600045582U

b.1914.13.10

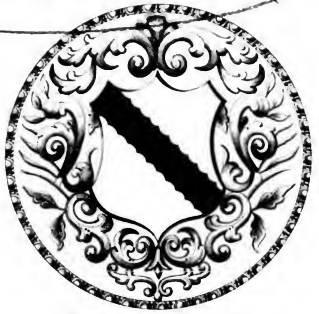

E. BIBL. RADCL.

1517 d. 79
1

PRACTISCHES HANDBUCH

DER

GERICHTLICHEN MEDICIN

VON

JOHANN LUDWIG CASPER.

Neu bearbeitet und vermehrt

von

DR. CARL LIMAN,

Professor der gerichtlichen Medicin und Stadtphysicus zu Berlin.

Fünfte Auflage.

Erster Band.

(Biologischer Theil.)

Berlin, 1871.

Verlag von August Hirschwald.

Unter den Linden No. 68.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen bleibt vorbehalten.

Digitized by Google

Vorrede.

Nachdem die vierte Auflage des Handbuches der gerichtlichen Medicin von J. L. Casper vergriffen war, trat an mich durch die Aufforderung der Verlagshandlung die Alternative heran, ein neues Handbuch zu schreiben, oder in eine erneute Auflage des vorliegenden Handbuches dasjenige hineinzuarbeiten, was ich etwa auf Grund meiner eigenen Forschung und Erfahrung beizubringen hätte.

Ich habe mich nach reiflicher Erwägung zu dem letzteren entschlossen, und zwar aus sachlichen, wie aus persönlichen Gründen.

Die Tendenz des verewigten Verfassers, die empirische Beobachtung, die naturwissenschaftliche Methode in der Bearbeitung der gerichtlichen Medicin streng durchzuführen, Hypothesen und traditionelle Vorurtheile nach Möglichkeit zu beseitigen, auf Grund möglichst eigener Erfahrung und Beobachtung eine clinische Bearbeitung der gerichtlichen Medicin zu erstreben, den Arzt dem Richter gegenüber auf das ihm eigenthümliche Gebiet der Naturforschung zu beschränken, aber auch demselben das Recht und die Freiheit medicinischer und naturwissenschaftlicher Combination und Denkweise gegenüber etwa geforderter mathematischer Beweise und spitzfindiger Skepsis, zu vindiciren, diese Tendenzen entsprechen offenbar den heutigen Anforderungen an eine wissenschaftliche Bearbeitung des Gegenstandes und verhindern die Emancipation der gerichtlichen Medicin von der allgemeinen Medicin, von welcher sie nur ein Theil, eine Disciplin ist, die zwar ihren ihr eigenthümlichen wissenschaftlichen Inhalt hat, und deren specifischer Zweck die Anwendung der medicinischen Thatsachen auf Rechtspflege und Gesetzgebung ist, die aber in Erforschung der ihr nützlichen und nothwendigen Thatsachen keine andern Wege geht, als die naturwissenschaftliche Forschung überhaupt.

Nicht allein das Festhalten dieser Gesichtspunkte, sondern auch das stete Hinhalten auf den practischen Zweck der Lehre zeichnen das Casper'sche Werk aus und haben ihm einen sehr verbreiteten, weit über die Grenzen Deutschlands reichenden Leserkreis verschafft.

Schien es mir daher schon an und für sich thunlich, auf den gegebenen Grundlagen weiter zu bauen, so bestimmte mich hiezu ferner der Umstand, dass ich durch langjährige, meiner jetzigen selbständigen Thätigkeit voraufgegangene Assistenz bei meinem Vorgänger, mit seinem Werke schon intellectuell vielfach verknüpft war, ferner bereits auch schon die vierte Auflage des Werkes eingeführt hatte, und dass ich somit mich selbst sachlich, wie formell auch für berechtigt erachten konnte, den vorhandenen Stoff, wo es mir nützlich erschien, umzuarbeiten und zu vermehren.

Ich habe hievon, wie man sich durch eine Durchsicht des ganzen Werkes wird überzeugen können, den ausgedehntesten Gebrauch gemacht, und wenn ich in der vierten Auflage es für meine Schuldigkeit hielt, das von Casper hinterlassene Manuscript unverkürzt und ohne jede Aenderung zu veröffentlichen, im Gegentheil in dieser neuen Bearbeitung der Pietät gegen den Verstorbenen nur in so weit Rechnung getragen, als dies meines Erachtens, ohne meiner eigenen Meinung zu nahe zu treten, geschehen konnte. Ausser dem in dem Werke selbst vorliegenden Material habe ich das, was mir aus den „Novellen" nützlich erschien, herübergenommen.

Ein andrer Grund, welcher, wenn das vorliegende Werk nicht antiquiren sollte, eine Neubearbeitung desselben erheischte, war die wichtige Thatsache einer neuen Strafgesetzgebung.

Das Norddeutsche Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870, welches mit dem 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten, hat in vielen, auch unsere Wissenschaft berührenden Punkten sehr wesentliche Veränderungen erfahren, namentlich in den die Verletzungen ohne tödtlichen Ausgang und die Zurechnung betreffenden Bestimmungen, so dass dies schon einen äusseren Grund zur Umarbeitung dieser Capitel abgeben musste.

Bei dieser Gelegenheit habe ich, mich rechtfertigend, zu bemerken, dass eben in dem Umstande, dass die Gesetzgebung im Fluss war, der Grund zu suchen ist, dass ich den zweiten Theil vor dem ersten habe erscheinen lassen. Die wenigen gesetzlichen Bestimmungen, die voraussichtlich ihrem Inhalte nach nicht verändert wurden, konnten, trotz des noch nicht berathenen und veröffentlichten Entwurfes des Strafgesetzes für den Norddeutschen Bund, mich an die Bearbeitung dieses Bandes gehen lassen, während ich für den ersten erst abwarten musste, was Gesetz werden würde.

Und trotzdem hat auch jetzt die Gesetzgebung meine Arbeit in einem, wenn auch unwesentlichen Punkte überholt.

Noch ehe das Strafgesetz für den Norddeutschen Bund in Kraft trat, waren die Schlachten geschlagen, welche Deutschlands Einheit begründen sollten, und mit dem 15. Mai 1871 wurde das Norddeutsche Strafgesetz, „das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich", welches in demselben mit dem 1. Januar 1872 in Kraft treten wird.

Wenn daher neben der Norddeutschen Strafgesetzgebung noch die Württembergische, Badische und Bairische berücksichtigt sind, so möge dies hiedurch seine erklärende Entschuldigung finden.

Was nun die Veränderungen betrifft, welche das Werk unter meinen Händen erfahren hat, so glaube ich aussprechen zu können, dass jedes einzelne Kapitel dafür Zeugniss ablegen wird, dass ich nicht allein bemüht war, die Erfahrungen anderer bewährter Forscher zu verwerthen, sondern auch nach eigener Erfahrung Neues hinzuzufügen.

Bedarf es besonderer Hinweise, so erlaube ich mir u. A. auf die Kapitel über Blutgerinnung nach dem Tode, die Fäulnisserscheinungen, die Priorität der Todesart, die Diagnose der Blutflecke, die Vergiftungen, den Tod durch Kohlenoxyd und Leuchtgas, die Lehre von der Erstickung, den Tod durch Chloroform, die Biothanatologie der Neugebornen, bei denen die Messungen von 331 auf 500 angewachsen sind, die Nothzucht, Päderastie, die Verletzungen und die Psychonosologie aufmerksam zu machen.

Was die letztere betrifft, so war es gewiss anerkennenswerth, dass Casper sich aller rein speculativ-philosophischer, rein nosologischer und strafrechtlicher Erörterungen enthalten hat, welche den Inhalt und die Zwecke der gerichtlichen Medicin gar nicht berühren und das Dunkel und die Verwirrung, welche in den hierher gehörigen Fragen zu herrschen pflegen, nur vermehren können, aber dennoch fehlte, wie mir scheint, der Bearbeitung dieses Gegenstandes die eigentlich psychonosologische Grundlage.

Ich bin der Meinung, dass in den hier einschlagenden Fällen die Diagnose in foro keine andere ist, als eine irrenärztliche, und dass auf diesem Felde die Schule für den forensischen Arzt, die psychiatrische Klinik ist. Wenn den in meiner Arbeit über „zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht" ausgesprochenen Grundsätzen und Auffassungen von competenten Psychiatern zu meiner grossen Freude zugestimmt und diese Arbeit als ein Fortschritt auf dem betreffenden Gebiete bezeichnet wurde, so darf ich vielleicht so kühn sein zu hoffen, auch in der Bearbeitung dieses schwierigen Capitels mir den Beifall der Fachgenossen erworben zu haben. Möge es, das ist mein Wunsch, an Klarheit und Verständlichkeit der Bearbeitung Casper's nicht nachstehen.

Was den ferneren wesentlichen Inhalt des Werkes, die Casuistik betrifft, so hat derselbe sehr bedeutende Veränderungen erfahren. Ich habe mich bemüht, diejenigen Fälle der vierten Auflage, welche den Text gut erläutern, stehen zu lassen, um so mehr, als ich selbst sie grösstentheils erlebt habe. Andre wichtige habe ich aus langjähriger Erfahrung hinzugefügt und gewinnen dieselben, soweit sie Obductionsfälle betreffen, vielleicht an Authenticität dadurch, dass die Obductionen gemeinschaftlich mit meinem Freunde und Collegen im Amte, Herrn Professor Skrzeczka verrichtet worden sind. Möge man auch in der Darstellung und Verwerthung der Befunde einen Fortschritt gegen früher erkennen.

Allerdings haben sich die Fälle im zweiten Bande von 466, von denen viele fortgefallen sind, trotzdem auf 592, und ebenso im ersten Bande von 232 auf 351 vermehrt, ich hoffe jedoch, dass dies nicht zum Nachtheil der Sache geschehen ist, weil sich in ihnen die mannigfachsten Combinationen erörtert finden, und weil doch schliesslich diese selbst erlebte Casuistik die Grundlage des ganzen Werkes bildet und nur sie demselben den Werth und die Treue clinischer Beobachtung zu verleihen vermag.

Dagegen habe ich den bisher zu dem Werke gehörigen Atlas unterdrückt, weil er doch nur ein sehr nothdürftiger Behelf gegenüber der Naturbeobachtung ist, weil erschöpfend und heutigen Ansprüchen conform ausgeführt, er dem Werke einen unangemessen hohen Preis verliehen hätte und unvollkommen ausgeführt, wie bisher, nutzlos ist. Zudem ist durch Einführung des practisch-forensischen Cursus in die Reihe der in jedem Semester gehaltenen Vorlesungen, jedem strebsamen Studirenden hinreichende Gelegenheit gegeben, seine forensisch-anatomischen Kenntnisse an der Leiche selbst zu erwerben.

Ferner habe ich es für zweckmässig erachtet, jedem Bande ein Register anzuhängen, was den Gebrauch des Werkes wesentlich erleichtern wird.

Hat auch das ganze Werk an Umfang bedeutend gewonnen und ist es wohl dadurch schwerfälliger geworden, als bisher, so hoffe ich doch, dass es an practischer Brauchbarkeit nichts eingebüsst hat.

Möge hierüber eine strenge, aber wohlwollende Critik, um welche ich bitte, und die ich für die Zukunft dankbar benutzen werde, entscheiden.

Berlin, im August 1871.

Liman.

Inhalt des ersten Bandes.

Allgemeiner Theil.

Seite

Einleitung.

§. 1. Inhalt der Lehre 3

§. 2. Unterricht in der Lehre 4

Erstes Kapitel.

Die gerichtlichen Medicinal-Personen 6

Gesetzliche Bestimmungen 6

§. 3. Deutschland und andere Länder 6

§. 4. Stellung des Gerichtsarztes zum Richter 10

Gesetzliche Bestimmung 10

Zweites Kapitel.

Die gerichtlich-medicinische Untersuchung 12

Gesetzliche Bestimmungen 12

§. 5. Allgemeines. Anwesenheit des Richters 12

§. 6. Akteneinsicht Behufs der Untersuchung 14

Gesetzliche Bestimmungen 14

§. 7. Ort der Untersuchung 17

§. 8. Zwecke der Untersuchung 18

§. 9. Fortsetzung. 1) Zweifelhafte Verhaftungsfähigkeit. Strafhaft 19

§. 10. Fortsetzung. 2) Bestrittene Möglichkeit, im Termin vor Gericht zu erscheinen 22

§. 11. Fortsetzung. 3) Bestrittene Erwerbs- und Dienstfähigkeit 24

§. 12. Casuistik 27

1. Fall. Bestrittene vollständige Erwerbsfähigkeit 27

2. Fall. Bestrittene nur theilweise Erwerbsfähigkeit 28

3. Fall. Behauptete völlige Erwerbsunfähigkeit 29

4. Fall. Behauptete völlige Erwerbsunfähigkeit. 29

5. Fall. Ob ein und welches Handwerk zu erlernen? 29

6 Fall. Ob das Bäcker- oder Klempner-Handwerk zu erlernen? . 30

7. Fall. Klage auf lebenslängliche Unterstützung wegen behaupteter Erwerbsunfähigkeit durch Hundsbisse 30

8. Fall. Ein ähnlicher Fall; behauptete Erwerbsunfähigkeit nach Ueberfahren 31

§ 13. Fortsetzung. 4) Verletzungen; 5) sexuelle Verhältnisse; 6) zweifelhafter Gemüthszustand; 7) verschiedene Zwecke 32

Seite

§. 14. Casuistik 33
9. Fall. Kann ein Mensch mit verkrüppelten Zehen zwei Meilen ununterbrochen gehen? 33
10. Fall. Hat der Angeschuldigte vor 1½ Jahren einen Backenbart gehabt 33
11. Fall. Wie alt ist eine Schankernarbe? 34
12. Fall. Ob Klägerin schon von Anfang ihrer Ehe an syphilitisch gewesen? 34
13. Fall. Waren hundertundsechs ärztliche Besuche bei einer Lungenentzündung nothwendig? 35
14. Fall. Waren die unter Liquidation gestellten ärztlichen Besuche und Atteste Seitens des Dr. K. nothwendig? 37

Drittes Kapitel.

Die ärztlichen und gerichtsärztlichen Gutachten und Atteste 38
Gesetzliche Bestimmungen 38
§. 15. Allgemeines 40
§. 16. Mündliche Gutachten in den Audienzterminen 43
§. 17. Wissentlich falsch ausgestellte Atteste 45
Gesetzliche Bestimmungen 45
§. 18. Casuistik 47
15. Fall. Angebliches rheumatisches Fieber, ob fälschlich attestirt? 47
16. Fall. Angeblicher Schlagflussanfall, ob fälschlich attestirt? . . . 47
17. Fall. Ob Tuberculosis pulmonum und Magenleiden unrichtig und wider besseres Wissen attestirt? 48
18. Fall. Ob fälschlich bescheinigte Unzurechnungsfähigkeit im Augenblick des Selbstmordes? 50
19. Fall. Ein angeblich falsches Lebens-Versicherungs-Attest . . . 53
20. Fall. Betrug gegen eine Lebens-Versicherungs-Anstalt 55

Specieller Theil.

Erster Abschnitt.

Streitige geschlechtliche Verhältnisse 59

Erstes Kapitel.

Streitige Fortpflanzungsfähigkeit 59
Gesetzliche Bestimmungen 59
§. 1. Beischlafsunfähigkeit 60
§. 2. Fortsetzung. Prüfung in beiden Geschlechtern. 1) Beim Manne 61
§. 3. Fortsetzung. 2) Beim Weibe 65
§. 4. Fortsetzung. Abnorme Geschlechtsbildung 69
§. 5. Zeugungsfähigkeit. 1) Hypospadie und Epispadie 70
§. 6. Fortsetzung. 2) Zwitter 74
Gesetzliche Bestimmungen 74

Seite

§. 7. Fortsetzung. 1) Zeugungsunfähigkeit beim Manne 78
§. 8. Fortsetzung. 2) Unfruchtbarkeit beim Weibe 83
§. 9. Casuistik 88
21. und 22. Fall. Ob zwei Gatten in zeugungsfähigem Alter? . . . 88
23. und 24. Fall. Ein ähnlicher Fall 88
25. Fall. Fragliche Unfruchtbarkeit 88
26. Fall. Behauptete Unfruchtbarkeit 89
27. Fall. Wegen jugendlichen Alters und Anlage zur Schwindsucht behauptete Unfähigkeit eine Ehe einzugehen . . . 90
28. Fall. Wegen jugendlichen Alters streitige Zeugungsfähigkeit . 92
29. Fall. Wegen des Alters streitige Beischlafs- und Zeugungsfähigkeit 92
30. Fall. Wegen hohen Alters bestrittene Beischlafsfähigkeit . . . 93
31. Fall. Bestrittene Zeugungsfähigkeit 94
32. Fall. Bestrittene Beischlafs- und Zeugungsfähigkeit wegen schwerer Krankheit 94
33. Fall. Behauptete Beischlafs- und Zeugungsunfähigkeit wegen syphilitischer Krankheit 97
34. Fall. Wegen Impotenz bestrittene Schwängerung der eigenen Tochter 99
35. bis 39. Fall. Klagen von Ehefrauen auf Impotenz ihrer Männer 99
40. bis 42. Fall. Klagen auf verweigerte eheliche Pflicht 100
43. und 44. Fall. Angebliche Impotenz wegen Verkrüppelung der Geschlechtstheile 101
45. und 46. Fall. Angebliche Impotenz wegen mangelnder Hoden 101
47. und 48. Fall. Angeblich übermässige Potenz 102
49. bis 53. Fall. Angebliche weibliche Beischlafsunfähigkeit . . . 102

Zweites Kapitel.

Streitiger Verlust der Jungfrauschaft 105
Gesetzliche Bestimmungen 105
§. 10 Allgemeines 106
§. 11. Diagnose der Jungfrauschaft 107
§. 12. Fortsetzung 111
§. 13. Nothzucht 113
§. 14. Fortsetzung. Diagnose. a) Oertliche Symptome 117
§ 15. Fortsetzung. b) Allgemeine Symptome 124
§. 16. Fortsetzung. c) Die Wäsche 127
§. 17. Fortsetzung. d) Controversen 130
§. 18. Casuistik 138
Nothzucht an Kindern 138
54. Fall. Fingermanipulationen. Objectiver Befund negativ 138
55. Fall. Beischlafsversuche an einem 8jährigen Kinde. Negativer Befund 138
56. Fall. Beischlafsversuch. Negativer Befund 139
57. Fall. Beischlafsversuch. Negativer Befund an den Geschlechtstheilen. Saamenfädchen im Hemde 140
58. Fall. Beischlafsversuch. Negativer Befund 141

Seite

59. Fall. Beischlafsversuche. Negativer Befund 142
60. Fall. Angebliche Beischlafsversuche. Negativer Befund 142
61. Fall. Fingermanipulationen. Excoriation der rechten Nymphe 142
62. Fall. Fingermanipulationen. Einriss in das Hymen 143
63. Fall. Beischlafsversuche. Vaginitis 143
64. Fall. Beischlafsversuch. Vaginitis. 143
65. Fall. Beischlafsversuch. Vaginitis. Einrisse in das Hymen . 143
66. Fall. Beischlafsversuche bei einem 6jährigen Kinde. Entzündliche Reizung der Geschlechtstheile. Einriss in das Hymen 143
67. Fall. Wiederholte Beischlafsversuche bei einem 11jährigen Mädchen. Vaginitis. Erweiterter Scheideneingang 144
68. Fall. Beischlafsversuch. Vaginitis 145
69. Fall. Beischlafsversuch. Vaginitis. Saamenfädchen im Hemd . 145
70. Fall. Denunciation eines 14jährigen Mädchens wegen Blutschande. Negativer Befund. Was ist Beischlaf? 146
71. Fall. Fingermanipulationen und wiederholte Beischlafsversuche. Einriss in das Hymen 148
72. Fall. Beischlafsversuche und Fingermanipulationen. Vaginitis 149
73. Fall. Tripperinfection bei einem Kinde 149
74. Fall. Ein ähnlicher Fall 150
75. und 76. Fall. Urethralblennorrhoeen in verschiedenen Stadien als Folge der Nothzucht 150
77. Fall. Tripper bei dem Kinde, Bubo bei dem Angeschuldigten 151
78. Fall. Schanker bei dem Kinde und bei dessen Vater 152
79. Fall. Verletzungsspur am Kindeskörper nach Nothzuchtsversuch 152
80. Fall. Nothzuchts-Anschuldigung Seitens eines prostituirten Kindes 152
81. Fall. Nothzucht eines Kindes mit syphilitischer Ansteckung. Falsche Anschuldigung 153
82. bis 87. Fall. Angebliche venerische Ansteckung als Beweis der Nothzucht 154
88. Fall. Gewohnheitsmässige unzüchtige Berührungen der Geschlechtstheile. Onanie 155
89. Fall. Erhaltenes, nur eingerissenes Hymen mit Schwangerschaft 156
90. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen 156
91. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen im willenlosen und bewusstlosen Zustande derselben 156
92. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen 157
93. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen 158
94. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen 158
95. Fall. Angebliche Nothzucht einer Erwachsenen 159
96. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen mit Schwängerung 159
97. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen. Schwängerung 162
98. Fall. Behauptete Nothzucht einer Erwachsenen 164
99. Fall. Angebliche Nothzucht und Blutschande 165
100. Fall. Ein ähnlicher Fall 166
101. Fall. Fälschlich angeschuldigte Nothzucht 166
102. Fall. Behauptete Blutschande 167

Seite

103. Fall. Angebliche Nothzucht und Blutschande 168
104. Fall. Angebliche Nothzucht einer 47jährigen Frau 170
105. Fall. Angebliche Nothzucht 172
106. Fall. Nothzucht und versuchter Mord 173
107. und 108. Fall. Nothzucht vor Augenzeugen 174
109. Fall. Wie die Nothzucht verübt worden? 174
110. bis 112. Fall. Nachgewiesene Spermatozoen 175
113. bis 115. Fall. Ob und wann in früherer Zeit ein Stuprum geschehen? 175

Drittes Kapitel.

Streitige widernatürliche Unzucht 177
Gesetzliche Bestimmungen 177
§. 19. Allgemeines 177
§. 20. Päderastie 179
§. 21. Selbstbekenntnisse eines Päderasten 182
§. 22. Diagnose 185
§. 23. Vergleichung der Päderastie mit der Nothzucht 190
§. 24. Tribadie 191
§. 25. Sodomie 192
§. 26. Irrumare. Fellare. Der Cunnilingus. Der Koprophage 193
§. 27. Casuistik 194
116. bis 121. Fall. Päderastie 194
122. und 123. Fall. Päderastie. Venerische Ansteckung 196
124. und 125. Fall. Zwei Päderasten 196
126. und 127. Fall. Zwei Päderasten 197
128. und 129. Fall. Zwei Päderasten 197
130. Fall. Ein geständiger Päderast 198
131. Fall. Passive Päderastie 198
132. Fall. Active oder passive Päderastie 198
133. Fall. Angebliche Päderastie 199
134. Fall. Kann ein Mann von einem Anderen mit Gewalt päderastisch gemissbraucht werden? 200
135. Fall. Erzwungene Päderastie 203
136. Fall. Erzwungene Päderastie 203
137. und 138. Fall. Päderastie an einem Knaben 203
139. Fall. Päderastische Nothzucht mit Verstümmelung und Mordversuch 204
140. Fall. Von einem Knaben an einem Knaben erzwungene Päderastie Saamenfädchen. Zeugungsfähigkeit des Knaben 207
141. bis 147. Fall. Masturbatorische Reizungen bei Knaben und Mädchen 208
148. Fall. Masturbatorische Excesse mit einem Knaben und Misshandlungen desselben 210
149. Fall. Kann ein Mensch im Schlafe päderastisch gemissbraucht werden? 211
150. Fall. Ermittelung der Päderastie an einer Leiche 212

Seite

Zweiter Abschnitt.

Streitige Schwangerschaft 213
Gesetzliche Bestimmungen 213
§. 28. Allgemeines 214
§. 29. Diagnose der Schwangerschaft 217
§. 30. Fortsetzung 218
151. Fall. Künstliche Menses 222
§. 31. Fortsetzung 226
§. 32. Dauer der Schwangerschaft 228
§. 33. Fortsetzung. Spätgeburt 230
§. 34. Fortsetzung. Dauer und Diagnose der Spätgeburt 236
§. 35. Superfötation 238
§. 36. Unbewusste und verheimlichte Schwangerschaft 245
152. Fall 247

Dritter Abschnitt.

Streitige Geburt 249
Gesetzliche Bestimmungen 249
§. 37. Allgemeines 249
§. 38. Diagnose der Geburt 250
§. 39. Fortsetzung. a) Verschwindende Kennzeichen 252
§. 40. Fortsetzung. b) Dauernde Kennzeichen 255
§. 41. Vorsätzliche Geburt; Fruchtabtreibung 259
Gesetzliche Bestimmungen 259
§. 42. Fortsetzung 262
§. 43. Unterschieben von Kindern 265
Gesetzliche Bestimmung 265
§. 44. Verletzungen von Mutter und Kind bei der Geburt 268
§. 45. Casuistik 269
153. Fall. Ob die Z. vor fünf oder sechs Monaten geboren hat? . 269
154. Fall. Wie alt war die vor drei Wochen geborne Frucht? . . 270
155. Fall. Zweifelhafter Abortus nach Misshandlungen 270
156. Fall. Schläge mit einem Besenstiel. Abortus 271
157. Fall. Abortus 1 Monat nach vorausgegangener Misshandlung. Ausstossung einer todten Frucht 271
158. Fall. Ob mechanische Abortiv-Versuche gemacht worden, und ob die St. mehreremale geboren habe? 276
159. bis 161. Fall. Drei Anschuldigungen gegen Aerzte wegen verbrecherischer Fruchtabtreibung 278
162. Fall. Durch eine Hebeamme bewirkte Abtreibung 281
163. Fall. Durch eine Hebeamme bewirkte Abtreibung 285
164. Fall. Einer Hebeamme angeschuldigte wiederholte Fruchtabtreibungen 286
165. Fall. Jalappenwurzel-Pulver und Jalappenseife als Abortivum 287
166. Fall. Rothstein (Rothstift) mit Branntwein als Abortivum . . . 288

Seite

Vierter Abschnitt.

Streitige Folgen von Verletzungen und Misshandlungen ohne tödtlichen Ausgang 289
Gesetzliche Bestimmungen 289
§. 46. Allgemeines 291
§ 47. Die schwere Körperverletzung des Norddeutschen Strafgesetzbuchs . . 296
167. Fall. Durchdringende Brustwunde 297
168. Fall. Verbrennung des Mundes durch Schwefelsäure 297
169. und 170. Fall. Quetschung des Schenkels 297
171. Fall. Durchdringende Bauchwunde 298
172. Fall. Beilhieb in die Hand 298
§. 48. Fortsetzung. 1) Verlust eines wichtigen Gliedes des Körpers 298
§. 49. Fortsetzung. 2) Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen, oder des Gehörs 300
§. 50. Fortsetzung 3) Verlust der Sprache 301
§. 51. Fortsetzung 4) Verlust der Zeugungsfähigkeit 302
§. 52. Fortsetzung. 5) Erhebliche Entstellung 305
§. 53. Fortsetzung. 6) Siechthum 305
§. 54. Fortsetzung. 7) Lähmung 306
§. 55. Fortsetzung. 8) Versetzen in eine Geisteskrankheit 306
§. 56. Die leichte Körperverletzung des Norddeutschen Strafgesetzbuchs . . 307
§. 57. Verletzungen einzelner Theile. Verletzungen des Kopfes 308
§. 58. Casuistik 310
173. Fall. Schläge mit einem scharfkantigen Stück Holz auf den Kopf 310
174. Fall. Schlag mit einem Stein auf den Kopf 310
175. Fall. Schlag mit einem sog. Lebensretter auf den Kopf . . . 310
176. Fall. Stoss gegen den Kopf. Vorübergehendes Siechthum . . 311
177. Fall. Kopfverletzung — Siechthum! 311
178. Fall. Schlag gegen den Hinterkopf, schwere Folgen; „leichte“ Verletzung 312
179. Fall. Schläge auf den Kopf. Angeblich ausgerissene Haare . 312
§. 59. Fortsetzung. Verletzungen des Gesichts 313
§. 60. Casuistik 314
180. Fall. Gesichtsverletzung durch Glüheisen 314
181. Fall. Faustst0ss gegen das Auge 314
182. Fall. Ohrfeigen und Kopfrose 315
183 Fall. Beschädigung von Zähnen durch Wurf 315
184. Fall. Beschädigung von Zähnen durch Schlag 315
185. Fall. Menschenbiss in die Nase 315
186. Fall. Vielfache Stich- und Schnittwunden 316
§. 61. Fortsetzung. Verletzungen der Augen 316
§. 62. Casuistik 317
187. Fall. Kopfverletzungen. Bleibende Störung des Sehvermögens 317
188. Fall. Verlust beider Augen durch Kalklauge 319
189. Fall. Verlust eines Auges durch Schwefelsäure 320
190. Fall. Verletzung und Verlust des Sehvermögens auf einem Auge 320
191. Fall. Messerstich in das Auge 321

Seite

192. Fall. Schwächung der Sehkraft in Folge eines Faustschlages in das Auge 322
§. 63. Verletzungen des Ohrs 323
§. 64. Casuistik 324
193. Fall. Säbelhieb durch das Ohr 324
194. Fall. Taubheit durch Schläge auf das Ohr 324
195. Fall. Durchbohrung des Trommelfells nach einer Ohrfeige. Schwerhörigkeit. Heilung 324
196. Fall. Angebliche Taubheit nach Ueberfahren. Schwere Kopfverletzung 325
197. Fall. Ob Beraubung des Gehörs auf Einem Ohr durch zwei Ohrfeigen 327
198. Fall. Angebliche Beraubung des Gehörs durch einen Faustschlag 327
§. 65. Sprachstörungen durch Verletzungen 328
199. Fall. Zeitweiser Verlust der Sprache nach Misshandlungen . . 329
200. Fall. Nichtentwicklung der Sprache als Folge von allgemeinen Misshandlungen 329
201. Fall. Stottern, ob Folge voraufgegangener Misshandlungen . . 329
§. 66. Verlust des Geruchs 330
202. Fall. Angeblicher vollständiger Verlust des Geruchssinnes nach einem Faustschlag in's Gesicht 330
§. 67. Verletzungen des Halses 331
§. 68. Casuistik 331
203. Fall. Wurf mit einer Flasche an den Hals 331
204. Fall. Insultation des Halses. Abortus 332
205. Fall. Versuchte Erdrosselung 332
206. Fall. Versuchte Erdrosselung 333
§ 69. Casuistik 334
207. Fall. Verletzungen des Kopfes, des Kehlkopfes u. der Speiseröhre durch Beil und Messer 334
208. Fall. Erwürgung, Verbrennung, Fusstritte in's Gesicht und nur „leichte“ Verletzung 335
§. 70. Verletzungen der Brust 335
§. 71. Casuistik 336
209. Fall. Faustst0ss gegen die Brust einer Stillenden 336
210. Fall. Stich mit einer spitzen Feile in die Lunge 336
211. Fall. Fussstoss vor die Brust 337
212 Fall. Amputation der Mamma 338
§. 72. Verletzungen des Unterleibes. Hernien 338
§. 73. Fortsetzung. Fehlgeburten 340
§. 74. Casuistik 341
213. Fall. Wurf von der Treppe. Senkung der Gebärmutter. Blutung 341
214. Fall. Eierstocksverhärtung, Fehlgeburt, Senkung der Gebärmutter, Leistenbruch in Folge von Misshandlungen . . 342
215. Fall. Hinabstossen von der Treppe. Tritt in's Kreuz. Abortus 344
216. Fall. Stoss vor den Bauch. Leistenbruch? 344
217. Fall. Kniestoss vor den Bauch. Leistenbruch 345
218. Fall. Fussstoss gegen den Unterleib. Leistenbruch 345

Seite

219. Fall. Niederwerfen. Unterleibsentzündung 346
§. 75. Verletzungen der Geschlechtstheile 347
§. 76. Casuistik 347
220. Fall. Verletzung der Scheide. Zerreissung der Harnröhre und Harnblase 347
221. Fall. Zerreissung der Scheide durch einen Fall 348
222. Fall. Strangulation des Penis 349
223. Fall. Angeblicher Verlust der Beischlafsfähigkeit nach einem Fusstritt 349
224. Fall. Verlust der Gebärfähigkeit durch Verletzung der Geschlechtstheile 350
§. 77. Verletzungen der Arme 352
§. 78. Casuistik 353
225. bis 230. Fall. Armbrüche nach Verletzungen 353
231. Fall. Armverrenkungen nach Misshandlungen 354
232. u. 233. Fall. Chronische Armbeinhautentzündung nach Schlägen 354
§. 79. Verletzungen der Hände 355
§. 80. Casuistik 356
234. Fall. Handverletzungen durch Fall 356
235. Fall. Fall mit der Hand auf Scherben 356
236. Fall. Fingerbruch durch Beilhieb 356
237. Fall. Verletzungen beider Hände durch Hiebwunden 357
238. Fall. Biss in den Finger. Amputation 357
239. Fall. Biss in den Finger 358
§. 81. Verletzungen der Unterextremitäten 358
§. 82. Casuistik 358
240. bis 242. Fall. Brüche der Unterextremitäten durch Fall . . . 358
243. Fall. Bruch des Oberschenkels durch Hinabwerfen einer Last 359
244. Fall. Verletzungen des Oberschenkels durch Glüheisen 359
245. und 246. Fall. Verletzungen des Kniees durch Tritt, Schlag und Wurf 359
247. Fall. Zerplatzen der Haut am Unterschenkel durch Ueberfahren 360
§. 83. Ueber Messerstiche 360
§. 84. Casuistik 361
248. und 249. Fall. Messerstiche in den Kopf 361
250. und 251. Fall. Messerstiche in den Rücken 362
252. und 253. Fall. Messerstiche gegen die Brust 362
254. Fall. Messerstiche in die Brust 362
255. Fall. Messerstich in den Unterleib 363
256. und 257. Fall. Messerstiche in den Oberarm 364
§. 85. Misshandlungen kleiner Kinder 364
§. 86. Casuistik 365
258. Fall. Misshandlung eines Säuglings 365
259. bis 263. Fall. Misshandlungen von Kindern 367
264. Fall. Anschliessen an Klotz und Kette 369
265. Fall. Kantschuhiebe. Abreiben mit Schnee 370

Seite

Fünfter Abschnitt.

Streitige körperliche Krankheiten 370
Gesetzliche Bestimmungen 370
§. 87. Allgemeines 370
§. 88. Beweggründe zur Simulation und Verheimlichung von Krankheiten . . 375
§. 89. Allgemeine Diagnose 376
§. 90. Specielle Diagnose 380

Sechster Abschnitt.

Streitige geistige Krankheit. Die Lehre von der Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit 390
Gesetzliche Bestimmungen 390

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze 392
§. 91. Schwierigkeit der Frage 392
§. 92. Zweck der Untersuchung. Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit. Verhandlungsfähigkeit 396
§. 93. Fortsetzung 399
§. 94. Fortsetzung. Grade der Zurechnung. Partielle Zurechnungsfähigkeit 402
Gesetzliche Bestimmungen 402
§. 95. Richterliche Fragenstellung 405
§. 96. Art und Weise der Untersuchung 407
Gesetzliche Bestimmungen 407
§. 97. Fortsetzung. 1) Die Vorbesuche 411
§ 98. Fortsetzung. 2) Der Explorationstermin 414
§. 98. Fortsetzung. 3) Das Gutachten 415
§. 99. Die Merkmale der aus geistiger Störung entsprungenen That. (Diagnose der Unzurechnungsfähigkeit.) 419
§ 100. Fortsetzung 426
§. 101. Fortsetzung 430
§. 102. Fortsetzung. Neuro- und psychopathische Merkmale zur Diagnose des Irreseins. 433
1. Erblichkeit 435
§. 103. Fortsetzung. 2. Schädlichkeiten, welche das Gehirn direct betroffen haben 438
§. 104. Fortsetzung. 3. Neurosen, besonders Epilepsie, Hypochondrie, Hysterie 440
§. 105. Fortsetzung. 4. Alcoholismus 447
§. 106. Fortsetzung. 5. Symptome körperlicher Erkrankung 448
§, 107. Fortsetzung. 6. Hallucinationen 7. Wahnvorstellungen. 8. Intelligenzzustand 449
§. 108. Fortsetzung. 9. Gesammtverlauf 451
§. 109. Fortsetzung. 10. Physiognomie, Haltung, Benehmen. 11. Schriftstücke 453
§. 110. Imputirte (vermuthete, behauptete) und simulirte Geisteskrankheit. . . 454
§. 111. Casuistik 461
A. Imputirte (vermuthete, behauptete) Geisteskrankheit 461
266. Fall. Waren drei Jahre früher ausgeführte ehebrecherische Handlungen in Geisteskrankheit verübt? 461

Seite

267. Fall. Ist Frau T. „wahnsinnig“ oder „blödsinnig“? 464
268. Fall. Versuchter Mord der Geliebten 467
269. Fall. Mord der Geliebten 474
270. Fall. Mordversuch gegen einen Prediger im Amt 480
271. Fall. Ladendiebstahl. Durch Krämpfe während der Schwangerschaft behauptete Unzurechnungsfähigkeit 486
272. Fall. Verdacht auf Geisteskrankheit 487
273. Fall. Unzüchtige Handlungen gegen ein fünfjähriges Kind. Behauptete epileptische Geistesstörung 489
274. Fall. Päderastische Nothzucht gegen ein Kind verübt. Behauptete Geisteskrankheit des Thäters 490
§. 112. Casuistik 501
B. Simulirte Geisteskrankheit 501
275. Fall. Carl Schraber, der Mecklenburgische Prinz 501
276. Fall. Angebliche Bewusstlosigkeit nach dem Gebärakte. Tod des Kindes 508
277. Fall. Angeblicher „Verfolgungswahn“ bei einem gefährlichen Verbrecher 510
278 Fall. Betrug in angeblichem Blödsinn 513
279. Fall. Mordversuch. Behauptete Geistesstörung, insonders auch zur Zeit der That, Seitens des Angeklagten. Simulation 514
280. Fall. Anscheinender Blödsinn 525
281. Fall. Zweifelhafter Wahnsinn eines gefährlichen Verbrechers . 526
282. Fall. Unterschlagungen und Betrügereien von einer Vagabundin verübt 530
283. Fall. Die Teufelseherin Charlotte Luise Glaser 533

Zweites Kapitel.

Specielle gerichtliche Psychonosologie 548
§. 113. Allgemeines 548

Erste Section.

Geistesstörung (Melancholie, Manie, Wahnsinn, Schwermuth) 551
§ 114. Allgemeines 551
§. 115. Fortsetzung. Depression. Schwermuth. Melancholie 556
§. 116. Fortsetzung. Excitation. Manie 561
§. 117. Fortsetzung. Entstehungsweise. Mania transitoria 570
§. 118. Casuistik 574
284. Fall. Hysteroepilepsie. Wochenbett. Melancholie. Mordversuch gegen sich selbst und vielleicht auch gegen das Kind . 574
285. Fall. Diebstähle Initialstadium der Paralyse 576
286. Fall. Diebstahl. Initialstadium einer Psychose 577
287. Fall. Schwermuth. Blaich, der Mörder seiner Kinder 578
288. Fall. Schwermuth. Dietrich, der Mörder seines Sohnes . . 582
289 Fall. Schwermuth. Mord an vier eigenen Kindern 583
290. Fall. Tödtung eines Knaben in Schwermuth 592
291. Fall. Brandstiftung. Schwermuth mit Wahnvorstellungen . . . 594
292. Fall. Mordversuch in zweifelhafter Gemüthsstimmung 602
293. Fall Majestätsbeleidigungen im Tobsuchtsanfall 605

Seite

294. Fall. Plötzlicher, vorübergehender Tobsuchtsanfall durch Kohlenoxydintoxication erzeugt 606
295. Fall. Vorübergehender Tobsuchtsanfall durch Alcoholintoxication erzeugt 607
§. 119. Fortsetzung. Lichte Zwischenperioden 614
Gesetzliche Bestimmungen 614
§. 120. Casuistik 618
296. Fall. Allgemeine Paralyse. — Remission. — Prorogation des Termines 618
297. Fall. Remission der Psychose. Ob haftfähig 619
298. Fall. Wiederholte Wahnsinns-Ausbrüche. Intermission. Dispositionsfähigkeit 620
§. 121. Fortsetzung. Verrücktheit. Monomanie. Systematisirter Wahn. Fixe Idee 622
§. 122. Casuistik 627
299. Fall. Systematisirter Wahn. Tödtung des vermeintlichen Nebenbuhlers 627
300. Fall. Systematisirter Wahn. Mordversuch 632
301. Fall. Hypochondrischer Verfolgungswahn. Undispositionsfähigkeit 634
302 Fall. Gotteslästerung, aus Hallucinationen hervorgegangen . . 635
303. Fall. Ein geisteskranker Querulant 638
304. Fall. Eine geisteskranke Querulantin 640
305. Fall. Eine geisteskranke Querulantin 641
306. Fall. Schuhmacher K., ein geisteskranker Querulant 641
307. Fall. Ein ähnlicher Fall 642
§. 123. Geistesstörung durch Rausch. Alcoholismus. Trunksucht 643
Gesetzliche Bestimmungen 643
§. 124. Fortsetzung Trunksucht 646
§. 125. Casuistik 650
308. Fall. Verletzung im Rausch und Congestionszustand zugefügt 650
309. Fall. Chronischer Alcoholismus. Verwirrtheit 651
310. Fall. Chronischer Alcoholismus. Schwachsinn 652
311. Fall. Fahrlässiger Bankerott. Zweifelhafte Dispositionsfähigkeit 653
§. 126. Fortsetzung. Schlaftrunkenheit Nachtwandeln 654
§. 127. Casuistik 657
312. Fall. In angeblicher Schlaftrunkenheit erduldeter Beischlaf . 657
313. Fall. Ein dem Nachtwandeln ähnlicher Zustand 657
§. 128. Fortsetzung. Leidenschaften und Affecte 658
Gesetzliche Bestimmungen 658
§. 129. Casuistik 661
314. Fall. Wahnsinn der Zorntrunkenheit 661
315. Fall. Todtschlag in der Nachwirkung eines starken Rausches. Verminderte Zurechnungsfähigkeit 662
316. Fall Angebliche Zornmüthigkeit 665
§. 130. Geistesstörung. Fortsetzung. Die sogenannten krankhaften Triebe . . 667
§ 131. Fortsetzung 669
§. 132. Fortsetzung 671

Seite

§. 133. Fortsetzung. Die Stehlsucht. Kleptomanie 674
§. 134 Casuistik 678
317. Fall. Zweifelhafter Gemüthszustand eines Diebes 678
318. Fall. Ein ähnlicher Fall 679
319. Fall. Diebstähle. Geisteskrankheit 680
320. Fall. Diebstahl in angeblicher Geistesschwäche 681
321. Fall. Diebstahl von einem gebildeten Manne ausgeführt . . . 683
322. Fall. Diebstahl einer gebildeten Dame aus Lust am Klange des Metalls 685
323. Fall. Diebstahl in angeblichem Schwangerschafts-Gelüste . . 691
324. Fall. Diebstahl in angeblichem Schwangerschafts-Gelüste . . 693
325. und 326 Fall. Diebstähle in angeblicher Zerstreulichkeit verübt 694
§. 135. Fortsetzung. Der Brandstiftungstrieb. Pyromanie 697
§. 136. Casuistik 700
327. Fall. Eine jugendliche Brandstifterin 700
328. Fall. Wieder die „innere Stimme" eines jungen Brandstifters 701
329. Fall. Zurechnungsfähigkeit eines schwachsinnigen jungen Brandstifters 704
330. Fall. Vergiftungs- und Brandstiftungs-Versuche eines jungen Lehrlings 706
Anhang 707
331. Fall. Ein junger Gräberverwüster 708
332 Fall. Ein junger Schwindler ohne anscheinendes Motiv zur That 711
§ 137. Fortsetzung. Die Aidoiomanie 711
§. 138. Casuistik 713
333. Fall. Unzucht gegen ein Kind von einem Geisteskranken . . 713
334. Fall. Wiederholte Unzuchten und Nothzucht einer Erwachsenen von einem Wahnsinnigen verübt. Simulation? . . 714
335. Fall Unzucht mit einem Kinde von einem Schwachsinnigen verübt 718
336. Fall. „Aidoiomanie" einer jungen vornehmen Dame 718
337. Fall. Angebliche krankhafte Geschlechtswuth 728
§ 139. Fortsetzung. Die Mordmonomanie 730
§. 140. Fortsetzung 734
§ 141. Der Verbrecherwahnsinn 738

Zweite Section.

Endformen. (Schwachsinn — Blödsinn.) 746
§. 142. Allgemeines 746
§. 143. Fortsetzung 747
§. 144 Casuistik 748
338. Fall. Zeugenglaubwürdigkeit einer Schwachsinnigen 748
339. Fall. Ein schwachsinniger, jugendlicher Betrüger 749
340. Fall. Ein schwachsinniger Knabenschänder 751
341. Fall. Diebstahl von einem Blödsinnigen ausgeführt 752
342. Fall. Mordversuch von einem Stumpfsinnigen ausgeführt . . . 753

Seite

§. 145. Taubstummheit 755
Gesetzliche Bestimmungen 755
§. 146. Fortsetzung 757
§. 147 Casuistik 759
343 Fall. Versuch eines Taubstummen zur Nothzucht und zur Tödtung 759
344. Fall. Nichtdispositionsfähigkeit einer Taubstummen 760
345. Fall Wiedererlangte Dispositionsfähigkeit eines Taubstummen 761
346. Fall. Beschränkte Dispositionsfähigkeit eines Taubstummen. . 762
347. Fall. Zwei taubstumm geborne Brüder 762
348. Fall. Ein taubstummes Ehepaar 762
349. bis 351. Fall. Zweifelhafte Dispositionsfähigkeit von Taubstummen 763

Allgemeiner Theil.

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1. Inhalt der Lehre.

Die gerichtliche Medicin beschäftigt sich mit der Combination bestimmter Thatsachen zu bestimmten Zwecken. Die Thatsachen sind Naturobjecte, die Zwecke die der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung und Rechtspflege. Je mehr die Thatsachen so häufig im Dunkeln liegen und je wichtiger es ist, die Wahrheit zu finden und das Dunkel aufzuhellen, weil im Grossen und Ganzen bei diesem Prozess das sittliche Allgemeinwohl betheiligt ist, desto mehr bedarf es Seitens des Berufenen, neben der sachlichen wissenschaftlichen Kenntniss, des Scharfsinns, um hier sich nicht durch täuschende Nebenumstände blenden zu lassen, um dort aus einer Fülle von Einzelnheiten den Kern, auf den es ankommt, herauszufinden, um in einem anderen Falle den täuschenden Schein von der Naturwirklichkeit zu unterscheiden, oder um dort beim fast völligen Mangel der gewöhnlichen Untersuchungsbefunde vielleicht aus blossen Andeutungen wichtige Rückschlüsse zu machen. Die gerichtliche Medicin also lehrt die Erforschung und Verarbeitung von medicinischen und naturwissenschaftlichen Thatsachen für die Zwecke der allgemeinen Gesetzgebung und Rechtspflege.

Sie hat folglich eine, von allen übrigen medicinischen Disciplinen ganz verschiedene Tendenz und Beziehung. Sie hat aber auch ihren eigenthümlichen, specifischen, wissenschaftlichen Inhalt. Lehren, wie die vom Missbrauch und den Verirrungen des Geschlechtstriebes, von den simulirten körperlichen und geistigen Krankheiten, von der Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit, vom zweifelhaften Leben des neugebornen Kindes nach der Geburt, von den gewaltsamen Todesarten, von den Verwesungserscheinungen, und andere Lehren, bilden diesen Inhalt, der ihr allein unter den verschiedenen Zweigen der allgemeinen medicinischen Wissenschaft zukommt. Sie ist folglich eine Wissenschaft für sich, und mit Recht ist oft von ihren

Bearbeitern behauptet worden, dass diejenigen, die der gerichtlichen Medicin den Character einer specifischen Wissenschaft absprechen, dies nur in Unkenntniss derselben thun konnten. Eben deshalb aber hat sie auch Alles auszuscheiden, was nicht in ihr eigenthümliches Gebiet fällt und was so lange Zeiten hindurch und so allgemein ihr aufgebürdet worden ist. Dies ist fehlerhaft nach zwei Richtungen geschehen. Einmal, indem man blosse Vorkenntnisse, und zweitens, indem man juristische Theorien, Controversen, Definitionen und Spitzfindigkeiten in unsere Disciplin mit aufgenommen hat, welche dem Wesen der gerichtlichen Medicin vollkommen fremd sind, die wohl für die Rechtspflege und mittelbar für die Rechtswissenschaft forscht und arbeitet, aber nicht selbst Rechtswissenschaft ist.

§. 2. Unterricht in der Lehre.

Es ist mit Recht fast allgemein anerkannt, dass ein fruchtbringender Unterricht in der gerichtlichen Medicin, die eine durchaus practische Wissenschaft ist, die sich überall an das Leben anlehnt, und die sofort auf Verirrungen und Abwege geräth, wo sie diese Unterlage verlässt und sich auf das Gebiet der puren Speculation begiebt, dass, sagen wir, ein fruchtbarer Unterricht in derselben nur da möglich ist, wo dem Lehrenden ein practisches Unterrichtsmaterial zu Gebote steht. Mit anderen Worten: der öffentliche Lehrer der gerichtlichen Medicin muss practischer Gerichtsarzt sein oder gewesen sein, so gewiss der klinische Lehrer wirklicher practischer Arzt sein oder gewesen sein muss. Mehr und mehr haben die Staatsregierungen in neuerer Zeit, von der Richtigkeit dieses Satzes durchdrungen, die hier entscheidende und nothwendige Maassregel getroffen, die Aemter des öffentlichen Lehrers der gerichtlichen Medicin und des practischen Gerichtsarztes in Eine Hand zu legen.

In Berlin ist dies jetzt bereits seit mehr als dreissig Jahren der Fall, aber auch andere preussische, so wie einige österreichische, baiersche, russische, schwedische Universitäten erfreuen sich dieses Vorzugs und sind dadurch in der Lage, brauchbare und wissenschaftlich gebildete Gerichtsärzte zu erziehen. Es werden mit der Zeit selbst Opfer nicht gescheut werden dürfen, um diese Einrichtung ganz allgemein zu machen, z. B. durch Verlegung von Gerichtsbehörden, Gefängnissen u. s. w., um dadurch strebsame und thätige Lehrer der Verlegenheit zu entheben, die Niemand schmerzlicher empfinden wird, als sie selbst, der Verlegenheit, ein Fach zu lehren, in welchem sie selbst, ohne den festen Boden der Naturbeobachtung unter sich zu haben, sich niemals ganz heimisch fühlen können.

Allerdings liegt es in der Natur der Sache, dass ein forensisches Unterrichtsmaterial, wie es nur grosse und grössere Städte: Berlin, Wien, Prag, München, Petersburg u. s. w. liefern können, nicht überall zu beschaffen sein wird; allein wenn der Lehrer alljährlich seinen Schülern auch nur einige Fälle von zweifelhafter Geisteskrankheit, von Ertrinkungstod, von Athemproben u. s. w. vorführen, seine Kenntnisse der Beziehungen des Gerichtsarztes zu den richterlichen Behörden auch nur durch ein paarmaliges Auftreten in öffentlichen Audienzterminen bereichern kann — und ein solches Maass muss sich bei entsprechenden staatlichen Einrichtungen auch in kleineren Universitäts-Städten erreichen lassen — so wird schon dann mit der Zeit der Segen für Lehrer, Schüler, für Wissenschaft und Praxis nicht ausbleiben. —

An einem solchen pragmatischen Unterricht in unserer Wissenschaft wird dann auch der junge Rechtsbeflissene, der, wie ich an einem anderen Orte*) näher erörtert habe, nothwendig dem ärztlichen Sachverständigen dasjenige Verständniss entgegenbringen muss, was er vermöge seiner allgemeinen Bildung für die Auseinandersetzungen jedes anderen Sachverständigen hat, mit Liebe und wirklicher Belehrung Theil nehmen, weil die vorgeführten Untersuchungsobjecte und die daran geknüpften Vorträge und Gutachten ihm gleichsam handgreiflich beweisen, dass die hier vorgetragenen Gegenstände seine künftige Stellung auf das Genauste berühren. Wir sprechen auch hier aus eigener und erfreulicher Erfahrung, die uns auch darüber belehrt hat, dass es grade keiner ausgezeichneten Gewandtheit bedarf, um dem jungen Juristen ein allgemeines Verständniss gerichtlich-medicinischer Dinge zu eröffnen.

*) Vergl. „Liman, Ueber die Nothwendigkeit des forensischen Studiums für Juristen" v. Holtzendorff's Zeitschrift für Strafrechtspflege 1865. S. 585 (Jahrg. V. Heft 11. November).

Erstes Kapitel.

Die gerichtlichen Medicinal-Personen.

Gesetzliche Bestimmungen.

Ueber die Stellung des Kreis-Physicus in Preussen s. v. Rönne und Simon: das Medicinal-Wesen des Preussischen Staates, Breslau 1844. I. S. 118 u. f.; Supplementband 1852 S. 6 u. f.; 2. Supplementband 1856. S. 4 u. f.; über die Stellung des Kreis-Chirurgus ebds. I. S. 261 u. f.; Supplementband S. 10 u. f.; über die Stellung der Hebammen ebds. I. S. 563 u. f.; Supplementband S. 18 u. f.; 2. Supplementband S. 14 u. f. Ferner W. Horn, das Preussische Medicinal-Wesen. 2. Aufl. Berlin 1857. Bd. I. S. 41. Bd. II. S. 509. Bd. I. S. 43. Bd. II. S. 556.

§. 3. Deutschland und andere Länder.

Nicht alle Länder erfreuen sich des Vorzugs, den die meisten deutschen Staaten geniessen, eigends angestellte, *ad hoc* in Eid und Pflicht genommene Aerzte zur Ausführung der gerichtlich-medicinischen (und sanitäts-polizeilichen) Geschäfte zu besitzen. In so hoch civilisirten Ländern, wie England und Frankreich, ebenso in Italien u. s. w., herrscht hierin die grösste Willkühr Seitens der Gerichtshöfe. Im concreten Civil- oder Strafrechtsfalle, in welchem der Richter der Aufklärung bedarf, die ihm nur der Arzt geben kann, beruft er beliebig und nach eigenem Ermessen einen, zwei, sechs und mehrere Aerzte aus unmittelbarer Nähe oder aus der Ferne, denen er die Untersuchung und Berichterstattung überträgt. Hier leitet ihn das persönliche Vertrauen zu seinem Hausarzte, dort der Ruf eines allgemein beliebten ärztlichen Practikers, unbekümmert, ob der berühmte Arzt oder Wundarzt auch wohl je etwas vom Ertrinkungstode, von der Athemprobe, vom Strafgesetzbuche u. s. w. gehört, geschweige sich damit beschäftigt hat. Devergie und Taylor schildern nach ihren eigenen Erfahrungen in lebhaften Farben das Ungenügende eines solchen Verfahrens, das Niemand verkennen wird. Zu einiger Ausgleichung desselben hat die Praxis in Paris und an vielen anderen Orten wenigstens die Modification eingeführt, dass jeder Gerichtshof ein für allemal eine gewisse Anzahl bestimmter Aerzte designirt hat, aus welchen er die jedesmal erforderlichen Sachverständigen beruft, die dann allerdings mit der Zeit

die nöthige Uebung und Erfahrung in gerichtlich-medicinischen Dingen, und das nothwendige Interesse daran gewinnen werden, um sich mit der Wissenschaft und ihren Fortschritten bekannt zu machen. Aber auch hierbei ist ersichtlich noch alles Willkühr, und jeder neue Gerichtsvorsitzende kann beliebig neue Einrichtungen treffen.

Anders glücklicherweise in Deutschland, dessen medicinisch-forensische Einrichtungen dem Richter, wie den betreffenden Partheien im Civil-, wie im Strafverfahren alle nöthigen Bürgschaften geben; denn namentlich im peinlichen Prozess sind die erstberufenen Medicinal-Personen gesetzlich nur solche, die der Staat, nach vorgängig erlangter Ueberzeugung ihrer Sachkenntniss in diesen Zweigen, den richterlichen Behörden übergeben hat, während nun noch obenein ein Sachverständigen-Instanzenzug organisirt ist, an welchen die Berufung von dem Gutachten der ursprünglich zugezogenen Medicinal-Personen ergehen kann.

Es ist allgemein bekannt, dass der erste Beamte in diesem Personal der Physicus ist (Kreis- oder Stadt-Physicus, Gerichtsarzt, Landgerichtsarzt u. s. w.). Dass er ein wissenschaftlich gebildeter (*rite* promovirter), in allen drei Hauptzweigen ärztlichen Wissens, Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe bewanderter Arzt, und durch eine dies bezeugende allgemeine staatliche Approbation legalisirt sein müsse, fordern die gesetzlichen Bestimmungen in Preussen und anderen Ländern. Aber auch seine speciellen Kenntnisse in den Fächern der öffentlichen Medicin muss er durch eine vorgängige Physicats-Prüfung*), die in Preussen vor der obersten Medicinal-Behörde abgehalten wird, dargethan haben. Rechtswissenschaftliche Kenntnisse dagegen fordert mit grösstem Rechte weder der Staat, noch irgend eine Behörde, mit der er im Amte zu verkehren hat, jemals von ihm, und es ist ein gänzliches Verkennen des Standpunktes des sachverständigen (d. h. medicinisch-sachverständigen) Zeugen, wenn so viele gerichtlich-medicinische Schriftsteller das Gegentheil vermeinen. Dagegen ist dem practischen Gerichtsarzte die Kenntniss der in sein Gebiet einschlagenden Gesetzesstellen durchaus unentbehrlich, weil fortwährend eine Interpretation derselben von seinem Standpunkte von ihm gefordert wird, und, wie die Erfahrung lehrt, diese Kenntniss vom Richter bei ihm (mit Recht) vorausgesetzt wird, der sehr häufig eben deshalb sich damit begnügt, in vorkommendem Falle sein Gutachten „mit Bezug auf §. x." der Landesgesetzbücher zu fordern.

Die Stellung des Gerichtsarztes ist in unserer Zeit gegen früher

*) s. Ministerial-Verfügung vom 20. Februar 1863, betreffend das Reglement für die Prüfung Behufs Erlangung der Qualification als Kreis-Physicus. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. u. öffentl. Med. 1863. Bd. 23.

eine durchaus veränderte geworden. Die Wissenschaft macht höhere Anforderungen an ihn in Betreff seiner Qualification und seiner Untersuchungen, und das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren gestattet ihm nicht mehr, auch in den zweifelhaftesten oder schwierigsten Fällen in der Ruhe des Arbeitszimmers sich zu sammeln, auch Rath bei bewährten Schriftstellern für seine Gutachten einzuholen, sondern es fordert dies Verfahren, dass er all sein Wissen stets bereit habe und obenein, dass er das Talent besitze, seine Meinung und Gründe mündlich klar und überzeugend vorzutragen. Gegen diese Anforderungen und die (namentlich auch in medicinal-polizeilichen Dingen) mannigfachen schweren Pflichten der Physiker in Deutschland sind deren Rechte und Beneficien (Besoldung u. s. w.) so unverhältnissmässig geringfügig, dass Jeder sich wohl prüfen möge, ehe er unter die Bewerber zu einer solchen Stelle auftritt, wobei er noch zu erwägen hat, dass, wenn er in seiner Amtsthätigkeit seinem Diensteid und seinem Gewissen furchtlos als Ehrenmann treu bleibt, er nicht immer auf lauter Freunde im Publicum und unter seinen Collegen zu rechnen habe*).

Neben dem Physicus fungirt in Preussen und in den meisten deutschen Ländern der Kreis- (Amts-) Wundarzt, der untergeordnete Gehülfe des Ersten da, wo sie (wie bei Obductionen) gemeinschaftlich berufen werden, in allen anderen Fällen, deren Austragung ihm von Richtern oder Polizeibehörden übertragen wird, selbstständig fungirend. Aus den Zeiten der Trennung der Medicin von der Chirurgie datirt eigentlich der Verwaltungsgedanke, dass man dem Gerichtsarzt einen Gerichtswundarzt zur Seite stellte, und nun erst die Kreis- (Amts-) Medicinal-Behörde vollständig organisirt glaubte. Mit der endlichen Verschmelzung der drei practischen medicinischen Disciplinen in Eine, die der wissenschaftlich gebildete Arzt repräsentirt, hat jene Trennung keinen inneren Halt mehr, und, wie schon in anderen deutschen Ländern geschehen, so ist auch in Preussen der glückliche Fortschritt angebahnt, die „Kreischirurgen"-Stellen, besser die Physicats-Assistenten-Stellen, jüngeren wirklichen Aerzten anzuvertrauen.

Auch für Berlin ist seit dem Jahre 1865 die Stelle des Stadtwundarztes thatsächlich beseitigt, und fungiren statt dessen zwei Physici, von welchen abwechselnd je einer bei Obductionen die Functionen des „Wundarztes" (zweiten Sachverständigen) übernimmt, während alle übrigen Sachen, nach Actenzeichen getheilt, selbstständig von ihnen bearbeitet werden.

Aber die beamteten Gerichtsärzte haben seit Einführung des neuern

*) Ueber die Stellung des Gerichtsarztes vor dem Richter und namentlich vor den Geschworenen s. unten §. 16.

Gerichtsverfahrens kein Monopol mehr zur Ausführung medicinisch-forensischer Geschäfte. Schon früher forderten die gesetzlichen Bestimmungen in Preussen in civilrechtlichen Angelegenheiten, namentlich im Verfahren wegen einzuleitender Blödsinnigkeits- oder Wahnsinnserklärung, keineswegs ausschliesslich die Zuziehung der beamteten gerichtlichen Aerzte (s. spec. Thl.), liessen vielmehr auch jeden privaten approbirten Arzt zu. Das neuere Gerichtsverfahren gestattet dies aber auch jetzt in strafrechtlichen Angelegenheiten, von den geringfügigsten an, die vor dem Dreirichter-Collegium verhandelt werden, bis zu den schwersten Schwurgerichtssachen. Täglich werden vom Gerichtshofe, Staatsanwalt, Vertheidiger neben dem amtlichen Arzt oder auch mit Uebergehung desselben, private Aerzte vor Gericht geladen, um ihr Gutachten abzugeben, und so sehen wir eine Annäherung an das in den Nachbarländern übliche Verfahren, die wir, aus den oben angedeuteten Gründen, für ersprieslich für die Sache im Allgemeinen nicht erachten können. Man kann ein höchst achtbarer, allgemein gebildeter Arzt, gewiegter und erfahrener Practiker sein, ohne Gesetzeskunde, Bekanntschaft mit den vorschriftsmässigen gerichtlichen Formen und die erforderliche Uebung in gerichtlich-medicinischen Angelegenheiten zu besitzen. Immerhin aber besteht in ganz Deutschland gegenwärtig das neuere Verfahren, und kein (auch privater) Arzt kann es in seinem eigenen Interesse mehr abwehren, sich mit der Wissenschaft der gerichtlichen Medicin vertraut zu machen, die aufgehört hat eine, wie vormals etwas gescheute und gemiedene Domaine bloss für Eingeweihte zu sein.

Was jetzt von jedem Arzt gilt, hat von jeher in Preussen, so wie, unsers Wissen, auch in anderen deutschen Ländern, von den Apothekern als gerichtlich-sachverständigen Zeugen gegolten. Es besteht in Preussen zwar keine einzige gesetzliche Bestimmung, welche den approbirten Apotheker zwänge, sich einer, ihm vom Richter übertragenen, in sein Fach einschlagenden Untersuchung und Berichterstattung zu unterziehen; aber die Praxis hat im Allgemeinen darunter nicht zu leiden gehabt. Der Richter setzt bei einem geordneten Apothekerwesen mit Recht voraus, dass jeder vom Staate approbirte Apotheker die erforderlichen chemischen, botanischen u. s. w. Kenntnisse besitze und auch mit den Fortschritten dieser Wissenschaften fortwährend so vertraut sei, um ihm in Betreff eines dahin einschlagenden Untersuchungs-Gegenstandes sachkundigen Aufschluss zu geben, und er requirirt ihn zu diesem Behufe entweder allein, oder nach Umständen unter Zuziehung des Gerichtsarztes.

An grösseren Gerichtshöfen, wo die Geschäfte sich häufen, ist wohl überall der höchst zweckmässige Gebrauch eingeführt, einem ein- für allemal vereideten Apotheker, oder, wie in Berlin, einem Chemiker vom Fach,

sämmtliche vorkommende Untersuchungen ausschliesslich zu übertragen, der dann ein verdoppeltes Interesse haben wird, mit den Fortschritten der Wissenschaft sich vertraut zu erhalten, um seinen Ruf zu wahren.

Ganz dasselbe, wie von den Apothekern, gilt in Betreff der Hebammen. Die gerichtlich-medicinische Thätigkeit derselben bleibt aber, was sehr erfreulich, seitdem bei den Gerichtsbehörden sich die Erfahrung geltend gemacht hat, dass auch jedem wissenschaftlich gebildeten Arzte die geburtshülflichen Dinge nicht fremd sind, in der neuern Zeit meist auf diejenigen gutachtlichen Aeusserungen beschränkt, zu denen sie im concreten Falle durch ihre private Praxis veranlasst worden waren.

Was die superarbitrirenden Behörden, die in Preussen existiren, und deren Verfahren betrifft, so ist davon im zweiten Bande (allgem. Thl. §. 54.) gesprochen. Ein ähnlicher Instanzenzug findet, wie bemerkt, in ganz Deutschland Statt, mag die medicinische Facultät der Landesuniversität oder mögen Collegien unter verschiedenem Namen und amtlichen Befugnissen die höher begutachtenden Behörden sein.

§. 4. Stellung des Gerichtsarztes zum Richter.

Gesetzliche Bestimmungen.

Rescript des Preuss. Justizministers vom 12. October 1811 auf eine Anfrage des Berliner Stadtgericht-): wenn der hiesige Stadtphysicus verbunden ist, jede an ihn ergehende Requisition der Criminal-Deputation des Stadtgerichts oder jedes einzelnen Mitgliedes in Betreff einer vorzunehmenden Obduction oder Besichtigung unweigerlich zu folgen, wenn derselbe diese seine Amtspflicht erfüllt oder doch dazu auf eine etwaige gegründete Beschwerde angehalten werden kann, so bedarf es der in dem Bericht vom 10. d. M. nachgesuchten Festsetzungen, dass derselbe dem Collegio subordinirt sei, nicht, so wie denn auch dieses Subordinations-Verhältniss nicht Statt findet.

Wir erwähnen diese Frage nur, weil sie von allen Lehrern und Schriftstellern behandelt wird, die darüber das Mannigfachste vorgebracht haben, obgleich die Frage zu denen gehört, — die gar keine sind. Jeder practische Gerichtsarzt wird sich kaum eines Lächelns erwehren, wenn er sieht, wie die theoretischen Handbücher, Zeitschriftsabhandlungen u. s. w. sich abmühen, auf das Genauste das Verhältniss abzuwägen, in welchem der gerichtliche Arzt zu Richter und Richtercollegium zu stehen habe, die Grenzen dieser Stellung zu bestimmen. In älterer Zeit fanden sich wohl Meinungen, nach denen diese Stellung eine subordinirte sein müsse, später schraubte man sie zu einer coordinirten hinauf, und in neuerer Zeit hat man sogar empfohlen, den Gerichtsarzt zum „Beisitzer“ des Gerichts zu ernennen! Es gehört diese müssige Discussion zu den vielen, die in die gerichtliche Medicin lediglich hinein geschrieben worden und die für die Praxis ganz werthlos sind, da jeder Gerichtsarzt recht gut weiss, dass er — gar keine

„Stellung", gar kein „Verhältniss" zum Richter hat, haben kann und soll. Dass er als Staatsbürger seinem zuständigen *forum* untergeordnet ist, kann natürlich nicht gemeint sein und nicht bezweifelt werden. Als Arzt aber hat er nicht im Entferntesten irgend eine andere „Stellung" zum Richter, zu keiner Zeit und in keiner Angelegenheit, wie jeder andere technische Zeuge und Sachverständige. Als Zeuge zu erscheinen, wenn der Richter ihn ruft, dazu verpflichtet ihn bekanntlich seine staatsbürgerliche Stellung; aber so wenig der Kupferschmied, den der Richter auffordert, den Werth eines gestohlenen Kessels zu taxiren, der Baumeister, von dem er den Werth eines Grundstücks abgeschätzt wissen will, der gelehrte Dollmetscher, der ihm eine türkische Handschrift übersetzen soll, eine „Stellung" zum Richter haben, oder „Beisitzer" des Gerichts werden müssen, eben so wenig der Arzt. Denn derselbe ist nichts mehr und nichts weniger als ein technischer Zeuge, den der Richter ruft, wenn er zur Entscheidung eines Rechtsfalles oder einer zweifelhaften, in das ärztliche Gebiet einschlagenden Frage seiner Aufklärungen bedarf, wie er in ähnlichen Fällen hundert andere Sachverständige ruft, die er mit ihrem Gutachten hört, die er für dasselbe vereidigt, denen er dafür die gesetzlichen Zeugengebühren anweist, und die er dann — höflichst entlässt. Wo ist hier von einer „Stellung zum Richter" die Rede? Alles, was an gegentheiligen Behauptungen vorgebracht ist, zeugt von practischer Unkenntniss des Standpunktes, ist eitel Wahn und Ausfluss jener irrigen Grundansicht, die allerdings die Autorität eines Alters von einigen Jahrhunderten, aber nur diese, für sich hat, Ausfluss des Irrthums, dass gerichtliche Medicin und Rechtspflege, Arzt und Richter eine Art *connubium*, eine eigenthümliche Mischehe, darstellten, wo man dann folgerecht bemüht war, die „Stellung" der Gatten zu einander festzusetzen. Aber ein solches *connubium* existirt nicht und nirgends; die Richter haben sich von jeher mit Recht dagegen gesträubt, hervorragende Juristen im achtzehnten Jahrhundert das Kind sogar mit dem Bade ausschütten wollen, und es ist auffallend, dass die Aerzte ihrerseits, in der That ganz gegen ihr Interesse, immer wieder auf diese Verbindung zurückgekommen sind.

Zweites Kapitel.

Die gerichtlich-medicinische Untersuchung.

Gesetzliche Bestimmungen.

Untersuchungen, betreffend zweifelhafte Gemüthszustände, s. unten spec. Thl.

Untersuchungen, menschliche Leichen betreffend, s. Bd. II. all. Thl. 3. Abschn.

Oesterreich. Strafprocess-Ordnung § 82.: Die Gegenstände des Augenscheins sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, ausser wenn letztere aus Rücksichten des sittlichen Anstandes sich zu entfernen für angemessen erachten, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie z. B. bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtungen oder länger dauernde Versuche gemacht werden können. Bei jeder solchen Entfernung der Gerichtspersonen von dem Orte des Augenscheins ist aber die geeignete Vorsorge zu treffen, damit die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sicher gestellt werde.

Ebds. § 84.: Die von den Sachverständigen gemachten Wahrnehmungen sind von dem Protokollführer sogleich aufzuzeichnen. Das Gutachten sammt dessen Gründe können sie entweder sogleich zu Protokoll geben, oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wozu ihnen eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

§. 5. Allgemeines. Anwesenheit des Richters.

Da jede gerichtsärztliche Untersuchung eben eine ärztliche ist, so bedarf es kaum einer Angabe der allgemeinen Bedingungen und Erfordernisse zu einer gründlichen und befriedigenden Exploration, da diese keine anderen sind, als die jeder gründlichen ärztlichen Prüfung: Sachkenntniss, Ruhe und Unbefangenheit.

Der Untersuchungsapparat des ärztlichen Diagnostikers in seiner ganzen Ausdehnung darf jetzt dem Gerichtsarzt nicht mehr fehlen. Aber es kommen bei der gerichtsärztlichen Untersuchung im Gegensatze zu der privatärztlichen noch einige wesentlich formelle Punkte zur Sprache. Dass erstere nur allein zu geschehen hat auf vorgängige amtliche Aufforderung von irgend welcher zuständigen Seite her, wird bei Erwähnung der Amtsatteste (§. 16.) noch mehr hervorgehoben werden.

Viel ist darüber gestritten worden: ob die Anwesenheit des Richters bei der gerichtsärztlichen Untersuchung nothwendig oder zweckmässig sei, oder nicht? Da dieselbe überall nur im Interesse des Richters, der allgemeinen Rechtspflege, geschieht, so sollte man denken, dass diese, dass die Staatsgesetzgebung, nicht die gerichtliche Medicin, die Frage zu beantworten und die Angelegenheit zu regeln habe. Dies ist auch der Fall gewesen.

In Preussen ist die Anwesenheit des Richters nur allein bei zwei

Arten von gerichtsärztlichen Untersuchungen gesetzlich vorgeschrieben, bei denjenigen civilrechtlichen Untersuchungen streitiger Gemüthszustände, deren Ausfall einer gerichtlichen Blödsinnigkeits- (Wahnsinns-) Erklärung des Interdicenden zur Grundlage dienen sollen, und bei den Untersuchungen menschlicher Leichen.

Bei Erstern soll und kann sich ja auch der Richter selbst ein allgemeines Urtheil über das geistige Verhalten der Untersuchten bilden, wie gleiches auch von deren Curator gilt, dessen Anwesenheit gleichfalls vorgeschrieben ist (s. spec. Thl.), und bei den Untersuchungen Leichen betreffend, ist die Anwesenheit des Richters vollends eine innere Nothwendigkeit, und mit Recht daher das „Beisein der Justizbedienten" in der Preussischen Criminal-Ordnung §. 157. gesetzlich verordnet.

Denn „die Gerichtsperson, welche die Obduction dirigirt" — womit natürlich keine technische Direction der Untersuchung gemeint ist — „hat zuvörderst dafür zu sorgen, dass die Leiche denen, die den Verstorbenen gekannt haben, und wo möglich dem vermutheten oder geständigen Urheber des Todes zur Anerkenntniss vorgelegt werde", jedenfalls „sich auf alle Art zu vergewissern, dass in Absicht der Leiche weder eine Verwechslung, noch ein Irrthum vorgefallen sei." Ferner soll der Richter den Sachverständigen bei etwa aufgefundenen Verletzungen „die etwa vorgefundenen Werkzeuge vorlegen, und sie darüber vernommen werden, ob durch diese die Verletzungen haben hervorgebracht werden können" u. s. w. (§§. 159., 161., 162. a. a. O.).

Dies Alles sind, wie man sieht, rein und ausschliesslich richterliche Befugnisse, und da Alles, was hier erwähnt worden, noch an der Leiche selbst zur Entscheidung zu bringen ist, so versteht sich die Anwesenheit von Gerichtspersonen bei diesen Untersuchungen überall ganz von selbst.

Ganz dasselbe gilt von solchen gerichtlichen Leichenuntersuchungen, bei denen sich der Verdacht einer Vergiftung ergeben hatte. Es ist hier wieder eine Verpflichtung des Richters, und deshalb mit Recht ferner vorgeschrieben, „dass vom Richter mit grösster Sorgfalt dahin zu sehen ist, dass die zu untersuchenden (verdächtigen) festen und flüssigen Körper nicht vertauscht oder verwechselt werden, sondern deren Identität ausser Zweifel gesetzt sei", weshalb die Uebergabe an die Sachverständigen nach amtlicher Versiegelung der Substanzen mittelst gerichtlichen Protokolls geschehen soll (§. 167. a. a. O.).

Für keine andere Art von gerichtlich medicinischen Untersuchungen, als für die beiden genannten, ist in Preussen die Anwesenheit des Richters gesetzlich vorgeschrieben, und in der Regel deshalb auch nicht üblich. Anders in Oesterreich (s. S. 12). Es könnte dieselbe nur eine zweifache Bedeutung haben.

Entweder nämlich könnte sie eine Controlle für ausreichend

umfassende und gründliche Untersuchung Seitens des Arztes sein sollen, wobei es keiner Ausführung bedarf, dass eine solche ganz illusorisch sein würde; oder jene Anwesenheit könnte den Zweck haben, dass der Richter selbst Kenntniss nähme von den Haupt-Untersuchungsbefunden. In der That schreibt die Preuss. Criminal-Ordnung auch §. 168. vor: dass der Richter bei der gerichtlichen Leichenuntersuchung „sich dasjenige, was durch die äussern Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen lassen solle", und bei so sinnenfälligen Befunden, wie sie gerade diese Untersuchungen so häufig ergeben, z. B. zerschmetterte Kopfknochen, Wunden aller Art, schwimmende Kindslungen, durch Schwefelsäure verbrannter Magen, grosse Blutergüsse in den Höhlen u. s. w., ist es eben so leicht als zweckdienlich, dem Richter dieselben während der Untersuchung zu zeigen. Für die Beurtheilung des Werthes der Befunde aber bleibt er doch immer auf das Gutachten des Arztes angewiesen. In weit erhöhterem Maasse gilt dies von Untersuchungen anderer Objecte. Welchen Vortheil können sich beide Theile davon versprechen, wenn der Gerichtsarzt z. B. dem bei der Untersuchung auf Arsenik im Marsh'schen Apparate anwesenden Richter den gewonnenen Metallspiegel auf der Porzellanschale auch wirklich zeigte? Hat der Richter nun eine selbstständige Ueberzeugung vom Vorhandensein von Arsen? Und wie steht es mit der Ueberzeugung, wenn zufällig der gerichtliche Arzt nichts von der Diagnose der Arsen- und Antimon-Flecke wüsste? Welchen Nutzen sollte wohl die Anwesenheit des Richters haben bei der gerichtsärztlichen Untersuchung und Feststellung einer zweifelhaften Schwangerschaft, einer streitigen körperlichen Krankheit, einer angeblichen Nothzucht u. s. w.? Gewiss nicht den geringsten; ja sie könnte in nicht wenigen Fällen sogar wirklich störend werden.

Die Frage von der Anwesenheit des Richters bei der gerichtsärztlichen Untersuchung hat also die Gesetzgebung zu regeln, nicht die gerichtliche Medicin. Letztere kann die Anwesenheit nur bei der Minderzahl von Untersuchungsobjecten für zweckmässig erklären, hat aber kein Interesse daran, zu verlangen, dass diese Anwesenheit auf die grosse Mehrzahl aller forensisch-ärztlichen Untersuchungen ausgedehnt werde.

§. 6. Akteneinsicht Behufs der Untersuchung.

Gesetzliche Bestimmungen.

Oesterreich. Strafprocess-Ordnung §. 83: — — Die Sachverständigen können verlangen, dass ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich halten. In jenen Fällen, wo den Sachverständigen zur Abgabe eines Gutachtens die eigene Einsicht in die Untersuchungs-Akten unerlässlich erscheint, können ihnen, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Akten selbst mitgetheilt werden.

Die Frage: ob es nothwendig oder zweckmässig sei, dass dem gerichtlichen Arzte Behufs der Untersuchung und Berichterstattung vom Richter Einsicht in die bis dahin verhandelten Akten gewährt werde? ist gleichfalls vielfach von Juristen und Medicinern erörtert und bejaht wie verneint worden.

Was zunächst auch hier die in Preussen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen betrifft, so findet sich nur eine einzige hierher gehörige Medicinal-Verordnung von 1791, und auch diese nur in Betreff der Obductionen, wonach die Einsicht in die Akten ausgeschlossen ist und die Obducenten bedeutet werden, „dass sie ihr Gutachten nur auf den Zustand des secirten Körpers einzuschränken haben.“ Aber auch namhafte Juristen haben den Arzt lediglich und ausschliesslich auf seinen Befund für sein Gutachten hinzuweisen empfohlen. Man hatte dabei natürlich den Wunsch vor Augen, dass derselbe unbefangen und unbeirrt durch vielfach vorläufig noch gar nicht hinreichend festgestellte Depositionen in den Akten an die Untersuchung gehen solle, und dachte wohl dabei: was zu finden ist, wird der Arzt wohl finden und uns erklären und dann sind wir befriedigt.

Aber der Arzt soll nicht bloss die nackte Schilderung der Befunde zu den Akten geben, sondern Schlüsse, sachverständige Folgerungen aus den Untersuchungsbefunden ziehen, und gerade diese sind es, die von ihm verlangt werden. Schon zur Zeit jener alten Verordnung aber war dies, und gerade für den Zweck, für welchen sie erlassen wurde, in vielen Fällen bei dem vorgeschriebenen Verfahren rein unmöglich, unmöglich bis zum Erscheinen des Preussischen Strafgesetzbuches (1851). Denn bekanntlich hatten damals und bis dahin in der Lehre von den Verletzungen die absurden Lethalitätsgrade Geltung. Der Gerichtsarzt sollte also ohne alle Kenntniss der *ante-acta* aus dem blossen „Zustande des secirten Körpers“ urtheilen, ob nicht etwa eine sogen. „accidentelle“ oder „individuelle“ Lethalität vorläge, ob etwa der Fracturirte Meilen weit ohne Verband gefahren, ob er betrunken gewesen, ob er auf die allerwidersinnigste Weise behandelt worden war u. s. w.!

In anderen Fällen weiss aber der Gerichtsarzt gar nicht, was er suchen soll, um zu finden. Dies trifft namentlich und vorzugsweise häufig genug zu bei der ihm übertragenen Untersuchung zweifelhafter Gemüthszustände. Wiederholentlich kann er bekanntlich einen Geisteskranken beobachten, ohne zu ahnen, was denn bei diesem, anscheinend ganz dispositionsfähigen Menschen Zweifel erregt hat, bis ein Wort in den Akten ihm den Schlüssel giebt, und der Fall ihm nun augenblicklich klar wird.

In wieder anderen sehr häufigen Fällen ist er ohne solche Akten-

kenntniss lediglich auf die Angaben des Exploranden, d. h. meist auf Lug und Trug oder wenigstens auf absichtliche Uebertreibung angewiesen. Diese Fälle ereignen sich zumal bei Anschuldigungen von angeblicher Nothzucht, von erlittenen Verletzungen u. s. w. Der Verletzte giebt ihm z. B. eine ganz unwahre Schilderung des Herganges und des verletzenden Instrumentes, um in seinem Interesse den Untersuchenden zu einem irrigen Ausspruch zu verleiten, während die Einsicht in die Akten und in die Aussagen von Augenzeugen des Vorfalls ihm den Fall sogleich in sein richtiges Licht bringt. Seine Aufgabe bleibt es dann freilich, in allen Untersuchungsfällen die aktenmässigen Thatsachen mit denen seines wirklichen Befundes in Einklang zu bringen, und wo ein solcher nicht zu erzielen, sich darüber in seinem Gutachten auszusprechen. Ganz gewiss ist es, und Hunderte von Erfahrungen beweisen es, dass die Kenntniss des Akteninhalts oft die Sache nur sehr förderlich, oft wahrhaft unentbehrlich ist, und dass der Gerichtsarzt deshalb ungemein häufig in die Lage kommt, sich die betreffenden Akten vom Richter schon vor der Untersuchung, oder nach derselben für sein Gutachten zu erbitten, wenn der Richter nicht aus eigenem Antriebe dieselben ihm zu diesem Behuf von vorn herein gleich vorgelegt haben sollte, was wenigstens in der Praxis der Berliner Gerichtsbehörden in den betreffenden Fällen üblich ist.

Wo ein anderes Verfahren gebräuchlich, da wird es mindestens dem (Preuss.) Gerichtsarzte von Nutzen sein, zu wissen, dass kein Gesetz, keine Verordnung existirt, welche dem Richter verbieten, dem requirirten Gerichtsarzte die Einsicht in die Akten zu gewähren, während der österreichische Sachverständige dieselbe gesetzlich fordern kann. Wenn sie aber verweigert werden sollte, so bleibt Letzterem in den dazu geeigneten Fällen nichts übrig, als die Erklärung: dass er sich aus seiner blossen Untersuchung und ohne Kenntniss der Vorverhandlungen nicht ausreichend informirt erachte, um gewissenhaft ein begründetes Gutachten über den untersuchten Fall abzugeben. Es müssten dann schon eigenthümliche Individualitäten einander gegenüberstehen, wenn nach solcher zu motivirenden Erklärung der Richter bei seiner Weigerung beharren sollte. Im Uebrigen endlich ist aber die ganze Frage von der Akteneinsicht durch die Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens gegen früher in eine ganz andere Lage gekommen, da gewöhnlich der Arzt der ganzen Verhandlung beizuwohnen hat, oder aber gar nicht in der Voruntersuchung berufen worden, sondern erst zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen worden war, um eine Untersuchung auszuführen und sofort mündlich darüber zu berichten, in welchem Falle er ja ebenfalls die ganze Sachlage in der Audienz vor sich entwickelt sieht.

§. 7. Ort der Untersuchung.

Abgesehen von den Untersuchungen, die in Gegenwart des Richters an der Gerichtsstelle oder im Leichenhause auszuführen sind (§. 5.), ist der Ort, an welchem in den meisten Fällen die Explorationen geschehen, entweder die Behausung des Arztes oder die des zu Untersuchenden. Die Erfahrung lehrt, dass letztere ein weit geeigneterer Ort dazu ist, sei sie auch noch so eng und beschränkt. Und dennoch werden dem Gerichtsarzte sehr häufig die Exploranden vom Richter ins Haus geschickt, namentlich weil dies die Kosten der Untersuchung, zumal auf dem platten Lande, wo im entgegengesetzten Falle Reisekosten, Diäten u. s. w. liquidirt werden, sehr verringert. Aber wer in einer gerichtlichen Angelegenheit zum Arzte ins Haus kommt, und ihn zu egoistischen Zwecken täuschen will, bringt gleich einen Stock, vielleicht eine Krücke mit, ohne die er angeblich nicht gehen kann; er hat reine Wäsche angelegt, kurz vorher seine Blase entleert, um den Harnröhrenschleimfluss zu verdecken; er hat sich am Tage vorher absichtlich und ohne innere Nothwendigkeit einige Schröpfköpfe ansetzen lassen, damit man die frischen Narben sehe; er bringt seine Frau mit, die ihn führen muss, weil er angeblich so schwachsinnig ist, dass er den Weg nicht allein finden kann, er bringt Pillen und Mixturen mit, die er sich in den letzten Tagen hat verschreiben lassen u. s. w. u. s. w. Wie oft aber findet man, wenn man mit seiner Requisition in der Tasche den Exploranden in dessen Wohnung aufsucht und ihn mit seinem Besuche überrascht, von Allem das gerade Gegentheil. Der Mann mit der Krücke gräbt und pflanzt in seinem Garten; der überraschte Tripperkranke kann nun die Krankheit nicht verbergen; die Frau mit so schwacher Verdauung, dass sie die Gefängnisskost ganz unmöglich vertragen kann, verspeist so eben mit den Ihrigen eine noch weit schlechtere, und jenen Andern, der sich früher mit doppelten Röcken und Shawls gemeldet hatte, weil ihm sein Arzt geboten, jedes scharfe Lüftchen zu meiden, trifft man bei stürmischer Witterung gar nicht zu Hause und zum Jahrmarkt oder Pferderennen gegangen. Solche Erfahrungen sind so ungemein häufig, dass man es sich zur Pflicht machen muss, wo Zweifel aufstossen, Menschen, die zur Untersuchung vom Richter zugesandt werden, nachträglich noch wiederholt in ihren Wohnungen aufzusuchen. In sehr erhöhtem Maasse gilt dies von den Untersuchungen zweifelhaft geistig Gestörter. Alle Gerichts- und Irrenärzte wissen, wie listig und consequent gewisse Wahnsinnige ihre Krankheit verbergen können, wenn sie ein Interesse am Dissimuliren haben, z. B. (wie gewöhnlich!) dringend wünschen, ihre Interdiction wieder aufgehoben zu sehen. Solche Menschen, vom Richter dem Arzte „sistirt“, erscheinen bei ihm in einer

Art und Weise, dass selbst der Geübte sich von ihrer Wiederherstellung, oder in anderen Fällen von der falschen Imputation einer Geistesstörung überzeugt halten möchte. Aber man überrasche sie zum Zwecke der Untersuchung in ihrer Wohnung und Umgebung, und man wird sie beschäftigt finden mit Schreiben von widersinnigen Beschwerdeschriften, dergleichen ganze Stösse vor ihnen liegen, mit dem Studium eines selbstgefertigten adligen Stammbaums, mit Componiren von ganzen Bogen unsinniger Verse u. s. w., oder man findet eine auffallende und ganz absonderliche Einrichtung des Zimmers u. dgl. m.

§. 8. Zwecke der Untersuchung.

Die ärztlichen Untersuchungen am lebenden Menschen in foro können einen siebenfach verschiedenen practischen Zweck für die Rechtspflege haben. Es kann 1) die Verhaftungsfähigkeit eines Menschen wegen angeblicher Krankheit in Frage stehen, weil der zu Verhaftende diese Fähigkeit bestreitet; 2) zur Feststellung eben solcher angeblicher und zweifelhafter Krankheit, die dem zu Untersuchenden es unmöglich machen soll, vor Gericht zu erscheinen, wird dessen gerichtsärztliche Exploration gefordert; 3) aus eben diesem Grunde wird es nothwendig, die zweifelhaft gewordene Arbeits- oder die Fähigkeit eines Menschen, einen öffentlichen Dienst anzutreten, oder das Amt, das er längst bekleidet, ferner noch zu verwalten, amtsärztlich zu prüfen; 4) werden Verletzungen an Lebenden Gegenstand der sachkennerischen Untersuchung; 5) sind zweifelhafte geschlechtliche Momente zu prüfen; 6) ist der zweifelhaft gewordene Gemüthszustand eines Menschen Aufgabe der Prüfung und Feststellung und 7) endlich kommen verschiedene Zwecke in seltenen Fällen vor, die sich nicht in die obigen gewöhnlichen Rubriken einfügen lassen und zuweilen blosse gerichtlich-medicinische Curiosa sind. Unter 9057 bis zum Schluss des Jahres 1869 von Casper und nach dessen Tode von mir gerichtsärztlich untersuchten Fällen an Lebenden betrafen:

Streitige Fähigkeit zur Schuldhaft	3869 Mal	=	42,7 pCt.
- - - Verbüssung einer Gefängnissstrafe . .	1740 -	=	19,1 -
- - in foro zu erscheinen	218 -	=	2,4 -
- Erwerbs- oder Dienstfähigkeit . .	845 -	=	9,3 -
- Folgen von Verletzungen	624 -	=	6,8 -
- sexuelle Verhältnisse	617 -	=	6,8 -
- Gemüthsbeschaffenheit	1026 -	=	11,3 -
Verschiedene Zwecke	118 -	=	1,3 -
	9057 Mal	=	99,7 pCt.

In anderen Orten, Bezirken, Ländern mit anderen Gesetzen werden sich allerdings diese Verhältnisse modificiren. So hat neuerlich bei uns die Aufhebung der Schuldhaft die Zahl der Behufs Verbüssung einer solchen Strafe zu Explorirenden fast auf Null reducirt. Ebenso variirt natürlich erheblich das Verhältniss der Untersuchungen über die Gemüthsbeschaffenheit, weil es von Zufälligkeiten abhängt, ob die Gerichtsbehörde zu den Untersuchungen Behufs Blödsinnigkeitserklärung den Physicus oder einen anderen Sachverständigen heranzieht. Im Uebrigen ist das Verhältniss der Untersuchungen zur Gesammtsumme ziemlich dasselbe geblieben. Die absolute Frequenz der Untersuchungen für die Stadt Berlin repräsentiren die obigen Zahlen jetzt auch nicht mehr, da in Berlin, wie bereits oben bemerkt, zwei Physiker fungiren, und die Untersuchungen, welche mein College im Amt auszuführen gehabt hat, hier nicht mitgerechnet sind.

§. 9. Fortsetzung. I) Zweifelhafte Verhaftungsfähigkeit. Strafhaft.

Nachdem die Schuldhaft gesetzlich aufgehoben und Requisitionen Behufs Untersuchung in das Schuldgefängniss zu Transportirender zu den grössten Seltenheiten gehören (wegen Verweigerung des Manifestationseides oder dergl.), hat es ein forensisches Interesse nicht mehr, näher auf die Grundsätze einzugehen, welche den Gerichtsarzt bei derartigen Untersuchungen zu leiten haben.

Dagegen gehören Untersuchungen Behufs Verhaftungsfähigkeit zur Verbüssung einer Strafhaft zu den alltäglichen Vorkommnissen, und die grosse Verhältnisszahl derartiger Untersuchungen beweist die Häufigkeit derselben, aber auch wie häufig sich namentlich zu Gefängnissstrafe Verurtheilte derselben durch Vorgeben einer Krankheit zu entziehen oder die Strafe hinauszuschieben suchen. In neuester Zeit ist allerdings auch solchen oft genug mit der grössten Dreistigkeit und bewundernswürdigsten Consequenz Seitens der Verurtheilten gethanenen Schritten in Preussen durch den Uebergang der Verwaltung der Gefängnisse von den Gerichts- auf die Polizeibehörden insofern ein wirksamer Damm entgegengestellt worden, als gegenwärtig die locale Polizei, wenn ihr das ergangene Straferkenntniss zur Vollstreckung der Verhaftung oder die Requisition zur Verhaftung eines Menschen Behufs der Voruntersuchung zugeht, sofort ohne Weiteres zur Verhaftung schreitet, wenn der Betreffende nicht geradezu transportunfähig erscheint, oder seiner Verhaftung durch ärztliche Atteste oder Eingaben bei Gericht zuvorgekommen ist. Blosse Krankheit an sich oder angebliche Krankheit schützt ihn nicht, da in allen Strafgefängnissen Lazarethlocalien und ärztliche Hülfe zu finden. Erst wenn die betreffenden Gefängnissärzte den concreten Fall derartig beschaffen finden, dass der

Kranke auch selbst im Lazareth der Anstalt ihrer Ansicht nach nicht verbleiben kann, erst dann wird jetzt der gerichtliche Arzt mit seiner Ansicht gehört, oder mit der Untersuchung des bereits entlassenen Sträflings beauftragt, um über die fernere Möglichkeit der Strafvollstreckung sein Gutachten abzugeben.

Eine Strafhaft ist überall eine harte Strafe. Obgleich die Localität der einzelnen Anstalt vielleicht günstigere Bedingungen für das physische Wohl der Einwohner bietet, als die in einer anderen, so sind doch gewisse Bedingungen durchgehend. In keinem Strafgefängniss haben die Gefangenen, wie in den Schuldgefängnissen, Bettstellen mit Betten, am wenigsten zur etwanigen Benutzung während des Tages für kränkliche und schwächliche Menschen, vielmehr werden die Strohmatratzen und wollenen Decken, die das nächtliche Lager auf der Diele bilden, am frühen Morgen aus der „Nummer" entfernt. Die Strafgefangenen ferner werden zu Arbeiten (nach ihren Kräften) angehalten und müssen ihr Tagespensum bei Strafe vollenden. Den Strafgefangenen ist nirgends eine längere Zeit zu Freistunden und Bewegung in der freien Luft verstattet; jedoch ist seit 1854 das System der „Aussenarbeit" und damit verbundener Beschäftigung im Freien in Gefängnissen, wie Zuchthäusern eingeführt. Die Ernährungsweise endlich ist insofern eine dürftige, als Fleisch in den Zuchthäusern sehr sparsam, in vielen nur einige Male im Jahre verabreicht wird. Ich habe mich davon überzeugt, dass ein ähnliches Regimen auch in den übrigen deutschen, ja auch in den ausserdeutschen Strafgefängnissen befolgt wird, mit Ausnahme der Brodkost, die in England, Frankreich und Italien besser und leichter ist*). Hiernach wird das ärztliche Urtheil betreffend einen wirklich kranken oder siechen Strafgefangenen abzuwägen sein. Zwei Momente geben dem Begutachter hier eine Erleich-

*) In Berlin erhalten die Strafgefangenen: 1) in der Stadtvoigtei: Morgens ein halbes Quart gefettete Mehl- und Brodsuppe und ein halbes Pfund gutes Roggenbrod; Mittags ein Quart dickbreiig mit Fett eingekochte vegetabilische Speise und ein viertel Pfund Brod; Abends ein halbes Pfund Brod mit Salz. Sonntags Mittags wird das Hauptmahl mit Fleischbrühe gekocht und ein achtel Pfund Rindfleisch gewährt. 2) In dem Untersuchungs- und Strafgefängniss des Kreisgerichts ganz dieselbe Kost, aber Mittags ein halbes Pfund Brod und neun Mal im Jahre an den hohen Festtagen ein viertel Pfund Fleisch. In beiden Gefängnissen wird eine Selbstbeköstigung ausnahmsweise gestattet und die Gefangenen dürfen sich von ihrem Ueberverdienst Bier, Wurst u. dergl. verschaffen. 3) Im grossen Zellengefängniss werden täglich fünf Viertel Pfund gutes Roggenbrod verabreicht. Morgens Mehlsuppe von 4½ Loth Gerstenmehl, Mittags eine Schüssel Bohnen, Kohl, Erbsen oder dergl., 12 Loth, mit 1 Loth Schmalz oder Rindertalg, 1 Loth Salz und ¼ Metze Kartoffeln. Abends eine Hafergrütze oder Mehlsuppe von 4 Loth Gerstenmehl. Viermal im Jahre an hohen Festtagen ein halbes Pfund Fleisch incl. Knochen.

terung. Bei Strafhaft weiss der Gerichtsarzt durch die Requisition des Richters genau, auf wie lange Zeit die Freiheitsentziehung (und Arbeitsstrafe) erkannt worden ist und zu dauern hat, z. B. einen Tag, sechs Wochen, ein, zwei, sechs Jahre, lebenslänglich. So wird er Manchen auf mehrere Wochen oder Monate für strafverbüssungsfähig erklären können, während er vielleicht Anstand nehmen müsste, dies auf längere Zeit hinaus zu thun. Das zweite Moment ist nicht weniger erheblich. Eine Strafhaft kann unterbrochen werden. Der Gerichtsarzt wird in bedenklichen Fällen aufgefordert, zu erklären, ob die Strafvollstreckung aus Gesundheitsrücksichten nicht „mit Modalitäten" wenigstens geschehen könne, und er hat dann hier weiten Spielraum, um Alles zu befürworten, was sich in Beziehung auf den vorliegenden Gesundheitszustand des Sträflings gewissenhaft befürworten lässt. So begutachtet er hier die Nothwendigkeit der (bessern und verdaulichern) Lazarethkost statt der alltäglichen gewöhnlichen Hauskost, dort die Bewilligung eines Bettes, eine häufigere Zahl von Freistunden, eine weniger anstrengende Arbeit, eine allmonatliche Freilassung für so und so viele Tage zur Erholung u. dgl. m. Aber man sehe sich vor, auch solche Begünstigungen nicht ohne die dringendste Indication zu gewähren, wie überhaupt die grösste Strenge gegen sich selbst die Richtschnur jedes gewissenhaften Medicinalbeamten bei Erledigung jedes einzelnen Falles von streitiger Verhaftungsfähigkeit sein und bleiben muss. Er kann den Forderungen seines geleisteten Amtseides, dem grossen Vertrauen, das der Staat ihm giebt, den Ansprüchen der allgemeinen Gesellschaft an ihn nicht würdiger entsprechen, als wenn er hier überall jede andere Rücksicht, als die durch die gewissenhafte Untersuchung des betreffenden Gesundheitszustandes gebotene, vollständig schwinden lässt. Er hat es mit Menschen aus allen Lebenskreisen zu thun, und es sind uns, wie jedem Gerichtsarzt, zumal in grösseren Städten, oft genug neben der überwiegenden Mehrzahl aus den untersten, auch Menschen aus den höchsten Schichten nicht nur in Schuld-, sondern auch in Strafsachen zur Begutachtung ihrer Verhaftungsfähigkeit vorgekommen. Aber wie das Collegium der Geschworenen keine Rücksicht darauf nimmt, ob der Stuprator auf der Anklagebank ein Herr von edler Geburt, die Urkundenfälscherin eine hochgebildete Dame ist, und wie ja der Arzt in seinem practischen Beruf gewiss noch weit weniger die Auffassung und Behandlung der gegebenen Krankheit nach solchen äusseren Rücksichten modelt, so verwahre sich zumal der Gerichtsarzt dagegen. Ich führe dies namentlich noch deswegen an, obgleich es sich von selbst versteht, weil man, zumal im Anfange der forensischen Laufbahn, noch nicht geneigt ist, anzunehmen, dass Menschen aus den höheren und

gebildeten Ständen den Arzt in diesen Dingen so gröblich zu hintergehen, so unverschämt zu täuschen beabsichtigen würden, und weil man namentlich Anstand nehmen dürfte, eine so plötzliche und radicalste Veränderung der Lebensweise vom Salon zur Gefängnisszelle nicht als ein erhebliches Moment zur Gefährdung der Gesundheit bei seiner Beurtheilung der Verhaftungsfähigkeit in Anschlag zu bringen. Die Erfahrung hat dies nicht bestätigt. Es fehlt mir nicht an leider! zahlreichen Belägen auch für diesen Ausspruch. Aber ich halte es überhaupt nicht für zweckmässig, eine Casuistik zu dieser Frage hier zu geben, und von den mehr als fünftausend beobachteten Fällen auch nur einige hier mitzutheilen. Denn jeder einzelne Fall betrifft ja nichts Anderes, als die gewöhnliche diagnostische Untersuchung eines angeblichen Krankheitsfalles, wie sie jeder Arzt ausführen wird. Es war vielmehr für den Zweck dieses Buches nur angemessen, die Grundsätze mitzutheilen, die wir nach unserer eigenen Erfahrung als die richtigen in Betreff der zweifelhaften Verhaftungsfähigkeit erachten, um so mehr die Erledigung dieser Frage zu den häufigsten Beschäftigungen des gerichtlichen Arztes gehört (S. 18), und sonst eine gründliche Würdigung nicht zu finden pflegt. Was sich an dieselbe übrigens, bezüglich der simulirten Krankheiten an sich, anschliesst, wird weiter unten noch mitzutheilen sein. (Spec. Thl.; vergl. auch über gerichtsärztliche Atteste §. 15.)

§. 10. Fortsetzung 2) Bestrittene Möglichkeit, im Termin vor Gericht zu erscheinen.

Wir haben auf die hier in Betracht genommene Anzahl von Fällen (bis zum Jahre 1869) 218 Mal die Aufgabe gehabt, zu bestimmen: ob ein Mensch, seines angeblichen Gesundheitszustandes wegen, wirklich nicht, wie er und der behandelnde Arzt behauptete, an Gerichtsstelle erscheinen könne? Der Fall ist hier ein doppelter. Entweder es wird angegeben, der Kranke könne das Zimmer überhaupt zur Zeit nicht verlassen, oder er sei in einem geistigen oder körperlichen Zustande, der eine Verhandlung vor Gericht als gefahrdrohend für ihn erscheinen lassen müsse. Findet man wirklich, wie allerdings sehr häufig, den Exploranden krank und ans Zimmer oder gar ans Bett gefesselt, so ist der Fall natürlich sehr einfach. Aber auch hier kommen, wie überall, die auffallendsten Thatsachen vor, wofür die unten folgende Casuistik einige Beweise giebt. Die Beweggründe zur Täuschung des Arztes sind naheliegend. Man will aus hundert Gründen keine Zeugenaussage leisten; ein andermal behauptet ein als Geschworner Einberufener seines Gesundheitszustandes wegen dispensirt werden zu müssen. Nicht gar

selten ist es der Angeschuldigte selbst, der durch Nichtabwartung des Termins die Sache in die Länge zu ziehen beabsichtigt; in recht vielen Fällen behaupteten die Betheiligten, die zu einem sogen. Manifestationseid — die eidliche Aussage über ihren Vermögensstand in Schuldsachen — vorgeladen waren, dass sie schwach seien, dass sie den Status ihres Vermögens gar nicht übersehen, am wenigsten ihn jetzt beeidigen könnten; in mehreren Fällen von Ehescheidungsklagen verweigerten die Frauen zum gesetzlichen Sühnetermin zu erscheinen, weil ihre kranken Nerven eine solche Erschütterung gar nicht ertragen würden u. s. w. Gewöhnlich sind alles dies und Aeusserungen wie: „ich riskire einen Schlagfluss“ u. dgl. reine Vorwände und Redensarten, die einen erfahrenen Gerichtsarzt nicht beirren werden. Auch hier hemme man durch seine Thätigkeit den Gang der Gerechtigkeitspflege nicht anders, als wenn eine in der Sache liegende, und für diese Frage ungemein leicht von jedem gewissenhaften Arzte zu erkennende Nothwendigkeit dazu zwingt. Ist die Gerichtsstelle am Orte selbst, so wird vielleicht der Mensch, auch wenn er an irgend einer nicht erheblichen Krankheit wirklich leiden sollte, und nicht zu Fuss gehen kann, doch gefahren werden können. Bedingt der Termin eine Reise nach einem ausserhalb gelegenen Gericht, so werden in dieser Beziehung die Umstände des Falles entscheiden müssen. In anderen Fällen kann der vorgefundene Krankheitszustand ein solcher sein, dass der Arzt dem Richter erklären muss, dass der Betreffende zwar nicht in foro erscheinen könne, aber dennoch vernehmungsfähig sei, und sehr oft wird dann der Termin in der Behausung des Kranken abgehalten und der vorliegende richterliche Zweck erreicht werden können. Endlich sind uns selbst aber auch Fälle vorgekommen, in denen es in von Zeit zu Zeit immer wieder geforderten und ausgeführten Explorationen immer wieder bei unsern frühern Gutachten, dass dieser Mensch nicht vor Gericht erscheinen könne, um mit ihm zu verhandeln, verbleiben musste, und dass deshalb Untersuchungen u. s. w. Jahre lang schweben blieben. Eine alte Frau, die wegen Beleidigung eines Beamten der Obrigkeit zur Untersuchung gezogen war, litt an einem sehr eigenthümlichen und heftigen Brustkrampf, der sie vielmal an jedem Tage heimsuchte. Sie sank dann um, und fing eine Art brüllendes Geschrei an, das während der ganzen Dauer des Krampfes anhielt, worauf sie sich dann langsam erholte. Sehr oft habe ich mich bei überraschenden Besuchen in ihrer Wohnung, wobei ich sie wohl schon im Krampfe liegend fand, von der Unverstelltheit dieser Zufälle, für die ein materiell nachweisbares Leiden nicht aufzufinden war, und deren Vorhandensein auch unbetheiligte Hausbewohner bestätigten, überzeugt. Gewitzigt aber durch unglaubliche Fälle von ungeahneten und doch vorhandenen Simulationen hielt ich es in der Reihe

der Jahre, in denen der Fall, wegen meiner immer wieder verneinenden Gutachten, immer wieder auftauchte, endlich doch einmal für gerathen, einen Versuch zur Abhaltung des Termins zu befürworten. Die Angeschuldigte erschien auf der Anklagebank, war ruhig, gemessen, unverstellt, wurde aber bald von einem heftigen Krampf befallen, der der Verhandlung sofort ein Ende machte. Später ist es mir öfters vorgekommen, die Kranke zu beobachten, ohne dass sie in meiner Gegenwart Krämpfe bekam, was mich nur noch mehr von der Thatsächlichkeit derselben überzeugte. Sie ist vor längerer Zeit gestorben, ohne wieder zum Termin erschienen zu sein. — Ein Mehlhändler war bei einer Steuerdefraudation betheiligt und zur Anklage gestellt. Während der Untersuchung verfiel er in Tobsucht und war ein Jahr im Irrenhause. Gegenwärtig ist er in wirklichen Blödsinn verfallen. Die Untersuchung, die seit Jahren schwebt, kann nicht zu Ende geführt werden, weil ich in immer wiederholten Explorationen natürlich immer wiederholen musste, dass mit diesem Menschen nicht verhandelt werden könne. — Eine Angeschuldigte, gegen die verhandelt werden sollte, fand ich zur Zeit des anberaumten Termines an Gebärmutterkrebs leidend, hectisch fiebernd und so herabgekommen, dass sie unfähig war, das Bett zu verlassen. In dem Gutachten musste ich aussprechen, dass ihre Wiederherstellung nicht zu erwarten stehe, dass ihre Krankheit vielmehr stetig zum Tode führen werde, und dass sie daher jetzt und überhaupt nicht mehr fähig sei, in einem Termin vor Gericht zu erscheinen.

§. 11. Fortsetzung. 3) Bestrittene Erwerbs- und Dienstfähigkeit.

Vergl. die gesetzlichen Bestimmungen im vierten Abschnitt spec. Thl.

Untersuchungen des körperlichen und geistigen Zustandes eines Menschen, von welchem von der einen Seite behauptet, von der andern bestritten wird, dass er im Stande sei, sich den nöthigen Unterhalt entweder ganz oder wenigstens theilweis zu erwerben, oder dass er im Stande sei, irgend ein Amt zu übernehmen, oder das von ihm bereits verwaltete noch länger ordnungsmässig fortzuführen, werden gar nicht selten vom gerichtlichen Arzte gefordert. Vormünder behaupten die eingetretene Erwerbsfähigkeit ihrer herangewachsenen Curanden, während z. B. die Mutter oder Verwandte derselben sie bestreiten. Kinder, denen die Unterstützung alter Eltern zu lästig wird, verweigern dieselbe und es kommt deshalb zur Klage. Wieder in anderen Fällen werden in Folge früher vorangegangener Misshandlungen oder Verletzungen von den Beschädigten Ansprüche gegen den Thäter erhoben, wegen behaupteter gänzlicher oder theilweiser, durch die Beschädigung

eingetretener Erwerbsunfähigkeit, Fälle, für welche die Erfahrung, wie überhaupt für alle, angeblich aus Misshandlungen entstandene Folgen, die äusserste Vorsicht im Urtheil zu üben gebietet, weil Rachsucht gegen den Beschädiger, oder Trägheit, und die Lust auf Kosten eines Andern zu subsistiren, oft zu den äussersten Anstrengungen, um die Wahrheit zu verdunkeln, veranlassen.

Die Frage aber von der zweifelhaften Dienstfähigkeit kommt namentlich bei Beamten aller denkbaren Categorieen zur Sprache, wenn aus Rücksichten für den Dienst, dem sie ihrer Gesundheit und Kräfte wegen nicht mehr ordnungsmässig vorstehen zu können scheinen, deren Pensionirung bei ihrer Behörde zur Erwägung kommt. Gewöhnlich ist es hier das vorgerückte Lebensalter, das jenen Zweifel erregt, in anderen Fällen ist es eine bereits lange bestandene und anscheinend unheilbar gewordene Krankheit; wie z. B. eine Lähmung, eine Knotengicht, ein Schreibekrampf u. dgl., oder oft wiederholte Krankheiten und dadurch bedingte häufige Entfernungen aus dem Dienste, z. B. die Frühjahrs- und Herbstrecrudescenzen bei Phthisischen, Podagra-Anfälle u. s. w., die endlich die vorgesetzte Behörde nöthigen, eine Entscheidung zu treffen, zu welcher eine amtsärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes die Grundlage zu bilden hat. In der Regel wird man hier das gerade Umgekehrte wie bei den Explorationen betreffend die Verhaftungsfähigkeit finden. In beiden Fällen wird eine Täuschung des Arztes im egoistischen Interesse versucht; der zu verhaftende Gesunde aber stellt sich ihm als krank, der kranke Beamte als gesund vor, weil dieser die Einkünfte seines Amtes nicht entbehren, nicht geschmälert sehen will und kann. Die Untersuchung bietet nichts Eigenthümliches dar, aber auch das Gutachten unterliegt bei der Frage von der Dienstfähigkeit in der Regel besonderen Schwierigkeiten nicht, weil der Arzt hier genau weiss — oder auf Befragen genau und leicht erfahren kann, um was es sich hier handelt. Die Anforderungen und Art und Umfang des Dienstes bei den höheren Beamten aller Collegien, bei den Subaltern-Beamten aller Art, Schreibern, Boten, Gerichtsdienern, Steuer-, Post-, Eisenbahnbeamten, Gefangenwärtern u. s. w. sind allgemein bekannt. Aus diesem Grunde unterdrücken wir auch hier casuistische Beläge, denn Jeder weiss, dass ein ganz taub gewordener Gefangenwärter, ein altersschwach und vergesslich gewordener Registraturbeamter, ein Steuerbeamter, ein Postbote, ein Eisenbahnschaffner, ein Executor, die gichtbrüchig geworden sind, und doch in Wind und Wetter ihren Dienst verrichten sollen u. s. w., für geeignet zu dem Amte nicht erklärt werden können. Dagegen muss ich darauf aufmerksam machen, dass es in allen diesen Fällen von zweifelhaft gewordener Dienstfähigkeit sehr häufig auch für den gewissenhaftesten und unbeug-

sam unpartheiischen Gerichtsarzt ganz unmöglich ist, gleich bei dem erstmaligen Auftrage ein entscheidendes Urtheil zu fällen, zumal und gerade, wenn wirklich irgend eine chronische Krankheit unzweifelhaft vorliegt. Der jedem Arzte nur zu gut bekannte Grund hierfür ist — die Unsicherheit der Prognose und der Therapie in so vielen chronischen Krankheiten! Hier behauptet der Untersuchte, dass sein Arzt ihm die besten Erfolge von einer demnächst auszuführenden Operation, von der oder jener im künftigen Sommer zu unternehmenden Brunnen- oder Badekur, von der eben erst begonnenen, auf längere Zeit fortzusetzenden „schwedischen Heilgymnastik" oder gar von der, so oft gleich auf Monate lange Dauer berechneten Wasserkur u. s. w. zugesichert habe. Wie häufig bin ich in der Lage gewesen, dem Kranken oder seiner Behörde gegenüber nicht gleich beim ersten Male die Unmöglichkeit des Gelingens solcher Kurversuche, d. h. der Wiederherstellung des Exploraten bis zur Dienstfähigkeit durch dieselben, behaupten zu können. Man beantrage in solchen Fällen eine abermalige Exploration in kürzerer oder längerer Zeit und wird dann bei sorgsamer Erwägung des Erfolges der eingeschlagenen Kuren und aller Umstände des concreten Falles, wenn auch oft erst nach mehrfachen Untersuchungen in vielen Monaten, zu einem sicheren Urtheile gelangen.

Sehr viel grössere Schwierigkeiten bedingen die Fälle von zweifelhafter Erwerbsfähigkeit, die oft wirklich über die Grenze der ärztlichen Competenz hinausgehen. Denn es müssen hier gar nicht selten Dinge und Verhältnisse in Erwägung gezogen werden, die ganz und gar nicht heilwissenschaftliche Objecte sind. Und dennoch wird der Gerichtsarzt vom Richter gefragt: ob N. N. im Stande sei, sich ganz oder wenigstens theilweise seinen Unterhalt zu verdienen?*). Aber wenn hier der eine in Erwägung zu ziehende Factor allerdings der körperliche oder geistige Gesundheitszustand des N. N. ist, so ist doch der andere, den Arzt als solchen gar nicht berührende, der Werth des möglicherweise vom N. N. zu Procudirenden, verglichen mit dem Preise der Lebensmittel und übrigen nothwendigen Bedürfnisse. In einer Klagesache wollten Kinder ihrer seit Jahren im Bett liegenden, an den Unterextremitäten paralysirten alten Mutter einen Theil der bisherigen Unterstützung entziehen, behauptend, dass sie sich theilweise selbst ernähren könne. Die Rückenmarkslähmung war unzweifelhaft, aber die Frau strickte allerdings mühsam wollene Strümpfe, von denen sie etwa vier Paar im Monat zu Stande brachte. Was ist der Werth von vier Paar Strümpfen? Die medicinischen Compendien geben hierauf keine Antwort. Ich führe dies Eine Beispiel statt sehr vieler ähnlichen an, um

*) Vgl. die Gesetzesstellen im vierten Abschnitt.

zu beweisen, dass man in solchen Fällen den medicinischen Thatbestand und Alles, was man über die individuelle Arbeitsfähigkeit ermittelt hat, schildern und dann dem Richter überlassen soll, zu entscheiden, ob und welches Maass von zureichender oder unzureichender Erwerbsfähigkeit hier vorliege. In vielen anderen derartigen Fällen wird eine andere Kenntniss bei dem Medicinalbeamten vorausgesetzt, die gleichfalls nicht im Bereich seiner Wissenschaft liegt, ich meine die Kenntniss der Arbeiten und technischen Manipulationen in den verschiedenen Handwerken. Dies kommt in der gerichtsärztlichen Praxis in den oben schon erwähnten Fällen vor, sowohl bei behaupteter Unmöglichkeit nach erlittenen Verletzungen das bisherige Handwerk ferner fortzutreiben (7. Fall), wie auch bei jungen Leuten, die sich zu einem Lebensberuf in einem oder dem anderen Handwerk entscheiden sollen (5. und 6. Fall). Wer aber hat den Arzt gelehrt, wie die Schuhmacher, die Gürtler, die Hutmacher, die Weissgerber, die Stellmacher u. s. w. ihre Arbeit bis in alle Einzelheiten hinein verrichten? wie hier der rechte, dort der linke Arm, hier die Brust, dort der Unterleib mehr in Anspruch genommen wird? Ein Schuhmacher litt, in Folge einer Schlägerei, an einer chronisch gewordenen Periostitis am linken Schienbein. Da er übrigens völlig gesund war, so vermeinte ich, dass kein Grund zu der Annahme vorliege, dass er sein Handwerk nicht in gewohnter Weise forttreiben könne, wurde aber eines Besseren belehrt, als ich erfuhr, dass der Schuhmacher fortwährend auf das Knie hämmert, wonach eine schmerzhafte Erschütterung des kranken Schienbeins allerdings erklärlich wurde. Fälle dieser Art von streitiger Erwerbsfähigkeit haben eine solche naheliegende Wichtigkeit für beide streitende Theile und involviren eine so schwere und lästige Verpflichtung für die betheiligten Verklagten, dass sie sehr oft Veranlassung geben zu Jahre langen Processen und zum Beschreiten aller gesetzlichen medicinischen Instanzen. Wir wollen deshalb eine kleine Auswahl der uns vorgekommenen Fälle hier folgen lassen.

§. 12. Casuistik.

1. Fall. Bestrittene vollständige Erwerbsfähigkeit.

Eine Wittwe verlangte im Wege Rechtens von ihrer noch minorennen Tochter eine monatliche Unterstützung von drei Thalern, indem sie behauptete, „dass sie bei ihrem Alter von 56 Jahren nicht mehr im Stande sei, sich vollständig allein zu ernähren, da sie am Unterleibe leide, und ihre Augen so angegriffen seien, dass sie bei Licht nicht arbeiten und daher höchstens monatlich anderthalb Thaler verdienen könne.“ Wir wurden aufgefordert, uns darüber gutachtlich zu äussern: „ob die Wittwe B. überhaupt, eventuell in welchem Grade ausser Stande sei, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen.“

Wir sagten im Gutachten: „— — dieselbe ist eine Frau von 56 Jahren, die angeblich früher sich vom Kochen ernährt hat, während sie jetzt, ihrer Kränklichkeit halber, nur leichte Arbeit verrichten könne. Sie klagt wörtlich: „„fast über jedes Glied ihres Körpers““, und wenn schon hieraus die Vermuthung einer blossen Simulation oder einer hysterischen Uebertreibung leichterer Beschwerden sich aufdrängen muss, so hat die Untersuchung dieselbe zur Gewissheit erhoben. Mit Ausnahme einer auffallenden Kahlheit des Hinterkopfes, welche die Angabe der B., dass sie viel an Kopfschmerzen leide, bestätigt, ist irgend ein objectiv nachweisbares Krankheitssymptom oder eine Anomalie überall bei ihr nicht wahrzunehmen. Wenn dieselbe angiebt, dass ihre Augen geschwächt seien und sie sich deshalb jetzt einer Brille bedienen müsse, so befindet sie sich hierbei nur in der Lage sehr vieler Menschen ihres Lebensalters. Es ist sonach gar kein Grund vorliegend, der die Behauptung motiviren könnte, dass die B. weniger arbeitsfähig sein sollte, als sie es früher gewesen, von der ich vielmehr annehmen muss, dass sie die Erwerbsfähigkeit jeder Frau ihres Standes und Lebensalters, das allerdings ein schon vorgerücktes ist, besitze.

2. Fall. Bestrittene nur theilweise Erwerbsfähigkeit.

Wieder waren es Eltern, die in einem langen Processe gegen ihre Kinder klagten und von diesen Unterstützung verlangten, da sie behaupteten, nur noch theilweise ihren Unterhalt verdienen zu können, was diese bestritten. Der Mann war 65 Jahre alt, angemessen rüstig und frei von allgemeinen Krankheiten, mit Ausnahme eines nässenden Hautgeschwürs (sogenannten Salzfluss) an beiden sehr rothen und ödematösen Unterschenkeln. Ich fand ihn beim Strohflechten mit horizontal liegenden Beinen sitzend. Er gab an, diese Stellung vorzugsweise behaupten zu müssen, da beim Hängenlassen der Beine und beim Gehen die Unterextremitäten anschwöllen und schmerzhaft würden, was ganz glaubhaft war. Er war hiernach mehr oder weniger auf eine sitzende Stellung angewiesen und um so weniger geeignet, sich durch schwere Arbeiten als gewöhnlicher Arbeitsmann, wie vormals, sein Brod zu verdienen, als hierin seine zur Zeit schon sehr vorgerückten Jahre hindernd entgegentraten. Ich urtheilte deshalb: „dass er nur im Stande sei, sich durch solche leichte Arbeiten, die sich grösstentheils im Sitzen und im Zimmer verrichten lassen, seinen Unterhalt zu erwerben, dass er dagegen zur Verrichtung aller und jeder, seiner ehemaligen Beschäftigung als Arbeitsmann angemessenen Arbeit nicht mehr fähig sei.“ — Seine Frau war 66 Jahre alt, aber, die gewöhnlichen Schwächen ihres Alters, schwere Beweglichkeit und Kurzsichtigkeit abgerechnet, ziemlich rüstig. Sie hatte aber einen Gebärmuttervorfall, den sie durch ein Pessarium zurückhielt. Ich führte im Gutachten aus: dass Weiber mit einem solchen Leibschaden am Verrichten schwerer körperlicher Arbeiten verhindert würden, da bei solchen Anstrengungen der Vorfall doch meist nicht zurückzuhalten sei. Durch Arbeiten solcher Art, z. B. Tragen von Holz oder Wasser, Heben und Tragen schwerer Körbe u. s. w., sei sonach die S. nicht im Stande, ihren Unterhalt zu erwerben, vielmehr auf leichtere, weibliche Beschäftigungen hingewiesen, wie Nähen, Stricken u. dgl., von welchen Arbeiten sie indess vorgab, dass sie sie nicht gelernt habe. Wie diese Angabe die Entscheidung des Richters berühre, hatte ich nicht zu erwägen, und gab von meinem Standpunkte mein Gutachten dahin ab: „dass die S nur theilweise ihren Unthalt durch körperliche Beschäftigung sich zu erwerben im Stande sei“.

3. Fall. Behauptete völlige Erwerbsunfähigkeit.

Auch in diesem Falle behauptete eine Wittwe, völlig erwerbsunfähig zu sein, und verlangte Unterstützung von ihren Kindern. Die richterliche Frage lautete: „ob die W. vollkommen arbeitsunfähig ist und ausser Stande, sich selbst zu ernähren." Wir führten im Gutachten aus: Die 67jährige Frau ist stark fettleibig, in Folge dessen etwas kurzathmig, sonst aber körperlich wohl erhalten und auch geistig noch recht frisch. Ihre Angaben über ein vorhandenes Blasenleiden tragen den Charakter der Glaubwürdigkeit, weil sie die Erscheinungen so angiebt, wie sie an derartigen Kranken beobachtet zu werden pflegen, namentlich klagt, dass sie nach Einwirkung der Kälte häufigen und schmerzhaften Drang zum Uriniren habe und molkigen Urin entleere. Hinsichtlich ihrer Arbeitsfähigkeit ist abgesehen von diesem Blasenleiden vor Allem ihr vorgerücktes Alter zu berücksichtigen, welches an sich die Explorata zur Verrichtung jeglicher schwerer körperlicher Arbeit nicht mehr befähigt, und welches auch ausschliesst, dass dieselbe in Dienstverhältnissen ihren Unterhalt erwerben kann, wo sie zu anhaltender Arbeit gezwungen wäre. Dagegen kann Explorata sehr füglich leichte körperliche Arbeit, Wirthschaftsarbeit, Krankenbeaufsichtigung, leichte Handarbeit, wie Stricken u. dgl. verrichten, wogegen zu feinerer Näharbeit ihre Augen nicht mehr ausreichen dürften. Hiernach musste Explorata für nicht vollkommen arbeitsfähig und nicht im Stande sich selbst zu ernähren erachtet werden.

4. Fall. Behauptete völlige Erwerbsunfähigkeit.

Als Beweis, dass eine Erwerbsunfähigkeit auch schaamlos vor dem Richter vorgegeben wird, diente unter vielen anderen die Klage eines Ehepaars gegen eine auswärtige Communalbehörde. Beide behaupteten: „arbeitsunfähig zu sein, und sich für ihre häusliche Arbeiten der Hülfe eines anderen Menschen bedienen zu müssen". Der Ehemann war 60 Jahre alt, sehr hager, und hatte einen alten, ganz reponirbaren, doppelten Leistenbruch, der folglich durch ein passendes Bruchband leicht zurückzuhalten war. Ein anderes, objectiv nachweisbares Leiden oder Gebrechen war nicht vorhanden, und auf seine ganz allgemeine subjective Angabe, dass er an „rheumatischen Beschwerden" leide (!), konnte für die vorliegende Frage natürlich kein Werth gelegt werden. — Die Frau war vollends blühend und robust, und um doch Etwas zu klagen, gab auch sie an, dass sie „Reissen in den Gliedern" habe! Wie die Frage, ob diese Menschen bei ihren häuslichen Arbeiten „sich der Hülfe eines anderen Menschen bedienen müssten?" von uns nach diesem Befunde beantwortet wurde, braucht nicht weiter angeführt zu werden.

5. Fall. Ob ein und welches Handwerk zu erlernen?

Diese (so häufig vorkommende) Frage wurde in einer Vormundschaftssache aufgeworfen und mir zur Begutachtung vorgelegt. Der 14jährige Curande sollte „an einer Unbiegsamkeit und Schwäche des rechten Armes und an schwachen Augen" leiden, und ich hatte zu äussern: ob derselbe zur Erlernung eines jeden Handwerks unfähig oder zu welchem Handwerk er noch tauglich sei? Es fand sich eine angeborne Halblähmung der Muskeln des rechten Oberarms, weshalb der Knabe nicht alle Bewegungen des rechten Armes machen und mit gehöriger Kraft ausführen konnte. Manche Bewegungen machte er indess mit Leichtigkeit, und auch den Gebrauch der rechten Hand hatte er nicht eingebüsst. „Zu Handwerken", äusserte ich, „die nicht eine grosse Kraftanstrengung des rechten Armes bedingen, wird derselbe sonach fähig sein, und

nenne ich namentlich das Schneider- und Buchbinder-Handwerk. Die Schwäche seiner Augen ist nicht bedeutend, und würde zur Erlernung der genannten Handwerke kein Hinderniss sein." Er ist ein Buchbinder geworden

6. Fall. Ob das Bäcker- oder Klempner-Handwerk zu erlernen?

Ich hatte mich darüber gegen das Vormundschaftsgericht zu äussern: „ob das Erlernen des Bäcker-Handwerks zuträglicher für den Curanden sei, als der Betrieb des Klempner-Handwerks?" Der 15jährige Knabe hatte eine flache Brust und Tuberkelablagerungen in der Spitze der rechten Lunge. Seiner Aussage nach hatte er während des Vierteljahres, in welchem er das Klempner-Handwerk zu betreiben angefangen hatte, viel durch die sauren Dämpfe zu leiden gehabt, die sich aus der Salzsäure, welche die Klempner zum Löthen gebrauchen, fortwährend entwickeln. Mit dieser richtigen Thatsache waren auch seine Angaben, dass diese Dämpfe ihm fortwährend die Athmung erschwerten und ihn zum Husten reizten, in Einklang zu bringen und deshalb glaubhaft. In Betracht der entschiedenen Anlage des jungen Mannes zur Schwindsucht und in Erwägung, dass die genannten Schädlichkeiten bei dem Bäcker-Handwerk nicht vorkommen, bejahte ich die vorgelegte Frage.

7. Fall. Klage auf lebenslängliche Unterstützung wegen behaupteter Erwerbsunfähigkeit durch Hundsbisse.

Der Schlächtergeselle D. war fünf Jahre vor meiner ärztlichen Untersuchung durch einen Hund seines Dienstherrn in beide Arme gebissen worden und behauptete, dass er durch die erhaltenen Verletzungen unfähig geworden sei, „seine beiden Arme während seiner ganzen Lebenszeit normalmässig zu gebrauchen, so dass er ausser Stand gesetzt sei, seinen Unterhalt sich in dem Maasse zu erwerben, wie es bei unversehrtem Zustande der Arme der Fall sein würde." Die mir zur Beantwortung vorgelegten richterlichen Fragen ergeben sich unten. Was den Untersuchungsbefund betrifft, so fand ich zunächst allerdings an beiden Armen, und zwar am rechten Ober- und Vorderarm und am linken Vorderarm und dessen Hand, namentlich am rechten Arm zahlreiche weisse, ganz verharschte Narben, die füglich als von Hundsbissen herrührend gelten konnten. Beide genannte Extremitäten, die rechte und linke, waren ferner, so wie das Gesicht, mit Flechtenausschlägen behaftet. Nichtsdestoweniger war der rechte Arm und die rechte Hand, trotz der einzelnen Narben und flechtigen Stellen, vollkommen beweglich, brauchbar und zu jeder Arbeit geeignet. Nicht so die linke obere Extremität. Auf dem Rücken des Handgelenks zeigte sich über demselben eine 1 Zoll lange, feine weisse Narbe, die auf eine vormalige Trennung der Hautdecken nicht nur, sondern auch, da dieselbe nicht verschiebbar, der darunter liegenden sehnigen und Muskeltheile zurückschliessen liess. Auch in der Handfläche zeigte sich eine ähnliche rundlich-eckige Narbe. Dass die Sehnen der Finger von der Verletzung mitergriffen worden, bewies die Contractur der Sehnen des Mittel- und Ringfingers der Hand, welche Finger der D., wovon ich mich überzeugt habe, weder ganz schliessen, noch ganz strecken konnte. „Wenn schon hierdurch der Gebrauch der Hand wesentlich behindert ist, so ist dies noch mehr deshalb der Fall, weil auch das Handgelenk selbst seine Beweglichkeit eingebüsst hat, und nur wenig, wenn allerdings wohl etwas, gebeugt und gestreckt werden kann. An der linken Seite des Rückens desselben zeigt sich ein achtgroschenstückgrosser Schorf als Rest und Bedeckung eines noch kürzlich vorhanden gewesenen Geschwürs, von dem es bei seiner jetzigen Beschaffenheit unentschieden bleiben muss, ob dasselbe ein reines Flechtengeschwür oder vielleicht Folge einer Ver-

letzung gewesen, die bis auf die hier liegenden Handgelenksknochen eingedrungen gewesen war. Der Zustand dieser Hand ist gegenwärtig als ein unheilbarer und dauernder zu erachten, denn wenn auch möglicherweise durch die Operation des Sehnenschnittes die Contractur der Sehnen noch gehoben werden könnte, welcher Erfolg immer ungewiss bliebe, so würde die Verwachsung im Handgelenk selbst (Ankylose) jedem Kunstverfahren eben so unzugänglich bleiben, als nicht anzunehmen, dass dieselbe durch blosse Naturheilkraft je werde gehoben werden können. — Bei der mechanischen Integrität der rechten Hand des D. und der nicht ganz aufgehobenen Beweglichkeit der linken kann eine absolute Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit desselben keineswegs angenommen werden, da eine Menge von Arbeiten denkbar sind, die er füglich wird verrichten können. Weniger gilt dies grade in Beziehung auf sein Handwerk, welches überhaupt körperliche Kraft und namentlich Kraft und Gewandtheit in beiden Händen des Gesellen voraussetzt und erfordert, und beide Eigenschaften, wie ausgeführt, in der linken Hand des D. wesentlich beeinträchtigt sind." — Hiernach beantwortete ich die mir vorgelegten Fragen dahin: ad 1) „dass die Arme und Hände des D. sich jetzt noch nicht im normalmässigen Zustande befinden, und dass er verhindert ist, namentlich die linke Hand so zu gebrauchen, wie es der Fall sein würde, wenn sie unversehrt wäre; ad 2) dass dem D. dadurch die Möglichkeit, sich seinen Lebensunterhalt durch seiner Hände Arbeit zu erwerben, zwar nicht entzogen ist, dass er namentlich aber das Schlächter-Handwerk nicht mehr so betreiben kann, wie es ohne die Verletzungen der Fall sein würde; ad 3) dass die Herstellung der linken Hand nicht mehr möglich, und anzunehmen, dass die jetzt vorhandene, oben näher bezeichnete theilweise Arbeitsunfähigkeit, namentlich die Unfähigkeit zur Ausübung des Schlächter-Handwerks, für die ganze Dauer seines Lebens bestehen werde."

8. Fall. Ein ähnlicher Fall; behauptete Erwerbsunfähigkeit nach Ueberfahren.

Wenn im vorigen Falle ein ganz bestimmter Erwerb (Schlächter-Handwerk) für die Begutachtung namhaft gemacht war, so kam in diesem Falle die absolute Erwerbsfähigkeit, gleichfalls angeblich in Folge einer Verletzung und in der spätern Entschädigungsklage, zur Sprache. Ein Arbeiter hatte gegen einen wohlhabenden Schlächtermeister geklagt und behauptet: dass er durch das Ueberfahren seiner Brust so gelitten habe, dass er wegen der nachgebliebenen Brustbeschwerden eben so wenig, wie wegen Versteifung des rechten Armes, der gebrochen und zersplittert war, etwas beginnen könne und er daher ausser Stande sei, sich und seine Familie wegen dieser Gebrechen zu ernähren." Wir hatten den 52 Jahre alten Mann anderthalb Jahre nach der Verletzung zu untersuchen. Der Armbruch, der nach den mitvorgelegten Krankenhaus-Akten ein einfacher Querbruch gewesen, war vollständig geheilt, wie dies ja auch zu erwarten war. Auffallend war es indess gewesen, dass die Heilung eines solchen Bruches eine Zeit von funfzehn Wochen in Anspruch genommen hatte, was die behandelnden Aerzte auf ein „vermindertes Nervenleben" bei dem Patienten schoben. Eben diese constitutionelle Beschaffenheit des überhaupt sehr schlaffen und schwächlichen Menschen erklärte auch die ungewöhnliche Folge, die der Armbruch nach sich gezogen hatte, indem der S., was keine Simulation war, den rechten Arm und die Hand gar nicht gehörig und mit einiger Kraft gebrauchen konnte. Der Arm war sichtlich magerer, als der linke, und die Muskeln so schlaff, dass der Mensch weder den Arm ganz hoch heben, noch die Hand fest und ganz schliessen konnte. „Eine Handarbeit", erklärten wir hiernach, „kann folglich S. mit dem rechten Arm allerdings nicht verrichten, demnach ist seine Erwerbsfähigkeit höchst wesentlich eingeschränkt. Da er jedoch

im Allgemeinen gesund und erst 52 Jahre alt ist, so ist absolut ihm die Erwerbsfähigkeit nicht abzusprechen, wie er es vermeint, da er immer noch, z. B. durch Botendienste, als Thürsteher, als Lumpensammler (wovon er sich jetzt ernährt) u. s. w. sich, wenn auch gewiss dürftiger als früher, wird ernähren können."

§. 13. Fortsetzung. 4) Verletzungen; 5) sexuelle Verhältnisse; 6) zweifelhafter Gemüthszustand; 7) verschiedene Zwecke.

Gerichtsärztliche Untersuchungen an Lebenden haben ausser den bisher erörterten in vielen Fällen auch noch andere Zwecke. Sie sollen die Folgen von Misshandlungen und Verletzungen am Verletzten in criminal- wie in civilrechtlicher Beziehung feststellen; ermitteln, ob am Untersuchten ein Geschlechtsverbrechen begangen worden; ob Schwangerschaft vorhanden oder eine Niederkunft Statt gefunden habe; ob der geistige Zustand des Betreffenden ein normaler oder abnormer sei? u. s. w. u. s. w. Diese Gegenstände als eigentlicher wissenschaftlicher Inhalt des biologischen Theils der gerichtlichen Medicin, werden ausführlich einzeln zu erörtern sein.

Ausser alle Dem aber wird der practische Medicinal-Beamte nicht selten in allerverschiedenster Weise als Sachverständiger zu richterlichen Zwecken um sein Gutachten befragt, wobei ich, wie überall hier, von der medicinalpolizeilichen Seite der Wirksamkeit des Gerichtsarztes ganz absehe. Zu einem vollständigen Bilde der Stellung und Thätigkeit des gerichtlichen Arztes, zu einer Belehrung über alle Anforderungen, die richterlicherseits an ihn gemacht werden, gehört auch die Erwähnung solcher Curiosa, die sich in gar keine bestimmte Rubrik einfügen lassen, und bei welchen doch immer für die Betheiligten der Ausspruch des Gerichtsarztes, als gewöhnlich maassgebend für die richterliche Entscheidung, von den wichtigsten Folgen sein wird. Welcher Arzt ist wohl auf die Frage gefasst, die mir vor vielen Jahren vorgelegt ward: ob ein viermaliges Passiren der Linie Veranlassung zu einer unheilbaren chronischen Augenentzündung geben könne? Können Schinken, Würste und Speck Träger des Choleracontagii werden? Ich verneinte diese Frage 1849 in einer Nachlasssache, in welcher es sich darum handelte, ob diese Esswaaren aus dem Nachlasse eines an der Cholera verstorbenen Schlächters gerichtlich verkauft werden könnten, dessen Leiche drei Tage in der Schinkenkammer aufbewahrt worden war. Kann ein Mensch, der eine Rippe gebrochen hat, mehrere Tage nachher noch karren und gehen? Kann Parametritis im Stande sein, andauernde Gedächtnissschwäche zurückzulassen? Ist eine mehrere Tausend Thaler werthe Lage Butter und Käse so verdorben, dass die Substanzen aufgehört haben, ein Nahrungsmittel für Menschen zu sein? Und ist anzunehmen, dass die Substanzen schon ein halbes Jahr früher,

als sie vom klagenden Käufer auf dem Packhofe übernommen worden waren, sich in demselben Zustande befunden haben mussten? (!) — Diese und eine ganze Reihe ähnlicher absonderlicher Fragen sind mir im Amte vorgekommen. Es lassen sich auch nicht einmal allgemeine Andeutungen für die Behandlung von dergleichen Fällen geben; es wird aber eben deshalb wohl nicht überflüssig sein, auch hier wieder in einer ganz gedrängten Auswahl solcher Curiosa die Praxis selbst sprechen zu lassen.

§. 14. Casuistik.

9. Fall. Kann ein Mensch mit verkrüppelten Zehen zwei Meilen ununterbrochen gehen?

Gerade dieser Fall war von der erheblichsten Wichtigkeit für den Angeschuldigten. Dieser Mann aus den ersten Ständen war in einer Ehescheidungssache der scheusslichsten Unzüchtigkeiten beschuldigt und hatte eine schwere Strafe zu erwarten. Ein in der Sache verwickelter Knecht sollte bei einer jener Handlungen Augenzeuge gewesen sein und seine Aussage war äusserst wichtig. Es wurde aber von der Vertheidigung behauptet, dass dieser Mensch so verkrüppelte Füsse habe, dass er gar nicht im Stande sei, „zwei Meilen ohne grössere Unterbrechung zu gehen". Konnte er dies nicht, so musste, nach der Sachlage, angenommen werden, dass er zur Zeit nicht in X. hatte anwesend sein können. So bekamen wir diese Frage zu beantworten und äusserten uns darüber wie folgt: „Explorat hat an beiden Füssen durch Erfrieren vor sehr langen Jahren resp. die ersten oder beide ersten Glieder der Zehen verloren, welcher Verlust besonders am linken Fuss bemerkbar ist. Die Füsse sind dadurch bedeutend verkrüppelt, und es behauptet ausserdem der N , zu Zeiten auch Schmerz in denselben zu empfinden. Es ist einleuchtend, dass N. durch den Verlust der Zehenglieder eine wesentliche Stütze des Körpers beim Gehen eingebüsst hat. Die Hindernisse, die derselbe dadurch erleiden muss, werden noch vermehrt durch eine eigenthümliche, nicht ganz selten vorkommende Krankheit seiner Zehennägel, die nämlich so übermässig wuchern, dass sie hornartig nach unten gekrümmt erscheinen. Im gedielten Zimmer kann nun allerdings, wie ein Versuch ergab, der N. ziemlich gut, auch ohne Stütze gehen. Es ist aber nicht anzunehmen, dass er mit diesen verkrüppelten Füssen, zumal (die Scene spielte nämlich auf dem Lande) auf einem unebenen, oder glatten, oder kothigen, oder lehmigen, oder steinigen, oder sandigen Boden, kurz unter Umständen, bei welchem schon das Gehen mit gesunden Füssen erschwert ist, eine grössere Wegestrecke ohne Schwierigkeit und ohne das Bedürfniss, sich öfters auszuruhen, werde gehen können, und beantworte ich deshalb die vorgelegte Frage dahin: dass N. bei seinen verkrüppelten Zehen nicht im Stande ist, zwei Meilen ohne grössere Unterbrechung zu gehen."

10. Fall. Hat der Angeschuldigte vor 1½ Jahren einen Backenbart gehabt?

Der Thäter soll einen Schnurr- und Backenbart gehabt haben. Derselbe behauptet, noch nie einen Backenbart gehabt zu haben. Der Explorat ist 20 Jahre alt, brünett, hat einen sehr spärlichen, aus feinen Haaren bestehenden Schnurrbart, gar keinen

Backenbart. Die Backen waren an den Bartstellen mit einem leichten, farblosen Flaum von ¼ Linien Länge sparsam bedeckt, wie er an sogenannten unbehaarten Körperstellen und auch bei Weibern vorkommt. Die Haare selbst, durch die Loupe betrachtet, zeigten sich an ihren Spitzen nicht stumpf abgeschnitten. Hieraus folgt, dass die Wangen des Exploraten bisher noch niemals rasirt worden waren. Was den Schnurrbart anbetrifft, so konnte derselbe bei dem sparsamen und wenig energischen Barthaarwuchs des Exploraten schon füglich vor 1½ Jahren in derselben oder annähernd ähnlicher Weise bestanden haben.

11. Fall. Wie alt ist eine Schankernarbe?

Ende Juni 1866 hatte in einer Ehescheidungssache das Gericht mich darüber befragt: „ob der P. an einer venerischen Geschlechtskrankheit leidet, oder Spuren vorhanden sind, dass er Ende des Jahres 1864 an einer solchen Krankheit gelitten habe".

Explorat gab mir an, jetzt gesund zu sein, vor 10 Jahren aber an Syphilis gelitten zu haben. Die örtliche Untersuchung seiner Geschlechtstheile und der Aftergegend ergiebt:

1) Es ist ein leichter schleimiger Ausfluss vorhanden, welcher die Reste eines Trippers darstellt. Es ist nicht anzunehmen, dass dieser Ausfluss bereits seit 1½ Jahren bestehe, vielmehr, dass der jetzt vorhandene Ausfluss von einem Tripper herrührt, der neueren Datums ist.

2) Am Gliede befindet sich die Narbe eines vorhanden gewesenen weichen Schankers. Die Narbe ist ganz weiss, glänzend und glatt. Wie alt sie ist, ist nicht zu bestimmen. Sie kann von einem Ende des Jahres 1864, aber auch von einem vor zehn Jahren vorhanden gewesenen Schanker herrühren, ist aber jedenfalls älter als einige Monate.

3) In der rechten Leistengegend befinden sich Narben, von Schnitten herrührend, welche wegen eines eiternden Bubo gemacht worden sind. Es gilt von ihnen dasselbe, was von der Schankernarbe gesagt worden ist.

4) Die Aftergegend ist frei.

Hiernach gab ich mein Gutachten dahin ab: dass der P. gegenwärtig an den Resten eines Trippers leidet, der höchst wahrscheinlich neueren Datums ist; dass ferner Spuren am Körper des Exploraten vorhanden sind, welche bekunden, dass derselbe an einer venerischen Krankheit gelitten habe, dass aber nicht zu bestimmen, ob diese Spuren von einer Ende des Jahres 1864 bestandenen venerischen Krankheit herrühren, indem sie auch älter sein können, dass dieselben aber nicht neueren Datums sind, d. h. jedenfalls älter sind als etwa sechs Monate.

12. Fall. Ob Klägerin schon von Anfang ihrer Ehe an syphilitisch gewesen?

In einem Ehescheidungsprocesse stand zur Frage: ob auf Grund des Attestes des Dr. G., so wie des Gutachtens des Dr. B., so wie der zu erwartenden Auslassung der Hebamme die Vermuthung dafür spreche, dass die Klägerin von Anfang ihrer vor vier Jahren geschlossenen Ehe an (31. October 1866) syphilitisch krank gewesen und Verklagter diejenige syphilitische Krankheit, an welcher er von Dr. B. behandelt worden, durch Ansteckung von seiner Ehefrau bekommen habe.

Dr. G. bekundet, dass er die Frau X. Anfangs des Jahres 1868 an Erscheinungen behandelt habe, welche seiner Beschreibung nach secundär-syphilitische genannt werden müssen.

Dr. B. bekundet, dass er den Ehemann X. Anfangs des Jahres 1868 an einer

syphilitischen Krankheit der Geschlechtstheile behandelt habe, und dass die Ansteckung, aus welcher diese Krankheit, welche später secundär wurde, entstanden sei, nach dem 31. October 1866 stattgefunden haben müsse.

Aus dieser letzteren Bekundung folgt, dass bei Schliessung der Ehe, d. h. am 31. October 1866, der Ehemann X. noch nicht syphilitisch war, und auch dass er sich nicht an der bereits syphilitischen Frau zu dieser Zeit angesteckt gehabt haben könne. Ueberdies ist auch ein anderer Umstand vorhanden, welcher mindestens vermuthen lässt, dass weder die Frau, noch der Mann bei Schliessung der Ehe syphilitisch gewesen sind. Ich lasse hierbei den bei der Frau vorhanden gewesenen weissen Fluss ausser Betrachtung, der an sich ein syphilitisches Symptom nicht ist. Es ist, wie der Ehescheidungsantrag des Mannes vom 23. Juni 1868 besagt, zu dieser Zeit ein 19 Monate altes, also etwa im Anfang des Jahres 1866 gezeugtes Kind aus der Ehe vorhanden gewesen, mithin nicht anzunehmen, dass die Ehefrau bereits zur Zeit der Zeugung des Kindes secundär syphilitisch gewesen sei, was der Fall gewesen wäre, wenn sie, wie die Appellationsrechtfertigungsschrift behauptet, bereits seit 1865 syphilitisch gewesen wäre. In diesem Falle wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit das Kind nicht ausgetragen worden, sondern frühzeitig todt oder todtfaul ausgestossen worden. Das Kind ist auch — wenigstens verlautet davon nichts und einer der auf Scheidung klagenden Ehegatten würde es vermuthlich geltend gemacht haben — nicht syphilitisch krank geboren worden, was andererseits der Vermuthung Raum lässt, dass der Vater des Kindes zur Zeit der Zeugung syphilitisch krank nicht gewesen ist.

Hiernach ist anzunehmen, dass zur Zeit der Schliessung der Ehe beide Theile nicht syphilitisch gewesen sind.

Beide Theile sind aber Anfangs des Jahres 1868 von verschiedenen Aerzten an secundär syphilitischen Symptomen behandelt worden, und da die Zeit, innerhalb welcher die secundären Erscheinungen nach dem primären Affect sich zu zeigen beginnen, nicht leicht unter sechs Wochen und nicht leicht über sechs Monate auf sich warten lassen, so ist zu erschliessen, dass bei beiden Theilen der primäre Affect nicht über sechs Monate vor dem Beginne der secundären Erscheinungen vorhanden gewesen ist, wohl aber wahrscheinlich, dass beide Theile nicht gleich bei Beginn der Krankheit ärztliche Hülfe nachgesucht haben.

Welcher von beiden den anderen Theil inficirt habe, ist nach den vorliegenden Thatsachen nicht zu entscheiden.

Aber, und hierhin muss ich mich nach Vorstehendem erklären: es berechtigt keine einzige in den vorstehenden Acten befindliche Thatsache zu der Vermuthung, dass die Klägerin von Anfang ihrer Ehe an syphilitisch gewesen, und Verklagter diejenige syphilitische Krankheit, an welcher er von Dr. B. behandelt worden, durch Ansteckung bei seiner Ehefrau bekommen habe.

13. Fall. Waren hundertundsechs ärztliche Besuche bei einer Lungenentzündung nothwendig.

Nachstehender ist ein solcher Fall, wie sie leider! bei den jetzigen Verhältnissen des ärztlichen Standes bei uns — und wohl auch an anderen Orten! — so gar nicht selten vorkommen, und oft gerichtsärztlich recht schwierig zu beurtheilen und abzuwägen sind. Ich theile denselben als Probe der Behandlung derartiger Aufgaben mit. Der betreffende Arzt hat längst Berlin verlassen. Die uns vorgelegte Frage war die: ob es unter den vom Dr. W. angegebenen Krankheitsumständen des Klägers nur ein Zehntel der vom Dr. W. gemachten Besuche und gar keiner Medicamente bedurft habe?“ — Der Kläger, Schuhmachermeister M., war am 21. September 18— unter den Linden

gehend vom Verklagten (einem jungen wohlhabenden Manne) übergeritten und beschädigt worden, wobei jedoch bemerkt wird, dass derselbe sich zu Fusse nach seiner Behausung in der Mohrenstrasse verfügen konnte. Am 21. oder 22. September wurde der Dr. W. zum Kläger gerufen und fand denselben „an einer Brusterschütterung leidend, welche zur Lungen- und Brustfellentzündung übergegangen war". Der genannte Arzt hat nun dem Kläger

im September . .	10	Besuche,
- October . . .	31	-
- November . .	25	-
- December . . .	24	-
- Januar 18 .	8	-
- Februar . . .	5	-
- März	3	-
also in Summa .	106	Besuche

abgestattet, wofür derselbe die Summe von 35 Thlr. 20 Sgr. liquidirt hat. „Vorausgesetzt", sagten wir, „dass der Dr. W. täglich nur Einen Besuch gemacht, so würden die zehn Besuche des Septembers genau auf den 21sten, also auf den Tag der erlittenen Beschädigung des Klägers, hindeuten, als an welchem Tage dann der Dr. W. sogleich zum Kranken gerufen worden wäre. Sehr auffallend ist es dann, dass, nach Ausweis der Recepte und nach der Apothekerrechnung, erst sieben Tage später, am 27., die erste Arzneiverordnung gemacht wurde. Gesetzt auch, dass die 22 Blutegel und das zweimalige Schröpfen, die nach den Akten verordnet worden, in diesen ersten sieben Tagen angewandt worden wären, worüber Nichts constirt, so muss es doch als höchst ungewöhnlich und auffallend bezeichnet werden, dass bei einer „Lungen- und Brustfellentzündung", die eine der gefährlichsten und bedenklichsten Krankheiten ist und ein rasches und energisches entzündungswidriges Heilverfahren erfordert, wenn sie nicht mindestens langwierige und erhebliche nachtheilige Folgen für die Gesundheit der Brust des Kranken zur Folge haben soll, dergleichen bei dem Kläger nicht vorhanden sind, dessen Brust jetzt die Untersuchung geschah elf Monate nach dem Anfange der Krankheit) „gesund ist, bis auf eine kleine impermeable Stelle in der Basis der linken Lunge, die nicht von Erheblichkeit, dass, sage ich, in den wichtigen ersten sieben Tagen einer solchen Krankheit gar kein inneres Medicament verordnet worden ist. Aber auch das erste verordnete ist kein energisches entzündungswidriges Mittel, vielmehr nur eine gelind wirkende Mischung, die allerdings auf eine leichtere Brustaffection hindeutet (1 Gran Brechweinstein, 1 Quent. Salmiak, 1 Scrupel Anis-Ammonium auf 5 Unzen Brunnenwasser). Diese Mixtur musste nach der Verordnung in 10 — 11 Stunden verbraucht sein. Dann geschah wieder innerlich Nichts, bis 3 oder 4 Tage später, am 30sten, eine Abführung verschrieben wurde, die nach der Verordnung in 12 Stunden verbraucht sein musste. Nun blieb der Kranke wieder elf Tage lang ohne innere Medicamente, denn erst am 11. October, 21 Tage nach der Verletzung und nach bereits abgestatteten 21 Besuchen, verordnete der Arzt wieder eine kühlende, gelind abführende Salzlösung von 1 Quentchen Salpeter und 1 Gr. Brechweinstein auf 6 Unzen Flüssigkeit, welche dreimal gemacht worden ist. Sechs Tage später, welche ohne Arzneigebrauch verflossen, ist ein sogenannter Brustthee, darauf 2 Tage später ein Brechmittel verordnet. Nachdem nun abermals eine Woche hindurch Nichts innerlich verschrieben war, wurden am 28. October 25 Flaschen Obersalzbrunnen geliefert und eine Mixtur aus Brechweinstein, Digitalis, Salmiak und Anis-Ammonium verschrieben, welche Arzneien, so wie die am folgenden Tage verordneten Pulver aus Goldschwefel und Calomel allerdings wieder auf eine entzündliche Brustaffection zurückschliessen lassen (2 Gr.

Calomel und ½ Gr. Goldschwefel alle 2 Stunden). Noch finden sich vor: eine wohl zum Stärken bestimmte Mixtur vom 21. November, eine dreimal wiederholte zertheilende Salbe vom 17. December und zweimal wiederholte beruhigende oder Schlaf befördernde Pulver aus ½ Gran Morphium, deren näherer Gebrauch nicht vermerkt ist, vom 27. December. — Es ist nicht möglich, nach dieser Schilderung der angewandten Arzneimittel sich ein klares Bild über die Natur und den Verlauf der vorhanden gewesenen Krankheit zu machen, und nur so viel stehe ich nicht an zu behaupten, dass nach der medicinischen Erfahrung eine „„Lungen- und Brustfellentzündung““, positiv wie negativ auf die angegebene Weise behandelt, nicht so günstig zu verlaufen pflegt, als es hier der Fall gewesen. Unter allen verordneten Recepten befindet sich nur ein einziges sehr energisches, die Calomel-Pulver vom 28. October, und wäre hierhin höchstens nur noch das Digitalis-Infusum de eodem zu rechnen. Bis zu diesem Tage der Krankheit hatte der Dr. W. nur wenig erhebliche Arzneien zu verordnen für nöthig erachtet, dabei doch aber 28 Tage lang den Kranken täglich besucht. Noch im November und December hat W. 49 Besuche gemacht, während nur erst am 21. November jene stärkende Arznei und im December gar keine innerliche Medicin mehr verordnet wurde. Zu vermuthen ist, dass der Kranke im November den verordneten Obersalzbrunnen getrunken hat. — Nach allem Vorstehenden muss ich annehmen: dass die Krankheit des Klägers eine wirkliche „„Lungen- und Brustfellentzündung““ nicht gewesen und eine fast ein halbes Jahr fortgesetzte ärztliche Pflege, resp. 106 ärztliche Besuche, nicht dringend nöthig gemacht hat. Dass es „„gar keiner Medicamente““ zur Herstellung des Kranken bedurft habe, dies anzunehmen bieten die Akten keine Veranlassung dar, wie es auch der Natur der Sache nach unmöglich ist, die Gränze der nothwendig gewesenen ärztlichen Besuche arithmetisch genau zu bestimmen.“

14. Fall. Waren die unter Liquidation gestellten ärztlichen Besuche und Atteste Seitens des Dr. K. nothwendig?

In diesem Falle hatte der Kreisphysicus (NB. a. D.) Sanitätsrath (!) Dr. K. nicht nur für die dem durch eine Schlägerei beschädigten Patienten gemachten täglichen ärztlichen Besuche liquidirt, sondern auch für die ingeniöser Weise demselben täglich ausgestellten Notizen über dessen Befinden, und der klägerische Patient verlangte von seinem Beschädiger im Civilwege Schadenersatz für die gehabten Auslagen. Der Richter erforderte daher von mir ein Gutachten über die Nothwendigkeit der Besuche und Atteste, und äusserte ich mich hierüber:

Ich muss als thatsächlich feststehend annehmen, dass der M. an den in dem Attest der Untersuchungsakten angegebenen Krankheitserscheinungen gelitten hat, wiewohl ich bei Lesung derselben mich des Eindruckes einer Uebertreibung nicht erwehren kann. Denn wenn ein Kranker, der am 14. October eine angeblich heftige Gehirnerschütterung erlitten hat, erst am 16. October als an einer solchen leidend vom Arzte befunden wird, am 17. aber bereits nach dem Attest desselben Arztes „mit etwas Neigung dazu“ eine Cigarre raucht, und bei dem doch am 19. immer noch „die Symptome einer Gehirnerschütterung noch in keiner Weise beseitigt“ genannt werden, so möchte es mit der Erheblichkeit dieser ganzen Krankheit nicht so weit her gewesen sein, als der Attestaussteller befürchtet, zumal eine anscheinende Verschlimmerung, die angeblich in Folge der auf eigene Meldung (nicht, wie das Attest besagt, auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft) erfolgten Vernehmung des M. am 21. eingetreten sein soll, ebenfalls am 22. schon wieder einem stetigen Uebergang in Genesung Platz gemacht hat.

Nichtsdestoweniger habe ich gegründete Anführungen gegen die Nothwendigkeit der gemachten acht Besuche nicht anzuführen.

Was nun ferner die tägliche Ausstellung von Krankenberichten, zumal dieselben von keiner Behörde erfordert waren, betrifft, so ist nicht allein die Nothwendigkeit derselben nicht zu motiviren, sondern es sind dieselben geradezu als überflüssig zu bezeichnen, wenigstens kann niemand anders als der Kranke selbst, meines Erachtens, dazu angehalten werden, tägliche Notizen über das Befinden des Patienten, wenn dieser Aufzeichnungen darüber Seitens seines Arztes verlangt, zu honoriren.

Wenn Behufs Anstellung der Klage der M. ein Attest über die ihm zugefügten Verletzungen, deren Verlauf und deren Bedeutung im Sinne des Strafgesetzes von dem Dr. K. verlangte, so war eben dies in einem Attest oder Gutachten auszusprechen, welches bei der Unbedeutenheit des Falles zu dem in Rede stehenden Zweck in wenigen Worten erledigt werden konnte, und welches nach Pos. 21. der Medicinal-Taxe mit 3 Thlrn. mehr als hinreichend honorirt war, zumal dem angestellten Physicus für dergleichen Untersuchungen und Begutachtungen nur 1 Thlr. zugebilligt werden. Es müssen demnach die sogenannten Krankenberichte vom 17., 19., 21., 22., 23., 24., 30. October und das durch zufälliges Begegnen auf der Strasse (!) veranlasste sogenannte Entlassungs-Attest vom 6. November als überflüssig erklärt werden.

Ob für die dem Kranken im Nachbarhause gemachten ärztlichen Besuche überall der höchste Satz der Taxe zugebilligt werden müsse, wie das Liquidat beanspruchte, dürfte nach den Vermögensverhältnissen des zur Zahlung Verpflichteten zu bemessen sein, und enthalte ich mich hierüber, als nicht direct zur Frage stehend, eines Urtheils.

Drittes Kapitel.

Die ärztlichen und gerichtsärztlichen Gutachten und Atteste.

Gesetzliche Bestimmungen.

Circular-Verfügung des (Preuss.) Ministerii der u. s. w. Medicinal Angelegenheiten vom 20. Januar 1853: Mittelst Erlasses vom 9. Januar v. J. habe ich die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst veranlasst, sich gutachtlich über Maassregeln zu äusseren, durch welche eine grössere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte. Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, so wie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justiz-Minister eingeforderten Berichte der Appellationsgerichte, des Kammergerichts und des General-Procurators zu Cöln, erachte ich im Einverständniss mit dem Herrn Justiz-Minister für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Medicinalbeamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird. Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, dass fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinalbeamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;

5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die dienstseidliche Versicherung, dass die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, dass die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäss sind, und dass das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen besten Wissen abgegeben ist.

Ausserdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein. Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medicinalbeamten in ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, dass der Vorschrift vollständig genügt werde. Um die Königlichen Regierungen hierin in den Stand zu setzen, wird der Herr Justiz-Minister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchem die Gerichte, resp. die Staatsanwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung, resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, so wie die auf anderem Wege bei ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoss gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disciplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medicinal-Collegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disciplinar-Untersuchung an mich zu berichten.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in welchen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam, und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, dass in solchen Fällen die betreffenden Medicinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medicinalbeamten in ihrem Bezirk vor dergleichen Missgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medicinalbeamten angenommen worden, dass schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ansüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt, resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medicinalbeamte kann die Aussetzung u. s. w. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines Inhaftirenden für überzeugt hält, dass von der Hoftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medicinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medicinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen. Berlin, den 20. Januar 1853 Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. v. Raumer. An sämmtliche Königliche Regierungen.

In der Circular-Verfügung desselben Ministerii vom 11. Februar 1856 wird, unter Aufrechthaltung der vorstehenden Vorschriften, ferner bestimmt: „dass die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal ausser dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und dass (obige) Verfügung vom 20 Januar 1853 auch auf diejenigen Atteste der Medicinalbeamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als practische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt wurden."

Circular-Verfügung desselben Ministerii vom 13. März 1822: Die Königliche Regierung wird hierdurch beauftragt, den Kreis-Physikern und Kreis-Chirurgen ihres Departements zu untersagen, ohne besonders eingeholte Erlaubniss des Ministerii ihre gerichtlichen Gutachten vor Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Ausstellung, selbst nicht mit Weglassung der Orts- und Personal-Namen, abdrucken zu lassen.

Circular-Rescript desselben Ministers vom 3. December 1850: Der Gebrauch vieler Gerichtsärzte, in ihrem Gutachten über körperliche Verletzungen, zweifelhafte Seelenzustände u. s. w. die lateinischen und griechischen Ausdrücke mehr als unumgänglich nöthig ist, zu häufen, hat besonders bei dem neueren öffentlichen Gerichtsverfahren Anstoss erregt, indem dergleichen Gutachten dem grösseren Publicum, und namentlich den Geschwornen, minder verständlich werden. Auf der anderen Seite lässt

sich nicht verkennen, dass eine gänzliche Vermeidung der Fremdwörter der wissenschaftlichen Gründlichkeit der Gutachten Eintrag thun würde, in einzelnen Fällen der deutsche Ausdruck oder eine Umschreibung die Sache nicht so bestimmt bezeichnet, als das von der Wissenschaft recipirte Fremdwort. Ich finde mich demnach veranlasst, durch die sämmtlichen Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst allen Gerichtsärzten die rechte Mitte anzuempfehlen, welche wohl darin besteht, dass Dinge, die eben so sicher und besser deutsch zu geben sind, nicht in fremden Sprachen ausgedrückt werden, wogegen in Fällen des Gegentheils das Fremdwort beizubehalten und in einzelnen Fällen zur Vermeidung jeden Zweifels neben der deutschen Bezeichnung auch die lateinische oder griechische in Klammern hinzuzufügen ist.

Anderweitige Vorschriften und Bestimmungen, betreffend die ärztlichen Atteste, ihre Beweiskraft, Stempelpflichtigkeit u. s. w., s. v. Rönne und Simon a. a. O. I. S. 239, II. S. 538.

§. 15. Allgemeines.

Dieselben allgemeinen Regeln und Folgen, welche Gerichtsärzte bei den schriftlichen oder mündlichen Beurtheilungen der von ihnen untersuchten Objecte oder bei den Beantwortungen der ihnen vom Richter vorgelegten Fragen stets zu befolgen haben, gelten für kürzere Atteste wie für ausführliche Gutachten, für anscheinend weniger erhebliche Zeugnisse, wie für die, in allen Fällen so wichtigen und folgenreichen motivirten Gutachten betreffend zweifelhafte Gemüthszustände und Obductionsfälle, auf welche beide wir noch zurückkommen (s. Band II. allgem. Thl. §. 55.). Die Form, welche die preussischen Gerichtsärzte bei diesen Documenten inne halten müssen, ist in der oben (S. 38) mitgetheilten Ministerial-Verfügung vorgeschrieben, und ähnliche Vorschriften existiren auch in anderen deutschen Ländern. Nicht ist in der maassgebenden Verfügung ausgesprochen (folglich also auch nicht das Gegentheil vorgeschrieben), was ich aus eigener Erfahrung als ganz ungemein zweckmässig empfehlen kann, und womit allein der Gerichtsarzt sich viele Weiterungen erspart, amtliche Atteste nur allein auf vorgängige Requisition von richterlichen, polizeilichen, Verwaltungs- oder Communal-Behörden, niemals auf privates Anfordern des Betheiligten oder seiner Verwandten u. dgl. zu ertheilen. Wer sich bei dem Arzte zur Einholung eines Attestes meldet, überrascht den Arzt; es ist aber, ich wiederhole es, der Sache viel förderlicher, wenn der Arzt den angeblich Kranken überrascht. Dies Verfahren, nicht privatim amtsärztliche Atteste auszuhändigen, hat ferner noch den wesentlichen Vortheil, dass der gerichtliche Arzt, wenn er die amtliche Aufforderung abgewartet hatte, dann auch der Partei gar nicht, sondern der requirirenden Behörde sein Attest oder Gutachten übergiebt, womit er sich viele Weiterungen und unangenehme Auftritte erspart, wenn, wie so ungemein häufig der Fall, letzteres für den Betreffenden ungünstig ausfallen musste oder ausgefallen war. In solchen, wiederum sich sehr häufig ereignenden Fällen aber, wo der Explorand sich mit einer amtlichen Anweisung zu seiner Untersuchung versehen bei dem Gerichtsarzte meldet, um ein

Attest brevi manu zu extrahiren, ist zu empfehlen, ihm dasselbe zu verweigern, wenn ihm gewissenhaft das nicht bescheinigt werden kann, worauf es ihm ankommt, z. B. dass er krankheitshalber verhaftungsunfähig, dass er zeugungsunfähig sei, dass er sich zur Pensionirung in seinem Dienste eigene u. s. w. Die weiteren Schritte mögen dem Betheiligten überlassen bleiben. Die Attestertheilung ist in jeder, zumal in einer sehr umfangreichen gerichtsärztlichen Praxis in grösseren Städten und volkreichen Kreisen, eine der widerwärtigsten und gefährlichsten Klippen, was Ungeübte und Nichtsachkenner nicht ahnen. Der Gerichtsarzt kann sich nicht verhehlen, dass er eigentlich bei jedem ausgestellten Zeugniss ohne Ausnahme sich einen Gegner schafft! In Civil-Sachen ist es die Gegenpartei, die den Process vielleicht bloss deshalb verliert, weil das ärztliche Attest gegen ihre Behauptungen ausfiel, in Criminal-Sachen ist es hier die Staatsanwaltschaft, dort die Vertheidigung, je nachdem der Arzt für oder gegen den Angeschuldigten Zeugniss geben musste. Und nun vollends die Begutachtungen der körperlichen oder geistigen Fähigkeit eines Menschen, eine Schuld- oder Strafhaft anzutreten, wo gewöhnlich die letzte Hoffnung des Betreffenden, oft nach jahrelangen Weiterungen und vergeblichen anderartigen Versuchen auf ein günstiges ärztliches Attest gerichtet ist! Aber jene Klippe kann nur vermieden werden, wenn der Gerichtsarzt wahr, streng, unbestechlich, treu seinem Gewissen und seinem Amtseide und furchtlos zu Werke geht. Allerdings wird es dann nicht fehlen, dass er hier das Interesse der Partei, dort das eines Collegen verletzt, und sich ein Wohlwollen entfremdet, auf das er Werth legte. An kleineren Orten wird es auch vorkommen, dass er sich, vielleicht durch ein einziges ungünstig ausgefallenes Attest, einflussreiche Gegner im Publikum schafft und Einbusse in seiner privaten Praxis erleidet; allein mit der Zeit wird sich ein solcher Verlust ausgleichen, denn Eigenschaften, wie die genannten, werden glücklicherweise zu allen Zeiten und an allen Orten die öffentliche Meinung zur Achtung nöthigen, und — mit einem unbeschwerten Gewissen sich täglich zur Ruhe legen, ist auch ein Lohn!

Wir glauben berechtigt zu sein zu der Annahme, dass die so oft von den Justiz- und Verwaltungs-Behörden gerügte Unzuverlässigkeit der ärztlichen — weniger hoffentlich der amtsärztlichen — Atteste nicht sowohl in Tendenzen ihren Grund hat, die den eben empfohlenen entgegengesetzt sind, als in jener Humanität der Aerzte, zu welcher ihr Stand sie verpflichtet und erzieht, die den Arzt ziert, und die doch auch in anderen Angelegenheiten vom nichtärztlichen Publikum mit Recht an ihm gepriesen wird. Allein die Humanität, die zu Gunsten eines Menschen in einem amtsärztlichen Atteste nur die halbe Wahrheit sagt, hier etwas verschweigt, dort ein Bedenken mit zu grellen Farben

schildert, ist eine übel verstandene Philanthropie, wie die Betrachtung der Erfahrungsthatsachen lehrt. Denn wenn der Arzt am Krankenbette nur Ein Interesse wahrzunehmen hat, die möglichste Wiederherstellung seines Pflegebefohlenen, ein Interesse, das gleichsam abgelöst ist von der ganzen übrigen Welt, so steht dem Arzt, wenn er ein Untersuchungsobject in seinem amtsärztlichen Wirkungskreise vor sich hat, überall und ohne alle Ausnahme ein doppeltes und sich widerstreitendes Interesse vor Augen, in Civilsachen neben dem Interesse des Beklagten das der klägerischen Partei, in Criminal-Sachen neben dem Interesse des Angeschuldigeen das der allgemeinen Wohlfahrt und Sittlichkeit, in Verwaltungs-Sachen neben dem Interesse eines Beamten das seiner gleichberechtigten Collegen und des öffentlichen Dienstes. Es kann dem humanen Gerichtsarzt sehr, sehr schwer werden, von einem Beamten, der nach langer und voraussichtlicher unheilbarer Krankheit seinen Dienst verabsäumen musste und mit Weib und Kind auf dessen Erträgnisse angewiesen ist, aussagen zu müssen, dass er sich zur Pensionirung eigene; aber die ächte Humanität wird auch den Stellvertreter und dessen Familie berücksichtigen, der gleiche Ansprüche wie der Vordermann hat, welchen er lange und unbelohnt im Dienste zu vertreten hatte. Der humane Medicinalbeamte wird ungern gegen das Interesse eines Verurtheilten und seiner Familie bescheinigen, dass derselbe unbeschadet seiner Gesundheit eine mehrjährige Freiheitsstrafe zu verbüssen im Stande sei; aber die ächte Humanität wird dabei auch das Interesse des vom Verurtheilten z. B. durch schwere Verletzungen Verstümmelten erwägen. Gewiss erscheint es inhuman, durch sein amtliches Attest es zu ermöglichen, wenn das Gegentheil in der Feder des Arztes liegt, dass ein Mensch seinem Geschäft, seiner Familie entrissen werde, um zum Schuldgefängniss zu wandern; aber die ächte Humanität wird auch die andere Familie berücksichtigen, die durch den leichtsinnigen Schuldner an den Bettelstab gekommen. So sei denn auch der beamtete, wie der nicht beamtete Arzt human, aber er sei es im wahren Sinne, und nicht auf Kosten seines Gewissens und der falschen Philanthropie.

In allen seinen amtlichen Gutachten und Attesten ohne Ausnahme halte sich der Gerichtsarzt, wie bei jedem Akte seiner amtlichen Thätigkeit, die goldene Regel des ne sutor etc. als unverbrüchlich vor. Es ist erklärlich, dass so häufig gerichtliche Aerzte in ihren Berichten Lebende, wie namentlich aber Todte betreffend, sich in rein juristische Erörterungen verirren, strafrechtliche Deductionen aufstellen, Verdachts- oder auch Entlastungsgründe für den Angeschuldigten vorbringen, wenn man einen Blick auf die neueren und neuesten deutschen Handbücher wirft (die der Franzosen und Engländer sündigen hierin weit weniger

oder gar nicht). Man wird dann, wenn man auf dem Titel einen Arzt als Verfasser genannt findet, seine Verwunderung nicht bergen, wenn man ganze Kapitel angefüllt findet mit Erörterungen „über den Rechtsstaat und den Polizeistaat", über „Dolus und Culpa", über „den rechtlichen Begriff von Verbrechen und Vergehen", über den „Beweis durch Sachverständige" u. dergl. m.! Solche Schriftsteller beweisen dadurch allein aber schon, dass ihnen die gerichtsärztliche Praxis ganz fremd ist, denn sie würden im entgegengesetzten Falle wissen, dass der gerichtsärztliche Practiker niemals in die Lage kommt, sich über rein juristische Materien aussprechen zu müssen, ja dass er, wenn er sich in dieselben verirrt, mit Recht vom Richter zurückgewiesen wird. Denn dieser requirirt in dem Arzt nur den „Sachverständigen der Arznei", wie die „peinliche Halsgerichtsordnung" sagt, den Techniker, der ihm aus seiner Wissenschaft, und nur aus ihr, Aufschluss über einen dahin einschlagenden Fall geben soll. In juristischen Dingen hält er den Arzt nicht für urtheilsfähig, und mit Recht, wie wir ihn nicht in medicinischen Angelegenheiten, und dieselben Lehrbuchs-Verfasser, die wir angedeutet haben, würden mit demselben Recht ihr Befremden ausdrücken, wenn der Richter sich bei einer Verhandlung in einer Discussion über Entzündung, Brand u. s. w. erginge. Ich kann daher den Aerzten vor Gericht nur dringend rathen, in ihren mündlichen und schriftlichen Berichten oder Gutachten nicht mit dergleichen rechtswissenschaftlichen Dingen hervorzutreten, um sich der Beschämung zu ersparen, die ihrer sicher Seitens des Richters wartet, wenn er ihnen in den höflichsten Umschreibungen zuruft: „das verstehst Du nicht und danach habe ich Dich nicht gefragt!" Ich kann aus wiederholter eigener Erfahrung versichern, dass schon die blosse Auslegung einschlagender Gesetzesstellen, die oft vom Gerichtsarzt in seinem Gutachten gar nicht zu umgehen ist, wenn er sich klar machen will, z. B. die Interpretation des Begriffs: „Arbeitsunfähigkeit" im §. 192a. des preuss. Strafgesetzbuchs u. dgl. von manchen Richtern unliebsam aufgenommen wird; so eifersüchtig sind dieselben oft auf Wahrung ihrer Stellung dem Arzte gegenüber. Also: ne sutor!

§. 16. Mündliche Gutachten in den Audienzterminen.

Auch nach Erstattung schriftlicher Gutachten werden, seit Einführung des mündlichen und öffentlichen Gerichtsverfahrens, die gerichtlichen Aerzte berufen, ihre Ansicht über die Sachlage mündlich vor dem Richtercollegio oder dem Schwurgerichte noch einmal auszusprechen, wie dasselbe auch in allen solchen Fällen geschieht, in denen das

Gericht vorher ein schriftliches Gutachten einzuholen nicht für erforderlich erachtet hatte. Die Aufgabe, über einen, zumal etwas verwickelten Fall sich in öffentlicher Audienz mit Darlegung wissenschaftlicher Gründe und Beweise klar und befriedigend zu äussern, ist keine ganz leichte, da die meisten Aerzte nicht gewohnt sind, in freier Rede ihre Gedanken erschöpfend darzulegen. Im Allgemeinen mögen die im vorigen Paragraphen in Betreff der schriftlichen Gutachten empfohlenen Grundsätze auch für die mündlichen beherzigt werden. Man spreche möglichst kurz, möglichst bestimmt und möglichst (für den Laien) verständlich, und man wird seine Wirkung auf Richter und Geschworne nicht verfehlen. Man hüte sich aber, diese Wirkung auf eine andere Weise, als eben durch die Sache selbst, erzielen zu wollen. Wenn Aerzte, wie es vorgekommen, sich hinreissen lassen, das Mitleid der Geschwornen für die oder den Angeschuldigten in Anspruch zu nehmen, oder umgekehrt ihre Strenge gegen die „verruchte That", gegen das „aller Menschlichkeit Hohn sprechende Verbrechen" u. s. w. anzurufen, wenn sie so ganz wieder ihren Standpunkt als reine Sachverständige verkennen, dann mögen sie sich nicht wundern, was unzweifelhaft geschehen wird, wenn sie auf der Stelle und vor dem ganzen versammelten Publikum vom Vorsitzenden des Gerichtshofes in ihre Schranken zurückgewiesen werden.

Ein häufiger Fehler ist die Unklarheit in der Gesammtansicht über den Fall, oder wenigstens in der oratorischen Darlegung desselben, wie sie sich namentlich im fortwährenden Gebrauche von Fremdwörtern und technischen Ausdrücken kund giebt. Wie häufig höre ich Aerzte vor den Geschwornen und Richtern von „gesteigerter Sensibilität, Reflexbewegungen, Coma, idiopathisch" u. s. w. u. s. w. reden, ohne dass es ihnen einfällt, dass sie für den Laien ganz unverständliche Worte reden. Auch der tüchtige und bessere Arzt wird in solchen Fällen, wo vielleicht drei, vier Aerzte zur Audienz als Sachverständige geladen sind, nicht selten von einem untergeordneten Techniker, einem Wundarzte, überflügelt und dessen entgegenstehendes Gutachten vielleicht nur deshalb, und mit Unrecht, angenommen, weil es in einfacher, deutscher, klarer, kurzer Rede ausgesprochen, den Geschwornen fasslich geworden war. Wenn ich nicht wiederholen will, was im vorigen Paragraphen bereits ausführlich über die Gutachten gesagt ist, so muss ich doch endlich noch, in Betreff der mündlichen Gutachten, auf einen Punkt hindeuten, der hier gleichfalls nicht ausser Acht gelassen bleiben möge. Ich meine — die collegialische Rücksicht gegen den oder die anderen, in der Sache gleichfalls zugezogenen ärztlichen Sachverständigen. Auch gegen diesen Punkt wird leider! nicht selten gesündigt. A. kann in

der Sache vollständig anderer Meinung sein, als B. und C., und er soll diese abweichende Meinung, wie Gewissen und der zu leistende Eid es fordern, frank und frei aussprechen und wissenschaftlich motiviren. Aber nicht geschehe dies mit hämisch-spöttelnden Worten gegen den dissentirenden Collegen, sei es auch der ältere dem jüngeren, der berühmtere dem unbekannten gegenüber; nicht ergreife man diese, die allerunpassendste Gelegenheit, um einer längst genährten, unfreundlichen Gesinnung Luft zu machen. Denn auch hier, wie im ganzen ärztlichen Leben, gilt der Satz: dass die Aerzte nur auf Achtung des Publikums Anspruch machen können, wenn sie sich selbst achten*).

§. 17. Wissentlich falsch ausgestellte Atteste.

Gesetzliche Bestimmungen.

Norddeutsch. Strafg. §. 278.: Aerzte und andere approbirte Medicinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniss über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungs-Gesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniss von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

Ebendas. § 277.: Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medicinalperson oder unberechtigt unter den Namen solcher Personen ein Zeugniss über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt, oder ein derartiges echtes Zeugniss verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungs-Gesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniss bis einem Jahre bestraft.

Baierisches Strafgesetzbuch (1861) Art. 202.: Aerzte, Wundärzte oder andere Medicinalpersonen, welche wissentlich unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen ausstellen, sollen an Geld bis zu 100 Gulden bestraft werden. Ist die Handlung verübt worden, um Jemanden von einer öffentlichen Pflicht zu befreien, so trifft den Aussteller des Zeugnisses, wenn er aus Eigennutz gehandelt hat, Gefängniss von 3 Monaten bis 3 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 600 Gulden verbunden werden kann, andernfalls Gefängniss bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Gulden.

Es ist ein sehr betrübendes Zeugniss für den Maassstab des Vertrauens, welches die Gerichts- und Verwaltungs-Behörden in die durchschnittliche Masse der ärztlichen Atteste setzen, dass die neuen Strafgesetzbücher von Norddeutschland und Baiern sich veranlasst gesehen haben, einen Paragraphen mit Strafandrohung auf wissentlich falsche Bescheinigungen der Art zur Warnung aufzunehmen. Diese Bestimmungen fordern nicht nur die Staatsanwaltschaften auf, in verdächtig erscheinenden Fällen kraft ihres Amtes einzuschreiten, sondern sie geben auch den Behörden, Lebensversicherungs-Anstalten, ja Privaten u. s. w. einen Halt, um in ihnen geeignet dünkenden Fällen mit einer Denunciation gegen den Attestaussteller hervorzutreten. Leider! sind seit dem Erscheinen des Preuss. Strafgesetzbuches vom Jahre 1851 bereits eine ganze Reihe derartiger Fälle zur Begutachtung gekommen, wie eine Auswahl derselben

*) Ueber die Revision der Gutachten und den technischen Instanzenzug s. Band II. allg. Thl. §. 57.

im folgenden Paragraphen erweist. Namentlich in grossen Städten, in denen es bei der heutigen Verfassung des ärztlichen Standes nirgends an unglücklichen ärztlichen Proletariern fehlen dürfte, die im Kampf zwischen leiblicher Noth und ihrem Gewissen nicht zu ängstlich wählen, wird es, abgesehen von jener, oben gerügten, überall sich findenden falschen Humanität selbst der besseren und besten Medicinalpersonen, überall an ähnlichen widerwärtigen und gemeinhin höchst schwierigen Aufgaben für die gerichtlichen Aerzte gewiss nicht fehlen. Widerwärtig: denn der Gerichtsarzt wird, wenn wirklich ein handgreifliches Vergehen bei der Attestausstellung vorliegt, nur die Wahl haben, ob er seinen Collegen einer Unwissenheit zeihen, oder eine demselben wohlbewusst gewesene Absicht, die ihn dem Strafgesetz überliefert, annehmen will. Schwierig: denn es ist nicht zu verkennen, dass das Untersuchungsobject zur Zeit der Attestausstellung ein anderes war, als zu jener späteren, in welcher der Gerichtsarzt es zu prüfen bekam, was nicht nur bei acut, sondern auch selbst bei chronisch Kranken bekanntlich einen bedeutenden Unterschied im Urtheil über den Fall machen kann. Noch schwieriger wird dasselbe, wenn dem Gerichtsarzt nur Akten vorliegen, so dass er sich, beim Mangel einer eigenen selbstständigen ärztlichen Untersuchung des betreffenden Menschen, auf die Aussagen des angeschuldigten Arztes, auf die der Laien-Umgebungen des Kranken u. s. w. beschränkt sieht. Hierzu kommt, dass wenn nicht etwa ein gar zu plumper Fall vorliegt, es dem superarbitrirenden Arzte oft fast unmöglich sein wird, zu beweisen, dass der Angeschuldigte „wider besseres Wissen“ gehandelt habe; denn wo ist der Maassstab für dieses Wissen? Treffen wir freilich hier auf einen Umstand, der die Schärfe des Strafparagraphen für die angeschuldigten Attestaussteller und ihre Vertheidiger erheblich mindert, so tritt hierzu ein anderer Umstand, den mich selbst die Erfahrung öfters kennen gelehrt hat, ich meine die verschiedene Ansicht der verschiedenen Gerichtsbehörden über das, was ihnen bei der Interpretation der Gesetzesstelle zukommt, die nicht selten eine dem Angeschuldigten sehr günstige ist, und wonach ich z. B. sogar Freisprechungen dann erlebt habe (15. und 16. Fall), wenn der attestirende Arzt den angeblichen Kranken zur Zeit seiner Bescheinigung — gar nicht einmal gesehen hatte. So dürfte denn wohl im Ganzen und Allgemeinen die Wirkung der bezeichneten Strafparagraphen in der Praxis ziemlich illusorisch, und höchstens nur als Drohung wirksam bleiben.

§. 18. Casuistik.

15. Fall. Angebliches rheumatisches Fieber, ob fälschlich attestirt?

Der praktische Arzt Dr. X. hatte einer sehr übel berüchtigten, vielfach bestraften Frau W., die eine Speisewirthschaft hielt, am 12. December ein Attest dahin ausgestellt, „dass sie an einem rheumatischen Fieber und an einer rheumatischen Fussanschwellung leide und deshalb heute nicht vor Gericht erscheinen könne". Viele verdächtige Umstände bewogen den Staatsanwalt, dies Attest für ein „falsches", wider besseres Wissen ausgestelltes zu halten und die Anklage aus §. 278. zu erheben. Beide betheiligte Personen erschienen im Audienztermine auf der Anklagebank. Der Dr. X. räumte ein, dass er die W. am elften December in dem bescheinigten Zustande gesehen, dass sie am zwölften dann ihre Magd mit einem Billet und zehn Silbergroschen (sic!) zu ihm gesandt und dass er erst nach Schilderung des Dienstmädchens über den heutigen Zustand das Attest gegeben habe. Sein Privatjournal wurde während der Verhandlung herbeigeschafft. Es ergab sich indess daraus mehr Verdacht Erweckendes, als Thatsächliches, da mit verschiedener Dinte unleserliche Zahlen hineingeschrieben waren. Bei Gelegenheit der Verhandlungen, betreffend sein von der Mitangeklagten erhaltenes ärztliches Honorar, erklärte er: dass er öfter bei ihr gegessen und so mit ihr abgerechnet habe (?!). Festgestellt endlich wurde, dass die W. am Abend des zwölften Decembers ausgegangen war. Die Gerichtsdeputation interpretirte den Gesetzesparagraphen so: dass ein „objectiv falsches Attest" vorliegen müsse, und ich wurde über meine Meinung befragt. Ich führte aus, dass ich ein objectiv falsches Attest überall da annehmen müsse, wo der Arzt dasselbe nicht Angesichts des Kranken oder wenigstens noch an demselben Tage abgebe. Am folgenden Tage, wie es hier der Fall gewesen, könne und werde sehr häufig der Zustand ein ganz anderer geworden sein, namentlich könne auch bei schweren Krankheiten am anderen Tage der Tod eingetreten sein, und dann würde der Arzt, im Falle er den Zustand des vorangegangenen Tages auf den folgenden übertrüge, attestiren: dass der Todte heute an der und der Krankheit leide, was gewiss „objectiv falsch" sei. Der Staatsanwalt beantragte hiernach vier Monate Gefängniss für den Arzt und zwei für die W. Der Gerichtshof aber forderte vom Staatsanwalt den Beweis: dass die W. am zwölften December nicht an der attestirten Krankheit gelitten habe, und da dieser Beweis natürlich nicht erbracht werden konnte, so sprach das Gericht beide Angeklagte frei!

Gewiss ein interessanter Beitrag zur Wirksamkeit des §. 278.!

16. Fall. Angeblicher Schlagflussanfall, ob fälschlich attestirt?

Ganz dieselbe Verhandlung, wie die obige, mit ganz demselben Erfolg fand in folgendem Falle Statt. Ein Homöopath hatte am 26. Januar einem kleinen Bier- und Branntweinwirth bescheinigt, dass er „bettlägerig krank sei, einen Schlaganfall erlitten habe und deshalb heute nicht zum Termine vor Gericht erscheinen könne". Diesmal schleunigst requirirt, konnte ich den „Kranken" sofort untersuchen, den ich noch am 26sten Abends in seinem Laden umhergehend, eine Pfeife rauchend und vollkommen gesund antraf! Nichtsdestoweniger wurde der angeschuldigte Arzt freigesprochen, weil das Gericht keine Ueberzeugung von seiner mala fides hatte gewinnen können, obgleich auch hier festgestellt worden war, dass derselbe den „Kranken" am 26sten gar nicht, sondern zwei Tage vorher gesehen hatte.

17. Fall. Ob Tuberculosis pulmonum und Magenleiden unrichtig und wider besseres Wissen attestirt?

Der Fall illustrirt sehr gut das, was oben über die Schwierigkeit derartiger Gutachten gesagt worden ist, da die Untersuchung der Explorata durch mich etwa drei Wochen nach ausgestelltem Attest Seitens des beschuldigten Arztes, das Gutachten selbst aber erst nach Monaten erfordert wurde.

Am 22. Juni hatte der Dr. R. der wegen wiederholter Hehlerei zu zwei Monaten Gefängniss und ein Jahr Ehrverlust verurtheilten Ehefrau des Productenhändlers E. folgendes Attest ausgestellt: „Frau E., 40 Jahre alt, befindet sich bereits mehrere Monate leidend, und seit gestern in meiner ärztlichen Behandlung (Tuberculosis pulmonum und Magenleiden). Die Patientin kann deshalb nicht zu einer Haft ohne Lebensgefahr gebracht werden, deshalb eine längere Dilation der ersteren nothwendigerweise befürwortet werden muss."

In Folge einer von mir am 12. Juli c. vorgenommenen amtlichen Exploration der E. hatte ich erklärt, dass aus der Verbüssung einer zweimonatlichen Gefängnissstrafe eine Gefahr für Gesundheit oder Leben der E. nicht zu befürchten sei, vielmehr nicht ohne Grund anzunehmen sei, dass sie geringe, möglicherweise vorhandene Verdauungsbeschwerden und rheumatische Affectionen übertreibe, indem bei behaupteten 20jährigem Bestehen beider zu erwarten wäre, dass die E., welche mässig gut genährt sei und nicht fiebere, mehr herabgekommen sein würde. Bestärkt wurde ich in meiner Annahme durch den Umstand, dass die Frau trotz ihrer angegebenen langjährigen Leiden sich dennoch vor 4 Jahren verheirathet habe und ihrer eigenen Angabe nach ärztliche Hülfe gegen ihre angegebenen Krankheiten früher niemals, sondern erst gerade jetzt, wo sie verhaftet werden sollte, nachgesucht habe.

Was die in dem Atteste des Dr. R. bescheinigte „Tuberculosis pulmonum", d. h. Lungenschwindsucht beträfe, so könnte ich mich von dem Vorhandensein dieser Krankheit nicht überzeugen, weil die Explorata nicht allein überhaupt gar keine Angaben mache, die auf eine Erkrankung ihrer Lungen schliessen liessen, sondern speciell auch keines der sogenannten rationellen Zeichen der Lungentuberculose, als Engbrüstigkeit, Hüsteln, Blutspeien etc. nenne, und ich mich wohl gehütet, dergleichen in sie hineinzuexaminiren, sondern vornehmlich, weil die objective Untersuchung ihrer Brustorgane mir gar nichts Abnormes ergeben hätte, so dass es „mir vollkommen unerfindlich wäre, auf welche Zeichen hin der attestirende Arzt eine Lungenschwindsucht angenommen hätte."

Auf dieses Gutachten hin wurde die E. verhaftet und hat den Rest ihrer Strafzeit — vom 11. bis 18. Mai hatte sie bereits vor meiner Untersuchung gesessen, war aber „wegen bescheinigten Begnadigungsgesuches entlassen" worden — vom 27. Juli bis 30. September verbüsst, so zwar, dass sie vom 8. bis 20. September wieder auf freiem Fusse war, beurlaubt, „wegen tödtlicher Erkrankung ihres Vaters".

Die E. hat somit ihre Strafe ohne jede Fährlichkeit verbüsst und die heutige Untersuchung derselben, zu welcher ich Behufs Abgabe vorliegenden Gutachtens veranlasst worden bin, ergiebt, dass sich die E. in keiner irgend erheblichen Weise krank befindet. Sie gab vielmehr vor dem Untersuchungsrichter an, dass sie weniger über den Magen zu klagen habe, als bisher. Von Zeichen, welche auf eine Erkrankung der Lungen schliessen liessen, gab sie nichts an. Erst auf mein Befragen, ob sie öfter husten müsse, bejahte sie dies, hat jedoch, was ich gleich hier bemerken will, während der ganzen Zeit der Untersuchung und obgleich sie dabei wiederholt und angestrengt inspiriren musste und mit entblösster Brust eine geraume Zeit vor mir sass, nicht ein einziges Mal gehustet. Auch gab sie heut und zwar auf Befragen an, dass sie Blut gespieen

habe, jedoch erst nach meiner stattgehabten Untersuchung am 12. Juli, und zwar sei dies das einzige Mal in ihrem Leben gewesen. Da sie aber ferner angab, dies Blut habe sie nicht mit Husten entleert, sondern sei es von selbst ihr aus dem Mund gekommen, so hat diese Angabe zur Entscheidung der vorliegenden Frage gar keinen Werth. Im Uebrigen ist sie nun, das ist das Resultat der objectiven Untersuchung, nicht kurzathmig, sie ist nicht heiser, hustet nicht. Ihr Brustkorb ist etwas flach, hebt sich aber bei tiefer Inspiration auf beiden Seiten gleichmässig, und mässig ergiebig. Die Gegend unter und über den Schlüsselbeinen ist etwas eingesunken, so dass die Schlüsselbeine hervorragen, jedoch ist dies nicht in höherem Grade der Fall, als bei 40jährigen, eben nicht beleibten Personen man dies wahrzunehmen gewohnt ist. Der Percussionston unter und über beiden Schlüsselbeinen ist weder gedämpft, noch tympanitisch, auch auf beiden Seiten von gleicher Schallhöhe. Dasselbe Resultat ergiebt die Percussion der Fossa suprascapularis (der oberen Schulterblattgrube). Das Athmungsgeräusch ist in dieser ganzen Gegend vesiculär; rechterseits nahe dem Brustbein ist es etwas verschärft und ist das Exspirationsgeräusch rechterseits etwas prolongirt, Erscheinungen, welche für sich allein einen Schluss auf Erkrankung des Lungengewebes nicht begründen können. Unbestimmtes Athmen oder Rasselgeräusche habe ich bei meiner Untersuchung nirgends wahrgenommen. Rechterseits resonnirt die Stimme stärker als links unter dem Schlüsselbein, eine Erscheinung, welche ebenfalls bei sehr vielen Personen, welche weder lungenkrank sind, noch es werden, wahrgenommen wird.

Somit muss ich dabei verharren, dass bei der E. eine Lungentuberculose zur Zeit nicht vorhanden ist, und dass auch ein Grund zu der Befürchtung, dass sie schwindsüchtig werden möchte, zur Zeit nicht vorliegt.

Dem gegenüber sagt nun der Dr. R. in seiner Rechtfertigungsschrift, dass er eine Tuberculosis pulmonum conclamata, d. h. eine mit Consumtion und hectischem Fieber verbundene Lungentuberculose nicht attestirt habe. Es bleibt aber überhaupt zweifelhaft, was er eigentlich unter dem genannten Krankheitsnamen bezeichnet wissen will, da er einmal von einer „beginnenden Tuberculosis", ein andermal von einer „Schwindsuchtsanlage", oder „Brustcatarrh mit verdächtigen Respirationswerkzeugen" spricht, Bezeichnungen, welche sich zu einander verhalten, wie eine Möglichkeit und eine realisirte Möglichkeit, d. h. eine Wirklichkeit. Er giebt an, am 21. Juni die E. tief in die Betten gehüllt, schwer athmend, fiebernd, mit erhöhter Hauttemperatur, stöhnend gefunden zu haben. Die Frau sei sehr herabgekommen gewesen; er habe bei der Untersuchung der Brustorgane unbestimmte Respiration mit starkem grossblasigen Schleimrasseln, stellenweis lautes Exspirationsgeräusch und in beiden Lungenspitzen gedämpften Percussionston wahrgenommen. Ausserdem sei Explorata in der Herzgrube bei Druck empfindlich gewesen, und habe er hieraus auf einen chronischen Brustcatarrh in Folge von Phthisis und auf einen bis zur chronischen Magenentzündung gesteigerten intensiven Magencatarrh geschlossen.

Es erscheint für den vorliegenden Zweck unerheblich, die gestellte Diagnose nach dem angegebenen Befunde zu bemessen, der viel eher eine acute, als eine chronische Erkrankung zeichnet. Nur das Eine will ich bemerken, dass, wenn der Dr. R. zur Begründung der Eventualität, dass ich mich ihm gegenüber im Irrthume befinden könnte, ausspricht: „dass es ebenso in der Wissenschaft, wie in der Praxis feststeht, dass eine beginnende Tuberculosis durch objective Zeichen nur ausserordentlich schwierig, oft gar nicht erkannt werden kann, und nur aus der längeren Beobachtung von dergleichen Patienten die hohe Wichtigkeit der obwaltenden Krankheitsanlage zu eruiren ist" — (soll wohl heissen: „die obwaltende Krankheitsanlage zu eruiren ist") — ich hiergegen nichts einzuwenden habe, als dass eben sein Ausspruch auf eine „längere Beobachtung" nicht zurückzuführen ist.

Es hat nun aber darin der Dr. R. vollkommen Recht, „dass mein ihm entgegenstehendes Zeugniss hinsichtlich der Krankheit der Lungen seine wissenschaftliche und practische Ueberzeugung nicht umstossen könne", und „dass kein Gesetz existirt, welches dem Gerichtsarzt, auch dem höchststehenden, eine absolute Superiorität seiner Ansicht über die eines anderen approbirten Arztes zuerkennt."

Ich bescheide mich auch gern und um so eher, als es zur Zeit meines Gutachtens vom 12. Juli c. nicht darauf ankam, den Nachweis zu liefern, dass Dr. R. eine falsche Diagnose gestellt habe, die ihm, wenn er ein Schüler wäre, etwa die Rüge seines Lehrers zuziehen könnte, sondern darauf, Behufs Haftfähigkeit der E. eine amtliche und motivirte Aussage einer privatärztlichen und unmotivirten Bescheinigung gegenüberzustellen, und als es auch jetzt sich nicht um den Nachweis handelt, dass Dr. R. eine falsche Diagnose gestellt hat, sondern darum, ob er wider besseres Wissen am 22. Juni die Verhaftungsunfähigkeit der E. bescheinigt hat.

Dieser Nachweis aber wäre nur zu liefern, wenn erweislich wäre, dass die E. am 22. Juni überhaupt gar nicht krank gewesen sei, oder wenigstens, dass die Erscheinungen, auf welche Dr. R. hin seine eventuell irrthümliche Diagnose vorhandener, beginnender oder zu befürchtender Lungenschwindsucht gegründet zu haben angiebt, gar nicht haben vorhanden sein *können*.

Dieser Nachweis ist aber nicht zu liefern, denn es ist möglich, dass die E. am 22. Juni fieberhaft erkrankt gewesen sei, dass sie schwer geathmet, gehustet habe, und dass rauhes Respirationsgeräusch, grossblasiges Rasseln, stellenweis lautes Exspirationsgeräusch vorhanden gewesen sind, Erscheinungen, welche man bei einem fieberhaften und acuten Lungencatarrh vorfindet, der auch sehr füglich bis zum 12. Juli, wo ich die Exploratа sah, wieder geheilt sein konnte. Es bliebe alsdann nur noch die vom Dr. R. wahrgenommene Dämpfung unter beiden Schlüsselbeinen unerklärt, die, wenn sie vorhanden gewesen wäre und aus Tuberkelablagerungen hergeleitet werden sollte, nicht wieder hätte verschwinden können. Es kann aber, selbst angenommen, dass die Dämpfung am 22. Juni nicht bestanden habe, dem Dr. R. aus der Angabe, dass eine solche vorhanden gewesen, weder eine Fahrlässigkeit, noch eine absichtlich gemachte falsche Angabe nachgewiesen werden, weil die durch Percussion des Thorax erhobenen Wahrnehmungen, auf Gehörsschärfe und Uebung beruhend, subjectiver Natur sind, und in dieser Beziehung sogar Widersprüche unter Sachverständigen vorkommen können.

Wenn nun aber, was möglich und nach den von Dr. R. nachträglich gemachten Angaben wahrscheinlich, die E. an einem fieberhaften und acuten Lungencatarrh erkrankt war, so war sie allerdings zur Zeit verhaftungsunfähig, weil aus einem Transport nach dem Gefängniss eine nahe und bedeutende Gefahr für sie durch Verschlimmerung ihres Krankheitszustandes zu befürchten war.

Somit muss ich mich schliesslich dahin erklären, dass nicht nachzuweisen, dass das von dem Dr. R. ausgestellte Zeugniss unrichtig und wider besseres Wissen abgegeben sei.

18. Fall. Ob fälschlich bescheinigte Unzurechnungsfähigkeit im Augenblicke des Selbstmordes?

Der sehr eigenthümliche Fall war um so schwieriger, als es sich darum handelte, die Gemüthsstimmung eines Menschen im Momente, in dem er durch einen Pistolenschuss sein Leben geendet hatte, nachträglich bei der Prüfung des darüber sprechenden ärztlichen Attestes festzustellen und als von dieser Prüfung und Feststellung die materielle Existenz der Hinterbliebenen wesentlich abhing. Ausdrücklich war hierbei vom Untersuchungsrichter auf den §. 278. des Strafgesetzbuches (s. S. 45) hingewiesen und

eine darauf bezügliche Frage uns vorgelegt worden. Ein in Berlin sehr bekannter Mann, der Rath E., hatte sich am 27. Juni 18— mittelst Pistolenschusses während der Revision der Kassen, deren Rendant er gewesen, und welche er um mehr als 15,000 Thaler verkürzt hatte, entleibt. Seine Wittwe war von ihm in zwei hiesige Wittwenkassen eingekauft worden, und bedurfte es, wenigstens bei der einen, um die volle Pension ausgezahlt zu erhalten, im Falle eines Selbstmordes des Ehemanns einer ärztlichen Bescheinigung darüber, dass der Selbstmord in unzurechnungsfähigem Gemüthszustande verübt worden sei. Ein solches Attest hat der (jetzt verstorbene) Dr. L., seit 30 Jahren Hausarzt der Familie, unter dem 1. Juli ausgestellt. Er führt darin aus, dass E. seit vielen Jahren an einer ungewöhnlichen Reizbarkeit gelitten habe, fast stets sehr exaltirt gewesen, und er zuletzt auf einen, an Wahnsinn gränzenden, Grad von Ueberspannung gelangt sei, aus welcher allein sich der Tod erklären lasse, wonach Dr. L. die Ueberzeugung ausspricht, „dass der Verstorbene in dem Augenblicke, als er sich das Leben nahm, sich in einem unzurechnungsfähigen Zustande befunden habe".

„Der Rath E.", sagten wir im Gutachten, „war ein mit vielfachen Geschäften, namentlich mit Kassenverwaltungen, betrauter, mit Auszeichnungen, wie Titel und Orden, begnadigter Mann gewesen, und Niemand hatte bis zum letzten Augenblicke seines Lebens, auf den zurückzukommen sein wird, jemals an der vollkommenen Integrität seiner Verstandeskräfte gezweifelt. Wie klug und gewandt er die grossen Defecte, die er ohne Zweifel seit langen Jahren und allmälig verursacht, zu verdecken gewusst hatte, geht namentlich aus der Deposition des Kassenrevisors, Geh. Rath N., hervor, und spricht auch dies Benehmen nicht für geistige Störung. Dass E. auf eine endliche Entdeckung seiner Betrügereien gefasst, und, wie so viele ähnliche Subjecte, für den gefürchteten Moment sein Leben freiwillig zu enden beschlossen haben mochte, scheint aus dem Umstande hervorzugehen, dass er ein Paar Terzerole, die er seit 1848 besass, vier Wochen vor seinem Tode hatte repariren lassen. Durch eine Veränderung im Personal der Revisoren rückte der gefürchtete Moment heran. E. versuchte vergeblich die ihm angekündigte Revision hinauszuschieben, die zur angesetzten Stunde begonnen ward. In diesem Augenblicke fand ihn Geh. Rath N. an seinem Tische arbeitend, eine Cigarre rauchend, und anscheinend in derselben Stimmung, in der er ihn immer gesehen hatte, und die Vorbereitungen zur Kassenrevision waren formell getroffen. Der zweite Revisor, Geh. Rath J., fand ihn noch während der Revision ruhig und heiter, wie er ihn stets gekannt. Sehr schlau hatte er eine Summe zu produciren gewusst, die nicht ordnungsmässig vorhanden war, und auf den Vorhalt, die noch fehlende Summe, die er angeblich in einem anderen Zimmer deponirt haben wollte, herbeizuschaffen, hatte er „„zu befehlen"" geantwortet, und war hierauf hinausgegangen, um — nie wieder zu kommen. Man fand den entseelten Leichnam mit einer tödtlichen Schusswunde in einem der Nebenzimmer. Geh. Rath J. ist der Ueberzeugung, dass E. selbst im Augenblicke der Entleibung noch mit „„voller Ueberlegung"" gehandelt habe, da er vor dem Selbstmorde seine Kleider ab- und mit einer gewissen Ordnung auf den Tisch gelegt hatte. Ganz ähnlich versichert der Geh. Rath T., betreffend die letzten Stunden aus dem Leben des E., dass er mit demselben am Abend vor dem Selbstmorde im Gemeinderath zusammengewesen, und dass E. hier im ungestörten Gebrauche seiner Geistesfähigkeiten gewesen sei. Endlich verdient Beachtung das Zeugniss eines Bekannten des E. seit 30 Jahren, welcher in Letzterem wohl einen eitlen, ehrsüchtigen, sehr heftigen Mann gekannt hat, aber an die Möglichkeit einer Gemüthsstörung bei ihm nicht glauben kann. Selbst die eigene Frau und Tochter des Verstorbenen, die wohl von seinem leidenschaftlichen, exaltirten Temperamente sprechen, gehen nicht so weit, in den gerichtlichen Verhören eine Gemüthsstörung im Augenblicke der That anzunehmen. Hiernach liegt weder in den Thatsachen der Akten, noch in der psychologischen Combination der

ganzen Sachlage der geringste Grund vor, um eine Gemüthsstörung und einen, durch sie bedingten unzurechnungsfähigen Geisteszustand beim Selbstmord des E. als vorhanden und als Motiv anzunehmen. Alles, was der Dr. L. über Temperament und Charakter des Verstorbenen, über dessen Reizbarkeit und Nervenstimmung anführt, und dessen thatsächliche Richtigkeit um so weniger bestritten werden kann, als dieselbe auch von anderen Zeugen und Bekannten bestätigt ist, berechtigt noch keineswegs, daraus allein auf eine momentane, „an Wahnsinn gränzende“ Aufregung zu schliessen. Es kann eine solche Richtung des Nervensystems zu Gemüthskrankheiten führen, wie z. B. eine scrophulöse Körperbeschaffenheit zur Lungenschwindsucht führen kann. So unlogisch es aber wäre, zu deduciren, dass Jemand eine Lungenschwindsucht habe, weil es notorisch, dass er von je an scrophulös gewesen, so wenig darf vom Arzt aus der blossen Disposition, wie sie ein reizbarer Charakter liefert, auf factisch gewordene Gemüthsstimmung geschlossen werden, deren Annahme vielmehr aus allen Umständen der concreten That begründet werden muss. Letztere waren aber im vorliegenden Falle so schlagend, die Motive zum Selbstmorde, Furcht vor Entehrung und Strafe aus sündhaftem Bewusstsein, so klar vorliegend, jede Spur einer wirklichen Disposition zu geistiger Störung im früheren Leben so vollständig mangelnd, das Benehmen des E. bis zum Augenblicke seiner That so consequent und verständig, dass die Annahme seiner vollständigen Zurechnungsfähigkeit keines Beweises bedarf. — Wenn ich oben von einem unlogischen Schlusse sprach, so muss ich bei einem approbirten Arzte annehmen, dass er sich eines solchen nicht schuldig machen könne. Aber es ist auch vorauszusetzen, dass ein Arzt, der dreissig Jahre Hausarzt einer Familie ist, die Verhältnisse derselben genau kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat. Namentlich ist nicht anzunehmen, dass dem Dr. L. die Umstände, die den Tod des E. herbeiführten, und die in ganz Berlin schon am folgenden Morgen notorisch waren, vor Ausstellung seines Attestes, d. h. fünf Tage lang, unbekannt geblieben sein können. Er räumt vielmehr selbst das Gegentheil in der Vernehmung am 26. v. M. ein. Aber in derselben Vernehmung bekennt er auch, dass er durch den Geh. Rath S. von der „„misslichen Lage““ der Familie des E. und von dem Zwecke, der durch sein Attest erreicht werden sollte, in Kenntniss gesetzt worden sei, und wenn auch bei dem notorisch redlichen Charakter des Dr. L. hierbei nicht anzunehmen, dass er leichtsinnig, um einen Betrug zu unterstützen, sich zu der Ausstellung dieses Attestes hergegeben habe, so bedauere ich doch, in einem amtseidlichen Gutachten der Annahme nicht ausweichen zu können, dass er wahrscheinlich aus übelverstandener Menschenliebe und Anhänglichkeit an eine, ihm so lange Zeit her befreundete, unverschuldet in's Unglück („an den Bettelstab““, sagt die Wittwe) gerathene Familie wider besseres Wissen die Unzurechnungsfähigkeit bescheinigt habe. Einem strengen und wissenschaftlichen Beweise entzieht sich diese Annahme allerdings, wie denn der Dr. L. bei seiner Auslassung im Verhör von vornherein durch seine Betheuerung des Gegentheils, einen solchen Beweis abschneidet. Wenn derselbe aber den Satz aufstellt: „„dass der Augenblick des beginnenden Wahnsinns plötzlich, gleich einem Schlaganfalle eintrete, wenn das Gemüth durch unerwartete Freude oder Schreck ausser Fassung geräth““, und diesen Satz auf den vorliegenden Fall anwendet, so kann ihm wohl nicht entgehen, dass mit einer solchen, der von ihm allegirten medicinischen Erfahrung keineswegs im Allgemeinen entsprechenden Ansicht, jeder Selbstmord nicht nur, sondern auch viele Verbrechen gegen Personen als durch plötzlichen Wahnsinn bedingt, angesehen werden müssten, was der Dr. L. nicht wird zugeben wollen. Hiernach beantworte ich die mir vorgelegte Frage ihrem Wortlaut nach dahin: dass der Dr. L. aus medicinischen Gründen sich nicht veranlasst sehen konnte, über den Gemüthszustand des Raths E. das Attest vom 1. Juli pr. auszustellen, und namentlich zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass der E. sich im Augenblicke

der Selbstentleibung in einem unzurechnungsfähigen Zustande befunden habe, und dass (§. 278. Strafges.) mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, dass der Dr. L. das qu. Attest wider besseres Wissen ausgestellt habe."

Es war nicht möglich, in diesem merkwürdigen Falle milder zu urtheilen. Die Staatsanwaltschaft verfuhr nicht weniger milde, denn sie nahm „eine seltene Unwissenheit" des Dr. L., nicht „eine wissentliche Fälschung" an, und liess die Sache auf sich beruhen.

19. Fall. Ein angeblich falsches Lebens-Versicherungs-Attest.

Aus der Reihe der bezüglichen mir vorgekommenen Fälle glaube ich noch den nachstehenden (und den folgenden) hier aufnehmen zu müssen, da der §. 278. des Strafgesetzes ausdrücklich der „Versicherungs-Gesellschaften" erwähnt, da Anschuldigungen Seitens der Lebens-Versicherungs-Gesellschaften wegen angeblich falsch ausgestellter ärztlicher Atteste gar nicht selten vorkommen, und da der Fall wieder schwierig genug zu begutachten war. — In dem für den fünf Monate später verstorbenen Wundarzt S., Behufs dessen Aufnahme in die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft M. zu G. ausgestellten Atteste des Dr. R. vom 25. August 1851 hatte dieser Arzt den Exploraten für gesund, und die Versicherung für eine „gute" erklärt, dabei aber ausgesprochen, dass S. an einer „augenblicklichen Heiserkeit von catarrhalischer Natur leide, dass die Stimme etwas belegt, dass gegenwärtig ein geringer catarrhalischer Husten mit wenigem Auswurf vorhanden sei". Ausdrücklich aber ist auch im qu. Atteste gesagt: "„Brust und Hals sind gesund, die Gesichtsfarbe ist gesund, die Functionen der Respiration sind normal, der Blutumlauf ist regelmässig". — Am 26. Januar 1852 verstarb der Versicherte und zwar nach den Attesten der Doctoren R. und B. de eod. an einer „bedeutenden Entzündung der Lungen" und hinzugetretenem Schlagfluss, welche Krankheit Denatus sich „in vergangener Woche" durch eine Reise bei stürmischer Witterung zugezogen haben sollte. Es traten in Folge der Erkältung „sehr heftige pneumonische Zufälle mit bedeutender Athemnoth und Delirien auf", und die Auscultation und Percussion ergab „eine bedeutende Entzündung der Lungen". Nach dem Tode des S. verbreitete sich das Gerücht, dass derselbe an einer Kehlkopfsschwindsucht verstorben, an welcher er bereits Jahre lang gelitten, und die genannte Gesellschaft glaubte sich berechtigt, aus §. 278. des Strafgesetzbuches einen Antrag auf Untersuchung gegen den Dr. R. wegen wissentlicher Ausstellung eines falschen Attestes stellen zu dürfen, und die Auszahlung der versicherten Summe zu verweigern. — „Mit Rücksicht auf die mir vorgelegten Fragen", hiess es weiter in meinem Gutachten, „muss ich zunächst untersuchen: an welcher Krankheit der S. verstorben ist? Hier aber ist es zu bedauern, dass die Akten kein Wort über die Leichenöffnung des Denatus enthalten, welche höchst wahrscheinlich gar nicht angestellt worden, und welcher Mangel ein untrügliches Urtheil jetzt begreiflich gar nicht mehr gestattet. Das Attest der genannten Aerzte ist weit entfernt, diesen Mangel zu ergänzen, denn sie sprechen freilich von den Ergebnissen der physicalischen Untersuchung der Brust, ohne aber diese Ergebnisse selbst zu schildern, so dass man lediglich auf ihr Urtheil, dass Denatus eine Lungenentzündung hatte, hingewiesen bleibt. Nicht einmal über den Stand des Fiebers, wie darüber, ob der Kranke Schmerzen, und wo gehabt habe, ob oder welcher Auswurf beobachtet worden, ob jede Lage im Bette gleich erträglich gewesen, ob das Schlucken erschwert gewesen, ob Schwämmchen auf der Zunge oder im Rachen vorhanden waren, ob die Haut trocken oder feucht gewesen u. s. w. — giebt das Attest die geringste Auskunft. Hiernach ist man lediglich und bin auch ich auf den Ausspruch der Doctoren R. und B. hingewiesen und beschränkt, und muss ich, die thatsächliche Richtigkeit des Vorhanden-

gewesenseins „„sehr heftiger pneumonischer Zufälle““ vorausgesetzt, annehmen, dass S. an einer Lungenentzündung verstorben, und fehlt mir jede Unterlage zu einem Beweise dafür, dass derselbe an Kehlkopfsschwindsucht gestorben sei.“

„Bemerken muss ich hierbei, dass eine „„Reise über Land bei stürmischer Witterung““ im Januar und die dadurch veranlasste „„Erkältung““ allerdings erfahrungsgemäss eine sehr geeignete Veranlassung zur Entstehung einer Lungenentzündung werden konnten, und dass eine heftige Lungenentzündung andererseits sehr häufig in 6 bis 8 Stunden zum Tode führt, so dass auch angebliche Entstehung und Verlauf der qu. Krankheit bei dem Denatus für die Richtigkeit der vom Dr. R. gestellten Diagnose sprechen würden. In erhöhtem Maasse würde beides Letztgesagte eintreten bei einem Menschen, der seit Jahren an einer chronischen Entzündung und Verschwärung der Luftröhrenschleimhaut (Kehlkopfsschwindsucht) gelitten hatte. Dies soll nun, nach Aussage mehrerer Zeugen, der Fall des S. gewesen sein. Was die Akten hierüber bekunden, reducirt sich auf Folgendes. Die zahlreich vernommenen *nichtärztlichen* Zeugen wissen theils gar Nichts über den früheren Gesundheitszustand des S. zu bekunden, theils sprechen ihre Depositionen eher *gegen* die Annahme einer langjährigen Krankheit der genannten Art, wenn sie bezeugen, dass S. in Wind und Wetter über Land gefahren sei und seine Patienten besucht habe, und dass sie ihn noch wenige Tage vor seinem Tode seinen Geschäften nachgehend gesehen hätten. Zwar sieht man Schwindsüchtige nicht ganz selten thätig bis kurze Zeit vor ihrem Tode, indess ist erfahrungsgemäss anzunehmen, dass gerade bei einem so anstrengenden Berufe, wie der des Verstorbenen, eine vorhandene Schwindsucht im langen Zeitraume von fünf Jahren, denn so lange hinaus erstrecken sich die Wahrnehmungen der Zeugen, raschere Fortschritte gemacht haben würde, als es thatsäch hier der Fall gewesen.“

„Erheblicher sind die *ärztlichen* Zeugenaussagen. Der Kreisphysikus Dr. S. in S. hat nur „„wiederholentlich vor Jahr und Tag *gehört*““, dass S. an der „„Halsschwindsucht““ leide, er hatte denselben aber 7 bis 8 Jahre vor dessen Tode nicht mehr gesehen, folglich am wenigsten untersucht oder behandelt, und ist diese Zeugenaussage demnach als eine wirklich *ärztliche* nicht zu erachten. Dagegen beschreibt der Kreischirurgus R., welcher namentlich dem Dr. S. jene Mittheilungen gemacht hatte, den Bau des S. genau so, wie er bei Schwindsüchtigen vorzukommen pflegt. „„Der ganze Bau““, sagt er, „„die äussere Organisation des S. deutete bestimmt darauf hin, dass derselbe Anlage zur Schwindsucht gehabt. Er war hager, schlank gebaut, hatte einen langen Hals, hervorstehenden Kehlkopf, flache Brust und flügelförmige Schultern, die nach Aussen standen. Auch habe ich um dieselbe Zeit von seiner Aufwärterin gehört, dass er einen starken Auswurf gehabt; dies war im Sommer 1851““ (also zur Zeit der Ausstellung des fraglichen Attestes); „„S. soll sehr stark gegessen haben, zehrte aber dabei immer mehr ab. Aus diesen Umständen und körperlichen Verhältnissen habe ich geschlossen, dass S. an der Abzehrung gelitten und demgemäss meine Mittheilung gemacht.““ Zur Würdigung dieser Deposition habe ich — abgesehen von dem Umstande, dass dieselbe verdächtigt worden, da R. angeblich in Feindschaft mit dem Attestaussteller Dr. R. leben soll — nur anzuführen, dass das einzige Thatsächliche darin angeführte, betreffend den sogenannten phthisischen Habitus des S., jedenfalls nur beweisen würde, dass derselbe eine *Anlage* zur (Kehlkopfs-) Schwindsucht gehabt, woraus selbstverständlich nicht folgt, dass dieselbe sich zur tödtlichen Krankheit habe ausbilden müssen oder ausgebildet habe, da er mit dieser, wie ohne diese Anlage (s. oben), an einer Lungenentzündung früher sterben konnte; was aber ferner der Wundarzt R. von der *Aufwärterin* des Denatus *gehört*, ist kein Object gerichtsärztlicher Würdigung. — Derselbe hat aber ferner deponirt, dass er selbst bemerkt habe, dass S. an einer „„chronischen Heiserkeit““ litt. *Diese* Aussage ist um so

wichtiger, als eine solche Heiserkeit ein fast constantes Symptom der Hals- oder Kehlkopfschwindsucht ist, und als auch der Dr. B. diese chronische Heiserkeit bestätigt. Dieser Arzt aber fügt hinzu, dass er dieselbe in fünf Jahren sich nicht habe steigern sehen, so dass er dieselbe nicht für ein Zeichen der Halsschwindsucht, sondern für eine „Lähmung der Stimmnerven"" gehalten habe. In Betracht nun, dass dergleichen nervöse Heiserkeiten allerdings vorkommen, dass indess eine wahrnehmbare chronische Heiserkeit bei Schwindsüchtigen schon in der Regel ein sehr vorgerücktes Stadium der Krankheit bezeichnet, dass aber S. bis kurz vor seinem Tode seinen anstrengenden Berufsgeschäften nachging, ohne dass die Heiserkeit zugenommen, muss auch ich mich dahin erklären, dass es wahrscheinlicher als das Gegentheil ist, dass diese Heiserkeit nicht ein Symptom einer schon vorhandenen (ausgebildeten) Schwindsucht bei dem S. gewesen sei." Hiernach gab ich das Gutachten mit Bezug auf die mir vorgelegten Fragen dahin ab: a) „dass die von den Zeugen bekundeten, an dem Wundarzt S. wahrgenommenen Krankheitssymptome auf eine vorhanden gewesene Hals- oder Kehlkopfschwindsucht des am 26. Januar 1852 gestorbenen S. auch nicht mit einiger Sicherheit schliessen lassen; b) dass gar kein Beweis dafür vorliegt, dass S. überhaupt an einer Hals- oder Kehlkopfschwindsucht verstorben sei," womit die Frage von der wissentlich falschen Ausstellung des Attestes von selbst fiel.

20. Fall. Betrug gegen eine Lebens-Versicherungs-Anstalt.

Frau R. war zu dem Dr. X., Arzt einer auswärtigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, gegangen, um ein Attest von ihm Behufs Aufnahme in diese Gesellschaft zu extrahiren. Sie wusste sehr wohl, dass sie nicht gesund sei, hatte sich deshalb geschminkt (!) und den Arzt unter allerhand verschämten Redensarten dringend gebeten, sich nicht aufschnüren zu dürfen, wie es der Untersuchung wegen verlangt wurde. Der Arzt gab nichtsdestoweniger das Attest, worin, wie in allen ähnlichen, bekanntlich namentlich auch eine Bescheinigung der Gesundheit der Brustorgane ausgesprochen sein musste und wurde! Wenige Monate später — wurde, auf Antrag jener Gesellschaft, die Voruntersuchung gegen die R. wegen Betruges eingeleitet, und ich hatte ihren jetzigen Gesundheitszustand — aber nur wegen der Frage ihrer Verhaftungsfähigkeit — festzustellen. Ich fand die Kranke im allerletzten Stadium einer Lungentuberculose mit heftigem Zehrfieber u. s. w., und konnte sicher ihren baldigen Tod verkünden. Gewiss war sonach die Person wenige Monate früher nicht „gesund" und aufnahmefähig in eine Lebens-Versicherungs-Gesellschaft gewesen. Aber ich hatte diesmal die Frage nicht zu entscheiden, ob das ärztliche Attest ein „wissentlich falsches" oder nur ein — unverzeihlich leichtsinnig ausgestelltes gewesen war!

Specieller Theil.

Erster Abschnitt.

Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

Erstes Kapitel.

Streitige Fortpflanzungsfähigkeit.

Gesetzliche Bestimmungen.

Preuss. Allg. Landrecht §. 37. Tlt. 1. Thl. II.: Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem 18ten und Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem 14ten Jahre nicht heirathen.

Preuss. Civilgesetzbuch §. 144.: Mannspersonen können nicht heirathen, ehe sie das 18te, Frauenspersonen nicht, ehe sie das 15te Jahr zurückgelegt haben.

Preuss. Allg. Landrecht §. 669. Tlt. 2. Thl. II.: Auch jüngeren (als 50jährigen) Personen kann es, aber nur unter besonderer landesherrlicher Erlaubniss, gestattet werden (Kinder zu adoptiren), wenn nach ihrem körperlichen oder Gesundheitszustande die Erzeugung natürlicher Kinder von ihnen nicht zu vermuthen ist.

Ebds. §. 695.: Ein Ehegatte, welcher durch sein Betragen bei oder nach der Beiwohnung die Erreichung des gesetzmässigen Zwecks derselben vorsätzlich hindert, giebt dem andern zur Scheidung rechtmässig Anlass.

Ebds. §. 696.: Ein auch während der Ehe erst entstandenes gänzliches und unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht begründet ebenfalls Scheidung.

Ebds. §. 697.: Ein gleiches gilt von unheilbaren körperlichen Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich hindern.

Preuss. Civilgesetzbuch §. 313.: Der Mann (in der Ehe) kann nicht unter Anführung seines natürlichen Unvermögens das (in der Ehe geborene) Kind verläugnen u. s. w.

Nordd. Strafgesetzb. §. 224.: Hat die Körperverletzung zur Folge, dass der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniss nicht unter einem Jahre zu erkennen.

Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. §. 60.: Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniss, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloss zeitliches, oder ein während der Ehe zugestossenes, selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.

Ebds. §. 101.: Lässt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder bloss zeitliches sei, so sind die Ehegatten noch durch Ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen die Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungültig zu erklären.

§. 1. Beischlafsunfähigkeit.

Die Möglichkeit, den Copulationsakt naturgemäss zu vollziehen, wird streitig und Gegenstand richterlicher und gerichtsärztlicher Prüfung, sowohl und namentlich in civilrechtlicher, wie in strafrechtlicher Beziehung. In ersterer vorzugsweise in Ehescheidungsklagen, da die oben angeführten (neuerlichst so scharf angefochtenen) Bestimmungen unseres Gesetzbuches eine bequeme und oft benutzte Handhabe bieten, um wenigstens den Versuch zu machen, eine widerwärtig gewordene Ehe gelöst zu sehen, was beide Theile, vorzugsweise aber der weibliche, thun. Aber auch jene andere obige Bestimmung unseres Landrechtes, welche das Erbrecht berührt, und unter gewissen Verhältnissen Wahrscheinlichkeit darüber fordert, dass aus einer Ehe Kinder nicht mehr zu erwarten (§. 669. Tit. 2. Thl. II.), zu welchem Zweck natürlich ein amtsärztliches Gutachten erfordert werden muss, bringt uns alljährlich mehrere Fälle zur Untersuchung. Seltener kommt die Frage von der Fortpflanzungsfähigkeit strafrechtlich vor; es ist dies aber zuweilen der Fall bei Anschuldigungen auf Nothzucht und Blutschande, welche die Inculpaten mit der Behauptung ihrer Impotenz abzuwehren versuchen (34. Fall), und noch seltener in den Fällen des §. 224. des Strafgesetzbuches, wenn ein Verletzter vorgiebt, dass ihm durch die erlittene Verletzung die Zeugungsfähigkeit geraubt sei. Fast gar nicht dagegen kommt die andere hierhergehörige Frage, zu welcher der Wortlaut der Gesetzbestimmung Veranlassung geben kann, in der Praxis vor. Die obigen Paragraphen des Preussischen und Oesterreichischen Landrechts sprechen von der „Leistung der ehelichen Pflicht" im Allgemeinen, ohne — das Maass derselben zu bestimmen! Glücklicherweise sind mir wenigstens unter so zahlreichen Fällen kaum drei oder vier vorgekommen, wo gemeine Weiber eine Ehescheidung auf Grund der Behauptung nachsuchten, dass ihre Ehemänner „unvermögend" seien, die „eheliche Pflicht" in dem Maasse, wie sie es verstanden, zu erfüllen, oder wo Männer aus §. 695. (s. oben) die Trennung von der Ehefrau verlangten, diese aber die Klage mit der Behauptung abwehrte, dass der Mann die „eheliche Pflicht" in einem solchen Maasse von ihnen verlange, dass sie solchem Begehren nicht gerecht werden könnte. Das Gesetz entscheidet hier so wenig, als die Wissenschaft entscheiden kann. Die berüchtigte Königin von Arragonien, welche gesetzlich die Zahl der ehelichen Beiwohnungen auf sechs täglich festsetzte, würde sich (im Norden) weder mit dem Gesetz, noch überall mit der Wissenschaft im Einklang befinden. Die schmutzige Frage kommt aber nur dann zur Cognition des Gerichtsarztes, wenn angeblich die Gesundheit des einen Gatten durch das Uebermaass bedroht sein, oder gelitten haben soll,

und die ärztliche Entscheidung ist hier nicht schwer und nach allgemein ärztlichen Grundsätzen mit Berücksichtigung der vorliegenden Individualität zu geben. Derartige Fälle beweisen schon, was die Erfahrung in allen übrigen hierhergehörigen unzweifelhaft lehrt, und was der ungeübtere Gerichtsarzt sich zur Warnung und Belehrung dienen lassen möge, dass in keinem Gebiete der gerichtsärztlichen Thätigkeit dem Practiker so unglaubliche Lügen, so freche Behauptungen vorgetragen werden, um ein günstiges Gutachten zu erzielen, als in diesem. Sehr natürlich, da vom Ausfall desselben in Schwängerungs-, in Vaterschafts-, in Ehescheidungsklagen u. s. w. oft die ganze künftige Lebensstellung des Individuums abhängig ist, und weil auch dem unkundigsten Laien ein Bewusstsein darüber einwohnt, dass in einer Angelegenheit, welche Zeugen niemals zulässt, kein Dritter, selbst kein Arzt, recht entscheidend für oder gegen ihn werde auftreten können. Ich könnte Bogen füllen, wenn es irgend einen Nutzen hätte, wollte ich die derartigen Frechheiten und absurden mir vorgekommenen Angaben mittheilen. Hier war es eine frühere an den Genitalien überstandene Operation, die den vorgeblichen, unehelichen Schwängerer längst beischlafsunfähig gemacht hatte, und die angeblich noch sichtbare Schnittnarbe war — die Raphe des Scrotums! Dort hatte sich ein Unverschämter die Haare vom Schaamberg abrasiren lassen, und wagte es, sich als missbildet und impotent vorzustellen! Nur um der Tendenz dieses Werkes zu entsprechen, jede aufgestellte Behauptung durch Erfahrungsthatsachen zu unterstützen, werde ich unten in der Casuistik einige Fälle solcher ganz unbegründeten Behauptungen mittheilen.

§. 2. Fortsetzung. Prüfung in beiden Geschlechtern. 1) Beim Manne.

Gänzlicher Mangel des Penis, sei er, wie in höchst seltenen Fällen, angeboren*), oder, wie fast gleich selten, durch Amputation bedingt, kann nicht zu Streitfragen Veranlassung geben, indess wollen wir einen Fall von Gutherz**) nicht unerwähnt lassen, nach welchem ein 53jähriger Mann, bei welchem der Penis in Folge eines Typhus bis auf einen $\frac{1}{2}$ Zoll langen Stumpf gangränös zu Grunde gegangen war, den Beischlaf mit seiner Frau in befriedigender Weise auszuüben vermochte.

Desto schwieriger aber ist die Frage: wie ist die zur Begattung nothwendige Erectionsfähigkeit des Gliedes zu prüfen und festzustellen? Diese Frage hat schon früh die Gesetzgeber und Aerzte beschäftigt und in Frankreich zu einem gesetzlichen Verfahren Anlass ge-

*) Ein Fall von Goschler in der Prager Vierteljahrsschr. 1859. III. S. 89.
**) Bayer. ärztl. Intell.-Bl. 48. 1863.

geben, das bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts bestand, und dessen wir erwähnen, weil es die Wichtigkeit, wie die Schwierigkeit der Frage beweist; wir meinen die Ehestandsprobe, Congrès, welcher klagende Gatten sich unterziehen mussten. Nachdem beide Theile darauf vereidet worden, dass sie das eheliche Werk bona fide verrichten wollten, und ebenso auch die Sachverständigen vereidigt worden, wurden die Ehegatten körperlich, nicht selten ganz nackt, untersucht. Hierauf wurden Beide in ein Bett gebracht, in welchem sie eine bis zwei Stunden blieben, und nun die Sachverständigen gerufen, die Frau abermals örtlich untersucht, auch namentlich untersucht, an facta sit emissio, ubi, quid et quale emissum, worüber dann berichtet ward!! 1653 heirathete ein Marquis v. Langey ein vierzehnjähriges Mädchen, und lebte mit ihr vier Jahre in der Ehe. 1657 erhob die Gattin Klage auf Unvermögen ihres Mannes, der „Congress“ entschied gegen ihn, und die Ehe wurde für nichtig erklärt. Der „erwiesene“ (!) Unfähige heirathete in zweiter Ehe Diana von Montault und zeugte mit ihr sieben Kinder, und endlich wurde dieser scheussliche „Congress“ abgeschafft*). —

Nicht weniger empörend aber, und was die Hauptsache, nicht weniger Nichts beweisend sind alle Prüfungsmethoden der Erectionsfähigkeit, die selbst bessere ältere Handbücher empfehlen, z. B. Manipulationen, Frictionen, Electricität u. s. w.!! Denn es braucht nicht gesagt zu werden, dass solche künstliche Nervenreize eine Erection zu Stande bringen können, die unter den natürlichen in Frage stehenden Verhältnissen sich nicht einstellte, wie es bei anderer Individualität des Mannes auch sehr wohl möglich ist, dass gerade solches sittenverletzendes, abscheuliches, von einem Manne, dem fremden Arzte, gegen ihn geübtes Verfahren gerade die ganz entgegengesetzte Wirkung haben konnte. Aber alle solche, mit Recht für alle Zeiten verlassenen Prüfungsmethoden sind auch nicht bloss unsittlich und Nichts beweisend,

*) Als ein anderer Beweis der unglaublichen Gerichtsprocedhren in dieser Angelegenheit in älteren Zeiten mag der Ehescheidungsprocess der Gräfin Essex unter Jacob dem Ersten hier kurz erwähnt sein. Sie wollte den Günstling des Königs, den mächtigen Grafen v. Somerset, den sie liebte, heirathen und brachte deshalb eine Klage auf Trennung der Ehe von ihrem Gatten wegen behaupteter Impotenz desselben vor die Richter. Als Beweis brachte sie ihre nach dreijähriger Ehe noch bestehende Jungfrauschaft vor. Einige Peersfrauen und Matronen (sic!) wurden mit der Untersuchung beauftragt, welche jenen Zustand bestätigte. Es wurde aber später bekannt, dass die Gräfin bei dieser Untersuchung ein junges Frauenzimmer ihres Alters und ihrer Statur untergeschoben hatte!! Der Ehemann seinerseits räumte ein, seiner Gattin gegenüber, nicht aber absolut, impotent zu sein, und mit sieben gegen fünf Stimmen wurde auf Trennung der Ehe erkannt und den Parteien das Eingehen einer neuen Ehe gestattet! Hargrave's state trials I. S. 315.

sondern auch — ganz überflüssig. Denn, und ich halte dies für einen Hauptsatz der ganzen Lehre von der streitigen Fortpflanzungsfähigkeit: die Beischlafs- und Zeugungsfähigkeit kann und braucht vom Arzte gar nicht bewiesen zu werden. Sie ist vielmehr innerhalb der natürlichen Alters-Grenzen wie jede andere normale Verrichtung vorauszusetzen. Der Arzt kann und braucht eben so wenig z. B. die gesunde Verdauungsthätigkeit zu beweisen. Er kann vielmehr nur beweisen, dass die Norm im vorliegenden Falle nicht vorhanden ist, wenn seine Untersuchung Befunde ergiebt, welche ein Erkranken, ein Erlöschen der normalen Function der Verdauung nach allgemeiner Erfahrung beweisen. Ganz dasselbe gilt von der Beischlafsfähigkeit. Die Erigirbarkeit des männlichen Gliedes kann und darf aus obigen Gründen niemals geprüft werden. Sie muss aber bei jedem gesunden Manne innerhalb der natürlichen Alters-Grenzen (§. 7.) als vorhanden vorausgesetzt werden, denn die Natur hat ihn zur Fortpflanzung geschaffen, so lange nicht nachweisbar vorliegende Hinderungsgründe irgend welcher Art ein entgegengesetztes ärztliches Urtheil zu begründen vermögen. Daher muss es für den Gerichtsarzt eine Regel sein, seinem Gutachten in allen solchen Fällen eine negative Fassung zu geben, selbst wenn der Richter (wie dies gewöhnlich ist) eine positive Frage: „ob beischlafsfähig?“ vorlegt, und er muss z. B. antworten: „dass die Untersuchung keine Befunde geliefert habe, welche die Annahme begründen könnten, dass Explorat nicht fähig sei, den Beischlaf zu vollziehen.“ Dass damit dem Richter auch immer genügt ist, versteht sich einerseits ja ganz von selbst, und habe ich andererseits in allen von mir begutachteten Fällen erlebt. Hiernach ist also die gerichtsärztliche Aufgabe in jedem Einzelfalle von streitig gewordener Beischlafsfähigkeit des Mannes die: an dem Individuum zu ermitteln, ob Bedingungen, welche die Erigirbarkeit und Immissionsfähigkeit seiner Ruthe erfahrungsmässig ausschliessen und aufheben, bei ihm wirksam geworden?

Da alle diese Ursachen dann auch die Zeugungsfähigkeit eines solchen Mannes in der Regel aufheben, so werden dieselben unten zu betrachten sein (§. 7.).

Hier sei nur noch ein anderer allgemeiner Satz hingestellt, der für die gerichtsärztliche Beurtheilung solcher Fälle, die nach dem, was oben über die lügnerischen Behauptungen der Betheiligten angeführt worden, nicht skeptisch genug sein kann, von grosser Wichtigkeit ist, und von dessen physiologischer Richtung gewiss jeder ältere erfahrene Arzt mit mir überzeugt ist. Ich meine den Satz: dass Impotentia coëundi beim gesunden Manne, d. h. eine wirkliche, absolute Unfähigkeit zum Begattungswerk, eine kaum vorkommende

Erscheinung ist, wogegen ich nicht behaupte, dass die Ansprüche, die viele Männer an sich selbst, auch wohl Ehefrauen an ihre Gatten über das Mauss der Fähigkeit nicht selten machen, überall befriedigt werden könnten. Darauf kommt es aber in gerichtlich-medicinischer Hinsicht gewiss nie und nirgends an, sowohl in civilrechtlichen Fällen (Schwängerungsklagen u. s. w.), wie in criminalrechtlichen. Jeder beschäftigte Arzt wird oft genug von Männern heimgesucht, die Hülfe gegen ihre vermeintliche absolute Impotenz nachsuchen, von jüngeren, die ihren Tissot gelesen und sich unglücklich gemacht haben, von älteren, die aus anderen Gründen ein böses Gewissen haben. Aber jeder Arzt weiss auch, dass solche, allerdings eine Zeit lang vorhandene und wirksame psychische Hinderungsmittel sich nach und nach von selbst ausgleichen, und niemals ein „gänzliches und unheilbares Unvermögen" zur Folge haben. Ganz besonders in Betreff der Ehescheidungsklagen ist unser Satz festzuhalten; denn vollends bei einem ununterbrochenen geschlechtlichen Zusammenleben ist eine absolute und andauernde Impotenz des (gesunden) Mannes (in den natürlichen Alters-Grenzen) gewiss eine ganz ungemein seltene Erscheinung, und immer wird von Zeit zu Zeit der natürliche Trieb seine Rechte fordern.

Anders die relative Beischlafsunfähigkeit, die ja auch das Preussische Gesetz berücksichtigt, wenn es (s. oben) von „unheilbaren, körperlichen Gebrechen" spricht, „welche Ekel und Abscheu erregen". Dass die Erregung des Nervensystems, welche weit mehr als der Reiz der vorräthigen Saamenflüssigkeit den Mann zur Begattung anregt und befähigt, durch deprimirende Gemüthseindrücke, Hass, Widerwille, Ekel, Abscheu gegen ein oder vor einem gewissen weiblichen Individuum verhindert werden kann, ist physiologisch eben so erklärlich, als thatsächlich nachgewiesen, und soll hier deshalb auch nicht bestritten werden. Der bekannte, überall mit ähnlichen citirte Fall Ruggieri's von der jungen, mit schwarzen, krausen Haaren auf dem Körper bewachsenen Frau, der ihr Ehemann sich deshalb nicht nähern konnte, mag daher als ein authentischer gelten. Aber der gerichtliche Arzt sei auch bei angeblicher relativer Impotenz wieder um so mehr auf seiner Huth, als hier, neben den schaamlosesten in foro vorgebrachten Frechheiten (40., 43., 44. und 47. Fall), noch obenein das alte de gustibus u. s. w. sich seiner Erwägung aufdrängen wird. Bei Cloakenbildung sahen Rossi, Clarus jun. u. A. Schwängerung. Ich habe wiederholt eine öffentliche Lohnhure wegen von ihr bestrittener Fähigkeit, eine Strafe zu verbüssen, zu untersuchen gehabt, die eine alte Blasenscheidenfistel hatte und deren Nähe wirklich „Ekel und Abscheu" zu erregen vermochte. Ein anderes Beispiel bot ein, vielleicht einzig dastehender Fall, in welchem eine Untersuchung wegen verheimlichter Schwanger-

schaft (nach dem vormaligen Strafgesetz) eingeleitet worden war gegen ein cretinenartiges Geschöpf von einigen zwanzig Jahren, die ihr Leben in einer Ecke der kleinen Kammer, auf den verkrüppelten und gelähmten Extremitäten hockend, zubrachte, aus welcher Ecke sie sich fortrutschte, wenn sie ihren Koth unter sich gelassen hatte. Sie war von einem Knecht a tergo geschwängert worden!!

§. 3. Fortsetzung. 2) Beim Weibe.

Der Natur der Sache nach ist eine Prüfung der angeblichen Beischlafsunfähigkeit beim Weibe durch objective Untersuchung nicht nur möglich, sondern auch erforderlich. Vollends selten aber wird man sich beim Weibe gewissenhaft veranlasst finden, eine solche Impotenz anzunehmen und sich nicht durch die Behauptungen eines oder des anderen Theils blenden lassen. Eine schon in alten Beispielen (P. Zacchias) behauptete so grosse Convulsibilität oder Hyperästhesie der weiblichen Geschlechtsorgane, dass dadurch der Begattungsakt unmöglich wird, die für ziemlich apocryph und hypothetisch galt, ist in neuerer Zeit auf den Boden der Thatsachen zurückgeführt worden, namentlich durch Scanzoni's*) und Marion Sims's u. A. Beobachtungen**). Letzterer beschreibt unter dem Namen Vaginismus eine excessive Hyperästhesie des Hymen und des Scheideneinganges, verbunden mit so heftigen unwillkührlichen, spasmodischen Contractionen des Sphincter vaginae, dass der Beischlaf nicht ausgeübt werden kann. Seine, wie Scanzoni's Beobachtungen beweisen aber, dass diese Zustände einer Behandlung und Heilung zugänglich waren. Auch Hohl***) ist der Meinung, dass diese ungewöhnliche Reizbarkeit, bei welcher sich der Eingang so krampfhaft verschliesst, dass schon bei der Annäherung der Hand zur Untersuchung als der ersten Berührung die Frau in einen hohen Grad von Angst und Unruhe verfällt, weil sie die Schmerzen fürchtet, durch Schonung Seitens des Mannes und zweckmässige ärztliche Behandlung zu beseitigen sei.

Jedenfalls aber muss es auffallen, dass in der ganzen reichen Literatur dieser Materie nur vereinzelte Fälle zu Ehescheidungsklagen Veranlassung gegeben haben. Und auch hier wieder sei man auf falsche

*) Scanzoni, Lehrbuch der Krankheiten der weiblichen Sexualorgane. 4. Aufl. 1867. II. S. 263.

**) Marion Sims, Klinik der Gebärmutterchirurgie, übersetzt von Beigel. 1866. S. 246.

***) Hohl, Lehrbuch der Geburtshülfe. 1862. S. 201.

Angaben vorbereitet. Ein Arzt (!) hatte eine Ehescheidungsklage gegen seine junge Gattin aus dem Grunde vorgebracht, weil sie jedesmal beim Coitus in „Krämpfe“ verfiele, die ihm „Ekel und Abscheu einflössten und die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich hinderten“ (§. 697. Allg. Landrecht). Die Untersuchung ergab auch nicht Ein Moment, was auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit für die Behauptung des Ehemanns hätte sprechen können, der übrigens erst nach mehrjähriger Ehe mit dieser Anschuldigung hervortrat, der als Arzt und Gatte nie auch einen Versuch gemacht hatte, diese angeblichen „Krämpfe“ zu heilen u. s. w., und es genügte die Anführung dieser Gründe in meinem Gutachten, um den Kläger richterlicherseits abzuweisen. —

Auch eine ungewöhnliche Enge des Scheidenkanals als angeblich absolutes oder relatives Hinderniss des Begattungsaktes — in welchem letzteren Falle beide Theile zu untersuchen sind — ist höchst selten und kann keinen Grund zur Annahme weiblicher Impotenz abgeben. Denn einerseits ist der Kanal einer Erweiterung fähig, wofür die gerade für unsere Frage nicht unwichtige Harnröhre ein Beispiel giebt, welche in nicht gar zu seltenen Fällen irrthümlich von Männern im Akte benutzt und durch allmählige Erweiterung für den Beischlaf geschickt gemacht worden ist*); andererseits aber kann jetzt nicht mehr daran gezweifelt werden, dass die ungemein geringe Menge des Saamens, die zur Befruchtung des abgelösten Eichens nur erforderlich ist, auch durch eine sehr verengte Scheide, also, wenn man es so nennen will, durch einen nur unvollkommenen Beischlaf in den Uterus dringen kann. Hohl**) hat die Vagina so eng, gleichsam ringförmig eingeschnürt gefunden, dass sie kaum die Spitze des Zeigefingers aufnahm, und dennoch bestand Schwangerschaft und der Beischlaf war öfter vollzogen worden. Derselbe erfahrene Schriftsteller erwähnt einer eigenthümlichen Verengerung des Scheidenkanals durch ein bis in die grossen Schaamlefzen sich eindrängendes Mittelfleisch. Ich habe einen derartigen Fall in eigener Praxis beobachtet, in welchem nach siebenjähriger kinderloser Ehe bei der Localuntersuchung der Grund des oft vom Gatten wahrgenommenen Hindernisses sich in einem gleichsam hypertrophischen Mittelfleisch ergab, welches bis zu einem Viertel der grossen Lefzen sich an dieselben hinauf fortsetzte. Wie hier ein einfacher Einschnitt eine Remedur und später eine Geburt zu Wege brachte, so wird durch angemessene ärztliche Behandlung dies auch oft bei theilweisen Verwachsungen der Scheide der Fall sein können, welche ihrerseits

*) Dict. d. Scienc. médic. Tom. XXIV. S 210. Mehrere Fälle compilirt bei Kussmaul vom Mangel u. s. w. der Gebärmutter. Würzburg 1859. S. 76.

**) Lehrb. d. Geburtshülfe. Leipzig 1862. S. 196.

den Beischlaf, also auch den fruchtbaren Beischlaf nicht unmöglich machen, wie denn auch hierfür authentische Conceptionsfälle in nicht gar geringer Anzahl in Original- und Sammelwerken als Beweise zu finden sind. So theilt Louis Mayer*) in einer lesenswerthen Abhandlung über Atresia vaginalis acquisita einen Fall von erfolgter Conception mit bei Stenosirung der Vagina 1½ Zoll vom Introitus entfernt, so dass das Lumen des Kanales an der verengten Stelle nur Linsengross war. Die Oeffnung selbst war erst das Resultat einer lange währenden Behandlung, da nach einem Typhus mit Vaginal-Diphtheritis eine vollständige Atresie der Scheide gefolgt war. Unter Anderen erwähne ich noch O. v. Franque**), der Schwangerschaft und Geburt in einem ähnlichen Falle von Verengerung der Vagina beobachtete, wobei der Coitus nur ganz unvollkommen ausgeübt werden konnte. Endlich finden sich instructive Fälle von beseitigter Atresie der Vagina bei Marion Sims***), Scanzoni†).

Eine relativ zu grosse Enge des Lumens der Vagina wegen zu bedeutender Entwickelung des männlichen Gliedes ist gleichfalls, wie überhaupt abnorme Dimension der Ruthe, seit den ältesten Zeiten als Scheidungsgrund vorgebracht worden††). Hier erst hat weibliche Frechheit das freieste Feld. Dass zunächst auch hier ganz aus der Luft gegriffene Behauptungen vorkommen, dafür giebt der 47. Fall einen Beweis. Aber wenn einmal eine wirklich ungewöhnliche geringfügige Entwickelung des Gliedes, wie ich sie sehr oft bei ganz gesunden und kräftigen Männern gefunden habe, so dass das Glied im erschlafften Zustande nur 1 bis 1½ Zoll misst, den Beischlaf und die Befruchtung im geringsten nicht ausschliesst, wofür Physiologie und Erfahrung unzweifelhaft sprechen, so ist ganz dasselbe in Betreff einer zu langen und zu starken Ruthe und einer relativ zu kurzen Scheide†††) eben so unzweifelhaft anzunehmen. Zunächst giebt es keine Normen für die Dimensionen dieses Organes, und es war ein vergebliches und unwissenschaftliches Bemühen des Oberconsistoriums in Schweden im 17ten Jahrhundert, ein solches Normalmaass aufzustellen und seinen Entscheidungen in Ehescheidungen zu Grunde zu legen. Sodann aber wird nicht bestritten werden können, dass bei einem zu starken männlichen Gliede der Saame naturgemäss in die weiblichen Geschlechtsorgane ge-

*) Verhandlungen der Gesellschaft für Geburtshülfe. 1866. S. 152.

**) Wiener med. Halle. 1864. No. 56.

***) a. a. O. S. 260.

†) Allg. Wiener med. Zeitung. 1864. No. 4.

††) Ein kurzer Penis ist eine Ursache der Unfruchtbarkeit und kann Grund zur Ehescheidung werden, sagt P. Zacchias Quaest. S. 278, 284.

†††) M. Sims a. a. O. S. 266.

bracht werden kann, und auch in einer kurzen Scheide wird, wenn nicht Hinderungsgründe nachweisbar sind, der ejaculirte Saame zurückgehalten werden können. Wenn Schriftsteller aber Bedenken in Betreff der Gesundheit der Frau erhoben, und von Insultationen der Scheidenportion des Uterus mit ihren Folgen u. dgl. gesprochen haben, so beseitigen sich diese Bedenken durch die Erwägung der Thatsache, dass eine Länge von 5 bis 6 Zoll schon eine ungewöhnliche für ein erigirtes Glied ist, während die normale Länge des Scheidenkanals 6 bis 7 Zoll beträgt, übrigens aber auch die verschiedenartigen Erosionen des Muttermundes ärztlicher Behandlung und Heilung zugänglich sind. Viele Fälle bei den Specialschriftstellern erweisen, dass, wo dergleichen Krankheiten Unregelmässigkeiten der Menstruation zu Grunde lagen und als Ursache der Unfruchtbarkeit angesehen werden mussten, nach der Heilung Conception erfolgte.

Eine ungewöhnlich starke Neigung des Beckens kann einem weiblichen Individuum beim Vollziehen des Aktes wenigstens in normaler Rückenlage sehr hinderlich sein: die Bauchlage wird dann das Hinderniss heben, wie ich in einem Falle beobachtete, in welchem bei einem jungen Ehepaar der Coitus mit der skoliotischen Frau, die ein ungemein stark geneigtes Becken hatte, im Anfange der Ehe ganz unausführbar war, während in der Bauchlage zwei Kinder gezeugt wurden.

Endlich sind zu erwähnen alle den Kanal obturirenden Körper, sehr grosse condylomatöse Wucherungen, grosse Balg-, polypöse und andere Geschwülste, grosse, den Scheideneingang verlegende Geschwülste und veraltete Scheiden- und Muttervorfälle (52. Fall), wobei im concreten Falle nach der Sachlage zu erwägen und anzugeben, in wie weit die Kunst das Hinderniss zu beseitigen und das vorhandene Unvermögen zu heilen vermag.

Grosse, inveterirte und nicht reponirbare Gebärmuttervorfälle machen das Weib beischlafsunfähig. Zu heben dagegen ist das Beischlafshinderniss, wenn es bedingt wird durch Abnormitäten des Hymen, durch Atresie oder durch Festigkeit desselben, oder durch eine noch seltener als diese vorkommende Hypertrophie der Membran, des sogenannten fleischigen Hymen, wobei die chirurgische der geschlechtlichen Operation zu Hülfe kommen muss.

In Betreff der objectiven oder relativen Hindernisse zum Beischlaf beim Weibe gilt Alles im vorigen Paragraphen Angeführte. Eben so schaamlose Behauptungen wie von Ehemännern, werden auch von Ehefrauen in foro vorgebracht (35. bis 39., 43. bis 48. Fall), und eben so wie bei jenen, wird auch bei diesen Gewohnheit, Neigung, Pflichtgefühl manches auszugleichen wissen, was im Allgemeinen wohl als „Ekel und Abscheu“ erregend anerkannt werden könnte. Wer kennt nicht glück-

liche Ehemänner und Väter mit Ozänen, stinkenden Fussschweissen u. dgl.!

§. 4. Fortsetzung. Abnorme Geschlechtsbildung.

Beischlaf und Zeugung können durch krankhaft erworbene und durch angeborne Anomalieen der Genitalien unmöglich gemacht werden. Erstere, wie Phimose, Paraphimose, grosse condylomatöse Blumenkohl-Wucherungen u. dergl. beim Manne, letztere und ähnliche so eben betrachtete Hindernisse beim Weibe kommen in der Gerichtspraxis nicht vor, so häufig sie auch im Leben sind, weil die damit Behafteten sehr wohl wissen, dass sie ihre Zwecke damit nicht erreichen und dass der Richter, wenigstens der gerichtliche Arzt, sie lediglich an ihren Arzt verweisen würde. Wohl aber kommen sehr grosse und alte, längst irreponibel gewesene und gebliebene Scrotalbrüche als hierhergehörig vor; denn wenn sie auch keine Anomalie am männlichen Gliede bedingen, so können sie dasselbe vollständig einschliessen, und mir selbst sind Fälle vorgekommen, in welchen der Augenschein unzweifelhaft die Unmöglichkeit eines Beischlafs bei Anschwellungen darthat, die gar nicht selten eine enorme Grösse erreichen, und die in mehreren Fällen bis auf die Hälfte der Oberschenkel herabreichten und mit einer um die Schulter gelegten Bandage einigermaassen unterstützt werden mussten. Ausdrücklich aber glaube ich bemerken zu müssen, dass kleine, gewöhnliche Inguinalbrüche, die reponibel sind, als bekanntlich ungemein häufiges Uebel auch ungemein häufig von Männern überhaupt und namentlich in Betreff der Impotenz als Vorwand zur Erreichung selbstsüchtiger Zwecke benutzt werden. Das Urtheil kann hier nicht schwierig sein.

Zu den allerseltensten Vorfällen aber gehören die angebornen Missbildungen der Genitalien in beiden Geschlechtern, mit Ausnahme der schon hierher zu zählenden ganz geringen Grade von Hypospadie bei Männern, einer Oeffnung der Harnröhre noch dicht unterhalb der Eichelspitze, die viel häufiger vorkommt, als man wohl glaubt, und für unsere Frage noch von gar keiner Bedeutung ist. Anders die Fälle von Harnröhrenmündung tiefer nach unten, von der Eichel abwärts bis zur Wurzel des Penis, selbst bis in die Raphe hinein, endlich selbst mit völliger Schlitzung der Harnröhre. In Betreff dieser hohen Grade von Hypospadie theilten sich die Ansichten der Anatomen und practischen Gerichtsärzte, indem dabei theils die unbedingte Unfähigkeit einen (fruchtbaren) Beischlaf auszuüben angenommen wurde (Teichmeyer, Hebenstreit, Haller u. A.), theils die bedingte, je nach der höhern oder tiefern Stelle der Harnröhrenöffnung (Zacchias, Metzger, Rose, Kopp, Henke u. A.) (s. §. 5.). Eine, der Hypospadie verwandte an-

geborne Missbildung ist die Oeffnung der Harnröhre nach oben (Epispadie, Anaspadie), entweder auf der Eichel, oder auf dem Rücken des Penis, oder unmittelbar an seiner Anheftung. Die Epispadie kommt nur äusserst selten, am seltensten ohne gleichzeitige anderweitige angeborne Verkrüppelung der Genitalien, namentlich mit völliger Spaltung der Urethra und mit mehr oder weniger bloss rudimentärer Bildung des Penis vor. Je mehr Letzteres der Fall, desto weniger wird das Individuum zum Begattungsact tauglich sein (vgl. §. 6.). Ein hierhergehöriger Fall kann als Belag zu den angeführten Behauptungen der in foro vorkommenden falschen Angaben nicht übergangen werden. Im Sommer 1847 hatte ich K., einen 34jährigen gesunden Mann, zu untersuchen, gegen den eine Schwängerungsklage angebracht worden war, die er auf Grund seiner behaupteten völligen Impotenz ablehnte. Der sehr interessante Befund an den Genitalien war folgender: das Scrotum war stark zurückgezogen, aber an jeder Seite eine Hode von gewöhnlicher Grösse mit Saamenstrang deutlich fühlbar; angeborne Inversio vesicae urinariae; an der hochrothen Blasenschleimhaut floss fortwährend Urin ab, und wenn er kürzlich getrunken hatte, so spritzte von Zeit zu Zeit ein dünner Urinstrahl hervor; der ganz platt gedrückte Penis stellte ein Rudiment von einem Zoll Länge und einem Zoll Dicke dar; die nicht geschlossene Harnröhre lief als flache, angedeutete Rinne auf dem Rücken des rudimentären Gliedes entlang; eine Erection dieses Theils wollte K. nie empfunden haben. Dieser Mensch sollte ein Kind erzeugt haben! Ganz dieselbe Missbildung, so dass die beiden Zeichnungen, die ich bewahre, für Eine gelten könnten, fand sich bei einem Fremden im Jahre 1851, der — eine Frau gefunden hat, mit der er seit mehrern Jahren, aber kinderlos, verheirathet war. Auch Bergh*) beschreibt einen Epispadiäus, bei dem die Urethralrinne 1 Ctm. von der Spitze der sehr kräftigen Eichel des kurzen und dicken Penis beginnend, bis an die Abdominalwand und unter die Symphyse sich fortsetzte und der frühzeitig Neigung zu Frauenzimmern verspürte und diese bis fast an sein Ende reichlich befriedigt habe.

Angeborne Missbildungen dieser Art gehn in die sogenannte Zwitterbildung (Hermaphroditismus) über (§. 6.).

§. 5. Zeugungsfähigkeit. 1) Hypospadie und Epispadie.

Die Zeugung setzt das normale Vorhandensein und die normale Verrichtung der beiderseitigen Geschlechtsorgane im Begattungsacte voraus. Aber Existenz und Function dieser Organe können innerhalb ge-

*) Virchow's Archiv Bd. 43. S. 305.

wisser Grenzen noch von der Norm abweichen, ohne dass die Möglichkeit des Befruchtens und Empfangens ausgeschlossen bleibt. Wenn wir auch hier von den geringern Anomalieen ausgehen, so ist bereits (§. 4.) erwähnt worden, dass unbedeutende Abweichungen in der Oeffnung der Harnröhre nach unten gar kein Hinderniss in der Befruchtung sind. Die höhern Grade der Hypospadie bei übrigens normal gebildeten männlichen Individuen konnten in früherer Zeit, so lange die Frage von der Zeugung sich rein im Gebiete der Hypothese bewegte, auch noch ohne alle Einschränkung als Befruchtung gestattend angenommen werden, indem man die abenteuerliche Theorie einer Aura seminalis, einer Saamenatmosphäre, zu Hülfe nahm, welche allein und ohne die wirkliche Materie des Saamens, wenn sie nur an, ja nur in die Nähe der weiblichen Geschlechtstheile gelange, Schwängerung bewirken könne. Selbst bedeutende neuere Aerzte haben bis in die ersten Decennien dieses Jahrhunderts diese alte Hypothese festgehalten (Kopp, Heim, Formey u. A.), und „Erfahrungen“ (!) von Schwängerung nach Ejaculation des Saamens auf den Bauch der Frau u. dgl. bona fide bekannt gemacht*), ohne zu erwägen, dass man in derartigen Dingen keiner Aussage der betreffenden Theile vertrauen darf! Aber bei dem gegenwärtigen Stande der Physiologie, und nachdem das mystische Dunkel in der Lehre von der Zeugung aufgeklärt worden, kann von Aura seminalis, von Schwängerung ohne Beischlaf, das heisst von Befruchtung ohne Eindringen der Saamenfäden in die weiblichen Geschlechtstheile, in der Physiologie, wie namentlich auch in der ge-

*) Die Schrift Lucina sine concubitu ist als „Hauptquelle“ für die Thesis von der aura seminalis in allen älteren Handbüchern so oft citirt, dass es nicht überflüssig erscheint, dieselbe einmal für alle Zeit zu beseitigen. Von dieser sehr seltenen Schrift besitze ich zwei Ausgaben, die französische und die deutsche Uebersetzung des englischen Originals, das vor hundert Jahren erschien. Erstere hat den Titel: Lucina sine concubitu, Lettre adressée à la société royale de Londres, dans laquelle il est pleinement démontré etc. Londres 1750. (48. S. 12); die deutsche den Titel: „Luc. s. conc., das ist ein Brief an die Königliche Societät der Wissenschaften, worin auf eine unwidersprechliche Art, sowohl aus der Vernunft als aus der Erfahrung bewiesen wird, dass ein Frauenzimmer ohne Zuthun eines Mannes schwanger werden und ein Kind zur Welt bringen könne. Aus dem Englischen übersetzt.“ Frankf. u. Leipz. 1751. (80 S. 12). Der Verfasser nennt sich Abraham Johnson. Die Schrift ist offenbar eine Satyre auf die Gelehrten der Zeit, namentlich auf die Königl. Societät der Wissenschaften', auf Wollaston und Warburton, namentlich auf des Ersteren Theorie, „dass Thierchens an bequeme Oerter ausgesäet sind, welche den Saamen von allen Erzeugungen ausmachen“. Der Verfasser sagt: er habe „eine wunderbare, cylindrisch-catoptisch-rotundo-concavo-convexe Maschine erfunden, um die in der schwängernden Gegend des Himmels fliessenden Thierchens zu fangen“ und so weiter! Und diese Schrift ist hundert Jahre in der gerichtlichen Medicin als Belag für mögliche Schwängerung ohne Beischlaf ruhig fortcitirt worden!!

richtlichen Medicin, niemals mehr die Rede sein. Aber es ist bemerkenswerth und durchaus hierher gehörig, dass von einem ganz andern Standpunkt aus gerade die neuesten Physiologen wieder die unumgängliche Nothwendigkeit des Beischlafs, wenn man darunter den gewöhnlichen, normalen Begattungsakt verstehen will, für die Befruchtung in Abrede stellen, und den Akt nur als ein Erleichterungsmittel der Zuleitung der Befruchtungsflüssigkeit zu den innern weiblichen Befruchtungsorganen, daher als „eine mechanische Veranstaltung von untergeordnetem Werth" erklären (Leuckart). „Die bekannten Thatsachen von künstlicher Befruchtung von Thieren", sagt auch Valentin*), lehren, dass die Begattung (Coitus) kein nothwendiges Bedingungsglied der Befruchtung bildet. Sie ist ein von der Natur gewähltes Auskunftsmittel, die beiden Arten von Keimgebilden in vielen Geschöpfen zusammenzubringen. — — Die Steifung der Ruthe bildet kein nothwendiges Bedingungsglied des Saamenergusses oder der Befruchtung. Sie begünstigt nur die Begattung in wesentlichster Weise. — — Da der Saamenstrahl einen ziemlich weiten Bogen machen kann, so vermag er auch in das Scheidenrohr zu dringen, wenn selbst nur die Eichel durch die Schaamspalte geschoben, oder diese auf irgend eine Art geöffnet worden. Die selbstständige Bewegung der Saamenkörper macht es möglich, dass sie später durch den Gebärmuttermund in die Höhlung des Uterus gelangen"**). Seitdem man weiss, dass es für den Befruchtungsprocess auf die Masse der Befruchtungsflüssigkeit nicht ankommt, und dass die kleinsten Saamenmengen noch grosse Massen der befruchtenden körperlichen Elemente enthalten — in den Versuchen von Prevost und Dumas genügten 0,012 Gr. Saamen zur Befruchtung von 112 Kröteneiern — seitdem hat die Frage von dem Verhältniss der Ausführung des Beischlafs zur Zeugung auch für die gerichtliche Medicin eine ganz andre Gestaltung gewonnen. Thatsachen, welche über die Befruchtungsfähigkeit übrigens

*) Grundr. d. Physiolog. 4. Aufl. 1855. S. 817.

**) Ein Engländer, dem wegen Syphilis der Penis „bis auf eine kleine warzenartige Hervorragung total fehlte", welcher Rest der Corpora cavernosa aber bei geschlechtlicher Aufregung ungefähr einen Zoll lang wurde, und so in das Orificium der Scheide eindringen konnte, soll in glücklicher Ehe Vater mehrerer Kinder geworden sein. Die Harnröhre endete in einer Vertiefung einen halben Zoll unter dem nicht zerstörten Theil des Penis. Obwohl nun nach Angabe des Mannes das Rudiment einen Zoll lang werden und in die Vagina eindringen konnte, so blieb doch die Urethra in ihrer Vertiefung am Scrotum versteckt, und konnte sonach der Saame nur gegen die Vulva, nicht aber wirklich innerhalb der Scheide ejaculirt werden. (Chance in Dubl. Journal XXXII. 1861; s. Schmidt's Jahrbücher 1862. No. 5. S. 241.) — Der Fall ist doch so eigenthümlich, dass ich seine Glaubwürdigkeit zu verbürgen Anstand nehmen würde.

normal gebildeter Hypospadiaeen selbst höherer Grade vorliegen, bei denen, wenn auch eine naturgemässe Immission, doch nicht eine eben solche Einbringung des Saamens möglich war, reden der neuern physiologischen Ansicht und Beobachtung das Wort, so wie ihrerseits jene physiologischen Entdeckungen diese Thatsachen erklären und — was für den Gerichtsarzt immer entscheidend sein muss — glaubhaft machen. Nicht nur dass Schenk und Simeons Fälle von erblicher Hypospadie sahen, was wohl sehr für die wirkliche Zeugung durch den väterlichen Hypospadiaeus spricht, nicht nur dass Schweikhard eine Zeugung von einem Hypospadiaeus beschreibt, bei welchem sich die Oeffnung der Harnröhre „zwischen den Wurzeln der schwammigen Körper und der vordern und obern Hodensackfläche befand", wobei die Oeffnung eine „horizontale Richtung hatte, und Urin und Saamen durch sie in einem horizontalen Strahle längs der Ruthe hin drangen"*), so hat Traxel einen neusten sehr merkwürdigen Fall bekannt gemacht, der wegen seiner genauen Beobachtung Vertrauen verdient, und den wir mittheilen müssen**).

„Eine unverheirathete 27jährige Person, die geboren hatte, versicherte eidlich zu Protocoll, sie habe in den letzten drei Jahren durchaus mit keinem Manne, wohl aber häufig mit der ledigen Magd Johanna K., die wie ein Mann beschaffen sei, geschlechtlichen Umgang gepflogen, was diese auch zugab. Johanna K. ist 37 Jahre alt, und macht dem Habitus nach den Eindruck eines Mannes. Der Wuchs ist hoch, die Faser straff, die Gliederform eckig, die Züge männlich, die Brust behaart ohne weibliche Brüste, das Becken eng. Das Scrotum ist in zwei Säcke gespalten, in deren jedem ein Hode zu fühlen war. Zwischen diesen Säcken befand sich eine mit einer rothen durchscheinenden Haut bekleidete Spalte, und in derselben, neben der Wurzel des Penis eine linsengrosse Oeffnung, die Mündung der Harnröhre. Der Penis war kürzer als im normalen Zustande, ziemlich umfangreich, undurchbohrt. Am unteren Theil des Penis von seiner Wurzel, und zwar von der dort befindlichen Harnröhrenmündung beginnend, verläuft der ganzen Ruthe und auch der Eichel entlang bis zum Punkte der normalen Mündung der Harnröhrenmündung eine runde glatte Furche, welche genau das Bild einer halben, d. h. der Länge nach gespaltenen Harnröhre darstellt. Demzufolge mündet die Urethra nach ihrem Durchgange neben dem Ligamentum triangulare sofort nach aussen, und ist der ganzen Ruthe entlang gespalten. Etwa eine Linie hinter der Krone der Eichel zeigen sich in der gespaltenen Urethra zwei kleine elliptische Oeffnungen, welche eine dicke Borste zu fassen vermochten; eine dritte ganz gleiche Oeffnung befindet sich in derselben Furche zwei Linien von der Mündung der Urethra. Sehr merkwürdig war das geborne Kind. Es war reif und gesund, aber geschlechtlich beinahe wie Johanna K. beschaffen. Das Scrotum war auch hier in zwei Säcke gespalten, von denen jeder einen Hoden durchfühlen liess. An der Stelle der Clitoris befindet sich eine undurchbohrte, mit keinem Praeputium bedeckte Eichel. Die

*) Kopp, Jahrb. d. Staatsarzneik. III. Frankf. 1810. S. 246.

**) Prager Vierteljahrsschrift 52. Bd. S. 103. — Wiener medicin. Wochenschrift 1856. 18.

mit einer röthlichen Haut bekleidete Spalte ist so tief als der Durchmesser der Hodensäcke, und an der Stelle, wo diese an einander liegen, beiderseits mit einer länglichen, rothen, schwammigen Karunkel besetzt, welche für weibliche Nymphen gehalten werden können. Die Urethra mündet an der Wurzel des rudimentären Penis, gleich nach ihrem Durchgange neben dem Ligamentum triangulare, und ist von der Lichtung eines neugebornen Mädchens, jedoch ohne Hymen. Das Becken ist eng und schmal, die Hüften nicht breit." — Traxel hält es mit Recht für zweifellos, das Johanna K. ein Mann und Vater des Kindes sei, und erklärt die Möglichkeit der Befruchtung dadurch, dass die beschriebenen, im Halbkanal gelegenen drei Oeffnungen abnorm gelagerte Mündungen der Saamenausspritzungsgänge gewesen, oder dass — was wohl wahrscheinlicher ist — der gespaltene Harnröhrenkanal während des Beischlafs durch die hintere Wand der Scheide dergestalt geschlossen wurde, das der Saame bei der Ejaculation bis zum Muttermunde vordringen konnte.

Von einer durch einen Epispadiaeus bewirkten Befruchtung ist mir kein Beispiel bekannt; es ist zu wiederholen (§. 4.), dass die Epispadie, an sich so äusserst selten, fast niemals rein, d. h. bloss als abnorme Oeffnung der Harnröhre nach oben, vorkommt.

Nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft und Erfahrung aber muss über die Zeugungsfähigkeit der Hypospadiaeen und Epispadiaeen folgender Satz aufgestellt werden: bei übrigens normaler männlicher Bildung kann Hypospadie und Epispadie an sich keinen Grund zur Annahme einer Zeugungsunfähigkeit abgeben, so lange nicht die Unmöglichkeit, dass auch nur etwas Saame in den Scheidenkanal dringen konnte, im concreten Falle erweislich ist, z. B. wenn sich die Harnröhre senkrecht nach dem Mittelfleisch hin geöffnet zeigt.

§. 6. Fortsetzung. 2) Zwitter.

Gesetzliche Bestimmungen.

Preuss. Allg. Landr. §. 19. Tit. 1. Thl. 1.: Wenn Zwitter geboren werden, so bestimmen die Eltern, zu welchem Geschlecht sie erzogen werden sollen.

§. 20. Jedoch steht einem solchen Menschen nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre die Wahl frei, zu welchem Geschlecht er sich halten wolle.

§. 21. Nach dieser Wahl werden seine Rechte künftig beurtheilt.

§. 22. Sind aber Rechte eines Dritten von dem Geschlechte eines vermeintlichen Zwitters abhängig, so kann Ersterer auf eine Untersuchung durch Sachverständige antragen.

§ 23. Der Befund der Sachverständigen entscheidet auch gegen die Wahl des Zwitters und seiner Eltern.

Aechte Hermaphroditen, d. h. Doppelorgane und Doppelfunction beider Geschlechter in Einem Individuum, kommen beim Menschen nicht vor. Die gegentheiligen angeblichen Thatsachen bei den ältern Schriftstellern beruhen auf Täuschung, die bei dem damaligen Stande der Wissenschaft um so erklärlicher, als die pathologischen Anatomen noch heut wenigstens nicht über alle Fragen, betreffend den menschli-

chen Hermaphroditismus, einig sind. Auch der neuste Fall, betreffend die Katharine Holzmann*), bei welcher neben anscheinend vorhandenen Doppelorganen eine Doppelsecretion (Spermatozoen und Blutungen) vorhanden sein sollen, bedarf zu endgültiger Feststellung der klinischen Beobachtung wie der Obduction. Man unterscheidet einen Hermaphrod. lateralis, wobei ein Hoden auf einer, ein Eierstock auf der anderen Seite, letzterer meist verkümmert ist oder ganz fehlt. Der Hoden, oft klein im Becken oder Leistencanal lagernd, ohne Vas deferens. Uterus normal, häufiger verkümmert oder halb, äusserlich Hypospadie. Und ferner einen Hermaphrod. transversalis, in welchem die Keimdrüsen dem einen Geschlecht und die mittlern und äussern Genitalien dem andern angehören. Wenn Bergmann in einem übrigens vortrefflichen Aufsatze**) sagt: dass alle Requisite eines doppelt functionsfähigen Zwitters, die Verbindung der Hoden durch Vas deferens und Saamenbläschen mit einem zum Coitus fähigen Penis, und andrerseits eine Tube, Uterus und Scheide in Einem Individuum sich vereinigt „denken" lassen, so wollen wir darüber nicht rechten. Wenn aber Bergmann selbst hinzufügt, dass „eine solche Bildung vielleicht nur unter Billionen Menschen Einmal vorkommen könne", so ist damit das Urtheil für die gerichtlich-medicinische Beantwortung der Frage von selbst gesprochen. Ueberhaupt hat auch wieder die gerichtliche Medicin ihren eigenthümlichen Standpunkt festzuhalten, indem sie der pathologischen Anatomie die Lehre von der Entwicklung der Zwitterbildung aus der ursprünglichen morphologischen Identität der beiderseitigen Geschlechtsorgane überlässt, und nur erwägt, wie die forensischen Fragen der Geschlechtsbestimmung, der Ehe, der Zeugungsfähigkeit solcher Pseudohermaphroditen mit Allem, was davon für das Individuum abhängt, in jedem concreten Falle zu lösen sind. Sie hat die nicht geringe Zahl von Fällen von in Einem Individuo gleichzeitigem Vorkommen der beiderseitigen Geschlechtsorgane, mehr oder weniger rudimentärer Penis und Uterus, Hode und Eierstock, als erwiesen anzunehmen***). Und hier lehrt die Erfahrung,

---

*) Beer, Beschreibung eines Hermaphroditen. Deutsche Klinik. 1867. No. 4. — Rokitansky, Fall von Hermaphrod. vera lateralis. Allg. Wien. med. Ztg. No. 27. — Schulze, Der Hermaphrodit Katharine Holzmann aus Meesichstadt. Virchow's Archiv. 43. S. 329.

**) R. Wagner, Handwörterb. d. Physiologie. III. S. 127, 131.

***) F. J. C. Mayer, Icones selectae etc. Bonn 1831. Siebenhaar, Encyclop. Handb. der ger. Arzneik. II. S. 880. Maret in Mahon, Médic. légale I. S. 100; neuere Fälle von Berthold, Abhandlgn. der Göttinger Societät. 1845; Barkow in Casper's med. Wochenschrift 1845. No. 23.; der mit einer vortrefflichen Sectionsgeschichte von Mayer (mit Abbild.) bekannt gemachte Fall des so viel besprochenen Carl Durrgé, ebds. 1835. S. 800. Hoden mit Vas deferens und Uterus mit Tuben

dass fast immer in solchen Fällen das männliche Geschlecht überwiegt, und dass „weibliche Zwitter“ eigentlich nur ganz mit Unrecht solche nur höchst selten beobachtete, mehr oder weniger normal gebildete Weiber genannt worden sind, bei denen eine ungewöhnlich entwickelte Clitoris eine Aehnlichkeit mit einem Penis hervorrief.

Die dem Gerichtsarzt vorkommenden Fälle aber betreffen lebende Menschen, und was an diesen sinnlich wahrnehmbar und erweislich ist. Hiernach kommt dann neben dem, was bereits (§. 5.) über Hypospadie und Epispadie angeführt worden, im concreten Falle zur Erwägung, ob ein oder zwei Hoden im missbildeten Scroto, das, wie wir selbst gesehen haben, beim Zurückgezogensein in der Raphe und der Bildung eines blinden Ganges grossen Schaamlefzen sehr ähnlich werden kann, vorhanden sind oder nicht, wobei noch im letztern Falle immer die Möglichkeit einer Kryptorchie (§. 7.) vorliegt, oder ob im andern Falle die Untersuchung per vaginam die Existenz eines Uterus annehmen lässt. Nicht weniger wichtig als die Berücksichtigung der Bildung der Geschlechtstheile ist die des allgemeinen Geschlechtstypus. Hier mache ich aber darauf aufmerksam, dass zumal bei schon ältern Individuen der allgemeine Habitus täuschen kann. Denn es ist ja allgemein bekannt, dass ältere Weiber, bei denen die geschlechtliche Thätigkeit längst aufgehört hat, leicht einen männlichen Character annehmen, wofür ich zahlreiche Beispiele namentlich bei alten, lange im Gefängniss oder im Irrenhause lebenden Weibern fortwährend sehe, bei denen die Brüste ganz schwinden, Bartwuchs sich um die Lippen und Kinn, eine rauhe, männliche Stimme einstellt, und die man, namentlich wenn sie im Bett bis auf die Brust bedeckt liegen, leicht für einen Mann halten wird; ganz ähnliche Beobachtungen sind von Physiologen im Thierreich gemacht worden. Aber man wird im Allgemeinen zu beachten haben: dürftigen oder mangelnden Bartwuchs, Stellung der Haare auf dem Schaamberg (bei Männern sich, wenn auch nur in einer dünnen Schicht bis zum

---

(Präparat in der Würzburger Sammlung) bei Kiwisch, Klin. Vorträge II. 3. Aufl. Prag 1857. S. 393. Gespaltenes Scrotum. Penis mit undurchbohrter Eichel, rechter Hode mit Saamenleiter, Uterus mit linker Trompete und Ovarium. Urethra über der Oeffnung der „Vagina“ und Prostata, bei Dr. W Gruber, über den seitl. Hermaphroditsm. u. s. w. Petersburg 1859. 4. u. A. — Fälle der oben erwähnten sogen. „weiblichen Zwitter“ sind fast gar nicht bekannt geworden. Luigi de Crecchio, Sopra un caso di apparenze virili in una donna. Napoli 1865 (anatomisch, wie psychologisch sehr interessanter Fall). Eine penisartige Clitoris sah Parent Duchatelet (Prostitut. dans la ville de Paris) nur dreimal unter vielen Tausenden von ihm untersuchten Pariser Lohnhuren. Beschreibung und Abbildung eines solchen, durch Operation geheilten Falles in der kleinen Schrift: E. Malvani, rendiconto delle ammalate ricoverata nel' ospizio celtico etc. Turin 1839. 4.

Nabel hinauf fortsetzend, bei Weibern kreisförmig den Schaamberg umgrenzend*), das Prominiren des Kehlkopfes, das den Mann gegen das Weib characterisirt, die männliche oder weibliche Stimme, das Vorhanden- oder nicht Vorhandensein von Brüsten, den Bau des Beckens, den allgemeinen körperlichen Habitus, ferner den Umstand, ob bei dem pseudohermaphroditischen Subjecte sich das Vorhandensein von Saamen (durch Pollutionen, die er etwa angiebt, durch anscheinende und microscopisch zu prüfende Flecke in der Wäsche u. s. w.), oder umgekehrt von einem Menstrualflusse ermitteln lässt, während auf seine geschlechtliche Neigungen wenig Werth zu legen ist, da bei solcher körperlichen Zwitterhaftigkeit auch eine so zu sagen geistige bei einem Menschen, der sich selbst weder ganz als Mann, noch ganz als Weib fühlt, sehr gewöhnlich und erklärlich ist. Marie Rosine Göttlich, entschieden ein Mann, aber mit wirklich zwitterhaften äussern Genitalien, den wir wiederholt untersucht haben**), hatte sich fortwährend als Weib gebrauchen lassen. und Giuseppe Marzo***), entschieden ein Weib, von seinem 10. Jahre an als Mann angesehen, geberdete sich sein Leben lang als solcher, lief den Weibern nach, litt zweimal am Tripper, trank, rauchte, führte gern obscöne Reden und that sich viel auf seine galanten Abenteuer zu Gute. Die in der Medicina forensis althergebrachten Eintheilungen und Benennungen: androgyni oder männliche, androgynae (gynandri) oder weibliche Zwitter sind zu verwerfen, da sie gar nichts Thatsächliches und wissenschaftlich Getrenntes bezeichnen, abgesehen davon, dass das Wort androgyni bei den Alten in einem ganz andern Sinne gebraucht worden. Käme es in einem concreten Falle darauf an, das zweifelhafte und bestrittene Geschlecht eines Menschen gerichtsärztlich festzustellen, so würde keine systematische Classification der hermaphroditischen Bildung, am wenigsten eine so oberflächliche und nichtssagende, wie die genannte, die Diagnose erleichtern, die sich vielmehr auf die individuellen Verhältnisse des concreten Falles, so weit sie am lebenden Menschen erforschbar sind, stützen müsste. Dergleichen Untersuchungen können vorkommen, und sind in seltenen Fällen vorgekommen zur Entscheidung der Fragen: namentlich von der Ehefähig-

*) Ausnahmen hiervon jedoch kommen vor, wie ich aus eigener Erfahrung bestätigen kann, nach B. Schultze (Jenaische Zeitschr. Bd. IV. Hft. 2. S. 312) sogar nicht zu selten, der unter 100 Weibern im jugendlichen Alter bei 5 die Haare bis zum Nabel sich hinaufziehend und bei 34 Männern unter 140 im Alter von 19 bis 22 Jahren die Haare kreisförmig den Schaamberg umgrenzend fand.

**) s. Schilderung und Abbildung in Casper's Wochenschrift. 1833. I. No. 3. Späteres Obductions-Protocoll, das auch die Mannheit bestätigt hat, s. E. A. Pech, Auswahl einiger seltener und lehrreicher Fälle u. s. w. Dresden 1858.

***) Crecchio a. a. O.

keit in beiden Geschlechtern, oder von der Fähigkeit, ein männliches Erbe (Sitz im Peers- oder Herrenhause, Majorat u. s. w.) anzutreten, oder (wie in Amerika ein Fall vorgekommen) von der Fähigkeit ein politisches, nur Männern zustehendes Recht (actives oder passives Wahlrecht) auszuüben u. dgl. Der Gerichtsarzt würde in solchem Falle zu entscheiden haben: ob das Individuum als Mann oder als Weib zu erachten und er würde dann auf obige Kriterien sein Gutachten zu begründen haben. In keiner Frage allerdings ist ein Irrthum seinerseits leichter möglich und zu entschuldigen, da er ja nur die äusserlich wahrnehmbaren Merkmale, nicht die innern anatomischen für sein Urtheil benutzen kann. Carl Durrgé, früher Maria Derrier, hatte eine eben so grosse Sammlung von Attesten damaliger namhafter Anatomen und Aerzte für seine weibliche, wie für seine männliche Bildung aufzuweisen.

§. 7. Fortsetzung. 1) Zeugungsunfähigkeit beim Manne.

Es versteht sich von selbst, dass alle in den vorigen Paragraphen angeführten Bedingungen zur Beischlafsunfähigkeit auch die Befruchtungsfähigkeit ausschlissen, aber nicht umgekehrt. Denn die Mehrzahl der verkommenden Fälle sind gerade solche, in denen bei wirklicher Unfruchtbarkeit, namentlich in Jahre lang bestandenen Ehen, doch der Coitus beiderseitig vollkommen normal von Statten geht. Auffallenderweise nimmt, meinen Erfahrungen nach, die Gerichtspraxis keine Rücksicht auf diesen grossen Unterschied in Fällen streitiger Fortpflanzungsfähigkeit, namentlich bei Schwängerungsklagen, und verlangt in solchen Fällen gewöhnlich nur die sachkundige Ermittelung darüber: ob der Mann den Beischlaf zu üben nicht unfähig sei, gleichsam im Bejahungsfalle die dann vorhandene Möglichkeit der Befruchtungsfähigkeit von selbst voraussetzend. Es ist aber Pflicht des Arztes, bei sich dazu eignender Sachlage den Richter eines Bessern zu belehren und ihm bemerklich zu machen, dass es nicht wenige Behinderungsmittel der Fruchtbarkeit des Beischlafs giebt, wenn der vorliegende Fall dazu Veranlassung giebt.

Die Zeugungsfähigkeit des Mannes setzt zunächst die Existenz von Hoden an sich voraus. Die Duplicität derselben ist ein Luxus der Natur*), denn dass Ein Hode vollständig zur Zeugung hinreichend (Monorchiden) — es braucht jetzt nicht mehr hinzugefügt zu werden,

*) Die „mehrfachen Hoden", wie sie ältere Schriftsteller beschreiben, sind nach Förster's gewiss richtiger Ansicht ungenaue Beobachtungen: Handb. d. spec. pathol. Anatomie. Leipzig. 1854. S. 249.

auch zur Zeugung beider Geschlechter!! — dafür habe ich selbst bei zwei Männern in glücklichen Ehen Beobachtungen gemacht, wie dies auch wohl nirgends mehr bestritten wird. Eben so wenig wie Hodenduplicität ist die Lage des Testikel im Scrotum nothwendige Bedingung. Sixtus der Fünfte erklärte 1587 in einem Schreiben an seinen Nuntius in Spanien, vermuthlich wohl nicht ohne Sachverständige vorher gehört zu haben, dass allen Männern, bei denen keine Hoden fühlbar seien, das Eingehen einer Ehe versagt bleiben solle, und noch 1665 verfuhr das Pariser Parlament nach dieser canonischen Bestimmung, die nicht wenige Männer ganz ungerechtfertigt getroffen haben dürfte. Denn bei der zuweilen vorkommenden Bildung, bei welcher die Testikel dicht vor dem Bauchring liegen bleiben, und daselbst noch sehr deutlich wahrgenommen werden können, liegt kein Grund vor, an der Befruchtungsfähigkeit solcher Individuen zu zweifeln, obgleich ihre Hoden im Hodensacke nicht fühlbar sind. So fand Beigel*) in einem neueren Falle, einen 22jährigen Menschen betreffend, in der ejaculirten Flüssigkeit Spermatozoen in grosser Menge.

Was aber die Fruchtbarkeit der höheren Grade versteckter Hoden betrifft, wo die Hoden an ihrer ursprünglichen Stelle in der Bauchhöhle zurückgeblieben sind (Kryptorchiden, Testiconden), so wäre dieselbe zwar nach den Untersuchungen von Curling**) stark zu bezweifeln und nur als eine Ausnahme zu betrachten, denn er fand das ejaculirte Sperma nur aus einer klaren, visciden Flüssigkeit, entsprechend den Secreten der Saamenwege, bestehend, die sowohl des characteristischen Saamengeruches, wie der Spermatozoen entbehrte; die Hoden selbst kleiner, die Saamencanälchen collabirt, verwachsen, mit fettig degenerirten Zellen gefüllt, die Hodensubstanz in eine bindegewebsartige Masse verwandelt, und auch die französische Schule vertreten durch Goubana, Follin, Gossilin, Godard***) ist dieser Ansicht; indess sind doch auch Fälle von Testiconden bekannt, welche in verschiedenen Ehen Kinder zeugten†), und Angesichts solcher Thatsachen kann man sich nicht unbedingt und allemal für die Sterilität von Testiconden aussprechen. Uebrigens ist die Monorchidie und mehr noch die Kryptorchidie ein seltenes Vorkommniss. Marshall fand unter 1000 Rekruten nur einen Monorchis und unter 10,000 einen Testiconden. In dem vollends

*) Beigel, Fall von doppelseitigem Kryptorchismus. Virchow's Archiv. Bd. 108. S. 144.

**) Curling, Observations on sterility in man. Avril 1864.

***) E. Godard, Recherches sur les monorchides et les cryptorchides chez l'homme. Paris 1856 (Virchow, Archiv u. s. w. XII. 1. S. 128), begründet seinen Zweifel durch die nicht völlige Glaubwürdigkeit der Frauen in solchen Fällen.

†) Taylor, Med. jurisprudence. London 1865. p. 867.

seltenen, mir noch niemals vorgekommenen streitigen Falle würden, da die Kryptorchie am Lebenden sich nicht ermitteln oder beweisen lässt, alle übrigen Charactere der Mannheit um so schärfer zu prüfen, vor Allem auch die Beschaffenheit des ejaculirten Saamens in's Auge zu fassen sein.

Eine jener müssigen Subtilitäten der älteren gerichtlichen Medicin, an denen sie so reich war, ist die: ob ein beider Hoden Beraubter kurz nach der Castration noch zeugen könne? Abgesehen davon, dass alle Gesetzgebungen seit der römischen einen Endtermin für die Schwangerschaft (Vaterschaft) aufstellen, und für die Castraten keiner Exemtion erwähnen, dass folglich, wenn ein Castrirter bald nach der Operation den Coitus vollzöge, die weibliche Person sich in Folge desselben für schwanger erklärte und die Geburt innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte, der Castrat ohne Gutachten der Sachverständigen in der Regel als Vater präsumirt werden würde, so liegen noch andere Gründe vor, um die Frage vom practischen Standpunkt aus als eine müssige erscheinen zu lassen. Dass nämlich ein Castrirter nicht von Stunde an beischlafsunfähig wird, ist nicht zu bezweifeln. Peter Frank (medic. Polizei) erzählt die Fälle von vier (castrirten) Sopransängern, die in einer kleinen italienischen Stadt so viel geschlechtlichen Unfug mit Weibern trieben, dass sie ausgewiesen wurden. A. Cooper*) kannte einen Mann, dem beide Hoden exstirpirt worden, während 29 Jahren. Die ersten 12 Monate hatte dieser Mann nach seiner Angabe bei Befriedigung des Geschlechtstriebes Ejaculationen oder wenigstens das Gefühl, als ob dergleichen Statt fänden. Später hatte er, doch nur selten, Erectionen und befriedigte den Geschlechtstrieb ohne das Gefühl der Ejaculation, und nach zwei Jahren waren die Erectionen sehr selten und unvollkommen und sie hörten, sobald er den Coitus zu vollziehen suchte, sogleich auf. Zehn Jahre nach der Operation theilte er A. Cooper mit, dass er während des verflossenen Jahres den Geschlechtstrieb einmal befriedigt habe. Achtundzwanzig Jahre nach der Exstirpation gab er an, dass er schon seit vielen Jahren selten Erectionen habe, und dass sie dann nur unvollständig seien. Seit vielen Jahren habe er nur selten und ohne Erfolg versucht, den Geschlechtstrieb zu befriedigen, und nur ein paarmal habe er wollüstige Träume ohne Ejaculation gehabt. Ein noch schlagenderes Beispiel bietet der von Krahmer erzählte Fall**). Ein 22jähriger junger Mann schnitt sich beide Hoden und Nebenhoden mit einem Rasirmesser ab. In der Nacht vom 11. zum 12. Tage hatte er eine freiwillige Saamenergiessung, jedoch wurde das Ejaculirte nicht microscopisch untersucht. Seitdem hatte die

*) Die Bildung und Krankheiten des Hodens. Weimar 1832. S. 21.

**) Handb. d. ger. Medicin. Halle 1857. S. 305.

Geschlechtsthätigkeit des Menschen (18 Jahre nach dem Vorfalle) ganz aufgehört. Aber man setzte nun voraus, dass ein unlängst Castrirter, da er ja als solcher immerhin noch beischlafsfähig sei, beim ersten Beischlaf mit dem nunmehr noch in den Saamenbläschen vorhandenen und befruchtungsfähigen Saamen zeugen könne. Erwägt man indess das lange Krankenlager, das der Castrirte nach der Operation auszuhalten hat, die lästigen Bandagen, die knappe Diät u. s. w., so wird man sich nicht irren, wenn man annimmt, dass er in den ersten Wochen wohl schwerlich sich zu einer geschlechtlichen Thätigkeit angeregt fühlen wird, und dass wahrscheinlich schon früher, entweder wie im eben erwähnten Falle, die Natur durch spontanen Saamenerguss die überflüssig gewordene Keimflüssigkeit fortschaffen oder die Keimelemente anderweitig zu Grunde gegangen sein werden. Hierzu kommt aber endlich eine andere Erwägung, die nämlich, dass eine Castration an sich in der weitaus grössten Mehrzahl aller Fälle schon eine lange bestandene vorangegangene Krankheit der Hoden voraussetzt, welche die Organe längst für ihre Function untauglich gemacht haben musste. Alle diese Gründe und Thatsachen berechtigen zu der Annahme: dass die Frage von der möglichen Zeugungsfähigkeit der Castrirten nicht die geringste practische Wichtigkeit hat.

Aber die Existenz der Hoden an sich ist wieder nur in sofern nothwendige Bedingung der Zeugungsfähigkeit, als sie das Saamen bereitende Organ sind. Sie fungiren indess bekanntlich nicht in dieser Weise zu allen Zeiten und unter allen Umständen, physiologisch nicht in gewissen Lebensaltern, pathologisch nicht bei gewissen Krankheiten, denen sie unterworfen, und wohin Carcinom, Atrophie, Cystosarcom, Tuberculose und Enchondrom zu zählen sind. Hierher gehören weiter auch die Krankheiten der Saamenbläschen, welche die pathologische Anatomie aufzählt: chronische Entzündung mit Hypertrophie und Vereiterung der Wände, Tuberculose und Carcinom. Ferner Krankheiten, namentlich Verstopfung der Ausführungsgänge der Hoden durch voraufgegangene doppelseitige Epididymitis gonorrhoica oder tuberculosa, wobei die Beischlafsfähigkeit erhalten bleiben, die Befruchtungsfähigkeit der Ejaculation, die auf eine geringe Quantität klarer viscider Flüssigkeit reducirt werden kann, durch Fehlen der Spermatozoen aber verloren gehen kann. Endlich ist auch hier noch eines anderen Hindernisses zur Befruchtung trotz vorhandener Beischlafsfähigkeit zu erwähnen, nämlich hochgradiger Harnröhrenstricturen, durch welche dem Saamen der Austritt gewehrt wird, so dass er während der Copulation in die Blase regurgitirt. Dieser Zustand ist indess durch angemessene Behandlung heilbar und als ein dauerndes Befruchtungshinderniss nicht zu erachten.

Viel häufiger vorkommend als die pathologischen, und viel schwieriger zu beurtheilen, wo es in foro als solches angegeben wird, ist jenes physiologische Hinderniss, das zur Zeugung untaugliche Lebensalter. Es ist gewiss, wenn auch in der Regel hierin kein Unterschied gemacht und nur im Allgemeinen von Pubertätsentwicklung, von Mannbarkeit gesprochen wird, dass die Fähigkeit zum Beischlaf beim Manne früher beginnt und später aufhört, als die Zeugungsfähigkeit. Der Römer P. Zacchias*) lässt jene mit zwölf, diese meistens mit dem funfzehnten Jahre beginnen und die Potentia coeundi im siebenzigsten Jahre aufhören. Für unser nördliches Klima ist aber jedenfalls der Termin hinauszurücken, und die Beischlafsfähigkeit junger Männer etwa von dem dreizehnten, die Zeugungsfähigkeit etwa von dem funfzehnten bis sechszehnten Jahre an zu datiren, während nicht durchaus behauptet werden kann, dass die letztere mit siebenzig Jahren unbedingt aufhöre. Mir wenigstens ist der unverdächtige Fall eines hiesigen Universitäts-Pedells bekannt, welcher mit 75 Jahren seine 39jährige (verwachsene) Frau in zweiter Ehe geheirathet hat, und dieselbe im ersten Jahre seiner Ehe eines Knäbleins genesen sah. Wir legen im Uebrigen weniger Werth auf die zahlreichen bekannt gemachten Fälle von ungewöhnlich frühen und ungewöhnlich späten Vaterschaften, von angeblichen Schwängerern von 12, oder von 96, 100, 115, 118 Jahren**), weil diese Fälle nicht Stand halten vor der Kritik, die wir nirgends mehr als auf diesem Felde in der gerichtlichen Medicin festhalten müssen. Wichtiger aber ist die Thatsache, dass Duplay in 37 Fällen bei 51 Greisen, von denen 9 das achtzigste Lebensjahr überschritten hatten, Saamen mit Saamenfädchen fand***), wie ich auch selbst bei den Obductionen von Männern zu Ende der siebenziger Jahre dergleichen wiederholt gesehen habe, ja sogar einen Fall von Vorkommen von Saamenfädchen im sechsundneunzigsten Lebensjahre anführen werde. Wenn aber für den concreten gerichtlichen Fall, in welchem diese Frage erhoben wird (s. 28. bis 30. Fall), schon die schwankende Bestimmung, betreffend das zeugungsfähige Alter an sich eine Schwierigkeit bietet, so erhöht sich dieselbe noch in der Erwägung, dass mannigfache individuelle Umstände innerhalb der schwankenden Grenzen noch wieder Verschiedenheiten bedingen. Es ist allgemein bekannt, wie sitzende Lebensweise, Verzärtelung, Aufregungen der Phantasie, kräftige und erhitzende Nahrung u. s. w. die Geschlechtsentwicklung begünstigen und beschleunigen, wie die entgegengesetzten aetiologischen Momente sie verzögern, allgemein bekannt, wie

*) Quaest. S. 267.

**) Eine Sammlung von Citaten bei Siebenhaar a. a. O. S. 609.

***) Valentin, Grundr. d. Physiol. 4. Aufl. 1855. S. 802.

körperliche Krankheit und Schwächlichkeit, Excesse in venere u. s. w. die Zeugungsfähigkeit abnutzen, wie die entgegengesetzten Verhältnisse sie lange hinaus erhalten können. Auf alle diese Umstände ist deshalb bei der Beurtheilung des individuellen Falles mit und neben der Erwägung des in Frage stehenden Hauptmoments, des Lebensalters, Rücksicht zu nehmen. Der Gerichtsarzt wird hierbei freilich oft genug in den Fall kommen, für die Möglichkeit der Zeugung bei halben Knaben oder bei Greisen stimmen zu müssen, wenn auch seine moralische Ueberzeugung, die er aber überall schweigen lassen muss, ihm die gegründetsten Zweifel an der vorgeblichen Vaterschaft aufdringen sollte. In zwei Fällen mussten wir in dieser Lage die Zeugungsfähigkeit junger Männer als möglich annehmen, von denen der Eine 13 Jahre 10 Monate, der Andere 14 Jahre 2 Monate alt war, Beide aber ungewöhnlich früh vollkommen entwickelt, Beide schon in den Geschäften ihrer Väter selbstständig thätig, obgleich in beiden Fällen die angeblich von ihnen Geschwängerten notorisch liederliche Dirnen waren! (s. auch 28. Fall). Nicht viel anders war der unten folgende 30. Fall, einen angeblichen 74jährigen Schwängerer betreffend.

§. 8. Fortsetzung. 2) Unfruchtbarkeit beim Weibe.

Mit der im vorigen Paragraphen genannten Maassgabe und Ausdehnbarkeit lassen sich die Altersgrenzen der weiblichen Fruchtbarkeit genauer bestimmen, als beim Manne, da die Natur in der durch die Menstruation sinnlich wahrnehmbaren Lostrennung der Fruchtkeime vom Eierstocke und durch das Aufhören dieses Processes im spätern Alter deutlichere Grenzen gesteckt hat, während die blosse Beischlafsfähigkeit beim Weibe unter ihren allgemeinen normalen Bedingungen (§§. 3. und 6.) niemals im Leben aufhört. Unter Berücksichtigung der obigen Modalitäten lässt sich der Anfang der Fruchtbarkeit bei Mädchen in unserm Klima vom dreizehnten bis funfzehnten Jahre datiren, das Ende derselben vom funfzigsten bis zweiundfunfzigsten Jahre annehmen. Dr. Cortis in Boston sah im Armenhause der Stadt ein Mädchen, welches im Alter von 10 Jahren 8 Monaten und 7 Tagen von einem ausgewachsenen männlichen Kinde, welches 8 Pfund wog, entbunden worden. Die Mutter hatte vor der Schwangerschaft ein oder zwei Mal menstruirt. Dunlop, der Herausgeber der englischen Ausgabe von Beck's Handbuch*), sah in Bengalen „zuweilen eine unter zwölf Jahre alte Mutter", und versichert, dass die Fabrikmädchen in den grossen Baumwollenfabriken von Manchester und Glasgow, die auch

*) Elements of med. jurispr. London 1825. S. 83 Anm.

in sehr hoher Temperatur und unter den entsittlichendsten Verhältnissen leben, zuweilen ähnliche Fälle lieferten. De Soyre*) entband eine dreizehn Jahre alte Mutter von einem lebenden Kinde, die selbst gesund blieb, und ich sah hier in Berlin ein nach vollendetem 11. Jahre geschwängertes Mädchen, welche eines lebenden Kindes entbunden wurde. Solche Fälle sind glaubwürdig, wie auch andrerseits Fälle von 52jährigen Müttern von Carpenter, Powell, Bloxam**), Sims***) mitgetheilt werden, während ein Fall von einer 58- bis 60jährigen Zeugerin von Sims selbst zweifelhaft gelassen wird und auch die mehrfach berichteten Fälle (Siebenhaar a. a. O.) von fruchtbaren Frauen von 60 und 70 Altersjahren lebhaftem Zweifel Raum geben müssen. Devergie (Méd. légale I. S. 435) berichtet, dass ein Mann, dessen Erbfähigkeit man im Jahre 1754 bestritt, weil seine Mutter von deren Mutter erst mit 58 Jahren geboren worden sein sollte, sich bei der Academie Raths erholte, und dass diese aus den „Annalen der Medicin" folgende Fälle zu seinen Gunsten citirt habe.

„Cornelia, aus der Familie der Scipionen, gebar einen Sohn mit 60 Jahren. Marsa, ein Arzt in Venedig, irrte sich in Betreff der Schwangerschaft bei einer 60jährigen Frau, die er an Wassersucht leidend hielt. Delamotte citirt einen Fall eines 51jährigen Mädchens, welches Mutter wurde, nachdem sie sich nie, aus Furcht Kinder zu bekommen, hatte verheirathen wollen. Capuron sagt, dass es in Paris für gewiss gilt (sic!), dass eine Frau in der Strasse de la Harpe" (wer Paris kennt, weiss, welche Klasse der Bevölkerung dort wohnt, kleine Krämer, Handwerker u. dgl.) „mit 63 Jahren eine Tochter gebar."

Sind das Beobachtungen, die irgend eine wissenschaftliche Beglaubigung haben? Wir haben bereits angeführt (§. 1.), dass uns alljährlich Fälle vorkommen, in welchen richterlicherseits in Frage gestellt wird, ob eine bejahrte Frau in ihrer jetzigen, oder in einer zweiten von ihr einzugehenden Ehe muthmaasslich noch Kinder (Erben) gebären werde? Gewöhnlich sind dies Frauen, die sich dem funfzigsten Jahre nähern, wenn nicht dasselbe schon längst überschritten haben, und die bereits seit längerer Zeit nicht mehr menstruirten. Man achte dann darauf, ob sich bei solchen Frauen die allgemeinen Zeichen begonnener oder vorgerückter Decrepidität kund geben, altes Aussehen, geschwundenes Fettpolster, welke, mehr oder weniger geschwundene Brüste, abgemagerte Schenkel, und wird dann bei solchen Befunden, in Verbindung mit der Berücksichtigung der Altersjahre, mit mehr oder weniger Sicherheit das Urtheil abgeben können, dass von dieser Frau Leibeser-

*) Gaz. des hôpitaux. 1863. 111.
**) British med. Journ. Novbr. 1863. No. 151.
***) Sims a. a. O. S. 24.

ben nicht mehr zu „vermuthen“ sind. (Allg. Landrecht.) Ich weiss nicht, ob der Gerichtsarzt eine Regressklage zu besorgen hätte, wenn der Erfolg späterhin sein Gutachten Lügen strafen und die Frau doch noch wieder schwanger werden sollte, kann aber versichern, bis jetzt, bei sorgsamer Erwägung der obigen Momente noch niemals in solchen Fällen in unangenehme Weiterungen gekommen zu sein.

Wir haben vom natürlichen Aufhören des Menstruationsprocesses gesprochen. Blosse Menstruationsanomalieen in jeder denkbaren und vorgekommenen Form, wie z. B. nie Vorhandengewesensein der Katamenien, Verschwinden derselben lange vor der Zeit, jahrelange Cessation, höchst unregelmässiges Erscheinen, Abweichen in Qualität und Quantität des Blutes von der Norm u. s. w., können niemals als Grund zur Annahme der Unfruchtbarkeit der Betreffenden geltend gemacht werden. Denn abgesehen von nicht wegzuleugnenden Erfahrungsthatsachen von Schwängerungen in allen jenen Fällen*), sind dieselben auch physiologisch ganz erklärlich. Denn nicht die Blutung ist das wesentliche Moment der Menstruation, dieser „weiblichen Brunstzeit“, sondern die Evolution der Graaf'schen Bläschen, die periodische Reifung und Lösung der Eichen, verbunden mit einem Orgasmus in den innern Genitalien, der allerdings in der Regel eine Uterinblutung zur Folge hat. Die Menstruation ist ein Zeichen der Ovulation. Denn dass die Quelle des Menstrualflusses der Uterus ist, wofür gewöhnlich die Eine Section von Mauriceau angeführt wird, der bei einer während der Menstruation gehängten Verbrecherin die innern Wände der Gebärmutter mit Blut bedeckt fand, dafür kann ich, wenn es jetzt noch dieses Beweises bedürfte, zahlreiche gerichtliche Obductionen bei Weibern anführen, die während der Menstruation irgend welchen gewaltsamen Tod gestorben waren, und bei denen wir die blutige Secretion an den Uterinwänden fanden.

Ein Weib muss unfruchtbar sein: 1) wenn die äussern oder die innern Geschlechtstheile ganz fehlen. Gänzlicher Mangel der Scheide aber ist eben so selten, wie das vollständige Fehlen des Uterus, und dann gewöhnlich mit anderweitigen Bildungsfehlern der innern und äussern Genitalien verbunden**). 2) Wenn die Befruchtungsorgane wegen krank-

*) s. u. A. Remer's Anmerkung zu §. 494. von Metzger's System; Mongiardini in Harless u. Ritter's Journal d. ausl. Liter. V. 2.; Meckel's Archiv für Physiol. Bd. IV. u. VIII.; Flechner in Oesterr. med. Jahrbücher. Bd. XXX. St. 4. Ich selbst habe eine kräftige, gesunde, 32jährige Bäuerin gesehen, die in ihrer Ehe bereits drei Kinder geboren hatte, ohne bis dahin jemals menstruirt gewesen zu sein. Der Fall war kein gerichtlicher, folglich Lüge und Simulation ganz ausgeschlossen. Aehnliche Fälle bei Sims a. a. O. S. 24.

**) Kiwisch, Klinische Vorträge. II. 3. Aufl. Prag 1857. S. 373.

hafter Affection ihre normalen Verrichtungen eben so wenig, wie jedes andre kranke Organ die seinige ausüben können. Freilich schliessen nicht alle Krankheiten des Uterus und der Ovarien die Conceptionsfähigkeit aus, namentlich bedingen Skirrh und Carcinom der Scheidenportion und Polypen des Uterus nicht absolut die Unfruchtbarkeit, wohl aber hypertrophische und atrophische Degeneration des Uterusparenchyms oder der Ovarien, Hydrovarium u. dgl. 3) Wenn die Befruchtungsflüssigkeit nicht zum Eichen gelangen kann. Hierhin gehören natürlich schon alle jene Momente, welche die Beischlafsfähigkeit ausschliessen (§. 3.), sodann obturirende Körper im obern Theile des Scheidenkanals (Geschwülste, incrustirte oder überhaupt fest liegende, nicht ohne Beihülfe zu entfernende Pessarien), Verwachsungen oder Verengerungen des äussern oder innern Muttermundes, die manchmal so bedeutend, dass kaum die feinste Sonde einzudringen vermag*), völlige Ausstopfung des Uterus mit Geschwülsten, Verwachsung der Tuben u. dgl. Bemerkenswerth ist auch, dass nach des sehr erfahrnen Berliner Geburtshelfers C. Mayer Beobachtungen Anteflexionen und Retroflexionen des Uterus, wegen gehinderter Leitung des Saamenstrahls, eine verhältnissmässig häufige Ursache der Conceptionsunfähigkeit sind, denn Mayer fand (a. a. O.) unter 272 sterilen Frauen 97, also mehr als den dritten Theil, die an Flexionen litten, und Marion Sims**) berichtet, dass unter 250 verheiratheten Frauen, welche niemals geboren hatten, bei 103 Anteversionen, bei 68 Retroversion bestand, und dass unter 255, welche geboren, aber aus irgend einem Grunde vor der natürlichen Zeit zu gebären aufgehört hatten, 61 an Anteversion und 111 an Retroversion litten, welches ein Verhältniss von etwa zwei Drittheilen repräsentirt. In gerichtlich-practischer Hinsicht ist aber zu erwägen, dass viele der aufgezählten Momente im Leben sich schwer mit einiger Sicherheit oder gar nicht diagnosticiren lassen, dass andere nur vorübergehend und heilbar sind, und dass folglich mit der Möglichkeit der Beseitigung des Hindernisses auch die Möglichkeit der Conceptionsfähigkeit gegeben ist, und dass, wie die Erfahrung mich gelehrt hat, alle diese aufgezählten Ursachen in foro kaum je und ungemein häufiger vielmehr ganz individuelle angebliche Hinderungsgründe der Fruchtbarkeit zur Sprache kommen. Dahin gehört namentlich die schon oben erwähnte vorgebliche „unüberwindliche Abneigung“ gegen den Ehemann in Ehescheidungsklagen, welche oft durch die absurdesten Motive glaubhaft zu machen versucht wird; das angebliche gänzliche Fehlen der Wollustempfindung

*) C. Mayer in Virchow's Archiv f. path. Anat. 1856. Heft 1. u. 2.
**) M. Sims a. a. O. S. 181.

im Begattungsakt, die für die Frage durchaus unerheblich ist, u. dgl. m. Bei allen Angaben, rein psychische Gründe zur Conceptionsfähigkeit betreffend, muss zunächst immer wieder die äusserste Vorsicht das Urtheil leiten, weil diese Angaben sich jedem Beweise entziehen und eben deshalb auch so oft ganz aus der Luft gegriffen werden, und ferner lehrt die alltäglichste Erfahrung, dass alle rein psychischen Bedingungen zur (relativen) Unfruchtbarkeit, auch wo sie zugegeben werden mögen, sich, wie alle blosse Stimmungen, oft genug mit der Zeit ganz von selbst ausgleichen. In den Ehen der niedrigsten Volksklassen sieht man zahlreiche Misshandlungen aus gegenseitigem Hass mit zahlreichen Schwängerungen fortwährend im schönsten Verein!

Anderen behaupteten Bedingungen zur Conceptionsfähigkeit, wie z. B. der schon von P. Zacchias angegebenen, dass Coitus im Stehen die Befruchtung hindere*), oder derjenigen, auf die Hohl**) aufmerksam macht, dass nämlich das Abfliessen des Saamens aus der Scheide beim Beischlaf die Conception verhindere, ist ein Werth für gerichtliche Fälle nicht zuzustehen, einerseits, weil auch hier wieder der Beweis der Wahrheit nicht zu führen, und sodann, weil die Physiologie sich dagegen sträubt, da die erforderliche, so äusserst geringe Menge Befruchtungsflüssigkeit bei jeder Begattungslage in die Scheide zu dringen vermag, wenn nicht anderweitige Gründe dies verhindern.

Insofern aber die Conceptionsfähigkeit als Begriff identisch ist mit dem der Fortpflanzungsfähigkeit, wird ein Weib auch für unfruchtbar zu erklären sein, wenn sie zwar concipiren, aber die concipirte Frucht nicht gebären kann, sondern voraussichtlich bei der Geburt ihr Leben riskirt (z. B. Deformitäten des Beckens, Conjugata von 2 Zoll u. dgl.), oder mindestens in Folge der Geburt von einem bedeutenden unheilbaren Gebrechen bedroht wird, z. B. Zerreissung der Scheide und des Mastdarms. Die Erfahrung***) hat uns zu dieser neuen Ausdehnung des Begriffes Conceptionsfähigkeit genöthigt, die besonders criminalistisch von grosser Wichtigkeit ist, da die Deutschen Strafgesetzbücher von einer „Beraubung der Zeugungsfähigkeit“ durch Körperverletzungen sprechen, ein Weib aber durch Verletzungen, ohne eigentlich conceptionsunfähig zu werden, gebärunfähig werden kann, und dann eben so wenig zur Fortpflanzung tauglich ist, als wenn sie conceptionsunfähig wäre.

---

*) Quaest. S. 632.

**) a. a. O. S. 129.

***) s. einen derartigen Fall im Kapitel „Verletzungen“.

§. 9. Casuistik.

21. und 22. Fall. Ob zwei Gatten in zeugungsfähigem Alter?

Nach einer testamentarischen Bestimmung sollte ein Ehepaar ein Kapital, von dem es bisher nur den Niessbrauch (zu Gunsten künftiger Kinder) hatte, ganz ausgezahlt erhalten, wenn von diesem Paare Kinder nicht mehr zu erwarten wären. Dies der Grund der gerichtsärztlichen Exploration. Der Mann, ein Arzt, war dreiundsiebenzig Jahre alt, sein jüngstes Kind war vor 27 Jahren gezeugt worden. „Er ist ein schwächlicher Mann, fast ganz zahnlos, mit grauen Haaren und hat einen grossen Scrotalbruch und den Character der völligen Decrepidität. Die Angabe desselben, dass er bereits seit Jahren keine freiwillige nächtliche Samenergiessungen mehr gehabt, erscheint hiernach völlig glaubhaft." — „Wenn aber", sagte ich weiter im Gutachten, „einzelne Beispiele von Zeugungskraft bei Männern in noch vorgerückterem Alter in der Erfahrung vorliegen, so darf in Fällen, wie der vorliegende, wo nur allein das Alter zu Zweifeln Anlass giebt, eine absolute Impotenz nur mit der äussersten Vorsicht angenommen werden. Ich muss mich deshalb dahin äussern: dass der Dr. X. mit höchster Wahrscheinlichkeit keine Kinder mehr zeugen wird, dass derselbe jedoch in Beziehung auf seine jetzige Ehe als impotent betrachtet werden muss. Seine Ehefrau nämlich ist dreiundsechzig Jahre alt, mit welcher Angabe ihr Aeusseres übereinstimmt. Mit 45 Jahren, folglich seit bereits 18 Jahren, will sie ihre Regeln verloren haben, was in Betracht ihrer sieben Entbindungen und des Umstandes, dass diese Function bei ihr schon sehr früh eingetreten, nicht unwahrscheinlich ist. Die X. ist übrigens eine schwächliche, ganz abgelebte Frau, die seit 27 Jahren nicht mehr concipirt hat, und ich nehme keinen Anstand mich dahin zu äussern: dass dieselbe jetzt nicht mehr im Stande ist, zu empfangen. In Beziehung auf die Ehe beider Exploraten aber gebe ich mein Gutachten dahin ab: dass aus der Ehe des Dr. X. mit seiner jetzigen Gattin Kinder nicht mehr zu erwarten sind." — Beide sind später kinderlos gestorben.

23. und 24. Fall. Ein ähnlicher Fall.

Ganz dasselbe Urtheil musste in einem anderen Falle abgegeben werden, in welchem der oben mitgetheilte § 669. des Allg. Landr. in Frage stand, indem Eheleute von noch nicht funfzig Jahren ein Kind zu adoptiren begehrten. Der Mann, 48 Jahre alt, körperlich gesund und geschlechtlich vollkommen normal gebildet, musste natürlich unbedingt für nicht zeugungsunfähig erklärt werden. Die Frau, 49 Jahre alt, hatte seit drei Viertel Jahren die Menses verloren, nachdem längere Unregelmässigkeiten, wie so oft, vorangegangen waren, ihre Musculatur war schlaff und welk, ihre Brüste halb geschwunden, und dies, verbunden mit der Erwägung der Thatsache, dass beide Eheleute während einer neunzehnjährigen Ehe keine Kinder erzielt hatten, bestimmte mich zu dem Ausspruch: dass aus dieser Ehe die Erzeugung ehelicher Kinder nicht mehr zu erwarten sei.

Eine weitere Casuistik mehrerer vorgekommener derartiger Fälle unterdrücken wir, weil ihre Beurtheilung nach den oben aufgestellten allgemeinen Grundsätzen keine Schwierigkeiten bieten wird.

25. Fall. Fragliche Unfruchtbarkeit.

Den folgenden, in einer Vormundschaftssache vorgekommenen Fall theile ich mit, weil er eigenthümlich ist und zu einer richterlichen Rückfrage Anlass gegeben hatte.

Es stand in Frage, „ob die Wittwe E. noch Kinder zu gebären im Stande?", welche sich gegen mich als 55 Jahre alt angab, seit zehn Jahren die Regeln verloren haben, und nachdem sie in den ersten zehn Jahren ihrer Ehe neun Kinder geboren, in den letzten acht Jahren derselben nie wieder concipirt haben wollte. Die grossen Lefzen waren eingeschrumpft, die Vaginalportion sehr verkürzt und atrophisch und die Brüste sehr welk und runzlig; dagegen zeigte das allgemeine Aussehen der Frau eine verhältnissmässige ungewöhnliche Frische, das Pigment ihrer Haare, die sämmtlichen Zähne waren wohlerhalten, und man durfte sie höchstens als eine Frau von 46 bis 48 Jahren schätzen. Dem Allen nach glaubte ich nicht weiter, als bis zu dem Ausspruch gehen zu dürfen: dass es „fast als gewiss" anzunehmen, dass die Wittwe E. nicht mehr im Stande sei, Kinder zu gebären, wobei ich bemerke, dass nach der obigen Stellung der Frage des Richters diesmal keine Erwartung oder Vermuthung, sondern ein Ja oder Nein gefordert worden war. In der That genügte dies „fast gewiss" diesmal nicht, und ich erhielt den Taufschein der E. und zwei Atteste ihrer Aerzte zugesandt, wonach die Angaben derselben über ihr Alter und ihre früheren Conceptionen u. s. w. vollständig bestätigt wurden. Unter Anführung der Gründe nahm ich nunmehr keinen Anstand, die fernere Unfruchtbarkeit als gewiss auszusprechen.

In einer grossen Menge analoger Fälle, Weiber von nachweislich mehr als 50 Jahren betreffend, die immer theils (eine in 30jähriger Ehe) niemals, theils seit vielen Jahren nicht mehr concipirt, die Menses seit Jahr und Tag oder seit vielen Jahren nicht mehr gehabt hatten und den allgemeinen Character der Decrepidität zeigten, wurde stets positiv geurtheilt, dass sie nicht mehr im Stande seien, Kinder zu empfangen.

26. Fall. Behauptete Unfruchtbarkeit.

In einer Erbschaftsangelegenheit behauptete die zur Wahrnehmung ihrer Interessen und Behufs Nachweises ihrer Behauptung aus Süditalien, ihrer jetzigen Heimath, hierher gereiste Dame, und stand unter Beweis, dass sie nicht mehr Mutter werden könne.

Zur Empfängnissfähigkeit des Weibes, sagten wir in unserem Gutachten, sind drei Bedingungen unerlässlich: 1) das zeugungsfähige Lebensalter, 2) ein normaler Bau der Geschlechtstheile, oder wenigstens die Abwesenheit solcher angeborner oder erworbener Abnormitäten, welche erfahrungsgemäss Beischlaf und Befruchtung verhindern, und 3) normale Function der Geschlechtstheile und allgemeine körperliche Gesundheit, oder wenigstens die Abwesenheit solcher bedeutender Krankheiten, von denen das eben Gesagte gilt. Was nun diese Bedingungen in Beziehung auf Fräulein A. betrifft, so befindet sich dieselbe ad 1. im Lebensalter von (in wenigen Wochen vollendeten) vierzig Jahren, wie der in den Akten befindliche Taufschein erweist. Sie ist folglich jetzt und noch für eine Reihe von Jahren in Betreff ihres Alters unzweifelhaft empfängniss- und folglich fähig Mutter zu werden, da die weibliche Zeugungsfähigkeit nicht schon mit 40, sondern durchschnittlich erst gegen das 50ste Lebensjahr erlischt. Was ad 2. der Bau ihres Körpers in geschlechtlicher Beziehung ergiebt, so hat meine Untersuchung Folgendes ergeben: Explorata ist grade und gut gewachsen, und leidet nicht an Verschiebungen des Rückgrats und des Beckens. Ihre Brüste sind mässig aber ausreichend entwickelt und zeigen die jungfräuliche Beschaffenheit. Die Neigung des Beckens ist eine völlig normale, so dass ein Beischlaf in gewöhnlicher Rückenlage wie bei der grossen Mehrzahl der Weiber möglich wäre. Die Bildung ihrer Geschlechtstheile ist völlig normal. Die grossen und kleinen Schaamlefzen sind, letztere ziemlich stark entwickelt, vorhanden. Das erhaltene Jungfernhäutchen, das eine nur kleine Oeffnung hat (so wie das erhaltene Scheidenbändchen), beweisen die noch bestehende Jungfernschaft der Explorata. Der Scheideneingang ist, wie bei Jungfrauen sehr häufig, sehr eng, was an

sich erfahrungsgemäss kein Hinderniss für Beischlaf und Schwängerung abgeben würde. Ein kleiner Vorfall (Erschlaffung) der vorderen Scheidenwand ist in dieser Beziehung von keiner Erheblichkeit. Es folgt hieraus, dass auch der Körperbau, namentlich der Bau der Genitalien der A. in keiner Weise die Unmöglichkeit einer künftigen Mutterschaft anzunehmen gestattet.

Was nun ad 3. den Gesundheitszustand des Fräuleins A. betrifft, so ist derselbe, abgesehen von der in Quantität und Qualität als normal zu erachtenden Menstruation, nach ihrer eigenen Angabe, so wie nach den Behauptungen der neapolitanischen Aerzte durch hysterisch-krampfartige Leiden zerrüttet. Aber abgesehen davon, dass jene in den Akten befindlichen, zum Theil sogar unorthographischen ärztlichen Zeugnisse so oberflächlich und ungenügend sind, dass sie nicht das geringste Vertrauen verdienen, so wie abgesehen von den Angaben der Explorata, die höchst unbefriedigend sind und sich nur in ganz allgemeinen Redensarten, wie „zerstörte Gesundheit", „untergrabenes Nervensystem" u. dgl. bewegen, abgesehen, sage ich, von dem Allen, ist, die Richtigkeit der Thatsache vorausgesetzt, dieselbe, wie die gemeinste tägliche Erfahrung lehrt, durchaus nicht als eine Bedingung zur Unmöglichkeit einer Mutterschaft anzusehen. Denn es ist allgemein, auch Laien, bekannt, wie oft die schwächlichsten, reizbarsten, hysterischen, wie oft auch an Krämpfen leidende Weiber empfangen und Mütter werden. Allerdings ist das Aussehen der A. bleich und der Körper — nicht so abgemagert, wie sie ihn schildert — aber nur mässig genährt, aber sie erfreut sich im Allgemeinen einer ganz befriedigenden Gesundheit, und leidet am allerwenigsten an Krankheiten, wie z. B. Mutterkrebs u. A., die einem Zweifel darüber Raum geben könnten, dass sie nicht mehr im Stande sei, zu empfangen und zu gebären.

Aus dem Vorstehenden folgt und gebe ich mein Gutachten dahin ab: dass die Behauptung, dass Fräulein A. wegen der Beschaffenheit ihres Körpers und ihrer Gesundheit nicht mehr die Möglichkeit habe, Mutter zu werden, der Begründung ermangelt.

In den Akten ist von einer früheren Geisteskrankheit der A. die Rede, welche behauptet und bestritten worden ist. Ich habe nicht geglaubt, diese angebliche Geisteskrankheit in den Bereich meiner Erwägungen ziehen zu müssen, da selbstredend eine, selbst noch jetzt bestehende, sogar sehr stark ausgesprochene geistige Störung die Möglichkeit einer Schwängerung nicht ausschliessen würde, wie allgemein bekannt ist.

27. Fall. Wegen jugendlichen Alters und Anlage zur Schwindsucht behauptete Unfähigkeit eine Ehe einzugehen.

Diesen Einwand machte der Vormund einer wohlhabenden jungen Dame geltend, welche die Absicht hatte, sich zu vermählen. Im Gutachten sagten wir:

Die E. giebt an, dass sie ihre Eltern verloren habe, als sie 9 Monat resp. 5 Jahre alt gewesen sei. Ihre Mutter sei etwa 22 Jahre, ihr Vater 30 Jahre alt gewesen. An welchen Krankheiten die Eltern gestorben seien, wisse sie nicht. Ein Theil ihrer Familie behaupte, dass die letzte Krankheit ihres Vaters oder ihrer Mutter Schwindsucht gewesen sei, ein anderer Theil bestreite dies. Krankheitszeichen, welche bei dem einen oder anderen ihrer Eltern vorhanden gewesen seien, kenne sie nicht. Die Geschwisterzahl ihres Vaters kenne sie nicht, sie wisse nur, dass noch ein Bruder lebe. Geschwister der Mutter seien nicht vorhanden gewesen. Die Grosseltern mütterlicherseits seien beide todt und zwar im Alter von 65 resp. 70 Jahren gestorben, und zwar am Schlagfluss resp. an einem Krebsleiden. Eine Schwester ihrer Grossmutter und ein Bruder derselben leben noch 70 resp. 80 Jahre alt. Von den Grosseltern väterlicherseits lebe die Mutter noch, die Todesursache des Grossvaters kenne sie nicht. — Sie selbst sei das einzige Kind ihrer Eltern.

Ihren Gesundheitszustand betreffend giebt sie an, abgesehen von Kinderkrankheiten, vor einiger Zeit bleichsüchtig gewesen, jetzt indess vollkommen gesund zu sein, namentlich und speciell danach gefragt, will sie nicht husten, niemals Blut ausgeworfen haben, nicht engbrüstig oder kurzathmig sein, keinen Schmerz beim Athmen an irgend einer Stelle der Brust empfinden. Ihre geschlechtliche Functionen anlangend giebt sie an, dass der monatliche Blutfluss bereits seit Jahren vorhanden sei, dass sie stets und namentlich auch jetzt regelmässig geregelt sei, dass die Blutung etwa 8 Tage dauere und das Blut von der gewöhnlichen Farbe des Blutes sei, wogegen es zur Zeit der Bleichsucht blassroth ausgesehen habe. Sie sei jetzt 17¼ Jahr alt.

Explorata ist dem angegebenen Alter von 17 Jahren gemäss gut entwickelt, von mittlerer Grösse, gedrungenem Körperbau, zartem Teint, der noch durch die auffallende Weisse der Haut die frühere Bleichsucht verräth; ihre Muskulatur ist kräftig, ihr Ernährungszustand gut, ihre Formen voll, ihre Brüste üppig. Speciell den Bau des Brustkastens betreffend, so hat derselbe in der Achselhöhlen-Gegend 28½ Zoll, in der Gegend der unteren wahren Rippen gegen 25 Zoll Umfang. Unter, wie über den Schlüsselbeinen befinden sich keine Einsenkungen, vielmehr sind diese Gruben wohl ausgefüllt. Das Brustbein ragt in der Gegend der zweiten Rippe nicht besonders hervor. Beim Athmen dehnt sich und hebt sich die Brust angemessen der Tiefe der gemachten Inspiration. Der Percussionsschall ist überall, namentlich auch in den Schlüsselbeingegenden, wie in den Schulterblattgruben normal, die Herzdämpfung normal. Die Auscultation ergiebt überall, namentlich auch in den genannten Gegenden der Schlüsselbeine und des Schulterblattes, reines vesiculäres Athmen, ohne verlängerte Exspiration; die Stimme erzeugt nirgend die Erscheinung der Bronchophonie. Die Herztöne sind durchweg, so wie auch die Töne der grossen Gefässe des Herzens normal. Explorata hustet nicht, das Athmen geht frei von Statten und ist ergiebig. Der Puls normal.

Aus Obigem folgt, dass Explorata, was ihre gegenwärtige körperliche Constitution und ihren Entwickelungszustand betrifft, mannbar und vollkommen im Stande ist, ohne Gefahr für ihre Gesundheit und ihr Leben, den Pflichten als Gattin und Mutter zu genügen.

Was die geltend gemachte erbliche Anlage zur Schwindsucht betrifft, so ist zunächst zu bemerken, dass aus den mir gemachten Angaben der Explorata, und eine andere Quelle steht mir nicht zu Gebote, eine erbliche Anlage zu dieser Krankheit gar nicht constirt, weil nach den Angaben der Explorata gar nicht feststeht, dass einer von ihren Eltern an der Schwindsucht gestorben sei, und die positiven, von ihr gemachten Angaben über die letzten Krankheiten ihrer Grosseltern in keiner Weise dazu berechtigen, eine solche erbliche Disposition in ihrer Familie überhaupt anzunehmen. Zur Annahme der Erblichkeit einer Disposition zu einer Krankheit gehört aber zunächst der Nachweis, dass diese Krankheit in den voraufgegangenen Generationen existirt habe, welcher Nachweis, wie gesagt, vollkommen fehlt. Objective Zeichen dafür, dass eine an einem Individuum nachgewiesene Anlage eine erbliche sei, giebt es nicht. Eine solche Anlage nun zu einer Krankheit kann in einem Individuum vorhanden sein, ohne dass objectiv dieselbe nachzuweisen ist. Man pflegt speciell aber von einer Anlage zur Schwindsucht zu sprechen, wenn entweder der Bau des Brustkastens auffallend eng, flach, oder wenn er fassförmig ist; wenn das Athmen flach ist, wenn eine Neigung zu Catarrhen, zu Lungenfellentzündungen, oder Lungenentzündungen verräth, dass die Werkzeuge der Athmung eine Pars minoris resistentiae sind, und scrophulöse Leiden voraufgegangen sind, und graciler Körperbau, leicht erregbarer Puls, erregtes Nervensystem die noch bestehende Schwäche des Individuums bezeugen. Von alle dem ist bei der Explorata nichts nachzuweisen, indem kein einziges objectives Symptom vorhanden ist, welches berechtigte, eine solche Anlage bei ihr anzunehmen. Ja es spricht im

Gegentheil der Umstand, dass ihre Bleichsucht, welche, den gemachten Angaben nach, ziemlich intensiv gewesen ist, bis auf geringe Reste mit zunehmender Entwickelung geschwunden ist, eher gegen, als für eine Anlage zur Schwindsucht. Mit Vorstehendem ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, dass unter concurrirenden, begünstigenden Umständen dennoch in späteren Jahren eine Lungenschwindsucht bei der Explorata sich entwickeln könne, indess ist dies weder durch ein subjectives, von der Explorata genanntes Zeichen, noch durch irgend eine objectiv an derselben wahrzunehmende Erscheinung nachzuweisen. Dass nach vorstehenden Erörterungen eine Lungenschwindsucht selbst bei ihr nicht in der Entwickelung begriffen ist, ist selbstverständlich, und bedarf keiner Ausführung.

Ich gebe demnach mein amtseidliches Gutachten dahin ab: 1) dass die E. körperlich so weit entwickelt ist, dass sie ohne Gefahr für ihre Gesundheit und ihr Leben eine Ehe eingehen kann; 2) dass nach den mir gewordenen Mittheilungen die Erblichkeit einer Anlage zu der Schwindsucht überhaupt gar nicht constirt; 3) dass weder durch subjective Zeichen, noch durch objective Wahrnehmungen an der Explorata eine Anlage zu der Lungenschwindsucht zu erweisen; 4) dass eine Lungenschwindsucht bei ihr nicht in der Entwickelung begriffen ist.

28. Fall. Wegen jugendlichen Alters streitige Zeugungsfähigkeit.

Es lag die Frage vor: ob der Gymnasiast U., dessen Vater eine gegen seinen Sohn eingelegte Schwängerungsklage abwehrte, in der Zeit vom Januar bis 26. März 18— zeugungsfähig gewesen? Ich hatte die Untersuchung am 28. Juni des folgenden Jahres auszuführen, also ein Jahr und drei Monate nach dem letzten Termin. Der junge Mann, Jude, mit reichen schwarzen Haaren, war zur Zeit sechszehn, also am 26. März vierzehn und drei Viertel Jahre alt, und von sehr kräftigem Bau und allgemeiner Gesundheit. Der Bartwuchs war erst beginnend, aber die Stimme männlich. Der Penis zeigte sich gross, vollständig normal, die Schaamhaare waren sehr reichlich und die Hoden stark entwickelt. Auf subjective Angaben, betreffend geschlechtliche Neigungen, Pollutionen u. dgl., ging ich nicht weiter ein, weil ich doch die Wahrheit nicht erfahren haben würde, und urtheilte: „dass aus der Exploration sich Nichts ergeben habe, das die Annahme, dass Explorat am 26. März pr. zeugungsunfähig gewesen, bestätigen könnte."

29. Fall. Wegen des Alters streitige Beischlafs- und Zeugungsfähigkeit.

Obgleich das Ehegericht mir in der Ehescheidungssache eines Handwerksmeisters die positive Frage vorgelegt hatte: „ob der X. bei seinem jetzigen Alter von 57 Jahren zeugungs- und zur Vollziehung des Beischlafs fähig sei?" beantwortete ich dieselbe nach den oben (§. 2) dargelegten Gründen dennoch wieder negativ, und zwar, wie in allen ähnlichen Fällen, zur Befriedigung des Gerichts. Der Mann war in dem zeugungsfähigen Alter von 57 Jahren, körperlich ganz gesund, hatte Bartwuchs, männliche Stimme, männlichen Knochenbau und Habitus, ein vollkommen normales Glied von mittlerer Grösse und gut entwickelte Hoden im Scrotum. Hiernach äusserte ich: „dass kein Grund vorliege, um die Unfähigkeit des X. zur Vollziehung des Beischlafs und zur Zeugung anzunehmen."

30. Fall. Wegen hohen Alters bestrittene Beischlafsfähigkeit.

Ein nicht alltäglicher Fall. In einer Schwängerungsursache war von der unehelichen Mutter der Rentier (!) T. als Vater ihrer Kinder angegeben worden, von denen das eine am 10. November 1848, das andere am 4. November 1850 geboren worden war. Der Verklagte wandte ein, dass er zufolge seines körperlichen Zustandes nicht nur jetzt, sondern auch schon vor dem Jahre 1848 „zu jeder Beischlafsvollziehung durchaus unfähig gewesen sei". In seinem Requisitionsschreiben an mich sagte das Gericht: „für die Entscheidung des Processes kommt es nicht sowohl darauf an, ob Beklagter zu einem befruchtenden Beischlaf resp. zu einer Ejaculatio seminis fähig gewesen sei, sondern allein darauf, ob vor dem 30. Januar 1848" — (die 285 Tage des Gesetzes bei unehelichen Geburten), — „der körperliche Zustand des Beklagten oder sonst welche Ursache eine Erection des männlichen Gliedes desselben und eine demnächstige Immission in die weibliche Scheide ermöglicht und zugelassen hat, oder ob Umstände vorhanden sind, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Verklagte sich schon vor dem 30. Januar 1848 in einem Zustande befunden, welcher eine Erectio penis und dessen Immissio unmöglich gemacht habe?" Der Process schwebte bereits in der Appellations-Instanz, in welcher der Verklagte sich auf mein Gutachten berufen hatte, dass gewiss bei solcher vorgelegten Frage nicht leicht war. Der T., den ich am 4. April 1853 untersuchte, war gerade an diesem Tage — achtzig Jahre alt geworden. „Er war also", sagte ich im Gutachten, „zur Zeit vor dem 30. Januar 1848 vierundsiebzig und drei Viertel Jahre alt. Erheblich krank ist derselbe, seiner eigenen Angabe nach, damals nicht gewesen, und ist er auch jetzt für sein hohes Alter verhältnissmässig gesund, hat eine derb - kräftige Constitution, gesunde Gesichtsfarbe, normale Athmung und Herzschlag u. s. w. Eine Staarblindheit, die vor Jahren eine (gelungene) Operation erheischte, und eine leichte Anschwellung der Beine können für die vorliegende Frage nicht in Betracht kommen. Was nun insbesondere die Geschlechtsthätigkeit betrifft, so bemerke ich, dass T. in zwei Ehen drei Kinder — das letzte vor vierzig Jahren — erzeugt hat, und dass seine Genitalien vollkommen gesund anzufühlen, auch ein grosser Bruch u. dgl. nicht vorhanden. Wenn es nun auch im Allgemeinen ungewöhnlich, dass ein Mann von 75 Jahren beischlafsfähig sein sollte, so sind doch einzelne Fälle von Beischlafs- und selbst von Zeugungsfähigkeit in so hohen Jahren zu oft authentisch beobachtet worden, um die „„Unmöglichkeit"" quaest. annehmen zu können. Ich kann jedoch nicht unterlassen, hierbei darauf aufmerksam zu machen, dass als authentische Beispiele dieser Art nur solche angesehen werden können, in denen ein Verdacht auf Betrug auszuschliessen ist, d. h. in solchen Ehen, in denen der Wandel der Gatten einen solchen Verdacht beseitigt. Hierbei kommt dann ferner vom ärztlichen Standpunkt sehr in Betracht, dass beim ehelichen Zusammenleben zwischen einem Greise und einer noch fruchtbaren Frau der der Begattung günstige Moment abgewartet werden, und dass ein solcher nach langen, fruchtlosen Versuchen eintreten kann. Bei unehelichen angeblichen Schwängerungen treten ganz andere Bedingungen ein, vorausgesetzt, dass nicht ein wirkliches Concubinat zwischen beiden Theilen existirt. Wenn mir der T. beiläufig und ohne alle Absicht, nur um mir ihren Character zu bezeichnen, mittheilte, dass die angeblich von ihm Geschwängerte ihm einmal einen Fusstritt vor den Unterleib gegeben habe, so würde, die Wahrheit dieser Angabe vorausgesetzt, ein solches Verhältniss in der Regel um so weniger geeignet sein, einen 75jährigen Mann noch zur Vollziehung des Beischlafs zu befähigen. Mit Rücksicht auf alles Angeführte muss ich mein Gutachten mit Bezug auf die vorgelegte Frage dahin abgeben: dass es höchst wahrscheinlich ist, dass der Ver-

klagte sich schon vor dem 30. Januar 1848 in einem Zustande befunden, welcher eine Erectio et immissio penis unmöglich gemacht habe."

31. Fall. Bestrittene Zeugungsfähigkeit.

Wieder in einer Schwängerungssache war es in Frage gestellt: „ob der Schuhmachergeselle E. wirklich und überhaupt an Impotenz und gänzlicher Zeugungsunfähigkeit leide und ob aus seiner Körperbeschaffenheit geschlossen und erkannt werden könne, dass er schon zur Zeit, als er mit der Klägerin angeblich zugehalten, d. h. im Zeitraum vom 8. September bis 22. November 1837 impotent gewesen sei?" Die Behauptungen des Verklagten hatten keinen Halt. Er war allerdings ein bleicher, kränklich aussehender Mann von (zur Zeit der Frage) 48 Jahren, folglich im zeugungsfähigen Alter, jedoch, wie er mir angab, in zwei Ehen 21 Jahre kinderlos verheirathet. Er wollte „wohl zehnmal" in seiner Jugend vom Tripper angesteckt gewesen sein und namentlich in den letzten acht Jahren weder Erectionen, noch Pollutionen mehr gehabt haben. Auf alle diese Angaben war ein Werth nicht zu legen, da ich keine Beweise für deren Wahrheit hatte. Im Uebrigen hatte er einen mässigen Bartwuchs und männliche Stimme, reiche Schaamhaare, das Glied von mittlerer, aber zum Zeugen ganz ausreichender Dimension mit verschiebbarer Vorhaut und normaler Oeffnung der Harnröhre, im gerunzelten Scrotum rechts einen ziemlich kleinen, links einen ansehnlich grossen Hoden, die mit den Saamensträngen nichts Krankhaftes fühlen liessen, und kein Symptom einer Lähmung oder allgemeiner Körperschwäche. Hiernach musste geurtheilt werden: „dass kein Grund vorläge, um anzunehmen, dass E. wirklich und überhaupt an Impotenz und gänzlicher Zeugungsunfähigkeit leide, und dass aus seiner Körperbeschaffenheit nicht geschlossen und erkannt werden könne, dass er im Zeitraum vom 8. September bis 22. November 1837 impotent gewesen sei".

32. Fall. Bestrittene Beischlafs- und Zeugungsfähigkeit wegen schwerer Krankheit.

In Sachen S. contra S. wegen Illegitimitäts-Erklärung der Pauline S. ist von der verklagten Parthei auf des Unterzeichneten Gutachten provocirt worden, welches hiermit im Nachfolgenden erstattet wird.

Am 25. November 1861 früh zwischen 7 und 8 Uhr verstarb der 30 Jahre alte, seit Einem Jahre kinderlos verheirathete Freisteller S. zu Ch. in Schlesien mit Hinterlassung seiner Frau und zweier Brüder als Erben. Am 23. September 1862 früh Ein Uhr, also am 302. Tage nach dem Tode des S., wurde seine Wittwe von einem Mädchen entbunden, dessen Legitimität die klägerischen Erben bestreiten, zunächst weil das Kind nicht, nach dem Wortlaut des Gesetzes, „bis zum", sondern am 302. Tage nach dem Tode des Ehemanns geboren worden — worüber der Unterzeichnete nicht zu befinden hat — sodann und namentlich aber auch deshalb, weil sie behaupten, dass der Verstorbene unvermögend gewesen, innerhalb der gesetzlichen Zeit — welche hier auf den Todestag fallen würde — mit seiner Frau den Beischlaf zu vollziehen, da derselbe nach lange dauernder Schwindsucht an gänzlicher Entkräftung gestorben sei. Abgesehen von den ärztlichen Attesten, die Kläger beibringen, und auf welche ich zurückkomme, behaupten sie, dass der Geistliche beim wiederholten Spenden des heiligen Abendmahls schon am 29. Juni und 20. November 1861 den S. ganz abgemagert und vollständig entkräftet gefunden habe, sie behaupten, dass er sich in den letzten Tagen im Bette weder habe aufrichten, noch wenden können, dass er den Stuhl unter sich gelassen, dass ihm Nahrung und Arznei in den Mund habe gegossen werden müssen,

weil er zu schwach gewesen, den Löffel zum Munde zu führen, und dass er vollständig durchgelegen gewesen. Die Zeugenaussagen haben diese Angaben zum grössten Theile bestätigt, wobei ich andere klägerische Behauptungen, wie dass seine Frau sich vor dem S. geekelt habe, dass sie nicht in sein Zimmer gekommen sei, als unerheblich und nicht einmal bestätigt, auf sich beruhen lasse. Die Zeugen J. und K. waren von 7 Uhr Abends bis Mitternacht vor dem Tode des S. bei demselben, und fanden ihn zu dieser Zeit „mit dem Tode kämpfend". Auch die verehelichte K. sah ihn in derselben Nacht und fand ihn „sehr schwach; er konnte sich nicht mehr rühren und nicht reden". Die Dienstmagd P., die bis zu dessen Tode im Hause war, weiss, dass er in den letzten Lebenstagen das Bett nicht mehr verlassen, sich nicht mehr habe aufrichten, den Löffel nicht zum Munde führen können, dass er aus dem Bette habe gehoben werden müssen, und durchgelegen gewesen sei, Thatsachen, die ebenmässig von den Zeugen J., K., dessen Ehefrau und der Wärterin S., die den Kranken in den letzten acht Tagen Tag und Nacht pflegte, bestätigt werden. K. setzte noch hinzu, dass S. am Tage vor seinem Tode sich im Bette habe weder wenden, noch aufrichten können. Der oben erwähnte Geistliche deponirt, dass derselbe am 20. November (also 5 Tage vor seinem Tode) so entkräftet war, dass er nur mit leiser Stimme sprechen konnte, dass sein Körper nur „aus Haut und Knochen" bestanden habe, und dass er zum Genusse des Abendmahls mühsam habe aufgerichtet werden müssen. Der Lehrer R. bestätigt, dass S. sich in den letzten Lebensmonaten nur mit äusserster Anstrengung ein wenig bewegen konnte, aber gar nicht mehr am Nachmittage vor seinem Tode, und dass er nur ganz leise und gebrochen zu sprechen vermochte. Der Barbier K. hat schon Anfangs August 1861 (also 4 Monate vor dem Tode) die durchgelegenen Stellen am Kreuzbein des Verstorbenen selbst gesehen, und musste er ihn schon damals liegend rasiren, da er sich nicht mehr aufrichten konnte. Eine gegen solche Thatsachen sehr auffallende Behauptung der Verklagten, dass S. noch im September 1861 (nicht 1862, wie es heisst) in der Ernte auf dem Felde selbstthätig gewesen, wird von dessen Dienstjungen S. und der Dienstmagd P. bestritten. Eine andere Behauptung der Verklagten, dass S. am 8. August 1861 noch eine Fahrt von zwei Meilen gemacht habe, ist nicht weiter verfolgt worden, und für mich unerheblich, für den es vorzugsweise auf den Todestag ankommt.

Eben so unerheblich ist das Attest des Dr. St. vom 29. September 1862, der den Verstorbenen im Jahre 1861 allerdings zwar bis 17 Tage vor dessen Tode ärztlich behandelt, aber denselben niemals gesehen, und nur nach den Berichten der Boten seine Verordnungen gesendet hat. Dagegen bescheinigt der Dr. F. am 24. September 1862, dass S. am 9. Mai 1861 (also 6 Monate vor seinem Tode) „sich im letzten Stadium der Lungenschwindsucht befunden habe, dass er abgemagert, sehr schwach gewesen sei, starken Husten mit blutigem Auswurf, und colliquative Schweisse und Durchfälle gehabt habe". Später fügte dieser Arzt ergänzend hinzu, dass S. am genannten Tage, dem letzten, an welchem er ihn gesehen, nicht im Stande gewesen, den Beischlaf zu vollziehen, wie er nach den Regeln der Wissenschaft annehmen müsse, und erklärte, nach Vorhaltung der obigen Zeugenaussagen, dass er auch mit Bestimmtheit behaupten könne, dass S. in den letzten Tagen seines Lebens völlig ausser Stande gewesen, den Beischlaf zu vollziehen. Verklagte bemängeln dies Attest, namentlich weil es aus dem Mai schon von einem „letzten Stadium" der Lungenschwindsucht spricht, welches Stadium sonach noch fast 7 Monate gewährt hätte.

Diese Ausstellung ist irrelevant, da im strengen Wortsinne eigentliche festbegrenzte Stadien bei der „Lungenschwindsucht" gar nicht existiren, während in der gewöhnlichen ärztlichen Sprache allerdings ein Zustand, wie ihn das beregte Attest schildert, allgemein verständlich als sogen. „letztes Stadium" bezeichnet wird. Wohl aber ermangelt

das Attest im Allgemeinen der wünschenswerthen Correctheit, und ist streng genommen nicht einmal daraus zu schliessen, dass der Verstorbene grade an „Lungenschwindsucht" gelitten habe, was allerdings höchstwahrscheinlich ist. Es kann aber auf eine ganz scharfe Diagnose hier gar nicht ankommen, da es unzweifelhaft nach dem Attest und nach allen Zeugenaussagen feststeht, dass S. an einer erschöpfenden Zehrkrankheit gestorben, gleichviel für die vorliegende Frage, in welchem Organe dieselbe ihre Quelle gehabt habe. Diese Krankheit documentirte sich durch Husten, Auswurf, Fieber, Sinken der Kräfte und der Ernährung, so dass der Kranke zunächst nur „Haut und Knochen" zeigte, und sich im Bette nicht einmal mehr umwenden, nicht die Hand zum Munde führen konnte, durch erschöpfende Schweisse und Durchfälle und Durchliegen, die gewöhnlichen Symptome jeder, also auch der Lungen-Schwindsucht. Diese Krankheitszeichen hatten, wie gewöhnlich, kurz vor dem Tode den allerhöchsten und letzten Grad erreicht, und um Mitternacht zum 25. November 1861, als die oben genannten Zeugen den Kranken verliessen, „kämpfte er mit dem Tode", der ja auch nur etwa 7 Stunden später wirklich eintrat. In diese wenigen Stunden aber musste der bestrittene Beischlafs- und Zeugungsakt fallen, wenn angenommen werden soll, dass das fragliche Kind noch innerhalb des gesetzlichen Zeitraums geboren worden. Nun kann allerdings nicht in Abrede gestellt werden, dass der Begriff „Beischlaf" keineswegs, namentlich wenn es sich, wie hier, lediglich um einen befruchtenden Beischlaf handelt, ein so einfacher ist, wie ihn die Volkssprache bezeichnet. Es ist kein Streit mehr in der Wissenschaft darüber, dass eine vollständige Vereinigung der beiderseitigen Geschlechtstheile, ein so zu sagen vollendeter und vollkommener „Beischlaf" zur Befruchtung nicht erforderlich ist, und dass dazu nur die geringfügigste Menge männlichen Saamens ausreicht, wenn dieser auch nur durch Einbringen der Spitze des männlichen Gliedes naturgemäss in die weiblichen Sexualtheile eingebracht wird, wozu es obenein nicht einmal einer vollständigen und kräftigen Erection des Zeugungsgliedes bedarf. Zwei andere Bedingungen aber sind zur Vollziehung auch eines nur unvollkommenen Beischlafs, resp. zur Befruchtung durch denselben, unumgänglich und physiologisch erforderlich, der geschlechtliche Anreiz und ein gewisses Maass von Muskelaction. Dass schwindsüchtige Kranke, auch selbst in vorgeschrittenen Stadien ihrer Krankheit, des Ersteren nicht ermangeln, ist eine uralte ärztliche Erfahrung, und schon Hippocrates sagt: phthisici salaces. Allein mochte dies vielleicht noch Monate, Wochen vor dem Tode des S. auch für diesen Geltung gehabt haben, oder nicht, für seine fraglichen letzten Lebensstunden kann dies nicht angenommen werden, denn er war schon um Mitternacht ein Sterbender, er „kämpfte mit dem Tode", eine Zeugenaussage, die ich acceptiren muss, auch wenn sie nur von Laien kommt, da die Richtigkeit einer derartigen (und bald darauf bestätigten) Beobachtung auch Laien zugemuthet werden kann. Indess sogar zugegeben, dass selbst der Sterbende noch vielleicht dunkel empfundene geschlechtliche Regungen gehabt habe, so fehlte doch ganz unbestreitbar jene zweite obige Bedingung der nothwendigen Muskelaction. Selbst die Sprachmuskeln versagten schon ihren Dienst und die Hand konnte längst nicht mehr zum Munde geführt werden, viel weniger konnte es dem Sterbenden möglich sein, energischere und complicirtere Muskelactionen auszuüben, wie sie auch der unvollständigste Beischlaf noch erfordert, da er sich schon seit längerer Zeit, viel weniger also jetzt, nicht einmal mehr im Bette umwenden konnte.

Nach sorgfältiger Erwägung alles Vorstehenden gebe ich demnach schliesslich mein Gutachten dahin ab: dass mit Gewissheit anzunehmen, dass der Freisteller S. am 25. November 1861 unmöglich habe den Beischlaf vollziehen und zeugen können.

33. Fall. Behauptete Beischlafs- und Zeugungsunfähigkeit wegen syphilitischer Krankheit.

In Folge Auftrages in der Appell-Instanz vom 30. November c., mich gutachtlich darüber zu äussern:

ob es nicht möglich, dass ein Mann, welcher wie der Verklagte laut Attestes vom 25. Februar 1864 und laut Zeugnisses des Dr. B. von Anfang Mai bis Anfang September 1862 an venerischen Geschwüren und Bubonen behandelt worden ist, in der Zeit vom 14. Mai 1862 bis 28. Juli 1862 mit einem Mädchen habe den Beischlaf vollziehen können, und wenn die Beischlafsvollziehung möglich gewesen, ob alsdann das Frauenzimmer von dem Manne angesteckt worden, und ob das in Folge dieses Beischlafes geborne Kind hätte angesteckt zur Welt kommen müssen?

berichte ich nachstehend ergebenst.

Zunächst steht gar nicht fest, dass der Verklagte in der Zeit vom 14. Mai bis im Monat Juni 1862 überhaupt an einer syphilitischen Krankheit gelitten habe, und es steht ferner nicht fest, in welcher Weise etwa der Verklagte von da ab bis Ende September syphilitisch krank gewesen sei.

Das Attest des (Wundarztes) B. vom 25. Februar 1864 sagt zwar ganz allgemein, dass der S. von ihm an „venerischen Geschwüren mit Bubonen" von Anfang Mai bis Anfang September des Jahres 1862 behandelt worden sei, indess präcisirt der B. sich in seiner protokollarischen Vernehmung vom 4. Mai 1864 genauer dahin, dass „im Monat Mai 1862 der Beklagte bei ihm mit Bubonen erschienen sei", und thut eines Geschwüres oder mehrerer Geschwüre keine Erwähnung, giebt vielmehr an, erst „im Juni 1862 ein Schanker-Geschwür am Gliede" gefunden zu haben. Somit muss angenommen werden, dass ein Geschwür am Gliede um diese Zeit von Anfang Mai bis „im Juni" überhaupt nicht existirt habe. Ob nun die Bubonen, an denen der B. den Beklagten behandelt hat, überall syphilitischer Natur gewesen sind, muss vollständig dahin gestellt bleiben, denn dass der B. dieselben für syphilitisch gehalten hat und danach seine Behandlung einrichtete, kann nicht für ihre syphilitische Natur geltend gemacht werden. Es kann sogar das mit Bestimmtheit behauptet werden, dass die Meinung des B., dass dieselben „secundäre Syphilis" gewesen seien, eine irrige ist, weil Anschwellungen der Leistendrüsen, welche mit Infection der Blutmasse (secundäre Syphilis) verbunden vorkommen, nicht eitern. Der B. aber giebt an, die Bubonen „absentirten sich", was offenbar ein Schreibfehler für „abscedirten sich" ist, da ersteres gar kein gebräuchlicher, noch ein technischer Ausdruck ist. Was nun den ferneren Zeitraum vom Juni bis September betrifft, so steht auch hier nichts weniger als fest, ob und namentlich in welcher Weise etwa der Verklagte syphilitisch gewesen. Es ist nichts weiter bekannt, als dass derselbe ein Geschwür am Gliede hatte, das der B. für ein Schankergeschwür hielt, und das bei „energischer Behandlung" einen bösartigen Charakter annahm, und von welchem nach B.'s Angabe „sich annehmen lässt, dass es ein Wiederausbruch eines alten vernarbten Schankergeschwürs möglicherweise gewesen sei". Objective Merkmale zur Beurtheilung der Natur dieses Geschwürs, objective Merkmale zur Beurtheilung darüber, ob eine allgemeine Infection der Säftemasse des Beklagten zu dieser Zeit vorhanden war, fehlen vollständig, und ist es unmöglich, aus Angaben, welche so gänzlich jeder wissenschaftlichen Unterlage entbehren, auch nur wahrscheinliche Schlüsse zu ziehen.

Unter diesen Umständen bleibt nur übrig, mit Rücksicht auf die vorhandenen Daten, die verschiedenen Möglichkeiten hinsichtlich der zu beantwortenden Fragen zu erwägen.

Die Bubonen, welche der B. im Mai und Juni behandelt hat, sind entweder Folgen eines Schankergeschwürs gewesen, oder nicht. Im letzteren Falle wären es sogenannte rheumatische Bubonen gewesen, welche mit der Syphilis gar nichts zu thun haben und die Beischlafsfähigkeit des Beklagten in keiner Weise beeinträchtigt hätten, eine Ansteckung der Mutter, wie des Kindes auch gar nicht hätten zur Folge haben können. Im ersteren Falle wäre ein sogenannter weicher Schanker vorangegangen gewesen, welcher zur Zeit, als B. den Beklagten in Behandlung nahm, bereits wieder vernarbt war. Alsdann wäre die Beischlafsfähigkeit des Verklagten ebenfalls in keiner Weise beeinträchtigt gewesen, eine Ansteckung des gezeugten Kindes hätte nicht erfolgen können, weil die Krankheit des Beklagten eine rein örtliche gewesen, und eine Ansteckung der Mutter hätte nur dann erfolgen können, wenn zufällig zur Zeit der Eiterung der Bubonen, Eiter auf eine wunde Stelle ihres Körpers übertragen worden wäre, was der Fall hätte sein können, aber nicht müssen. Das Geschwür, welches der B. im Juni am Gliede des Beklagten fand, konnte nun entweder ein sogenanntes primäres Schankergeschwür sein, oder es konnte dies Geschwür, wie der B. als möglich annimmt, ein durch allgemeine Syphilis erzeugtes secundäres Geschwür sein. In Bezug auf die erstere Alternative lehrt die Erfahrung, dass gar nicht selten, trotz vorhandener Schankergeschwüre am Gliede, namentlich ehe dieselben eine gewisse Höhe erreicht haben, der Beischlaf ausgeübt wird. Beweis dafür ist die täglich beobachtete Fortpflanzung der syphilitischen Krankheit von einem Individuum auf das andere. Eben dieselbe tägliche Erfahrung lehrt aber auch, dass eine Ansteckung des anderen Theiles hierdurch nicht nothwendig erfolgen muss. Es konnte unter solchen Umständen der Beklagte den Beischlaf ausgeübt haben mit der Klägerin, ohne dass diese nothwendig deshalb syphilitisch werden musste. Die Uebertragung auf die Frucht wird bei einem primären, d. h. örtlichen Geschwür niemals beobachtet. Endlich die letzte Alternative betreffend, dass der Beklagte wirklich allgemein syphilitisch gewesen sei, so würde hierdurch die Möglichkeit des Beischlafes, ehe das Geschwür erhebliche Dimensionen erreicht hatte und „bösartig" geworden war, ebenfalls nicht ausgeschlossen gewesen sein. Eine Ansteckung des Frauenzimmers würde unter diesen Umständen erfahrungsgemäss eine Seltenheit sein, ein Ausbruch angeborner und hereditärer Syphilis bei dem Kinde würde sehr wohl möglich gewesen, keineswegs aber eine absolute Nothwendigkeit gewesen sein, und würde es ein sehr gewagter Schluss sein, daraus, dass ein Kind nicht mit hereditärer Syphilis behaftet zur Welt gekommen, behaupten zu wollen, dass sein Vater an syphilitischer Infection nicht gelitten haben könne.

Nach obigen Ausführungen gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab: 1) dass nicht erwiesen, dass der Beklagte im Mai und Juni 1862 syphilitisch krank gewesen, und dass nicht erwiesen, in welcher Weise der Verklagte vom Mai bis September 1862 etwa syphilitisch erkrankt gewesen sei; 2) dass unter der Annahme, dass der Beklagte syphilitisch krank gewesen sei, nicht erwiesen, dass derselbe in der Zeit vom 14. Mai 1862 bis 28. Juli 1862 mit einem Mädchen den Beischlaf nicht habe vollziehen können, und dass Gründe, welche diese Möglichkeit ausgeschlossen hätten, nicht geltend gemacht sind; 3) dass durch eine Beischlafsvollziehung Seitens des Beklagten unter den angeführten Umständen weder eine Ansteckung des Frauenzimmers erfolgen musste, noch dass das in Folge dieses Beischlafes geborene Kind syphilitisch zur Welt kommen musste.

34. Fall. Wegen Impotenz bestrittene Schwängerung der eigenen Tochter.

In dieser grässlichen Anklage wegen Blutschande war der zur Zeit dreiundsechszig Jahre alte Handwerkmeister N. beschuldigt, mit seiner Tochter — die er stets auf das Eifersüchtigste bewachte!! — fünf Kinder gezeugt zu haben!! Er berief sich auf sein Alter, auf eine frühere venerische Ansteckung, und darauf, dass beide Ursachen ihn schon seit zehn Jahren impotent gemacht hätten. Er war von kleinem, gedrungenem Körperbau, brünetter Hautfarbe, und sah zwar bejahrt, jedoch immer noch jünger aus, als er war. Am Kopf, im Gesicht und am Schaamberg reichliche schwarze Haare. Seine Stimme war männlich, das Glied von nicht gewöhnlicher Dimension, und nicht die geringste Abweichung von der Norm war an den Genitalien wahrnehmbar. Eine feine Schnittfarbe liess allerdings auf einen ehemaligen Bubo schliessen, der aber natürlich ganz unerheblich für die Frage war. Das ausführlich motivirte Gutachten musste mit dem Satze schliessen: „dass die ärztliche Exploration keinen Anhaltspunkt nachgewiesen habe, um die Annahme zu rechtfertigen, dass N. schon seit zehn Jahren ausser Stande gewesen sei, den Beischlaf zu üben und Kinder zu zeugen".

35. bis 39. Fall. Klagen von Ehefrauen auf Impotenz ihrer Männer.

35. Die verehelichte R. behauptet, dass ihr Gatte es in der Ehe nie „zu einer gehörigen Erregung seines männlichen Gliedes und zu einem Saamenergusse habe bringen können", und klagt auf Ehescheidung. R. bestreitet dies und behauptet, namentlich in den letzten fünf Wochen mit der Klägerin zweimal „vollständig" den Beischlaf vollzogen zu haben. Ich führe diesen und die folgenden Fälle, an sich höchst einfach, nur als thatsächliche Beweise der oben von mir behaupteten Frechheiten in dieser Frage an. R. war 52 Jahre alt, sah aber bei allgemeiner strotzender Gesundheit viel jünger aus. Alle Charactere der Mannheit waren ganz normalmässig vorhanden, und ich musste äussern: „dass gar kein Grund vorläge, um an der Fähigkeit des R., den Beischlaf zu vollziehen, zweifeln zu können".

36. Die verehelichte Ackerbürger E. klagte ebenfalls auf Ehescheidung wegen Unvermögens ihres Mannes zur Leistung der ehelichen Pflicht. E. ist erst 40 Jahre alt, klein aber gedrungen gewachsen, hat Bart, männliche Stimme, starken Schamhaarwuchs, vollkommen regelmässige Genitalien und sogar nicht gewöhnlich grosse Hoden bei allgemeiner Gesundheit! Urtheil wie im vorigen Falle.

37. Die verehelichte Tabackshändler M. verlangt die Scheidung von ihrem Manne, der wegen übermässig getriebener Onanie impotent geworden sei. Dieser ist 48 Jahre alt und — sagten wir — wie schon seine ganz gesunde Leibesbeschaffenheit und kräftige Gesundheit nicht dafür sprächen, dass er übermässig Onanie getrieben habe oder treibe, so habe sich an dem vollkommen normalen und männlich gebildeten Körper auch nicht ein einziger Befund ergeben, der das Urtheil begründen könnte, dass M. beischlafs- und zeugungsunfähig sei.

38. Vollkommen dieselbe Klage brachte die Schneidergesellenfrau G. vor. Ihr Ehemann habe sich „durch unmässige Befriedigung seiner Lüste vor der Ehe die Fähigkeit auf eine naturwidrige Art selbst geraubt", er habe deshalb schon in der Brautnacht und auch später sie zu bewegen versucht, „ihm die Befriedigung seiner natürlichen Lüste zwischen ihren Nates zu gestatten" u. s. w. Die ganze Anschuldigung der Impotenz entbehrte auch hier allen und jeden Grundes! Der erst 42jährige, kräftige Mann war im Allgemeinen männlich gebildet und hatte vollkommen normale, gesunde

Genitalien, so dass ganz dasselbe Urtheil wie im vorigen Falle abgegeben werden musste!

39. In diesem Falle klagte eine Frau ebenfalls wegen unheilbaren Unvermögens zur Leistung der ehelichen Pflicht, und mussten wir ein relatives Unvermögen nach Lage des Falles annehmen. Explorat nämlich gab an, dass, nachdem er im Jahre 1864 seine erste Frau, welche in der Entbindung gestorben, verloren habe, er am 6. April c. seine zweite Frau geheirathet habe. Er habe bisher mit ihr nicht cohabitirt, aber zweimal versucht, den Beischlaf mit ihr auszuüben. Das erste Mal am 6. April Morgens nach der Hochzeit, er habe aber viel getrunken gehabt, und ihr gesagt, dass „er heut nicht recht kosher sei". Das zweite Mal, etwa am 10. April, habe seine Ehefrau, als er den Versuch gemacht, sein erigirtes Glied zu immittiren, geäussert: „Geh' doch, Du verstehst das ja nicht, das ist ein Scheidegrund, ich werde mir einen Hausfreund halten, ich bin Berlinerin". Diese Aesserung habe ihn abgeschreckt, so dass er den Beischlaf alsdann unterlassen habe, und auch erneute Versuche nicht gemacht habe, weil seine Frau, so oft er versucht habe, sich ihr zärtlich zu nähern, ihn kalt zurückgewiesen habe. Explorat ist 45 Jahre alt, mässig kräftig gebaut und genährt. Seine Genitalien sind vollkommen normal, gut entwickelt, die beiden Hoden im Hodensack fühlbar, gut genährt und gesund anzufühlen. Auch will er nächtliche Pollutionen mit Erection verbunden haben. Hiernach sind Gründe, welche die Fähigkeit des S., den Beischlaf auszuüben, ausschliessen, nicht vorhanden, und gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab: dass, wenngleich der Ehefrau gegenüber ein relatives Unvermögen zur Ausübung des Beischlafes bestehen mag, bei dem S. Bedingungen, welche ein unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht begründeten, nicht vorhanden sind.

40 bis 42. Fall. Klagen auf verweigerte eheliche Pflicht.

40. Das gemeine Leben grosser Städte wirft seltsame Blasen auf. In der Z.'schen Ehescheidungssache klagt die Frau gegen ihren Mann auf Scheidung, behauptend, dass er während ihrer vierjährigen Ehe noch nie den Beischlaf mit ihr vollzogen habe, und tritt den Beweis mit der Behauptung — ihrer Jungfernschaft an. Ich hatte nur letztere zu constatiren und fand an der jetzt achtundvierzigjährigen, buckligen Frau, die ein jetzt achtundzwanzigjähriger Mann (wegen einiger Hundert Thaler Vermögens der Frau!) geheirathet hatte, in der That ein vollständig erhaltenes, nicht erweitertes, nicht eingerissenes Hymen, so dass ich erklären musste, „dass ein vollendeter Beischlaf mit wirklicher Immission des männlichen Gliedes an der Z. noch nicht vollzogen worden sei".

41. Ganz derselbe Fall lag in der Klage der P.'schen Ehegatten vor. Die Frau hatte auf Scheidung wegen Verweigerung der ehelichen Pflicht geklagt, der Mann behauptet, dass sie an einem „gänzlichen und unheilbaren Unvermögen" leide (§. 696. d. A. L.-R. s. oben S. 59), indem es ihm nicht möglich sei, in ihre Geschlechtstheile einzudringen. Der Mann war 28, die Frau 51 Jahre alt, und Beide seit drei Jahren kinderlos verheirathet, doch hatte der junge Gatte die alte Frau schon drei Monate nach der Trauung wieder verlassen!! Letztere fand ich allerdings unentjungfert, im Uebrigen vollkommen normal und gesund, und die Behauptung des Mannes war wieder einmal völlig aus der Luft gegriffen.

42. Gerade umgekehrt hatte in einem anderen Falle der Victualienhändler K. eine Klage auf Scheidung von seiner Frau wegen hartnäckiger Verweigerung der ehelichen Pflicht eingelegt, in welcher Klage die Frau behauptete, „dass sie an einem Bruche leide, und durch ihren körperlichen Zustand gar nicht, oder doch nicht ohne Gefähr-

dung ihrer Gesundheit den Beischlaf vollziehen könne". Es fand sich ein Leistenbruch linkerseits von der Grösse einer halben Wallnuss, der ganz verschiebbar und in der Rückenlage kaum sichtbar war. Eben so wenig aber war auch übrigens am Körper irgend ein anderer Hinderungsgrund des Beischlafs aufzufinden, vielmehr war die K. vollkommen normal gebaut, und hatte auch in ihrer Ehe fünf Kinder, das letzte erst vor neun Monaten, geboren! Das Urtheil ergab sich hiernach von selbst.

43. und 44. Fall. Angebliche Impotenz wegen Verkrüppelung der Geschlechtstheile.

Anders als die obigen Fälle von angeblicher ehemännlicher Impotenz als Grund zur Ehescheidungsklage gestalteten sich die folgenden.

43. Die Victualienhändler S. behauptet, ihr Ehemann sei „wegen Verkrüppelung seiner Geschlechtstheile gänzlich zur Zeugung unvermögend". Der Beklagte bestreitet Beides und behauptet vielmehr, dass namentlich in den letzten Monaten „fast nächtlich die fleischliche Vermischung geschehen sei". Meine Untersuchung ergab auch nicht die allergeringste Abweichung im Bau der Genitalien des erst 41jährigen Mannes! Mit dieser Feststellung fiel zum Theil schon die fernere Behauptung der Klägerin. Der Mann war kräftig und gesund, von knochigem Bau, sehr stark behaart auf Brust und Extremitäten, hatte alle übrigen Charactere der Männlichkeit, und (musste ich hier sagen) „was die Erectionsfähigkeit seiner Ruthe betrifft, so kann ich dieselbe um so weniger bezweifeln, als eine Neigung dazu sich sogleich bei der nothwendigen Berührung des Gliedes Behufs der Untersuchung der Vorhaut zeigte". Es war folglich auch hier wieder kein Grund vorhanden, um eine Zeugungsunfähigkeit anzunehmen.

44. Kaufmann H. soll an dem „unheilbaren Gebrechen" (Allg. Landrecht s. oben S. 59) epileptischer Krämpfe leiden und „wegen falschen Baues seiner Geschlechtstheile" zur Leistung der ehelichen Pflicht unfähig sein, wie die Ehefrau in ihrer Klage behauptete. In Betreff der epileptischen Krämpfe erklärte ich natürlich, mein Urtheil suspendiren zu müssen, da solche nur durch die Beobachtung eines Anfalles festzustellen seien; in Betreff der angeblichen geschlechtlichen Missbildung aber müsse ich erklären, dass die Anschuldigung der Impotenz des H. „wegen falschen Baues seiner Geschlechtstheile" vollständig ungegründet sei, da dessen Genitalien in jeder Beziehung auch nicht die geringste Abweichung von der Norm darböten.

45. und 46. Fall. Angebliche Impotenz wegen mangelnder Hoden.

46. In ihrer Ehescheidungsklage behauptet die verehelichte Arbeitsmann Z., sie habe schon bei Beschreitung ihrer Ehe vor acht Monaten die Erfahrung gemacht, dass ihr Ehemann „gänzlich ausser Stande sei, die eheliche Pflicht zu leisten", und habe er ihr eingeräumt, „dass er keine Hoden habe". Dies Unvermögen sei ihr um so unerträglicher, „als der Beklagte allnächtlich den Beischlaf bei ihr stundenlang versuche, bis sie ganz erschöpft und mit Anwendung ihrer ganzen Kräfte, diesen Versuchen ein Ende zu machen, ihn von sich abwehren müsste". Was nun ergab die Untersuchung? Einen 32jährigen, robusten, ganz gesunden Mann mit Bartwuchs und männlicher Stimme, mit einem zwar nur ungewöhnlich kleinen; aber in jeder anderen Beziehung vollkommen normal gebildeten männlichen Gliede. „Im Hodensack sind beide Hoden deutlich fühlbar" (!). „Da nun" — sagte ich weiter im Gutachten — „eine kürzere Dimension der Ruthe die Beischlafs- und Zeugungsfähigkeit in keiner Weise beeinträchtigt und andere Bedingungen der Unfähigkeit bei dem Z. nicht vorhanden sind, so muss ich

mein Gutachten dahin abgeben: dass ein Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht bei dem Z. gar nicht als vorhanden anzunehmen ist".

46. Anders und selten genug gestaltete sich der Fall in der Ehescheidungsklage der Schuhmachermeister W., welche ebenfalls behauptete, dass ihrem Manne „die Hoden fehlten, er also nicht im Stande sei, Kinder zu zeugen und folglich an einem gänzlichen und unheilbaren Unvermögen leide". Der kräftige, gesunde, 40jährige Mann hatte alle Charactere der Männlichkeit und ein sogar ziemlich stark entwickeltes Glied, dass vollkommen normal war. „Was aber den Hodensack betrifft, so ist derselbe nur im Rudiment vorhanden, und dies am Schaamberg hoch oben befindliche Rudiment ist leer, weshalb die klägerische Ehefrau mit einem Schein von Recht behauptete, dass dem W. die Hoden fehlen. Dieselben liegen aber sehr deutlich fühlbar und hinreichend gross ausserhalb des Bauchrings und dicht vor demselben und sind folglich nur nicht ganz in den Hodensack hinabgetreten". Es wurde nun ausgeführt, dass diese Lage der Testikel die Beischlafs- und Zeugungsfähigkeit nicht beeinträchtige u. s. w.

47. und 48. Fall. Angeblich übermässige Potenz.

Die Ehefrau eines Mannes aus dem Mittelstande legte eine Scheidungsklage ein, „dem ihr Mann habe sie so häufig und in so roher Weise gebraucht, dass sie davon in einen gefährlichen Krankheitszustand verfallen sei". Zur Begründung ihrer Klage reich sie ein Attest des Dr. N. N. ein, welches bescheinigt, „dass sie an einer krankhaft erhöhten Nervenreizbarkeit des Fruchthalters leide, und dass ein solches Leiden leicht durch zu häufige Ausübung des Beischlafs entstehen könne". Zugleich behauptete Klägerin, „dass das Glied des Verklagten von so exorbitanter Beschaffenheit sei, dass er den Zweck der Ehe nicht erfüllen könne", ferner (!!), „dass er ein Gebiss falscher Zähne habe und unerträglich aus dem Munde stinke". Aufgefordert, die Thatsächlichkeit dieser Behauptungen durch Untersuchung beider Ehegatten festzustellen, berichtete ich dem Ehegericht wie folgt: „1) Der Ehemann ist gesund und 38 Jahre alt. Sein männliches Glied ist nicht, wie Klägerin behauptet, von exorbitanter Beschaffenheit, sondern es hat das Organ im erschlafften Zustande nur die gewöhnliche Stärke und eine Länge von 1½ Zoll, wonach es eher klein, als zu exorbitant genannt werden muss, und keinenfalls in der Bsschaffenheit des Gliedes ein Hinderniss des normalen Begattungsaktes gefunden werden kann. Ferner hat der Mann zwar sechs künstliche Zähne im Oberkiefer; dieselben sind aber eingeschraubt, sehr sauber gefertigt, und lässt sich, entgegen der Behauptung der Klägerin, nicht der geringste üble, am wenigsten ein unerträglicher Geruch des Athems wahrnehmen, so dass ein „„ekelhaftes und unheilbares Gebrechen"" (Gesetzesstelle s. oben S. 59) hierin nicht angenommen werden kann. 2) Die Ehefrau ist eine sehr junge und ganz gesunde Frau. Bei der Manualexploration durch die Scheide und durch den Mutterspiegel hat sich ergeben, dass der Fruchthalter eine leichte Rückwärtsbeugung hat, und behauptete Explorata, dass die Untersuchung ihr schmerzhaft sei. Anschwellungen, Geschwüre u. dgl., die eine Beglaubigung dieser Behauptung geben würden, sind nicht vorhanden, und es muss folglich die rein subjective Angabe der Klägerin ganz dahin gestellt bleiben. Keinesfalls kann die angeblich erhöhte Reizbarkeit des Fruchthalters von der rohen Vollziehung des ehelichen Beischlafs mittelst eines exorbitanten männlichen Gliedes herrühren, da der Ehemann, wie bemerkt, kein solches nicht hat."

49. bis 53. Fall. Angebliche weibliche Beischlafsunfähigkeit.

49. Ein Subalternbeamter, mit seiner Ehescheidungsklage abgewiesen, hatte in der Appellations-Instanz die Behauptung vorgebracht: „das die Geschlechtstheile der

Verklagten durch Verknorpelung oder durch eine andere Ursache so sehr verengt seien, dass selbst der kleine Finger einer Hand sie nicht zu passiren vermöge, dass dieses Uebel unheilbar, und dass die Verklagte hierdurch die eheliche Pflicht zu leisten für immer ausser Stande sei". Es genüge mit Einem Worte zu bemerken, dass ich die fraglichen Geschlechtstheile weder „verknorpelt", noch „verengt", sondern im ganz vollkommen normalen, folglich für die Leistung der ehelichen Pflicht durchaus geeignetem Zustande und deflorirt fand!!

50. Der Maler E. behauptete in seiner Ehescheidungsklage, dass seine Frau wegen ihres falschen Gebisses auf eine unerträgliche Weise aus dem Munde röche, und dass ihre Geschlechtstheile so schlecht gebaut und so verknorpelt seien, dass es ihm unmöglich, den Beischlaf mit ihr zu vollziehen. „Beide Behauptungen sind vollkommen aus der Luft gegriffen. Die E. hat zwar ein künstliches halbes Gebiss im Oberkiefer, was sie jedoch — wobei ich bemerke, dass sie auf meinen Besuch gar nicht vorbereitet sein konnte — reinlich hält und es ist nicht der geringste üble Geruch aus ihrem Munde bemerkbar. Eben so wenig hat die Ocularinspection und die Manualexploration ihrer Geschlechtsth ile irgend etwas von der Norm Abweichendes ergeben. Der Bau derselben ist ganz natürlich, die Scheide wohl noch etwas, aber nur verhältnissmässig eng, da die E. erst seit Kurzem verheirathet ist, und, wie sich aus der Beschaffenheit ihres Körpers ergiebt, namentlich noch nie geboren hat. Am wenigsten ist eine Spur von einer „Verknorpelung" vorhanden." Natürlich erklärte ich mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen: „dass die E. weder an einem Abscheu und Ekel erregenden, noch an einem unheilbaren Uebel leide, vielmehr gesund und vollkommen für den Zweck der Ehe geeignet sei".

51. Schiffer S. brachte in seiner Ehescheidungsklage vor: dass seine Frau „ein Zwitter, gänzlich und unheilbar unfähig zur Leistung der ehelichen Pflicht sei, und dass noch kein Mann ihr beigewohnt habe". Die Untersuchung würde hiernach versprochen haben, eine sehr interessante zu werden, wenn wir nicht längst den Werth solcher Anschuldigungen kennen gelernt hätten. Was fanden wir? Ein 48 Jahre altes, vollkommen normal gebildetes Weib! Das Jungfernhäutchen war fleischig, aber, wenn auch erhalten, doch eingerissen, was auch auf vollzogenen Beischlaf schliessen liess.

Schwieriger war das Gutachten im

52. Falle. Die Ehefrau F. sollte nach Behauptung ihres klagenden Mannes gleichfalls „unfähig zur Vollziehung des Beischlafs und zur Kinderzeugung" sein. Wir fanden einen Scheidenvorfall, der einen halben Zoll aus der klaffenden Scheide hervorragte, aber, wie gewöhnlich, leicht reponibel war. „Durch einen eingebrachten Schwamm", mussten wir hiernach sagen, „könnte der Vorfall ganz zurückgebracht und zurückgehalten werden. Es würde dann aber eine Empfängniss sehr erschwert, und wahrscheinlich ganz unmöglich gemacht werden, wenn nicht vor jedesmaligem Beischlaf der Schwamm entfernt würde. Dies ist indess sehr wohl ausführbar, und da der Vorfall an sich das Eindringen des männlichen erigirten Gliedes wohl noch gestattet, so ist ein absolutes Hinderniss eines fruchtbaren Beischlafs nicht vorhanden."

53. In diesem Falle haben wir eine Definition von „Ekel und Abscheu erregend" versucht, weshalb wir ihn mittheilen.

In der M.'schen Ehescheidungssache behauptete der Ehemann, dass seine Frau an einem Ekel und Abscheu erregenden unheilbaren Gebrechen leide, welches die Zwecke des Ehestandes ausschliesse. Im Gutachten sagten wir:

Die 56jährige Frau leidet an einem Vorfall der Scheide und dadurch Hervortreten der Gebärmutter, so dass die obere Scheidenwand etwa ½ Zoll weit aus der Schaamspalte hervorsteht. Dieser Vorfall ist bereits alt, und wenn ich ihm auch eine Zeitdauer nicht bestimmen kann, so lässt sich mit Bestimmtheit aussprechen, dass er über Jahr

und Tag alt ist. Es geht dies daraus hervor, dass die vorgefallene Schleimhaut das Aussehen der äusseren Haut gewonnen hat, was nur bei veralteten Vorfällen vorkommt. Die Frau behauptet den Vorfall seit 1848 zu haben, welcher Angabe der objective Befund nicht widerspricht.

Dieser Vorfall ist sehr leicht und ohne Mühe reponibel, und hindert in keiner Weise das Eindringen eines erigirten männlichen Gliedes, noch den Beischlaf. — Das Leiden ist zwar unheilbar, doch kann ein solcher Vorfall durch Tragen eines Schwammes oder eines Mutterkranzes zurückgehalten werden, Bandagen, welche den Frauen die Körperarbeit erleichtern und Abends entfernt werden, da im Liegen der Vorfall an und für sich weniger stark ist. — Eine Befruchtung ist schon an und für sich durch das Alter der Frau ausgeschlossen.

Ekel und Abscheu erregend kann diese Krankheit nicht bezeichnet werden, insofern ein Sinnesorgan dadurch nicht beleidigt wird. Erfahrungsgemäss leiden viele Frauen an mehr oder weniger grossen Scheidenvorfällen, ohne dass dadurch die Beischlafslust ihrer Ehemänner beeinträchtigt würde. — Ein weisser Fluss ist bei der M. nicht vorhanden.

Hiernach gab ich mein Gutachten dahin ab: dass die M. an einem Scheiden- und Gebärmuttervorfall mittleren Grades, nicht aber am weissen Fluss leidet; dass erstere Krankheit zwar unheilbar, jedoch nicht Ekel und Abscheu erregend ist und die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes nicht behindert.

Man sieht aus der Auswahl der vorstehenden Fälle, dass ich bemüht gewesen bin, aus meinen gesammelten Beobachtungen eine Zusammenstellung aller möglichen, in unserer Frage vorkommenden Combinationen zu liefern, um auf diese Weise genügende Thatsachen für die im Texte dieses Kapitels aufgestellten Sätze beizubringen. In aller Kürze, der Raumersparniss wegen, will ich nur noch bemerken, dass in Betreff der „unheilbaren körperlichen Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich hindern“ (§. 697. des Eherechts im Allgem. Landrecht s. oben S. 59), mir, ausser den im Obigen bereits erwähnten, eine reiche Anzahl noch anderer Fälle vorgekommen ist. Es betrafen dieselben eben so viel Männer als Frauen, denen vom anderen Gatten solche Uebel angeschuldigt wurden, und diese angeblichen „Gebrechen“ sollten namentlich sein: übelriechende Schweisse oder stinkender Athem oder Füsse, unwillkührlicher Harnabgang, ekelhafte Geschwüre und Hautkrankheiten, namentlich (die so häufig vorkommenden) Fussgeschwüre, „ätzender“ oder „ekelhafter“ weisser Fluss, Grind und ähnliche Kopfausschläge, Scheiden- und Gebärmuttervorfall und syphilitische Formen. Nicht in einem einzigen Fall habe ich bei der Untersuchung der betreffenden Individuen die Anschuldigung bestätigt und das imputirte „Gebrechen“ wirklich vorgefunden!! Nur Einmal fand ich bei einem Ehemann zwar nicht den angeschuldigten „übelriechenden Knochenfrass am Oberschenkel“, wohl aber ein fistulöses kleines Geschwür, das Jahrzehnte lang

bestanden hatte, aber durchaus keine „ekelerregende“ Secretion zeigte. In allen diesen Fällen ohne Ausnahme mussten demnach Gutachten erstattet werden, deren Folge eine Abweisung der Klage war.

Zweites Kapitel.

Streitiger Verlust der Jungfrauschaft.

Gesetzliche Bestimmungen.

Nordd. Strafges. §. 173. Der Beischlaf zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 174. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1) Vormünder u. s. w.;
2) Beamte u. s. w.;
3) Aerzte oder andere Medicinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniss oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ebds. §. 176. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1) mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;
2) eine in einem willenlosen oder bewusstlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht, oder
3) mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

Ebds. §. 177. Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewusstlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter einem Jahre ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

Ebds. §. 178. ist durch eine der in den §§. 176. und 177. bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. Eines Antrages auf Verfolgung bedarf es nicht.

Ebds. §. 179. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, dass er eine Trauung vorspiegelt u. s. w., wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Fr. Gesetz vom 24. April 1854. §. 1. Eine Frauensperson, welche 1) durch Nothzucht, 2) im bewusstlosen oder willenlosen Zustande geschwängert worden (§. 144. 1. 2. des Strafgesetzbuches), oder 3) durch Vorspiegelung u. s. w. — ist zu verlangen berechtigt, dass ihr das im Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 1. §. 785. vorgeschriebene höchste Maass der Abfindung zugesprochen werde.

Oesterr. Strafges. §. 125. Wer eine Frauensperson durch persönliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stande setzt, ihm Widerstand

zu thun, und sie in diesem Zustande zu ausserehelichem Beischlaf missbraucht, begeht ein Verbrechen der Nothzucht.

Ebds. §. 127. Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindet, oder die noch nicht das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene ausserehelichen Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen.

Ebds. §. 128. Wer einen Knaben oder Mädchen unter 14 Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- und Bewusstlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere, als die im §. 127. bezeichnete Weise geschlechtlich missbraucht, begeht das Verbrechen der Schändung.

Baierisches Strafg. Art. 204. Wer eine Frauensperson mit Gewalt zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht, oder zur Duldung desselben durch Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben nöthigt, soll wegen Nothzucht mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft werden. Nach diesen Bestimmungen soll (Art. 205.) auch bestraft werden, wer mit einer im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befindlichen Frauensperson den ausserehelichen Beischlaf verübt.

Ebds. Art. 224. Die Verbrechen oder Vergehen, zu deren Thatbestand der Beischlaf gehört, sind vollendet, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

Würtemb. Strafg. Art. 295. Wer eine Frauensperson durch körperliche Gewalt, gefährliche Drohung oder arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu leisten, und in solchem Zustande schändet, wird wegen Nothzucht bestraft mit u. s. w.

Ebds. Art. 296. Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher eine Frauens- oder Mannsperson zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes durch Anlegung von Gewalt, gefährliche Bedrohung oder arglistige Betäubung ihrer Sinne gemissbraucht hat.

Ebds. Art. 297. Wer eine Person, die das 14 Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht missbraucht, ist nach Verschiedenheit der Fälle u. s. w. zu bestrafen.

Ebds. Art. 299. Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder im Zustande der Betäubung befindliche Person zur Befriedigung der Wollust missbraucht, wird mit Kreisgefängniss bestraft.

§. 10. Allgemeines.

Zu allen Zeiten und bei allen Völkern, selbst uncivilisirten, ist die Thatsache der weiblichen Jungfrauschaft in der Volksmeinung als Symbol weiblicher Schaam und Sittlichkeit hoch gehalten worden, denn nicht immer wusste man, dass auch viele weibliche Thiere das Organ haben, welches mit Recht von jeher als Hauptkennzeichen der Jungfräulichkeit betrachtet wurde, das den Eingang in die weibliche Scheide versperrende Hymen (Jungferhäutchen, Scheidenklappe). Die alten Juden trugen das Hemde der jungen Neuvermählten mit den blutigen Spuren der frischen Verletzung des Hymen, als Zeichen der bis dahin bewahrten Keuschheit, mit Stolz unter den Verwandten umher, und noch jetzt soll diese im Orient weit verbreitet gewesene Sitte in Neapel volksthümlich sein, wo noch das „Ehrenhemde“ (camiscia dell' onore) den Freunden gezeigt wird*).

Diesen Volksansichten sind die Gesetzgeber gefolgt, welche zu allen Zeiten und bei allen Völkern die unsittliche Vernichtung des jungfräulichen Zustandes mit den allerstrengsten Strafen bedrohten, bei den Juden, wenigstens sofern sie ein verlobtes Mädchen betrafen, bei den Athenіensern, Römern, im älteren französischen und englischen Strafgesetz mit dem Tode, während selbst bis in die neueste Zeit**) in manchen

*) Mayer, Neapel und die Neapolitaner. I. Oldenburg 1840. S. 319. Der Verf. hat sehr lange in Neapel seinen Wohnort gehabt.

**) Wenigstens vor 45 Jahren noch; s. Beck's Elem. of med. jurispr. Londoner Ausgabe. 1825. S. 65.

amerikanischen Unions-Staaten die Todesstrafe die gesetzlich angedrohte dafür ist. — In Deutschland scheint, streng genommen, nach der gegenwärtigen Lage seiner Strafgesetzgebung die Thatsache der eigentlichen Defloration und deren gerichtsärztliche Diagnose keinen practischen und entscheidenden Werth mehr zu haben, da das Strafgesetzbuch das Wort „Jungfrauschaft" oder „Entjungferung" gar nicht kennt, vielmehr nach dem Vorgange von Oesterreich, Baiern, Hannover, Sachsen u. A. von „unzüchtigen Handlungen" oder „Beischlaf" spricht. Jedoch legt gar nicht selten auch bei uns in concreten Fällen der Richter die Frage von der Entjungferung, namentlich mit Beziehung auf die Verletzungs-Paragraphen des Strafgesetzbuchs, vor, um neben der Feststellung der angeschuldigten „unzüchtigen Handlung" an sich, auch noch deren etwanige Folgen für Körper und Gesundheit der Verletzten ermitteln zu lassen. Im Uebrigen spricht auch die Pr. Allg. Gerichtsordnung §. 12. Tit. 40. von einer „Entschädigung für die Entjungferung", wonach folglich die Diagnose der Jungfrauschaft auch vom civilrechtlichen Standpunkt practisch wichtig ist. Dasselbe findet Statt in jenen vorkommenden Fällen, in welchen eine Ehescheidungsklage von Ehefrauen wegen Verweigerung oder Unmöglichkeit der Leistung der ehelichen Pflicht gegen ihre Männer eingelegt wird unter Berufung auf die noch fortbestehende Jungfrauschaft.

Die Schriftsteller haben viel von einer Trennung in physische und moralische Jungfrauschaft gesprochen*). Man muss sehr unerfahren in gerichtlich-medicinischen Dingen sein, um eine solche Unterscheidung als brauchbar aufzustellen. Kein sachkennerischer Gerichtsarzt wird, wie überall nicht, aus Einem Zeichen allein, hier das ohne Zweifel gemeinte Vorhandensein oder Fehlen des Hymen, seine Diagnose stellen (§§. 11., 12.), und andererseits sind jene Schriftsteller auch nur jede Andeutung dafür schuldig geblieben, wie der gerichtliche Arzt das ungreifbare Wesen einer moralischen Jungfrauschaft feststellen könnte, deren Beurtheilung jedenfalls dem Richter mehr als dem Arzte zustehen würde.

§. 11. Diagnose der Jungfrauschaft.

1) Da der Zustand der weiblichen Brüste schon durch häufig getriebenen Beischlaf, noch weit mehr durch Schwangerschaft und Geburt wesentliche Veränderungen erleidet, so bietet die Vergleichung dieser Veränderungen mit dem ursprünglichen Zustand der Brüste beachtens-

*) Die französische Sprache hat dafür auch in der That zwei Benennungen: pucellage und virginité.

werthe diagnostische Merkmale. Die Brüste einer noch jugendlichen und gesunden Jungfrau sind im Allgemeinen im Verhältniss zum übrigen Körper nicht zu sehr entwickelt, sie sind fest und derb, nach der Warze einigermaassen zugespitzt, die Warze selbst wenig entwickelt — es ist eben so unsittlich als unerheblich, folglich ganz verwerflich, die Erectilität der Warze bei der Untersuchung zu prüfen, — die Warze ist mit einem schmalen Hofe umgeben, der, selbst bei dunkler Haar- und Hautfarbe, nur äusserst wenig pigmentirt, vielmehr ganz lichtrosenroth, bei sehr brünetten Personen ausnahmsweise auch schwach lichtbraun gefärbt ist. Aber allein und für sich beweist die Beschaffenheit der Brüste nichts; denn schon nach den Jahren der ersten Jugend und mehr und mehr bei vorrückendem Alter, je mehr die allgemeine Frische und Körperfülle schwindet, werden die Brüste welk und mehr und mehr hängend. (Dasselbe sieht man nach oft und lange gepflogenem Geschlechtsverkehr.) Die Pigmentirung des Warzenhofes ferner verändert sich nicht durch blosse Entjungferung, vielmehr erst nach eingetretener erster Conception.

2) Das Hymen. Seine Form und Bildung zeigt sich bei einer Vergleichung sehr vieler Individuen ganz ungemein verschieden, was von grosser practischer Wichtigkeit ist. Die Nichtbeachtung der vorkommenden Differenzen und das Festhalten der Annahme einer stereotypen Form desselben mag es besonders veranlassen, dass von Aerzten häufig irrthümlich über Vorhandensein und Insultationen dieser Membran geurtheilt wird. Bei Säuglingen und kleinen Kindern stellt das Hymen nur ausnahmsweise eine quer vor dem Scheideneingang gespannte Membran, ein Diaphragma, dar, sondern es zeigt sich vielmehr als ein mit seiner Basis hervorragender Trichter, Zapfen oder Kegel, dessen Seitenwandungen vielfach gefaltet sind, und den man erst durch Entfaltung mit einer Knopfsonde am besten übersieht*). Diese fast constante Bildung bei Säuglingen verliert sich mit der weiteren Entwickelung der Geschlechtstheile und in späterer Zeit stellt das Hymen eine semilunare oder kreisförmige Membran dar, welche bei zweckmässiger Auseinanderzerrung der Labien diaphragmatisch vor dem Scheideneingang gespannt ist, mit einer centralen oder mehr nach oben gelegenen ovalen oder kreisförmigen Oeffnung versehen ist, deren Ränder scharf und glatt erscheinen. Gewöhnlich ist das Hymen von membranartiger Beschaffenheit, 1 bis 1½ Linien breit. Wenn das oben Beschriebene die Regel ist, so kommen nicht selten Ausnahmen und Varietäten vor, die zu kennen wichtig sind. Zunächst erhält sich nicht ganz selten die oben

*) Vgl. Skrzeczka, Die Form des Hymen bei Kindern. Vierteljahrsschr. f. ger. u. öffentl. Med. 1866. II. 47.

geschilderte, bei Säuglingen normale Form bis in spätere Jahre, sogar über die Mannbarkeit hinaus, und vielleicht ist es nicht ein Zufall, dass ich bei einer, gelegentlich eines schweren Criminalfalles angestellten Untersuchung mehrerer idiotischer, bereits zum Theil mannbarer Mädchen, diese kindliche Form, das prominirende Hymen, wie ich es nenne, gefunden habe. Doch bin ich ihm auch bei nichts weniger als idiotischen Mädchen begegnet. Die Consistenz eines solchen Hymens ist nicht die einer groben Membran, sondern es ist mehr oder weniger dick und fleischig. Als eine sehr seltene Abart dieser Form sah ich einige Male ein gelapptes Hymen. Hier waren mit grosser Regelmässigkeit zu beiden Seiten dachziegelförmig einzelne Lappen, drei bis vier an der Zahl, am Grunde verbunden, über einander gestellt, und dass hier nicht gewöhnliche Einrisse vorlagen, die mich getäuscht hätten, sondern dass es sich hier um eine primäre Bildung handelte, ging zur Evidenz daraus hervor, dass dieselbe Bildung sich an dem die Harnröhre umgebenden Wulst wiederholte. Die Membran ist auch bei regelmässiger Configuration verschieden in ihrer Nachgiebigkeit, bald schlaff, bald resistent. Ihre Breite ist oft äusserst gering, die Oeffnung gross, so dass sie die Spitze eines Fingers bequem aufnehmen könnte, ohne dass Einrisse in die Membran verursacht werden müssten. Die Oeffnung fanden wir nicht immer oval oder rund, sondern in sehr seltenen Fällen durch einzelne Hautbrückchen verlegt, eine Form, die man als gegittertes oder bandartiges (F. B. Osiander) Hymen beschrieben hat, der wir noch eine andere Form anreihen, welche durch einen vom unteren Rande nach oben, oder vom oberen Rande nach unten verlaufenden Zapfen, der Hymenalöffnung eine herzförmige oder umgekehrt herzförmige Gestalt verlieh. Ebenso beobachtete ich verschiedene Mal ein lippenförmiges Hymen, d. h. statt der kreisrunden oder semilunaren Membran gleichsam eine Wiederholung der kleinen Schaamlefzen, die in einem Falle sogar doppelt war. Endlich fanden sich in seltenen Fällen auch die sonst glatten und scharfen Ränder in sehr gleichmässiger und symmetrischer Weise rundlich gefranzt, und dass auch hier wieder nicht etwa eine Verwechselung mit vernarbten Randeinrissen vorlag, bewies die gleiche Bildung des Wulstes der Harnröhre. Diese sämmtlichen letztgenannten Varietäten fand ich bei kleinen Kindern. Bei diesen ist das Hymen, wenn nicht Insultationen stattfanden, leicht zu finden. Man muss, während man die Schaamlefzen auseinanderzieht, gleichzeitig dieselben nach unten ziehen, weil das stark vorspringende Frenulum labiorum den Scheideneingang verdeckt, und nicht behutsam behandelt, einreisst, und den Kindern solchen Schmerz macht, dass fortan eine Untersuchung zur Unmöglichkeit wird. Bei Erwachsenen können einzelne Umstände die Diagnose erschweren, so mussten wir in einem

Falle an der Leiche uns es durch genauere Untersuchung erst klar machen, ob die von ihrem Geliebten erschossene junge kräftige Person noch Jungfrau gewesen; sie war es allerdings, aber ein kleiner Vorfall der vorderen Vaginalwand aus der sehr erweiterten Oeffnung des kreisrunden Hymen bot den sehr täuschenden Anblick eines fehlenden Hymen.

An sich kann auch die Existenz des Hymen nicht die vorhandene Jungfrauschaft beweisen, denn dass ein einmaliger, selbst mehreremal vollzogener Beischlaf dasselbe nicht immer zerstört, wissen Tausende von Ehemännern und lehrt die Erfahrung in den nicht allzu seltenen Beobachtungen von gleichzeitig bestandener Schwangerschaft und Hymen (Walter, Hellmann, Osiander, Nägele, Fodéré, Krüger, Heim, Ribke u. A., auch ein unten mitgetheilter Fall), welche Fälle nach unserer jetzigen Kenntniss der Vorgänge bei der Zeugung auch vollkommen erklärlich sind. Ein derartiges Zusammentreffen im concreten Falle würde indess die Diagnose wohl nicht erschweren, da man dafür, trotz des erhaltenen Hymen, ja doch die Kriterien der Schwangerschaft benutzen würde. In anderen Fällen ist das Hymen nur an einzelnen Stellen eingerissen, nicht ganz zerstört (§. 14.). Wir müssen aber auch zugeben, dass umgekehrt auch das Hymen fehlen kann, ohne dass eine geschlechtliche Defloration vorangegangen, namentlich durch eine ausgeführte, indicirt gewesene Operation, oder durch übermässig getriebene onanistische Reizungen. Die so oft angeführten Möglichkeiten einer Zerstörung durch Ritt, Sprung, Tanz u. dgl. müssen, wenn man die tief innere Lage der Membran erwägt, in das Kapitel der angeblichen venerischen Infectionen bei Männern durch fremde Abtritte u. dgl. verwiesen werden, und wenn Fodéré und Belloc meinen, dass bei der Menstruation durchgehende Blutgerinnsel das Hymen zerreissen könnten (!), so wollen wir uns auch dadurch in Beurtheilung des Werthes dieses Zeichens nicht irren lassen, welches das diagnostisch werthvollste unter allen betreffenden bleibt. Sehr richtig sagt der erfahrene Devergie*): wenn ein Hymen nicht gefunden wird, ist unter Tausend Fällen 999 Mal die Defloration wirklich geschehen.

Die nach seiner Zerstörung zurückbleibenden Residuen, myrthenförmigen Carunkeln, kommen sehr verschieden vor. Sind sie frisch, so zeigen sie sich noch mehr oder weniger geröthet und gereizt, als zwei bis drei und mehr kleine Excrescenzen an jeder Wand; älter werden sie welk und klein und können zuletzt wenig sichtbar werden. Es ist wichtig, auch diese Differenzen zu beachten, denn es kommt dem Gerichtsarzt auch die Frage vor: wann, nicht bloss, ob eine Entjungferung vorgefallen sei? in Betreff welcher Frage Devergie a. a. O. ganz richtig

*) a. a. O. I. S 346.

bemerkt, dass, wenn die Defloration alt, man dann ihr keine Zeit mehr bestimmen kann (vgl. §. 14.). Unter die Fabeln, die über das Hymen verbreitet worden, rechne ich auch die von einer Möglichkeit der Wiederherstellung desselben nach seiner Zerstörung, ein Irrthum, bedingt durch die Unkenntniss der so verschiedenen Formen des Hymen. Substanzverluste in mit Blutgefässen versehenen Theilen werden übrigens immer nur durch Narbenbildung ersetzt.

§. 12. Fortsetzung.

3) Ein enges Aneinanderschliessen der grossen Lefzen, die die Nymphen und Clitoris ganz bedecken, ist jungfräuliche Beschaffenheit, besonders nach der Pubertät, während vorher noch oft die Clitoris etwas sichtbar ist. Der Unterschied dieser und jener Beschaffenheit der Genitalien, die sich nach langem Geschlechtsverkehr, wohl gar nach Entbindungen zeigen, der Unterschied jener vollen, ziemlich derben, schliessenden Lefzen mit diesen klaffenden, welken, schmutzig bräunlich-gelblichen Labien, zwischen denen die eben so welken, oft hypertrophischen Nymphen herabhängen, ist allerdings sehr sinnenfällig. Allein nicht so die Uebergänge; einmaliges, und mehrmaliges Cohabitiren verändert Lage und Beschaffenheit der Labia majora noch keineswegs sehr sichtlich.

4) Ganz dasselbe gilt von der Enge des Scheidenkanals, die selbst nach schon häufig genug exercirtem Beischlaf in jugendlichen Ehen in der ersten Schwangerschaft oft noch erheblich genug vorgefunden wird. Die Falten der Scheide sind kaum als diagnostisches Zeichen der Jungfrauschaft zu nennen, denn einmal sind sie gar nicht wahrnehmbar, so lange das Hymen noch vorhanden, durch das man zuweilen, wie man bei Leichen erproben kann, wohl allerdings hindurch exploriren kann, was man aber bei der Lebenden unterlassen muss. Es wäre diese Untersuchung auch vollkommen überflüssig, da die rugöse Beschaffenheit der Scheidenwände sich erst bei der ersten Geburt verliert, nicht durch blossen Geschlechtsverkehr.

5) Alle diese Gründe treten nach dem Werthe des Beweises von der Querspalte des äusseren Muttermundes entgegen, die allerdings so lange erhalten bleibt, bis zum erstenmale Schwangerschaft eingetreten (ich habe sie an einer 73jährigen jungfräulichen Leiche gesehen), sich eben also durch blosse unfruchtbar gebliebene Vermischung nicht verändert, und die man gleichfalls bei erhaltenem Hymen nicht ermitteln kann.

Auf alle übrige neuere, ältere und urälteste Zeichen am weiblichen Körper, welche die nicht verletzte Jungfrauschaft beweisen sollen,

ist nicht das mindeste Gewicht zu legen. So nicht auf „frische rothe Lippen und helle, glänzende Augen mit einem freien und bescheidenen Blick“*), was zu individuell verschieden ist, am wenigsten auf das altrömische Matronenzeichen des durch die Defloration anschwellenden Halses, weshalb es eine Hochzeitssitte war, den Hals am Tage vor und nach der Vermählung zu messen**), auf die angeblich veränderte Körperausdünstung, auf den Strahl des Urins u. s. w., Zeichen, wofür in der alten Medicina forensis Citate als Belege (!) zu finden, die aber als Ruinen einer vergangenen Wissenschaft zu erachten sind.

Nie untersuche man zur Feststellung streitig gewordener Jungfrauschaft das Subject durch Eingehen in die Scheide mit dem Finger, was in Erinnerung an die geburtshülfliche Exploration so überaus häufig von zu erster Feststellung des Thatbestandes hinzugerufenen Aerzten geschieht, und nicht allein unnützer Weise, sondern zum Nachtheil der Sache. Denn man läuft dadurch Gefahr, selbst die Defloration zu veranlassen; und wenn auch dies nicht geschehen wäre, so wird in einem gegebenen Falle nicht mit Unrecht die Vertheidigung sich der Thatsache einer auf diese Weise geschehenen Untersuchung bemächtigen und, wie ich Beispiele anführen könnte, es doch als zweifelhaft erscheinen lassen, ob nicht der Finger des untersuchenden Arztes der Deflorator gewesen sei, um auf diese Weise eine Pression auf die Geschworenen auszuüben. Ferner untersuche man zur Feststellung der Jungfrauschaft niemals während der Menstruation, während welcher die Ocular-Inspection getrübt ist und die Genitalien sich in einem veränderten Zustande befinden. Man scheue sich selbst nicht, sogar eine offene Gerichtssitzung, wenn man erst während derselben zur Exploration aufgefordert wird, durch seine Weigerung betreffenden Falls aufheben zu lassen. Die Casuistik wird eine Auswahl von Fällen zeigen, in denen begutachtende Sachverständige ein (für Ungeübte sehr zu entschuldigendes) ganz irriges Urtheil abgegeben hatten, welches dann zu bestätigen oder zu berichtigen war, und Gewissen und Würde der Stellung des Gerichtsarztes gebieten im vorkommenden Falle selbst jenes Verfahren nicht zu scheuen, für den Augenblick die Untersuchung abzulehnen und die spätere Untersuchung zu beantragen. Denn Fälle, in denen die möglichst schleunige Exploration erforderlich (§. 13. bis 15.), kommen natürlich in den Audienzverhandlungen nicht vor, da diese der Natur der Sache nach erst lange nach der streitigen That und nach geschlossener Voruntersuchung Statt finden.

Nicht der unbegründeten Skepsis huldigend, die sich auch bei dieser Frage in alten und neuen Zeiten geltend gemacht hat, müssen wir

*) Hohl a. a. O. S. 114.

**) Collum circumdare filo. Martial.

behaupten, dass wenn der gerichtliche Arzt ein noch erhaltenes und auch nicht mit Randeinrissen versehenes Hymen, dazu (bei jüngern Personen) jungfräuliche Beschaffenheit der Brüste und äusseren Geschlechtstheile findet, dass er dann berechtigt ist, mit Gewissheit ein Urtheil über die bestehende Jungfrauschaft abzugeben und umgekehrt.

§. 13. Nothzucht.

Der gemeine Sprachgebrauch nennt den mit einem Frauenzimmer ohne ihre Einwilligung gepflogenen Beischlaf: Nothzucht. Für die Zwecke der Strafrechtspflege musste aber erheblich sein, ob ein solcher Akt bloss versucht, oder vollzogen, ob dabei List und Verführung, oder selbst Gewalt angewandt worden, ob das weibliche Individuum in einem geistigen Zustande war, um überhaupt seine Zustimmung geben zu können oder nicht? u. s. w. So sind denn die Begriffe Nothzucht und Schändung von den Strafrechtslehrern und den verschiedenen Strafgesetzgebungen verschieden aufgefasst worden, wie die oben angeführten Gesetzesstellen darthun. Die Discussionen über dies rein criminalrechtswissenschaftliche Thema gehören nicht in die gerichtliche Medicin, und der deutsche Gerichtsarzt wenigstens hat um so weniger ein practisches Interesse daran, als sein Strafgesetzbuch nicht einmal das Wort Nothzucht kennt. Dasselbe spricht vielmehr nur, wie oben gezeigt worden, von „unzüchtigen Handlungen“ von Vormündern, Beamten, Aerzten u. s. w. gegen gewisse Personen im §. 174. und 176., endlich von ausserehelichem „Beischlaf“ im §. 176. und 177., welchen es dem Begriff der „auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlungen“ des §. 144. Pr. Strafg. substituirt hat, wegen der Unbestimmtheit des Thatbestandes, wie die Motive sagen, und weil der Thatbestand der Nothzucht als eines besonderen Verbrechens wiederherzustellen, auch dasselbe auf die Erzwingung des ausserehelichen Beischlafes zu beschränken sei.

Was Alles unter den erstgenannten sehr weiten Begriff zu subsummiren, das ist wieder unsererseits den Rechtspractikern zu überlassen*).

Ebenso wird der juristischen Commentation zu überlassen sein, ob unter Beischlaf die „körperliche Vereinigung“ des früheren sächsischen, die „Vereinigung der Geschlechtstheile“ des baierschen Strafgesetzbuches

*) Das preuss. Ober-Tribunal hat angenommen, dass die Frage: welche Handlungen als „unzüchtige“ zu betrachten? thatsächlicher Natur und durch die Geschworenen zu beantworten sei. Oppenhof, das Strafgesetzbuch f. d. preuss. Staaten. 5. Auflage. Berlin 1867. S. 239.

zu verstehen sei, oder ob hierunter der streng medicinische Begriff einer derartigen Vereinigung der beiderseitigen Geschlechtstheile mit Ejaculation des Saamens in einer solchen Richtung zu bezeichnen sei, dass die Möglichkeit der Befruchtung gegeben ist (Hauska). Immerhin ist bemerkenswerth, dass das neue Strafgesetzbuch im Gegensatz zum früheren alten auch für die Blutschande (§. 173.) dem unbestimmteren Begriff der Unzucht den bestimmteren des Beischlafs substituirt, und dass dasselbe im §. 177. den gewaltsam etc. vollführten Beischlaf als ein besonderes und härter zu bestrafendes Verbrechen aus den „unzüchtigen Handlungen" des §. 176. besonders hervorhebt. Eine anderweite Veränderung des norddeutschen Strafgesetzbuches gegen das preussische ist die, dass in dem Alinea 1. des §. 176. die Worte „Personen des einen oder des anderen Geschlechts" des früheren Strafgesetzbuches, in die Worte „an einer Frauensperson" geändert sind. Hiernach erleidet auf Männer als Object des Vergehens der Paragraph keine Anwendung, aber es ist dem practischen Bedürfniss dennoch genügt, denn einmal würde wegen gewaltthätiger Unzucht von Frauenzimmern gegen Männer verübt, welcher Fall uns bisher nicht vorgekommen ist, aus §. 240. des norddeutschen Strafgesetzbuches vorgegangen werden können*), andererseits bietet Alinea 3. des §. 176. ausreichende Handhabe für die Fälle, wo Männer oder Weiber wegen unzüchtiger, mit Knaben unter 14 Jahren verübter Handlungen unter Anklage zu stellen sind. Denn dieser Absatz des §. 176. spricht nicht mehr von weiblichen Kindern unter 14 Jahren, sondern von „Personen" dieses Alters. Wenn Fälle, wo Weiber unter Anklage des §. 176. figuriren, auch nicht häufig sind, so kommen sie doch gelegentlich vor. So hatten wir einen sechsjährigen Knaben zu untersuchen, dessen sehr sittsam und züchtig aussehende Erzieherin ihn oftmals Nachts zu sich ins Bett genommen und zur Stillung ihrer Lüste an ihre Brüste und Genitalien gelegt und bei dieser Gelegenheit mit dem Tripper, den sie sich durch den heimlichen Umgang mit ihrem Liebhaber zugezogen, angesteckt hatte! In einem andern, noch weit grässlichern Falle hatte die eigene eheliche Mutter ihren neunjährigen Sohn zur Befriedigung ihrer unnatürlichen Lüste gemissbraucht, an dessen Körper übrigens weder local noch im Allgemeinen etwas zu entdecken war! In wieder einem anderen Falle endlich war der achtjährige Knabe von den beiden Dienstmädchen seiner Eltern längere Zeit in der Art gemissbraucht

*) §. 240.: Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre oder mit Geldbusse bis zu zweihundert Thalern bestraft.

worden, dass sie ihn erst manustuprirten, wobei Erection entstand und prostatische Flüssigkeit entleert wurde, und dann den erigirten Theil an ihre Genitalien brachten und sich durch Bewegungen ihres Körpers befriedigten. Ebenso haben wir unzüchtige, von Männern gegen Knaben unter 14 Jahren ausgeübte Handlungen zu beurtheilen gehabt. Wie hiernach kein Geschlecht, so ist auch kein Alter gegen Nothzucht resp. mit Gewalt verübte unzüchtige Handlungen geschützt. Der 27 Jahre alte Raschmacher X. war (im Frühling, Anfangs Mai) der 68jährigen Wittwe W. vor einem Thore Berlins begegnet, und hatte ihr, nachdem er sich schon den mit einer Schnalle versehenen ledernen Riemen von seinen Beinkleidern abgeschnallt hatte, Anträge zum Beischlaf gemacht. Da sie sich weigerte, schlug er sie mit dem Riemen und der Schnalle in die linke Schläfenseite, verletzte sie aber nur ganz unerheblich. Die Gemisshandelte zeigte sich bei unserer Untersuchung als eine bereits decrepide Frau mit einem von Pockennarben ganz zerfetzten Gesicht! Jedoch bleiben derartige Fälle immer nur die seltensten, während die Mehrzahl natürlich Fälle von unzüchtigen Handlungen aller Art von jüngeren und — sehr häufig — von älteren Männern gegen jugendliche Frauenspersonen und weibliche Kinder verübt, betrifft.

Bis zum Schluss des Jahres 1869 haben wir dreihundertundvierzig Individuen wegen gegen sie verübter Nothzucht untersucht, wobei die von Skrzeczka untersuchten Fälle, die durchschnittlich mindestens mit Hundert veranschlagt werden können, nicht mitgerechnet sind. Unter den von Casper, später von mir untersuchten Fällen waren

| | | |

jährlich zu. Von 1826 — 1830 bildeten die Attentats aux moeurs in Frankreich nur ein Fünftel aller Verbrechen gegen Personen, jetzt schon mehr als die Hälfte (53 pCt.). Und wenn die Zahl der gegen Kinder verübten Unzuchten von 1826—1830 nur $^1/_{13}$ aller derartigen Anklagefälle ausmachte, so hat sie von 1856—1860 schon ein Drittel derselben betragen, wie die amtliche Statistik nachweist*).

Wenn, wie zu vermuthen, von anderen grossen Städten sich bestätigen sollte, was ich von Berlin versichern kann, so verdient die Angelegenheit auch noch von einem anderen Standpunkt, als dem unsrigen, die eindringlichste Erwägung. In dem Jahrzehnt von 1842—1851 hatte Casper nur 52 Individuen, also 5 durchschnittlich im Jahre zu untersuchen, wogegen das letzte Jahrzehnt 1852—1861 ihm 183 Fälle von festzustellender Nothzucht an weiblichen Kindern und Erwachsenen brachte, d. h. fast 14 im Jahresdurchschnitt, während ich allein seit meinem Amtantritt schon durchschnittlich 17 im Jahre zu untersuchen hatte, eine Zahl, die sich verdoppeln dürfte, wenn man hierzu die von Skrzeczka beobachteten Fälle rechnet, eine Progression, die sich nicht allein durch die gestiegene Bevölkerung erklärt, da in den Jahren 1852 bis 1856 auf 100 derartige Untersuchungen überhaupt 69,8 Kinder unter 12 Jahren kamen, während 1857 — 1861 die Verhältnisszahl auf 81,1 gestiegen war, und sich seitdem eher vermehrt, als vermindert hat.

Der gerichtliche Arzt kann aber in allen solchen Fällen bei der Untersuchung und dem darauf zu gründenden Urtheile gar nicht vorsichtig genug zu Werke gehen, denn nicht nur die unbegründetsten Anschuldigungen aus den gemeinsten Beweggründen, wofür schon P. Zacchias Erfahrungen bekannt gemacht hat, können dem noch weniger Erfahrenen imponiren, der noch nicht durch längeren Verkehr mit der Hefe des Volkes gelernt hat, wie weit menschliche Verderbtheit und Nichtswürdigkeit reicht, sondern Irrthümer sind auch in Betreff der einzelnen Zeichen der Nothzucht sehr leicht möglich, deren genaue Kenntniss und Würdigung deshalb äusserst wichtig ist. Aber eine andere Schwierigkeit bietet die Entscheidung dieser Frage in der gerichtlichen Praxis in dem Umstande, dass die Exploration des angeblich gemissbrauchten Subjectes fast in allen Fällen, wie es im polizeilich-gerichtlichen Geschäftsgange sehr natürlich ist, dem Gerichtsarzt erst so spät nach der That übertragen wird, dass viele Wirkungen am Körper, oft die entscheidendsten, dann schon verwischt oder ganz wieder verschwunden sind. Sehr richtig sagt wieder Devergie**): en matière de viol une défloration est déjà ancienne au bout de 9 à 10 jours.

*) Compte rendu de la justice criminelle en France de 1856—1860.

**) a. a. O. S. 348.

Aber nicht nach 9 bis 10 Tagen, sondern meist viel später werden die zu Untersuchenden vorgestellt, deren ungesäumte Beobachtung dann wenigstens der Arzt sich zur Pflicht machen wird.

Wie stellen sich nun dann aber wieder die Behauptungen der Lehrbücher zum wirklichen forensischen Leben, wenn wir z. B. in dem Handbuch von Mende und in noch neueren Handbüchern finden: man solle Behufs Feststellung des Thatbestandes der Nothzucht darauf mit achten, ob Knöpfe am Rocke des angeblichen Stuprators fehlen, ob die Kleidungsstücke der angeblichen Stuprirten in Unordnung, ob sie beschmutzt sind und der Schmutz zu dem Boden passe, auf welchem der Vorfall Statt gefunden haben soll! Warum nicht lieber gar: ob die Bettfedern an den Röcken des weiblichen Theils zu denen des Bettes quaest. passen! Wie durchsichtig ist es hier wieder, dass die Schriftsteller statt der mangelnden Beobachtungen nur ihre Phantasie-Combinationen als Lehrsätze hinstellen. Man vergisst, dass der angebliche Stuprator oft gar nicht bekannt ist, dass er, wenn bekannt, läugnet, dass, ehe er vorgeführt wird, er den verrätherischen „abgerissenen Knopf“ längst ersetzt haben wird, dass die Kleider der angeblich Stuprirten nicht mehr in Unordnung oder beschmutzt sein können, da man sie in der wirklichen gerichtlichen Praxis erst nach Wochen oder nach einigen, selbst nach mehrern Monaten zu besichtigen bekommt u. s. w.!

Diese ganz späten Untersuchungen können namentlich dann jede Entschiedenheit des gerichtsärztlichen Urtheils ganz unmöglich machen, wenn, was mir ebenfalls vorgekommen, die Frage entsteht: wann eine Entjungferung stattgefunden? Die Beantwortung derselben kann für den Strafrichter von grosser Wichtigkeit werden, wenn die „unzüchtige Handlung“ noch in den strafgesetzlich wichtigen Termin „vor dem vierzehnten Jahre“ fiel, das weibliche Individuum aber jetzt, zur Zeit der Untersuchung, diesen Termin längst überschritten hatte.

§. 14. Fortsetzung. Diagnose. a) Oertliche Symptome.

Da, wie wir oben gesehen, gerade die unzüchtigen Handlungen gegen Kinder einen so häufig mit Hülfe des Arztes festzustellenden Thatbestand bilden, so haben wir hier gleichzeitig auf die an Kindern beobachteten Erscheinungen gleichzeitig unser besonderes Augenmerk zu richten.

Abgesehen von seltener vorkommenden, gegen kleine Mädchen von Männern verübten geschlechtlichen Brutalitäten, die hier nicht erwähnt werden können, aber auch nicht erwähnt zu werden brauchen, weil sie keine Spuren am Körper zurücklassen, die den Gerichtsarzt leiten könnten, kommen diese Unzuchten entweder vor als blosse Fingermani-

pulationen an den Genitalien Seitens Dritter, oder als wirkliche Beischlafsversuche. Jene Manipulationen kann man oft, vorausgesetzt eine Untersuchung in den ersten 6—8 Tagen nach der That, sehr deutlich feststellen, denn man findet wirkliche kleine Hauterosionen in der Schleimhaut am Introitus vaginae und Nägelzerkratzung, oder und mit ihnen zugleich hochrothe entzündete, bei der Berührung schmerzhafte, linsen- bis erbsengrosse geschwudene Stellen ebendaselbst. Bei späterer Untersuchung — und diese ist, der Natur der Sache nach, leider! die Regel — ist der kleine traumatische Eingriff ganz verschwunden und der Befund ein durchaus negativer. Dies ist so thatsächlich richtig, dass ich Dutzende von Belägen dafür zur Casuistik mittheilen könnte, wenn davon ein Nutzen zu erwarten wäre. Aber es folgt hieraus, dass deshalb, weil in vielen derartigen Fällen die Untersuchung des Kindes keine Spur einer Anomalie an den Geschlechtstheilen ergiebt, nicht die betreffende Anschuldigung ohne Weiteres als Lüge zu erklären, soweit die Thätigkeit des Arztes hierbei mitzuwirken hat, wie vorsichtig, wie misstrauisch, wie ungläubig a priori man auch immer hierbei mit Recht sein möge. Hiernach ist dem Arzt die Linie für sein Gutachten für derartige Fälle, sowie für alle ähnliche, auch wenn Beischlafsversuche unter Anklage stehen, von denen man keine Spur mehr am Kinde findet, genau vorgezeichnet. Er erkläre nämlich, dass und wie der Befund rein negativ gewesen sei, wahre aber sein Gewissen und gebe dem Untersuchungsrichter Anlass zu fernerer Thätigkeit seinerseits durch den Zusatz: „dass der negative Befund die angeblich Statt gehabten Manipulationen u. dgl. nicht ausschliesse". Recht eigentlich gilt dies auch für die seltenen Fälle, in denen Knaben zu Unzuchten von Frauenzimmern gemissbraucht wurden, wenn der Befund, wie immer, wo nicht etwa gar eine Infection Statt gefunden hatte, ein ganz negativer war.

Sind wirkliche Beischlafsversuche der Gegenstand der Untersuchung, so ist zu unterscheiden, ob ein solches Missverhältniss im Bau der beiderseitigen Geschlechtstheile vorauszusetzen ist, dass eine bedeutendere Insultation der weiblichen erwartet werden kann, wie bei älteren Kindern; oder ob dies nicht der Fall war, wie bei Herangewachsenen, bis zur That aber noch jungfräulich gebliebenen Subjecten; oder endlich ob bei den Beschädigten der jungfräuliche Zustand längst vorher schon geschwunden und die Geschlechtstheile an das Eindringen eines fremden Körpers längst gewöhnt gewesen waren. Im erstern Falle werden alle Zeichen sogenannter Nothzucht am Körper gefunden werden, in den beiden letzten können immer noch einige derselben gefunden werden, vorausgesetzt stets, dass die Untersuchung möglichst rasch der angeblichen That folgte. Es gehören zu diesen Gesammtbefunden folgende:

1) Entzündliche Röthung, selbst leichte Excoriation der Schleimhaut im Introitus vaginae, eine Wirkung der bedeutenden Friction, die bei Kindern niemals ganz fehlt, und sich sehr bald nach der That einstellt, aber, zumal wenn nicht bald ein geeignetes ärztliches Verfahren dagegen eingeschlagen wird, mehrere Wochen andauern kann. Es kann eine solche entzündliche Reizung aus catarrhalischer Ursache entstehen, in Verbindung aber mit anderen Symptomen wird das Zeichen nicht täuschen. Bei Erwachsenen, bis dahin Jungfrauen, findet man es schon nicht, oder sehr wenig angedeutet, bei Entjungferten niemals.

2) Eitrig-schleimigte Secretion der Vaginalschleimhaut, die ein grüngelbes, mehr oder weniger zähes, alle Wäsche stark beschmutzendes Secret mehr oder weniger reichlich absondert, das nach Farbe und Consistenz vom Trippersecret in den ersten Stadien der Gonorrhoe ganz und gar nicht zu unterscheiden ist und besonders leicht für Produkt wirklicher Tripperinfection gehalten werden kann, wenn, was zuweilen vorkommt, auch die Harnröhrenschleimhaut von der entzündlichen Reizung mit ergriffen ist und gleichfalls secernirt. Dieser Befund ist äusserst wichtig, denn man findet ihn, namentlich und vorzugsweise bei Kindern bis zum zwölften und vierzehnten Jahre, wenn wirklich rohe Berührungen der Genitalien durch Nothzuchtsattentat oder sonstwie Statt gefunden hatten, fast beständig. Es kann derselbe Produkt der traumatischen Schleimhautentzündung sein, wenn, wie recht häufig, bloss der Finger des Angeschuldigten der insultirende Körper gewesen ist. Man darf deshalb nicht mit Nothwendigkeit auf das Bestehen eines Trippers bei dem Stuprator zurückschliessen, den man doch sehr oft vollkommen gesund findet. In vielen anderen Fällen fanden wir die angeschuldigten Männer nur noch mit einer ungewöhnlichen Feuchtigkeit in der Harnröhre, die einzelne Tropfen glasartigen Schleim ausdrücken liess, behaftet, dazu einzelne wenige Fleckchen in der Wäsche, wie sie das letzte Stadium der Urethralblennorrhoe bezeichnen, aber auch aus catarrhalischer und anderen Ursachen nicht selten bei Männern vorkommen. Ich habe aber aus einer sehr grossen Anzahl derartiger Beobachtungen längst die Ueberzeugung gewonnen, dass die kindliche Schleimhaut weit empfänglicher für den Reiz des Trippercontagiums ist, als die der Erwachsenen, und dass noch in den späten Tripperstadien Ansteckung bei Kindern leicht erfolgt. Sicherer wird die Diagnose in zweifelhaften Fällen, wenn man sich davon überzeugen kann, dass nur die Harnröhrenschleimhaut die Quelle der Secretion ist. Dies ist aber bei Kindern äusserst schwierig, oft ganz unmöglich. Findet man ausnahmsweise wirkliche Urethritis, so wird man nicht irren, wenn man auf Tripperinfection schliesst, da alle anderen bekannten Ursachen zu Ge-

nitalschleimflüssen die Harnröhre nicht berühren. Kann vollends der Angeschuldigte auch untersucht werden, und findet man bei ihm, wenn auch nur das allerletzte Stadium eines Nachtrippers, der eine Erwachsene gar nicht mehr ansteckt, womit aber die reizbare Schleimhaut des Kindes noch leicht inficirt werden kann, dann erhöht sich die Sicherheit der Diagnose.

Der 13jährige K. war seit fünf Monaten mit dem Tripper behaftet. Am 23. December hatte er sich die 6jährige Hulda auf den Bauch gelegt und Immissionsversuche gemacht. Schon am vierten Tage hatte das Kind nach dem ärztlichen Attest „weissen Fluss". Bei meiner Untersuchung am 12. Februar (nach 7 Wochen) klagte das Kind noch über Schmerz beim Uriniren und Stuhlgang. Hymen und Frenulum waren vollkommen unversehrt, der Scheideneingang leicht geröthet und eine Blennorrhoe vorhanden, deren Sitz ganz deutlich die Harnröhre war.

Der 30jährige S. hatte 3 Wochen vor meiner Untersuchung die 10jährige Marie, und 6 — 8 Wochen vorher die 7jährige Anna und die 7jährige Bertha gemissbraucht. Ich fand bei ihm die Harnröhrenmündung nicht mehr geröthet, noch geschwollen, aber feucht und beim Druck liess sich, wie gewöhnlich noch in der letzten Zeit des Trippers, ein Tröpfchen glasartigen Schleims ausdrücken, während das Hemde auch noch verdächtige grüne Flecke zeigte. Alle drei Kinder aber, bei denen die Untersuchung noch sehr schmerzhaft war, hatten eine geröthete Schleimhaut des Introitus vaginae, die Mündungen der Harnröhren waren etwas geschwollen, das Uriniren angeblich schmerzhaft, und ein starker wirklicher Tripperausfluss war bei allen Kindern vorhanden.

Adjuvirend für die wirkliche Trippernatur des Secrets ist ferner die Profusion des Ausflusses, die bei keinem anderartigen ähnlichen so stark ist. Namentlich pflegt die traumatische Blennorrhoe weit weniger profus zu sein, und ist diese jedenfalls von weit kürzerer Dauer. Deshalb wird man in zweifelhaften Fällen wohl thun, das Kind nach 8 bis 10 Tagen zum zweitenmal zu untersuchen. Findet man dann die Blennorrhoe gehoben oder wesentlich gemindert, so hat man alle Ursache, anzunehmen, dass nicht eine Tripperinfection, sondern eine blosse Blennorrhoe durch Reizung der Schleimhaut vorliegt. — Blennorrhoen durch Wurmreiz veranlasst, sind an sich sehr selten, und auch durch Mangel an Reinlichkeit, sowie catarrhalische und scrofulöse Scheidenschleimflüsse bei kleinen Mädchen spontan nichts weniger als häufig. Für die Annahme oder Nichtannahme der letzteren ist der allgemeine Habitus entscheidend. Wenn vollends das Kind blühend, kräftig, gesund, wenn gar kein anderweitiges Scrofelsymptom am Körper wahrzunehmen ist, dann hat der Arzt keinen Grund, eine Genitalblennorrhoe als scrofulös zu erklären. — Mit entscheidend für die Feststellung des Charakters des Schleimflusses ist endlich auch die Zeit seines Entstehens im Vergleich zu der Zeit der angeschuldigten That. Traumatische Blennorrhoen entstehen gewöhnlich unmittelbar danach; bei einem drittehalb Jahre alten Kinde sah ich sie noch an demselben Tage entstanden, während der Tripper bekanntlich ein Incubationsstadium hat, und die Tripperblen-

norrhoe sich gewiss nur in den seltensten Fällen vor dem dritten, vierten Tage nach der Ansteckung, meist noch mehrere Tage später zeigen wird. Ermittelt es sich, dass die Blennorrhoe erst wochenlang nach der angeschuldigten Unzucht bei dem Kinde bemerkbar geworden war, was gleichfalls nicht selten angegeben wird, dann hat man ein starkes diagnostisches Indicium für die nichttripperartige, sondern für die catarrhalische Natur der Krankheit. Bei Erwachsenen ist eine traumatische Blennorrhoe nicht mehr zu erwarten, ein catarrhalischer Ausfluss bekanntlich alltäglich.

Es entsteht nicht selten in foro die Frage, weil die Vertheidigung sie aufwirft, ob der gefundene Ausfluss, oder noch andere der weiter zu nennenden Befunde, nicht durch Selbstbefleckung der Kinder erzeugt sein könnten, und somit also gar nichts für die Anklage bewiesen. Ich habe mehr als einmal Aerzte in Beantwortung dieser Frage wankelmüthig werden und dem öffentlichen Ankläger dadurch den Boden des Thatbestandes unter den Füssen fortziehen sehen, während ein offenes non liquet der Sache weniger nachtheilig gewesen wäre. Aber ich bin der Meinung, dass dieses non liquet man auszusprechen nicht nöthig habe. Schon a priori wird man dazu geführt, die oben genannte Behauptung der Vertheidigung zu verneinen. Die Onanie ist unter kleinen Mädchen aller Stände häufig verbreitet, und es würde ja eine jedem beschäftigten Arzte ganz bekannte und oft vorkommende Thatsache sein, dass er die hier beschriebenen Erscheinungen ohne den mindesten Verdacht gegen dasselbe ausgeübter Brutalitäten bei einem Kinde zu behandeln hätte, wenn lediglich die Onanie sie erzeugte, von der nicht abzusehen, warum sie lediglich bei schlecht bewachten und der Gefahr eines Attentates ausgesetzten Kindern allein diese Wirkung haben, bei den vor dem letzteren geschützten Kindern aber diese Wirkung nicht haben sollte. Aber auch die directe Beobachtung ergiebt das Gegentheil. Die onanistischen Reizungen der Kinder beschränken sich grösstentheils auf Reizungen der Clitoris durch Frictionen, Betastungen und Zerrungen der kleinen Lefzen, in selteneren Fällen wird ein wollüstiges Einführen eines Fingers in die Vagina versucht und vorkommen, was selbstverständlich nur allmälig und ohne Schmerzgefühl ausgeführt wird. Erwarten kann man daher durch habituelle Onanie allenfalls die Befunde einer schlaffen vergrösserten Clitoris, welker Lefzen, livider Röthung des Scheideneinganges, erweiterter Hymenalöffnung, Ausfluss eines blassen, schleimigen Secretes. Ich sage erwarten, denn ich bin weit entfernt diese Zeichen beobachtet zu haben, die, wenn sie gefunden werden, vielleicht die Annahme habitueller Onanie rechtfertigen würden, ebenso als sie sichtlich von den hier genannten subacuten traumatischen Erscheinungen verschieden sind. Aber in der That ist es sehr zweifel-

haft, ob diese genannten Erscheinungen, wenn sie sich finden, auf Rechnung der Onanie zu schieben wären. Dr. Ideler, Arzt am grossen städtischen Waisenhause, versichert wenigstens, und ich trete ihm nach den relativ viel weniger zahlreichen Beobachtungen, die ich gemacht, vollkommen bei, dass wo er bei seinen Untersuchungen die unzweideutigsten Angaben und Eingeständnisse habitueller Onanie an den Kindern gehabt habe, er vollkommen intacte, in nichts von der Norm abweichende kindliche Geschlechtstheile beobachtet habe, während andererseits er in vielen Fällen welker grosser Clitoris, welker Lefzen, chronisch gereizter Schleimhaut mit blassem catarrhalischen Secret wieder gar keine Anhaltspunkte für die Annahme habitueller Onanie gehabt habe. Mindestens folgt aus dem Vorstehenden, dass in foro das gewöhnlich ganz unsubstanziirte und eben nur als Einwand vorgebrachte Bedenken der Vertheidigung Seitens des Arztes aus seiner Wissenschaft zurückgewiesen werden muss.

3) Blutung oder angetrocknetes Blut in den Geschlechtstheilen oder in deren Umgebung ist ein Befund, den man namentlich bei kleineren Kindern gewöhnlich vermissen, dagegen bei Erwachsenen, bis dahin Jungfern, auf frische That Untersuchten stets finden wird, wenn die Defloration wirklich zu Stande kam und die Gefässe des Hymen zerrissen wurden. Es liegt auf der Hand, dass hier eine doppelte Täuschung möglich ist. Bei falschen Anschuldigungen werden die Theile, die Wäsche absichtlich mit Blut besudelt, um die Klage zu begründen, und bei Subjecten im menstruationsfähigen Alter kann Menstrualblutung mit dieser traumatischen um so eher verwechselt werden, als es keine Unterschiede zwischen beiden Blutarten an sich giebt. Die besten neueren Beobachter, Bouchardat, Henle, Whitehead, J. Vogel, Donné, Leuckart, Scanzoni u. A., stimmen darin überein, dass das Menstrualblut dem gewöhnlichen Blut ganz gleich zusammengesetzt ist, dass es den Eiweiss-, den Blutfaserstoff, die Salze und namentlich auch den ihm früher bekanntlich abgesprochenen Faserstoff des gewöhnlichen Blutes hat. Robin*) behauptet, dass das Menstrualblut, ausser den gewöhnlichen Blutelementen, eine Mischung der Uterin- und Vaginal-Epithelialzellen und der Schleimkügelchen zeige, wie man sie in den aus Gefässen geflossenem Blute nicht findet. Für die Nothzuchtsfrage aber ist dieser Befund nicht zu verwerthen, da die letztgenannten Elemente auch in der Vagina ohne Menstruation vorkommen, folglich das untersuchte Blut auch ausserhalb der Menstruationszeit dieselben Bestandtheile zeigen wird. Nicht einmal für absichtlich mit anderem Blut auf der Wäsche erzeugte Flecke kann dieses

* Annales d'Hygiène publ. 1858. X. S. 421 u. f.

Zeichen benutzt werden, da auch getragene Wäsche nicht frei von Epithelialzellen ist. Aber beide Möglichkeiten einer anderartigen Blutung werden zu verwerfen sein, wenn die übrigen Befunde dagegen sprechen. Dass übrigens plumpe Unwissenheit eines Arztes noch anderweitig getäuscht werden und einen Unschuldigen unter schwere Anklage bringen kann, beweist der von Romberg mitgetheilte, auch uns sehr wohl bekannte Fall von einem verstorbnen Berliner Arzte, der bei einem Kinde Blutcoagula vor den Geschlechtstheilen und Saamenflecke in dessen Hemde, als Resultate einer gegen dasselbe verübten Nothzucht, gefunden zu haben bescheinigte, während die oberflächlichste Untersuchung sogleich ergab, dass das geronnene Blut — Pflaumenmuss und die Saamenflecke — Fettflecke gewesen waren, herrührend vom Genuss eines Gebäcks, welches das Kind am Abend vor dem Einschlafen im Bette verzehrt hatte!*)

4) Erweiterung des Scheideneinganges. Da das Scheidenrohr bei Kindern durch die Labia majora ganz verdeckt ist, und man dieselben nur in der Gegend der Clitoris allenfalls klaffend findet, so ist es von hoher Bedeutung, wenn man das umgekehrte Verhältniss, die Labia in der Vaginalgegend klaffend und den Eingang schwach ausgebuchtet findet. Je jünger das Kind, desto weniger wird man geneigt sein, bei solchem Befunde etwa an Wirkungen der Onanie zu denken, wenn diese, wie bereits auseinandergesetzt, überhaupt diese Wirkung hat, was ich bezweifle. Vielmehr spricht eine solche Erweiterung entschieden für öfter wiederholte theilweise Einpressung eines dickeren fremden Körpers, Fingers oder Eichelspitze, und in Fällen, in denen ein längerer Missbrauch von Kindern Statt gefunden hatte, habe ich diesen klaffenden Scheideneingang wiederholt gesehen. Dass eine einmalige, oder ein paarmal wiederholte Unzucht die Lage der Scheidenwände nicht verändern werde, versteht sich von selbst, so dass ein Fehlen dieses Befundes nichts für den Angeschuldigten beweisen kann.

5) Eine frische gänzliche Zerstörung des Hymen oder (was nirgends erwähnt ist und doch bei noch jungen Mädchen viel häufiger gefunden wird, als diese) ein oder mehrere Einrisse in die Ränder des Hymen. So leicht bei unberührten Kindern das Hymen gefunden werden kann, so schwer, ja geradezu oft unmöglich ist es, die Membran aufzufinden, wenn wirklich die zarten, engen Theile durch eine geschlechtliche Brutalität, mag sie mit dem Gliede oder dem Finger u. s. w. bewirkt worden sein, entzündlich gereizt worden sind und man die Untersuchung in den ersten Tagen, selbst einige Wochen nachher auszuführen unternimmt. Die Schmerzen beim Auseinanderlegen der

*) s. den Fall in Casper's Wochenschrift 1838, S. 234.

Schenkel und bei der manuellen Berührung der Genitalien sind dann den Kindern, zumal ganz kleinen, so höchst empfindlich, ihre Unruhe so gross, dass man sehr oft gezwungen ist, für jetzt abzustehen, oder sich, wie es wohl geschieht, mit einem oberflächlichen raschen Einblick zu begnügen, der dann aber ungemein oft täuscht. Wie man das Hymen am Besten untersucht, so wie über den Gebrauch der Knopfsonde, ist schon oben berührt worden. In manchen Fällen ist es zweckmässig, die Kinder à la vache zu untersuchen. Im Uebrigen findet man fast in keinem einzigen Falle bei kleineren Kindern bis zu 10 und 11 Jahren das Hymen zerstört, namentlich dann nicht, wenn nicht etwa Fingermanipulationen, sondern Frictionen mit einem männlichen Gliede vorgekommen waren, weil ein solches bei der ausserordentlichen Enge des Scheidenkanales gar nicht, auch nicht mit der Eichelspitze, bis zur Insertionsstelle des Hymen gelangen kann. Bei 12—13jährigen Kindern fanden wir schon vollständige Entjungferung. Dagegen können blosse Randeinrisse des Hymen durch Immissionsversuche auch schon bei kleinen Kindern erzeugt werden. Bei der 7jährigen Hulda, die der Angeschuldigte vor 14 Tagen mehreremal auf seinen Schooss genommen und dann Immissionsversuche gemacht haben sollte, fand ich ein sehr fleischiges, hochrothes Hymen mit einem Einriss in den rechten Rand. — An der 8jährigen W. war ein Versuch zum Coitus vor 10 Tagen gemacht worden, wir fanden an beiden Seiten je einen hochrothen, frisch vernarbten Einriss. Gerade diese kleineren Verletzungen des Hymen werden sehr häufig überschen und können sehr leicht sich der Beobachtung entziehen, um so mehr, je kürzer nach der Entstehung die Untersuchung geschieht. Dagegen habe ich bei der so grossen Zahl derartiger Beobachtungen an Kindern „Zerreissungen“ an den Genitalien (Henke) niemals gesehen. Bei Erwachsenen, frisch Defforirten ist die Untersuchung des Hymen leichter und ergiebiger, und eine frische von einer älteren Ein- oder Zerreissung der Membran nicht schwer zu unterscheiden, wie schon §. 11. bemerkt worden ist.

§. 15. Fortsetzung. b) Allgemeine Symptome.

6) Die entzündliche Reizung in den äusseren Geschlechtstheilen, die sich auf die Nachbarorgane fortpflanzt, macht es erklärlich, dass eine fast niemals fehlende Folge einer gewaltthätigen Berührung der weiblichen Genitalien ein erschwertes Gehen mit instinctmässig beim Gange auseinandergehaltenen Schenkeln ist. Man findet dies nicht nur bei Kindern, bei denen dies auffallende und wegen der Unbekanntschaft des Publikums damit höchst selten nur simulirt vorkommende Zeichen beobachtet oder als vorhanden gewesen von den Angehörigen berichtet

wird, sondern auch bei Erwachsenen nach der vollzogenen Entjungferung, auch wo sie, wie in der Ehe, mit völliger Zustimmung geschah; aber bei Erwachsenen verliert es sich schon nach wenigen, oft schon am folgenden Tage, während man es bei kleinen Kindern wohl noch nach 8 bis 14 Tagen sieht. Aehnliches gilt

7) vom schmerzhaften Urinlassen und Kothabgang, wobei die Vorsicht gebietet, nicht zu vergessen, dass diese subjective Angabe objectiv nicht festgestellt werden kann. Bei Kindern sind diese Zeichen sicherer zu verwerthen, als bei Erwachsenen, weil bei jenen an eine Simulation nicht zu denken ist. Gewöhnlich sind diese Klagen des Kindes das Erste, was die Mutter oder die Angehörigen des Kindes aufmerksam macht, und den Vorfall zu ihrer Kenntniss bringt, den, auffallend genug, die Kinder fast in allen Fällen verschweigen, da sie durch die kleinen Belohnungen oder die Strafandrohungen der Thäter befangen gemacht und eingeschüchtert sind, auch wohl den Vorfall bald wieder vergessen. — Mit den angeführten Befunden am Körper ist die Grundlage für das Urtheil gegeben, das aber durch anderweitige Untersuchungen noch erleichtert und zumal in schwierigern und zweifelhaften Fällen befestigt werden kann. Weniger Werth in dieser Beziehung legen wir im Allgemeinen

8) auf Verletzungen am Körper der Gemissbrauchten, Kratzwunden, Sugillationen, Stichwunden u. dgl. Bei Kindern kommen sie aus ersichtlichen Gründen fast niemals, wenigstens nur ausnahmsweise vor; wohl aber bei Erwachsenen, die mit Bewusstsein einen Kampf gegen den Angreifer unternommen hatten. Ein junger Schweinhirt überfiel auf dem Felde ein Gänse hütendes Mädchen, nachdem sie sich Anfangs gewehrt hatte, mit einem Stich mit ihrem eigenen Brodmesser in den linken Oberarm, wodurch sie erschreckt und betäubt und seinen Zwecken nun dienstbar wurde. In einem Falle sahen wir eine Strangulationsmarke, welche, nach consumirter That, vom Stuprator durch versuchte Strangulation erzeugt worden war. Aber ein solcher Kampf braucht nicht immer Spuren zurückzulassen, wenn z. B. beim kräftigen Ueberfall und Niederwerfen sogleich alle Röcke der Frauensperson über den Kopf geworfen werden u. s. w., wie in dem grässlichen 92. Fall die Spuren von Verletzungen sich nur auf einen unerheblichen Nadelritz beschränkten. Dazu kommt, dass geringfügige Verletzungsspuren, wie eben Nadelritze, Kratzwunden u. dgl., gewöhnlich schon zur Zeit der späteren Untersuchung wieder verschwunden sind. Endlich ist nichts leichter und oft genug vorgekommen, als künstliches und absichtliches Hervorrufen von derartigen Verletzungsspuren, um eine falsche Anschuldigung Seitens der denunciirenden Parthei glaubhafter zu machen;

9) muss ich dringend bei dieser schwierigen Frage, in der, ich wiederhole es, so oft die gröbsten Täuschungen verursacht werden, auf die Wichtigkeit einer psychologischen Diagnostik, mit und neben der somatischen aufmerksam machen. Wo irgend möglich, überrasche man die Exploranda mit seinem Besuch und der Untersuchung, um sie darauf unvorbereitet zu treffen. Man folge genau dem Berichte über den angeblichen Hergang mit seinen etwa einleuchtenden Inconsequenzen, man frage sich: wen man hier vor sich hat? und man wird oft wichtige, vielleicht entscheidende Andeutungen finden, wofür der 104. Fall einen Beweis giebt. In einem anderen Falle mussten wir kein unerhebliches Gewicht darauf legen, dass ein Mädchen, welches in einem Garten mit einer offenen Mulde mit Fischen unter dem Arme hausirengehend, überfallen und genothzüchtigt worden und dann fliehend davon geeilt sein wollte, weder die Mulde, noch auch nur einen einzigen Fisch am Orte der That verloren und zurückgelassen hatte. Zur psychologischen Diagnostik in Betreff angeblich genothzüchtigter Kinder, fast ohne Ausnahme der niederen Volksklasse, rechne ich ferner die scharfsinnige Beachtung des Verhaltens der Mütter oder der Angehörigen und des Verhaltens der Kinder selbst beim Examen. Ein äusserst wichtiger Punkt! Man hüte sich entschieden, in das Kind hinein zu examiniren, sondern lasse dasselbe und seine Mutter frei gewähren und sich äussern. Aber auch dann wird man häufig wichtige Winke erhalten. In zahlreichen Fällen habe ich selbst kleinere, aber aufgeweckte Kinder mit der grössten Unbefangenheit oder Frechheit den Hergang bei der angeblichen That mit allen in solchem Fall erschreckenden kleinsten Einzelheiten sit venia verbo ableiern hören, so dass wenig Scharfsinn dazu gehörte, um hierin nicht sogleich ein dictirtes und auswendig gelerntes Pensum zu erkennen, und selten geschah es in solchen Fällen dann, dass der objective Befund meinen Verdacht nicht bestätigt hätte. Ein Kind, welches in kecker Weise von „Mein's“ und „Sein's“ spricht, ein 12jähriges Mädchen, welches von ihrem Seitens der Eltern angeschuldigten Onkel sagt: „er hat zweimal mit mir den Beischlaf vollzogen“ (!), ein 6jähriges Kind (!), welches sagt: „er hat mir Seinen hineingesteckt und mir sein weisses Zeug (!!) in die Mimi eingespritzt“, werden den Verdacht erwecken, dass man ihnen ihre Aussage soufflirt habe, wogegen unverdächtige Kinder sehr häufig und charakteristisch sich des Ausdrucks bedienen: „er hat mich angepisst“ oder „er hat mich unten gepiekt“, oder „er hat mich dahin gefasst“, oder auch gar nichts sagen, sondern, gefragt was mit ihnen geschehen sei, weinend mit der Hand nach der Schaamgegend zeigen.

10) Dass endlich auch ein negativer Beweis in Nothzuchtsfragen in sofern entscheidend werden kann, als eine wirkliche Defloration zur

Zeit der That vorgegeben wird, während die Untersuchung zeigt, dass die Betreffende mindestens damals nicht mehr Jungfrau gewesen sein kann, da sie bereits früher — geboren haben musste, auch dafür sind uns lehrreiche Beispiele vorgekommen.

§. 16. Fortsetzung. c) Die Wäsche.

Von grosser Wichtigkeit für die Diagnose dieser streitigen gesetzwidrigen Geschlechtsbefriedigung ist in allen Fällen die genaue Untersuchung der Leib- und Bettwäsche, welche zur Zeit mit dem angeblich gemissbrauchten Körper (beiden Geschlechts, s. §. 13.) in Berührung gewesen war, welche Untersuchung ich fortwährend sowohl in den mir hier vorkommenden gerichtlichen Fällen, als auch vielfach von auswärtigen Gerichtsbehörden durch Einsendung der Wäschstücke damit betraut, anzustellen in der Lage bin. Es sind dies die Untersuchungen auf Blut und männlichen Saamen, deren Anstellungsweise wir im zweiten Bande allg. Thl. §§. 42. und 48. ausführlich angeben werden.

Blutflecke auf weissen Wäschestücken sind schon mit dem unbewaffneten Auge ziemlich sicher zu erkennen, und vollständige Sicherheit giebt das Microscop.

Dagegen sind für das Diagnosticiren der Saamenflecke in Wäsche der Augenschein, der Finger (durch Zerreiben der Wäsche) und die Nase (durch den Geruch der aufgeriebenen und in Wasser aufgeweichten Stellen) durchaus unzuverlässige Hülfsmittel. Denn, abgesehen von ungemein leicht möglichen Täuschungen durch Schleim, Eiter, Tripperausfluss, ist der männliche Saamen nicht immer derselbe und es hinterlässt z. B. der Saame eines kräftigen, jungen, gesunden Mannes ganz andere Flecke, als der wässrige eines alten oder kranken Mannes; die Beimischung einer grösseren oder geringeren Menge prostatischen Liquors bedingt eine verschiedene Beschaffenheit der Flecke.

Endlich habe ich bereits vor mehreren Jahren*) auf eine Schwierigkeit dieser Untersuchungen aufmerksam gemacht, die die späteren Schriften nun allgemein anerkannt und aufgenommen haben. Der Gerichtsarzt nämlich hat nicht in solchen Fällen zum Untersuchungsobject die weissen, feinen, oft gewechselten, und deshalb saubern Hemden der Menschen aus den höheren Ständen, sondern es sind fast ohne Ausnahme groblinnene, abgetragene, vielfach mit allerhand Materien und Farbstoffen besudelte Hemden, in denen der Augenschein allein gar nichts Entscheidendes herausfindet, und nur die microscopische Untersuchung den Zweifel lösen kann.

Durch immer fortgesetzte derartige Untersuchungen bin ich ferner

*) s. Casper's Vierteljahrsschr. Bd. I. S. 50.

auf ein sehr merkwürdiges Ergebniss gekommen. Mehr und mehr ist es mir nämlich aufgefallen, in solchen Fällen von Nothzucht, in denen die Untersuchung des weiblichen Subjectes, so wie der Wäsche nach dem Augenschein, endlich der ganze Hergang des concreten Falles nach aller Erfahrung auf eine wirklich geschehene Saamenejaculation zu schliessen berechtigten, dennoch diese Vermuthung durch die microscopische Untersuchung nicht bestätigt gefunden zu haben, indem dieselbe auch bei wiederholtem Untersuchen in den verdächtigen Flecken kein Saamenfädchen nachwies. Die Erwägung nun, dass bei manchen Thieren, namentlich bei Vögeln, der Saame nicht zu allen Zeiten, sondern nur in der Brunstzeit Spermatozoen enthält, dass deren Entwickelung bei Bastarden gehemmt wird*), und die Erfahrung, dass die Saamenflecke in der Wäsche unter übrigens gleichen Umständen keineswegs immer dieselbe Farbe und Consistenz zeigen, bei jungen, gesunden Männern anders aussehen, als bei Alten und Kranken u. s. w., die Thatsache endlich, dass Duplay in seinen Beobachtungen (S. 91) bei 51 Greisen 14mal keine Fädchen im Saamen gefunden, veranlassten mich zu neuen Untersuchungen, die sehr merkwürdige Ergebnisse geliefert haben.

In einer relativ grossen Anzahl von Fällen fand ich trotz aufmerksamster Untersuchung in den Leichen Verunglückter, Selbstmörder oder sonst plötzlich verstorbner Menschen, obgleich sie im zeugungsfähigen Alter standen, weder in der Harnröhre, noch in den Saamenbläschen oder Nebenhoden, wo sie doch sonst so leicht und unverkennbar wahrzunehmen sind, Spermatozoen, und während in anderen Fällen wohl die Menge derselben wechselnd war, in vielen reichlicher Vorrath vorhanden war, in anderen einzelne wenige, erst nach längerem Suchen sparsam aufzufinden waren, fanden sich in anderen gar keine Saamenfädchen vor. Aus einer grösseren Anzahl von Beobachtungen führe ich folgende an:

1) Bei der Obduction eines erst vierundfunfzig Jahre alten Tischlermeisters, der einen Stich in's linke Ellenbogengelenk bekommen, die Resection des Olecranon überstanden, sechs Wochen in der Krankenanstalt gelegen hatte und an Pyämie gestorben war, und der einen ungewöhnlich stark entwickelten Penis hatte, fanden wir in den Saamenbläschen keine Fädchen.

2) Ein vierunddreissigjähriger, sehr gesunder und kräftiger Mann war vor drei Tagen ertrunken. Die Leiche hatte nur achtzehn Stunden (im März) im Wasser gelegen und war sehr frisch. Der Saame in den Bläschen hatte das ganz normale Ansehen und zeigte keine Fädchen, auch in den ganz normalen Hoden und Nebenhoden keine Fäden.

3) Ein dreiundsechzigjähriger, aber viel älter aussehender Schuhmacher mit ganz weissgrauen Haaren, zusammengefallenem Gesicht und nur noch mit 2 bis 3 Zäh-

*) J. Müller, Handb. d. Physiol. II. 1840. S. 637.

nen im Munde war vier Tage vor der gerichtlichen Obduction auf der Charlottenburger Chaussee übergefahren worden und gleich todt geblieben (Ruptur der Leber). Der etwas grün-gelblich-dickflüssige Saamen in den Saamenbläschen enthielt keine Spermatozoen. Auf mein Befragen erklärte mir dessen bei der gerichtlichen Obduction anwesende bejahrte Ehefrau, dass der Mann ihr schon seit vielen Jahren nicht mehr beigewohnt habe.

4) Ein fünfunddreissigjähriger Arbeiter, der sich erhängt hatte. Der toros gestaltete Mensch war 5 Fuss 4 Zoll gross, sehr fett; die sulzige Arachnoidealexsudation erwies den Säufer. Ein Tropfen Feuchtigkeit in der Harnröhre enthielt kein Fädchen, aber auch in den Saamenbläschen fand sich kein einziges.

5) Gärtner H., dreiunddreissig Jahre alt, ebenfalls ein toroser Mensch mit sehr starkem Backen- und Kinnbart, kräftigem Penis, starkem Schaamhaarwuchs, war, in einer Lehmgrube schlafend, verschüttet worden. Bei viermaligen Untersuchungen fand sich kein Fädchen in den Saamenbläschen.

6) Ein neunzehn Jahre alter Lehrling war an Lungentuberculose fünf Wochen im Krankenhause behandelt worden und gestorben. Keine Spermatozoen in den Bläschen.

7) Nach nur eintägiger Behandlung in der Charité war der vierzehn und ein halbes Jahr alte Lehrling B. an Lungenentzündung gestorben. Noch keine Spur von Bart an dem blonden, übrigens kräftigem Individuum. Am Schaamberg einzelne wenige Haare hervorspriessend. Das wässrige Secret in den Bläschen zeigte keine Spermatozoen.

8) Ein ertrunkener dreissigjähriger Tischlergesell, gedrungenen Wuchses, hatte sehr frischen Saamen in den Bläschen, in welchem sich aber keine Spur von Spermatozoen fand.

9) Im Februar war der vierundvierzigjährige Drehorgelspieler N. in Kohlenoxydgas erstickt todt gefunden worden. Einige Tröpfchen milchiger Flüssigkeit in der Harnröhre liessen eben so wenig auch nur eine Spur von Fädchen entdecken, als wiederholte Untersuchungen des Inhalts beider Saamenbläschen, der für das Auge durchaus saamenartig war, noch auch des Vas deferens, noch auch der Hoden selbst. Also wieder gänzliche Abwesenheit von Spermatozoen; der Mann hatte zwar sehr spärliches Kopfhaar, aber sehr starken Schnurr- und Kinnbart, einen entwickelten Penis und grosse, ganz gesunde Testikel, war auch im Allgemeinen durchaus gesund, ohne ein einziges krankes Organ und robusten Baues.

10) In der Leiche eines dreiundvierzigjährigen mit seinem Weibe in Kohlenoxydgas erstickten Musikanten wurden weder in der Harnröhre, noch in den Saamenbläschen Spermatozoen gefunden.

11) N., Erhängter von fünfunddreissig Jahren, sehr kräftiger Mann; Tod vor 38 Stunden. In einem Tröpfchen aus der Harnröhre kein, aber auch in den Bläschen keine Fädchen.

12) Gar keine bei einem einundachtzigjährigen beim Mittagessen erstickten Manne.

13) Ebenfalls gar keine bei einem einundachtzigjährigen übergefahrenen Schiffer.

14) Auch bei einem neunundzwanzigjährigen Erhängten fanden wir keine Fädchen.

15) Ein kräftiger sechszigjähriger, verheiratheter, im Microscopiren geübter Naturforscher, den ich für diese Frage interessirte, Vater einer zahlreichen Familie, untersuchte mit mir längere Zeit hindurch seinen eigenen Saamen nach dem Beischlaf. Hier sahen wir die grössten Abweichungen, die von uns gemeinschaftlich genau

angezeichnet wurden. Am dritten Tage nach dem Beischlaf, vom letzten Akte ab gerechnet, eine grosse Anzahl sehr kleiner Spermatozoen; nach erneutem Coitus am vierten Tage wenige und kleine, nach nur zweitägiger Pause des Aktes keine, nach nur eintägiger Pause ein wässriges Sperma, in dem keine Fädchen gefunden wurden. Zu andrer Zeit am fünften Tage nach dem letzten Coitus sehr zahlreiche, ein andermal bei nach sechs Tagen erneutem Beischlaf wenige, aber grosse, nach 72stündiger Wiederholung des letzten Aktes, vier Monate später als die letzte Untersuchung, massenweise sehr kleine Fäden, und ein andermal am dritten Tage nach dem letzten Akte unzählige. Unmittelbar nach dem Beischlaf und vor Entleerung der Blase wurde die Harnröhre zweimal untersucht. Nach einem 24 Stunden auf den letzten gefolgten Coitus fanden sich darin in einem ausgedrückten Tröpfchen zahlreiche kleine, dagegen ein andermal drei Tage nach dem letzten Begattungsakt nicht ein einziges Fädchen.

Diese Beobachtungen zeigen, dass nicht jeder Saame jedes Mannes immer Saamenfädchen enthält, dass aber auch nicht bei einem und demselben Manne dergleichen zu allen Zeiten sichtbar sind. Ob, wie es den Anschein hat, lange Krankheit, ob Excesse in venere auf die Erzeugung und Wiedererzeugung dieser Organismen Einfluss haben, darüber werden erst fortgesetzte Beobachtungen entscheiden müssen. Für die forensische Praxis genügen schon unsere negativen Beobachtungen, denn sie beweisen: dass zwar Saamenflecke als solche constatirt sind, wenn das Microscop in ihnen jene ganz specifischen Fädchen nachweist, dass jedoch die Abwesenheit von Spermatozoen in den Flecken nicht beweisen kann, dass dieselben nicht von wollüstiger Ejaculation aus der Harnröhre herrührten. Der Gerichtsarzt wird hiernach fernerhin sein Urtheil zu formuliren haben.

§. 17. Fortsetzung. c) Controversen.

Seit alten Zeiten hat die Nothzucht zu einigen Streitfragen Anlass gegeben, die wir jetzt als entschieden betrachten können. Man hat

1) bezweifelt, ob ein gesundes, bewusstes, erwachsenes Frauenzimmer von einem einzelnen Mann überhaupt so bewältigt werden könne, um den Beischlaf wider ihren Willen erdulden zu müssen? Bei den so häufigen falschen Anschuldigungen aus gemeinen Motiven, wie Rache, Gelderpressung u. s. w., hat, abgesehen ausserdem von der Frage wegen der Möglichkeit der Schwängerung, die Frage anscheinend ein practisches Interesse. Allerdings hat ein Frauenzimmer unter jenen Bedingungen Mittel, durch Bewegungen des Beckens die gänzliche Vollziehung eines Beischlafs zu verhindern, und die Unmöglichkeit würde sofort anzunehmen sein, wenn das weibliche Individuum gesund, bewusst und erwachsen, dabei auch noch ein sehr kräfti-

ges, der Mann aber alt, krank, schwächlich gewesen wäre. Umgekehrt aber würde sich der Fall ganz anders gestalten, wenn das Weib, immerhin gesund, bewusst und erwachsen, doch nur schwächlich, der Mann dagegen sehr muskelstark und im kräftigsten Alter gewesen wäre. Hieraus geht schon hervor, dass auch bei dieser Frage, wie fast überall in gerichtlich-medicinischen Dingen, nicht absolut, sondern concret zu entscheiden, und der einzelne Fall als solcher mit allen seinen Umständen in's Auge zu fassen ist. Bei ungefährer gleicher Kraft auf beiden Seiten würde man allerdings besonders vorsichtig sein müssen. Bestürzung, Furcht, augenblickliche Betäubung durch Niederwerfen auf der einen, ungewöhnliche Kraft und Geschlechtswuth auf der anderen, männlichen Seite können die betreffende Aussage der Gemisshandelten vollkommen glaubhaft machen. Der seltene 94. Fall, so wie einige andere unten folgende, geben hierfür lehrreiche Beispiele. Im Uebrigen nehmen die neuern Gesetzgebungen gar keine Rücksicht mehr auf diese alte Controverse, die sonach an sich allen Werth verloren hat. Die Sache liegt in jedem einzelnen Falle so, dass der Gerichtsarzt den objectiven Thatbestand, der Richter den subjectiven festzustellen hat; dass Jener nach den obigen Kriterien zu erklären hat: dass die N. N. eine derartige Brutalität erlitten, dass dieser dann prüfen wird, ob der Angeschuldigte N. das Verbrechen begangen habe, und wenn Umstände physischer Natur vorliegen, die dem Richter Zweifel darüber aufdrängen, ob dieser Mann überall dieses Weib habe überwältigen können und dem Sachverständigen dann diese Frage vorgelegt wird, so wird derselbe nach dem, was wir ausgeführt haben, wohl unschwer sein Urtheil abgeben können. Eine allgemein gültige Thesis, betreffend diese Möglichkeit der Nothzüchtigung eines erwachsenen, bewussten, nur mässig kräftigen Frauenzimmers durch einen einzelnen Mann, ist sonach gar nicht haltbar.

2) Kann ein Frauenzimmer im Schlaf stuprirt werden? wobei der natürliche Schlaf, nicht aber künstlich durch Spirituosa, Narcotica u. s. w. bewirkte oder selbst nur krankhafte Schlafsucht verstanden sein soll, welche ein anderer Zustand ist. Metzger*) wirft die schon vor Jahrhunderten erwogene Frage auf, ohne sie irgendwie zu beantworten; die Neueren erwähnen sie nur ganz beiläufig, während immer wieder die Gutachten der Leipziger und der Hallischen Facultät bei Zittmann und Tropanegger citirt werden. Bei Zittmann**) war es ein 20jähriges Mädchen, die niederkam, aber ihren Eltern, „die sie

*) System u. s. w. 5. Aufl. Königsberg 1820. S. 537.

**) Medic. forensis h. e. responsa fac. med. Lipsiens. etc. Francof. 1706. S. 1156, Cas. 21.: an virgo alto somno sepulta deflorari et impraegnari possit? S. 1642, Cas. 77.:

aufs Härteste zur Rede gesetzet, zum Höchsten betheuert, dass sie von keiner fleischlichen Berührung das Geringste wisse. Einstens aber hätte sie einen empfindlichen Traum erlitten, darüber sie aufgewachet und einige Nässe im Schoosse empfunden, wüsste aber bis diese Stunde nicht, woher?" u. s. w. Das Responsum der Leipziger Facultät bezweifelte nach diesem Sachverhalt (!) gar nicht die Möglichkeit des Beischlafs im Schlafe, und meinte, es „mag wohl sein", dass die Schlafende dabei habe concipiren können. Noch weit interessanter nimmt sich der zweite Fall bei Zittmann an der Quelle aus. Hier war das Mädchen, angeblich auf einem Lehnstuhl sitzend eingeschlafen, von einem Barbiergesellen stuprirt worden, und die Facultät begutachtet, dass unter diesen Umständen „solches nicht vor ganz unmöglich zu achten sei", und „welches", wird von dieser jungen, gewiss sehr glaubwürdigen Dame hinzugefügt, „hier um so eher geschehen konnte, da Stuprator solche schon vor etlichen Wochen einsten im Bette würklich und vollkommen fleischlich erkennet und violiret". (!!) Und solche Fälle wurden bona fide als wissenschaftliches Material hingenommen! Es ist gewiss ein neuer lehrreicher Beweis für die Art der Bearbeitung der gerichtlichen Medicin, wenn ich anführe, dass diese Zittmann'schen (Leipziger) Fälle nun wieder als „Citate" (!) von der Halleschen Facultät benutzt wurden, die in einem späteren Falle*), in welchem eine Jungfrau, durch Sem. strammonii betäubt, stuprirt worden sein sollte („auf einem kleinen Stühlgen ohne Lehnen sitzend!"), eine Geschichte, die wieder nur auf der eigenen Angabe des Mädchens beruht, sogleich in ihr Responsum den Satz aufnahm: so leicht nun eine Virgo auf einen kleinen Stuhl kann deflorirt werden bei natürlichem tiefen Schlaff, wenn der Situs corporis bequem" u. s. w.! Ich werde weiter unten einen hierhergehörigen Fall aus eigener Erfahrung mittheilen. Es lohnt aber wohl in der That nicht der Mühe, darzuthun, dass solche Thatsachen, wie die obigen, allen und jeden Haltes entbehren, und dass man solche Albernheiten, welche liederliche Dirnen vorbringen, um sich als schuldloses Opfer darzustellen, nicht besser abthun kann, als mit den Worten des alten Valentin: non omnes dormiunt, qui clausos et connivantes habent oculos!**)

dormiens in sella virgo an inscia deflorari possit? an citra immissionem seminis per solam hujus spiritu ascentiam concipere queat?

*) Tropaneger, decisiones etc. Dresden 1733, S. 298.

**) Ein höchst sonderbarer Fall ist im Edinburgh medic. Journal, December 1862, S. 570, vom Advocaten Cowan aus Dumfries in Schottland mitgetheilt. Eine seit 16 Jahren verheirathete Gastwirthin, Mutter dreier Kinder, hatte sich Nachts, nachdem sie die Nacht zuvor wach geblieben und von Anstrengungen sehr ermüdet war, zu Bett gelegt und zwar — ganz angekleidet, mit Röcken und Crinoline, und, nach Gewohnheit,

Wenn nun gar Schürmayer*) behauptet, dass „es sich unter gewissen Bedingungen doch nicht als eine Unmöglichkeit darstellen lasse", dass ein Mann im Schlafe und ohne der Sache bewusst zu werden, einer weiblichen Person, neben der er im Bette liegt, beiwohnen könne, so müssen wir die Beweise dieser Behauptung erwarten und — können einstweilen Herrn Schürmayer nur um seinen Schlaf beneiden.

3) Kann ein Frauenzimmer im Akte der Nothzucht, also bei heftigstem Widerwillen, oder selbst, wenn sie während dieses Aktes ganz bewusstlos geworden wäre, geschwängert werden? Erfahrung und Physiologie vereinigen sich, um die Frage unbedingt zu bejahen. In älterer Zeit hielt man die entgegengesetzte Ansicht fest, von der Hypothese ausgehend, dass Wollustempfindung Bedingung zur Empfängniss sei, jene aber unter den gedachten Begattungsverhältnissen nicht aufkommen könne. Schon Haller aber, Roose u. A. beriefen sich auf die Erfahrungen der Aerzte von ehelichen Geburten ohne jemals dagewesene Wollustempfindung der Mütter im Connubium. Und welcher ältere Arzt, fragen wir, hätte dergleichen glaubwürdige Beobachtungen nicht, wie wir, oft genug gemacht? Besonders beweisend sind solche, häufig genug vorgekommene Fälle, wo eine und dieselbe Frau erst in späteren Jahren ihrer Ehe allmälig die Wollust empfinden lernt, und dies dem Gatten oder dem Arzte ihres Vertrauens mittheilt, eine Täuschung also gar nicht aufkommen kann. Im Uebrigen und physiologisch betrachtet, braucht die Befruchtung des Eies wohl eben so wenig empfunden zu werden, als dessen Ablösung aus dem Graaf'schen Follikel jemals empfunden wird. Mit Recht zweifelt deshalb der Gesetzgeber seinerseits durchaus nicht an der Möglichkeit der Befruchtung in Nothzucht oder im bewusstlosen Zustande (S. 95), und bestimmt die

---

auf die linke Seite. Sie fiel in festen Schlaf. Nachdem sie eine halbe Stunde geschlafen, fühlte sie einen schweren Druck auf sich, glaubte, ihr Mann läge auf ihr, richtete sich auf, wobei sie bemerkt, dass sie jetzt mehr auf dem Rücken lag, und sah nun, dass ihr Stallknecht, der seit Jahren in ihren Diensten war, auf ihr lag und „dass sein Körper mit dem ihrigen in Berührung und seine Geschlechtstheile in den ihrigen waren". Sie war ganz nass geworden. Der Knecht hob sich von ihr hinweg, sie sah, wie er sich die Hosen zuknöpfte, rief ihren Ehemann, der noch im Nebenzimmer die Zeitungen las, theilte ihm sofort Alles mit, und der Knecht wurde augenblicklich der Polizei übergeben. Die Geschwornen sprachen das Schuldig aus, und der Angeklagte wurde zu zehn Jahren Strafarbeit verurtheilt. Aerzte sind nicht befragt worden. — Auf der linken Seite liegend? Mit Röcken und Crinoline bekleidet? Und ein consumirter Beischlaf? Das muss allerdings ein sehr fester Schlaf gewesen sein!!

*) Lehrbuch d. gerichtl. Medicin. Erlangen 1861. S. 363.

Entschädigung für solche Fälle. Bei uns und unter allen ähnlichen Gesetzgebungen hat sonach diese Frage allen practischen Werth verloren.

4) Wie weit bestätigen venerische Symptome bei der angeblich Genothzüchtigten den Thatbestand? Eine sehr wichtige und durchaus practische Frage, die uns sehr häufig im Leben beschäftigt hat. Nichts scheint einfacher und geschieht auch allerdings Seitens noch wenig Erfahrener leichter, als dass vorhandene Blennorrhoen oder gar Ulcerationen an den Genitalien des weiblichen, wohl gar sehr jugendlichen Subjects, wohl gar endlich des Kindes, sofort für die Diagnose der Nothzucht vollkommen bestätigende Erscheinungen gehalten werden. Allein man hüte sich vor voreiligen Schlüssen. Dass nicht Alles, was an blennorrhoischen Ausflüssen bei kleinen Kindern nach wirklich geschehenen Brutalitäten beobachtet wird, für Tripper zu halten, ist schon oben gesagt, und andererseits muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass, wenn der Stuprator einen Tripperausfluss zur Zeit der Untersuchung nicht hat, daraus in doppelter Beziehung nicht folgt, dass nicht dennoch er das Kind gemissbraucht haben könne. Denn einerseits wiederhole ich, dass fast in allen Fällen die blosse Friction Kindern eine Blennorrhoe verursacht, und andrerseits ist zu erwägen, dass der Angeschuldigte zur Zeit der That allerdings noch einen Tripper im letzten Stadium gehabt haben, der jetzt, oft viele Wochen lang später, zur Zeit der Untersuchung seines Körpers verschwunden sein kann; ebenfalls mir häufig vorgekommene Fälle. Nun aber, abgesehen von spontanen Genitalblennorrhöen, die, wie schon bemerkt, bei Kindern wenigstens, selten vorkommen, und die mit einer etwanigen Nothzucht nicht das Geringste gemein haben, giebt es auch eine eigene Form von aphthösen, diphtheritischen, leicht brandig werdenden Geschwüren an der Schleimhaut der grossen und kleinen Lefzen (Noma pudendorum), die nach kreisrunder Form, Härte der Ränder, speckigem Grunde u. s. w. die allergrösste Aehnlichkeit mit primären Chankern haben, ganz spontan entstehen und leicht auf venerische Infection irrthümlich schliessen lassen können. In einem Falle, in einer Familie höheren Bürgerstandes, in welchem ein solcher Fall ausserordentlich täuschend vorlag, ist durch mein ganz bestimmtes, später in allen Punkten bestätigtes Urtheil grosses Unglück für die Betheiligten verhütet worden. In einem anderen Falle, der in der Hefe der Berliner Vorstädte vorkam, fand sich ein eben solcher Pseudochanker an den grossen Labien eines (genau wie im vorigen Falle) vierjährigen Mädchens, und hier hatte der Vater den Zuhalter seiner Frau, diese den Vater beschuldigt, das Kind gemissbraucht und inficirt zu haben! Beide Männer waren aber gesund gewesen und geblieben, und das Geschwür heilte mit blosser Reinlichkeit in 10 bis 14 Tagen. Auch Andere haben dasselbe beobachtet, ja diese Geschwüre

sind in fast epidemischer Verbreitung vorgekommen. Percival*) erzählt den erschreckenden Fall von Jane Hampson, vier Jahre alt, die 1791 ins Krankenhaus (zu Manchester) aufgenommen wurde, mit sehr entzündlichen, „geschwürigen“ und schmerzhaften Geschlechtstheilen und Schmerzen beim Uriniren. Das Kind hatte, wie festgestellt ward, zwei oder drei Nächte mit einem vierzehnjährigen Knaben in Einem Bette geschlafen. Es starb nach neun Tagen; der Chirurg Ward gab ein Gutachten, dass des Kindes Tod durch „äussere Gewaltthätigkeit“ veranlasst worden sei, und die Folge war ein Geschwornenwahrspruch auf „des Mordes schuldig“! Nach einigen Wochen kamen „verschiedene ähnliche Fälle“ vor, und auch einige dieser Kinder starben. Das Verdict konnte glücklicherweise noch zurückgenommen werden. Ganz ähnlich sah Capuron**) 1802 ein vierjähriges Mädchen, die einen scharfen Vaginalschleimfluss hatte. Die grossen Lefzen waren roth, schmerzhaft, geschwollen und selbst recht tiefe Ulcerationen waren sichtbar. Die Eltern behaupteten Nothzuht. Es war aber „nichts anders, als eine catarrhalische Affection, die zur Zeit in Paris epidemisch herrschte“. Einen ganz ähnlichen Fall sah Capuron 1809 noch einmal. Ebenso ist ein neuerer Fall von Wilde in Dublin mitgetheilt.***) Ein 10jähriges Mädchen hatte am 22. October 1857 mit einem Knecht in der Stube ihrer Eltern in einem Bett geschlafen, die in der Nacht nichts Auffallendes gehört hatten. Drei Tage später erkrankte das Kind. Es bildeten sich rasch verbreitende brandige Geschwüre an den Genitalien und dreizehn Tage nach jener Nacht starb das Kind. Man fand brandige Zerstörung bis zum Uterus und zur Harnblase, das Perinaeum zerstört u. s. w. Der der Nothzucht angeschuldigte Knecht wurde zu lebenslänglicher Strafarbeit verurtheilt, während es nach Wilde's genauer Darstellung unzweifelhaft ist, dass hier gar keine Nothzüchtigung Statt gefunden hatte, sondern dass ein Noma pudendi vorlag. Vergebens petitionirte Wilde bis in die höchste Instanz, um den unglücklichen Knecht zu retten, und citirt A. Cooper, welcher schon behauptet hat, dass gewiss viele Angeschuldigte aus einem ähnlichen schrecklichen Irrthum gehängt worden seien (die frühere Strafe in England bei Nothzucht)! Ein ähnlicher Fall wie der Wilde'sche, gleichfalls mit tödtlichem Ausgang, ist, wie der eben genannte, erwähnt von M. Heine†). Das sind sehr warnende Beispiele.

---

*) Beck a. a. O. S. 55.
**) Devergie a. a. O. S. 359.
***) Annales d'Hygiène publique 1859. S. 347.
†) Prager Vierteljahrsschrift 1859. IV. S. 108.

Man wird deshalb mit grösster Vorsicht und mit genauer Beachtung des Gesammtfalls, der übrigen sich etwa vorfindenden oder nicht vorfindenden Zeichen der Nothzucht, und namentlich des Stadiums des anscheinenden venerischen Uebels, verglichen mit der Zeit seines angeblichen Entstehens durch die vorgebliche Nothzucht, zu verfahren und darnach sein Urtheil abzumessen haben. Den vierten Theil der von mir Untersuchten fand ich aber wirklich syphilitisch angesteckt, und zwar meistens mit wirklichem Tripper, fünfmal mit ächten primären Chankern und dreimal mit spitzen Condylomen. Bekannt ist wohl, dass im gemeinen Volke nicht allein bei uns, das absurde und grässliche Vorurtheil herrscht, dass ein venerisches Uebel am sichersten und schnellsten durch Beischlaf mit einer reinen Jungfrau, am zweifellosesten mit einem Kinde, zu heilen sei, woraus sich unsere zahlreichen Befunde erklären. Findet man nun die oben angegebenen Zeichen einer frischen Nothzucht, findet man Glaubwürdigkeit in den Aussagen des Subjects oder der Angehörigen, betreffend Schmerzen beim Stuhl und Uriniren vor Entstehung der Blennorrhoe, und beachtet man, wie gesagt, das Stadium und das, was über den Verlauf der Krankheit berichtet wird, so wird man dann mit gutem Gewissen den Fall beurtheilen können und ihn richtig beurtheilen. Aber noch in einer andern Beziehung endlich wird man erst „durch Erfahrung klug“ und lernt man erst durch längern Verkehr mit der Hefe des Volks, wie weit menschliche Verderbtheit gehen kann! Das ganz jugendliche Subject hat wirkliche primäre syphilitische Symptome und hat sie angeblich von dem als solchen denuncirten Stuprator davongetragen. Der Fall ist noch nicht durch lange verflossene Zeit verwischt. Aber der Angeschuldigte ist ganz gesund. Wieder urtheile man nun nicht umgekehrt voreilig, in Erinnerung etwa an unsere obigen Warnungen, dass hier gar keine Ansteckung vorliege. Sie lag allerdings vor bei der elfjährigen Tochter einer Schuhflickerfrau, welche gegen einen durchaus unbescholtnen Mann eine Anschuldigung auf Nothzucht des Kindes vorgebracht hatte, das er bei gelegentlichen Ankäufen in seinem Laden gemissbraucht und angesteckt haben sollte. Die grossen Lefzen des Kindes klafften; die Clitoris war ungewöhnlich entwickelt, der Introitus vaginae entzündlich geröthet, ohne Simulation sehr schmerzhaft für die Berührung, das Hymen erhalten, aber sehr erweitert, und eine wirkliche, sehr copiöse Urethral-Tripper-Blennorrhoe vorhanden. Das Gutachten ging dahin: dass eine vollständige Immission nicht, wohl aber Versuche dazu mittelst eines tripperkranken männlichen Gliedes stattgefunden hätten. Die weitere Untersuchung ergab die Richtigkeit des Urtheils, nicht aber die der Denunciation. Es wurde nämlich ermittelt, dass die Mutter, nachdem sie vergeblich versucht, Geld von dem Kaufmann zu erpressen, ihr

Kind ihrem eignen Zuhalter, von dem sie wusste, dass er mit dem Tripper behaftet war, mit welchem er sie selbst — wie ich später fand — angesteckt, absichtlich übergeben hatte, um den Kaufmann mit dem vorauszusehenden Erfolg zu erschrecken, und so die — pecuniaire Nothzucht gegen ihn auszuführen!! In einem ähnlichen Falle (bei Fodéré*) von heftigem Harnröhrentripper eines zwölfjährigen Mädchens wurde der ganz unschuldige 50jährige angeschuldigte Gefangene (!) entlassen, als sich ermittelte, dass man das Kind bei einer Lohnhure hatte schlafen lassen. — Dass endlich venerische Symptome gefunden werden können, ohne dass deren Entstehung auf geschlechtliche Berührung zu schliessen berechtigt, weil dieselbe aus anderweitiger Berührung mit dem venerischen Virus hervorgegangen sein kann, wie durch blosses Zusammenliegen in Einem Bette, durch gemeinschaftliche Nachtgeschirre, Handtücher u. s. w., weiss jeder Arzt. Taylor erzählt einen Fall von unbegründeter Anschuldigung auf Nothzucht, in welchem es sich ermittelte, dass die beiden syphilitischen Kinder einen Waschschwamm benutzt hatten, dessen sich gleichzeitig ein inficirter junger Mann bediente. Aber jeder Arzt weiss auch aus seiner Alltagspraxis, wie misstrauisch man bei allen solchen Angaben betreffend eine aussergeschlechtliche Entstehung von Tripper, Chanker u. s. w. sein muss.

5) Ist die Nothzucht gleichzeitig als eine „Verletzung“ im Sinne des Strafgesetzes zu erachten? Diese Frage ist nirgends erwähnt, und dennoch kommt sie in der forensischen Praxis vor. Es können hierbei unter den, in den Strafgesetzbüchern genannten Folgen von Verletzungen nur noch in Betracht kommen: „bleibende Nachtheile“ (Baiern), „Gesundheitsstörung“ (Oesterreich, Würtemberg), „unheilbare Krankheit“ (Oesterreich, Würtemberg), oder „eine längere dauernde Arbeitsunfähigkeit“ (Baiern), „Berufsunfähigkeit“ (Oesterreich, Würtemberg), oder „Verstümmelung“ (Oesterreich), „Verunstalltung oder immerwährendes Siechthum“ (Norddeutschland, Oesterreich), oder „Beraubung der Zeugungsfähigkeit“ (Norddeutschland, Oesterreich, Würtemberg), oder allenfalls noch „Versetzung in eine Geisteskrankheit“ (Norddeutschland, Oesterreich, Würtemberg). Abgesehen nun von möglichen, ganz aussergewöhnlichen, mir in eigner Beobachtung nur zweimal vorgekommenen Fällen, wo wirklich neben der Nothzucht noch anderweitige rohe Gewalt durch Misshandlung u. s. w. verübt worden war, bin ich noch niemals in der Lage gewesen, die Nothzucht als „schwere“ Verletzung erklären zu können, selbst wenn ein Beischlaf ganz consumirt und das Hymen vollständig zerstört worden war. Denn dass dadurch die Betroffene „der Zeugungsfähigkeit nicht beraubt“ werden konnte, bedarf keiner Ausführung; aber auch

*) La Médecine etc. IV. S. 365.

eine „Verstümmelung“ oder auch eine „Verunstaltung“ kann die Zerstörung des Hymen nicht genannt werden. Auch eine „längere Arbeitsunfähigkeit“ wird bei der gewöhnlichen Nothzucht eben so wenig erfolgen als eine „Gesundheitsstörung“, eine „unheilbare Krankheit“, ein „immerwährendes Siechthum“, es müsste denn gleichzeitig eine syphilitische Ansteckung gesetzt worden sein. In solchem Falle würde nach den verschiedenen Gesetzbüchern je Eine oder die Andere der eben genannten Verletzungs-Categorieen, nach Maassgabe des concreten Falles, angenommen werden müssen; in Norddeutschland eine schwere Verletzung nur dann, wenn durch die syphilitische Infection eine „dauernde Entstellung“ oder ein „Siechthum“ erzeugt worden ist.

§. 18. **Casuistik.**

Nothzucht an Kindern.

54. Fall. Fingermanipulationen. Objectiver Befund negativ.

Die Mutter des Kindes bekundet, dass ihr ihre Tochter erzählt, wie ein Mann am 14. Juni, nachdem er zwei Finger an der Zunge befeuchtet, auf der Treppe ihr mit den Fingern zwischen den Beinen gerieben habe. Darauf hätte er etwas aus den Hosen gelangt, woran Schmalz gewesen wäre, und ihr damit, indem er sie umgefasst, öfter an die Mimi gestossen. Sie (die Mutter) hätte darauf gleich ihre Tochter durch den Dr. U. untersuchen lassen, welcher indess die Geschlechtstheile nur geröthet fand und Kaltwasserumschläge verordnete, nach deren Anwendung die Röthung alsbald verschwand.

An den Geschlechtstheilen des Kindes habe sie eine klebrige Feuchtigkeit nicht gefühlt, dagegen in den Hosen, Unterrock und Schürze frische Flecke, namentlich an den ersteren, welche von männlichem Saamen herzurühren schienen, wahrgenommen. Ein Zeuge bekundet, dass er den Mann mit dem Kinde auf der Treppe gesehen habe, der, als er ihn gewahr wurde, es losgelassen habe. Er habe gesehen, wie der entblösste Geschlechtstheil ihm aus den Hosen herausstand.

Der Angeschuldigte bestreitet jede unzüchtige Berührung der Helene.

Diese, 5½ Jahre alt, am 17. Juni untersucht, ist körperlich normal entwickelt und hat regelmässig gebaute Geschlechtstheile, an welchen ausser einer geringen Röthung des Scheideneinganges und Jungfernhäutchens Krankhaftes nicht wahrzunehmen ist. Ein Ausfluss ist nicht vorhanden. Das Jungfernhäutchen ist kreisförmig und unverletzt.

Hiernach sind, sagten wir im Gutachten nach der am 17. Juni angestellten Untersuchung, objective Zeichen von gewaltsamen Angriffen gegen die Geschlechtstheile des Kindes nicht vorhanden, da die geringe Röthung auch anderweitigen Ursprungs sein kann, womit selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist, dass Berührungen leichterer Art mittelst Fingers oder männlichen Gliedes vor 3 Tagen an den Geschlechtstheilen der Explorata stattgefunden haben.

55. Fall. Beischlafsversuche an einem 8jährigen Kinde. Negativer Befund.

Der Angeschuldigte Hausknecht R., 18 Jahre alt, räumt vor Gericht ein, dass er die Martha in den letzten Wochen 2 bis 3 Mal in der Strohkammer, ihm das Gesicht

zugewendet, vom Fussboden aufgehoben, mit der einen Hand an sich gedrückt, mit der anderen aber sein männliches Glied entblösst und mit letzterem ihren entblössten Körper zwar berührt, aber nicht in ihre Geschlechtstheile einzudringen versucht habe. Eine Reizung bis zum Saamenerguss habe dabei niemals stattgefunden und es habe auch die Martha dabei niemals über Schmerzen geklagt.

Die Martha sagt auf Befragen aus, dass der R. sie in die Strohkammer gelockt dann sie, ihm das Gesicht zugewendet, hochgehoben, sie an sich gedrückt, ihre Röcke vorn in die Höhe geschoben, und aus seinen Hosen das Ding herausgeholt habe, womit er immer an ihre Mimi gestossen habe. Dies sei zu vier verschiedenen Malen geschehen.

Die 8jährige Martha, am 20. Juni untersucht, ist körperlich, wie geistig, ihrem Alter angemessen entwickelt und hat normal gebaute Geschlechtstheile, bei deren Untersuchung sich objective Zeichen einer entzündlichen Reizung nicht ergeben haben. Das Jungfernhäutchen ist unverletzt und der Scheideneingang nicht erweitert. Ein Ausfluss ist nicht vorhanden.

Hiernach sind Beweise dafür, dass irgend ein erheblicher mechanischer Reiz mittelst Finger oder männlichen Gliedes an den Geschlechtstheilen des Kindes stattgefunden habe, nicht vorhanden, wodurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist, dass leichtere Berührungen der kindlichen Geschlechtstheile durch Eines oder das Andere stattgefunden haben.

56. Fall. Beischlafsversuch. Negativer Befund.

Die Anna sagt aus: In Folge mündlicher Aufforderung des M. begab ich mich eines Nachmittags in der Zeit zwischen dem 17. und 21. März d. J. nach dessen Wohnung, um Glaspfeifen einzupacken. M. zeigte mir ein Schreibzeug, an dessen Deckel ein Paar nackte, aufeinander liegende Menschen geschnitzt waren. Darauf gab er mir ein Buch zum Lesen, in welchem schöne Geschichten stehen sollten, welches er mir aber, nachdem ich zwei Ueberschriften, welche etwa lauteten: „weibliche Geschlechter und wie sich Mann und Frau gegeneinander verhält", sogleich wieder fortnahm. Darauf — es war Dämmerung — zündete er die Lampe an, verriegelte mit den Worten, dass seine Wirthin nicht zu Hause sei, die Thüren und schraubte die Lampe herunter. Nunmehr fasste mich M. — ich stand an dem Tische vor dem Sopha — warf mich mit dem Rücken quer über das in der Stube stehende Bett und sich auf mich, wobei er mir zugleich vorn die Röcke hoch hob und mit seinen Knieen meine Knieen auseinanderdrängte. Mit seinen Armen lag er auf meinem Gesicht und Mund, so dass ich nicht schreien konnte. Ich fühlte sogleich, dass mir M. etwas in meinen Geschlechtstheil hineinsteckte und darin hin- und herbewegte, was mich sehr schmerzte. Da er mit der Wucht seines Körpers auf mir lag, vermochte ich mich seiner nicht zu erwehren. Nachdem er nicht lange auf mir gelegen hatte, liess er von selbst von mir ab, stand auf und ich fühlte, nachdem ich mich ebenfalls vom Bette erhoben hatte, dass mein Hemd vorn unten ganz nass war. Ich weinte und M. sagte zu mir: „warum ich weinte, es wäre zwischen uns nichts geschehen". Als ich ihm drohte, es meinen Eltern zu sagen, erwiderte er, dass er darüber mit denselben gesprochen und sie es haben wollten, fügte aber auch hinzu, dass meine Eltern mich zur Thür hinauswürfen, wenn ich ihnen das Geschehene mittheilen würde. In Folge dieser Drohung habe ich erst kurz vor Pfingsten, als mich wiederholtes Erbrechen und Kopfschmerz befiel, meiner Mutter auf Befragen das mir von M. Widerfahrene mitgetheilt. Seit ich 13 Jahre alt bin habe ich meine Periode, wenn auch nicht regelmässig.

Der 45jährige Angeschuldigte leugnet.

Die 14½ Jahre alte Anna, am 1. Juni untersucht, ist körperlich und geistig ihrem Alter entsprechend entwickelt und macht ihre Angaben in Bezug auf die Details des Attentates mit verschämter Befangenheit. Ihre Geschlechtstheile sind bereits vollständig behaart, sie ist angeblich menstruirt, übrigens vollkommen regelmässig gebildet. Der Scheideneingang ist leicht geröthet. Hinter dem Schaamlippenbändchen befindet sich eine linsengrosse, ganz frisch excoriirte Stelle, welche sichtbar wird, nachdem die daselbst und an der Innenfläche der kleinen Schaamlefzen befindliche weisse, geringe haftende und angetrocknete Absonderung mittelst des Handtuches abgewischt ist. Das Jungfernhäutchen ist halbmondförmig, ziemlich dick, schlaff, unverletzt, auch nicht mit Randeinrissen versehen, und gestattet die Oeffnung desselben bequem die schmerzlose Einführung meines allerdings nicht starken Zeigefingers. Der Gebärmutterhals ist unverkürzt. Der Muttermund zeigt eine Querspalte.

Hiernach sind objective Zeichen einer stattgehabten Defloration und einer bestehenden Schwangerschaft nicht vorhanden. Auch wird dieser Ausspruch in Bezug auf ersteren Umstand unterstützt durch die Angabe der Explorata, dass sie nach dem qu. Attentat Blut in ihrem Hemde nicht bemerkt habe.

Die beschriebene Excoriation, Röthung sind nicht auf Rechnung eines solchen zu setzen, würden vielmehr jetzt nach mehr als 2 Monaten bereits vernarbt sein, finden vielmehr ihre Erklärung in dem durch die natürliche Absonderung selbst gemachten, durch Mangel an Reinlichkeit nicht beseitigten Reize.

Wenn hiernach eine eigentliche Immission eines erigirten männlichen Gliedes von mittlerer Dimension und Eindringen desselben über die Hymenalöffnung hinaus nicht anzunehmen ist, so bleibt die Möglichkeit eines Andringens eines solchen Gliedes in die Schaamspalte und Vordringens der Eichelspitze bis in die Hymenalöffnung nicht ausgeschlossen.

57. Fall. Beischlafsversuch. Negativer Befund an den Geschlechtstheilen. Saamenfädchen im Hemde.

Die Emilie bekundet: Am Tage nach dem Himmelfahrtstage (6. Mai), es war ein Freitag, schickte R. meine Grossmutter fort. Als sie fort war, verriegelte R. die Stubenthür, verhing das Stubenfenster, nahm mich auf seinen Arm und legte mich der Länge nach mit dem Rücken auf sein Bett, hob mir die Röcke in die Höhe, knöpfte vorn seine Hosen auf, holte seinen Geschlechtstheil hervor, legte sich der Länge nach auf mich, so dass wir einander das Gesicht zuwendeten, steckte seinen Geschlechtstheil in den meinigen und bewegte denselben darin so lange hin und her, bis aus seinem Geschlechtstheil etwas Nasses hervorkam, was, weil unmittelbar vorher R. sein Ding zurückgezogen hatte, nicht in meine Mimi, sondern auf das Hintertheil meines Hemdes spritzte. Es that mir das weh und wollte ich schreien, R. verbot es mir und hielt mir den Mund fest zu. Demnächst stand er von mir auf, ich sagte zu ihm: Sie haben mich „bepinkelt, worauf er erwiderte, das ist nicht wahr und mit seinem Hemde meine Mimi abwischte. Er sagte zu mir, dass ich fürchterliche Schläge bekommen würde, wenn ich Jemand etwas davon sagte.

Die 11½jährige Emilie ist (Untersuchung am 29. Mai) körperlich wie geistig normal entwickelt, sogar etwas über ihr Alter hinaus. Ihre Angaben, z. B. „dass R. seinen Geschlechtstheil in ihren gesteckt habe", bezeugen, dass sie anscheinend mit mehr Verständniss von der Sache spricht, als man sonst wohl von einem Mädchen dieses Alters erwarten könnte; jedoch ist sie auch körperlich, was ihre Geschlechtstheile betrifft, relativ vorgeschritten in der Entwickelung, da jene anfangen, eben behaart zu werden, und ist ihre Clitoris (Kitzler) gross. Oertliche Verletzungen finden sich an den Ge-

schlechtstheilen nicht vor, eine Röthung des nicht erweiterten Scheideneinganges ist nicht vorhanden; ein geringer milchweisser Ausfluss befindet sich an dem Scheideneingange. Das Jungfernhäutchen ist prominirend, lippenförmig und unverletzt. Auch wiederholt sich eine leichte lippenförmige Bildung an dem Eingange in die Harnröhre.

Ein objectiver Beweis dafür, dass ein erigirtes männliches Glied bei der Emilie über die Hymenalöffnung hinaus gedrungen wäre, ist nicht vorhanden, auch kann der geringe weisse Fluss catarrhalischer Entstehung seinen Ursprung verdanken, doch ist damit die Möglichkeit, dass ein wiederholtes Andrängen eines erigirten männlichen Gliedes gegen die Geschlechtstheile der Emilie stattgefunden und durch diese Reizung der weisse Fluss entstanden sei, nicht ausgeschlossen. Es findet vielmehr diese Vermuthung in der Angabe, dass sie am Tage nach dem ersten Attente Schmerzen beim Gehen und Urinlassen gehabt habe, eine Bestätigung. Uebrigens findet sich ein Ausfluss aus der Harnröhre nicht vor.

Es wurde mir zugleich ein asservirtes Mädchenhemde zur Untersuchung auf Saamenflecke eingehändigt, in welchem sich Flecke vorfanden, die zu Folge ihrer graugelben Farbe, ihren schwärzlichen Rändern und Steifung der Leinwand mit blossem Auge wohl als Saamenflecke angesehen werden konnten, die sich auch durch microscopischen Nachweis von Saamenfädchen als solche documentirten.

58. Fall. Beischlafsversuch. Negativer Befund.

Eine Nothzucht en miniature! Die Wilhelmine sagt aus: Ich sass am 19. Mai Nachmittags auf der Treppe. Da kam der Richard H. (9 Jahre alt) und sagte zu mir, ich sollte mit in M.'s Wohnung kommen; er schenkte mir auch ein Bild. Ich sagte nein, da kam auch der Oscar M. und beide zogen mit Gewalt mich nach M.'s finsterer Kammer. Während mich dort M. an beiden Armen festhielt, griff mir H. von vorn unter die Röcke und zwischen den Beinen an die Mimi, krabbelte daran mit den Fingern und steckte mir auch einen Finger hinein, was mir weh' that. Darauf holte M sein Ding hervor und sagte, ich sollte daran spielen, was ich aber nicht that. Darauf hat mich M. hingeschmissen, dass ich mit dem Rücken auf die Erde zu liegen kam. Er hob mir die Röcke auf, setzte sich auf mich und machte als wenn er ritt, worauf er mit seinem Dinge immer an meine Mimi kam. Darauf legte er sich der Länge nach auf mich und steckte mir etwas in die Mimi, womit er immer gegen dieselbe stiess, was mir weh that. Ich schrie und hielt nicht still, weshalb H. nach M.'s Aufforderung mich an beiden Armen festhielt. Als ich sagte, es klopft, meine Mutter kömmt, liessen sie mich los.

Die 8jährige Wilhelmine ist (Untersuchung am 25. Mai) normal entwickelt und hat regelmässig gebildete Geschlechtstheile. Der Scheideneingang ist in leichter Weise geröthet. Ein Ausfluss ist nicht vorhanden. Das Jungfernhäutchen, welches unverletzt ist, erinnert durch Hervorragung und Faltenbildung, so wie Trichterform an den fötalen Zustand.

Die Wilhelmine giebt an, an den ersten Tagen nach dem Attentat Schmerzen bei der Urinentleerung und beim Gehen gehabt zu haben.

Aus Vorstehendem folgt, dass die Angaben des Mädchens durch die Untersuchung nicht widerlegt werden, dass aber eine Entjungferung nicht stattgefunden hat, und dass die mir von M. gemachte Angabe, nur auf der Wilhelmine gelegen zu haben, ohne eine Einführung seines Gliedes in ihre Geschlechtstheile ausgeführt zu haben, ebenfalls objectiv bewahrheitet wird.

Uebrigens ist M., damals 15, zur Zeit der Untersuchung 16 Jahre alt, ein etwa 4 Fuss grosser Bursche mit noch kindlichem Habitus, dessen Geschlechtsfunctionen sich

zu entwickeln anfangen, dessen Schaamberg schon mit ½ Zoll langen Haaren bedeckt ist und der, wie er mir gegenüber überhaupt die That eingesteht, in glaubhafter Weise noch angiebt, dass nicht auf der Wilhelmine, sondern erst nachdem er von ihr aufgestanden unter Wollustgefühl ihm sein Hemde nass geworden sei.

Befragt, ob ich dem M. Unterscheidungsvermögen beimesse, muss ich mich dahin formuliren, dass ich nach seinem ganzen Auftreten und nach der Art des reumüthigen, seiner Angabe nach der Einwirkung des Predigers zu verdankenden Eingeständnisses nicht bezweifle, dass M. das Unrechte und Strafbare seiner Handlungsweise zwar gekannt hat, dass ich es aber dahin gestellt sein lassen muss, ob er in Bezug auf den sittlichen Unterschied und die strafbaren Folgen für ihn, einen Unterschied zwischen einem 8jährigen und über 14jährigen oder erwachsenen Mädchen zur Zeit der That zu machen verstanden hat.

59. Fall. Beischlafsversuche. Negativer Befund.

A., Handwerksgeselle, war angeschuldigt, die achtjährige Auguste am 5. Mai aufs Bett gelegt und genothzüchtigt zu haben. Das Kind musste Anfangs angeblich „breitbeinig" gehen und hatte starke Vaginalblennorrhoe. Dr. X., der dies gefunden, bescheinigte auch, dass das Hymen zerstört, aber Carunkeln nicht vorhanden seien. Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft war ich aufgefordert worden, in der Schwurgerichtssitzung im October das Kind an Ort und Stelle zu untersuchen. Ich fand — und der genannte Arzt überzeugte sich davon — ein völlig vorhandenes, unversehrtes Hymen von kreisförmiger Gestalt, und auch sonst (nach 5 Monaten!) die Geschlechtstheile vollkommen normal. Da aber anderweitig der Thatbestand unzüchtiger Handlungen festgestellt, so wurde der Angeschuldigte zu 2 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

60. Fall. Angebliche Beischlafsversuche. Negativer Befund.

In einer Ehescheidungssache aus den untersten Volksschichten hatte die Frau gegen den Mann die allerscheusslichste Denunciationen, namentlich vorgebracht, dass er mit ihr die unnennbarsten Unzüchtigkeiten fortwährend getrieben, so wie dass er ihre zwei und ein halbes Jahr alte Tochter genothzüchtigt habe. Ein wundärztliches Attest hatte ein „fehlendes Jungfernhäutchen bei dem kleinen Kinde" bescheinigt. Es war dies ein Irrthum; das Hymen war vorhanden und nicht die entfernteste Anomalie an den Geschlechtstheilen wahrnehmbar. (In Betreff der übrigen Scheusslichkeiten äusserte ich: dass die Exploration des Ehemanns „durchaus nichts ergeben habe, was den Beschuldigungen der Klägerin Halt zu geben vermöchte".)

61. Fall. Fingermanipulationen. Excoriation der rechten Nymphe.

Mit dem 3½jährigen Kinde hatte der 20jährige Angeschuldigte unzüchtige Handlungen durch Fingermanipulationen vorgenommen. Wir fanden bei der bald nachher vorgenommenen Untersuchung eine bohnengrosse entzündete, excoriirte schmerzhafte Stelle an der rechten Nymphe und urtheilten, dass diese Abschindung vor wenigen Tagen durch Finger (nicht, wie ein Arzt attestirt hatte, durch ein männliches Glied) entstanden sein könne. Im Uebrigen war weder Ausfluss, noch Verletzung des Jungfernhäutchens vorhanden.

62. Fall. Fingermanipulationen. Einriss in das Hymen

Die 10jährige Clara war vor 10 Tagen von einem Burschen unter die Röcke gegriffen worden, der ihr die Finger in die Geschlechtstheile gesteckt hatte. Das Hymen zeigte rechts einen kleinen frischen Einriss mit leichter Randaufwulstung und Röthung. Kein Ausfluss.

63. Fall. Beischlafsversuche. Vaginitis.

Die 4jährige Anna war vor 14 Tagen vom Angeschuldigten nach ihrer kindlichen Schilderung auf das Sopha gelegt worden und daselbst von dem Angeschuldigten gemissbraucht worden. Es fand sich die Schleimhaut des Introitus vaginae geröthet und ein reichlicher grünlicher Ausfluss, der nach dem Berichte der Mutter gleich anderen Tages entstanden war. Das Hymen war unverletzt. Der Angeschuldigte hatte keinen Tripper oder Nachtripper.

64. Fall. Beischlafsversuch. Vaginitis.

Ein Kutscher ist angeklagt und geständig, ein 11jähriges Mädchen genothzüchtigt zu haben. Er gesteht ein, dass er das Kind ge... habe und dass er unter diesem Ausdrucke die Einführung seines Gliedes in die Geschlechtstheile des Kindes, und Hin- und Herbewegen desselben verstehe bis zur Ejaculation des Saamens. Das Kind hat sofort nach der That über Schmerz bei der Urin- und Kothentleerung geklagt. Wir fanden bei der einige Tage später angestellten Untersuchung bei dem sonst gesunden Kinde eine purulente Blennorrhöe, Unversehrtheit des halbmondförmigen Hymens. Der Angeschuldigte hatte keinen Tripper. (Der erstuntersuchende Arzt hatte auch hier, wie so oft, Zerstörung des Hymens, Ansteckung durch Tripper attestirt.) Der Fall ist aber classisch für den Nachweis traumatischer Blennorrhoe.

65. Fall. Beischlafsversuch. Vaginitis. Einrisse in das Hymen.

Die 8jährige Marie war vom Angeschuldigten ihrer kindlichen Aussage nach förmlich gemissbraucht worden. Es war danach eine Blutung aus den Genitalien und Schmerz eingetreten. Der Scheideneingang geröthet, purulenter Ausfluss und sehr deutlich waren wahrzunehmen zwei mit hochrother Narbe vernarbende Einrisse und ein klaffender Einriss links in das kreisförmige Hymen.

66. Fall. Beischlafsversuche bei einem 6jährigen Kinde. Entzündliche Reizung der Geschlechtstheile. Einriss in das Hymen.

Die Mutter der 6jährigen Franzisca sagt aus: Dass meine Tochter an den Geschlechtstheilen krank sei, bemerkte ich erst am letzten Sonntag. Auf Befragen gestand meine Tochter, dass sie am Sonnabend, den 18. Juli von dem in demselben Hause wohnenden (40jährigen) Landwirth B. vom Hofe mit auf seine Stube genommen worden sei, woselbst er mit ihr unzüchtige Handlungen derart vorgenommen habe, dass er versucht, sein männliches Glied in ihre Geschlechtstheile zu zwängen. Auch schon früher, am Dienstag und Freitag voriger Woche, hat p. B. meine Tochter an sich gelockt, an diesen Tagen aber nur, nach Aussage des Kindes, dessen Geschlechtstheile mit den Fingern berührt.

Das 6jährige Kind ist (am 10. August) körperlich und geistig normal entwickelt

und macht dieselben Angaben, welche in den Acten enthalten sind. Sie hat normal gebildete Geschlechtstheile. Der Rand der grossen Lefzen ist geröthet. Der ganze Scheideneingang ist gereizt und ergiesst sich aus demselben eine eitrig-schleimige Flüssigkeit in ziemlich reichlicher Menge. Der Scheideneingang ist geröthet und bei Berührung sehr empfindlich. Das Jungfernhäutchen, welches kreisförmig ist, ist geschwellt, geröthet und hat an seiner rechten Seite, etwa in der Mitte einen durch die ganze Dicke der Membran sich erstreckenden Einriss. Auch die Umgegend der Harnröhre ist geröthet und empfindlich.

Aus vorstehendem Befunde folgt, dass ein fremder harter Körper (Finger oder erigirtes männliches Glied) mit den Geschlechtstheilen des Kindes in Berührung gewesen ist und dieselben entzündlich gereizt hat, insofern Krankheitsursachen, welche den Ausfluss erzeugt haben könnten, nicht vorliegen.

67. Fall. Wiederholte Beischlafsversuche bei einem 11jährigen Mädchen. Vaginitis. Erweiterter Scheideneingang.

Die Anna bekundet: Etwa in der ersten Hälfte des Juli d. J. nächtete der K. bei meinen Pflegeeltern, den S.'schen Eheleuten. Er schlief in der Küche vor dem Heerde auf einem Brett. Am andern Morgen früh 6 Uhr musste ich nach der Küche, um Kaffee zu kochen. Der K. erfasste mich, legte mich rücklings auf das Brett, steckte sein Glied in meine Geschlechtstheile, bewegte es darin hin und her, bis ich nass wurde Ich versuchte Widerstand zu leisten, doch hielt K. meine Hände fest.

In derselben Zeit musste ich dem K. häufig Gegenstände nach seiner Wohnung nachbringen, die er bei meinen Pflegeeltern vergessen hatte, wofür er mir jedes Mal einen Sechser oder Groschen gab. So oft ich auf diese Weise zu dem K. kam, hat er mich rücklings auf das Sopha gelegt, und in gleicher Art, wie vor angegeben, gemissbraucht. Schon seit dem ersten Male, wo K. solches mit mir getrieben, habe ich Schmerzen in meinen Geschlechtstheilen gespürt.

Der Angeschuldigte, Porzellanmaler K., 27 Jahre alt, bestreitet, die Anna je unzüchtig berührt zu haben.

Die $10\frac{1}{2}$ Jahre alte Anna ist (am 14. August) körperlich und geistig normal entwickelt, auch hat sie normal entwickelte Geschlechtstheile. Die grossen Lefzen klaffen, wenn man die Beine auseinander spreitzen lässt, leicht, und erscheint der Scheideneingang etwas erweitert. Das Jungfernhäutchen ist kreisförmig und unverletzt. Der ganze Scheideneingang ist geröthet und noch jetzt ein grüngelber, zäher Ausfluss vorhanden. Harnröhre frei. An der oberen Spitze der linken grossen Lefze sieht man eine erbsengrosse, nicht harte Geschwulst, welche geröthet ist und welche an der Oberfläche nur sehr dünn behäutet, der Rest eines bestandenen Geschwürs sein kann. Die Leistendrüsen sind nicht geschwollen. Zeichen einer allgemeinen syphilitischen Erkrankung sind mit Sicherheit nicht zu constatiren, namentlich sind Hautausschläge, Rachengeschwüre, Knochenauftreibungen zur Zeit nicht wahrnehmbar.

Die mir von der Anna gemachten Angaben sind dieselben, wie in ihrer gerichtlichen Auslassung und gewinnen dadurch, dass eine Erkrankung der Geschlechtstheile besteht, für deren Entstehung andere Ursachen nicht wahrnehmbar sind, eine objective Unterlage dahin, dass unzüchtige Berührungen mittelst eines tripperkranken oder nicht tripperkranken männlichen Gliedes stattgefunden haben. Eine eigentliche Immission hat Angesichts des unverletzten Jungfernhäutchens sicherlich nicht stattgefunden.

Der K. leidet gegenwärtig an keiner Geschlechtskrankheit, namentlich hat er zur Zeit keinen Tripper und keine Erscheinung allgemeiner syphilitischer Erkrankung.

68. Fall. Beischlafsversuch. Vaginitis.

Die Mutter der Explorata, unverehelichte Z., bemerkte am 10. November Flecke im Bette. In Folge dessen besichtigte sie die Geschlechtstheile ihrer Tochter Elisabeth und fand dieselben geröthet und geschwollen. Auch im Hemde des Kindes fanden sich Flecke. Die Tochter gestand auf ernstliches Befragen der Mutter, dass ein Mann sie in dem im Keller befindlichen Restaurationslokal am Tage vorher gepickt habe.

Die Elisabeth Z. hat bei ihrer gerichtlichen Vernehmung ausgesagt: Der mir vorgestellte M. hat mir was gethan. Er hat mich auf den Schooss genommen, um mir den Schuh zuzubinden, und dann hat er sich die Hosen aufgeknöpft und etwas herausgeholt und damit hier — auf die Geschlechtstheile zeigend — gepickt und nachher hat er noch gesagt, ich sollte still sein. Weh gethan hat es mir nicht und habe ich auch nicht geschrieen.

Auf die Frage: wie sie auf dem Schooss gesessen, setzt sie sich dem Inquirenten auf den linken Oberschenkel, so dass zwischen dessen Schenkeln ihre Beine herabhängen.

Der angeschuldigte 32jährige Techniker M. bestreitet, die Elisabeth Z. unzüchtig berührt zu haben.

Die 5jährige Elisabeth Z. ist (am 18. November) körperlich und geistig ihrem Alter nach angemessen entwickelt und hat normal gebildete Geschlechtstheile. An denselben bemerkt man einen grüngelben, jetzt noch ziemlich reichlichen Ausfluss. Der Scheideneingang ist geröthet, an der Harnröhrenmündung etwas Abnormes nicht wahrnehmbar, das Jungfernhäutchen ist unverletzt.

Das Kind hat beim Urinlassen Schmerz empfunden. Da andere Ursachen, welche diese Entzündung der Geschlechtstheile bedingt haben könnten, nicht vorliegen, da ferner bei dem bis dahin gesunden Kinde die Entzündung der Geschlechtstheile sehr bald nach dem fraglichen Attentat entstanden ist, da ferner erfahrungsgemäss derartige Entzündungen sehr häufig eine traumatische (durch Manipulationen mit Fingern oder männlichem Gliede erzeugte) Veranlassung haben, so werden die Angaben des Kindes dahin gehend, dass ein männliches Glied mit ihren Geschlechtstheilen in gewaltsamer Weise in Berührung gewesen (gepickt), durch den objectiven Befund unterstützt, wobei noch zu bemerken, dass über die Hymenalöffnung hinaus das männliche Glied event. nicht gedrungen ist.

69. Fall. Beischlafsversuch. Vaginitis. Saamenfädchen im Hemd.

Die Louise hat vor Gericht ausgesagt: Am Montag den 29. November hörte ich auf unserem Hofe einem Leierkasten zu. Da kam aus der P.'schen Restauration der Mann, welchen meine Mutter vorher abgebürstet hatte, und sagte zu mir, ich solle mit ihm kommen, er würde mir Geld für meine Mutter geben. Er ging mit mir um die Strassenecke in einen halb offenen Thorweg hinein, legte mich hier auf die Erde, hob mir vorn die Röcke in die Höhe, kniete zwischen meine Beine nieder und hat mir sein Ding in mein Pissloch gesteckt. Da mir das weh that und ich schrie, gab mir der Mann eine Maulschelle und sagte, ich solle still sein. Der Mann hat meine Mimi auch nass gemacht.

Der Angeschuldigte, 30jährige Privatsecretair v. Ch., bestreitet, die unzüchtigen Handlungen mit der Louise vorgenommen zu haben.

In dem von ihr am qu. Tage getragenen Hemde befanden sich an dem Vordertheil desselben Flecke, welche sowohl dem äusseren Augenschein nach, als auch durch Nachweis von Saamenfädchen als von männlichem Saamen herrührend erkannt wurden.

Die 5jährige Louise ist (am 15. December untersucht) körperlich und geistig ihrem Alter angemessen entwickelt und macht ihre Angaben in kindlicher Weise. Ihre Geschlechtstheile sind normal entwickelt und durchaus unverletzt, auch in Bezug auf das Jungfernhäutchen, welches kreisförmig ist und eine relativ grosse Centralöffnung bietet; jedoch ist der ganze Scheideneingang geröthet, und zwar, wie die mitanwesende Mutter sagt, röther als sonst, auch soll sich das Kind an den Geschlechtstheilen seit dem betreffenden Vorfalle wegen Juckens reiben. Ein Ausfluss ist zur Zeit nicht vorhanden, jedoch giebt die Mutter an, und zwar nicht aus freiem Antriebe, sondern erst nachdem sie darauf hingeführt und aufmerksam gemacht worden, dass in dem Hemde, welches das Kind von Montag den 29. November cr. an Stelle des damals eingelieferten getragen hat und am Sonntag den 5 December cr. gewechselt worden ist, sich gelbliche, bis zu Achtgroschenstück grosse Flecke gefunden haben, auch glaubt sie sich nicht zu irren, dass in dem am Sonntag den 12. December cr. gewechselten Hemde sich eben solche Flecke befunden haben, überhaupt aber habe sie ein strenges Augenmerk darauf nicht gerichtet, weil sie das nicht gekannt habe.

Wenn hiernach aus dem objectiven Befunde auch ein strenger Beweis dafür, dass mechanische Reizung der Geschlechtstheile der Explorata durch einen harten Körper Seitens eines Dritten stattgefunden hat, nicht erbracht ist, so werden doch andererseits durch die Befunde und die erwähnten Angaben der Mutter die Aussagen der Ersteren über den fraglichen Vorfall wesentlich unterstützt.

70. Fall. Denunciation eines 14jährigen Mädchens wegen Blutschande. Negativer Befund. Was ist Beischlaf?

Die Anna sagt aus: Meine Mutter ging wegen Krankheit am 26. December zur Charité, so dass in der Nacht vom 26. bis 27. December mein Stiefvater mit mir und meiner Schwester Auguste in unserer Kammer allein schlief. In dieser Nacht forderte er mich auf, zu ihm ins Bett zu kommen, ich that dies auch. Hier hob er mir das Hemd in die Höhe, spielte mit der Hand an meinen Geschlechtstheilen, steckte auch einen Finger in diese und liess mich erst in Ruhe, als ich laut zu weinen anfing. Schmerzen von dieser Berührung habe ich nicht empfunden.

In der folgenden Nacht forderte mich mein Stiefvater wiederum auf, zu ihm ins Bett zu kommen, und da ich dies zu thun mich weigerte, nahm er mich und legte mich der Länge nach auf sein Bett. Ich fing wiederum laut zu weinen an, worauf er mir gestattete, dass ich auf mein Lager zurückkehren durfte, wo ich neben meiner Schwester einschlief. Im weiteren Verlaufe der Nacht erwachte ich und fühlte, dass Jemand auf mir lag und ein harter Gegenstand in meiner Mimi steckte, sich aber darin nicht hin- und herbewegte und mir auch keine Schmerzen verursachte. Es war finster und ich konnte nicht erkennen, wer auf mir lag, ebensowenig ob der Gegenstand, der in meiner Mimi steckte, ein Finger oder der Geschlechtstheil eines Mannes war. Auf mein Schreien entfernte sich die Person von mir. Ich muss annehmen, dass mein Stiefvater es war, der auf mir lag, da eine andere Person, ausser uns Schwestern, in der Kammer nicht schläft. Ich habe weder Kitzel noch Schmerzen in meiner Mimi empfunden und habe auch nicht bemerkt, dass dieselbe nass gemacht worden.

Der Angeschuldigte, 37 Jahre alt, bestreitet, dass er die von seiner Stieftochter angegebenen unzüchtigen Handlungen mit dieser vorgenommen habe. Die Denunciation sei von ihr jedenfalls angebracht aus Groll über Züchtigungen, welche er ihr öfter habe ertheilen müssen (!).

Die fast 14jährige Anna ist (am 4. Januar) körperlich und geistig normal entwickelt, hat auch normal gebildete Geschlechtstheile, welche eine dem Alter angemessene

Eingangsöffnung haben. Die innere Fläche der kleinen Schaamlefzen ist geröthet und ist ein gelinder rahmartiger (milchartiger) Ausfluss vorhanden. Die Eingangsöffnung ist verlegt durch ein fleischiges prominirendes, nach vorn trichterförmig klaffendes Jungfernhäutchen, welches schlaff ist und nicht aus einer einzigen Membran besteht, sondern aus mehreren, fächerförmig übereinander geschobenen Blättern, welche sich von einander abheben lassen, keine wunden, oder gerötheten Ränder darbieten, und welche mit einer gewissen Regelmässigkeit gestellt, ein aus mehreren Lappen gebildetes Jungfernhäutchen darstellt. Es ist übrigens durch die Schlaffheit des Jungfernhäutchens möglich, die Spitze meines Zeigefingers über die Hymenalöffnung hinaus ohne jedwede Schmerzhaftigkeit einzuführen, wie denn auch die ganze Untersuchung ohne Schmerzensäusserung Seitens der Explorata von Statten ging. Es ist mir nicht wahrscheinlich, dass diese Beschaffenheit des Jungfernhäutchens überhaupt mechanischen Eingriffen ihre Entstehung verdanke, auch leugnet Explorata, sich je selbst die Finger in die Geschlechtstheile eingeführt zu haben. Ich bin vielmehr der Meinung, dass diese Beschaffenheit des Jungfernhäutchens, nach Analogie anderer Fälle, angeboren sei (gelapptes Hymen).

Keinesfalls kann man annehmen, dass eine event. Zerstörung des Hymens von solcher Ausdehnung, wie die hier beobachtete, schmerzlos, ohne Blutung, ohne nachfolgende Absonderung grüngelben zähen eitrigen Schleimes und ohne nachfolgende Beschwerden, wie sie eine mechanisch hervorgerufene Entzündung der Geschlechtstheile bedingt (erschwertes Gehen, Schmerz beim Uriniren etc.), welche sämmtlich Explorata in Abrede stellt, vorübergegangen sei. — Der vorhandene Ausfluss trägt den Character des gewöhnlichen weissen Flusses der Weiber und ist auch diesem die geringe Röthung der inneren Fläche der kleinen Schaamlefzen zuzuschreiben. Es wäre auch sehr ungewöhnlich, wenn heute nach 8 Tagen sämmtliche Erscheinungen, welche das mit einer solchen Zerstörung des Hymens verbundene Eindringen des erigirten männlichen Gliedes eines erwachsenen Mannes in kindliche Geschlechtstheile, wie diejenigen der im Ganzen noch unentwickelten Explorata, zur Folge zu haben pflegen, schon wieder spurlos verschwunden sein sollten.

Wenn hiernach auch ein objectiver Beweis dafür, dass ein erigirter männlicher Penis in die Geschlechtstheile der Explorata gewaltsam eingeführt worden, zur Zeit nicht vorliegt, und demnach nicht abzusehen ist, auf welche Zeichen hin der Dr. O. laut Polizeibericht die zweifellos stattgehabte Vornahme irgend einer unzüchtigen Handlung an der Explorata am 28. v. M. constatirt hat (24 Stunden nach dem Attentat), so soll damit keineswegs die Möglichkeit der Wahrheit der Angaben der Explorata in Abrede gestellt werden, da nach der beschriebenen Beschaffenheit ihres Hymens das Eindringen der Spitze eines männlichen Gliedes oder Fingers sehr wohl ohne Schmerzerregung und Hinterlassung bleibender Spuren ausführbar erscheint.

In der mündlichen Verhandlung, in welcher übrigens der Vater wegen mangelnden objectiven Thatbestandes für nichtschuldig erklärt wurde, kam die interessante Frage: „was ist Beischlaf“ zur Erörterung. Bekanntlich hat das Ober-Tribunal den Ausdruck „Unzucht“ im §. 141. in „Beischlaf“ interpretirt. Ich wurde gefragt, ob eventuell hier ein Beischlaf vorliege. Ich erwiderte, dass ich unter Beischlaf eine derartige Vereinigung der beiderseitigen Geschlechtstheile verstehe, dass dadurch eine Ejaculation, welche befruchtend wirken könne, ermöglicht sei, und dass daher im vorliegenden Falle unzweifelhaft eventuell ein Beischlaf stattgefunden habe. Der Staatsanwalt meinte, dass die Ejaculation unmöglich mit in die Bedingungen des Beischlafs gezogen werden könne, weil sonach, wenn jemand den Beischlaf vor der Ejaculation unterbreche, ein Beischlaf nicht stattgefunden habe. Ich replicirte indess, dass ich nicht von stattgehabter, son-

dern von ermöglichter Ejaculation gesprochen habe, und dass daher, meines Erachtens, auch ohne dass es zu einer solchen gekommen, ein Beischlaf stattgefunden habe.

71. Fall. Fingermanipulationen und wiederholte Beischlafsversuche. Einriss in das Hymen.

Die Anna bekundet: M. ist dieses Jahr und schon voriges Jahr fast jeden Abend mit wenig Ausnahmen in mein Bett gekommen und jedes Mal wohl eine Viertelstunde bei mir liegen geblieben, wobei er noch immer seine Hosen an hatte. Er hatte mich dahin gefasst, woraus ich pinkle, hat mich daran gekitzelt und seinen Finger hineingesteckt. Er holte dann jedesmal aus seinen Hosen etwas heraus, woran ich meine Hand legen musste, was an seinem Bauch angewachsen war und sich wie ein harter warmer Stock anfühlte; auch reiben habe ich ihm daran müssen. Er hat dann auch jedesmal sich ganz auf mich hinaufgelegt, diesen Stock zwischen meine Beine in meinen Leib hineingesteckt und sich hin- und herbewegt, und ich habe dann manchmal gefühlt, dass ich nass wurde. Wenn ich weinte, wenn es mir weh that, hat er mich geschlagen. Zwischen meinen Beinen war es fast immer wund und ein paarmal so sehr, dass ich zu Bett bleiben musste, Medicin einnahm und kalte Umschläge zwischen meine Beine gemacht wurden.

Der 60jährige Angeschuldigte leugnet.

Die fast 10jährige Anna P. ist (am 26. October) körperlich kräftig entwickelt und geistig recht geweckt. Sie macht die in den Acten enthaltenen Angaben bestimmt, doch nicht in frecher, unzüchtiger Weise. Ihre Geschlechtstheile sind normal gebildet. Das nach Angabe der Mutter vor zwei Stunden rein angezogene Hemde ist ohne Spur eines Ausflusses. Es fällt sofort auf, dass der ganze Scheideneingang klaffend ist, während sonst auch bei mässiger Spreizung der Beine beide Ränder der grossen Schamlefzen sich berühren, oder um so weit nähern, dass sie den Scheideneingang bedecken. Hier im Gegentheil liegt dieser zu Tage sich trichterförmig verjüngend. Zerrt man die grossen Lefzen mässig auseinander, so sieht man den gerötheten Scheideneingang, der mässig weit und gegen Berührung äusserst empfindlich ist. Das Jungfernhäutchen, kreisförmig, ist entzündlich geröthet, und befindet sich an seinem unteren Theile, dicht neben der Mittellinie des Körpers nach rechts hin, ein etwas schräg nach aussen verlaufender, die ganze Dicke der Membran durchdringender Einriss, dessen Ränder ebenfalls hochroth sind, und der, wie die Membran selbst mit einer sparsam grünlich-gelben Absonderung bedeckt ist, nach deren Abtrocknung die genannten Erscheinungen (Röthung, Einriss u. s. w.) deutlicher hervortraten. Ein profuser Ausfluss war nicht vorhanden, doch soll nach Angabe des Kindes solcher früher und auch jetzt noch stattfinden, und will die Mutter das Kind Behufs des Termins erst vor 1½ Stunden gewaschen haben, was nach dem augenscheinlich neu angezogenen, auch im übrigen fleckenlosen Hemde glaublich ist. Auch an der linken Seite des Jungfernhäutchens ist eine Stelle vorhanden, welche als ein kleiner Randeinriss gedeutet werden könnte, doch will ich mich über die Qualität dieses, als eines nicht unzweifelhaften Einrisses, nicht aussprechen.

Aus vorstehenden Befunden musste geschlossen werden: 1. dass ein fremder, harter Körper (Finger oder erigirtes männliches Glied) mit den Geschlechtstheilen des Kindes in Berührung gekommen und unter Beschädigung des Jungfernhäutchens über die Hymenalöffnung hinausgedrungen ist; 2) dass die Behauptung des Kindes von häufig wiederholter Vornahme unzüchtiger Handlungen in der Weise, dass ihr M. seinen Finger resp. sein männliches Glied in ihren Leib hineingesteckt und sich dann hin- und herbewegt habe, objectiv begründet wird. Auf Befragen erklärte ich noch: dass etwa die Anna durch Onanie selbst diesen Zustand ihrer Geschlechtstheile erzeugt hätte, ist nun des-

halb nicht anzunehmen, weil die Erzeugung desselben schmerzhaft gewesen wäre, das Kind aber kein idiotisch oder sonst geistig krankes ist, weil ferner ihr eigener Finger gar nicht ein solches Klaffen des Scheideneingangs bewirkt haben würde, und gar kein Grund vorliegt zu der Annahme, dass sie sich etwa zu derartigen Manipulationen eines anderen harten fremden Körpers dauernd bedient hätte.

72. Fall. Beischlafsversuche und Fingermanipulationen. Vaginitis.

Der nachstehende Fall ist wieder deshalb wichtig, weil ein Eingeständniss vorliegt und weil es ein 3½jähriges Kind betrifft. Der 14 Jahre alte Tapezierlehrling P. hat gerichtlich zugestanden, dass er, nachdem er schon früher einmal der Clara von vorn unter die Röcke und an die Geschlechtstheile gefasst und an denselben mit den Fingern gespielt hatte, dieselbe eines Nachmittags kurz vor Weihnachten dergestalt rittlings auf den Schooss genommen, dass Beide das Gesicht sich zuwendeten, ihr vorne die Röcke in die Höhe gehoben und einige Male mit seinem steifen Gliede in die Geschlechtstheile gestossen habe. Der Saamen sei nicht in die Geschlechtstheile der Clara abgegangen. Oefter als diese beiden Male will er mit der Clara Gemeinheiten nicht getrieben haben.

Die 3jährige Clara ist (am 14. Januar) körperlich normal gebildet, hat normale Geschlechtstheile, der Scheideneingang ist geröthet, empfindlich, die Schleimhaut desselben, wie die des Jungfernhäutchens geschwellt und ein noch jetzt recht reichlich eitrigschleimiger Ausfluss vorhanden. Die Beschaffenheit des Jungfernhäutchens konnte ich wegen grosser Unruhe des Kindes nicht wahrnehmen und muss ich, wenn es erfordert wird, dieselbe zu untersuchen, darum bitten, nach 3 bis 4 Wochen, wo das Kind genesen und weniger empfindlich sein wird, mir dasselbe abermals vorzustellen.

Die wahrgenommenen Erscheinungen lassen, da anderweitige Gründe zur Entzündung der Geschlechtstheile und zu einem Ausfluss aus denselben nicht vorhanden sind, annehmen, dass ein fremder harter Körper, Finger oder erigirtes männliches Glied, mit diesen Theilen des Kindes in Berührung gewesen ist.

Bei dem gleichzeitig untersuchten Arrestanten ist eine syphilitische Krankheit nicht vorhanden, so dass die wahrgenommenen Erscheinungen an den Geschlechtstheilen der Clara, wie häufig, lediglich die Folgen mechanischer Reizungen sind.

73. Fall. Tripperinfection bei einem Kinde.

Der Angeschuldigte war der 18jährige S. Er stellte nicht in Abrede, vor 6 — 7 Wochen tripperkrank gewesen zu sein, und gestand, auch vor dem Richter (seltener Fall!), am 29. Mai der fünfjährigen B. nicht nur an die entblösten Geschlechtstheile gefasst, sondern auch sein erigirtes Glied denselben nahe gebracht zu haben. Zwei Tage darauf fand der Polizeiarzt Dr. R. ihn noch mit einem „Nachtripper" behaftet. Meine Untersuchung beider Individuen fand elf Tage später Statt. Die etwas aufgewulstete Harnröhrenmündung des S. und ein hervorquellender glasartiger Schleim liessen noch jetzt auf das Vorhandengewesensein eines Trippers zurückschliessen. Die Mutter des Kindes hatte nicht nur an demselben einen erschwerten Gang, Röthung und „Eiterung" an den Geschlechtstheilen und Beschmutzung der Wäsche wahrgenommen, sondern auch Dr. R. hatte am 31. Mai wesentlich dasselbe, wie ich am 11. Juni vorgefunden, nämlich — bei unverletzter jungfräulicher Beschaffenheit — entzündliche Reizung der Schleimhaut des Scheideneinganges so wie des Hymen und der Harnröhrenmündung und copiöser Ausfluss eines dicklichen, grüngelblichen Schleims, der die benachbarten Theile empfindlich geröthet hatte. Die wirklich gonorrhoische Natur des Secrets konnte

hiernach nicht zweifelhaft sein. „Die Befunde an beiden Personen", sagten wir, „passen nicht nur zu einander, sondern unterstützen auch die Anschuldigung. Ein Schleimfluss aus scrofulöser Ursache u. dergl. ist bei dem sehr gesunden und blühenden Kinde nicht anzunehmen, wogegen um so mehr der Trippercharacter des Schleimflusses anzunehmen ist, als S. auch mit einem, schon 6 — 7 Wochen bestandenen sogenannten Nachtripper die Ansteckung fortpflanzen konnte, und die Erfahrung mich gelehrt hat, dass kindliche Geschlechtstheile für die Tripperinfection noch weit empfänglicher sind, als die Erwachsener, und Tripper sich auch noch in seinen spätesten Stadien leicht Kindern mittheilen lässt. Hierzu kommt, dass die Mutter des Kindes schon vier Tage nach der That Flecke im Hemde desselben und bei der Besichtigung am fünften Tage wahrnahm, „dass das Kind vom After bis an den Geschlechtstheil förmlich blutig, wund und geschwollen, und das am Morgen rein angezogene Hemde von Materie förmlich steif war." Alle diese Thatsachen beweisen eine syphilitische Ansteckung u. s. w. Das Endgutachten lautete hiernach: „dass S. noch heute an den letzten Spuren eines Trippers leidet, und dass die Erscheinungen am Körper des Kindes auf eine geschehene Tripperansteckung schliessen lassen." Die Geschworenen nahmen die Thäterschaft des S. an, der zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt ward.

74. Fall. Ein ähnlicher Fall.

Das 10jährige Kind war gesund und kräftig und zeigte namentlich keine Spur von scrofulöser Anlage. Die Genitalien waren durchaus unverletzt, der Eingang aber etwas geröthet, gereizt und schmerzhaft, und ein sehr starker Ausfluss eines grüngelblichen, dicklichen Schleims vorhanden. Die Anschuldigung lautete, dass der 30jährige Schauspieler K. sich vor 14 Tagen entblösst auf das entblösste Kind gelegt gehabt habe, wonach dasselbe unmittelbar darauf über Schmerz beim Gehen geklagt haben sollte. K. fand ich zwar ohne gonorrhoischen Ausfluss, den der Gefängnissarzt vor 12 Tagen noch gefunden hatte, doch zeigte sich wieder noch der bekannte glasartige Schleim beim Druck auf die Urethra und im Hemde die characteristischen Flecke. Wir erklärten, dass eine Insultation der kindlichen Genitalien Statt gefunden haben müsse, und dass um so mehr anzunehmen, dass dieser Körper wirklich ein erigirtes männliches Glied gewesen, als die Annahme eines andern fremden Körpers gar keinen Anhaltspunkt biete. Eine vollständige Immission sei übrigens nicht erfolgt, wie die unverletzten kindlichen Genitalien erwiesen.

75. und 76. Fall. Urethralblennorrhoeen in verschiedenen Stadien als Folge der Nothzucht.

75. Es lag der sehr seltene Fall der wirklichen Entjungferung eines achtjährigen Kindes, Marie D., durch einen Franzosen vor. Die Scheide war ungewöhnlich erweitert, ein grünlicher Tripperschleim floss reichlich aus der Urethra, das Kind hatte Brennen beim Urinireu, und es war noch schwieriger als gewöhnlich, eine genaue Exploration der sehr entzündeten Theile vorzunehmen, die jedoch gelang und eine frische Zerstörung des Hymen ergab. Das Gutachten war leicht und konnte mit Bestimmtheit abgegeben werden. Der Angeschuldigte, welcher, wie sich ergab (ich habe ihn nicht untersucht), notorisch am Tripper gelitten hatte, versuchte sich zu exculpiren, indem er behauptete, das Kind müsse den von ihm benutzten Nachttopf gebraucht und sich so inficirt haben. Mit Beziehung hierauf wurde mir später die Sache noch einmal vorgelegt, um mich darüber zu äussern. Ich brauche wohl nicht anzuführen, dass ich erklärte, dass die Möglichkeit einer solchen Fortpflanzung des gedachten Contagii nicht

geläugnet werden könne, dass jedoch niemals in diesem Falle die Erweiterung des Scheideneinganges und der Verlust des Hymen dadurch hätten entstehen können, vielmehr das frühere Gutachten, dass der Tripper bei dem Kinde dem Eindringen eines tripperkranken Gliedes seine Entstehung verdanke, aufrecht erhalten werden müsse. Der Angeschuldigte wurde zu einer vieljährigen Zuchthausstrafe verurtheilt.

76. Auch die sechsjährige Pauline, angeblich von dem Eisenbahnbeamten K. stuprirt, hatte einen Harnröhrentripper. Der Scheideneingang war geröthet, ohne sehr empfindlich zu sein; das Hymen aber war erhalten und unverletzt und im Uebrigen die Genitalien normal. Ich erklärte, dass mit Tripper behaftete Geschlechtstheile mit denen der Pauline in Berührung gekommen sein müssten. Den Angeschuldigten fand ich am folgenden Tage im Gefängniss ganz gesund, und auch in seinem acht Tage getragenen Hemde keine Spur von verdächtigen Flecken. Er räumte jedoch ein, vor etwa vier Wochen, dass hiess, um den 19. September herum, einen Harnröhrentripper gehabt zu haben, den er als kurz dauernd und unerheblich angab. Diese Aeusserung veranlasste eine Rückfrage des Untersuchungsrichters, deren Sinn aus meiner Antwort hervorgeht. „Da die kleine Pauline bereits am Sonntag den 30. September beim Gehen über Schmerzen geklagt, während die Mutter zwei Tage später, am 2. October, schon Flecke in Leib- und Bettwäsche vom Ausfluss aus den Geschlechtstheilen bemerkt, folglich anzunehmen, dass auch schon am 30. September sich eine entzündliche Reizung in den Theilen ausgebildet hatte, wie sie das erste Stadium des Trippers bezeichnet, die Erfahrung aber lehrt, dass die Ansteckung mit dieser Krankheit etwa nach drei bis sieben Tagen zum Vorschein kommt, so ist anzunehmen, dass die Ansteckung des Kindes etwa vom 22. bis 28. September geschehen sein müsse". Hiermit war eine Uebereinstimmung in den Angaben und thatsächlichen Befunden erzielt.

77. Fall. Tripper bei dem Kinde, Bubo bei dem Angeschuldigten.

Der Angeschuldigte gehörte nicht der niedern Volksklasse an. Er sollte die 8½ Jahre alte Auguste am 30. November auf einen Tisch gesetzt und sie dann „vorgenommen" haben. Angeblich hatte das Kind danach viel Schmerz empfunden, in den nächsten Wochen ungewöhnlichen Drang zum Harnlassen gehabt, und war auch der Mutter ein erschwerter Gang aufgefallen. Anfangs December fand der Dr. K. es mit einem wirklichen Tripper behaftet. Am 22. Januar fand ich noch eine lebhafte Röthung im Scheideneingang und einen geringen, aus der Harnröhre kommenden Schleimfluss. Das Jungfernhäutchen war durchaus unverletzt. Ich musste nach dem Befunde erklären: „dass das Kind durch die Berührung seiner Geschlechtstheile mit Trippergift inficirt worden." Zwei Tage später untersuchte ich den Angeschuldigten und fand denselben bettlägerig und mit einem handgrossgeöffneten Bubo behaftet. Anderweitige syphilitische Symptome oder Spuren derselben waren am ganzen Körper nicht wahrnehmbar. „Der bestehende Befund indess", erklärten wir, „lässt sehr wohl die Annahme zu, und macht sie sogar höchst wahrscheinlich, dass vor einiger Zeit ein Schanker bei dem Kranken bestanden habe, der entweder mit Tripper verbunden gewesen, oder seinen ursprünglichen Sitz in der Harnröhre gehabt habe, welches Letztere um so mehr zu vermuthen, als äusserlich an den Geschlechtstheilen Schankernarben nicht wahrnehmbar sind. Unter diesen Umständen gewinnt die Anschuldigung gegen S., das Kind venerisch inficirt zu haben, einen bedeutsamen Anhalt, wobei ich, da es mir nicht obliegt, den subjectiven Thatbestand festzustellen, als selbstverständlich darauf aufmerksam machen muss, dass auch ein Anderer als S. das Kind inficirt haben kann." Höchst wahrscheinlich war es aber eben kein Anderer gewesen, denn S. ist bald nach meiner Untersuchung — landesflüchtig geworden!

78. Fall. Schanker bei dem Kinde und bei dessen Vater.

Die 11jährige Ida gab in diesem schrecklichen Fall von Blutschande an, dass ihr Vater sie viermal, zuletzt Mitte Februars, zu sich ins Bett genommen und Manipulationen mit ihr vorgenommen habe, die nach ihrer Schilderung eine Beischlafsvollziehung voraussetzen liessen. Ich fand die Genitalien des Kindes ringsum mit Schankergeschwüren umgeben, dergleichen sich auch noch einige am After befanden. Das Hymen war am rechten Rande etwas eingerissen, und das Organ selbst, so wie der Eingang in die Scheide etwas geröthet und schmerzhaft. Der Vater hatte an der Eichel eine kupferrothe, kreisrunde Narbe mit etwas Substanzverlust (in deren Mitte noch eine nadelspitzgrosse Oeffnung sichtbar war), die sich hiernach als ächte Schankernarbe characterisirte. Ausserdem fand sich am Vorhautbändchen ein noch offenes kleines Geschwür und das Bändchen selbst war zerstört. Das Gutachten musste, bei der sehr harten Strafe, die dem Angeschuldigten drohte (und die auch verhängt worden ist), mit besonderer Vorsicht erstattet werden. Ich erklärte: 1) dass S. noch vor kurzer Zeit mit venerischen Schankergeschwüren behaftet gewesen, und noch jetzt nicht völlig geheilt sei; 2) dass Ida S. mit denselben Geschwüren behaftet sei; 3) dass diese Geschwüre durch eine Berührung ihrer Geschlechtstheile mit denen eines mit Schanker behafteten Mannes veranlasst worden seien, wie namentlich die Beschaffenheit des (eingerissenen) Jungfernhäutchens ergebe; 4) dass aus dem Befunde an sich mit Gewissheit nicht zu bestimmen, dass gerade der Angeschuldigte jener Mann gewesen sein müsse; dass jedoch 5) der Befund eben so wenig das Gegentheil beweise, und mit den Angaben der Ida nicht im Widerspruch stehe.

79. Fall. Verletzungsspur am Kindeskörper nach Nothzuchtsversuch.

Vier Tage vor meiner Untersuchung der 10jährigen Minna hatte der 32jährige Maurergeselle M. einen förmlichen Nothzuchtsversuch an ihr gemacht, sie nämlich aufs Bett geworfen und mit starken Drucken, die sehr schmerzhaft waren, die Schenkel des Kindes auseinander gehalten und dann eine Immission versucht. Ich fand an der innern Seite der Oberschenkel deutlich die bei der Berührung noch schmerzhaften Sugillationen von Fingereindrücken. Uriniren und Defäcation waren sehr schmerzhaft und hatten mit Cataplasmen und Ricinus-Oel erleichtert werden müssen. Das Gehen war sehr beschwerlich. Ausfluss aus der Vagina fand nicht Statt. Die grossen Lefzen waren etwas geschwollen, eben so der Rand der Harnröhrenöffnung, dessen Berührung sehr schmerzhaft war. Das Hymen war unverletzt, aber stark injicirt. M. war ganz gesund.

80. Fall. Nothzuchts-Anschuldigung Seitens eines prostituirten Kindes.

Die elfjährige G. demmcirte mit seltener Frechheit und in den allergemeinsten Ausdrücken, die sie sogleich verdächtigen mussten, dass N. N. sie am 31. Mai auf den Tisch geworfen und genothzüchtigt habe. Am 21. Juni bescheinigte der Dr. X., „dass das Jungfernhäutchen fehle, ohne dass doch Spuren einer frischen Zerreissung vorhanden, dass ferner der Eingang in die Scheide so weit sei, dass man mit dem Finger eingehen könne, dass Scheide und Harnröhrenmündung schmerzhaft, heiss und geröthet, aber weder Ausfluss, noch Schmerzen beim Uriniren u. dgl. vorhanden sei, noch gewesen sei.“ Wieder lag hier ein erheblicher ärztlicher Irrthum in der Schilderung des Befundes vor! Denn fünf Tage später fand ich das angeblich fehlende Hymen vollkommen erhalten, sigmoidal, und völlig unverletzt, auch ohne Narben und Einrisse. Der Eingang in die Scheide war nicht erweitert, sondern eng nach Verhältniss des Alters, gar

kein Schmerz bei der Berührung, gar keine Röthe und erhöhte Temperatur, kein Ausfluss vorhanden. Ich musste nach diesem Befund erklären: dass der heutige Befund den Schluss auf eine Insultation der Theile durch eine geschlechtliche Brutalität nicht rechtfertige, und wieder einmal hatte die psychologische Diagnose uns von vornherein nicht getäuscht. Der Angeschuldigte läugnete den ganzen Hergang und behauptete vielmehr, dass ihm das Mädchen in die Beinkleider gefasst, sein Glied herausgenommen und an ihre Genitalien gebracht habe! So unwahrscheinlich diese Angabe klang, so wurde doch thatsächlich festgestellt, dass das jetzt erst elfjährige Kind — schon einmal früher gerade wegen derselben Unzucht vor dem Richter gestanden hatte!! Der Fall gestaltete sich also eigentlich als „Nothzucht eines Mannes durch ein elfjähriges Kind."

81. Fall. Nothzucht eines Kindes mit syphilitischer Ansteckung. Falsche Anschuldigung.

Der 19jährige Tischlergeselle G. sollte die 9jährige Clara stuprirt und venerisch angesteckt haben. Das Kind war am 9. Mai angeblich syphilitisch erkrankt in die Charité gebracht worden, in welcher die Aerzte, nach dem mir vorgelegten Journal, auch allerdings Feigwarzen und flache Geschwüre an den Genitalien constatirt hatten. Bei meiner Untersuchung acht Tage später waren letztere bereits verheilt, aber von ersteren die kupferrothen hinterbliebenen Flecke zu beiden Seiten der grossen Lefzen, welche Flecke sich bis zum After erstreckten, noch deutlich sichtbar. Hiernach mussten wir es als unzweifelhaft erklären, „dass das Kind syphilitisch inficirt worden." Der Angeschuldigte dagegen wurde allgemein wie örtlich von mir vollkommen gesund befunden. Es waren weder Geschwüre, noch Narben, noch Flecke an Geschlechtstheilen und After noch Ausfluss, noch verdächtige Hautausschläge am Körper vorhanden. „Dass G. behauptet, niemals syphilitisch krank gewesen zu sein", sagte ich im Gutachten, „ist zwar durch meinen Befund nicht als erwiesen zu erachten, da namentlich Tripper oder Feigwarzen spurlos verschwinden können. Es ist aber auch, vorausgesetzt, dass derselbe daran gelitten habe, nicht zu erweisen, selbst nicht als sehr wahrscheinlich anzunehmen, dass er das genannte Kind angesteckt habe. Dasselbe sagt aus, dass der Angeschuldigte es seit etwa dem 1. April d. J. einigemale auf den Schooss genommen und einen Beischlafsversuch mit ihr gemacht habe. Es ist nun aber nicht wahrscheinlich, wenn G. zu dieser Zeit, also etwa sechs Wochen vor meiner Untersuchung, mit Schanker oder Feigwarzen behaftet gewesen wäre, womit er event. das Kind inficirte, dass dann zur Zeit meiner Exploration diese Krankheiten so spurlos bei ihm verschwunden sein sollten. Anders, wenn die anderweitige Aussage des Kindes begründet sein sollte, dass er sie „einige Tage vor Weihnachten" unzüchtig berührt hätte. Es würde dann nicht ungewöhnlich sein, dass eine damals vorhandene syphilitische Krankheit des G. am 17. Mai spurlos verschwunden wäre, da mittlerweile fast 5 Monate verflossen waren. Diese Aussage der Clara aber zwingt zu einer andern Erwägung ihrerseits. Wenn sie dann nämlich schon um Weihnachten von dem G. auf die angegebene Weise inficirt worden wäre, dann ist es nicht denkbar, dass sie erst, wie geschehen, um Ostern, d. h. nach viertehalb Monaten, sollte Schmerzen empfunden, und Flecke in ihrem Hemde bemerkt haben. Bei diesen incongruirenden Thatumständen muss ich mich dahin erklären: dass nach der körperlichen Untersuchung beider Theile die erhobene Anschuldigung gegen den G. nicht begründet erscheint. Die Clara giebt aber ferner an, und ich muss anheim geben, wie weit den Aussagen des kleinen Kindes zu trauen ist, die sich mir allerdings als ziemlich aufgeweckt dargestellt hat, dass ein fremder Mann sie „nach Weihnachten" — wie lange danach weiss sie nicht — in ein Haus gelockt, sie rücklings auf seinen Schooss gesetzt und fleischliche Unzucht mit ihr getrieben habe. Nähme

man diese Aussage als wahr und nähme man ferner an, dass dieser neue Vorfall sehr lange nach Weihnachten, vielleicht schon spät im Februar oder im März stattgehabt habe, dann wäre die Infection des Kindes, die zuerst in einer ausgeprägten Form, die auf vielwöchentliche Dauer schliessen lassen konnte, am 9. Mai gesehn worden ist, nach medicinischen Erfahrungsthatsachen leicht erklärt. Wie der Fall jetzt vorliegt, bin ich meinerseits aus den angeführten Gründen weit mehr geneigt, diesen letzten Zusammenhang anzunehmen." Der Fall wurde hiernach nicht weiter gerichtlich verfolgt.

82. bis 87. Fall. Angebliche venerische Ansteckung als Beweis der Nothzucht.

82) In der Neujahrsnacht sollte F. die 15jährige Marie stuprirt haben, und vier Tage später führte ich die Untersuchung aus. Die Redeweise des Mädchens hatte hier wieder etwas sehr Auffallendes, und ihre dreiste, sichere Schilderung des Vorfalls war verdächtig. „Was den Zustand ihrer Genitalien betrifft", sagte ich, „so ist das Jungfernhäutchen eben so unverletzt, und normal erhalten, wie die gesammten Geschlechtstheile. Der einzige abnorme Befund besteht in einem silbergroschengrossen runden, ungleich gerissenrändrigen Geschwür, das ganz flach ist, keinen speckigen Grund hat und ungemein leicht blutet. Dasselbe befindet sich in der Tasche zwischen dem Scheidenbändchen und der untern Spitze der linken kleinen Lefze. Für ein venerisches, zumal für ein venerisches Geschwür von viertägiger Entstehung kann dasselbe nicht erachtet werden, da ihm nicht nur die charakteristischen Symptome des syphilitischen Geschwürs abgehen, sondern auch ein solches überhaupt gar nicht vier Tage nach der Ansteckung schon in der hier vorhandlichen Ausdehnung beobachtet wird. Dagegen kommen Geschwüre, wie dies, nicht gar selten bei Kindern aus der niedern Klasse an den Genitalien vor, und verdanken scrofulöser Dyscrasie und der Unreinlichkeit ihr Dasein. Da nun auch kein übriger Befund die Denunciation unterstützt, so muss ich mein Gutachten dahin abgeben, dass aus der Beschaffenheit des Körpers, zumal der Genitalien der Marie, ein Beweis dafür, dass an derselben eine unzüchtige Brutalität verübt worden, nicht zu entnehmen ist."

83. bis 85. Auch hier sollte Stuprum (zweier Kinder) und venerische Infection vorliegen. Ich hatte alle drei Individuen am 28. August zu untersuchen.

83) „Marie, 6 Jahre alt. Das Kind hat am Eingange der Scheide leicht gerötheto Stellen. Das Jungfernhäutchen ist erhalten und unverletzt. Von Geschwüren oder Ausfluss aus den Geschlechtstheilen zeigt sich keine Spur. Wohl aber finden sich am Schaamberg und in den Leistengegenden einzelne hellrothe, nicht umschriebene Flecke, dergleichen, so wie auch einzelne mit Schorfen bedeckte kleine Stellen sich auf Kreuzbein, Hinterbacken und Oberschenkel vorfinden. Nach diesem Befunde ergiebt sich, dass kein einziges Zeichen vorliegt, dass zu dem Schlusse berechtigt, dass dies Kind genothzüchtigt, noch weniger, dass dasselbe syphilitisch inficirt worden sei. Die Geschwüre, welche sich nach den Attesten des Dr. E. und des Wundarztes L. Anfangs dieses Monats an den Geschlechtstheilen dieses Kindes vorgefunden haben sollen, müssen als scrofulöse bezeichnet werden, wie sie nicht gar zu selten bei Kindern der niedern Volksklasse vorkommen. Es spricht schon dafür der Umstand, dass sie auch auf dem Schaamberg und auf der Rückenfläche des Körpers beobachtet worden, wovon noch jetzt Spuren vorhanden, und an welchen Theilen syphilitische Geschwüre selten oder niemals vorkommen. Es spricht ferner dafür die rasche Heilung dieser Geschwüre, resp. Ausflüsse in etwa 14 bis 18 Tagen, wie sie dem etc. L. bei frischen venerischen Geschwüren so wenig, als einem andern Arzte gelungen wäre.

84) Auguste, 3 Jahre alt. Das Kind ist ganz gesund, sein Hymen unverletzt, kein Ausfluss vorhanden, und nur die rechte kleine Schaamlefze unerheblich geröthet. Auch hier ergiebt sich sonach, dass Nichts auf eine geschehene Nothzucht, noch weniger auf eine vor wenigen Wochen erfolgte und jetzt doch schon spurlos verschwundene syphilitische Infection zu schliessen berechtigt.

85) Arrestant, 23 Jahre alt, der angeblich die Kinder genothzüchtigt und inficirt haben soll, ist vollkommen gesund und an seinen Geschlechtstheilen weder ein Symptom irgend einer venerischen Krankheitsform, noch Spuren einer vor Kurzem erlittenen syphilitischen Ansteckung wahrnehmbar. Mein Gutachten gebe ich sonach dahin ab: dass der Thatbestand einer an den Kindern verübten Nothzucht und venerischen Ansteckung überhaupt, und namentlich durch den Angeschuldigten, durch den Untersuchungsbefund an den drei Individuum nicht constirt."

86) Ganz ähnlich war der folgende Fall, wo wieder ein den Angeschuldigten mit Unrecht gravirendes Zeugniss eines gerichtlichen Wundarztes meiner Untersuchung (vom 25. December) voranging. Es hiess im Bericht: „Die 12½jährige Caroline ist vollkommen gesund. An ihren Geschlechtstheilen ist weder ein Schleimausfluss, noch sonst etwas Abnormes zu bemerken. Namentlich ist das Hymen unzerstört und vollkommen normal, und muss ich Alles, was der Wundarzt W. in seinem Atteste vom 27. November cr. in Betreff der Dehnbarkeit desselben anführt, in Abrede stellen. Eben so ist es irrthümlich, wenn derselbe von einer kleinen Feigwarze am After des Kindes spricht, und daraus auf einen früher nothwendig vorhanden gewesenen Tripper zurückschliesst, da das dafür gehaltene, linsengrosse Knötchen am Eingang des Afters nichts Anderes ist, als ein kleines, verödetes Hämorrhoidalknötchen.

87) Was den Arrestaten N. betrifft, so ist auch dieser hinsichtlich seiner Geschlechtstheile ganz gesund. Ich muss es dahin gestellt sein lassen, ob derselbe am 27. v. M., nach Ausweis des Attestes des Chirurgus W., noch am „„Nachtripper"" gelitten habe. Gewiss aber ist, wie meine sorgfältige Untersuchung sowohl der Harnröhre, wie der Wäsche am vorgestrigen Tage gezeigt hat, dass er jetzt keine Spur von Schleimfluss aus der Harnröhre (Tripper) hat. Eben so gewiss ist es, dass es ein Irrthum des etc. W. ist, wenn derselbe behauptet, dass das Vorhautbändchen (Frenulum) bei dem N. in Folge Schankers zerstört sei, da ganz nachweisbar dies Bändchen vollkommen erhalten und vorhanden ist. Endlich kann ich auch nicht mit dem etc. W. annehmen, dass N. eine Narbe von einem vormaligen Schankergeschwür an seiner Eichelkrone habe. Die von ihm dafür gehaltene Stelle ist vielmehr nichts Anderes, als eine sehr häufig vorkommende furchenartige flache Vertiefung in den Falten der Vorhaut, die aber der charakteristischen Kennzeichen der venerischen Narben entbehrt, namentlich nicht irgend erheblich vertieft und scharf begrenzt, und noch viel weniger von kupferrother Färbung ist. Aus meinen Untersuchungen folgt demnach: 1) dass an dem Körper der Caroline sich Zeichen einer erlittenen Nothzucht oder venerischen Ansteckung nicht vorfinden; 2) dass gegenwärtig der Arrestat N. nicht syphilitisch erkrankt, und nicht nachzuweisen ist, dass derselbe es früher gewesen sei."

88. Fall. Gewohnheitsmässige unzüchtige Berührungen der Geschlechtstheile. Onanie.

Der nachstehende Fall ist recht wichtig für die durch Onanie bedingten Veränderungen. Die jetzige Pflegemutter des Kindes hatte denuncirt gegen den früheren Pflegevater. Sie hatte nämlich bemerkt, dass das Mädchen stark onanire und dasselbe hatte ihr angegeben, dass sie sich das angewöhnt habe, weil ihr voriger Pflegevater durch 8 Monate hindurch ihr an den Geschlechtstheilen gespielt habe, was ihr Vergnü-

gen gemacht, auch sie habe ihm an den Geschlechtstheilen gespielt. Er habe gegen sie stets nur die Finger gebraucht. Schmerzen habe sie niemals empfunden. Das 8jährige Kind ist blühenden Aussehens, lebhaft, intelligent und erregt. Die Genitalien regelmässig gebildet, nicht welk noch schlaff. Die Vorhaut gross, ebenso die Clitoris und hat hier die Schleimhaut ihren Glanz und ihre Feuchtigkeit verloren, sie gleicht in Farbe und Aussehen der Epidermis. Die Vaginalöffnung nicht erweitert, aber geröthet, auch die Harnröhrenöffnung ist gereizt. Ein schwacher grüngelblicher, nicht consistenter Ausfluss aus der Vagina ist vorhanden. Das häutige Jungfernhäutchen ist halbmondförmig, unverletzt und auch nicht mit Randeinrissen versehen. Hiernach musste ich begutachten: dass wiederholte und gewohnheitsmässige Berührungen und Reizungen der Geschlechtstheile des Kindes stattgefunden haben, dass ein fremder harter Körper in die Geschlechtstheile bis über die Hymenöffnung hinaus, nicht eingedrungen sei. Es ist mir nicht bekannt geworden, dass der Sache weiterer Fortgang gegeben worden sei.

89. Fall. Erhaltenes, nur eingerissenes Hymen mit Schwangerschaft.

Ein 20jähriges Mädchen hatte sich erhängt und Kratzwunden am Halse waren Veranlassung zur gerichtlichen Obduction geworden. Von dieser erwähne ich nur das Hierhergehörige. Das Hymen war vollständig erhalten. Es war gerade so gross und geformt wie eine gewöhnliche Mandel in der Schaale und kreisförmig nicht seminular. Sein unterer Rand, aber nur dieser, war eingerissen und zeigte kleine Wärzchen (Carunkeln). Der ganze übrige Theil war vollkommen wohl erhalten, wovon sich alle unsere umstehenden Zuhörer überzeugten, und die Oeffnung gross genug, um wenigstens theilweis Immission zu gestatten. Der Scheideneingang war etwas weiter als gewöhnlich im jungfräulichen Zustande, das Frenulum unverletzt. Der bis zum Nabel reichende Uterus enthielt eine weibliche Frucht von 15 Zoll Länge, welche noch verschlossene Augenlider, sehr klaffende Lefzen, kaum angedeutete Fingernägel, aber schon ziemlich feste Nasen- und Ohrknorpel hatte.

90. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen.

Dieser empörende Fall kam im November 18[illegible] vor, und betraf — ein ganz blödsinniges, vierundzwanzigjähriges Mädchen. Sie war von zwei Männern, von dem Einen im Liegen, und gleich darauf von dem Andern, während Ersterer sie hielt, im Stehen gemissbraucht worden! Die nach Wochen angestellte Untersuchung konnte nichts ergeben, denn das Mädchen hatte schon (vor zwei Jahren) geboren, und zwar — geschwängert von einem Arzte, der sie vorher mit einem Speculum untersucht gehabt hatte.

91. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen im willenlosen und bewusstlosen Zustande derselben.

Amalie, 22 Jahre alt, litt seit fünf Jahren an epileptisch-hysterischen Krämpfen, die jedesmal mit Erbrechen anfangen, und denen dann ein Zustand von Bewusstlosigkeit folgt, der von Einer bis sechs, sieben Stunden dauert. Wenn man ihr darin einen Arm oder Bein hochhebt, so fällt das Glied mechanisch wieder nieder. Bei Anrufen ihres Namens ist es vorgekommen, dass sie zusammenschreckte. Am 2. August Abends hatte sie in der Küche Erbrechen bekommen und da sie Vorboten des eintretenden Krampfs spürte, sich in das nahe Zimmer auf ein Sopha gelegt. Hier fand sie bei seiner Rückkehr ins Haus der Arbeitsmann A., der diese Krampfzustände bei ihr kannte, und nachdem er sie zuerst mit dem Strohhalm an die Nase gekitzelt und, da dies keine

Reaction veranlasste, mit einer brennenden Lampe ihr unter die Nase gefahren war, (wovon ich noch später den kleinen Brandschorf fand), er sich hiernach von ihrer gänzlichen Bewusstlosigkeit überzeugt hatte, trug er sie vom Sopha auf einen Stuhl, und vollzog hier, Angesichts eines Kameraden, der in der anstossenden Kammer zusah, den Beischlaf! Nach dem baldigen Erwachen spürte das Mädchen Schmerzen und Nässe an den Genitalien und sah den A. noch mit offnen Beinkleidern vor sich stehn, so dass bei ihr kein Zweifel darüber war, dass sie gemissbraucht worden. A. läugnete in der Untersuchung keineswegs den Beischlaf, wohl aber die Bewusstlosigkeit, und behauptete, dass sich das Mädchen willfährig gezeigt habe. Ich habe sie aus diesem Grunde geschlechtlich gar nicht zu untersuchen, sondern nur über den Krankheitszustand, mit Rücksicht auf §. 144. ad 2. des Strafgesetzbuchs, der sich auf solche Zustände bezieht, mich zu äussern gehabt. In der Audienzverhandlung ergab es sich nun allerdings, dass Amalie schon mehrfach mit Männern cohabitirt hatte, es wurde aber auch von mehrerern Zeugen nicht nur das Bestehen von nicht simulirten Krämpfen, sondern auch durch jenen Augenzeugen beim angeschuldigten Vorfall das Bestehen des bewusstlosen Zustandes zur Zeit des fraglichen Beischlafs festgestellt. Es wurde hiernach vom Schwurgerichtshof auf eine dreijährige Zuchthausstrafe gegen A. erkannt.

92. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen.

Am Sonntag den . . . 1843 waren vier Männer in ein Haus gedrungen, in welchem sie die einzige Dienstmagd allein im Hause wussten. Beim Klingeln öffnete ihnen dieselbe die Thür, sie stiessen sie sofort bei Seite, misshandelten sie durch Schläge auf den Kopf und Niederreissen auf den steinernen Fussboden. Während nun zwei der Räuber die Schränke erbrachen, wurden ihr von den Andern die Hände gebunden, die Kleidungsstücke über den Kopf geschlagen, und Einer befriedigte seine Wollust an ihr. Der Andre liess der noch angeblich betäubt da Liegenden seinen Koth ins Gesicht, und der Zweite stopfte ihr ein in den Koth getauchtes Papier und eine damit besudelte Aderlassbinde, die sie von einem erst an dem Abend gemachten Aderlasse noch am Arm hatte, in den Mund!! Sie will zwar nicht eine Saamenergiessung, wohl aber die Immissio penis des Räubers gefühlt haben. Ein Arzt, der sie unmittelbar nach der unerhörten That gesehen, hatte bescheinigt, dass er Kinn und Brust noch mit Menschenkoth beschmutzt gefunden habe. Die Frevelthat erregte solches Aufsehn, dass in der Stadt eine öffentliche Collecte für das Mädchen gemacht wurde. Vier Tage später hatte ich die Gemissbandelte zu untersuchen. Abgesehn von einer allgemeinen schweren Depression des ganzen Nervensystems und angeblichen Krämpfen, die ich jedoch nicht gesehen habe, fand ich die linke Backe leicht geschwollen und in ihrer Mitte einen frischen ½ Zoll langen Nadelritz. Sie wollte von den Räubern an den Haaren gezerrt worden sein und die Dienstfrau legte einen ansehnlichen Bausch Haare vor, welche genau mit dem Kopfhaare der Kranken übereinstimmten, und die am andern Morgen durch blosses Kämmen abgegangen sein sollten; es fanden sich auch haarentblösste Stellen an der rechten Seite des Kopfes. Ferner sollten die Räuber Haare an ihren Schaamtheilen ausgerissen haben und bei genauer Vergleichung des Haarwuchses an beiden grossen Lefzen fand ich auch allerdings eine dünner bewachsene Stelle an der rechten. An der innern Seite des rechten Oberschenkels dicht am Eingange in die Scheide zeigte sich eine etwas dunklere Hautstelle, angeblich empfindlich beim Druck, gleichsam als wenn ein starker Druck mit den Fingern, um die Schenkel von einander zu entfernen, hier eingewirkt hätte. Die Vagina selbst war unverletzt, das Scheidenbändchen erhalten, das Hymen aber fehlend. „Ich stehe indess nicht an, trotz der Betheuerung der Z., dass sie nie früher den Beischlaf vollzogen habe, bestimmt zu be-

hauptet, dass diese Zerstörung des Hymen nicht von einer erst vor viermal 24 Stunden erfolgten Entjungferung herrühre, da alle Spuren einer so frischen, gewaltsamen Defloration, Quetschung, Entzündung, Blutung, Ausfluss u. s. w. hier ganz und gar fehlen und die Carunkeln des Hymen fest und ganz unempfindlich sind. Hierzu kommt, dass die Z. einräumte, Schmerz weder beim Gehen, noch beim Uriniren oder Kothlassen empfunden zu haben, was gleichfalls gegen eine gewaltsame, erst vor wenigen Tagen erfolgte Defloration spricht." Im Hemde war die Spur einer Blutung von einer Zerreissung des Hymen ebenfallt nicht wahrzunehmen und ein verdächtiger Fleck am Hintertheil desselben zeigte wohl Schleimzellen, aber keine Saamenfädchen. Ich erklärte hiernach mit Bestimmtheit: dass an der Z. Spuren einer kürzlich (vor vier Tagen) Statt gehabten Entjungferung oder eines kürzlich vollzogenen gewaltsamen Beischlafes nicht vorhanden seien, dass die Z. vielmehr schon vor längerer Zeit defiorirt worden sei. Der Verlauf der sehr langen Untersuchung hat die vollkommene Richtigkeit dieses Ausspruchs ergeben, indem durch Zeugnisse aus ihrer Heimath festgestellt wurde, dass die Z. vor drei Jahren dort schon einmal abortirt hatte, so dass sie sogar später noch bestraft wurde, weil sie gegen mein Gutachten eidlich bekundet hatte, noch nie früher sich fleischlich vermischt gehabt zu haben. — Die Urheber des unerhörten Frevels wurden mit zwanzig Jahren Zuchthaus bestraft.

93. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen.

Einer von den vielen uns vorgekommenen Fällen, in denen sich Aerzte über die Existenz des Hymen geirrt hatten. Ich hatte die Untersuchung erst zehn Monate nach der That auszuführen. Die 20jährige H. behauptete, am 3. April von dem Angeschuldigten niedergeworfen und stuprirt worden zu sein, nachdem derselbe sie schon früher durch Kaffee, den sie verdächtigt, für sich zu stimmen versucht (Liebestränke!) und namentlich am Abend der That sie durch in seinem Zimmer abgebranntes Schiesspulver betäubt gemacht habe. Sie wollte in Folge dieser Behandlung kränklich geworden und geblieben sein. Der Dr. X., der sie bald nach der That untersucht, hatte einen „Einriss in das Hymen, Blutunterlaufung in den Wasserlefzen und schmerzhafte, blutende Scheide" gefunden. Der — Rath Dr. Y., der seine Untersuchung Anfangs Juli vornahm, fand, „dass das Hymen fehle und dass sie am weissen Fluss litt, bleichsüchtig, schwächlich und elend" sei. „Körperlich geschwächt fand sie endlich auch der Dr. Z. im October. Ich meinerseits fand sie im folgenden Februar, gesund und blühend, ohne Spur von Bleichsucht, ja, wovon ich mich überzeugte, sehr stark menstruirend, so dass ich deshalb die Exploration aufschieben musste. Das halbmondförmige Hymen war vollkommen erhalten und zeigte nur links einen fest vernarbten Einriss, was die erste ärztliche Untersuchung bestätigte. Es ergab sich als wichtig für die ganze Sachlage, dass die H. eine geistig ungewöhnlich beschränkte Person war. Mit Bezug auf unsern und den Befund auf frische That urtheilten wir, dass die nicht entjungferten Geschlechtstheile vor längerer Zeit mit einem harten Körper, wahrscheinlich einem erigirten männlichen Gliede, in gewaltsame Berührung gekommen seien.

94. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen.

Einer der lehrreichsten Fälle aus der ganzen Reihe meiner Beobachtungen, weil er ein kräftiges, erwachsenes, gesundes Frauenzimmer betraf, die von einem einzelnen Manne angeblich vollständig gewaltsam stuprirt sein wollte, und wobei ich länger schwankte, bevor ich mich in meinem Urtheil entschied. Am 16. Januar hatte L. die fünfundzwanzigjährige F. im Dunkeln nach dem Thiergarten gelockt, und nachdem er erst bei ihrem

Sträuben vergeblich versucht hatte, sie an einem Baume zu missbrauchen, sie um den Leib gepackt, zur Erde geworfen und nun, da sie angeblich ihrer Widerstandskraft beraubt war, ihr die Röcke über den Kopf geschlagen und sie genothzüchtigt. Neun Tage darauf hatte ich die F. zu exploriren. Sie hatte ein schüchternes, anscheinend jungfräuliches Wesen und war ohne Verstellung tief ergriffen von dem, was ihr widerfahren. Der Eingang in die Scheide war noch jetzt geröthet, bei der Berührung und Erweiterung schmerzhaft, das Hymen ganz zerrissen und hochrothe, noch leicht geschwollene Carunkeln sichtbar. Das Schaambändchen war erhalten, unaufgefordert aber und nur nach allgemein gehaltenen Fragen über ihr körperliches und geistiges Befinden äusserte sie, dass sie vor mehrern Tagen mehr noch als jetzt, nur mit einiger Beschwerde habe gehn und Urin und Koth lassen können. Alles hier in Betracht kommende sorgfältig erwägend, entschied ich mich für das Gutachten: dass an der F. eine Nothzucht consumirt worden. In der öffentlichen Audienz kamen nun noch Momente zur Sprache, die mich dieses Urtheil nur noch zu bestätigen veranlassten. Die Polizeibeamten, welche auf das Geschrei der F. herbeigeeilt waren, bestätigten, dass der Boden an der Stelle, an welcher das Mädchen niedergeworfen worden, hart gefroren war, und sie deponirten, dass L. noch bei der Verhaftung und nach Stillung seiner Begierde sich in einem Zustande von wirklicher Satyriasis befunden habe. Man wird das Interesse dieses wichtigen Falles nicht verkennen, in welchem also ein junges, gesundes, kräftiges Frauenzimmer allerdings von einem einzelnen Manne vollständig stuprirt worden. L. wurde zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt.

95. Fall. Angebliche Nothzucht einer Erwachsenen.

Den nachstehenden Fall, welcher an sich nichts Aussergewöhnliches enthält, theile ich der Belehrung halber mit, weil hier jedes bestimmte Gutachten durch die vorausgegangene ärztliche unbedachte Untersuchung vereitelt wurde, was, wie schon oben bemerkt, leider öfter der Fall ist. Die 22jährige Clara war am 11. angeblich vom Schmiedegesellen S. überfallen, niedergeworfen und genothzüchtigt worden. Sie zeigte sich als ein stumpfsinniges Subject. Am 13. ejusd. hatte sie Dr. H. untersucht und Röthe und Empfindlichkeit an der Schleimhaut der grossen und kleinen Lefzen, Schleimfluss, und den Ring der Scheidenklappe unverletzt, aber so schlecht gefunden, dass er dem eindringenden Finger (!!) keinen starken Widerstand entgegen setzte. Wir fanden am 21. ejusd. an der unteren Commissur die Schleimhaut noch geröthet, schmerzhaft bei Berührung, das Hymen kreisförmig und rechter Seits einen kleinen, noch frischen Einriss, und mässige Blennorrhöe der Scheide. Wir urtheilten, dass der Gesammtbefund beweise, dass vor Kurzem ein Beischlafsversuch Statt gefunden habe, oder wenigstens eine Insultation durch einen fremden, harten Körper, Finger oder erigirtes männliches Glied, dass zwar die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, dass Dr. H. bei seiner Untersuchung die Verletzung herbeigeführt habe, dass aber der übrige Befund dennoch immer für anderweitige Entstehung spreche.

96. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen mit Schwängerung.

Die unverehelichte 19jährige, sehr gut beleumundete Christiane deponirte:

Ende Februar dieses Jahres brachte der bald seit 2 Jahren auf dem Hofe des Hauses wohnende angeschuldigte B. eines Vormittags, als meine Mutter gerade mit der Frau des B. zum Markte gegangen und mein Vater auf Arbeit war, den Waschkellerschlüssel, der stets nach vollendeter Wäsche von den einzelnen Miethern bei uns abgegeben werden muss, weil mein Vater in unserem Hause zugleich die Stelle eines

Portiers versieht, zu mir in die kleinere Stube. Er hat dabei seinen Weg von hinten durch die grössere Stube gewählt, und wollte ich, als er den Schlüssel an mich, die ich ganz allein in unserer Wohnung war, abgegeben und sich wieder in die grössere Stube entfernt hatte, den Ausgang dieser letzteren Stube verriegeln, was ich bis dahin aus Vergesslichkeit unterlassen hatte. Ich traf, als ich dem B. aus der kleineren in die grössere Stube folgte, ihn noch unfern der Verbindungsthür zwischen beiden Stuben stehen. Ich ging auf ihn zu in der Erwartung, dass er sich entfernen würde, um dann die Thür hinter ihm zu verriegeln. Er machte indessen keine Anstalt fortzugehen, fasste mich vielmehr, als ich bis zu ihm herangekommen war, ohne Weiteres und ohne Etwas zu mir zu äussern, namentlich ohne eine Frage, die seinen Wunsch ausgedrückt hatte, mit mir den Beischlaf zu vollziehen, an mich zu richten, mit beiden Armen um die Taille und drückte mich fest an sich. Auf mein lautes Schreien, dass er mich zufrieden lassen solle, drückte er mich nur noch fester an sich, so dass mir die Luft verging, und ich nicht weiter schreien konnte. Dann warf er mich, während er mich noch fest umfasst hielt, mit solcher Heftigkeit zur Erde, dass mein Hinterkopf auf die Dielen schlug und ich einen ziemlich heftigen Schmerz am Kopfe davon trug. Er nahm sodann seinen einen Arm von meiner Taille fort, während er mit dem anderen mich noch mit aller Kraft an sich drückte. Ich versuchte zwar, ihn, während er auf mir lag, durch Gegenstemmen meiner beiden Hände gegen seine Brust und sein Gesicht von mir abzuwehren, war dies aber nicht im Stande. B. hob mir darauf mit seiner freien Hand meine sämmtlichen Kleider so weit in die Höhe, dass meine Geschlechtstheile vollständig entblösst wurden. Ich fühlte dann, wie etwas in meine Geschlechtstheile eindrang und hatte hiervon die heftigsten Schmerzen. Dies hielt einige Minuten an, wo ich dann fühlte, dass meine Geschlechtstheile wieder frei und nass wurden, worauf B. von mir aufstand. Ich habe auch deutlich gefühlt, dass das in meinen Geschlechtstheil Eingedrungene in demselben hin und hergeschoben wurde. Während B. dies mit mir vornahm, war ich der Ohnmacht nahe, wegen seines heftigen Druckes kaum zu athmen fähig und ausser Stande, mich seiner kräftig zu erwehren, obgleich ich den Versuch dazu machte. Nachdem sich B. von mir erhoben, verliess er die Stube durch den hinteren Eingang und riegelte ich diesen, nachdem auch ich mich erhoben, hinter ihm ab. Beim Hinwerfen war ich so gefallen, dass ich auf dem Rücken lag. Meine Beine waren dabei in eine etwas gekrümmte Lage gerathen und schlossen auch nicht dicht aneinander. B. hielt mit seinen Beinen, indem er diese fest auf meine eigenen Beine drückte und dadurch bewirkte, dass die letzteren gerade gestreckt wurden, meine Beine so fest, dass ich diese nicht bewegen konnte und durch den gleichzeitigen Druck seines Armes um meine Taille am Boden festgehalten wurde. In dieser Lage nahm er dann das oben Angegebene vor.

Es ist unwahr, dass ich mich nach dem Hinwerfen auf die Seite gelegt und meine Schenkel fest an einander gedrückt habe. Es war mir dies, wie gedacht, unmöglich.

Aus Schaam über das, was mir passirt, hatte ich nicht den Muth, meinen Eltern über die Handlungsweise des B. Mittheilung zu machen.

Als sich bei mir dann die Regeln nicht zu der richtigen Zeit einstellten, gebrauchte ich zunächst mir angerathene Hausmittel, wurde aber schliesslich, als auch noch im Monat Juli die Regeln ausblieben, von meiner Mutter zu dem Dr. R. geschickt. Derselbe verordnete mir Kamillenbäder, die indessen nicht anschlugen.

Ich habe auch zu dieser Zeit, obgleich es mir unzweifelhaft war, dass B. mit mir den Beischlaf vollzogen, noch nicht die Besorgniss gehabt, dass ich schwanger sein könne, weil ich keine Ahnung davon hatte, dass eine Schwangerschaft schon nach einmaligem Beischlaf eintrete. Ich habe deshalb auch bis dahin weder meinen Eltern noch auch dem Dr. R. von dem fraglichen Vorfalle etwas mitgetheilt. Erst als ich am 16.

d. Mts. nach erfolglosem Gebrauch der Kamillenbäder zu dem Dr. G. ging, eröffnete mir dieser, nachdem er mich untersucht, dass ich schwanger sei. Da ich dies nicht glaubte, wandte ich mich am 18. d. Mts. nochmals an den Dr. R., welcher bestätigte, dass ich in andern Umständen sei. Ich habe mich dann am Abend desselben Tages endlich, nachdem ich aus Verzweiflung und Schaam bis zum Abend umhergeirrt war, meinen Eltern entdeckt.

Ich kann mit gutem Gewissen angeben, dass ich niemals mit Männern fleischlichen Umgang gehabt, und dass nie Jemand mit mir ausser B. bei der gedachten Gelegenheit den Beischlaf vollzogen hat.

Ich habe auch dem B. niemals zu der Annahme durch mein Benehmen Veranlassung gegeben, dass ich mich ihm gutwillig Preis geben würde. Er hat auch, wie schon gedacht, vor dem fraglichen Vorfalle keine Aeusserung zu mir gethan, dass er Lust habe, mir fleischlich beizuwohnen, sondern er hat mich gewaltsam zur Erde geworfen und ohne dass ich es verhindern konnte, den Beischlaf mit mir vorgenommen.

Ich kann nur durch diesen Beischlaf schwanger geworden sein.

Richtig ist, dass einige Zeit vorher B. einmal in einem Keller, wo das Waschgefäss aufbewahrt wird, als ich von dort eines Vormittags Lumpen holen wollte, mich um die Taille und auch an die Brüste gefasst hat. Ich habe dies aber nicht gutwillig geduldet, sondern habe mich von ihm losgerissen und den Keller verlassen.

Ich bemerke noch, dass in einem neben uns belegenen Keller noch Leute wohnen, die aber zur Zeit des fraglichen Vorfalles nicht zu Hause waren, und ist es daher gekommen, dass mein anfängliches lautes Schreien von Niemand gehört worden ist.

Der Angeschuldigte behauptet, dass er nur einen nicht ernstlich abgewehrten Beischlafsversuch unternommen habe, dass weder eine Immissio penis, noch eine Ejaculatio seminis Statt gefunden habe. Er selbst aber könne der Christiane nur das Zeugniss eines ordentlichen und sittsamen Mädchens geben.

Meine Ende August vorgenommene Untersuchung ergab: die 19jährige Explorata macht mir dieselben Angaben, welche bereits oben verzeichnet sind, über die Vorkommnisse, welche bei ihrer Entjungferung stattgefunden haben sollen und ist ihre ganze Schilderung und ihr Benehmen bei der Erzählung der Vorkommnisse ein solches, dass es mir den Eindruck innerer Wahrheit machte. Dieselbe hat regelmässig gebildete Geschlechtstheile, das Jungfernhäutchen, welches kreisförmig ist und eine grosse Centralöffnung hat, so dass ein männlicher Finger, ohne dasselbe zu zerstören, eindringen kann, hat nichtsdestoweniger rechts und unten einen durch die ganze Dicke der Membran sich erstreckenden Einriss, zum Beweise, dass ein dickerer harter Körper als ein männlicher Finger über die Hymenalöffnung hinaus in die Geschlechtstheile eingedrungen ist. Die Warzenhöfe sind stark gebräunt, die Papillen im Warzenhofe entwickelt, Colostrum befindet sich in den Brüsten. Die Gebärmutter ist bis eine Hand breit unter dem Nabel hin im Bauche zu fühlen. Der Gebärmutterhals ist verkürzt, schlaff, seine Oeffnung rundlich, bei Druck gegen das Scheidengewölbe fühlt man einen harten runden Körper auf dem Finger tanzen, rechts unten in der Unterbauchgegend hört man den fötalen Herzschlag. Hiernach befindet sich die Christiane in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft.

Es widersprechen die Befunde, namentlich auch die psychologischen meinerseits gemachten Erhebungen nicht der Annahme, dass die Explorata bis zu dem fraglichen Vorfalle noch Jungfer gewesen sei, sie weiss nicht, was eigentlich die Entjungferung sei und erscheinen ihre Angaben, dass sie z. B. nicht wisse, ob sie Wollustgefühle bei dem fraglichen Beischlaf gehabt habe, weil sie einerseits vor Schmerz, andererseits vor Bestürzung und Furcht benommen gewesen sei, nicht allein glaublich, sondern bestätigen auch ihre Unkenntniss der geschlechtlichen Vorgänge.

Wenn nun im Allgemeinen auch nicht anzunehmen, dass ein bewusstes erwachsenes Frauenzimmer von einem Manne allein, wider ihren Willen, überwältigt, und zur Duldung des Beischlafs genöthigt werden könne, so sind doch andererseits auch Fälle vom Gegentheil vorgekommen, und ist hierbei Kraft und geschlechtlicher Ardor auf der einen Seite, Bestürzung, Furcht, Schreck, welche lähmend auf die Körperkräfte wirken, auf der andern Seite zu berücksichtigen, um im concreten Falle zu entscheiden, ob dieser Mann dieses Frauenzimmer habe bewältigen können, um unter den angegebenen Bedingungen das gegenseitige Kräftemaass abzumessen. Die Explorata ist ein für ein 19 Jahre altes, zwar entwickeltes, aber nicht sehr kräftiges Mädchen, während der Angeschuldigte ein ziemlich grosser kräftiger Mann ist.

Dass übrigens Schwängerung nach Nothzucht und bei jeder Lage, sowie beim Mangel an Wollustgefühl auf Seiten der Stuprirten vorkommt, ist durch medicinische Erfahrung bestätigt, da es nur zur Schwängerung nöthig ist, dass männlicher Saame in die weibliche Scheide eingespritzt werde und einem befruchtungsfähigen Eichen in der Gebärmutter begegne, welche Möglichkeit um so grösser ist, wenn ein dergleichen Vorkommniss bald nach der monatlichen Reinigung, welche ein die Losstossung der Eichen begleitendes Phänomen ist, stattfindet. Nach den Angaben der Explorata hat dieselbe am 19. Februar d. J. ihre Regeln bekommen und wäre das fragliche Attentat am 24 oder 27. Februar (einem Markttage, Mittwoch oder Sonnabend) geschehen.

Hiernach gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab: 1) dass Explorata entjungfert ist, 2) dass dieselbe schwanger ist, 3) dass keine Bedenken ärztlicherseits der Annahme entgegenstehen, dass die Entjungferung den Umständen des Falles nach als mit Gewalt und gegen die Einwilligung der Explorata vollführt sei.

Die Geschwornen bejahten die Schuldfrage, und wurde der Angeschuldigte zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

97. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen. Schwängerung.

Auch der nachstehende Fall gehört zu den interessantesten, weil er die Möglichkeit der Nothzüchtigung einer bewussten und erwachsenen Person durch einen einzelnen Mann erweist. Die unverehelichte Auguste bekundet: Bei dem Angeschuldigten bin ich einige Monate mit Nähen beschäftigt worden. Am 10. Mai cr. verliess ich diese Beschäftigung, weil derselbe grob gegen mich gewesen war. Am 11. Mai c., Abends um 6 Uhr fand sich Angeschuldigter in meiner Wohnung ein und ersuchte mich, ein Jaquet bis nächsten Abend zu fertigen. Ich übernahm die Anfertigung und der Angeschuldigte breitete das mitgebrachte Zeug auf dem Tische aus. Während ich letzteres besah und dem Angeschuldigten den Rücken zugewendet hatte, ergriff dieser mich plötzlich von hinten an beiden Oberarmen und warf mich rücklings auf mein am Fussboden bereitetes Bettlager, wobei Angeschuldigter selbst der Länge nach, mir das Gesicht zugewendet, auf mich fiel. Demnächst erhob sich L. etwas von mir, liess meinen einen Arm los und versuchte mit demselben mir die Röcke in die Höhe zu heben. Ich stiess den L. sogleich mit der Hand vor die Brust, vermochte auch demnächst mich bis zu einer sitzenden Stellung aufzurichten. L. drückte mich indess wieder auf das Bett nieder, zog mir das an der Wand liegende Deckbett über das Gesicht, so dass ich nicht schreien konnte, hob mir vorn Rock und Hemde hoch, machte mit seinen Knien die meinigen auseinander und steckte mir sein steifes männliches Glied in die Geschlechtstheile, in welchen er dasselbe auf und ab bewegte, was mir sehr wehe that. Er liess erst von mir, nachdem der Saamenerguss in meine Geschlechtstheile erfolgt war. Der L. ist die einzige Person, die mit mir geschlechtlich in Berührung gewesen.

Der Angeschuldigte, Schneidermeister L., 38 Jahre alt, giebt zu, dass er am 11.

Mai cr. die Auguste geschlechtlich gebraucht habe, doch sei dabei von ihm nicht die geringste Gewalt angewendet worden, vielmehr habe sich dieselbe, nachdem er ihr einen seidenen Palletot versprochen, freiwillig preisgegeben.

Die 19jährige Auguste ist regelmässig gebaut, aber ein etwas bleichsüchtig aussehendes, nicht kräftig zu nennendes Mädchen. Die Details des fraglichen Nothzuchts-Actes giebt sie mir in derselben Weise an, wie zu ihrer heutigen Aussage. Ich füge dem hinzu, dass sie und zwar ohne besonders durch Fragen darauf hingewiesen zu sein, angiebt, beim Eindringen des Penis Schmerz empfunden zu haben. Auf meine Fragen: Haben Sie sonst noch etwas bemerkt? Blut im Hemde! Hatten Sie Ihre Regel? Nein, so viel war es nicht. Wie viel war es denn, wie zwei Thaler gross? Wohl noch etwas mehr. Wie lange bluteten Sie? Nur einige Stunden. Wie lange haben Sie Schmerzen gehabt? Am Abend bin ich darüber eingeschlafen, am anderen Tage waren sie fort. Haben Sie noch sonst etwas bemerkt? Nein. Konnten Sie gut Urin lassen? Das ist wahr, dabei hatte ich auch Schmerzen, solch Schringen. War das auch am nächsten Tage fort. Das dauerte etwas länger. Hatten Sie mehr Schmerz, wenn Sie sassen oder gingen? Im Sitzen auch, aber mehr noch beim Gehen Wie gingen Sie denn, um den Schmerz zu vermeiden? So breibeinig. Hatten Sie auch Schmerz beim Stuhlgang? Nein. Haben Sie andere Verletzungen oder Zerkratzungen an Ihrem Körper in Folge des qu. Auftritts gehabt? Nein, nur am Knie hatte ich solchen Schmerz, als er sie mir auseinander machte.

Die örtliche Untersuchung ergiebt Einrisse in das Hymen von der Farbe der umgebenden Schleimhaut, deren Entstehungszeit nicht mehr zu bestimmen ist, die aber sehr füglich vor 5 Wochen entstanden sein können. Der Scheideneingang ist nicht erweitert. Ob, wie Explorata fürchtet, weil ihre Regel ausgeblieben sei und sie Erbrechen habe, eine Schwangerschaft vorhanden sei, ist zur Zeit nicht zu bestimmen.

Hiernach steht fest, dass eine Defloration stattgefunden hat. Die von der Auguste angegebenen Erscheinungen unterstützen die objectiven Befunde, und widersprechen nicht der Annahme, dass diese Defloration am 11. Mai cr. stattgefunden habe. Der Behauptung, dass diese Defloration mit Gewalt stattgefunden habe, stehen objective Befunde nicht entgegen, es gewinnt vielmehr dieselbe eine gewisse Unterstützung durch ihre anscheinend nicht sehr bedeutenden Körperkräfte, die im Augenblicke des Ueberfalls durch Schreck und Bestürzung noch vermindert sein können.

Der wenig weite Scheideneingang lässt der Vermuthung nicht Raum, dass Explorata bereits häufig cohabitirt habe. Der Audienztermin brachte zu dem Obigen noch einiges Neue, welches psychologisch wichtig ist und die Annahme des consumirten Stuprums unterstützt.

Die Auguste, polizeilich als „arbeitsam und sittenrein“ bezeichnet, hatte einen Bräutigam, welcher mit Bewilligung des Vaters sich seit Anfang des Jahres als solcher gerirte. Sie ernährte sich hier als Nätherin. Der Bräutigam besuchte sie fast allabendlich, und verliess sie, nach dem Zeugniss der Nachbarn, um 9 Uhr. Bei der Werbung hatte der Vater ihm wiederholentlich erklärt, dass wenn er etwa mit der Tochter vor der Ehe geschlechtlichen Verkehr haben werde, dieselbe von ihm enterbt werder würde. Nach dem beregten Attentat fand er das Mädchen weinend auf dem Bett sitzen, sie entdeckte ihm die Angelegenheit aber erst zwei Tage später, nachdem sie die Arbeit bei L. aufgegeben hatte. Der Bräutigam denuncirte. Es erschien nunmehr die Frau des Angeklagten bei der Geschwächten und bat sie, die Sache zurückzunehmen. Sie erklärte, sie sei bereit, Falls sie etwa geschwängert sein sollte, das Kind ihr abzunehmen und als das ihrige zu halten. Der Bräutigam kehrte zu ihr zurück, weil er sie für so schlecht nicht halten könne. Sie bemerkte, dass sie schwanger sei. Der Bräutigam heirathete sie nichtsdestoweniger im Juli und trotzdem der Vater des Mädchens

weder den Consens gegeben, noch das Erbtheil verabfolgt hatte. Auch er hatte übrigens eine untadelhafte Vergangenheit. Beide junge Ehegatten schworen im Termin, dass sie vor der Ehe und dem qu. Attentat keinen geschlechtlichen Verkehr mit einander gehabt hätten. Nach meiner im Termin angestellten Untersuchung war Explorata im 7. Monat schwanger. — Entweder nun, die Augnste hat gelogen, oder sie hat die Wahrheit gesagt. Hat sie gelogen, so muss man annehmen, dass ihr Bräutigam als Schwängerer, und dass sie im Einverständniss mit ihm die ganze Nothzuchtsklage in Scene gesetzt habe, um des Erbtheiles nicht verlustig zu gehen. Zu solcher Annahme liegt aber nach den Antecedentien beider Personen kein Grund vor. Zudem würde alsdann vermuthlich die Auguste schon vorgerückter in ihrer Schwangerschaft sein, da nicht zu vermuthen, dass sie früher als nach einigen Wochen die Existenz derselben bemerkt hätte. Nimmt man das eben entwickelte Motiv aber nicht an, so wird die Anschuldigung gegen L. ganz motivlos. Abgesehen von allen übrigen Thatsachen bestimmen auch diese Gründe hier eine wirklich consummirte Nothzucht eines erwachsenen und bewussten, allerdings schwächlichen Mädchens durch einen einzelnen Mann anzunehmen.

98. Fall. Behauptete Nothzucht einer Erwachsenen.

Das Mädchen behauptet, durch den Angeschuldigten in der Art bewältigt worden zu sein, dass er sie unerwartet erfasste und von hinten her sein Glied eingeführt habe, indem er mit den Händen ihre Geschlechtstheile auseinander gezerrt habe.

Die am 29. August angestellte Untersuchung ergab: Die zweiundzwanzigjährige Hedwig ist körperlich, ihrem Alter angemessen, entwickelt, hat regelmässig geformte Geschlechtstheile; das Jungfernhäutchen ist durch mehrfache Einrisse zerstört; der Scheideneingang nicht besonders erweitert. Die Einrisse in dem Jungfernhäutchen und die Reste desselben haben eine der Umgebung gleiche Farbe, sind weder geröthet noch entzündet; ein schleimiger Ausfluss ist nur in sehr sparsamer Weise vorhanden.

An der unteren Verbindung der beiden grossen Schaamlefzen findet sich nach der linken Seite hin eine eingerissene flache geschwürige, d. h. in leichtem Maasse eiternde, beim Auseinanderzerren der Schaamlippen noch jetzt blutende Stelle.

Explorata giebt an, wie schon im Polizei-Bericht erwähnt, dass sie beim Hineinstecken des männlichen Gliedes lebhafte Schmerzempfindung gehabt, aufgeschrien, nachher stark geblutet habe, dass sie etwa Anfangs voriger Woche ihre Regeln bekommen, dass diese etwa letzten Sonnabend aufgehört hätten und dass sie in der Zwischenzeit zwischen Attentat und Regeleintritt, hin und wieder einige Tropfen Blut im Hemde bemerkt habe. Auch will sie beim Uriniren, Stuhlgang, Gehen u. s. w. Schmerzen gehabt haben.

Aus Obigem folgt, dass Explorata deflorirt ist. Aus der beschriebenen Verletzung ist zu entnehmen, dass mit Gewalt und Brutalität an ihren Geschlechtstheilen operirt worden ist und ist es sehr glaubhaft, dass bei einem Versuche, das Glied von hinten her einzuführen und einer damit verbundenen Zerrung der Geschlechtstheile der qu. Einriss entstanden sein kann. Durch diesen erklärt sich auch die verhältnissmässig starke Blutung, welche der Dr. A. wahrgenommen hat, weil bei einer einfachen Einführung des männlichen Gliedes in weibliche Geschlechtstheile ohne andere Verletzungen als die des Jungfernhäutchens eine solche zu den grössten Seltenheiten gehören würde. Es ist nun dieser Verletzung nicht anzusehen, dass sie gerade am 24. Juli entstanden sei, jedoch durch das nicht ganz frische Aussehen derselben einerseits, durch die von dem Dr. A. allerdings nicht mit Angabe der Quelle bescheinigte Blutung am 24. und durch die Angabe des Mädchens, dass sie zwischen Stillung der Blutung und Regeleintritt

noch hin und wieder Blutspuren bemerkt habe, ist es sehr wahrscheinlich, dass der Einriss an dem qu. Tage entstanden sei.

Die Beschaffenheit des Jungfernhäutchens beweist nicht, dass nur ein einmaliger Beischlaf stattgefunden, es könnte derselbe auch bei ganz ebenso beschaffenen Geschlechtstheilen excl. des Einrisses auch schon früher ausgeübt worden sein, d. h. die objective Untersuchung ergiebt nicht, dass Explorata bis zum 24. Juli cr. „Jungfrau" gewesen sei. Andererseits aber steht die objective Untersuchung dieser Annahme nicht im Mindesten entgegen, weil Einrisse in das Jungfernhäutchen relativ schnell vernarben und eine Defloration nach 5, 6, 9 Tagen in Bezug auf ihre objectiven Kennzeichen schon als eine alte anzusehen ist. Immerhin beweist aber der geschilderte Einriss, dass eine Brutalität gegen die Geschlechtstheile der Explorata ausgeübt ist.

Eine Verletzung im Sinne des §. 192a. wird hierdurch nicht constituirt.

Die polizeilichen Recherchen haben ergeben, dass G. die angebliche Nothzucht, wenn solche überhaupt stattgefunden haben sollte, scheinbar in seiner Wohnung auf dem Sopha ausgeführt hat, wie dies durch einen grossen frischen Blutfleck documentirt wird. Bei der Recherche war dieser Fleck durch die verehelichte G. schon ausgewaschen, jedoch hatten sich die Blutspuren nicht vollständig verwischen lassen. Ausserdem fand der genannte Beamte auf dem Flur, direct vor der Thür des G. einige frische, noch unverwischte Blutflecke.

G. räumt ein, am 24. Juli Nachmittags gegen 5¼ Uhr den Beischlaf mit der H. vollzogen zu haben; er will jedoch schon früher 3 Mal im Einverständniss derselben, das eine Mal vor qu. Vorfall am 7. Juli d. J. den Beischlaf mit ihr vollzogen haben, und zwar an diesem Tage 2 Mal. Später soll dies dann noch einmal am 20. oder 21. Juli vorgekommen sein.

99. Fall Angebliche Nothzucht und Blutschande.

Vielfach habe ich in der Casuistik dieses Werkes Einblicke in eine Welt thun lassen müssen, welche Millionen von Menschen niemals kennen lernen, ja von der sie kaum eine Ahnung haben. Eins der haarsträubendsten Specimina aus dieser Welt aber war gewiss das Subject dieses Falles, die Tochter eines Maurergesellen, erst 13 Jahre alt, aber viel älter aussehend. Sie trat mit der Denunciation auf, dass ihr Vater, ihr leiblicher Vater, „einmal vor zwei Jahren" (!) zu ihr ins Bett gekommen, in welchem sie mit einer jüngeren Schwester schlief, und sie stuprirt habe. Der Vater, erklärte sie auf die Frage: warum sie nicht geschrieen und als ein so kräftiges Mädchen sich gar nicht gesträubt und gewehrt habe, habe ihr mit einer Hand das Kopfkissen auf den Mund gedrückt und mit der anderen ihre beide Hände gehalten!! Sie will auch nicht gleich aufgewacht sein, als der Vater zu ihr ins Bett kam, sondern erst, als derselbe auf ihr lag! Weiter gab sie an, dass sie bei dieser Gelegenheit nass geworden, dass sie am anderen Tage und nun acht Tage lang Blut verloren, auch Blutabgang beim Stuhlgang, Stiche im Bauche „und Wundsein an den Lenden" gehabt habe. Dass alle diese Angaben grobe Lügen seien, war um so mehr anzunehmen, als die ungünstigsten Zeugnisse über das Mädchen von der Verwaltung des Waisenhauses vorlagen, in dem sie sich jetzt befand, und wodurch festgestellt war, dass sie schon Diebstähle begangen, grosse Gewandtheit im Lügen zeige, Neigung zum Umhertreiben und selbst schon Verkehr mit Männern getrieben habe. Der Befund nun war folgender: anfangender Schaamhaarwuchs; das Scheidenbändchen erhalten, der Scheideneingang nicht ungewöhnlich erweitert und gar nicht entzündet oder gereizt; das fleischige Hymen zeigte rechts einen anderthalb Linien tiefen, klaffenden, vernarbten Einriss; kein Ausfluss. Der angeschuldigte Vater läugnete alle und jede verbrecherische Berührung der Tochter,

und unvergesslich für immer bleibt mir die Schauder erregende Confrontation desselben mit ihr, in welcher er Rache als Beweggrund ihres Auftretens gegen ihn angab, während sie ihm mit ekelhaftem Detail ihre Anschuldigung ins Gesicht schleuderte!! Es versteht sich nichtsdestoweniger, dass unser Gutachten sich so objectiv als möglich hielt. Es lautete: „dass aus dem Befunde zu schliessen, dass ein harter fremder Körper eine Insultation der fraglichen Geschlechtstheile bewirkt habe, und dass es wohl möglich, dass ein erigirtes männliches Glied dieser Körper gewesen sei, dass jedoch die Angaben der N. es durchaus unwahrscheinlich machten, dass die von ihr angegebene Nothzucht so stattgefunden, wie sie es behauptet." — Der Vater wurde hiernach ausser Anklage gesetzt.

100. Fall. Ein ähnlicher Fall,

der aber ein umgekehrtes Ergebniss lieferte, war folgender, den ich gleichfalls mittheile, weil die Formulirung des Gutachtens in solchen Fällen, die sich einem klaren thatsächlichen Beweise entziehen, immer ihre Schwierigkeit hat. N., der Stiefvater eines jetzt elfjährigen Mädchens, war bezichtigt worden, seit zwei Jahren mit dem Kinde wiederholt Unzucht getrieben zu haben. Dasselbe wollte Anfangs, in späteren Angaben nicht, dabei nass geworden sein, und schilderte die Vorgänge unbefangen mit grosser Wahrheit. Das Frenulum und das sigmoidale Hymen waren vollkommen unverletzt. Letzteres auch nicht mit Einrissen versehen. Der Scheideneingang war verhältnissmässig ganz aussergewöhnlich erweitert, zur Zeit meiner Untersuchung aber weder Schmerz, noch entzündliche Reizung, noch Ausfluss u. s. w. vorhanden, so dass hier die Exploration sehr leicht war. Dieser Befund wurde dargelegt und gesagt, dass die Erweiterung des Scheideneinganges beweise, dass ein harter fremder Körper wiederholt in die Genitalien gedrungen, dass derselbe möglicherweise auch ein erigirtes männliches Glied gewesen sei, und dass sonach der objective Befund mit den Angaben des Kindes nicht im Widerspruch stehe. — Der Angeschuldigte wurde vom Schwurgericht verurtheilt.

101. Fall. Fälschlich angeschuldigte Nothzucht.

Die beinahe 16 Jahr alte unverehel. Caroline sagte aus: Am Sonntag war ich zum Besuch bei meiner Schwester der verehel. M. Dieselbe ging aus und ich blieb mit ihrem Ehemann in der Wohnung zurück. Als ich mich um ½10 Uhr Abends entfernen wollte und dem M gute Nacht wünschte, sagte er zu mir: „Na kommst Du nicht her und giebst mir die Hand?" Als ich ihm hierauf die Hand reichte, zog er mich neben sich auf das Sopha. Während er mir alsdann den linken Arm um den Hals legte, fasste er mir mit der rechten Hand zwischen die Beine und an die Geschlechtstheile und versuchte mich auf dem Sopha in eine liegende Stellung zu bringen, was ihm auch gelang, worauf er mit Gewalt seinen Geschlechtstheil in den meinen stecke etc. etc.

Die fünf Wochen später ausgeführte Untersuchung ergab: Die Caroline ist körperlich (wie auch geistig) ihrem Alter entsprechend entwickelt, sie hat normal gebildete, bereits behaarte Geschlechtstheile, welche durchaus jungfräulich beschaffen sind und an welchen Zeichen einer stattgefundenen Defloration nicht wahrnehmbar sind. Das kreisförmige Jungfernhäutchen, welches eine einige Linie im Durchmesser haltende ovale Oeffnung hat, ist unverletzt.

Es fehlt somit an jeder objectiven Unterstützung, dass an der Explorata ein Beischlafsversuch mit Immissio penis stattgefunden habe. Nach diesem Gutachten erklärte Explorata, dass sie zu ihrer Angabe durch ihre Schwester verleitet worden sei, welche auf Grund ihres Zeugnisses von ihrem Manne geschieden zu werden hoffte.

102. Fall. Behauptete Blutschande.

Unvorgeladen erscheint die unverehelichte Anna und erklärt: Da in Folge von Misshandlungen und Drohungen meines Vaters meine Mutter gestern (21. Juni) unsere Wohnung verlassen und sich zu einer Nachbarin geflüchtet hat, war ich Abends allein. Gegen ½11 Uhr kam mein Vater nach Hause, ich öffnete ihm. Mein Vater folgte mir in das Zimmer und wollte sich in mein Bett legen. Ich widersprach dagegen und verriegelte die Thür, mein Vater stiess so heftig dagegen, dass ich mich genöthigt sah zu öffnen. Darauf sagte er: „Du schläfst bei mir", und als ich dies verneinte: „Ich werde sehen, wenn Du jetzt nicht stille bist, wirst Du sehen, was ich mit Dir mache" Da ich nichts destoweniger laut wurde, fuhr er fort: „Wenn Du nicht auf der Stelle stille bist, drehe ich Dir das Genick um." Aus Furcht legte ich mich endlich ganz vorn in sein Bett, er zog mich weiter herein, fasste an meinen Hintern und drückte denselben. Als ich abwehrende Bewegungen machte, fasste er nach meinem Geschlechtstheil am Bauch und spielte mit den Haaren. Erschreckt suchte ich mich abzuwenden. Da sagte mein Vater: „Lass bleiben! Ich habe Dich erzogen, Du musst Dir alles von mir gefallen lassen. Heut muss ich Dir einen Kleinen machen." Ich entgegnete: „Ach Vater! ich bin ja Dein Kind und Du bist mein Vater." Er erwiderte: „Das schadet Alles nichts, wir wollen aber in die andere Stube gehen." Als ich hierauf Lärm machte, packte mich mein Vater bei der Kehle und sagte: „So drehe ich Dir die Kehle zu, wenn Du einen Laut von Dir giebst." Dann legte er die Hand auf meinen Mund und zog mich mit Gewalt in seine Stube. Ich kniete vor ihm nieder und bat ihn flehentlich, mich zufrieden zu lassen. Er entgegnete: „Wenn Du nicht auf der Stelle ruhig bist, mache ich Dich kalt", warf mich auf mein Bett, legte sich auf mich, riss meine Hände, mit welchen ich das Hemd über meine Schaam hielt, fort und sagte während mir der Athmen ausging: „Stecke rein." Ich erwiderte: „Das kann ich nicht." Er sagte heftiger: „Das musst Du." Ich fuhr fort: „Ich thue es nicht." Darauf arbeitete mein Vater mit einer Hand so lange herum, bis es ihm gelang, das grosse, starke und steife Glied in meine Scheide zu stecken. Es waren darüber mehrere Minuten vergangen. Als er dies endlich erreicht hatte, empfand ich heftige Schmerzen und schrie laut auf. Er rief mir laut und drohend zu: „Wenn Du nicht stille bist, mache ich Dich kalt. Es schadet Dir nichts. Ich sorge dafür, dass Du nichts Kleines kriegst. Ich muss, ich kann es nicht länger aushalten." Etwa 3 Minuten lang blieb mein Vater immer heftiger werdend mit seinem Penis in meiner Scheide und verursachte mir fortgesetzt Schmerzen; plötzlich wurde er dann ruhig und ich fühlte, dass ich in der Scheide und am Hemde nass wurde. Schliesslich sagte er: „Wenn Du nicht schweigst, werde ich Dir mit meinem Dolchmesser einen Stoss beibringen, der Dich zum Schweigen bringt. Nun kannst Du hier schlafen, ich schlafe in meinem Bett". Hierauf verliess mich mein Vater. Als ich mich überzeugt hatte, dass er eingeschlafen war, ging ich zur Mutter und machte ihr vom Geschehenen Mittheilung. In dem Hemde, das ich gestern Nacht trug und das ich ungewaschen aufheben werde, sind gelbliche Flecke mit etwas Blut bemerkbar.

Ich versichere, dass ich mit keinem Mann seither fleischlichen Umgang gepflogen habe, sondern eine durchaus unberührte Jungfrau war. Auch mein Vater, der hierbei keineswegs betrunken war, hat es vorher nie gewagt, mich zu berühren, oder sonstige Scherze in meiner Gegenwart zu machen. Dagegen hörte ich sehr oft von meiner Mutter, dass Vater mit andern Mädchen viel Unzucht trieb und sie zum Beischlaf bewog, indem er sagte, er sei Wittwer.

Der Angeschuldigte bestreitet durchweg die Angaben der Anna und will von dem Geschehenen nichts wissen.

Die am 25. Juni angestellte Untersuchung ergab: Die 17jährige Anna hat normal gebildete, ihrem Alter angemessen entwickelte Geschlechtstheile, an welchen irgend andere Abnormitäten, als die gleich zu nennenden, nicht vorhanden sind. Der Eingang der Scheide ist blass und schlaff. Das Jungfernhäutchen ist kreisförmig und gefranzt. Dass diese Franzung eine angeborene Bildung ist, geht daraus hervor, dass auch der Wulst der Harnröhrenöffnung eine ganz ähnliche Bildung zeigt.

Ausserdem sieht man in dem Jungfernhäutchen einen nach oben und rechts verlaufenden, durch die ganze Dicke und Breite des Häutchens dringenden Einriss, welcher beim Auseinanderzerren der grossen Schaamlefzen klafft und dessen Ränder weder wund noch geröthet erscheinen, sondern eine mit der Umgebung gleiche Farbe zeigen.

Im Uebrigen aber schliessen, ohne dass man sie künstlich erweitert, die grossen Lefzen aneinander.

Hinter dem Einriss gewahrt man einen geringen Vorfall der oberen Scheidenwand. Auch die kleinen Schaamlefzen, welche nur wenig entwickelt sind und welche eine mit der Umgebung gleiche Färbung haben, schliessen eng aneinander und gewahrt man, wenn das Mädchen die Beine spreizt, nur eine enge Schaamspalte, keine klaffende Oeffnung. Der Haarwuchs an den Geschlechtstheilen ist schwach. Narben auf der Bauchhaut sind nicht vorhanden. Die Brüste sind vollkommen jungfräulich beschaffen. Eine innere Untersuchung auf Schwangerschaft oder vorangegangene Geburt musste wegen der fliessenden Regel unterbleiben. Aus obigen Befunden folgt: 1) die Anna ist defloriert und zwar nach der Grösse des Einrisses zu urtheilen durch ein erigirtes männliches Glied. 2) Wann die Defloration geschehen, erhellt aus dem Befunde nicht. Höchst wahrscheinlich ist sie älter als 4 Tage. 3) Ein oft wiederholter Beischlaf mit einer erwachsenen Mannesperson hat nach der im Ganzen jungfräulichen Beschaffenheit der Geschlechtstheile der Explorata nicht stattgefunden, dass indess ausser dem incriminirten Falle ein Beischlaf mit der Explorata nicht stattgefunden habe, ist nicht zu constatiren. 4) Geboren hat Explorata, soweit ohne innere Untersuchung festzustellen ist, seither nicht.

Im Audienztermin entwickelte sich die Sache etwas anders und meinem Gutachten conformer. Obwohl nämlich das Mädchen bei ihren (beeideten) Angaben stehen blieb in Bezug auf die von ihrem Vater gegen sie verübte Schandthat, wurde sie doch der Unwahrheit dahin überführt, dass sie zu der qu. Zeit nicht mehr eine unberührte Jungfrau gewesen, denn es trat ein Zeuge auf, welcher — wie sie selbst zugeben musste — bereits im April ejd. in einer Nacht mit ihr cohabitirt hatte. Hiernach wurde die Zeugin über die Thatsache nicht weiter vernommen und Angeschuldigter — frei gesprochen.

103. Fall. Angebliche Nothzucht und Blutschande.

Am 26. November, Abends 10½ Uhr erschien auf dem Polizei-Büreau die bis dahin unbescholtene 18jährige S. und gab an, dass während ihr Schwager mit Kindern und Schwester ausgegangen, sie mit ihrem Vater allein zu Haus war. Gegen 8 Uhr Abends erwachte ihr (angetrunkener) Vater aus dem Schlafe, fragte sie, ob sie schon ihre Regeln habe. Sie antwortete, dass ihr dieselben schon seit October ausgeblieben seien. Er wollte ihr einen weissen Lappen geben, womit sie ihre Theile auswischen solle, sie solle ihm diesen unbemerkt zeigen, in drei Tagen würden ihre Regeln eintreten. Er wolle ihr ein Buch zu lesen geben, darin alles enthalten sei, über Regeln, Kinder bekommen u. s. w. Er möchte wissen, wie tief ihre Oeffnung sei, ob und wie lange Haare sie an den Geschlechtstheilen hätte. Geängstigt wollte sie sich auf das Gespräch nicht einlassen, als der Vater ihr trotz ihres Sträubens unter die Kleider bis in die Geschlechtstheile mit dem Finger griff, ihr die Beine auseinander riss und erklärte, dass

die Oeffnuug schon schön tief und die Haare schon hübsch lang wären. Als sie vor Schmerz schrie, habe er gesagt, das wäre nicht so schlimm, sie auf das Sopha geworfen und trotz Bittens ihr die Beine auseinandergerissen, sich auf sie gelegt und das männliche Glied in ihre Geschlechtstheile gebracht. Schreien konnte sie nicht, da ihr Vater zu fest auf ihr lag und sie vor Angst und wegen Mangels an Luft keinen Laut habe hervorbringen können. Während der Vater auf ihr gelegen und sich stossweise hin- und herbewegt habe, habe sie verlangt, dass er sie loslassen solle, weil sie zu Stuhl gehen möchte, er erwiderte aber, dass er noch lange nicht fertig sei und liess sie nicht los, bis aus dem Gliede des Vaters die Nässe in sie geflossen. Das Hemd zeigte grosse gelbe Flecke, die steif waren. Sie habe zuvor nie geschlechtlichen Umgang gehabt. Sie ist, ehe sie nach dem Polizei-Bureau ging, ihrer Schwester entgegengegangen. —

Die S., die ich am 29. November ejusd. zu untersuchen hatte, ist ein für 18 Jahre wenig entwickeltes Mädchen; wenig behaart, womit die Angabe, dass die Regeln erst im Mai aufgetreten, im October wieder fortgeblieben seien, übereinstimmt. Genitalien normal entwickelt. Introitus nicht erweitert, nicht geröthet, kein Ausfluss, Hymen vorhanden, halbmondförmig; links 1‴ tief, rechts durch die ganze Breite der Membran eingerissen. Beide Einrisse haben dieselbe Farbe als die Umgebung, jedoch die Ränder beider Einrisse sind nicht geröthet, nicht wund. Umgebung der Geschlechtstheile keine Verletzung durch Kratzwunden. Sie giebt an, nach der That Schmerz beim Gehen etwa ½ Stunde lang gehabt zu haben, nachher aber nicht mehr, eben so wenig bei Stuhl oder Urin. Sie will nie Umgang gehabt haben, noch Onanie getrieben haben. Dr. B. am Waisenhause habe, als sie von ihm wegen Ischurie cathetrisirt werden musste, wiederholt und tief den Finger in die Genitalien geführt, vor etwa 1 Jahre. Hiernach begutachtete ich: 1) dass mit Sicherheit zu schliessen, dass ein fremder harter Körper mit den Genitalien der S. in Berührung gewesen, der über das Hymen hinaus vorgedrungen ist und eine Zerreissung desselben bewirkt hat; 2) dass dieser Körper sehr füglich ein Finger (eigener oder fremder), aber auch ein erigirtes männliches Glied gewesen sein kann, welch letzteres indess, gewöhnliche Dimensionen angenommen, nicht sehr tief eingedrungen sein kann; 3) dass in Anbetracht der Vernarbung der Einrisse nicht anzunehmen, dass dieselben von einem vor 4 Tagen vollzogenen Beischlaf herrühren, sondern älter sein müssen, und unter anderem auch von den erwähnten operativen Eingriffen herrühren können; 4) dass endlich selbstverständlich der Befund an dem Mädchen stattgehabte, auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteter Handlungen nicht ausschliesst, zu deren fernerer Feststellung vielleicht die Untersuchung des zur Zeit der That getragenen Hemdes beitragen könnte.

Der Vater ist 47 Jahre, kräftig, aber entschieden, nach Benehmen und Zittern mit den Händen zu urtheilen, ein Säufer. Seine Geschlechtstheile sind normal, durchaus nicht welk, sondern recht straff. Er will 10 Kinder gezeugt haben. Er leugnet Alles.

Die Untersuchung des Hemdes ergab: An dem Hemd fand sich zunächst kein Blutfleck vor, ein Umstand, welcher den in meinem Gutachten vom 30. gethanen Ausspruch, dass die Einrisse, welche sich am Hymen der S. vorfanden, ältern Datums seien, erheblich unterstützt. Die S. giebt an, sich mit dem Hemd das Nasse, welches sie, nachdem der Vater sie losgelassen, an ihren Geschlechtstheilen gefühlt, abgewischt zu haben. Wären die Einrisse des Hymens durch den qu. Vorfall entstanden, so hätten sie geblutet, und es würden Blutspuren nothwendig im Hemde der S. sich haben vorfinden müssen. Es fanden sich vorn an dem Hemd in der Gegend der Geschlechtstheile vier grössere etwa 1—½ Zoll lange, etwa Finger breite Flecke neben einander, scharf contourirt, von gelblich grauer Farbe, welche das Hemd steiften, die sehr füglich durch Abwischen entstanden sein konnten und welche dem äusseren Ansehen nach,

sowie nach den genannten Eigenschaften für Flecke von männlichem Saamen herrührend, angesprochen werden konnten.

Bei einer sehr sorgfältig angestellten microscopischen Untersuchung, bei welcher Stückchen aus den Flecken ausgeschnitten auf dem Objectglas mit destillirtem Wasser im Ueberschuss befeuchtet, nach mehreren Stunden von dem Objectglas wieder abgehoben wurden, zeigten sich in der auf dem Glase zurückbleibenden Flüssigkeit eine grosse Menge sehr wohl erhaltener Pflasterepithelien und kleine rundliche Gebilde, welche durch einen Kern ebenfalls als Zellen erkannt werden konnten, es fand sich aber kein Saamenfädchen, trotzdem jeder Fleck viermal untersucht wurde, also sechszehn Untersuchungen angestellt worden sind. Nur diese Saamenfädchen bilden eben das charakteristische Merkmal männlichen Saamens, während in der Flüssigkeit vorgefundenen Epithelien und Zellen auch aus der Scheide resp. Harnröhre des Mädchens selbst hätten stammen können, und ist ein positiver Beweis dafür, dass die untersuchten Flecke von männlichem Saamen herrührten, hiernach nicht erbracht.

Nichts desto weniger kann nicht behauptet werden, dass die qu. Flecke nicht von Flüssigkeiten hergerührt hätten, welche aus der männlichen Harnröhre ejaculirt worden ist. Neuere Untersuchungen haben mich gelehrt, dass nicht stets in der in den Saamenbläschen befindlichen Flüssigkeit Saamenfädchen vorhanden sein müssen, selbst bei Individuen im zeugungsfähigen Alter.

In einer nicht geringen Anzahl von Leichen im zeugungsfähigen Alter stehender Männer, welche eines plötzlichen Todes verstorben waren, fanden sich nach diesen Untersuchungen weder in den Saamenbläschen noch in den Nebenhoden und den Ausführungsgängen derselben Saamenfädchen vor.

Diese Erfahrungen gestatten den Schluss, wohin ich mein amtseidliches Gutachten abgebe: dass die in dem qu. Hemd vorgefundenen Flecke, welche dem äusseren Anschein nach sich wie Saamenflecke verhalten, als solche durch die microscopische Untersuchung zwar nicht erkannt sind, dass aber das Fehlen der characteristischen Elemente des männlichen Saamens nicht ausschliesst, dass diese Flecke dennoch von einer Flüssigkeit, welche unter Wollustgefühl aus der männlichen Harnröhre ejaculirt worden ist, herrühren.

Im Audienztermin stellte sich heraus, dass Explorata an epileptischen Krämpfen gelitten und vor mehreren Monaten gestorben war. Ihr Schwager und ihre Schwester schilderten sie als eine lügenhafte und schwachsinnige Person. Hiernach blieben gar keine objectiven Beweise für die Anklage, die nur die protocollarische Aussage einer Verstorbenen zu bieten hatte. Die Geschworenen sprachen nicht schuldig.

104. Fall. Angebliche Nothzucht einer 47jährigen Frau.

Es handelt sich um die folgenreiche Anschuldigung einer Verletzung der Amtspflichten gegen einen Executor des Gerichts und um Feststellung einer angeblichen Nothzucht mit Tripperansteckung, nachdem vor mir schon fünf Aerzte, worunter zwei gerichtliche, mit der Sache befasst worden waren. Nach der beschwornen Aussage der Denunciantin, Frau R., sollte E., der, beiläufig gesagt, die günstigsten Zeugnisse als Beamter, Ehemann und Vater für sich hatte, als er eine Execution vor zehn Monaten, am 3. Juli, gegen die R. zu vollstrecken gehabt, ihr zu verstehen gegeben haben, dass er davon schon abstehen werde, wenn sie sich ihm hingebe. In dieser Unterredung an einem Graben neben ihr sitzend, habe er sie plötzlich überfallen, sich über sie geworfen, sein Glied enthlösst und den Beischlaf so vollständig consumirt, dass Denunciantin „einen starken Saamenerguss von ihm abgehend spürte". „Diese ganze Schilderung des Hergangs", sagte ich im Gutachten, entbehrt der innern Glaubwürdigkeit. Die R. ist

47 Jahre alt, gesund und sichtlich ganz gut bei Kräften, verheirathet, Mutter mehrerer Kinder, folglich nicht als unwissend mit diesen Gegenständen anzunehmen; und wenn sie auch nicht ein einzigesmal auch nur versucht hat, das Unwahrscheinliche ihrer Angabe durch Vorschützen einer damaligen Krankheit oder Unbesinnlichkeit u. dgl. zu erklären, so ist es um so weniger anzunehmen, dass der vorgegebene Hergang sich wirklich zugetragen habe, als der angeschuldigte E. ein Mann von bereits 42 Jahren und nicht etwa von colossaler Kraft und Constitution, sondern von nur mittlerer Statur, und seit vielen Jahren glücklich verheirathet ist, so dass der geschlechtliche Ardor der ersten Jugend auch bei ihm nicht mehr vorausgesetzt werden kann. Nichtsdestoweniger behauptet Denunciantin, durch diesen Beischlaf mit einem Tripper inficirt worden zu sein. Sie hat sich deshalb nach einander an die Aerzte DDr. G., N. und J. gewandt, deren Atteste resp. Recepte sich in den Akten befinden. Von letzteren bemerke ich zunächst, dass sie sämmtlich wirklich bereitet worden sind, wie die auf jedem Recepte befindliche Apothekertaxe beweist, und dass sie Arzneimittel verordnen, wie sie gegen Harnröhrenschleimflüsse (Tripper) verordnet zu werden pflegen. Ob die R. alle diese Medicamente gebraucht hat, darüber kann ich selbstverständlich keine Ueberzeugung aussprechen. Was nun die Angaben der Aerzte betrifft, so hat die des Dr. G. gar keinen Werth, da derselbe, nachdem die R. sogleich bei der Consultation auf ihn „„nicht den besten Eindruck gemacht““, sie gar nicht untersucht, sondern nur auf Grund ihrer Klagen verordnet hat. Vom Dr. J. liegt eine Bescheinigung oder Aeusserung gar nicht vor. Dr. N. endlich hat bei seiner Untersuchung der Genitalien der R. am 3. August pr., also nur vier Wochen nach der angeblich erfolgten Infection, wo selten oder niemals die letzten Spuren derselben schon vollständig verschwunden sind, „„keine Symptome des Trippers““ wahrgenommen, sondern vielmehr nur „„eine helle, schleimartige Absonderung, die aber sich nur in der Scheide bildete, und nicht aus der Harnröhre kam““, wovon der genannte Arzt sich durch Druck auf letztere überzeugte. Dies Experiment ist beweisend dafür, dass am 3. August kein Tripper (Harnröhren-Schleimfluss) bei der R. bestand, und kann ich die Voraussetzung des Dr. G., dass dieselbe sonach gar keinen Tripper gehabt haben dürfte, nur als richtig bestätigen. Der milde Schleimfluss aus der Scheide aber kann hier gar nicht in Betracht kommen, da ein Uebel der Art zu den allergewöhnlichsten bei Weibern gehört, und an sich auf einen Beischlaf, resp. auf unreinen Beischlaf nicht im Geringsten zurückschliessen lässt.“

„Wenn nun im Vorstehenden nachgewiesen, dass gar nicht angenommen werden kann, dass die R. am 3. Juli pr. von dem Denunciaten genothzüchtigt und mit dem Tripper inficirt worden, so könnte der Fall meinerseits erledigt scheinen. Indess stehen den obigen Ausführungen die Atteste des Kreis-Physicus Dr. L. vom 18. September und 5. November pr. und des chir. for. K. vom 23. September ej. anscheinend entgegen. Der Dr. L. hat aus amtlicher Veranlassung die Frau R. am 18. September, also zehn Wochen nach dem vorgeblichen Stuprum untersucht, und bei ihr noch die „„Spuren eines angeblich früher starken weissen Flusses““ vorgefunden, die er „„unbedeutend““ nennt. Nichtsdestoweniger nimmt der genannte gerichtliche Arzt keinen Anstand, „„aus dem Auftreten und dem Verlauf der sich allmählig verringernden Krankheit mit Sicherheit““ anzunehmen, „„dass sie ihren Ursprung einem unreinen Beischlaf mit einem mit Tripper behafteten Manne verdanke““. Der Dr. L. zieht also einmal aus einem Befunde, der nichts weniger als genau, wie etwa der des Dr. G, erhoben ist, da, wie schon bemerkt, „„weisser Fluss““ (Schleimausfluss aus der Scheide) und wirklicher Harnröhren-Tripper zwei ganz verschiedene Krankheiten sind, und zweitens vollends aus der blossen subjectiven Angabe der Denunciantin, die selbstredend gar keinen wissenschaftlichen Werth haben kann, „„mit Sicherheit““ seinen Schluss, welchem beizutreten ich hiernach auch nicht im Entferntesten gemeint sein kann. Aber der etc. Dr. L.

und der Wundarzt K. wollen auch bei dem Angeschuldigten die Spuren des wirklichen Trippers wahrgenommen haben. L. hat denselben erst am 5. November pr., also vier Monate nach dem qu. angeblichen Beischlaf untersucht und in dessen Hemde „einige kleine, gelbliche Flecke wahrgenommen, welche von einem Ausflusse aus der Harnröhre herrühren, und als Nachtripper erschienen". Der Wundarzt K. bescheinigt elf Wochen nach dem incriminirten Factum, am 23. September, dass er die Harnröhrenöffnung des E. zwar nicht entzündet, auch keinen eitrigen Ausfluss daraus gefunden, wohl aber in dem Hemde circa zwölf „gelblich-grüne, theils linsen-, theils erbsengrosse, einige sogar noch ganz frische Eiterflecke" gefunden habe, woraus er, in sehr eigenthümlicher Verbindung mit dem „verdächtigen Benehmen" des Exploraten den Schluss zieht, dass E. am 3. Juli an einem heftigen Tripper gelitten, und mit demselben inficirt haben könne. Kleine und wenig zahlreiche gelblich-grünliche Flecke im Hemde bei beiden Geschlechtern aber können sehr leicht täuschen. Vom weissen Fluss bei Frauen ist bereits die Rede gewesen. Aber die Harnröhre ist mit einer Schleimhaut ausgekleidet, und wie jede Schleimhaut, z. B. die der Nase, sondert auch diese, und auch bei Männern, zuweilen mehr Schleim ab, der dann in die Wäsche fliesst. Die Ursache dazu können Catarrhe der Blase und Harnröhre, Hämorrhoiden, Gicht, Wurmreiz u. s. w. abgeben, und sehr häufig sogar findet der Arzt förmlichen Ausfluss der Art, wo jeder Verdacht einer Ansteckung durch unreinen Beischlaf von der Hand zu weisen ist. Ein Schluss aus dem Befunde einiger Flecke, wie die qu., auf einen solchen Beischlaf erscheint daher um so weniger gerechtfertigt, wenn keine Entzündung in und an der Harnröhre wahrnehmbar, welche der Chir. K. geradezu in Abrede stellt. Hierzu kommt aber noch, dass E. im Verhör vom 10. Februar c. deponirt, was er heute gegen mich ausführlich wiederholt hat, dass er an jeweiliger Harnincontinenz leide, und namentlich bei heftigern Gemüthsbewegungen den Urin nicht gut halten könne, wobei dann ein „geringer Ausfluss aus der Harnröhre" eintrete. Ob ein solcher Zustand zur Zeit der Exploration bei ihm vorhanden gewesen, ist mir unbekannt, gewiss aber ist, dass die genannten Flecke einen andern als den von den beiden Sachverständigen angenommenen Ursprung haben konnten, wie vorhin nachgewiesen worden. Endlich habe ich noch anzuführen, dass ich vorgestern die verehelichte R. und heute beide E.'schen Eheleute bezüglich des Zustandes ihrer Geschlechtstheile untersucht und gefunden habe: dass sämmtliche drei Personen jetzt geschlechtlich ganz gesund, und auch nicht mit der Spur eines Trippers behaftet sind, und dass die Ehefrau des Angeschuldigten auch gegen mich, wie früher im Verhör, behauptet hat, beim unausgesetzt gebliebenen ehelichen Verkehr mit ihrem Manne stets gesund geblieben zu sein. Nach Vorstehendem gebe ich mein Gutachten auf die vorgelegten Fragen dahin ab: 1) dass nicht anzunehmen, dass am 3. Juli pr. an der verehelichten R. eine Nothzucht von dem E. in der angegebenen Weise habe consumirt werden können; 2) dass kein Beweis dafür vorliegt, dass die R. nach dem 3. Juli an einem Harnröhrentripper gelitten habe, und dass das Gegentheil nach Lage der Akten wahrscheinlicher ist; 3) dass E. und 4) dass auch seine Ehefrau gegenwärtig mit der qu. Krankheit nicht behaftet sind, auch keine Spuren dieser frühern Krankheit an sich tragen; 5) dass die von den Aerzten L. und K. aus den Flecken im Hemde gezogene Schlussfolgerung nicht richtig sei, und diese Flecke auch einen andern Ursprung haben konnten."

105. Fall. Angebliche Nothzucht.

Das Subject dieses Falles war ein 14jähriges Mädchen, das am 18. September vom Denunciaten überfallen und stuprirt worden sein wollte, wobei sie starke Schmerzen empfunden und gleich darauf Blut in ihrem Hemde bemerkt zu haben versicherte. Am

Schreien will dieselbe angeblich durch das „heftige Küssen" des Angeschuldigten verhindert worden sein (!). Drei Tage später untersuchte sie Dr. E. und bescheinigte, „dass an dem Hymen zwar zwei kleine Einrisse wahrzunehmen, dass diese jedoch, so weit die ärztliche Wissenschaft reicht, schon vor dem angegebenen Tage entstanden sein müssten" (?), weshalb dieser Arzt annahm, dass die Defloration schon früher als an dem fraglichen Tage geschehen sein müsse. Eine weitere Schilderung des Befundes hat der Dr. E. nicht geliefert. Erst 18 Tage nach der angeblichen That wurde ich mit der Exploration des Mädchens und des Hemdes beauftragt. Ich fand die Genitalien vollkommen unverletzt und jungfräulich, die Untersuchung ganz schmerzlos, den Eingang eng, das Hymen vollkommen erhalten und ohne Spur von Einrissen oder Narben von dergleichen. Im Hemde befanden sich so copiöse Blutflecke, dass es viel wahrscheinlicher erschien, sie auf Rechnung der eingetretenen Menses — die allerdings früher noch nie da gewesen sein sollten (?) — als auf eine Geschlechtsverletzung durch Stuprum zu schreiben. Saamenflecke und Fädchen wurden endlich im Hemde auch nicht entdeckt, und dies Alles berechtigte mich zu dem Gutachten: dass die fraglichen Genitalien sich im vollkommen jungfräulichen Zustande befänden, und dass aus ihrer und der Untersuchung des Hemdes nicht zu entnehmen, dass das Mädchen überhaupt und namentlich zur angegebenen Zeit genothzüchtigt worden.

106. Fall. Nothzucht und versuchter Mord.

Die 23jährige Dienstmagd Sch. giebt an, dass sie von dem in den Akten näher bezeichneten Droschkenkutscher am Montag, den 3. Nachts in der Droschke mit Gewalt gemissbraucht worden sei, nachher von ihm aus der Droschke gerissen und mittelst eines ledernen Gurtes gewürgt worden sei, so dass sie die Besinnung verloren habe. Als sie wieder zu sich gekommen, habe sie sich an der Erde gefunden, ohne Strangwerkzeug um den Hals, und sei die Droschke nebst Kutscher verschwunden gewesen. In Betreff der Nothzucht selbst detaillirt sie sich dahin, dass der Mann zunächst sie in unanständiger Weise angefasst, dass sie sich wohl anfangs gesträubt, dass sie aber, da sie sich gefürchtet und gesehen, dass es ihr doch nichts helfe, habe geschehen lassen. Eine Immission des Gliedes habe übrigens nicht Statt gefunden, da dasselbe nicht in ihre Geschlechtstheile eingedrungen sei, jedoch habe sie sich, nachdem der Mann von ihr abgelassen, besudelt gefühlt. — Jetzt fühle sie sich, abgesehen von einiger Unbequemlichkeit im Bewegen des Kopfes, wieder wohl.

Die Geschlechtstheile der Explorata sind normal gebaut. Am Scheideneingange sieht man die Reste des zerstörten Jungfernhäutchens als sog. myrtenförmige Corunkeln, welche die Farbe der Schleimhaut haben und eine längst geschehene Entjungferung beweisen. Der Gebärmuttermund zeigt eine Querspalte, welche nicht geöffnet ist, und befindet sich an der hinteren Muttermundslippe eine seichte Einkerbung. Der Hof der Brustwarzen ist gross und schwach braungelb gefärbt. Die Bauchhaut zeigt keine Narben. Diese Befunde bestätigen die Angabe der Explorata, dass sie bereits geboren habe und bewahrheiten ihre Angabe, dass ihr Kind nicht vollständig ausgetragen gewesen sei. Frische Verletzungen an und in der Umgebug der Genitalien, Spuren von Gewaltthätigkeiten an den Lenden finden sich nicht vor, so dass Zeichen einer physischen verübten Nothzucht nicht vorhanden sind.

Am Halse, rechts vom Kehlkopf zeigt sich eine platte, halbmondförmige, $\frac{1}{2}$ Zoll lange, etwa 1‴ breite, weisse, glänzende Narbe, welche von einer oberflächlichen Hautverletzung herrührt, deren Alter jetzt nicht mehr zu bestimmen ist, welche aber sehr füglich die in dem Atteste des Dr. G. beschriebene Nagelkratzwunde sein kann. Andere Verletzungen am Halse fanden sich nicht vor, auch ist dieser so wenig, als das Gesicht

geschwollen. Im linken Auge ist die Bindehaut blutig suffundirt. Diese Verletzungen können von einem Erwürgungsversuche herrühren. Derselbe hat aber, da Explorata jetzt wieder hergestellt ist und ihrer Arbeit nachgeht, einen erheblichen Nachtheil ihrer Gesundheit und Gliedmassen nicht gehabt, noch eine länger dauernde Arbeitsunfähigkeit bedingt, und ist Explorata jetzt vollkommen anrechnungs- und sistirungsfähig.

Da sich ergab, dass Explorata bereits defolirt, auch dauernd geschlechtlichen Verkehr unterhalte, so war man auf das äusserste misstrauisch gegen ihre Angaben und vermuthete irgend einen Betrug, indess erhalten dieselben ein ganz anderes Relief dadurch, dass einige Tage aus einer Stadt Ost-Preussens die Nachricht einlief, dass der des obengenannten Attentates verdächtigte Kutscher, von hier flüchtig, sich daselbst erschossen habe.

107. und 108. Fall. Nothzucht vor Augenzeugen.

107) Ein Landmann in der Nähe von Berlin, **fünfundsechzig** Jahre alt, war angeschuldigt die zehnjährige **Marie** sehr häufig geschlechtlich gemissbraucht zu haben. Das letzte Mal hatte eine Frau, die in der Scheune sprechen hörte, worin beide sich befanden, aus Neugier durch eine Bretterwand geschen, und von Anfang an die ganze Procedur, namentlich beobachtet, dass Inculpat sich erst von dem Kinde hatte manuspuriren lassen u. s. w.! Der Befund war: kindliche Brüste und Geschlechtstheile: Introitus vag. erweitert, geröthet und sehr empfindlich. Das Hymen erhalten, aber aufgelockert und geröthet. Kein Ausfluss, keine Blutung; das Frenulum erhalten. Das Urtheil lautete: „dass keine vollständige Immissio pen. stattgefunden, dass die Beschaffenheit der Genitalien aber beweise, dass mechanische Insultationen derselben stattgefunden hätten, von welchen indess (wonach auch hier wieder noch nach dem alten Strafgesetz gefragt worden war) nachtheilige Folgen nicht zu besorgen seien."

108) Der 37jährige Arbeitsmann K. hatte am 11. April die achtjährige **Marie** auf einem Kirchhofe auf die Erde gelegt, entblösst, sich auf sie gelegt und ejaculirt. Er war dabei gesehen worden, hat auch sogleich im ersten Verhör Alles gestanden und nur Betrunkenheit zu seiner Entschuldigung behauptet. Ein Arzt fand am 12ten ej. nach seinem Attest „die innern Schaamlippen geröthet und den Scheideneingang mit Blut injicirt (?) und empfindlich". Ich hatte das Kind erst elf Tage nach der That zu untersuchen, und fand sie ganz gesund und nicht die geringste Abweichung von der Norm an oder in ihren Genitalien, so dass ich erklären musste: dass aus dem Zustande der Genitalien des Kindes auf eine gegen dieselbe verübte geschlechtliche Brutalität nicht geschlossen werden könne.

109. Fall. Wie die Nothzucht verübt worden?

Wegen dieser nicht gewöhnlichen Frage glaube ich den Fall nicht mit der grossen, nicht weiter hier zu erwähnenden Menge der übrigen bei Seite lassen zu dürfen. Ausser der Feststellung des Thatbestandes und seiner Folgen für die Gesundheit nämlich, wonach ein Buchbinder anderthalb Jahre lang mit einem zur Zeit der Entdeckung 14 Jahre alten Mädchen in seinem Laden wöchentlich ein- bis zweimal Unzucht getrieben haben sollte, war die Frage zu entscheiden: ob es wahrscheinlich, dass M. nur mit der Hand manipulirt habe, und weder mit seinem Gliede in die Scheide eingedrungen sei, noch auch einen Versuch dazu gemacht habe?" (Der Fall kam vor dem Strafgesetz von 1851 vor.) Ich fand das Mädchen so wenig entwickelt, dass sie kaum für ein zwölfjähriges zu halten war. Die grossen Lefzen waren schlaff und welk und klafften etwas von einander. Besonders an der untern Commissur war der Eingang erwei-

tert, was für das Alter des Mädchens sehr auffallend erschien. Die Schleimhaut der Nymphen, der ganze vordere Theil des Introitus vag. mit Harnröhrenmündung, Vorhaut der Clitoris und Hymen waren stark und lebhaft geröthet und so gereizt, dass die Berührung höchst schmerzhaft war. Das Hymen war erhalten, aber entzündlich geschwollen, was ein andrer Arzt schon vierzehn Tage früher gleichfalls gesehen und bescheinigt hatte, und sein Ausschnitt ungewöhnlich erweitert. Ausfluss oder sonstige Abnormitäten waren nicht vorhanden. Das heutige, eben erst angelegte Hemde war rein, aber zwei früher getragene Hemden zeigten zahlreiche gelbgrünliche Schleimflecke. Beide Eltern versicherten, dass das Kind längere Zeit einen auffallenden wackligen Gang gezeigt, aber über Schmerzen beim Urinlassen und Stuhl nicht geklagt habe. Ich erklärte, dass die Jungfräulichkeit des Mädchens unverletzt, dass es aber unwahrscheinlich sei, dass blosse Manipulationen mit dem Finger stattgefunden hätten. Denn abgesehn von der sichtlichen Erweiterung der untern Parthie der Scheide, die durch blosses Anlegen von Fingern wohl nicht entstanden sein könne, würde auch durch blosse onanistische Reizungen niemals eine so lebhafte entzündliche Anschwellung der Geschlechtstheile mit ihren Folgen, abnormer Gang, Schleimfluss u. s. w. hervorgerufen. Es sei deshalb mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass M. mindestens Versuche zur Immission des erigirten männlichen Gliedes in die noch so engen Genitalien gemacht habe, wogegen die Erhaltung des Hymen keineswegs spräche.

110. bis 112. Fall. Nachgewiesene Spermatozoen.

Von mehrern im Titel bezeichneten Fällen erwähne ich die folgenden, weil genau die Zeit feststand, in welcher nach der wirklich ausgeführten That die Saamenfädchen in der Wäsche entdeckt wurden. 110) Der 31jährige Angeschuldigte sollte am 10. Januar die vierjährige Anna gemissbraucht haben. Nach elf Tagen, am 21sten, untersuchte ich Hemden und Hosen des Kindes und fand eine grosse Anzahl Saamenfädchen. 111) Am 12. April hatte der R. (in Pommern) eine erwachsene Person angeblich stuprirt. Eine Woche später untersuchten wir das uns eingesandte Hemde, das, wie gewöhnlich mit Bluth, Koth, Urin und Schmutz sehr verunreinigt war. An der hinteren Seite befand sich namentlich ein Fleck von der Grösse eines Handtellers, der sich durch landkartenähnliche Beschaffenheit, Steifigkeit und dunklere Randfärbung wie ein Saamenfleck verhielt. In der That wurden darin, trotz der Verpackung und Reise des Hemdes, sehr viele noch wohlerhaltene Spermatozoen nachgewiesen. 112) Gleiches geschah nach sieben Wochen (vom 12 November bis zum 30. December). Die Flecke in diesem Hemde befanden sich sowohl an der vordern als an der hintern Fläche.

113. bis 115 Fall. Ob und wann in früherer Zeit ein Stuprum geschehen?

Wie überhaupt, so kann namentlich die Frage nach der Zeit, in welcher das angebliche Verbrechen wirklich begangen worden, von grosser Wichtigkeit werden, wenn diese Zeit noch in das Alter der Verletzten unter 12, resp. 14 Jahren, also in das höchste Strafmaass fällt, diese Jahre aber zur Zeit der Anschuldigung längst vorüber sind. Grade dieser Fall trat in der Untersuchung wider H. ein. Der verheirathete Mann sollte die damals 9 Jahre 10 Monate alte Auguste in's Haus genommen und angeblich bald nachher und drei Jahre lang fast allnächtlich mit ihr cohabitirt haben, so dass das Kind nass geworden sei. Nachdem später das Mädchen entlassen und jetzt fünfzehn Jahre alt geworden, soll H. neuerlichst wieder versucht haben, ein Verhältniss mit ihr anzuknüpfen und hat nun seine Ehefrau die Sache zur Anzeige gebracht. Am 8. April hatte der gerichtliche Wundarzt K. attestirt, das Mädchen sei

„längst deflorirt, das Hymen zeige rechts in der Mitte und unten einen völlig vernarbten Einriss, im obern Drittel links einen noch ziemlich frischen 8 bis 10 Tage alten Einriss, der bei der Berührung leicht blute. Auch sei die Vaginalschleimhaut sehr geröthet, entzündet und bei der Berührung höchst schmerzhaft, und das Hemde sei durch einen copiösen, gelbgrünlichen Ausfluss sehr gefleckt. Der Angeschuldigte, jetzt 55 Jahre alt, räumt ein, das Kind damals öfters in's Bett genommen, aber, da er zur Zeit impotent gewesen sei (!!!) — er hat in der Zwischenzeit in seiner Ehe drei Kinder gezeugt! — nur mit den Fingern manipulirt gehabt zu haben. Am 24. April, also 16 Tage nach dem Wundarzte, untersuchte ich das Mädchen und fand: starken Fluor albus. Die grossen Lefzen bedecken die nur ganz rudimentair vorhandenen Nymphen; Clitoris wenig entwickelt; Introitus nicht, eben so wenig wie die Vagina besonders weit, diese aber entzündlich geröthet und die Untersuchung noch heute sehr schmerzhaft. Das Hymen war nur noch theilweise erhalten und zeigte rechts und links warzenartige kleine Carunkeln. Die grosse Gereiztheit und Schmerzhaftigkeit veranlasste mich zu einer ernsten Nachfrage, indem ich der jungen Person das Unhaltbare ihrer Aussage klar machte. Nach langem Zögern räumte das sehr verschämte, dumme, kleine, noch kindliche, obschon seit einem Jahre menstruirte Mädchen endlich ein, dass eines Abends auf der Strasse vor vier Wochen ein Unbekannter sie in ein Haus gelockt habe und rasch mit der Hand unter ihre Röcke gefahren sei, so dass sie geschrien habe und fortgelaufen sei. Offenbar war dies nicht der wahre Hergang. Ich erklärte auf die richterlichen Fragen: dass Auguste vor längerer Zeit entjungfert sein müsse, dass aus dem Befunde aber nicht hervorgehe, dass die Zerstörung des Hymen schon von den Jahren 1852 — 54 herdatire, dass sie jedoch aus dieser Zeit datiren könne, dass bei der grossen Enge der Scheide nicht anzunehmen, dass ein männliches Glied oft wiederholt in diese eingedrungen gewesen sei und dass die Defloration auch durch andere feste Körper, namentlich durch Finger, bewirkt worden sein könne.

114) Allgemeines Aufsehen hatte die Untersuchung gegen einen Rechtsgelehrten gemacht, welcher in einer Denunciation, die, wie es scheint, aus sehr schmutzigen Geldinteressen geschehen war, behauptet hatte, dass zwei seiner Mündel, jetzt herangewachsen, vor zwölf Jahren, der Knabe von acht mit der Schwester von elf Jahren, blutschänderische Unzucht getrieben hätten, und dass der Knabe täglich wohl fünfmal (!) mit der Schwester den Beischlaf vollzogen habe. Ein jetzt verstorbner junger Arzt hatte seiner Zeit attestirt: „dass der Knabe am untern Theile des Gliedes (?) ganz wund, dabei blass und welk sei, tief liegende Augen habe, das Mädchen dagegen rosenwangig, stark und kräftig sei, aber eine weitere Scheide als gewöhnlich habe, und diese entzündet sei, so dass anzunehmen, dass der Knabe einen vollständigen Coitus mit der Schwester getrieben habe"! (Gewiss ein Muster eines ärztlichen Attestes in dieser Materie, in welcher allerdings die merkwürdigsten Fundscheine mir in grosser Anzahl vorgekommen sind, was mich hauptsächlich mit veranlasst, hier eine so reiche Auswahl von Fällen zu geben.) Das jetzt 21jährige Mädchen stellt Alles in Abrede, und räumt nur damalige Selbstmanustuprationen ein. Sie fand sich bei meiner genauen Untersuchung als vollkommen unverletzte Jungfrau und hatte namentlich ein wohlerhaltenes, kreisförmiges, nur am linken Rande schwach gefranztes Hymen. Ich verneinte (natürlich!) auf die mir in der Audienzverhandlung vorgelegte Frage, dass ein achtjähriger Knabe im Stande sei, am wenigsten mehrere Male täglich, einen „vollständigen Coitus" zu vollziehen, und da hiermit die ganze Denunciation in Nichts zerfiel, so wurde der Angeschuldigte, in Mitbetracht der übrigen ihm zur Last gelegten Vergehen, zu $2\frac{1}{2}$ Jahren Gefängniss, 500 Thalern Geldbusse und dreijährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt.

115) Nicht so entschieden konnte das Gutachten abgegeben werden in einem an-

dern Falle, in welchem ein Vater angeklagt war, vor einem Jahre den „Versuch gemacht zu haben, sich mit seiner leiblichen Tochter fleischlich zu vermischen". Das jetzt 12½ Jahre alte Kind war gesund, die Genitalien durchaus normal und das hier sehr fleischige Hymen vollkommen unverletzt. Gutachten: dass mit Gewissheit anzunehmen, dass an der H. ein Beischlaf noch niemals vollzogen worden, dass jedoch darüber, ob vor einem Jahre ein blosser Versuch zu einer fleischlichen Vermischung mit dem Kinde unternommen worden, die Untersuchung der Geschlechtstheile desselben weder einen Aufschluss gegeben habe, noch jetzt mehr habe geben können.

Drittes Kapitel.

Streitige widernatürliche Unzucht.

Gesetzliche Bestimmungen.

Nordd. Strafgesetzb. §. 175.: Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniss zu bestrafen, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Oesterr. Strafges. §. 129.: Als Verbrechen werden auch die nachstehenden Unzuchten bestraft: Unzucht wider die Natur, d. i. a) mit Thieren; b) mit Personen desselben Geschlechts.

Baierisches Strafges. Art. 214. spricht vom Missbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Wollust.

Würtemb. Strafg. Art. 296.: — — gleiche Strafe verwirkt, welcher eine Frauens- oder Mannsperson zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes durch Anlegung von Gewalt, gefährliche Bedrohung oder arglistige Betäubung ihrer Sinne gemissbraucht hat.

Vergl. auch die oben S. 105 schon angeführten §§. 174. und 176. 3. des Nordd. Strafgesetzbuchs.

§. 19. Allgemeines.

Die alten, zahlreichen, gelehrten strafrechtlichen Erörterungen und Streitigkeiten über die zweckmässige Begrenzung der Begriffe: Unzucht, widernatürliche Unzucht, Sodomie u. dgl., die noch fortwährend selbst in den richterlichen Erkenntnissen in den verschiedenen Instanzen verschiedene Ansichten hervorrufen*), berühren die gerichtliche Arzneiwissenschaft nicht. Diese hat vielmehr nur Kenntniss zu nehmen von jenen Arten der unnatürlichen Wollustbefriedigung, gleichviel welchen Namen Rechtswissenschaft und Strafgesetz ihnen beilegen mögen, welche mehr oder weniger Spuren am Körper hinterlassen, die im streitigen Falle als Beweise gegen den Angeschuldigten benutzt werden können,

*) Einen Beweis hierfür und die Entscheidung unseres obersten Gerichtshofes s. im Arch. f. preuss. Strafr. V. 2. S. 266.

und zu deren Ermittelung dann natürlich der gerichtliche Arzt vom Richter aufgefordert werden wird und muss. Es fragt sich hiernach nun, welche unter den äusserst mannigfachen Geschlechtsverirrungen, welche die Phantasie des Menschen zu allen Zeiten und in allen Ländern in erschreckender Anzahl ersann, gehören in die obige Kategorie, also zur Competenz der gerichtlichen Medicin? und welche diagnostische Hülfsmittel für die Herstellung des Beweises bietet unsre Wissenschaft bei diesen widerwärtigen Handlungen? Die Schriftsteller berühren das Thema nur sehr oberflächlich und ganz traditionell, beides aus sehr erklärlichem, gänzlichem Mangel an eignen, glücklicherweise so selten und nur in den grössten Hauptstädten zu machenden Naturbeobachtungen*). Auch hier sind deshalb durch das kritiklose Abschreiben die grössten diagnostischen Irrthümer verbreitet worden. Ich halte mich verpflichtet, dieselben zu berichtigen und meine Erfahrungen in allen denkbaren derartigen Scheusslichkeiten, die sämmtlich aus dem frühsten Alterthum auf die Jetztzeit überkommen sind, mit jener Zurückhaltung, die der Gegenstand erheischt und mit der Beschränkung auf das für die Praxis Allernothwendigste, hier bekannt zu machen.

---

*) Seit der zweiten Auflage dieses Werks hat A. Tardieu in Paris in den Annales d'Hyg. 1858 Bd. IX. (auch separat abgedruckt, Paris 1858) eine Étude médico-légale sur les attentats aux moeurs bekannt gemacht, worin auch der Päderastie Erwähnung geschieht. Des Verfassers Studie beruht auf mehr als 200 Untersuchungen von Subjecten, die bandenweise vereinigt waren und aufgehoben wurden. Man erfährt daraus zunächst, dass in Paris diese Geschlechtsverirrung bei Männern von Bösewichtern zu Betrug, Gelderpressung, ja zu Raubmorden benutzt wird, wozu eben dergleichen Banden sich vereinigen. Schon diese Thatsache hätte den Verfasser darauf hinführen müssen, dass ein grosser Theil seiner Fälle als Untersuchungsobjecte zu streichen war, der nur die Werkzeuge betraf, die zu jenen verbrecherischen Zwecken von den Leitern benutzt wurden. Ein anderer nicht geringer Theil ist überall zu streichen, alle diejenigen nämlich, die nur zu onanistischen und ähnlichen Zwecken benutzt werden, welche folglich gar keine Untersuchungsobjecte liefern können, wie wir oben weiter ausführen. Aber Tardieu hat seine Abhandlung auch sonst mit mehr Eifer für den wichtigen Gegenstand und mit mehr Phantasie, als mit der nöthigen unbefangenen Kritik geschrieben. So nimmt er z. B. bei activen Päderasten als „wenn nicht immer, doch oft, einigermaassen (sic!) characteristisch ein Glied an, das sich nach der Eichel mehr und mehr verdünnt und um sich selbst gewunden ist, so dass der Urinstrahl nach rechts oder links geht", was er aus der schraubenförmigen Immission erklärt, die beim Widerstand des Sphincter ani erforderlich wird! Eine solche Angabe richtet sich selbst.

§. 20. Päderastie.

Schon der Name (Knaben- oder Jünglingsliebe) passt nicht für diese Wollustbefriedigung zwischen männlichen Individuen, denn wir werden in der Casuistik Fälle von gegenseitigen Päderasten viel höherer Lebensjahre anführen. Das „schauerliche Geheimniss", wie ein geistvoller öffentlicher Ankläger es in einer Audienz psychologisch sehr richtig bezeichnete, und das noch weit geheimnissvoller erscheint, wenn man seine Tiefen kennen gelernt hat, ist asiatischen Ursprungs und wanderte über Creta nach Griechenland, wo dann in späterer Zeit Athen besonders berüchtigt dafür wurde („griechische Liebe"). Von Gross-Griechenland kam die Päderastie nach Rom, und von den scheusslichen Verbindungen und Scenen, wie sie namentlich unter Tiber, Caligula u. s. w. vorkamen, haben die alten Dichter und Schriftsteller der Nachwelt Kunde gegeben. Ihre Schilderung der Folgen am Körper, welche diese und die ähnlichen Verirrungen hinterliessen, sind zugleich die sichersten Beweise für das Vorkommen der Syphilis schon im Alterthum*). Das Laster ist aber weder durch Christenthum, noch durch Civilisation und Strafgesetz getilgt worden. Gewiss aber ist es höchst bemerkenswerth, zu sehen, wie im Laufe der Zeiten sich die Ansichten der Strafgesetzgeber über dies geheimnissvolle Laster geändert, wie mit dem Fortschreiten der Civilisation das Urtheil über derartige Sünder ein immer milderes geworden ist. Im Alterthum und bis in unsere Zeiten (England, Amerika) mit dem Tode bedroht und bestraft, wurde ihnen schon nach dem Preussischen Strafgesetz der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts (Thl. II. Tit. 20. des Pr. Allg. Landr.) nur langjährige Zuchthausstrafe und „ewige Verbannung aus dem Orte, wo ihr Laster bekannt geworden" angedroht. Bei der Zuchthausstrafe wenigstens sind auch die meisten der neuern Gesetzbücher noch stehen geblieben, so namentlich auch das Baiersche Strafgesetzbuch von 1861 (Art. 214.), dagegen war das Preussische Strafgesetz (§ 143.) bereits bis auf eine einfache Gefängnissstrafe, in minimo bis auf sechs Monate herabgegangen, und das Norddeutsche Straf-Gesetzbuch hat auch dieses Minimum von Sechs Monaten beseitigt, und bestraft einfach mit Gefängnissstrafe, welche bekanntlich in minimo 1 Tag, in maximo fünf Jahre beträgt (§. 16. Nd. St.-G.). Kann daraus nicht gefolgert werden, dass im ferneren Lauf der Zeiten die Päderastie ganz aus den Strafgesetzbüchern verschwin-

*) s. für das ganze obige Kapitel als gelehrte und lehrreiche Quelle: Rosenbaum, die Lustseuche im Alterthum. Halle 1839. 8.

den werde, wie der Entwurf zum Oesterreichischen Strafgesetzbuch bereits keine Strafandrohung mehr für die in Rede stehenden Handlungen enthält? Die Frage ist bei Gelegenheit der Emanirung des Norddeutschen Strafgesetzbuches discutirt worden und erhebliche Zweifel gegen die Wiederaufnahme des betreffenden Paragraphen sind von der wissenschaftlichen Deputation geltend gemacht worden. Die gesetzgeberischen Factoren haben indess an der Strafbarkeit festgehalten und die Motive rechtfertigen dieselbe damit, dass das Rechtsbewusstsein im Volke diese Handlungen nicht bloss als Laster, sondern als Verbrechen beurtheile, und der Gesetzgeber diesen Rechtsanschauungen Rechnung tragen müsse.

Bei den meisten, die ihm ergeben sind, ist dies Laster angeboren, mindestens die anomale Geschlechtsrichtung bis in die Kinderjahre hinab zu verfolgen, und gleichsam wie eine geistige Zwitterbildung. Diese haben einen wahrhaften Ekel vor geschlechtlicher Berührung von Weibern und ihre Phantasie ergötzt sich an schönen jungen Männern, und an Statuen und Abbildungen von dergleichen, womit sie sich gern umgeben und ihre Zimmer schmücken. Bei dieser zahlreichen Klasse von Päderasten wirkt also nicht eine verderbte Phantasie, eine Entsittlichung durch Uebersättigung im naturgemässen Geschlechtsgenuss, wie diese allerdings bei nicht wenig Andern das Agens wird. Aus einem solchen eingebornen Drange — dem traurigen Vorzug der Menschenspecies, denn meines Wissens kommt etwas derartiges im ganzen Thierreich bei männlichen, resp. bei weiblichen Thieren, (denn auch für die Tribadie gilt ganz dasselbe!) nie und nirgends vor — aus dem eingebornen Drange erklärt es sich auch, warum sehr viele Päderasten einer mehr platonischen Wollust fröhnen, mit einer Gluth, heisser, als die naturgemässe in den verschiedenen Geschlechtern, sich zu dem Gegenstande ihrer Sehnsucht hingezogen fühlen*), dass sie ihre Befriedigung in andern Fällen in blossen gegenseitigen masturbatorischen Reizungen finden, die natürlich für die etwaige gerichtsärztliche Feststellung unentdeckbar sind, wogegen solche Individuen die ekelhafte Befriedigung per anum, die einzige, die auffindbare Spuren am Körper hinterlassen kann, nicht selten perhorresciren. Dass diese anomale Geschlechtsrichtung Symptom eines psychopathischen resp. neuropathischen Zustands sein kann und vielleicht öfter ist, als gemeiniglich angenommen wird, betont Westphal**). Gewiss aber ist ferner und für die ärztliche Explo-

*) Vgl. die Schriften von Numa Numantius, Anthropologische Studien über mannmännliche Geschlechtsliebe. Incubus. Leipzig 1869. (N. ist selbst Päderast!)

**) Die conträre Sexualempfindung. Archiv für Psychiatrie etc. Bd. II. Heft. 1.

ration bemerkenswerth, dass nicht wenige der eigentlichen Päderasten, die auf jene mechanische, beischlafsähnliche Weise sich befriedigen, zugleich heute activ agiren und morgen sich passiv hingeben, heute sich als Mann, morgen als Weib fühlen, heute sich einen männlichen, morgen einen weiblichen Vornamen geben! Man wird bei jeder ärztlichen Untersuchung eines angeschuldigten Individuums hierauf zu achten haben, denn wie wenig irgend zuverlässig auch die Zeichen der activen Päderastie sein mögen, so kann doch eine Complication von Umständen, z. B. eine syphilitische Form u. dgl., zur Aufhellung des Falles dienen, wenn man vielleicht nach ziemlich festgestellter Diagnose der passiven Päderastie, nun auch noch Spuren einer activ getriebenen bei demselben Individuum findet.

Bei andern Männern dagegen ist die Neigung zu diesem Laster eine im Leben erworbene und eine Folge der Uebersättigung in den natürlichen Geschlechtsgenüssen. Bei solchen Subjecten ist es nichts Unerhörtes, sie in ihren grobsinnlichen Neigungen zwischen den Geschlechtern wechseln zu sehn! Auch nach venerischer Ansteckung bei Frauenzimmern, sah ich einen Menschen angeblich aus Furcht vor erneuter Ansteckung zur Päderastie übergehen. (Er war ebenfalls ein schwachsinniges Individuum.) In allen grossen europäischen Städten schleicht das Laster für den Uneingeweihten im Finstern umher: aber es scheint keinen bewohnten Fleck zu geben, wo es nicht gefunden würde. Für den Uneingeweihten, sage ich, denn schon im Alterthum hatte die Brüderschaft ihre Erkennungszeichen. Der passive Theil (Pathicus, Kinaede, Androgyn*) hatte schon in Griechenland seine Zeichen, womit er den activen lockte, seine weibische Tracht, seine weibisch geflochtenen Haare u. s. w. Aber Aristoteles, Polemon, Aristophanes, Lucian u. A. geben auch Kennzeichen an, um an Gang, Blick, Haltung, Stimme u. s. w. den Pathicus und den Päderasten zu erkennen. Untereinander erkennen sich diese Menschen, die man übrigens in allen Schichten der Gesellschaft, keine einzige ausgenommen, findet, noch heute sofort. „Wir finden uns gleich", sagt der Verfasser des unten folgenden Bekenntnisses, „es ist kaum ein Blick des Auges, und hat mich bei einiger Vorsicht noch nie getäuscht. Auf dem Rigi, in Palermo, im Louvre, in Hochschottland, in Petersburg, bei der Landung in Barcellona fand ich Leute, die ich nie gesehen und die ich in einer Secunde erkannte" u. s. w.!! Aber diese subjective Diagnose existirt nicht für den Richter und Arzt. Nicht wenige solcher, mir bekannt gewordener Männer pflegen freilich

*) Dass das Wort diese Bedeutung hatte, darüber siehe Rosenbaum a. a. O. S. 175.

allerdings ein mehr weibisches Aeussere zu haben, was sie in ihrer Art sich zu kleiden und zu putzen und zu schmücken darthun. Aber ganz unzweifelhafte Päderasten stellen sich auch unter ganz andern Formen dar, und sehen, zumal ältere Männer, viel eher schlaff, träumerisch und in ihrer Kleidung und Haltung vernachlässigt aus, wie sich endlich Päderasten aus der niedern Klasse in ihrem Aeussern in Nichts von Andern ihres Standes unterscheiden lassen. In Beziehung auf das psychologische Moment und auf den ganzen äussern Habitus kann ich sonach den Satz des alten Römers P. Zacchias, der als wirklich erfahrner Beobachter spricht, wie ich noch zeigen werde, dass „medici de hac re facile veritatem pronuntiare poterunt“ nicht unterschreiben, selbst „magna cautela adhibita, non neglectis etiam conjecturis et praesumptionibus, etiam quae extra artem haberi possunt“.

§. 21. Selbstbekenntnisse eines Päderasten.

Bereits in den Novellen zur gerichtlichen Medicin hat Casper ein ihm anonym zugegangenes Schreiben eines der Männerliebe ergebenen Mannes veröffentlicht, welches ich seiner psychologischen Wichtigkeit wegen hier reproducire.

Der Schreiber characterisirt sich als Mann von Bildung und Erziehung, als Weltmann und den höhern Ständen angehörig. In vielen Stücken stimmt dasselbe mit den Aufzeichnungen in den Tagebüchern des alten Grafen Cajus (Casuistik), des inveterirtesten Päderasten, völlig überein, was eine werthvolle Bestätigung seiner innern Wahrheit abgiebt.

„Es sind bereits Jahre, als aus Ihrer Hand ein Aufsatz erschien*), der ein seltsames Aufsehen erregte; damals schon wünschte ich mir erlauben zu können, an Sie zu schreiben, doch in dieser argwöhnischen Zeit, wie konnte ich da wissen, ob ich dem Arzte oder Gerichtsarzte schrieb. Heute, wenn meine Worte für Sie copirt werden, blüht italischer Himmel über ein leidendes Menschenherz; wenn ich heimkehre, dann suche ich wahrscheinlich, ein alternder Mann, das Grab meiner theuren Mutter, die keine Ahnung von meinem Elend hat und meine Vaterstadt ist mir eine fremde geworden. Verzeihen Sie mir, wenn mich die Stunde eines langen Abschiedes, die Erinnerung an eine jahrelange Verstellung und Qual weich und etwas breit macht, doch, Herr, grade Sie in Ihrer Stellung können ja so viel für einen armen Pariah thun, und ein gelöstes Glied an dieser Kette der Verachtung ist schon für uns Gewinn! — Verzeihen Sie auch, wenn ich voransetze, dass ich die Liebe ausgezeichneter Menschen be-

*) Der Verfasser meint die Abhandlung über Nothzucht und Päderastie in der Vierteljahrsschrift I. 1. 1852.

sitze, dass ich jederzeit wegen meines christlichen Wandels, meiner Milde und Menschenliebe von meinen Leuten verehrt wurde, dass ich, Gott ist in dieser Stunde gegenwärtig, nie wissentlich Böses verübte, dass ich hundertmal zu Füssen gesunken, um Lösung gefleht und nichts gefunden habe, als Alles: den Trost des Evangeliums und wie ich vor Gott um des Einen willen kein Sünder sein könne. — — — — Als ein Schulknabe von acht Jahren sass ich neben einem etwas älteren Knaben, wie glücklich war ich, wenn er mich berührte, es war das erste unbestimmte Gefühl einer Neigung, die mir bis zu meinem neunzehnten Jahre ein Geheimniss war. Nie habe ich onanirt, nie mich in der Schule mit anderen Knaben befleckt; ich hatte einzelne, zu denen ich eine unbezwingliche Neigung empfand, an die ich meine Verse richtete. Ich war fast achtzehn Jahre, als mich ein geliebter Freund, der meine Tugend verspottete, zu einem Frauenzimmer nahm. Ich empfand einen tiefen Ekel, denn ich war noch ganz unschuldig (und Sie würden das glauben, wenn Sie heute, nach fast zwölf Jahren des Genusses, meinen ausgezeichneten Körper, den Ausdruck von tugendhaftem Lebenswandel, wie mir Jeder sagt und Jeder es glaubt, sähen), dennoch schämte ich mich so sehr vor meinem Bekannten, dass ich das Mädchen wiederholentlich besuchte. — Nie aber empfand ich einen Genuss wie meine Freunde ihn hatten, ich musste an sie denken, um mich zu befriedigen. — So trieb ich es länger als ein Jahr; ich zwang mich zu den Mädchen und wurde von ihnen förmlich verfolgt; immer unglücklicher wurde mein Zustand. — Meine Jugendfrische verschwand, ich konnte die Abneigung, die ich gegen den Genus bei Frauen empfand, nicht mehr überwinden und mied sie über ein halbes Jahr, immer aufgeregt, wenn ich einen hübschen Mann sah, wie seit meinem achten Jahre. — Es war ein qualvoller Zustand; ich war so unendlich unglücklich, weil ich mich für das einzige so seltsame Wesen hielt; mehr wie einmal lag die Pistole vor mir; nur meine religiöse Erziehung rettete mich vor einem Verbrechen. Keine Beschreibung würde ausreichen, Ihnen dieses Unglück des Wahns, allein mit solcher Neigung zu sein, zu schildern und seltsam! wenn unter meinen Bekannten über so „gemeine Menschen" geschimpft und gerichtet wurde, schimpfte ich ahnungslos mit, denn ich dachte ja nicht, dass meine Gefühle solche seien, sondern hielt sie immer noch für Sehnsucht nach Freundschaft und dachte mir einen Genuss unmöglich, obschon meine Verlangen immer sinnlicher wurden. — Sie mögen jetzt lachen, dennoch spreche ich die reine Wahrheit: in meinem Trübsinn warf ich mich vor Gott in den Staub — lassen wir es auch den Teufel gewesen sein: aber in meinem Herzen sprach eine Stimme so laut, dass ich meinte, sie im Zimmer zu hören: „Gehe nach den Linden!" — Selten oder nie hatte ich die innere Promenade betreten; es war vor achtundvierzig und die Beleuchtung wohl nicht so glänzend wie heute. Ich ging unbewusst und hatte die Worte längst vergessen. — Nach einiger Zeit gesellte sich ein Herr zu mir; er sprach mir liebenswürdig und wir gewannen den Thiergarten. Ich empfand ein wunderbar seliges Gefühl als er mich an sich zog, mich leidenschaftlich küsste und endlich mich angriff und durch Onanie meine Natur befriedigte. — Jetzt aber bemächtigte sich meiner eine wahre Verzweiflung, ich weinte vor Schaam, als sich der Fremde verwundert zu mir wandte: „Was gebehrden Sie sich so? das thun ja Hunderte!" Nie in meinem Leben habe ich je wieder, Gott vergebe es mir! ein so seliges Wort gehört, es war mir, als erwachte ich zu neuem Leben und ich wurde neu geboren! Der Fremde theilte mir Vieles mit, wovon ich einiges nachfolgen lasse aus eigener Erfahrung. Acht Tage jedoch wagte ich nicht die Promenade zu betreten, ich war von Allem so angegriffen, die wenigen Tage hatten mich (warum soll ich es nicht schreiben, es ist mir hundertmal gesagt worden) zu dem Apoll gemacht, der ich noch heute Vielen bin, und dennoch, ob ich wohl eine interessantere Geschichte denn Ninon schreiben könnte, hat mich alle Verehrung, Anbetung könnte ich es nennen, nur demüthiger gemacht und meine Stimme so leise! (?)

Ja, mein Herr! denn es handelt sich hier darum, dass die Wissenschaft suche und vielleicht neben dem Wunderbaren in der Natur auch dies anerkenne — ja, alle Verehrungen und Huldigungen, die je eine schöne Frau empfangen, sind mir geworden. Zu meinen Füssen schmachteten Prinzen und Männer von Geist, auf die Europa stolz ist, ich habe Hunderte von Männern, weit über meinen Stand, beglückt, habe die wundersamsten Liebesabenteuer erlebt! — Und dennoch leide ich, leiden Hunderte unter der tiefsten Verachtung, in einer Neigung, gegen die alle Moral, alle Religion, Weiberumgang nichts hilft; ach, ich spreche es nicht aus mir; aus Vieler, Vieler Munde habe ich das! Und nie habe ich einen Bekannten, als aus guter bürgerlicher Gesellschaft mindestens, gehabt. —

Also, ich betrat nach acht Tagen die Promenade der Linden wieder und schloss eine Bekanntschaft, die auf mich den grössten Einfluss hatte; es war eine jugendlich schöne Persönlichkeit der höchsten Gesellschaft, jetzt seit Jahren todt und glücklich! Wir liebten uns bald zärtlich, auf diese Weise lernte ich nach und nach mehrere Leidensgenossen kennen — Ich ging nach England, nachher begrub ich meine Liebe. — Später verweilte ich öfter in Paris, in Italien, Wien, überall fand ich uns Arme! —

Und man wähnt uns alt, hässlich, abgelebt, der Ausschweifung müde. Nie habe ich mich der Umarmung eines alten Mannes hingegeben; wir haben unsere Neigungen so gut wie die Frauen; ich könnte dreissig solcher Männer nennen, die als Schönheiten ersten Ranges gelten würden, tugendhaft, wohlthätig und liebenswürdig sind. Sie müssen jedoch nicht wähnen, diese Neigung sei allzuverbreitet. O nein! Die gütige Natur hat uns einen gewissen Instinct verliehen, der uns, gleich einer Brüderschaft, vereint; wir finden uns gleich, es ist kaum ein Blick des Auges, wie ein electrischer Schlag, und hat mich bei einiger Vorsicht noch nie getäuscht. Ich kenne hier in Berlin Wenige, par Renommé Einige. — Auf zehntausend Seelen mag wohl nur eine solche arme höchstens kommen; natürlich drängen sich in Paris und Neapel dergleichen Personen mehr zusammen. Sie müssen auch nicht glauben, wir trieben Päderastie. Nie habe ich das gethan und verabscheue mit Vielen, den Meisten diese Neigung. Wir befriedigen uns durch Küssen urd gegenseitiges Anfassen der Schaam. Oft ist der Reiz so gross, und ich habe dies oft bei mir aus Erfahrung gefunden, dass die Saamenergiessung durch die reine Umarmung erfolgt. — Allerdings leugne ich die Päderastie bei einigen ausgearteten hässlichen Menschen nicht, diese kaufen auch manchmal den Genuss von Leuten, die sich dazu hergeben, und kommen eben zu Ueberreizungen, wie so viele bei den Frauen dazu kommen. Wir aber lieben uns, wechseln wohl unter einander und ab und zu ist auch ein Alberner, der da sagt: man verbrannte sonst auch Hexen, auch unsere Zeit wird kommen. Nein, sie wird und kann nicht kommen, aber Sie, Herr Geheimer Rath, üben Sie Mitleid mit so armen Wesen, wenn ein Vorurtheil sie zu Ihnen bringt; sei es ein Irrthum der Natur oder ein Becher schwer zu prüfenden Geheimnisses; glauben Sie: wir können nicht dafür, können nicht gegen die Natur, ich habe Alles das, die tiefsten Kämpfe von mehr denn hundert jungen Leuten erlebt. — Schrecklich, wenn dieser Schleier sich erst in der Ehe lüftet; Choiseul Praslin steht nicht so furchtbar da, wenn schon er ein gemeiner Verbrecher war.*) Ich kenne Manchen, der seufzt, und manche junge Frau, die dadurch unglücklich ist: ist die Neigung, das Bewusstsein erst erwacht, kein Pflichtgefühl hält dagegen Stand. Wie so ganz anders würde mancher grosse, mancher kleine Mann beurtheilt werden, wüsste man

*) Der Herzog von Praslin, der bekanntlich in Paris seine Gattin vor mehreren Jahren auf die grässlichste Weise ermordete. Dass derselbe Päderast gewesen, erfährt man zuerst aus diesem Briefe.

des Grames, des Ehrgeizes, des Feierns Quell. — Glauben Sie, wir sind im Allgemeinen bessere, begabtere Naturen, als die Anderen; (!) wie mancher ist mir in tiefer Melancholie schon weit in den Zwanzigern begegnet, den ich über seinen Zustand aufgeklärt; wurde er auch nicht viel glücklicher, so war er doch keine „wilde Bestie" seinem Gewissen gegenüber, natürlich war ein Ehemann, Gott gelobt! nie darunter. Wäre unsere Sünde so gross, wie konnte ein Plato, Julius Cäsar, Friedrich, Gustav der Dritte, so Viele sie ausgeübt haben; waren Winckelmann und Platen gemeine Naturen? Wir haben meistens schöne Augen und das Auge ist doch etwas der Spiegel der Seele! — Auf dem Righi, in Palermo, im Louvre, in Hochschottland, in Petersburg, ja, bei der Landung in Barcelona fand ich Leute, die ich nie gesehen, die in einer Secunde an mich gebannt waren, ich an sie, kann das Verbrechen sein? Wir waren selig, glücklich, dankten Gott, ich sehe sie vielleicht nie wieder, aber ich denke oft an sie, sie an mich so oft, nie werden wir uns vergessen. — Auch jetzt eile ich in einem solchen Verhältniss dem Süden zu; man liebt mich, ich habe seit meiner todten Liebe nie tief empfunden (denn auch wir haben tiefe, ja tragische Neigungen), in dem freien Italien denkt man etwas leichter; meine Familie quält mich mit glänzenden Heirathen; soll ich eine Frau unglücklich machen, könnten Schätze für mich Werth haben, ich könnte davon wie ein Crösus besitzen. — Herr Geheimer Rath! man sagt, Sie seien ein edler Mensch und glücklicher Vater. — Lehren Sie Ihren Kindern die Welt mit mildem Blick betrachten (!!) und Chateaubriand's Worte kommen mir: „Que penseriez-vous donc, si vous eussiez été témoin des meaux de la société, si, en abordant sur les rivages de l'Europe, votre oreille eût été frappée de ce long cri de douleur, qui s'élève de cette vieille terre." —

Zwar gehöre ich selbst einer edlen Familie an und mehr als ich brauche ward mir zu Theil, dennoch sehe ich im Geringsten meinen Bruder, so ist es fast bei uns Allen, ich habe Handwerker in den Häusern von Herzogen gesehen, frei sich bewegend — also nur weil wir Ausgestossene, sind wir Menschen! Vielleicht wären wir anders gemeinere Naturen geworden." —

Dies gewiss merkwürdige Bekenntniss bedarf keines Commentars. Nur um Missverständnissen zu begegnen, die in der Praxis irre leiten könnten, muss ich bemerken, dass nicht alle Päderasten, die vor den Richter und den Gerichtsarzt gestellt werden, solche „religiöse, edle Naturen" sind, wie der Briefschreiber sie schildert. Sind mir auch nicht bisher Mörder vorgekommen, wie sie Tardieu*) in Paris in den Banden gefunden, die das Laster blos benutzen, um ihre Opfer zu umgarnen, so habe ich doch zahlreiche gemeinste Naturen aus der Hefe des Volkes zu beurtheilen gehabt!

§. 22. Diagnose.

A. Die passive Päderastie. Es ist einleuchtend, dass auch bei männlichen Individuen, die sich ganz unzweifelhaft hingegeben haben, im Anfange Spuren so wenig am Körper zu erwarten sind, als gefunden werden, was nicht selten in der Praxis vorkommt. Gewöhnlich aber

*) Étude méd. légale sur les attentats aux moeurs. 5. éd. Paris 1867.

hat ein längerer Verkehr Statt gefunden, ehe derselbe entdeckt wird, und dann kann man in manchen Fällen ein gewisses, in andern vielleicht ein Urtheil mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit abgeben. Ueber den Werth der Befunde zu diesem Zweck bemerken wir folgendes:

1) Die allgemeine Gesundheit. Ich stelle mit Entschiedenheit wiederholt in Abrede, dass, auch selbst bei längerm Hingeben, wie alle theoretischen Schriftsteller behaupten und wie selbst Tardieu, allerdings mit Zurückhaltung annimmt, sich Allgemeinleiden mannigfacher Art ausbilden, Abmagerung, Tuberculose u. s. w., denn die unzweifelhaftesten Gegenbeweise stehen mir zur Seite.*) Erwägt man aber, dass bei solchen verächtlichen Individuen, die sich als förmliche Prostituirte Männern Preis geben, Nachtwachen, Trunk, onanistische Schwächungen und ähnliche Momente nothwendig mehr oder weniger mitwirkend werden, so wird man zugeben wollen, dass bei Einzelnen, wobei obenein doch auch die resp. Krankheitsanlage noch zu erwägen bleibt, allgemeine Krankheiten beobachtet werden können und vorgekommen sind. Ein innerer Zusammenhang mit der Päderastie an sich findet aber hierbei keinesfalls Statt, und möge sich kein Arzt zu einem irrigen Urtheil verleiten lassen, wenn er — wie es uns sehr oft begegnet — einen der passiven päderastischen Prostitution Beschuldigten mit rothen Backen und strotzender Gesundheit vor sich sieht.

2) Die Beschaffenheit der Hinterbacken. Ein fast werthloses Zeichen. Bei jungen kräftigen Kynäden (passiven Päderasten) findet man sie oft sehr gewölbt und fleischig, angemessen dem allgemeinen Körperhabitus, aber ebenso oft in andern Fällen und bei weniger kräftigen, zumal bei alternden Individuen ganz gewöhnlich beschaffen. (vgl. sub 4.).

3) Anus infundibiliformis, eine trichterförmige Einsenkung des Afters, nennt Tardieu „ein fast beständiges und ungemein beweisendes Zeichen der passiven Gewohnheiten der Päderasten". Diese Beschaffenheit des Afters, die gar nicht übersehn werden kann, habe ich mit Ausnahme eines einzigen Falles nicht angetroffen. Tardieu's Beobachtungen sollen damit nicht in Zweifel gezogen werden, nur als „beständiges" Symptom kann ich diesen trichterförmigen After nicht gelten lassen. Tardieu sagt übrigens selbst: dass er bei sehr fetten und bei sehr magern Individuen „oft fehle". Wenn er aber meint, dass ich, trotz mei-

*) Auch Polak, der in Persien, wo die Päderastie ganz allgemein und scheusslich herrscht, viele Beobachtungen gemacht hat, bemerkt, dass ihm wenige physische Folgen vorgekommen, und nennt als solche nur bleiche Gesichtsfarbe (!) und ein weibisches Aussehen. Wien. med. Wochenschr. 1861. S. 629.

nes Widerspruchs, dennoch Werth auf dieses Zeichen lege, weil das von mir so hoch gehaltene Zeichen einer

4) dutenförmigen Einsenkung der Nates zum After hin nichts als eine Varietät des Anus infundibiliformis sei, so waltet hier ein Missverständniss ob, das zur Vermeidung von Irrthümern aufgeklärt werden muss. Der Trichter-After betrifft die Beschaffenheit des Mastdarms, die dutenförmige Einsenkung betrifft die Hinterbacken. Passive Gewohnheits-Päderasten zeigen diese Einsenkung wirklich fast constant. Man sieht sie oft schon, ohne dass man die Nates auseinanderlegt, besser nachdem dies geschehen. Ein solcher Hintere zeigt nicht die gewöhnlichen Halbkugeln, sondern die Innenseite ist 1½ bis 2 Zoll vom After abgeplattet und dadurch entsteht eine gewisse Höhlung zwischen den Backen, eine dutenförmige Einsenkuug. Bei jüngern Männern wird diese Beschaffenheit immer den dringendsten Verdacht erwecken müssen; bei ältern muss man sie vorsichtiger würdigen, da ich diese Nates bei solchen Männern, zumal bei schon schlaffen und welken Hinterbacken auch in ganz unverdächtigen Fällen angetroffen habe.

5) Grosse Ausdehnung der Afteröffnung mit und ohne Mastdarmvorfall, mit und ohne Kothincontinenz, von der, wie von

6) Einrissen in den Sphincter ani — die man nur in den seltensten Fällen, und auch dann nur bei frischer Untersuchung derselben findet — so viel in den Büchern zu lesen, nimmt doch auch selbst Tardieu Anstand, als allgemein gültiges Zeichen aufzustellen. Nichts ist trügerischer und weniger geeignet als Grundlage für ein criminalgerichtliches Gutachten zu dienen, als diese Befunde, oder wohl gar

7) Wucherungen der Haut und der Mastdarm-Schleimhaut (Marisken, Cristen) oder Hämorrhoidalknoten, die Tardieu selbst doch auch nur „seltene" Folgen der Päderastie zu nennen vermag. Alle diese Befunde zu 5 und 6 sind ebenso ungewöhnliche Folgekrankheiten auch bei den prostituirten Päderasten, als sie, namentlich Ausdehnung der Afteröffnung (durch dicht am Schliessmuskel sitzende Varices), Mastdarmvorfall und Cristen, wie jeder erfahrne practische Arzt weiss, bei ganz unverdächtigen Männern häufig genug vorkommen, wenn sie Hämorrhoidarier oder mit Mastdarmfisteln behaftet sind. Bei jungen und gesunden Männern, bei denen man eine ungewöhnliche Oeffnung des Afters findet, wird indess dieser Befund als auffallender zu verwerthen sein.

8) Syphilitische Symptome am After. Ich habe in unzweifelhaften päderastischen Fällen Schankergeschwüre oder, Narben und Condylome am Anus beobachtet. Wenn der active Sünder bekannt und gleichfalls zur Untersuchung vorgestellt ist, so wird man die etwa auch bei ihm vorhandne syplilitische Form nicht nur, sondern auch das Entwicklungsstadium der Geschwüre u. s. w. vergleichend bei Beiden zu

prüfen haben, und in Zusammenstellung mit den übrigen Befunden sein Urtheil über den Fall abmessen. Denn der niemals fehlende Einwand, dass die Ansteckung auf gewöhnliche, nicht verpönte Weise erfolgt gewesen, ist begreiflich nicht mit Gründen zurückzuweisen. Ebenso wenig mit absoluter Sicherheit der andere Einwand, dass die Ansteckung des A. durch den inficirten B. durch blosses unschuldiges Zusammenschlafen Beider in Einem Bette, wenn diese Thatsache festgestellt ist, entstanden gewesen. Die Gesammtbefunde werden hier entscheidend sein. Noch entscheidender werden syphilitische Befunde am After bei Knaben, weil hier wenigstens die Entstehung auf gewöhnliche Weise ausgeschlossen ist. Eine derartige Beobachtung kam in einem der unten folgenden Fälle vor.

9) Das werthvollste aller Zeichen, dem auch Tardieu sein volles Recht wiederfahren lässt, ist die faltenlose Beschaffenheit der Haut um die Afteröffnung herum bei Kynäden jeden Alters, so dass die sternförmige Bildung dieses Hauttheils, wie man sie in beiden Geschlechtern findet, ganz verwischt ist. Wenn man nämlich bei beiden Geschlechtern die Hinterbacken entfernt, so treten bekanntlich in der Haut am After Furchen hervor, die sich concentrisch nach der Afteröffnung verbreiten. In der Jugend und im vollkräftigen Alter sind diese Furchen am deutlichsten wahrnehmbar; sie verlieren sich aber auch selbst bei älteren Personen nicht ganz. Um so auffallender musste mir ihr Mangel bei den Männern sein, die geständlich oder wenigstens nach allen Indicien Pathici gewesen waren. Ich glaubte eine Entdeckung gemacht zu haben, da ich darüber nie etwas gefunden hatte, fand aber später bei P. Zacchias (a. a. O.) meinen Befund schon wörtlich wie folgt angeführt: „multo magis frequentem tam nefandi coitus usum significare poterit ipsius podicis constitutio, qui cum ex natura rugosus existat, ex hujusmodi congressu laevis ac planus efficitur, obliterantur enim rugae illae in ani curriculo existentes ob assiduam membri attritionem“. Warum die späteren Abschreiber des P. Zacchias diesen, von allen unsichern noch sichersten „Fundbeweis“ übergangen haben*), dafür findet sich bei Michael Alberti (syst. jurisprud. med. Hal. 1782. I. §. 18.) die Aufschluss gebende Stelle. Indem er nach Zacchias die Zeichen eines solchen nefandum stuprum anführt, fügt er hinzu: „addit Zacchias evanescentiam rugarum in sphinctere ani (nicht im Sphincter!) ob frequentem attritionem Penis, quae tamen observatio rationi et experientiae ad amussim non respondet“! Dieser Autorität wollte nun, wie es scheint, zumal bei jedem Mangel eigener

*) Dohrn (a. a. O. S. 237) hat ihn genau wie ich und nach meiner Schilderung bei seinem alten päderastischen Hospitaliten gefunden.

Beobachtung, kein Späterer widersprechen. Aber woher hat der Hallesche Professor sein Recht genommen, dem alten Römer, der viel gesehen hat, entgegenzutreten? Schwerlich aus eigener „Experientia", denn es ist wenigstens auffallend, dass unter der ungemein grossen Anzahl von Casibus und Responsis, die er mittheilt, auch nicht ein einziger diesen Gegenstand betreffender Casus sich befindet, und die Annahme ist daher nicht gewagt, dass Alberti vor mehr als hundert Jahren in seinem sehr kleinen Halle nicht ein einziges derartiges Subject selbst untersucht hat, folglich mehr rationi als experientiae gefolgt ist. Ob diese Beschaffenheit von der oft wiederholten Zerrung der Haut bei den Acten, oder, wie Tardieu sehr annehmbar meint, vom Missbrauch fettiger und öliger Einreibungen, deren sich diese Menschen bedienen, herrühre, kann dahingestellt bleiben. Die Thatsache hat sich mir auch in allen meinen neuern Untersuchungen bestätigt, wie die unten folgende Casuistik beweist. Endlich muss noch zugegeben werden, dass wenn wirklich von einem erwachsenen kräftigen Manne ein Knabe, ein junger Mensch, mit mehr oder weniger Zwang gemissbraucht worden, dass dann örtliche Befunde, wie örtliche Einrisse, Entzündung, Quetschung, Mastdarmvorfall u. s. w., möglicherweise allerdings erwartet werden können. Mir sind einige derartige Fälle vorgekommen, und daraus wohl der Schluss zu ziehen, dass diese Species des scheusslichen Lasters bei uns zu Lande nicht wie im ganzen Orient, in Russland, in Neapel u. s. w. so leicht vorkommt, da sie sonst, wie die Nothzucht an weiblichen Kindern, sich gewiss doch in einzelnen Fällen der Entdeckung nicht entzogen haben würde.

Als diagnostische Schlusssätze für die passive Päderastie müssen wir nun folgende aufstellen: 1) Alle von den Schriftstellern angegebenen örtlichen und allgemeinen diagnostischen Erkennungszeichen der Päderastie verdienen keine Beachtung, da sie nicht auf Beobachtungen beruhen, sämmtlich fehlen können und meistens fehlen. 2) Eine dutenförmige Einsenkung der Nates nach dem After zu ist ein beachtenswerthes diagnostisches Zeichen für passiv getriebene Päderastie. 3) Die faltenlose Beschaffenheit der Haut in der Umgegend des Anus ist von allen unsichern noch das sicherste Kennzeichen für passiv erduldete Männerschändung.

B. Die active Päderastie. Meine Behauptung: dass am Körper des activen Theils gar kein betreffender Befund zu erwarten ist und erhoben wird, wird lebhaft von Tardieu bestritten, der auch in der neusten Auflage seiner Schrift seine Schilderung der eigenthümlichen Beschaffenheit des Penis solcher Subjecte festhält und wie seine Gutachten zeigen, grossen Werth darauf legt. Das Glied ist nach ihm auffallend dünn, oder seltener sehr dick, charakteristisch aber die Form, die

„Canum more“ von der Wurzel bis zur Spitze sich verdünnt, oder bloss die Eichel ist verlängert, dabei ist das Glied gewunden, so dass die Harnröhrenöffnung schief steht. Oder der Penis ist, und zwar bei den Masturbatoren „en massue“ gebildet, d. h. sein Ende ist kuglich geschwellt und die Eichel breit und wie abgeflacht. Die Erklärung Tardieu's, dass die Zuspitzung und Torsion des Gliedes von wiederholter Einzwängung desselben durch den Schliessmuskel, durch die schraubenförmige oder pfropfenzieherartige Einführung des Gliedes allmählich entstehe, wird durch die Thatsache widerlegt, dass ich bei notorischen activen Päderasten das Glied grade so ungemein verschieden in Dimension und Form und so wenig abweichend von der normalen Beschaffenheit gefunden habe, wie bei allen andern Männern, und dass es mir namentlich auch in allen seit der ersten Bekanntmachung Tardieu's mir vorgekommenen, mit verdoppelter Aufmerksamkeit darauf untersuchten Fällen nicht ein einziges Mal gegeben war, jene Behauptung bestätigen zu können. Höchst auffallend ist es hierbei, dass Tardieu, der unter seinen „206 Fällen“ sage 19 in der Casuistik und zwar gerade solche mittheilte, „die ihm am bedeutungsvollsten erscheinen“, nur einen einzigen Fall mit jener eigenthümlichen Gliedbildung anzuführen hat. Man lese aber diese 19 Fälle und man wird erschrecken über die Bestimmtheit des abgegebenen Gutachtens, das Einmal sogar auf eine Mastdarmfistel mit begründet ist, in andern Fällen auf Marisken, auf ein etwas dünnes Glied u. dgl. als Beweise der Päderastie!! Kann die Kritik es gelten lassen, wenn der Verfasser, einer der unten im §. 26. zu erwähnenden Unzüchtigkeiten gedenkend, nicht ansteht, zu behaupten, dass er bei zwei Individuen jener Art, „die sich zu den gemeinsten Gefälligkeiten erniedrigen, eine eigenthümliche Bildung des Mundes angetroffen, nämlich einen schiefen Mund, kurze Zähne (!!), dicke, eingestülpte (!), verbildete Lippen, complètement en rapport avec l'usage infame auquel elles servaient“!! Und doch haben die neusten deutschen gerichtlich-medicinischen Schriftsteller diese Tardieus'schen Phantasiestücke bona Fide als Thatsachen acceptirt! Sowohl also, was die active als die masturbatorische Päderastie betrifft, kann der Gerichtsarzt nach unserer Erfahrung auch nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Urtheil fällen.

§. 23. Vergleichung der Päderastie mit der Nothzucht.

Die noch von keinem Schriftsteller erwogene Frage: kann ein männliches Individuum von einem anderen wider seinen Willen päderastisch gemissbraucht (genothzüchtigt) werden? ist mehrmals in der criminalistischen Praxis an mich herangetreten. Der erste

Fall betraf einen jungen, blöden, schwächlichen Menschen, der von seinem Dienstherrn, einem notorischen Päderasten, Morgens auf dessen Bett gezogen, erst durch Schmeicheleien u. s. w. geködert und zum Entkleiden genöthigt wurde, dann unter vorgängigen Manövern, die ich hier nicht schildern kann, und die unter dem Schein und Vorwand eines blossen Scherzes die Möglichkeit des Actes vorbereiten sollten, plötzlich päderastisch mit grosser Heftigkeit angegriffen wurde. Der junge Mann wehrte sich, das Verbrechen wurde vereitelt und bei einer Untersuchung sehr bald nach dem Vorfall fand ich Nichts als einige Zerkratzungen und kleine Sugillationen von Fingerdrücken an Nates und Oberschenkel. In einem anderen wichtigen Rechtsfalle, der für den Angeschuldigten nicht nur schwere Strafe, sondern auch erhebliche Entschädigungsansprüche herbeizuführen drohte, in welchem Falle ein Gerichtsarzt in seinem ausführlichen Gutachten gradezu die Nothzucht an Weibern mit der Päderastie in Beziehung auf den möglichen Zwang am Individuum, auch bei Widerstreben desselben, in Parallele brachte, und ich meinerseits die Richtigkeit dieser Ansicht zu prüfen aufgefordert worden war, habe ich in dem betreffenden Gutachten die meinige ausgesprochen, und diese gewiss practisch wichtige Frage erörtert. Dass dieselbe durch Wehrlosmachung des betreffenden Individui, so wie bei Kindern und Schwachsinnigen Einschränkungen erleidet, und dass bei letzteren eine „Nothzüchtigung“ nicht in Abrede zu stellen sein wird, zeigt die unten folgende Casuistik. Endlich ist mir aber auch in einem Falle, um die Parallele mit der Nothzucht am Weibe vollkommen zu machen, die Frage vorgelegt worden, ob ein männliches Individuum im Schlafe, und ohne der Sache sich vollkommen bewusst zu werden, päderastisch gemissbraucht werden könne.

§. 24. Tribadie.

Schon im alten Testamente ist nicht undeutlich auch von dieser geschlechtlichen Verirrung die Rede. So alt ist also schon auch diese quasi umgekehrte Päderastie, die Wollustbefriedigung zwischen Weib und Weib. Wie ungemein sie in Griechenland im Schwunge war, beweist schon der Euphemismus: lesbische Liebe, und wie in Rom, davon wissen die Dichter zu erzählen. Unter uns kommt diese Verirrung, nach allen Anzeichen zu urtheilen, nur äusserst selten vor und nicht nur, dass mir selbst kein einziger Fall amtlich zur Untersuchung vorgekommen, so ist meines Wissens auch überhaupt niemals in Berlin in foro davon die Rede gewesen, wogegen das Zusammenleben wollüstig liederlicher Dirnen in den Weiber-Gefängnissen und Spitälern von Paris dazu eine nicht seltene Veranlassung giebt. Hat schon deshalb diese „wider-

natürliche Unzucht" kaum eine Interesse für die gerichtliche Medicin, so kommt noch hinzu, dass sie keine Spur ihres Daseins als Untersuchungsobject am Körper hinterlässt. Denn dass die dafür im Alterthum besonders berüchtigten Milesierinnen sich dazu eines künstlichen Penis bedienten, der allenfalls eine nachzuweisende physische Defloration zu Stande bringen könnte, darüber spöttelt wohl Aristophanes; aber man wird hierin keine Quelle für unsere Wissenschaft erkennen wollen. Eben so wenig Halt hat Forberg's Meinung von einer Verlängerung der Clitoris, die durch keinen einzigen wirklich beobachteten Fall erhärtet ist. Alles und selbst der Name (τριβάδες, frictices der Römer), lässt vielmehr annehmen, dass hier wieder ganz dieselbe Verirrung vorliegt, die dort den Mann zum Manne, hier das Weib zum Weibe hinzieht und dass nur körperliche Berührungen und Frictionen bis zur Befriedigung des Wollustdranges das Laster constituiren. — Der gerichtliche Arzt würde sich im etwa vorkommenden Falle für incompetent erklären müssen, da seine Wissenschaft ihm keine Beweismittel an die Hand giebt und geben kann.

§. 25. **Sodomie.**

Im 2ten Buch Moses Kap. 22. V. 19. heisst es: „Wer ein Vieh beschläft, der soll des Todes sterben". — So wahr ist, was wir oben behaupteten, dass die Abirrungen des Geschlechtstriebes zu allen Zeiten und bei allen Völkern, und immer als dieselben vorgekommen sind. Denn dass auch die Thierschändung, Sodomie im engern Wortsinne, noch jetzt, weniger in Städten als auf dem platten Lande umherschleicht, ist kein Geheimniss*). Zumeist sind die Betreffenden Knechte und Hirten, die im kräftigsten Alter sich tagelang mit ihrem Vieh mehr oder weniger allein befinden, also Mann mit weiblichem Thier. Dass im Alterthum (3te Buch Moses Kap. 20. V. 16.) und selbst noch in spätern Jahrhunderten auch Weiber mit männlichen Thieren, namentlich mit Hengsten und Eseln scheussliche Unzucht getrieben haben sollen, ist zwar vielfach bei den Alten citirt, und auch plastische antike Kunstwerke und neuere Monumente, Reliefs u. dgl. sind als Beweise herangezogen worden. Erwägt man jedoch das ausserordentliche Missverhältniss der beiderseitigen Geschlechtstheile, so wird man in jenen plastischen Darstellungen nur symbolische Andeutungen eines sehr aufgeregten weiblichen Wollusttriebes sehen wollen, wie dergleichen ja in der antiken Kunst so zahlreiche andere vorkommen. Der Geschlechtsmiss-

*) Nach Polak (a. a. O.) ist sie unter den persischen Soldaten sehr verbreitet, wird auch vielfach von persischen Aerzten als Heilmittel gegen Gonorrhoe verordnet (!).

brauch zwischen Mann und weiblichem Thier soll hier nicht in Abrede gestellt werden. Gerichtsärztlicher Untersuchungsgegenstand wird er indess wohl nur höchst selten werden können, denn es ist nicht abzusehen, welche Spur am Körper des Mannes derselbe zurücklassen sollte, und der Rath eines neuern Handbuchs, dass man ermitteln solle, ob sich männlicher Saame in den Geschlechtstheilen des Thieres finde, ist für Jeden, der das practisch-gerichtliche Leben kennt, zu unhaltbar, um weiter erwogen zu werden. Derartige Dinge kommen fast niemals sofort zur Untersuchung des Technikers! Bevor dieser requirirt werden kann, ist der Inhalt der thierischen Scheide längst entfernt!*)

§. 26. Irrumare. Fellare. Der Cunnilingus. Der Koprophage.**)

Ich bin mit allen diesen Scheusslichkeiten amtlich befasst gewesen!! Hier wird man für Augenblicke irre an der Menschennatur. Wer hätte nicht einen sinnlos Betrunknen liegen gesehn und dabei gedacht, dass er hier die Kluft zwischen Mensch und Thier ausgefüllt sähe? So hier bei allen oben genannten, schon im frühsten Alterthum vorgekommenen, beschriebenen und von den Satyrikern gegeisselten „widernatürlichen Unzuchten". Und doch kommen, meines Wissens, im ganzen Thierreich nur der Cunnilingus und etwa die Koprophagie als viehische Geschlechtsgenüsse vor; das Irrumare und Fellare hat der Mensch für sich voraus!! Der heilige Zweck der Wissenschaft würde es rechtferti-

*) Ausnahmen kommen hier natürlich, wie überall, vor; s. den interessanten Fall von Kutter in Vierteljahrsschrift 1865. 1. Heft, in welchem der Zufall die Untersuchung auf frischer That möglich machte, und Haare von den Genitalien der gemissbrauchten Stute in der Falte zwischen Vorhaut und Eichel des Angeschuldigten den Thatbestand selbst in Ermangelung einer microscopischen Prüfung verdächtiger Flecke feststellen liessen. — Wie übrigens sich unsere ehrlichen Altvordern halfen, davon geben die beiden Fälle bei Zittmann und Tropanneger Beweise. Bei Zittmann (med. forens. S. 1217) respondirt die Leipziger Facultät in einem zweifelhaften Falle von Sodomiterei mit einem Hunde: „über die Frage, ob dergleichen sodomitischer Coitus auf diese oder andere Art geschehen mögen, lässet sich honeste nicht wohl speculiren, doch ist auch nicht glaubscheinlich, dass Inquisit ohne Erfassung and Haltung des Hundes dergleichen Leichtfertigkeit hätte verüben mögen" (Juni 1692). Tropanneger (Decis. cas. VIII. de sodomia cum capra, vacca et equo S. 310) bezieht sich auf den Leipziger Fall, und nachdem er in Betreff des Angeschuldigten, den er als geistesschwach schildert, aus den Umständen der Selbstanklage „die Impossibilität der Actus, welche er mit den Bestien vorgenommen haben will", scharfsinnig deducirt, äussert er sich dahin: „die beste Kur dürfte sein, wenn er ohne alle fernere Untersuchung in diesem Stück, um alles Aergerniss zu vermeiden, auf den Festungsbau gebracht, zur Arbeit angehalten und im Christenthum besser informirt werde". (1733.)

**) Gelehrte Nachweisungen bei Rosenbaum a. a. O.

gen, wenn ich Selbsterfahrenes auch hier näher schilderte: aber über dem heiligen Zweck der Wissenschaft steht der heiligere der Sittlichkeit, der ein weiteres Eingehen in diese Dinge verbietet. Helfe sich jeder Gerichtsarzt im etwa ihm vorkommenden Falle, wie er kann! Der beste Rath ist, sich auch hier für incompetent zu erklären, was er mit gutem Gewissen thun kann, da keine dieser Unzuchten beweisende Spuren weder an einem, noch an dem andern Körper zurücklässt, die ein Untersuchungsobject abgeben könnten.

§. 27. Casuistik.

116. bis 121. Fall. Päderastie.

116) Die Untersuchungssache, die mir sieben Genossen zur Exploration auf Päderastie zuführte, war neu und unerhört in den Annalen der Psychologie und Criminalrechtspflege. Sie betraf eine ganze Gesellschaft von Männern, einen alten Grafen Cajus an der Spitze, bis herab zu den untersten Klassen. Unerhört, sage ich, denn wer hat wohl von schriftlichen Tagebüchern gehört, von täglichen Aufzeichnungen eines Päderasten über seine Abentheuer, Liebschaften, Empfindungen, wie sie bei Cajus bei seiner Verhaftung in Beschlag genommen wurden?*) Der Angeschuldigte erkannte vom ersten Verhör an den Inhalt dieser (sauber und zierlich geschriebenen und gebundenen) höchst voluminösen Selbstbekenntnisse mit der grössten Naivetät an, und bekannte mit der unbefangensten Offenheit, dass er seit sechsundzwanzig Jahren sich fortwährend, und, wie aus den Tagebüchern hervorging, wöchentlich gewiss drei- bis viermal Männern Preis gegeben habe! Sein weibisch-kindliches Wesen und seine Unbefangenheit machten seine Aussage, dass er nicht gewusst, dass so Etwas nach den Gesetzen strafbar sei, einigermaassen glaublich. Im Uebrigen war er keineswegs etwa geistesschwach oder gar indispositionsfähig Er war zur Zeit meiner wiederholten Explorationen, bei denen ich, wie aus seinen Tagebüchern, die grössten Aufschlüsse durch seine Offenheit über das ganze Treiben der Genossenschaft gewann, 58 Jahre alt, gracil gebaut, mit blondem, gekräuseltem Haar, litt an beginnender Amblyopie, sprach stets sehr leise und hatte die sonderbare Gewohnheit, im Gespräch stets an den Fingern zu lecken. Bis in sein 32stes Jahr hatte er mit Weibern verkehrt und zwei beabsichtigte Heirathen hatten sich zerschlagen. Dann will er durch eine Kupplerin zu dem „Genuss mit Männern" verführt worden sein, und es war eben so geheimnissvoll unerklärlich, als widerstrebend und ekelhaft, wenn er fortwährend (wie in seinen Tagebüchern) in den Unterredungen sich über seine Empfindungen auslies — — —. Er hatte ganz gesunde, mässig stark entwickelte Geschlechtstheile, einen doppelten Leistenbruch und einen sehr welken und decrepiden Körper. Die sehr magern welken Nates klafften dutenförmig und die Falten, die um die Afteröffnung zu sitzen pflegen, fehlten gänzlich. Die Afteröffnung selbst war sichtlich erweitert, ohne trichterförmig zu sein. Vorfall, Einrisse oder Narben von solchen am Schliessmuskel fanden sich eben so wenig, als andere Abnormitäten, mit Ausnahme von zwei verödeten Hämorrhoidalknoten von Haselnussgrösse. Die vorsichtig

*) Auch Tardieu theilt Stellen aus einem derartigen Schriftstük, „ma confession" betitelt, mit, in welchem sich die leidenschaftlichen Ergüsse einer brennenden Liebe finden.

ausgeführte Exploration per rectum verursachte ihm vielen Schmerz, den er auch jedesmal als Kinaede empfunden zu haben nie in Abrede stellte!! Und dies war Alles, was wiederholte körperliche Untersuchungen bei einem Manne ergaben, der eingeständlich seit fast einem Menschenalter passive Päderastie getrieben hatte! Gewiss einer der lehrreichsten Fälle *).

117) Ein andrer Edelmann, schon früher wegen unnatürlicher Sünden in Untersuchung gewesen, der in Cajus' Tagebüchern sehr oft citirt ist, war ebenfalls ein schon vorgerückter Funfziger, aber noch kräftig. Er hatte ganz normale Genitalien, keinen Bruch, nicht auffallend magere Hinterbacken, keine Hämmorhoidalknoten, keine Einrisse in den Sphincter ani, keine Erweiterung der Afteröffnung. Aber auch bei ihm klafften die Nates und spitzten sich dutenförmig nach der Afteröffnung hin zu, und auch hier fand sich deutlich die faltenlose Beschaffenheit der Haut am After.

118) Mehr noch als bei beiden Vorigen war die dutenförmige Einsenkung der welken Hinterbacken bei dem 53 Jahre alten bleichen N. bemerkbar, gegen welchen sich Cajus in seinen Tagebüchern oft mit grosser Eifersucht ausspricht! Auch bei N. fand ich weder einen Bruch, noch Quetschung oder Einrisse in den Schliessmuskel, noch Prolapsus, noch Hämorrhoidalknoten, noch eine anderweitige Abnormität. Auffallend aber war auch bei diesem Subject die faltenlose Beschaffenheit der Haut am After.

119) Der vierte Untersuchungsgefangene war ein 52jähriger Mann, der in seiner Jugend Schauspieler gewesen war, und aller Orten, so auch in Berlin, besonders in carrikirten Weiberrollen ziemlichen Beifall geerntet hatte. Er war schon damals wegen seines weibischen Aeussern, Haarlocken, Ringe, Riechfläschchen u. dgl. allgemein aufgefallen. Jetzt war Haar und Bart ergraut, der Körper fett, die derben und fleischigen Nates deutlich dutenförmig klaffend, der After, an dem sich ein kleines Hämorrhoidalknötchen zeigte, war durch den unverletzten Sphincter wie gewöhnlich geschlossen, der Mastdarm nicht erweitert, Penis und Hoden sehr auffallend klein. Eine faltenlose Beschaffenheit der Haut am After war sehr deutlich wahrzunehmen. Ich bemerke, dass diese vier Beobachtungen sehr lehrreich sind, denn alle vier Männer waren, nach den Aufzeichnungen von Cajus, ganz unzweifelhafte passive Päderasten und Genossen seiner „Theegesellschaften", so dass hier die Untersuchung kein Räthsel zu lösen, sondern nur eine Thatsache zu constatiren hatte. Dagegen war es

120) bei —n—, einem Manne von 32 Jahren, der auch an den Zusammenkünften bei Cajus vielfach Theil genommen hatte und seit Jahren bei der Sittenpolizei als verdächtig gekannt war, zweifelhaft, ob er activ oder passiv Theil genommen hatte. Er hatte starken Bartwuchs und jugendlich-männlichen Habitus. Sein Glied, ohne Spur früherer venerischer Krankheit, zeigte sich lang und ziemlich dünn, die sehr enge Vorhaut bedeckte eine ziemlich kleine Eichel. Die Hoden hatten die gewöhnliche Grösse, die Hinterbacken waren fest und nicht dutenartig klaffend, der After vollkommen normal beschaffen. Irgend ein Beweis wenigstens für passive Päderastie lag hier folglich nicht vor. Eben so wenig

121) bei dem 21jährigen Barbier L., von dem man nach Cajus' Tagebüchern wusste, dass er dessen begünstigter letzter Liebhaber gewesen war! Ein blonder junger Mensch mit wenigem Bart, an dessen Genitalien und Nates sich durchaus nichts Abnormes vorfand. Die sternförmigen Hautfalten um den Anus waren sogar (bei diesem activen Päderasten) sehr ausgesprochen. Ganz denselben Befund endlich erhob ich bei dem letzten in dieser Sache Betheiligten, dem ehemaligen Soldaten H., 22 Jahre alt, welcher angab, bloss zu onanistischen Reizungen bei einem andern Betheiligten gemiss-

*) Der alte Mann ist später, nach mehrjähriger Strafhaft, im Gefängniss gestorben.

braucht worden zu sein, was nach dem, was oben angeführt worden, eben so glaubhaft als natürlich gerichtsärztlich gar nicht nachzuweisen war.

122. und 123. Fall. Päderastie. Venerische Ansteckung.

Zwei Männer waren wegen Verdachts widernatürlicher Unzucht verhaftet und mir mit der Requisition zur Untersuchung der Angeschuldigten die Frage vorgelegt worden: „ob, event. in wie weit ihr Krankheitszustand den Verdacht, mit einander widernatürliche Unzucht getrieben zu haben, unterstütze oder beseitige?“ Das Gutachten hatte sich folglich im Sinne dieser Frage nur auf Wahrscheinlichkeitsgründe zu basiren. Ich fand am 27. Juni und berichtete, wie folgt:

122) „Der 54jährige Schneidermeister R. giebt auch gegen mich an, dass er mit dem zweiten Angeschuldigten, dem 25jährigen Schneidergesellen E., in Einem Bett geschlafen habe und von diesem venerisch inficirt worden sei. Nach dem Atteste des Gefangenenarztes vom 4. d. M. hatte R. an diesem Tage (seiner Einlieferung) „„Exulcerationen am Gliede und breite, feigwarzenartige Auswüchse am After““. Gegenwärtig sind Geschwüre, Ausfluss oder dergleichen am Gliede nicht mehr wahrzunehmen, wohl aber finden sich an beiden Hinterbacken, nicht in der Afterspalte, noch Schorfe von anscheinend kürzlich vorhanden gewesenen feigwarzenartigen Auswüchsen. Die Afteröffnung senkt sich etwas trichterförmig ein, und fehlen die gewöhnlichen Hautfalten in der Umgegend der Afteröffnung, wie ich es grade bei Männern gefunden, welche notorisch sich der passiven Päderastie hingegeben hatten.“

123) „Der 25jährige E., der am genannten Tage vom Gefängnissarzt mit „„Exulcerationen am Gliede und im Halse und mit feigwarzenartigen Auswüchsen am After““ befunden worden, ist von ersteren ebenfalls jetzt geheilt und sind nur noch Narben am Gliede und Hodensack von geheilten Geschwüren, dagegen noch eiternde breite Feigwarzen an beiden Hinterbacken in der Nähe der Afterspalte sichtbar. Auch E. giebt gegen mich, wie im gerichtlichen Verhör, an, dass er, venerisch angesteckt, mit R. zusammengeschlafen habe, bestreitet aber, wie Jener, die widernatürliche Unzucht.“

„Ein Beweis einer solchen zwischen beiden Angeschuldigten gepflogenen ist durch diese Befunde nicht hergestellt, wie ein solcher aber auch nicht von mir erfordert worden. Es versteht sich, dass Jeder von Beiden einzeln sich auf gewöhnliche Weise syphilitisch gerade so angesteckt haben und erkrankt sein konnte, wie sie früher und auch jetzt noch befunden worden. Aber auch die Möglichkeit ist nicht in Abrede zu stellen, dass R. von dem angesteckten E. durch blosses Zusammenschlafen in Einem Bette inficirt worden, wobei es aber auffallend bliebe, dass Ersterer genau beide Formen am Gliede wie am After davon getragen haben sollte, wie sie E. hatte. Wahrscheinlich ist es deshalb allerdings, dass gegenseitige körperliche Berührungen beider männlichen Glieder mit beiden Hintertheilen als Ursache der Ansteckung gewirkt haben, welche den auffallenden Gesammtbefund am leichtesten erklären, und ich stehe deshalb nicht an, die mir vorgelegte Frage nach ihrem Wortlaute dahin zu beantworten: dass der Krankheitszustand der beiden Angeschuldigten den Verdacht, mit einander widernatürliche Unzucht getrieben zu haben, mehr unterstützt, als er diesen Verdacht beseitigt.“ Die Angeschuldigten sind verurtheilt worden.

124. und 125. Fall. Zwei Päderasten.

Der Fall war für die oben besprochene psychologische Seite der Päderastie ein ungemein lehrreicher und betrübender. Ein allgemein geachteter, höchst unterrichteter und gebildeter Seminarlehrer hatte seine Neigung einem jungen Taugenichts der unteren

Klassen zugewandt und war angeschuldigt, längere Zeit päderastischen Umgang mit ihm gepflogen zu haben. Dieser wusste, wie so viele seines Gleichen, das Verhältniss auszubeuten, ging als Stutzer gekleidet einher, verschwendete das erpresste Geld, bis endlich, nachdem E., der Lehrer, Alles, Alles, zuletzt noch sein schönes Mikroskop verkauft hatte, um seinen unersättlichen Geliebten zu befriedigen (!), er sogar zur Fälschung schritt, um sich Geld für den Bösewicht zu verschaffen, der ihn ganz in seiner Macht hatte, und er nun der Criminaljustiz in die Hände fiel. Bei der Exploration des 47jährigen gesunden Mannes fand ich seine Genitalien vollkommen normal und durchaus nichts Auffallendes. Die Nates senkten sich allerdings etwas dutenförmig ein, aber die sternförmigen Falten waren vorhanden und stark ausgesprochen, der After ganz normal. Ich urtheilte hiernach: „dass der Befund nicht ausreiche, um die Annahme passiv getriebener Päderastie zu begründen, und dass Zeichen einer activ getriebenen überhaupt nicht existirten.„ Der höchst liederlich und gemein aussehende, jetzt ganz zerlumpte L. war 21 Jahre alt und gesund. Sein Glied war lang und stark, übrigens völlig normal. Die Nates klaffte nicht, aber die sternförmigen Falten waren ganz und gar geschwunden. Dazu kam, dass die Oeffnung des Afters nicht geschlossen, sondern wie ein Silbersechser gross geöffnet war. Hiernach nahm ich an: „dass der Befund mit der grössten Wahrscheinlichkeit annehme lasse, dass L. sich wiederholt passiv päderastisch prostituirt habe.“ Beide Angeschuldigten wurden verurtheilt.

126. und 127. Fall. Zwei Päderasten.

Wieder waren hier, wie im nachfolgenden Fall, beide Theile verhaftet und zu explorirea, und hier sollte, nach der Anschuldigung, einer jener oben besprochenen Fälle vorliegen, in denen von Einem Päderasten abwechselnd activ und passiv verfahren sein sollte. Der Buchbinder R., 35 Jahre alt, der, wenigstens jetzt in der Gefangenkleidung, in seinem Aeussern nichts Auffallendes zeigte, aber schon längst bei der Criminalpolizei der Päderastie verdächtig war, sollte mit S. in der Nacht zum 16. October in Einem Bette liegend mit diesem gegenseitige active und passive Päderastie getrieben haben. Ein Zeuge, der mit ihnen in demselben Zimmer schlief, wollte beide auf eine auffällige Weise haben stöhnen hören. Bei R. in Beschlag genommene Briefe, worin er von unbekannten Personen um Geld angesprochen wurde, waren ihrer Fassung nach ganz ungemein verdächtig. Bei meiner Untersuchung nun zeigte R. ein nur kleines, übrigens völlig normales Glied, gewöhnlich entwickelte Hoden, aber deutlich eine dutenförmige Einsenkung der Nates und ganz faltenlose Haut um den After. Dessen Schliessmuskel war unverletzt, der Anus nicht trichterförmig, und sonst an der Parthie nichts Auffallendes. — Auch der Andere, der 20jährige S., war bereits seit zwei Jahren der Polizei als Päderast bekannt. Er war ein sehr kräftiger, blonder, bartloser Mensch. Auffallend war das Glied wegen seiner ungewöhnlichen Kleinheit, sonst aber, wie die Hoden, ganz normal beschaffen. Auch bei ihm senkten sich die Hinterbacken dutenförmig nach dem After ein, aber die sternförmigen Falten waren bei dem jungen kräftigen Menschen nicht ganz geschwunden, wenngleich sichtlich nur in geringem Maasse vorhanden. Der Schliessmuskel des Afters und der ganze Hintertheil war übrigens auch hier völlig normal. Ich nahm an: „dass der ganze körperliche Befund bei A. wie bei S. die Vermuthung begründe, dass Beide sich wiederholt der passiven Päderastie hingegeben hätten.“ Sie wurden verurtheilt.

128. und 129. Fall. Zwei Päderasten.

Der active Theil war ein Herr v. X., der passive ein junger Soldat. Die Acten mit einer grossen Menge Briefen von und an v. X. und die mündliche Verhandlung

der Sache ergaben auch hier wieder eine Menge lehrreicher Aufschlüsse für das Thema! X. war 42 Jahre alt, gesund und kräftig, von normalem männlichen Habitus. Sein Glied war stark entwickelt, was L.'s Aussage, dass Immissio in anum nie geglückt sei, bestätigte. An den musculösen Nates wie am After war gar nichts Abnormes zu entdecken, namentlich waren die sternförmigen Hautfalten stark ausgeprägt und die dutenförmige Einsenkung nicht vorhanden. — Der 21jährige L., kräftig und männlich, hatte ein vollkommen normales Glied. Seine Nates waren kräftig entwickelt, aber beim Auseinanderlegen war die dutenförmige Ausweitung nach dem After hin deutlich sichtbar, und es war bei diesem so kräftigen, jungen Subjecte besonders auffallend, dass die sternförmigen Falten ganz mangelten. Einrisse am After und dergl. fanden sich nicht. Mein Gutachten lautete: „dass der Verdacht gegen L., passive Päderastie getrieben zu haben, durch den Körperbefund bestätigt, derselbe Verdacht in Betreff des v. X. aber durch den Befund nicht unterstützt worden sei." Auch diese Beiden wurden, trotz des Läugnens des X., verurtheilt.

130. Fall. Ein geständiger Päderast.

Mit grosser Schaamlosigkeit hatte dieser junge Mensch eingestanden, sich förmlich der päderastischen Prostitution hingegeben zu haben, und ohne Hehl eine Reihe von — zum Theil sehr bekannten! — Männern Berlins als seine Genossen genannt. Ich fand in ihm einen 17jährigen, grossen rothbackigen Burschen mit derber Musculatur und eben solchen Hinterbacken. Es war belehrend, dass er, bei aller Offenheit, dabei blieb, dass ein förmliches Eindringen in anum niemals Statt gehabt habe. Auch fand ich weder am Schliessmuskel, noch an der Mastdarmöffnung irgend eine Abnormität. Aber sehr auffallend waren auch bei diesem so kräftigen und jungen Mann die trichterartige Einsenkung der Nates und das gänzliche Fehlen der sternartigen Falten der Haut am Anus. Mein Urtheil war das des vorigen Falles. Der gerichtliche Ausfall der Sache ist mir in diesem Falle nicht bekannt geworden.

131. Fall. Passive Päderastie.

Der 20jährige, äusserst dumme Tischlergeselle U. war, der Anschuldigung nach, beim Zusammenschlafen in Einem Bette mit dem dreiundsechszigjährigen verheiratheten R. etwa 12—14mal päderastisch gemissbraucht worden. Es sollten dabei onanistische Reizungen und Immission Statt gefunden haben. U. war ein mageres Subject mit dürftig entwickelten, magern Nates, die entschieden dutenförmig klafften. Die Hautfalten um den After waren ganz verstrichen, und hier fand ich auch einmal eine trichterförmige kleine Einstülpung des Afters, so dass sie die Spitze des Zeigefingers bequem einliess. Ich erklärte das Stattgehabthaben einer passiven Päderastie.

132. Fall. Active oder passive Päderastie.

Der Angeschuldigte war ein Kellner in einem öffentlichen Vergnügungslocale, der Denunciant ein Kanonier. Die Verbindungen dieser Leute waren nach den erhobenen Ermittelungen und Zeugenaussagen sehr verdächtig. Denunciant hatte angegeben, dass der Kellner ihn im Thiergarten kennen gelernt, sich ihm vertraulich genähert, ihn geküsst und ihn dann zu sich eingeladen gehabt habe, wo er ihm, unter Darreichung kleiner Geschenke, zuerst Digitum in anum immittirt (mir bis dahin unerhört!) und dann ihn päderastisch gemissbraucht habe. Angeschuldigter leugnete Alles. Es war ein

unverheiratheter Mann von 45 Jahren, mit schwarzer, in Locken gekräuselter Perrücke und von ziemlich gemeinem Aussehn. Das Glied war auffallend klein und retrahirt, aber in jeder Beziehung ganz normal, nichts weniger als canum more (Tardieu!) zugespitzt, auch wurde der Harn in ganz gewöhnlichem Strahl gelassen. Das Scrotum war gut entwickelt und die Hoden stark. Der Verdacht auf — wie so oft — gleichzeitig passiv getriebene Päderastie bedingte auch die Untersuchung der Posteriora: die Hinterbacken waren fett und gewölbt, doch zeigten sie nahe am After eine sichtliche, wenn auch geringere Ausbuchtung oder dutenförmige Einsenkung, als ich sie in andern Fällen gesehen, von sternförmigen Hautfalten am After war Nichts zu sehen, der Schliessmuskel war etwas tief eingesenkt, aber fest geschlossen. Von Verletzungen, Hämorrhoidalknoten u. dergl. keine Spur. Hiernach musste ich erklären, dass Zeichen activ getriebener Päderastie an dem Angeschuldigten, wie dergleichen überhaupt nicht existiren, nicht gefunden worden, wohl aber Befunde erhoben worden, die es nicht unwahrscheinlich machten, dass er sich der passiven Päderastie wiederholt hingegeben habe.

133. Fall. Angebliche Päderastie.

Der 40jährige Angeschuldigte war der Päderastie verdächtig. Er leugnete dieselbe und gab an, öfter mit Frauenzimmern den Beischlaf versucht, aber wegen Mangels an geschlechtlichem Turgor, und weil sein Glied in steifem Zustande unter der Eichel nach vorn hakenförmig umgebogen sei, nicht zu Stande gekommen zu sein.

Die örtliche Untersuchung ergiebt: 1. Einen Leistenbruch auf der rechten Seite. 2. Eine rosenkranzförmige Entartung der Vas deferens — Tuberkulose der Nebenhoden, — beiderseits. 3. Eine Hypospadie mittleren Grades, d. h. es ist die Harnröhrenmündung etwa 1 Zoll hinter der Eichel gelegen und von da ab eine Harnröhre nicht weiter vorhanden, so dass die Eichel undurchbohrt ist und nur einen derselben entsprechenden Schlitz hat. Die Farbe der Rinne ist die der äusseren Haut und scheint sich in diesem Schlitz eine flache Narbe zu befinden. Bemerkt soll noch werden, dass auch im schlaffen Zustande der Penis hinter der Eichel winklich geknickt erscheint und dadurch die in dieser Beziehung gemachte Angabe des Angeschuldigten, dass er nur selten Frauenzimmer besucht, mit dem Beischlaf nicht zu Stande gekommen und sich genirt habe, an Glaubwürdigkeit gewinnt. Uebrigens ist der Penis an der Wurzel weniger umfangreich als an der Spitze 4. Bemerkt man einen anscheinend syphilitischen Ausschlag, namentlich an der äussern Fläche des linken Schenkels ein handtellergrosses Geschwür, dessen Ursprung wohl 3 Jahre zurückliegen kann, zu welcher Zeit der Angeschuldigte an Syphilis in der Charité behandelt worden sein will. 5. Die Aftergegend ist vollkommen normal bis auf einige Hämorrhoidalknoten.

Aus obigem Befunde, sagte ich, folgt, dass Explorat anomal gebildete äussere Geschlechtstheile und kranke saamenausführende Organe hat. Erfahrungsgemäss hindert im Allgemeinen der hier stattfindende Grad der Verbildung und Krankheit nicht den Beischlaf, jedoch erscheint die Angabe des Exploraten mit Rücksicht auf die erwähnte Knickung seines Gliedes, dass er mit Ausübung des Beischlafes nicht zu Stande gekommen, nicht unglaubwürdig.

Dafür dass Explorat passiver Päderast sei, giebt die Untersuchung objective Anhaltspunkte nicht, womit selbstverständlich nicht ausgeschlossen, dass wohl ein oder mehrere Male eine Einführung eines männlichen Gliedes in seinen After stattgefunden haben könnte. Dafür, dass er activer Päderast sei, sind objective Merkmale ebenfalls nicht vorhanden, und muss bemerkt werden, dass die Wissenschaft solche, welche dieses Laster bewiesen, überhaupt nicht besitzt.

134. Fall. Kann ein Mann von einem Anderen mit Gewalt päderastisch gemissbraucht werden?

Das auswärtige Gericht hatte mir mit den Acten wider Z. die Frage vorgelegt: „ob es möglich ist, dass auch dann eine Beischlafsvollziehung zwischen Männern in der Art, dass das männliche Glied des Einen in den After des Anderen eindringt, und bis zum Saamenerguss darin verbleibt. Statt finden könne, wenn die Person, mit welcher in dieser Art Unzucht getrieben wird, sich mit allen Kräften dagegen sträubt?"

Ich antwortete wie folgt:

„Der Schlossergeselle H. aus Berlin denuncürte in etwas verhüllten Worten am 18. Februar v. J. den Rentier Z. in ***, dass ihn dieser, nachdem er ihn in Berlin kennen gelernt und ihn beredet habe, seinen Obsthandel aufzugeben und in seinen Dienst als Bedienter zu treten, nach einiger Zeit des Dienstes „den Antrag gemacht habe" und ihn durch Ränke, Vorspiegelungen und Weintrinken „so weit gebracht" habe. „Was er dann mit ihm gemacht", wisse er nicht, und da er „das Versprochene" nicht erhalten könne, „bekenne er sich als reuiger Sünder". Weit freier und genauer deponirt er dagegen in seiner Vernehmung vom 1. Juni: „Z. kam eines Abends, als ich von vielem Wein angetrunken war, in mein Bett, küsste mich heftig, und obgleich ich mich aus allen Kräften sträubte, so gelang es ihm, als dem viel stärkeren Manne doch, mich zu überwältigen und Päderastie mit mir zu treiben, d. h. er drang trotz meines Widerstrebens mit seinem männlichen Gliede in meinen After ein und stiess dort so, dass ich Schmerzen am Mastdarm empfand, hin und her, bis ihm der Saame abging." Vorgehalten, wie unwahrscheinlich seine Angabe sei, dass wider seinen Willen und trotz seines ernstlichen Sträubens Z. habe zum Ziel gelangen können, verblieb er bei seiner Aussage, hinzufügend, dass dies das Erste- und Einzigemal gewesen, dass er auf solche Weise gemissbraucht worden sei. In einer späteren Vernehmung, am 16. August pr., sagte er: „Ich hatte tüchtig mit ihm getrunken und mich um 11 Uhr ins Bett gelegt. Z. hat sich in meine Stube eingeschlichen und sich auf mich gelegt. Ich habe ihn nicht abwerfen können und er hat seine Wollust befriedigt und mich zu Schanden gemacht, indem er mir den Mastdarm zerstossen hat. Ich habe dabei auf dem Rücken gelegen." Dr. R. hat bei der Untersuchung des Körpers des H. keine Spuren am After oder sonst wahrgenommen, die auf eine Vergewaltigung in unsittlicher Beziehung hindeuten, namentlich keine Erweiterung des Schliessmuskels und trichterförmige Vertiefung. Diese Behauptung bestätigt Dr. J. nach seiner Untersuchung des H."

„Am 23. Juni pr. hat Denunciant einen Mordversuch gegen Z. ausgeführt, angeblich weil seiner Denunciation kein Fortgang gegeben wurde und er sich in seiner Hoffnung auf Entschädigung getäuscht sah und sein Benehmen, wie das spätere im Gefängniss, wo er sich höchst aufgeregt zeigte, gab Veranlassung zur Prüfung seines Gemüthszustandes. Ich führe in dieser Beziehung hier nur an, dass nacheinander sowohl die Herren DDr. R. und J., wie der Kr.-Phys. Dr. E. seine geistige Gesundheit und Zurechnungsfähigkeit zur Zeit des Mordversuches ausser Zweifel gestellt haben. Diese Frage berührt aber den Unterzeichneten nicht, vielmehr nur die ihm vorgelegte, oben bereits bezeichnete."

„Ueber dieselbe hat sich bereits der genannte Dr. E. zu äussern gehabt. Derselbe führt in seinem Gutachten vom 23. v. M. aus, dass er selbst keine Erfahrungen betreffend Päderastie besitze, und er benutzt deshalb dasjenige, was der Unterzeichnete aus eigenen Beobachtungen in seinem Handbuch der gerichtlichen Medicin bekannt gemacht hat. Der Verfasser des Gutachtens parallelisirt die Päderastie mit der Nothzucht und indem er, auf Grund meiner Beobachtungen und Behauptungen, dass unter Um-

ständen ein erwachsenes Frauenzimmer auch von einem einzelnen Manne stuprirt werden könne, im Allgemeinen aus der Analogie die Möglichkeit zugiebt, dass auch ein Mann, selbst bei Widerstreben und Aufwand aller seiner Kräfte, von einem Manne päderastisch gemissbraucht werden könne, meint er doch schliesslich sich ausser Stande zu befinden, ein bestimmtes Urtheil über den concreten Fall abzugeben. Bei dieser Unbestimmtheit der Auslassung wurde auf Antrag der Kongl. Staatsanwaltschaft mein Superarbitrium erfordert."

„Die unnatürliche Geschlechtsneigung, die den Mann zum Mann oder Knaben hinzieht, wird in einer grossen, vielleicht der Mehrzahl von Fällen keineswegs immer auf die bekannte ekelhafte beischlafsähnliche Weise befriedigt. Vielmehr begnügt sich eine grosse Zahl dieser Männer mit einseitigen oder gegenseitigen onanistischen Reizungen, oder mit unzüchtigen Berührungen des Körpers, namentlich allerdings des Hintertheils des passiven Theils bis zur Saamenentleerung, wie in anderen Fällen der Mann bei solcher unbegreiflichen geschlechtlichen Verirrung sich darin gefällt, bald eine active, bald eine passive Rolle zu spielen. Auf weitere Einzelnheiten einzugehen, zu schildern, wie dergleichen Männer sich weibliche Namen zu geben lieben, auch wohl in ihren geheimsten Vereinigungen sich gern in Weiberkleider stecken u. s. w., kann nicht der Zweck dieses Gutachtens sein. Wohl aber halte ich es für nicht unerheblich hier anzuführen, dass meines Wissens in solchen Fällen, wo eine wirkliche Beischlafsvollziehung per anum von Päderasten zur Befriedigung gefordert wird, eigenthümliche Erleichterungsmittel des nicht ganz leicht zu vollziehenden Aktes angewandt zu werden pflegen, die theils dazu dienen, den Widerstand der Bauchpresse, theils den des Afterschliessmuskels zu verringern, theils den Eingang des männlichen Gliedes in den Mastdarm zu erleichtern, theils endlich das Durchreiben an den gemissbrauchten Körpertheilen zu verhüten. Schon hieraus geht hervor, dass die vom Kr.-Phys. Dr. E. herangezogene Analogie der Päderastie mit der Nothzucht für nicht ganz zutreffend erachtet werden kann. Denn, abgesehen von der gesellschaftlichen und sittlichen Stellung des Weibes in Vergleich zu der des Mannes, wonach in solchen Momenten Furcht, Schreck, Scham, Bestürzung sie leichter wehrlos machen kann, als den Mann, so bietet schon der anatomische Bau der beiderseitigen, hier in Betracht kommenden Körpertheile die grössten Verschiedenheiten dar. Die weibliche Scheide, von der Natur zur Vollziehung des Zeugungsactes bestimmt, ist ein viel weiterer Kanal, als der Mastdarm und stellt dem Beischlafsact kein Hinderniss entgegen, als welches bei der Jungfrau das den Eingang noch sperrende Hymen nicht gelten kann, da dasselbe sogleich bei der Defloration, und in der Mehrzahl der Fälle leicht, zerstört wird. Der Mastdarm dagegen ist am After durch einen Schliessmuskel verschlossen, der jedem von aussen eindringenden Körper, selbst einem dünnern, wie dem Rohr der Klistirspritze oder dem Bougie des untersuchenden Arztes, mehr noch dessen Finger, und weit mehr noch dem erigirten männlichen Gliede des Päderasten einen energischen Widerstand entgegenstellt. Es geht hieraus hervor, wie mannigfache Bedingungen zusammentreffen müssen, damit eine wirkliche vollständige Immission des Gliedes in anum und ein bis zum Ziel getriebener Coitus — H. behauptet, dass dies der Fall gewesen, und dass Z. ihm den „„Mastdarm zerstossen"" habe — gelingen könne. Schon ohne Anwendung eines der oben angedeuteten Erleichterungsmittel, weit mehr aber noch, wenn dann obenein der zu Bewältigende durch innere oder äussere Muskelaction sich gegen den Angriff wehrt, z. B. durch kräftiges Zusammenziehen des Afterschliessmuskels, durch Aneinanderpressen der Hinterbacken, geschweige durch zu Hülfenahme seiner Extremitäten u. s. w. „„sich mit allen Kräften gegen den Angriff sträubt"", wie die obige Frage lautet, wird es einem einzelnen Manne unmöglich sein, zum Ziele zu gelangen und einen wirklichen Beischlafsact der beregten Art zu vollziehen."

„Wenn ich keinen Anstand nehme, dies als allgemein gültigen Satz aufzustellen, so folgt aus demselben von selbst, dass auch der concrete Fall danach zu beurtheilen sein würde. Derselbe bietet aber noch sehr beachtenswerthe Momente dar, die das Urtheil noch mehr erleichtern. Wenn zunächst es begründet sein sollte, dass der Rentier Z. in dem Verdacht päderastischer Neigungen steht, wie H. behauptet, so würde, nach dem was ich oben über diese Männer angeführt, es sich zuvörderst fragen: ob er wirklich so zu sagen mechanische Päderastie treibe oder nicht, in welchem letzteren Falle die Anschuldigung des H. in Nichts zerfiele, was ich jedoch ganz auf sich beruhen lasse, als nicht strenge mein Gebiet berührend. Unterlassen aber kann ich nicht, darauf aufmerksam zu machen, wie auffallend schwankend H. in seinen Aussagen sich gezeigt hat, und wie er von anfänglichen ganz unbestimmten Andeutungen, wie oben angeführt, sich endlich zu dem Climax des „„ganz zerstossenen Mastdarms"" und der „„zur Schande gewordenen Gesundheit"" gesteigert hat, während doch nicht einzusehen, warum er mit der Anzeige so schwerer Nachtheile bei seinen Denunciationen so lange gezögert hat. Und hier muss ich den Denuncianten offenbarer Unwahrheiten beschuldigen. Selbst wenn ich zugeben wollte, was von einigen Seiten behauptet, von mir aber in zahlreichen betreffenden Fällen niemals beobachtet worden, dass durch Coitus per anum der Mastdarm verletzt oder entzündlich gereizt und in Geschwürsbildung versetzt werden könnte, so ist es doch als unmöglich zu erachten, dass solche Folgen von einem nur Einmaligen Acte, wie er hier nur in Rede steht, entstehen könnten, aus welchem Grunde das Fehlen der Zeichen am Körper des H. nach den ärztlichen Berichten auch Nichts beweisen kann. Noch entschiedener wo möglich ist die Angabe des H. zurückzuweisen, dass durch eine solche Einmalige Brutalität die allgemeine Gesundheit dauernd zerstört werden könnte, was wohl keiner weiteren sachverständigen Erörterung bedarf. Männer aus meiner eigenen amtlichen Beobachtung, die sich Jahre lang passiver Päderastie als sog. Kynäden hingegeben hatten, haben dadurch nicht die geringste Beeinträchtigung ihrer Gesundheit erlitten."

„Hervorzuheben ist ferner die unglaubwürdige Aussage des H. im Verhör vom 16. August pr., wonach Z. ihn im Bett überfallen und sich auf ihn gelegt habe u. s. w. Man müsste hiernach annehmen, dass er sich auf den Bauch gelegt habe, um einzuschlafen! Wenn er aber — offenbar auf die sehr natürliche Frage des Untersuchungsrichters — hinzufügt, dass er „„dabei auf dem Rücken gelegen habe"", so wird seine Aussage vollkommen unglaubwürdig. Denn nach dem, was oben über die Schwierigkeit dieser unnatürlichen Beischlafsvollziehung angeführt worden, ist eine Möglichkeit, wie Z. bei dieser Lage des H. ihn so habe missbrauchen können, wie er behauptet, in keiner Weise anzunehmen."

„Ich habe endlich noch eines erheblichen Momentes zu erwähnen, das bei Vergewaltigungen durch Nothzucht, wie durch Päderastie sehr bedeutend in's Gewicht fällt, ich meine die respectiven Körperkräfte der beiden Theile. H. nennt zwar einmal den p. p. Z. im Vergleich zu sich den „„viel stärkeren Mann"", die Akten ergeben aber Nichts, was dieses Urtheil begründen könnte. Wohl aber sagen dieselben, dass H., von dem nirgends bemerkt ist, dass er krank oder kränklich sei, zur Zeit 29, Z. aber 67 Jahre alt war, wobei ich des Letztern Angabe über seine geschwächte Gesundheit ganz dahin gestellt sein lasse. Hiernach war im Allgemeinen unzweifelhaft die Kraft zum Widerstand grösser, als die zum Angriff, und so subsumirt sich der concret vorliegende Fall durchaus unter die oben aufgestellte allgemeine Regel. Hiernach beantworte ich schliesslich die mir vorgelegte Frage dahin: dass es nicht möglich ist, dass auch dann eine Beischlafsvollziehung zwischen Männern in der Art, dass das männliche Glied des Einen in den After des Anderen eindringt und bis zum Saamenerguss darin verweilt, Statt

finden könne, wenn die Person, mit welcher in dieser Art Unzucht getrieben wird, sich mit allen Kräften dagegen sträubt."

135. Fall. Erzwungene Päderastie.

Ganz anders verhielt sich der Befund im folgenden Falle, denn es war eine mit Wehrlosmachung verbundene Nothzucht am männlichen Subject und die Untersuchung konnte auf frische That oder sehr bald darauf geschehn. Der 21jährige Bediente X. war, weil er die Liebesquälereien seines Herrn und die körperlichen Unbilden nicht länger ertragen wollte, eines Morgens, nachdem derselbe ihn auf sein Bett gezogen und angeblich gemissbraucht hatte — seine Angaben, betreffend die Umstände von der That und den dazu benutzten Apparat, haben sich bei der Haussuchung bestätigt — schnurstracks zum Polizeibeamten gelaufen, der mir den jungen Mann augenblicklich zuführte. Ich fand in diesem Falle einen kleinen, zwei Linien tiefen Einriss in den Sphinter ani linkerseits und den ganzen Sphinter gereizt und schmerzhaft für die Berührung. Im Uebrigen war nichts Abnormes am Körper wahrzunehmen.

136. Fall. Erzwungene Päderastie.

Dieser betraf einen 16jährigen Knaben, der aber körperlich und geistig nur die Entwickelung eines 12jährigen Kindes zeigte. Derselbe war von dem Stubenmaler X. überredet worden, die Nacht mit ihm im Bette zuzubringen, und bei dieser Gelegenheit gemissbraucht worden. Der Angeschuldigte hatte, nach der Angabe des Knaben, „seine Schaam ihm hinten eingebohrt, wobei er nass geworden", und es waren danach Schmerzen beim Gehen und beim Stuhlgang entstanden. Am fünften Tage nach jener Nacht untersuchte ich den Knaben. Derselbe zeigte sehr deutlich ein Klaffen der Nates und eine dutenförmige Einsenkung nach dem After, wichtiger aber war ein frischer, zwei Linien langer Einriss rechts in die Haut dicht am After, der etwas eiterte. Zwei kleine, blaue, gefüllte Venensäckchen, die vor dem After lagen, mussten bei dem kleinen Knaben auffallen. Der Schliessmuskel war unverletzt, und der After normal geschlossen. Aber die Untersuchung war dem Knaben sehr schmerzhaft und seine Angabe, dass er noch jetzt (nach fünf Tagen) sehr starken Schmerz bei der Ausleerung fühle, um so glaubhafter, als ein Versuch bei meiner Exploration, den Mastdarm hervorpressen zu lassen, sogleich heftigen Schmerz bis zum Weinen verursachte. Unser Urtheil ging dahin: dass der Untersuchungsbefund Thatsachen geliefert habe, welche die Anschuldigung unterstützten.

137. und 138. Fall. Päderastie an einem Knaben.

Es war der neun Jahre alte Carl, welcher angab, dass ihn der 30jährige Tischlergeselle L. wiederholt auf den Schooss genommen und eine ihm jedesmal sehr schmerzhafte Immissio in anum versucht hätte, die er in kindlichen Worten sehr glaubwürdig schilderte. Er bekam breite Feigwarzen am After und eine syphilitische Halsentzündung, die von den behandelnden Charité-Aerzten bescheinigt worden waren. Bei meiner spätern Untersuchung war er davon völlig geheilt, aber eine sehr auffallend dutenförmige Ausbuchtung der Nates war sichtbar bei übrigens völliger Unversehrtheit des Schliessmuskels und Afters. — L. hatte ein langes, dünnes, aber normal gebildetes Membrum. Rechts vom Vorhautbändchen fand sich eine linsengrosse, vertiefte, runde, offenbare Schankernarbe, sonst am ganzen Körper nichts Auffallendes. Der Befund unterstützte sonach, wie ich ausführte, die Angaben des Knaben und L. wurde verurtheilt.

139. Fall. Päderastische Nothzucht mit Verstümmelung und Mordversuch.

Der furchtbare, sich dem im folgenden Bande (s. Ertrinkungstod) mitzutheilenden päderastischen Attentat gegen den Knaben Corny anschliessende Nothzuchtsact gegen den 5jährigen Knaben Handtke, als dessen Urheber der etc. v. Zastrow verurtheilt wurde, über dessen Zurechnungsfähigkeit wir ebenfalls weiter unten ein Gutachten mittheilen werden, ist in seiner Art einzig dastehend, und finden wir nur bei Tardieu eine von zwei Thätern verübte derartige Schandthat berichtet.

Nachdem am 17. Januar Nachmittags das Verbrechen verübt war, hatten wir am 19. den Knaben zu untersuchen, und wiederholten, da am genannten Tage die Untersuchung wegen lebensgefährlicher Erkrankung des Knaben nur oberflächlich sein konnte, dieselbe am 27. und 28., nach welcher wir wie folgt berichteten:

Wir fanden den fünfjährigen Knaben stark fiebernd mit ausgebreitetem Bronchialcatarrh und drohenden Erscheinungen einer Bauchfellentzündung bei unserem ersten Besuch, welche Krankheitserscheinungen bei dem zweiten an Intensität erheblich nachgelassen hatten.

Verletzungen fanden sich am After, am männlichen Gliede, im Gesicht und am Halse.

1. Am After befinden sich im Ganzen vier Verletzungen. Zunächst eine grosse, klaffende Wunde nach vorn zu, etwas nach links neben der Dammleiste (Raphe). Hier ist die Haut und der ganze Schliessmuskel des Afters durchrissen in ungleichen Rändern und erstreckt sich die Wunde einen halben Zoll in das Mittelfleisch hinein, der Art, dass etwa der dritte Theil des Dammes, d. h. die zwischen Ansatz des Hodensackes bis zum After hin gelegene Stelle interessirt ist. Ob hier, eventuell wie weit auch der untere Theil des Mastdarmes eingerissen, haben wir unsererseits nicht festgestellt, weil, nachdem die behandelnden Aerzte mehrfache Untersuchungen schon vorgenommen, wir durch erneutes Eingehen mit dem Finger die Wunde nicht reizen und dem Kinde nicht Schmerzen bereiten wollten. Die Wunde klaffte fast einen halben Zoll weit und eiterten die Wundflächen stark. Es stellt diese Wunde eine nach vorn hin spitz zulaufende und bedeutende Erweiterung der Afteröffnung zu einer Höhle dar. Durch sie vornehmlich ist die Funktion des Schliessmuskels des Afters aufgehoben, so dass die Kothmassen nicht angehalten werden können.

Ausserdem befinden sich am After noch drei kleinere und seichtere Verletzungen, welche die Haut und die oberflächlichen Schichten des Schliessmuskels betreffen. Zwei von ihnen beginnen im hinteren Umfang der Afteröffnung und verlaufen divergirend gegen das Steissbein zu. Die dritte liegt zwischen diesen und der vorderen grossen Wunde und verläuft quer gegen den Sitzknorren hin. Sie sind drei bis vier Linien lang, ihre Ränder erscheinen ziemlich glatt, und eitern stark. Das ganze Mittelfleisch bis zum Gliede hin ist geschwollen.

Die beschriebenen Verletzungen setzen eine gegen die Afteröffnung stumpf wirkende Gewalt voraus, durch welche der Schliessmuskel ein- und durchgerissen worden ist.

Während die drei letztgenannten Verletzungen wohl lediglich durch das Eindringen eines männlichen Gliedes eines erwachsenen Mannes erzeugt sein können, ist dies von der ersteren Verletzung nicht füglich anzunehmen, weil der Schliessmuskel dehnbar ist.

Wohl aber kann sehr füglich diese erstere Verletzung hervorgerufen sein durch gewaltsames Auseinanderreissen der beiden Hinterbacken in der Crena ani, um auf diese Weise das Eindringen des männlichen Gliedes zu erleichtern.

Es erklärt diese Annahme zugleich den Umstand, dass an dem inneren Vorhautblatt des angeschuldigten v. Z. Einrisse nicht vorgefunden wurden, die bei der Enge

seiner Vorhaut, und wenn sein Glied den Weg sich hätte bahnen müssen, muthmaasslich entstanden sein würden.

Diese Verletzung allein constituirt jedenfalls eine erhebliche im Sinne des §. 192a., ganz abgesehen von dem längeren Krankenlager, wegen der jedenfalls lange Zeit hindurch währenden Incontinenz der Kothmassen. Bei einer andauernden Incontinenz aber, welche vorab noch nicht zu entscheiden ist, würde sie auch als eine Verstümmelung im Sinne des §. 193. aufgefasst werden können.

2. Am männlichen Gliede des Kindes fanden wir die Vorhaut frisch und zwar hinter der Eichel getrennt. Es waren beide Blätter der Vorhaut von der Verletzung betroffen und das Zellgewebe einige Linien hinter der Eichel bis auf die schwammigen, den Penis constituirenden Körper blosgelegt. Die Ränder der Wunde erschienen scharf, zu beiden Seiten befand sich je ein kleiner Zacken.

Wir erklären uns nach mehrfacher und reiflicher Erwägung diese Verletzung dadurch am ungezwungensten entstanden, dass die Vorhaut weit hervorgezogen und rund herum getrennt worden und dann der Rest derselben gewaltsam hinter die Eichel zurückgezogen worden ist, um diese gänzlich frei zu legen. Diese Verletzung wird voraussichtlich einen bleibenden Nachtheil nicht haben.

3. Die Verletzungen im Gesicht bestehen in einer Anzahl von Hautabschürfungen welche durch eine Photographie versinnlicht wurden) und in einigen anderen, auf welche wir bei Besprechung der Verletzung am Halse zurückkommen.

Ausser einigen linsen- bis erbsengrossen Hautabschürfungen, einer auf der linken Seite der Stirn und einigen unregelmässig gestellten auf der oberen Gegend der linken Wange, finden sich nämlich eine Anzahl kreisförmig gestellter, linsengrosser, länglicher Hautabschürfungen seitlich vom Munde auf der linken Wange. Der durch dieselben gebildete Kreis hat 1¼ Zoll Horizontal-, 1½ Zoll Vertical-Durchmesser.

Die Stellung und Form dieser Hautabschürfungen machen es höchst wahrscheinlich, dass dieselben durch Biss erzeugt sind. Diese Wahrscheinlichkeit wird erhöht dadurch, dass der ganze von ihnen umschlossene Kreis zur Zeit unserer ersten Untersuchung ein leicht geschwollenes, zur Zeit der zweiten Untersuchung ein bläulich gefärbtes, sugillirtes Ansehen hatte, wie dies durch heftiges Saugen sehr füglich erzeugt sein kann, und wie man Aehnliches, nur viel stärker und deutlicher, nach Application eines Schröpfkopfes beobachtet.

Es sind auf der Photographie sehr deutlich zunächst dem Mundwinkel drei Eindrücke zu sehen, von denen drei Ausläufe auf die Wange des Kindes hingehen, die beiden unteren sind nur oberflächlich, während der obere tiefer in das Unterhautzellgewebe hineingeht.

Nimmt man an, dass diese drei Verletzungen den oberen drei Zähnen des Z. entsprechen, so würden die sieben unteren Verletzungen den sieben unteren Zähnen desselben entsprechen.

Dass bei Z. der grössere Zahn auf der linken Seite sich befindet, bei dem Knaben rechts die tiefere Furche zu sehen, widerspricht der Annahme, dass die Schrammen durch die drei oberen Schneidezähne entstanden, nicht, weil die Zähne nicht rechtwinklig auf die Backe gewirkt zu haben brauchen; bei einer Einwirkung aber in einem spitzen Winkel, so dass die rechte Backe Z.'s sich nahe der linken Backe des Knaben befunden hat, sehr füglich der am meisten nach rechts stehende Zahn Z.'s tiefer gegriffen haben kann, als der längere nach links stehende. Auch der Umstand widerspricht der Annahme nicht, dass die Lücken zwischen den Marken auf der Backe des Kindes an einzelnen Stellen grösser erscheinen, als die Lücken zwischen den Zähnen Z.'s, weil ja selbstverständlich während des Saugens die Peripherie des Kreises auf der Backe eine kleinere gewesen, als sie jetzt erscheint.

Wir wollen indess nicht mit apodictischer Gewissheit aussprechen, dass die Verletzungen gerade durch die entsprechenden Zähne in dieser Weise erzeugt seien, ohne dass wir deshalb die Meinung aufzugeben vermögen, dass sie überhaupt durch Biss entstanden seien.

Auch die oberhalb dieser Verletzungen befindlichen Hautabschürfungen auf der linken Wange können diesen Ursprung haben.

Nimmt man an, dass der Angeschuldigte sich hinter dem Knaben, der etwa über einen Gegenstand gelagert war, befunden habe, so würde er sehr füglich auf diese Weise den Mastdarmschliessmuskel mit den Händen haben zerreissen, den Penis immittiren und gleichzeitig sich vornüberbeugend von links her mit seinem Munde die linke Wangengegend des Knaben haben erreichen und in der Weise, wie die Photographie es versinnlicht, an der bezeichneten Stelle haben saugen resp. beissen können. Gerade dann würde der rechte obere Schneidezahn im spitzen Winkel auf die Wange habe auffallen können.

Ebenso würde dies auch möglich sein, wenn der Knabe etwa auf dem Schooss des Thäters in reitender Stellung, den Kopf nach ihm zugewendet, sich befunden hatte.

Wenn der Knabe in dieser Stellung den Kopf nach seiner rechten Seite gewendet, der Angeschuldigte sich selbst, und seinen Kopf nach links beugend, zu ihm herunter gebeugt hat, so war er auch so im Stande, mit seinen oberen Zähnen die bezeichnete Stelle in der Gegend des Mundwinkels des Knaben zu treffen.

Dass in der That eine der beiden Stellungen stattgefunden haben müsse, können wir nicht behaupten. Wir erwägen sie nur, weil sie vor Allen die natürlichsten erscheinen.

Ob die Manipulationen am Gliede des Knaben diesen beiden Verletzungen gefolgt, oder ihnen vorangegangen sind, vermögen wir aus dem objectiven Befunde nicht zu sagen.

4. Am Halse des Knaben fanden wir eine Strangmarke. Dieselbe verlief über den Kehlkopf und stieg beiderseits nach hinten schräg auf in der Richtung des Haaransatzes. Vorn hatte die Marke eine gelbliche Färbung, rechterseits war ihr oberer Rand ecchymosirt; zum Theil fanden sich in derselben punktförmige Blutaustretungen, mehrfach war zu beiden Seiten die Marke excoriirt. Ihre Breite betrug $\frac{1}{2}$ Zoll.

Diese Marke entspricht dem uns durch die Polizeibehörde vorgezeigten baumwollenen Tuch, welches zusammengedreht um den Hals des Knaben gefunden wurde.

Als Effect der Strangulation ist eine Ecchymosirung beider Augenbindehäute in den äusseren Augenwinkeln anzusehen, welche wir wahrnahmen. Auf Rechnung der Strangulation fällt auch eine Gruppe kleiner stecknadelspitzengrosser Blutaustretungen unter der Stirnhaut, gerade in deren Mitte.

Es fand sich noch eine Blutunterlaufung an der Spitze der linken Ohrmuschel, für welche wir eine bestimmte, mit den in Rede stehenden Handlungen zusammengehörige Deutung nicht haben. Sie kann, wie auch die an der Stirn, durch Scheuern an einen Gegenstand entstanden sein.

Es ist anzunehmen, dass die Strangulation nach dem päderastischen Angriff, denn als solchen charakterisiren sich die sub 1., 2. und 3. beschriebenen Verletzungen, gefolgt sei, weil anderweitig schon während des Actes die Erstickung des Kindes gefolgt sein würde, da, nach den Wirkungen der Strangulirung zu urtheilen, diese eine das Leben des Kindes bedrohende gewesen sein muss. Andernfalls müsste das Tuch schon vor Beginn des päderastischen Actes, resp. sehr bald wieder gelockert worden sein.

Was den Angeschuldigten betrifft, so hatten wir denselben am 20. Januar zu untersuchen und fanden an dem Körper des 51jährigen Mannes, namentlich an seinen Händen, keine Verletzungen.

Das männliche Glied erschien für die Grösse des Exploraten von circa 6 Fuss etwas klein, jedoch sind die Dimensionen desselben keineswegs auffällig klein zu nennen. Es hat ungefähr eine Länge von 2 Zoll und ist in seiner Mitte etwa ¾ Zoll dick. Auffallend war uns eine schnelle Zuspitzung (Verjüngung) der Eichel von deren Grunde zur Spitze hin. Diese ist nicht bloszulegen, da sie von der Vorhaut bedeckt und diese wegen Enge ihrer vorderen Oeffnung, ohne übermässig lang zu sein, nicht zurückzustreifen ist. Man kann, indem man sie zurückzuziehen versucht, etwa nur 2 Linien der Eichelspitze sichtbar machen. Das innere Blatt der Vorhaut ist nicht verletzt. Zwischen Eichel und Vorhaut war etwas von der Schleimhaut abgesondertes Smegma sichtbar. — Der Habitus des Gliedes ist nicht übermässig schlaff, wie auch ausgedehnte Venen am Gliede so wenig, als am relativ kleinen und schlaffen Hodensack nicht wahrzunehmen waren. — Die Aftergegend bietet nichts Auffallendes, noch Abnormes dar. — Die Hinterbacken sind nicht übermässig entwickelt, die Crena ani schliesst der Art, dass beide Backen sich berühren, wenn Explorat vornübergebeugt steht; eine dütenförmige Einsenkung derselben nach dem After hin, ein Offenstehen des Schliessmuskels, wie auch ein Verstrichensein der Falten um den After herum, haben wir nicht wahrgenommen. Die Aftermündung und deren Umgegend war etwas mit Koth besudelt.

In psychologischer Beziehung bemerken wir, dass Explorat sich mit einer gewissen Bereitwilligkeit der Untersuchung unterzog und nach derselben seine Unschuld betheuerte.

Aus vorstehenden Befunden ergiebt sich, dass solche Zeichen, welche habituelle passive Päderastie objectiv nachweisen lassen, bei dem Exploraten nicht vorhanden sind, und dass auch solche Zeichen, welche active Päderastie beweisen, nicht wahrgenommen sind. Was letztere betrifft, so sind die von den Schriftstellern, auch den neuesten, angegebenen Zeichen, hergenommen von der Conformation des Penis, nicht zweifelfrei, so dass in der Mehrzahl der Fälle selbst habituelle active Päderastie sichere Erkennungszeichen nicht zurücklassen dürfte. Was erstere betrifft, so schliesst das Fehlen der für die Erkennung passiver Päderastie geltend gemachten Zeichen nicht aus, dass dennoch solche ausgeübt worden sei, da erst bei vielfach wiederholtem Verkehr sie sich einstellen sollen.

Wir haben ausserdem für nothwendig erachtet, den Mund des Z. hinsichtlich der Stellung und Bildung seiner Zähne zu untersuchen.

Im Oberkiefer befinden sich drei Schneidezähne, welche noch eine schadhafte und dadurch scharfkantige Krone haben, nämlich die beiden mittleren und der linke Schneidezahn. Letzterer überragt an Länge die beiden mittleren. Sämmtliche übrige Zähne sind Stümpfe, von denen einige das Zahnfleisch nicht oder nur sehr wenig überragen.

Im Unterkiefer befinden sich nebeneinander sieben Zähne, und zwar in der Mitte die vier Schneidezähne, an der linken Seite daneben der Eckzahn und erste Backzahn, an der rechten der Eckzahn. Diese Zähne sind geeignet zum Beissen, die übrigen Zähne bilden Stümpfe, welche die Kronen verloren haben und die das Zahnfleisch gar nicht oder nur in kleinen Spitzen überragen.

140. Fall. Von einem Knaben an einem Knaben erzwungene Päderastie. Saamenfädchen. Zeugungsfähigkeit des Knaben.

Mit Beseitigung anderer Fälle muss ich noch den folgenden, ungemein lehrreichen anführen, weil er eine ungewöhnliche gerichtsärztliche Beweisherstellung für das Verbrechen lieferte und insofern ganz neu war. Ich war von einem fremden Schwurgericht mit der Ermittelung beauftragt. Eine Bäuerin hatte einen vierzehn und ein halb Jahre alten Bauerburschen angeschuldigt, ihren achtjährigen Sohn gegen das Verspre-

chen eines Buttterbrodes verführt und päderastisch auf dem Felde gemissbraucht zu haben, nachdem sie Verletzungen am After des Kindes wahrgenommen hatte. Der Knabe schob diese auf einen Ritt auf einer Kuh, der auch erwiesen wurde. Ich fand an beiden Nates, dicht am After, zwei ganz gleiche, wallnussgrosse, abgeschundene, aber bereits trockne, rothbraune, schmerzhafte Stellen, im Uebrigen After und alle andern Theile vollkommen normal. Es war in der That kaum anzunehmen, dass diese Excoriationen von einer Action eines männlichen Gliedes hätten herrühren können, während ihre Entstehung durch einen Ritt auf der Kuh (im August, bei einer Bekleidung mit linnenen Hosen) viel erklärlicher war. Der angeschuldigte Bursche läugnete Alles. Aber — an dem später in Beschlag genommenen Hemde des Kindes fand ich, und zwar an dem untern Theile der Hinterseite, ganz deutliche anscheinende Saamenflecke, und die (sechszehn Tage nach dem Vorfall ausgeführte) microscopische Untersuchung zeigte deutlich wohlerhaltene Saamenfädchen. In Erwägung nun, dass das Kind erst acht Jahre alt, folglich eine Saamenbereitung bei ihm noch nicht anzunehmen war, musste mit Bestimmtheit die Quelle dieser Flecke in einem ältern männlichen Subjecte gesucht werden; in Erwägung ferner der Stelle, an welcher dieselben gefunden wurden, nahm ich keinen Anstand, mit Gewissheit eine gegen den Knaben verübte päderastische Unzucht zu behaupten. Einen Monat später hatte ich den Angeschuldigten im Gefängniss zu exploriren; ich fand einen kräftigen, musculösen, starkknochigen Burschen von oben angegebenem Alter, der allerdings noch keinen Bartwuchs, keine ausgebildete männliche Stimme und keine Haare am Schaamberg hatte, sehr bemerkenswerth für den vorliegenden Fall! Das männliche Glied hatte die gewöhnlichen Dimensionen dieses Alters, aber die Hoden, noch von geringer Grösse, lagen nicht im Scrotum, sondern dicht vor dem Bauchring. Der Bursche räumte ein, zu Zeiten Erectionen gehabt zu haben. Es handelte sich meines Erachtens nur darum, zu bestimmen, ob bei demselben bereits eine Saamenbereitung und der Drang, den Saamen zu ejaculiren, angenommen werden könne, und ich bejahte beides, wobei ich natürlich jede Behauptung der von ihm ausgeführten vorliegenden Schandthat zurückhielt. Er wurde indess überführt und verurtheilt. — Es ist einleuchtend, dass der Befund von Saamenfädchen im hintern Theile des Hemdes eines schon saamenbereitungsfähigen Menschen im streitigen derartigen Falle keinen Beweis liefern könnte. Das Eingetretensein der Thatsache bei diesem Kinde macht den Fall so lehrreich für etwanige ähnlich vorkommende.

141. bis 147. Fall. Masturbatorische Reizungen bei Knaben und Mädchen.

141) Diese hatte der Portier F. an fünf Knaben lange und auf die furchtbarste Weise täglich wiederholt verübt, wobei er selbst ganz unbetheiligt blieb! Auffallend war der wirkliche Affenschädel des Angeschuldigten, mit ganz flacher Stirn und prominirenden Jochbeinen und Oberkiefer. Ich hatte vor den Geschwornen nur über die gesundheitsschädlichen Folgen dieser Misshandlungen zu entscheiden. F. wurde zu einer langjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt.

142 bis 146) Nur zwei Monate später sass auf derselben Anklagebank der Lehrer F. unter der Anschuldigung, mit zwei Knaben und drei Mädchen von 5 bis 9 Jahren dieselben Schändlichkeiten wie Jener verübt zu haben. Die mir in der Voruntersuchung vorgelegten Fragen waren keine alltägliche und folgende: „ob die Beschaffenheit der Schaamtheile der Kinder darauf schliessen lässt, dass die Verletzung von der Manipulation eines Dritten herrühren müsse, oder von der eignen Manipulation der Kinder herrühren könne? ob die bei einigen Kindern seit längerer Zeit bemerkte Kränklichkeit im Zusammenhange stehe mit den Verletzungen ihrer Schaamtheile? ob für die

Gesundheit oder das Leben der Kinder in Folge der durch einen Dritten zugefügten unnatürlichen Behandlung etwas zu befürchten sei?" — Der 5jährige Otto sollte nach dem Atteste eines Medicinalbeamten drei Wochen vor meiner Untersuchung „die Erscheinungen der Entzündung an seinem männlichen Gliede, mit Ausfluss einer tripperartigen Flüssigkeit", gezeigt haben, welche nach zweitägiger Anwendung von Bleiwasser verschwunden sein sollten. Ich fand eine Phimose an dem Knaben, aber sonst örtlich wie allgemein völlige Gesundheit. Der 6jährige Franz sollte, nach Angabe seiner Mutter, sechs Wochen vor meiner Exploration ein „bedeutend geschwollenes Glied mit Ausfluss einer dicklichen Materie" gezeigt haben. Auch dieser Knabe hatte jetzt nur eine Phimose und war im Uebrigen gesund. Die 9jährige Louise sollte, nach einem Atteste des genannten Medicinalbeamten, 18 Tage vor meiner Besichtigung an der linken Seite des Scheideneinganges eine zwei Linien lange Excoriation und schmerzhafte Röthung und Anschwellung der Umgegend gezeigt haben. Das Kind war jetzt örtlich wie allgemein ganz gesund und nicht deflorirt. Die 7jährige Louise M. zeigte an demselben Tage des eben genannten Attestes an der rechten Seite des Scheideneinganges eine groschengrosse rothe und wunde Stelle. Diese Röthung fand ich noch nicht ganz verschwunden, im Uebrigen das Kind gesund und nicht entjungfert. Eben so endlich sollte die 6jährige Marie zu jener Zeit rechts im Scheideneingange eine „bedeutende Röthe und wunde Stelle" gezeigt haben. Zur Zeit meiner Exploration war diese Röthe nicht mehr sichtbar, das Kind gesund und nicht deflorirt. Meine Untersuchung, äusserte ich im Gutachten, hätte sonach in Betreff der Kinder Louise und Marie durchaus Nichts ergeben, was auf irgend welche vorangegangene Reizung der Geschlechtstheile zu schliessen berechtigte. Was die geringfügige Röthe in den Genitalien der Louise M. beträfe, so könne sie möglicherweise von einer öfter wiederholten Manipulation mit dem Finger herrühren, wobei eine solche durch die eigene Hand des erst siebenjährigen Kindes kaum anzunehmen; diese unerhebliche Röthung könne aber auch aus rein innern Ursachen entstanden sein, wie sie nicht ganz selten bei kleinen Mädchen beobachtet würde. Auch die Phimose der beiden Knaben, die durch einfache Operation leicht zu heben, komme gleichfalls ohne alle geschlechtliche Reizung und angeboren nicht ganz selten vor. Sie entstehe aber auch in Folge einer Entzündung an den Geschlechtstheilen, der Harnröhre oder der Vorhaut. Der auffallende Umstand, dass hier zwei Knaben in demselben Hause, nach angeblich vorangegangenen derartigen Entzündungszufällen, eine Phimose zeigten, liesse allerdings mit Wahrscheinlichkeit den Schluss zu, dass dieselbe, was den Eltern unbekannt, nicht früher vorhanden gewesen, sondern erst in Folge von wiederholten geschlechtlichen Reizungen entstanden sei, wobei wieder die Annahme von eignen und freiwilligen Reizungen der Art bei dem zarten Alter der Kinder sehr unwahrscheinlich wäre. Hiernach beantwortete ich die richterliche Frage dahin: dass die Beschaffenheit der Schaamtheile der Knaben Otto und Franz mit Wahrscheinlichkeit darauf schliessen liesse, dass ein Dritter Manipulationen dieser Theile gemacht habe, so wie, dass die Beschaffenheit der Schaamtheile der Louise M. möglicherweise durch eben solche Manipulationen krankhaft verändert worden sein konnte; die Kränklichkeit der Kinder als Folge der Misshandlungen nahm ich nicht an, eben so wenig natürlich die Besorgniss für Leben oder künftige Gesundheit der Kinder. Der Angeschuldigte läugnete vor den Geschwornen „bei Gott und seiner Seligkeit"(!!) Alles, wurde aber überführt. Auch dieser Mann hatte auffallender Weise eine ungewöhnliche Schädelbildung, starken Hinterkopf, stark prominirende Backenknochen und Oberkiefer. Diese Bildung war so auffallend, dass sie zur Frage an mich, ob daraus ein Schluss auf seine Schuld zu ziehen? Veranlassung gab. Ich machte auf die Affenschädelbildung des erst kürzlich verurtheilten F. (im vorstehenden Falle) aufmerksam, mit dessen

Schädelbildung auch diese viel Aehnlichkeit habe, verneinte aber natürlich jede Nothwendigkeit einer Schlussfolgerung daraus. Inculpat wurde zu einer sehr langjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt.

147) Es schliesst sich hieran der Fall des 38jährigen Buchhändlergehülfen S., welcher lange Jahre hindurch Knaben an sich zog, mit ihnen Spaziergänge machte, sie in Badestuben mitnahm und hier unzüchtige Handlungen mit ihnen trieb, die grösstentheils auf onanistische Reizungen hinausliefen, wobei er jedoch auch als passiver Päderast sie benutzte und während eines solchen Actes sich manustuprirte. Andere Scheusslichkeiten niederzuschreiben, sträubt sich meine Feder. Diesen Mann sah ich im Gefängniss. Er beweinte „sein Unglück". Mit 17 Jahren zur Onanie verführt, will er durch die Lectüre der Alten zur Päderastie gekommen sein. Er hatte sein letztes „Verhältniss" zu lösen beabsichtigt, weil er sich verheirathet habe. Ein Mädchen will er niemals berührt haben, weil er keine Neigung zu Frauenzimmern empfunden, auch seine Frau, mit der er seit einem halben Jahre verheirathet, habe er niemals berührt. Er habe gehofft, dass dies nach Ablösung seines Verhälnisses werde geschehen können, doch habe er sich geschämt, ihr seine Schande zu gestehen, da „es nicht gegangen" sein würde. Die örtliche Untersuchung zeigte mir Geschlechtstheile, wie After, vollkommen normal. Letzteres wird dadurch erklärlich, weil er selbst aussagt, dass vollkommene Immission der kindlichen Glieder nicht Statt gefunden habe. Er wurde verurtheilt.

148. Fall. Masturbatorische Excesse mit einem Knaben und Misshandlungen desselben.

Der 10jährige Knabe Max giebt an, dass der W., als er mit zwei anderen Knaben auf der Strasse spielte, am 25. December 4 Uhr sich ihnen genähert und gefragt, ob einer von ihnen einen Brief gegen 5 Silbergroschen besorgen wolle. „Einer ist genug" habe er dabei bemerkt. Der eine Knabe ging mit ihm in ein Haus, wo er ihn um die Taille fasste und küsste, aber, da ihm unheimlich wurde, entlief ihm der Knabe. Zu den anderen zurückgekehrt, ging Max mit ihm. Er führte ihn in ein Haus der Kanonirstrasse, bat ihn gegen einen Thaler gegen ihn gefällig zu sein, holte den Penis heraus, und forderte ihn auf, ihn zu drücken, was Max auch that, und W. liess sich von ihm auch seinen Penis zeigen. Dass seine Hand bei diesen Manipulationen nass geworden, hat der Knabe nicht bemerkt, jedoch giebt er an, dass W. zu ihm gesagt, er solle sich abwischen, er habe „Rotz" an seinem Kittel. W. nahm ihn darauf mit sich. Sie gingen über Schöneberg nach Zehlendorf zu. Unterwegs ging W. zweimal in eine Destillation. Da der Knabe nach Haus verlangte, hat er ihn misshandelt, mit einer Ruthe geschlagen, gegen den Hinterkopf gestossen, an den Haaren gerissen und über eine Rasenbank gelegt und geprügelt. Darauf hat er sich noch einmal an den Penis drücken lassen, auch den Knaben dorthin gefasst, ihm den Hintern gekniffen und an seine Lippen gebissen, so dass diese blutig waren.

Als der Knabe nach Haus kam, schickten die erschreckten Eltern zu einem Arzt. Dieser fand am Hinterkopf eine kahle Stelle von $3\frac{1}{2}$ Zoll Länge und $1\frac{1}{4}$ Zoll Breite, die Kopfhaut selbst nicht verletzt (noch empfindlich). Beide Ohren stark geröthet, heiss, besonders an den Ohrläppchen stark angeschwollen und empfindlich. An der Innenfläche der linken Ohrmuschel nach innen am Antitragus eine linsen- bis bohnengrosse, schwach erodirte Stelle. Linke Wange und Nasengegend ziemlich stark geschwollen; linkes unteres Augenlid eine zolllange Blutunterlaufung, kleinere desgleichen am linken oberen Augenlid. Blutunterlaufene Stellen in der linken Schläfengegend. Am Handrücken der rechten Hand rothe Flecke und Schwielen, die Hand selbst geschwollen.

Die Unterbauchgegend zeigt einzelne bohnengrosse Sugillationen. Rechte Hinterbacke 3 Zoll lange, 2¼ Zoll breite, sehr starke Blutunterlaufung. Desgleichen auf der linken Hinterbacke. Rechte Oberschenkel und rechte Unterschenkel rothe Flecke und blutunterlaufene Schwielen. Genitalien unverletzt.

Ich fand bei meiner 14 Tage später angestellten Untersuchung:

1) An der Innenfläche der Ohrmuschel eine kleine Borke. Beide Ohrläppchen noch zur Hälfte geröthet und auf denselben eine deutliche Abschilferung der Haut, durch welche eine frühere entzündliche Anschwellung derselben höchst wahrscheinlich wird.

2) Am linken unteren Augenlid, besonders nach aussen, ferner

3) auf der linken Wange etwa 8 Groschen grosse, gelbbraune Stellen, welche durch Sugillation vor 14 Tagen entstanden sein können.

4) Zwei striemenartige Flecke, je einer auf jeder Hinterbacke, gelbbraun, welche aus derselben Ursache entstanden sein können.

5) Die Genitalien unverletzt.

6) Am Hinterhaupt vom Scheitel nach abwärts in Handtellergrösse eine des Haares entblösste Stelle, glatt und ohne Ausschlag, in welcher strehnenartig und gruppenweis die Haare in gewöhnlicher Länge stehen geblieben sind. Wenngleich die Unmöglichkeit, dass durch einen in der Kindheit vorhanden gewesenen Kopfausschlag die Haare verloren gegangen seien, nicht geleugnet werden kann, zumal Röthung und Empfindlichkeit der Kopfhaut nicht notirt sind, so spricht die strehnenartige Disposition gruppenweis stehengebliebener Haarbüschel viel eher für gewaltsame Entfernung der Haare (was wesentlich dadurch unterstützt wird, dass am Obertheil des Kittels noch jetzt einzelne und halbe Haare, welche denen des Knaben analog sind, sich vorfinden).

Der Gesammtbefund der Verletzungen, sagte ich, ist der Art, dass der Knabe sich dieselben nicht selbst erzeugt haben kann, sondern, dass sie auf eine Misshandlung zurückzuführen sind.

Das mit Blut getränkte Taschentuch, sowie der mir übergebene dunkelblaue Kittel, den der Knabe am fraglichen Tage getragen, zeigten keinen Fleck, welcher auch nur annähernd als Saamenfleck hätte untersucht werden können.

Der Angeklagte, welcher zwar Alles in Abrede stellte, wurde durch Zeugen, die ihn mit dem Knaben gesehen, vollkommen überführt und zu langjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

149. Fall. Kann ein Mensch im Schlafe päderastisch gemissbraucht werden?

Diese Frage trat an mich heran in einer Verhandlung, welche ebenfalls unter Lehrlingen abspielte. Ein 17jähriger Bursche Hermann, der schon mehrfach theils geschlechtliche, theils andere Bubenstreiche gegen seine Kameraden begangen hatte, dem einen einen Ring um den Penis gelegt, dem anderen im Schlaf kaltes Wasser in das Bett gegossen, war von einem etwa 16jährigen Burschen beschuldigt, ihn päderastisch gemissbraucht zu haben. Er will nämlich auf dem Bauch liegend geschlafen haben und plötzlich dadurch erwacht sein, dass er das Glied des Hermann in seinem After gefühlt habe, welches letzterer hin- und herbewegt habe. Beim Erwachen habe er vor Schmerz sofort nach dem After gegriffen und deutlich gefühlt, dass er das nunmehr herausgezogene Glied des H. berühre. Dieser sei dann fortgelaufen. Er sei am After nass gewesen und habe sich mit dem Hemde abgewischt. Ich war in der Voruntersuchung nicht requirirt an dem angeblich Gemissbrauchten den Thatbestand festzustellen, sondern war mir nur das Hemd zur Untersuchung auf Saamen übergeben worden. Es war dies eines jener vielgetragenen, schmutzigen und besudelten Hemden, an dem man wohl

noch Kothflecke, aber mit blossem Auge keinen auch nur als solchen zu vermuthenden Saamenfleck erkennen konnte. Auch die microscopische Untersuchung der fraglichen Gegend liess vollkommen im Stich und ergab keine Saamenfädchen. Im Termin nun, da die Angaben des Denuncianten doch sehr abenteuerlich klangen, citirte mich der Staatsanwalt zur Entscheidung der Frage, ob anzunehmen, dass einem Schlafenden, ohne dass er dessen bewusst werde, ein erigirter Penis in den After eingebracht und hin- und herbewegt werden könne? Ich verneinte diese Frage, indem ich daran erinnerte, wie unangenehm und schmerzhaft bereits das Einführen eines Fingers über den Schliessmuskel, Behufs Untersuchung des Mastdarmes, hinaus sei, selbst da, wo es behutsam und mit Wissen und Willen des Untersuchten geschähe, wie ferner der Widerstand des Sphincter ein schwer zu überwältigender sei etc., wogegen ja das Andrängen an den beregten Theil immerhin stattgefunden haben könne.

Der Bursche wurde in Anbetracht der schon längere Zeit verbüssten Untersuchungshaft auf Antrag des Staatsanwalts wegen dieses Verbrechens frei gesprochen, wegen anderen Unfugs aber noch zu 14 Tagen Gefängniss verurtheilt.

150. Fall Ermittelung der Päderastie an einer Leiche.*)

Auch dieser Fall steht einzig da. Ein Handlungsdiener hatte sich mit Schwefelsäure vergiftet, und es lag Verdacht von gegen ihn verübter Päderastie vor. Das oben erwähnte fremde Schwurgericht forderte mich auch hier auf, diese Leiche auf Spuren des Verbrechens zu untersuchen. Der After stand offen und war Koth ausgeflossen, worauf, als auf einen höchst alltäglichen Befund bei Leichen, nicht der geringste Werth zu legen war. Weit auffallender war der Befund zweier erbsengrosser, flach vertiefter, kreisrunder, scharfrändriger, dicht nebeneinander sitzender Narben auf der Schleimhaut des Mastdarms links dicht am Eingang des Afters. Die Narben, die alle Charactere der Narben von Chankergeschwüren hatten, waren um so auffälliger, als sich sonst weder am Penis, noch in der ganzen Gegend der Genitalien Geschwüre, Narben oder andre Abnormitäten vorfanden und primäre Chanker im Mastdarm durch Infection auf gewöhnlichem Wege nicht vorzukommen pflegen. Dazu kam, dass auch hier wieder bei dem jugendlichen (einige zwanzig Jahre alten) Subjecte die Haut in der Umgegend des Afters deutlich glatt und faltenlos war. Hiernach urtheilte ich: dass nach den Erscheinungen an der Leiche die Annahme, dass F. zur Päderastie gemissbraucht worden, eine sehr wahrscheinliche sei.

*) Vgl. den Fall den Knaben Corny betreffend in Band II., Casuistik zum Ertrinkungstode.

Zweiter Abschnitt.

Streitige Schwangerschaft.

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 2.: Gegen die gesetzliche Vermuthung (der Vaterschaft in der Ehe geborner Kinder) soll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweisen kann, dass er der Frau in dem Zwischenraum vom dreihundertundzweiten bis zweihundertundsechsten Tage vor der Geburt des Kindes nicht ehelich beigewohnt habe.

§. 3.: Gründet er sich dabei in einem Zeugungsunvermögen, so muss er nachweisen, dass dergleichen völliges Unvermögen während dieses ganzen Zeitraums bei ihm obgewaltet habe. (§. 4. betrifft die Abwesenheit des Mannes.)

Pr. Civilgesetzbuch Art. 312.: Ein während der Ehe empfangenes Kind hat den Mann zum Vater. Dieser kann gleichwohl das Kind verläugnen, wenn er beweist, dass er während der zwischen dem dreihundertsten und hundertundachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes verlaufenen Zeit wegen Abwesenheit oder durch Irgend einen Zufall sich in dem Zustande einer physischen Unmöglichkeit befunden habe, seiner Frau ehelich beizuwohnen.

Pr. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 19.: Ein Kind, welches bis zum dreihundertundzweiten Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren worden, wird für das eheliche Kind desselben geachtet.

Pr. Civilgesetzbuch Art. 315.: Die eheliche Geburt eines Kindes, welches dreihundert Tage nach Auflösung der Ehe geboren ist, kann bestritten werden.

Pr. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 20.: Die Erben des Mannes können die eheliche Geburt eines solchen Kindes (§. 19.) nur innerhalb der Zeit und nur aus den Gründen anfechten, wo und aus welchen der Verstorbene selbst dazu berechtigt sein würde (s. §§. 2., 3. oben).

§. 21.: Ergiebt sich jedoch aus der Beschaffenheit eines zu frühzeitig gebornen Kindes, dass nach dem ordentlichen Lauf der Natur der Zeitpunkt seiner Erzeugung nicht mehr in das Leben des Ehemannes treffe, und kann zugleich die Wittwe eines nach seinem Tode mit anderen Mannspersonen gepflogenen verdächtigen Umgangs überführt werden, so ist das Kind für ein uneheliches zu achten.

Ebds. Thl. I. Tit. 1. §. 20.: Wittwen und geschiedene Frauen dürfen nicht eher als neun Monate nach Trennung der vorigen Ehe sich wieder verheirathen.

§ 22.: Der ordentliche Richter kann einer Wittwe oder geschiedenen Frau die anderweitige Verheirathung noch vor Ablauf der neun Monate zulassen, wenn nach den Umständen und dem Urtheil des Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist.

§. 23.: Doch soll dergleichen Dispensation vor Ablauf dreier Monate nach getrennter Ehe niemals ertheilt werden.

Pr. Civilgesetzbuch Art. 228: Die Frau kann eine neue Ehe erst nach Ablauf von zehn Monaten nach Auflösung der vorherigen eingehen.

Pr. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 22.: Hat die Wittwe wider die Vorschrift der Gesetze zu früh geheirathet, dergestalt, dass gezweifelt werden kann, ob das nach der anderweitigen Trauung geborene Kind in dieser oder der vorigen Ehe erzeugt worden, so ist auf den gewöhnlichen Zeitpunkt, nämlich den zweihundertundelebenzigsten Tag vor der Geburt, Rücksicht zu nehmen.

§ 23.: Fällt dieser noch in die Lebenszeit des vorigen Mannes, so ist die Frucht für ein eheliches Kind desselben zu achten (u. s. w).

Ebds. Thl. II. Tit. 1. §. 1077.: Alle gesetzlichen Entschädigungen kann die Geschwächte nur alsdann fordern, wenn die Niederkunft innerhalb des zwelhundertundzehnten und zweihundertundfünfundachtzigsten Tages nach dem Beischlaf erfolgt ist.

Pr. Gesetz vom 24. April 1854. §. 1.: Eine Frauensperson, welche 1) durch Nothzucht, 2) im bewusstlosen oder willenlosen Zustande geschwängert worden, oder 3) durch Vorspiegelung u. s. w., ist zu verlangen berechtigt, dass ihr das im Allg. Landr. Thl. II. Tit. 1. §. 785. vorgeschriebene höchste Mass der Abfindung zugesprochen werde.

§. 6.: Die Bestimmung des §. 2. findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlaf verführt und geschwängert worden ist.

§. 15.: Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist derjenige anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraums vom zweihundertfünfundachtzigsten bis zweihundertundzehnten Tage vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen hat. Auch bei einer kürzeren Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urtheil der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt.

Oesterr. bürg. Gesetzb. §. 120.: Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monats zur neuen Ehe schreiten.

§. 136.: Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe, oder im zehnten Monate nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt.

§. 163.: Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, dass er der Mutter eines Kindes innerhalb eines Zeitraums beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs, nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind, oder wer dies auch nur ausser Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, dass er das Kind erzeugt habe.

§. 28. Allgemeines.

Das rein geburtshülfliche Thema von der Schwangerschaft hat mehrfache wichtige Beziehungen zur Rechtspflege und ist deshalb auch eine Frage der gerichtlichen Medicin. Der ganze Thatbestand der Schwangerschaft nämlich kann streitig und deshalb Gegenstand gerichtsärztlicher Ermittelung werden, und die Alternative vorliegen, dass entweder eine Schwangerschaft wirklich vorhanden, aber bestritten wird (verheimlichte oder dissimulirte Schwangerschaft), oder umgekehrt, dass eine Schwangerschaft, die gar nicht besteht, von der betreffenden Person oder einem Dritten als existirend vorgegeben oder behauptet wird (simulirte oder imputirte Schwangerschaft).

Im Ganzen kommen streitige Schwangerschaften nicht sehr häufig, und bei weitem seltner in der Gerichtspraxis vor, als man nach den allgemeinen Angaben glauben sollte, wie ich versichern kann, da ich alljährlich unter mehrern Hunderten von Untersuchungen an Lebenden stets nur einige wenige, betreffend eine zweifelhafte Schwangerschaft, auszuführen habe. Weit häufiger kommen Untersuchungen auf zweifelhafte Geburt vor. Es ist dies auch sehr erklärlich, da die Schwangerschaft ja ein vorübergehender, verhältnissmässig kurze Zeit dauernder Zustand ist, und Betrügereien, falsche Anschuldigungen aus unlautern Beweggründen u. s. w., die sich an denselben knüpfen, jedenfalls sehr bald unhaltbar werden und ein Ende nehmen müssen, während die Niederkunft eine unauslöschliche Thatsache ist und bleibt. Aus eben diesem Grunde werden auch Schwangerschaften in foro weit häufiger in

criminalistischer, als civilrechtlicher Beziehung streitig. In letzterer z. B. wenn eine Frau nach Auflösung ihrer Ehe eine zweite eingehen will und die Vermuthung der bestehenden Schwangerschaft zuvor beseitigt werden muss, worüber aber die Gesetze (s. oben) positive Entscheidung haben; oder wenn eine Person auf Grund einer angeblichen Schwängerung eine Ehe erzwingen will, wobei wieder selbst der beschränkteste Mann durch die wenigen Monate bis zur Endentscheidung der angeblichen Schwangerschaft die Klage hinzuziehen wissen wird, und der Fall sich wieder der Cognition des Gerichtsarztes entzieht; oder wenn eine Erbschaft für einen angeblich noch nicht gebornen, aber schon existirenden Leibeserben reclamirt wird, wovon ganz das eben Gesagte gilt, wie dies auch wieder dann der Fall, wenn ein andermal eine ehebrecherische Schwängerung von dem Scheidung nachsuchenden Gatten behauptet, resp. bestritten wird u. s. w. Bestehende Schwangerschaften werden, wie bekannt, täglich allerdings verheimlicht, wenn sie ausserehelliche sind. Aber dies kann jetzt nur aus Schaamhaftigkeit geschehn, und eine strafrechtliche Bedeutung hat eine solche Verheimlichung nicht mehr, folglich findet richterliches und ärztliches Einschreiten auch hier nicht mehr Statt, seitdem in allen neuern Gesetzbüchern*) die blosse Verheimlichung der unehelichen Schwangerschaft nicht mehr mit Strafe bedroht ist. Dagegen kommen in der Strafrechtspflege Fragen auf streitige Schwangerschaft vor bei angeblicher Nothzucht und danach erfolgter Empfängniss; oder in Fällen, wo die Anschuldigung auf Begattung in verbotenen Graden (Blutschande) erhoben ist, oder dann, wenn in einer anderweitigen gesetzwidrigen und mit Strafe bedrohten Begattung Schwängerung erfolgt sein soll, wie z. B. in einem Falle, in welchem einer unsrer Gefangenwärter eine Criminalgefangene geschwängert hatte; oder in solchen Fällen, in denen ein angebliches Gelüste in einer vorgegebenen Schwangerschaft ein begangenes Vergehen oder Verbrechen entschuldigen soll; oder Seitens der angeblich Schwangern, um harte Strafen zur Zeit von sich abzuwehren u. dgl. m. Dass auch noch andre Fragen sich in gerichtlich-medicinischer Beziehung an die Schwangerschaft knüpfen können, ist schon in den vorstehenden Kapiteln gezeigt worden, z. B. die: wie früh und wie spät im weiblichen Leben eine Schwangerschaft möglich sei? (§. 8.), ob eine Schwangerschaft aus einem im bewusstlosen Zustande vollzogenem Beischlaf entstanden sein konnte? (§. 17. sub 3.), ob eine Schwangerschaft bei fehlender Menstruation entstehen könne? (§. 8.) u. s. w.

Eine schwierige, selten vorkommende Frage aber, die im Vorstehenden noch nicht erwogen worden, ist die: wie früh nach der Ent-

*) Häberlin, Grundsätze des Crim.-Rechts. III. Leipzig 1845. S. 66.

bindung ein Weib wieder concipiren könne? Mir selbst ist diese Frage erst Einmal in einer Anschuldigung wegen Misshandlung einer Schwangern durch einen Arzt, welche Misshandlung einen Abortus zur Folge gehabt haben sollte, deshalb vorgelegt worden, weil der Angeschuldigte die Unmöglichkeit des Abortus, d. h. der Schwangerschaft behauptete, da die Klägerin erst acht Wochen vor der Misshandlung niedergekommen gewesen sei. In andern Fällen, z. B. bei Erbschaftsangelegenheiten, Anschuldigungen auf Ehebruch, geläugneten Vaterschaften u. s. w. kann die Frage gleichfalls dem Gerichtsarzte vorgelegt werden. Recht feste Anhaltspunkte zu ihrer Beantwortung giebt es eigentlich nicht. Der Rückbildungsprocess im Uterus nach der Geburt schreitet nur langsam und allmählig fort, und vor Vollendung desselben tritt wohl keine neue Ovulation und Conception ein. Aber über den Termin der Vollendung des Rückbildungsprocesses schwanken die Angaben der Beobachter zwischen 8 — 9 Tagen (Deventer), 5 — 8 Wochen (Velpeau) und 4 Monaten (Scanzoni). Der alte, erfahrne Geburtshelfer Hohl sagt: „Wenn keine Störung die Rückbildung des Uterus hindert, so ist sie in der Regel im zweiten Monat des Wochenbettes beendet, und zwar gewöhnlich früher bei Frauen, die nicht stillen, als bei solchen, die ihr Kind nähren, bei welchen der Uterus längere Zeit in Aufregung erhalten wird. Die Fälle von Conceptionen im zweiten Monate nach der Geburt des Kindes bei jenen Frauen“ (die Hohl anscheinend hiernach wohl selbst beobachtet hat), „sprechen auch für eine frühere Beendigung der Rückbildung des Uterus, als sie von Scanzoni angegeben wird, der den vierten Monat festsetzt, weil er in diesem Monat bei Sectionen den Uterus vollkommen verkleinert fand, welche Verkleinerung aber schon im zweiten Monat bestanden haben kann“. Grade weil ich selbst in mehrern Fällen in weiblichen Leichen schon sieben bis acht Wochen nach der Entbindung den Uterus vollständig zurückgebildet gefunden, habe ich in dem eben erwähnten Falle die Möglichkeit erklärt, dass die Frau acht Wochen nach der Entbindung wieder habe schwanger geworden sein können. Um diese Zeit sieht man auch bei Weibern oft nicht gar selten die Menstruation wieder erscheinen, wenn sie nicht nähren. Hiernach dürfte der Termin von zwei Monaten für die Wiederempfängniss nach der Entbindung so lange festzuhalten sein, bis weitere genaue Beobachtungen eines Bessern belehren, zu welchen Beobachtungen sehr beschäftigte Geburtshelfer aufgefordert sein mögen.

§. 29. Diagnose der Schwangerschaft.

Wenn die Feststellung der Diagnose einer Schwangerschaft bekanntlich schon im gewöhnlichen ärztlichen Sinne sehr oft eine schwierige Aufgabe ist, so treten dem gerichtlichen Arzte zu den gewöhnlichen noch Schwierigkeiten in dieser Beziehung entgegen, die für den ärztlichen (geburtshülflichen) Practiker gar nicht vorhanden sind. Diesem tritt die zu Untersuchende mit Offenheit und Wahrheit entgegen; es liegt in ihrem Interesse, Nichts zu verschweigen, was sie weiss und fühlt, Nichts zu dem Allen hinzuzufügen oder daran abzuändern.

Anders die zu Untersuchende, die dem Gerichtsarzte gegenübersteht. Denn indem die Frage ihrer noch streitigen, zweifelhaften Schwangerschaft eine richterliche Frage geworden, so ist schon hierin ausgesprochen, dass entweder die angeblich Schwangere selbst oder irgend ein Dritter ein Interesse daran hat, dass das Gegentheil von dem, das wirklich existirt, angenommen und dem Rechtsspruch zum Grunde gelegt werde, dass also eine wirkliche Schwangerschaft als nicht vorhanden, oder dass eine nicht vorhandene Schwangerschaft als existirend angenommen werde. Wenigstens muss der gerichtliche Arzt eine solche Alternative überall voraussetzen, da ihm nur bestrittene Schwangerschaften als Untersuchungsobjecte vorgeführt werden. Aus diesem Grunde muss er die diagnostischen Zeichen der Schwangerschaft mit noch weit mehr Vorsicht abwägen, als der practische Arzt.

Diese Zeichen lassen sich für den gerichtsärztlichen Zweck am besten in folgende Kategorien eintheilen:

a) in subjective, d. h. solche Veränderungungen am und im weiblichen Körper, die nur von der vermeintlich Schwangern, und in objective, die auch von dem gerichtlichen Arzte wahrgenommen werden können;

b) in welche Veränderungen, die mit der Schwangerschaft wieder verschwinden, und in solche, die einmal durch eine erste Schwangerschaft gesetzt, nach dem Ende derselben als Residuen im spätern Leben fortdauern;

c) in solche, die mehr relativ oder individuell, d. h. diesem oder jenem Weibe eigenthümlich, und in absolute, von der individuellen Körperconstitution unabhängige, folglich jeder Schwangern zukommende sind.

Was nun den gerichtsärztlichen Werth dieser Zeichen betrifft, so haben die subjectiven und die nach frühern Schwangerschaften andauernden gar keinen forensisch-diagnostischen Werth; jene natürlich nicht, da die angeblichen, nur subjectiven Empfindungen und Wahrnehmungen vom Gerichtsarzt weder bewiesen, noch bestritten werden können, der

sich hier stets, wie gesagt, auf Lug und Trug gefasst halten muss: diese, die nicht wieder verschwindenden Veränderungen nicht, weil es sich in jedem concreten Falle um eine grade jetzt bestehende oder nicht bestehende Schwangerschaft handelt, während das Vorhandengewesensein einer frühern meist gar nicht in Abrede gestellt wird, folglich nicht festzustellen ist, ob diese Klasse von Zeichen, wo sie gefunden werden, nicht vielleicht auf Rechnung der frühern Schwangerschaft zu setzen seien. Nur sehr geringen Werth ferner haben alle individuellen diagnostischen Merkmale, da der Gerichtsarzt, der Natur der Sache nach, es stets mit Subjecten zu thun hat, deren Individualität, Körperconstitution, Krankheitsanlagen, frühere Krankheiten u. s. w. ihm völlig unbekannt sind, und das betreffende Examen auch hier wieder keine irgend verlässliche Data liefern wird. Wir haben hiernach die Zeichen einzeln zu erwägen.

§. 30. Fortsetzung.

Ad a) Zu den bloss subjectiven Zeichen gehören:

1) Neuralgieen und functionelle Störungen im Nervensysteme überhaupt; Zahnschmerzen, Schwindel, klopfende Schmerzen im Hinterkopf, die Beccaria*) nicht Anstand nimmt, ein rationelles Zeichen der Schwangerschaft vor dem vierten Monate zu nennen (!), ferner als hierhergehörig die hundertfachen geistigen Verstimmungen, endlich das (nervöse) Erbrechen. Abgesehen davon, dass alle diese Anomalieen bei Tausenden von Schwangern ganz fehlen, so ist einleuchtend, dass beim Angeben derselben Seitens der Exploranda aller Unwahrheit das freiste Feld geöffnet ist.

2) Kindesbewegungen, so lange sie noch im Bereiche der subjectiven Empfindungen bleiben und sich noch nicht objectiv wahrnehmbar machen (s. unten S. 225). Es ist jedem erfahrnen Arzte hinlänglich bekannt, wie oft Weiber sich in dieser Beziehung täuschen und die verschiedensten Vorgänge in ihrem Unterleibe, selbst blosse Darmgascirculation bona fide für Fötalbewegungen halten und erklären. Dazu kommt, dass alle etwa vorhandnen subjectiven Empfindungen bei wirklich bestehender Schwangerschaft von der Schwangern verschwiegen werden, wenn sie ein Interesse daran hat, ihren Zustand zu läugnen.

Ad b) Zu den Zeichen, die als Residuen früherer Schwangerschaft am Körper zurückbleiben, gehören:

3) rundliche Oeffnung des äussern Gebärmuttermundes, der niemals nach der ersten Entbindung die jungfräuliche Queerspalte

*) Arch. gén. de Méd. Tom. 24. S. 443.

wieder annimmt, und deshalb eine grade zur Zeit der Untersuchung fragliche Schwangerschaft bei einer Multipara nicht beweisen kann. Wir haben bei unsern, zu den verschiedensten Zwecken vorgenommenen Untersuchungen von Mädchen und Weibern diesen Unterschied zwischen dem Mund des nie geschwängert und des geschwängert gewesenen oder jetzt schwangern Uterus zwar stets wahrgenommen. Aber auch Hydrometra, Gebärmutterhydatiden und andre, gleich zu nennende Krankheiten bewirken eine Anschwellung der Scheidenportion und eine Abrundung des Muttermundes; ein andrer Schwächungsgrund für die Beweiskraft dieses Zeichens. Ein so erfahrner Geburtshelfer, wie Hohl, sagt hierüber*): „durch die Zunahme der Scheidenportion (in der Schwangerschaft) werden die beiden Muttermundwinkel des Muttermundes ausgeglichen, beide Muttermundlippen bilden einen gleichen, nicht mehr durch die Winkel unterbrochnen Ring, und die äussere Oeffnung des Canals vom Mutterhalse erscheint rund, weil der Canal rund ist. Es ist auf diese Rundung des Mutttermundes, die bei Frauen, welche schon geboren haben, nie vollkommen zu Stande kommt, ein grosser Werth für die Diagnose der Schwangerschaft nicht zu legen, da eine Abrundung desselben auch bei der ersten Schwangerschaft nicht immer vorkommt, der Muttermund auch bei der Menstruation, bei Menstruationsanomalieen, besonders mit Hyperämie des Uterus, und in krankhaften Metamorphosen desselben sich rundet."

4) Eine dunklere Pigmentirung des Warzenhofes, welcher braun-schmutzigroth erscheint, während er bei der noch nie Geschwängerten hell und leicht röthlich aussieht. Die verstärkte Ablagerung von Pigment am Warzenhofe, die schon in den ersten Wochen der ersten Schwangerschaft sich einstellt, halte ich für ein gutes Zeichen; da sich aber nach Ablauf derselben die Pigmentirung erhält, so kann aus ihrem Befunde wieder nicht auf eine jetzt bestehende oder nicht bestehende Schwangerschaft geschlossen werden. Hiermit stimmen die Untersuchungen vom Momberger überein**). Dagegen ist der Umfang des Warzenhofes nach diesen Untersuchungen ein wenig werthvolles Zeichen, da wenn auch derselbe sich in der Schwangerschaft vergrössert, doch auch Jungfrauen gefunden werden, die einen umfangreicheren Warzenhof haben, als andere Weiber während der Schwangerschaft. Andere Pigmentablagerungen, wozu Schwangere allerdings nicht selten neigen, haben weit weniger oder keinen diagnostischen Werth. Dahin gehören die sogenannten Leberflecke auf Stirn, Gesicht, Hals, Bauch u. s. w. und

*) Lehrb. d. Geburtsh. Leipzig 1862. S. 144.

**) Momberger, Untersuchungen über die Brustwarze u. den Warzenhof. Inaug.-Diss. Giessen 1860.

ein dunklerer Streifen in der Mittellinie der Bauchdecken. Jene kommen ohne Schwangerschaft — bei der sie hundertmal ganz fehlen — auch bei Abdominalkrankheiten, und eben so häufig bei Männern, als bei Frauen vor; letztere sieht man auch bei Bauchwassersuchten u. s. w. und die Trüglichkeit dieses Zeichens, worauf man früher Werth legte, ist von allen neuern geburtshülflichen Lehrern anerkannt*). Besonders entscheidend sind die Beobachtungen Elsässer's an nicht weniger als 400 Schwangern**), nach welchen er zu dem Ergebniss gelangte: „die braungelben Streifen in der Mittellinie des Bauches und beziehungsweise rings um den Nabel bei Schwangern stehen rücksichtlich ihrer Entstehung in gar keinem causalen Zusammenhang mit der Schwangerschaft, sofern nach unsern zahlreichen Beobachtungen dieselben bei manchen Schwangern ganz fehlen, auf der andern Seite dieselben aber bei manchen jugendlichen nicht schwangern Frauenzimmern deutlich wahrgenommen werden. — Die fraglichen Hautfärbungen haben für sich allein einen nur sehr beschränkten diagnostischen Werth, dagegen in forensischer Hinsicht wohl gar keinen".

5) Die schillernden, oft, ja gewöhnlich mehr oder weniger sommersprossenartig pigmentirten, durch Zerreissung des Malpighi'schen Netzes entstehenden Narben an der Bauchhaut fehlen zwar nicht in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle in vorgerückten Schwangerschaften wegen der nun schon erfolgten bedeutendern Ausdehnung der Bauchwandung, eben deshalb aber können sie als diagnostisches Zeichen für die ersten Monate der Schwangerschaft noch gar nicht benutzt werden, weil sie dann noch fehlen. Der Einwand, welcher von der Thatsache entnommen, dass eben solche Narben auch bei anderartigen Ausdehnungen der Decken, z. B. bei Bauch- (Eierstocks-) Wassersuchten u. s. w. vorkommen, ist an sich ganz richtig, verliert aber für die Beurtheilung gerichtlicher Schwangerschafts- und namentlich Geburtsfälle seine Schärfe, wie unten (§. 40.) gezeigt werden wird. Aber auch diese Narben verschwinden nach der ersten Schwangerschaft niemals wieder, folglich kann ihr Befund in einer wiederholten Schwangerschaft nicht das zur Zeit Bestehen einer solchen beweisen. —

Ad c) Zu den mehr individuellen Schwangerschaftszeichen glauben wir zählen zu müssen:

6) die Weinhefenfärbung der Scheidenschleimhaut, die man im Scheideneingang ohne, in den tiefern Theilen der Wandungen mit dem Speculum sehr deutlich sieht, wo sie vorhanden ist. Diese schmutzig-purpurrothe Färbung findet sich allerdings recht häufig bei

*) s. Hohl a. a. O. S. 137. Scanzoni. Lehrb. der Geb. III. 3. Aufl. Wien 1851. S. 115. Credé, klin. Vortr. über Geburtshülfe. Berlin 1854. S. 375.

**) Henke's Zeitschr. f. d. St.-A. 1852. S. 237 u. f.

wirklich Schwangern, aber sie fehlt eben so oft und beruht gewiss bei den Schwangern der ersten Art, ganz eben so wie

7) die Varices an den äussern Genitalien, an den ganzen Unterextremitäten u. s. w. und vollends

8) Hämorrhoidalknoten auf individueller Anlage, Vollblütigkeit, Abdominalplethora. Das Fehlen dieser Zeichen kann deshalb natürlich gar Nichts beweisen, namentlich nicht das der ganz werthlosen Varices und Hämorrhoidalknoten, die, wie allbekannt, täglich unter allen andern Umständen, namentlich auch eben so häufig bei Männern als bei Frauen gefunden werden. Wir wollen es an sich als zweifelhaft hinstellen, ob

9) die Turgescenz der grossen Schaamlippen und des Mittelfleisches, „die aufgelockerte weiche Beschaffenheit aller Theile, welche zwischen der vordern Wand der Scheide und des Beckens liegen, des Scheidengewölbes, Mutterhalses und des Uterus selbst," worauf Hohl (a. a. O. S. 166) einen besondern Werth legt, wenn namentlich über eine Schwangerschaft in den ersten drei Monaten zu entscheiden ist, — wir wollen es zweifelhaft lassen, ob diese Erscheinungen nicht gleichfalls in die Klasse der mehr individuellen, und aus denselben Gründen, wie die obigen, zu rechnen seien: jedenfalls aber können wir den Werth derselben für die forensische Diagnose nicht hoch veranschlagen, weil dabei der individuellen Beurtheilung des Explorators, der, wir wiederholen es, die Exploranda nie früher gekannt und untersucht hatte, ein zu weiter Spielraum gelassen und Veranlassung zu Selbsttäuschungen um so mehr gegeben sein wird, wenn derselbe eine Multipara vor sich hat.

Beweisender als alle bisherigen sind die absoluten Zeichen der Schwangerschaft, d. h. solche, die in einem wirklichen Causalzusammenhange mit dieser stehn, folglich bei keiner wirklichen Schwangerschaft, den Zustand in seiner Totalität und normalen Dauer aufgefasst, ganz fehlen können, wenn einige dieser körperlichen Veränderungen immerhin auch als von andern Ursachen bedingt vorkommen. Wir prüfen ihren forensischen Werth. Es gehören hierher:

10) das Ausbleiben der Menstruation mit eingetretener Empfängniss. Zunächst hat in Betreff dieses Zeichens, das, wie kein anderes, im Volke den Ruf eines sich früh bewährenden Symptoms der Schwangerschaft hat, der forensische Diagnostiker wieder ganz andre Rücksichten, als der practische Arzt. Dem Gerichtsarzt ist es, der Natur der Sache nach, kaum je möglich, ausser bei weiblichen Gefangenen, sich über das wirkliche Vorhandensein einer eingetretenen Cessation der Regeln zu vergewissern. Nichts ist leichter für eine Person, die eine Schwangerschaft nur simulirt, als zu erklären, dass ihre Menses seit so und so lange ausgeblieben seien, und es wird nur ein glück-

licher Zufall sein, wenn die Untersuchung des Gerichtsarztes grade in einer Zeit dieselbe überrascht, in der die fliessenden Katamenien sie Lügen strafen. In der Regel bleiben ihm gar keine Mittel, jene Aussage zu controliren. Umgekehrt aber wird der Gerichtsarzt von Personen, die eine wirkliche Schwangerschaft verheimlichen wollen, durch künstliche Menstruation zu täuschen versucht, d. h. durch periodisches Beflecken der Wäsche mit Blut, worüber ich selbst Erfahrungen gemacht habe. Da Unterschiede zwischen dem Menstrual- und anderm menschlichen Blute nicht existiren (§. 14.), so würde ein Betrug der Art nur mit Sicherheit zu entdecken sein, wenn Vogelblut genommen worden wäre — wie ich es bei einem jungen Mädchen gesehn, die wiederholt Tauben dazu geschlachtet hatte — dessen Blutkörperchen leicht als solche durch ihre ovale Form zu erkennen sind. Schon weit schwieriger wird die Diagnose, wenn Säugethierblut gebraucht wurde, worüber im zweiten Bande (allgem. Thl. 2. Kapitel) gesprochen wird. Es würde, wie gesagt, nur ein Zufall sein, wenn dem gerichtlichen Arzte nicht etwa nur die Wäsche der angeblich Menstruirten, sondern diese selbst zur Zeit der angeblich fliessenden Menses vorgestellt würde. In diesem Falle würde Hohl's Vorschlag*), durch Injectionen mit warmem Wasser die Scheide zu reinigen, und dann die Exploration mit dem Finger auszuführen, um zu ermitteln, ob nun dennoch Blut nachfolgt, leicht ausführbar und gewiss zweckmässig sein, während andere angegebene diagnostische Methoden zur Ermittelung des Betruges: die Beachtung des, der Menstruation eigenthümlichen Turgescenzzustandes der Gebärmutter, namentlich der Erweichung und Anschwellung der Scheidenportion, die Annäherung des Mundes zur ringförmigen Oeffnung u. dgl. leicht, zumal bei Mehrgeschwängerten, Täuschungen veranlassen können.

151. Fall. Künstliche Menses.

Die Hohl'sche Methode hat sich mir vortrefflich in folgendem gewiss ganz eigenthümlichen Fall bewährt. „Behufs Feststellung der Schwurfähigkeit einer jüdischen Zeugin" war ich in deren Behausung zum Termin geladen worden. Statt der erwarteten Frage von der Dispositionsfähigkeit fand ich die Aufgabe zu lösen — ob die N. zur Zeit menstruire! In einer Processsache wider sie hatte sie nämlich bereits oft wiederholt den Zeugeneid verweigert, jedesmal im dazu angesetzten Termin behauptend, dass sie zur Zeit menstruire, folglich „unrein sei und vor Gott nicht erscheinen könne", eine Eidesverweigerung, die den Jüdinnen zusteht. Endlich hatte das Gericht nun in ihrer Behausung einen neuen Termin angesetzt — von dem sie natürlich vorher in Kenntniss gesetzt worden war (!!) — und dazu die beiden jüdischen Schwurzeugen und mich für den Fall vorgeladen, dass sie wieder den Einwand der bestehenden Menstruation machen würde. Richtig geschah dies sofort! Mir aber musste sich sogleich der Verdacht der Simulation aufdrängen. Sie zeigte zunächst ein blutbeflecktes Hemde vor, das

*) a. a. O. S. 86.

aber auffallend nur stellenweise und wie bloss mit blutigem Wasser gefleckt erschien. An den Oberschenkeln fand sich viel Blut, aber auffallend mit festen Körnchen, wie Sand, vermengt. (Ich hatte, weil ganz unvorbereitet, weder Lupe noch Microscop bei mir.) Schaamhaare, Labia majora und Scheideneingang waren sehr blutig, und auch der ganze Vaginalcanal zeigte sich so bei der Exploration. Ich liess nun in meinem Beisein den Canal mit kaltem Wasser gründlich reinigen, untersuchte und fand nun meinen Finger — ganz rein. Absichtlich knüpfte ich ein sehr langes Gespräch an, um der etwanigen Uterinblutung Zeit zu lassen, untersuchte dann wieder, und — der Finger blieb rein! Ich erklärte nunmehr dem Richter, dass die N. jetzt nicht menstruire, und hierauf erklärte sie sich zum Schwur bereit, bat aber, vorher das besudelte Hemde mit einem reinen vertauschen zu dürfen. Da die jüdischen Gelehrten dies Verlangen vom religiösen Standpunkte billigten, so wurde es ihr gewährt; ich aber erklärte sofort, dass die N. wieder erscheinen und erklären werde, dass nach dem Wechsel der Wäsche die Blutung wieder erschienen sei, die sie eben so leicht wie früher künstlich hervorbringen werde. Gleich darauf trat sie ein — und verfehlte nicht, diese Behauptung zu machen! Allseitig aber nunmehr als Betrügerin erkannt, und selbst von den jüdischen Gelehrten nicht mehr unterstützt, leistete sie jetzt den so oft verweigerten Eid.

Wir kehren zur Menstruation als Schwangerschaftszeichen zurück. Die Hauptsache hierbei ist die Unzuverlässigkeit des ganzen Zeichens an sich. Wie häufig durch die ganze Dauer des Alters der Fruchtbarkeit die Menses ohne Schwangerschaft aus vielfachen Ursachen cessiren, weiss jeder Anfänger. Und, abgesehen von den immerhin sehr seltnen Fällen von Empfängniss ohne je vorher Statt gehabte Katamenien*), so ist es gleichfalls allgemein bekannt, dass das wirkliche Fortbestehen dieser die Existenz der Schwangerschaft nicht ausschliesst, namentlich nicht in den ersten, grade am schwierigsten zu taxirenden Monaten. Dass dies in der That häufiger der Fall, als man in der Praxis glaubt, beweisen Elsässer's Untersuchungen an 50 Schwangern**), bei welchen die Menses noch wiedererschienen, und zwar: bei 8 noch Einmal, bei 10 noch 2mal, bei 1 noch 2- bis 3mal, bei 11 noch 3mal, bei 1 noch 3 — 4mal, bei 4 noch 4mal, bei 6 noch 5mal, bei 5 noch 8mal und bei 2 noch 9mal. Aus allen diesen Gründen hat das Menstruations-Kriterium für die forensische Diagnose an sich nur einen sehr untergeordneten Werth.

11) Die Entwicklung der Brustwarze und ihres Hofes (abgesehen von der schon erwähnten Pigmentirung), welche erstere mehr anschwillt und auf deren Hof sich Knötchen, Papillen entwickeln, hat nicht den von Vielen behaupteten Werth, sondern fast keinen für unsere Zwecke. Denn sie kommt keineswegs, am wenigsten in den früheren

*) Synkitz (Zeitschr. d. Wiener Aerzte. 1857. 7 8.) fand bei 8000 Frauen die monatliche Blutung bei 14 gänzlich fehlend; vier dieser Frauen hatten wiederholt geboren.

**) Henke's Zeitschr. Bd. 73. S. 402.

Monaten, beständig, sie kommt auch ganz entschieden bei nie Geschwängerten vor, und einmal durch eine erste Schwangerschaft bedingt, verschwinden diese Zeichen niemals wieder, so dass sie zugleich zu den Residuen gehören, die wir oben bereits gewürdigt haben*).

Die Veränderungen in Umfang, Lage, Stellung und Organisation der Gebärmutter und ihres Scheidentheils. Sie sind im Grossen und Ganzen unstreitig existirend und in ihrem naturgemässen Entwicklungsprocess stetig und allmählig vorschreitend, so dass es danach möglich ist, mit der Sicherheit, die für die ärztliche Praxis hinreicht, sogar die Zeit der Schwangerschaft nach den einzelnen Monaten zu diagnosticiren, eine Kenntniss, die die gerichtliche Medicin vorauszusetzen hat. Unter jenen Veränderungen nennt Scanzoni**) namentlich „die progressive, von unten nach oben dringende Auflockerung der Vaginalportion eines der sichersten Schwangerschafts-Zeichen, da kein pathologischer Zustand eine so constante Veränderung der Vaginalportion hervorruft.“ Wir müssen uns in dieser Materie bewährten und erfahrenen geburtshülflichen Lehrern, wie billig, unterordnen, wollen aber doch die Frage aufwerfen, wieso sich mit der behaupteten grossen Sicherheit der Zeichen dieser Kategorie selbst die berühmtesten Geburtshelfer in zweifelhaften Schwangerschaftsfällen (vor der Entdeckung der Auscultation) so häufig geirrt haben? Wer oft selbst untersucht hat, wird Hohl beistimmen, der auf die grossen Schwankungen jener Uterus-Zeichen in den einzelnen Fällen aufmerksam macht, und hinzufügt: „wer eine Norm für alle Fälle sucht, geht mit der Laterne des Diogenes***), ja sogar nicht Anstand nimmt, auszusprechen:†) „einen zu grossen Werth legen gerichtliche Aerzte gewöhnlich auf die Scheidenportion und den Muttermund, auf zwei höchst unzuverlässige Theile überhaupt und sodann auch bei der Diagnose der Schwangerschaft“, unzuverlässig, setzen auch wir hinzu, namentlich nach vorausgegangenen Geburten. Die Vergrösserung der Gebärmutter ist unter normalen Verhältnissen durch Gefühl und Percussion nach den ersten Monaten wohl festzustellen. Wenn Holst††) durch dieselbe nebst Verdickung der Scheidenwände und elastischer Schwellung und sammetartiger Beschaffenheit der Schleimhaut die Schwangerschaft bereits in der 6., ja 4. Woche diagnosticiren will, so dürfte dies nicht mit der in foro nothwendigen Sicher-

*) s. die oben citirte Abhandlung von Momberger.

**) a. a. O. S. 125.

***) a. a. O. S. 143.

†) a. a. O. S. 184.

††) Holst, Zur Diagnose der Schwangerschaft und namentlich in den ersten Monaten. Beiträge. II. 1867.

heit sein und ihm hierin von namhaften Geburtshelfern widersprochen werden.

13) Noch weit unzuverlässiger sind die Veränderungen am Nabel, sein anfängliches Erheben in der Mitte der Schwangerschaft und späteres Einsinken, die lediglich Folge der bedeutenden Ausdehnung der Bauchhaut sind, und die man bei jeder derartigen auch unter allen Umständen, z. B. auch bei Männern, oft genug beobachtet.

14) Die palpablen Zeichen, wie wir, im Gegensatze zu den auscultatorischen, diejenigen nennen, welche durch das Betasten des Bauches und durch die innere Untersuchung gewonnen werden, also das Durchfühlen von Fötaltheilen und die (objectiv wahrnehmbaren) Bewegungen des Fötus, so wie namentlich das Ballottement des Kindskopfes bei der innern Exploration. Diese Zeichen sind freilich erst in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft wahrnehmbar, existiren also als Beweismittel für die frühere Periode nicht. Von beiden erstern gilt ferner, dass ihr Fehlen niemals die Abwesenheit der Schwangerschaft beweisen kann, da grosse Fettleibigkeit, übermässige Anhäufung von Fruchtwasser u. A. m. das Fühlen beider Erscheinungen verhindern kann. Von diesen Zeichen gilt endlich, dass sie Täuschungen veranlassen können, wenn man krampfhafte, umschriebene, harte Geschwülste für Kindestheile, oder den Arterienpuls der Mutter, leichte Zuckungen in den Bauchmuskeln, selbst Darmvorgänge u. dgl. für Kindesbewegungen hält. Allein eine sorgsame und wiederholte, in verschiedenen Lagen der angeblich Sshwangern ausgeführte Untersuchung wird solchen Irrthum vermeiden lassen. Wer nun wirkliche Kindesbewegungen oder das Ballottiren des Kindskopfes öfter durch die Hand wahrgenommen hat, wird sich, wo sie vorhanden, in der That dann nicht mehr täuschen können, und so sind auch die durch den Tastsinn gefühlten Kriterien in ihrer, wirklich ganz eigenthümlichen Art und Form, ein vortreffliches Schwangerschaftszeichen*).

15) Die auscultatorischen Zeichen, das Placentargeräusch und der Fötalpuls. Wir haben nicht die verschiedenen anatomisch-physiologischen Erklärungen des Placentargeräusches zu würdigen, von welchen diejenige, die dessen Ursprung in die Uteringefässe setzt, die haltbarste scheint. Abgesehen auch hier von den Täuschungen, die möglicherweise ein anderer Inhalt des Uterus, oder Ovariengeschwulst u. dgl. veranlassen können, und die wiederholte Explorationen in verschiedenen Lagen vermeiden lassen werden, bietet das Mutterkuchengeräusch, das blasebalgähnliche, mit dem Arterienschlage der Schwan-

*) Scanzoni a. a. O. S. 113. Credé a. a. O. S. 390.

gern isochrone Geräusch, ein äusserst werthvolles Zeichen. Untrüglicher aber und positiv für sich allein die vorhandene Schwangerschaft unzweifelhaft beweisend ist bekanntlich der auscultatorisch nachgewiesene Fötalpuls. Credé vergleicht das Geräusch sehr zutreffend mit dem Ticktack einer Taschenuhr, das man durch ein umgewickeltes Tuch hindurchhört. Jeder aber hat an sich erfahren, dass man sein Ohr, wie an alle denkbaren auscultatorischen Zeichen, so auch an dieses, im Anfange des Studiums erst gewöhnen muss, und ein Ungeübter oder Ungeschickter würde in manchem Fall nur seinen Mangel an Kunstfertigkeit, nicht eine Thatsache aussprechen, wenn er etwa behauptete, „es sei hier der Herzschlag eines Kindes nicht zu hören." Aber derselbe wird überhaupt erst gegen Ende des sechsten Monats hörbar, eine Schwangerschaft frühern Stadiums kann folglich dadurch noch nicht diagnosticirt werden*); er ist ferner natürlich nach dem Absterben der Frucht nicht hörbar, und bei sehr schwachen und kleinen Kindern, queeren Lagen, übermässiger Anhäufung von Fruchtwasser können Täuschungen vorkommen.

§. 31. Fortsetzung.

Das Bestreben, die Diagnose der Schwangerschaft möglichst sicher zu stellen, hat, zumal vor der Entdeckung der Auscultation, aber auch noch später, noch mehrere andre Zeichen in die Wissenschaft gebracht, die sämmtlich als trügerische Schwangerschaftszeichen erachtet werden müssen. Das von Nauche vermeintlich entdeckte Kyestein, als angeblich eigenthümliche Proteïnverbindung im Harn Schwangerer, hat sich in Lehmann's Untersuchungen nicht als solche, sondern als ein Gemenge von Tripelphosphat-Krystallen, Vibrionen und Pilzen erwiesen; die schillernde Fetthaut auf dem erkalteten Urin aber, die dasselbe enthalten sollte, kommt nicht bei allen Schwangern und umgekehrt häufig auch bei den verschiedensten anderweitigen Zuständen vor, wie Niemand mehr bezweifelt. Ein Microscopiker, wie Donné, läugnet jede microscopische Veränderung im Urin Schwangerer. Nach alle diesem ist das ganze Zeichen, betreffend Veränderungen im Urin, zu streichen. — Die erhöhte Temperatur der Scheide, auf welche Stein jun. Werth legte, kommt aus erklärlichen Gründen bei vielen Schwangern vor, ist aber viel zu individuell, um irgend wie diagno-

*) Wir geben auch hier unsere Beobachtungen wieder, mit denen die des erfahrenen Scanzoni übereinstimmen, welcher (a. a. O. S. 117) die Herztöne „vor Beendigung der 24sten Woche nie vernehmlich gehört zu haben" versichert. Andere wollen sie schon im fünften Monat gehört haben.

stisch verwerthet werden zu können. — Im erhöhten Maasse gilt dies von einem angeblichen fadenziehenden, saamenähnlichen Geruch des Vaginalschleimes (Pallender), ein Zeichen, dessen Existenz vom Grade der Reinlichkeit der Schwangern abhängt und das als Kriterium des Geruchorgans des Explorators durchaus subjectiv und schon deshalb ganz unzuverlässig und nichts beweisend ist. — Der von Osiander d. J. behauptete starke Scheidenpuls, den man als Kriterium der Schwangerschaft allgemein aufgegeben hat, ist von einem neusten Lehrer wieder aufgenommen worden, von Credé*), welcher „den Pulsschlag in den Arterien der vordern Scheidenwand, auch in den Lippen des Muttermundes, besonders auffallend fühlbar“ gefunden haben will. Dies soll nicht bestritten werden; aber wie sehr man sich hierin täuschen kann, bedarf keiner Ausführung. — Man hat von Schwangerschaftsdiagnose nach dem Tode gesprochen, und in dieser Beziehung auf das Corpus luteum im Eierstock Werth gelegt. Obgleich nun eine practisch-forensische Wichtigkeit bei dieser Frage kaum ersichtlich, so wollen wir doch erwähnen, dass auch wir die Beobachtungen Bischoff's, Hohl's und andrer viel älterer Beobachter (Everard Home u. s. w.) bei unsern Leichenöffnungen häufig bestätigt gefunden haben, dass der gelbe Körper nach Schwangerschaft kaum mit einiger Sicherheit von gelben Körpern von abgelösten, aber nicht befruchtet gewordenen Eichen zu unterscheiden ist. Käme übrigens dem Gerichtsarzt die Frage vor: ob eine verstorbene Person jemals schwanger gewesen sei? so würde er dieselbe weit leichter, als nach dem Corpus luteum aus den an der Leiche zu ermittelnden Zeichen der stattgehabten Geburt beantworten können. — Fragen wir nun nach allen diesen Erörterungen, wie sich der Gerichtsarzt zu den Zweifeln zu stellen habe, die gegen eine so grosse Mehrzahl der Schwangerschaftszeichen erhoben werden mussten? so ist die Antwort nicht schwer. Denn einerseits ist in dieser Beziehung der forensische Arzt in einer bessern Lage, als der practische. Dieser kann im concreten, immerhin noch zweifelhaften Falle rasch und energisch handeln müssen, jener — kann abwarten. In Civil-, wie in Criminalfällen kann hier niemals Gefahr im Verzuge sein, und vier, sechs Wochen — bis wohin der Gerichtsarzt in bedenklichen Fällen sein Urtheil aufschieben und dies dem Richter erklären kann — sind eben so unerheblich für den Verlauf des streitigen Rechtsfalls, als wichtig und oft entscheidend für das Gutachten des Arztes. Andrerseits erleichtert die Fassung der Gesetze, wenigstens in einer grossen Klasse der einschlagenden civilrechtlichen Fälle, derjenigen der Wiederverheirathung nach aufgelöster Ehe, dem gerichtlichen Arzte sein Verfahren

*) a. a. O. S. 373.

ungemein. Denn, wenn er in den altpreussischen Provinzen in solchem Falle nur innerhalb des ganzen Zeitraums von neun Monaten die Schwangerschaft als wahrscheinlich nicht bestehend, d. h. die wahrscheinliche Abwesenheit der Schwangerschaft erklären soll (§. 22. Tit. 1. Thl. 1. A. L.-R., s. oben S. 213), so wird das Urtheil in keinem Falle Schwierigkeiten unterliegen. Und grade für die schwierige Zeit der ersten drei Monate wird (in den genannten Fällen) seine Thätigkeit, in Oesterreich nicht vor Ablauf des sechsten Monats, ja in der Rheinprovinz unter der Herrschaft des „bürgerlichen Gesetzbuches" vollends während ganzer zehn Monate nicht einmal in Anspruch genommen! Nichtsdestoweniger bleiben noch andere, oben beispielsweise erwähnte Civilrechtsfälle und sämmtliche strafrechtliche Fälle für die Abgabe eines Gutachtens, betreffend eine streitige Schwangerschaft, übrig. Hier aber gilt wieder für die gerichtsärztliche Diagnostik, wie für die allgemeine medicinische, dass die diagnostische Frage nicht nach Einem oder einigen, sondern nach der Summe aller durch die wissenschaftliche Beobachtung festgestellten Symptome zu entscheiden ist. Beim gehörigen Abwägen derselben aber ist jetzt, zumal seit der Entdeckung der auscultatorischen Zeichen, diese Frage kein Problem mehr.

§. 32. Dauer der Schwangerschaft.

Die Schwangerschaft beginnt im Augenblicke, in welchem das reife, abgelöste Eichen befruchtet wird, und endet im Augenblicke, in welchem die Frucht geboren worden. Ueber diese absolute Dauer der Schwangerschaft kann kein Zweifel stattfinden; dieser beginnt aber sogleich, wenn diese Zeitdauer arithmetisch genau bestimmt werden soll, sehr natürlich, da schon in denjenigen Fällen, die nie zur Cognition des Richters und Gerichtsarztes kommen, der eigentliche Terminus a quo, der Conceptionstermin, dem Arzte oder Geburtshelfer nur in den seltenern Fällen genau bekannt ist, und vollends in gerichtlichen Fällen die blosse Angabe jenes Termins sogleich Zweifel an ihrer Richtigkeit erregen muss, eben weil der Fall ein gerichtlicher geworden. Die vielbesprochene Frage aber von der Dauer der Schwangerschaft scheint für die gerichtlich-medicinische Praxis eine ganz unerhebliche zu sein, da alle Gesetzbücher hierüber ganz positive Bestimmungen haben, und z. B. das Preuss. Landrecht keine längere Schwangerschaftsdauer, als die von 302 Tagen, das „bürgerliche Gesetzbuch" am Rhein, und das Oesterr. Gesetz nur eine längste Dauer von 300 Tagen kennt u. s. w. Allein die Wissenschaft an sich kann dadurch nicht gebunden werden, und an ihr wäre es, die Gesetzgebungen zu Verbesserungen zu veranlassen, wenn sie durch gute Naturbeobachtungen ihnen wirkliche Irrthümer in

jenen Bestimmungen nachweisen könnte. Es ist hierbei nur zu erwägen, dass der Gesetzgeber in dieser so vielfache und wichtige Verhältnisse berührenden Frage noch andere Rücksichten hat, als die rein physiologischen, und die Aufklärungen unserer Wissenschaft immer nur so weit benutzen wird, als sie seinen allgemeinen Zwecken entsprechen. Wir können hierfür keinen schlagendern Beweis anführen, als den, dass z. B. das Pr. Landrecht an den oben citirten Stellen den Termin für die Dauer der Schwangerschaft hier auf 270, dort auf 285, und an einer andern Stelle auf 302 Tage setzt, dass es die eheliche Schwangerschaft länger dauern lässt, als die uneheliche, ein Satz, welcher durch die neusten Untersuchungen von Ahlfeld*) zu einer wissenschaftlichen Thatsache erhoben wird, deren Bestätigung der Gesetzgeber indess von der gerichtlichen Medicin nicht abgewartet hat und auch nicht zu empfangen braucht, da er sehr wohl weiss, warum er so verordnet hat.

Dass der 28tägige Typus des Eintritts der Menstruation der normale sei, und dass die Geburt nach neun Monaten (275 bis 280 Tagen) eintrete, ist seit Hippocrates angenommen und seit Jahrtausenden in die Volksbeobachtung aller Länder übergegangen. Eine solche Volksbeobachtung in einer solchen Angelegenheit, wie diese, ist im Grossen und Ganzen aber wahrlich nicht gering zu achten. Nichtsdestoweniger weiss jeder Arzt und mancher Nichtarzt, wie oft unter den Schwangern selbst betreffende Irrthümer in den Einzelfällen vorkommen. Sehr natürlich, da die Frauen selbst ungemein häufig den wirklichen Conceptionstermin nicht kennen, da sie meist gar nicht gewohnt sind, ihre Menstruation genau zu berechnen, was in der Regel kein Interesse für sie hat, da sie nicht wissen, ob sie vom Eintritt oder vom Aufhören der Menses rechnen sollen, da diese schon vor der Schwangerschaft cessirt haben, oder in derselben noch ein- oder mehreremale wieder erschienen sein konnten, da die Rechnung nach dem Eintritt der fühlbaren Kindesbewegungen sehr leicht täuschen kann u. s. w. Von Seiten der Wissenschaft aber ist eine Täuschung, abgesehen von andern Gründen, auch deshalb möglich, weil das abgelöste Ei acht bis vierzehn Tage befruchtungsfähig bleibt, was bei der Rechnung von der Menstruation schon eine bedeutende Differenz von Tagen der Schwangerschaftsdauer ausmacht**). Es wird indess immerhin die Norm der allgemein,

*) Ahlfeld, Beobachtungen über die Dauer der Schwangerschaft. Monatsschr. f. Geburtsk. u. Frauenkrankh. Bd. XXXIV.

**) Bischoff, Beweis der von der Begattung unabhängigen periodischen Reifung u. s. w. Giessen 1844. S. 44. Sehr bestätigend ist das Beispiel der Judenfrauen, das Valentin a. a. O. S. 819 anführt: „die jüdischen Gesetze verbieten es, dass die Begattung früher als 12 Tage nach dem Eintritt der Regeln vorgenommen werde, und doch erzeugen die Judenfrauen durchschnittlich eine grössere Menge Kinder".

auch von den geburtshülflichen Lehrern angenommenen 275 bis 280 Tage als grosse durchschnittliche Regel festgehalten werden müssen. Nach Ahlfeld's*) Untersuchungen aus 653 Fällen betrug die Durchschnittsdauer der Schwangerschaft eines Weibes 271 Tage. Jedoch fallen auf diesen Tag selbst nur 3,52 pCt. Geburten. Die grösste Anzahl der Geburten fällt in die 39. Woche (27,56 pCt); in die 40. Woche fallen 26,19 pCt. In Gebärhäusern ist die Dauer eine etwas kürzere als in Privathäusern (269,71 : 272,82 Tage); bei Mehrgeschwängerten kürzer als bei Erstgeschwängerten (271,87 : 274,65 Tage); bei Unverheiratheten kürzer als bei Verheiratheten (267,07 : 272,82 Tage). Die Differenz zwischen Minimum und Maximum der Schwangerschaftsdauer betrug 110 Tage.

Unläugbar ist, dass nicht gar wenige Ausnahmen von der Regel der Durchschnittsdauer, dass Fälle von kürzerer und was uns hier namentlich interessirt, von längerer Schwangerschaftsdauer vorkommen. Abgesehen von Beobachtungen an Thieren**), haben auch dergleichen an Weibern dies unzweifelhaft erwiesen.

Hohl fand in einer „nicht unbedeutenden Zahl" von Schwangerschaftsfällen, die er zusammenstellt, als „gewöhnliche Dauer" die von 275 bis 287 Tagen!***) Merriman will in 114 Fällen von „reif" geborenen Kindern nur 9 mit 280 Tagen geboren werden, 92 pCt. also über diese Zeit hinaus tragen gesehen haben, darunter 22, wie sich aus einer Zusammenstellung seiner Zahlen nach Wochen ergiebt, in der 41sten Woche, 15 in der 42sten, 10 in der 43sten Woche, 1 mit 303, 1 mit 305 und 2 mit 306 Tagen†). An der Genauigkeit dieser Beobachtungen muss man aber zweifeln, da Merriman's Angabe, wonach 54 „reife" Kinder (also fast die Hälfte aller verglichenen Geburten!) von der 37sten Woche bis zum 280sten Tage geboren sein sollen, allen Erfahrungen widerspricht und wieder Irrthum in der Annahme des Empfängnisstermins voraussetzen lässt. Dagegen fand der sorgfältig forschende Elsässer in 260 Fällen 71 Mal (= 27,3 pCt.) die Schwangerschaft über 280 Tage dauernd, und zwar bis zum 290sten Tage bei 23,8 pCt., bis zum 300sten bei 1,1 pCt. und bis zum 306ten Tage bei 2,3 pCt. ††).

§. 33. Fortsetzung. Spätgeburt.

Man nennt solche Früchte einer über die durchschnittliche Norm verlängerten Schwangerschaft, Kinder also, die (im Allgemeinen) später als 280 Tage geboren werden, Spätgeburten (Spätlinge, Partus se-

*) a. a. O.

**) Mit Uebergehung der älteren sind namentlich die Krahmer'schen Beobachtungen an 177 Mutterschaafen und 1105 Kühen zu nennen (s. Henke's Zeitschr. f. d. St.-A.-K. Bd. 57. S. 98), deren Werth für die Anwendung auf Menschen aber nicht zu hoch angeschlagen werden darf.

***) a. a. O. S. 172.

†) Med. chir. transact. 1827.

††) Henke's Zeitschr. Bd. 73. S. 394.

rotini). Die Wichtigkeit dieser Annahme in Beziehung auf verschiedene Rechtsverhältnisse, z. B. eheliche Geburt des Kindes mit allen davon abhängigen Rechten, Vaterschaft, Erbfähigkeit, Anschuldigung auf Ehebruch u. s. w. ist seit den allerältesten Zeiten anerkannt worden, und vorgekommene Rechtsfälle, in denen jene wichtigen Verhältnisse von der einen Parthei ebenso sicher auf Grund der angegebenen Conception des spät gebornen Kindes an einem gewissen fraglichen Conceptionstermin behauptet, als von der andern Parthei consequent bestritten worden, sind schon vor Jahrhunderten Veranlassung zu Streitschriften und Gutachten von Gerichtsärzten und Facultäten über die Frage von den Spätgeburten geworden. Wir kommen hier wieder auf einen Punkt, der die Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Kritik in gerichtlich-medicinischen Dingen zeigt, und wir wollen den Beweis liefern, wie völlig unhaltbar und unglaubwürdig die ältern und die neuern Fälle sind, die bona fide immer wieder als „Citate" zur Erhärtung der „Thatsache" nachgeschrieben worden, dass eine Schwangerschaft sich noch weit über den zehnten Monat hinaus ausdehnen könne, und dass Spätgeburten von 11, 12, 13 und vielmehr Monaten möglich seien, wonach denn freilich alle Gesetzgebungen, von der römischen an, die verwerflichsten Bestimmungen aufgestellt hätten.

Eine Frau*) kam elf Monate und funfzehn Tage nach der Abreise ihres später gestorbnen Mannes nieder. Ueber die Beschaffenheit der Frucht wird gar Nichts gesagt! Der Mandatar der ehelichen Kinder bestritt die eheliche Geburt dieses angeblichen Spätlings, und führte aus, dass die Mutter mit ihrem Ehemanne in Uneinigkeit gelebt, dass sie ihn einmal habe in's Gefängniss stecken lassen, dass er mit der Absicht von ihr gegangen sei, um nach Ostindien zu gehen u. s. w., gewiss mehr als bloss verdächtigende Umstände. Die Halle'sche Facultät aber entschied (1727) für die Legitimität (Spätgeburt) dieses Kindes, namentlich unter Anführung des Grundes, dass „einige merkwürdige, wiewohl sehr rare Casus der Art bekannt seien" (!). Wir wollen diese ältern raren Casus, auf die man sich berief, vorführen; sie finden sich ohne Einzelheiten auch als Beläge citirt bei Henke!**) Die Leipziger Facultät erklärte im Jahre 1630 eine Geburt von 309 Tagen für nicht legitim (keine Spätgeburt)***), dieselbe Facultät aber erklärte acht Jahre später von dem von einer Wittwe nach einem Jahre und dreizehn Tagen gebornen Kinde, ohne das irgend eingehende Einzelheiten angegeben werden, dass diese Geburt allerdiegs zu denen gehöre,

*) M. Alberti, Jurisprud. medica II. S. 554.

**) Abhandlungen a. d. Geb. d. ger. Med. 3. Aufl. Bd. III. S. 308.

***) Valentin, Corp. jur. Cas. 35.

qui rarissime et praeter naturam accidunt*). — Ein Mann, der acht Tage vor dem Tode schon summe debilitatus gewesen war, stirbt am 2. December. Am 25. October — zehn Monate und dreiundzwanzig Tage später — kommt seine Wittwe mit einem Kinde nieder, das nicht weiter genau beschrieben wird, was auch unerheblich war (?), da die Giessener Facultät (1689) folgende „Thatsachen" ihrem Gutachten zum Grunde legt: „Petrus Aponensis hätte von sich selbst gesagt, er sei ein Elfmonatskind; Caldanus habe von seinem Vater gesagt, er sei im dreizehnten Monat geboren; Sennert führe einen Fall an, wo der Foetus in utero im elften Monat hörbar geschrieen habe und bald darauf im zwölften Monat geboren worden sei; die Facultät selbst kenne einen Fall von Geburt eines Mädchens im siebenzehnten Monat", deshalb (sic!) „könne das fragliche Kind pro legitimo gehalten werden". Eine Frau (Fall bei Zittmann**), deren Mann abgereist und später ertrunken war, kommt nach zwölf Monaten nieder. Die Leipziger Facultät erklärt (1675) das Kind für legitim, denn „wenn die Natur den Geburtstermin um zwei ganze Monate, wie bei dem Partus septimestris, anticipiren könne, warum solle sie ihn nicht auch um zwei Monate postponiren können?" (!) Eine liederliche Dirne, die 325 Tage nach dem fraglichen Beischlaf niederkommt, belangt ihren angeblichen Schwängerer***). Dieselbe Facultät erklärt (1669) dies Kind nicht für eine Spätgeburt mit folgenden Gründen: „wenn wirklich, wie er angiebt (!!), er absque ejaculatione seminis sich mit ihr vermischt, sie aber hernach mit andern zugehalten, und er sich nachher niemals wieder mit ihr vermischt, auch der Vettel kein Anfall begegnet, um welches willen die Geburt länger im Mutterleibe hätte bleiben müssen, auch tamen pariendi terminus am Ende des elften Monats bei uns gar infrequens und ungewöhnlich ist", er nicht der Vater sei!! Das sind die Fälle, die Henke als Meinungen der Aeltern citirt und die ihm in Handbüchern und Encyclopädieen nachgeschrieben worden sind. Der bei Henke citirte Fall aus Ingolstadt (Valentin Nov. S. 15) ist nicht von der medicinischen, sondern von der juristischen Facultät begutachtet, deshalb haben wir ihn hier fortgelassen. Wir könnten aber Dutzende der obigen Fälle noch weiter anführen, wenn es der Zweck dieses Buches wäre, Büchergelehrsamkeit zu entwickeln. Aber folgender, wenig bekannter ältere Fall ist zu kostbar, um ihn nicht noch mit vorzuführen. Der hitzige Vertheidiger der unbegrenzten Spätgeburt,

*) Ebendas. Cas. 36.

**) Med. for. S. 452.

***) Zittmann, Med. for. S. 227.

Petit, erzählt*) unter vielen andern „Thatsachen“ die folgende, die die Pariser Academie der Wissenschaften nicht verschmähte, in ihre Denkschriften aufzunehmen. „Eine Frau im Burgflecken Jouarre ist drei Jahre schwanger geblieben und hat dann einen starken lebenden Knaben geboren. Gegen den zehnten Monat hatte sie Schmerzen empfunden und drei Maass Wasser verloren, was aber nach einem Aderlass aufhörte. Die Geschichte dieses Factums ist unterzeichnet vom Burgemeister des Ortes, von einem Notar und von zwei Chirurgen.“ (Nun, dann muss es wohl wahr sein!!). Das Petit'sche Gutachten, worin auf diese „wahre Geschichte“ und auf viele ähnliche Bezug genommen wird, ist datirt Paris, den 22. Januar 1765 und unterzeichnet von dreiundzwanzig Professoren der Facultät und Hospital-Vorstehern!

Nicht mehr halten die neuern Fälle vor der allernaheliegendsten Kritik Stich. Man findet sie gleichfalls in der Henke'schen Abhandlung und überall angeführt. Foderé's Frau bekommt Wehen im neunten Monate der Schwangerschaft (à l'époque (??) du neuvième mois). Vierzig Tage später erfolgt die Geburt (wie war das Kind?). Zwei Jahre später fühlte sie sich wieder schwanger und ist genöthigt, das Kind abzusetzen (sevrer). Nach 10½ Monaten kommt sie nieder (sie war also beim Stillen schwanger geworden, wobei bekanntlich die Rechnung der Frauen immer verwirrt ist; hatte sie denn das frühere Kind zwei Jahre lang gestillt?). Mit 9 Monaten hatte sie „wieder“ (wie das vorigemal?) falsche Wehen gehabt. Das Mädchen, das sie gebar, „war so klein und kümmerlich (chétive), dass die Mutter gar nicht wusste, dass sie niedergekommen war und dass das Kind künstlich erhalten werden musste“. (Ein Kind von angeblich 315 Tagen fällt, so zu sagen, der Mutter aus dem Schooss und muss künstlich erhalten werden! Man sieht, dass der Fall vollkommen unglaubwürdig und schlecht beobachtet ist!) — Klein berichtet**): „meine Frau hatte vier Wochen alle Tage Wehen, wo wir ausgerechnet hatten“ (soll wohl heissen: am Ende der Schwangerschaft?). „Jeden Tag erwartete ich die Entbindung, welche alsdann nach vier Wochen sehr schnell erfolgte. Das Kind wog 1¼ Pfund schwerer, als meine andern (sic!), es war zwei Zoll länger, die Fontanellen völlig geschlossen.“ (Und die Geburt eines solchen Kindes erfolgte „sehr schnell“?!) Klein fügt hinzu: „auch von der Frau Gräfin X. weiss ich es ganz bestimmt, dass sie zuverlässig vier Wochen länger schwanger war“. Die eine dieser Klein'schen „Beobachtungen“ ist, wie man

*) Recueil de pièces relatives à la question des naissances tardives. Amsterdam 1766. 8. S. 56.

**) Kopp's Jahrb. III. S. 252.

sieht, genau eben so „zuverlässig", wie die andere; die eben genannten Klein-Foderé'schen Fälle sind aber besonders auch deshalb hier hervorzuheben, weil sie als vorzüglich werthvoll gerühmt worden, da sie „Ehefrauen von Aerzten" betrafen, folglich eine genaue Controlle der Dauer der Schwangerschaft gestattet hätten, von welcher Controlle freilich in diesen Berichten nichts zu verspüren ist.

Man höre den Fall von Siebold (bei (Henke a. a. O.). Eine Bäuerin hielt sich von der Zeit des letzten Erscheinens und spätern Ausbleibens der Regeln für schwanger. Sie consultirte einen Chirurgus, dem sie auf seinen Antrag, da dies ihr ja nichts mehr schaden könne, den Beischlaf gestattete. Grade vierzig Wochen nach diesem Tage kam sie nieder, obgleich ihre Regeln bereits zwölf Wochen vorher zum letzten Male erschienen waren, „wie man dies", setzt S. hinzu, „zuweilen bei heisser Jahreszeit bemerkt". Es ist unbegreiflich, wie dieser Fall, den Siebold durch den letzten Zusatz richtig würdigt, unter die Fälle von Spätgeburten hat aufgenommen werden können, da er offenbar (bei bekanntem Conceptionstermin) ein recht guter Beweis einer vierzigwöchigen Schwangerschaftsdauer ist. Alle übrigen von Henke zusammengetragenen Fälle von weit über die Durchschnittszeit verlängerten Schwangerschaften geben der Kritik nicht weniger Spielraum: nirgend eine genauere Rechnung, überall nur Versicherungen und Weiberangaben. Ein andrer (holländischer) Fall von Salomon (a. a. O.) ist anscheinend so einfach und beweisend, und doch so völlig unglaubwürdig. Eine Frau erwartet im November 1807 ihre Niederkunft, nachdem der Monatsfluss bereits „seit dem 3. Januar nicht erschienen war", weshalb sie sich „seitdem", schwanger glaubte. In den ersten Tagen des Juni fühlte sie die Kindesbewegungen. „Anfangs November traten die Vorboten der Geburt ein", aber erst „am 26. Januar wird sie von einem todten, 10½ Pfund schweren Kinde entbunden". Nehmen wir an, dass sie die Bewegungen, wie gewöhnlich von der Mitte der Schwangerschaft ab gefühlt habe, dann wäre das geborne Kind — 376 Tage alt gewesen; rechnet man aber, bei der Zweideutigkeit des Wortes „seitdem", dass sie am 3. Januar noch menstruirt gewesen sei, und etwa am 8. Januar empfangen habe, dann war das Kind — 383 Tage alt; oder rechnet man endlich, dass sie am 3. Januar ihre Menses vergeblich erwartet hatte, und etwa Mitte December geschwängert worden, dann hätten wir eine Spätgeburt von — 407 Tagen vor uns! Um auch neuerer und neuster „Beobachtungen" zu gedenken, will ich endlich noch anführen, dass eine Reihe von dergleichen in England vorgekommenen von Taylor*) mitgetheilt wird, Fälle,

*) Med. jurisprud. 6. Aufl. London 1858. S. 625 u. f.

die wieder eine Verlängerung der Schwangerschaft bis in den elften, ja zwölften Monat beweisen sollen. Besonders glücklich in der Beobachtung solcher seltnen Fälle war Dr. Murphy, der auf 182 Entbindungen nicht weniger als 96, also genau die Hälfte, über die 40ste Woche, darunter 20 in der 44sten und 45sten Woche nach Beginn der Schwangerschaft erfolgen sah. Ein besonderer Werth wird auf den Fall von längster Dauer, nämlich von 352 Tagen, gelegt, der, wenn auch 28 Tage nach der letzten Menstruationsperiode abgezogen würden, doch immer noch einen Fall von 324 tägiger Schwangerschaft darstelle. Ausdrücklich wird hinzugefügt, dass das Datum der letzten Menstruation vor der Niederkunft ermittelt worden wäre, um allem Irrthum vorzubeugen. Wenn ich aber anführe, dass dieser, so wie alle Murphy'schen Fälle in der Hospitalpraxis vorkamen, folglich bei ganz unbekannten Weibern, deren Schwangerschaft Murphy nicht controllirt hatte, so ist die Kritik aller dieser Fälle und das Maass ihrer Glaubwürdigkeit ausgesprochen. Man war ja also hier ausschliesslich auf die Aussagen der Schwangern angewiesen, und abgesehen von den mannigfachen, naheliegenden Interessen, welche (uneheliche wie eheliche) klinische Schwangere bestimmen können, die Schwangerschaftsrechnung absichtlich zu verwirren, wird Jeder wissen, wie viele und wie oft auch bona fide — Irrthümer in dieser Materie vorkommen. Auffallender ist ein anderer von Taylor mitgetheilter Fall von Chattaway, betreffend eine gesunde, 36jährige Pachtersfrau und deren Entbindung nach 330tägiger Schwangerschaft. Sie hatte zuletzt im (?) December 1855 menstruirt und Anfangs April Kindesbewegungen gefühlt. Mitte September bekam sie wehenartige Schmerzen und blutig schleimigen Abgang und am 19. November 1856 gebar sie ein Kind „von durchschnittlicher Grösse". Taylor meint, dass wenn man 28 Tage für die letzte Menstruationsperiode abzöge, man immer noch eine Spätgeburt von 330 Tagen erhielte. — Der Fall gestattet aber eine ganz andere Berechnung. Nehmen wir an, dass die letzte Menstruation „im" December gegen Ende des Monats gefallen sei, und weiter, dass die Conception gegen Ende Januar erfolgt war, dann ergiebt sich eine Spätgeburt von etwa 300 Tagen, die nichts Unglaubwürdiges hat. Im Uebrigen erfährt man von dieser Frau Nichts über den Cyclus ihrer Menstruationsperioden, Nichts (zur Beurtheilung ihrer angeblich so früh gefühlten Kindesbewegungen) darüber, ob sie eine Erstgeschwängerte war, oder nicht. In welcher anderen Wissenschaft hat ein solcher Mangel der Kritik, wie er im Vorstehenden wieder nachgewiesen worden, so lange Jahrhunderte hindurch geherrscht, als in der gerichtlichen Medicin, die gerade der schärfsten Kritik der Erscheinungen so sehr bedarf!

§. 34. Fortsetzung. Dauer und Diagnose der Spätgeburt.

Indessen bleibt es unläugbar, dass die Schwangerschaft über die durchschnittliche Dauer von 275 bis 280 Tagen hinaus fortdauern kann. Aber Alles, was Physiologie und möglichst zuverlässige Beobachtungen lehren, vereinigt sich, um hierin eine gewisse Grenze festzustecken. Der Zusammenhang und die Abhängigkeit der Geburt vom Cyclus von zehn Menstruationsperioden war, wie bemerkt, seit den ältesten Zeiten anerkannt. Cederschjöld und Schuster versuchten nachzuweisen, dass, wie ja der einzelne Menstruationstermin von Einem Fluss bis zum nächsten nicht bei allen Frauen unwandelbar derselbe, sondern wie hier nicht gar selten individuelle Abweichungen vorkommen, dass dem entsprechend auch der Geburtstermin individuelle Grenzen inne halte und dass die zehnte Menstruationsevolution die Geburt bringt, bei den Frauen A. bis X. also, die mit 28 Tagen menstruiren, mit $10 \times 28 = 280$, bei der Y., mit 29 Tagen menstruirenden, mit $10 \times 29 = 290$, bei der Z., mit 30 Tagen menstruirenden, mit $10 \times 30 = 300$ Tagen. Schuster hat diese Fragen auf das Gediegenste beleuchtet und in seiner vortrefflichen Abhandlung*), auf die wir verweisen, vier Fälle, wovon zwei seine eigne Frau betrafen, mitgetheilt. Diese menstruirte zu 29 — 30 Tagen. Die erste Schwangerschaft, deren Verlauf genau beschrieben wird, endete mit 296 Tagen, die zweite hatte genau zehn volle (individuelle) Menstruationsperioden, d. h. 300 Tage gewährt. Eine gesunde und kräftige Frau, die in einem controllirten 29tägigem Typus menstruirte, kam am 287sten, und das nächste Mal am 288sten Tage nieder. Wenn aber diese Thatsache und die darauf begründete Berechnung auch bei einer Anzahl von Frauen zutreffen mag, so stimmt sicher auch die Berechnung in vielen Fällen nicht. Es giebt eine nicht geringe Anzahl, sonst ganz gesunder Frauen, welche z. B. in regelmässiger Wiederkehr den 21sten, 23sten und 25sten Tag menstruirt sind. Für solche würde sich eine Schwangerschaftsdauer von 210, 230, 250 Tagen ergeben, was von der Wirklichkeit doch zu bedeutend abweicht, um das Gesetz als ein allgemeines gelten zu lassen. Jedenfalls sind weitere Beobachtungen über dieses Thema abzuwarten.

Nach allem aber, was wir nun hier über die Sachlage zusammengestellt haben, müssen folgende Sätze als leitende erachtet werden: 1) Die gewöhnliche Dauer der Schwangerschaft beträgt (271) 275 — 280 Tage. 2) Die Schwangerschaft kann aber unzweifelhaft später und

*) Henke's Zeitschr. Bd. 57. S. 1 u. f., worin auch Berthold's Annahme („über das Gesetz der Schwangerschaftsdauer", 1844), die sich in der Hauptsache der von Cederschjöld anschliesst, dieselbe aber modificirt, gründlich widerlegt wird.

zwar bis zum 300sten Tage andauern. 3) Fälle von mehr und erheblich verlängerter Dauer und von Geburten von elf-, zwölf-, dreizehnmonatlichen Spätlingen sind nirgends durch genaue Beobachtungen festgestellt, und eine derartige Annahme also im concreten Gerichtsfalle unstatthaft. Hiernach ergiebt sich, dass die Gesetzgebungen (S. 213) den terminus ad quem sehr richtig angenommen haben, und dass die Wissenschaft keine Veranlassung hat, dieselbe zu einer Abänderung ihrer Bestimmungen zu drängen.

Die Diagnose des Einzelfalls wird immer eine sehr schwierige bleiben. Umstände, welche viele Schriftsteller als berücksichtigungswerth für das Urtheil angeben, und die für die Wahrheit der Angabe einer verspäteten Niederkunft sprechen sollen, z. B. sittlicher Ruf der Betreffenden, frühes Anzeigen der Schwangerschaft u. dergl. verdienen keine Berücksichtigung, wie Jeder weiss, der das Leben kennt, namentlich das Leben, wie es sich im Forum abspiegelt. Von den, der wirklichen Wissenschaft entnommenen Gründen können wir demjenigen, welcher sich auf die Gesundheitsverhältnisse der schwanger Gewesenen bezieht, keinen, und der Behauptung, dass Zeichen der Ueberreife der Frucht die Spätgeburt beweisen, nur einen negativen Werth beilegen. Dass nämlich Anämie, Hydrovarium, deprimirende Gemüthszustände u. s. w. u. s. w. eine Protraction der Schwangerschaft bewirken sollen, ist so wenig durch die Erfahrung nachgewiesen, dass man vielmehr behaupten muss, dass dergleichen aetiologische Momente eher ein vorzeitiges Ende der Schwangerschaft bedingen. Und die Ueberreife der Frucht ist ein sehr schwankender Begriff. Wir haben*) nach unsern eigenen Untersuchungen an 500 reifen, d. h. rechtzeitig gebornen Kindern nachgewiesen, dass im Einzelnen Gewichtsschwankungen von 5 und 6 bis zu 10 Pfund und Schwankungen in der Länge von 16 bis 22 Zoll vorkommen; ganz Gleiches gilt von allen übrigen Zeichen der Reife, wie auch längst allgemein bekannt. Mit welcher wissenschaftlichen Ueberzeugung könnte man hiernach z. B. ein Kind von 10 oder 11 Pfund u. s. w. als ein länger getragenes erklären? Aber negativ, sagen wir, kann die Ausbildung der Frucht einen diagnostischen Werth haben, und wir würden nicht anstehen, z. B. ein Kind, das wie das oben geschilderte Foderé'sche, das „so kümmerlich geboren worden, dass die Mutter gar nicht wusste, dass sie niedergekommen", nicht für eine „übereif gewordene", verspätete Geburt zu erklären.

In der That giebt es nur drei wissenschaftliche Anhaltspunkte für die Diagnose, und wo diese den Gerichtsarzt verlassen, da bleibt ihm

*) Zweiter Band, spec. Thl. §. 99.

nichts übrig, als diese Schwierigkeiten dem Richter zu entwickeln, und diesem und den gesetzlichen Bestimmungen die Entscheidung zu überlassen, was ja ohnedies, wie oben bemerkt, fast überall geschieht. Wir meinen: Vorzeichen der Entbindung, Wehen u. s. w., um die Zeit des normalen Endes der Schwangerschaft, die allerdings von sorgsamen Beobachtern wahrgenommen worden*); zweitens ganz vorzüglich Beseitigung jedes Zweifels an der Zeugungsfähigkeit des angeblichen Vaters zur Zeit des angeblichen Conceptionstermins. Ich verweise auf den selbstbeobachteten und geschilderten Fall**) von einem angeblichen 82jährigen Erzeuger, der seit Jahren an Carcinom beider Hoden gelitten hatte, und dem nach dessen Tode von seiner Frau und vormaligen Köchin ein angeblich elfmonatlicher Erbe geboren wurde; der dort allegirte Louis'sche Fall war ein durchaus ähnlicher. Ein Mann von 72 Jahren hatte (1759) eine 30jährige Frau geheirathet, die, nachdem der Gatte nach vierjähriger kinderloser Ehe und nach endlicher sechswöchentlichen schweren Krankheit, 76 Jahre alt, gestorben war, einen vom Tage des Todes an datirt (!) 317 Tage alten Erben zur Welt brachte! In solchen Fällen, wo zweifellos eine Zeugungsfähigkeit des Vaters zur Zeit nicht mehr anzunehmen, ist mit Gewissheit ein Betrug, d. h. die Unmöglichkeit der Annahme einer protrahirten Schwangerschaft in concreto zu behaupten. Ferner gehört hieher der oben mitgetheilte Fall des Freistellers S. (Fall 32.), welcher an Tuberculose sterbend, noch den Beischlaf ausgeübt haben musste, um der Vater des am 302. Tage nach seinem Tode gebornen Kindes gewesen zu sein. Das dritte Moment zur Begründung des gerichtsärztlichen Urtheils wird das Zurückgehen auf die individuellen Menstruationsperioden der Mutter sein (s. oben). Leider! wird aber hierin in gerichtlichen Fällen eine neue Schwierigkeit entstehn, weil es nicht immer möglich sein wird, Angaben zu erhalten, die über jeden Verdacht der Unwahrheit erhaben sind.

§. 35. Superfötation.

In gewisser Beziehung reiht sich an die Lehre von den Spätgeburten die von der Superfötation. Man hat seit Aristoteles die Schwängerung einer Schwangern Ueberschwängerung, Ueberfruchtung (Superfoetatio, Superfoecundatio) genannt***) und die Möglichkeit

*) Vergl. u. A. den Fall von Dr. Thortsen, betreffend seine eigene Gattin, in Casper's Wochenschrift 1843, S. 344, und den Fall von Hayn ebendaselbst S. 771.

**) Zweiter Band, spec. Thl. §. 100.

***) Einige nennen die frühe Ueberschwängerung Superfoetatio, die Schwängerung einer Schwangern in der spätern Zeit der Schwangerschaft Superfoecundatio; diese Eintheilung ist aber ohne allen Nutzen.

dieses physiologischen Vorganges seit den ältesten Zeiten eben so oft behauptet als bestritten, ein wissenschaftlicher Streit, der bis in unsere Tage hineinreicht. Nun ist aber zunächst nicht zu verkennen, dass die Frage an sich gar kein practisches gerichtlich-medicinisches Interesse hat, da die Gesetze überall in dergleichen etwa zweifelhaft gewordenen Fällen ihre positiven Bestimmungen haben, und damit die Competenz des Gerichtsarztes ausschliessen, woraus es zu erklären, dass nur zwei bis drei gerichtliche Fälle bei den Aeltern vorkommen, und dass mir selbst niemals ein streitiger derartiger Fall vorgelegt worden ist. Wenn also z. B. eine Ehefrau in verschiedenen Zeiträumen zwei Kinder geboren und der Ehemann die Legitimität des Einen angezweifelt hätte, so würden nach allen Gesetzgebungen die in der Ehe gebornen Kinder als ehelich präsumirt werden, wenn der Termin ihrer Geburt in die gesetzliche Zeit gefallen wäre u. s. w. Allein auch hier dürfen wir, wie bei der Spätgeburt, der Wissenschaft das Recht selbstständiger Forschung, und ihre Pflicht, die Gesetzgebungen aufzuklären, nicht verkürzen, wenn sie diesen mit Gründen entgegentreten kann. Jeder weiss, dass zwei und mehrere Eichen gleichzeitig reifen und sich ablösen, folglich gleichzeitig befruchtet werden können, wie die Zwillings-, Drillings-Schwangerschaften u. s. w. beweisen. Der Durchgang des Eichens durch die Eileiter bis zur Gebärmutter kann sich aber auf acht bis zwölf Tage verzögern, und eine Nachbefruchtung eines zweiten abgelösten Eichens nach der eines ersten in etwa diesem Zeitraum kann nach den in der Physiologie der Zeugung gewonnenen Aufschlüssen keinem begründeten Zweifel mehr unterliegen. Aber dieselben Aufklärungen und die Thatsache, dass die Reifung neuer Eier in der Schwangerschaft zu den seltensten Ausnahmen gehört, wie sie sogar von Vielen noch angezweifelt wird, machen jede Annahme einer Ueberfruchtung in späterer Zeit nach der ersten Schwängerung, z. B. nach Monaten, vollkommen unhaltbar*). Der äussere Muttermund verschliesst

*) Vgl. über Superfötation Bergmann in R. Wagner's Handwörterb. d. Physiol. III., der ebenfalls mit Recht die späte Ueberschwängerung verwirft. Einen neuen Beweis dafür, zu so vielen von uns angeführten, wie ohne Prüfung nachgeschriebene „Citate" in der gerichtlichen Medicin die Thatsachen so oft verfälscht und die Wahrheit verdunkelt haben, verdanken wir der Sorgfalt Bergmann's. Er sagt a. a. O. S. 140, Anmerkung: „ich darf diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne auf einen Irrthum aufmerksam zu machen, welcher sich in Kopp's Jahrbuch Bd. III. eingeschlichen hat, und von da in mehrere deutsche Schriften, namentlich auch in Henke's Lehrb. §. 199. Anm." (— und in dessen Abhandlungen Bd. II. S. 28) „übergegangen ist. Verhältnissmässig wenige Leser möchten Gelegenheit haben, sich durch eigenes Nachsuchen in den Annales de la soc. de méd. de Montpellier zu überzeugen, dass die Beobachtung von Delmas über eine Frau, welche 4 bis 5 Monate schwanger, noch einmal von einem Neger empfangen haben sollte, diese fabelhafte Form erst in Kopp's

sich bald nach der Empfängniss und bleibt durch einen Schleimpfropf durch die ganze Dauer der Schwangerschaft verstopft. Der Uterus kommt bald nach der Befruchtung in einen Congestivzustand, seine Wände verdicken, die Decidua bildet sich u. s. w., und so treten vitale Verhältnisse in den Befruchtungsorganen ein, die eine neue Empfängniss, zumal nach Monaten, nicht recht denkbar machen*). Allein diese Gründe müssten schwinden, wenn glaubwürdige Beobachtungen entgegenstehende, auf keine andere Weise zu erklärende Thatsachen von spät, z. B. nach Monaten, unzweifelhaft erfolgter Superfötation nachgewiesen hätten. Dergleichen liegen aber nicht vor, wie viele anders lautende Erzählungen und Geschichtchen auch seit P. Zacchias bekannt gemacht worden sind. In der „Beobachtung" von Delmas, die wir so eben in der Anmerkung erwähnt, lag ganz offenbar von Hause aus Selbsttäuschung einer liederlichen Person vor, die mit mehreren Männern zuhielt, und sich schon vier Wochen schwanger glaubte (!), wenn sie nicht geradezu log, und in Deutschland ist dann der Fall durch — einen Druckfehler erst zu einem wunderbaren geworden!

Ein anderer, nicht minder viel citirter Fall, ist der von Fòderé nach der Erzählung eines Dr. Desgranges berichtete**), der wahrheitsgemässer scheint. Die Frau des Kräuterhändlers Raymond Villard kommt am 20. Januar 1780 mit einem Mädchen nieder, bekommt weder Lochien, noch Milchfieber, fühlt drei Wochen später Kindesbewegungen, der Leib schwillt mehr und mehr an, Desgranges erklärt sie für schwanger und am 6. Juli 1780, also 5 Monate und 16 Tage nach der ersten Entbindung, genest sie eines zweiten Mädchens, das vollkommen ausgetragen und gesund ist. Das Wochenbett verläuft normal, und zwei Jahre später stellt die Mutter beide gesunde Kinder zwei Notaren von Lyon vor, „um diese Thatsache zu einer richterlichen, authentischen zu erheben, und um, nach ihrer Erklärung, in dieser notariellen Verhandlung theils Herrn Desgranges ihre Dankbarkeit zu beweisen, theils um Frauen, die sich in einem ähnlichen Falle befinden möchten, und deren Mann vor der Geburt der beiden Kinder gestorben wäre, einen Präcedenzfall en faveur de leur vertu und des Zustandes des zweiten Kindes zu geben." Jedem gerichtlichen Arzte wird gerade dieser auffallende Schritt der „tugendhaften" und ihrem Arzt dafür, dass er sie entbunden hat (!), so dankbaren Frau den ganzen Fall zu einem völlig unglaubwürdigen machen.

Jahrbuch angenommen hat. Nach dem Original gab die Person an, sie habe sich 4 bis 5 Wochen schwanger geglaubt, als sie den Neger zuliess. Zugleich ist es wahrscheinlich, dass sie sich auch hierin getäuscht oder gelogen hat, da das Negerkind stärker als das andere war, und die Person eingestand, mit einem Weissen den Beischlaf fortwährend ausgeübt zu haben." Vgl. auch zu diesem ganzen Thema Seydler in Casper's Vierteljahrsschr. 1862. XXII. 1. S. 144 u. f. und B. S. Schultze, Ueber Superfoecundation und Superfoetation. Jenaische Zeitschr. II. 1–22.

*) Kussmaul (vom Mangel u. s. w. der Gebärmutter. Würzburg 1859. S. 285) findet im Zustande der geschwängerten Gebärmutter in den ersten 2—3 Monaten kein „absolutes" Hinderniss zur Nachempfängniss.

**) Devergie a. a. O. S. 471.

Abgesehen davon, dass man irgend etwas Genaueres über den Körperzustand beider Neugebornen gar nicht erfährt, fragt man sich billig, was eine Ehefrau bei reinem Gewissen veranlassen kann, einen so ganz unerhörten Schritt zu thun? Ihre Gründe erinneren stark an das: qui s'excuse s'accuse und machen das Motiv, den Ehemann absichtlich recht sicher zu stellen, mehr als wahrscheinlich! — Eine fernere „Beobachtung, die Henke beweisend zu sein scheint“*), ist die viel genannte von Maton. Sie betraf eine Italienerin, die vor und nach der fraglichen Entbindung Zwillingsgeburten gemacht hatte. Sie gebar am 12. November 1807 ein männliches Kind mit „gehöriger Reife“ und am 2. Februar 1808, also 81 Tage später (nicht 86, wie Henke rechnet), ein anderes männliches, „völlig ausgetragenes“ Kind. (Ueber Placenta, Nabelschnur u. s. w. erfährt man hier so wenig, wie in irgend einem der übrigen Fälle.)

Es liegt sehr nahe in diesem Falle bei einer Frau, die zweimal Zwillinge geboren hat, nichts Anderes zu sehen, als eine dritte Zwillingsempfängniss. Die „gehörige Reife“, die wieder ein unbestimmter Ausdruck ist, konnte das Erstgeborene z. B. mit 210 Tagen sehr wohl haben, und wenn 81 Tage später der andere Zwilling mit 291 Tagen geboren wurde, so wird er wohl „völlig ausgetragen“ gewesen sein, und es wird stattgefunden haben, was so häufig als Superfötation getäuscht hat, dass nämlich Zwillinge vorhanden, von denen das eine (lebend oder todt) zu früh und das Andere später geboren worden, Erfahrungen, die jedes geburtshülfliche Lehrbuch beschrieben hat. Ja in allen Fällen, in denen die Zeichen der Entwickelung und Reife der gebornen Früchte nicht angegeben sind, liegt die Annahme der Zwillingsschwangerschaft viel näher, als die der Ueberfruchtung, so z. B. in dem Falle von Thielmann (Gaz. hebdom. II. S. 776), wo eine russische Bäuerin zweimal in 52 Tagen von einem „kleinen (!), aber lebenskräftigen“ Mädchen, und von einem zweiten „lebenden“ Mädchen entbunden wurde. Im Uebrigen haben Späth's Beobachtungen**) erwiesen, dass man nicht einmal aus den Grössenverhältnissen von Zwillingen der späteren Schwangerschaftsmonate eine Ueberschwängerung beweisen könne, da selbst in Fällen, in denen beide Kinder lebten und in einem gemeinschaftlichen Chorion eingeschlossen, folglich bestimmt nur Früchte Eines Beischlafs waren, dieselben nicht seiten an Grösse sehr verschieden gefunden wurden. So fand Späth Einmal bei Zwillingen, deren Nabelschnurarterien deutlich in der Fötalfläche der Placenta anastomosirten, eine Differenz der Körperlänge von 1 Zoll 2 Linien, im Kopfumfange von 10 Linien und im Gewicht von 28 Loth, während ein Andermal bei nicht reifen Zwillingen mit gleichen Anastomosen der Längenunterschied sogar 3 Zoll und der Unterschied des Kopfumfanges 1 Zoll 8 Linien

*) Abhandl. a. a. O. S. 40.

**) Zeitschr. der K. K. Gesellsch der Aerzte. Wien 1860. No. 16. u. 17. Vergl. auch noch Braun, Wiener Wochenschr. 1859. No. 10.

betrug. — Die oben erwähnten sind die berühmtesten „Beobachtungen" von Ueberschwängerung*), die gewiss einer solchen, nach Monaten entstandenen, nicht das Wort reden. Allein es giebt noch eine kleine Reihe anscheinend viel beweisenderer Fälle, solche nämlich, in denen Kinder verschiedener Race kurz nacheinander von Einer Mutter geboren wurden. Der hierhergehörige Fall von Delmas ist bereits gewürdigt worden. Ein viel citirter Fall von Buffon ist offenbar gefälscht, denn eine Weisse kann nicht ein weisses und ein Negerkind gebären, sondern nur ein Mulattenkind, wenn sie sich, wie diese Frau in Süd-Carolina, hintereinander mit ihrem weissen Ehemann und mit einem Neger fleischlich vermischt hatte. Ganz dasselbe gilt von der weissen Dienstmagd in Amerika**), welche Zwillinge gebar, ein weisses und ein schwarzes Kind, während noch zwei andre, von Henke a. a. O. zusammengetragene Fälle von Zwillings-Geburten von einem Neger- und einem Mulatten- und von einem weissen und einem Mulattenkinde, die ähnlichen Fälle von Hille***) und von Attaway†) und andere Fälle von verschiedenfarbigen Zwillings-Geburten, abgesehn von leicht möglichen Täuschungen††), gar nicht wunderbar sind, da wir nachgewiesen haben, dass ein kurz auf den ersten erfolgender zweiter Beischlaf sehr füglich zwei gleichzeitig gereifte (Zwillings-) Eier befruchten kann, mögen immerhin dann beide Erzeuger von verschiedener Race sein. Bei etwanigen künftigen Fällen aber von später Nachfolge eines Kindes nach vorangegangener Geburt von andrer Race wird man wohl nicht anstehn, den Angaben einer Mutter — verheirathet oder nicht — gründlich zu misstrauen, die in den zur Welt gebrachten Früchten die authentischsten Documente ihrer Liederlichkeit liefert, und die hundert Gründe haben kann, die Wahrheit zu verfälschen. Wer kommt wohl darauf, dass eine Person, die nach längerer unfruchtbarer Ehe ein Kind unterschieben wollte, und nun, während sie die Veranstaltung zum Betruge traf, schwanger ward, am Ende genöthigt, den Betrug durchzuführen, beide Kinder, das geborne und das untergeschobene, vorzeigen und als Kinder in verchiedenen Zeiträumen durch Ueberfruchtung erzeugt, vorgeben werde? Und doch ist ein solcher Fall vorgekommen!†††)

Es bleibt noch die angezweifelte Möglichkeit einer Ueberschwänge-

*) Einen Fall von Eisenmann hat Devergie a. a. O. S. 470 kritisch gewürdigt und abgethan. Wir verweisen auf dessen Kritik.

**) Dewees s. Henke's Abh. a. a. O. S. 29.

***) Casper's Wochenschr. 1843. No. 4.

†) Henke's Zeitschr. 1855. S. 273.

††) Ebends. in einer lesenswerthen Abhandlung von Albert S. 272.

†††) F. B. Osiander, Handbuch der Entbindungsk. I. 2. Aufl. Tübingen 1829. S. 305.

rung bei doppelter Gebärmutter zu erwägen. Man hat dieselbe für unmöglich erklärt, weil sich auch in der zweiten Höhle nach eingetretener Schwangerschaft eine Decidua bilde (? A. Meckel), weil die Scheidewand durch Anschwellung der schwangern Gebärmutter die leere zudrücke (F. B. Osiander), weil bei doppelter Scheide die Ausübung des Beischlafs wegen Enge derselben unmöglich werde (Metzger) u. s. w., Gründe, die an sich jetzt nicht mehr als vollgültig angenommen werden können. Bischoff hat nachgewiesen, dass bei Einem Coitus sich beide Hörner eines getheilten Uterus mit Saamenfädchen füllen können, wonach also Zwillings-Schwangerschaft bei Doppeluterus möglich wäre. Hiermit ist aber natürlich das Gegentheil an sich nicht ausgeschlossen, und man fragt wieder nach glaubwürdigen Thatsachen. Als solche wird ein Fall von Cassan genannt, der im Original*) wie folgt lautet:

„Eine Frau von 40 Jahren, schon Mutter eines Kindes, gebar am 15. März 1810 ein kleines Mädchen, dessen Gewicht auf vier Pfund geschätzt wurde (sic!). Da der Bauch einen ansehnlichen Umfang behielt und Madame Boivin" (die Berichterstatterin, damalige, sehr bekannte Oberhebamme in der Pariser Gebäranstalt) „einen fremden Körper in der Gebärmutter vermuthete, so ging sie in die Höhle ein, die schon sehr zusammengezogen war, ohne etwas darin zu finden. Wenn man die rechter Seits liegende Geschwulst leicht bewegte, so folgte der Gebärmutterhals den Bewegungen. Während zweier Monate empfand die Dame in dieser Geschwulst Bewegungen, die Madame Boivin wahrnehmen konnte. Am 12. Mai gebar die Dame eine Tochter, deren Gewicht auf drei Pfund geschätzt wurde, die klein und bleich war, und kaum athmete. Diese Person, die seit sehr langer Zeit nicht mehr mit ihrem Ehemann lebte, versicherte Madame Boivin, dass sie nur dreimal in zwei Monaten, am 15. und 20. Juli und am 16. September 1809, mit dem Urheber ihrer Infamie, wie sie es nannte, Beziehungen gehabt habe." — „In diesem Falle", setzt Dr. Cassan hinzu, „ist es bis zur Evidenz erwiesen, dass das Erzeugniss der letzten Empfängniss in einer von der ersten getrennten Höhle gelegen hatte, da die Höhle nach Ausschliessung der ersten Frucht vollkommen frei war."

Wir aber meinen, dass es eine sehr starke Zumuthung an die wissenschaftliche Kritik ist, einen solchen, so äusserst ungenügend geschilderten Fall für einen Fall von Doppelschwängerung bei Doppeluterus erklären zu wollen! Niemand noch hat sich die leichte Mühe genommen, denselben zu analysiren. Man erfährt kein Wort, nicht einmal darüber, ob das erste Kind bei der Geburt lebte oder todt war, kein Wort über die Beschaffenheit der Scheide, des Muttermundes, der Placenta beider Kinder, die man sich nicht einmal die Mühe gab zu wiegen, geschweige sonst auf die Zeichen der Ausbildung zu achten u. s. w.!

*) Recherches anatom. et physiol. sur les cas d'uterus double et de superfétation. Par A. L. Cassan. Paris 1826. 4. S. 36.

Und ohne auch nur an die Möglichkeit einer Täuschung Seitens der so flüchtig beobachtenden Hebamme zu denken, wird ein blosser Rückschluss auf vorhandenen Doppeluterus als „bis zur Evidenz" richtig angenommen? Wenn wir die Erklärung aufstellen, dass der Beischlaf am 16. September eine Zwillingsschwangerschaft zur Folge gehabt, dass der erste Zwilling am 15. März mit 179 Tagen (6 Monaten), das zweite Kind am 12. Mai mit 237 Tagen (8 Monaten) geboren worden sei, und dass die Hebamme bei ihrer Untersuchung nach der ersten Geburt sich getäuscht gehabt habe, so meinen wir, dass diese Erklärung nicht weniger „Evidenz" für sich habe und der alltäglichen Erfahrung mehr entspreche, als die vom Doppeluterus. — Ganz anders gestaltete sich der von Generali berichtete Fall*) von einer Frau, die am 15. Februar 1817 einen lebenden, scheinbar ausgetragenen Knaben und vier Wochen später am 14. März einen zweiten lebenden Knaben gebar. Das erste Kind lebte 45, das letzte 52 Tage. Im Jahre 1847 starb diese Frau, und hier hat wenigstens die Section einen getheilten Uterus, jede Hälfte mit einem Eileiter versehen, nachgewiesen. Zwei andere a. a. O. mitgetheilte Fälle von Dugès und Billengren, in denen nur die Manualexploration, nicht die Section, einen getheilten oder einen doppelten Uterus ergab, gewähren nicht die Ueberzeugung des eben genannten Falles und gehören eher in die Kategorie der Cassan'schen Beobachtung**).

Man hat endlich noch von Ueberschwängerung in dem Falle gesprochen, wo bei einer bereits bestehenden Extrauterin- noch eine Intrauterin-Schwangerschaft zu Stande kommt. Diese Fälle haben gar keine Bedeutung für die gerichtliche Medicin, denn die Thatsache der Extrauterin-Schwangerschaft wird selten oder nie mit forensischer Sicherheit festgestellt, die Frucht wird nie lebend geboren werden können u. s. w. Eine derartige Schwangere ist für den Gerichtsarzt nichts anderes, als eine kranke Schwangere.

Es müssen sonach in Betreff der Superfötation folgende Sätze aufgestellt werden: 1) Die überwiegende Mehrzahl aller bekannten Fälle von angeblicher Ueberschwängerung beruht auf absichtlicher oder auch auf Selbsttäuschung. 2) Namentlich ist eine grosse Zahl derselben nicht anders, denn als Zwillingsschwangerschaft zu den-

*) Aus dem Bulletino delle scienze med. di Torino in der med. Vereins-Zeitung. Berlin 1850. No. 43.

**) Für den Fall von Moebus (Henke's Zeitschr. 31. 2. S. 443), in welchem in 33 Tagen zwei vollkommen reife Kinder geboren wurden, stellt Kussmaul (a. a. O. S. 302) mit Recht die Vermuthung auf vorhandenen Doppeluterus auf, wie derselbe im Falle von Barker an einer Lebenden bestimmt nachgewiesen wurde, die in 74 Tagen zwei reife Kinder, einen Knaben und ein „kleines" Mädchen gebar.

ten. 3) Die abermalige Befruchtung einer bereits und zwar spätestens vor mehrern Tagen Befruchteten kann durch wissenschaftliche Gründe nicht in Abrede gestellt werden. 4) Eine Schwängerung einer bereits seit Wochen oder gar seit Monaten Schwangern ist noch nicht unzweifelhaft nachgewiesen. 5) Die Möglichkeit einer Doppelschwängerung bei Doppeluterus kann nicht geradezu zurückgewiesen werden.

§. 36. Unbewusste und verheimlichte Schwangerschaft.

Seitdem alle neuern Strafgesetzbücher die blosse Verheimlichung der (unehelichen) Schwangerschaft nicht mehr mit Strafe bedrohn, hat die Frage: ob eine Person schwanger sein könne, ohne dass sie es weiss? ihren practischen Werth für die gerichtliche Medicin so ziemlich verloren. Nur in Beziehung auf streitige Fruchtabtreibung, ferner dann, wenn es sich richterlich um die Abmessung der Schuld einer, der heimlichen Beseitigung der gebornen Leibesfrucht Angeklagten handelt, die (wie so häufig) vorgiebt, von der Geburt, die sie gar nicht geahnt gehabt, überrascht worden zu sein, und in einzelnen civilrechtlichen Fällen kommt die Frage noch zur Competenz des Gerichtsarztes. Sie wird aber in jedem Einzelfalle leicht zu entscheiden sein.

Man muss nämlich absichtliche und unabsichtliche Verheimlichung der Schwangerschaft unterscheiden. Ich habe sehr oft, wie jeder Andre, in der ärztlichen Praxis erlebt, dass verheirathete Frauen, die aus wiederholten Schwangerschaften sehr gut die Zeichen und Wirkungen derselben kannten, und nicht wünschten, den Ehesegen noch immer vermehrt zu sehen, aus hundert Gründen an die neue Schwangerschaft selbst bis in die spätesten Monate nicht glauben wollten und für jedes Zeichen eine andre Erklärung bereit hatten. Bald war die Conception während des Nährgeschäfts erfolgt, was die Frauen mit so grossem Unrecht nicht für möglich halten; bald war nach langjähriger Pause, in einem meiner eignen Fälle nach dreizehn Jahren, eine neue, längst nicht mehr gefürchtete Schwangerschaft eingetreten; bald verdunkelten nebenherlaufende Krankheiten die Zeichen derselben; bald sollte grade der fragliche Beischlaf „unmöglich" haben Befruchtung bewirken können, worüber die erfahrensten Frauen in gleicher Täuschung wie die unerfahrensten Mädchen befangen sind; bald hatten bedeutende Menstruations-Anomalieen die Rechnung verrückt u. s. w. Zahlreiche derartige Fälle sind in der Literatur verzeichnet. Aber in allen solchen Schwangerschafts-Fällen waltete bona fides ob, und es ist menschlich und glaubwürdig, wenn ein junges, sechszehnjähriges Mädchen ihren hochaufgetriebenen Unterleib unbefangen umherträgt, weil, wie sie endlich gestand, „der Baron N., der sie von einem Balle nach Hause fuhr und

ein einziges Mal bei ihr war, sie hoch und theuer versichert hatte, dass das erste Mal nie Folgen habe"*). Aber die Unbefangenheit, die bona fides, hört auf, so wie der Fall ein gerichtlicher, ein Fall streitiger Interessen geworden, und der gerichtliche Arzt mit demselben befasst wird. Dann wird die Erfahrenste wie die Unerfahrenste mala fide sein, wenn sie ihre Interessen vertheidigend, nicht weiss oder nicht zu wissen vorgiebt, dass sie — „wenn auch nur Einmal" — Gelegenheit zu einer Schwängerung gegeben! Im Verlaufe der Criminal-Voruntersuchung oder des Civil-Processes, ja in der blossen Voraussicht eines richterlichen Verfahrens, fortwährend auf ihren Körperzustand hingeführt, muss ihr die Summe der auffallenden Veränderungen in ihrem Körper bei vorschreitender Schwangerschaft als das, was sie bedeuten, bewusst werden, und sie wird, immer in der Erinnerung an die Anteacta, von dem Glauben an die Möglichkeit einer Schwangerschaft mehr und mehr zur Ueberzeugung von der Thatsächlichkeit derselben gelangen müssen. Das frühere Preussische Strafgesetz hatte deshalb keine ungerechtfertigt harte Bestimmung, wenn es die Unwissenheit der Schwangern nach vollendeter dreissigster Schwangerschaftswoche nicht mehr annahm, und der Gerichtsarzt wird, in der Mehrzahl aller Fälle, nicht irren und es mit seinem Gewissen verantworten können, wenn er, mindestens im letzten Drittel, eine unbewusste Schwangerschaft, d. h. eine unabsichtliche Verheimlichung nicht mehr annimmt. Nur wo jene Erinnerung an den Schwängerungsact nicht vorhanden, also in den seltenen Fällen von Schwängerung in bewusstlosen Zuständen, oder bei schwach- oder blödsinnigen Personen, würde eine Ausnahme zu machen sein. Und wie überall Einzelfälle von so abweichender Gestaltung in der Gerichtspraxis vorkommen, dass sie eine Ausnahme von der allgemeinen Regel bedingen, so kann auch bei dieser Frage eine Concurrenz von Umständen zu Gunsten der Schwangern sprechen. So verhielt sich z. B. ein Fall, der vor langen Jahren ein Superarbitrium der „wissenschaftlichen Deputation" veranlasste, in welchem eine junge, sehr verstandesschwache Magd ihre Schwangerschaft bis zur Niederkunft angeblich unabsichtlich, weil deren unbewusst, verheimlicht hatte. Die Gründe, welche die Ober-Medicinal-Behörde bewogen, das Vorgeben als gerechtfertigt anzunehmen, waren die: dass die Person von ihrem Schwängerer fortwährend betheuert gehört hatte, „dass er ihr gar nicht so nahe gekommen, um Schwängerung bewirken zu können", dass sie als Erstgeschwängerte noch keine bezüglichen Erfahrungen gehabt, dass sie sich erweislich und zwar beim Stehen in einem Flusse, in welchem sie Wäsche wusch, stark erkältet hatte, dass sie das bald nachher erfolgte Ausbleiben der Menses, das

*) Gadermann in Henke's Zeitschr. 1846. 3. S. 87.

Stärkerwerden des Leibes u. s. w. auf diese Erkältung schob, und endlich, dass der Wundarzt, an welchen sie sich deshalb wandte, sie durchaus in dieser Annahme bestärkte, und ihr fortwährend Mittel verordnete, um den unterdrückten Monatsfluss wieder herzustellen. — Wir meinen sonach, dass diese, jetzt überall nicht mehr so häufig als früher vorkommende Frage nicht schwer in jedem einzelnen Falle vom gerichtlichen Arzte wird entschieden werden können.

An das Thema von der Schwangerschaft knüpft sich ausser den hier behandelten, noch die Frage von den Gelüsten der Schwangern, auf die wir unten zurückkommen.

Da die Casuistik der uns gerichtlich vorgekommenen streitigen Schwangerschaftsfälle überall nur die Feststellung der zweifelhaft gewordenen Diagnose der Schwangerschaft, folglich nichts Eigenthümliches betraf, so haben wir dieselbe hier nicht weiter anzuführen.

Nur eines Falles muss ich an dieser Stelle gedenken, weil er ein Beispiel krassester Unwissenheit oder Leichtsinns ist und dem am Schluss des folgenden Kapitels mitzutheilenden würdig an die Seite gesetzt zu werden verdient.

152. Fall.

In dem an dramatischen Incidenzpunkten so reichen Prozess gegen den Vorsteher einer hiesigen Idiotenanstalt B., wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit den Zöglingen, war, nach Ueberführung derselben in eine andere Anstalt, Seitens des Vorstehers dieser letzteren, des Dr. H., einige Tage vor der öffentlichen Verhandlung eine Anzeige eingegangen, dass die 14jährige idiotische Louise M. im sechsten Monate schwanger sei und war für diese Thatsache noch das Attest eines anderen Arztes und einer Hebamme beigebracht. Wenn die Geschworenen und Richter nach den Aussagen der vor der Louise M. vernommenen drei bis vier idiotischen Mädchen noch Zweifel hegen konnten, ob diesen Aussagen, welche den B. schwer gravirten, Glaubwürdigkeit beizumessen sei, so musste jeder Zweifel anscheinend schwinden, als dieses Mädchen, den Bauch hochtragend und watschelnden Ganges, in den Saal geführt wurde und als sie in ihrer Weise bestätigte, dass B. sie gebraucht, ja aus ihren Aeusserungen man auch schliessen konnte, dass sie mit einem Soldaten zu thun gehabt habe.

Dieses ihrem Alter von 14 Jahren körperlich entsprechend entwickelte Mädchen zeigte sich mir in der Voruntersuchung als höchst unentwickelten Geistes, konnte nicht Lesen, Schreiben, noch Rechnen, wusste das Gebot „Du sollst nicht tödten", aber wusste nicht zu sagen, was „tödten" sei, auch nicht ob jemand, der todt sei, noch lebe, und hatte gelegentlich des ersten Verhöres nur angegeben, dass B. an ihre Geschlechtstheile gefasst und den Finger hineingesteckt habe.

In dem Audienztermine — ich führe diese Aussagen an, gleichzeitig quoad der Bedeutung der Vernehmung von Idioten, denn ähnlich unsinnig, ja unmöglich waren die Aussagen der Anderen — gab sie an, B. habe ihr auf dem Appartement sein Ding hineingesteckt und sie selbst hineinwerfen wollen, dann zugeschlossen und die Kinderfrau habe sie herausgeholt. Ein Knabe wollte vom Hofe aus B. in dem eine Treppe hoch gelegenen Zimmer mit dem Mädchen im Bett haben liegen sehen, das Mädchen unten, der B. oben, und die Ehefrau des B. habe dabeigesessen!! etc. etc.

Das Mädchen, welches ich bereits in der Voruntersuchung in Bezug auf etwa vor-

handene örtliche Erscheinungen als Folgen eines Attentates zu untersuchen hatte, zeigte auch bei meiner abermaligen, während des Audienztermines Behufs Feststellung ihrer sechsmonatlichen Schwangerschaft vorgenommenen Untersuchung, eben nur behaarte Geschlechtstheile, war noch nicht menstruirt; das Jungfernhäutchen war fleischig, aber nicht mit Randeinrissen versehen; der Scheideneingang nicht erweitert. Der Bauch anscheinend stark ausgedehnt. Die Palpation liess keinen festen Körper in demselben erkennen, ebensowenig die Percussion. Die Geschwulst bestand aus einer lipomatösen Wucherung des Unterhautfettgewebes von der Nabelgegend an bis zu der Unterbauchgegend, die bei einigermaassen aufmerksamer Untersuchung gar nicht für eine durch einen vergrösserten Uterus erzeugte Volumsvermehrung des Bauches gehalten werden konnte. Die Scheide war eng; der Gebärmutterhals kindlich, lang, rabenfederdick, biegsam, mit einem schmalen, quergefurchteten Muttermund. Es bedarf keiner Erwähnung, dass auch auscultatorisch nichts erhoben wurde. Die Brüste unentwickelt, der Warzenhof schmal und rosaroth.

Hiernach war kein einziges Zeichen einer bestehenden Schwangerschaft, geschweige denn einer sechsmonatlichen vorhanden und konnte mit Bestimmtheit die Abwesenheit einer Schwangerschaft bei der Louise M. behauptet werden.

Dies Erkenntniss erschütterte indirect die Anklage auf das Erheblichste, die aus noch vielen anderen Gründen mit dem Verdict der Geschwornen auf Nichtschuldig hinfällig wurde.

Dritter Abschnitt.

Streitige Geburt.

Gesetzliche Bestimmungen.

S. zweiter Band, spec. Thl. 2. Abtheilung und ausser den dort angeführten Gesetzesstellen:

Nordd. Strafgesetzb. §. 169: Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren, und wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 221.: Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht, oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hülfloser Lage vorsätzlich verlässt, wird mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung (§. 224.) der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

Oesterr. Strafges. §. 339.: Eine uneheliche Frauensperson, die sich schwanger befindet, muss bei ihrer Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborene Kind wäre binnen 24 Stunden von der Zeit der Geburt an verstorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshülfe berechtigten, oder, wo eine solche nicht zur Hand, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen. §. 340.: Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimliehung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden als Uebertretung mit strengem Arreste von 3 bis 6 Monaten bestraft.

Ebds. §. 149.: Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu schaffen unvermögend ist, wegiegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufall zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe. (Folgen die Strafparagraphen.)

§. 37. Allgemeines.

Der Thatbestand einer überstandenen Niederkunft wird in allen denjenigen Fällen zweifelhaft und Untersuchungsgegenstand für den gerichtlichen Arzt, in welchen es die vorläufig noch streitige Schwangerschaft wird, weil sie bald muthmaasslich vorgeschützt, bald muthmaasslich verheimlicht worden war (§. 28.).

Wir haben schon angeführt, dass und warum die Frage von der zweifelhaften Geburt weit häufiger in foro vorkommt, als die von der Schwangerschaft. Weit seltener ist dies bei der Geburt der Fall in civilrechtlicher als in strafrechtlicher Beziehung; in ersterer überall da, wo schon die Schwangerschaft ein streitiger Punkt wurde, wozu bei der Niederkunft noch der Fall hinzukommt, in welchem es zweifelhaft wird, ob nicht ein angeblich gebornes Kind ein bloss untergeschobenes sei; in strafrechtlicher Beziehung, in einigen andern Ländern als in Deutschland dann, wenn Verdacht entsteht, dass eine uneheliche Person heimlich geboren habe, da manche Gesetzbücher die Verheimlichung der Geburt oder die Veranlassung einer hülflosen Niederkunft mit Strafe bedrohen*), so dass also im Falle einer (weil verheimlichten) geläugneten Geburt der Thatbestand untersucht werden muss. Aber auch in Deutschland kommen trotz der aufgehobenen Strafe für die Verheimlichung der Geburt diese Untersuchungen fortwährend vor, da das Strafgesetz die heimliche Beseitigung eines Leichnams — was vorzugsweise in der Praxis für Leichen Neugeborner zur Sprache kommt — mit allerdings sehr gelinder Strafe bedroht**), und ebenso das Aussetzen von Kindern, nicht selten aber in solchen Fällen Frauenzimmer, die dieser Vergehen verdächtig geworden, die That und die Mutterschaft überhaupt läugnen.

In vielen andern Fällen ferner wird die Untersuchung und Feststellung einer geläugneten Niederkunft gefordert bei wirklich oder muthmaasslich verübtem Kinder- oder Fruchtmord, wobei nichts alltäglicher, als ein anfängliches Läugnen der Geburt überhaupt Seitens der Angeschuldigten. In diesen Fällen kommt endlich noch eine Reihe von wichtigen Nebenfragen, die sich an das Thema von der Geburt knüpfen, vor, z. B. betreffend Verletzungen des Kindes, die es durch den Gebäract davongetragen haben soll, oder das unbewusste Gebären, die Selbsthülfe der Kreissenden und deren Folgen für das Kind, die Geburt im Stehen, das Ueberraschtwerden von der Geburt, der Kindessturz auf den Boden u. s. w., Fragen, die wir hier übergehen, da sie im zweiten Bande erwogen werden***).

§. 38. **Diagnose der Geburt.**

Es ist bekannt, wie sehr viel leichter in streitigen Fällen die Frage: ob eine Person wirklich geboren habe? zu lösen ist, wenn die Untersuchung in den ersten Tagen nach der wirklichen oder angeblichen

*) Häberlin a. a. O. S. 66. Die Oesterr. gesetzliche Bestimmung s. oben.

**) Nordd. Str.-G. §. 367.: 50 Thlr. Geldbusse oder Haft.

***) Spec. Thl., 2. Abthl., 3. Kap.

Niederkunft, als wenn sie nach vielen Wochen, Monaten oder nach Jahr und Tag gefordert wurde.

Eine Reihe sehr guter Zeichen verschwindet mehr oder weniger bald nach der Niederkunft und kann folglich später für die Diagnose nicht mehr benutzt werden, während andre allerdings als unauslöschliche Spuren der wirklichen Niederkunft am weiblichen Körper zurückbleiben.

Wenn nun im Allgemeinen auch freilich die Entscheidung über eine zweifelhafte Entbindung zu den wenigst schwierigen Aufgaben der gerichtsärztlichen Thätigkeit gehört, so lehrt doch die Erfahrung, dass jene Entscheidung in nicht gar wenigen Fällen doch gar nicht so ganz leicht, ja dass sie zuweilen im concreten Falle ganz unmöglich ist.

Nicht leicht ist sie, wenn die Geburt die einer Frucht in den allerersten, ja selbst in den ersten vier bis fünf Monaten gewesen, und wenn dann wohl noch obenein eine längere Zeit nachher vor der Untersuchung verflossen war; ganz unmöglich aber wird die Entscheidung in jenen uns sehr häufig vorgekommenen Fällen, in denen eine gewisse Geburt in Frage stand, d. h. wo festzustellen war: ob die Person vor Monaten etwa an dem und dem Tage geboren gehabt habe, während sie diese Niederkunft bestreitet, wohl aber einräumt, schon früher ein, zwei Kinder geboren zu haben. Denn die mehrfache Geburt ist nicht mit einiger Sicherheit durch die Untersuchung der Veränderungen am Körper von der einfachen Geburt zu unterscheiden, namentlich weil die verschiedene individuelle Körperbeschaffenheit hierbei sehr störend, z. B. in Beziehung auf mehr oder weniger vorhandene Erschlaffung der Bauchdecken, entgegentritt.

In einem recht betrübenden Untersuchungsfalle (164. Fall) hatte eine verheirathete Frau von 48 Jahren gegen eine alte 75jährige, bis dahin ganz unbescholtene Hebamme denuncirt, dass sie ihr in den drei letzten Schwangerschaften die Früchte mit Gewalt abgetrieben gehabt habe, was zuletzt vor zwei Jahren geschehen sein sollte. Beide Weiber wurden verhaftet. Die Hebamme und der Ehemann der Frau wollten durchaus von nichts wissen. Diese aber hatte in ihrer Ehe sieben reife Kinder geboren, war jetzt krank und bejahrt, ihre Brüste, Bauchdecken und Genitalien zeigten die Folgen so vielfachen Gebärens, aber keine Spuren etwaniger Verletzungen, und wir mussten sonach erklären, dass in keiner Weise die ärztliche Untersuchung dieses Körpers die Anschuldigung zu begründen oder zu widerlegen vermöge. (Bei unsern wiederholten Explorationen traten aber sichtliche Zeichen von Geistesstörung bei der Frau hervor, und es ergab sich endlich, dass sie wirklich geisteskrank und von der fixen Idee jener Fruchtabtreibungen befallen war, von welchen der Verlauf der Untersuchung auch nicht eine Spur ergab. — Die alte unschuldige Hebamme aber starb im Untersuchungsgefängniss!)

Wir theilten die Kennzeichen einer überstandenen Geburt in verschwindende und dauernde, von denen jene nur die kürzlich, diese auch

die vor Jahren schon erfolgte Niederkunft beweisen können, und würdigen sie in Folgendem.

§. 39. Fortsetzung. a) Verschwindende Kennzeichen.

1) Zeichen eines gestörten Allgemeinbefindens, wie auffallende Blässe oder geröthetes Gesicht, Schwäche, unsicherer Gang, feuchte, warme Haut, erregter Puls. Gewiss sieht man diese Symptome in den ersten 24—48—60 Stunden bei einer grossen Mehrzahl von Wöchnerinnen in der Privatpraxis; für die gerichtliche Praxis aber treten auch hier andre Bedingungen ein, und verlieren diese Zeichen ihren Werth. Viel hängt bei ihnen schon überhaupt von Individualität, Stand, Lebensweise u. s. w. ab, und dazu kommt, dass die heimlich Entbundene, die ein Interesse hat, ihre Geburt ferner zu verheimlichen, durch Festigkeit des Willens ihre Hinfälligkeit und Schwäche zu überwinden weiss, um so mehr, als die betreffenden Subjecte gewöhnlich junge, rüstige, gesunde Personen der niedrigsten Stände sind, die ohnedies die Wirkung der Entbindung nicht zu empfinden pflegen, wie eine schwächliche, verzärtelte Dame der höhern Klassen. Ganz besonders tritt aber hier noch hinzu, dass, der Natur der Sache nach, der Gerichtsarzt selten oder nie in den Fall kommt und kommen kann, die Untersuchung der Person in der frühen Zeit vorzunehmen, in welcher allein diese Veränderungen noch wahrzunehmen sind.

2) Nachwehen. Sie sind als Beweismittel für den gerichtlichen Arzt als gar nicht vorhanden zu betrachten, denn abgesehn davon, dass sie bei Erstgebärenden kaum, und nur bei Mehrgebärenden die ersten wenigen Tagen nach der Geburt empfunden werden, in einer Zeit also, in der die Untersuchung selten oder nie geschehen wird, ist die blosse Angabe der Wöchnerin, dass sie Nachwehn empfunden oder nicht empfunden habe, als rein subjective Angabe in gerichtlichen Fällen von keinem Werth.

3) Turgescenz in den Brüsten, die sich bei zartern, weissern Personen auch wohl durch bläuliche Venenstränge äussert, die die Brusthaut durchziehn, Milchfieber und Milch in den Brüsten. Von diesen wichtigen Zeichen lassen wir das Milchfieber wieder aus dem Grunde ausscheiden, weil es in den 48 — 72 Stunden eintritt, also wieder in der Mehrzahl der Fälle zur Zeit der forensischen Untersuchung längst verschwunden sein wird. Dazu kommt, dass bekanntlich die Milchsecretion bei sehr vielen Wöchnerinnen ohne alle wahrnehmbare fieberhafte Reaction eintritt. Die Turgescenz der Brüste kann bei jugendlichen, derben und fetten Personen sehr und um so mehr täuschen, als der gerichtliche Arzt bei seiner Untersuchung fast immer ein Subject vor sich hat, das er früher niemals gekannt hatte. Dagegen wird der

Befund von Milch in den Brüsten, den man auch bei Leichen betreffenden Falls sehr leicht erheben kann, immerhin ein höchst werthvolles Kriterium der stattgehabten Geburt bleiben, wenn auch unzweifelhaft Milch bei Menschen und Säugethieren ohne vorangegangenes Gebären vorkommt, nicht nur bei Neugebornen, sondern auch bei Jungfern, bei Wittwen, die lange nicht mehr geboren hatten, ja bei Männern. Allein dergleichen Fälle sind im Grossen und Ganzen nur äusserst seltne Ausnahmen, und werden sich im concreten Falle als solche, durch den Mangel aller übrigen Zeichen der Geburt, leicht erkennen lassen. Jeder Zweifel wird übrigens bei einer frühen Untersuchung, d. h. sechs bis acht Tage nach der wirklich stattgehabten Geburt, schwinden, wenn die Brüste nur erst noch Colostrum enthalten, welches Fett, Milchzucker und die andern Milchsalze in weit grösserm Maasse enthält, als die Milch, und dennoch viel wässriger, opalisirender ist, als diese und unter dem Microscop Epithelium und die eigenthümlichen Colostrumkügelchen, Conglomerate kleiner Fettbläschen, die durch eine eiweissartige Substanz zusammengehalten werden, zeigt*). Dass übrigens der Nichtbefund von Milch die Niederkunft nicht beweisen kann, bedarf keiner Bemerkung, da es bekannt ist, dass bei Nichtnährenden, wie es die Weiber in den gerichtlichen Fällen fast immer sind, die Milchsecretion sehr bald, oft schon nach wenigen Wochen, vollständig wieder aufhört (vgl. in Betreff der Brüste § 40. N. 4.).

4) Der Wochenfluss, Lochien, die drei bis vier Tage durchschnittlich mehr oder weniger blutige, dann eben so lange andauernde fleischwasserähnliche, oder auch gelbgrünlich-eiterartige und endlich einige, bis zu vier und fünf Wochen, kürzer aber bei nicht Nährenden dauernde, rein milchartig-schleimig aussehende Ausscheidung aus den Genitalien. Die blutigen Lochien enthalten zahlreiche Blutkörperchen, Flimmer-, Cylinder- und Pflaster-Epithelium, wahre Eiterzellen, Fetttröpfchen, aber keinen Faserstoff. Letzterer Befund kann aber täuschen, in sofern unmittelbar nach der Geburt grosse Mengen reinen Blutes (also Faserstoff) aus den zerrissenen Uteringefässen mit abfliessen, wogegen der Mangel an Faserstoff und die übrige microscopische Diagnose sehr gut zu verwerthen ist bei etwanigen absichtlichen Blutbesudelungen mit Menschen- oder Thierblut bei simulirter Geburt. Schwierig war die Entscheidung in einem wichtigen Criminalfall, dessen Einzelheiten uns weiter gar nicht bekannt geworden, in welchem uns von einem auswärtigen Gericht ein Weiberhemde zur Untersuchung und Begutachtung darüber eingesandt wurde, ob die darin sichtbare, sehr starke Blutbefleckung

*) Gute Abbildungen von Milch- und Colostrumskügelchen s. in O. Funke's Atlas der physiol. Chemie. 2. Aufl. Leipzig 1858. Taf. XV. Fig. 1. u. 2.

von Menstruation oder von einer Niederkunft herrühre? Der Faserstoff wurde deutlich in diesem angetrockneten Blute erkannt, konnte aber an sich nichts entscheiden, und es giebt auch anderweitig kein diagnostisches Merkmal zur Unterscheidung von Menstrualblut und dem bei der Geburt abfliessenden Blute *). Nur das Aussehn der blutbefleckten Stellen, das auf einen Blutstrom schliessen liess, motivirte das Gutachten, dass es wahrscheinlicher sei, dass diese Blutflecke von einer Geburt, als dass sie von einer Menstruation herrührten. — In den fleischwasserähnlichen Lochien und später in den milchartigen verlieren sich die Blutkörperchen immer mehr und die Eiterzellen und Elementarkörnchen haben an Zahl abgenommen. Die Verwechselung der milchartigen Lochien mit dem gewöhnlichen weissen Fluss der Weiber ist indess bei der äussern täuschenden Aehnlichkeit beider Secrete sehr leicht möglich, während die frühsten blutigen und schmutzig-blutigen Lochien, d. h. der Wochenfluss in den ersten sechs bis acht Tagen nach der Entbindung, sich nicht weniger sicher, und noch leichter als durch das Microscop, als solche durch ihren ganz specifischen, mit keinem andern zu verwechselnden Geruch als solche feststellen lassen, den auch kein irgend denkbarer Betrug herstellen kann, so dass, da auch keine Krankheit der Genitalien ein so specifisches Secret erzeugt, dieser erste Lochienfluss ein durchaus sicheres diagnostisches Merkmal der kürzlich erfolgten Niederkunft genannt werden muss.

5) Anschwellung der grossen Schaamlippen, erweiterte, erschlaffte, heisse Mutterscheide sind Zeichen von untergeordneter Bedeutung und namentlich wieder für die gerichtsärztliche Diagnose von geringem Werthe, da sie schon nach den ersten wenigen Tagen nach der Niederkunft, also in der Regel vor der möglichen Untersuchung, durch die Zurückbildung der Theile wieder verschwinden, übrigens auch ganz fehlen können bei vorzeitiger Geburt.

6) Die Gebärmutter bietet wichtige Momente für die Diagnose. Noch zwei bis drei Tage nach der Niederkunft ist sie über den Schaambeinen hinaufragend und deutlich kuglig fühlbar; nach sechs bis acht Tagen ist sie in das kleine Becken zurückgetreten. Nach dieser Zeit ist auch der Mutterhals nicht mehr zu fühlen, der in den ersten zwei bis drei Tagen in die Scheide hinabhängt, und der nach der Geburt sich rasch zurückbildende Muttermund ist in den ersten Tagen noch ziemlich weit geöffnet, nach einer Woche schon gewöhnlich vollständig geschlossen und behält nun seine kreisrunde Form, die er in der (ersten) Schwangerschaft angenommen hatte. Es kann nicht in Abrede gestellt

*) Dies kann bei zweifelhaftem Abortus sehr wichtig werden. Vgl. ein Gutachten von Adelon, le Canu und Moreau in den Annales d'Hyg. publ. I. 1846. S. 186.

werden, dass diese Gebärmutterzeichen auch bei pathologischen Zuständen des Organs vorkommen, allein in Verbindung mit den übrigen diagnostischen Momenten sind sie dennoch von höchstem Werth. Bei irgend sorgsamer Erwägung dieser Befunde ist es keine schwierige Aufgabe für den Gerichtsarzt, den Fall einer streitig gewordenen kürzlichen Niederkunft mit Sicherheit zu entscheiden, wenn er nur in die Lage gesetzt worden, die Betreffende in den ersten sechs bis acht Tagen nach der wirklichen oder vorgeblichen Geburt untersuchen zu können.

§. 40. Fortsetzung. b) Dauernde Kennzeichen.

Unsicherer wird die Entscheidung des Falles, wenn es sich nicht um eine kürzlich, sondern um eine vor längerer Zeit erfolgte, noch streitige Geburt handelt, da Alter, Leibesbeschaffenheit, Gesundheitszustand der Betreffenden, so wie Alter und Entwickelungsverhältnisse der gebornen Frucht die Spuren, die die wirklich stattgehabte Niederkunft zurücklässt, im Einzelfalle nicht unwesentlich modificiren. Doch wird auch hier die Erwägung der Gesammtheit dieser Spuren das Urtheil in der grossen Mehrzahl der Fälle befestigen, während einzelne derselben, an sich betrachtet, Zweifeln unterliegen können. Es gehören dahin folgende:

1) Mangel des Hymen. Wir geben die Möglichkeit zu, dass eine Abortivgeburt in der allerersten Zeit der Schwangerschaft das Hymen ohne Zerstörung desselben passiren könne, müssen aber die uns wohlbekannten Fälle, die einzelne Practiker beobachtet haben wollen*), vom Durchgang einer ausgetragenen, oder selbst nur einer der Reife nahen Frucht durch ein, wenn auch noch so nachgiebiges Jungfernhäutchen ohne Zerreissung desselben, für eine Täuschung erklären, die, wir wiederholen es, bei diesem Organ leichter möglich ist, als die Mehrzahl glaubt. Noch vorhandenes Hymen wird immer ein Beweis sein, dass keine Geburt eines Kindes in den späteren Monaten (gewiss schon nicht vom fünften bis sechsten an!) erfolgt war, während der Mangel desselben natürlich nicht das Allergeringste beweist.

2) Zerstörung des Schaamlippenbändchens ist an sich ein wichtiges Zeichen. Das Frenulum kann gleichfalls bei Abortivgeburten erhalten bleiben; bei der gewöhnlichen Geburt wird es jedesmal zerstört und bildet sich, wie das zerstörte Hymen, niemals wieder. Annehmen, das Frenulum könnte ja auch durch eine Verletzung, z. B. einen Fall auf spitze Steine u. dgl., ohne vorangegangene Entbindung zerstört worden sein, heisst eine unbegründete Skepsis üben; käme ein

*) s. Hohl a. a. O. S. 410 u. A.

solcher merkwürdiger Fall einmal vor, so würde man, abgesehen vom Mangel aller übrigen betreffenden Zeichen, unzweifelhaft an der unteren Commissur und Umgegend Narben und andere Folgen der erlittenen Verletzung auffinden.

3) Erweiterte, in ihren Wänden faltenlose Scheide ist immerhin ein beachtenswerthes Zeichen, wenngleich die blosse Erweiterung des Kanals gar nichts beweist, da derselbe, wie alle Kanäle, der Erweiterung so leicht fähig ist, und durch blossen langen, wenn auch fruchtlosen Geschlechtsverkehr sich bedeutend zu erweitern pflegt; die Falten in den Wänden desselben aber stellen sich in der Mehrzahl der Fälle nicht wieder her, wenn sie einmal bei der gewöhnlichen Geburt eines Kindes sich entfaltet hatten; Abortivgeburten indess und Jugend und Derbheit des mütterlichen Körpers können die Beweiskraft schwächen.

4) Die dunklere Pigmentirung des Warzenhofes, die sich schon in der (ersten) Schwangerschaft entwickelte, verliert sich nach der Niederkunft nicht wieder völlig, während andere Pigmentirungen aus der Schwangerschaftszeit, wie Leberflecke, die dunkle Färbung der Mittellinie des Bauches u. s. w., allerdings verschwinden können. Aus diesem Grunde ist die Färbung des Warzenhofes immer ein wichtiges Zeichen, und wenn dieselbe, wie ich behaupten muss, nach einer, auch nur Einmal im Leben stattgehabten Niederkunft nicht vermisst wird, und freilich deshalb so wenig wie die folgenden Merkmale eine bestimmte Geburt nach anderen vorangegangenen beweisen kann, so würde z. B. eine nicht schmutzig-braun-rothe, sondern licht-rosenröthliche, jungfräuliche Färbung der Areola entschieden gegen eine behauptete Niederkunft sprechen.

5) Ganz Aehnliches gilt von den schillernden, sommersprossenähnlichen Narben in den Bauchdecken, am meisten in der Inguinalgegend, die gleichfalls schon oben erwähnt sind, und die niemals wieder nach der (ersten) Geburt spurlos verschwinden. Sie sind oft so isolirt, dass man sie zählen kann, oft bedecken sie dagegen reihenartig den ganzen Unterbauch und sind auch an frischen Leichen noch sehr auffallend sichtbar. Vor Jahren habe ich in grosser Ausdehnung an den syphilitischen Kranken in der Weiberstation unserer Charité Beobachtungen auch dieses Zeichens angestellt, und kann versichern, dass ich mich nicht ein einziges Mal geirrt habe, wenn ich nach dem Befunde auch nur weniger derartigen Narben eine vorangegangene Geburt, und beim gänzlichen Fehlen derselben das Gegentheil diagnosticirte, wobei zu erwägen, dass diese liederlichen öffentlichen Dirnen nicht das geringste Interesse hatten, mit der Wahrheit zurückzuhalten. Dasselbe habe ich in der gerichtlichen Praxis bestätigt gefunden. Nun wird eingewandt, dass die Zerreissung des Malpighi'schen Netzes, die diese

Narbenbildung veranlasst, überhaupt nur von der grossen Ausdehnung der Bauchhaut herrühre, also auch bei anderartigen Bauchanschwellungen vorkomme, z. B. bei Hydrovarium, bedeutendem Ascites u. s. w. Allein die Mehrzahl der weiblichen Subjecte, die Gegenstand gerichtsärztlicher Untersuchung auf zweifelhaft gewordene Geburt werden, sind jugendliche Personen, bei denen die genannten und ähnliche Krankheiten in der Regel nicht vorkommen, und selbst bei älteren ist nicht zu vergessen, dass einmal vorhandene Eierstockswassersucht, bedeutende Milz-, Leber-Anschwellungen und dergleichen eine grosse Bauchausdehnung bewirkende Krankheiten selten oder nie wieder so gründlich beseitigt werden, um die Bauchdecken wieder einsinken zu lassen, wie dies nach Ausstossung der Frucht der Fall ist. Vom practischen Standpunkt also verliert dieser Einwand seinen Werth, und bleibt dieses vortreffliche Zeichen bestehen, dessen Mangel aber einer Geburt nach den ersten Schwangerschaftsmonaten, in welchen die Bauchdecken noch nicht sehr ausgedehnt gewesen, nicht widerspricht.

6) Wir könnten dies Alles nur wiederholen in Betreff der Falten und Runzeln der Bauchhaut, die allerdings nur allein eine Folge der früheren Ausdehnung derselben in der Schwangerschaft und des Einsinkens nach der Geburt sind. Hierbei muss indess erwähnt werden, dass ein glatter, wirklich faltenloser Bauch nach unzweifelhaft erfolgter Niederkunft oft genug von uns beobachtet worden, namentlich nach Früh- und frühzeitigen Geburten und selbst nach rechtzeitigen Geburten bei jugendlichen, fetten, straffen Subjecten. Umgekehrt ist es bekannt, dass beim Schwinden des Fettpolsters im höheren Alter sich eben so gut in der Bauchhaut Runzeln bilden, als an anderen Stellen, wie ich dergleichen an Leichen von 60- und 70jährigen Jungfern sehr auffallend gesehen habe. Das Zeichen steht sonach dem vorigen nach.

7) und 8) Die schon in der Schwangerschaft entstandene Veränderung der jungfräulichen Querspalte des Muttermundes in eine deutlich zu fühlende rundliche Form der Lippen erhält sich nach der gänzlichen Zurückbildung der Gebärmutter nach der Niederkunft durch das ganze Leben hindurch, und habe ich dieselbe in sehr zahlreichen Fällen an Leichen ganz alter Weiber, die seit Jahrzehnten nicht mehr geboren haben konnten, an der exenterirten Gebärmutter beobachtet, und andererseits auch immer und ohne Ausnahmen gefunden, wo andere Zeichen, wie die Narben an der Bauchhaut u. s. w. die vorangegangene Geburt bekundeten. Wenn aber die Fachmänner behaupten, dass auch pathologische Zustände, die den Uterus betreffen, diese Rundung des Muttermundes bewirken können, und wenn wir selbst einräumen müssen, dass

auch bei einem im Exploriren geübten Finger bei der Lebenden eine Täuschung wohl möglich ist, so dürfen wir, wie schon oben a. a. O. bemerkt, einen zu entscheidenden Werth auf das Zeichen nicht legen, wenn auch dessen Erforschung nie unterlassen werden darf. Mit Sicherheit aber kann man auf einen grösseren Körper schliessen, der sich durch den Gebärmuttermund gepresst hat, wenn man einen oder mehrere Einrisse (Einkerbungen) in den Lippen fühlt, die gleichfalls nach der ersten Geburt niemals wieder spurlos verschwinden. Bei Abortivgeburten ist aber ihr Entstehen keine Nothwendigkeit und werden sie danach um so häufiger vermisst, je früher die Frucht abgegangen war.

Es ist folglich nach diesen Beobachtungsthatsachen gar nicht schwierig, gerichtsärztlich zu bestimmen: ob ein Weib überhaupt geboren habe; schwieriger und nur in den ersten Wochen nach der wirklichen Geburt: wann sie muthmaasslich, und niemals: wie oft sie geboren habe. Deshalb ist auch namentlich nicht mit einiger Sicherheit zu bestimmen, ob eine Person, welche geständlich oder notorisch, z. B. vor Jahren geboren hat, in der letzten Zeit, vor Monaten oder länger, an einem fraglichen Termin abermals geboren habe. Grade diese Fälle aber kommen genug in der Praxis vor, und der Gerichtsarzt kann dann nichts thun, als sein negatives Gutachten begründen*).

*) Zur Warnung kann ich nicht unterlassen, folgenden entsetzlichen Fall in der Kürze mitzutheilen, der im Jahre 1810 ein Superarbitrium der Königl. wissenschaftlichen Deputation veranlasst hat (s. Hitzig's Zeitschrift für d. Crim.-Rechtspflege X. S. 233 u. f.). Louise S. war wegen zugestandener vorsätzlicher Tödtung ihres neugebornen Kindes zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Sie hatte sich während einer Untersuchung auf Diebstahl für schwanger erklärt und war in eine Entbindungsanstalt abgeliefert worden. Auf die Untersuchung durch die Hebamme hatte der Dr. X. das Attest ausgestellt (!), dass Inculpatin im siebenten Monat schwanger sei. Sie verliess nach wenigen Monaten die Gebäranstalt heimlich und wurde erst später wieder verhaftet. In der fortgesetzten Untersuchung gab sie an, sie habe in der dritten Nacht nach ihrer Entweichung aus der Anstalt auf einer Treppe ein Kind geboren, aus Verzweiflung dasselbe durch einen Stich in's Herz getödtet und an einem genau bezeichneten Orte vergraben. Der Leichnam war dort nicht aufgefunden worden. Auf der Treppe wurden Spuren einer Niederkunft ebenfalls nicht entdeckt. Gleichwohl sagten der Dr. X. und die Hebamme G. gerichtlich aus: dass die Inculpatin nach Beschaffenheit ihrer Geburtstheile vor mehreren Monaten geboren haben müsse. Ihr angeblicher Schwängerer deponirte, dass er sie dreimal geschwängert und auch in der Nacht des angeblichen Kindermordes von ihr gehört habe, dass sie der Niederkunft nahe gewesen und heftige Schmerzen im Leibe gehabt. Beim ersten Verhör fiel Inculpatin in eine tiefe Ohnmacht, äusserte verzweiflungsvoll: „ich muss mein armes Kind wiederhaben u. s. w.", und sie wurde zur achtjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt. Nachdem sie zwei und dreiviertel Jahre diese Strafe verbüsst, trat sie mit der Erklärung hervor: dass sie ganz unschuldig sei, indem sie nie geboren habe. Der Dr. X., über sein Gutachten vernommen, erklärte: „dass er die Inculpatin wahrscheinlich damals gar nicht

§. 41. Vorsätzliche Geburt; Fruchtabtreibung.

Gesetzliche Bestimmungen.

Nordd. Strafges. §. 218.: Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein. Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

Ebd. §. 219.: Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

Ebd. §. 220.: Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Oesterr. Strafg. §. 144.: Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, dass das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

Baiersches Strafg. §. 243.. Eine Schwangere, welche rechtswidrig durch äussere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, soll bestraft werden u. s. w.

Würtemb. Strafges. Art. 253. (wie das Baiersche Strafg.).

Unter der nicht geringen Anzahl von Untersuchungsfällen wegen angeschuldigter Provocatio abortus, die ich amtlich zu behandeln gehabt, habe ich mit Ausnahme Eines noch nie einen Fall mit einer Verurtheilung enden gesehen, auch wenn die Umstände die Schuld des oder der Angeschuldigten so sonnenklar gemacht hatten, wie in dem im zweiten Bande (spec. Theil) §. 95. erwähnten Falle, in welchem der Schwängerer, ein Arzt, an der Person zwei Methoden der künstlichen Frühgeburt lege artis und mit dem beabsichtigten Erfolg angewandt hatte. Hier lag der Grund der Freisprechung in dem Mangel des objectiven Thatbestandes in dem Sinne, als nicht zu erweisen, dass die

---

untersucht und den Befund nur nach der Untersuchung der Hebamme G. zu Protokoll gegeben habe" (!!). Die Hebamme war verstorben. Stadtphysikus M. und Professor B. untersuchten jetzt und attestirten: „dass diese Person noch niemals geboren habe". Es wurde nun die genannte oberste wissenschaftliche Medicinal-Behörde requirirt. Dieselbe fand bei der Untersuchung der Inculpatin: „erhaltenes Schaamlippenbändchen, enge und elastische Mutterscheide mit Runzeln, hochstehenden Muttermund mit jungfräulicher Querspalte, Bauchhaut und Brüste ohne Spur von jenen linienförmigen Narben und Streifen, die fast ohne Ausnahme immer nach jeder vollkommenen Entbindung zurückbleiben", und das Obergutachten fiel dahin aus: „dass die S. nach höchster Wahrscheinlichkeit, die fast für Gewissheit zu erachten, nicht geboren, wenigstens kein Kind von irgend einem bedeutenden Volumen, wie es in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft ist, geboren habe", und erklärte diesen Fall für einen solchen, wie er selten so bestimmt ausgesprochen vorkäme (wobei dann nur die Fast-Gewissheit auffallend blieb). Eben deshalb wurde die Angeschuldigte nur ab instantia absolvirt, nicht völlig freigesprochen. Aber sie hatte unschuldigerweise wegen des leichtsinnigen Ausspruchs gewissenloser und unwissender Medicinalpersonen fast drei Jahre im Zuchthaus gesessen!!

abgegangene Frucht ein „Kind", nicht etwa bloss eine „Mole" gewesen war, ein Bedenken, das Vertheidiger auch anderer Orten sich zu Nutze machen werden, weil der Gerichtsarzt, wenn er die angebliche abgegangene Frucht nicht gesehen — und er wird selten oder nie in diese glückliche Lage kommen — darüber, ob eine gesunde Leibesfrucht oder ein krankhaft degenerirtes Ei, oder pathologische Gebilde anderer Art abgegangen, niemals mit Gewissheit oder selbst nur mit Wahrscheinlichkeit ein Urtheil abgeben können wird. In solchen Fällen haben Arzt und Richter eine Mutter ohne Frucht, in noch viel zahlreicheren das Entgegengesetzte — eine Frucht ohne Mutter! Unausgesetzt werden uns Abortivfrüchte vorgelegt, die in Abtritten, Cloaken u. s. w. gefunden worden. An deren menschlicher, normaler Bildung ist in der Regel kein Zweifel, eben weil die Norm die Regel ist; aber die Herkunft der Frucht ist und bleibt gewöhnlich unbekannt, und auf die gewöhnlich vom Richter vorgelegte Frage: ob aus der Beschaffenheit der Frucht zu entnehmen, dass sie vorsätzlich abgetrieben worden? müssen wir stets eine verneinende Antwort geben, da uns noch nicht Ein Fall vorgekommen, in welchem etwa Verletzungen am Körper der Frucht, namentlich am Kopfe, wie Tardieu*) dergleichen Fälle mittheilt, hätten Bedenken erregen können, wie denn aber auch dergleichen Verletzungen, selbst in Fällen von mechanischer Fruchtabtreibung, fast nie vorkommen.

Andere Schwierigkeiten bietet die Frage von der streitigen Fruchtabtreibung von anderen Seiten her. Es ist zweifellos und allgemein bekannt, dass gewisse Arzneimittel auf verschiedene physiologische Weise die Frucht von der Mutter trennen und dann die Ausstossung herbeiführen. Solche Mittel hier einzeln aufzuzählen, wohl gar eine Belehrung darüber zu geben, welche unter ihnen wirksamer sind, als andere, wie es die Handbücher der gerichtlichen Medicin zu thun pflegen, halte ich für ein Werk, das nicht bloss Technikern in die Hände kommt, für gänzlich unpassend, um so mehr, als diese aus der Arzneimittellehre und Geburtshülfe darüber vollständig unterrichtet sind und sein müssen. Eben daher weiss aber auch jeder Arzt, wie unsicher in ihrer Wirkung diese sogenannten Abortiva sind, und dass es kein einziges inneres Mittel giebt, von dem man erfahrungsgemäss behaupten könnte, es habe die Fruchtabtreibung, wenn ein Fruchtabgang auf dessen Gebrauch erfolgt war, bewirken müssen, Ursache und Wirkung lägen also hier in einem nothwendigen Causalzusammenhange vor. In grossen Städten, wie Berlin, mit einem massenhaften Proletariat beiderlei Geschlechts, werden täglich, wie man recht gut weiss, zahlreiche Provo-

*) Etude med.-lég. sur l'avortement. Paris 1863. S. 142.

cationsversuche zum Abortus von Schwangern und grade in den ersten, dazu am passendsten Monaten gemacht und bleiben grösstentheils erfolglos*). Nun erleichtert aber die jetzige Strafgesetzgebung in so fern die Feststellung des Thatbestandes, als überall keine absoluten Kategorieen mehr aufgestellt werden, sondern der Einzelfall als solcher zur Beurtheilung kommt, als demnach nirgends von Mitteln die Rede, die eine Fruchtabtreibung nothwendig bewirken müssen. Deshalb und unstreitig nach der Analogie der Bestimmungen über Gifte im §. 229.**) sind wir bisher seit dem Erscheinen des bisherigen Preussischen Strafgesetzbuches in allen vorgekommenen Fällen gefragt worden: ob das oder die angewandten Mittel solche gewesen, welche eine Frucht bei einer Schwangern abzutreiben geeignet seien? Hierauf lässt sich denn auch in der Mehrzahl der Fälle eine bestimmte bejahende oder verneinende Antwort geben.

Sehr häufig trat letzterer Fall ein, denn es ist unglaublich, welche seltsame und absurde Substanzen und Mischungen Vorurtheil, Aberglaube, Halbwissen, Unverstand bei dem gemeinen Volke in den Ruf wirksamer Abortivmittel gebracht haben. Eine hochschwangere Magd hatte sich lange bemüht, sich — ein Loth Rosmarinspiritus zu verschaffen, was sie bei reinem Gewissen und in Unbefangenheit in jeder Apotheke sofort hätte haben können; sie trank denselben, natürlich ohne allen beabsichtigten Erfolg, und ertränkte sich dann, noch schwanger. Sehr berühmt, weil verhältnissmässig häufig vorkommend, scheint die grüne Seife zu sein, die uns in verschiedenen Mischungen, z. B. mit Bolus, oder mit Succ. liquirit., oder in heissem Bier aufgelöst, vorgekommen ist. In drei Fällen war das gebrauchte Mittel Thuja orientalis, ohne Zweifel eine Verwechslung mit Sabina u. s. w. u. s. w. Alle diese Mittel mussten als nicht geeiget zu dem fraglichen Zwecke erklärt werden.

Bei allerdings geeigneten Mitteln aber hat man auf Dosis, ja auf Form der Anwendung und auf die Zeit zu achten, in welcher nach dem Gebrauch des Medicamentes der Abortus erfolgt war. Wie überall die

---

*) Aber das kann ich glücklicherweise von Berlin nicht sagen, was Tardieu von Paris sagt, wo: le crime d'avortement constitue une industrie libre autant que coupable. C'est là une vérité tellement reconnue, que l'on désigne publiquement des maisons où les femmes sont assurées de trouver la funeste complicité qu'elles réclament, et dont la notoriété est répandue j'usqu'à l'étranger. a. a. O. S. 23. Uebrigens war schon im alten Rom die Provocatio abortus zu einem förmlichen Gewerbe geworden (Ovid, Martial), und selbst von der Bühne herab (Plautus) wurde ungescheut davon gesprochen.

**) „Wer vorsätzlich einem Anderen Gift, oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus u. s. w."

erfahrungsmässige Dosis erst das wirksame Arzneimittel constituirt und wie Ein Gran Chamille keine Chamille ist, so ist auch Ein Gran Sabina, ein Achtel-Gran Secale noch kein Abortivum. Dass die Form ihrerseits sehr erheblich in die Waage fallen kann, bewies ein in dieser Beziehung sehr interessanter Fall, den ich vor einem fremden Schwurgericht zu entscheiden hatte. Die Angeschuldigte hatte (wie allerdings gewöhnlich) Sabina in Abkochung wiederholt getrunken. Die Schachtel mit dem Reste des Krautes stand auf dem Tisch der Verbrechenskörper, und wurde mir vorgelegt. Es war anderweitig erwiesen, dass das Kraut schon in diesem Zustande zur Zeit seiner Anwendung gewesen war. Ich fand dasselbe aber vollständig ausgetrocknet, fast schon zerfallen, vollkommen, auch beim Zerreiben, geruchlos, also seines wirksamen Princips völlig beraubt, und musste erklären, dass diese Sabina zur Fruchtabtreibung nicht geeignet sei. So wird, sagen wir, auch die Zeit zu erwägen sein, binnen welcher der Abort nach dem Mittel erfolgt war. Denn, wenn die Frucht auch todt im Uterus noch einige Zeit zurückgehalten werden kann, so wird man doch nicht irren, wenn man einen viele Wochen oder gar Monate post hoc erfolgten Abort nicht als propter hoc erklärt.

Hiernach steht es sehr misslich um die gerichtsärztliche Beurtheilung der Wirksamkeit der innern fruchtabtreibenden Mittel, und es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die Erfahrung lehrt, dass auch die wirksamsten und kräftigsten unter ihnen in der Regel ihren Zweck verfehlen, und dass die Schwangere danach schwanger bleibt, wie zuvor. Dass der Richter von seinem Standpunkt nichtsdestoweniger die Erklärung, dass das Mittel ein „geeignetes" zu jenem Zwecke gewesen, sehr gut verwerthen kann, berührt die gerichtliche Medicin weiter nicht.

§. 42. Fortsetzung.

In der That nicht viel anders als die innern sind die äusserlich vorsätzlich zur Fruchtabtreibung angewandten Mittel und Methoden vom Arzte in foro zu beurtheilen, mit Ausnahme der verschiednen kunstgemässen Methoden zur künstlichen Frühgeburt, welche die geburtshülflichen Handbücher lehren, welche Methoden allerdings ganz sicher wirken, aber im Volke nicht bekannt sind und von der Schwangern allein so wenig, als von einem Laien-Helfershelfer mit ihrem oder ohne ihr Wissen und ihre Einwilligung (Strafgesetzbücher) angewandt werden können. Wo diese oder ihnen ähnliche Mittel in Anwendung gekommen sind, und durch die Erscheinungen eine Continuität der Zeichen bis zu erfolgtem Abortus eruirt werden kann, wird das Urtheil auf einen Causalzusammenhang mit Sicherheit abgegeben werden können. Der Abortus

pflegt der Ablösung oder Lösung der Eihäute etc. innerhalb der nächsten vier Tage zu folgen. Er kann bereits nach einigen Stunden eintreten, aber sich auch in seltnen Fällen länger hinziehen, sechs, acht, elf Tage, je nach der Intensität der angewendeten Methode.

Zu jenen übrigen äussern Mitteln und Methoden sind zu rechnen: Aderlässe, die verschiedensten Einreibungen (wofür ich die absurdesten Fälle erlebt habe), und namentlich alle Insultationen des Körpers der Schwangern, von blossem gewaltsamen Schnüren an bis zu Fusstritten u. dgl. auf den schwangern Leib, Schlägen, Misshandlungen auf Rücken und Kreuzbeingegend u. s. w. Dass alle diese Einwirkungen die Schwangerschaft vorzeitig beenden *können*, also zur Fruchtabtreibung „*geeignet*" sind, wird nicht zu bestreiten sein; dass auch die heftigsten Insultationen diesen Erfolg aber keineswegs *immer* haben und haben müssen, vielmehr oft wohl die Schwangere, aber nicht ihre Frucht benachtheiligen, ist noch weit weniger zweifelhaft. Eine Schwangere, die im Einverständnisse mit ihrem Schwängerer, einem Schneidergesellen, den Abort provociren wollte, liess sich von diesem ohne Erfolg treten, und die geniale Idee, „dem Kinde den Lebensfaden abzuschneiden", welche der Geselle durch Einführung seiner plumpen, grossen Schneiderscheere in die Vagina zur Ausführung brachte, hatte gleichfalls keinen andern Erfolg, als Verletzungen in der Scheide herbeizuführen! Hier mache ich, nach mehrern mir vorgekommenen Fällen, darauf aufmerksam, dass bei einer ganz andern Gelegenheit, als der hier besprochenen, die Frage von der Möglichkeit einer Fruchtabtreibung durch Misshandlung der Schwangern gerichtlich vorkommt. Ich meine die nicht seltnen Fälle, in denen Schwangere einen Dritten deshalb *anschuldigen*, dass sie durch die von ihm erlittnen Misshandlungen oder Verletzungen, z. B. durch Schläge auf den Rücken, Herabstossen von einer Treppe u. s. w., abortirt hätten, wo dann die Frage von einer Körperverletzung vorliegt. In solchen Fällen sind eben wieder die oben aufgestellten Sätze für das Gutachten maassgebend, dabei aber gleichwie bei Anschuldigungen auf provocatio abortus, die auch als unbegründet vorkommen, zu erwägen, dass Befunde am Körper, die angeblich Wirkungen der Gewaltthat sein sollen, wie Wunden, Sugillationen, Zerkratzungen u. dgl., auch künstlich und absichtlich producirt worden, um die Anschuldigung glaubhaft zu machen.

Es giebt also innere sowohl wie äussere, Nicht-Kunstverständigen bekannte und von ihnen leicht anzuwendende Eingriffe, welche, auf eine Schwangere wirkend, eine gewaltsame vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft zur Folge haben können. Aber aus ihrer thatsächlich festgestellten Anwendung an sich kann im concreten Falle nur dann geschlossen werden, dass der erfolgte Abortus eine Wirkung jener Ur-

sachen gewesen sei, wenn der Abortus der Anwendung derartiger Mittel sich unmittelbar anschliesst, und eine Continuität der Zeichen bis zu erfolgtem Abortus nachweisbar ist. Dies ist nichts weniger als eine zu weit getriebene Skepsis, da die Erfahrung lehrt, dass nicht nur Abortus unvorsätzlich und ohne alles Zuthun der Schwangern oder eines Dritten, ja, wie in glücklichen Ehen, oft genug trotz der grössten Vorsicht zu dessen Verhütung, erfolgt, sondern dass der unfreiwillige Abort im Allgemeinen weit häufiger vorkommt, als der freiwillige und strafbedrohte. Allgemeine Krankheiten der Schwangern, grosse Reizbarkeit, Schwäche, Prädisposition zu Aborten, die manche Ehen ganz kinderlos lässt, deprimirende Gemüthsaffecte aller Art, Missbrauch der Spirituosa, Missbrauch der Geschlechtslust, Blutungen, Hyperämie des Uterus, Krankheiten des Fötus oder der Placenta u. a. sind die allgemein bekannten, so häufig in Wirksamkeit tretenden Veranlassungen zur unvorsätzlichen Frühgeburt. Hierbei ist zur Würdigung gerichtlicher zweifelhafter Fälle nicht zu übersehn, dass die meisten dieser Ursachen zum krankhaft-unfreiwilligen Abort sich jedem gerichtsärztlichen Beweis entziehn, was eine neue Schwierigkeit für die Beurtheilung des Einzelfalls darbietet.

Keine geringere, ja oft die grösste Schwierigkeit macht die Beantwortung der Haupt- und Vorfrage, mit deren Erwägung überall der Anfang zu machen, weil mit ihrer etwanigen Verneinung die ganze Sache in Nichts zerfällt, die Frage nach der Thatsache des erfolgten Abortus an sich. Die Schwierigkeiten sind hier weit erheblicher, als bei der Feststellung der streitigen Niederkunft in späten Monaten der Schwangerschaft (§§. 39. 40.), um so mehr, als eine heimlich Abortirende noch weit leichter die Geburt lange verbergen kann, als eine spät Gebärende, da sie bis zum Abort ihre Schwangerschaft leichter allen Blicken entziehn konnte, folglich die Untersuchung durch den gerichtlichen Arzt in der Regel noch weit später erfolgen kann und wird, zu einer Zeit, in welcher die verschwindenden Kennzeichen der Niederkunft (§. 39.) längst verschwunden sind, während die dauernden (§. 40.) nach Abortiv-Geburten, wie bereits angeführt, weit schwächer am Körper ausgeführt sind, ja einige, z. B. Einkerbungen am Muttermund und Zerreissung des Frenulum ganz fehlen können. Hat nun vollends die Betreffende schon früher geboren, und geschah die Untersuchung Wochen oder Monate nach der jetzt fraglichen angeblichen Abortiv-Geburt, so dass kein einziges der verschwindenden Zeichen mehr erhoben werden kann, ein sehr häufiger Fall in foro, dann ist der Gerichtsarzt nicht mehr in der Lage, mit irgend einem Grade von Gewissheit, oft nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit über den Thatbestand zu urtheilen. Die positive Feststellung einer streitigen vorsätzlichen Fruchtabtreibung gehört so-

nach zu den allerschwierigsten Aufgaben des forensischen Practikers; weniger die negative, d. h. auch nur bei Personen, welche überhaupt noch niemals schwanger gewesen waren, und die dann (wie nach Misshandlungen) einen Abort nur simuliren, oder denen eine solche Geburt angedichtet wird.

§. 43. Unterschieben von Kindern.

Gesetzliche Bestimmung.

S. oben S. 249.

Diese Betrügerei, die das Strafgesetz mit entehrender und langer Freiheitsstrafe bedroht, kommt im gewöhnlichen bürgerlichen Leben nur sehr selten vor. Nicht, wie man sagt, weil die Interessen hier nicht so wichtige, wie beim Unterschieben von Thronerben, Majoratserben u. dgl., denn jedem Einzelnen ist sein Interesse eben so wichtig, sondern weil der Betrug sehr schwer ins Werk zu setzen und durchzuführen ist, und weil er nothwendig Mitwisser und Mithelfer voraussetzt, wenn das Kind nicht gradezu gestohlen worden, wie in dem Falle in Klein's Annalen der Gesetzgebung. In diesem Falle wollte eine Bauerfrau eine Ehe erzwingen, berauschte den Mann, bewog ihn zum Beischlaf, simulirte darauf Schwangerschaft, legte endlich Feuer in ein Haus, in welchem eine Nachbarin von Zwillingen entbunden lag, stahl eins dieser Kinder und schob es als von ihr geboren unter! In andern Fällen war nur Gelderpressung vom angeblichen Schwängerer und Vater, in seltenern der rührende Wunsch einer kinderlosen Ehefrau, ihren Gatten mit einer Vaterschaft zu beglücken (der letzte mir bekannt gewordene Fall der Art), in den meisten endlich das Verlangen, eine Erbschaft irgend einer Art zu erschleichen, der Beweggrund zum Betruge. Die Schriftsteller haben auch hier fremdartige Begriffe in die gerichtliche Medicin eingeführt, wenn sie überall von „Aechtheit", von „Rechtmässigkeit (Legitimität)" und von „Erbfähigkeit" des Kindes sprechen, Begriffe, die der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft angehören und die die gerichtliche Medicin nicht berühren. Diese hat nur die Kriterien anzugeben, wonach im concreten streitigen Falle thatsächlich zu ermitteln: ob diese Frau dieses Kind geboren hat? wie sie behauptet, während die Gegenpartei das Gegentheil und ein Unterschieben eines fremden Kindes festhält. In seltnern Fällen kommt aber auch ein gleichsam relatives Unterschieben in Frage, d. h. nicht sowohl die Thatsache ist streitig, dass die Frau das streitige Kind geboren oder nicht geboren hatte, als jene, dass das Kind vom klägerisch gewordenen Manne herrühre, der also gleichsam behauptet, dass das Kind ihm untergescho-

ben worden. Für die gerichtsärztliche Untersuchung fallen beide Fälle zusammen. Diese hat zunächst festzustellen, ob die angebliche Mutter überhaupt geboren habe. Die Merkmale der Niederkunft (§§. 39., 40.) werden die Frage entscheiden. Fände es sich, dass sie überhaupt niemals geboren hatte, so wäre der Betrug erwiesen. Schwieriger wird der Fall, wenn sie wirklich geboren hatte, z. B. aber ein Geschlecht, das nicht das gewünschte war, wie eine Tochter, wenn es sich um einen männlichen Descendenten handelt; oder wenn sie statt des ihrem Interesse allein dienlichen, lebenden Kindes ein todtes geboren hatte. Hier bleibt noch zur möglichen Ermittelung der Wahrheit die Untersuchung und Vergleichung des Alters des vorgezeigten Kindes mit dem Termin der angeblichen Niederkunft. Auch hier noch wäre ein Betrug möglicherweise leicht zu entdecken, wenn z. B. ein angeblich vor drei Tagen gebornes Kind vorgezeigt würde, an welchem sich schon eine vollständig ausgebildete Nabelgrube fände. Hatte endlich die angebliche Mutter, die wirklich geboren hatte, die List gebraucht, ein Kind gleichen Alters wie das ihrige unterzuschieben, dann wird in der Regel der Gerichtsarzt die Unmöglichkeit, ein entscheidendes Gutachten abzugeben, erklären müssen. Denn die Aehnlichkeit des Kindes mit seinen angeblichen Erzeugern, auf die man zu achten gerathen, ist ein ganz unsicherer Beweis, zumal wenn die Untersuchung ein neugebornes oder noch kleines Kind betrifft. Bei dergleichen Kindern, zumal bei Neugebornen, ist die Aehnlichkeit in den Zügen mit Eltern oder Verwandten in der Mehrzahl der Fälle noch gar nicht ausgesprochen; dazu kommt, dass das Auffinden von Aehnlichkeiten etwas sehr Individuelles ist, und endlich, dass es bekanntlich gerade kein Naturgesetz ist, dass Kinder ihrem Vater oder der Mutter ähnlich sehn müssen, und dass hier vielfache Ausnahmen vorkommen. Doch ist mir vor einigen Jahren ein seltner amtlicher Fall vorgekommen, in welchem dies Kriterium ganz allein maassgebend war, ein Fall, der ein oben sogenanntes relatives Unterschieben betraf, und in welchem sich die Aehnlichkeit — auf die verschiedene Race bezog. Er betraf eine Frau, eine weisse, die mit einem hiesigen Neger zuhielt und von diesem einen vierjährigen Sohn hatte, der die ächte Mulattenbildung zeigte. Die Frau gebar einen zweiten Knaben, dessen Vaterschaft der Neger ablehnte, der die Frau im Verdacht des Umganges mit einem (weissen) Handwerker hatte. Dies zweite Kind, zur Zeit meiner Untersuchung elf Monate alt, war aber gleichfalls bereits ein ausgebildeter Mulatte und konnte deshalb mit der weissen Mutter nicht von einem Weissen erzeugt worden sein! Hier lag also der Nicht-Betrug zweifelsfrei vor. Es ist auffallend, dass ganz derselbe Fall sich schon einmal in Berlin im Jahre 1790 ereignet hat. Er gab Veranlassung zu einem Gutachten des Ober-Medicinal-Collegii, wel-

ches sich die Mühe gab, durch viele Citate zu erweisen: „dass ein von einer weissen Mutter gebornes weisses Kind von einem Mohren nie habe erzeugt werden können"*). Remer geht**) noch weiter, als zur Racenverschiedenheit. Er macht auf gewisse angeborne Familieneigenthümlichkeiten aufmerksam, die sich durch ganze Generationen constant fortpflanzten, was durch Beispiele nachgewiesen wird, z. B. krumme kleine Finger an beiden Händen, rothes Haar, Stottern, Mangel derselben Fingergelenke und Blindheit, Beispiele, die nach den neuern physiologischen Erfahrungen noch vielfältig vermehrt werden könnten. Remer behauptet, dass, wenn solche Merkmale bei einem streitig untergeschobenen Kinde vorhanden, dass dann dessen „Aechtheit" gewiss, dass aber, wo sie fehlten, die gegentheilige Gewissheit daraus nicht zu schliessen, wohl aber der Verdacht gerechtfertigt sei. Diese Behauptung ist wohl haltbar, wenn die betreffende Missbildung oder Anomalie ganz auffallend und unzweifelhaft und dazu eine selten vorkommende ist, nicht also z. B. „rothes Haar" oder „Stottern" u. dgl., wobei der Zufall (wegen des häufigen Vorkommens) mitwirken, auch nicht ein Maal u. dgl., was sehr täuschen kann; aber eben weil dann solche Fälle nur äusserst selten zugleich als gerichtliche vorkommen werden, bleibt dies letzte, von der Aehnlichkeit des Kindes hergenommene Kriterium ein fast werthloses für die gerichtsärztliche Praxis. Eben weil nun im Ganzen Betrügereien mit Unterschieben von Kindern vom Standpunkt der gerichtlichen Arzneiwissenschaft schwer und unter vielen Umständen gar nicht zu ermitteln, deren Folgen aber von der grössten Wichtigkeit für Familie, Sitte, ja öffentliche Wohlfahrt sind, haben die Haus- und Staatsgesetzgebungen seit alten Zeiten Vorkehrungen zum Verhüten von dergleichen Täuschungen getroffen. In alten Herrscherfamilien, so in der Bourbonischen, ist die Geburt eines neuen Mitgliedes und möglichen Thronfolgers mit feierlichen, gesetzlichen Formen umgeben, welche den Sinn und Zweck haben, den ganzen Gebärakt vor zuverlässigen Zeugen, den höchsten Kron- und Staatsbeamten u. s. w., vor sich gehn zu lassen, dass einzige Mittel allerdings, um ganz sicher zu gehn. In allen Gesetzbüchern sind ähnliche Bestimmungen enthalten, deren Wirksamkeit in den betreffenden Fällen schon in der Schwangerschaft zu beginnen hat, die einer fortwährenden Controlle unterworfen wird u. s. w., worauf die gerichtliche Medicin nicht weiter einzugehn hat.

Man hat auch den Fall erdacht, dass bei Zwillingsgeburten der Zweitgeborne dem Erstgebornen vorgezogen, gleichsam untergeschoben

*) Pyl, Aufsätze u. Beob. VII. S. 262

**) Metzger's System. 5. Aufl. S. 367. Anmerk.

werden könnte*), und sich bestrebt, zu ersinnen, wie ein solches Unterschieben zu ermitteln sei! Wir meinen, dass solche medicinisch-forensische Spitzfindigkeit in das Kapitel ähnlicher veralteter Fragen, z. B. zur Kategorie der Frage gehört: ob die im Vollmond erzeugten Kinder lebensfähiger, als die im Neumond empfangnen, wovon bei Paulus Zacchias zu lesen!

§. 44. Verletzungen von Mutter und Kind bei der Geburt.

An das Thema von der Geburt knüpft sich noch die nicht gar zu selten in der Praxis vorkommende Frage von den Beschädigungen, welche Mutter und Kind während, und letzteres gleich nach der Geburt ohne etwanige Schuld der Mutter, des Geburtshelfers oder irgend eines Menschen erleiden können. Was die Verletzungen und möglichen Tödtungen des Kindes betrifft, so ist davon ausführlich und unter Anführen einer reichen Casuistik in den betreffenden Paragraphen des zweiten Bandes die Rede, worauf wir verweisen. Unter den Verletzungen, die die Mutter bei dem Gebäract erleiden kann, ist namentlich nicht selten die Zerreissung der Gebärmutter in Frage gekommen, weil sie unstreitig durch ein rohes geburtshülfliches Verfahren, durch plumpe Anwendung von Instrumenten bei Abortiv-Versuchen**), gewaltsame Lösung der Placenta, Wendungsversuche bei fester Contraction der Gebärmutter u. dgl. erzeugt werden, eben so unbestritten aber ganz spontan und unter durchaus vorschriftsmässiger Kunsthülfe entstehen kann. Sie kann dann bedingt werden durch regelwidrige Verdünnung der Uteruswände, die in einem uns vorgekommenen Falle nur 3 bis 4 Linien dick waren***) zumal wenn eine solche Verdünnung oder auch eine fettartige Entartung der Wände noch zusammentrifft mit Beckenverengerungen oder mit Querlagen der Frucht; durch jeden in den weichen oder harten Theilen begründeten Widerstand gegen den Ausgang des Kindes bei stürmischer Wehenthätigkeit, z. B. durch spastische Strictur des Muttermundes, durch Narben oder Degenerationen an demselben, die seine normale Ausdehnung verhindern u. dgl. Die ausserordentliche Seltenheit solcher spontanen Gebärmutter-Rupturen, die beispielsweise im grossen Pariser Gebärhause in den zwanzig Jahren von 1839 bis 1858 unter 59,859 Geburten nur elfmal vorkamen, wird in Fällen, in welchen, den Umständen nach, die Veranlassung zur

*) s. u. A. Müller, Entwurf der gerichtl. Arzneiwissenschaft nach juristischen und medicinischen Grundsätzen. Frankfurt 1796. I. S. 366.

**) Mehrere derartige Fälle s. in den Annales d'Hyg. publ. 1858. X. S. 156 u. f.

***) s. den 490. Fall im zweiten Bande.

Ruptur verdächtig geworden, schon zu besonderer Vorsicht im Urtheil auffordern. Dasselbe wird sich dann ferner leiten lassen müssen durch die Ermittelung der Zeit der Schwangerschaft, in welcher die Zerreissung erfolgte — wobei es mehr als verdächtig sein wird, wenn dieselbe längere Zeit vor dem normalen Ende der Schwangerschaft eintrat — so wie durch Ermittelung der Gesundheitsverhältnisse der Verstorbenen, des Geburtsherganges, der pathologisch-anatomischen Befunde und der concreten Umstände des Einzelfalles. — Ganz spontan ferner und unvermeidlich können auch entstehen: Bersten eines Varix, selbst mit rasch tödtlicher Verblutung, eben solche Verblutung aus den zerrissenen Uteringefässen, Einrisse in den Damm mit ihren möglichen bekannten nachtheiligen und lebenslänglich andauernden Folgen, Einriss in den Mastdarm mit nachfolgender Kothincontinenz, Zerreissung der Scheide bei angeborner oder durch Narbenbildung erzeugter besonderer Verengerung derselben, gewaltsame Umstülpung der Gebärmutter, ja Zerreissung der Beckenverbindungen*).

Die Beurtheilung der streitigen Verschuldung im concreten Fall kann sich natürlich nur nach den individuellen Umständen richten, und sind die Beläge dazu die genaue Geschichte des Gebäractes, wenn und so weit sie zu erlangen, was keineswegs immer der Fall ist, und die eigene Untersuchung der noch lebenden Verletzten Seitens des Gerichtsarztes oder die gerichtliche Obduction der Leiche. Die allgemeinen Grundsätze für das Urtheil sind keine anderen, als die der Beurtheilung der angeschuldigten Kunstfehler von Medicinalpersonen überhaupt, die wir nach unseren Ansichten im zweiten Bande §. 89. u. f. ausführlich entwickeln.

§. 45. Casuistik.

153. Fall. Ob die Z. vor fünf oder sechs Monaten geboren hat?

Sie war der heimlichen Geburt im Januar oder Februar (unter dem alten Strafgesetz) angeschuldigt, und läugnete, zur Zeit der eröffneten Untersuchung, im Juni, im ganzen Jahr geboren zu haben. Bei der Exploration fand ich eine Frau von 47 Jahren, die in ihrer fünfundzwanzigjährigen Ehe — neunzehnmal geboren, und alle rechtzeitig geborene Kinder, so wie ausserdem noch Haltekinder selbst gestillt hatte. Und hier sollte über eine zwanzigste, vor einem halben Jahre angeblich erfolgte Niederkunft geurtheilt werden! Die Z. stellte dieselbe gegen mich entschieden in Abrede und behauptete, dass sie vor zwei Jahren und vier Monaten zum letzten Male geboren habe, eine Angabe, die indess natürlich nicht maassgebend sein konnte. Die Brüste waren schlaff, welk, der Hof sehr dunkel, die Warzen augenscheinlich zum Nähren be-

*) Vergl. die gründlichen medic.-forensischen Erläuterungen bei Hohl a. a. O. S. 625, 640, 655.

nutzt worden. Die Bauchhaut war ausserordentlich welk und runzlich, hatte aber nur auffallend wenige Narben. Die Vagina schlaff und weit, kein Ausfluss, kein Wochenfluss; der Uterus stand hoch, der Muttermund war derb und hart, seine runde Oeffnung liess die Spitze des Zeigefingers ein und an seiner rechten Seite befanden sich zwei Einkerbungen. Kein Schaamlippenbändchen. Hiernach konnte nur festgestellt werden, dass die Z. mehrfach geboren habe, und es musste, bei dem Mangel der betreffenden Zeichen der Turgescenz oder der Milch in den Brüsten, des blutigen oder schleimigen Wochenflusses und einer noch ansehnlichen Oeffnung des Muttermundes, angenommen werden, dass die Z. in den letztvergangenen Wochen nicht geboren habe. Ob aber vor fünf bis sechs Monaten? darüber, wurde gesagt, könnte unter den obwaltenden Umständen des Falles der Befund auch nicht mit Wahrscheinlichkeit Auskunft geben.

154. Fall. Wie alt war die vor drei Wochen geborne Frucht?

Bei der unverehelichten L. war nicht die Geburt an sich, sondern die Zeit der Unterbrechung der Schwangerschaft in Frage. Auch diese Person hatte schon früher geboren. Am 23. September fand ich in den Brüsten noch deutlich eine ziemlich fette, sehr weisse Milch, was allein, erklärte ich, schon mit grosser Wahrscheinlichkeit gegen die Behauptung der L. sprach, dass sie erst 3 bis 4 Monate schwanger gewesen sei. „Die Bauchhaut war mit jenen Falten und Flecken, wie sie nach rechtzeitigen Entbindungen zurückbleiben, sehr reichlich versehen, was jedoch für die Frage nicht erheblich, da feststeht, dass die L. jedenfalls früher schon ein ausgetragenes Kind geboren hat. Vom Wochenfluss sind noch schwache Spuren vorhanden, die nichts für das Alter der kürzlich gebornen Frucht beweisen. Dagegen ist der Muttermund noch jetzt, drei Wochen nach der Niederkunft, in der Grösse eines Silbergroschens geöffnet und befinden sich daran einige Einrisse. Jene Oeffnung lässt aber ihrerseits kaum auf eine Entbindung von einer nur noch sehr kleinen (jungen) Frucht, vielmehr auf die von einer schon grösseren, d. h. älteren schliessen." Nach allen diesen Befunden erklärte ich: „dass die Frucht, welche die L. vor 3 bis 4 Wochen geboren, höchst wahrscheinlich älter als vier Monate gewesen sei".

155. Fall. Zweifelhafter Abortus nach Misshandlungen.

Im Audienztermin hatte ich eine 28jährige, grosse, robuste, seit fünf Monaten verheirathete Frau zu untersuchen, welche ihre, auf der Anklagebank deshalb sitzende Schwägerin angeschuldigt hatte, dass sie sie vor vier Monaten mit Faustschlägen und Knien auf ihren Bauch, nachdem sie sie niedergeworfen, misshandelt habe, als sie sich drei Monate (zum ersten Male) schwanger befand. Sie deponirte, dass sie am folgenden Tage nach der Misshandlung Frostgefühl gehabt, heftige Schmerzen in Kreuz und Lenden empfunden, und dann einen Tag viel Blut, nachher weniger, verloren habe, wollte auch „Häute" unter den Blutkumpen bemerkt haben. Ein Arzt war nicht consultirt worden. Ich fand eine schwach gelbbräunliche Areola um die nicht entwickelten Brustwarzen, keine Milch, keine Flecke, noch Runzeln an der Bauchhaut, keinen Abfluss, zerstörtes Hymen, aber erhaltenes Frenulum, die Scheidenportion etwas tief stehend, den Muttermund etwas rundlich, ohne Einrisse. Ich musste unter Berücksichtigung des Gesammtfalls, der vor Gericht beschwornen Aussagen der Beschädigten, die, wie man sieht, eine innere Glaubwürdigkeit hatten, und meines Befundes, erklären: dass der erlittene Abortus wahrscheinlich sei.

156. Fall. Schläge mit einem Besenstiel. Abortus.

Eine gracile, schwächliche Frau von 27 Jahren, die viermal glücklich geboren und niemals abortirt hatte, und die allein ihrer Wirthschaft vorstand, wurde durch Schläge mit einem Besenstiel gemisshandelt, die Arm, Hand und Rücken trafen, während sie sich wieder zwei Monate schwanger befand. Schon zwei Stunden nach den Misshandlungen stellte sich eine Metrorrhagie ein, und eine Hebamme bescheinigte, dass — wann? war später nicht mehr zu ermitteln — wirklich ein Abortus erfolgt war. Der Causalnexus zwischen dem Fruchtabgang und den Misshandlungen konnte nicht füglich in Abrede gestellt werden, da weder eine individuelle Neigung zum Abortus, noch sonst irgend eine andere Veranlassung dazu vorlag, der Blutabgang sich fast unmittelbar nach den Schlägen eingefunden hatte, und Stockschläge auf den Rücken, verbunden mit der nothwendig concurrirenden Gemüthsbewegung, bei einer zwei Monate Schwangern überhaupt als mögliche Ursache zur Trennung der Frucht angesehen werden müssen. Es wurde festgestellt, dass der Blutabgang, durch den die Frau angeblich, und erfahrungsmässig sehr glaubhaft, sehr geschwächt worden war, gegen sechs Wochen angedauert hatte. Zur Zeit meiner Untersuchung war sie wieder vollkommen hergestellt. Es blieb nur ausser obigen Sätzen noch auszuführen, dass nach Lage der früheren Strafgesetzgebung eine „Beraubung der Zeugungsfähigkeit" durch diesen Abortus nicht veranlasst sein könne, dass derselbe aber eine „längere Arbeitsunfähigkeit", eine Unfähigkeit, die gewohnte Thätigkeit in gewohntem Maasse auszuüben, zur Folge gehabt habe, wonach die Verletzungen als „erhebliche" erklärt werden mussten.

157. Fall. Abortus 1 Monat nach voraufgegangener Misshandlung. Ausstossung einer todten Frucht.

Die richterliche Frage lautete: ob mit Sicherheit anzunehmen, dass Abortus Folge der Misshandlungen gewesen ist, beziehentlich, ob dieselben Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt haben.

Am 14. August wurde die Schulz von dem Markus der Art misshandelt, dass sie unter Anderem auch einen Stoss mit dem Fusse vor den Bauch erhielt und rücklings einige Stufen der Treppe herunter gegen die Baum fiel, wie diese, die Stuss und sie selbst aussagen. Die Zensch führte sie darauf nach ihrer, der Schulz Wohnung, wo sie anscheinend von nervösen Zufällen befallen worden ist, wenigstens giebt sie selbst an, bewusstlos geworden zu sein, die Zensch, dass sie in einen „Schreikrampf" verfallen sei. — Die Schulz hielt sich für schwanger im vierten Monat, und will am darauf folgenden Tage, den 15. August, „Blutverlust" (sc. aus den Geschlechtstheilen) gehabt haben.

Am 15. August sah sie der Dr. Pf., indess weder das Attest desselben vom 18. October, noch seine Deposition vom 15. November enthalten irgend eine objective Beobachtung über den Zustand der Schulz, nur das führt er wenigstens in seiner Vernehmung an, dass die Schulz über „heftige Schmerzen im Unterleibe und Ziehen im Kreuze geklagt habe". Auch darüber, ob am 15. August die Schulz zu ihm gekommen, oder er sie besucht habe, stehen seine beiden Depositionen im Widerspruch.

Am 13. September wurde die Schulz entbunden. Ueber den Vorgang vor und bei der Geburt constirt aus den Acten Folgendes:

Dr. Pf. giebt an: „Am 11. September kam ich auf Verlangen der Schulz in deren Wohnung. Ich fand sie im Bette. Ich untersuchte sie innerlich durch Einführen eines Fingers. Es lag schon eine Unmasse Blut im Bette. Es fand, nachdem ich den Finger wieder herausgezogen hatte, noch weitere Blutung statt. Ich führte den Finger

bis zum Gebärmuttermunde und fand, dass derselbe geöffnet war, und dass sich regelrechte Wehen eingestellt hatten. Ich verordnete krampfstillende Mittel, einen Thee aus Baldrian, Pfeffermünze und Chamillen zum Trinken. Ich suchte eine weitere Oeffnung des Muttermundes, indem ich auch einen zweiten Finger einführte, zu bewirken. Um die Blutung zu mässigen, habe ich auch „„Haller'sches Sauer"" der Patientin verordnet. Ich habe sie an demselben Tage und in der Nacht, und ebenso häufig an den beiden darauf folgenden Tagen besucht. Ich habe jedes Mal die Untersuchungen und die Manipulationen wiederholt. Es kamen ab und zu Wehen und sogar sehr schmerzhafte, so dass die Patientin laut schrie. Am dritten Tage ging die Frucht ab, doch war ich hierbei nicht zugegen.

Die Wickelfrau Krell fand ebenfalls bei ihrem ersten Besuche, 8. oder 9. September — sie kann die Zeit nicht genau angeben — die Schulz im Bette, und zwar lag sie im Blute. Am 13. September Nachmittags fand sie bei einer Untersuchung der Schulz, dass die beiden Füsse eines Kindes aus dem Muttermunde hervorragten, und habe das Kind geholt. Pf. habe die Nachgeburt zu entfernen gesucht, doch sei ihm das nicht gelungen.

Am 17. September entfernte sie die Nachgeburt, die auch Pf. in seiner zweiten Vernehmung gesehen zu haben zugiebt. Wie sie beschaffen gewesen, namentlich ob sie vollständig gewesen, constirt nicht aus den Acten.

Sehr verschieden sind die Depositionen der betreffenden Zeugen über das Product der Geburt der Schulz. Mit sich selbst in vielfachem Widerspruche steht der Pf. Nach seinem ersten Atteste vom 18. October war es „eine in Verwesung übergegangene, circa 3 bis 4 Monate alte Frucht". Am 15. November erklärt er, sie habe ihm acht Wochen alt geschienen, seit 4 bis 6 Tagen in Fäulniss übergegangen. „Es war keine ausgebildete menschliche Leibesfrucht, mehr molenähnlich, man konnte einzelne Körpertheile noch nicht unterscheiden. Es war ein Convolut von Fleisch und Blut, einer Nachgeburt ähnlich", diese aber sei zurückgeblieben gewesen, wie er sich davon überzeugt habe, indem er sie gefühlt habe. Am 15. December spricht er wieder von einem „Kinde", das er zwar „angesehen, aber nicht speciell und anatomisch untersucht" habe.

Dagegen bekundet die Zensch, dass das Kind naturgemäss ausgebildet gewesen, ein kleines Mädchen gewesen sei, was sie an den Geschlechtstheilen erkannt habe. Die Schulz selbst sagt, dass es ein „ausgetragenes Kind weiblichen Geschlechts" gewesen sei. Ihr Ehemann, der die Frucht ebenfalls gesehen, sagt, dass es ein Kind weiblichen Geschlechts von circa 5 Zoll Länge gewesen sei. Die Krell endlich erklärt es für ein etwa vier Monate altes Kind von 9 bis 10 Zoll Länge, das todt zur Welt gekommen, das sie gebadet und nachher auf ein Brett hingelegt habe. Es wäre ein ganz naturgemäss ausgebildetes Kind, an den Geschlechtstheilen als ein Mädchen kenntlich, gewesen.

Was die Arbeitsunfähigkeit der Schulz nach der Entbindung betrifft, so datirt Pf. dieselbe bis zum 19. September; der Ehemann der Schulz sagt, dass sie noch 14 Tage nachher das Bette habe hüten müssen und schwere Arbeit noch am 29. November nicht wieder habe verrichten können. Sie selbst giebt an, dass sie nach der Entbindung noch drei Wochen „krank" gewesen sei. —

Die vorstehenden Thatsachen gestatten kaum weiter zu gehen, als die Möglichkeit eines Causalzusammenhanges zwischen Misshandlung und Abortus zuzugeben. Es fehlt jedes Verbindungsglied, und wir wissen gar nichts über die wichtige Zeit vom 15. August, wo sie der Dr. Pf. sah, und dem 11. September. Nur der Ehemann sagt in seiner Denunciation, dass seine Frau „in der ganzen Zwischenzeit in Folge der Misshandlung krank gewesen sei, so dass sie den Arzt mehrere Male zu Hülfe ziehen musste", ein Punkt, der weder in der Vernehmung der Schulz, noch ihres Ehemannes

am 24. November wieder zur Sprache gekommen ist, und auch durch die Aussage des Pf. am 13. December nicht aufgeklärt ist.

Einstweilen habe ich mit Rücksicht auf die Verfügung der Königl. Staatsanwaltschaft die Untersuchung der Schulz meinerseits für erforderlich erachtet. Das Ergebniss der von ihr gemachten Angaben ist folgendes, das ich nur insoweit anführe, als es das bereits Bekannte zu ergänzen geeignet ist.

Die Schulz ist eine kräftig gebaute Frau von angeblich und anscheinend 34 Jahren. Sie will sechs Mal geboren, bisher niemals abortirt haben. Am 9. Mai sei ihre letzte Regel beendet gewesen, am 10. Mai habe sie Umgang mit ihrem Manne gehabt, und von da ab ihre Schwangerschaft datirt, weil sich ein eigenthümliches Unwohlbefinden, welches sie aus früheren Conceptionen her kenne, eingestellt habe. Am Tage nach der Misshandlung, am 15., sei sie nicht ausgegangen, vielmehr Dr. Pf. bei ihr gewesen, und sei seine erste Deposition ein Irrthum, vielmehr die zweite die richtige. Pf. habe sie mehrmals in dieser Zeit besucht. Sie habe nämlich am anderen Tage Blut verloren und sei vier Wochen lang Blut mit Wasser von ihr abgegangen. Dabei habe sie Schmerzen im Bauche gehabt, die wie „blinde Wehen" gewesen wären, und öfter Brechreiz empfunden. Acht Tage nach der Misshandlung habe sie zu Bette gelegen, dann ihre Wirthschaft besorgt, soweit das ohne Anstrengung möglich gewesen sei. Wasser z. B. habe sie nicht getragen, weil sonst die Blutung stärker wurde. Es sei ihr zwar verordnet gewesen, liegen zu bleiben, jedoch sei sie stundenweise aufgewesen. — Am 10. September habe sie, ohne dass sie sich einer Veranlassung bewusst wäre, einen Frostanfall bekommen, um 1 Uhr, der bis gegen Abend hin gedauert hätte. Montag, den 11. habe sie wieder einen Frostanfall gehabt, Vormittags, der mehrere Stunden angehalten habe, Blutung und Schmerzen seien stärker geworden, hätten sich am Dienstage zu ordentlichen Wehenschmerzen gesteigert, und am Mittwoch sei sie entbunden worden. Das Kind sei ein Mädchen gewesen, 5—6 Zoll lang, „rein und glatt". Pf. habe sie das erste Mal erst nach dem ersten Frostanfalle untersucht, dann sei er öfter mit den Fingern, auch wohl mit der Hand eingegangen. Sonntag sei die Nachgeburt gekommen, welche von der Wickelfrau, die ebenfalls mit der Hand eingegangen sei, mit Gewalt geholt worden sei. Vier Wochen lang habe sie nach der Entbindung noch Blutabgang gehabt, in der fünften Woche habe sie noch nicht wieder waschen können, namentlich weil sie Schwäche in den Beinen gehabt habe, erst Anfangs November sei sie wieder in früherer Weise arbeitsfähig gewesen, und jetzt wieder gesund. Eine Untersuchung der Genitalien der Schulz ist von mir nicht unternommen worden, weil sie, in Bezug auf die in Rede stehenden Fragen, einen Zweck nicht haben konnte.

Nach diesen Auslassungen bin ich im Stande, ein Gutachten abzugeben. Dieselben erscheinen mir äusserst wichtig, weil sie eine grosse innere Wahrheit haben und offenbar Erlebnisse wiedergeben, wie z. B. die den Abortus einleitenden Erscheinungen, die Explorata nicht füglich ersonnen haben kann, und mit welchen sie mir gegenüber ganz von selbst hervorgetreten ist.

Es fragt sich zunächst, was und zu welcher Zeit ihrer Schwangerschaft hat die Schulz geboren.

Es ist mir nicht einen Augenblick zweifelhaft, dass das Geborene eine Frucht mit menschlicher Bildung und Form gewesen sei, und nicht eine Mole oder molenähnliches Convolut von Fleisch und Blut, an dem man einzelne Körpertheile nicht habe unterscheiden können. Die Weiber haben das Geborene gesehen, an den Geschlechtstheilen als ein Mädchen erkannt, die Schulz nennt es rein und glatt, die Zensch hat es sogar gebadet, ein Umstand, der allein schon hinreicht, zu beweisen, dass eine Mole nicht

vorgelegen hat. So hoch ich auch die Phantasie des Weibes veranschlage, so halte ich es für unmöglich, dass man eine Mole statt eines Kindes badet. Diese nämlich ist ein Klumpen ohne menschliche Form und Bildung, entstanden aus einer Degenerirung der Eihäute oder zwischen sie und den Fötus, der recht oft unentwickelt in den Molen sich vorfindet, ausgetretene Blutmassen, hiernach sich als Trauben- oder Blutmole darstellend. Eine Mole würde im Gegentheile der Phantasie und Klatschsucht der Weiber, deren nach Angabe der Zensch das ganze Zimmer voll war, den grössten Stoff gegeben haben, wie denn ja auch das Kind schon die Zeichen des Stiefelhackens des Markus an der Stirn getragen haben soll. Andererseits giebt Pf. kein einziges Kriterium an, woraus er die „Molenähnlichkeit" gefolgert habe, und wenn er erklärt, dass er das Kind zwar angesehen, nur nicht speciell anatomisch untersucht habe, so ist die Art des Ansehens vielleicht durch seine eigenen hinzugefügten Worte: „ich war froh, dass es weg war,"-gekennzeichnet.

Das Kind wird nun weiter von den Zeugen als ein solches geschildert, dessen Geschlecht sie hätten unterscheiden können, das 5 — 6 Zoll lang gewesen sei, und wenn gleich die Krell es zu 10 — 11 Zoll taxirt, so giebt sie doch den Stand seiner Entwickelung auf vier Monate an. Auch der Ausdruck der Schulz, dass es ein „ausgetragenes" Kind gewesen, dürfte nicht wörtlich zu verstehen sein, vielmehr hat sie offenbar damit bezeichnen wollen, dass dasselbe bereits vollständig gebildet gewesen sei. Nach diesen Angaben aber wäre das Kind ganze vier Monate alt gewesen, denn Ende des dritten Monates erreicht es eine Länge von 2 — 2½ Zoll, Ende des vierten 5 — 6 Zoll, Ende des fünften 10 — 11 Zoll, Ende des vierten ist das Geschlecht bereits mit blossem Auge zu unterscheiden, die Haut ist rosenfarbig, und hat schon eine gewisse Consistenz, auch die Fettabsonderung im Unterhautzellgewebe hat begonnen, so dass der Ausdruck der Schulz, das Kind sei „rein und glatt" gewesen, vollkommen passt. Endlich steht im Einklange damit die Rechnung der Schulz, welche ihre Schwangerschaft vom 10. Mai an datirt und wonach die Geburt mit dem Solleintritt der vierten Regel zusammengefallen wäre, so dass auch nach dieser Rechnung das Kind bereits vier Monate alt gewesen wäre.

Es ist mithin die Schulz Ende des vierten Monates ihrer Schwangerschaft von einer vier Monate alten Frucht entbunden worden, d. h. sie war zur Zeit der erlittenen Misshandlung bereits drei Monate lang schwanger.

Unmittelbar nach der Misshandlung, welche, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, sehr geeignet war, nachtheilig auf den Verlauf der Schwangerschaft zu wirken, in sofern durch Fusstritt vor den Bauch und Fall eine heftige Erschütterung herbeigeführt werde und eine theilweise Lösung des Mutterkuchens bewirkt werden kann, unmittelbar nach der Misshandlung verfiel die Schulz in einen mit nervösen Symptomen verbundenen Zustand, der jedenfalls eine heftige Gemüthsbewegung bekundet, und bekam anderen Tages Blutabgang, welcher Abgang, mit Wasser vermischt, die ganze Zeit bis zur Niederkunft angehalten haben soll. Gleichzeitig stellten sich Leibschmerzen ein, welche blinden Wehen glichen, bis Frostanfälle eintraten und der Abortus sich einleitete.

Es ist hier eine Continuität der Erscheinungen unverkennbar, und unter der Voraussetzung der Richtigkeit der Angaben der Schulz nehme ich keinen Anstand, ein Causalverhältniss zwischen der Misshandlung und dem endlich erfolgten Abortus anzunehmen. Die Blutung wurde erzeugt und unterhalten durch theilweise Lösung des Mutterkuchens, die Wasser gingen allmälig ab, zur Zeit der Frostanfälle starb der Fötus ab und wurde nunmehr ausgestossen. Die Annahme eines Causalverhältnisses gewinnt um so mehr Raum, als die Schulz ein kräftiges Frauenzimmer ist, die, obwohl sie sechs Mal schwanger gewesen zu sein angiebt, kein einziges Mal abortirt haben will.

also eine Disposition zum Abortus bei ihr nicht angenommen werden kann, auch andere schädliche Einwirkungen in der Zwischenzeit, so viel bekannt war, nicht eingewirkt haben.

Ob es möglich gewesen wäre, den Abortus bei zweckmässigerem Verhalten aufzuhalten resp. zu vereiteln, muss vollständig dahin gestellt bleiben. Die Sch. ist ihrer eigenen Angabe nach, nach acht Tagen bereits wieder aufgestanden und hat ihre Wirthschaft besorgt, obgleich sie fortwährend Blut verloren hat. Nur die strengste Ruhe und passende diätetische und ärztliche Behandlung kann in solchen Fällen die Consumirung des Abortus möglicherweise vereiteln.

Es könnte aber noch geltend gemacht werden, dass das Verfahren des Pf. wesentlich zur Erzeugung des Abortus beigetragen habe, indem er anstatt die Ausstossung des Fötus der Natur zu überlassen, wenn sie erfolgen sollte, durch geschäftiges Untersuchen und wiederholtes Eingehen in den Muttermund die Möglichkeit einer Hintanhaltung des Abortus nicht nur verhindert hat, sondern durch dies Eingehen denselben nur befördert haben konnte.

Das Verfahren des Pf. ist allerdings, so treu er seinem Berufe obgelegen zu haben scheint, kein hinreichend motivirtes. Entweder es war keine starke Blutung vorhanden, wenigstens keine lebensgefährliche, oder es war eine solche vorhanden. War keine Lebensgefahr vorhanden, und meinte er, der Abortus sei nicht mehr aufzuhalten, so war gar kein Grund vorhanden, mit den Fingern in die Gebärmutter einzugehen und den Muttermund erweitern zu wollen, zumal, wie er selbst angiebt, „regelrechte“ Wehen sich eingestellt hatten. Oder es war eine lebensgefährliche Blutung vorhanden, so war schnelles Handeln und zwar die Einleitung eines der künstlichen Frühgeburt analogen Verfahrens nach den in der Geburtshülfe vorgeschriebenen Regeln angezeigt und eine möglichst schnelle Entbindung Pflicht, nicht aber die von Pf. unternommenen, durch Tage hindurch fortgesetzten Manipulationen. Eine lebensgefährliche Blutung aber lag nicht vor, wenigstens ist kein Zeichen einer vorhandenen erschöpfenden Blutung angegeben, und vor allen Dingen stimmt dazu nicht, dass der Pf. die Schulz am 19. September wieder für „arbeitsfähig“, selbst leichte Arbeit angenommen, erklärt, nachdem ihr Sonntag den 17. erst die Nachgeburt entfernt worden war. Wäre eine lebensgefährliche, profuse und erschöpfende Blutung voraufgegangen, so würde die Frau unmöglich am 19. wieder arbeitsfähig haben sein können.

Aber wie der Fall liegt, kann angenommen werden, dass Pf. erst zu einer Zeit zu der Schulz gekommen, als der Abort unvermeidlich geworden, nachdem nämlich Frostanfälle bereits eingetreten waren. Wenn hiermit, wie das erfahrungsgemäss ist, das Absterben des Fötus signalisirt war, so war der Abort bei gleichzeitig vorhandener stärkerer Blutung und regelrechten Wehen unvermeidlich geworden, und wäre bei zweckmässigstem Verhalten nicht mehr zu vermeiden gewesen.

Was nun die Dauer der Arbeitsunfähigkeit betrifft, so ist es vollkommen glaublich, dass, die Richtigkeit der Angabe der Schulz angenommen, dieselbe zwischen Misshandlung und ihrer Niederkunft und auch vier Wochen nach derselben zu ihrer gewohnten Arbeit unfähig gewesen ist, denn, wenn gleich eine lebensgefährliche Blutung nicht Statt gefunden haben mag, so hat sie doch sicherlich bedeutende Blutverluste gehabt, und ist durch diesen Verlust, wie durch die überstandene Entbindung schwach gewesen, auch ist es vollkommen in der Erfahrung begründet und glaubhaft, dass sie noch vier Wochen nachher Blutverluste gehabt habe, denn der Mutterkuchen ist „mit Gewalt“ entfernt worden, und wenngleich derselbe einer sachverständigen Inspection nicht unterworfen worden, so ist es höchst wahrscheinlich, dass, wie unter solchen Umständen zu geschehen pflegt, Reste desselben in der Gebärmutter zurückgeblieben

sind, welche die fernere Blutung unterhalten und sich erst mit der Zeit losgestossen haben.

Hiernach gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab: 1) dass unter Voraussetzung der Richtigkeit der Angaben der Schulz anzunehmen, dass der Abortus Folge der derselben am 14. August zugefügten Misshandlungen gewesen ist; 2) dass es dahingestellt bleiben muss, ob bei zweckmässigem Verhalten von Anfang an, derselbe hätte hintangehalten werden können; 3) dass die beregten Misshandlungen eine mindestens achtwöchentliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt haben; 4) dass dieselben einen erheblichen oder bleibenden Nachtheil auf die Gesundheit der Schulz nicht ausgeübt haben.

Im Audienztermine wurde, abweichend von den oben angeführten Auslassungen der Schulz festgestellt, dass sie vor zwei Jahren in ihrer letzten Schwangerschaft im dritten Monate abortirt habe. Dieser Umstand konnte indess das obige Gutachten nicht erschüttern. Denn nicht allein, dass hier der Termin des dritten Monats bereits überschritten war, so bleibt immer die Continuität der Erscheinungen nach Einwirkung des an sich zur Erzeugung des Abortus geeigneten Eingriffes bestehen, und sind Schädlichkeiten, welche in diesem Falle die Fehlgeburt veranlasst haben könnten, nicht bekannt. Zugegeben aber, dass eine Disposition zum Abortus bestanden hätte, so würde eben bei der nachgewiesenen Continuität der Erscheinungen doch immer die Misshandlung als die veranlassende Ursache betrachtet werden müssen. Wenn der §. 185. (Pr. S.-G.) bei dem Majus, bei der tödtlich gewordenen Körperverletzung, den Thatbestand der Tödtung als festgestellt erachtet, unabhängig von der Individualität der Verletzten und dem Umstande, ob durch zweckmässige und zeitige Hülfe der tödtliche Erfolg hätte verhindert werden können, so würden diese Umstände um so weniger bei dem Minus, der nicht tödtlichen Körperverletzung, in Rechnung gesetzt werden können, d. h. die Misshandlung wird in dem vorliegenden Falle immer die Ursache zum Abort gewesen sein, selbst die Disposition dazu als vorhanden vorausgesetzt, weil unmittelbar nach der Misshandlung der Abortus sich einleitete. — Aber auch die Pos. 4. des Gutachtens, dass kein erheblicher, oder bleibender Nachtheil für die Gesundheit der Schulz, welche jetzt vollkommen gesund ist, resultirt sei, wird durch diesen neu erhobenen Umstand nicht verändert, denn es kann nicht behauptet werden, dass im Falle einer neuen Schwangerschaft sie wieder abortiren werde, wenn auch erfahrungsmässig Recidive der Aborte gern vorkommen. Ueberdies würde es ihre Sache sein, in einem solchen Falle alle Vorkehrungen zu treffen, einen neuen Abort zu vermeiden

158. Fall. Ob mechanische Abortiv-Versuche gemacht worden, und ob die St. mehreremale geboren habe?

Beide Fragen mussten unerledigt bleiben. Die St. war am 27. April 1841 von einem lebenden Kinde entbunden worden und sollte „mechanische Versuche zur Abtreibung dieses Kindes erlitten haben". Sodann war es fraglich: ob sie vor dieser Schwangerschaft oder nach dieser Entbindung schwanger gewesen sei? Der Fall, dessen Zusammenhang mir unbekannt geblieben, war gewiss nicht leicht. Meine Untersuchung fand am 22. December 1842, also 20 Monate nach der April-Geburt Statt. „Die St.", berichtete ich in Folge der Exploration, „ist eine 25jährige, sehr robuste Person von ganz gesundem Aeussern, die ihre monatliche Periode, mit Ausnahme der Schwangerschaft, die am 27. April 1841 endete, namentlich aber vor, wie nachher, immer regelmässig gehabt und vor vier Monaten eine Lungenentzündung überstanden haben will. Zeichen am Körper, wonach eine solche Angabe, betreffend die Menses, festzustellen wäre, existiren nicht, und muss ich dieselbe dahingestellt sein lassen. Die Bauchdecken

der St. sind schlaff und faltig, wie sie nach Entbindungen bei Weibern stets gefunden werden. Es ist hierbei nicht zu verkennen, dass die hier ziemlich bedeutende Schlaffheit bei einer so vollkräftigen, derben Person, wie Explorata ist, wenn sie Folge nur einer einzigen Entbindung wäre, nicht sehr gewöhnlich genannt werden könnte. Jedoch kann aus diesem Zeichen nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dass die St. nur Eine oder mehr als eine Entbindung gemacht habe, da es viel zu individuell verschieden ist, und namentlich auch von der grössern oder geringern Sorgfalt abhängt, die die Weiber in der Schwangerschaft und nach der Entbindung für ihren Unterleib anwenden, und eine grössere Sorgfalt, z. B. durch lange fortgesetzte stärkend-aromatische Einreibungen nach der Entbindung u. s. w., hier nicht vorausgesetzt werden kann. Ausser der faltigen Beschaffenheit der Bauchhaut zeigte dieselbe bei der St. auch die narbigen Flecke, die nach Einer Entbindung schon darauf zurückbleiben, und woraus daher gleichfalls auf die Frage ad 2. nichts geschlossen werden kann. Spuren von äussern Gewaltthätigkeiten haben sich an dem Körper der Explorata nicht vorgefunden. Zur Würdigung dieses negativen Befundes (und zur Frage ad 1.) muss ich indessen bemerken, dass daraus mit Sicherheit hervorgeht, dass Continuitätstrennungen (Wunden) am Körper, namentlich am Unterleib oder Rücken der Explorata, auch früher nicht vorhanden gewesen sein können, weil man sonst noch jetzt die Narben derselben wahrnehmen müsste. Ob aber vor längerer Zeit vielleicht blosse Sugillationen, als Folge von Faustschlägen, Fusstritten, Binden u. dgl., kurz als Folgen von „mechanischen Versuchen zur Abtreibung eines Kindes", am Körper der St. vorhanden gewesen, bleibt nach dem jetzigen negativen Befunde ungewiss, da auch erhebliche Sugillationen nach einiger Zeit durch Aufsaugung des ergossenen Blutes wieder ganz verschwinden. Der Hof um die Brustwarze zeigt jene schmutzige braune Röthung, wie sie schon nach Einer Entbindung bei Weibern vorkommt; die Brüste sind fest und derb. Was die Beschaffenheit der Geschlechtstheile betrifft, so ist an der Mutterscheide zunächst nichts Ungewöhnliches zu bemerken, als etwas weisser Fluss, welcher für die vorliegende Untersuchung unerheblich ist, was auch von einigen vorgefundenen spitzen Feigwarzen in der Umgegend der Scheide und des Afters, und von einigen an letzterm befindlichen Hämorrhoidalknoten gilt. Der Stand der Scheidenportion der Gebärmutter ist ziemlich hoch, der äussere Gebärmuttermund härter als gewöhnlich in diesem Alter, derselbe ist kreisrund, wie er nach auch nur Einer, so wie nach wiederholten Entbindungen, gefunden wird. Ich habe ferner Einen Einriss darin, und zwar in der hintern Lippe, gefunden, was gleichfalls einen Beweiss dafür giebt, dass die St. geboren habe, und mit einiger Wahrscheinlichkeit darauf hindeutet, dass sie wenigstens nicht mehr als Ein ausgetragenes Kind geboren habe, weil nach wiederholten Entbindungen mehrere Einrisse in den Gebärmuttermund gefunden zu werden pflegen. Jedoch steht die Zahl der Entbindungen keineswegs mit der Zahl der Einrisse in einem nothwendigen graden Verhältnisse, und werden namentlich nach Entbindungen mit Abortus-Früchten oft gar keine Einrisse gefunden, weil hierbei der Gebärmuttermund nicht so weit und gewaltsam ausgedehnt zu werden braucht. Die Scheide der St. ist endlich nicht übermässig erweitert, und ein Dammriss nicht vorhanden, Zeichen, welche beide für die Untersuchung ohne Werth sind. Hiernach muss ich die mir vorgelegten Fragen dahin beantworten: ad 1. dass es nicht mehr zu ermitteln ist, ob Explorata mechanische Versuche zur Abtreibung eines Kindes erlitten habe, ad 2. dass höchstens mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die St. nur Ein ausgetragenes Kind geboren habe, aber nicht zu ermitteln, ob dieselbe vor oder nach dieser Schwangerschaft schwanger gewesen sei."

159. bis 161. Fall. Drei Anschuldigungen gegen Aerzte wegen verbrecherischer Fruchtabtreibung.

Ich bedaure, dies Werk mit drei solchen entsetzlichen Fällen verunstalten zu müssen; man wird denselben aber die Berechtigung zur Aufnahme, wegen ihres lehrreichen Inhaltes, nicht versagen.

159) Dies ist der schon oben kurz erwähnte. Die 21jährige Dienstmagd E. hatte sich mehrere Wochen vor Pfingsten 18—, nachdem seit zwei Monaten ihre Regeln ausgeblieben, unwohl gefühlt, ohne damals zu vermuthen, dass dies eine Folge der, von ihrem Dienstherrn, dem Arzt und practischen Geburtshelfer Dr. X. bewirkten Schwängerung sein könne. Nachdem sie sich diesem entdeckt, war derselbe, nach ihrer Aussage, ihr wiederholt „mit einem langen Instrument" in die Geschlechtstheile eingegangen und hatte auch mehreremale „kleine dreieckige Stückchen Schwamm tief hineingebracht, welche nach der Entfernung jedesmal aufgequollen gewesen". Am zweiten Pfingstfesttage verlor sie plötzlich unter heftigen Schmerzen viel Blut, und dabei auch „Haut und Pelle" (Fetzen, Häute). Erst nach fünf Monaten wurde sie mir zur Untersuchung vorgestellt! „Der Hof um die Brustwarzen", berichtete ich, „ist dunkler gefärbt, als es während der Jungfernschaft und vor der ersten Schwangerschaft der Fall zu sein pflegt. Milch lässt sich aus den Brüsten nicht herausdrücken. Die linke Brust zeigt Narben von Geschwüren, von denen ich bemerke, dass sie für die vorliegende Frage ganz irrelevant sind, da die Eiterung in der Brust erst drei Monate nach dem angeblichen Abortus eingetreten war. An der Bauchhaut der derben und kräftigen Person sind Flecke oder Narben nicht wahrzunehmen. Die Geschlechtstheile sind entjungfert. Die Scheidenportion der Gebärmutter steht ziemlich hoch, und hat weder Einrisse noch sonstige Verletzungen. Ihre Oeffnung ist jedoch nicht jungfräulich quer gespalten und geschlossen, sondern elliptisch geformt und kann man mit der äussersten Spitze des Zeigefingers hineindringen. Ausfluss aus den Geschlechtstheilen ist nicht vorhanden und das Scheidenbändchen nicht zerstört. Die innere Wahrheit in den Angaben der Explorata und der Befund sprechen für die Richtigkeit ihrer Denunciation. Was die E. angiebt, ist genau das Verfahren, wie es in der Geburtshülfe angewandt wird, wenn zur Erhaltung des Lebens einer Schwangern die Nothwendigkeit einer vorzeitigen und forcirten Beendigung einer Schwangerschaft eintritt. Ein solches Verfahren ist nur den Sachverständigen bekannt, und kann nur von ihnen mit Hoffnung auf Erfolg ausgeübt werden, ist aber auch allerdings, wenn mit Sachkenntniss ausgeführt, das einzige, aber auch sichere Mittel zur Provocation eines Abortus oder einer Frühgeburt. Ob die E. eine solche vor bereits fünf Monaten erlitten, ist eine nicht leicht zu entscheidende Frage. In einer so langen Zeit sind Zeichen nothwendig verschwunden, die kurze Zeit nach wirklich erfolgter Entbindung hätten erwartet werden können, wie mehr oder weniger Milch in den Brüsten, mehr oder weniger Hitze in den Genitalien, Ausfluss aus denselben und eine bedeutendere Oeffnung im Gebärmuttermunde. Nichtsdestoweniger ist bei der Explorata auffallend: der dunkle Warzenhof, der auf vorangegangene Schwangerschaft deutet, und die nicht quere, sondern rundliche Oeffnung des noch nicht ganz wieder geschlossenen Gebärmuttermundes, ein Befund, der nicht auf blosse Entjungfernung, auch nicht auf, wenn auch noch so häufig wiederholten Beischlaf deutet, sondern der auf vorangegangene Entbindung schliessen lässt. In Erwägung aller erhobenen Thatsachen muss ich mein Gutachten dahin abgeben: dass der Befund am Körper der E. dafür spricht, dass dieselbe einen Abortus erlitten habe." (Ich habe schon oben angeführt, dass und aus welchem Grunde der Angeschuldigte frei gesprochen worden ist!)

160) Ein vor Jahren hier übel berüchtigter, später verschollener practischer Arzt war angeschuldigt, der Wittwe K. ein Recept „zum Zwecke der Abtreibung einer Leibesfrucht" verschrieben zu haben. Die Akten wurden mir mit der Frage vorgelegt:

„ob das Mittel, wenn es nach der, von der K. angegebenen mündlichen Verordnung gebraucht wurde, zu dem gedachten Zwecke geeignet war, und ob bei Anwendung desselben die Gesundheit der K. erheblich in Gefahr gerieth?“ Nach einer gewissenhaften und sorgfältigen Prüfung des Akteninhaltes sagte ich in meinem Gutachten: „es giebt im Arzneischatz keine Mittel, die erfahrungsmässig mit solcher Sicherheit auf das Leben der Frucht oder der schwangern Gebärmutter einwirkten, dass sie nothwendig und unter allen Umständen die Frucht von der schwangern Mutter trennen, d. h. Abortus bewirken müssten. Nach diesem unbestrittenen Erfahrungssatz können auch die von dem Dr. Y. verschriebenen Arzneimittel auf dem Recepte f. 15 v., weder für sich, noch in ihrer Gesammtmischung, als solche Medicamente bezeichnet werden. Wohl aber giebt es Arzneien, die auf die obengenannten und benachbarten Theile so reizend und erhitzend einwirken, dass sie Blutflüsse aus der Gebärmutter, Wehen u. s. w. hervorrufen, und dadurch Abortus bewirken können, und nicht gar selten wirklich bewirken, von denen dann also, wo sie wirklich angewandt worden, mindestens behauptet werden müsste, dass sie „„zu dem gedachten Zwecke geeignet waren““. Dies gilt um so mehr, wenn dergleichen Mittel in besonders grosser Dosis, und zumal noch, wenn eine Verbindung und Summe von dergleichen Mitteln in grosser Dosis gereicht worden ist. Grade dies aber war der Fall bei der, von dem Dr. Y. der verwittweten K. verschriebenen Arzneimischung. Es besteht dieselbe aktenmässig aus einem Theeaufguss von 10 Loth aus 2 Loth Sennesblättern und von 10 Loth aus 2 Loth Sadebaumkraut, zu welchen 20 Loth Flüssigkeit gemischt werden sollten: 3 Loth Safransyrup und 3 Loth boraxhaltigen Weinsteins, von welcher Mischung die K., nach ihrer Aussage, alle zwei Stunden einen Esslöffel voll einzunehmen angewiesen worden war. Das Ganze wird demnach ungefähr 26 Esslöffel betragen, und würde die K. es etwa in drei vollen Tagen verbraucht haben. Zunächst müssen sämmtliche Dosen hier verhältnissmässig grosse genannt werden. Ein Aufguss von 2 Loth Sennesblättern auf 10 Loth Colatur (Thee) muss schon als starkes Laxirmittel wirken, und dass diese Wirkung bei der K. wirklich eingetreten, geht aus ihrer und der R. Aussage hervor, obgleich doch die K. bei Weitem nicht die ganze Arznei verbraucht hat. Starke Purganzen aber wirken nothwendig theils consensuell-sympathisch, theils mechanisch (durch das viele Pressen) auf die schwangere Gebärmutter, und vorsichtige Aerzte vermeiden daher Schwangern dergleichen Mittel zu verordnen, um eben Abortus zu verhüten, zumal in den ersten Monaten der Schwangerschaft, wo Abortus verhältnissmässig leicht erfolgt, und in welchen Monaten sich grade in jener Zeit die Wittwe K. befand. Noch unmittelbarer erregend auf die Gebärmutter wirkt das Sadebaumkraut, das deshalb sogar auch beim Volke als Abortiv-Mittel allgemein in Ruf steht, und das kein Arzt ohne besondere (und gewiss nur sehr seltene) Veranlassung einer Schwangern verschreiben wird. Auch dies Mittel hat der Dr. Y. hier in einer ungewöhnlich grossen Dosis verschrieben (2 Loth zu 10 Loth Thee). Ferner gehören die Boraxpräparate im Allgemeinen zu den oft genannten Mitteln, obgleich nicht in Abrede zu stellen, dass das hier gewählte (Tartarus boraxatus) weniger diese Kraft hat. Immer bleibt dieser Zusatz einer sehr grossen Dosis (3 Loth) zu einer Flüssigkeit, wie die geschilderte, mindestens sehr auffallend. Endlich hat auch der Safran an sich eine Stelle in der Reihe der bluterhitzenden und blutreibenden, also auch Abortus erregenden Mittel, nur findet sich im qu. Recepte das allermildeste Präparat verordnet, der Safransyrup nämlich, der, einzeln betrachtet, unschädlich sein würde. — Was nun die wirklich nach der Arznei eingetretene Wirkung betrifft, so sind alle Symptome, die die K in den Akten angegeben, als: heftiges Schneiden im Unterleibe, heftige Diarrhoe, Schwäche in den Beinen, deshalb Arbeitsunfähigkeit auf einige Tage, nur allein auf Rechnung der Sennesblätter zu schreiben, und sind andere Zufälle namentlich deshalb nicht eingetreten, weil die Arznei wieder

bei Seite gesetzt wurde, wo sich dann auch die genannten Wirkungen, als unerhebliche, bald verlieren mussten. Wenn demnach von dieser Seite her der K. keine Gefahr drohte, und ich selbst die Annahme fallen lassen will, dass beim Fortgebrauche der Mischung und immer vermehrtem Purgiren möglicherweise eine Darmentzündung hätte entstehen können, so ist doch nach dem oben Ausgeführten nicht zu läugnen, dass beim Ausgebrauche des Mittels auch die beregte Wirkung des Abortus hätte erfolgen können, und dass in diesem Falle dann selbst die allgemeine Gesundheit der K. bedroht gewesen wäre, da ein gewaltsam erregter Abortus sehr oft lange und heftige Blutungen veranlasst, die die Kräfte für längere Zeit erschöpfen. Hiernach beantworte ich die vorgelegte Frage dahin: dass das qu. Mittel zu dem gedachten Zwecke geeignet war, und dass bei Anwendung desselben die Gesundheit der K. möglicherweise erheblich in Gefahr gerieth." — Die Sache war hiermit nicht abgethan. Der Angeschuldigte protestirte gegen mein Gutachten und erhob den Einwand der Disposition zum Abortus bei der Wittwe K., verlangte aber einen andern Begutachter dieser Frage. Mein Stellvertreter wurde nun mit einer Untersuchung der K. — die ich weder früher, noch später gesehen — beauftragt. Er fand, nach dessen Gutachten in meinen Akten, eine 41jährige, kräftige, beleibte, vollkommen gesunde Person, die nie an Blutwallungen gelitten, nie zur Ader gelassen und alle ihre Entbindungen leicht und glücklich überstanden hatte. Eben so wenig hatte sich je eine Spur von Schwäche oder grosser Reizbarkeit bei ihr gezeigt. Ihre Menstruation war stets regelmässig und ganz schmerzlos gewesen. Sie hatte zwölf reife Kinder geboren, und ausserdem dreimal abortirt, das erstemal im sechsten Schwangerschaftsmonat nach dem Tragen einer schweren Kiste am folgenden Tage, das zweitemal gleichfalls durch mechanische Veranlassung im zweiten Monat, das drittemal durch heftige Gemüthsbewegung. Nach dem letzten Abort hatte sie aber wieder mehrere Kinder rechtzeitig geboren. Oertlich fand mein Stellvertreter einen mässigen Fluor albus, die Genitalien normal und die Exploration war nichts weniger als schmerzhaft. Derselbe gab nach alle diesem mit grösstem Rechte sein Gutachten dahin ab: „dass die Wittwe K. eine besondere körperliche Anlage zu Fehlgeburten nicht besitze!"

161) Der dritte Fall war dem ersten ähnlich, wie man aus der uns vorgelegten Frage sieht: „ob durch Einbringung eines, durch eine Zinnspritze gezogenen Eisendrahts in die Geburtstheile im vierten oder spätern Monate der Schwangerschaft, wonach Blutverlust erfolgt, die Abtreibung der Leibesfrucht bewirkt werden kann?" wobei gefordert war, zugleich zu berücksichtigen: „in wie weit ein Abortus hierdurch wahrscheinlich intendirt sei?" — Der angeschuldigte Arzt war der muthmaassliche Schwängerer und sollte eine dreimalige Einbringung jenes Instrumentes ausgeführt haben, wobei die Schwangere jedesmal „etwas Blut" verloren hatte, eine Operation, die jedoch für Mutter und Kind ohne Folge geblieben war und die Geburt eines rechtzeitigen, gesunden Kindes nicht gehindert hatte. Das Gutachten gab zunächst die Veranlassungen zum Abortus an und fuhr dann fort: „das künstliche Anreizen des Uterus zu Wehen kann auch geschehen durch jede Insultation, die durch die Geburtstheile auf die Gebärmutter einwirkt, folglich auch durch einen Eisendraht, gleichviel ob derselbe mittelst des Conductors eines Spritzenrohrs oder ohne denselben eingebracht worden. Hierbei ist nur immer nothwendige Bedingung, dass die Gebärmutter selbst getroffen und gereizt worden. Wenn durch den eingebrachten fremden Körper aber nur die Scheidenwände berührt oder selbst verletzt worden, so bleibt das Leben der Gebärmutter unbetheiligt und die Schwangerschaft wird ihren ungestörten Fortgang nehmen. Ein solcher Fall muss hier vorgekommen sein, wonach es zu erklären ist, dass eine selbst dreimalige Einbringung jenes Instrumentes, wobei die Schwangere jedesmal nur „etwas Blut"", ohne Zweifel aus den verletzten Scheidenwänden, verloren, ohne Wirkung auf die Frucht geblieben

ist Hiernach beantworte ich die erste Frage dahin: dass durch Einbringung eines (durch eine Zinnspritze gezogenen) Eisendrahts in die Geburtstheile (u. s. w. wie oben) die Abtreibung der Leibesfrucht erfolgen kann. Was die zweite Frage betrifft: in wie weit durch obiges Verfahren ein Abortus wahrscheinlich intendirt sei? so bemerke ich, dass nie und nirgends in der Geburtshülfe ein Verfahren, wie das hier beleuchtete, zu irgend einem, sei es bloss diagnostischem, sei es heilkundigem Zwecke anzuwenden gelehrt worden. Die Operation der sog. künstlichen Frühgeburt kann nicht als Gegenbeweis angeführt werden. Dieselbe wird nicht auf die obige Weise ausgeführt, und ist an sich eigentlich auch nichts anders, als eine kunstgerechte, vorzeitige Abtreibung der „Leibesfrucht" u. s. w. (folgen die Indicationen zu dieser Operation), „welche u. s. w. verrichtet wird, um das Leben der Mutter, das wegen Krankheit oder Missbildung später bei der natürlichen Entbindung gefährdet werden würde, zu retten und zu erhalten. Im vorliegenden Falle konnte bei der mir vorgestellten, jungen, gesunden und vollkommen wohlgebauten N. N. von der Absicht einer durch die Regeln der Kunst gebotenen künstlichen Frühgeburt keine Rede sein. Und so bleibt mir aus allen diesen Gründen keine andere Beantwortung der Frage als die übrig: dass durch das genannte Verfahren ein Abortus wahrscheinlich intendirt sei."

162. Fall. Durch eine Hebeamme bewirkte Abtreibung.

An diese Fälle schliessen sich naturgemäss die beiden folgenden an. Leider ist in dem ersteren nicht gegen die Thäterin vorgegangen worden, deren Schuld nach dem Folgenden wohl niemand bezweifeln wird.

Am 6. Januar c. starb in der Charité die Th. Sie war daselbst am 30. December a. p. aufgenommen worden. Man constatirte hier die Zeichen kürzlich stattgefundener Niederkunft, so wie eine fieberhafte Erkrankung, die mit Schmerzhaftigkeit der Gebärmuttergegend, übelriechender, jauchiger Absonderung aus derselben und Verschwärungen der Scheidenschleimhaut, welche letztere sich durch den gelben, missfarbigen, zum Theil festhaftenden Beleg als diphtheritische Verschwärungen characterisirten, verbunden war. Verletzungen an den Geschlechtstheilen sowohl äusserlich, als bei innerer Untersuchung, wurden nicht wahrgenommen. Bei ihrer Aufnahme machte sie, wie das Charitéjournal sagt: „klare, verschiedenen Personen gegenüber übereinstimmende Angaben über die Art der Entwicklung ihres jetzigen Krankseins". Sie gab an, dass ihre Schwangerschaft bis vor 14 Tagen normal verlaufen sei. Zu dieser Zeit habe sie sich von einer Frau behufs der Abtreibung der Frucht jeden zweiten Tag ein Instrument (vier bis fünf Mal im Ganzen) in die Geschlechtstheile einführen lassen. Dasselbe war angeblich zwei Fuss lang, am vorderen Ende gebogen, und von Stahl Die Manipulation soll nicht schmerzhaft gewesen sein. Nach dem Wiederherausnehmen des Instrumentes soll die Person, welche ihr dasselbe eingeführt hatte, durch dasselbe durchgeblasen haben, so dass sie glaubt, dass dasselbe hohl war. Am 26. December, nachdem Patientin schon am Tage zuvor mehrmals Frost, Hitze, so wie Kopfschmerzen gehabt, bekam sie Wehen, und wurde ohne allen Beistand leicht von einer angeblich todten Leibesfrucht sammt Nachgeburt entbunden, die sie anfänglich neben ihren linken Oberschenkel in das Bette legte und mit dem Deckbette verdeckte, und später jener Helfershelferin in einer Schachtel zugeschickt haben will. Die fieberhaften und schmerzhaften Erscheinungen wiederholten sich in den nächsten Tagen. Patientin will auch gleich nach der Entbindung, so wie während des ganzen folgenden Tages bedeutende Blutungen aus den Genitalien gehabt haben, und in Folge dessen sehr matt und schwach geworden sein. Nicht wesentlich von diesen Angaben weichen die des Bruders der Th. ab. Seine Schwester, welche am Tage noch ausgegangen war, fand er am 25. December Abends im Bette, erkrankt und auch die S. sagt aus, dass sie am 25. erkrankt sei.

Am 26. verliess sie nicht mehr das Zimmer, war grössten Theils im Bette. Sie erkrankte sonach heftiger, hatte ein fiebergerötheres Gesicht und war stellenweise geistesabwesend. Auch die S. bemerkt, dass sie am 27. phantasirt habe, und diese Zeugin bemerkte, dass, da die Th. nicht zu bewegen war, sich das Bett machen zu lassen, als sie sich darauf beschränkte, ihr Kopfkissen und Deckbett anders zu überziehen, in der Bettwäsche Flecken von Blutwasser sich befanden. Auch fiel dem Bruder bald ein eigenthümlicher Geruch am Bette der Schwester auf, und am Donnerstage, 29. Nachmittag, rief ihn seine Schwester aus der Küche, hob, indem sie dabei Unsinn sprach, ihr Deckbette hoch, und sagte: „sieh mal, ich habe ja hier ein Kind, es hat ja nicht gelebt, hast Du es denn schreien hören? wickele es doch in Fusslappen und gieb es der Frau, die unten steht". Dabei überreichte sie ihm einen Kindesleichnam, welcher in einem Unterrock etc. eingeschlagen war, der stark roch. Als diese Frau nannte sie die Angeklagte W., deren Wohnung sie richtig angab. Th., welcher keine Ahnung von der Schwangerschaft seiner Schwester gehabt haben will, sagte ihr zu ihrer Beruhigung, dass er der W. das Kind gegeben habe. Die Geburt des Kindes, vermuthet der Bruder, sei in der Nacht vom Dienstag zum Mittwoch (27 — 28.) geschehen. Dem Bruder gab die Th. noch an, dass sie von Mädchen auf der Strasse habe äussern hören, dass die W. sich mit Abtreiben befasse, dass sie bei ihr gewesen und diese sich erboten habe, ihr die Schwangerschaft wegzubringen, und ihr mit einem Instrument mehrere Male gebohrt hätte. Am folgenden Tage wurde die Th. zur Charité befördert, und phantasirte sie damals, wie die S. aussagt, noch stark. Ihr Zustand war bei ihrer Aufnahme ein durchaus ungünstiger, und liess sich ein tödtlicher Verlauf ihrer Krankheit mit grosser Wahrscheinlichkeit voraussagen.

Die W. giebt zu, dass die Th. etwa 14 Tage vor Weihnachten bei ihr gewesen sei und noch mehrere Male wiedergekommen sei. Sie leugnet, ihr die angeschuldigten Manipulationen gemacht zu haben, will vielmehr ihr nur einige hier nicht weiter speciell anzuführende Rathschläge ertheilt haben. In einer späteren Vernehmung sagt sie aus, dass die Th. zum letzten Male am zweiten Weihnachtsfeiertage bei ihr gewesen sei, am ersten sei sie nicht bei ihr gewesen. Sie habe sie fünf Mal besucht, und zwar seit acht Tagen vor Weihnachten.

Bei ihrem letzten Besuche habe sie Blut in das Nachtgeschirr verloren, habe sie gebeten, sie bei ihr aufzunehmen, weil ihr Bruder von nichts wissen solle, was sie aber abgelehnt habe. Am 22. December habe sie ihr mitgetheilt, dass eine Frau ihr gerathen habe, zu einem Arzte zu gehen, der dafür bekannt sei, dass er für ein Stück Geld ihr mit einem Stich oder Riss hülfe, sie habe indess weder die Frau noch den Arzt genannt. Am zweiten Feiertage sei sie erschöpft gewesen, in einer Droschke vorgefahren, und habe auf Befragen nach dem Grunde ihrer Erschöpfung erklärt, dass sie einen schweren Gang gethan und bei dem Arzte gewesen wäre, es würde wohl jetzt losgehen.

Am 2. Januar c. obducirten wir das neugeborene Kind der Th. und fanden an wesentlichen Befunden:

Dasselbe war eine 17 Zoll lange, weibliche Frucht, am ganzen Kopf und Rumpfe bereits dunkelgrün gefärbt, nur die Extremitäten hatten noch die gewöhnliche Leichenfarbe. Mit der Frucht zusammenhängend war der eine gute Faust grosse (übrigens normale) Mutterkuchen. Verletzungen fanden sich am ganzen Körper nicht vor. Die Lungenprobe ergab ein negatives Resultat.

Am 7. Januar obducirten wir die Th., und fanden an wesentlichen Punkten:

Der Körper der einige 20 Jahre alten Th. ist wohlgenährt und hat eine gelbliche Hautfarbe. Auch die Bindehaut der Augen ist gelblich gefärbt. Aus den Brüsten lässt sich gelbliche Milch ausdrücken. Verletzungen sind an der Leiche nicht vorhanden. Die Win-

dungen der Gedärme sind, namentlich um die Gebärmutter herum, und zwar auf der rechten wie auf der linken Seite mit einander verklebt, eitrig belegt, und ist ihr häutiger Ueberzug stellenweise geröthet, durch Gefässanfüllung. Das kleine Becken wird durch die Gebärmutter und ihre Anhänge ausgefüllt, und befindet sich ausserdem in demselben eine reichliche Quantität eitrig wässeriger Flüssigkeit. Die Gebärmutter aus der Bauchhöhle herausgenommen, hat eine Länge von 4½", eine Breite von 3½", und sind ihre Wandungen 1¼ ' dick. Ihr Bauchfellüberzug ist eitrig belegt und geröthet. Aufgeschnitten ist ihre Schleimhaut schwarz verfärbt, brandig, zum Theil mit graugrünen Eitermassen belegt. Die Muttermundslippen sind mehrfach eingerissen, gewulstet, weich und mit brandigen Geschwüren bedeckt. Bei Einschnitten in die Musculatur der Gebärmutter dringen vielfache zerfliessende eitrige Pfröpfe aus den Gefässen der Substanz hervor. Beide Eierstöcke sind im Bauchfellüberzuge stark injicirt und eitrig belegt, und ist der rechte weich, schwarz gefärbt und ebenfalls mit zerfliessenden Eiterpfröpfen durchsetzt. Der an der Gebärmutter haftende Theil der Mutterscheide ist in seiner Schleimhaut geröthet, namentlich auf der Höhe der Falten, ist ferner mit einer diphtheritischen, von derselben nur schwer abstreifbaren Membran bedeckt, und finden sich zerstreut auf dieser Schleimhaut, namentlich um die Gebärmutterlippen herum, mehrere oberflächliche Schleimhautgeschwüre. Der übrige Theil der Scheide ist eben so beschaffen. Die Harnblase ist in ihrer Schleimhaut geröthet und finden sich in ihr ebenfalls diphtheritisch belegte Stellen. Die Milz ist 6 Zoll lang, 3 Zoll breit, 1 Zoll dick, weich in ihrem Gewebe und blutreich. Die Nieren von gewöhnlicher Grösse sind nur mässig blutreich, ihre Rindensubstanz fettig getrübt. In der linken Brusthöhle findet sich ein mit reichlichen Flocken untermischter Erguss. Die linke Lunge ist, namentlich der untere Lappen derselben, mit einem grüngelben Eiter belegt.

Sowohl der an der Leiche der Th. erhobene Befund, so wie auch die Beobachtung der von ihr bei Leben gezeigten Erscheinungen ergeben mit Sicherheit, dass dieselbe kurze Zeit vor ihrer Aufnahme in die Charité geboren habe. Nach den gemachten Erfahrungen bleibt es zweifelhaft, ob die Geburt, wie sie selbst angiebt, am 26., oder, wie ihr Bruder angiebt, in der Nacht vom 27. zum 28. Statt gefunden habe. Nach dem sehr hohen Fäulnisszustand des Kindes würde man geneigt sein, ihre eigene Angabe als die richtige zu halten. Das Kind war ein todt geborenes, normal entwickeltes, etwa im achten Monate befindliches, also lebensfähiges Kind, wie dessen Grösse übereinstimmend mit allen übrigen hierher gehörigen Zeichen beweist. Das Kind war unverletzt. An dem Mutterkuchen desselben etwas Abnormes nicht wahrnehmbar, und wenn einerseits durch das Kind ein directer Beweis dafür nicht geliefert wird, dass dasselbe durch künstliche und gewaltsame Mittel zu früh geboren, so wurde andererseits durch die Untersuchung desselben, so wie des Mutterkuchens ein Grund zu dessen Absterben eben so wenig ermittelt. Es muss aber hierbei bemerkt werden, dass das auch keineswegs immer zu erwarten, sondern dass selbst, wenn die Gründe des Absterbens auch in der Frucht resp. deren Annexen zu suchen sind, doch dieselben keineswegs immer durch das anatomische Messer nachgewiesen werden können.

Ob nun im vorliegenden Falle zunächst das Kind abgestorben und hierdurch der Abortus erzeugt worden sei, oder ob, weil die Mutter schwer erkrankte, das Absterben des Kindes und somit dessen Geburt herbeigeführt worden sei, ist mit Sicherheit nicht auszusprechen, weil hierzu genügende Thatsachen nicht vorliegen. Das Wahrscheinlichste aber ist das, dass zunächst der Tod des Kindes den Frostanfall der Mutter hervorgerufen habe, diesem die Fehlgeburt gefolgt ist, und deshalb, weil die Obduction der Mutter einen Complex von Erscheinungen gezeigt hat, wie er sich nicht selten im Verlaufe von Wochenbetten findet, und weil nicht eine anderartige Krankheit vorgelegen hat, deren Hereinbrechen über die Mutter das Kind in ihr getödtet und zu dessen Ausstossung Ver-

anlassung gegeben hätte. Die Mutter starb, wie die Obduction zeigt, an einer Wochenbettkrankheit, wie sie epidemisch oder sporadisch beobachtet wird, an einer Entzündung der Gebärmutter und ihrer Anhänge mit Uebertritt auf den serösen Ueberzug dieser Theile und der benachbarten Därme, einer Entzündung, die einen brandigen, diphtheritischen Charakter hatte, und die ihre Entstehung allgemeinen epidemischen Gründen oder constitutioneller Veranlassung verdankt, und die daher keineswegs auch nur auf das Entfernteste den Schluss rechtfertigen würde, dass durch ihr Vorhandensein ein etwaiger gewaltsamer Eingriff in den Verlauf der Schwangerschaft gemacht worden sei. Dass aber eine solche Krankheit bei einer geistig deprimirten, geängsteten Person, wie die Th. offenbar, nach dem was actenmässig darüber bekannt geworden, gewesen ist, um so eher entstehen könne, namentlich wenn wirklich gewaltsame Eingriffe die Schwangerschaft unterbrochen haben und die Geburt des noch nicht ausgetragenen Kindes hervorriefen, das ist selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Ausführung. Ein directer Beweis stattgehabter Manipulationen liegt nicht vor, denn Verletzungen an der Scheidenschleimhaut oder der Gebärmutter, welche darauf zurückgeführt werden könnten, sind nicht gefunden worden.

Wenn nun hiernach der objective Befund an Kind und Mutter, an letzterer so wenig im Leben als nach dem Tode geeignet ist, die der W. zur Last gelegten Handlungen zu unterstützen, und wir mit dieser Ausführung unsere Aufgabe als beendet ansehen konnten, so glauben wir doch unsere Competenz nicht zu überschreiten, wenn wir die Angaben der Th. mit zwei Worten noch, soweit dieselben in unser Bereich fallen, des Näheren prüfen.

Die Th. hat, ehe sie die betreffenden Angaben, sowohl ihrem Bruder, als in der Charité machte, phantasirt, sie ist jedenfalls von dem Augenblicke, ehe Dr. Mannkopf ihre vollständige Klarheit wahrnahm, wiederholentlich geistig nicht vollkommen klar gewesen. Es liegt nun nahe anzunehmen, dass das, was dieselbe als wirklich Erlebtes erzählt, nichts weiter gewesen seien, als erlebte Fieberphantasien, dass, während sie sich vor ihrer Erkrankung mit dergleichen Gedanken trug, darüber auch mit anderen Frauenzimmern gesprochen zu haben scheint, sich diese Gedanken in ihren Delirien in Thatsachen verwandelt hatten, die sie als wirkliche Erlebnisse bei eintretender Klarheit mitgetheilt hätte, und von deren Realität sie überzeugt geblieben ist. Dieser Annahme indess widersprechen mehrere Umstände. Namentlich der, dass die W. in ihrer Vernehmung angiebt, dass die Th. ihr gesagt habe, sie habe den schweren Gang zu dem betreffenden Arzte gethan, der für ein Stück Geld ihr mit einem Stich oder Riss hülfe. Diese Erklärung hätte die Th. aber vor ihrer Erkrankung zu einer Zeit, wo von Delirien noch nicht die Rede war, abgegeben, und diese Aussage, sei es nun, dass die W. selbst oder ein anderer jener „Arzt“ gewesen, deuten darauf hin, dass wirklich etwas mit der Th. vorgegangen ist, oder wenn nicht, dass sie durchaus und consequent gelogen hat. Es ist nun weiter zu bedauern und konnte nicht die Aufgabe der Charitéärzte sein, dass nicht nähere Details über die Ausführung des angeblichen Abtreibungsverfahrens von der Th erhoben worden sind. Hat sie gelegen, oder gestanden, hat die W. eine oder zwei Hände benutzt etc. ect. Ist die Methode des Eihautstiches, oder der Abtrennung der Eihäute von der Gebärmutter auch für Geburtshelfer kein schwieriges Verfahren, immerhin gehört dazu eine gewisse Geschicklichkeit, gewöhnlich die Benutzung beider Hände; es ist auch der Eihautstich gewöhnlich von Wasserabgang gefolgt, wobei wieder nicht ausgeschlossen ist, dass auch eine blosse und wiederholte Reizung des Gebärmutterhalses durch ein in dasselbe eingeführtes Instrument schon an und für sich hinreicht, bei einer reizbaren Person eine Fehlgeburt zu erzeugen, ohne dass alsdann sofort nach der Manipulation hätte das Wasser abzufliessen brauchen. Ferner höchst auffallend, weil ich möchte sagen, ganz individuell, ist die Aeusserung der Th., dass die

W. nach Application des Instrumentes durch dasselbe geblasen habe, weil das in gar keinem Zusammenhange mit der Operation des Eihautstiches oder des Ablösens der Eihäute steht, und weil dies ein ganz bestimmtes, sonst zu diesem Zwecke gar nicht gebräuchliches, aber recht taugliches Instrument voraussetzt, nämlich einen Catheter, wie man ihn zur Entleerung des Urines bei Männern anwendet, eines Instrumentes, welches im Uebrigen auf die Beschreibung desjenigen passen würde, welches die W. nach Aussage der Th. angeblich angewendet habe.

Wie sehr nun die Angaben der Th. durch die hervorgehobenen Punkte auch an Thatsächlichkeit gewinnen mögen, wir können bei dem Mangel jeden objectiven Befundes nicht anderes als unser amtseidliches Gutachten dahin abgeben:

> dass zwar die actenmässig erhobenen Thatsachen, so wie der Obductionsbefund an Mutter und Kind ein stattgefundenes Verfahren, welches eine äussere oder gewaltsame Provocation der Geburt zur Folge gehabt hat, namentlich die stattgehabte Anwendung des von der Th. beschriebenen, oder eines ähnlichen Instrumentes nicht beweisen, aber auch die Möglichkeit von stattgefundenen Manipulationen, welche eine Fehlgeburt zur Folge hatten, nicht ausschliessen.

Hiernach hat eine Anklage nicht erhoben werden können. Bemerken will ich aber, dass nach einem Jahre in einem ganz heterogenen Process gegen den Baron von K. wegen Urkundenfälschung ich in dessen Acten eine aus Rache gegen seine Schwägerin vorgebrachte Denunciation fand, dass diese sich von Frau W. (folgt dieselbe Wohnung) habe eine Frucht abtreiben lassen. —

163. Fall. Durch eine Hebeamme bewirkte Abtreibung.

Dieser Fall wenigstens endete mit einer Verurtheilung der Thäterin und hier war auch nicht einmal jene Ausflucht, dass das Abgetriebene eine Mole gewesen, möglich, denn der abortirte Fötus war, in Spiritus aufbewahrt, zur Stelle. Es war eine viermonatliche Frucht. Um diese Zeit habe sich — aus Eitelkeit, wie ihre Umgebung sagte und wie schon mehrmals geschehen — die Frau St. von der Hebeamme W. die Frucht abtreiben lassen. Diese hatte am 11. September ihr nach ihrem actenmässigen Eingeständniss, nach Application eines Mutterspiegels, eine gewöhnliche Holzstricknadel durch den Muttermund etwa 5 Zoll in die Gebärmutter eingeführt. Die Fehlgeburt erfolgte in der Nacht darauf. Im Gutachten sagte ich: „Das Einführen einer Holzstricknadel in die Geschlechtstheile in der von der W. angegebenen Weise, ist ein zur Hervorrufung des Abortus vollkommen geeignetes Mittel. Es wirkt die Einführung eines solchen Körpers durch Anbohrung der Eihäute und dadurch bedingte Störung der Ernährung der Frucht resp. Lockerung des Mutterkuchens und hierdurch bewirktes Absterben der Frucht. Es ist nicht nothwendig, dass ein Abortus unmittelbar nach Einführung des Instruments eintrete, sondern kann ein Abortus, wenn durch solches Einführen zufällig die Eihäute nicht erheblich verletzt worden, mindestens eine Zeit lang auf sich warten lassen.

Mir ist ein Fall bekannt, in welchem die Sonde bis an den Gebärmuttergrund eingeführt worden und erst Wochen nachher die Fehlgeburt eintrat, freilich nachdem ein neuer Reiz durch Ansetzen von vier Blutegeln an den Gebärmutterhals auf die Gebärmutter ausgeübt worden war.

Es ist daher um so mehr anzunehmen, dass der in der Nacht vom 11. zum 12. stattgefundene Abortus die Folge der eingestandenermaassen zu diesem Zwecke von der W. am 11. früh vorgenommenen Manipulationen gewesen sei."

164. Fall. Einer Hebamme angeschuldigte wiederholte Fruchtabtreibungen.

Dies ist der seltsame, schon oben beiläufig erwähnte Fall, der vor 18 Jahren vorkam und in welchem uns folgende zehn Fragen vorgelegt wurden: „1) ob überhaupt Mittel existiren, durch deren Anwendung die Leibesfrucht vor gehöriger Austragung möglicherweise entfernt werden kann? 2) ob nach den Angaben der verehelichten E. anzunehmen, dass dergleichen Mittel durch die Hebamme S. bei ihr angewandt worden? 3) ob in Folge davon der jedesmalige Abgang der Leibesfrucht erfolgt sei? 4) ob eine dreimalige Wiederholung der Abtreibung Spuren überhaupt und namentlich an den Geburtstheilen der Frauensperson, die die Abtreibung erlitten, zurücklassen könne? 5) ob dergleichen Spuren sich an der verehel. E. vorfinden? 6) ob sich die Geburtstheile der E. im normalen Zustande befinden? 7) ob nach Lage der Akten sich gegen das Verfahren der Hebamme S., welches dieselbe bei Gelegenheit der Hülfe, die sie der E. geleistet, geübt, Etwas zu erinnern finde? 8) ob daraus etwas zu entnehmen, wodurch die Angaben der E. ihre Bestätigung finden? 9) ob unter den Arzneimitteln, welche bei der Hebamme S. oder unter denen, welche bei dem Hausknecht E vorgefunden worden, sich solche Medicamente befinden, welche möglicherweise geeignet seien, unmittelbar die Abtreibung der Leibesfrucht zu bewirken? 10) wie der Gemüthszustand der verehelichten E. beschaffen sei?" Letzterer kam durch mein Gutachten erst eigentlich genauer zur Sprache, veranlasste neue richterliche Ermittelungen, Zeugenverhöre u. s. w. und ein zweites von mir erfordertes Gutachten. Aus beiden sehr ausführlichen und motivirten Gutachten will ich in gedrängter Kürze nur das Wesentlichste hier mittheilen. Die verehelichte E. lebte in unglücklicher Ehe mit ihrem Manne, welcher Knecht in einer Drogerie-Handlung war, aus welcher er eine grosse Menge Substanzen gestohlen hatte, die er im Hause aufbewahrte und auf welche sich die obige neunte Frage bezieht. Die E., 37 Jahre alt, hatte sich vor acht Jahren verheirathet. Ihre erste Schwangerschaft endete durch vorzeitige Entbindung, wann? blieb unbestimmt. Später gebar sie rechtzeitig zwei Töchter. Vor zwei Jahren wurde sie abermals schwanger und wandte sich, nach ihrer Angabe, an die Hebamme S. mit dem Auftrag, diese Frucht abzutreiben. Diese soll ihr nun Einspritzungen in die Geschlechtstheile gemacht haben, welche die heftigsten Leibschmerzen verursacht, und nebst dem Abgange der Frucht eine dreiwöchentliche Krankheit zur Folge gehabt hätten. Von dieser Krankheit hat der behandelnde Arzt geäussert, dass sie in catarrhalisch-aphthösen Mundgeschwüren bestanden habe. Im folgenden Jahre wurde die E. wieder schwanger und diesmal, sowie angeblich zu Ende desselben Jahres in einer abermaligen Schwangerschaft, applicirte die Hebamme angeblich dieselben Einspritzungen wieder, das erstemal mit dem Erfolg des Fruchtabgangs, das letztemal, wo dieser nicht gelang, indem sie ihr, „etwas" oder „ein Stück Fleisch" dabei mit aus dem Leibe riss, worauf wieder eine lange Krankheit gefolgt sein soll. Nachdem die E. diese Denunciation gemacht, stürzte sie sich eines Morgens ins Wasser, wurde aber gerettet und wegen auffallender Gemüthsverfassung nach der Charité gesandt. Die Hebamme, welche verhaftet wurde, hat bis zu ihrem Tode, der im Laufe der Untersuchung im Gefängniss erfolgte, auf das Consequenteste alle Beschuldigungen der E. als Lügen und Verleumdung zurückgewiesen, und behauptet, dass sie jedesmal erst als der Abortus drohte, zu derselben gerufen worden sei, und dass die Einspritzungen reines Bilsenkrautöl gewesen, welche sie als schmerzlinderndes Mittel angewandt, zu welchem Zwecke sie auch einigemale Opiumtropfen gegeben habe. Bei der Untersuchung der E. fanden wir, ausser der Beschaffenheit der Brüste und der Bauchhaut einer Multipara, einen kleinen Vorfall der hintern Scheidenwand, der ganz unerheblich war, sonst aber weder in der

Scheide, noch in deren Umgegend die geringste Anomalie oder Verletzung. Die Scheidenportion war etwas tiefstehend, die Lippen zeigten zwei kleine Einrisse von den vorangegangenen Geburten und sonst war am ganzen Körper Nichts irgend Auffallendes wahrzunehmen. Nachdem wir nun im Allgemeinen uns über Abortivmittel geäussert hatten, mussten wir aus der grossen Anzahl der bei dem E. in Beschlag genommenen Droguen und Mittel: acht verschiedene ätherische Oele, Ricinusöl, Rhabarber, Lerchenschwamm, Safran und Aloë als solche Medicamente nambaft machen, welche unter Umständen die Frucht abzutreiben geeignet sind. — Beim weitern Verfolge der Sache ergab es sich nun aber immer mehr und mehr, dass unsere gleich anfängliche Vermuthung, dass die E. geistig gestört sei, thatsächlich begründet war. Und zwar fanden wir, dass ihre Geisteskrankheit, denn als wirkliche Krankheit documentirte sich der Zustand in rascher Steigerung im Gefängniss, ursprünglich aus hysterischen Besorgnissen über ihre körperliche Gesundheit hervorgegangen war. Denn in diesem Kreise bewegten sich ihre Wahnvorstellungen. Sie behauptete, wenn sie darauf gebracht ward, unter Thränen und Händeringen, dass sie „ruinirt", dass sie namentlich durch die Proceduren der Hebamme für immer verkrüppelt, dass das Ende ihrer Tage da sei u. s. w. Nach weniger Zeit trat sie dann auch mit der Behauptung hervor, dass sie auch vergiftet sei, und zwar von ihrem Manne; endlich sprach sie sogar unumwunden aus, dass die Hebamme auch ihr zweites Kind vergiftet habe. Kein Einreden, dass sie weder verkrüppelt, noch irgend wie erheblich krank, dass sie vielmehr kräftig und gesund sei, konnte sie beruhigen und belehren. Bald bekam sie nun auch Hallucinationen, sie hörte vermeintliche Männerstimmen unter ihrem Fenster, die ihr zuriefen, dass sie vergiftet sei etc. Bei solcher Sachlage beantwortete ich die vorgelegten Fragen dahin: dass überhaupt Mittel und Methoden existirten, durch deren Anwendung die Leibesfrucht vor gehöriger Austragung möglicherweise entfernt werden könne; dass es unwahrscheinlich sei, dass dergleichen Mittel durch die Hebamme bei der E. angewandt worden, und dass in Folge davon der jedesmalige Abgang der Leibesfrucht erfolgt sei; dass die Abtreibung der Leibesfrucht und insbesondere eine dreimalige Wiederholung derselben Spuren überhaupt und namentlich an den Geburtstheilen der Frauensperson, an welcher die Abtreibung erfolgt, zurücklassen könne, dass aber dergleichen an der verehelichten E. nicht vorgefunden worden; dass sich die Geburtstheile derselben im normalen Zustande befänden; dass nach Lage der Akten gegen das Verfahren der Hebamme bei Gelegenheit ihrer Hülfsleistungen sich — mit Ausnahme der Anwendung der Opiata, zu welcher sie nicht befugt gewesen — nichts zu erinnern finde, und dass namentlich daraus nichts zu entnehmen, wodurch die Angaben der E. ihre Bestätigung fänden; dass zwar nicht unter den Arzneimitteln, welche bei der Hebamme, wohl aber unter denen, welche bei dem Hausknecht E vorgefunden worden, sich solche Medicamente befänden, welche geeignet seien, die Abtreibung einer Leibesfrucht zu bewirken; dass die E. an dem fixen Wahn leide, dass ihr Ehemann und die Hebamme S. durch an ihr versuchte Vergiftungen und Fruchtabtreibungen ihren Körper unheilbar zerrüttet hätten. — Es hat sich später vollständig bestätigt, dass alle vermeintlichen Fruchtabtreibungen lediglich nur im kranken Gemüth der E. existirt hatten, und gewiss bleibt der Fall einer Anschuldigung einer provocatio abortus im unzurechnungsfähigen Geisteszustande, der Anfangs nicht vorausgesetzt werden konnte und eine lange Untersuchungshaft zweier Personen zur Folge hatte, ein nicht gewöhnlicher gerichtlich-medicinischer Fall.

165. Fall. Jalappenwurzel-Pulver und Jalappenseife als Abortivum.

Ihr Schwängerer hatte der unverehelichten D. eine schwarze, teigige Masse mit der Deutung, dieselbe einzunehmen, gegeben und war dadurch des Versuchs zur provocatio

abortus verdächtig geworden. Die Untersuchung der Substanz ergab, dass sie aus 1 Theil Jalappenwurzel-Pulver und 3 Theilen Jalappenseife bestand. Die Menge betrug 8 Gran, und da durch eine vorangegangene polizeiliche Untersuchung bereits ein Drittel verbraucht war, so konnte angenommen werden, dass der Versuch mit 12 Gran gemacht werden sollte. In diesen würden enthalten gewesen sein 3 Gran Wurzel und 9 Gran Seife, d. h. da die Jalappenseife aus gleichen Theilen Jalappenharz und medicinischer Seife besteht, 3 Gran Jalappenwurzel-Pulver und $4\frac{1}{2}$ Gran Jalappenharz, da $4\frac{1}{2}$ Gran Seife ganz indifferent waren. Es wurde nun ausgeführt, dass dies nicht einmal ein starkes Purgans, geschweige ein Mittel sei, das eine Fruchtabtreibung hätte bewirken können und dabei darauf hingedeutet, dass es den Apothekern gesetzlich gestattet sei, sogenannte Laxir- oder Blutreinigungspillen zu verkaufen, welche grade aus eben diesen Mitteln beständen.

166. Fall. Rothstein (Rothstift) mit Branntwein als Abortivum.

Eine Freundin hatte der ausserehelich geschwängerten M. dies Mittel angerathen. Rothstein, erklärte ich, ist nichts weiter, als durch Eisenkalk-Gemenge rothgefärbter Thon, und als solcher in der fraglichen Beziehung ganz unschädlich, und noch niemals zu den sogenannten Abortivmitteln gerechnet worden. Dass Branntwein an sich in grossen und oft wiederholten Mengen genossen, allerdings Abortus veranlassen könne, zeige die tägliche Erfahrung an schwangern, wirklichen Säuferinnen. Da aber die M. aktenmässig nur Einmal und eine ganz geringfügige Menge Branntwein mit Rothstift vermischt genossen, oder vielmehr nicht einmal genossen, sondern sogleich wieder ausgespieen habe, so müsse ich erklären: dass das Mittel, wie es hier angewandt, die Abtreibung der Leibesfrucht nicht hätte bewirken können (wie die Frage wörtlich gelautet hatte).

Vierter Abschnitt.

Streitige Folgen von Verletzungen und Misshandlungen ohne tödtlichen Ausgang*).

Gesetzliche Bestimmungen.

Preuss. Allg. Landr. Tit. VI. Thl. I §. 115: Ist durch die zugefügte Verletzung der Beschädigte sein Amt oder Gewerbe auf die bisherige Art zu betreiben gänzlich ausser Stand gesetzt worden, so haftet der Beschädiger für diejenigen Vortheile, deren fortgesetzter Genuss dem Beschädigten dadurch entzogen worden.

§. 119. Sobald der Beschädigte der Verletzung ungeachtet durch Anwendung seiner körperlichen oder Geisteskräfte zu einem wirklichen Erwerbe gelangt, so muss derselbe auf die (nach §§. 115—117. zu leistende) Entschädigung abgerechnet werden.

§. 120. Ist der Beschädigte durch die zugefügte Verletzung nur auf eine Zeit lang zum Betriebe seines Gewerbes ausser Stand gesetzt worden, so kann er nur Versäumnisskosten fordern.

§. 121. Diese Kosten müssen nach den § 115. sq. bestimmten Grundsätzen, jedoch nur im Verhältniss der Zeit, während welcher die erlittene Verletzung den Beschädigten an dem Betriebe seiner Geschäfte verhindert, festgesetzt werden.

§. 122. Nach eben diesen Grundsätzen und mit billiger Rücksicht auf den nachtheiligen Einfluss, welchen eine erlittene Verletzung auf die Glücksumstände eines Beschädigten hat, muss der Richter die Vergütung bestimmen, wenn der Beschädigte zum Betriebe seines Amtes oder Gewerbes zwar nicht gänzlich unfähig, wohl aber dieser Betrieb ihm dadurch schwerer und kostbarer gemacht worden.

§. 123. Wird eine unverheirathete Frauensperson durch körperliche Verletzung verunstaltet, und ihr dadurch die Gelegenheit sich zu verheirathen erschwert, so kann sie von dem Beschädiger Ausstattung fordern.

§. 128. Ist ausserdem Jemandem sein Fortkommen in der Welt durch eine aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügte Verunstaltung erschwert worden, so muss ihm auch dafür eine billige (u. s. w.) Entschädigung geleistet werden.

Nordd. Strafgesetzb. §. 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§. 223., 230.) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

§. 233. Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter etc. (betrifft die Abmessung der Strafe).

---

*) Ueber die tödtlichen Verletzungen und den gerichtlich-medicinischen Begriff: Verletzung, mit Einschluss der strafgesetzlichen Bestimmungen, s. den zweiten Band, spec. Thl. 1. Abthl.

§ 223. Wer vorsätzlich einen Andern körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniss bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniss nicht unter einem Monat zu erkennen.

§. 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, dass der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniss nicht unter einem Jahre zu erkennen.

§ 225. War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 227. Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen, oder eine schwere Körperverletzung (§ 224.) verursacht worden, so ist Jeder, welcher sich — — betheiligt hat u. s. w. (betrifft das Strafmaass).

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist Jeder etc. (betrifft das Strafmaass).

§. 251. Mit Zuchthaus — — wird bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert, oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist.

Oesterr. bürg. Gesetzb. §. 1325: Ist die verletzte Person durch die Misshandlung verunstaltet worden, so muss, zumal wenn sie weiblichen Geschlechts ist, insofern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

Oesterr. Strafges. §. 152: Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, dass daraus eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 20tägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung, oder eine schwere Verletzung desselben erfolgt, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig. §. 155.: Wenn die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andere Art die Absicht einer der im §. 152. erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben sein, oder b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 30tägiger Dauer, oder c) die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war — oder d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit Andern oder tückischer Weise geschehen, und daraus eine der im §. 152. erwähnten Folgen entstanden ist, oder e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde, so ist auf schweren und verschärften Kerker zwischen 1 und 5 Jahren zu erkennen. §. 156.: Hat aber das Verbrechen an der dem Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichts oder Gehörs, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmelung oder Verunstaltung, oder b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit, oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung, oder c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen 5 und 10 Jahren zuzumessen.

Oesterr Strafprocessordnung §. 92.: (Auch) bei körperlichen Beschädigungen ist die Besichtigung des Verletzten durch zwei Sachverständige vorzunehmen, welche sich nach genauer Beschreibung der Verletzungen insbesondere auch darüber auszusprechen haben, welche von den vorhandenen Verletzungen an und für sich oder in ihrem Zusammenwirken unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles als leichte, schwere oder lebensgefährliche anzusehen seien, welche Wirkungen dieselben gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen, und welche in dem vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind, so wie durch welche Mittel oder Werkzeuge und auf welche Weise dieselben zugefügt worden seien. Werkzeuge oder Gegenstände, mit oder an welchen die strafbare Handlung verübt wurde oder von ihr herrühren, oder an dem Orte der That zurückgelassen worden, oder überhaupt zu einem Beweise dienen können, sind in gerichtliche Verwahrung oder Obhut zu nehmen, genau zu bezeichnen und zu beschreiben.

Baierisches Strafg. Art. 234. unterscheidet Verletzungen: 1) die den Tod des Verletzten oder einen bleibenden Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verursacht, oder denselben in eine mehr als 60 Tage dauernde Krankheit, oder gänzliche oder theilweise Arbeitsunfähigkeit versetzt haben. (Zuchthaus bis zu 16 Jahren.) 2) Verletzungen die den Verletzten in eine mehr als 5, jedoch nicht mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder gänzliche oder theilweise Arbeitsunfähigkeit versetzt haben. (Gefängniss nicht unter 4 Monaten.)

Würtemb. Strafg. Art. 269. bedroht 1) mit Zuchthaus von 6–20 Jahren, wenn der Misshandelte in eine unheilbare Krankheit oder in eine Geisteszerrüttung, bei welcher keine Wahrscheinlichkeit einer Wiederherstellung vorhanden ist, versetzt worden; 2) mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, wenn der Misshandelte zu seinen Berufsarbeiten völlig und bleibend unbrauchbar geworden, desgleichen wenn derselbe des Gesichts, des Gehörs, der Sprache, der Zeugungsfähigkeit, oder eines Auges, eines Arms, einer Hand, eines Fusses beraubt worden; 3) mit Arbeitshaus, wenn der Verletzte, au ser den Fällen sub 2., verstümmelt, oder des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt oder auffallend verunstaltet worden

ist; 4) mit Gefängniss von 1 Monat bis 4 Jahren, wenn die Misshandlung nur eine vorübergehende Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht hat.

§. 46. Allgemeines.

Die so eben angeführten gesetzlichen Bestimmungen zeigen, dass in Bezug auf die Folgen von Verletzungen an Lebenden sehr wesentliche Veränderungen im Norddeutschen Strafgesetzbuch gegenüber dem Preussischen vom Jahre 1851 Platz gegriffen haben, und zum Vortheil der Sache. Denn in keiner Frage ist bisher, wie mich die Erfahrung gelehrt hat, die Grenze der beiderseitigen (richterlichen und ärztlichen) Competenz so schwankend gewesen, wie in der von den Folgen von Verletzungen an Lebenden; in keiner sind die Abweichungen in den Ansichten über diese Grenzen unter den einzelnen Richtern, Staatsanwalten und den Gerichtsbehörden selbst so auffallend. Während hier der Gerichtsarzt von der richterlichen Behörde befragt wurde, wie es uns in der Berliner forensischen Praxis ohne Ausnahme fortwährend begegnete, z. B. ob N. in Folge der erlittenen Verletzung einen „erheblichen Nachtheil für Gesundheit oder Gliedmaassen" davon getragen habe, und ob die Verletzung im Sinne des §. 192. a. des Strafgesetzbuchs (sc. Preussischen) als erhebliche, oder in dem des §. 193. als schwere zu erachten? ein Beweis, dass unsre Richter die ärztliche Competenz zur Auslegung der genannten strafgesetzlichen Begriffe anerkennen, wurde dort ein Gerichtsarzt von einer andern richterlichen Behörde bedeutet, dass Er nur die thatsächlichen, durch die Verletzungen entstandnen Gesundheitsstörungen zu schildern, dem Richter aber zu überlassen habe, ob und in wie weit Er, dem die Interpretation der Gesetzesstellen zustehe, diese Folgen unter den strafrechtlichen Begriff „erhebliche Nachtheile", unter diesen oder jenen Paragraphen u. s. w. subsumiren wolle. Während unsre oberste wissenschaftliche Medicinalbehörde in Folge einer Aufforderung eines Preussischen Gerichts veranlasst wird, eine Erklärung des strafgesetzlichen Begriffs „Arbeitsfähigkeit" zu geben, womit also die Competenz der medicinischen Sachverständigen von juristischer Seite anerkannt wurde, stellt die oberste Gerichtsbehörde ihrerseits und selbstständig eine ganz andre und abweichende Interpretation auf. Während dieselbe Landes-Medicinalbehörde in einem andern Obergutachten auf Veranlassung eines andern inländischen Gerichts den strafgesetzlichen Begriff „Verstümmelung" zu erklären requirirt, folglich wieder die ärztliche Competenz hierbei anerkannt ward, habe ich später die mündliche Aeusserung einer sehr hohen juristischen Autorität (des damaligen Justiz-Ministers) zu vernehmen gehabt, dass jene Interpretation nur dem Richter zustehe.

Die Preussischen Gesetze, wie die oben mitgetheilten Bestimmungen zeigen, unterscheiden:

1) In civilrechtlicher Beziehung, mit Rücksicht auf die Entschädigungsklagen, Verletzungen: a) die eine gänzliche Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben; b) die den Verletzten eine Zeit lang erwerbsunfähig machen; c) die ihn theilweis erwerbsunfähig machen; d) die eine erschwerte Erwerbsfähigkeit bedingen; e) die den Verletzten verunstalten.

2) In strafrechtlicher Beziehung unterschied das Preussische Gesetz bisher: a) schwere, b) erhebliche und c) leichte Verletzungen, wobei, wie in fast sämmtlichen deutschen Gesetzbüchern, sowie im code pénal (Art. 309. u. f.) und in den, diesem analogen italienischen Gesetzgebungen, nur allein die wirklich bei den Beschädigten eingetretenen Folgen der Verletzungen in's Auge gefasst waren, nicht, wie ehemals, die blosse Möglichkeit des Eintretens dieser Folgen, die blosse Gefahr der Verletzung, die nur allein das Oesterreichische und das Hannöversche Strafgesetz noch berücksichtigen. Wenn nun auch die Preussischen Gerichtsärzte bei der bisherigen Sachlage eine viel sicherere Unterlage für ihr Gutachten und einen festern Stand als vormals hatten, wo sie sich auf dem glatten Boden der Prognostik bewegten und aussprechen sollten: ob die Verletzung diese oder jene vom Gesetz bezeichneten Folgen hätte haben können, so hatte die Preussische Strafgesetzgebung es doch für gut befunden, eine allgemeine Classification der Verletzungen in leichte, erhebliche und schwere aufzustellen. Solche abstracte Eintheilung mag dem Volks-Sprachgebrauch entsprechen, mag vielleicht auch vom richterlichen Standpunkt zweckmässig sein; vom ärztlichen ist sie es nicht, denn es ist schwer oder unmöglich, eine Grenze zwischen diesen Classen zu ziehen. Eine anscheinend leichte Kopfverletzung, die Nichts als eine geringfügige Narbe hinterlässt, nicht einmal eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als höchtens wenigen Tagen, wird, nachdem der Verletzte Monate, ja Jahre lang anscheinend ganz gesund gewesen, bis wie lange der gerichtsärztliche Ausspruch: „leichte Verletzung“ gewiss sachgemäss erschien, endlich die Ursache einer Geisteskrankheit durch chronische Hirnhautentzündung, wachsende Schädelexostosen u. dgl., ja des Todes des „leicht“ Verletzten, wie dann die Obduction nachweist; Fälle, die jedem Arzte bekannt sind. Und wo ist vollends die Grenze zwischen „erheblichen“ und „schweren“ Verletzungen, Beiwörter, die schon in der gewöhnlichen Sprache oft genug als synonym gebraucht werden? In fünf oder sechs Fällen habe ich Lähmungen einer ganzen Körperhälfte nach Schlägen, Würfen an den Kopf gesehen, und die für ihr ganzes Leben unglücklich gewordenen Menschen waren doch gewiss „schwer“ misshandelt worden; nichtsdestoweniger mussten sie nach dem Preussischen Strafgesetz nur als „erheblich“ verletzt erklärt werden, ein wesentlicher Unterschied bei Aus-

messung der Strafe, die hier bei der „erheblichen“ Verletzung Gefängniss nicht unter sechs Monaten, dort bei der „schweren“, (das entehrende) Zuchhaus bis zu 20 Jahren war! Ein ganz andrer Umstand bedingte eine merkenswerthe Verschiedenheit der Bestrafung von Uebelthätern, die Menschen vorsätzlich verletzten, wenn wir die Preussische Strafgesetzgebung mit denen aller andern deutschen Länder vergleichen. A., der dem B. vorsätzlich einen Arm- oder Beinbruch zugefügt hat, in Folge dessen B. verkrüppelt geblieben, konnte in Preussen Gefängniss „nicht unter 6 Monaten, in Baiern aber Zuchthaus bis zu 16 Jahren, in Würtemberg Zuchthaus bis zu 15 Jahren gewärtigen. Dieser Uebelstand rührte von der zweiten, sehr wesentlichen Mangelhaftigkeit des Preussischen Strafgesetzes her, welches dadurch, dass es seine Verletzungsklassen definirte, die Unzulänglichkeit seiner Bestimmungen keineswegs ausglich. Denn es fehlte in demselben eine ganze Anzahl von Folgen von Verletzungen, die täglich vorkommen, und die dann von den preussischen Gerichtsärzten, oft genug recht gezwungen, in die Classification eingereiht, und unter die aufgestellten Folgen untergebracht werden mussten.

Vergleichen wir in dieser Beziehung die bisher gültigen anderen deutschen Strafgesetzbücher, so finden wir in denselben als Folgen von Verletzungen angegeben, welche das Preussische Straf-Gesetzbuch von 1851 nicht kannte:

1) „Bleibende Schwächung“ (nicht bloss „Beraubung“) der Sprache, des Gesichts oder des Gehörs (Oesterreich).

2) „Immerwährendes Siechthum“ (Oesterreich).

3) „Nachtheilige Folgen für die Gesundheit“ (Sachsen).

4) „Bleibender Nachtheil an Körper oder Gesundheit“ (Baiern, Braunschweig, Sachsen), wohin sich auch viele Folgen von Verletzungen werden einfügen lassen, wobei aber die Schwierigkeit der Prognose und die Individualität des Urtheils zu ärztlichen Differenzen führen kann.

5) “Gesundheitsstörung“ (Oesterreich), „Krankheit“ (Baiern, Würtemberg, Hannover, Braunschweig, Hessen, Baden), „unheilbare Krankheit“ (Oesterreich, Würtemberg).

6) „Berufsunfähigkeit“, völlige oder nichtvöllige, (Oesterreich, Würtemberg, Sachsen, Hannover, Hessen, Baden).

7) „Auffallende Verunstaltung“ (Oesterreich, Würtemberg, Sachsen, Hannover, Braunschweig, Hessen, Baden).

8) „Verlust Eines (Sinnes) Auges, Arms oder Einer Hand oder Eines Fusses“ (Oesterreich, Würtemberg, Hessen, Baden) — „Verlust beider Arme, Hände oder Füsse“ (Hannover),

„unheilbare Beraubung des Gebrauchs eines seiner Glieder“ (Hannover).

9) „Geisteszerrüttungen ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung“ (Oesterreich, Würtemberg, Baden).

Das Norddeutsche Strafgesetzbuch hat nun in seiner neuen Fassung diesen Unsicherheiten zum Theil ein Ende gemacht. Wenn es auch sich noch nicht bis zu einer Aufhebung aller Categorieen von Verletzungen hat erheben können, wofür juristische Gründe, die wir nicht zu ermessen vermögen, maassgebend sein werden, so ist doch für die forensische Beurtheilung eine grosse Vereinfachung und Klarstellung dadurch eingetreten, dass die bisherige „erhebliche“ Körperverletzung ganz fortgefallen ist und dafür die „Gesundheitsbeschädigung“ zur leichten Verletzung herüber genommen, die bei weitem zu engen Criterien der „schweren“ Verletzung aber eine Erweiterung erfahren haben, zu welcher die forensische Erfahrung gebieterisch drängte, und welche zum Theil den oben angeführten Criterien schwerer Körperverletzungen anderer Gesetzbücher entspricht. Ob aber und in wie weit diese neue Fassung, welche sich dem im Gutachten der wissenschaftlichen Deputation gemachten Vorschlag*) anschliesst, dem Bedürfniss entsprechen, und den Begriff der schweren Körperverletzung im ärztlichen Sinne decken und Controversen ausschliessen werde, muss die Erfahrung lehren. Wir bezweifeln es, worauf zurückzukommen sein wird (§. 44.).

Aber noch auf einen andern Punkt wollen wir aufmerksam machen.

Bekanntlich (zweiter Band a. a. O.) sind die Bedingungen, an welche die älteren Strafgesetze die Feststellung der Tödtlichkeit der Verletzungen knüpften, die sogenannten Lethalitätsgrade, glücklicherweise in sämmtlichen Strafgesetzbüchern unsrer Zeit beseitigt. Sehr eigenthümlich aber ist es, dass das Norddeutsche, wie die meisten übrigen Gesetze dieser Bedingungen auch in Betreff der ohne tödtlichen Ausgang gebliebenen Verletzungen gar keine Erwähnung thun, d. h. dass sie Nichts bestimmen über die Individualität des Verletzten, über Art und Maass der ihm zu Theil gewordnen Kunsthülfe, über die Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit der eingetretenen Folgen u. s. w., und dass sie alle Möglichkeiten eines andern Erfolges gleichsam implicite ausschliessen, indem sie nur den wirklich thatsächlich eingetretenen, wie er eben vorliegt, festhalten. Natürlich indess kommen im Leben, aber auch oft genug in den Gerichtsverhandlungen alle diese Bedingungen vor, und in Frage. Der Verletzte hat jetzt, d. h. zur Zeit, in welcher der Gerichtsarzt über ihn befragt wird, unzweifelhaft ein

*) Erörterung strafrechtlicher Fragen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. Eine Anlage zu den Motiven des Strafgesetz-Entwurfes für den Nordd. Bund.

wichtiges Glied des Körpers verloren, und es liegt unbestreitbar eine „schwere Körperverletzung“ nach §. 224. vor; aber nicht die Verletzung hat diesen Verlust herbeigeführt, sondern das amputirende Messer des Arztes. War die Amputation nothwendig? So fragt die Vertheidigung. Oder die Misshandlungen der im dritten, vierten Monate Schwangern, Stockschläge auf Kreuz und Bauch, hatten einen Abort mit allen seinen Nachtheilen, namentlich eine Gesundheitsbeschädigung (§. 223.) zur Folge. Gewiss aber concurrirte hier doch die „eigenthümliche Leibesbeschaffenheit der Verletzten“, die eben zur Zeit schwanger war! Aehnliche Fälle, wie diese häufig uns vorgekommenen, haben wir fortwährend amtlich zu behandeln. Die Vertheidiger der Angeschuldigten pflegen dann, trotz des Schweigens des Strafgesetzbuchs über dergleichen Zwischenursachen, darauf bezügliche Fragen vorzulegen. Die Stellung des Gerichtsarztes hierbei ist einfach. Wir erklären in solchen Fällen, das nach unsrer Ansicht das Majus im §. 185. des bisherigen Preussischen Strafgesetzbuchs das Minus einschliesse, d. h. dass, da der Gerichtsart jetzt nach jenem Paragraphen nicht mehr befugt ist, selbst bei Verletzungen, die den Tod zur Folge hatten, jene Zwischenmomente in Betracht zu ziehn, um die Verletzung für eine „tödtliche“ zu erklären, er noch viel weniger berechtigt sei, diese Momente zu erwägen, um die Verletzung am Lebenden als eine „schwere“ oder leichte“ zu bezeichnen*). Im Uebrigen entwickeln wir den vorliegenden Einzelfall mit allen seinen Eigenthümlichkeiten, zeigen also z. B., dass und warum hier die verstümmelnde chirurgische Operation eine innere und nothwendige**) Folge der ursprünglichen Verletzung gewesen oder nicht gewesen, dass Andrerseits nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge eine „erhebliche Verunstaltung“, ein „Siechthum“ etc. als Folge der Verletzung zu befürchten gewesen wäre, dass aber ein Zusammentreffen günstiger Umstände, die geschickte ärztliche Behandlung etc., dies verhütet habe u. s. w. und überlassen dann die Entscheidung und Interpretation dem Gerichtshofe. Im Allgemeinen aber halten wir in zweifelhaften Fällen den, allen Gerichtsärzten zu empfehlenden, Grundsatz fest, die Kategorie der Verletzungsfolgen, welche in Frage steht, in ihrer Stellung im Strafgesetz-

*) Der Preussische oberste Gerichtshof hat in drei Erkenntnissen vom 15. September 1853, vom 3. Mai 1856 und vom 5. November 1863 ganz dieselbe Ansicht ausgesprochen. Vgl. auch Jesse im Arch. f. Preuss. Strafrecht. II. S. 497.

**) Ein Erkenntniss des Obertribunals sagt: „dass der §. 193. Pr. Str. nicht voraussetze, dass der Verlust des Körpertheils als unmittelbare Folge der Handlung stattgefunden habe, vielmehr es genüge, wenn jener Erfolg durch einen, nach der Misshandlung eingetretenen, durch sie bewirkten Krankheitsprocess herbeigeführt worden ist, wenn also jener Verlust die mittelbare Folge der Misshandlung war. Oppenhoff, das Preuss. Strafgesetzb. S. 269.

buch und in ihrem dortigen Zusammenhang mit den übrigen aufgezählten Folgen zu erwägen.

§. 47. Die schwere Körperverletzung des Norddeutschen Strafgesetzbuchs.

Nach dem ärztlichen Sprachgebrauch sind schwere Verletzungen solche, die einen tödtlichen Ausgang besorgen lassen, z. B. solche, die eine schwer zu stillende Blutung veranlassen, oder welche die Gefahr seröser Entzündungen bedingen, oder (wie bei Verbrennungen) eine tödtliche Ueberreizung des Nervensystems befürchten lassen u. dgl. Der Arzt nennt auch schwere Verletzungen solche, die, wenn sie auch nicht einen tödtlichen Ausgang, doch als Folge und Wirkung die Unbrauchbarkeit eines Gliedes durch Lähmung, Ankylose oder Contractur, die Schwächung eines Sinnes u. dgl. drohen, im Allgemeinen alle solche, von denen er erfahrungsgemäss weiss, dass sie seiner Kunst schwerer oder gar nicht zugänglich sind, oder erst nach längerem Krankenlager zu Genesung führen. Der Oesterreichische Gerichtsarzt mag nun immerhin, wenn der §. 152. seines Strafgesetzbuchs einfach von „schweren" Körperverletzungen spricht, seinen concreten Verletzungsfall seiner individuellen ärztlichen Ueberzeugung anpassen, und z. B., worin er von Aerzten keinen Widerspruch erfahren wird, eine Schädelfractur oder Depression, eine eindringende Bauchwunde sogleich bei der Untersuchung des Verletzten im Stadio der Voruntersuchung gegen den Angeschuldigten eine „schwere" Verletzung nennen. Der Norddeutsche Gerichtsarzt ist nicht in der Lage dies thun zu können, da ihm sein neuestes Strafgesetzbuch ganz bestimmte Bedingungen vorschreibt (§. 224.), unter denen allein nach der gesetzlichen Definition er eine „schwere Körperverletzung" annehmen kann und darf, wenn derselben gefolgt ist: Verlust eines wichtigen Gliedes des Körpers, des Sehvermögens auf einem oder beide Augen, des Gehörs, der Sprache, der Zeugungsfähigkeit, erhebliche Entstellung, Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit.

Es ist gar nicht zu verkennen, dass durch die neue Fassung ein erheblicher Fortschritt gegen die frühere Fassung des §. 193. eingetreten ist, durch welchen der Gerichtsarzt oft gezwungen war, die Bezeichnung der Verletzung als „schwerer" fallen zu lassen und dieselbe gegen wirklich bessere Ueberzeugung nur als „erhebliche" zu beurtheilen. Auch das ist zu beachten, dass die so grossen Unterschiede im Strafmaass in dem neuen Gesetzbuch ausgeglichen sind, indem der Richter bei der leichten Verletzung bis zu drei Jahren Gefängniss hinauf, bei der schweren bis zu Einem Jahr Gefängniss herabgehen kann und erst bei beabsichtigtem schwerem Erfolg nicht unter zwei Jahr Zucht-

haus herabgehen kann. Nichtsdestoweniger muss abgewartet werden, ob nicht auch die neue Fassung zu eng ist. Zunächst kann nach obiger Fassung eine Verletzung nicht für „schwer" erkannt werden, wenn zur Zeit der ärztlichen Untersuchung einer der oben genannten Erfolge (noch) nicht eingetreten war. Abgesehen hiervon aber wird der Arzt auch jetzt noch genöthigt sein, Verletzungen, welche ärztlich allgemein als „schwere" unbedenklich beurtheilt werden müssen, in foro mit Rücksicht auf §. 224. nicht als solche zu erklären.

Hier einige wenige Beispiele für unsere Behauptung, die durch die später folgende Casuistik zu vermehren eine geringe Mühe sein wird, von Fällen, die noch unter das bisherige Preussische Strafgesetz fielen, also thatsächlich noch nicht nach dem jetzigen abgeurtheilt worden sind.

167. Fall. Durchdringende Brustwunde.

Die 31jährige Frau hatte 14 Tage vor meiner Untersuchung einen Messerstich bekommen, der in der Mitte des rechten Schlüsselbeines unter dessen Rande in die Brust eingedrungen war. Ich fand die halbzolllange Querwunde bereits vollständig vernarbt, aber noch unzweifelhafte Zeichen einer Entzündung der rechten Lunge, nach welcher Diagnose die Verletzte auch von ihrem Arzte behandelt wurde. Indem ich bei dieser gewiss schweren Verletzung für jetzt mein schliessliches forensisches Urtheil noch suspendirte, wie es so oft in ähnlichen Fällen erforderlich ist, in denen ein tödtlicher Ausgang droht oder möglich ist, könnte doch nach erfolgter Heilung diese Verletzung nicht unter §. 224. gebracht werden, obgleich kein Arzt beanstanden wird, sie eine schwere zu nennen.

168. Fall. Verbrennung des Mundes durch Schwefelsäure.

Einem zwölfjährigen Mädchen war am 5. Juli rohe Schwefelsäure in den Mund gegossen worden. Das Kind wurde nach dem Krankenhause Bethanien gebracht, wo man an Lippen und Zunge Verbrennungen der Schleimhaut fand. Das Kind klagte über heftige Schmerzen im Schlunde und Magen, und brach alles Genossene wieder aus. Zu diesen Zeichen gesellten sich nach dem Krankenjournal noch in den nächsten Tagen die einer heftigen Kehlkopfentzündung, das Kind fieberte lebhaft, war vollkommen sinnlos und die Wiederherstellung erschien in hohem Grade zweifelhaft. Indess erklärte der behandelnde Arzt bei seiner Vernehmung am 28. Juli, also 23 Tage nach der Verletzung, das Kind als ausser Lebensgefahr und es war weder eine Verengerung der Speiseröhre noch sonst eine schädliche Folge eingetreten. Erst am 11. August, also 5 Wochen nach der Verletzung, hatte ich das Kind zu untersuchen. Es war vollkommen geheilt von seiner, doch wohl schweren Verletzung, die strafgesetzlich eine solche nicht genannt werden kann.

169. und 170. Fall. Quetschung des Schenkels.

Zwei Kinder, ein zehnjähriges und ein zweijähriges Mädchen, waren bei einem Erntefeste von einem mit Getreide beladenen Wagen übergefahren worden. Beide kamen bei der (doch wohl an sich lebensgefährlichen!) Verletzung äusserst glücklich davon, das kleine mit einer zwei Zoll langen Quetschwunde am linken Oberschenkel, wodurch es 32 Tage ausser Stand gesetzt wurde, das Glied zu gebrauchen, das grössere mit einer erheblichen Quetschung und Geschwulst am rechten Unterschenkel, so dass

es bei der Besichtigung nach acht Wochen noch hinkte. Beide Verletzungen wären forensisch keine schweren.

171. Fall. Durchdringende Bauchwunde.

Bei dem Gesellen N. hatten zwei Messerstiche, der eine nur die Hautbedeckungen an der 9. linken Rippe verletzt, der andere war unterhalb derselben in die Bauchhöhle eingedrungen, und bei der Aufnahme in das Krankenhaus fanden die Aerzte das Netz vorgefallen! Der dritte Stich hatte die linke Hinterbacke tief getroffen. Eine im medicinischen Sinne schwere war die Bauchwunde jedenfalls. Nichtsdestoweniger war dieselbe bei der forensischen Exploration nach zwölf Tagen schon, nachdem das Netz gleich reponirt worden war, fast vernarbt und der Verletzte ganz gesund. Nur die Wunde an der Hinterbacke verzögerte seine Entlassung, denn bei den Eitersenkungen, die sich einstellten, hatte eine Gegenöffnung gemacht werden müssen, welche bei fortdauernder Eiterung ein ferneres Krankenlager von mehreren Wochen in Aussicht stellte. Also forensisch eine nur „leichte" Verletzung.*)

172. Fall. Beilhieb in die Hand.

Auch einen Beilhieb am Handgelenk mit Bruch des Speichenknochens wird jeder zum Verletzten gerufene Arzt als eine schwere Verletzung erklären. Unser Verletzter war ein Zimmergesell, und die Untersuchung fand genau drei Wochen nach der Verletzung im Krankenhause Statt. Das Allgemeinbefinden war durchaus befriedigend; an der äusseren Fläche des linken Vorderarms zeigte sich eine 2½ Zoll lange Narbe von dem blutig geheftet gewesenen Hiebe. Auf dem noch jetzt erysipelatös geschwollenen Handrücken waren noch 3 bis 4 (Gegen-) Schnittwunden in Eiterung. Es würde zwar im Gutachten dem Richter natürlich bemerklich gemacht werden, dass der Gebrauch der linken Hand sehr wesentlich, und wahrscheinlich sogar dauernd, werde behindert bleiben, aber es ist keine der Bedingungen des §. 224. ersichtlich.

Es werden somit Controversen und Interpretationen zu diesem Paragraphen nicht ausbleiben können, wie uns des Weiteren eine nähere Betrachtung der einzelnen Criterien desselben ergeben wird.

§. 48. Fortsetzung. 1) Verlust eines wichtigen Gliedes des Körpers.

Die Bedingungen, welche das Norddeutsche Strafgesetz im oben angegebenen §. 224. als Charactere der „schweren" Verletzung aufstellt, sind mehrfache und folgende:

1) Verlust eines wichtigen Gliedes. Es wird dieses Criterium neu in das Strafgesetz eingeführt für das bisherige der Verstümmelung, gegen welches die wissenschaftliche Deputation geltend machte, dass dieser Begriff weder medicinisch, noch juridisch, noch dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nach eine feste Begrenzung habe und zu dessen Erfüllung ein früheres Gutachten der wissenschaftlichen Depu-

*) Ebenso hatte ich kürzlich eine Verletzung zu begutachten, erzeugt durch einen in den Bauch eindringenden Messerstich, welcher die Därme verletzt und Kothaustretung zur Folge hatte. Indess die Verletzung heilte ohne Kothfistel. Nach §. 224. ist dies keine schwere Verletzung.

tation ausser dem Verlust eines Körpertheiles noch den dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ganz fremden Begriff der erheblichen, unheilbaren Functionsstörung herangezogen habe; weshalb die „Verstümmelung" besser ganz zu entfernen sei.

Der Gesetzgeber ist dem Vorschlag der wissenschaftlichen Deputation gefolgt. Aber es fragt sich, ob es zweckmässiger ist, dem einmal durch die Erfahrung herausgearbeiteten Begriff der Verstümmelung, der sehr füglich durch den Zusatz „Verstümmelung, durch welche eine erhebliche, unheilbare Functionsstörung bedingt wird" präcisirt werden konnte, einen neuen ebensowenig präcisen zu substituiren.

Wenn zuzugeben ist, dass der Begriff der Verstümmelung unter Umständen controvers sein konnte, da das Preussische Strafgesetzbuch keinen Theil näher bezeichnete, während andere Deutsche Gesetzbücher den Arm, die Hand, den Fuss namentlich hervorhoben, und ferner das Fehlen anderer Criterien im §. 193. Pr. Strafg. dazu nöthigten, Folgen von Verletzungen, welche mit dem Begriff der Verstümmelung gar nichts gemein hatten, z. B. Functionsvernichtung eines Gliedes ohne Trennung desselben*) diesem Begriff zu subsumiren, so fragt es sich, ob mit dem Verlust eines „wichtigen Gliedes" diese Controversen vermieden sein werden. Denn was ist zunächst ein Glied? Ist es z. B. das letzte Glied einer Zehe, oder die ganze Zehe, oder mehrere Zehen, oder erst der ganze Fuss? Aber abgesehen hiervon ist das Criterium der Wichtigkeit eines Gliedes doch wieder ein ganz zweifelhaftes, welches dieselben Discussionen hervorrufen dürfte, wie die ehemalige „Arbeitsunfähigkeit", da die Wichtigkeit eine relative, mit Rücksicht auf die Beschäftigung des Beschädigten, oder eine absolute sein kann. Ein berühmter Herausgeber des Nordd. Strafgesetzb.**) sagt zwar, dass die Wichtigkeit eines Gliedes nach den allgemeinen medicinischen Ansichten, nicht nach Gewerbe, Stand oder sonstigen persönlichen Verhältnissen des Verletzten zu entscheiden sei, aber wonach soll die Wichtigkeit anders bemessen werden, als nach der Möglichkeit, die Bedingungen zur Fortexistenz herbeizuschaffen, denn im ärztlichen Sinne ist jedes Glied wichtig, und dass die Existenz (das Leben) selbst durch den Verlust des Gliedes nicht in Frage gestellt sein kann, ist selbstverständlich.

Wie bisher bei der Verstümmelung, wird es auch hier der juristischen Interpretation überlassen bleiben, ob „dem Verlust eines Gliedes" nicht gleich zu achten sei, wenn dasselbe gänzlich unbrauchbar gewor-

---

*) Arch. f. Preuss. Strafr. 1860. VIII. S. 674.

**) Dr. F. O. Schwarze, Das Strafgesetzbuch f. d. Nordd. Bund. Leipzig 1870. S. 250.

den, ohne vom Körper getrennt zu sein, denn zunächst setzt der Begriff des Verlustes doch immer den der Trennung voraus.

§. 49. Fortsetzung. 2) Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen, oder des Gehörs.

Grade bei den Krankheiten der Sinneswerkzeuge machte es sich dem gerichtlichen Arzt ungemein häufig sehr fühlbar geltend und versetzte ihn in Verlegenheit, dass das Preussische Strafgesetz so wenige Zwischenstufen aufgestellt hatte zwischen den unbedeutendsten und den allerschwersten Folgen, welche Verletzungen ohne tödtlichen Ausgang hinterlassen können. Ungemein häufig kommt es, wie man von vorn herein denken kann, vor, dass ein Mensch durch eine Kopfverletzung irgend einer Art, sei es durch Schlag, Stoss, Hieb, Wurf u. s. w., einen Sinnesfehler davon trägt, z. B. Sausen oder Schwerhörigkeit auf einem, auf beiden Ohren, Flimmern, undeutliches Sehen auf beiden Augen u. dgl., wobei er immerhin noch hört oder sieht, so dass es unmöglich war, zu erklären, er sei des Gehörs oder Gesichts beraubt. Andere Gesetzbücher sprechen deutlicher, so das Oesterreichische, das eine „Schwächung des Gehörs oder Gesichts“ nennt, und das Badische, das gradezu eine „Beschränkung im Gebrauche eines Gliedes oder Sinneswerkzeuges“ aufzählt.

In andern Fällen gab das Preussische Strafgesetzbuch zu Bedenken andrer Art Veranlassung. Ein Mensch ist ganz unzweifelhaft in Folge einer Verletzung des Gebrauchs des Gesichts oder des Gehörs wirklich „beraubt“, völlig beraubt, aber — nur auf Einem Auge oder Ohr. Wieder gehn hier andre Gesetzbücher weiter, als das bisherige Preussische; Oesterreich giebt Bestimmungen, betreffend den „Verlust Eines Auges“, Würtemberg, betreffend die Beraubung des Gesichtes „oder Eines Auges“, Hessen, Baden, betreffend die Beraubung eines Sinnes oder „eines der Sinneswerkzeuge“.

Das Norddeutsche Strafgesetzbuch hebt die genannten Schwierigkeiten zum Theil, indem es vom Verlust des Sehvermögens auf Einem oder auf beiden Augen spricht, wonach wohl ein Zweifel darüber nicht mehr obwalten kann, wie die Erblindung auf einem, bei wohlerhaltenem andern Auge zu beurtheilen sein wird, wobei aber der Arzt in Beziehung auf mehr oder weniger hochgradige Störungen und Beeinträchtigungen des Sehvermögens am besten thun wird, den Sachbefund genau zu schildern, auf Erfordern sein auf den Befund hin entnommenes Gutachten abzugeben, ob die gefundene Beschränkung einem „Verlust“ des Sehvermögens gleich zu achten sei, und den richterlichen Behörden zu überlassen, ob schliesslich auch sie hierin einen „Verlust des Sehvermögens“ erkennen wollen oder nicht.

Nicht getrennt ist im Gesetz, wie bei den Augen, der Verlust des Hörvermögens auf Einem Ohre, sondern, wie früher von „Beraubung des Gehörs", so spricht jetzt der Gesetzgeber von „Verlust des Gehörs", offenbar als Sinn im Ganzen, so dass daraus geschlossen werden muss, dass der Verlust des Gehörs auf Einem Ohre von dem Norddeutschen Gesetzgeber nicht als unter §. 224. gehörig erachtet werden wird. Was mehr oder weniger bedeutende Beschränkungen der Hörfähigkeit auf einem oder beiden Ohren betrifft, so ist auch hier wieder als Regel festzuhalten, dass der Arzt den Interpretationsstreit von den Rechtsverständigen ausfechten lasse, im Uebrigen aber objectiv thatsächlich schildere, dass und warum der Verletzte auf Einem Ohre seines Gehöres verlustig, oder dass das Eine Sinnesorgan nur geschwächt oder vorübergehend und heilbar erkrankt und in seiner Function gestört sei u. s. w., und sein Gutachten, darum befragt, auch hier abgebe, ob er den Verletzten als „des Gehörs verlustig" erachte.

§. 50. Fortsetzung. 3) Verlust der Sprache.

3) Verlust der Sprache betonen das Norddeutsche und die andern deutschen Strafgesetzbücher gleichfalls als den Begriff der „schweren" Verletzung involvirend, beziehungsweise als mit den schwersten Strafen zu belegen. Oesterreich nennt ausserdem auch noch eine „bleibende Schwächung der Sprache". Beide entsetzliche Folgen von Misshandlungen oder Verletzungen werden nur ungemein selten als dauernde beobachtet, häufiger als vorübergehende. Von letzteren haben wir einen unten mitgetheilten Fall beobachtet. Eine "bleibende Schwächung der Sprache" kann nach Kopfverletzungen mit Hirndruck allerdings zurückbleiben, so gut wie sie täglich als paralytisches Residuum nach spontanen Hirnaffectionen beobachtet wird. Ihre Feststellung wird in der Mehrzahl der Fälle keine Schwierigkeit haben, und wo irgend Bedenken entstehn, rathen wir, wie überhaupt in allen Fällen von zweifelhaften Folgen von Misshandlungen und Verletzungen, dringend den gerichtsärztlichen Practikern, durch erbetene Einsicht in die Akten, — die wir in der Berliner Praxis fast stets von vorn herein mitgetheilt erhalten — über die Vorgänge bei der Verletzung, das gebrauchte Werkzeug u. s. w. u. s. w., sich zuvor genau zu unterrichten, da den Angaben des vorgestellten Verletzten niemals zu trauen ist. Man wird dann, über das thatsächlich Vorgefallene belehrt, sich zunächst fragen: ob es bei dieser Misshandlung physiologisch überhaupt möglich war, dass eine Schwächung der Sprache daraus entstehen konnte, wobei ausser den materiellen Einflüssen selbst, auch der heftige Schreck und ähnliche Gemüthsbewegungen nicht unerwogen zu lassen, und sodann wird man den

Befund sorgfältig zu ermitteln haben. Was aber ist früher „Beraubung", jetzt „Verlust" der Sprache? Die Frage drängte sich uns zuerst in unserm Gerichtsfalle als eine neue und nicht ganz leichte auf. Natürlich kann zunächst nicht die Unmöglichkeit laut und wahrnehmbar zu sprechen gemeint sein; man würde sonst Stimme und Sprache verwechseln und einen bis zur Aphonie Heisern einen der Sprache Beraubten nennen müssen! Aber auch der ganz Stimmlose kann seine Gedanken durch articulirte, verständliche Laute den Mitmenschen offenbaren und dadurch mit ihnen in Verbindung bleiben, und erst wo dies Vermögen aufhört, fängt der „Verlust der Sprache" an. Auch der Taubstumme stösst Töne, selbst Laute hervor und dennoch ist er zweifellos der Sprache beraubt; denn seine Laute sind unarticulirte, die höchstens den wenigen, an ihn und sein Gebahren gewöhnten Menschen klar, der Mehrzahl der Menschen aber unverständlich sind. Dass eine solche Sprachberaubung durch eine Misshandlung gesetzt werden kann, steht ausser Frage. Aber es wird niemals in einem solchen Falle mit einiger Sicherheit ausgesprochen werden können, dass die zur Zeit der Untersuchung des Sprachberaubten wahrnehmbare, unglückliche Folge der Verletzung in späterer Zeit werde geheilt werden. In einem von uns beobachteten Falle erfolgte wider alles Erwarten vollständige Heilung und zwar in verhältnissmässig kurzer Zeit. In einem andern uns vorgekommenen war nach Jahren noch Sprachstörung mit gleichzeitiger Gedächtniss- und Verstandesschwäche vorhanden. Ist nun oder war nun ein später geheilter Mensch „der Sprache verlustig"? Die Antwort auf die Frage hat der Richter zu geben. Der Gerichtsarzt wird nach sorgfältigen, durch Wochen hindurch immer wiederholt fortgesetzten Prüfungen den Thatbestand, wie er ihn jetzt gefunden, schildern, er wird, wenn Aussicht dazu vorhanden, die Möglichkeit einer Heilung aussprechen und eine neue Exploration in späterer Zeit anheimstellen, immerhin den Verletzten für jetzt als „der Sprache verlustig" erklärend, und kann und muss dann die weitere richterliche Entscheidung eintreten lassen. Auch an eine Simulation der Sprachberaubung wird ein erfahrener Gerichtsarzt denken, wenn gleich nicht leicht ein Verletzter auf eine derartige Betrügerei kommen, und diese nur sehr schwer länger consequent durchzuführen sein wird, aber eben diese Schwierigkeit wird, bei einiger Gewandtheit und Uebung des Arztes, die Simulation unschwer entdecken lassen.

§. 51. Fortsetzung. 4) Verlust der Zeugungsfähigkeit.

Sämmtliche deutsche Strafgesetzbücher haben bisher den Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit durch Misshandlung oder Verletzung mit schweren Strafen bedroht, und auch der Norddeutsche Gesetzgeber ihn unter die Kategorieen der „schweren" Körperverletzung subsumirt.

Die Schwierigkeit der Feststellung des Thatbestandes in hierher gehörigen Fällen ist bereits oben im ersten Kapitel dargelegt worden. Es kommen aber Anschuldigungen dieser Art äusserst selten vor, weil das Volk mit nicht unrichtigem Instinct voraussetzt, dass nur sehr rohe örtliche Eingriffe im Stande seien, das Zeugungsvermögen zu beeinträchtigen, weil bei Schlägereien, Ueberfall u. dgl. die Region der Geschlechtstheile weniger als andre Körpertheile getroffen zu werden pflegt, weil, bei beabsichtigter Lüge und Simulation, jedes andre Gebrechen leichter plausibel zu machen ist u. s. w. Von allen oben*) erläuterten Bedingungen der Zeugungsunfähigkeit können hauptsächlich nur folgende als möglicherweise durch Misshandlungen oder Verletzungen gesetzte, in Betracht kommen:

1) beim Manne solche Verletzungen des Penis, die in ihren Folgen, wohin auch die Amputation möglicherweise zu rechnen, das Organ augenscheinlich für seine Function völlig unfähig machen. Eine Horde Trunkener hatte aus cannibalischem Uebermuth einem der Ihrigen, der besinnungslos unter ihnen lag, das Glied hervorgezogen, in eine aus Kinderspielzeug entnommene kleine Bratpfanne gelegt und einen brennenden Holzspan untergehalten, um den Theil zu braten!! Eine schwere Krankheit und Amputation des Gliedes war die Folge der unerhörten Schandthat. — Dass man bei geringfügigern etwaigen Verletzungen des Gliedes die Vorsicht nicht aus den Augen setzen dürfe, welche überhaupt bei der Frage von der streitigen Zeugungsfähigkeit in Betreff der Beschaffenheit dieses Theils zu beobachten, braucht nicht wiederholt zu werden

Eben so selten kommen Verletzungen der Hoden practisch in Frage. Wenn bei der genausten Untersuchung sich nicht die geringste materielle Veränderung an dem z. B. angeblich durch Fusstritt gequetscht gewesenen Hoden wahrnehmbar macht, so wird man zunächst wohl thun die Abgabe seines Gutachtens unter Motivirung der Gründe eine längere Zeit hinauszuschieben, um etwaige vorhandene Entzündungen, Blutergüsse u. dgl. zur Heilung bringen zu lassen, und sodann und überall wieder an die Möglichkeit einer blossen Simulation zu denken. Anders, wenn durch die Verletzung selbst eine Castration Eines Testikels verursacht**), oder die Exstirpation desselben nach der und wegen der geschehenen Verletzung nothwendig geworden sein sollte. Es tritt hier ganz derselbe Fall, wie beim Verluste der Seh- oder Hörfähigkeit auf Einem Auge, Einem Ohre ein. Der Arzt kann beim Verluste nur Eines

*) s. das betreffende Capitel in diesem Bande.

**) Der Code pénal erwähnt ausdrücklich des „Verbrechens der Castration“ und bedroht dasselbe mit lebenslänglicher Strafarbeit, und, wenn der Tod innerhalb vierzig Tagen erfolgte, mit der Todesstrafe. (Art. 316.)

Hoden physiologisch nicht von „Verlust der Zeugungsfähigkeit“ sprechen (§. 7.); er möge daher diesen Verlust in seinem Gutachten constatiren und dem Richter die Auslegung der Gesetzesstelle überlassen. In Einem Falle ist mir ein angeblich durch eine Misshandlung verursachter Leistenbruch als Ursache der behaupteten spätern Zeugungsfähigkeit vorgekommen. Dass Hernien an sich möglicherweise einen Mann begattungsunfähig machen können, kann nicht bezweifelt werden (§. 4.). Allein es sind dies dann sehr grosse, alte, nicht reponirbare und zurückzuhaltende Scrotalbrüche, in welchen das Glied eingehüllt wird. Nun entstehn aber, wie die Erfahrung, dem Volksglauben und auch dem vieler Aerzte entgegen zeigt, Brüche durch Verletzungen, Misshandlungen, Schläge, Tritt, Wurf u. s. w. überhaupt nur sehr selten, am wenigsten Brüche der eben beschriebnen Art, die, wo sie gefunden werden, mit Sicherheit auf ein vieljähriges Alter schliessen lassen. Hiernach wird ein Fall wie der unsrige, leicht zu begutachten sein.

2) Beim Weibe könnte möglicherweise in Folge einer örtlichen Verletzung und der dadurch gesetzten Entzündung oder bedingten Kunsthülfe eine derartige Scheidenverwachsung eingetreten sein, dass das Begattungsgeschäft physisch unmöglich, die Person folglich „der Zeugungsfähigkeit verlustig“ geworden war. Der Thatbestand an sich würde leicht festzustellen, aber in Betreff seiner Folgen Alles zu erwägen sein, was über die physiologische Wirkung der Vaginalatresieen bereits oben (§. 3.) angeführt ist.

Eine ungemein viel häufigere Ursache der Conceptionsunfähigkeit, als die genannte, nämlich die Ante- und die Retroflexion des Uterus (§. 8.) könnte durch rohe Misshandlung des Unterleibes bedingt werden. Hier wird die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit dieser Lageveränderungen in Betracht zu ziehen sein, um danach zu ermessen, ob ein Verlust der Zeugungsfähigkeit anzunehmen sei.

Ferner will ich nur, auf Grund einiger eigner forensicher Erfahrungen, wenn auch als überflüssig, erwähnen, dass ein Abortus (der seinerseits im concreten Falle eine Folge von Misshandlungen gewesen) keine Bedingung zur spätern Conceptionsunfähigkeit ist, wie jeder weiss, weshalb in unsern Fällen die Misshandlungen, die als Ursache der Abortivgeburt nach der Sachlage anerkannt werden mussten, doch nicht als „schwere“, d. h. hier als solche anerkannt werden konnten, welche eine „Beraubung der Zeugungsfähigkeit“ bedingt hätten. Endlich zeigt der unten mitgetheilte Fall, dass auch ganz ungewöhnliche Verletzungen vorkommen können, die, wenn auch nicht die Fähigkeit zur Empfängniss, doch die zum Gebären aufheben können, weil die Geschlechtstheile und ihre Nachbarorgane dadurch zerfetzt worden sind, und wenn auch künstlich wieder zurechtgefügt, doch bei einem Gebärakt nicht mehr

den nöthigen Widerstand leisten können. Wir haben deshalb oben (§. 8.) den Begriff Gebärfähigkeit dem der weiblichen Zeugungsfähigkeit subsumiren müssen.

§. 52. Fortsetzung. 5) Erhebliche Entstellung.

Der Begriff der erheblichen Entstellung ist neu in das Norddeutsche Strafgesetzbuch aufgenommen und kann füglich mit dem der „auffallenden Verunstaltung" anderer Gesetzbücher identificirt werden. Verunstaltung oder Entstellung würden wir als eine unheilbare Formveränderung eines Körpertheils, die einen widrigen und unangenehmen Eindruck macht, sich also wesentlich auf die Entstellung der Schönheit der menschlichen Form und Erscheinung bezieht, mit Hofmann*) bezeichnen. Auch hier wird das Wort „erheblich" voraussichtlich Schwierigkeit machen, wenn man es nicht einfach mit dem Ausdruck „auffallend", „in die Augen fallend" identificiren will. Hierbei entsteht aber wieder die Frage, ob die Formveränderung an sich wohl erheblich (z. B. Bruchschaden) und nur dadurch nicht in die Augen fallend ist, dass sie an von der gewöhnlichen Kleidung bedeckten Körpertheilen sich befindet. Abgesehen von der Erheblichkeit, verlangt das Strafgesetz, dass diese Entstellung dauernd sei.

Ist eine Verunstaltung mit einer unheilbaren gänzlichen oder theilweisen Störung der Function eines äusseren Körpertheiles verbunden, so ist damit eine „Verkrüppelung" gegeben, ein Begriff, welchen kein Deutsches Strafgesetzbuch kennt, welches aber unsers Ermessens sehr füglich den schweren Folgen von Verletzungen hätte angereiht werden können, weil ohne wesentliche und erhebliche Verunstaltung, die Function eines Körpertheiles doch wesentlich beeinträchtigt sein kann.

§. 53. Fortsetzung. 6) Siechthum.

Unter Siechthum verstehen wir eine dauernde, unheilbare, allgemeine Störung der körperlichen oder auch geistigen Gesundheit, welche den Beschädigten erschöpft, dauernd krank, schwach und ganz oder grösstentheils geschäftsunfähig macht. Der Begriff des Erschöpfenden, Dauernden und Anhaltenden scheint uns von dem Siechthum unzertrennlich, denn sonst würde er mit dem Begriff der schweren Krankheit identificirt werden müssen. Nun spricht der Gesetzgeber nicht von dauerndem Siechthum, ja er hat den von der wissenschaftlichen Deputation vorgeschlagenen Begriff „anhaltendes" Siechthum nicht angenommen, „weil das Siechthum an sich schon eine längere Dauer voraussetzt und das Gesetz leicht Veranlassung zu einer schwankenden Aus-

*) J. Hofmann, Die gerichtsärztliche Sprache. München 1860. S. 94.

legung geben könnte". Es muss hienach controvers bleiben, ob der Gesetzgeber auch ein „vorübergehendes Siechthum" als die Bedingungen des §. 224. erfüllend, ansehen will.

§. 54. Fortsetzung. 7) Lähmung.

Wie die beiden vorigen ist auch dieser Begriff neu in das Strafgesetzbuch eingeführt, und wie bei den beiden vorigen wird auch hier die forensische Erfahrung erst den Begriff näher festzustellen haben, denn es wird fraglich bleiben, ob eine in medicinischem Sinne vollkommene Lähmung vorhanden sein müsse, um dem §. 224. zu entsprechen, oder ob es genügt, dass der Beschädigte des Gebrauches eines seine Glieder unheilbar beraubt ist (durch Lähmung), um ihn als „schwer verletzt" zu erklären.

§. 55. Fortsetzung. 8) Versetzen in eine Geisteskrankheit.

Alle deutschen Strafgesetzgebungen zählen nicht nur die Verstümmelungen des körperlichen Menschen zu den „schweren" Verletzungen, sondern mit Recht auch die des geistigen; denn mehr noch als jene setzen diese den davon Betroffenen ausser Verbindung mit seinen Mitmenschen und schliessen ihn mehr oder weniger aus deren Gemeinschaft aus. Aber auch hier zeichnete sich das Preussische und nach ihm das Norddeutsche Strafgesetz durch eine gewisse summarische Kürze aus, die wohl, worüber uns kein Urtheil zusteht, für den Richter, dem sie einen weitern Spielraum gewährt, vortheilhaft sein mag, desto einengender dagegen für den consultirten gerichtlichen Arzt ist. Während Oesterreich, Würtemberg, Hannover, Sachsen, Hessen und Baden bei einer durch Verletzung veranlassten Geisteskrankheit in Betreff des Strafmaasses unterschieden und unterscheiden: ob eine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden oder nicht, weiss das Norddeutsche Gesetz nichts von diesem Unterschiede, sondern fragt bloss den Arzt, ob eine „Geisteskrankheit" vorliegt? Während Oesterreich, Würtemberg, Hessen und Baden von einer „Geisteszerrüttung" sprechen, fordert Norddeutschland nur ganz allgemein eine „Geisteskrankheit".*) Was aber ist eine Geisteskrankheit, wir meinen hier, mit Beziehung auf den Verletzungsparagraphen, wo ist die Grenze zwischen Geistesgesundheit und Geistes-„Krankheit"? Die Frage hat auch hier — nicht bloss bezüglich einer zweifelhaft gewordenen Zurechnungsfähigkeit — eine durchaus practische Wichtigkeit. Sehr häufig nämlich kommt es

*) Dass das neue Baiersche Strafgesetzbuch unter (dem bleibenden Nachtheil an der) Gesundheit auch die geistige Gesundheit (Krankheit) verstanden wissen will, sagen die amtlichen Erläuterungen ausdrücklich. S. das Strafgesetzbuch für das Königr. Baiern u. s. w. Erlangen 1861. S. 229.

nach Verletzungen oder Misshandlungen aller Art, die den Kopf getroffen, vor, dass die Beschädigten bei der Untersuchung äussern: „mir ist noch immer so dumm im Kopfe“, oder: „ich leide so an Kopfschwäche, dass ich oft gar nicht weiss, was ich thue“, oder; „meine Gedanken sind ganz confus und ich mache lauter dummes Zeug“ u. dgl. — was sich auch bestätigt und als wahr ergiebt. Ist ein solcher Zustand eine „Geisteskrankheit“? Eine „Geisteszerrüttung“ gewiss nicht. Keinen Anstand dagegen wird die Beurtheilung solcher, glücklicherweise nur seltnen Fälle haben, denen der Character eines ganz unzweifelhaften, psychischen Defectes oder einer ausgesprochenen Geisteskrankheit aufgeprägt ist. Aber hier begegnet uns die zweite, oben berührte Schwierigkeit, die sich im Uebrigen gleichmässig auf alle obigen geistigen Zwischenzustände ausdehnt, wir meinen die häufigen, sehr häufigen Fälle, in denen man in Folge einer örtlichen Misshandlung noch Wochen oder Monate lang später bei der Untersuchung das sensorielle Ergriffensein bei dem Beschädigten wahrnimmt, man sich aber sagen muss, dass jene „Wahrscheinlichkeit“ oder „begründete Hoffnung“ zur Wiederherstellung vorhanden ist, deren wohl andre deutsche Strafgesetze, nicht aber das Norddeutsche, erwähnen. Es ist also wohl jetzt eine „Geisteskrankheit“ vorhanden, muthmaasslich aber nicht mehr in sechs Monaten, in Einem oder zwei Jahren. Von einem Auswege hier Gebrauch zu machen, zu welchem Gewissen und Erfahrung in manchen andern Fällen drängen, nämlich das Urtheil zur Zeit zurückzuhalten und eine neue Exploration in obigen langen Zeitfristen zu beantragen, verbietet, wie sich von selbst versteht, der Gang der neuern Rechtspflege, der eine jahrelange Verschleppung der Untersuchungssachen nicht mehr duldet. Nichts aber, auch nicht die kurze Fassung unsers strafgesetzlichen Paragraphen, verhindert den Gerichtsarzt, seine zu motivirende Ansicht von der Heilbarkeit des jetzt vorhandnen abnormen Geisteszustandes, von der möglichen oder wahrscheinlichen, oder sehr wahrscheinlichen spätern Wiederherstellung des Kranken dem Richter darzulegen, und ihm alsdann die Interpretation und Anwendung des Gesetzes zu überlassen.

§. 56. Die leichte Körperverletzung des Norddeutschen Strafgesetzbuchs.

Das Norddeutsche Strafgesetzbuch nennt endlich ausser der schweren noch die „leichte Körperverletzung“ in den oben citirten Gesetzes-Paragraphen. Aehnliche Bestimmungen haben natürlich auch andre Gesetzgebungen. Die Oesterreichische spricht von „an sich leichten“ Verletzungen; die Würtembergische von „minder schweren Beschädigungen“; ebenso die Badische, die noch die „weniger auffallende Verunstaltung oder die blosse Beschränkung im Gebrauch eines Gliedes oder Sinneswerkzeugs“ als Kennzeichen hinstellt u. s. w. Alle diese Verletzungs-

folgen bedürfen keiner Erläuterung und werden sich überall leicht feststellen lassen. Anders als diese deutschen Strafgesetze erklärt das Norddeutsche nicht, was es unter einer „leichten" Verletzung verstanden wissen will, sondern spricht allgemein von Misshandlung oder Gesundheitsbeschädigung. Aber diese negative Bestimmung ist für die gerichtsärztliche Praxis vollkommen ausreichend. Denn für den Norddeutschen Gerichtsarzt ist hiernach logisch nothwendig jede Körperverletzung „eine leichte", wenn sie keine einzige der Folgen des §. 224. gehabt hatte, folglich eine schwere nicht genannt werden kann. Wie überhaupt bei Feststellung der angeblichen Folgen einer Misshandlung oder Verletzung für die Gesundheit, muss ich aber hier wiederholt auf die scrupulöseste Vorsicht aufmerksam machen, die der Gerichtsarzt namentlich bei der Beurtheilung vorgeblich nur leichter, nach Beschädigungen entstandener Gesundheitsstörungen üben muss, und wohin die eigene Erfahrung Jeden sehr bald von selbst hindrängen wird. Verstümmelungen, Beraubung des Gesichts u. s. w. u. s. w. können nicht leicht betrügerisch mit einiger Sicherheit des Erfolges dargestellt werden und wird dies auch deshalb kaum versucht, wenngleich Rachegefühl gegen den Beschädiger, Drang von ihm Geld zu erpressen u. s. w. noch so lebhaft sind. Nichts aber ist leichter und liegt auch dem Uebelwollenden von geringerer Schlauheit näher, als namentlich subjective Störungen und Beschwerden aller Art, Schmerzen, Schlaflosigkeit, Schwäche, Schwindel u. dgl. zu simuliren oder derartige, wirklich vorhandene Zufälle selbst durch vorgelegte privatärztliche Atteste unterstützt, aufs Aeusserste zu übertreiben, um den Arzt zu hintergehn und zu einem der Klage günstigen Gutachten zu veranlassen. Die auffallendsten Beweise hiefür sind uns vorgekommen. Eine 40jährige, schlecht genährte Frau sollte durch einen Schlag ins Gesicht einen ärztlich bescheinigten vollständigen Querbruch des rechten Unterkiefers, der sich schon bei der oberflächlichsten Untersuchung gezeigt hatte, davon getragen haben. Die Untersuchung musste allerdings sehr oberflächlich gewesen sein, denn siebzehn Tage nach der Verletzung fand sich keine Spur eines Kieferbruches, der unmöglich bei der Explorata in der kurzen Zeit hätte geheilt und spurlos verschwunden sein können. Je mehr daher dem begutachtenden Gerichtsarzt auf den ersten Blick bei der Untersuchung des Körperzustandes nur eine „leichte" Verletzung, eine Verletzung „ohne Gefahr und nachtheilige Folgen" u. s w. vorzuliegen scheint, desto mehr müssen wir ihm nach unsrer Erfahrung ein Cave! zurufen.

§. 57. Verletzungen einzelner Theile. Verletzungen des Kopfes.

Bei der allbekannten Unsicherheit der Prognose bei irgend bedeu-

tenden Kopfverletzungen tritt bei ihnen namentlich ungemein häufig der Fall ein, dass der Gerichtsarzt, der die Verletzung oder Misshandlung forensisch characterisiren soll, und um so mehr, je früher er den Verletzten nach der That zu untersuchen bekam, sein Urtheil in gebotener Vorsicht suspendiren und dem Richter die Gründe dafür angeben muss. Aber einen Umstand giebt es, der dies Aufschieben nicht über die Gebühr hinaus zu verlängrn gebietet, die Frage von der Verhaftung oder Fortsetzung der Haft des angeschuldigten Urhebers der Verletzung. Bei Denunciationen auf lebensgefährliche oder als solche zu vermuthende Verletzungen oder Misshandlungen, „halb todt geprügelt", Messerstiche Axthiebe über den Kopf u. s. w. verfügt die richterliche Behörde sofort die Verhaftung des Angeschuldigten, und entlässt denselben, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, die wohl in allen Ländern ziemlich gleichlautend sein dürften, eben so schnell, wenn der Gerichtsarzt erklärt, dass er nur eine ganz unerhebliche, nichts sagende, vielleicht sogar nur eine rein angebliche Verletzung vorgefunden habe. Und nichts ist alltäglicher als gerade solche Fälle, bei dem Unverstande des grossen Haufens, der schon bei dem Herabrieseln von Blut über das Gesicht eine Lebensgefahr sieht, oder bei der Böswilligkeit und Rachsucht des Verletzten oder der Seinigen, die gegen den Beschädiger die möglichst grösste Vergeltung üben möchten. Im entgegengesetzten Falle aber drängt der Richter den Arzt, wenn er ein-, zweimal mit seinem Urtheil zurückgehalten, von seinem Standpunkt mit Recht, zu einem endlichen entscheidenden Gutachten, das derselbe dann den Umständen nach abgeben wird.

Nur unter solchen Strafgesetzgebungen, welche „die Gefahr" einer Verletzung in's Auge fassen, also jede Möglichkeit bedenklicher Folgen, wie z. B. bei der Oesterreichischen, ist der Gerichtsarzt von Hause aus auch bei Kopfverletzungen günstiger gestellt, denn oft wird er, wenn nicht mit Gewissheit, doch mit Graden von Wahrscheinlichkeit, sich sogleich über die „Gefährlichkeit" des Falles äussern können. Das Norddeutsche Strafgesetz hält aber die schliesslich eingetretene wirkliche Folge, also Thatsachen, nicht Möglichkeiten, fest. Oft wird man allerdings auch hier schon früh und vor Ablauf der Verletzungskrankheit ein forensisches Urtheil fällen und mindestens die Verletzung für eine solche erklären können, welche eine der im §. 224. St.-Ges. genannten Folgen befürchten oder nicht befürchten lasse, weil sich dies aus dem Allgemeinbefinden, dem Stande der Wunden und den zur Zeit der Untersuchung bereits eingetretenen Folgen etc. mit ziemlicher Sicherheit übersehen lässt, und wird alsdann bei einer späteren Untersuchung genöthigt sein, eventuell sein Urtheil zu modificiren.

§. 58. Casuistik.*)

173. Fall. Schläge mit einem scharfkantigen Stück Holz auf den Kopf.

Am 18. April hatte K. einen Raubmordsversuch gegen den Geldwechsler X. gemacht, indem er an dessen Ladentisch stehend ihm unversehens mit einem mitgebrachten viereckigen, scharfkantigen Stück Brennholz 6—7 Schläge auf den ziemlich kahlen Schädel gegeben hatte. X. war, seiner Aussage nach, im Augenblick „nur einen kleinen Moment perplex", wehrte sich aber, rief um Hülfe und räumte ein, die Besinnung nicht verloren zu haben. In den nächsten sechs Tagen untersuchte ich ihn wiederholt. Der Zustand aber war und blieb ganz befriedigend, und ich konnte schon so früh sagen, dass hier eine „schwere" Verletzung nicht, wohl aber eine „erhebliche" (nach damaliger gesetzlicher Terminologie) vorliege. Jetzt würde, da eine Dauer von mehreren Wochen zur Heilung der Wunden und ebenso lange Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich war, diese „Gesundheitsbeschädigung" anzugeben sein.

174. Fall. Schlag mit einem Stein auf den Kopf.

Frau H. hatte acht Wochen vor meiner Exploration in der Krankenanstalt, in der sie sich noch befand, von ihrem Ehemann mit einem Ziegelstein einen Schlag auf den Kopf bekommen. Mit Bewusstlosigkeit, Anschwellung der getroffenen Theile, Erbrechen und fast regungslos war sie in die Anstalt aufgenommen worden. Beim Einschnitt in die Kopfgeschwulst fand sich, dass mehrere Ansatzpunkte des Schläfenmuskels abgerissen, ein Schädelbruch aber nicht entstanden war. Heut fand ich sie bettlägerig, bleich, schwach, namentlich an Gedächtniss, aber fieberlos und die Wunde fast vernarbt. Sie war — sichtlich nicht simulirend — nicht im Stande, die Umstände bei der Verletzung anzugeben, da sie die Besinnung verloren gehabt, und musste lange grübeln, ehe sie Alter und Vornamen ihrer Kinder finden konnte. Nichts destoweniger war sie geistig klar, und von „Versetzen in eine Geisteskrankheit", also von einer „schweren" Verletzung, konnte keine Rede sein. Unstreitig aber hatte die Verletzte eine erhebliche „Beschädigung an ihrer Gesundheit" erlitten.

175. Fall. Schlag mit einem sog. Lebensretter auf den Kopf.

Auch hier schwere Nachwirkungen einer Kopfwunde. Der 52 Jahre alte, gesunde, rüstige N. hatte schon drei Monate vor meiner Untersuchung einen Schlag auf den Kopf mit einem, mit einer Bleikugel versehenen Stock, und zwar mit der Kugel, bekommen. Jetzt fand ich nur noch eine kleine Narbe am linken Scheitelbein. Aber er war nicht im Stande gehörig zu stehn, oder zu gehn, sondern ging schwankend und

*) Die nachstehend ausgewählten Fälle ereigneten sich sämmtlich selbstredend noch vor der Einführung der jetzigen strafgesetzlichen Bestimmungen vom 31. Mai 1870, zum Theil sogar noch unter der Herrschaft des alten Strafrechts (20. Titel Thl. II. des Landrechts), oder unter der des Strafgesetzbuchs von 1851 vor der Reform desselben. Diese Differenz bedingt und erklärt die Verschiedenheit der Beurtheilung der Fälle, je nach dem Stande der Gesetzgebung und der entsprechenden Formulirung der richterlichen Fragen. Es dürfte aber sehr lehrreich sein, zu sehn, wie ihre Beurtheilung nach dem jetzt gültigen Strafrecht sich ändern würde. Dies überlassen wir dem denkenden Leser.

unsicher mit gespreitzten Beinen! Hiernach war seine Angabe glaublich, dass er nicht im Stande sei, grössere Wege zu gehn, wie sein Geschäft es erforderte, und dass er fortwährend Schwindelgefühl habe. Der österreichische Gerichtsarzt hätte bei dieser bedenklichen Kopfverletzung eine „lebensgefährliche" Verletzung, der bayerische eine „mehr als 60 Tage dauernde Krankheit und theilweise Arbeitsunfähigkeit", der sächsische eine „mit Gefahr für die Gesundheit verbunden gewesene Verletzung", der hannöversche eine Verletzung „mit Gefahr eines bleibenden geringern (?) Schadens" annehmen müssen; der preussische konnte wegen des jedenfalls „erheblichen Nachtheils für die Gesundheit" und der „längern Arbeitsunfähigkeit", die ja schon jetzt drei Monate gedauert hatte, nur eine „erhebliche" Körperverletzung annehmen. Während nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung nur eine „erhebliche" Verletzung angenommen werden konnte, würde hier in Anbetracht, dass der Zustand bereits drei Monat gedauert hatte, jetzt vielleicht ein „Verfallen in Siechthum" angenommen werden können.

Ich sage vielleicht, denn gleich der folgende Fall zeigt, dass, wie wir schon oben bemerkt haben, es der juristischen Interpretation bedürfen wird, ob das Siechthum selbstverständlich ein anhaltendes sein muss, oder ob ein vorübergehendes Siechthum ebenfalls die Bedingung des §. 224. erfüllt.

176. Fall. Stoss gegen den Kopf. Vorübergehendes Siechthum.

Jahre langes Processiren hat der Fall eines Dienstmädchens veranlasst, die von ihrem Dienstherrn geohrfeigt und dabei mit dem Kopf gegen ein Fenster geschleudert werden war, wobei sie äusserlich nur zwei Hautwunden in der rechten Scheitelbeingegend davon trug. Nach zehn Monaten fand ich sie an einer vollständigen Anästhesie der ganzen linken Körperhälfte leidend, die genau mit der Mittellinie abschnitt, sie schleppte das linke Bein und konnte den linken Arm nicht ordnungsmässig bewegen. Nach dem bisherigen Preuss. Strafgesetz war auch dies keine „schwere" Verletzung; nach dem jetzigen würde die Annahme des Siechthums schwerlich auf Widerspruch gestossen sein. Der Thäter wurde zu sechs Monaten Gefängniss und im Wege des später eingeleiteten Civilprocesses zur Alimentation des Mädchens verurtheilt! Auf seinen Antrag beim Gericht, dass sie jetzt hergestellt, hatte ich sie sechs Jahre später wieder zu untersuchen, und fand sie wirklich nunmehr vollkommen hergestellt und arbeitsfähig!

177. Fall. Kopfverletzung — Siechthum!

Am 3. August untersuchte ich den B., der durch einen Schlag mit einem Schrubber auf den Kopf verletzt worden war. Patient leidet an einer unvollkommenen Lähmung des rechten Armes quoad motum, nicht quoad sensum. Desgleichen ist das rechte Bein unvollkommen gelähmt, in sofern es beim Gehen nachgeschleppt wird, doch kann B. selbstständig und ohne Stock sich fortbewegen. Der Arm ist in so weit unbrauchbar, dass Explorat z. B. nur unter grosser Mühe mit diesem Arme ein Fenster öffnen konnte. Die Muskeln des rechten Armes fungiren höchst schwach. Explorat ist ausser Stande, die ihm dargereichte Hand mit einiger Kraft zu drücken. Das Allgemeinbefinden ist gut. Kopfschmerzen sind nicht mehr vorhanden.

Nach den Voracten kann als thatsächlich feststehend angenommen werden, dass diese Lähmung einem Hirndruck ihre Entstehung verdankt, dass dieser erzeugt ist durch die dem Exploraten am 11. Juni, also vor 7 Wochen, zugefügte Verletzung, nämlich einen Schlag auf den Kopf mittelst eines Schrubbers.

Die vom beregten Schlage entstandene Narbe ist noch jetzt als eine über die Knochen verschiebbare nicht empfindliche Hautnarbe über dem linken Scheitelbein sichtbar, und hat der Schlag allem Anschein nach einen Blutaustritt im linken Grosshirn zur Folge gehabt, wodurch die vorhandenen Lähmungserscheinungen sich erklären.

Was nun, sagte ich im Gutachten, die Bedeutung der Verletzung und ihre Folgen betrifft, so ist eine Lebensgefahr jetzt nicht vorhanden, ebensowenig ein Zeichen dafür vorhanden, dass eine solche in Verbindung oder als Folge der Verletzung noch eintreten werde. Die Lähmungserscheinungen haben sich im Vergleich mit der Schilderung, welche der Dr. S. von ihnen giebt, namentlich im Bein erheblich gebessert, weniger im Arm, und wenn auch zu hoffen, dass die Beweglichkeit des Armes bei zweckentsprechender Behandlung noch weitere Fortschritte machen werde, so ist nicht anzunehmen dass der B. in seinem Geschäft als Schneidergeselle werde arbeiten, noch sonst erhebliche mit erhöhtem Kraftaufwand verbundene Arbeiten werde verrichten können.

Für jetzt ist der Arm vollkommen unbrauchbar zur Arbeit; in wie weit er zu Verrichtungen überhaupt wieder brauchbar werden wird, ist erst mit der Zeit zu entscheiden, doch wird bis zu einer eventuellen Brauchbarkeit jedenfalls eine noch längere, nach Monaten zu bemessende Zeit vergehen, wenn, was überhaupt fraglich, dieselbe jemals eintritt.

Hiermit gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab:

dass aus der Verletzung B.'s eine nähere oder entferntere Gefahr für das Leben nicht vorhanden ist;

dass dieselbe einen erheblichen Nachtheil für die Gesundheit und Gliedmaassen des Verletzten gehabt hat;

dass aus ihr eine dauernde Unfähigkeit zur Berufsarbeit, und möglicherweise auch zu jeglicher Handarbeit resultirt.

Ob der Fall jetzt als „Siechthum" zu behandeln wäre, muss zweifelhaft bleiben.

178. Fall. Schlag gegen den Hinterkopf, schwere Folgen; „leichte" Verletzung.

Funfzehn Tage nach einem Schlage gegen den Hinterkopf mit einem Stück Eisen fand ich bei dem Stubenmaler H. daselbst eine quadratzollgrosse Hautwunde mit Infraction des Knochens, ausserdem noch einen Rest von Sugillation am untern linken Augenlide von einem auch hierher geführten Schlage. Bei gutem Allgemeinbefinden klagte H. glaubhaft, dass er noch immer an Schwindel beim Stehen oder Gehen leide, und dass sein Sehvermögen noch geschwächt sei. Materiell war an den Augen nur eine Schwerbeweglichkeit der Pupillen wahrnehmbar. Eine Besserung war hier allerdings in Aussicht, daher damals wohl „erhebliche", jetzt aber „schwere" Verletzung nicht vorlag.

179. Fall. Schläge auf den Kopf. Angeblich ausgerissene Haare.

Dichtung und Wahrheit! Die Ehefrau P. hatte dreiunddreissig Tage vor meiner Untersuchung wiederholte und heftige Schläge mit einem Schlüssel gegen den Kopf bekommen, war zur Erde geworfen worden und es sollten ihr auch eine Menge Haare ausgerissen worden sein. Ich fand sie noch jetzt im Bett, das sie angeblich den grössten Theil des Tages hüten musste, medicinirend, über Schmerz und Wüstheit im Kopf klagend und ganz sichtlich kraftlos. Die ganze Mittellinie des Kopfes war von Haaren entblösst und ein grosses Paket Haare, das der Ehemann seiner Denunciation beigefügt hatte, sollte bei der Misshandlung hier ausgerissen worden sein. Es musste dies für Unwahrheit erklärt werden. Viele Stunden würden nicht hingereicht haben, um

eine solche Operation zu vollenden, die dann auch ganz andere Folgen bedingt haben würde, als der behandelnde Arzt bescheinigt hatte. Auf meinen Vorhalt, dass diese Masse von Haaren vielmehr allmählig, beim Lockergewordensein der Haarwurzeln, beim Kämmen ausgegangen sein müsse, wie sich denn in der That die Haare sehr leicht ausziehen liessen, räumten die Eheleute dann dies nicht nur ein, sondern producirten nunmehr einen zweiten Haarballen mit der Behauptung, dass ein solches Paket täglich durch Kämmen verloren gehe, dass aber diese Krankheit der Haarzwiebeln erst durch die Misshandlungen veranlasst worden sei Aber auch diese Angabe musste ich in meinem Berichte zurückweisen. „Die Misshandlung hatte am 18. April gegen Abend stattgefunden und schon am 22. dess. Mon. hat der Ehemann seine Denunciation und mit ihr das grosse Volumen Haare eingereicht. Es kann nicht angenommen werden, dass dasselbe durch ein Kämmen während nicht mehr als vier Tagen entstanden sei, vielmehr muss ein älterer Ursprung der Haarsammlung angenommen werden." Nichtsdestoweniger und ganz abgesehn von der angeblichen Haarextraction war es zweifellos, dass die P. „mehr als zwanzig Tage" krank und arbeitsunfähig geblieben war und die Verletzung musste (damals noch) für eine schwere erklärt werden.

§. 59. Fortsetzung. Verletzungen des Gesichts.

Kein Strafgesetzbuch erwähnt der Verletzungen des Gesichts speciell. Diese werden sich, wenn sie von einiger Bedeutung sind, während sie früher die grössten Schwierigkeiten machten und man das Gesicht zu den „Gliedmaassen" zählen musste, jetzt leicht unter die Rubrik der Entstellungen des §. 224. unterbringen lassen. Das Gesicht ist bei rohen Raufereien ein sehr exponirter Theil und Verletzungen desselben kommen zahlreich vor. Ich habe ausser den gewöhnlichsten: Hauttrennungen und Sugillationen durch Messerstiche, Schläge mit stumpfen Körpern, Ohrfeigen, Fusstritte u. s. w., Biss in die Nase, Verbrennungen durch Schwefelsäure und Kalklauge, ja durch Glüheisen, die sämmtlich die entstellendsten Narben zurücklassen können, Bruch der Nasenbeine, Ausschlagen von Zähnen, Lähmungen von Gesichtsmuskeln beobachtet und zu begutachten gehabt. Wenn also jetzt ein Zweifel darüber nicht mehr ist, dass die Entstellung unter Umständen der schweren Verletzung zuzuzählen ist, so kann, wie schon oben bemerkt, die Erheblichkeit der Entstellung in manchen Fällen von Narbenbildung im Gesicht dem Arzte zweifelhaft werden, wie dies bei allen Verunstaltungen der Fall, denn Verunstaltung ist ein relativer Begriff vom Standpunkt der Praxis. „Wird" — sagt unser Civil-Gesetz (Preussisches Allgemeines Landrecht, Tit. VI., Tbl. 1. § 123). — „eine unverheirathete Frauensperson durch körperliche Verletzung verunstaltet, und ihr dadurch die Gelegenheit sich zu verheirathen erschwert, so kann sie von dem Beschädiger Ausstattung fordern". Von dem verunstalteten Schusterjungen oder Schäferknecht spricht das Gesetz nicht. Hat nun der Arzt im concreten Fall Zweifel über die „Erheb-

lichkeit" der Folgen der Verletzung (verunstaltende Narbenbildung im Gesicht), so wird er am zwekmässigsten die Entscheidung, d. h. die Interpretation des Gesetzes dem Richter überlassen und seine eigene Ansicht hierüber nicht als die des Sachverständigen, sondern nur als eine individuelle Ansicht aussprechen. Denn über die Erheblichkeit einer Verunstaltung wird der Richter aus eigener Anschauung urtheilen können, das Gutachten des Arztes wird sich aber noch darauf zu erstrecken haben, ob die Entstellung „dauernd" ist, oder ob durch Veränderung in Contractur und Farbe die vielleicht augenblickliche unzweifelhaft erhebliche Entstellung sich vermindern werde.

Bei den Verletzungen des Gesichts kommt noch eine andre Folge nicht gar selten zur gerichtsärztlichen Würdigung, das Ausschlagen von Zähnen. Kein einziges Strafgesetzbuch erwähnt diesen Körpertheil ausdrücklich, wofür die Gründe sehr nahe liegen, und überall werden deshalb die gerichtlichen Aerzte solche Verletzungen in irgend einen der gesetzlich aufgestellten Rahmen einpassen müssen. Man möchte zunächst an die Verstümmelung des bisherigen Preussischen Strafgesetzes denken und die Gerichtsärzte werden da, wo der Begriff der Verstümmelung in die strafgesetzliche Terminologie aufgenommen ist, (Oesterreich, Württemberg), wenigstens solche Fälle von gewaltsamen Verlust von Zähnen unter die Verstümmelung rubriciren können, in denen eine grosse Anzahl von Zähnen verloren gegangen und dadurch die beiden wichtigen Functionen der Verdauung und des Sprechens beeinträchtigt worden sind. In Norddeutschland wird ein solcher Verlust nach Umständen unter die dauernde erhebliche Verunstaltung, bei dem Verlust nur einiger Zähne unter die Gesundheitsbeschädigung zu rubriciren sein.

§. 60. Casuistik.

180. Fall. Gesichtsverletzung durch Glüheisen.

Ein Schlosserlehrling war in der Werkstatt beim Streit mit einem glühenden Stück Eisen in's Gesicht geschlagen worden. Neun Tage später fand ich auf der linken Backe eine anderthalb Zoll lange, zwei Linien breite Narbe, und Backe und Oberlippe noch ganz leicht geschwollen, im Uebrigen völlige Gesundheit. Da eine volle Arbeitsfähigkeit in etwa weitern acht Tagen voraussichtlich, und ein „erheblicher Nachtheil" nicht eingetreten war, so konnte die an sich doch wohl höchst bedenkliche Verletzung strafgesetzlich nur für eine „leichte" erklärt werden, und würde auch jetzt nicht anders beurtheilt werden können.

181. Fall. Faustst oss gegen das Auge.

Dasselbe Gutachten müsste in diesem Falle erstattet werden, in welchem ein Kaufmann im August einen Stoss oder Schlag mit der Faust gegen das linke Auge bekommen hatte, wonach, nach dem glaubwürdigen ärztlichen Attest, eine „Lähmung der G-

sichtsmuskeln der linken Seite" eingetreten war. Ebenso glaubhaft war es hiernach, wenn der Verletzte angab, dass er vier Wochen habe das Zimmer hüten müssen und seinen kaufmännischen Geschäften nicht habe nachgehen können. Erst sieben Monate nach der Misshandlung hatte ich ihn zu exploriren. Das linke Auge war nur noch etwas kleiner als das rechte, sonstige nachtheilige Folgen waren nicht zurückgeblieben, namentlich eine Lähmung der Gesichtsmuskeln nicht mehr vorhanden.

182. Fall. Ohrfeigen und Kopfrose.

Die N. hatte eine Ohrfeige auf die linke Backe bekommen, und wollte dabei auch durch Faustschläge auf die Schulter misshandelt worden sein. Hierdurch und durch den Schreck sollte eine (ärztlich bescheinigte) Gesichts-Blatterrose entstanden sein. Bekanntlich sind die denunciirten Veranlassungen nicht die eines solchen Erysipels, sondern innere Ursachen; der „Schreck" aber entzog sich als rein subjective Angabe jeder Prüfung. Hiernach erklärte ich die Behauptung vom Zusammenhange der Ohrfeige mit der Rose als unbegründet.

183. Fall. Beschädigung von Zähnen durch Wurf.

In einem Tanzlokal hatten Lustdirnen im Streit einem fünfundvierzig Jahre alten Mann einen gefüllten Mostrichtopf an den Kopf geworfen, wodurch drei untere Schneidezähne luxirt, der vierte gebrochen wurde. Elf Monate nachher sah ich den Mann in der mündlichen Verhandlung. Bei dem Defecte eines Zahns und der noch jetzt vorhandenen Luxation der übrigen untern Schneidezähne nahm ich keinen Anstand, „erheblichen Nachtheil für Gesundheit und Gliedmaassen" anzunehmen, der sich jetzt auf einfache Gesundheitsbeschädigung beschränken würde.

184. Fall. Beschädigung von Zähnen durch Schlag.

Sehr eigenthümlich! Dem neunjährigen Emil sollten am 26. August durch Schlag auf den Mund mit einem grossen Topf drei obere Schneidezähne in der Art beschädigt worden sein, dass einer weggebrochen und zwei andere verrenkt worden, so dass der Wundarzt Z., dem auffallenderweise der Knabe erst am 11. September zugeführt worden, sich veranlasst sah, die luxirten Zähne auszuziehen. So lag der Fall, als mir der Knabe vier Monate später amtlich zugeführt wurde.

Ich fand keine Spur einer Verletzung an den genannten Zähnen. Alle Zähne waren gesund und vollzählig, nur der äusserste linke obere Schneidezahn noch im Durchbruch begriffen. Hiernach und nach diesem Befunde war es wahrscheinlich, dass die früher angeblich beschädigten Zähne Milchzähne gewesen seien, und ich meinerseits musste es dahin gestellt sein lassen, ob dieselben, wie immer auf natürliche, oder auf gewaltsame Weise ausgefallen und luxirt (dann ausgezogen) gewesen waren Dies anführend schloss ich: „gewiss aber ist, dass ich keine Folgen einer Verletzung constatirt habe, wonach ich alles Weitere anheimgeben muss".

185. Fall. Menschenbiss in die Nase.

Der Schankwirth A. war in seinem Lokale am 26. April mit einem Glase über den Kopf geschlagen und in die Nase gebissen worden! Nach dem Attest des behandelnden Arztes fand dieser am folgenden Tage „einen runden Hautlappen von der Grösse eines Zweigroschenstücks abgerissen und nur mittelst einer Hautbrücke noch mit der

Nase befestigt. Eine kleinere Wunde an der Nasenscheidewand zeigte die Form eines Zahnes deutlich". Der Verletzte hat drei bis vier Tage das Bett und angeblich auf Anrathen des Arztes drei Wochen das Zimmer hüten und sich seiner Geschäfte in dem feuchten Keller, welcher der Ort seines Gewerbebetriebes ist, enthalten müssen. Bei meiner erst im Juni erfolgten Untersuchung fand ich am linken Nasenflügel noch eine tiefrothe, halbmondförmige Narbe, die Nasenspitze noch schmerzhaft für die Berührung. In Betracht, dass die eigenthümliche Verletzung eine „längere Arbeitsunfähigkeit" zur Folge gehabt, musste sie für eine „erhebliche" im gesetzlichen Sinne erklärt werden, und würde jetzt, da eine Entstellung nicht eingetreten, für eine „leichte" zu erachten sein.

186. Fall. Vielfache Stich- und Schnittwunden.

Ruhig in ihrem Zimmer sitzend und den Säugling an ihrer Brust haltend, wurde eine 23jährige, kleine, aber kräftige, hübsche Frau von einem Menschen, der kurz vorher in's Zimmer getreten war, überfallen und zu Boden geworfen. Sie fühlte sich durch Stichwunden verletzt, kämpfte aber mit Aufwand aller Kräfte mit dem Räuber, bis diese sie verliessen, worauf sie sich todt stellte. Als Letzterer dann fliehen wollte, eilte sie ihm nach und der Missethäter wurde entdeckt und verhaftet Ich fand ausser mehrern blutrünstigen Hautschrammen auf dem rechten Handrücken zwölf Stich- und Schnittwunden auf dem rechten Scheitelbein, beiden Backen, dem linken Ohre und beiden Händen und es war namentlich die rechte Backe 1½ Zoll lang eingeschnitten. Das Allgemeinbefinden war von Anfang an ziemlich gut, und bei der spätern Untersuchung nach 4 Wochen waren alle Wunden vernarbt. Die im Gesicht sehr entstellte Frau klagte aber sehr glaubhaft, dass sie sich noch sehr angegriffen fühle und ihre Arbeiten nicht, wie früher, verrichten könne. Da nun bereits „mehr als zwanzig Tage" nach der Verletzung verflossen waren, und „Krankheit und Arbeitsunfähigkeit" fortdauerte, so musste die Verletzung für eine „schwere" erklärt werden, die jetzt nur als „erhebliche" würde gelten können (§. 192a Strafgesetzb.) Der Verbrecher würde indess wohl auch jetzt der verdienten schweren Strafe nicht entgangen sein, denn das Schwurgericht erklärte den Thatbestand für versuchten Raubmord und erkannte auf funfzehn Jahre Zuchthaus.

§. 61. Fortsetzung. Verletzungen der Augen.

Es ist hier dem in §. 49. bereits Vorgetragenen wenig hinzuzufügen. Was die Schwächung, immerhin erhebliche, des Sehvermögens auf Einem Auge betrifft, so hat das Obertribunal in einem Falle*) die nach einer Verletzung entstandene Trübung der Hornhaut und der Linse nicht als schwere Verletznng erklärt, weil hier nur eine Störung des Sehvermögens vorliege. Sind aber sehr erhebliche Störungen des Sehvermögens auf beiden Augen in Folge von Verletzungen eingetreten, so wird man nach dem Vorgange eines Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation eine solche dauernde und tiefe Störung der Sehfähigkeit als einen Verlust des Sehvermögens bezeichnen können, wie der gleich folgende Fall zeigt.

Hervorheben wollen wir aber noch, dass Fälle vorkommen werden, wo durch Verletzungen die Sehfähigkeit auf Einem von beiden Augen

*) Archiv für Preuss. Strafrecht 1861, IX. S. 705.

mehr oder weniger geschwächt, nicht vollständig verloren gegangen ist, und wo wenn in dieser Beziehung sich gegen Anwendung des §. 224. Schwierigkeiten erheben sollten, die „dauernde Entstellung“ vielleicht angezogen werden kann, namentlich wenn die Umgebungen des Auges gelitten haben.

§. 62. Casuistik.

187. Fall. Kopfverletzungen. Bleibende Störung des Sehvermögens.

In der Nacht vom 15. zum 16. Juni 1861 wurde der Zimmergeselle B. auf der Fahrstrasse bei T. bewusstlos mit bedeutenden Verletzungen am Kopf auf dem Rücken liegend gefunden. Er wusste später nur anzugeben, dass er am Abend aus der Schänke, gefolgt vom Wagen eines Zeugen, mit dem Angeschuldigten fortgegangen, dass Beide, dieser und er, betrunken gewesen, in Streit gerathen, und dass er plötzlich einen Schlag auf den Kopf bekommen, worauf er besinnungslos niedergestürzt sei. Man fand vom linken Wangenbein bei dem linken Auge vorbeigehend, über Stirn- und Scheitelbein bis nach dem Hinterhaupt verlaufend, eine grosse, bis auf die Knochenhaut dringende Wunde, eine zweite Wunde näher dem Ohre zu, Abtrennung des linken Ohres in seinem oberen Drittel vom Kopf, und das rechte Ohr hing nur noch durch einen Hautlappen mit dem Kopfe zusammen. — Dreizehn Wochen nach der Verletzung zeigte sich eine Narbe vom linken Ohr nach der Pfeilnaht, eine zweite an der linken Ohrmuschel, vollständige Verkrüppelung der rechten Ohrmuschel, und aussnrdem Folgendes: „Das rechte Auge war stark nach Innen gekehrt, so dass die Pupille fast im innern Augenwinkel stand, und vermochte der Kranke nicht, den Augapfel nach Aussen zu kehren. Der Augapfel war entzündet und stark geröthet. Am innern rechten Rande der Regenbogenhaut lag in der Hornhaut eine kleine, die Pupille deckende, hanfkorngrosse Abflachung der Hornhaut mit rauchiger Trübung. Die Pupille reagirte. Das Sehvermögen hatte gelitten, indem der Kranke, seiner Angabe nach, schwächer auf diesem Auge sah, und die vorgehaltenen Gegenstände nur erkennen konnte, wenn sie ihm an die innere Seite des rechten Auges gebracht wurden.“ Die übrigen lähmungsartigen Folgen an Nase, Mund und linken Extremitäten gehören nicht hierher. Vulnerat erklärte, dass er auf dem rechten Ohr und rechten Auge nicht mehr gehörig hören und sehen, namentlich, dass er mit dem rechten Auge nur schlecht, und dann in ganz verkehrter Richtung sehe, und linken Arm und linkes Bein fast gar nicht gebrauchen könne. Im spätern Audienztermine erklärte er dies noch näher dahin: dass er auf dem beschädigten Auge immer wie durch einen Nebel, und mit beiden Augen immer Alles doppelt sehe, auch öfter am Schwindel leide. Der Kreisphysikus Doctor W. erklärte die Verletzung, da der Kopf sehr entstellt und vollständige Genesung und Arbeitsfähigkeit nicht mehr zu erwarten sei, „für eine „sehr schwere, wenn man nicht etwa eine Verstümmelung annehmen darf“, und in einer späteren Auslassung „für eine an sich schwere und noch schwerer in ihren Folgen.“ Das Medicinal-Collegium der Provinz nahm eine Verstümmelung nicht an, wohl aber „eine sehr erhebliche Verletzung, da sie eine längere Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt und zwar eine so erhebliche, dass sie sich der schweren Verletzung sehr annähere.“ Auch die Veranlassung der Verletzung, ob Schlag mit einer Axt oder Ueberfahren? kam zur Frage und erregte grosse Meinungsverschiedenheiten, deren Erörterung nicht den hier zu besprechenden Punkt betrifft, die Characterisirung der Verletzungen im strafrechtlichen Sinne. Hierüber äusserte unser Obergutachten vom 21. Mai 1862: „Von den Bedingungen, die §. 193. des Strafgesetzbuchs den „„schweren““ Körperverletzungen vin-

dicirt, können im vorliegenden Falle nur in Frage kommen: die Verstümmelung und die Beraubung des Gesichts und der Gehörs. Was zunächst erstere betrifft, so gewährt die Schilderung des B., wie er sich jetzt in Folge der Verletzung darstellt, die Ueberzeugung, dass er mit seinem, ganz nach Innen gekehrtem rechten Auge, in welchem die Pupille kaum sichtbar, mit seinem ganz verkrüppelten rechten Ohr und seinem lahmen Gang ein gänzlich verunstalteter und verkrüppelter Mensch geworden ist.*) Aber die Begriffe Verunstaltung, Verkrüppelung oder ähnliche kennt das Preussische Strafgesetzbuch, entgegen den Bestimmungen der meisten übrigen deutschen Strafgesetzbücher, nicht namentlich auch nicht als Kriterien der „„schweren"" Körperverletzung, und oft genug drängt sich deshalb wie im vorliegenden Fall in der Praxis die Frage auf: ob und in wie weit etwa die gedachten Verletzungsfolgen unter den vom Strafgesetz aufgestellten Begriff: „„Verstümmelung"" zu subsummiren seien? Diese hat die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation in ihrem ausführlich motivirten, auch veröffentlichten Gutachten vom 14. Januar 1857 definiren zu müssen geglaubt, als „„den gewaltsam herbeigeführten Verlust eines Körpertheils, wodurch eine schwer oder gar nicht heilbare Störung einer Function bedingt worden ist."" Mit dieser unsrer Ansicht hat sich das K. Obertribunal in seinem Urtheil vom 8. April 1858 völlig einverstanden erklärt und danach erkannt. Später (1861) hat allerdings dieser oberste Gerichtshof sich entgegengesetzt ausgesprochen, und in einem concreten Falle sogar den Verlust der Sehkraft auf Einem Auge eine „„Verstümmelung"" genannt, in Erwägung, dass eine Verstümmelung auch dann angenommen werden könne, wenn ein zu wesentlichen Functionen bestimmtes Glied, ohne Trennung desselben vom menschlichen Körper, seiner Thätigkeit beraubt ist."" Zwischen diesen entgegengesetzten Ansichten des obersten Gerichtshofes müssen wir unsere eigne, wohlerwogene festhalten, wonach folglich, auch dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend, der wirkliche Verlust eines Körpertheils die principale Bedingung zur Annahme einer Verstümmelung bleiben muss. Da nun ein solcher Verlust an dem Körper des B. durch die Verletzung nicht veranlasst worden, so können wir auch nicht annehmen, dass er verstümmelt, und also auch nicht, dass er in diesem Sinne nach §. 193. „„schwer"" verletzt worden. Es würde sonach nur erübrigen, die Verunstaltung und Verkrüppelung des B., wie in so vielen ähnlichen Fällen, als „„erhebliche Körperverletzung"" nach §. 192a. des Strafgesetzes zu bezeichnen, da durch jene Folgen der Verletzung der Verletzte unstreitig einen „„erheblichen Nachtheil für Gesundheit und Gliedmaassen"", und zwar einen höchst erheblichen, nach allerhöchster Wahrscheinlichkeit lebenslang andauernden, davon getragen hat, und ausserdem auch nicht nur „„längere Zeit arbeitsunfähig"" geworden ist, sondern auch dies wohl lebenslänglich bleiben wird. — Anders gestaltet sich die Frage von der „„Beraubung des Gesichts"", als eines anderweitigen Kriteriums der strafrechtlich „„schweren"" Körperverletzung, bei ihrer Anwendung auf den vorliegenden Fall. B. sieht durch die ganz nach Innen gekehrte rechte Pupille, über welcher ein Hornhautfleck sichtbar, alle Gegenstände wie durch einen Nebel, und auch nur dann, wenn sie ihm an die innere Seite des rechten Auges gebracht werden. Das heisst folglich nichts Anderes, als dass er auf die gewöhnliche Weise mit diesem Auge gar nichts sieht, folglich der Sehkraft auf diesem rechten Auge beraubt ist. Abgesehn nun von dem oft angeregten Streit, ob die Verrichtung der Sehkraft auf nur Einem Auge, bei Erhaltung des andern, als „„Beraubung des Gesichts"" im Sinne des §. 193. anzuerkennen oder nicht, abgesehn von der Ansicht des K. Obertribunals in dem oben angegebenen Urtel (1861), wonach sogar wieder eine „„Verstümmelung"" im Sinne des Gesetzes da anzunehmen, wo

*) Der Fall würde sich also jetzt unter die dauernde erhebliche Entstellung rubriciren lassen.

eine Körperverletzung die Aufhebung der Sehkraft Eines Auges als bleibenden Nachtheil zur Folge gehabt hat, eine Ansicht, die wir als die unsrige nicht annehmen können, kommt im hier vorliegenden Fall ein andrer wichtiger Umstand nothwendig in Erwägung. B. giebt nämlich durchaus glaubhaft an, dass er mit beiden Augen Alles doppelt sehe. Er sieht folglich mit Einem Auge fast nichts, mit beiden alle Gegenstände zweimal. Eine so tiefe und gründliche Störung der Sehfunction ist ungezwungen einer „Beraubung des Gesichts“ gleich zu achten. Denn B. kann hiernach seine Augen gar nicht gebrauchen, und müsste man, wenn man einen solchen, wie den vorliegenden Fall, nicht unter den gesetzlichen Begriff: „„Beraubung des Gesichts““ subsumiren wollte, endlich nur noch solche Fälle dahin rechnen, in denen selbst die Fähigkeit auch nur einen Lichtschimmer zu percipiren erloschen ist, was gewiss dem Sinne des Gesetzes und der Zusammenstellung der Folgen der schweren Verletzungen im §. 193. nicht entsprechen würde. Mit Beziehung auf diese Folge der dem B. zugefügten Verletzung erklären wir demnach dieselbe für eine „„schwere““ im gesetzlichen Sinne. Hiernach ist hier zu constatiren, dass die Preussische oberste Medicinalbehörde Verletzungen mit der nachbleibenden Folge einer tiefen und gründlichen Störung des Sehvermögens als Beraubung des Gesichts, folglich als „schwere“, nicht bloss als „erhebliche“ Verletzungen anerkannt hat.

188. Fall. Verlust beider Augen durch Kalklauge.

Einer der entsetzlichsten Fälle, für den die strafgesetzliche Bezeichnung „Beraubung des Gesichts“ ganz unzweifelhaft passte! Am 17. Juli Abends wurde der funfzehnjährige Hugo B., welcher in einiger Entfernung den Arbeitsleuten M. und K. zusah, als dieselben auf dem Hofe Kalk löschten, absichtlich oder zufällig, wie beides behauptet wurde, was aber für den Zweck unsers Gutachtens unerheblich war, mit dem heissen, halbgelöschten Kalk überschüttet und verbrannt. Noch an demselben Abend untersuchte ihn der Dr. R., welcher eine höchst intensive Entzündung der Bindehaut des Augapfels, der Augenlider und der Hornhaut fand. Der Dr. S. fand am 19ten ej. die geschlossenen Augenlider beider Augen geschwollen, entzündet und zum Theil eiternd. Beim Auseinanderziehn der Lider zeigte sich in beiden Augen die Bindehaut gewulstet und die Hornhaut in einem Grade getrübt, dass schon damals der gänzliche Verlust des Sehvermögens zu befürchten war. Explorat selbst hat deponirt, dass er gleich nach dem Ereigniss heftige Schmerzen in den Augen empfunden habe, und dieselben nicht habe öffnen können. „Die bisher angewandten Heilmethoden sind fruchtlos geblieben und aus der Klinik des Dr. v. G. ist der B. nach etwa 14tägiger Behandlung als unheilbar entlassen worden. Was den von mir gefundenen Zustand der Augen betrifft, so ist derselbe folgender: die Augenlider des linken Auges sind wulstig aufgeschwollen und geröthet, die des rechten sind dies weit weniger. An beiden Augen aber sind die Augenlider sowohl in sich, als mit dem Augapfel fest verwachsen, so dass die Augen nicht im Geringsten geöffnet werden können, und selbstredend die Unmöglichkeit vorhanden ist, mit denselben zu sehn. Diese Verwachsung muss die Folge einer vorangegangenen sehr heftigen Augenentzündung sein, wie sie unmittelbar nach der Verletzung auch wirklich gesehn worden ist. Gegenwärtig ist die Beschaffenheit beider Augäpfel gar nicht mehr zu ermitteln. Die so höchst intensive Entzündung ist erklärt, wenn man die Angabe erwägt, dass eine heisse, ätzende Flüssigkeit in grösserer Menge in die Augen gespritzt worden war.“ Mit der Erklärung des Dr. v. G. von der Unheilbarkeit des Uebels musste ich mich natürlich vollkommen einverstanden erklären, und das Gutachten, „dass Beraubung des Gesichtes“ („schwere“ Körperverletzung) vorliege, konnte keinem Zweifel unterliegen.

189. Fall. Verlust eines Auges durch Schwefelsäure.

Ein Seitenstück zu dem vorigen und ein Fall von nichtswürdiger Bosheit. Eine junge Person war von ihrem frühern Liebhaber H. verschmäht worden und hatte beschlossen, sich an ihm zu rächen. Sie passte ihm auf und begoss ihm das ganze Gesicht mit roher Schwefelsäure! Die Folge war die unausbleibliche, eine Anätzung des ganzen Gesichts. Aufgefordert, „mit Berücksichtigung der §§. 192a. und 193. des Strafgesetzbuchs", den H. im Krankenhause zu untersuchen, konnte ich bei den ersten Besuchen noch gar nichts ermitteln, weil ich die sorgfältig angelegten Verbände nicht entfernen wollte, und es ohnedies nur darauf ankommen konnte, den Ausgang der Verletzungen abzuwarten und zu prüfen. Bei einer spätern Exploration, als sich die Geschwulst der Augenlider gemildert hatte, und eine Untersuchung der Augen möglich geworden war, fand ich, dass die Sehkraft auf dem rechten nicht erloschen, dass aber das linke Auge völlig ausgeeitert, folglich für immer verloren war. Drei Monate später, in der Schwurgerichtssitzung, war der Zustand folgender. Das ganze Gesicht war durch verunstaltende Narben zerfetzt. Die Lippen konnten wegen der Hautdefecte und Narben nicht nach allen Richtungen frei bewegt werden. Auf dem (guten) rechten Auge fand sich ein Ectropium beider Augenlider, folglich Unmöglichkeit des Schliessens des Auges. Das linke Auge war durch Verwachsung der Lider völlig verschlossen und man fühlt deutlich den Bulbus als Stummel durch. Ich erklärte und erläuterte vor dem Schwurgericht diesen Thatbestand und überliess es — unter beifälliger Zustimmung der Richter, des Staatsanwalts und des Vertheidigers — dem Gerichtshofe, zu bestimmen, ob hier „Beraubung des Gesichts" oder „Verstümmelung", als schwere Verletzung nach §. 193., oder ob nur „erheblicher Nachtheil für die Gesundheit oder längere Arbeitsunfähigkeit", also nur erhebliche Verletzung nach §. 192a vorliege. Man wird gern die richterliche Entscheidung des gerichtlich-medicinisch so merkwürdigen Falles erfahren. Es wurde auf zehn Jahre Zuchthaus erkannt, weil angenommen wurde, dass vorsetzliche schwere Körperverletzung vorliege, da dieselbe „Beraubung des Gesichts auf dem linken und Verstümmelung des rechten Auges (?), das nicht geschlossen werden könne, und gefährdet sei", zur Folge gehabt hätte. Der Fall würde jetzt als erhebliche dauernde Entstellung einer einfacheren Beurtheilung unterliegen.

190. Fall. Verletzung und Verlust des Sehvermögens auf Einem Auge.

Explorat war in einer Rauferei beschädigt worden. Nach Beseitigung einer heftigen Entzündung des Auges, ein Vierteljahr nach der Verletzung, äusserte ich mich dahin: der G. macht noch jetzt dieselbe Angabe, wie bisher, dass er auf dem linken, dem beschädigten Auge, vollständig blind, und ausser Stande sei, hell und dunkel zu unterscheiden.

Die äussere Entzündung ist nunmehr so weit bessitigt, dass es möglich war, das Auge bei künstlicher Beleuchtung, sowohl durch auffallendes Licht, als auch durch den Augenspiegel zu untersuchen.

Es ergab sich hierbei zunächst, dass die untere Hälfte der Hornhaut durch Narbenbildung undurchsichtig und weissgrau getrübt ist. Hinter derselben ist die Regenbogenhaut mit ihr verwachsen und der untere Theil der vorderen Augenkammer ist dadurch aufgehoben. Die Pupille ist nach oben hin verzogen und ihre Gestalt verändert sich nicht bei einfallendem Lichte. Die vordere Wand der Kapsel ist vollständig rauchig getrübt durch aufgelagerte, theilweis pigmentirte Exsudatmassen. Diese Trübung der Medien des Auges machte es unmöglich, mit dem Augenspiegel den Hintergrund des Auges zu sehen.

Diese Trübung würde an und für sich die Lichtempfindung nicht ausschliessen, da Leute, welche an Kapseltrübungen leiden, deshalb dieselbe noch nicht verloren haben.

Dennoch sind die Angaben des Exploraten, dass er die Lichtempfindung auf diesem Auge verloren habe, dass also eine weitere Krankheit des Augenhintergrundes bestehe, vollkommen glaublich.

Eine helle Flamme giebt er an mit dem linken Auge nicht zu sehen. Hält man ein Prisma vor das gesunde Auge und lässt ihn die Flamme ansehen, so giebt er an, nur Eine Flamme zu sehen. Ein auf beiden Augen Sehender sieht mit solchem Prisma zwei Flammen, nicht wissend, dass das zweite Bild dem anderen Auge angehört. Dasselbe war der Fall, wenn man den Exploraten einen auf einer Linie gemachten Punkt betrachten liess. Da nicht anzunehmen, dass ein Mann von dem Bildungsgrade des G. die Gesetze der Optik kenne, so ist damit jeder Verdacht einer Simulation, oder der Uebertreibung eines vorhandenen Leidens ausgeschlossen, vielmehr der Beweis geliefert, dass Explorat auf dem beschädigten Auge vollständig erblindet ist, und muthmaasslich für seine Lebenszeit auch bleiben wird, da nicht zu erwarten, dass jetzt noch der Zustand seines Auges sich ändern werde.

Jedenfalls ist durch die gesetzte Beschädigung der G. in seiner Gesundheit erheblich beschädigt, insofern sein Sehvermögen erheblich und dauernd beeinträchtigt ist (§. 192a.). Ob eventuell dieser Verlust Eines Auges als Verstümmelung oder als Beraubung des Gesichtes im Sinne des §. 193. aufzufassen, muss ich richterlichem Ermessen anheimgeben.

191. Fall. Messerstich in das Auge.

Bei einer am 3. October p. mit dem L. stattgefundenen Prügelei, wurde der T. am linken Auge verletzt. Nach der Aussage des Letzteren habe L. sich eines Taschenmessers bedient. L. will nur die Faust gebraucht haben, und ist durch die Vernehmungen auch die Möglichkeit angedeutet, dass durch einen Fall gegen eine eiserne Fusskratze oder auch Glasscherben die Verletzung entstanden sei.

Was diese letztere betrifft, so bescheinigt Dr. B. am 3. resp. 4. October eine kleine oberflächliche Wunde an der Stirn, an der Grenze des Stirn- und Schläfenbeines, „aus der hervorginge, dass der Verletzende ein schneidendes Instrument geführt", welches also wahrscheinlich scharfrandig gewesen ist. Ferner bemerkte Dr. B. eine starke Röthung der Sklerotica, an der innern Wand der Hornhaut eine Wunde, von der nicht gesagt ist, wie sie beschaffen gewesen, eine winklige Verziehung der Pupille und schien ihm ein Vorfall der Regenbogenhaut vorhanden zu sein. Explorat gab an, mit diesem Auge nur einen Lichtschimmer wahrzunehmen.

Dr. Z. attestirte am 6. October oberhalb der linken Stirn an der Grenze des behaarten Kopfes eine halbmondförmige fast scharfrandige Wunde, welche fast $\frac{1}{2}$ Zoll lang und nur eine Linie breit ist. Oberhalb der Hornhaut des linken Auges fand er eine mehrere Linien lange, scharfrandige Wunde, welche die Häute des Augapfels durchdringt und aus welcher die Regenbogenhaut hervorgetreten und vorgefallen ist. Die Pupille fand er nach oben verzogen. Hinter der Regenbogenhaut war die Linse in ihren untern $\frac{1}{3}$ völlig getrübt, die Bindehaut des linken Auges abnorm roth, eiternd, der Augapfel auf Druck schmerzhaft.

Die von mir am 28. Januar c. angestellte Untersuchung ergab eine Narbe am oberen inneren Rande der Hornhaut des linken Auges, nach welcher die Pupille hin verzogen ist. Die Linse ist unvollkommen getrübt, in der Gegend der Narbe befindet sich die Capsel getrübt und eine weissliche Auflagerung auf derselben.

Der Augenhintergrund ist nicht verletzt und es ist T. im Stande, grobe Objecte und zollhohe Lettern bei starker Annäherung zu erkennen.

Eine Heilung des Auges und Wiederherstellung des Sehvermögens ist nicht zu erwarten, eine Verbesserung desselben auf operativem Wege möglich. Für jetzt ist die Sehkraft des Auges in sehr erheblicher Weise beeinträchtigt und zu jeder Arbeit untauglich.

Das rechte Auge ist gesund.

Was die mögliche Entstehung der Verletzung betrifft, so ist die durch ein scharfschneidiges Instrument die bei weitem wahrscheinlichste; die Entstehung sowohl durch Fall auf ein Kratzeisen, wie durch einen Faustschlag ist zurückzuweisen, weil gar keine Blutunterlaufungen in der Umgebung des Auges beobachtet worden sind; ein Faustschlag zudem nicht die scharfrandige Wunde an der Stirn erzeugt haben könnte. Was einen Fall in Glasscherben betrifft, so setzt er ein sehr zufälliges Zusammentreffen von Umständen voraus, für welche jeder Anhalt fehlt, während andererseits ein von oben nach unten mit der rechten Hand des Gegners geführter Stich gegen das Auge des T. sehr füglich in der inneren oberen Gegend des linken Auges verletzen konnte.

Hiernach gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab, dass der T. auf dem linken Auge in sehr erheblicher Weise seiner Sehkraft verlustig gegangen ist und jedenfalls ein erheblicher Nachtheil für dessen Gesundheit, sowie auch längere Arbeitsunfähigkeit aus der Verletzung resultirt ist, ein Nachtheil, welcher dem gänzlichen Verlust des Sehvermögens auf dem betreffenden Auge gleich zu achten ist.

192. Fall. Schwächung der Sehkraft in Folge eines Faustschlages in das Auge.

Ein schwieriger Fall, weil Explorata schon vor der ihr zugefügten Verletzung mindestens auf einem Auge erheblich schwachsichtig war. Sie hatte am 17. Juni in einem Streite von einem andern Frauenzimmer einen Faustschlag in das rechte Auge erhalten, dem eine Entzündung mit starker Chemosis gefolgt war. Ich hatte sie zuerst im Juli, später im November untersucht und erstattete hiernach folgendes Gutachten:

Was zunächst die thatsächlichen Feststellungen betrifft, so verbleibt die Explorata dabei, dass sie, was eventuell durch Zeugenaussagen festzustellen wäre, vor der Misshandlung im Stande gewesen sei, zu lesen, zu schreiben und Handarbeiten zu machen, dass sie dies jetzt nicht mehr im Stande sei, da das rechte bis dahin bessere Auge in seiner Sehfähigkeit bedeutend gelitten, das linke, früher schon schwache Auge, jetzt ebensowenig brauchbar sei.

Die objective Untersuchung des rechten Auges ergab:

1) dass die Röthung der Bindehaut, welche bei der ersten Untersuchung wahrgenommen wurde, verschwunden ist; ebenso hat sich der bohnengrosse Vorfall der Aderhaut des Auges (staphyloma chorioideae) vollkommen ausgeglichen, und ist die Stelle, wo es vorhanden war, nur durch einen rothen Fleck angedeutet.

2) Die Hornhaut ist namentlich nach oben zu durch Hornhautflecke getrübt.

3) Die Pupille ist gross, senkrecht oval, ihr oberer Rand nicht sichtbar, sie verengt sich nicht bei einfallendem Licht; die Regenbogenhaut flottirt.

4) Mit Hülfe des Augenspiegels sieht man flottirende Glaskörpertrübungen, doch in weniger grosser Anzahl als früher. Der Hintergrund des Auges erscheint von normaler Farbe, die Gefässe sind wegen der Trübungen der durchsichtigen Medien nicht deutlich erkennbar.

5) Sehversuche ergeben, dass das Gesichtsfeld nicht beschränkt ist. Es werden Finger in etwa $\frac{1}{2}$ Fuss Entfernung im Umkreis des Gesichtsfeldes gezählt.

Lateinische Schrift No. 50 der Snellen'schen Schriftproben werden auf $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{5}$ Fuss Entfernung erkannt. Schriftproben No. 20, 30, 40 werden nicht erkannt.

Das linke Auge verhält sich, wie bereits bei der ersten Untersuchung beschrieben, d. h. die Hornhaut ist nach oben getrübt und es befinden sich weisse Flecke auf derselben. Die Netzhautgefässe konnten heut, bei besserer Beleuchtung deutlicher erkannt werden. Sehversuche ergaben, dass damit deutsche Schrift No. $6\frac{1}{2}$ auf etwa 3 bis 4 Zoll erkannt wird.

Explorata ist hiernach auf beiden Augen kurzsichtig und schwachsichtig, und zwar in hohem Grade, so zwar, dass sie nicht als erblindet zu bezeichnen ist, dass sie aber ausser Stande ist, Handarbeiten zu verrichten.

Dass eine nahmhafte Besserung ihres Sehvermögens eintreten werde, ist nicht mehr zu erwarten, nachdem der Process auf dem rechten Auge abgelaufen ist. Nichtsdestoweniger ist gegen die erste Untersuchung eine Besserung des rechten Auges eingetreten, ein Umstand, welcher dazu beiträgt, die Erkrankung des rechten Auges als eine Folge der Verletzung desselben durch einen Faustschlag gegen dasselbe zu erachten.

Wenn es sich nun darum handelt, die Folgen der Verletzung im concreten Falle abzuschätzen, so ist es bei dem Mangel an früherer Bekanntschaft mit der Explorata unmöglich, detaillirt anzugeben, welche der an den Augen vorgefundenen Veränderungen auf Rechnung dieser zu setzen seien, weil erstens diese Veränderungen auch älteren Datums sein könnten, und zweitens nicht mit Nothwendigkeit die Einwirkung einer äusseren Gewalt voraussetzen.

Gesund sind offenbar beide Augen vorher nicht gewesen. Die Hornhauttrübungen, welche frühere Entzündungsprocesse voraussetzen, sind auf beiden Augen sicherlich älteren Datums. Das linke Auge ist anscheinend ebenfalls überhaupt vor der Verletzung des rechten nicht anders gewesen, als es jetzt gefunden wird; dagegen ist anzunehmen, dass das rechte Auge in seiner Sehfähigkeit nach der und durch die Verletzung erheblich eingebüsst hat, denn es sind die Aussagen der Explorata, dass sie sich durch Handarbeit bis dahin ernährt habe, nicht über Bord zu werfen, erscheinen vielmehr glaubhaft; so wie ja auch feststeht, dass von dem Dr. Sch. bald nach der Verletzung ein erheblicher Entzündungszustand dieses Auges wahrgenommen worden ist.

Hiernach würde ich mein amtseidliches Gutachten dahin abgeben:

dass durch die erlittene Verletzung des rechten Auges für die K. ein erheblicher und dauernder Nachtheil für ihre Gesundheit erwachsen ist, und dass sie in ihrer Erwerbsfähigkeit dauernd beeinträchtigt ist, dass aber ein gänzlicher Verlust der Sehkraft nicht, weder auf dem rechten, noch auf dem linken Auge vorliegt.

Nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung würde ich hiernach keinen Anstand nehmen, Verlust der Sehkraft auf einem Auge auszusprechen.

§. 63. Verletzungen des Ohrs.

Keines derjenigen Strafgesetze, die einzelne Theile des Körpers in Betreff der ihnen zugefügten Verletzungen aufzählen, nennt das äussere Ohr, sondern nur Auge, Arm, Hand und Fuss (Oesterreich, Würtemberg, Hannover u. s. w.) Gewiss ist das äussere Ohr diesen Theilen an Wichtigkeit nicht gleich zu stellen. Aber gewiss ist auch, dass nicht nur keine Verunstaltung, die der Nase ausgenommen, so widerwärtig ins Gesicht fällt, deshalb ein so erheblicher Nachtheil für den Verunstalteten als solcher ist, wie die Verunstaltungen des äusseren Ohres

in Folge von Verletzungen. Sie sind den Nebenmenschen um so widerwärtiger, als diese Verletzungen im Ganzen sehr selten sind, das Auge der Menschen folglich weit weniger an dergleichen Verunstaltungen gewöhnt ist, als an die durch Narben im Gesichte, die durch Verletzungen, Pocken u. s. w. so häufig vorkommen. Gewiss ist auch, dass Verletzungen, die nur das äussere Ohr treffen, Schläge, Würfe, Abhauen des ganzen Ohrs, eine Schwächung und den Verlust des Gehörs auf der verletzten Seite hinterlassen können, durch Entzündungen des inneren Ohres, so wie durch Verhärtung des Trommelfelles.

§. 64. Casuistik.

193. Fall. Säbelhieb durch das Ohr.

Der Kutscher P. war vier Tage vor meiner Untersuchung von einem Schutzmann so durch das linke Ohr mit einem Säbel gehauen worden, dass die obere Hälfte ganz getrennt und der Hieb noch einen halben Zoll auf die linke Backe gegangen war. Ich fand die Hiebwunde blutig geheftet und P. klagte noch über Dröhnen im Kopf. Schon jetzt hatte das Ohr durch das Nähen eine verunstaltete Form bekommen und es war zweifellos, dass es dieselbe dauernd behalten würde. Der erhebliche Nachtheil für Gliedmaassen" konnte hiernach zweifellos angenommen werden.

194 Fall. Taubheit durch Schläge auf das Ohr.

Frau H. wollte als Folge von, am 24. October erlittenen derben und mehrfachen Faustschlägen auf das linke Ohr Taubheit auf demselben davon getragen haben. Die Möglichkeit eines Causalzusammenhanges war nicht zu bezweifeln. Um aber zu ermitteln, ob und in wie weit hier, wie in so vielen ähnlichen Fällen, nicht blosse Simulation oder wenigstens grosse Uebertreibung vorliege, hielt ich zunächst eine nicht gehende Taschenuhr vor das linke, und sodann vor das rechte gesunde Ohr. Auf dem linken Ohr hörte sie kein Schlagen der Uhr, während es höchst auffallend war, dass sie anfangs behauptete, es auf dem rechten allerdings zu hören. Jedoch fing sie selbst zu zweifeln an, und antwortete sofort und lebhaft, dass sie es jetzt ganz deutlich höre, nachdem ich unbemerkt die stehende mit einer gehenden Uhr vor dem Ohre vertauscht hatte. Bei der weitern Untersuchung überzeugte ich mich dann, namentlich durch die so sehr characteristische Haltung des Kopfes und des eigenthümlichen Sprachtons der Tauben, so wie durch ihre Reaction beim Antworten auf die verschiedenen Hebungen und Senkungen meiner Stimme, dass die H. allerdings auf dem linken Ohre sehr schwerhörig sei. Nur hatte ich gar keinen Anhaltspunkt darüber, ob dieser Fehler nicht schon vor der Misshandlung bestanden hatte, und konnte deshalb nur erklären, dass „wenn die Schwerhörigkeit eine Folge der genannten Misshandlungen, diese letztern dann als erhebliche im Sinne des §. 192a. des Strafgesetzbuchs zu erachten seien."

195. Fall. Durchbohrung des Trommelfells nach einer Ohrfeige. Schwerhörigkeit. Heilung.

Der nachstehende Fall zeigt abermals, wie vorsichtig man in der Abgabe von Gutachten in Bezug auf Unheilbarkeit sein muss. Nur einem Zufall verdankte der Angeklagte, dass die „erhebliche" Körperverletzung sich in eine leichte verwandelte.

Der S. giebt an, am 6. Februar in Folge eines mit der flachen Hand gegen das Ohr linkerseits geführten Schlages auf diesem Ohre das Gehör verloren zu haben. Er habe sofort einen „Knack" im Ohre und Summen im Kopf bemerkt. Bis zu dem genannten Tage will er gleichmässig gut auf beiden Ohren gehört haben.

Die örtliche Untersuchung meinerseits, im Mai angestellt, ergiebt eine ovale Perforation des Trommelfells auf dem linken Ohre. Entzündungserscheinungen sind auf demselben nicht vorhanden.

Die Hörfähigkeit auf dem linken Ohre ist erheblich beeinträchtigt, wie man sich durch Zuhalten des rechten Ohres überzeugen kann.

Ein Simuliren ist ausgeschlossen, weil Explorat seine Schwerhörigkeit auf diesem kranken Ohre nicht übertreibt. Das rechte Ohr ist gesund.

Wenngleich eine Durchbohrung des Trommelfells und dadurch bedingte Schwerhörigkeit durch eine Ohrfeige ein seltenes Ereigniss ist, so ist dies Resultat doch nicht unerhört und unter Voraussetzung der Richtigkeit der Angaben des Exploraten (und Berücksichtigung der in termino abgegebenen Aussagen des behandelnden Arztes, dass er an demselben Tage das Ohr geschwollen, geröthet und entzündet gefunden habe), in welche ich meinerseits einen Grund, Zweifel zu setzen, nicht habe, ist der gegen ihn geführte Schlag als Ursache der Verletzung anzusehen.

Ich gab demnach mein Gutachten dahin ab:

dass S. auf dem linken Ohre eine erhebliche Einbusse seiner Hörfähigkeit erlitten habe;

und dass unter Voraussetzung der Richtigkeit seiner Angaben anzunehmen, dass die am 6. Febr. ihm ertheilte Ohrfeige die Ursache der Verletzung gewesen sei.

Der im Mai anstehende Audienz-Termin fiel zufällig wegen Nichterscheinens eines Entlastungszeugen aus.

Im November desselben Jahres stand ein neuer Termin an, und jetzt erklärte der Verletzte, ganz vollständig wieder zu hören. Nicht allein, dass er bei Zuhalten des rechten gesunden Ohres, wenn man hinter ihm stand, leise gesprochene Worte hörte, sondern er hörte vollkommen, nach hermetischer Zustopfung des rechten Ohres, was am andern Ende des Zimmers mit tonloser Stimme geflüstert wurde. Also vollständige Heilung — oder Betrug. Letzteres war indess aus den oben angeführten Umständen nicht anzunehmen. Eine schon früher durch Krankheit bestandene Perforation ferner würde nicht eine ovale Form gehabt haben, sodann rund gewesen sein; es würde endlich nicht eine so vollständige Heilung eingetreten sein, während bei traumatischer Perforation eine Heilung durch Regeneration des Trommelfells beobachtet wird.

196. Fall. Angebliche Taubheit nach Ueberfahren. Schwere Kopfverletzung.

Bertha R. wurde am 20. Mai durch Ueberfahren am Kopfe beschädigt und an demselben Abend zur Charité befördert. Hier fand man „auf der rechten Seite des Kopfes eine klaffende Wunde, welche durch den oberen Theil der Ohrmuschel ging, nach vorn bis in die Wange, nach hinten bis zum Hinterhauptsbein zu verfolgen war, und theilweis den von der Knochenhaut entblössten Knochen durchfühlen liess. Eine ähnliche Wunde war auf dem linken Scheitelbein. Patientin ging der Anstalt in halb bewusstlosem Zustande zu. Aus dem linken Ohre floss eine ziemliche Menge Blut, eine reichliche Quantität wurde erbrochen." Am 21. Juni, wo der Sopor (Bewusstlosigkeit) zugenommen hatte, wurde das Kind auf Verlangen der Eltern entlassen und ging in die Behandlung des Dr. G. über, welcher am 23. Juni die oben beschriebenen Wunden, so wie das Fehlen eines Stückes der rechten Ohrmuschel constatirte. Die Kranke war

schlummersüchtig, gab jedoch auf sehr lautes Anreden verständige Antworten und erkannte den ihr bekannten Arzt. Das Athmen war selten und stöhnend, der Puls seltner und voller als gewöhnlich, die Haut heiss. Unter der Behandlung des genannten Arztes war nach fünf Wochen die Genesung so weit vorgeschritten, dass derselbe sie bei seinem Besuche mit Wäsche-Aufhängen vor ihrer Hausthür beschäftigt fand, und die Wundflächen bis auf einen geringen Rest an der rechten Schläfe geheilt waren. In einem am 21. October angestandenen Termin fand der Dr. B. die rechtseitige Kopfwunde durch wulstige Narbenbildung mit Verlust des oberen Theiles der rechten Ohrmuschel verheilt, ebenso die linkseitige Kopfwunde geheilt, so, dass er sowohl, als der gleichzeitig vernommene G. das Kind für vollkommen genesen erklärten.

Meine Erhebungen stimmen mit dem bisher Vorgetragenen vollkommen überein. Ich fand das Mädchen wohlauf im Hofe des Hauses. Zu beiden Seiten des Kopfes in der Ohrgegend befinden sich wulstige Narben, geröthet und anscheinend noch etwas empfindlich. Der obere Theil der rechten Ohrmuschel, etwa ein Drittheil derselben, fehlt.

Es ist nicht zu verkennen, dass das Kind eine sehr bedeutende und lebensgefährliche Kopfverletzung erlitten hat, die mit einer Gehirnerschütterung verbunden gewesen und ein mehrwöchentliches Krankenlager herbeigeführt hat. Nachdem diese Verletzung jetzt geheilt, steht zur Frage, ob dieselbe Folgen hinterlassen habe, welche als erhebliche Nachtheile für Gesundheit oder Gliedmaassen zu erachten sind.

In dieser Beziehung kommt in Betracht, dass der Vater des Mädchens in seiner Denunciation vom 14. September c. behauptet, dass das Mädchen in Folge der Verletzung „schwachsinnig“ und „schwerhörig“ sei. Auch die Mutter sprach gegen mich diese Behauptungen aus, das linke Ohr als dasjenige bezeichnend, auf welchem ihre Tochter nichts höre.

Bei dieser Gelegenheit kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, dass die Mutter den Zustand ihres Kindes offenbar übertreibt, dass ich nur mit Mühe während der Untersuchung von Zuflüsterungen gegen das Mädchen sie abhalten konnte und dass ihre Aussagen deshalb verdächtig sind.

Ich war deshalb hauptsächlich auf die objective Untersuchung angewiesen, und hat diese in Bezug auf die einzelnen beregten Punkte Folgendes ergeben:

Was zunächst den Intelligenzzustand des Mädchens betrifft, so sind ihre intellectuellen Fähigkeiten nicht im Mindesten geschwächt. Sie ist aufgeweckt, giebt auf jede an sie gerichtete Frage prompt und passend Antwort und ist klug genug, den sie Untersuchenden irre führen zu wollen.

Die Schwerhörigkeit anlangend, so kommt hier zunächst das Fehlen des Drittheils der rechten Ohrmuschel in Betracht, so wie die wulstigen Narben in der Gegend der Ohren. Es beeinträchtigen letztere so wenig als ersteres an sich die Hörfähigkeit, und man wird die herbeigeführte Entstellung kaum eine Verunstaltung (A. Landr. §. 123.) nennen mögen, da bei den Weibern der obere Theil des Ohres durch die Haartracht verdeckt wird, sicherlich aber kann der Verlust des oberen Theiles der Ohrmuschel nicht eine Verstümmelung constituiren, eben weil die Hörfähigkeit durch einen solchen Verlust nicht beeinträchtigt wird. Es behauptet nun auch in der That die Exploranda, nicht auf dem rechten, dem äusserlich beschädigten, sondern dem linken Ohre taub zu sein. An diesem Ohre ist äusserlich Krankhaftes gar nicht wahrzunehmen, der Ohrkanal enthielt viel Ohrenschmalz und war trotz meiner Aufforderung von der Mutter nicht gereinigt worden, so dass auch bei meinem zweiten Besuch die objective Untersuchung in dieser Beziehung erschwert wurde. Nichtsdestoweniger reichen meine Wahrnehmungen aus, mich dahin auszusprechen, dass die behauptete Schwerhörigkeit auf diesem Ohre in gröblichster Weise übertrieben, wenn nicht

vollständig simulirt ist. Zunächst beantwortete das Mädchen nicht nur jede an sie gerichtete Frage sofort und ohne Zögern, wendete auch nicht, wie auf Einem Ohr Schwerhörige zu thun pflegen, dem Sprechenden das gesunde Ohr zu, sondern beantwortete auch Fragen, die ich etwa zwei Schritt hinter ihr die Treppe hinabgehend an sie richtete, nicht ahnend, dass sie explorirt wurde, ebenso prompt; ebenso beantwortete sie Fragen, die mit gesenkter Stimme gesprochen wurden, während ich anscheinend ihr linkes Ohr besichtigend, das rechte mit ihrem Kopftuch fest verschloss. Auch das Tik-Tak einer Taschenuhr, welche gegen die linke Stirngegend gehalten wurde, gab sie an, zu vernehmen, ein Beweis, dass die Nervenleitung des linken Ohres intact ist. Erst als ich die Taschenuhr vor das linke Ohr hielt, behauptete sie nichts zu hören. Als ich ihr aber die Augen zuhielt und die Uhr etwa einen Fuss vom linken Ohr entfernt hielt, so dass sie durch die Berührung nicht mehr wissen konnte, auf welcher Seite ich explorire, gab sie an, dass sie das Ticken vernehme. Durch diese objectiven Thatsachen halte ich den obigen Ausspruch für begründet. Uebrigens haben auch in dem Termine vom 21. October weder der Dr. B. noch der Dr. G. etwas von einer Schwerhörigkeit bemerkt.

Hiernach hat die Verletzung zwar einen erheblichen, aber nicht dauernden Nachtheil für die Gesundheit des Kindes durch das mehrwöchentliche Krankenlager zur Folge gehabt.

197. Fall. Ob Beraubung des Gehörs auf Einem Ohr durch zwei Ohrfeigen?

Der junge K. wollte am 7. März durch zwei Ohrfeigen gemisshandelt und danach auf dem linken Ohre „gänzlich taub" geworden, dann durch einen Stoss vor die Brust „besinnungslos zur Erde getaumelt" sein, wobei ihm das Blut aus dem Munde kam. Nach dem ärztlichen Atteste hat er am folgenden Tage nach der Misshandlung „deutliche Erscheinungen einer Kopfcongestion", jedoch ohne Fieber, gezeigt und über Kopfschmerz, Sausen und Gehörsmangel am linken Ohre und Schwindel geklagt. Am zweiten Tage klagte er über Stiche in der Brust. Der Verdacht eines Rippenbruchs hat sich nicht bestätigt. Nach eine Woche lang fortgesetzter ärztlicher Behandlung „war er wieder im Stande, seiner Beschäftigung nachzugehen". Am und im Ohre hat der Arzt auch bei Untersuchung mit dem Ohrenspiegel nicht das geringste Abnorme wahrgenommen. Bei meiner sechs Wochen nach der Misshandlung ausgeführten Untersuchung fand ich K. vollkommen gesund. Auch ich habe am und im linken Ohre durchaus nichts von der Norm Abweichendes wahrgenommen, namentlich war auch, wie die Untersuchung ergab, das Trommelfell nicht verletzt, und wenn der K. noch jetzt über Gehörsschwäche auf diesem Ohre klagte, so lieferten die mit ihm angestellten Proben mir den Beweis, dass er lediglich simulirte, oder eine vielleicht noch vorhandene, ganz geringfügige Schwäche absichtlich übertrieb. Hiernach konnte ich nicht annehmen, dass K. eine „Beraubung des Gehörs" (§. 193. Strafgesetzb.), noch auch, dass er einen „erheblichen Nachtheil" für Gesundheit oder Gliedmaassen durch die angebliche Misshandlung erlitten habe (§. 192a.), noch auch endlich, dass eine „längere" Arbeitsunfähigkeit die Folge derselben gewesen sei (ibid. Strafgesetzb.), da derselbe schon nach Einer Woche wieder im Stande gewesen, an seine Arbeit zu gehn.

198. Fall. Angebliche Beraubung des Gehörs durch einen Faustschlag.

Ganz ähnlich war folgender Fall. Der Buchbinder G. wollte am 15. Juni einen Faustschlag gegen das linke Ohr erhalten haben und danach einen Augenblick besinnungslos geworden sein. Der practische Arzt Dr. E. fand am folgenden Tage „im äussern

Gehörgange eine weit verbreitete frische Sugillation und fast gänzlich erloschene Hörfähigkeit". Vierzehn Tage später fand derselbe Arzt eine ½ Linie grosse Durchlöcherung des Trommelfells, und bescheinigt er weiter, dass Explorat den Secundenschlag der Taschenuhr selbst beim festen Anlegen an das Ohr nur undeutlich habe hören können. — „Es steht nicht fest und ist nicht festzustellen, äusserte ich, ob die kleine Durchlöcherung des Trommelfells nicht schon vor der Misshandlung bei dem Exploraten vorhanden gewesen; diese Frage ist indess von keiner und vielmehr nur die andre mir vorgelegte Frage von Erheblichkeit: ob G. wirklich durch die Misshandlung einen „erheblichen Nachtheil an Gesundheit oder Gliedmaassen" erlitten habe oder „längere Zeit arbeitsunfähig" gewesen sei? (Strafgesetzbuch §. 192a.), oder ob derselbe wohl gar des „Gehörs dadurch beraubt" geworden? (§. 193.) Ich muss beide Fragen verneinen. Was zunächst die Arbeitsunfähigkeit betrifft, so stellt Explorat selbst gegen mich nicht in Abrede, dass er schon am andern Tage nach der Misshandlung in gewohnter Weise gearbeitet habe. Die kleine Durchlöcherung des Trommelfells ist als ein „erheblicher Nachtheil" nicht zu erachten, da sie an sich die Hörfähigkeit im Allgemeinen wenig oder nicht beeinträchtigt. Nun hat zwar G. auch gegen mich behauptet, nicht nur, dass sein Gehör auf dem linken Ohre gänzlich erloschen, sondern auch, dass es auf dem rechten Ohre jetzt schon sehr geschwächt sei, und wollte er auch den Schlag meiner Uhr mit dem linken Ohr nicht hören können. Ich nehme jedoch keinen Anstand, hierin eine Simulation zu erkennen, die Explorat nicht einmal mit Geschick durchzuführen versteht. Absichtlich sprach ich mit demselben in seinem Laden und Arbeitslocal, unter grossem Geräusch der Strasse und des Hofes, sehr leise und in einer Entfernung von 2 bis 2½ Fuss von ihm stehend, zuweilen selbst mit abgewandtem Kopfe über gleichgültige Dinge und er verstand mich vollkommen gut und beantwortete alle meine Fragen ohne Ausnahme schnell und richtig, wie es bei einem „„des Gehörs beraubten"" Menschen unmöglich sein würde. Nach alle diesem muss ich erklären: dass die Misshandlung, welche G. erlitten, weder eine erhebliche (§. 192a.), noch eine schwere Körperverletzung (§. 193.) zur Folge gehabt habe."

§. 65. Sprachstörungen durch Verletzungen.

Wir haben bereits oben entwickelt, was wir unter „Verlust der Sprache" im gesetzlichen Sinne verstehen und theilen hier noch die hierhergehörigen und vorgekommenen Fälle dieser Categorie mit.

199. Fall. Zeitweiser Verlust der Sprache nach Misshandlungen.

Die allerseltenste Folge von Misshandlungen u. s. w. ist die Beraubung der Sprache. Um so merkwürdiger (auch pathologisch!) war folgender Fall. Der Angeschuldigte war ein Schullehrer, der früher an Tobsucht gelitten hatte und wegen seines heftigen Temperamentes bekannt war. Er hatte am 17. Juli die zwölfjährige Elise mit der Faust auf Brust und Kreuz geschlagen und „am Halse gepackt". Das Kind wurde nach Hause gebracht (zu Fuss), wo man blaue Flecke an Hals und Brust fand und sofort wahrnahm, dass das Kind die Sprache verloren hatte. Unsre Untersuchung geschah vierzehn Tage nach dem Vorfall. Nicht die geringste Spur einer Misshandlung war jetzt mehr wahrnehmbar und das Kind ganz gesund. Dagegen fand ich allerdings die früher angeblich normale Sprache höchst auffallend verändert. Das Kind sprach nämlich in unarticulirten Lauten vollkommen unverständlich und man konnte nur mühsam combiniren, was es ausdrücken wollte, wenn es auf die gestellten leichten Fragen antwortete. So wenig man nun das unarticulirte, heulende, stossweise Sprechen eines Taubstummen

„Sprache" nennen kann, so wenig konnte man die jetzige Redeweise des Kindes so nennen, und ich war bestimmt, hier eine „Beraubung der Sprache" als Folge der Verletzung anzunehmen, gleichviel ob dieselbe durch psychischen Eindruck oder durch Druck auf die betreffenden Nerven bedingt worden. Bei der unerhörten Seltenheit des Falles aber und um jeden Verdacht einer Simulation zu beseitigen, hielt ich meinen Bericht noch zurück und beobachtete das Kind fortwährend. Funfzehn Tage später war aber der Zustand ganz unverändert. Das Kind vermochte namentlich keinen einzigen Consonanten auszusprechen und man hörte nur Vocale. Die „Beraubung der Sprache" wurde namentlich ganz unzweifelhaft, wenn man das Kind Gedrucktes vorlesen liess, wo man nur einen ganz unverständlichen Brei von Vocalen hörte. Es lag sonach eine „schwere" Verletzung aus diesem gesetzlichen Grunde vor. In der Erwartung aber, dass das Leiden sich dennoch mit der Zeit verlieren werde, erbat und erhielt ich noch einen Aufschub in der Berichterstattung. Vier Wochen später sah ich das Kind wieder und fand es — vollkommen hergestellt und mit Geläufigkeit und Deutlichkeit sprechend. Nach Aussage der Familie hatte sich die Besserung allmählig eingestellt und erst seit acht Tagen war die frühere Norm wieder bemerkbar gewesen. Die Verletzung konnte nunmehr für eine „schwere" nicht erklärt werden.

200. Fall. Nichtentwickelung der Sprache als Folge von allgemeinen Misshandlungen.

Ein Knabe sollte durch rohe Behandlung verkrüppelt sein und namentlich die Nichtentwickelung der Sprache durch dieselbe veranlasst worden sein. Wir fanden das fünfjährige Kind in geistiger und körperlicher Beziehung ungemein zurückgeblieben, klein für sein Alter, höchst abgemagert, in Becken- und Brustknochen ganz verschoben. Sein Aussehn hatte etwas höchst characteristisch Thierisch-blödsinniges und die ganze Physiognomie eine auffallende Aehnlichkeit mit einem Affengesicht. Dem entsprechend war auch das Ganze geistige Verhalten; namentlich konnte allerdings das Kind noch nicht sprechen, sondern lallte nur unverständliche Laute. „Hieraus, sagten wir im Gutachten, „geht schon für jeden Kenner hervor, dass in diesen geistigen und körperlichen Anomalieen etwas ursprünglich Gegebenes, ein sog. Fehler der ersten Bildung, eine mangelhafte Entwickelung, nicht etwas Erworbenes, von aussen Gesetztes vorliege, dass also Misshandlungen, die das Kind erduldet haben soll, solche Folgen überall nicht haben konnten, von welchen Misshandlungen übrigens am ganzen Körper des Knaben keine Spuren aufzufinden sind."

201. Fall. Stottern, ob Folge voraufgegangener Misshandlungen.

Der 12jährige Knabe wird nach seiner und der Zeugen Angabe oft von seinen Eltern gemisshandelt. Er ist von der Mutter ausserehelich gezeugt und in die jetzige Ehe zugebracht. Seit zwei Jahren stottert er.

Der Knabe ist seinem Alter angemessen entwickelt, von gesundem, hübschem Aussehen. Sein Benehmen ist bescheiden und sanft. Die Physiognomie gutmüthig und offen. Seine Aussagen machen den Eindruck der Wahrheit. Körperlich ist an ihm nichts Abnormes wahrnehmbar. Mehrere kleine hanfkorngrosse, weisse, oberflächliche Narben, etwa 15 — 16 an Zahl, auf dem Rücken, auch einige striemenförmige, die füglich von Ruthenstreichen herrühren können, finden sich vor. Der Ernährungszustand ist ein guter. Die Wäsche, welche der Knabe trägt, ist reinlich. Nach seiner Aussage bekommt er spätestens alle 14 Tage ein reines Hemd, oft auch früher. Er stottert in hohem Grade. Das Stottern habe sich erst seit zwei Jahren gezeigt und allmählig eingestellt, nicht plötzlich nach einer voraufgegangenen Misshandlung. Er liest Geschriebenes und

Gedrucktes, ist in der dritten Klasse der Schule, viele seiner Mitschüler seien älter als er.

Aus Obigen, sagte ich im Gutachten, folgt, dass die Hauptfactoren der Erziehung bei dem Knaben, Reinlichkeit und Ernährung nicht vernachlässigt sind, dass auch geistig die Erziehung nicht vernachlässigt ist. Die vorgefundenen Narben können von Züchtigungen herrühren, beweisen aber nicht, dass diese Züchtigungen übermässig Statt gefunden haben. Bei solchen anhaltend und übermässig wiederholt, würden nicht allein mehr Spuren am Körper vorhanden sein, sondern es würde auch der Ernährungszustand und die Intelligenzentwickelung des Kindes hintangehalten worden sein. Noch weniger aber ist erweislich, dass das vorhandene Stottern die Folge angeblicher Misshandlungen gewesen sei, da es weder plötzlich, noch nach einer Misshandlung eingetreten ist, sondern, wie gewöhnlich, sich allmählig zu der jetzigen Höhe entwickelt hat.

§. 66. Verlust des Geruchs

Des Geruchs, wie auch des Geschmacks erwähnt kein Strafgesetzbuch als Folge von Verletzungen mit Recht, denn isolirt und bei Integrität der betreffenden Organe wird der Verlust dieser Sinne nicht beobachtet werden, ausserdem aber die objective Feststellung dieses Verlustes ihre Schwierigkeit haben.

Ich führe indess diese Sinnesorgane an, weil ich einen angeblichen Verlust des Geruchs als Verletzungsfolge zu begutachten hatte, in dem ich die Simulation nachzuweisen im Stande war.

202. Fall. Angeblicher vollständiger Verlust des Geruchssinnes nach einem Faustschlag in's Gesicht.

In Folge Auftrags, ein Gutachten darüber abzugeben:

ob es möglich ist, dass der S. durch einen Faustschlag in's Gesicht, der eine Arbeitsunfähigkeit nicht zur Folge hatte, seinen Geruchssinn vollständig verloren hat, habe ich, da eine abstracte Antwort auf diese Frage nicht wohl möglich, auch für den vorliegenden Zweck wohl nicht erforderlich ist, zunächst mich festzustellen bemüht,

ob der S. den Geruchssinn verloren hat.

Da objectiv dies nicht wohl festzustellen und eine etwaige Simulation nur durch Ueberlistung zu entlarven ist, so fuhr ich nach seiner Wohnung und fragte bald nach den ersten Begrüssungen, ohne dass er mich kannte und den Zweck meines Besuches ahnte, wonach es hier im Zimmer rieche. Es war eben Mittag gewesen und S. meinte, es werde wohl nach dem Kohlrabi sein, den sie eben gegessen hätten. Obwohl es stark nach Kohlrabi roch, so that ich etwas ungläubig, worauf er nach einem Moschustopf auf dem Fensterbrett zeigte und sagte, dass ich vielleicht den Moschus röche. Ich sagte, dass dies möglich wäre, hielt ihm den Moschustopf unter die Nase und fragte ihn, ob er diesen Geruch gut rieche, was er bejahte und auf meine weitere Frage, ob er denn auch, wie ich den Moschustopf auf einige Schritte rieche, bejahte er auch dies, und versicherte, beide Gerüche, den nach Kohlrabi und nach Moschus wohl unterscheiden zu können.

Nunmehr erst fing ich mit ihm von der erhaltenen Verletzung und deren Folgen zu sprechen an, wobei er sehr verlegen wurde und sich nur damit zu helfen wusste,

dass seit einigen Tagen der Geruch wiedergekommen sei, übrigens rieche er noch auf dem einen, dem rechten Nasenloche, nicht.

Eine ihm unter die rechte Nase gehaltene, zu dem Zweck der Prüfung mitgebrachte Flasche mit Ammoniakflüssigkeit machte aber das rechte Auge trähnen, obgleich er behauptete, damit nicht zu riechen, auch in der That nicht zusammenzuckte, was er bei Unterhalten unter die linke that und wenn auch möglicherweise der Geruch auf dem rechten Nasenloch schwächer ist, als auf dem normal riechenden linken, denn sicher ist dies keinesweges, da Explorat die durch die Ammoniakflüssigkeit hervorgerufene unangenehme Empfindung wohl absichtlich unterdrückt haben kann, da er nunmehr merken musste, dass ich ihn prüfte und ihm nicht traute, so beweist das Thränen des Auges, dass die Geruchsnerven auch des rechten Nasenloches empfindlich waren. Es kann übrigens, auch zugegeben, dass er rechterseits gar nichts rieche, bei erhaltenem Geruchsvermögen linkerseits von einem „Verlust" des Riechvermögens füglich keine Rede sein.

Hiernach gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab:

dass der S. seinen Geruchssinn überall gar nicht vollständig verloren hat,

womit die Frage nach der Möglichkeit dieses Verlustes durch einen Faustschlag in's Gesicht erledigt sein dürfte.

§. 67. Verletzungen des Halses.

Die hohe Wichtigkeit der den Hals bildenden Theile, von denen die meisten wahre noli me tangere sind, erklärt die Thatsache, dass Angriffe auf den Hals meist tödtliche Verletzungen werden, ja, dass im Ganzen die Mehrzahl aller tödtlichen Verletzungen den Hals betrifft, wenn man, wie es ganz richtig ist, die so ungemein häufigen Selbstmorde durch Erhängen mit hinein rechnet. Hieraus folgt, dass alle Halsverletzungen, die nicht mit dem Tode endigten, gewöhnlich (im medicinischen Sinne) nur leichte sind, denn sie würden tödtlich geworden sein, wenn sie eben nicht nur oberflächliche, leichte gewesen wären. Durch längere Eiterung u. s. w. können indess auch Halsentzündungen zu Siechthum oder zu dauernder Entstellung führen und zu strafgesetzlich schweren werden. In einem seltenen Falle kam auch der Verlust der Sprache zur Frage.

§. 68. Casuistik.

203. Fall. Wurf mit einer Flasche an den Hals.

S. hatte eine Wunde in der linken Halsseite von 1½ Zoll Länge, ½ Zoll Tiefe und ½ Breite, und eine kleinere auf dem rechten Handrücken durch einen Wurf mit einer dadurch zertrümmerten Bierflasche davon getragen. Muskeln, Sehnen, Nerven, Gefässe am Halse waren unbetheiligt, und das Allgemeinbefinden ungestört geblieben. Die Eiterung (Arbeitsunfähigkeit) war nur eine ganz kurze von 10—12 Tagen, und die Verletzung musste deshalb für eine nur „leichte" erklärt werden. — Grade so verhalten sich sehr viele der uns häufig vorkommenden Messerstichwunden, auch wenn sie den Hals oberflächlich trafen (§. 36.)

204. Fall. Insultation des Halses. Abortus.

Eine 34jährige Frau wurde im dritten Monat der Schwangerschaft räuberisch überfallen und namentlich am Halse gepackt und gezerrt. Sie gab an, dass sie sechs Tage später in Folge des heftigen Schrecks einen Abortus erlitten, welcher letztere ärztlich bescheinigt wurde.

Acht Wochen nach dem Vorfalle fand ich die Frau noch so schwach, dass ihre Angabe, dass sie noch jetzt nicht ihre gewohnten Arbeiten in gewohntem Maasse verrichten könne, ebenso glaubhaft war, als man nicht Anstand nehmen konnte, einen ursachlichen Zusammenhang zwischen dem Angriff und der Fehlgeburt anzunehmen. Hiernach stand eine „längere Arbeitsunfähigkeit" als Folge der Misshandlung fest, die sonach als „erhebliche" erklärt werden musste.

205. Fall. Versuchte Erdrosselung.

Am 25. Februar untersuchte ich die S. Dieselbe giebt an, dass die Frau M. aus Eifersucht, da sie mit dem Ehemann der M. geschlechtlichen Umgang gepflogen und von ihm ein Kind habe, sie angegriffen habe und am 22. Februar sie mit einer Schnur welche sie über ihren Kopf geworfen von hinten her vom Stuhle herabgezogen und dieselbe so fest zusammen gezogen habe, dass sie nicht mehr habe schreien können und bewusstlos geworden sei. Sie habe sie gleichzeitig mit einem Gegenstand ins Gesicht geschlagen, den sie nicht näher angeben könne, worauf sie stark aus der Nase geblutet habe, auch habe sie die S. mit verdünntem Oleum begossen.

Ich fand die S. (drei Tage nach dem Angriff) mit Wirthschaftsarbeit beschäftigt und nicht wesentlich krank, jedoch bemerkte man:

1) rund um den Hals, und zwar vom Kehlkopf beiderseits nach hinten und oben aufsteigend und den Nacken in der Nähe des Haarwuchses durchfurchend, eine Strangmarke. Diese ist roth, rechterseits und hinten gar nicht unterbrochen, etwas geschwollen, etwa 2 Linien breit, durch beborkte Excoriation härtlich und auf Druck empfindlich. Linkerseits ist sie nicht deutlich ausgeprägt, sondern sind hier, in etwa drei Linien Breite, kleine punktförmige Blutaustretungen sichtbar, welche so gruppirt sind, dass sie in ihrer Totalität die Fortsetzung der Strangmarke bezeichnen. Kehlkopf und Luftröhre sind äusserlich gegen Druck empfindlich, jedoch ist Schlingen und Sprechen nicht erschwert;

2) die Bindehäute beider Augen und Augenlider sind blutunterlaufen;

3) auf dem Nasenrücken, rechterseits neben der Nasenwurzel über den Augenbrauen, und auf der rechten Stirn befindet sich je eine frische, 3—4 Linien lange, verklebende Hautwunde, welche alle drei leicht zackige ungleiche Ränder haben;

4) um das ganze rechte Auge nach unten, die halbe Wange einnehmend, nach oben über die ganze Stirn hinweg, ist das Gesicht blau verfärbt, geschwollen und blutrünstig.

Sämmtliche diese Verletzungen sind frischen Datums und können sehr füglich von einem am 22. Febr. Vormittags gemachten Angriff herrühren.

Was diesen Angriff selbst betrifft, so bestätigen die Befunde die Angaben der Explorata.

Dieselbe will gesessen haben, und entspricht die nach hinten und oben verlaufende Strangmarke, wie man sie bei Erhängten findet, dass die S. hinter ihr gestanden und nach sich gezogen habe.

Die Strangulation ist nach der vorgefundenen Strangmarke zu urtheilen, sowie nach der Contusion beider Augenbindehäute mit erheblicher Gewalt ausgeführt worden, und

ist die Angabe der S., dass sie durch dieselbe am Schreien behindert gewesen sei und das Bewusstsein verloren habe, glaublich.

Was die sub 3. beschriebenen Verletzungen betrifft, so sind dieselben durch einen stumpfscharfen Körper erzeugt. Für Kratzwunden sind sie zu lang, zu tief und zu schmal.

Die Sugillation um das Auge ist durch einen stumpfen Körper erzeugt, Faustschläge oder Stoss gegen einen stumpfen harten Körper.

Durch Schwefelsäure ist weder das Gesicht noch der Arm verletzt, so dass Spuren des Begiessens mit dieser Säure am Körper der Verletzten nicht vorhanden sind; jedoch trägt die mit überreichte Jacke Spuren vom Begiessen mit Säure, und zwar einer verdünnten Säure, weil das Zeug nicht zerstört ist.

Die Verletzungen, in ihrer Gesammtheit betrachtet, sind als leichte zu erachten, insofern sie weder einen erheblichen Nachtheil für die Gesundheit oder die Gliedmaassen der Verletzten gehabt haben, noch eine länger dauernde Arbeitsunfähigkeit ihnen gefolgt ist, jedoch hätte die Strangulation leicht tödtlich werden können, wenn sie energischer ausgeführt worden wäre.

Die beleidigte Ehefrau, die Thäterin, hat sich sofort nach der That ertränkt, so dass eine Untersuchung nicht mehr eingeleitet wurde.

206. Fall. Versuchte Erdrosselung.

Die alte Frau war überfallen worden. Wie sie dem Tode entgangen, ist mir nicht bekannt geworden, da ich die Acten nicht zu Gesicht bekommen habe, vielmehr nur die Untersuchung nach mündlicher Aufforderung ausführte.

Ich berichtete: Die 65jährige Frau hat

1) Ueber dem rechten (nicht linken, wie das Attest besagt) Auge eine etwa Thaler grosse, grüngelb gefärbte Stelle, welche von einer Sugillation herrührt.

2) Eine vernarbende und beschorfte, etwa $\frac{1}{2}$ Zoll lange, senkrecht gestellte, leicht gebogene Hautwunde in der Mitte der rechten (nicht linken) Stirn, welche sehr füglich durch einen Fingernagel erzeugt sein kann.

3) Beide Augen sind stark blutunterlaufen und zwar die innere Seite des rechten (nicht linken) und die äussere Seite des linken (nicht rechten) Auges.

4) Auch über der rechten Augenbraue befinden sich ganz oberflächliche geröthete Flecke, anscheinend von Fingernägeln herrührend.

5) Um den Hals, am stärksten an der rechten Seite sichtbar, weniger über dem Kehlkopf und an der linken Seite und sehr schwach an der hinteren Halsseite sichtbar, verläuft eine etwa 3 — 4 Linien breite, mit einem schwachen Schorf beborkte Hautabschürfung, welche die Application eines Strangulationswerkzeuges voraussetzt. An der rechten Halsseite in der Umgegend der Strangmarke ist in Thaler Grösse die Haut schwach grüngelb verfärbt, und in dieser Stelle einzelne stecknadelgrosse, rothe, noch frische Hautabschürfungen bemerkbar, welche von Fingernägeln herzurühren scheinen Andere Sugillationen am Halse, welche von einem Druck mit den Fingerkuppen, d. h. von einer versuchten Erwürgung herrühren, sind von mir nicht wahrgenommen worden.

6) Am rechten Ellenbogengelenk eine etwa Thaler grosse beborkte Hautabschürfung.

Die Frau fand ich leicht fiebernd und mit einem Gastro-Catarrh behaftet, welcher sehr füglich durch die aus dem Angriff gegen sie entstandene körperliche und psychische Erregung veranlasst sein kann, und durch welchen etwa eine achttägige Arbeitsunfähigkeit bedingt wird. Andere erhebliche Nachtheile für Gesundheit oder Gliedmaassen sind durch die Verletzungen nicht erzeugt worden.

§. 69. Casuistik.

207. Fall. Verletzungen des Kopfes, des Kehlkopfes und der Speiseröhre durch Beil und Messer.

Am 11. Mai Morgens hatte der 29 Jahre alte Hausknecht K. die M., mit der er früher in einem Liebesverhältniss gelebt hatte, in ihrer Wohnung aufgesucht, um eine Schuld einzufordern. Kaum eingetreten, versetzte sie ihm mit der stumpfen Seite eines Beils zwei Schläge auf den Kopf und traf ihn über dem linken Auge oberhalb der Stirn in der Nähe der Schläfe. Er fiel, von den Schlägen betäubt, nieder, aber als er sich zu erheben anfing, packte die als sehr heftig und jähzornig geschilderte M. ihn, warf ihn auf das Bett und versetzte ihm mit einem Messer einen Stich in die Magengegend und mehrere Stiche in die vordere Seite des Halses. Unmittelbar darauf in die Charité aufgenommen, fand man dort am Kopf — wie ich selbst am folgenden Tage — über dem linken Schläfenbein „eine starke bis an die Augenbrauen reichende und zwei kleine queere Wunden darbietende Blutunterlaufung", und ferner: „vor dem Kehlkopf und der Luftröhre waren zwei die Haut vor dem Kehlkopf queer durchschneidende Wunden mit glatten Rändern, sodann eine, die Haut vor dem Kehlkopf und der Luftröhre und diese beiden selbst durchdringende, zwei Zoll lange Längswunde, von der am untern Mundwinkel noch eine, etwa einen Zoll lange, schief nach links verlaufende Querwunde ausging. Nicht bloss die vordere Wand des Kehlkopfs, der Schild- und Ringknorpel, waren ganz der Länge nach durchschnitten, sondern die Verletzung hatte auch die hintere Wand des Kehlkopfes getroffen, und die Speiseröhre war ebenfalls eingeschnitten. Die obern Ringe der Luftröhre waren ferner auch der Quere nach durchschnitten, so dass sie in mehrere Stücke zerlegt waren. Am untersten Ende des Brustbeins, in der Magengegend fand man endlich eine schräge, beinahe 2 Zoll tiefe, aber die Bauchdecken nicht durchdringende Wunde." Ich übergehe Zwischenfragen, zu denen der Fall Veranlassung gab, die Frage, ob der Verletzte, wie die Angeschuldigte behauptete, sich die Wunden selbst zugefügt habe, die andre, ob drei ganz unerhebliche Schnittwunden an der linken Hand ihr von dem K., und nicht vielmehr von ihr selbst beigebracht worden waren, da sie den ganzen Vorfall als Mordversuch Seitens des K. und als Nothwehr ihrerseits darstellte, die Untersuchung zweier Messer auf Blutflecke u. s. w., und bleibe bei den Verletzungen selbst stehen. K. ist an denselben nicht gestorben! Auf einem langen Krankenlager, nachdem die Kopfwunden und die Bauchwunde längst geheilt, und Hirnsymptome nicht eingetreten waren, eiterten mehrere Knorpelstückchen aus Kehlkopf und Luftröhre aus. Genau drei Monate nach der That hatte ich K. (noch immer im Hospital) abermals zu untersuchen, um nunmehr die früher vorbehaltene strafrechtliche Würdigung der Verletzungen zu geben. Ich fand ihn im Allgemeinen völlig hergestellt, die Stichwunde in der Oberbauchgegend fest vernarbt und auch die Kopfverletzungen spurlos beseitigt. Nicht so die Verletzung am Halse. Inmitten einer etwas sternförmigen Narbe in der Kehlkopfgegend zeigte sich ein kleiner Hautdefect, der mit einem Defect in der Luftröhre communicirte, denn es drang Luft aus dieser Oeffnung hervor und ein vorgehaltenes brennendes Wachslicht erlosch beim Ausathmen. Dazu kam eine grosse Erschwerung der Respiration, denn K. keuchte fortwährend und konnte nicht lange hintereinander sprechen, und eine bedeutende Heiserkeit, die an Aphonie grenzte!

Diese Verletzung, welche unter dem bisherigen Strafrecht, trotzdem sie jeder für eine schwere Verletzung gelten lassen wird, nur als erhebliche gelten konnte, würde nach den jetztgültigen Bestimmungen sich leicht und ungezwungen unter „Siechthum" rubriciren lassen.

208. Fall. Erwürgung, Verbrennung, Fusstritte in's Gesicht und nur „leichte" Verletzung.

Der grosse, erhebliche Unterschied zwischen der Fassung der ältern und der, der jetzt überall geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen über Körperverletzungen kann für Richter und Gerichtsärzte kaum schlagender bewiesen werden, als durch folgenden, unter dem alten Strafgesetz uns vorgekommenen Fall. Ein Handwerkerlehrling hatte am 23. Januar eine alte Frau in ihrer Wohnung räuberisch überfallen und beraubt. Er hatte ihr einen Strick um den Hals geworfen, sie zur Erde gezogen, getreten, dann Betten auf sie geworfen und diese in Brand gesteckt. Zwölf Tage später fand ich: 1) rechts und links am Halse je zwei Zoll lange, fingerbreite, dunkelgeröthete Streifen; 2) eine Sugillation in der Sclerotica des rechten Auges und die ganze Umgegend dieses Auges blaugrün und geschwollen; 3) auf dem Hinterkopf eine viergroschenstückgrosse Excoriation und Verbrennung der Haare in der Umgegend; 4) frische Aderlasswunden in beiden Ellenbogen von Aderlässen, die wegen des bewusstlosen Zustandes gleich nach der Misshandlung gemacht worden waren. Im Uebrigen war die Verletzte jetzt — nach zwölf Tagen — ganz gesund! Wenn das frühere Preuss. Strafgesetz die Gefahr, die blosse Möglichkeit böser Folgen von Verletzungen und Misshandlungen in's Auge fasste, wie noch jetzt das Hannöversche und das Sächsische, so war nichts leichter auszuführen, als die Lebensgefahr bei so tödtlichen Angriffen, wie diese. Heute dagegen, wo nur der wirklich eingetretene Erfolg in Frage steht, würde vielmehr in der That in diesem concreten Falle Erwürgung, Verbrennung und Fusstritte ins Gesicht nur als „leichte" Körperverletzung erklärt werden können. Der Fall ist ein schlagendes Beispiel für das, was das Oesterr. Strafgesetz „an sich leichte Verletzungen, mit einem solchen Werkzeug und auf eine solche Art unternommen, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist", nennt.

§. 70. Verletzungen der Brust.

Bei diesen grade kommt es häufig genug vor, dass es zweifelhaft wird, ob innere Brustkrankheiten irgend welcher Art, namentlich acute oder chronische Entzündungen wirkliche Folgen einer Verletzung der Brust gewesen, da solche Krankheiten auch so leicht spontan entstehen, und die Umstände, unter denen meistens dergleichen Verletzungen zugefügt werden, bei denen der Verletzte nicht selten durch Zorn und Streit aufgeregt, oder berauscht ist, oder einem jähen Temperaturwechsel beim Hinauswerfen u. s. w. ausgesetzt wird u. dgl. m. das Entstehen einer Bronchitis, Pleuritis u. s. w. an sich und ohne Mitwirkung der eigentlichen Verletzung begünstigen. Die Bedingungen des Einzelfalles müssen hier das Urtheil leiten. Bei diesen Verletzungen tritt ferner oft die Nothwendigkeit ein, das gerichtsärztliche Urtheil über die strafrechtliche Wichtigkeit der Verletzung zur Zeit der Untersuchung Seitens des Arztes suspendiren zu müssen, da selbst bei durchdringenden Brustwunden die Prognose bekanntlich immer zweifelhaft ist, und Lebensrettungen erfolgen, wo man sie zur Zeit nicht erwarten konnte, oder der Tod später eintritt, wo man nach den früheren Umständen geneigt

war, höchstens eine „erhebliche“ Verletzung anzunehmen. Bei nicht eindringenden Brustverletzungen kommen dem Practiker andere Fragen vor. Wieder zunächst die grosse Schwierigkeit der Prognose bei bedeutendern Insultationen der Weiberbrust durch Stoss oder Wurf in Betreff der künftigen Ausbildung einer bösartigen Drüsengeschwulst. Die Erfahrung lehrt hier die grösste Vorsicht im Formuliren des gerichtsärztlichen Ausspruchs zur Zeit der Untersuchung, die Beachtung der Umstände des concreten Falles und die Nothwendigkeit, von vornherein den Richter auf die möglichen spätern nachtheiligen Folgen der Verletzung, dergleichen vielleicht zur Zeit der Exploration gar nicht sichtbar sind, aufmerksam zu machen. Wie Verletzungen der Milchbrust einer Stillenden in Frage kommen können, zeigt der 209 Fall. Ich hebe noch die Rippenbrüche als Verletzungsfolgen hervor, die zwar nicht häufig sind, aber doch vorkommen. Nach Norddeutsch. Strafrecht sind sie „leichte“ Verletzungen, wenn sie nicht „Siechthum“ zur Folge haben.

§. 71. Casuistik.

209. Fall. Faustst oss gegen die Brust einer Stillenden.

Sechs Wochen vor meiner Untersuchung war Frau K., die ihr Kind an der Brust nährte, mit der Faust heftig vor die linke Brust gestossen worden. Schon am folgenden Tage hatte sich eine Entzündung der Mamma eingestellt, und die entstandene Eiterung hatte einen Einschnitt nothwendig gemacht. Ich fand die Brust noch jetzt geröthet und beim Druck schmerzhaft und die Narbe der Operation. „Dass,“ sagte ich, „diese Entzündung mit dem auf die milchende, und deshalb wie immer sehr empfindliche Brust geführten Faustschlag in ursachlichem Zusammenhang gestanden habe, ist allerdings anzunehmen, wenngleich ich bemerken muss, dass dergleichen Entzündungen bei stillenden Weibern auch spontan entstehen. Die Angaben der Verletzten, die eine innere Wahrheit haben und der Umstand, dass die Entzündung schon am folgenden Morgen nach der Misshandlung ausgebrochen, machen jedoch den Causalnexus zwischen beiden höchst wahrscheinlich. Die Vernehmung des behandelnden Arztes dürfte diese höchste Wahrscheinlichkeit zur Gewissheit erheben. In Betracht aber, dass die Krankheit noch heut, nach 6 Wochen, nicht ganz gehoben, und dass die K. länger Schmerzen und eine Eiterung auszustehen gehabt hat, endlich auch genöthigt gewesen ist, ihr Kind abzusetzen, musste ich einen „„erheblichen Nachtheil für ihre Gesundheit““ als Folge der Missahandlung annehmen und dieselbe als eine „„erhebliche““ im Sinne des §. 192a. des bisherigen Strafgesetzes erklären.

210. Fall. Stich mit einer spitzen Feile in die Lunge.

Der Fall gehörte zu den höchst bedenklichen. Der 36 Jahre alte Schlossergeselle M. war im Streit von einem Kameraden mit einer ganz spitzen Feile in den Rücken gestochen worden, und hatte sofort Athembeklemmung empfunden. Am dritten Tage fand ich unter dem rechten Schulterblatt die noch frische Wunde und die ganze Umgebung bis zur Hüfte emphysematisch geschwollen. In Handbreite ergab die Percussion einen Tonhenkelton und Abwesenheit des Respirationsgeräusches. Dabei fieberte M., hustete mit

blutigen Sputis, war sehr deprimirt, und musste fortwährend wegen Dyspnoë im Bette aufrecht sitzen. Zu einem Ausspruch über die strafrechtliche Würdigung der Verletzung war somit der Fall jetzt noch nicht spruchreif, ich konnte nur erklären, dass ein tödtlicher Ausgang möglich, der Verletzte aber jetzt noch vernehmungsfähig sei. Drei Wochen später sah ich M. wieder. Er hatte sich sehr gebessert, war aber noch sehr schwach und bettlägerig, folglich arbeitsunfähig. Er klagte noch jetzt, nach der erneuten physikalischen Untersuchung sehr glaubhaft, über Druck in der Brust, Beklemmung beim Athemholen und hustete noch. Man konnte nunmehr, bei dem Alter des Verletzten und seiner kräftigen Constitution, eine weitere allmählige Resorption der Verletzungsresiduen in der Brusthöhle hoffen, wenn auch eine ganz vollständige Wiederherstellung nicht zu erwarten war. Indem ich dies erklärte, musste ich jetzt hinzufügen, dass schon jetzt zweifelsfrei eine „längere Arbeitsunfähigkeit", so wie ein „erheblicher Nachtheil für die Gesundheit" feststehe, wonach ich die Verletzung für eine strafgesetzlich „erhebliche" erklärte, mich jedoch zu der Bemerkung verpflichtet hielt, „dass eine Verletzung wie diese im rein ärztlichen Sinne eine schwere genannt werden müsste, da sich die Folgen derselben für das spätere Lebensalter des Verletzten noch gar nicht mit Sicherheit feststellen liessen." Hiernach wurde der Thäter zu bedeutender Strafe verurtheilt. In der beschrittenen Appellationsinstanz brachte der Vertheidiger die Behauptung vor, M. sei jetzt völlig wieder hergestellt und verrichte die schwersten Arbeiten. Der zweite Richter fand die Prüfung dieser Behauptung für die Abmessung der Strafe erheblich, und ich hatte M. zum dritten Mal, fünf Monate nach der Verletzung zu exploriren. Ich fand Nichts verändert, namentlich die getroffene Lungenstelle ganz impermeabel, eine offenbar noch behinderte Respiration, wenn auch im Ganzen ein gutes Allgemeinbefinden. Die Behauptung, dass er die schwersten Schlosser- und Schmiedearbeiten verrichten könne, lehnte er glaubhaft entschieden ab. Diesmal war ich in der erwünschten Lage, eine vorgelegte specielle Frage beantworten zu können und erklärte danach: „dass M. von der ihm zugefügten Verletzung nicht völlig wieder hergestellt, dass noch jetzt die rechte Lunge desselben leidend sei, und dass eine Heilung für die Zukunft nicht möglich erscheine." Hiernach hatte ich mich mit der strafgesetzlichen Classification der Verletzung nicht weiter zu befassen, und würde der Fall heute unter §. 224. (Siechthum) fallen.

211. Fall. Fussstoss vor die Brust.

Die 23jährige, sehr kräftige H. war am 20. Januar von einem Manne, dem sie nachfolgte als er die Treppe ihres Kellers hinanstieg, von hinten mit dessen Fuss vor die Brust und Magengegend gestossen worden, so dass sie unter heftigen Schmerzen betäubt zu Boden stürzte. Sie wollte fünf Wochen nicht im Stande gewesen sein, das Zimmer zu verlassen und ihren Geschäften nachzugehen, und acht Wochen lang ärztlich behandelt worden sein. Der Arzt, der bald nach der Misshandlung zu ihr gerufen worden, fand sie im Bett und über heftige Schmerzen in der Magengegend klagend. Die rechte Seite der Brust war in der Magengegend bedeutend angeschwollen. Selbst eine achtwöchentliche Behandlung hatte Geschwulst und Schmerzen noch nicht ganz beseitigen können, und vermuthete deshalb der Arzt, „dass an der genannten Stelle eine Hemmung in der Verbindung der Rippen mit dem Brustbein Statt gefunden habe." Er lies die H. das Bett hüten, und erst nach vierwöchentlicher Behandlung gestattete er ihr auszugehen, was ihr jedoch nicht bekam, so dass er derselben erst nach fünf Wochen rathen konnte ihren Geschäften nachzugehen. Ich sah sie erst sechs Monate später. Sie war jetzt zwar ganz gesund, jedoch an der unteren Seite der rechten Brust, an der Verbindungsstelle der Rippen mit dem Brustbein und bis hinein in die Herzgrube

fand sich noch eine nicht geröthete, aber beim Druck noch schmerzhafte Anschwellung. Es muss dahin gestellt bleiben, ob dies Callusbildung oder eine entzündliche Anschwellung der Knochenhaut der Rippen und des Brustbeins durch den Fussstoss war, welche, in Verbindung mit der Erschütterung des Nervengeflechtes in der Herzgrube, die Zufälle vollkommen erklärte und die Aussagen der Beschädigten und ihres Arztes vollkommen glaubhaft machten. Strafgesetzlich konnte die bedenkliche Verletzung nur als „erhebliche" erklärt werden, und würde jetzt nur eine leichte sein!

212. Fall. Amputation der Mamma.

Es war dies ein seltsamer Fall. Wie nach der früher von der Wissenschaftlichen Deputation aufgestellten Definition von „Verstümmelung" die anscheinende Anomalie gerechtfertigt werden musste, dass der Verlust Eines Zahnes keine, der Verlust einer Reihe von Zähnen aber eine Verstümmelung genannt werden müsse, und auch eine Verletzung der Weiberbrust, die eine theilweise oder gänzliche Exstirpation bedingt und zur Folge hatte, hier eine Verstümmelung, dort keine und nur eine „erhebliche" Körperverletzung genannt werden müsse, je nachdem die Brust noch in ihrer Function beeinträchtigt werden konnte oder nicht, so wird auch nach heutiger Gesetzeslage der gänzliche oder theilweise Verlust der Brust — sofern er nicht als „dauernde Entstellung" aufgefasst wird — verschieden beurtheilt werden müssen, insofern das noch fungirende Organ gewiss ein „wichtiges Glied" des Körpers genannt werden muss, was bei einer nicht mehr fungirenden Weiberbrust bestritten werden kann. Einen Beleg giebt dieser Fall. Der Frau B., bereits einige funfzig Jahre alt, war vor anderthalb Jahren ein angeblich schweres Metallstück an die linke Brust geworfen worden. Augenblicklich entstanden Schmerzen, welche andauernd blieben. Nach 6 bis 8 Wochen bemerkte sie eine Härte in der Brust, die sie mit Hausmitteln behandelte, bis die Zunahme der Geschwulst und die Heftigkeit der Schmerzen sie zwang, den Dr. X. zu consultiren, welcher drei Monate vor unserer Untersuchung die zur Grösse eines Gänseeies angeschwollene Geschwulst ausschälte. Wir fanden nur noch die rothe Schnittnarbe, aber die Mamma fast ganz geschwunden. Nirgends in ihrer Umgebung, oder in den Achseldrüsen. u. s. w. eine Spur von drüsigen Härten, und im Allgemeinen völlige Gesundheit. Wir urtheilten in der Voruntersuchung, dass es „nicht unwahrscheinlich" sei, dass das Brustleiden eine Folge der Verletzung gewesen, da der jetzige Befund die Annahme einer Krebsdyscrasie nicht rechtfertige und der Entwicklungsgang des Leidens unsere Annahme unterstützte. Eine „Verstümmelung" konnten wir aber hier nicht annehmen, weil das Alter und die Constitution der Frau bewiesen, dass sie die Periode der Zeugungsfähigkeit bereits überschritten habe, folglich von einem Nährgeschäft bei ihr nicht mehr die Rede sein könne. Ob bei dieser Verletzung heut „Verlust eines wichtigen Gliedes" oder „dauernde Entstellung" angenommen werden würde, muss fraglich bleiben.

§. 72. Verletzungen des Unterleibes. Hernien.

Natürlich kommen auch bei Misshandlungen des Unterleibes durch Stösse, Schläge, Tritte u. dgl., wie bei denen der Brust, sehr häufig innere Krankheiten in Frage, die angeblich, und oft erst nach längerer Zeit, die Folge der Verletzung gewesen sein sollen, namentlich acute und chronische Entzündung der Leber, Milz, Nieren, Eierstöcke, Gebärmutter u. s. w. mit allen deren Folgen. Bei Beurtheilung dieser Ver-

letzungen wird, wenn nicht gerade ein ausgesprochenes Siechthum vorliegt, ebenfalls die ärztliche Anschauung von der Erheblichkeit der Gesundheitsstörung mit der des Gesetzgebers voraussichtlich in Conflict kommen. Aber zwei specielle Fragen noch berühren die Verletzungen des Unterleibes und kommen häufig in Foro dem Arzte zur Beantwortung vor, die angebliche Entstehung von Hernien nach Insultationen des Bauches, und die einer Fehlgeburt als behauptete Folge desselben. — „Er hat mir einen Bruch gestossen" ist eine beliebte Anschuldigung bei Leuten aus dem Volke, wenn sie nach einem Tritt oder Stoss vor den Unterleib hier Anfangs Schmerzen empfinden. Aber auch selbst Aerzte sind nicht selten geneigt, die Gefahr von dergleichen Insultationen an dieser Stelle sehr zu überschätzen. Denn die Erfahrung lehrt in der That, dass eine gewaltsame Erweiterung des Bauchrings mit Vorfall auf mechanisch-traumatische Weise weit weniger häufig ist, als oft angenommen wird, womit nicht die Möglichkeit einer derartigen Wirkung bei Tritt, Stoss, Hinabstossen u. dgl. in Abrede gestellt sein soll. Der Befund bei der gerichtsärztlichen Untersuchung ist ein doppelter. Entweder man findet gar keinen Bruch, und die Anschuldigung war bona oder mala fide eine irrige — bei welchem negativen Befunde ich nicht in Erinnerung zu bringen brauche, was jeder erfahrne Arzt weiss, dass namentlich kleine, beginnende Vorfälle (Hernien) sich leicht der Feststellung entziehn, indem sie je nach Lage und Stellung des Kranken oder je nach der Anfüllung der Därme bald hineintreten, bald wieder mehr vorgedrängt werden. Oder man findet wirklich den Bruch und es entsteht dann von selbst die Frage: ob derselbe bereits vor der Verletzung vorhanden gewesen, oder erst durch dieselbe bedingt worden sei? Die Beantwortung kann schwierig werden, wenn die Untersuchung des Bruchkranken erst lange Zeit nach der Verletzung gefordert wird, so dass die Hernie, traumatisch entstanden oder nicht, bereits eine ältere geworden. In der Mehrzahl der Fälle aber ist die Entscheidung nicht schwer. Man halte nur zunächst die Seltenheit des Entstehens der Brüche aus traumatischer Ursache gegen die bekanntlich so ungemeine Häufigkeit des spontanen Entstehens fest und achte dann auf die allgemeine Constitution und das Alter des Exploraten, inwiefern diese zu Brüchen disponiren konnten, ferner bei Weibern die Thatsache vorangegangener Geburten, und endlich die genau zu untersuchende Beschaffenheit des Bauchrings. Ist derselbe erheblich erweitert und erschlafft, so dass man bequem mit Einem oder zwei Fingern eingehen kann, ist dazu die Untersuchung schmerzlos für den Exploraten, findet man endlich wohl gar einen zweiten Bruch auf der anderen, von der Verletzung unberührt gebliebenen Seite, dann wird man nicht fehlgreifen, wenn man einen frischen Bruch, resp. einen Zusammenhang der

Hernie mit der angeschuldigten Verletzung nicht annimmt. — Eine andere Frage ist die: wie Hernien als Verletzungsfolgen strafgesetzlich nach der Deutschen Strafgesetzgebung zu würdigen? Vor Allem sind hier die Bezeichnungen: „Verunstaltung und Siechthum zu berücksichtigen. Verunstaltung werden die ausschliessen müssen, welche überall die Wirkung auf das Auge eines Beschauenden voraussetzen, und demnach nur eine unheilbare, in die Augen fallende Formveränderung eines Körpertheils, die einen widrigen oder unangenehmen Eindruck macht,*) was nie bei Unterleibsbrüchen der Fall sein kann, Verunstaltung im strafgesetzlichen Sinne nennen wollen; Siechthum diejenigen, welchen dieser Begriff von einem erschöpfenden Zustand unzertrennlich ist. Andre Bedingungen der „schweren" Körperverletzung des Strafgesetzes (§. 224.) treffen aber bei ihnen eben so wenig zu, namentlich nicht die einzige, an die gedacht werden könnte, und die mir wirklich unglaublicher Weise als angeblich erfolgt vorgekommnn ist, nämlich „Beraubung der Zeugungsfähigkeit", von welcher nur etwa bei ganz veralteten Scrotalbrüchen erheblichsten Umfangs die Rede sein könnte, die aber eine Jahre lange Existenz voraussetzen und niemals so lange auf Verletzung zurückdatirt werden können. Hiernach sind Brüche als Verletzungsfolgen in Norddeutschland keine schweren Verletzungen.

§. 73. Fortsetzung. Fehlgeburten.

Als eine andere Folge von Insultationen des Unterleibes werden gar nicht selten von Weibern Fehlgeburten, Senkungen und Vorfall der Gebärmuter und dergleichen angegeben. Wieder ist auch bei diesen Leiden die Möglichkeit ihrer Entstehung durch erheblichere gewaltsame Eingriffe, die den ganzen Körper oder nur den Unterbauch trafen, gar nicht in Abrede zu stellen. Aber wieder ist auch hier, wie bei den Brüchen, zu erwägen, dass alle dergleichen Uebel auch nicht nur täglich spontan entstehen, sondern auch, meiner Erfahrung nach, meistens auf diese spontane Art und nur selten aus traumatischer Veranlassung entstehen, und dass auch hier wieder bona und male fides oft unbegründete Anschuldigungen erheben. Bei angeblich gewaltsam hervorgerufenem Abortus ist der Gerichtsarzt oft gar nicht in der Lage, sich durch eigene Diagnose über die Vorfrage vom Abortus überhaupt zu vergewissern, namentlich wenn er eine Mehrgebärende erst Monate oder länger nach der angeblichen Fehl-

*) Hdb. I., §. 43., J. Hofmann, die gerichtsärztliche Sprache. München 1860. S. 49.

geburt zu untersuchen hatte. Die Angaben der angeblich Beschädigten oder der Zeugen aus der niedern Klasse, ja selbst der Hebammen, können ihm hier keinen Ersatz für die mangelnde eigene Wahrnehmung geben. Vermag er den wirklich erfolgten Abortus festzustellen, und soll er dann über seine Veranlassung entscheiden, dann müssen die Umstände des Einzelfalles maassgebend sein, denn allgemeine Regeln lassen sich hier nicht geben. In Betreff der individuellen Neigung zu Fehlgeburten bei einzelnen Weibern, die gewiss existirt, wofür jeder beschäftigte Arzt in Ehen Beispiele gesehen hat, die eben wegen dieser Disposition der Frau nicht selten unfruchtbar bleiben, und welche Disposition mir selbst als Entlastungsgrund von Angeschuldigten entgegengehalten worden, ist zu erwähnen, dass eine solche körperliche Disposition sich bekanntlich jeder Feststellung, jedem Beweise entzieht. Dieser anscheinend schwierige Punkt hat aber keine erhebliche practisch-forensische Wichtigkeit mehr, seitdem alle Strafgesetzgebungen die „Individualität des Verletzten" als Erwägungsmoment bei Würdigung der Verletzungen gestrichen haben. Was aber ist ein Abortus den Strafgesetzen gegenüber? Die „Beraubung der Zeugungsfähigkeit", welche fast alle deutsche Strafgesetzbücher betonen, wird zunächst auszuschliessen sein, da sie niemals Folge eines durch Misshandlungen veranlassten Abortus an sich sein kann. Dann aber ist die traumatische Fehlgeburt in Deutschland eine „leichte" Verletzung, weil keine der Bedingungen des §. 224. durch dieselben erfüllt werden, es sei denn, dass ausnahmsweise ein längeres Siechthum ihr folgt, was in den seltensten Fällen der Fall ist.

§. 74. Casuistik.

213. Fall. Wurf von der Treppe. Senkung der Gebärmutter. Blutung.

Zehn Wochen vor meiner Untersuchung sollte eine 36jährige Wittwe die Treppe hinabgestossen worden sein, und wollte danach eine Senkung der Gebärmutter und eine viele Wochen andauernde Blutung aus den Genitalien erlitten haben. Ich fand die Senkung noch in geringerm Grade vorhanden, „aber ohne Zweifel, äusserte ich, ist dieselbe Folge der beiden Entbindungen der Explorata, da eine derartige Folge eines Falles von einigen Treppenstufen, wie ihn die Untersuchte angiebt, gar nicht vorkommen kann. Eine Blutung ist jetzt nicht mehr vorhanden. Ob dieselbe noch am 4. Juli (vier Wochen nach dem Vorfall) vorhanden gewesen, von welchem Tage das ärztliche Attest des Dr. F. datirt ist, geht aus demselben nicht hervor, und es bleibt nichts übrig, als die blosse Angabe der Explorata, die für mich in ihrer Unbestimmtheit wenig Glaubwürdigkeit hat. Denn es ist nicht zu ermessen, wie und wodurch, nach der beregten Misshandlung eine längere Blutung aus den Genitalien hätte entstehen können, welche ganz von selbst wieder aufgehört hat, und mehr als wahrscheinlich ist es, dass ein blosser Monatsfluss von längerer als gewöhnlicher Dauer Statt gefunden gehabt hat. Keinesfalls hat die Verletzung „erhebliche Nachtheile für die Gesundheit" der Explorata

gehabt. Eine „längere Arbeitsunfähigkeit“ in Folge derselben stellt dieselbe selbst gegen mich in Abrede. Und da hiernach die Kriterien der „erheblichen“ Körperverletzung fehlen, so muss ich dieselbe für eine nur „leichte“ im strafgesetzlichen Sinne erklären.“

214. Fall. Eierstocksverhärtung, Fehlgeburt, Senkung der Gebärmutter, Leistenbruch in Folge von Misshandlungen.

Dieser Fall war ein ziemlich verwickelter und nicht leicht aufzuklärender. Vom Appellationsrichter waren mir die Bauernfrau B. zur Untersuchung und die betreffenden Acten zur Information zugesandt und die fünf unten folgenden Fragen zur Beantwortung vorgelegt worden. Es handelte sich um Zusammenstellung des ursachlichen Zusammenhangs zwischen den in der Ueberschrift angegebenen Krankheiten und angeblichen rohen Misshandlungen. Mein Bericht, aus dem alles Thatsächliche hervorgeht, lautete wesentlich, wie folgt: „Schon einen Tag vor den in Frage stehenden, durch den Angeschuldigten verübten Misshandlungen der B. gerieth dieselbe mit der verehelichten S. in Streit, wobei sie von Letzterer von einem Erdwall hinabgestossen wurde und in ein Loch des Fahrweges, die S. aber auf sie fiel, wie die Augenzeugen D. und W. bekundet haben. Die B. befand sich zur Zeit ihrer, auch gegen mich wiederholten Angabe nach, in der sechsten Woche ihrer Schwangerschaft. Ueber die Höhe, aus der der Fall erfolgte, differiren die Angaben in den Acten wesentlich, denn während einerseits von einer Höhe des Walles von 4 Fuss deponirt wird, behauptet die B., derselbe sei nur einen, der Arbeiter S., derselbe sei nur 1½ Fuss hoch. Auch meint die S., sie seien beide mehr gestolpert als gefallen, und jedenfalls sei der Fall kein harter gewesen. Am folgenden Tage haben die Zeugen K. und P. und die Zeuginnen E. und S. die B. noch anscheinend gesund auf dem Felde arbeiten gesehn, und es ist nach alle diesem um so weniger wahrscheinlich, dass die später zu erwägenden Gesundheitsbeschädigungen der Explorata von diesem Falle vom Walle hergerührt haben sollten, als eine andere Veranlassung dazu weit näher liegt. Am 13. Mai nämlich geschahen die in Frage stehenden Misshandlungen der B. durch den Angeschuldigten, welche nach Angabe der Erstern darin bestanden, dass sie mit einem Stocke über Kreuz und Schultern geschlagen, dann niedergestossen wurde, und nun P. ihr mit seinem Stiefelabsatz vor den Unterleib stiess. Die B. will in Folge dieser Misshandlung eine Fehlgeburt erlitten, eine mehr als vierwöchentliche Krankheit, dann eine Senkung der Gebärmutter und eine Eierstocksverhärtung (letztere beide nach der Behauptung des Dr. S.) und einen Leistenbruch erlitten haben. Letzterer steht zwar für den Unterzeichneten gar nicht in Frage, doch mag es nicht überflüssig sein, wenn ich bemerke, dass die B. zwar allerdings einen rechtseitigen, durch einen Bruchband verschlossenen Leistenbruch hat, dass jedoch die Beschaffenheit dieses Bruches auf ein längeres Alter und Bestehen desselben zurückschliessen lässt, und die Annahme rechtfertigt, dass dieser Schaden nicht eine Folge der qu. Misshandlungen gewesen sei. Die B. hat auch, wie Zeugen versichern, schon früher über Beschwerden, namentlich über Schmerzen in den Seiten, welche sie jetzt als rheumatische („vom Reissen herrührend“) bezeichnet, und darüber geklagt, dass sie „einen alten Fehler“ habe, an dem sie alle Jahre leide (verehel. P.), oder, wie die verehel. L. deponirt, „einen innern Schaden“ habe, der sie hindere, schwere Arbeiten zu verrichten, wonach es höchst wahrscheinlich ist, dass dieser Leistenbruch schon lange vor der Misshandlung bestanden habe.“

„Spuren von Stockschlägen hat der Dr. S. am Tage der Misshandlungen in blauen Stellen und Anschwellungen an den Armen und der rechten Schläfe bei der B. wahrgenommen. Ueber die Beschaffenheit des Unterleibes spricht sich dessen Attest de eod.

nicht aus, und erst im Nachtrage vom 2. Juni erklärt der genannte Arzt, dass wegen der dicken Bekleidung am Unterleibe der Gemisshandelten Verletzungsspuren nicht zu sehen gewesen seien. Noch am Abend des 13. Mai will nun die B. Blut verloren und am 15. eine Fehlgeburt von 1½ Monaten erlitten haben, welche Dr. S. bestätigte, dabei als „„unzweifelhaft““ angenommen hat, dass die Fehlgeburt die Folge der erlittenen Fusstritte gewesen. Am 20., 26. und 31. Mai fand der Arzt die Gebärmutter aufgetrieben, schmerzhaft und gesenkt, und im Audienztermine vom 8. November pr. fügt derselbe hinzu: dass „„später““ — wobei ein Termin nicht näher angegeben wird — zu dieser „„Senkung““ noch eine „„Eierstocksverhärtung““ getreten sei. Diese Krankheiten und ihr Zusammenhang mit den Misshandlungen sind für den Unterzeichneten in der Appellationsinstanz — nachdem der Angeschuldigte in erster Instanz zu einjähriger Gefängnissstrafe verurtheilt worden — in Frage gestellt.“

„Bei der Untersuchung der verehel. B., welche 43 Jahre alt ist und neun Kinder geboren hat, habe ich jetzt eine „„Senkung der Gebärmutter““ nicht mehr wahrgenommen. Dieselbe verhielt sich vielmehr nach ihrer Stellung, wie nach der Beschaffenheit ihres Scheidentheils genau so, wie sie sich stets bei Frauen nach vielfachen Geburten zu verhalten pflegt. Dagegen ist ein mässiger Vorfall der Scheide rechterseits vorhanden, und mag das angebliche Gefühl vom zeitweiligen Pressen in den Geschlechtstheilen, welches die B. zu empfinden behauptet, mit dieser, an sich geringfügigen Anomalie zusammenhängen, welche bei Weibern nicht selten ist, und in keiner Weise auf die qu. Misshandlungen bezogen werden kann. Hiernach erledigen sich die mir vorgelegten, auf die „Senkung der Gebärmutter“ bezüglichen Fragen von selbst. Dagegen lässt sich bei der Explorata an der linken Bauchseite in der Nähe des Nabels eine harte Stelle vom Umfange eines mässigen Apfels durchfühlen, und will die B. beim Druck darauf schmerzhafte Empfindungen haben. Es ist gewagt vom Dr. S., diese Anschwellung consequent als „Eierstocksverhärtung“ zu bezeichnen, da ein derartiges Uebel, zumal in der ersten Zeit, ungemein schwierig zu diagnosticiren und seine Verwechselung mit anderartigen Geschwülsten in der Bauchhöhle sehr leicht möglich ist und täglich vorkommt. Am wenigsten würde ich mich herbeilassen, nach einer einmaligen, wenn auch gründlichsten Exploration diese Ansicht zu theilen, die nur erst nach längerer Beobachtung einer solchen Krankheit befestigt werden kann. Die Erwägung, dass die bezeichnete Stelle, an welcher die Anschwellung fühlbar, sehr nahe der Mittellinie des Bauches ist, dass Eierstocksverhärtungen sich in der Regel nur sehr langsam entwickeln, während hier erst eine verhältnissmässig nur kurze Zeit verflossen ist, dass endlich Eierstockskrankheiten in der Mehrzahl der Fälle nicht aus äussern Veranlassungen, sondern aus innern Ursachen entstehen, spricht nicht dafür, dass die qu. Misshandlungen eine „Eierstocksverhärtung“ bei der B. veranlasst haben. Dagegen bleibt das Bestehen einer entzündlichen Anschwellung im Unterleibe der Explorata unzweifelhaft, und kann die Möglichkeit, ja in Betracht, dass Fusstritte vor den Unterleib nicht selten eine derartge Folge haben, die Wahrscheinlichkeit, dass auch hier ein derartiger Zusammenhang vorliege, nicht in Abrede gestellt werden. Ein bestimmterer Ausspruch meinerseits ist nicht möglich, da über die Zeit des Entstehens der Geschwulst und ihres Verlaufes gar Nichts aus den Acten constirt, und die Angaben der B. darüber ganz unzuverlässig sind.“

„Dass endlich die B. eine Fehlgeburt am 15. Mai pr. erlitten, muss ich nach allem Vorliegenden als festgestellt annehmen. Aus der blossen körperlichen Untersuchung derselben hat sich auch nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit darüber ein Urtheil fällen lassen, da, wie bemerkt, die B. bereits neun Mal früher geboren hat, und die Zeit nach der angeblichen Fehlgeburt bis heute (dreizehn Monate) eine viel zu lange ist, als dass man erwarten könnte, unter solchen Umständen die charakteristischen Zeichen des

Abortus am Körper aufzufinden. Auffallend bleibt eine Fehlgeburt bei einer Frau, die, wenigstens nach ihrer Angabe gegen mich, niemals früher eine dergleichen erlitten, sondern neun reife Kinder geboren hat, und wenn immerhin dennoch eine solche auch in der zehnten Schwangerschaft aus rein innern Ursachen wohl erfolgen konnte, so erscheint es doch, in Betracht, dass rohe Misshandlung des schwangern Unterleibes, zumal in der frühsten Zeit der Schwangerschaft, leicht Abortus veranlasst, und in Betracht namentlich, dass hier der Abortus fast unmittelbar auf die Misshandlung gefolgt ist, gerechtfertigt, einen Causalzusammenhang zwischen beiden anzunehmen."

„Es dürfte motivirt erscheinen, wenn ich nach vorstehenden Ausführungen, die mir vorgelegten Fragen einigermaasser abgeändert und zwar dahin beantworte:

1) dass die B. an einer entzündlichen Geschwulst im Unterleibe leidet;

2) dass diese Geschwulst vor dem 13. Mai 1861 wahrscheinlich noch nicht vorhanden gewesen, sondern wahrscheinlich eine Folge des qu. Fusstrittes sei;

3) dass der Abortus der B. als eine Folge dieser Anschwellung nicht zu erachten sei;

4) dass vielmehr die Frühgeburt der B. eine Folge der gegen den Unterleib erhaltenen Stösse gewesen, und

5) dass eine Senkung der Gebärmutter bei der B. jetzt nicht vorhanden ist."

Nach diesem Gutachten wurde erkannt.

215. Fall. Hinabstossen von der Treppe. Tritte in's Kreuz. Abortus.

Das 23jährige Dienstmädchen K. war am 6. August von ihrem Herrn eine Treppe hinuntergestossen und in's Kreuz mit Fusstritten tractirt worden, an welcher Stelle der Arzt am folgenden Tage schmerzhaft geröthete Stellen fand. Sie war zur Zeit drei Monate schwanger. Schon am folgenden Tage stellte sich ein geringer Blutfluss aus den Genitalien ein, welcher andauerte, bis am 12. September angeblich der Abgang von äusserst stinkenden Blutklumpen u. s. w. unter Schmerzen erfolgte, in denen der behandelnde Arzt Fruchttheile erkannt hatte. Die K. blieb sehr schwach und arbeitsunfähig, und ich fand sie noch am 16. October sichtlich schwach und bleich und blutleer. Mehr noch sprach für die Wahrheit ihrer Angaben der noch im geringen Masse vorhandene Lochialfluss und die rundliche Oeffnung des äussern Gebärmuttermundes (ohne Einkerbungen) bei dieser früher nie Geschwängerten, in welche Oeffnung die Spitze des Zeigefingers bequem eindrang. Der so kurze Zeit nach der Erschütterung des Uterus eingetretene Blutabgang und der spätere Abgang der Frucht, die sich hier etwas ungewöhnlich lange bis zur Verwesung im Uterus gehalten hatte, zusammengehalten mit der Art von Misshandlungen, die wohl geeignet waren, Fehlgeburt grade in so früher Zeit zu bewirken, musste die Annahme eines wirklichen Causalnexus zwischen Beiden begründen Hiernach war dann aus den oben angeführten Gründen eine „erhebliche Verletzung" anzunehmen.

216. Fall. Stoss vor den Bauch. Leistenbruch?

Der zwölfjährige Knabe H. sollte vier Wochen vor meiner Untersuchung von einem andern Knaben mit einem Schlüssel vor den Bauch gestossen worden sein, nach dem ärztlichen Attest danach fieberhaft erkrankt und einen doppelten Leistenbruch davon getragen haben. Ich fand den Knaben noch im Bett und noch nicht im Stande zu stehn und zu gehn, denn beide Leistengegenden waren noch entzündlich geschwollen, aber ein Bruch auf keiner Seite vorhanden. Bei der durch die Verletzung aber gesetzten „längern Arbeitsunfähigkeit" (Schulbesuch) war sie dennoch eine „erhebliche" im strafrechtlichen Sinne.

217. Fall. Kniestoss vor den Bauch. Leistenbruch.

Hier war wirklich ein (linksseitiger) Leistenbruch vorhanden, den die 38jährige Frau von einem Stoss mit dem Knie in diese Gegend erhalten haben wollte. Ich fand in ihr aber eine Person mit einem höchst bedeutenden, ganz gerunzelten Hängebauch in Folge von neun Entbindungen, den ziemlich grossen Bruch leichtest reponirbar, und den Bauchring bedeutend erweitert. Unter diesen Umständen erklärte ich es für nicht wahrscheinlich, dass der Bruch eine Folge der Misshandlung gewesen, für viel wahrscheinlicher, dass er in Folge der vielen Geburten entstanden sei.

218. Fall. Fussstoss gegen den Unterleib. Leistenbruch.

Der Fall kam mir in der Appellationsinstanz vor, in welcher ich zu einem Superarbitrium über das Gutachten eines auswärtigen Kreisphysikus aufgefordert wurde. Der Bäckergesell Carl, zur Zeit der Misshandlung 20 Jahre alt, und nach Angabe des Dr. O. von schwächlicher Constitution, erhielt in der Nacht vom 14. zum 15. Juni 1860 vom Verklagten und Appellanten ein paar heftige Ohrfeigen und gleich darauf stiess Letzterer ihm zuerst mit dem Fuss gegen die hintere Seite des Körpers und endlich so heftig gegen den Unterleib, dass er angeblich sofort einen heftigen Schmerz gefühlt und laut aufgeschrieen habe. An demselben Tage will er da, wo ihn der Verklagte gestossen, eine herausgetretene Stelle am Bauche wahrgenommen und diese Stelle bald darauf auch dem Zeugen B. gezeigt haben, der sofort einen Bruch erkannt habe. Gewiss ist, nach dem Atteste des Kr.-Physicus Dr. E. zu A., dass er bei des letztern Untersuchung am 24. Juni, also 10 Tage nach der Misshandlung, rechter Seits einen „erst im Entstehen begriffenen, leicht reponibeln" Leistenbruch hatte, zu welchem sich später „noch ein Leistenbruch linker Seits angefunden hat", welchen doppelten Leistenbruch auch der Dr. O. bei Carl gefunden zu haben am 23. August bestätigte. Für mich war nur allein die Frage zu beantworten: ob der Bruch des Bäckergesellen Carl zu O. durch die von klägerischer Seite behaupteten Misshandlung, insbesondere den angeblichen Stoss hervorgebracht, oder mindestens wahrscheinlich auf andere Weise entstanden ist? „Ich kann sonach", sagte ich, „die anderweitigen angeregten Fragen, namentlich die über die Erwerbsfähigkeit des Carl und über die Dignität des Bruches in strafgesetzlicher Beziehung um so mehr auf sich beruhen lassen, als einmal augenscheinlich in letzterer Beziehung die Annahme des Dr. E., dass dieser Bruch eine „„schwere Verletzung"" sei, irrthümlich ist, indem keine der Kategorieen, welche der §. 193. des Strafgesetzes den „„schweren Körperverletzungen"" vindicirt, auf Leistenbrüche Anwendung finden, welche namentlich weder die Zeugungsfähigkeit rauben, noch auch — weder nach den Interpretationen der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, noch des Obertribunals — eine „„Verstümmelung"" genannt werden können, und andrerseits, weil ich nachweisen werde, dass überhaupt ein Causalnexus zwischen dem angeblichen Stoss und den vorhandnen Leistenbrüchen nach wissenschaftlichen Gründen nicht angenommen werden kann. — Leistenbrüche entstehen erfahrungsgemäss ungemein häufig ganz spontan, indem der Bauchring sich erschlafft und erweitert und dann die hinterliegenden Därme sich hervordrängen. Ganz besonders geben Veranlassung dazu allgemeine Schlaffheit der Constitution — wie sie dem Carl eigenthümlich sein soll — und heftige, besonders anhaltende Körperanstrengungen aller Art. In letzterer Beziehung ist festzuhalten, dass Kläger das Bäckerhandwerk treibt, bei welchem fortdauernd durch Heben von Lasten, Bücken und Aufrichten u. s. w. heftige Körperanstrengungen bedingt werden. Derselbe war sonach doppelt zu Brüchen disponirt, und der Umstand, dass sich bei ihm nach dem zuerst entstandnen ein zweiter Bruch ausgebildet hat, beweist sehr einleuchtend eine besondere Disposition zur Ausbildung von

Bruchschäden bei ihm. Dagegen lehrt eine unbefangen gewürdigte Erfahrung, dass Brüche weit seltener, als gewöhnlich selbst von Aerzten angenommen wird, ja ungemein selten durch äussere Veranlassungen, namentlich Misshandlungen, veranlasst werden. Wenn dies der Fall, so werden dann auch erfahrungsgemäss andre Erscheinungen, resp. ein anderer Verlauf eintreten, als hier beobachtet worden, nämlich ein entzündliches Leiden, äusserlich wahrnehmbare Spuren der Verletzung u. dgl. m. Sehr bezeichnend aber ist es, dass der Kr.-Physicus Dr. E. den ersten, angeblich sofort nach dem Fusstritt entstandenen Leistenbruch schon nach 10 Tagen, während welcher gar Nichts heilärztliches geschehen war, „„leicht reponibel““ fand, was nicht für einen durch gewaltsamen Eingriff frisch entstandenen, sondern für einen bereits länger bestandenen Bruch spricht. Der Umstand, dass Kläger selbst bald nach dem Fusstritt eine erhöhte Stelle wahrgenommen haben will, und dass der B. diese Beobachtung bestätigt, kann hiergegen nicht eingewandt werden. Es ist eine alltägliche Erfahrung, dass Menschen, namentlich aus den niedern Volksklassen, die nicht gewohnt sind, sehr ängstlich und sorgfältig auf ihre Gesundheit zu achten, lange Zeit, selbst Jahr und Tag „„kleine““ Brüche haben — einen solchen fand Dr. E. — ohne es zu ahnen, und erst bei irgend einer Veranlassung darauf aufmerksam werden. Ich kann versichern, sehr zahlreiche Fälle der Art selbst beobachtet zu haben. Wenn nun Carl einen Fusstritt gegen seinen schon bestehenden „„kleinen““ Leistenbruch bekam, so war eine solche Veranlassung gegeben, indem der entstandene Schmerz ihn auf Besichtigung der Stelle hinführen musste. Weiter aber ist auch die Entstehung des zweiten Leistenbruches im Laufe der Zeit bei dem Kläger ein sehr augenscheinlicher Stützpunkt für die Annahme, dass der erste Bruch nicht durch Gewaltthätigkeit, welche die Entstehung jenes zweiten Bruches ganz unerklärlich machen würde, sondern vielmehr eher in Folge der schon erwähnten Disposition desselben zu Bruchschäden, entstanden sei. Es ist ganz richtig, wenn der Dr. E. anführt, dass gern sich zu einem ersten Leistenbruch ein zweiter gesellt. Allein dies ist eben nur der Fall bei Menschen, die zu Brüchen disponirt sind, und bei denen der Bauchring auf der einen Seite eben so gut erschlafft, als auf der andern. Wenn aber der Bauchring einer Seite durch eine mechanische Gewalt auseinander gesperrt wird und ein Bruch durch diese Gewalt ensteht, so bleibt selbstredend der Bauchring der gegenüberliegenden Seite ganz unbetheiligt und kann sonach durch die Verletzung hier ein zweiter Bruch im Laufe der Zeit nicht bedingt werden. Dass endlich das „„Paar Ohrfeigen““ und selbst der angebliche Fussstoss vor die hintere Seite des Körpers die qu. Leistenbrüche nicht haben erzeugen können, wird einer weitern Erörterung nicht bedürfen". Nach diesen Ausführungen gab ich mein Gutachten dahin ab: dass der Bruch des Bäckergesellen Carl zu O. durch die von klägerischer Seite behaupteten Misshandlungen, insbesondere den angeblichen Stoss, nicht hervorgebracht worden sei.

219. Fall. Niederwerfen. Unterleibsentzündung.

Ein Fall, der noch unter der Herrschaft des vormaligen §. 193. Strafg. mit seiner „mehr als zwanzigtägigen" Krankheit u. s. w. vorkam, und der das Bedenkliche einer solchen Zeitbestimmung bewies. Der 13jährige Knabe Rudolph war am 10. Januar von seinem, dem Trunke sehr ergebenen Vater am Kragen in die Höhe — bis zur Höhe des Kopfes des Vaters — gehoben und dann mit solcher Gewalt von ihm niedergeworfen worden, dass er nicht sofort wieder aufstehn und sodann nur gebückt gehen konnte. Am folgenden Tage schon stellten sich Schmerzen im Leibe, später Erbrechen ein, und fünf Tage nach der Misshandlung wurde ein Arzt gerufen, der eine Unterleibsentzündung diagnosticirte. Die Krankheit dauerte bis zum 28. dess. Mon., und am

folgenden Tage konnte der Knabe die Schule wieder besuchen, den ich vierzehn Tage später gleichfalls ganz gesund fand. Der Zusammenhang der Krankheit (und Arbeitsunfähigkeit) mit der Verletzung musste zwar angenommen werden, da die Dauer derselben aber nur neunzehn Tage betragen hatte, so konnten wir damals eine schwere Verletzung nicht annehmen. Sie würde auch jetzt nicht als schwere erklärt werden können.

§. 75. Verletzungen der Geschlechtstheile.

Diese Verletzungen sind unter den Verletzungen der äusseren Körpertheile die allerseltensten. Es ist dies erklärlich aus der sehr geschützten Lage der Genitalien am Körper sowohl, wie aus dem Schutz, den ihnen die Bekleidung, namentlich bei Weibern, gewährt. Jeder weiss auch, wie ungemein reizbar und empfindlich diese Organe sind, und deshalb setzt ein Angriff gegen sie schon immer eine ganz besondere Rohheit voraus. Dass diese eine wirklich viehische, also glücklicherweise seltene, werden kann, zeigen in der Casuistik erzählte Fälle. Eine alltägliche Verletzung der Geschlechtstheile ist allerdings — die Verletzung und Zerstörung des Hymen, und oft genug ist mir bei Nothzuchtsfällen in Foro die Frage von der strafgesetzlichen Würdigung dieser, in solchen Fällen widerrechtlich zugefügten Verletzung vorgelegt worden. Im gerichtsärztlichen Sinne kann aber die Entjungferung gar nicht „Verletzung“ genannt werden, weil kein einziges der in allen Strafgesetzgebungen den verschiedenen Verletzungen beigelegten Prädicate auf dieselbe anwendbar ist. Sie ist weder eine „Verunstaltung“, noch eine „Verstümmelung,“ diese nicht, weil sie keine Functionsstörung mit dem und durch den Defect des Körpertheils bedingt. Sie bedingt auch keine „Krankheit“, keine „Arbeitsunfähigkeit“, keine „Beraubung der Zeugungsfähigkeit“, kein „immerwährendes Siechthum“ u. s. w. — Bei der forensischen Würdigung anderer und wirklicher Verletzungen der Geschlechtstheile können natürlich nur die speciellen Fälle maassgebend sein, die in solcher Mannichfaltigkeit vorkommen, dass die Verletzung bald eine schwere und lebensgefährliche, z. B. Abschneiden des Penis oder der Hoden, bald eine ganz leichte sein wird, wie das Ausreissen von weiblichen Schaamhaaren Casuistik §. 18. war. — Beschädigungen der Geschlechtstheile durch syphilitische Ansteckung gehören nicht in die Rubrik der Verletzungen, sondern in die der Vergiftung, eine Frage, die dem Gerichtsarzt ebenfalls bei Nothzuchtsfällen vorkommt.

§. 76. Casuistik.

220. Fall. Verletzung der Scheide. Zerreissung der Harnröhre und Harnblase.

Die 23jährige Martha war am 5. August Nachts mit ihrem betrunkenen Liebhaber, einem Schlächtergesellen zu Bett gegangen und hatte mit ihm den Beischlaf voll-

zogen. Dabei fühlte sie einen lebhaften Schmerz, der sie angeblich bis zum Erbrechen reizte und eine Besinnungslosigkeit herbeiführte, nach deren Verschwinden sie sich verletzt und blutend aus den Geschlechtstheilen fand. Nach des Angeschuldigten Aussage sollte derselbe nach vollzogenem Beischlaf „auf die unter ihnen beiden übliche Weise" (!) seine Hand in ihre Geschlechtstheile gesteckt haben, und meinte er, dass dies, da er betrunken gewesen, vielleicht diesmal besonders heftig gewesen sein könne. Eine andere Entstehung der Verletzung stellte derselbe in Abrede, während Martha angeblich gar nicht wusste, wie letztere entstanden sein könne. Bei der Aufnahme der Verletzten in die Charité fand man „die rechte kleine Schaamlippe an ihrem obern Theil durchrissen, von dem unterliegenden Gewebe abgelöst und stark angeschwollen; am oberen Theile des Scheidenvorhofes fand sich eine etwa einen Zoll von innen und oben nach aussen und unten verlaufende Wunde, welche der obigen Abreissung entsprach und welche die Harnröhre und die Blase zerrissen hatte, so dass der Harn unfreiwillig abfloss. Das Allgemeinbefinden war gut." Bei meiner Untersuchung sechs Wochen später fand ich die genannte Wunde schon ziemlich fest vernarbt, und an ihren zackig-ungleichen Rändern war noch deutlich zu erkennen, dass sie mit einem scharf schneidenden Werkzeug nicht hervorgebracht sein konnte und dass sie mehr einer gerissenen Wunde glich. Die Schleimhaut des Scheidenvorhofs war an der rechten Seite noch stark entzündlich geröthet, Geschwulst war nicht mehr vorhanden. Die Harnröhre, die, wie mir mitgetheilt worden, gleich nach der Verletzung sich so zurückgezogen hatte, dass man ihre Oeffnung nicht mehr hatte wahrnehmen können, war auch jetzt nicht sichtbar. Die ärztliche Behandlung, namentlich die Einbringung eines Katheters, hatte bereits so viel erzielt, dass die Verletzte den Urin eine Zeitlang halten konnte, der indess dann doch noch wieder unfreiwillig abfloss. Was nun die Dignität der Verletzung betraf, so stand schon jetzt eine „längere Arbeitsunfähigkeit" unzweifelhaft fest, und um so mehr, als mit Gewissheit vorauszusehn, dass die Martha noch Wochen-, vielleicht sogar Monatelang im Hospital werde bleiben müssen. Es war auch nicht wahrscheinlich, dass sie ganz vollständig werde geheilt werden, vielmehr war die Wahrscheinlichkeit viel grösser, dass eine Schwäche den Urin zurückzuhalten oder eine Urinfistel zeitlebens bei der Verletzten zurückbleiben werde, was unzweifelhaft als ein „erheblicher Nachtheil für die Gesundheit" anerkannt werden musste. Hiernach war die gewiss höchst bedeutende Verletzung, die jetzt als von Siechthum gefolgt bezeichnet werden könnte, damals nur für eine „erhebliche" zu erklären.

221. Fall. Zerreissung der Scheide durch einen Fall.

Am 25. November Abends war die 23jährige Magd Auguste in eine offen stehenden Mistgrube mit der linken Unterextremität hineingestürzt, während der übrige Körper ausserhalb blieb. Der Hausarzt fand bald nach dem Vorfall die Verletzte stark stöhnend im Bette und ermittelte: „fieberhafte Aufregung, Schmerzen in der Leistengegend, an mehrern Körperstellen bedeutende Quetschungen und Zerrungen der Muskeln und Bänder, an der innern Seite der rechten Schaamlefze eine flache, Zoll lange Wunde und Zerreissungen im Innern der Scheide, die mit geronnenem Blute gefüllt war." In den folgenden Tagen traten noch zeitweise Blutungen aus der Scheide auf, namentlich stark am zehnten Tage beim ersten Versuch des Aufstehens. Sehr schmerzhaft und geschwollen war zur Zeit auch noch die linke untere Bauchgegend, und erst nach vierzehn Tagen konnte Auguste das Bett verlassen. Neun Wochen nach dem Vorfall fand ich bei meiner Untersuchung weder an den Genitalien, noch am Unterleibe, noch an der linken Unterextremität etwas Abnormes mehr. Doch gab A. an, dass sie auch jetzt noch nur mit grosser Anstrengung Treppen steigen könne, wobei eine Simulation um so we-

niger anzunehmen war, als dieselbe, wie so oft in andern Fällen, anderweitige Klagen ganz und gar nicht vorbrachte und offen einräumte, dass sie sich auf flachem Boden ganz ungehindert fortbewegen könne, wie auch ihre Klage nach der vorangegangenen Insultation der Muskeln und Bänder der Unterextremität ganz glaubhaft erschien. Hiernach aber war die volle Arbeitsfähigkeit, wie sie vor dem Vorfall bestanden, auch jetzt noch, nach mehrern Monaten, nicht wieder hergestellt, und musste deshalb die „längere Arbeitsunfähigkeit" und eine „erhebliche Verletzung" angenommen werden, während nach heutigem Recht muthmaasslich nur eine leichte Verletzung vorliegen würde.

222. Fall. Strangulation des Penis.

Die mögliche einstige Zeugungsunfähigkeit kam im folgenden seltsamen Falle in Frage. Aus Rache gegen die Eltern waren einem zweijährigen Knaben Menschenhaare um das männliche Glied und zwar dicht hinter dem Rande der Eichel geknüpft worden!! Ich fand drei Wochen später das Kind und dessen Geschlechtstheile ganz gesund und normal, was auch zu erwarten war, da die Einschnürung des Gliedes durch das Haarband nur etwa vier Stunden angedauert, und der Wundarzt W. das Strangband sofort, nachdem schon Geshwulst und lebhafte Schmerzen eingetreten waren, entfernt hatte. Hiermit waren natürlich alle Zufälle sogleich beseitigt und nachtheilige Folgen für die Gesundheit so wenig thatsächlich eingetreten, als die künftige Zeugungsfähigkeit bedroht war. Die Frage aber: „ob eine Verletzung im Sinne des §. 193. des Strafgesetzb. vorliege, und in wie weit diese Handlung der Gesundheit des Kindes hätte gefährlich werden können?" mussten wir, unter Verneinung der „schweren Verletzung", dahin beantworten, dass, wenn das strangulirende Band länger gelegen hätte, eine erhebliche und nachhaltige Anschwellung der Vorhaut, Entzündung der Harnröhre u. s. w. hätten entstehen, die „Handlung folglich möglicherweise der Gesundheit des Kindes hätte gefährlich werden können".

223. Fall. Angeblicher Verlust der Beischlafsfähigkeit nach einem Fusstritt.

Der Arbeitsmann B., 31 Jahre alt, gesund und kräftig, verheirathet und Vater von fünf Kindern, hatte am 3. Februar einen Tritt mit einem, mit einem Holzpantoffel bekleideten Fusse in die linke Leistengegend erhalten. Das Journal der Charité, in welcher er 4 Wochen lang ärztlich behandelt worden, bestätigte seine Angabe, dass er mehrere Wochen lang in Folge der Verletzung eine entzündliche und schmerzhafte Anschwellung des linken Hoden und Saamenstranges und einen Wasserbruch desselben (nicht einen Leistenbruch) gehabt habe. Nach 4 Wochen wurde B. von allen diesen Uebeln geheilt entlassen. Zur Zeit meiner Untersuchung, sechs Monate nach der Misshandlung, war nur noch beim starken Druck auf den linken, nicht mehr angeschwollenen Saamenstrang ein Schmerz vorhanden, und der linke Hode war gegen den rechten fühlbar verkleinert und verkümmert. Ein Wasserbruch war nicht mehr vorhanden, und ebensowenig ein Leistenbruch. In diesem Falle waren mir die strafrechtlichen Paragraphen als Maassstab nicht, vielmehr Fragen vorgelegt worden, die, wie folgt, beantwortet wurden: „Dass der noch gegenwärtig vorhandene Befund von der beregten Misshandlung, die eine starke Quetschung der getroffenen Theile bewirken musste, veranlasst worden sein kann und veranlasst worden ist, kann nicht bezweifelt werden, wenn man die Art der Misshandlung und die genau beschriebene Krankheit erwägt, welche unmittelbar darnach eingetreten ist. Die Zeugungsfähigkeit des Damnificaten aber, welche angeblich dadurch aufgehoben worden sein soll, kann als erloschen nicht be-

trachtet werden, wenn auch B. behauptet, dass er jetzt den Beischlaf nicht ausüben könne wie früher. Abgesehn davon, dass sich diese Behauptung, bei der Jugend und allgemeinen Gesundheit und Kräftigkeit des B., und des Zustandes seiner Genitalien jeder Prüfung entzieht, so mag immerhin eine gewisse Verminderung der Beischlafsfähigkeit eine Wirkung einer gewissen noch vorhandenen Reizung im linken Saamenstrang sein, die sich aber bestimmt mit der Zeit verlieren wird. Und was die Kleinheit des linken Hoden betrifft, so kann dieselbe nicht in Betracht kommen, denn die Erfahrung lehrt, dass ein Mann selbst mit nur Einem, vollständig gesunden Hoden, wie es bei B. der Fall, auch vollständig zeugungsfähig ist. Hiernach beantworte ich die mir vorgelegten Fragen dahin: 1) dass B. mit einem Bruchschaden nicht behaftet ist; 2) dass derselbe auch an Zeugungsunfähigkeit nicht leidet; 3) dass, was noch gegenwärtig vorhanden, als Folge der beregten Misshandlung zu erachten ist."

224. Fall. Verlust der Gebärfähigkeit durch Verletzung der Geschlechtstheile.

Ein eben so entsetzlicher als unerhörter und wissenschaftlich interessanter Fall! Ein junges Mädchen wurde am 18. Mai 1860 Nachts beim Nachhausegehn von einer Tanzbelustigung von drei Knechten überfallen und von dem S. zu Boden geworfen, mit Gewalt am Boden festgehalten, wobei er ihr die Beine auseinander zerrte, sich auf sie legte, und nun mit dem Finger ihr in die Geschlechtstheile griff, ihr Sand und Steine hineinstopfte, mit der Faust in's Gesicht schlug, und ihr Sand und Steine auch in den Mund stopfte. Die Folgen der brutalen Misshandlung der Genitalien zeigten sich bei der bald darauf geschehenen ärztlichen Untersuchung durch den Dr. W. in nachstehenden Verwundungen. Die Schaamhaare waren von geronnenem Blut und Sand verklebt, die grossen Schaamlippen angeschwollen und für die Berührung schmerzhaft. An der innern Fläche der kleinen Schaamlippen fanden sich mehrfache Erosionen. Die sehr empfindliche Scheide war theilweis mit Sand und coagulirtem Blut angefüllt. Ein haselnussgrosser Kieselstein wurde unter lebhaftem Schmerz daraus entfernt. Die Umgebung des Afters war angeschwollen, dass Mittelfleisch vollständig mit Zerreissung des Mastdarmschliessmuskels zerrissen. Die Wundflächen erschienen sehr uneben und bluteten noch bei dieser ersten Untersuchung. Einzelne Hautfetzen erschienen schwarzblau, andre weisslich. Die Communication der Scheide mit dem Mastdarm erstreckte sich einen Zoll tief.

Die Verletzte ist nach B. in das Königl. chirurgische Klinikum gebracht worden und hat hier das seltene Glück gehabt, völlig hergestellt zu werden. Schon am 10. August ej. berichtete der Dirigent, der die gelungene Operation ausgeführt hat, dass dieselbe „eine vollständige Heilung insofern herbeigeführt habe, als der grosse Defect in Mastdarm und Scheide ersetzt und das vollständig durchrissene Mittelfleisch zur Integrität zurückgeführt worden sei". Was die Folgen der Verletzung betrifft, so äusserte derselbe Arzt, „es sei möglich und sogar wahrscheinlich, dass die ausgedehnte Narbenbildung im Bereich der Geschlechtstheile eine so grosse Empfindlichkeid derselben hinterlassen werde, dass die G. zur Ausübung des Beischlafs unfähig bleiben müsste. In dieser Voraussetzung würde die verübte Misshandlung eine Zeugungsunfähigkeit der G. hinterlassen haben, und der §. 193. des Strafgesetzbuchs seine Anwendung finden. Ausserdem sei es als höchst wahrscheinlich anzunehmen, dass bei eintretender Schwangerschaft der G. das neu gebildete Mittelfleisch und der Mastdarm durch den Geburtsvorgang wiederum zerstört werden werde." Im Verlauf der Zeit ergab sich, dass die zurückgebliebene Spannung im neugebildeten Mittelfleisch so bedeutend war, dass eine Nachoperation erforderlich wurde, welche am 8. November ej. ausgeführt worden ist,

und zur Zufriedenheit des Operateurs ausfiel. Dennoch hielt er es in seinem zweiten Gutachten vom 16. ej. „auch jetzt noch für möglich, dass die Verletzung eine Unfähigkeit der G. zum Beischlaf und folglich eine Zeugungsunfähigkeit hinterlassen werde".

„Bei meiner eigenen Exploration, fast drei Viertel Jahre nach der Misshandlung der G., sagte ich in meinem Gutachten, habe ich das jetzt 20 Jahre alte Mädchen vollständig gesund und kräftig gefunden. Der Schliessmuskel des Mastdarms ist vollständig geheilt und geschlossen und Koth und Blähungen können normalmässig zurückgehalten werden, auch geht Koth durch die Scheide nicht mehr ab, welche ebenfalls vollständig in integrum restituirt ist. Das Mittelfleisch ist durch eine feste Nath vereinigt und die frühere Trennung durch festes Narbengewebe geschlossen. Dasselbe ist weit nach der unteren Commissur der Scheide hervorgezogen, so dass diese von dem narbigen Rande des Mittelfleisches etwas bedeckt erscheint. Nichtsdestoweniger ist der Scheidencanal leicht zugänglich und würde im Beischlaf der Immission des männlichen Gliedes kein Hinderniss entgegenstellen. Die Scheide ist weiter, als sie bei einer unentjungferten Person dieses Alters zu sein pflegt, ihre Wände bieten der Untersuchung nichts Auffallendes dar und der Stand der Gebärmutter in der Scheide ist der vollkommen normale. Wiederholte Manualuntersuchung der Scheide hat der G. nicht mehr Schmerz oder unangenehme Empfindung gemacht, als dies wohl sonst in den meisten Fällen Statt zu finden pflegt. Die Regeln treten in naturgemässem Typus ein. Ich habe sonach keinen Zweifel darüber, dass die Explorata jetzt vollständig beischlafsfähig ist."

„Es handelt sich aber nicht um diese Beischlafsfähigkeit, sondern um die Zeugungsfähigkeit, wenn die gerichtsärztliche Würdigung der qu. Verletzungen in Frage steht. Nun ist es allgemein bekannt, dass zwar die Beischlafsfähigkeit in beiden Geschlechtern Eine der Bedingungen zur Zeugungsfähigkeit ist, dass aber, weil zu Letzterer noch andre Bedingungen gehören, die erstere Fähigkeit an sich die letzte noch keineswegs einschliesst. Unter dem Begriff „Zeugungsfähigkeit" versteht man nun beim weiblichen Geschlecht eigentlicher die Befruchtungsfähigkeit. Diese wird in allen Fällen bedingt durch naturgemässe Ovulation, welche bei der G., die jung und gesund und regelmässig menstruirt ist, und deren Eierstöcke durch die Verletzung unberührt geblieben, anzunehmen ist, sowie durch Wegsamkeit der Scheide, die der beim Beischlaf injicirten Keimflüssigkeit (Saame) den Zutritt zu dem abgelösten, befruchtungsfähigen Eichen gestattet. Dass auch dieser Bedingung der „Zeugungsfähigkeit" bei der G. vorhanden, ist bereits angeführt. Es ist indess nicht ausser Acht zu lassen, und grade dieser merkwürdige und seltene Fall fordert dazu auf, dass noch eine dritte Bedingung zur „Zeugungsfähigkeit" des Weibes gehört, wenn auch dieselbe beim Bestehn der ersten beiden, gewöhnlich nur stillschweigend vorausgesetzt wird, die Möglichkeit nämlich, dass die gezeugte Frucht auch wirklich naturgemäss von der Mutter ausgeschieden, geboren werden könne, denn nur dann ist das Weib „fortpflanzungsfähig", vollständig „zeugungsfähig". Unter der naturgemässen Ausscheidung der Frucht ist aber selbstredend auch zu verstehn, dass mit jener Wahrscheinlichkeit, die die allstündliche Erfahrung zeigt, bei einem schwanger gewordenen Weibe anzunehmen sei, die Geburt werde weder ihr Leben vernichten, noch ihre Gesundheit völlig und dauernd zerstören. Ist von beiden das Gegentheil wahrscheinlich, vielleicht nach Umständen des Falles gewiss, so ist ein solches Weib schon deshalb nicht vollständig fortpflanzungs- („zeugungs"-) fähig, weil sie jedenfalls dann nur Eine Geburt in ihrem Leben würde zu Stande bringen können, was gegen die allgemeinen natürlichen Populations-Gesetze verstösst. In einem solchen Falle aber befindet sich die unverehelichte G. Betrachtet man gegenwärtig das feste Narbengewebe, wodurch das Mittelfleisch künstlich seiner ganzen Ausdehnung nach wieder hergestellt ist, und wodurch es ganz und gar seiner

frühern normalmässigen Elasticität beraubt ist, die dies Organ in den Stand setzt, beim Durchgang des Kindes durch die Geburtswege nachzugeben, so erscheint es als höchst wahrscheinlich, dass bei einer etwaigen künftigen Entbindung der G. wenn auch vielleicht nicht die künstlich wiederhergestellte Scheide und Mastdarm, so doch das ganze unnachgiebige Mittelfleisch, bis wieder in den Mastdarmschliessmuskel hinein, wieder zerreissen werde. Dann wird event. die G. um so mehr für ihr ganzes Leben unheilbar und elend verstümmelt sein, als das Gelingen einer zweiten Operation an dem durch Narbenbildung degenerirten und verkrüppelten Mittelfleisch kaum noch im Bereich der Möglichkeit liegen würde. Denn ich halte es für meine Pflicht, den Richter in dieser Sache darauf aufmerksam zu machen, dass schon das Gelingen dieser ersten Operation an den genannten, so erheblich verletzten wichtigen Theilen als ein seltener Glücksfall und als ein Beweis einer nicht alltäglichen Kunstfertigkeit zu erachten ist, ohne welche schon jetzt die G. für ihr Leben elend und unglücklich geblieben wäre. Im Sinne vorstehender Erläuterungen gebe ich schliesslich mein wohlerwogenes Gutachten mit Rücksicht auf die betreffenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs dahin ab: „das die unverehelichte G. durch die derselben am 18. Mai pr. zugefügten Verletzungen der Zeugungsfähigkeit beraubt worden ist, die Verletzungen demnach als „„schwere““ im Sinne des §. 193. des Strafg. zu erachten sind.“ (Der Staatsanwalt acceptirte meine Interpretation vor den Geschwornen, die Vertheidigung griff sie an, der Angeklagte wurde aber dennoch wegen „schwerer“ Körperverletzung zu zwölf Jahren Zuchthaus verurtheilt.)

§. 77. Verletzungen der Arme.

In Frage kommen bei diesen Verletzungen entweder zur Zeit der gerichtsärztlichen Untersuchung noch bestehende Brüche oder Verrenkungen oder Wunden aller Art, oder als Folgen der Verletzung, Schwäche und Lähmung des Gliedes, langwierige Eiterung, Verkrüppelung des Arms, Contracturen und Ankylosen. Bei Splitterbrüchen kann der Gerichtsarzt bei früher Untersuchung auch an die mögliche spätere Nothwendigkeit der Amputation mit deren Folgen: Verunstaltung oder Tod denken müssen. Aber die forensische Untersuchung geschieht, der Natur der Sache nach, hier in der Mehrzahl der Fälle so wenig früh und bald nach der Verletzung, wie bei allen andern Verletzungen, vielmehr später, wenn dem Verletzten schon ärztliche Hülfe zu Theil geworden, und dann tritt hier ein Umstand in Betreff angeblich erfolgter Brüche ein, der diesen Verletzungen eigenthümlich ist, der nämlich, dass dem Gerichtsarzt die Untersuchung der angeschuldigten Verletzung ganz unmöglich gemacht ist, weil der Vulnerat — im Gipsverbande liegt. Der Arzt kann in diesen uns häufig vorkommenden Fällen gewissenhaft nicht „auf seinen Amtseid“ bestätigen, dass der incriminirte Knochenbruch wirklich vorhanden; er muss ihn bona fiede annehmen, dies dem Richter erklären. Ueber die etwa eingetretenen Folgen der Verletzung wird man daher vor Entfernung des Verbandes ein Urtheil jetzt nicht mehr abgeben können, während bisher schon wenigstens immer eine „erhebliche“ Körperverletzung angenommen werden konnte, da ja die längere Arbeitsun-

fähigkeit ausser Frage stand. — Ist der gänzliche oder theilweise Verlust des Arms durch die Verletzung und deren Folgen (Exarticulation, Amputation) herbeigeführt, dann hat der Verletzte unzweifelhaft ein „wichtiges Glied des Körpers verloren“ und ist in erheblicher Weise dauernd entstellt.“ Letzteres gilt auch in Betreff der veralteten, unheilbar gewordenen Luxationen, Contracturen, Ankylosen und Verkrüppelung des Arms (nach schlechter Heilung) als Verletzungsfolgen. Bei einer unvollkomenen Lähmung, geringen Contracturen etc. ist der Oesterreichische Gerichtsarzt im Vortheil, dessen Gesetzbuch eine „bleibende Schwächung des Armes“ kennt, wie der Würtembergische, der über völlige und bleibende Unbrauchbarkeit zu den Berufsarbeiten zu urtheilen hat. — Die Art der Misshandlung, wodurch ein Knochenbruch herbeigeführt wurde, das mehr oder weniger gewaltsame Hinwerfen, die Beschaffenheit des verletzenden Werkzeugs ist nicht erheblich für das gerichtsärztliche Urtheil. Es kommt hierbei mehr auf die Kraft an, mit welcher das Werkzeug geführt wurde, so wie auf die Individualität des Verletzten. Diese Bemerkung hat ebenfalls einen practisch-forensischen Werth, namentlich in solchen häufigen Fällen, in denen bei allgemeiner Schlägerei zwischen Mehrern über das verletzende Instrument, das den Armbruch verursachte, Zweifel und Bedenken erhoben werden, wenn A. sich nur eines Stockes, B. eines Eisenstücks, C. eines Brettes u. s. w. bedient hatte, Zweifel, die dann der Gerichtsarzt zu lösen aufgefordert wird.

§. 78. Casuistik.

225. bis 230. Fall. Armbrüche nach Verletzungen.

225) Am 2. Juli war A. mit einer Wagenrunge geschlagen worden. Am folgenden Tage zeigte sich in der Charité ein einfacher Querbruch des linken Ellenbogenknochens, ohne Zersplitterung. Der Bruch war bis zum 8. August vollständig geheilt. Nach zwölf Wochen fand ich bei dem 40jährigen kräftigen Mann eine Spur des Bruches nicht mehr vor, wohl aber eine fühlbare Spannung der Beugesehnen des linken Vorderarms, so dass A. den Arm noch nicht vollständig biegen oder gebogen in die Höhe bringen konnte, also noch jetzt nicht im Stande war, seine frühern „Arbeiten“ als Kutscher oder Arbeitsmann zu verrichten.

226) Der doppelte Bruch des rechten Vorderarms durch Ueberfahren war bei dem 19jährigen B. vollständig und spurlos geheilt. Er hatte aber 24 Tage im Bett bleiben müssen, folglich auch eine „längere Arbeitsunfähigkeit“ erlitten.

227) Zehn Wochen vor meiner Exploration war zwischen zwei Schuhmachergesellen K. und S. ein Streit ausgebrochen, wobei Ersterer den S. so zur Erde warf, dass er ihn seitwärts über sein Knie hinwegwarf, bei welcher Gelegenheit dessen rechter Arm quer über das Knie zu liegen kam und zerbrach. In der Charité ergab sich ein Querbruch des Oberarmbeins dicht oberhalb der Gelenkköpfe und ein Schrägbruch im unteren Drittel des Oberarms, so dass ein prismenförmiges Knochenstück herausgesprengt war. 27 Tage nach der Verletzung waren die Knochen „in gehöriger und fester Ver-

einigung". Ich fühlte noch deutlich den Callus. Eine Angabe des S., dass er namentlich beim Ausziehn des Drahts noch Schmerz im Arm empfände, musste ich als rein subjectiv dahin gestellt sein lassen, obgleich sie eine innere Wahrheit hatte. Jedenfalls stand aber eine „längere Arbeitsunfähigkeit" fest.

228) Wittwe B. hatte zwei Monate vor meiner Untersuchung durch Misshandlungen einen Bruch beider linken Vorderarmknochen davon getragen, der wie der Augenschein ergab, hart am Handgelenk Statt gehabt hatte. Das Handgelenk und die ganze Mittelhand waren noch jetzt sehr angeschwollen und sämmtliche Finger der Hand steif und unbeweglich, so dass die Hand ganz unbrauchbar war. Gewiss (mindestens!) eine „längere Arbeitsunfähigkeit" und ein „erheblicher Nachtheil für die Gliedmassen."

229) Zur Untersuchung des 17jährigen Lehrlings K. war ich schon acht Tage nachher requirirt worden, nachdem derselbe von einem Betrunkenen umgerannt auf das Strassenpflaster niedergefallen war, und nach dem Attest der Krankenhausärzte den linken Vorderarm gebrochen hatte, der früher schon zweimal gebrochen, aber völlig geheilt und brauchbar gewesen war. Ich fand den Kranken im Gipsverband. Die „längere Arbeitsunfähigkeit" war aber schon jetzt eben so sicher anzunehmen, als

230) Bei dem 60 Jahre alten Schiffer L., der bei einer allgemeinen Prügelei mit seinem Bruder (Kopfverletzung) gemisshandelt, und dem beide Knochen des linken Vorderarms nach dem Journal des Hospitals gebrochen worden waren, und den ich gleichfalls noch im Gipsverband fand.

In allen diesen Fällen lagen — nach den oben angeführten Gründen, früher „erhebliche", jetzt „leichte" Verletzungen vor.

231. Fall. Armverrenkungen nach Misshandlungen.

Der Ziegelbrenner M. war mit einem Kameraden am 30. Juni in Streit gerathen, und war gegen die Stubenthür geschleudert worden, wobei er mit der linken Schulter „gegen einen Gegenstand" stiess und zu Boden fiel. Die chirurgische Klinik bescheinigte eine Ausrenkung des linken Oberarmes aus dem Schultergelenk, und der Verletzte blieb bis zum 23. Juli dort in Behandlung. Im Atteste der Klinik vom 14. August wurde bescheinigt, dass M. „noch jetzt" — also sechs Wochen nach der Misshandlung — „die volle Gebrauchsfähigkeit seines Arms noch nicht wiedererlangt habe." Ich sah ihn erst drittehalb Monate nach dem Vorfall, fand den Arm vollständig eingerenkt und frei beweglich, und hörte nur von M., dass er ihn noch nicht nach oben hin ganz frei ausstrecken könne. Die Verletzung war eine „erhebliche", und wäre jetzt nur eine leichte.

232. u. 233. Fall. Chronische Armbeinhautentzündung nach Schlägen.

232) Mit einem baumwollenen Regenschirm (!) war ein Dienstmädchen acht Wochen vor meiner Exploration mehrfach über den linken Vorderarm geschlagen worden. Nach dem ärztlichen Attest hatte sich Geschwulst des Gliedes und Sugillation eingestellt; die Verletzte klagte aber noch jetzt über Schmerzen im Arm, der beim Druck, bei welchem man Anschwellung des Periost wahrnahm, erheblich zunahm, und dass sie deshalb noch nicht waschen, Wasser tragen könne u. s. w. Bisher längere Arbeits- (alias Berufs-) Unfähigkeit" und „erhebliche", jetzt „leichte Verletzung".

233) Vierundzwanzig Tage vor meinem Besuch war die Arbeitsfrau A. zur Erde geworfen und mit Fusstritten gemisshandelt worden. Sie klagte noch jetzt glaubhaft über Schmerzen in der Oberbauchgegend, die mit Schröpfkopfnarben bedeckt war, und über Schmerzen im rechten Oberarm und Schultergelenk, an welcher Stelle erst am

Tage vorher wieder Schröpfköpfe angesetzt gewesen waren. Der Arm war schwer, nur mit Schmerzen und nicht nach allen Seiten hin beweglich, wobei, wie ich mich überzeugte, eine Simulation nicht anzunehmen war. Namentlich konnte sich die A. ohne Hülfe nicht aus- und ankleiden, geschweige schon jetzt ihre gewohnten schweren Arbeiten wieder verrichten. „Erhebliche", jetzt „leichte Körperverletzung."

§. 79. Verletzungen der Hände.

Die Hände sind ein sehr hervortretender, beständig in Thätigkeit gesetzter Körpertheil, und bieten fortwährend Gelegenheit zu Insultationen. Sie werden nicht nur absichtlich durch Schläge, Stiche, Hiebe verletzt, sondern auch unabsichtlich beim Abwehren, von gegen andre Körpertheile, namentlich den Kopf, gerichteten Verletzungen. Bei solchem Abwehren oder beim agressiven Angriff gegen den Gegner kommen auch Bisswunden in die Finger nicht selten vor. Andre Veranlassungen geben häufig Fall mit zum Schutz vorgestreckten Händen, wobei es sich besonders unglücklich treffen kann, wenn die Fallenden auf Glas, Scherben, spitze Steine u. dgl. fallen. Wieder in andern Fällen sind Verbrennungen der Hände, die bei Manipulationen mit siedenden Flüssigkeiten oder mit Flammen (beim Abreissen brennender Kleidungsstücke u. dgl.) entstanden, Untersuchungsobject. Verletzungen durch Maschinen, in welche die Hand gerieth, kommen nur zur gerichtsärztlichen Cognition, wenn die Fahrlässigkeit eines Dritten in Frage kam. Die Wirkungen aller dieser Verletzungen sind gar mannichfaltig, und man sieht arterielle Blutungen, erhebliche Quetschungen, Brüche und Luxationen, Zerreissungen der Sehnen und Nerven, und als späte Folgen Lähmungen, Contracturen, Ankylosen u. s. w. Im Allgemeinen sind die irgend bedeutendern Verletzungen der Hand, dieses so complicirten und wunderbar organisirten Körpertheils, im chirurgischen Sinne immer schwere, bedenkliche Verletzungen. Deshalb und weil die Hand das Instrument ist, das Millionen zur Unterhaltung ihres Lebens unentbehrlich, haben viele Strafgesetzgebungen (Oesterreich, Würtemberg, u. a.) gewiss mit Recht die Hand oder beide Hände bei den schweren Verletzungen ausdrücklich genannt. Das Norddeutsche Strafgesetzbuch nennt zwar die Hände nicht speciell, es wird aber nie streitig sein, dass die Hand ein „wichtiges Glied" ist, somit der Verlust derselben unter §. 224. gehört. Ausser dem „Verlust einer oder beider Hände" haben aber andere deutsche Strafgesetzbücher noch eine Menge von Bezeichnungen von schweren Folgen von Verletzungen, unter welche sich die der Hände je nach den Umständen des Einzelfalls passend subsumiren lassen; Oesterreich: die auffallende Verstümmelung oder Verunstaltung", die „Berufsunfähigkeit von mindestens 30tägiger Dauer", die „immerwährende Berufsunfähigkeit", Würtemberg die „Verstümmelung", oder „auffallende Verunstaltung", oder „unheilbare Berau-

bung des Gebrauchs eines Gliedes", oder „völlige und bleibende Unbrauchbarkeit zu den Berufsarbeiten", Baiern den „bleibenden Nachtheil am Körper", die „gänzliche oder theilweise Arbeitsunfähigkeit". Die nach der ärztlichen Ueberzeugung schwersten Handverletzungen werden je nach diesen verschiedenen strafgesetzlichen Bestimmungen leicht untergebracht und gewürdigt, als wirklich schwere bezeichnet werden können. Der Norddeutsche Gerichtsarzt hat diese Beruhigung nach Lage seines Strafgesetzbuches nicht. Denn was von Hand- und Fingerverletzungen nicht unter „den Verlust", die „erhebliche, dauernde Entstellung" oder „Lähmung" zu subsumiren ist, wird von ihm nur als leichte Verletzung bezeichnet werden können.

§. 80. Casuistik.

234. Fall. Handverletzungen durch Fall.

Eine 62jährige Frau war am 4. Mai niedergestossen worden, war auf die linke Hand gefallen, und hatte einen Bruch der Mittelhandknochen erlitten. Am 23. Septbr. sah ich sie in der Gerichtsverhandlung wieder. Die ganze Hand war unbrauchbar geworden, denn alle Finger waren steif und unbeweglich. Diese früher nur „erhebliche" Verletzung würde jetzt sogar nur eine „leichte sein", denn weder Verlust noch erhebliche Entstellung, noch Lähmung konnte angenommen werden.

235. Fall. Fall mit der Hand auf Scherben.

Noch trauriger war dieser Fall, weil er einen erst sieben Jahre alten Knaben betraf. Er war zwei Monate vor meiner Besichtigung mit der rechten Hand auf einen zerbrochenen Blumentopf gefallen. Die Wunde war jetzt geheilt, und eine anderthalb Zoll lange, feine zackige Narbe verlief vom Daumenballen abgebend in die Handfläche hinein. Zeigefinger und Daumen waren völlig unbeweglich und auch der Mittelfinger konnte nur mühsam und wenig gebeugt werden. Wieder zwei Monate später fand ich bei Gelegenheit der Verhandlung des Falles im Audienztermin noch ganz denselben Zustand. Ich sprach natürlich wohl aus, dass und warum (was hier keiner Ausführung bedarf), das Kind wohl höchst wahrscheinlich lebenslänglich eine unbrauchbare rechte (!) Hand behalten werde, konnte aber schliesslich nach obigen Gründen die Verletzung doch nicht als „schwere", sondern nur als „erhebliche" erklären, die jetzt, als von „Lähmung" gefolgt, wohl als schwere ausgesprochen werden dürfte.

236. Fall. Fingerbruch durch Beilhieb.

Vor sechs Tagen war ein Hutmacher mit einem Beil in die linke Brustseite und gegen den Kopf geschlagen worden, und der letztere Hieb, den er mit der rechten Hand pariren wollte, hatte diese Hand getroffen und den Ringfinger zerbrochen. Die Verletzungen an Brust und Kopf stellten sich als nur „leichte" dar. Die Herstellung des Fingers aber setzte eine „längere Arbeitsunfähigkeit", und einen auf lange Zeit gehinderten freien Gebrauch der Hand, bedingt durch die Verletzung, voraus, die sonach eine „erhebliche" war, jetzt aber keine schwere sein würde.

237. Fall. Verletzungen beider Hände durch Hiebwunden.

Auf eine seltene und schwere Weise war am 16. September der Artillerist G. durch Hiebwunden mit einem Faschinenmesser verletzt worden. Von den zehn Verletzungen, die das ärztliche Attest schilderte, fand ich drei Wochen nach dem Vorfall folgende schon spurlos und ohne nachtheilige Folgen geheilt: 1) eine Hiebwunde am rechten Scheitelbein, 2) eine Quetschwunde am linken Scheitelbein, 3) eine Schnittwunde am linken Mundwinkel, 4) eine Hiebwunde über den rechten Ellenbogen, 5) eine desgleichen am linken Arm, und 6) eine Quetschwunde am linken Handgelenk, 7) war die Krone vom linken zweiten Schneidezahn des Unterkiefers abgeschlagen. 8) Eine Verwundung der Weichtheile des Nagelgliedes am linken Mittelfinger war zwar noch nicht ganz beseitigt, gab aber Aussicht auf baldige Heilung. Dagegen waren 9) und 10) die wichtigsten Verletzungen die beider Hände gewesen. Die im Attest geschilderte zwei Zoll lange Querwunde durch die Volarfläche des rechten Handgelenks war zwar geheilt und die Narbe fest geschlossen, aber G. konnte diese rechte Hand nicht völlig schliessen, und gab glaubhaft an, was durch Versuche mit verschiedenen Münzen bestätigt wurde, dass er in den drei mittlern Fingern dieser Hand ein halb erloschenes Gefühl habe, so dass er kleinere Gegenstände beim Erfassen nicht wahrnehmen und unterscheiden könne. Auch ein früherer Bruch der Mittelhandknochen des vierten und fünften Fingers der linken Hand war zwar geheilt, jedoch konnte G. auch diese Hand noch nicht frei gebrauchen. Es wurde der anatomische Grund dieser Verletzungsfolgen dem Richter erläutert und ausgeführt, dass die an der rechten Hand „mehr als wahrscheinlich" lebenslang, mindestens Jahre lang, die an der linken wahrscheinlich noch Jahre lang andauern würden, dass aber nichtsdestoweniger nach Lage unserer damaligen Strafgesetzgebung die Verletzungen nur als „erhebliche" bezeichnet werden könnten, von denen jetzt ebenfalls fraglich bleiben würde, ob sie als Entstellung oder Lähmung richterlicherseits beurtheilt werden würden.

238. Fall. Biss in den Finger. Amputation.

Am 9. August Abends biss der Schlossergeselle P. bei einem Streite den Drechsler P. in den kleinen Finger der linken Hand. Am 14., also nach fünf Tagen, sah der Wundarzt H. den Verletzten und fand an dem Finger „eine brandige Entzündung, welche sich durch schwarzbläuliche Färbung, Ablösung der Oberhaut, und Röthe und Geschwulst der Umgebung" documentirte. Die zweckmässigen Heilmittel hatten nicht den gewünschten Erfolg. Die brandigen Weichtheile stiessen sich zwar zum Theil ab, das Mittelgelenk des Fingers aber öffnete sich nach Zerstörung der Gelenkkapsel, und am 31. August, also 22 Tage nach dem Bisse, musste der Finger aus dem Gelenke gelöst werden. Die Spuren der Zähne hat der Wundarzt an dem brandigen Gliede nicht mehr wahrnehmen können, doch schloss er „mit ziemlicher Bestimmtheit" auf die Wahrheit der Angaben des Verletzten, „da die Gelenkkapsel verletzt war". Der Angeschuldigte hat bei demselben Streit noch zwei andere Menschen in den Finger gebissen, und war, wie die Zeugen deponirten, angetrunken und in hohem Grade aufgeregt und „in Wuth" gerathen. „Gegenwärtig (October) ist die Amputationswunde vollkommen geheilt, aber Explorat verstümmelt, indem er des linken kleinen Fingers beraubt, und dadurch der Gebrauch der ganzen linken Hand sehr beeinträchtigt ist. Dass in Folge von Bissen zornig erregter Menschen die gefährlichsten Verletzungen entstehen können, ist eine, durch die medicinische Erfahrung festgestellte Wahrheit. Dass also auch in casu ein solcher Biss Entzündung und Brand mit allen ihren Folgen, bis zur endlichen Nothwendigkeit der Amputation des kranken Gliedes veranlassen konnte,

muss gleichfalls zugegeben werden, und es hat der Hergang, wie er von dem Verletzten und dem Wundarzt geschildert worden, durchaus nichts Unwahrscheinliches". Hiernach, und da eine „Verstümmelung" vorlag, bejahten wir die vorgelegte Frage: ob „schwere" Körperverletzung? die, um heut als solche zu gelten, in die Kategorie des Verlustes eines „wichtigen Gliedes" oder der „dauernden Entstellung" rubricirt werden müsste.

239. Fall. Biss in den Finger.

Ein Weber M. war vor drei Wochen durch Schläge an den Kopf misshandelt und in den Ringfinger der linken Hand gebissen worden. Von erstern fand ich keine Spur mehr, dagegen eine ringförmige Narbe am Finger, der ganz steif war, wonach es glaubhaft erschien, wenn M. angab, dass er noch jetzt nicht im Stande sei, sein Weberhandwerk, wobei er mit der linken Hand fortwährend beschäftigt ist, fortzusetzen. Es bleibt fraglich, ob der Fall jetzt unter §. 224. zu subsumiren ist.

§. 81. Verletzungen der Unterextremitäten.

Wir wiederholen nicht, was bereits über die Verletzungen der Arme angeführt ist, denn alle dort besprochenen Fragen kommen auch hier in Anregung und sind ebenso wie dort zu erledigen. Die Verletzungen der untern Extremitäten sind viel seltener, als die der obern, und Verletzungen der Füsse gehören zu den seltensten, da sie wenig exponirt und auch durch Bekleidung geschützt sind. Es kommen an ihnen fast nur Brandwunden, Schusswunden, (überhaupt nur selten) und Brüche und Verrenkungen durch Fall vor. Ueberhaupt sind Fallen oder Niederwerfen zu allermeist die Veranlassungen von Verletzungen der Unterextremitäten. Eine besondere Beachtung verdient an ihnen noch das Kniegelenk, dessen Krankheiten jeder Arzt als so insidiös kennt, dessen Verletzungen, wenn sie sich wirklich bis in das Gelenk hinein erstrecken, es aber noch weit mehr sind, und gewöhnlich die schweren Folgen nach sich ziehn, welche die oben angeführten deutschen Strafgesetzbücher so treffend bezeichnen, die der Norddeutsche Gerichtsarzt aber, wenn sie nicht eine Amputation, also dauernde Entstellung oder Lähmung bedingt hatten, nicht als schwere erachten kann.

§. 82. Casuistik.

240—242. Fall. Brüche der Unterextremitäten durch Fall.

240) Nach dem Atteste der Krankenhausärzte sollte die H., die fünf Wochen vor meinem Besuche die Treppe hinuntergestossen worden, einen Splitterbruch des rechten Unterschenkels mit Verletzung der Haut — also gewiss eine (medicinisch) schwere Verletzung — erlitten habe. Ich fand sie im Gypsverband, und konnte aus den hier oft schon angeführten Gründen nur „erhebliche" Verletzung annehmen.

241) Eben so bei einem 36jährigen kräftigen Manne, dem beim Herauswerfen aus dem Keller ein Bruch beider Knochen des rechten Unterschenkels, und zwar ein Splitterbruch, zugefügt worden war, und den ich gleichfalls im Gypsverbande liegen fand.

242) Der Urheber der Verletzung war hier — ein Bulle, und die vermuthete Fahrlässigkeit seines Führers hatte den Fall zu einem gerichtlichen gemacht. Eine kränkliche, 65 Jahre alte Schneiderfrau war am 15. November von einem Bullen umgerannt und mit dessen Hörnern vor den Bauch gestossen worden, und hatte davon einen Bruch des linken Unterschenkels nahe am Fussgelenk, und eine Zerreissung der Bauchdecken bekommen, die jedoch nicht ganz durchgedrungen war und Vorfall der Baucheingeweide nicht veranlasst hatte. Sie war zwei Monate in einem Krankenhause behandelt und so weit hergestellt worden, dass sie am 5. Februar, wo ich sie sah, mit einiger Anstrengung mit dem steif gewordenen linken Fusse gehn konnte, während man wohl noch Härten in den Bauchmuskeln, aber keine sonstigen Nachtheile der Bauchwunde fühlte. Bei dem hohen Alter der Verletzten war ein Steifbleiben der Extremität für das übrige Leben wohl mit Gewissheit anzunehmen. „Entstellung"?

243. Fall. Bruch des Oberschenkels durch Hinabwerfen einer Last.

Durch Hinabwerfen eines Wollsacks erlitt B. am 19. Juni einen Bruch des linken Oberschenkels Am 22. September fanden wir das Glied vollständig geheilt, und man konnte deutlich zwei durch starke Callus-Bildung hervortretende, ziemlich schief verheilte Knochenbrüche unterscheiden, (der Kranke hatte sich während der Kur sehr ungebärdig benommen), und die Extremität war um zwei Zoll verkürzt, der B. also natürlich lahm, und Zeitlebens lahm. Hier konnte damals nur „erhebliche" Verletzung angenommen werden, während jetzt die dauernde Entstellung unzweifelhaft wäre.

244. Fall. Verletzung des Oberschenkels durch Glüheisen.

Vor vier Wochen war boshafter Weise einem zwölfjährigen Knaben in der Schmiede ein sechs Zoll langer glühender Nagel in den rechten Oberschenkel eingestossen worden! Er drang an der vordern Fläche ein und an der hintern aus. Ich fand noch jetzt vorn eine zweigroschengrosse, und hinten eine halb so grosse, eiternde Wunde, deren Umgebungen noch etwas angeschwollen und schmerzhaft waren. Der Knabe konnte nur mit Mühe und nur einige Schritte weit gehn. Der Fall war sonach noch nicht ganz zu übersehn. Die „längere Arbeitsunfähigkeit" stand aber schon jetzt fest, und ich ermangelte nicht, auf die möglicherweise später noch eintretenden „erheblichen Nachtheile für die Gliedmaassen" aufmerksam zu machen.

245 und 246. Fall. Verletzungen des Kniees durch Tritt, Schlag und Wurf.

245) Der Nachtwächter W. war in der Nacht vom 4. Juni mit Faustschlägen vor die Brust und mit einem Fusstritt gegen das rechte Knie misshandelt worden. Der Arzt fand am folgenden Tage das Knie sehr schmerzhaft, merklich geschwollen, und die Haut auf der Kniescheibe thalergross blutrünstig abgeledert. W. musste fünf Tage seinen Dienst aussetzen, hatte ihn dann aber wieder angetreten, Anfangs mit einiger Beschwerde, welche sich aber nach 8—10 Tagen ganz verloren hatte. Die Verletzung hatte sonach keine der Folgen des §. 192a. (erhebliche) nach sich gezogen, und musste für eine leichte erklärt werden.

246) Hier war es ein Querbruch der rechten Kniescheibe, den ein Arbeitsmann fünf Tage bevor ich ihn sah, durch Misshandlungen, namentlich durch Niederwerfen, erlitten hatte. Er lag zur Zeit in einem Krankenhause im Gypsverband. Eine mögliche bleibende Schwäche der rechten Unterextremität als „erheblichen Nachtheil" musste ich für jetzt dahin gestellt lassen. Die „länger dauernde Arbeitsunfähigkeit" war schon zur Zeit mit Sicherheit anzunehmen.

247. Fall. Zerplatzen der Haut am Unterschenkel durch Ueberfahren.

Der Fall mag seiner Seltenheit wegen noch hier erwähnt werden. Er betraf einen siebenjährigen Knaben, der drei Tage vor meiner Untersuchung durch Ueberfahren mit einer Droschke die seltene — und für die Veranlassung sehr glückliche — Verletzung davon getragen hatte, dass von oberhalb des rechten Kniegelenks an bis über die Hälfte des Unterschenkels die Haut zerplatzt war. (Bei Kopfverletzungen durch Ueberfahren habe ich ein solches Zerplatzen der Kopfhaut häufig gesehn.) Die Trennung war durch blutige Hefte vereinigt. Die Umgebungen, d. h. fast die Hälfte des Unterschenkels, waren geschwollen und schmerzhaft, und alle Bewegungen des Gliedes gehemmt. Ein „erheblicher Nachtheil für Gesundheit oder Gliedmaassen" war nicht wahrscheinlich, voraussichtlich aber, dass der Knabe Wochen bis zur Herstellung und „Arbeitsfähigkeit" brauchen werde, und die Verletzung musste deshalb strafgesetzlich als „erheblich" erachtet werden. Es ist dies ein Beispiel eines, so vielen der hier angeführten entgegengesetzten Falles. Denn hier war die strafgesetzlich-gerichtsärztliche Beurtheilung der Verletzung eine schwerere, als die rein medicinische, die eine blosse Trennung der Hautbedeckungen nur als leichte Verletzung bezeichnet haben würde.

§. 83. Ueber Messerstiche.

Ich muss es leider! für gerechtfertigt halten, wenn ich in diesen Betrachtungen über die Körperverletzungen der (nicht tödtlichen) Verletzungen durch Messerstiche noch besonders erwähne. Denn wenn mir ein derartiger Fall noch vor zwanzig Jahren zu den seltenen Ereignissen gehörte, so kommen in erschreckender Progression bei uns Messerstichwunden jetzt fortwährend vor, und dass sie auch an andern Orten die Gerichtsärzte mehr und mehr beschäftigen, zeigen die öffentlichen Blätter. Wo sonst die Faust bei Streit und Prügelei erhoben wurde, wird jetzt das Messer aus der Tasche gezogen und blind auf den Gegner losgestochen, und der deutsche Pöbel giebt hierin dem südlichen Briganten nichts mehr nach. Ein trauriges Zeichen der steigenden Verwilderung! Zum Glück hat mich eine jetzt schon reiche Erfahrung — die auch Fälle von mit Messern stechenden Knaben aufzuweisen hat! — darüber belehrt, dass die Mehrzahl der im gemeinen Leben vorkommenden Messerstichwunden, so wenig man es voraussetzen sollte, im ärztlichen Sinne nur leichte Verletzungen sind. Etwas Blutverlust und eine nur einige Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit sind Alles, was eine Mehrzahl von solchen Stichwunden veranlasst hatte, die dann der Gerichtsarzt auch strafgesetzlich nur als „leichte" Verletzungen bezeichnen kann, wofür ich, als ohne Interesse, hier gar keine casuistischen Beweise mittheile. In andern Fällen können diese Wunden allerdings bedenklichere Folgen — abgesehn von tödtlichen Stichen — nach sich ziehn, wie Schwächung durch erheblichen Blutverlust, länger andauernde Schmerzen oder Eiterung, oder Eitersenkungen mit langem Krankenlager, erysipelatöse Kopfhautentzündung, ja es kommen aus-

nahmsweise die schwersten Folgen vor, wie z. B. in dem oben angeführten Fall von Zerfetzung der Luftröhre oder in einem andern Fall, in welchem durch einen Messerstich gegen den rechten Augenbrauenbogen vollständige Amaurose auf diesem Auge eintrat. Dann wird wohl auch bei uns eine „schwere“ Verletzung angenommen werden können, während in den meisten Fällen, trotz längerer Arbeitsunfähigkeit oder erheblicher Folgen nur „leichte“ Verletzungen vorliegen. Weniger gut wird in andern deutschen Ländern bei den weniger knapp gehaltenen Strafgesetzgebungen der boshafte Messerstecher davon kommen. Im Oesterreichischen Strafgesetz ist nicht nur von „Werkzeugen, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist“, sondern auch von „lebensgefährlichen“ Verletzungen im Allgemeinen die Rede, welche Bestimmungen resp. auf Messerstichwunden oft gerichtsärztlich werden benutzt werden können. Eine andre Handhabe geben dem Norddeutschen Gerichtsarzt nach Lage der Strafgesetzgebung aber noch etwa zurückbleibende entstellende Narben. — Sehr oft ist man aufgefordert, eine Vergleichung der Narbe mit dem angeblich gebrauchten Messer anzustellen, um dadurch den Richter im Ueberführen des Angeschuldigten zu unterstützen. Wenn eine Eiterung vorangegangen, oder die ursprüngliche Wunde chirurgisch erweitert worden war, ist natürlich eine solche Vergleichung ergebnisslos. In den meisten andern Fällen lässt sich allerdings eine glatte, mehr oder weniger feine Narbe als die einer Messerstichwunde bezeichnen, die bald, namentlich da, wo die Haut prall auf Knochen aufliegt, wie an Stirn, Nase u. s. w. nur ganz klein und als wirkliche Stich-Narbe sich zeigt, bald aber auch grösser ist, wenn das Messer tiefer eindringen konnte und die Stich- zugleich eine Schnittwunde wurde. Ob nun gerade das vorgelegte Messer die Wunde erzeugt hatte, ist in der Mehrzahl der Fälle natürlich nicht zu behaupten, und dann am zweckmässigsten die Formulirung zu wählen: dass dies, oder ein dem ähnliches Messer benutzt worden sein konnte und musste. Ueber etwa an demselben festzustellende Blutflecke vgl. Bd. II. §. 42. S. 173.

§. 84. Casuistik.

248. u. 249. Fall. Messerstiche in den Kopf.

248) S. war vor zwei Tagen Nachts in seinem Hause, wo er einem Unfug steuern wollte, von mehreren Männern überfallen und arg gemissbandelt worden. Ich fand an der linken Stirnseite eine zolllange, schon vernarbende, offenbare Messerstichwunde, auf dem Wirbel eine eben solche und eine dritte auf dem rechten Scheitelbein. Die ganze rechte Gesichtshälfte war gereizt, angeschwollen und schmerzhaft, die Lider am linken Auge von Faustschlägen sugillirt. Für derartige Schläge sprach auch eine Verwundung der Oberlippe, welche an die Zähne angepresst worden war. Ausserdem wollte der Kranke in Folge von Stössen und Schlägen vor die Brust Blut ausgeworfen haben; die

Respirationsorgane waren aber ganz frei, und das Allgemeinbefinden bis auf Schmerzen und Abgeschlagenheit befriedigend.

249) Der 34jährige Schuhmacher M. hatte vier Wochen vor meiner Exploration 1) einen Messerstich am rechten Schultergelenk erhalten, der jetzt vernarbt, aber wonach noch eine leichte Anschwellung des Gelenks und behinderte Arbeitsfähigkeit vorhanden war, aber 2) auch einen Messerstich auf den rechten Augenbrauenbogen, der von oben nach unten verlaufend einen Zoll lang war und in den Brauen endete. Die Pupille war sehr erweitert und gelähmt und vollständige Amaurose dieses Auges eingetreten. Ich constatirte die „Beraubung des Gesichts" auf Einem Auge und überliess dem Richter die Interpretation der Gesetzesstelle, die Bestimmung der Verletzung als „schwere" also anheim stellend. Sie wurde angenommen.

250. u. 251. Fall. Messerstiche in den Rücken.

250) Vor vierzehn Tagen hatte P. einen Messerstich in den Rücken erhalten. Eine halbzöllige Narbe am Dornfortsatz des dritten Brustwirbels rechts. P. hatte nach der Verletzung über Beklemmung geklagt, war zur Ader gelassen und einige Wochen lang ärztlich behandelt worden; die genauste Untersuchung der Brustorgane zeigte aber jetzt nichts Abnormes. „Erhebliche Verletzung".

251) M. war vor achtzehn Tagen zweimal in den Rücken und einmal in das linke Ellenbogengelenk gestochen worden. Er war in der Charité in Behandlung. Ich fand ihn fieberfrei, blass und angegriffen, aber sonst befriedigend. Brusterscheinungen waren weder früher eingetreten, noch jetzt vorhanden. Die Gelenkwunde aber eiterte stark und der Ausgang war sonach noch nicht, namentlich in Betreff einer möglichen Ankylose zu übersehen. Eine „schwere" Verletzung durch „Verstümmelung" (etwa durch Amputation, die nicht voraussichtlich war), konnte am wenigsten jetzt schon angenommen werden, wohl aber bei der „längern Arbeitsunfähigkeit", abgesehn vom spätern möglichen „erheblichen Nachtheil für Gliedmaassen", eine „erhebliche".

252. u. 253. Fall. Messerstiche gegen die Brust.

252) Der 15jährige Knabe hatte von einem Spielkameraden (!) vor elf Tagen im kindischen Streit einen Stich in die linke Brust erhalten. Ich fand einen Zoll über der linken Brustwarze (!!) eine zwei Linien breite, blutrothe Narbe, die noch nicht ganz verschlossen war; sonst vollkommenes Wohlbefinden. Mit Rücksicht auf die noch etwa acht Tage nöthige Schonung in Betreff seiner (Fabrik-) Arbeit erklärte ich die „erhebliche Verletzung".

253) Der Weber H. war vor vier Tagen zwischen die letzte rechte Rippe und dem Hüftbein, auf das linke Schultergelenk und an den rechten Rand des Unterkiefers gestochen worden. Aus der Hauptwunde hatte er viel Blut verloren, war aber gleich nach der Verletzung einen weiten Weg nach Hause gegangen, konnte am folgenden Tage sich wieder an seinen Webstuhl setzen, und ich fand ihn ganz gesund. Die rohe Misshandlung war demnach nur als „leichte" Verletzung zu würdigen.

254. Fall. Messerstiche in die Brust.

Der Thäter hatte die Schwägerin des Verletzten verfolgt, und da derselbe ihm entgegentrat, ihn sofort mit Messerstichen tractirt. Der Angeschuldigte war bereits zwei Mal wegen Austheilung von Messerstichen bestraft. (!)

Der Verletzte, zeigte sich bei meiner Untersuchung als ein anscheinend bisher gesunder Mann zwischen dreissig und vierzig Jahren. Er hat drei Wunden: 1) eine etwa ½ Zoll lange, bereits verklebte, am linken Stirnbein dicht über dem Beginn des Haar-

wuchses, welche nur die weichen Bedeckungen durchbohrt hat; 2) eine ebenfalls verklebte Wunde gerade in der Axillarlinie links, auf der 9. Rippe, welche parallel mit dieser verläuft und etwa ¾ Zoll lang war; 3) eine ½ Zoll lange, schräg verlaufende Wunde dicht über der linken Brustwarze, welche eitert.

Alle drei Wunden sind scharfrändrig und sind ihrem Ansehen nach mit einem Messer oder dem ähnlichen Instrumente erzeugt.

Die zuletzt genannte Wunde durchdringt die Weichebedeckungen und hat eine Erkrankung der Lungen und des Herzüberzuges zur Folge gehabt.

Dies wird unzweifelhaft bewiesen durch die objectiven Symptome.

Die Intercostalräume sind linkerseits verstrichen. Der Percussionsschall ist vorn links von der dritten Rippe abwärts gedämpft, oberhalb der zweiten Rippe tympanitisch. An der ganzen hinteren Fläche des Rückens linkerseits leer. Der Fremitus ist linkerseits vermindert, nach hinten zu gänzlich aufgehoben. An der ganzen hinteren Fläche ist Athmungsgeräusch nicht zu hören, ebensowenig vorn unterhalb der dritten Rippe, während oberhalb derselben dasselbe schwach vernehmlich ist.

Diese Erscheinungen erweisen objectiv einen Austritt von Luft in die Brusthöhle, mit nachfolgender Rippen- und Lungenfellentzündung (Pyopneumothorax).

Die Auscultation des Herzens ergiebt ein Reibungsgeräusch synchronisch mit den Herzschlägen, welche selbst nicht verstärkt sind. Die Dämpfung der Herzgegend ist in grösserem Umfange vorhanden.

Hiedurch wird eine Entzündung des Herzüberzuges angezeigt.

Diese genannten Erscheinungen constituiren eine lebensgefährliche Erkrankung, welche durch eine Verwundung der in der Brusthöhle belegenen Organe hervorgerufen ist.

Das Allgemeinbefinden des Exploraten ist, trotz der schweren Krankheit, als ich ihn sah, relativ befriedigend. Er fieberte nicht, die Haut war nicht heiss, die Athmung ruhig, durch Husten wenig unterbrochen.

Es lässt sich einstweilen nicht absehen, ob Explorat genesen werde. Selbst aber, wenn ein erheblicher Nachtheil für die Gesundheit des Verletzten nicht zurückbleiben sollte, immer wird, falls die Krankheit in Genesung übergeht, ein längere Zeit dauerndes Krankenlager durch dieselbe erzeugt werden.

Vorstehendem entsprechend gebe ich mein Gutachten dahin ab:

1) dass die beregten Verletzungen durch Stiche mit einem Messer oder dem ähnlichen Instrumente erzeugt sind;

2) dass dieselben als erhebliche im Sinne des §. 192a. zu erachten sind.

In dem sechs Wochen nach meiner Untersuchung anstehenden Audienz-Termine erfuhr ich, dass der Verletzte sich noch in der Charité befinde und das Exsudat sich noch nicht vollständig resorbirt habe, jedoch Hoffnung zu seiner Herstellung vorhanden sei. Es konnte nichts Anderes ausgeführt werden, als das Obige, und es würde nach Lage der heutigen Strafgesetzgebung diese gewiss „schwere" Verletzung im ärztlichen Sinne, doch nur als „leichte" beurtheilt werden können, da ein Krankenlager von etwa 8—10 Wochen nur gezwungen als Siechthum wird aufgefasst werden können. Der Fall beweist schlagend, dass die Bestimmungen des §. 224. zu eng sind. Der Thäter kam mit 1 Jahr Gefängniss davon.

255. Fall. Messerstich in den Unterleib.

Eine Verletzung, die an sich gewiss eine grosse Gefahr bedingte, konnte bei Uns wieder nur als eine „erhebliche" erklärt werden. Es war eine Wunde mit einem grossen Einschlagemesser, die in der Gegend der grossen Curvatur des Magens eingedrungen war, aber nicht penetrirt, ja nur einen geringen Blutverlust veranlasst hatte. Ich fand sie nach acht Tagen noch eiternd, den Verletzten, der ein sehr anstrengendes Geschäft

hatte, noch schwach und angegriffen, und voraussichtlich noch etwa 19 Tage ausser Stande, seine Arbeit wieder aufzunehmen.*)

256. u. 257. Fall. Messerstiche in den Oberarm.

256) Ganz zerfetzt war ein 24jähriges Mädchen geworden durch ihren Liebhaber, der ihr in der Trunkenheit elf Stiche mit einem Tischmesser beigebracht hatte. Sie war zweimal an der Stirn, fünfmal am linken Vorderarm und Handrücken, den ich am achten Tage heiss und geschwollen fand, und viermal am rechten Vorderarm gestochen worden. Die Verletzungen der Hände hatte sie beim Abwehren des gegen den Kopf gerichteten Messers erhalten. Keine Gehirnsymptome, normales Allgemeinbefinden, aber längere Arbeitsunfähigkeit. „Erhebliche Verletzung".

257) Ein langes Krankenlager bedingte ein Messerstich, den ein Knabe — wieder von einem andern Knaben — in den linken Oberarm bekommen hatte. Ich fand ihn nach fünf Wochen im Krankenhause, bettlägerig, den Arm in Schienen. Es hatten sich Eitersenkungen gebildet gehabt, die eine wiederholte Erweiterung der Wunde und tiefe Einschnitte nöthig gemacht hatten, und der Knabe war noch jetzt auf Wochen von seiner Herstellung fern. Die „erhebliche Verletzung" war unzweifelhaft.

§. 85. Misshandlungen kleiner Kinder.

Ich hebe auch die Verletzungen kleinerer Kinder noch besonders hervor, weil die Anschuldigungen gegen Mütter und Pflegemütter oder Lehrer wegen unnatürlich roher Behandlung ihrer Kinder recht häufig vorkommen, und die Frage für den Gerichtsarzt doch manches Eigenthümliche hat. Zunächst lehrt die Erfahrung, dass verhältnissmässig häufig von verläumdungssüchtigen Nachbarinnen der Angeschuldigten und dgl., aus Rache ganz unbegründete Anklagen vorgebracht werden, die sich dann durch die gerichtsärztliche Prüfung des Kindes — die in allen diesen Fällen auf dem völlig nackten Körper geschehn muss — als nichtig ergeben. In andern Fällen findet der Arzt auch bei sehr wohlbegründeter Anschuldigung Nichts, oder ganz unerhebliche Spuren früherer Sugillationen, Zerkratzungen und dgl., weil er den Auftrag zur Exploration erst in so später Zeit erhielt, dass die Wirkungen der Misshandlungen Zeit hatten, zu verschwinden. Dies ist sogar der gewöhnlichste Fall, denn die bekannte grosse Reproductionskraft des kindlichen Alters bedingt es, dass Kinder verhältnissmässig insultatorische Eingriffe weit leichter verwinden, als Erwachsene. Wer irgend wiederholt dergleichen Fälle zu beobachten hatte, weiss, wie Erstaunliches Kinder hierin ertragen können, wie rasch sie sich auch nach den zügellosesten Prügeln, Stössen, Würfen u. s. w. wieder erholen. Man sei deshalb, wenn man vielleicht das Kind früh nach den Misshandlungen zu untersuchen be-

*) Noch kürzlich hatte ich die forensische Dignität eines Messerstiches in den Bauch zu beurtheilen, welchen der Ehemann seiner besseren Hälfte beigebracht hatte. Die Därme waren hier angestochen, es hatte sich Koth aus der Wunde entleert. Dennoch erfolgte nach einigen Wochen Heilung. Auch diese sicherlich schwere Verletzung passt nicht in den §. 224.

kam, wo es noch an deren frischen Folgen laborirte, vorsichtig in seiner gerichtsärztlichen Prognose im abzugebenden Gutachten; denn es ist immer unangenehm und schwächt die Autorität des gerichtlichen Arztes, wenn er von einem langwierigen Siechthum, von einem wahrscheinlichen Tode gesprochen hatte, das aufgegebene Kind vielleicht in der einige Monate später Statt findenden öffentlichen Gerichtssitzung recht frisch und munter auftreten zu sehn. Es ist kein Widerspruch, wenn ich andrerseits hinzufüge, dass nichtsdestoweniger solche rohe Behandlung kleinerer Kinder, die fast immer mit Entziehung gesunder und hinreichender Nahrung und mit Vernachlässigung der nöthigen Reinlichkeit vergesellschaftet ist, in immer wiederholter Fortsetzung der Züchtigung durch längere Zeit dennoch allmählig die Gesundheit untergräbt, und die Kinder endlich durch allgemeine Erschöpfung und Uebereizung des Nervensystems durch die fortgesetzten und immer erneuten Schmerzen zum Tode führt. — Noch ein andrer Punkt verdient die Beachtung des gerichtlichen Arztes. Nichts liegt näher und wird häufiger von den angeschuldigten Müttern u. s. w. als Entlastungsmoment gegen ihn vorgebracht, wenn er in ihrem Beisein verdächtige Befunde am Körper erhebt, als die Angaben, das Kind, ein sehr wildes und unruhiges oder ungeschicktes, sei gefallen, habe sich gestossen u. s. w. Eine genaue Prüfung der vorhandenen Verletzungsspuren wird bald ergeben, ob man es hier mit Wahrheit oder Dichtung zu thun habe. Parallele bläulich-rothe, später grüngelbliche, über den Rücken, die Nates u. s. w. hinlaufende Streifen deuten auf Stockschläge, nicht auf Fall oder Stoss; feine derartige Streifchen, oder auch blutrothe Pünktchen an den verschiedensten Körpertheilen bezeichnen Ruthenschläge, nicht Stoss oder Fall. Dazu kommt, dass die Lage des concreten Falles Anhalt für die Feststellung des Thatbestandes geben kann. — Nach dem oben Gesagten wird man in einer grossen Anzahl von derartigen Fällen, wenn nicht geradezu bestialische Behandlung des Kindes mit den schwersten Verletzungsfolgen Statt gefunden hatte, auch wenn man über die Thatsache roher Misshandlungen durch die Befunde ausser Zweifel ist, nur „leichte“ Verletzungen annehmen können, wie sehr man sich auch dagegen sträuben mag. Der Strafrichter wird dann seinerseits in andren gesetzlichen Restimmungen: über Ueberschreitung des Züchtigungsrechts und dgl., wie wir oft erlebt haben, Mittel finden, solche empörende Rohheiten nicht ungeahndet hingehn zu lassen, was die gerichtliche Medicin indess nicht berührt.

§. 86. Casuistik.

258. Fall. Misshandlung eines Säuglings.

Nicht allein für die eben berührte Frage, sondern auch psychologisch wegen der unerhörten Brutalität des Thäters, war dieser merkwürdige Fall besonders interessant.

Agnes, ein dreimonatlicher Säugling, war am 3. September von dem Angeschuldigten von einem Sopha heruntergeworfen und dann noch mit dem Rohrstock von der Dicke eines kleinen Fingers auf dem, nur mit einem Hemdchen bekleideten Rücken geprügelt worden! Die Mutter, abwesend zur Zeit der That, fand zurückgekehrt das Kind, das sie kurz zuvor, bis auf einen schon längere Zeit bestandenen Husten, gesund verlassen hatte, nach den Misshandlungen aus dem Munde blutend, und berichtete, dass es seit dem 6. ej. sehr unruhig gewesen sei, Tag und Nacht schreie, die Brust schlecht nehme, sichtlich abmagere und die Nahrung jedesmal wieder fortbreche. Der Dr. W. hatte das Kind schon am 4. ej. Abends untersucht, und an demsesben, ausser kleinen Verletzungsspuren am Hinterkopf und beiden Knieen, Blutunterlaufungen am linken Auge gefunden, das untere Augenlid roth und geschwollen, die linke Backe blaugrün und stark aufgeschwollen, die innere Hälffe beider Ohrmuscheln stark geröthet, auf der linken Seite des Rückens zwei blaurothe Streifen von ¼ Zoll breite und 1 bis 1½ Zoll Länge, auf der linken Hinterbacke zwei blaue Flecke von streifiger Form. Das kleine Kind war also nach diesem Befunde noch weit entsetzlicher gemisshandelt worden, als es anfänglich verlautet hatte. Das Kind nahm aber in Gegenwart des genannten Arztes die Brust gut und ohne Erbrechen, und hustete viel und stark, ohne dass sich andere Zeichen als die eines Lungenkatarrhs ergeben hätten. Es hatte übrigens weder Fieber noch Hitze. Ich selbst fand bei meiner Untersuchung am 8. ej. das Kind, das eine gewöhnliche mittlere Constitution eines dreimonatlichen Kindes hatte, auf dem Arm der Mutter ziemlich ruhig und apathisch liegen, und von keiner allgemeinen Krankheit ergriffen. Namentlich hatte es kein Fieber, keine Hitze, weder am Kopf noch an andern Theilen, keine Röthe im Gesicht, eine normale Haut und eine ganz normale Pupille. Auch hat das Kind in meiner Gegenwart weder gehustet noch gebrochen. Von örtlichen Vertetzungsspuren fand ich noch eine grünlich gefärbte und geschwollene linke Backe und die oben geschilderten, ganz offenbar von Stockschlägen herrührenden Streifen auf Rücken und Hinterbacken schon bis zur blassgrünen Färbung in Zurückbildung begriffen. „Was nun," sagte ich im Bericht, „die geforderte Würdigung dieser Verletzungen betrifft, so muss ich zuvor bemerken, dass der Fall ein so unerhörter ist, dass seine Beurtheilung nur nach allgemeinen Analogieen möglich, wohin namentlich gehört, dass derselbe sich bis jetzt noch ganz und gar nicht mit einiger Bestimmtheit würdigen lässt. Denn wie wirklich auffallend und merkwürdig es auch ist, dass bei einem Subjekt, wie ein dreimonatlicher Säugling, nach einer Misshandlung, wie die geschilderte, sich nicht sofort die allerlebensgefährlichsten Symptome eingestellt, sondern dass vielmehr das Kind jetzt anscheinend ganz wohl ist, so dass für jetzt anscheinend „erhebliche Nachtheile für Gesundheit oder Gliedmaassen" (§. 192a. Strafg.) nicht angenommen werden können, so würde es doch sehr voreilig sein, daraus schliessen zu wollen, dass nicht später noch sogar die allererheblichsten Folgen, ja der Tod, in allmählig sich entwickelnden Krankheitserscheinungen entstehen könnten. Abgesehen von der Wirkung der Stockschläge auf Rücken oder Hinterbacken, für welche bei einem dreimonatlichen Kinde meines Wissens auch nicht ein einziger analoger Fall in der medicinischen Erfahrung vorliegt, und die, durch die nothwendig gesetzte Erschütterung des Rückenmarks, chronische Entzündung des Rückenmarkes, Lähmung u. s w. bewirken könnten, bestätigt die Erfahrung die oben ausgesprochene Möglichkeit nachtheiliger Folgen in solchen analogen, nicht gar seltenen Fällen, in denen bei Säuglingen durch Fall oder Wurf auf den Kopf, wie er auch hier stattfand, erst in späterer Zeit und in allmähliger Entwicklung gefährliche und selbst tödtliche Hirnkrankheiten eintraten. Für jetzt liegen, ich wiederhole es, „erhebliche Nachtheile" nicht vor. Was den Husten betrifft, so räumte die Mutter selbst ein, dass derselbe schon vor der Misshandlung bestanden habe. In wie fern das angebliche Erbrechen, was sehr wohl möglich, mit diesem Husten in Zu-

sammenhang steht, muss ich dahin gestellt sein lassen, da ich weder über den Husten noch über das Erbrechen eigene Wahrnehmungen an dem Kinde gemacht, die Aussage der Mutter aber nur mit Vorsicht aufzunehmen ist, da sie offenbar übertreibt, wie aus der Aeusserung von der sichtlichen Abmagerung des Kindes hervorgeht, die unmöglich in vier Tagen so wahrnehmbar eingetreten sein konnte. Das angebliche Erbrechen schon jetzt aber als ein Gehirn-Symptom anzusprechen, was es an sich sein könnte, dazu giebt der jetzige Zustand des Kopfes (Gehirns) keine Veranlassung. Von den Folgen, die der §. 193. des Strafges. den „schweren Körperverletzungen" vindicirt, ist vollends bis jetzt keine bei dem Kinde eingetreten. Hiernach gebe ich mein Gutachten dahin ab: dass bei der Agnes bis jetzt erhebliche Nachtheile für Gesundheit oder Gliedmaassen in Folge der ihr zugefügten Misshandlungen nicht wahrnehmbar eingetreten sind, dass aber die Besorgniss, dass dergleichen Nachtheile noch später eintreten könnten, nicht von der Hand zu weisen ist." — Zu diesem Zusatz hielt ich mich bei der unerhörten Sachlage und aus den hier oben ausgesprochenen Gründen verpflichtet. Im öffentlichen Audienztermin hielt ich natürlich das Gutachten aufrecht, und musste jetzt — am 25. November, nachdem das Kind bis jetzt fast zwölf Wochen nach den Misshandlungen ganz gesund geblieben war — dieselben in die strafgesetzliche Kategorie der „leichten" nolens volens einreihen! Der Gerichtshof verurtheilte indess den Angeschuldigten „wegen der besondern Brutalität der That zu dreimonatlicher Gefängnissstrafe. Der Fall steht in seiner Neuheit auch andern Strafgesetzgebungen gegenüber als sehr zweifelhaft da. Es fragt sich, ob man hätte annehmen können: in Oesterreich (§. 155.) „Verletzung auf solche Art unternommen, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist", in Baiern (Art. 234.) „Krankheit (?) von mehr als 5 Tagen", in Würtemberg (Art. 260.) „vorübergehende Krankheit" (?), wogegen unzweifelhaft der Fall in Hannover (Art. 242.) zu den Verletzungen, welche „die Gefahr eines bleibenden geringern Schadens" (mindestens!), und in Sachsen (Art. 132.) zu denjenigen, die „mit Gefahr verbunden gewesen", hätte gezählt werden müssen.

259. bis 263. Fall. Misshandlungen von Kindern.

259) Ein schlagender Beweis für die kräftige Reactionsfähigkeit des kindlichen Körpers! Die siebenjährige Louise war am 10. Mai gemisshandelt und — ausgesetzt aufgefunden worden, und wurde von mir drei Tage später im Krankenhause untersucht. Das sehr kluge und aufgeweckte Kind beantwortete alle Fragen verständig und erzählte, wie seine Mutter, deren Wohnung sie (richtig) angab, es immer geprügelt, niedergestossen hätte u. s. w. Ich fand blaue und grüne Flecken und Striemen so zahlreich über den ganzen Körper, mit Ausnahme der Brust und des Bauches, aber auch an Armen und Beinen verbreitet, dass es überflüssig wäre, sie einzeln aufzuzählen. Namentlich war die ganze Kopfhaut geschwollen, aufgelockert und schmerzhaft beim Befühlen, als Resultat heftiger Schläge auf den Kopf; quer über die Schultern verlief ein grünlicher, röthlich gesäumter Striemen, fünf Zoll lang, einen halben breit, offenbar von einem kräftigen Stockstreich. Zwei ähnliche kleinere, parallele verliefen über die Mitte des Rückens. Die Umgebungen beider Augen waren geschwollen und sugillirt, vermuthlich von Faustschlägen. Dieselbe Farbe und Beschaffenheit hatten beide Handrücken u. s. w. Die heftigsten und rohsten Züchtigungen waren sonach unzweifelhaft. Dabei war das Kind aber — ganz munter auf den Beinen, ass gut u. s. w. und es konnte wieder nichts als eine „leichte" Verletzung angenommen werden.

260) Die grausame Mutter hatte das Kind vielfach misshandelt, unter andern es in eine kalte Küche eingesperrt, wodurch es durch Frost erzeugten Brand an den Zehen davon getragen hatte. Nach Monaten erst hatte ich das Kind im Elisabeth-Kinderhospital zu untersuchen und berichtete:

Das Kind ist jetzt gut genährt und in Bezug auf seine inneren Organe gesund. Am rechten Fuss fehlt das Nagelglied der grossen Zehe. Am linken Fuss fehlen alle Zehen, so dass nur der Mittelfuss und Hacken noch vorhanden sind.

Dass die Verletzung eine erhebliche ist, bedarf in Anbetracht des langen Krankenlagers, welches das Kind durchgemacht hat, keiner Ausführung, dass die Verletzung eine schwere sei, kann bestritten werden. Meines Erachtens ist sie eine solche, weil eine Verstümmelung des linken Fusses vorliegt. Gegenwärtig kann das Kind nur mühsam gehen, es steht jedoch zu erwarten, dass es mit der Zeit besser gehen lernen werde und dadurch die jetzige Mangelhaftigkeit in der Functionirung des Fusses eine geringere werden werde. Vollständig aufgehoben ist also auch jetzt nicht die Functionirung des linken Fusses, und ob diese durch die Verstümmelung gesetzte Beeinträchtigung der Function als eine schwere Verletzung zu erachten sei (§. 193.) muss ich höherem Ermessen anheim geben.

Einige Monate später im Audienztermine sah ich das Kind wieder. Es war blühend, trug Schuhe und ging nur ein wenig lahm mit dem rechten Fuss. Wenn nach dem bisherigen Strafgesetz eine Verstümmelung unzweifelhaft angenommen werden konnte, so bleibt fraglich, ob jetzt eine „Entstellung" anzunehmen ist.

261) Von der Königl. Staatsanwaltschaft war mir die Frage vorgelegt: „ob bei dem W.'schen Kinde das elterliche Züchtigungsrecht überschritten worden wäre." Ich fand dasselbe nicht bei seinen Eltern, sondern bei Nachbarsleuten untergebracht, welche sich des Kindes angenommen hatten und, wie mir die Frau, bei der ich es vorfand, sagte, es den Eltern vorenthielten, um es vor ferneren Misshandlungen zu schützen. Der Knabe war zunächst reinlich gekleidet und war ihm soeben sein Kopf gereinigt worden, um das Ungeziefer von demselben zu entfernen, während er bisher höchst schmutzig ausgesehen haben soll. Der Knabe selbst ist für sein Alter von 12 Jahren wenig körperlich, wie geistig entwickelt. Spuren frischer Misshandlungen fand ich an ihm nicht vor, mit Ausnahme einiger Striemen auf der rechten Lende, welche offenbar von Stock oder Riemenschlägen herrühren. Der Knabe erzählte auf Befragen, dass er vielfach geschlagen worden sei, dass die Mutter ihm eine Waschschüssel auf dem Kopfe zerschlagen habe. Auf dem Hinterhaupt befindet sich in der That eine wulstige Narbe, welche von einer gerissenen Hautwunde herrührte. Er will ferner geknebelt worden sein, eine Nacht am Bett angebunden haben zubringen müssen etc. Indess sind die Aussagen des Knaben nicht zuverlässig, da er zu wenig intelligent scheint, sich vollkommen auszulassen, denn auf meine Frage: wo er denn die Nacht geschlafen habe, als er angebunden gewesen, erwiderte er: „im Bett"; und als er befragt wurde, wesshalb er die Schläge bekommen, erwiderte er: „weil ich immer mit Geld ausgerückt bin"; warum er das Geld genommen habe? „weil ich Hunger hatte"; was er mit dem Gelde gemacht habe? „ich habe es vernascht"; ob er denn nicht genug und ebensoviel zu essen bekommen habe, als seine Schwester, erwiderte er, dass er hinreichend bekommen habe.

Objectiv giebt mithin die Untersuchung zur Zeit keine genügenden Anhaltspunkte, um eine übermässige vor Kurzem ausgeführte Züchtigung zu erweisen, jedoch sind in dieser Beziehung die Angaben mehrerer Nachbarn, die Aussagen des Kindes selbst, so wie namentlich der Umstand bedeutend, dass dies Kind von den Mitbewohnern des Hauses seinen Eltern fortgenommen worden, zu ihnen nicht zurückverlangt und auch von diesen, nachdem der erste Versuch dazu misslungen ist, nicht weiter reclamirt wird.

Im Interesse der Sache glaubte ich bei der mir vorgelegten Frage mich nicht allein auf den objectiven von mir wahrgenommenen Befund beschränken zu müssen, und wenn auch nicht dieser, so machen die von mir wahrgenommenen Nebenumstände es mir wahrscheinlich, dass das elterliche Züchtigungsrecht überschritten sein dürfte.

262) Die fünfjährige Clara S., die ich heute in Folge Auftrags vom 29. vor. Monats in der Wohnung ihrer Mutter ärztlich genau untersucht habe, und die soeben und vor meinem Eintreten von der Mutter, angeblich wegen Naschhaftigkeit (ob wegen Hungers?) nach deren eignem Geständniss geohrfeigt worden war, so dass die Nase blutete, ist ein ziemlich abgemagertes, aber im Allgemeinen gesundes Kind, das aber allerdings am Körper mehrfache Spuren roher Züchtigungen trägt. An der linken Seite der Stirn und auf der rechten Backe finden sich blaue Flecke, die die Mutter einem Falle zuschreibt, die aber eben so füglich von Schlägen und Stössen herrühren können. Am linken Knie zeigen sich ferner Schorfe von frühern Abschindungen, von denen ganz dasselbe gilt. Am Rücken und an den Hinterbacken aber zeigen sich frische rothe, parallel verlaufende, 5—7 Zoll lange Striemen, die von rohen Schlägen herrühren, und stellte die Mutter selbst nicht in Abrede, dass sie das Kind mit einem Rohrstock gezüchtigt habe. Selbstredend ist dies nicht eine gewöhnliche und zu entschuldigende Art, ein so kleines Kind zu züchtigen, vielmehr eine höchst rohe, und unterstützten meine Befunde die Angaben der Zeugen in den hier wieder beigefügten Acten, betreffend die gemeinen und häufigen Misshandlungen des Kindes Seitens der Mutter, die ich selbst heute höchst gereitzt gegen das Kind fand. Meines Erachtens liegt hier eine Ueberschreitung des elterlichen Züchtigungsrechtes allerdings vor, doch submittire ich in dieser Beziehung der richterlichen Ansicht, kann aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, wie nothwendig es erscheint, dass das Kind der Mutter entzogen werde, um grössere Nachtheile für dessen Leben und Gesundheit zu verhüten.

263) Eigenthümlich war der Fall eines elfjährigen Mädchens, dessen Eltern roher Misshandlungen desselben angeklagt worden waren, deren Spuren auch ein Arzt bescheinigt hatte. In der Anschuldigung war gesagt worden, dass das Kind „bald sterben" werde. Ich fand diese Angabe — vollkommen bestätigt, denn das Kind lag im letzten Stadium der Lungentuberculose, skelettartig abgezehrt, mit brennendem Fieber u. s. w. darnieder. Von Misshandlungen fand ich keine Spur mehr am ganzen Körper. Hiernach konnte nur erklärt werden, dass wenn Misshandlungen des Kindes Statt gefunden hätten, die tödtliche Krankheit desselben mit diesen nicht in Zusammenhang gesetzt werden könne, was hier keiner weitern Ausführung bedarf.

264. Fall. Anschliessen an Klotz und Kette.

So selten und eigenthümlich dieser Fall durch die Art der Misshandlungen, so auffallend war er durch die individuellen Nebenumstände, und er gehörte, mit dem folgenden, zu seiner Zeit zu den causes celèbres unserer Stadt. Der Inhaber einer Erziehungsanstalt für Knaben war angeschuldigt, die Kinder nicht ordnungsmässig behandelt zu haben, und, mit einer polizeilichen Hausuntersuchung überrascht, fand man in seiner Anstalt den dreizehnjährigen Knaben D., der mir sofort zur Untersuchung und Begutachtung des Falles vorgestellt wurde, an einen Klotz mittelst einer um den Bauch gelegten eisernen Kette angeschlossen. Er war für sein Alter in der Entwicklung sehr zurückgeblieben und hatte nur das Aeussere eines 10—11jährigen Kindes. Er war sehr auffallend bleich und mager, letzteres besonders an Rumpf und Oberextremitäten. Die Nates zeigten sich über und über mit noch ziemlich frischen Striemen bedeckt, die offenbar von starken Ruthenhieben herrührten, wie das Kind dies auch bestätigte. An beiden Schultern zeigten sich grünliche Flecke, die letzten Spuren von Sugillationen, welche von Schlägen oder Stössen herrühren mussten. Die Angabe des Knaben, dass er mit einem Stocke gezüchtigt worden, wurde dadurch unterstützt. Die Kette mit dem Holzblock wogen genau 14 Pfund 20 Loth. Sie war so fest um den Bauch über der Nabelgegend angelegt, dass es schwer hielt, nur den untersuchenden Zeigefinger da-

zwischen zu schieben, und war in der rechten Hüftgegend mit einem gewöhnlichen Vorlegeschloss angeschlossen. An dieser Kette hing der viereckige Holzblock. D. hatte angeblich diese Last bereits acht Tage zu schleppen gehabt und sollte die Strafe noch fünf fernere Wochen hindurch verbüssen. Des Nachts ist die Kette nicht abgenommen worden, so wenig als sonst zu einer Zeit, z. B. auch nicht, wenn er von seinem Zimmer zwei Treppen hinunter auf den Abtritt zu gehn hatte. Vielmehr gab der Knabe an, dass er gezwungen worden sei, dreimal täglich mit dieser Last, jedesmal eine halbe Stunde hindurch, „spazieren" zu gehen. Die Bauchbedeckungen zeigten ausserordentlich wahrnehmbar, wovon sich auch die anwesenden Gerichts- und Polizeibeamten überzeugten, eine Strangulationsmarke, nämlich eine 3 bis 4 Linien tiefe, weiche Furche, in welcher sich rothe Streifen von den Gliedern der Kette deutlich markirten. In der Gegend, in welcher das Schloss gelegen, fand sich ein rother, rundlicher Fleck von der Grösse einer kleinen Bohne. Auffallend war noch die Anfüllung der oberflächlichen Hautvenen an beiden Unterextremitäten — dergleichen sich an den obern nicht fand —, offenbar eine Folge des durch die Einschnürung bedingten gehinderten Rückflusses des Blutes aus den Blutadern. Der Knabe war nervös deprimirt, sprach nur leise und ängstlich und weinte leicht. Es war nun unsere Aufgabe, die Folgen dieser Behandlung nach dem Maassstabe des (damaligen) Strafgesetzbuches zu würdigen. „Dass", sagten wir, „die Gesammtbehandlung, die der Knabe erfahren, einen nachtheiligen Einfluss auf die Gesundheit eines schwächlichen Kindes ausüben musste, liegt auf der Hand. Namentlich mussten dadurch die beiden wichtigen Functionen Ernährung und Schlaf erheblich gestört werden, erstere durch die Einpressung der Unterleibseingeweide, letzterer durch das Liegen auf einer Kette und die Unmöglichkeit, sich im Bette einer ruhigen Lage hinzugeben, sich zu wenden u. dgl. Hierzu kommt die Ueberanstrengung des Nervensystems durch das fortgesetzte Schleppen einer so erheblichen Last und durch so wiederholte arge Züchtigungen, wie sie deren Spuren am Körper erwiesen haben. Diese Functionsstörungen haben sich schon jetzt in ihrer Einwirkung auf das körperliche Wohl des Kindes geltend gemacht, wie sein geschildertes Aussehen beweist, und wenn der Knabe auch jetzt noch nicht in eine ausgesprochene Krankheit verfallen ist, so beweist auch dieser Fall nur auf's Neue, was den Aerzten nicht unbekannt ist, dass Störungen auch der wichtigsten Functionen noch eine Zeit lang ertragen werden können. Dagegen ist mit Sicherheit, wie sie die ärztliche Erfahrung giebt, anzunehmen, dass eine noch viele Wochen fortgesetzte gleiche Misshandlung das Kind entschieden krank, und zwar für längere Zeit (d. h. für „mehr als zwanzig Tage") erkranken gemacht haben würde, da alsdann die fortgesetzte Störung wichtiger körperlicher Functionen („Krankheit" im Sinne des damaligen §. 193. des Strafgesetzb.) nothwendig eine, und zwar wahrscheinlich eine gastrische Krankheit erzeugt haben würde." Hiernach urtheilten wir: dass die Misshandlungen einen nachtheiligen Einfluss auf des Knaben D. Gesundheit gehabt haben, und dass eine Fortsetzung derselben eine wirkliche Krankheit von einer „längern als zwanzigtägigen Dauer" zur Folge gehabt haben würde. Der Angeschuldigte wurde verurtheilt und seine Anstalt für immer geschlossen.

265. Fall. Kantschuhiebe. Abreiben mit Schnee.

Zur ebengenannten Untersuchung gehörte auch dieser Fall In die Anstalt wurde um Michaelis der 10jährige Knabe K. aufgenommen. Das Kind war damals, nach Deposition seiner Mutter, „vollständig gesund", was auch die Anstaltsmagd bestätigte, nur war der Knabe mit nächtlichem, jeweiligem, unfreiwilligem Urinabgang behaftet. Nach Aussage der Magd wurde er mit der Zeit in der Anstalt „sehr elend", was auf die Behandlung, die ihm dort widerfuhr, geschoben ward. „Oefter wurde K. in den spä-

nischen Bock gespannt und erhielt theils dann, theils auch anderweitig Hiebe auf den bedeckten Hintern, auf Rücken, Lenden und Füsse, mit einem vom Angeschuldigten eigens dazu geflochtenen Kantschu von Leder." Ferner soll ihm wiederholentlich, namentlich um ihm die Verunreinigungen durch seine Excremente abzugewöhnen oder ihn dafür zu strafen, die Nahrung, namentlich die Abendkost, entzogen worden sein, so dass K. stets über Hunger klagte. Endlich wird angegeben, dass er aus demselben Grunde einmal um Weihnachten in harter Winterkälte, die nackten Füsse in Holzpantinen steckend, und zwar ohne Beinkleider, aber mit Rock, Weste und Hemde bekleidet, in den Schnee gestellt und mit demselben abgerieben wurde. Die schon früher vorhandenen Frostbeulen brachen hiernach auf. Nach einem halben Jahre fand seine Mutter ihn in einem „sehr kläglichen Zustande, abgemagert, mit geschwollenen Füssen und Frostgeschwüren, und mit einem Kopfausschlag behaftet". Sie nahm ihn deshalb aus der Anstalt und übergab ihn ärztlicher Behandlung. Ihrer Angabe nach litt ihr Sohn damals an Reissen in allen Gliedern, an Blut- und Schleimabgang aus dem Mastdarm, er war „fast verhungert und hatte blaue und grüne Flecke an den Unterextremitäten von den Züchtigungen". Es muss bemerkt werden, dass der behandelnde Arzt seitdem verstorben und deshalb von dieser Seite eine Krankheitsgeschichte nicht zu beschaffen gewesen war. Dagegen liegt ein ärztliches Attest des Dr. L. aus dieser Zeit vor, nach welchem der Knabe damals „nicht abgemagert war", weil er sich seit den drei Wochen des Aufenthaltes bei seiner Mutter sehr erholt gehabt. Indess sagt dieser Arzt wenige Zeilen weiter wörtlich: „dass er mager ist, ist freilich nicht zu läugnen", und hebt somit den Ausspruch „nicht abgemagert" sogleich wieder auf. Ein Frostgeschwür und einige kleine beschorfte Stellen an den Unterschenkeln bescheinigt auch der Dr. R. K. selbst sagt: er habe „öfter bis zu zehn Hieben mit einem Kantschu bekommen, auch während er in den spanischen Bock eingespannt gewesen, so dass er davon, wie von der Entziehung der Kost, immer kränker und schwächer geworden, namentlich in den letzten 2 bis 3 Wochen, wo ihm regelmässig alle Abende das Abendbrod entzogen worden". Das Abreiben mit Schnee bestätigt er gleichfalls. Die Krankheit bei seiner Mutter dagegen schildert er als weniger erheblich, als Erkältungskrankheit, bei der er nur einige Tage das Bett habe hüten müssen. Der pract. Artzt Dr. P. hatte in seinem 18 Tage früher ausgestellten Atteste bescheinigt, dass der Knabe „beim ersten Anblick das Bild eines siechen, abgemagerten Menschen darbiete, so dass die Haut auf den Knochen fest anliege". Er fand gleichfalls einige Sugillationen am linken Unterschenkel, ferner an den Handgelenken einige Röthe; beide Fussgelenke aber nicht allein geröthet, sondern „stark entzündet" und schmerzhaft. Ausserdem ward ein Frostgeschwür am Zehen bescheinigt. Der Dr. P. nahm eine scrofulöse Anlage bei dem Knaben an, so wie ferner, dass derselbe noch in den letzten Tagen vor seiner Exploration in den spanischen Bock gespannt worden sein müsse, sprach sich jedoch erst in seiner spätern gerichtlichen Vernehmung dahin aus, dass es schwierig sei, zu entscheiden, welchen Antheil ein in dem Knaben vorhanden gewesener Krankheitsstoff, und welchen die Misshandlungen gehabt haben mögen, um das Resultat der Besichtigung hervorzubringen, so dass er ein bestimmtes Urtheil über das Vorliegen einer „schweren Verletzung" im strafgesetzlichen Sinne ablehnte. Bei dieser schwankenden Sachlage wurde ich zu einem Superarbitrium aufgefordert. — „Ich muss zunächst bemerken, dass die Krankheit, welche der Knabe nach seiner Entlassung aus der Anstalt gehabt, und die von dem verstorbenen Dr. M. behandelt worden, ganz ausser Betracht bleiben muss, da darüber gar nichts Thatsächliches vorliegt; wie denn auch, nach meiner Auffassung der Sache, diese „Krankheit" füglich ausser Betracht bleiben kann. Es fragt sich nur, 1) ob K. in der Anstalt „krank" geworden, und event. 2) ob diese „Krankheit" durch die ihm widerfahrene Behandlung verursacht worden, eventualissime 3) ob diese

Krankheit eine mehr als zwanzigtägige Dauer (§. 193. des frühern Strafg.) gehabt habe? Ich muss sämmtliche drei Fragen bejahen. Wenn „Krankheit" im Sinne des angezogenen Paragraphen eine Gesundheitsstörung ist, welche entweder ein Allgemeinleiden, oder eine wesentliche Störung einer Körperverrichtung bedingt, und die selbstredend nicht schon vor der Verletzung oder Misshandlung vorhanden gewesen sein darf, so ist K. in der Anstalt „krank" geworden. Nicht weil er an unfreiwilligem Urin- oder Kothabgang gelitten habe, denn es ist mehr als höchst wahrscheinlich, dass er dieses Uebel schon seit seiner frühsten Kindheit gehabt, allein der früher, nach Lage der Akten ganz gesunde Knabe wurde siech und mager, was als festgestellt erachtet werden muss, und magerte immer mehr und zuletzt so ab, dass um Ostern „die Haut fest an den Knochen anlag". Unbestreitbar ist ein so tiefes Sinken der Ernährung ein „Allgemeinleiden". Wenn der Dr. P. es unbestimmt lässt, in wie weit diese „Abmagerung" der „scrofulösen Anlage" des Knaben zugeschrieben werden müsse, so muss ich bemerken, dass eine solche scrofulöse Anlage nur eine hypothetische und persönliche Ansicht des genannten Arztes ist. Die Mutter weiss Nichts von einer solchen Anlage. Und abgesehn davon, dass das Wort „scrofulöse Anlage", wenn dasselbe nicht durch entschiedene, objectiv und wahrnehmbare Symptome am Körper, z. B. aufgeworfene Lippen, dicker Unterbauch, Neigung zu Drüsenanschwellungen u. dgl., begründet wird, nur ein sehr allgemein gehaltener medicinischer Begriff ist: abgesehn ferner davon, dass in diesem allgemeinen Sinne kein Kind, namentlich aus der niedern Volksklasse, existirt, dem man nicht eine scrofulöse Anlage zuschreiben müsste, sind auch gar keine Zeichen, weder früher noch später, beobachtet worden, die eine Entwicklung der sog. scrofulösen Anlage bekundet hätten, mit alleiniger Ausnahme des ganz unerheblichen Kopfausschlages. Am wenigsten könnte dahin die allgemeine Abmagerung, die ganz ohne begleitendes Fieber war, oder gar die Striemen, Sugillationen u. dgl. gerechnet werden. Wenn also die „Krankheit", die K. in der Anstalt bekam, eine Entwicklung einer durch Nichts bewiesenen scrofulösen Anlage nicht gewesen, so liegt es sehr nahe, ihre Entstehung vielmehr äussern Momenten beizumessen. Die aktenmässigen Misshandlungen, die das Kind zu erdulden gehabt, erklären auch für den Laien dieselbe leicht. Wenn ein zehnjähriger Knabe wiederholt solche rohe Züchtigungen, deren Spuren sich noch spät am Körper vorfinden, bekommt, wenn ihm oft wiederholt und hintereinander die Kost entzogen wird, — wobei ich die oben beregte Misshandlung im Winter unerwähnt lasse, da sie nur ein Einziges Mal stattfand und nicht nachzuweisen ist, dass das Frostgeschwür durch dieselbe erzeugt worden, — so würde es zu verwundern gewesen sein, wenn er danach nicht gerade so erkrankt wäre, wie er es geworden, d. h. siech, hinfällig, abgemagert, wie verbungert, wie ihn der Dr. P. gefunden. Und was endlich die Dauer dieser Krankheit betrifft, so ist festzuhalten, dass die Magd den Knaben, den sie gesund hatte aufnehmen sehen, „mit der Zeit", d. h. doch wenigstens in den ersten Monaten nach seiner Aufnahme, verfallen gesehen hatte, und dass noch Ostern, also sechs Monate nach dessen Eintritt in die Anstalt, die Verkommenheit des Kindes, d. h. seine „Krankheit", angedauert, diese also jedenfalls eine „mehr als zwanzigtägige Dauer" gehabt hat". Mit Rücksicht auf diese Erörterung erklärte ich: dass die Misshandlungen und Verletzungen, die der Knabe K. erlitten, als „schwere" im Sinne des (damaligen) §. 193. des Strafges. zu erachten seien. (Sie würden jetzt nur als „erhebliche" erachtet werden können.)

Fünfter Abschnitt.

Streitige körperliche Krankheiten.

Gesetzliche Bestimmungen.

Norddd. Strafgesetzb. §. 142.: Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht, oder durch einen Andern untauglich machen lässt, wird mit Gefängniss nicht unter Einem Jahre bestraft: auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher einen Andern auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§ 143.: Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniss bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

Instruction für die Pr. Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit der Militairpflichtigen und der Invalidität der Soldaten vom 14. Juli 1831.

§. 87. Allgemeines.

Wie sehr häufig der körperliche Gesundheitszustand eines Menschen streitig und Gegenstand gerichtsärztlicher Feststellung wird, ist oben (§. 8. S. 18.) bereits nachgewiesen worden. A. behauptet in seinem Interesse, krank zu sein, B. im grade entgegengesetzten Interesse bestreitet es, oder B. beschuldigt den A. einer Krankheit, eines Gebrechens, die dieser in Abrede stellt. Die Zweifel schweben hier zwischen Privaten und Privaten, bald zwischen Privaten und irgend welchen Behörden, richterlichen, polizeilichen, Lebensversicherungs-Gesellschften u. dgl., balb sind civilrechtliche, bald criminalrechtliche Interessen im Spiel (§. 88.) —. Vorspiegelungen (Simulation) von Krankheiten geschehen theils bloss mit geistigen Mitteln: Lüge, Gewandtheit, Nachahmungstalent, theils mit Beihülfe von materiellen Mitteln der verschiedensten Art: Aetzmitteln, scharfen Instrumenten, Blut, stark riechenden Stoffen, Verbandstücken, Brillen, Bruchbändern, Krücken und dergleichen. Die hiernach oft beliebte Unterscheidung in bloss simulirte und in wirkliche, aber absichtlich erzeugte Krankheiten und Gebrechen ist für die Praxis und für die Aufdeckung des Falles unerheblich. Das Mittel, das den allerge-

ringsten Aufwand geistiger Kraft erfordert, die blosse Lüge, wird am häufigsten zu solchen Simulationen benutzt. Hierhin gehören auch die Uebertreibungen von Beschwerden, die an sich allerdings vorhanden sind, wobei aber gleichsam zu dem Viertel der vorhandnen Leiden drei Viertel hinzugelogen werden. Die Erfahrung lehrt, dass die überwiegende Mehrzahl aller in der Praxis vorkommenden Simulationen körperlicher Krankheitszustände in diese Rubrik gehören. Gewandtheit und Nachahmungstalent dagegen sind schon nicht sehr allgemein verbreitete Eigenschaften, und den Kurzsichtigen mit gekniffenen, den Lichtscheuen mit blinzelnden Augen, den Schwerhörigen mit vorgebeugtem Kopf, den Hinkenden oder die Krampfanfälle so geschickt zu spielen, dass ein gründlicher Kenner des Originals von der Copie auf die Länge getäuscht werden könne, gelingt nur wenigen. Deshalb sind solche Fälle schon in der Praxis in der That weit seltner, als man nach den Büchern glauben sollte. Vollends aber der Beihülfe materieller Mittel, um wirklich vorhandne Uebel bedeutender und auffallender zu machen, oder um neue Gebrechen damit zu erzielen, bedienen sich die allerwenigsten Menschen, selbst wo es sich um für sie wichtige Zwecke handelt. Meine Erfahrung wenigstens hat gezeigt, dass dergleichen Fälle zu den allerseltensten gehören, so dass zu behaupten, dass die grosse Wichtigkeit, die auf dieselben gewöhnlich gelegt wird, sehr übertrieben ist. Ich bin nicht ein einziges Mal so glücklich gewesen, eine Entenfleisch Gebärende (Pyl), oder ein Mädchen, das Steine in die Harnröhre geschoben hatte (Klein), oder einen Knaben, der anscheinend Dinte urinirte (Romeyn Beck), oder irgend eine Froschbrecherin, oder gar eine Wunderkranke, wie die Rachel Herz (Herold), beobachten und entlarven zu können, und habe doch z. B. so sehr viele zu langwieriger, zu lebenslänglicher Freiheits-, ja zur Todesstrafe Verurtheilte zu untersuchen gehabt, zu geschweigen der zur Schuldhaft zu Transportirenden, deren simulirte Krankheiten festzustellen, nach den Einrichtungen, wie sie früher bestanden, zu unsern täglichen Amtsgeschäften gehörte. Aber auch unsere Militärärzte müssen bei ihren Rekrutenvisitationen, wie ich aus mündlichen und schriftlichen Mittheilungen annehmen darf, den unsrigen ähnliche Erfahrungen machen. Es sollen hiermit die Beobachtungen und die einzelnen. an's Unglaubliche streifenden Fälle eines Hutchinson, Percy u. A. über hartnäckige, consequente Simulationen auch der schwierigsten Art, und über willkührlich erzeugte und unterhaltene Gebrechen bis zur endlichen Erduldung von Amputationen u. s. w. nicht in Zweifel gezogen werden. Aber der harte englische Matrosendienst zur See einerseits und das behäbige Leben der invaliden Seemänner in den Pallästen, die für sie bereit stehn, andrerseits, der furchtbar anstrengende Dienst der Conscri-

birten in den Napoleonischen Heeren, die den ganzen Welttheil von Schlacht zu Schlacht eilend zu durchziehn hatten, waren Factoren, die nicht leicht unter uns Analogieen finden werden. Solche eigenthümliche Verhältnisse erklären wohl bei einzelnen Betheiligten auch ungewöhnlich dreiste Griffe in Gesundheit oder Leben in der Hoffnung grossen und dauernden Gewinns. Aber dergleichen Eingriffe sind überhaupt in neuerer Zeit auch aus andern Gründen überall viel seltner geworden, namentlich wegen der grossen Fortschritte der medicinischen Diagnostik, wovon das Bewusstsein auch in das Volk übergegangen ist, und bei Gefangenen wohl auch wegen der verbesserten Einrichtung und verschärften fortwährenden Aufsicht in den Gefangenanstalten, die wenigstens grobe derartige Betrügereien in diesen jetzt nahezu unmöglich machen.

§. 88. Beweggründe zur Simulation und Verheimlichung von Krankheiten.

Es ist nicht unwichtig, die Veranlassungen zu derartigen Verdunkelungen der Wahrheit zu kennen, weil diese Kenntniss allein nicht selten schon auf den Weg zur Aufhellung des Falles führt. Wie irrig es ist, wenn man hier so oft nur von Gefangenen oder Verbrechern reden hört, welche Untersuchungsobjecte in dieser Beziehung würden, geht schon aus dem hervor, was oben in den §§. 8. bis 12. Allg. Thl. sehr ausführlich über die Zwecke der gerichtsärztlichen Untersuchungen überhaupt mitgetheilt worden, auf die ich hier zurückweise. Es kommen im Gegentheil weit mehr derartige Untersuchungsfälle für den Arzt im bürgerlichen, als im Criminal-Forum vor. Simulirt im weitesten Sinne werden körperliche Krankheiten, um sich irgend welchen lästigen Verpflichtungen zu entziehn, z. B. als Zeuge oder Geschworner (oder Angeschuldigter) vor Gericht zu erscheinen, um einen Manifestationseid nicht zu leisten; um eine Vaterschaft ablehnen zu können; um eine widerwärtige Ehe zu lösen; um sich dem Militair- oder einem andern Dienst zu entziehn; um Diensturlaub zu Sommerreisen zu erhalten, oder aus unlautern pecuniären Gründen, z. B. um auf Schadenersatz nach erlittenen Verletzungen zu klagen; um das öffentliche oder private Mitleid in Anspruch zu nehmen; oder in seltnern Fällen aus reiner Eitelkeit, um von sich reden zu machen und Aufsehen zu erregen. Und in andern Fällen: um eine Denunciation gegen Urheber von Misshandlungen zu begründen; um sich einer erkannten Freiheitsstrafe zu entziehn; um Disciplinarstrafen, wie Kostentziehung oder körperliche Züchtigung, abzuwehren; um die Anschuldigung auf gewisse Geschlechtsverbrechen zu entkräften; um aus einem schlechtern in ein besseres Gefängniss oder in eine Krankenanstalt versetzt, oder um von dem Pen-

sum der Strafarbeit dispensirt zu werden. — Verheimlicht werden namentlich Krankheiten, um einen Dienst oder ein Amt nicht aufgeben zu dürfen; um eine Ehe nicht getrennt, um den Eintritt in Lebensversicherungs-Gesellschaften, Wittwenkassen und ähnliche Anstalten nicht verwehrt zu sehn, oder um die strafbare Veranlassung der Krankheit geheim halten zu können, z. B. gewisse syphilitische Ansteckungen, Verwundungen im Zweikampf oder bei Verübung eines Raubes oder Mordes erhalten u. s. w. Der concrete Fall streitig gewordner Krankheit, in welchem der Arzt zu Rathe gezogen wurde, wird ihn schon darauf hinführen, auf welches der Motive aus dieser bunten Reihe er hier sein Augenmerk zu richten habe.

§. 89. Allgemeine Diagnose.

Jede derartige Betrügerei ist wesentlich ein geistiger Process, und hauptsächlich mit einem solchen zu bekämpfen. Das Materielle findet sich dann bei jedem guten Diagnostiker in der Regel leicht. Hier ist nun recht eigentlich ein Feld gegeben, auf welchem des Gerichtsarztes Judicium und Combinations-Talent sich geltend machen können, und eben deshalb lässt sich, wie so oft, das Beste hier gar nicht lehren. Uebung und Erfahrung in solchen Dingen machen den Meister. Es ist Niemand, der von sich sagen könnte, dass er in den Lehrjahren seines Amtes nicht getäuscht worden wäre. Später dann genügt ihm oft schon ein Ueberschauen des Auftretens, der gesammten Haltnng, der Redeweise eines Menschen, um sich eine Ueberzeugung zu verschaffen, zu welcher hundert vorangegangene ähnliche Fälle ihn berechtigen, während er im Anfang geschwankt haben würde. Er hat oft erfahren, dass Menschen, die angeblich von Gicht und Rheumatismus geplagt, das Zimmer hüten mussten, bei rauhester Witterung nicht zu Haus waren, wenn er sie mit seinem Besuch überraschte; er hat Andre fest zugedeckt im Bett gefunden und beim Aufheben der Decke sie vollständig bekleidet gesehen; er hat angebliche Fieber- oder schwere Unterleibskranke u. dgl. überrascht, als sie mit gefülltem Teller bei der Mahlzeit es sich wohl sein liessen; er hat oft genug erfahren, dass die „Kranken“ nicht einmal den Namen des angeblich sie behandelnden Arztes anzugeben wussten, dass sie auf Erfordern, die angeblich gebrauchten Arzneien vorzulegen, mühsam Gefässe hervorsuchten, deren Signaturen vor Jahr und Tag geschrieben waren u. s. w. So hat er Vorsicht gelernt, und so mögen noch Ungeübte hier Vorsicht lernen. Es zeugt von grosser Naivetät und von noch grösserm Mangel an eigner Erfahrnng in diesen Dingen, wenn man gemeint hat, man dürfe eine Simulation niemals voraussetzen. In allen Fällen, in denen ein Krankheitsfall Streit-

object geworden, oder irgend wie als nur angeblich bestehend zur Cognition des Gerichtsarztes kommt, wird vielmehr derselbe wohlthun, daran zu denken, dass der Explorand das Gegentheil der Wahrheit sagen dürfte, sei die Wahrheit Krankheit oder Gesundheit, und danach seine Prüfung einzurichten. Hier tritt nun zunächst die allgemeine Diagnostik in ihre Rechte ein, die mit allen Hülfsmitteln der neuern Wissenschaft, auch der gerichtlichen Medicin die entschiedensten Dienste leistet und Fälle, die Jahrhunderte lang in deren Literatur als staunenswerthe „Observationen" umgingen, wie Fontana's Bettlerin, die mit einer auf die Brust geklebten Froschhaut ein Carcinom, oder den Bettler des Paraeus, der mit einem in den Mastdarm geschobenen Stück Ochsendarm einen Mastdarmvorfall simulirte — fortan zu den Unmöglichkeiten gemacht hat. Ausser gründlicher allgemeiner diagnostischer Exploration können noch folgende Regeln empfohlen werden.

1) In irgend zweifelhaften Fällen begnüge man sich nicht mit Einmaliger Untersuchung, selbst wenn, worauf überall so viel als thunlich zu achten, diese eine für den Exploranden überraschende war. Denn wenn er auch Tag und Stunde des Besuchs nicht kennt, so ist er doch durch die allgemeine, ihm sehr wohl bekannte Sachlage auf die Untersuchung an sich vorbereitet und gefasst, und hat oft lange vorher seine Maassnahmen dagegen getroffen. Eine zweite Untersuchung erwartet er nicht. Am allerunerwartetsten trifft sie ihn, wenn man sie — fast unmittelbar auf die erste folgen lässt. Es ist mir sehr häufig gelungen, auch gewandte Pseudokranke zu überführen, wenn ich ganz kurze Zeit nach meiner Entfernung mich unter irgend einem Vorwand, z. B. einer vergessenen Frage und dergl., wieder einfand. Die Bettlägerigen — waren angekleidet und wohlauf, oder nicht mehr im Hause!

2) Wo der Fall besonders schwierig, oder wo die Umstände es gestatten, wie z. B. in Gefängnissen, Krankenhäusern, Kasernen und andern Anstalten, ist eine Beobachtung des Exploranden, die er gar nicht ahnt, von grösstem Werth. Man überzeugt sich hierbei eben so oft in sehr zweifelhaften Fällen (namentlich auch in Betreff des allgemeinen Benehmens von Geisteskranken, auf die wir zurückkommen) von dem wirklichen Bestehn der Krankheit, als vom Gegentheil.

3) Dass man bei der Untersuchung auf Ursprung, Veranlassung und allgemeinen Verlauf der angeblichen Krankheit zurückgehn müsse, lehren schon die allgemeinen Regeln des Krankenexamens. Findet sich hier in den Aussagen keine Congruenz mit der allgemeinen medicinischen Erfahrung, so ist man einen wesentlichen Schritt zum Ziel vorgerückt.

4) Gleiches gilt noch weit mehr in Betreff der angegebenen Sym-

ptome bei allen behaupteten innern Krankheiten. Hierbei ist die List eben so leicht anwendbar, als ungemein häufig zweckförderlich, dass man nach einer Anzahl von Symptomen, am besten absonderlichen, frage, die mit der angeblichen Krankheit nicht den geringsten Zusammenhang haben. Geht der „Kranke" darauf ein, dass er ausser seinen vorgeblichen Schmerzen u. s. w. auch noch z. B. Doppelsehn, Einschlafen beider Daumen, allnächtliche Neigung zum Stuhl um Mitternacht, zu Zeiten Blutungen aus dem linken Ohre und dergl. habe, so weiss man, wie es mit ihm steht!

5) Sehr empfehlenswerth ist es, nach Anhörung der Klagen des „Kranken" Fragen nach allem Entgegengesetzten an ihn zu richten. Er leidet an Obstructionen, die durch kein Mittel zu bekämpfen, und deren Folgen er auf das Lebhafteste schildert. Er leidet an solcher Schlaflosigkeit, dass er dadurch ganz herabgekommen. „Also Durchfälle haben Sie nie?" — „Also Sie haben nichts weniger als einen schweren Schlaf?" Man wird sehn, wie oft bloss durch solches „Kreuzverhör" die Lüge schwankend gemacht wird. Der Simulant glaubt die falschen Symptome angegeben zu haben, und geht gewöhnlich bejahend auf solche Fragen ein.

6) Ich habe mich noch niemals getäuscht, wenn ich „Kranke" für Simulanten erklärte, die mit Dutzenden von Beschwerden hervortraten und keine Worte finden konnten, um Alles zu schildern, was sie an allen Theilen und in allen Organe litten. Man wende mir nicht die Hysterischen ein. Nur ein Schüler in der ärztlichen Praxis wird einen bona fide Alles klagenden wirklichen hysterischen Menschen mit einem gesunden Simulanten verwechseln.

7) Dass man vorgebliche locale Uebel an bekleideten Körpertheilen, Geschwüre, Brüche, Vorfälle, Hautkrankheiten, Hämorrhoidalknoten, Blenorrhoen, Fussschweisse u. s. w. am entblössten Theile untersuche, versteht sich von selbst, eben so, wie die etwa erforderliche vorgängige Reinigung des Theils. Dagegen tritt bei gerichtsärztlichen (nicht bei militairärztlichen) Explorationen die Nothwendigkeit der Untersuchung des ganzen nackten Körpers, wie ich versichern kann, fast niemals ein.

8) Man lasse sich nicht durch Verbandstücke aller Art, nicht durch Krücke, Bruchbänder, auch nicht durch vorgefundene, eben ziehende spanische Fliegenpflaster, durch frische Blutegelstich- oder Schröpfnarben täuschen. Namentlich letztere Operation, die das Volk für „gesund" hält, wird absichtlich ausgeführt, um den Arzt zu hintergehn, und namentlich auch könnte ich eine ganze Reihe von Fällen namhaft machen, in denen das Vorgeben von primär syphilitischen Uebeln, die während ihrer Dauer die damals noch bestehende Schuldhaft u. s. w.

ausschlossen, von Männern dadurch unterstützt wurde, dass sie sich grosse Verbandstücke um die nach Entfernung derselben ganz gesund befundenen Genitalien legten. Einer derselben, dem die Procedur bei uns schon zweimal missglückt war, versuchte es zum Drittenmal besser, indem er sich den ganzen Rücken des Gliedes — wund rieb, so dass wir nach Entfernung des plumpen Verbandes die Excoriation allerdings, aber nicht die Syphilis fanden!

9) Auf die Aussagen von Angehörigen, Mitgefangenen, Kameraden u. s. w. ist in der Regel bei körperlichen Simulationen (anders bei geistigen, §§. 65 — 67.) kein erhebliches Gewicht zu legen, wofür die Gründe sehr nahe liegen. Der Arzt verlasse sich auf seine Wissenschaft, seine köperlichen und geistigen Sinne·

10) Anaesthetica als diagnostische Methoden zur Entdeckung von Simulationen anzuwenden, bin ich meinerseits nicht in Einem Falle in die Lage gekommen. Es versteht sich von selbst, dass sie nur da anwendbar sind, wo der angebliche Kranke unter der Botmässigkeit des Arztes steht, wie in Anstalten aller Art. In geeigneten Fällen würde ich ihre Anwendung nicht verschmähen.

11) Dagegen habe ich bei Gefangenen u. s. w. von Scheinarzneien, Streukügelchen, Brodpillen, mit Tinct. Croci gefärbtem Wasser u. dgl. und beim Beachten des Verhaltens der „Kranken“ bei der vermeintlichen Kur gute Erfolge erzielt. In einem ungemein schwierigen Falle einer Wahnsinnssimulation, (den ich unten mittheile), hat mich dieses Mittel zuerst nach längerem Schwanken auf den richtigen Weg gebracht.

12) Ein zu allen Zeiten mit Erfolg angewandtes Mittel, hartnäckige und consequente Simulanten zu überführen, wenn alles bisher Angeführte misslang, ist das Androhen unangenehmer, widerwärtiger oder schmerzhafter Mittel und Methoden, ja selbst die versuchsweise Anwendung derselben mit Humanität. Das Recht zu solchem Verfahren wird dem Arzte nicht bestritten werden können, und die Erfahrung bestätigt dessen Wirksamkeit.

Ein Weib kam aus Böhmen in Berlin eingewandert, ging, kaum in die Stadt gekommen, in eine offene Küche, stahl Löffel und wurde sofort nach dem Gefängniss gebracht. Hier erschien sie gleich beim Einbringen wie starrsüchtig und leblos und wurde auf die Lazarethstation verlegt. Am folgenden Morgen fanden wir sie hier, noch vom Tage vorher angekleidet und auf dem Bette kniend mit gefalteten Händen und nach dem Fenster hin zum Himmel aufblickend. Ihre Morgensuppe hatte sie verzehrt, war aber aus dieser Lage nicht herauszubringen und antwortete auf keine Frage. Im Uebrigen war Puls, Aussehn, Auge, Sensibilität u. s. w. vollkommen normal, und der Betrug ein sehr plumper. Ein einziges Brechmittel beseitigte ihn in kurzer Zeit. Einen simulirten Taubstummen, eine berüchtigte Gaunerin und einen gefährlichen, vielbestraften Dieb, die Krämpfe ziemlich geschickt vorspiegelten, „heilten“ wir durch äusserste Beschränkung der Kost, die sie nicht länger als zwei bis drei Tage erduldeten.

Kalte Begiessungen, Androhen chirurgischer Operationen, am wirksamsten mit anscheinend absichtsloser Ausbreitung des Instrumenten-Apparates, das Ansetzen eines kleinen Brandschorfes mit einem spitzen Glüheisen an ganz unbedenklicher Stelle, z. B. an der Insertion des Deltamuskels, eines spanischen Fliegenpflasters u. dgl. haben in andern Fällen uns und Andre oft genug zum Ziele geführt. Ich habe es aber auch selbst gesehn, dass verbrecherische Charakterstärke und der Drang das vorgesteckte Ziel zu erreichen, auch solchen Mitteln entschiedenen Trotz bot. Hatte sich doch ein Töpfergeselle in einer Untersuchungssache unmittelbar vor seiner Verhaftung freiwillig von einem Bekannten, einem Barbier, vier Moxen an den Rücken setzen lassen, um seine Behauptung, dass er fortwährende unerträgliche Schmerzen darin habe und der häuslichen Pflege nicht entbehren könne, besser zu begründen, und dennoch war er und blieb er im Gefängniss fortdauernd ganz gesund. In dergleichen, wie überhaupt in schwierigern Fällen, die, wir wiederholen es, immerhin sehr selten vorkommen, bleibt dann, wenn alle bisherigen Methoden nicht zum Ziele führen, dem Arzte

13) nichts Andres übrig, als seine eigne List, seinen Scharfsinn mit dem des Betrügers zu messen. Das Gelingen gewährt hier dann eine sehr erklärliche Befriedigung.

§. 90. **Specielle Diagnose.**

Nach dem Vorstehenden wäre es sehr überflüssig, die lange Reihe der Krankheiten und Gebrechen, die als bloss vorgespiegelte vorkommen, einzeln aufzuzählen. Ihre Diagnose giebt nicht die gerichtliche Medicin, sondern die specielle Pathologie. Nur einiger weniger Zustände wollen wir erwähnen, weil die Entdeckungsmethoden in Fällen zweifelhaften Thatbestandes etwas Eigenthümliches haben.

1) Wenn es noch nöthig wäre, den Zweifel zu widerlegen, ob Frösche, Schlangen u. s. w. (nicht etwa Einmal ganz zufällig verschluckt und dann alsbald wieder fortgebrochen, sondern) fortwährend von einem Menschen ausgebrochen werden können, indem sie sich fortwährend durch Eierlegen u. s. w. in ihm wiedererzeugen, so wollen wir daran erinnern, dass es durch Berthold's Experimente vollständig nachgewiesen ist, dass alle diese Thiere in der hohen Temperatur des Magens gar nicht existiren können, und kurz nach ihrem Eintritt in denselben sterben müssen. Zum Ueberfluss wiederhole man das scharfsinnige Experiment Sander's, der einen von einer Froschbrecherin so eben wieder ausgebrochenen Frosch sofort öffnete und in dessen Magen halbverdaute Stubenfliegen fand, die das Thier folglich noch unlängst ausserhalb des Magens der Betrügerin geschluckt haben musste. Voll-

ständige Isolirung und Bewachung werden dergleichen Simulationen aber in jedem Falle ein baldiges Ziel setzen.

2) Harnincontinenz. Wir haben sie häufig willkührlich fingirt, noch häufiger wirklich bestehend gesehen. Es ist in der That nicht so schwer, als oft behauptet wird, in zweifelhaften Fällen die richtige Diagnose zu gewinnen. Während Hutchinson's Rath, dem Menschen, nachdem man ihm ein reines Betttuch untergelegt, Abends eine grössere Dosis Opium zu geben, das Tuch dann am Morgen zu untersuchen und wenn es trocken befunden, auf Simulation zu schliessen, nicht als entscheidend betrachtet werden kann, ist Fallot's Methode, den angeblichen Kranken Nachts stündlich, selbst halbstündlich wecken und ihn uriniren zu lassen, bis er der Sache überdrüssig und gesund wird, an sich weniger trügerisch; aber eine solche Qual ist überflüssig, abgesehn davon, dass man dazu eines Wärters bedarf, und dass beide Methoden nur in gewissen Fällen, in Gefangen- oder andern Anstalten, anwendbar sind. Ueberall dagegen kann die wirksame Methode einer überraschenden Einführung des Katheters angewandt werden. Aber auch dessen bedarf es in der Mehrzahl der Fälle gar nicht einmal. Bei irgend schon länger bestehender wirklicher Incontinenz findet man die Mündung der Harnröhre nicht nur fortwährend feucht und nach dem Abtrocknen immer alsbald wieder feucht werdend, was von einem etwanigen willkührlichen Harnauspressen auf das Leichteste zu unterscheiden ist, sondern auch, wenn die Krankheit nur irgend schon längere Zeit bestanden, so findet man die ganze Umgegend der Geschlechtstheile bis auf die Schenkel hinab gereizt, geröthet, selbst erodirt, und die entblössten Theile verbreiten den laugenhaften Geruch des alten Urins, Erscheinungen, die keine Willkühr hervorzurufen, keine Reinlichkeit ganz zu beseitigen vermag. Lässt man sich dann in der Behausung des Kranken bei einem überraschenden Besuch getragene Leib- und Bettwäsche vorlegen und findet diese sämmtlich besudelt und urinös riechend, so ist man sicher, keinen Fehlschluss zu thun, wenn man die wirkliche Krankheit annimmt.*)

*) Aus einem amtlichen Schriftstück ist mir folgender Fall bekannt geworden: Im Garnison-Lazareth von Münster kam ein Fall bei einem Soldaten vor, in welchem die sorgfältigste körperliche Untersuchung, die Verabreichung von Opiaten, nicht von der wirklich vorhandenen Enuresis nocturna überzeugen konnten. Auch die in der Heimath angestellten Nachforschungen ergaben ein negatives Resultat, bis endlich ein Appelliren an das Schaamgefühl zum Ziele führte, nachdem noch eine Procedur die Bemühungen hatte scheitern lassen, welche in nichts Geringerm bestand, als dass man den Menschen, dessen Bett im zweiten Stockwerk der Caserne stand, stündlich aus dem Schlafe hatte aufwecken lassen und ihn gezwungen hatte, angekleidet auf den Hof hinunter zu gehn, um seine Blase zu entleeren! Alles dieses hielt er aus, und gab erst seine Simulation auf, als er täglich den von ihm während der Nacht durchnässten Strohsack beim Appell vor der ganzen Compagnie präsentiren musste, und tüchtig ausgelacht wurde.

3) Auffallende Blutungen, namentlich Blutspeien und Blutbrechen. Der allgemeine Habitus, die gründliche diagnostische Untersuchung des Gesammtzustandes, allgemein wie örtlich (Mund und Rachenhöhle, Mastdarm, Harnröhre u. s. w., je nach der Quelle der angeblichen Blutung,) werden allein schon Licht geben. Ob das aus dem Körper Gekommene auch wirklich Blut, darüber wird das Microscop sofort Gewissheit geben, zumal wenn frisches angebliches Blut, oder nicht zu lange damit besudelte und vielfach zerriebene Wäsche vorgelgt werden kann.

Dass auch anscheinende Kleinigkeiten wichtig werden können, bewies ein Fall von einer alten gefährlichen Gaunerin, die wir viele Jahre lang immer wieder, bald wegen zu vollstreckender Schuldhaft, bald wegen Strafhaft, zu untersuchen hatten, und die endlich, nachdem eine Menge andrer Krankheiten fruchtlos simulirt waren, von angeblichem Blutbrechen befallen wurde, als sie eine Wanderung in das Zuchthaus antreten sollte, in welchem sie gestorben ist. Kein Symptom, keine Functionsstörung an ihrem Körper unterstützte ihre Behauptung. Aber sie sandte mir als Beweis ein linnenes Schnupftuch in's Haus, das ganz mit Blut besudelt war! Grade dies Tuch verrieth sie sofort. Denn es war nicht Ein weisser Fleck an demselben, wie wenn beim blutigen Erbrechen ein Taschentuch benutzt worden wäre, vielmehr war offenbar das ganze Tuch in Blut getaucht worden. Das Microscop aber ergab — ovale Blutkörperchen, also Vogelblut, und auf meinen Vorhalt bekannte die „Kranke", mit der Bitte, sie nicht unglücklich zu machen, dass sie das Tuch in Taubenblut getaucht hätte!

4) Es ist viel von stinkenden Ausflüssen aus Ohren, Nase, Vagina u. s. w. zu lesen, die durch reizende Mittel unter Beihülfe von altem Käse, Asant, Knoblauch u. dgl. hervorgebracht werden sollen. Es ist mir nie ein einziger derartiger Fall vorgekommen, der unter der Behandlung mit einer Spritze mit reinem warmen Wasser und mit einem guten Specnlum wohl wenig Kopfbrechen machen würde!

5) Eben so wenig häufig, vielmehr nur selten, kommen Simulationen von epileptischen Anfällen vor. Es ist nicht so leicht, wie selbst bessere Schriftsteller vermeinen, die convulsivischen Anfälle in ihrer Gesammtheit so treu nachzuahmen, dass, nicht etwa die auf der Strasse Vorübergehenden, sondern wirkliche Sachkenner getäuscht werden können. Gewisse characteristisch-diagnostische Merkmale des ächten Anfalls können gar nicht vorgespiegelt werden: nicht der entweder tonische oder klonische Krampf der Augäpfelmuskeln, nicht die Unerregbarkeit der Iris durch Lichtreiz, nicht der immer abnorme Herz- und Arterienschlag, sehr schwer nur die Unempfindlichkeit der Haut gegen stärkere Reize (bei fortdauernder Reflexsensibilität), nicht ferner die ganz eigenthümliche Respiration, selbst nicht der am Munde langsam hervortretende Schaum — (künstlich producirter Seifschaum (!) durch ein Stückchen Seife im Munde, der ein so ganz andres Ansehen hat, würde grade sogleich den Betrüger verrathen) — nicht der ganze kör-

perliche und geistige Zustand des ächten Kranken unmittelbar nach dem Aufhören des Anfalls. Beachtet man die Zeit, in welcher die angeblichen Anfälle gewöhnlich eintreten, (wobei an die wirkliche Epilepsia nocturna allerdings zu denken,) und namentlich den Ort, auf welchen der zweifelhafte Kranke niederzustürzen pflegt, so wird man bald wissen, ob es an der Zeit, Versuche zur Enthüllung eines Betruges zu machen.*) Reizmitteln aller Art wird ein sehr hartnäckiger Betrüger vielleicht wiederstehn, obgleich es wohl glaublich, dass Cheyne einen solchen durch Eintröpfeln von etwas Branntwein in's Auge mitten im Anfall entlarvte, weniger aber länger dauernden unangenehmen Beschränkungen, z. B. dem Versetzen in eine einsame Zelle, dem Entziehn der gewohnten Kost u. s. w. — Dem oben Ausgesprochenen soll es nicht widersprechen, wenn ich anführe, dass die blosse Behauptung, an Epilepsie oder an Krampfformen ähnlicher Art zu leiden, sehr häufig in der Praxis vorkommt, da die Exploranden die — sehr richtige — Ueberzeugung haben, dass der Gerichtsarzt nicht im Stande sei, ausserhalb der Anfälle ihre Angabe scharf zu würdigen. Denn es giebt kein einziges, nur irgend beständiges Symptom, sei es in Haltung, Physiognomie, Gesichtszügen, der Beschaffenheit der Zähne u. s. w., welches das Bestehen der Epilepsie in ihren gewöhnlichen Graden, selbst wo schon mehrere Jahre nach ihrem ersten Auftreten vergangen, mit einiger Sicherheit bezeichnete, wie dies jedem Practiker, namentlich den Vorstehern von betreffenden Anstalten, bekannt ist, und Alles, was von neuern Schriftstellern (Esquirol, Cazauvielh, Romberg u. A.) Gegentheiliges gesagt worden, mag auf Einzelne Fälle von alter, eingewurzelter Epilepsie Gültigkeit haben, gewiss aber nicht auf die grosse Mehrzahl aller Fälle. In solchen Fällen also, in denen der Explorator nie Gelegenheit hatte, einen Anfall selbst bei dem Betreffenden zu beobachten, hat er auf die innere Wahrheit in der Schilderung des Menschen über seine angebliche Krankheit, ihren Ursprung, die Anfälle, die seit Jahren angeblich gebrauchten Kuren u. s. w. zu achten, durch Zeugenvernehmung sich zu orientiren, und danach sein Gutachten zu bemessen. Handelte es sich, wie gewöhnlich in solchen Fällen, um eine auszuweichende Verhaftung zur Schuld- oder Strafhaft, so haben wir sehr häufig in verdächtigen, aus obigem Grunde von vorn herein nicht

*) Von einer sehr argen Gaunerin und äusserst hartnäckigen Wahnsinns-Simulantin, die zugleich seit Jahren epileptisch sein wollte, hatten wir wiederholt mit derselben Bestimmtheit die Simulation der geistigen, wie die Aechtheit der Krampfkrankheit behauptet. Sie fiel in der letzten Audienzverhandlung, die sie dann auf lange unschädlich machte, plötzlich von der Anklagebank, mit dem Kopf gegen die Wand anschlagend, so gewaltsam epileptisch zu Boden nieder, dass man die erheblichste Kopfverletzung hätte besorgen müssen. So fällt kein Betrüger nieder!

zweifellos festzustellenden Fällen für die Verhaftung gestimmt, von der an sich ein Nachtheil nicht abzusehn, und es der nahen Zukunft überlassen, uns eine Gelegenheit zur Beobachtung des wirklichen Anfalls zu verschaffen, die in der grossen Mehrzahl solcher Fälle — ausblieb.

6) Bei zweifelhaften Lähmungen von Extremitäten sind auch in der forensischen Praxis sensible und motorische Paralysen zu unterscheiden. Sensible, wenn simulirt, werden in der Regel leicht durch überraschende, schmerzhafte Eingriffe entdeckt. Bei centralen Paralysen, namentlich bei den cerebralen, pflegen auch allgemeine Erscheinungen nicht zu fehlen, die der Simulant gar nicht kennt, oder nicht nachzuahmen vermag. Motorische Paralysen, gut simulirt, können schwierig zu entdecken sein und in manchen Fällen den ganzen Aufwand des Enthüllungs-Apparats erfordern.

7) Contracturen. Percy liess die Recruten mit Contracturen der Unterextremitäten auf dem gesunden Bein stehn, wobei bei Simulanten bald das angeblich gekrümmte Bein zu zittern anfing und sich ausstreckte. Larrey jun. räth, zur Erkennung simulirter Contracturen die gesunde Extremität in dieselbe Stellung zu bringen, wie die angeblich contrahirte, und nun gleiche Bewegungsversuche gleichzeitig mit beiden zu machen, wobei es dann dem Simulanten unmöglich ist, mit einer Extremität kräftig zu widerstehn, während er mit der andern nachgiebt. Dergleichen simulirte Contracturen kommen aber nur höchst selten vor, da die Simulation auf die Länge kaum durchführbar ist.

8) Kurzsichtigkeit kommt nicht einmal in Preussen jetzt den Militairärzten mehr häufig, noch viel weniger aller Orten dem Gerichtsarzt als Untersuchungsobject vor.*) Nur bei Frage von der Fähigkeit eines Menschen zum Eintritt in einen gewissen Dienst, namentlich den Post- und Telegraphendienst, hat das amtsärztliche Attest auch vorzugsweise das normale Sehvermögen zu berücksichtigen. In solchen Fällen wird Myopie natürlich nicht simulirt, vielmehr, wo sie besteht, verheimlicht. Gelegentlich kommt die Frage auch wohl mal vor dem Civilrichter vor. So behauptete ein Lehrherr in einem Schnittwaarengeschäft den Lehrling nicht gebrauchen zu können, weil er wegen Kurzsichtigkeit nicht die auf den Repositorien liegenden Muster unterscheiden könne und deshalb die Kunden nicht bedienen könne und verlangte darauf hin Lösung des Contractes, während der Lehrling das Gegentheil behauptete. Eine hochgradige Kurzsichtigkeit liess sich leicht feststellen. Verdächtigt ein stark prominirendes Auge und eine sehr ge-

*) Nach der Cabin.-Ordre vom 6. Juni 1829 sollen sonst dienstfähige Recruten bloss wegen Kurzsichtigkeit nicht mehr für unbrauchbar erklärt, sondern in das zweite Glied eingestellt werden.

wölbte Hornhaut den Menschen, so halte man ihm nur ein gewöhnlich gedrucktes Buch auf weiter als acht Zoll vor, das er dann nicht einigermaassen fliessend lesen kann. Dem muthmaasslichen Simulanten in andern Fällen lege man Brillen von 12 — 20 Zoll Brennweite, untermischt obenein mit Brillen aus Fensterglas, vor, und beobachte sein Verhalten.

9) Amaurose als Simulation, so äusserst schwer consequent durchzuführen, ohne dass eine leichte Wendung des Kopfes, ein Griff mit der Hand nach dem wirklich gesehenen Gegenstand verräth, kommt gleichfalls kaum je in der forensischen Praxis vor. Bei so seltnen Menschen, wie der hartnäckige Betrüger, dessen seltsamen Fall Mahon (Méd. lég. I.) erzählt, wird auch das Ueberraschen mit spitzen, vor die Augen gebrachten Instrumenten, das Androhen einer Operation u. s. w. nicht zum Ziele führen. Angehenden Gerichtsärzten empfehlen wir, in grössern Blindenanstalten sich an zahlreichen Fällen von wirklicher Amaurosa mit dem allgemeinen Habitus dieser Kranken bekannt zu machen, der uns von höchster Wichtigkeit für die Diagnose der Simulation erscheint Das völlige Leblose des Blicks, das gar nicht Fixiren der Gegenstände, eine gewisse Ruhe des ganzen Verhaltens, ein häufiges Blinzeln und Schliessen der Augenlider — dies Alles würde einen Meister in der Nachahmung und sorgfältiges Stadium der Originale erfordern, wie sie nicht leicht vorkommen. Die Betrachtung der berühmtesten Schauspielerinnen in einigen bekannten Rollen von Blinden bestätigen diese Behauptung. Das Beachten dieses allgemeinen Verhaltens ist um so werthvoller, als solche Zeichen, wie eine nicht reagirende Iris, eine eckige Pupille, ein nebeliger Eindruck, den die hintere Augenkammer gewährt, oder auch Schielen nicht bei allen Amaurotischen vorkommen. Künstliche Pupillenerweiterung ergiebt sich als solche leicht bei längerer Beobachtung des „Blinden", wenn er ausser Stand gesetzt wird, sie immer zu wiederholen, da sie bekanntlich nicht nachhaltig ist.

Mit dem Augenspiegel aber untersuche man, ob sich Farbenveränderung, Auflockerung, Varicositäten u. s. w. an der Netzhaut entdecken lassen. Sehr empfehlenswerth für die weitere Forschung ist von Gräfe's scharfsinnige Entdeckungsmethode bei angeblicher einseitiger Amaurose.*) Vor das gesunde Auge wird ein Prisma mit der Basis nach oben oder nach unten gehalten und der muthmaassliche Simulant befragt: ob er ein vorgehaltenes Licht einfach oder doppelt sehe? Sieht derselbe zwei über einander liegende Lichter, welche sich, den Drehungen des Prisma entsprechend, gegen einander verschieben, so rührt

*) Archiv für Ophthalmol. II. 1.

das Eine feststehende von dem zweiten Auge her, und der Simulant ist überführt. — Bei angeblicher bilateraler Amaurose wird übrigens der Augenspiegel bei starker Beleuchtung die, wenn wirklich vorhandne Lichtempfindung gewiss entdecken lassen. Bei Hirnamaurose, die nur schon einige Monate angedauert, sah v. Gräfe constant durch den Augenspiegel die weisse, schnenartige Entartung der Sehnerven und die Atrophie der Netzhaut.

10) Schwerhörigkeit und Taubheit sind uns mehrfach als zweifelhaft und dann in der Regel als später nachgewiesene Simulationen vorgekommen. Es scheint dem Betrüger so sehr leicht, den Mangel an Hörfähigkeit zu erlügen, und einen Schreckschuss mit einer Pistole dicht hinter ihm, wie bei jenem Recruten im Percy'schen Falle, glaubt er nicht besorgen zu dürfen. Man wird natürlich vor Allem eine gründliche Reinigung des oder der äussern Gehörgänge unternehmen, um etwaige fremde Körper, verhärtetes Ohrenschmalz u. dgl., daraus entfernen zu können, ferner die Anwendung des Ohrenspiegels folgen lassen, um nach etwaigen Exulcerationen, Stenosen, Perforation des Trommelfells u. s. w. zu forschen. Nicht zu unterlassen ist die Untersuchung der Rachenhöhle, namentlich auf etwa vorhandene Hypertrophie der Mandeldrüsen. Das Catheterisiren der Eustachischen Röhre erfordert grosse Uebung, und ein negatives Ergebniss der Operation würde in keinem Falle einen Beweis der Simulation abgeben können, da die gewöhnliche, paralytische Form der Taubheit dadurch nicht ermittelt werden kann. Ein von Lucae*) angegebenes Verfahren zur Erkennung der Simulation einseitiger Taubheit ist zu complicirt und erfordert besondere Apparate, als dass es auf allgemeinere Einführung rechnen könnte, dagegen giebt Müller**) ein Verfahren an, welches sich durch Einfachheit empfiehlt: Angenommen, der zu Untersuchende giebt an, auf dem linken Ohre taub zu sein, so spreche man leise und ziemlich schnell durch einen Hörtrichter, oder in Ermangelung desselben durch ein beliebiges Rohr in sein rechtes Ohr und lasse ihn die gesprochenen Sätze laut wiederholen. Dabei constatirt man, wie schnell und wie leise man sprechen kann, ohne demselben unverständlich zu werden. Nun lasse man durch einen zweiten Beobachter dasselbe Experiment auf dem linken Ohre machen. Giebt der zu Untersuchende an, die auf diese Weise gesprochenen Worte nicht zu hören, so wiederhole man das Experiment mit dem rechten Ohre, worauf dann beide Beobachter plötzlich schnell und leise zugleich sprechen, so dass verschiedene Sätze zu gleicher Zeit in beide Ohren gelangen. Hört der

*) Berlin. Klinische Wochenschrift No. 9. u. 10. 1869.
**) Ibid. 1869. S. 155.

Explorand wirklich auf dem linken Ohre nicht, so wird er die in das rechte Ohr gesprochenen Sätze nach wie vor ruhig nachsprechen können, ist er aber ein Simulant, so wird ihm dies, selbst bei der grössten Uebung nicht gelingen. Viel Werth ist auch in jedem Falle auf die physiognomische Diagnose zu legen. Der auf Einem Ohre wirklich Schwerhörige oder Taube präsentirt in der Unterredung ganz instinctmässig das gesunde Ohr mit einer leichten Drehung des Kopfes gegen den Sprechenden, wobei er gern den Mund mehr oder weniger geöffnet hält. Selten ferner wird man einen wirklich tauben Menschen finden, der mit ganz gewöhnlicher Stimme spräche; vielmehr, da er sich selbst nicht hört, spricht ein Tauber in der Unterhaltung ungewöhnlich laut oder ungewöhnlich leise. Zur Entdeckung eines, wenn auch hartnäckig fortgesetzten Betruges führen weit weniger irgend gewaltsame Mittel, als Ueberlistungen, die man für den vorliegenden Fall geschickt anpassen möge. Wenn man auf die Tendenzen, Leidenschaften, psychischen Stimmungen der verschiedenen Menschen je nach ihrer gesellschaftlichen Stellung, der augenblicklichen Lage ihrer Untersuchung u. s. w. speculirt, wird man sich selten verrechnen. Und das in Anwendung zu setzende Verfahren ist ein höchst einfaches, überall leicht ausführbares, denn es besteht einzig und allein in einem zur rechten Zeit zu geschehenden plötzlichen Sinkenlassen der Stimme.

Eine Ausländerin von hoher Bildung, die hier in den höchsten Cirkeln Aufnahme gefunden und sich lange darin bewegt hatte, wurde endlich als gemeine Diebin und Gaunerin entdeckt und verhaftet. Um aus der Haft entlassen zu werden, simulirte sie nach und nach mannigfache Beschwerden, ohne Erfolg. Zuletzt klagte sie, dass die Feuchtigkeit des angeblich so ungesunden (vollkommen trocknen und geräumigen) Gefängnisses ihr „auf die Ohren gefallen sei", und dass sie ihr Gehör verloren habe. Selbst beim lautesten Sprechen mit ihr gab sie gern (offenbar ganz absichtlich) falsche Antworten. Anfangs scheinbar auf ihre Klagen eingehend und sie demgemäss behandelnd, äusserte ich bei einem spätern Besuch mitten in der Unterredung, die ich mit lauter Stimme führte: „mein Gott! giebt's denn hier wirklich Ungeziefer", und plötzlich leise weiter redend: „da kriecht ja eine Laus auf Ihrem linken Aermel!" — und die „Dame" verfehlte nicht, ihren Schreck und Ekel in den Zügen bekundend, sogleich nach dem linken Arm hinzuschauen und — sich glänzend zu verrathen! Das ganze Kreisschwurgericht zu S. war Zeuge folgender Scene. Ein böses altes Bauerweib hatte eine Nachbarin, Namens Lemke, beim Zank bei gemeinschaftlicher Feldarbeit mit einer Sichel über den linken Vorderarm gehauen, und sie sass später unter der Anschuldigung einer schweren Körperverletzung auf der Anklagebank. Sie war angeblich altersschwach, vielfach krank und namentlich stocktaub. Man liess sie sich dicht vor dem Vorsitzenden niedersetzen, aber die Verhandlung kam nicht in Gang und wurde aufgehoben unter dem Beschluss, zur nächsten Audienz meine Mitwirkung zu requiriren. Bei meinem Eintreffen sass die Angeschuldigte wieder dicht vor den Richtern, verstand keine Frage u. s. w. Beim lautesten Schreien in ihre Ohren meinerseits gelang es mir anscheinend nur schwer, mich ihr verständlich zu machen. Und dennoch gab mir der Habitus des Weibes und Alles, was mir über sie mitgetheilt wurde, die vollste Ueberzeugung von einer böswilligen Simulation. „Sie sind angeklagt, die Lemke schwer

beschädigt zu haben", schrie ich ihr nach längerer Unterredung in's Ohr. „Das ist nicht wahr". — „Aber", schrie ich weiter, „die Lemke würde doch so etwas nicht behaupten" — und nun sehr schnell und ganz leise fortfahrend: die Lemke ist doch gewiss keine Lügnerin". Ihr Rachegefühl war stärker, als ihre Consequenz, und unmittelbar fuhr sie zum grössten Ergötzen des Gerichtshofes fort: „Ja wohl ist sie eine Lügnerin"! und die Verhandlung ging ihren Weg bis zur Verurtheilung.

11) So höchst selten — nicht von Bettlern auf der Strasse, die allenfalls wohl Kinder täuschen können — in gewöhnlicher forensischer Praxis Taubstummheit simulirt wird, die längere Zeit durchzuführen eine seltene Ueberwindung kostet, so sind mir doch (freilich nur) zwei Fälle vorgekommen.

Der eine war äusserst plump. Die W., eine geborne von X., aus einer der ältesten Adelsfamilien, wegen Landstreicherei (!) verhaftet, war von Morgens bis zum Aufhören der Verhörstunden am späten Nachmittag taubstumm. Dann aber schwatzte sie mit ihrer sie nicht verrathenden Mitgefangenen, bis diese Nachts einschlief. Sie verrieth sich indess selbst, als sie eines Morgens in ein schlechteres Gefängniss verlegt wurde, wo sie lebhaft zu protestiren anfing und nun nicht mehr läugnete, sich verstellt zu haben. Ein vielbestrafter Dieb A. hörte in einer neuen Untersuchungssache mitten in einem Verhör, in welchem er bis dahin gesprochen hatte, plötzlich auf zu antworten und erklärte durch Zeichen und durch Niederschreiben: dass er plötzlich taubstumm geworden, und dass dies ihm bereits vor Jahren einmal begegnet sei (!!). Zur Untersuchung und Begutachtung des Falles aufgefordert, gingen wir natürlich mit der Ueberzeugung von einem Betruge an's Werk. Mitten in der schriftlich im Isolirgefängniss mit dem A. geführten Unterhaltung, im Moment, in welchem ich ihm durch Zeichen bedeutete, mir die Zunge zu zeigen, klopfte verabredetermaassen der hinter ihm stehende Gefängnisswundarzt ganz leicht mit dem Stock auf die Diele. A. sah sich begreiflicherweise nicht um — er würde wohl auch auf ein bedeutenderes Geräusch nicht reagirt haben — und war grade deshalb entlarvt. Aeusserste Diätbeschränkung genügte, um ihm nach zwei Tagen die Sprache wieder zu geben.

Es ist nämlich bekannt, dass wirkliche Taubstumme das Vibriren der Schallwelle empfinden, wenn ein Resonanzboden, auf dem sie sich befinden, zum Schwingen gebracht wird. Ich habe den Versuch in unserer grossen Taubstummenanstalt und bei allen civilrechtlichen Explorationen von Taubstummen zu oft und stets mit glücklichem Erfolg angestellt, um nicht von seiner Sicherheit überzeugt zu sein. Die wirklichen Taubstummen, hinter denen man im Zimmer auch nur ein leichtes Geräusch macht, z. B. mit dem Fuss auftritt, ja nur ein Bund kleiner Schlüssel fallen lässt u. dgl., wenden sich sofort um nach der Stelle des Geräusches, und sie geben gern durch ein rührendes Lächeln ihre Befriedigung darüber zu erkennen, dass sie sich im Zusammenhang mit der Aussenwelt fühlen, eine Erfahrung, welche neuerdings auch Prof. Toscani*) in Rom nach seinen Untersuchungen bestätigt, vor-

*) Davide Toscani. Su di un segno indicato dal Casper a distinguere il sordomutismo vaio dal simulto. Rome 1869.

ausgesetzt, dass das Geräusch hinreichend stark ist, der Taubstumme aufgeweckt genug ist, um überhaupt zu reagiren — und dass der Boden hinreichend leicht in Schwingungen zu versetzen ist. Die derartige Nichtreaction lässt folglich den Schluss auf Simulation zu. Ferner wird ein zweiter Taubstummer oder besser ein Taubstummenlehrer an der Art der Geberdensprache den Taubstummen oder den Betrüger leicht erkennen. Hiernach überzeugt, dass die Vorspiegelung der Taubstummheit weit leichter und sicherer zu erkennen sei, als die der meisten übrigen Simulationen, muss dennoch ein vom Prof. Maschka erzählter Fall*) Bedenken erregen. Bei einem muthmaasslich simulirt taubstummen Landstreicher ergab gleichfalls das hinter ihm gemachte Geräusch keine Reaction, und der Taubstummenlehrer erklärte ihn auch nach der ungewöhnlichen Geberdensprache für einen Simulanten. Nichtsdestoweniger konnte Dr. Maschka weder, wenn er den Menschen aus dem Schlafe wecken liess, noch selbst beim Erwachen aus der Chloroformnarcose einen articulirten Laut entlocken, und erklärte ihn deshalb für einen Nichtsimulanten. Wer von beiden hatte Recht?**)

*) Prager Viertelj.-Schrift. 1857. III. S. 111.

**) Wir fügen diesem Kapitel keine eigene Casuistik bei, weil dasselbe und frühere Kapitel bereits zahlreiche Erfahrungsbeläge enthalten, und die überwiegend grosse Mehrzahl aller vorgekommenen Fälle nur plumpe Uebertreibungen oder reines Erlügen von subjectiven Krankheitsbeschwerden u. dgl., folglich gar nichts Lehrreiches darboten.

Sechster Abschnitt.

Streitige geistige Krankheit.

Die Lehre von der Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit.

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Allg. Landrecht Thl. I. Tit 3. §. 3.: Wo das Vermögen, frei zu handeln, ganz mangelt, da findet keine Verbindlichkeit aus den Gesetzen Statt.

Ebds. §. 7: So weit eine Handlung frei ist, werden die unmittelbaren Folgen derselben dem Handelnden allemal zugerechnet.

Ebds. §. 8.: Auch die mittelbaren Folgen muss der Handelnde, so weit er sie vorausgesehen hat, vertreten.

Ebds. §. 14.: Der Grad der Zurechnung bei den unmittelbaren sowohl, als mittelbaren Folgen einer Handlung richtet sich nach dem Grade der Freiheit bei dem Handelnden.

Ebds. §. 24.: Bei der Zurechnung der freien Handlungen nehmen die Gesetze auf die eigenthümliche Beschaffenheit oder Geisteskräfte dieser oder jener bestimmten Person keine Rücksicht.

Ebds. §. 25.: Nur bei Verbrechen und bei Verträgen, welche ein besonderes Vertrauen unter den Handelnden voraussetzen, wird der Grad der Zurechnung nach solchen bestimmten persönlichen Eigenschaften des Handelnden abgemessen.

(Rheinisches) bürgerl. Gesetzb. Art. 901.: Um eine Schenkung unter Lebenden oder ein Testament zu machen, muss man bei gesundem Verstande sein.

Allg. Landr. Thl. I. Tit. 1. §. 27.: Rasende und Wahnsinnige heissen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind.

Ebds. §. 28.: Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, werden Blödsinnige genannt.

Ebds. §. 29.: Rasende und Wahnsinnige werden in Ansehung der, von dem Unterschiede des Alters abhängenden Rechte den Kindern [unter 7 Jahren, vgl. Thl. I. Tit. 4. §. 23.], Blödsinnige aber den Unmündigen gleich geachtet.

Ebds. §. 698. Thl. II. Tit. 1.: Raserei und Wahnsinn, in welche ein Ehegatte verfällt, können die Scheidung nur alsdann begründen, wenn sie über ein Jahr ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung fortdauern.

Ebds. Thl. I. Tit. 1. §. 31.: Diejenigen, welche wegen nicht erlangter Volljährigkeit oder wegen eines Mangels an Seelenkräften ihre Angelegenheiten nicht gehörig wahrnehmen können, stehen unter der besondern Aufsicht und Vorsorge des Staats

Ebds. Thl. II. Tit. 18. §. 12.: Wahnsinnige oder Blödsinnige, welche nicht unter Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes stehen, müssen vom Staat unter Vormundschaft genommen werden.

Ebds. § 13.: Wer für wahnsinnig oder blödsinnig zu erachten sei, muss der Richter mit Zuziehung sachverständiger Aerzte prüfen und festsetzen.

Ebds. §. 34.: Wahnsinnige und Blödsinnige müssen dergestalt unter beständiger Aufsicht gehalten werden, dass sie weder sich, noch Andern schaden können [was §. 346. ebds. auch auf Taubstumme ausgedehnt wird].

Ebds. Thl. I. Tit. 12. §. 21: Personen, die wegen Wahnsinns und Blödsinns unter Vormundschaft genommen worden, sind, so lange die Vormundschaft dauert, letztwillige Verordnungen zu errichten unfähig.

Ebds. Thl. II. Tit. 18. §. 815.: Die Vormundschaft über Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige muss aufgehoben werden, wenn dieselben zum völlig freien Gebrauch ihres Verstandes wieder gelangen.

Ebds. §. 816—817.: Ob dies geschehen sei, muss das vormundschaftliche Gericht sorgfältig untersuchen. Bei dieser Untersuchung muss, ausser dem Vormunde, ein von dem Gericht ernannter Sachverständiger [u. s. w.] zugezogen werden.

Allg. Gerichts-Ordn. Thl. I. Tit. 38. §. 1.: Die Gesetze verordnen, dass den Wahn- und Blödsinnigen Vormünder bestellt, zuvor aber durch den Richter untersucht werden soll: ob Jemand in dem Zustande, wo ihm die Befugniss, über seine Person, Handlungen und Güter frei zu verfügen, benommen werden muss, sich wirklich befinde.

(Rhein.) bürgerl. Gesetzb. Art. 174.: Der Zustand des Wahnsinns des künftigen Gatten kann als Ehehinderniss gerichtlich geltend gemacht werden.

Pr. Criminal-Ordnung §. 279.: Der moralische Charakter und der vorherige Lebenswandel des Angeschuldigten vermehrt oder vermindert in der Regel den Werth der ausgemittelten Anzeigen, oder trägt zur Beurtheilung des Grades der Zurechnung bei, und muss daher insoweit gehörig erörtert werden.

Nordd. Strafgesetzb. §. 51.: Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Ebds. §. 55.: Wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Ebds. §. 56.: Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass.

Ebds. §. 57. Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besass, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung u. s. w. (folgen sehr erhebliche Milderungen der allgemeinen gesetzlich angedrohten Strafen für solche jugendliche Verbrecher.)

Vergl. ferner die gesetzlichen Bestimmungen in den unten folgenden §§.

Pr. Gesetz vom 3 Mai 1852 Art. 81.: — — — Zu den Thatsachen, welche durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellen sind, gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit.

Oesterr. Strafges. §. 2.: Die Handlung oder Unterlassung wird nicht als Verbrechen angerechnet: a) wenn der Thäter des Gebrauchs der Vernunft gänzlich beraubt ist; b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte, oder c) in einer, ohne Absicht auf das Verbrechen angezogenen vollen Berauschung, oder einer andern Sinnesverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewusst war, begangen worden; d) wenn der Thäter noch das 14. Jahr nicht zurückgelegt hat.

Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 21.: Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes oder andrer Verhältnisse wegen ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besondern Schutze der Gesetze. Dahin gehören: Kinder, die das 7te, Unmündige, die das 14te, Minderjährige, die das 24ste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben, dann Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt, oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehn.

Baierisches Strafges. §. 67.: Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn dem Handelnden zur Zeit der That wegen Blödsinns, Wahnsinns, Raserei, höchsten Grades der Betrunkenheit, oder aus ähnlichen Ursachen die Fähigkeit der Selbstbestimmung, oder die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat.

Württemb. Strafg. Art. 97.: Eine unerlaubte Handlung ist straflos, wenn sie in einem Zustande begangen wurde, in welchem der freie Gebrauch der Vernunft aufgehoben war. Dahin gehört hauptsächlich Raserei, allgemeiner und besondrer Wahnsinn, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes (wobei weiterhin die absichtliche Trunkenheit bezeichnet und ausgeschlossen wird).

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze.

§. 91. Schwierigkeit der Frage.

Unter allen Fragen, die der Arzt in der gerichtlichen Praxis zu behandeln hat, ist ohne Ausnahme keine schwieriger zu lösen, als die vom streitig gewordenen Seelenzustande eines Menschen. Der Kreis der festen Anhaltspunkte für Untersuchung und Urtheil ist hier ein ungemein kleiner, und auch selbst diese wenigen Anhaltspunkte reichen oft bei weitem nicht aus, um auf ihnen Schlüsse zu bauen. Unsere physiologischen und pathologisch anatomischen Kenntnisse der Nervenapparate geben noch keine auch nur einigermaassen hinreichende Grundlage für die Pathologie der psychischen Hirnerkrankungen und trotz aller Fortschritte der psychiatrischen Wissenschaft ist man doch für die Beurtheilung in foro vielfach auf die empirisch psychologische Methode in der gerichtsärztlichen Praxis angewiesen.

Aber diese Beurtheilung stösst auf die mannigfaltigsten und ernstesten Schwierigkeiten. Wir sehen zunächst ab von den individuellen von dem Umstande, dass nicht jeder Arzt, den der Richter für dergleichen Fälle requiriren mag, ausreichende Gelegenheit zu psychiatrischen und forensisch-psychologischen Beobachtungen gehabt hat, die vor Allem Sachkenntniss, wie allgemeine Durchbildung, Uebung und Erfahrung, allgemeine Welt- und Menschenkenntniss, Combinationsvermögen und Scharfsinn voraussetzen. Indess auch in der Sache selbst, deren Object die Unterscheidung einer aus krankhaftem Gemüthszustande, von einer im Affect oder aus verbrecherischem Antrieb hervorgegangenen Handlung ist, liegen zahlreiche Schwierigkeiten. Man ist — in juristischen Kreisen namentlich — nur zu geneigt zu meinen, dass die Frage nach dem Gemüthszustand eines Angeschuldigten sich leicht entscheiden lasse, sowohl durch die auf ein paar Fragen vorgelegten irrsinnigen Antworten und Reden, so

wie durch einfache Constatirung ihrer überall thörichten Handlungen*). Das möchte richtig sein, wenn nur solche Geisteskranke Richter und Aerzte beschäftigten, wie sie in grösserer Anzahl sich in den Sälen der Irrenhäuser befinden, d. h. Fälle von unzweifelhafter und klar zu Tage liegender Geisteskrankheit. Aber dies ist nicht der Fall. Eine Menge von Handlungen gesetzwidriger Natur werden in den Anfangsstadien des Psychosen begangen zu einer Zeit, wo die Krankheit noch schwer erkennbar ist, andre wieder sind bedingt im Verlauf von Nervenkrankheiten, die eine psychische Gehirnerkrankung veranlasst haben und unvorhergesehen, plötzliche, unwillkührliche Acte mit impulsivem Character im Gefolge gehabt haben u. s. w.

Dieselben Handlungen gemeingefährlicher Natur, Mord, Selbstmord, Todtschlag, Brandstiftung, Diebstahl, Beleidigungen, Widersetzlichkeit, Verbrechen gegen die Sittlichkeit und Fälschungen werden, wie aus verbrecherischen Antrieben, auch von Irren begangen und unterscheiden sich in den die That begleitenden Umständen oft wenig von denen zurechnungsfähiger Verbrecher.

Wenn nun dem Arzt dem Richter gegenüber der Nachweis des Vorhandenseins resp. der Abwesenheit der psychischen Störung des Exploraten obliegt, so treten ihm hier mannigfache Schwierigkeiten in criminalrechtlichen, wie civilrechtlichen Fällen entgegen, von denen wir nur einige der wichtigsten erwähnen wollen.

Dahin gehört zunächst die Schwierigkeit, in manchen Fällen die wirkliche Unmöglichkeit, die Grenze zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit festzustellen. Schon in Betreff der einzelnen geistigen Vermögen sieht man die grössten Schwankungen. Die glückseligen Gottbegabten sind nur äusserst selten, bei denen ein vollkommenes Ebenmaass, eine vollständige Harmonie aller einzelnen Seelenthätigkeiten gleichsam eine vollkommen normale geistige Gesundheit darstellt. Dagegen findet man täglich Menschen z. B. mit einem bewundernswürdig starken Gedächtniss, aber eben so schwachem Urtheilsvermögen, Andere mit einer ausserordentlich lebhaft entwickelten Phantasie, aber elendem Willensvermögen u. s. w. Hier missachtet eine ausschreitende Lebhaftigkeit des Characters alle Sitte und hergebrachte gesellschaftliche Form und benimmt sich auffallend genug, um Anstoss und Zweifel zu erregen, dort drückt der Originale, der wirklich Geniale seinen Handlungen den Stempel seiner Eigenthümlichkeit auf, die oft genug ein

*) Auch die Verwaltungsbehörden sind nicht besser unterrichtet, wie daraus hervorgeht, dass sie die Zahl der Explorationsbesuche auf höchstens drei fixiren und jeden solcher oft Stunden währender Besuche in beschämender Weise honoriren. (S. Minist.-Verf. vom 14. Novbr. 1841 und Med.-Taxe von 1815.)

scharfes Zusehen erfordert, um zu prüfen, ob nicht jene Grenze schon überschritten sei. Die Kunstgeschichte z. B. ist reich an Individualitäten dieser Art, und Heroen der Kunst zeigen in der Chronologie ihrer künstlerischen Leistungen Uebergänge, bei deren Beleuchtung es schwer wird, den Abschnitt, die Grenze zu bestimmen, wo die künstlerische Freiheit genialen Schaffens anfing gebunden zu werden von Verstimmungen des Gemüths, von wirklicher Zerrüttung des Geistes. Der enthusiastische Verehrer Beethovens kann, er stelle sich wie er wolle, ein Verwunderungsfragezeichen nicht unterdrücken, wenn er die spätesten Werke des Unsterblichen aus der unglücklichen Zeit seiner körperlichen und geistigen Verstimmung studirt, und der geniale Blechen, der allerdings wirklich als vollendet Wahnsinniger endete, hat Werke hinterlassen, die in dieser Beziehung von höchstem psychologischem Interesse sind, wenn man sie mit den grossen Schöpfungen seines Pinsels aus seiner besten Zeit vergleicht, einzelne Bilder, Zeichnungen u. s. w., in denen man deutlich schon die beginnende und begonnene Störung, ich möchte sagen, den Gährungsprocess im Geiste, wahrnimmt und herausfindet. Weit mehr und einleuchtender zeigt sich oft dieser allmählige, oft Jahre lang dauernde Uebergang von Einem geistigen Zustande zum andern, vom normalen zum abnormen, bei Handlungen des alltäglichen Lebens, bei denen dann die Frage nach der Grenze zwischen beiden Zuständen schliesslich nur vom individuellen Standpunkt des individuellen Beurtheilers entschieden werden kann, wobei dann natürlich die entgegengesetzte Beantwortung vom Standpunkt einer andern Individualität — Gutachten gegen Gutachten — ebenso möglich als berechtigt ist. Hier ist noch immer von Fällen die Rede, in denen eine gesunde Geistesorganisation sich langsam und in unbemerkbaren Uebergängen in eine krankhafte verwandelte, und die dem Gerichtsarzt Beschäftigung geben können, wenn der Gemüthszustand zur Zeit einer gewissen, sei es civil-, sei es criminalrechtlich zur Cognition kommenden That zu Zweifeln Veranlassung gegeben hatte. Und der Arzt — auch der erfahrenste und im Beobachten geübteste — wird, wenn auch oft, doch gewiss nicht überall, ein so scharfes prognostisches Auge haben oder es sich gewissenhaft zutrauen, dass er sich vorherzusagen getraute, wie der Betreffende auf einer abschüssigen Ebene wandle, und schliesslich vollendeter Geistesstörung verfallen werde und müsse. Aber wer zählt vollends die Fälle, in denen von einem endlichen Zerfall der geistigen Gesundheit gar nicht die Rede, und in welcher dennoch die eigenthümliche, individuelle geistige Beschaffenheit eines Menschen mit seinen Grillen, Verschrobenheiten, wunderlichen Sympathieen und Antipathieen, Geberden u. s. w. uns wie ein wirkliches psychologisches Räthsel entgegentritt? Wo ist in allen hier angedeuteten Fällen die Grenze? Ferner

gehören hieher viele Vergehen und Verbrechen von wirklichen oder halben Kindern verübt, sogenannte dumme Jungenstreiche, wenn sie eine kranke (schwachsinnige) Unterlage doch nicht verkennen lassen. Hieher ferner die krankhaften Grillen und Streiche hereditär belasteter Individuen; hieher die Vergehen oder sonst strafwürdigen Handlungen in grosser Zerstreutheit verübt, und ferner mit einem Wort solche Fälle, welche unausgebildet „unreif" sind, in denen die Merkmale der Krankheit wenig und nur unvollständig ausgeprägt sind. In noch näherer Beziehung zu unserm Thema stehen die noch weiter unten zu beleuchtenden Aeusserungen der Triebe, Affecte und Leidenschaften bei gemüthlich oder intellectuell Schwachen, bei denen diese Frage oft ganz ungemein schwer zu lösen ist; ferner Fälle von habitueller mässiger Exaltation oder Verkehrtheit nervenkranker Individuen. Weiter aber gehören hierher die (in grossen Städten sehr, aber überall) zahlreich vorkommenden Fälle, auf welche aufmerksam zu machen wir uns nicht versagen können, von moralisch ganz gesunkenen, verwilderten Subjecten, Männern wie Weibern, die durch Trunk und andere Ausschweifungen, durch Landstreicherei, schlechte Ernährung ihre körperlichen Functionen, ihr Nervensystem ganz zerrüttet, die längst mit ihrem Gewissen und mit dem Sittengesetz gebrochen haben, die von Vergehn zu Vergehn, von Verbrechen zu Verbrechen fortgeschritten sind, und deren Leben seit Jahren eine stete Abwechslung von Aufenthalt in Gefängnissen und Arbeitshäusern, und Verwilderung und Landstreicherei in der Freiheit gewesen ist, bei denen es zuletzt oft ganz unmöglich wird, scharf zu bestimmen, ob sie die Grenze geistiger Gesundheit überschritten haben oder nicht.

Keine geringere Schwierigkeit findet die Beurtheilung häufig genug in jenen andern Fällen, in denen der früher geistesgestört Gewesene angeblich jetzt geheilt sein soll, wo dann wieder die Bestimmung der Grenze zwischen Krankheit und Gesundheit um so mehr das Bedenken des Gerichtsarztes erregen kann, als es ihm der Natur der Sache nach (in schwebenden Rechtsfällen) meistens ganz unmöglich sein wird, dem Exploranden eine ausreichend (viele Monate) lange Beobachtung zu widmen. Es versteht sich von selbst, dass er in allen solchen Fällen sein Bedenken dem Richter gewissenhaft auszusprechen haben wird.

Eine andere Hauptschwierigkeit unserer Frage ist die Thatsache, dass die Beweggründe zu den Handlungen, auch den auffallendsten, oft so seltsam und selten, oft so tief in der Seele des Handelnden verborgen sind, dass es schon grosser Erfahrung und tieferer Forschung bedarf, um nicht getäuscht und zu dem folgereichen, und dennoch hier dann irrigrn Urtheil einer motivlosen That gebracht zu werden. Wir

werden bei der Erörterung über die Causa facinoris hierauf zurückkommen.

Nicht weniger schwierig wird in wieder andern Fällen die Frage zu entscheiden, wenn dem prüfenden Arzte das Beobachtungsobject gar nicht rein und ungetrübt vorliegt, sondern wenn List und böser Wille es zu selbstsüchtigen Zwecken verfälscht, und, vielleicht mit Geschick und Glück, es in ein falsches Licht stellt. Begreiflicherweise bietet die Entdeckung keinerlei Arten von Simulation grössere Schwierigkeiten dar, als die der, nur einigermaassen gewandt durchgeführten Simulation abnormer geistiger Zustände.

Eine fernere Schwierigkeit bei der Feststellung der Diagnose einer vorläufig nur vermutheten geistigen Störung bietet die Möglichkeit, eine wirklich vorhandene derartige Krankheit zu dissimuliren, in welcher Kunst, sich zu beherrschen und dem prüfenden Arzte ihre Krankheit zu verbergen, nicht wenige Geisteskranke wahrhafte Meister sind. Es wird darauf zurückzukommen sein, zu welchen irrigen und gefährlichen Dogmen diese Verstellungskunst der Geisteskranken Veranlassung gegeben hat.

Endlich ist noch der äusseren Schwierigkeiten zu gedenken, die dadurch entstehen, dass sehr häufig das zu einer gründlichen und clinischen Auseinandersetzung und Beurtheilung nothwendige Material eines Falles gar nicht zu beschaffen ist, die Beobachtungen daher lückenhaft bleiben, dass ferner die Explorationen vielfach im Gefängniss Statt finden müssen, das nun einmal kein geeigneter Ort für derartige Untersuchungen ist, weil hier zwei wichtige Factoren für die Beobachtung fehlen, die Controle durch ein in der Materie erfahrenes Aufsichtspersonal und die Möglichkeit der Beobachtung des Verhaltens, des Benehmens des fraglichen Subjectes im freieren Verkehr mit Anderen; Factoren, die durch Angaben der Gefängnisswärter und Codefenirter nicht zu ersetzen sind.*)

§. 92. Zweck der Untersuchung. Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit. Verhandlungsfähigkeit.

In allen Fällen, in denen der Arzt die Untersuchung eines zweifelhaft gewordenen Geisteszustandes auf Erfordern einer richterlichen

*) Ich habe aus diesem Grunde in schwierigeren Fällen es vorgezogen, die Exploranden zur Beobachtung auf einige Monate der Irrenstation der Charité zu überweisen, bevor ich ein definitives Urtheil fällte, und ich kann nicht dankend genug die Bereitwilligkeit anerkennen, mit der ich stets Seitens meiner dortigen Herren Collegen unterstützt worden bin.

Behörde auszuführen hat, kann der Zweck nur ein doppelter sein. Entweder nämlich ist es zweifelhaft und streitig geworden, ob der Explorand geistig im Stande sei, ohne Nachtheil für sich und Andere über Mein und Dein zu bestimmen, Contracte zu schliessen, ein Testament oder ein anderes rechtsverbindliches Document zu errichten, eine Zeugenaussage, einen Eid zu leisten, ein Amt, einen Dienst zu übernehmen oder dem längst übernommenen noch ferner vorzustehen, mit Einem Worte, wie das Landrecht sagt: „seine Sachen zu besorgen", ob er nach dem Ausdruck der Allg. Gerichtsordnung (S. 356.) über seine Person, Handlungen und Güter frei zu verfügen im Stande ist, d. h. dispositionsfähig sei. Die Dispositionsfähigkeit kommt folglich nur in civilrechtlichen Fällen in Frage.

Im Allgemeinen sind die Begutachtungen zweifelhafter Dispositionsfähigkeit weit leichter, als die der Zurechnungsfähigkeit, weil bei jener die Fälle erst zum Austrag kommen, wenn die Exploranden schon eine Zeit lang in Irrenanstalten sind, oder gewesen sind, oder wenn die auf „Blödsinnigkeits-Erklärung" provocirende Gegenpartei, gewöhnlich die nächst betheiligte Familie, mit dem Exploranden nicht mehr auskommen kann, daher ein durch längere Zeit angesammeltes Beobachtungsmaterial vorliegt, und weil in der grossen Mehrzahl aller Fälle dort der Betreffende sich giebt, wie er ist, man folglich ein ungetrübtes Beobachtungsobject vor sich hat, und die Schwierigkeit der Ermittelung einer absichtlichen Täuschung wenigstens meistens ganz wegfällt. Doch können auch hier die Fälle äusserst complicirt und schwierig für die Beurtheilung werden aus den schon oben angeführten Gründen; (Vergl. u. A. das vorzügliche Gutachten von Dr. W. Sander über den Gemüthszustand des Referendarius N. N.*) Schwierigkeiten, die wie schon bemerkt, sich namentlich auch geltend machen, wenn es sich um Entscheidung der Frage handelt, ob bisher bevormundet gewesene „Blödsinnige" nach angeblich eingetretener Heilung wieder gemündigt werden können. Die speciellen Fragen aber, die hier in Betracht kommen, z. B. die Rechtsgültigkeit von Aussagen von Zeugen, die an irgend einer geistigen Anomalie leiden, oder die Bestimmungen, nach denen Testamente oder andere rechtsverbindliche Handlungen aus psychologischen Gründen gültig oder ungültig sein sollen, die Frage von der Dispositionsfähigkeit der Taubstummen u. s. w. sind reine und ausschliessliche Rechtsfragen, mit denen die gerichtliche Medicin sich ganz und gar nicht zu befassen hat, und die auch überall von den Gesetzgebungen positiv entschieden worden sind.

In criminalrechtlichen Fällen, nach der Verübung von gesetz-

*) Archiv f. Psychiatrie u. Nervenkrankheiten I. S. 655.

widrigen und strafbedrohten Handlungen, kann es nun, wegen der Art und Weise der Verübung, der Haltung und nach dem Benehmen des Angeschuldigten, nach den Zeugenaussagen u. s. w. zweifelhaft geworden sein, ob der Thäter sich zur Zeit der That in einem geistigen Zustande befunden habe, in welchem ihm „das Vermögen, frei zu handeln", oder „die Freiheit (oder die Fähigkeit) der Selbstbestimmung" nicht mangelte, oder bei dem „der freie Gebrauch der Vernunft nicht aufgehoben war, wie die Worte der verschiedenen Gesetzgebungen lauten (S. 390), so dass er „die Folgen seiner Handlungen vertreten müsste", oder ob nicht vielmehr „eine strafbare Handlung gar nicht" vorhanden, da der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welche seine freie Willens-Bestimmung ausgeschlossen war."

Der Begriff ist ein ethisch-rechtlicher. Er knüpft an an die Thatsache der Willkühr menschlichen Handelns und setzt voraus, dass jeder in die heutige Welt hineingeborene und in den ethischen Anschauungen und Begriffen der menschlichen Gesellschaft aufgewachsene und erzogene Mensch sich eine solche Summe sittlicher Vorstellungen angeeignet hat und frei über sie verfügt, dass sie ihm zur Richtschnur seines Handelns geworden sein können: dass er die zur Erkenntniss der Strafbarkeit einer diesem Sittengesetz zuwiderlaufenden Handlung erforderliche Einsicht besitzt, dass er ausreichende Willenskraft habe, um die Antriebe zu strafbaren Handlungen niederzuhalten und dem allgemeinen Rechtsbewusstsein gemäss zu handeln, und dass er weiss, dass die Gesellschaft auch Strafen für ein dem sittlichen entgegengesetztes Handeln aufgestellt hat und vollstreckt. Nach diesem Maassstab muss ihm sonach ein solches Handeln bemessen, und, so lange er sich im ungetrübten Besitz seiner geistigen Kräfte befand, da er dabei im Stande war, sich die Folgen seiner Handlungen, auch die übeln, im Voraus zu vergegenwärtigen, zugerechnet werden. Zurechnungsfähigkeit in strafrechtlichem Sinne, (Imputabilität) ist folglich die psychologische Möglichkeit der Wirksamkeit des Strafgesetzes.

Wenn Casper behauptete, dass die Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit im Menschen ursprünglich gegeben sind, folglich in seiner ganzen psychischen Organisation wurzeln, während andere geistige Processe nur erst Ergebnisse der Erziehung, der geistigen Ausbildung, der Aneignung in der Lebenspraxis u. s. w. sind, und dadurch ein anderer, für die forensische Praxis höchst bedeutender Unterschied zwischen Zurechnungs- und Dispositionsfähigkeit bedingt werde, dass nämlich jene gleichsam höher stehe und in nicht wenigen Fällen noch angenommen

werden müsse, wo diese zu negiren ist, so kann ich das nicht zugeben. Die Bedingungen zur Dispositionsfähigkeit sind ebenso gut angeboren, wie die zur Zurechnungsfähigkeit und die letztere selbst ist ebensowenig angeboren, als die erstere. Beide sind das Ergebniss der psychischen Entwickelung und Ausbildung des Menschen, aber das Vorhandensein jener wird vom Gesetzgeber mit Recht früher angenommen, als diese, weil die ethische Reife vorhanden ist, als die zur Mündigkeit nothwendige Lebenserfahrung. Uebrigens erscheint es mir nicht statthaft, die Dignität beider Eigenschaften mit einander zu vergleichen, weil die Zurechnungsfähigkeit sich auf eine concrete, begangene Handlung bezieht, die Dispositionsfähigkeit aber auf eine Totalität erst zu begehender, eventueller, sehr verschiedenartiger Handlungen. Es kann ein ganz dispositionsfähiger Mensch zur Zeit der begangenen Handlung unzurechnungsfähig sein und ebenso ein (noch) nicht dispositionsfähiger Mensch strafrechtlich zurechnungsfähig erachtet werden müssen. Ob aber ein wegen Geistesschwäche, resp. Krankheit undispositionsfähiger Mensch strafrechtlich zurechnungsfähig sein könne, ist eine abstracte Controverse, deren Beantwortung dem concreten Fall überlassen bleiben muss.

§. 93. Fortsetzung.

Unsere obige Entwickelung des Begriffs: Zurechnungsfähigkeit löst zugleich die viel erörterte Frage: ob die Entscheidung über dieselbe vor das ärztliche oder vor das richterliche Forum gehöre? In der immer und überall in der gerichtlichen Medicin unwandelbar festzuhaltenden Erwägung, dass der Arzt sich ausschliesslich nur mit den Naturobjecten (für richterliche Zwecke) zu befassen habe, in Erwägung ferner, dass es sich bei dem Begriffe Zurechnungsfähigkeit um die Anwendbarkeit des Strafgesetzes, also um etwas ganz Andres, als um ein Naturobject handelt, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Arzt in den betreffenden Fällen nur die wissenschaftlichen Materialien dem Richter zu liefern, und diesem dann lediglich die Bestimmung über die Zurechnung zu überlassen habe. Das Gesetz hat hierfür ganz andere Gesichtspunkte, als die ärztliche Wissenschaft. Der Arzt z. B. erklärt einen Menschen mit den unwiderlegbarsten Gründen für geisteszerstört und würde ihn deshalb auch für unzurechnungsfähig erklären müssen. Er befindet sich hier auch in Uebereinstimmung mit dem Gesetzgeber, denn dieser wird bei einem solchen Menschen auch den Ausschluss der freien Willensbestimmung auf Grund der vorhandenen psychischen Störung gelten lassen und die Möglichkeit der Verübung einer strafbaren Handlung gar nicht annehmen. Aber — der Gesetzgeber desselben Landes verurtheilt denselben Menschen nichtsdestoweniger zum Schadener-

satz, wenn er §. 41. Tit. 6. Thl. I. des Allg. Landr. bestimmt, „dass Wahnsinnige und Blödsinnige für den unmittelbaren Schaden, den sie Jemandem zufügen, aus ihrem Vermögen haften sollen“. Einen fernern Beweis dafür, wie der Jurist die Entscheidung über Zurechnungsfähigkeit vor sein Forum zieht, geben auch die positiven Bestimmungen aller Gesetzbücher über Zurechnung und Strafbarkeit von gesetzwidrigen Handlungen der Kinder und Unmündigen. Den schlagendsten Beweis endlich aber hat der Gesetzgeber geliefert, indem er die Frage von der streitigen Zurechnungsfähigkeit in jedem Einzelfalle den Geschwornen zur Lösung überwies (S. 390), und das scheinbar paradoxe Verfahren eine solche Frage der Entscheidung von zwölf Laien, oft, wie bei kleinen Land- und Kreisgerichten, aus den nur sehr wenig gebildeten Klassen, zu übergeben, verliert von diesem Gesichtspunkt aus seine Schärfe für den Arzt. Im Uebrigen kann ich jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken, dass in der Praxis ungemein häufig die richterlichen Behörden aller Kategorieen dennoch in ihre Fragestellungen an den Arzt ausdrücklich die „Zurechnungsfähigkeit“ des Angeschuldigten aufnehmen, gleichsam voraussetzend, dass der Gerichtsarzt oder die consultirte Medicinalbehörde wohl wissen werde, wie weit sie in Betreff dieses Begriffs und seiner Interpretation und Begründung zu gehen haben. In allen solchen Fällen versteht es sich von selbst, dass der Arzt, der sich überall möglichst wörtlich an die Fragestellung und Wortfassung des Richters zu halten hat, vollständig in seinem Rechte ist, wenn er im Tenor seines Gutachtens sich, wie er gefragt worden, über die „Zurechnungsfähigkeit „ausspricht.

Denn wenn an den Arzt die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit eines Menschen ergeht, so kann dies eben nichts anderes heissen, als ob krankhafte Momente vorhanden sind, welche bei der Zurechenbarkeit einer Handlung geltend gemacht werden können und müssen, weil sie im concreten Fall die Freiheit der Entschliessungen und Handlungen des Exploranden ausgeschlossen oder vermindert haben, oder dies zu thun geeignet waren, und der Arzt braucht sich die an ihn gestellte Frage nach der „Zurechnungsfähigkeit“ des Exploranden zu beantworten, um so weniger zu scheuen, als er ja nur ein technisches Gutachten, keine rechtliche Kraft habendes Urtheil abgiebt, vielmehr sein Dafürhalten dem entscheidenden Urtheil der Richter Preis giebt, und als er als Gerichtsarzt hier nicht anders verfährt, als wenn er nach der Erwerbsfähigkeit, der Haftfähigkeit etc. einer Person gefragt wird.

Nach dem, wie oben der allgemeine Begriff der Imputabilität erörtert worden, ist es ganz einleuchtend, wie sehr es überflüssig, zwecklos, ja irrig ist, gewisse abgesonderte Zurechnungslehren zu behandeln, z. B. die Lehre von der Zurechnung nach strafwürdigen Handlungen

der Schwangern, oder der Kreissenden, oder der Taubstummen, oder der Epileptiker u. s. w., und dass diese sonst allgemein gebräuchliche und beliebte Methode ganz und gar aus der Wissenschaft zu entfernen ist. Alle diese Zustände: Schwangerschaft, Gebärakt, Epilepsie u. s. w. können disponirende und veranlassende Momente zu geistigen Störungen sein und werden. Sind dergleichen Störungen angeblich eingetreten, dann werden sie zu erforschen und festzustellen sein. Der Tobsuchtswahn einer Kreissenden ist eine symptomatische Erscheinnng der psychischen Hirnerkrankung, wie der des Epileptikers, die Schwermuth einer Schwangern ist specifisch nicht von der eines Abdominalkranken oder jedes andern Kranken unterschieden, und muss ganz nach denselben Regeln erforscht und beurtheilt werden. Alle diese, nur scheinbar und durch Theorie und Tradition als specifisch hingestellten Fälle haben sonach gar nichts Eigenthümliches, und die Bearbeitung jener Lehren in abgesonderten Kapiteln der Lehrbücher, oder in Einzelwerken, ist nur eine verwerfliche Frucht des Generalisirens in der gerichtlichen Medicin (videatur die alte Lehre von den Lethalitätsgraden der Verletzungen u. A.), in welcher überall und nirgends mehr, als in psychologischen Dingen, das Individualisiren, die scharfe Beleuchtung des Einzelfalls durch Erforschung der psychischen Anomalie und der pathologischen Verknüpfung der incriminirten Handlung mit derselben das einzig Richtige ist. In den hier angezogenen Fällen z. B. hat der Gerichtsarzt vor dem Richter auszuführen, dass Schwangerschaft, Gebärakt u. s. w. geistige Störungen, die die Freiheit der Wahl aufheben, veranlassen können, dass nach der Geschichte und Beschaffenheit des Individui und der Sachlage im vorliegenden Falle anzunehmen, dass jene Ursache diese Wirkung bei der Angeschuldigten wirklich gehabt hat u. s. w. u. s. w. Wir berühren hier weit mehr als ein blosses zweckloses Bücherschreiben, was häufig nur dazu beigetragen hat, die Verwirrung in dieser Lehre zu vermehren und Belehrung Suchende irre zu führen.

Ausser nach der Zurechnungsfähigkeit wird im Criminalforo der Arzt öfter nach der „Verhandlungsfähigkeit“ resp. der „Vernehmungsfähigkeit“ eines Menschen gefragt, namentlich in Fällen, wo die Sache bereits über die Voruntersuchungsinstanz hinaus gediehen war, ehe ein ärztliches Gutachten über den Geisteszustand extrahirt worden, und dann auf Grund solchen Gutachtens für mehr oder weniger lange Zeit reponirt worden war, oder wo das Gutachten die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der That offen lassen musste, sich aber für das Bestehen geistiger Krankheit zur Zeit der Untersuchung ausgesprochen hatte. Begreiflicher Weise muss hier nach der Verhandlungsfähigkeit gefragt werden, weil Anklage einmal erhoben, die Sache nur durch

richterliches Urtheil abgemacht, mit einem Geisteskranken aber nicht verhandelt werden kann. Ich habe einen solchen Fall mitgetheilt*), wo diese Frage nach einem Zeitraum von drei Jahen vor dem Königlichen Obertribunal zu entscheiden war, obgleich bereits das erste Gutachten sich für die Unzurechnungsfähigkeit der Explorata zur Zeit der That, aber auch für die Verhandlungsunfähigkeit nach einmal erhobener Anklage ausgesprochen hatte, und wo die Frage nach der Verhandlungsfähigkeit resp. Wiederherstellung später von der obersten Justiz-Behörde extrahirt wurde.

Verhandlungsfähig in psychischer Beziehung nenne ich nun Jemand, der im Stande ist, die Bedeutung einer gerichtlichen Verhandlung gegen ihn für seine Zukunft zu begreifen, den Sinn und die Tragweite der ihm vorgelegten Fragen zu verstehen und sich vor dem Richter zu verantworten.

§. 94. Fortsetzung. Grade der Zurechnung. Partielle Zurechnungsfähigkeit.

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Allg. Landr. s. oben S. 355.

Oesterr. Allg. Strafprocess-Ordnung §. 95.: Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitzt oder ob er an einer andern Krankheit des Geistes oder Gemüthe leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- oder Gemüthszustandes des Beschuldigten in der Regel durch zwei Aerzte zu veranlassen.

Baiersches Strafges. Art. 68. erwähnt des Falles, in welchem die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft, oder die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in erheblichem Grade gemindert war.

Württemb. Strafges. Art. 98.: Wird eine gesetzwidrige Handlung von Personen begangen, bei welchen zwar der Vernunftgebrauch nicht völlig aufgehoben ist, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche sich zeigt, dass die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Maasse in Missverhältniss zu der Verschuldung stehn würde, so haben die Gerichte die Strafe unter diesem Maasse festzusetzen. (Hierzu gehört Art. 110., der ausser der natürlichen Schwäche des Verstandes noch Trunkenheit, sofern diese die Zurechnung nicht völlig aufhebt, namhaft macht.)

Wenn der Begriff Zurechnungsfähigkeit an sich kein Object für die gerichtliche Arzneiwissenschaft ist (§. 93.), so hat sie auch die Entscheidung der so vielfach angeregten Frage: ob Grade der Zurechnung zu statuiren? der Rechtswissenschaft und den Gesetzgebungen zu überlassen, welche sämmtlich in Deutschland, und zwar die zur Zeit noch gültige Oesterreichische, Baiersche und Württembergische, so wie die durch das Norddeutsche Strafgesetz absorbirte ehemalige Hannoversche und Sächsische, sich für Grade der Zurechnung entschieden haben. Eine Ausnahme macht in dieser Beziehung das jetzige Norddeutsche Strafgesetzbuch, während das Civilgesetzbuch (s. oben) sie annimmt.

Es ist hier nicht der Ort, über die Nützlichkeit und Nothwendig-

*) S. Zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht. Berlin 1869. Fall 25.

keit der Annahme von Graden der Zurechnung zu discutiren, aber wir können uns doch nicht enthalten, gegen die Behauptung des Obertribunales, dass graduelle Unterschiede der Zurechnung undenkbar seien*), zu bemerken, dass thatsächlich auch das Norddeutsche Strafgesetzbuch eine verminderte, sogar eine vermehrte Zurechnung**) annimmt, ersteres bei Unmündigen zwischen 12 und 18 Jahren, ferner bei Kindsmörderinnen, letzteres, wenn es die Strafe des §. 222. (fahrlässige Tödtung) erhöht, wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes etc. besonders verpflichtet war.

Thatsache ist, dass nach Schwarze's†) Ausspruch die Bestimmungen über verminderte Zurechnung in den Ländern, wo sie bestand, sich bewährt haben, und Thatsache ist ferner, dass fortwährend Fälle vorkommen, z. B. Vergehen und Verbrechen von Nervenkranken, Alkoholisten, Schwachsinnigen etc. oder von tief körperlich Kranken u. s. w. verübt, bei denen der consultirte Gerichtsarzt gewissenhaft nicht behaupten kann, dass eine Wahnvorstellung, eine Verstandesschwäche an sich den Thäter zur Zeit der That befangen und dessen Zurechnungsfähigkeit ganz ausgeschlossen gehabt habe. Die Oesterreichischen, Baierschen u. s. w. Gerichtsärzte dürfen dann nur, wenn ihnen überhaupt die Frage von der Zurechnungsfähigkeit speciell vorgelegt wird, auf ihr Strafgesetz zurückgehn und eine verminderte Zurechnungsfähigkeit annehmen, um den Fall psychologisch wie practisch zu erschöpfen. Anders nach der Fassung des Norddeutschen Strafgesetzes; hier hat der Arzt dem Richter — wie immer auch in allen andern Fällen — den vorliegenden concreten Fall mit allen seinen Einzelheiten und Eigenthümlichkeiten zu entwickeln, zu zeigen, ob und wie weit hier eine Trübung der geistigen Gesundheit und durch sie einer Freiheit der Wahl vorliege und vorgelegen habe? u. s. w., und dann es ganz dem Richter zu überlassen, in wieweit er, dessen Strafgesetzbuch keine Grade der Zurechnung kennt, welche Annahme er demnach seinem Spruch nicht zu Grunde legen kann, in den vielen „mildernden Umständen“ des Strafgesetzbuchs eine rechtliche Handhabe für seine Auffassung des Falles finden werde. Hat aber, wie so häufig, ein Richter in seiner Fragestellung an den Arzt oder an eine Medicinal-Behörde die „Zurechnungsfähigkeit“ aufgenommen, dann halte ich diese vollständig gerechtfertigt, wenn sie in den geeigneten Fällen, wie in den andern deutschen Ländern, Grade der

*) Erkenntnisse vom 6. September 1861 und 4. April 1855. Oppenhof Strafgesetzbuch, p. 106.

**) Vergl. Neumann, Psychologische Reflexionen über das Preussische Strafgesetzbuch etc. Oppeln, 1870.

†) Schwarze a. a. O. S. 86.

Zurechnung, d. h. eine verminderte Imputabilität annehmen, was auch viele Schriftsteller vom rein theoretischen Standpunkt dagegen sagen mögen. Ich bediene mich, und kann dies aus Erfahrung empfehlen, in geeigneten Fällen der Formulirung: „dass N. N. zurechnungsfähig sei, dass aber krankhafte Momente vorhanden seien, welche geeignet sind, die Zurechenbarkeit der incriminirten Handlung zu mindern". Es wird durch diese Formulirung dem Richter nicht der Boden des Gesetzes unter den Füssen fortgezogen und ihm freie Hand gelassen, mildernde Umstände, wo es zulässig ist, anzunehmen, nach Umständen auf sie das Hauptgewicht zu legen, oder auch, wenn es ihm nicht zulässig erscheint, darüber hinweg zu gehen. Es ist dies jedenfalls in der Praxis weit förderlicher, als wenn der Arzt in schwankender Fassung seines Gutachtens erklärt: „nicht völlig zurechnungsfähig, aber auch nicht völlig unzurechnungsfähig", womit eine, die Sache vollständig in der Schwebe lassende Lücke gegeben ist.

Man hat ferner viel von einer partiellen Zurechnungsfähigkeit gesprochen und namentlich Juristen neigen dazu, eine solche anzunehmen, indem sie wohl anerkennen wollen, dass der Explorat „in dem und dem Punkte" geisteskrank, im Uebrigen aber gesund und daher zurechnungsfähig sei*). Schon die Erwägung, dass man doch schliesslich nicht die eine Hälfte eines Menschen in das Irrenhaus, die andere in das Gefängniss stecken kann, hätte darauf schliessen lassen müssen, dass der Theorie von der partiellen Zurechnungsfähigkeit eine falsche Voraussetzung zu Grunde liegt. Dies ist in der That der Fall. Diese Lehre gründet sich auf die von der früheren Psychologie gelehrte Annahme getrennter und selbstständiger Seelenvermögen, die einzeln erkranken können, ohne die andern zu incommodiren und fand ihren psychiatrischen Ausdruck in der Annahme der Monomanieen und primären Willenserkrankungen. Mit der Erkenntniss der Solidarität der Seelenvermögen und der Thatsache, dass das Vorstellen und Wollen wesentlich von dem Fühlen bestimmt werden und das Gemüth nicht erkranken könne, ohne dass auch Vorstellen und Wollen afficirt würden und vice versa, muss die Theorie der partiellen Zurechnung über den Haufen fallen. Wenn die psychische Anomalie eines Menschen seine psychische (intellectuelle und sittliche) Leistungsfähigkeit in so weit beeinträchtigt, dass sie die Norm der physiologischen Breite verlassen hat, so kann nicht mehr von einer partiellen, sondern eventuell nur von einer geminderten Zurechnung die Rede sein.

*) Vergl. Doubl. Journ. of Med. 1866. Aeusserung des Engl. Kronanwaltes.

§. 95. Richterliche Fragenstellung.

Da der Gerichtsarzt und die Medicinalbehörden im Allgemeinen an die Fragenstellung des Richters (Staatsanwalts) gebunden sind, diese demnach die Grundlage, das Skelett der ärztlichen Gutachten bilden, und folglich die Aerzte wesentlich bei der Art der Fragestellung interessirt sind, so wird man uns keines Uebergriffes beschuldigen, wenn wir diesen Punkt hier erörtern. Denn wenn auch die Befugnisse des Richters, in jedem Einzelfalle die Fragen zu stellen, wie er will, und wie er es grade für zweckmässig hält, nicht bestritten werden soll, so wird doch auch dem Arzt das Recht nicht streitig gemacht werden, zu antworten, wie er kann. Man hat mehrfach gesagt, dass es viel wesentlicher sei, dass der Richter durch den Arzt feststelle, ob der Angeschuldigte als „frei oder unfrei" zu betrachten sei? als dass er frage, ob derselbe an einer Geistesstörung leide? Dieser Ansicht können wir nicht beitreten. Ganz abgesehn von andern, rein theoretischen, eben so oft aufgestellten, als widerlegten Einwänden heisst es durch Aufstellung des nackten Principes der Willensfreiheit den Sachverständigen auf ein ihm als solchem fremdes Gebiet ziehen und ihn zu metaphysischen Deductionen über Freiheit des Willens herausfordern, ihm einen viel zu grossen und bedenklichen Spielraum für seine Beurtheilung geben, wenn man ihn auf ein so unbegrenztes Feld stellt. Wie denn z. B., wenn der Arzt Leidenschaften oder Affecte an sich als Bedingungen zur Unfreiheit anerkennt? Dass heftiger Affect und Leidenschaftlichkeit bei sonst gesunden Menschen die Willensfreiheit in hohem Grade beeinträchtigen kann, wird nicht in Abrede zu stellen sein. Das Princip der Willensfreiheit kann demnach hier nicht das Entscheidende sein und es kann die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit bestehen bleiben, wenn auch die freie Willensbestimmung zur Zeit des Entschlusses erheblich beeinträchtigt war. Beide Begriffe decken sich demnach nicht immer und unter allen Umständen.

Eben so wenig sollte — wie oft dies auch in der Praxis wirklich geschieht — der Richter die „Zurechnungsfähigkeit" als Grundlage seiner Frage hinstellen, denn, da dies ein rechtswissenschaftlicher, kein arzneiwissenschaftlicher Begriff ist (§. 90.), so verleitet er dadurch den Arzt nur, sein Gebiet zu überschreiten. Dies ist und bleibt überall das des zu prüfenden Naturobjects, hier also: das physisch-psychisch-anthropologische Object. Die Strafgesetzgeber haben darüber gar keinen Zweifel gelassen, dass sie diese Ansicht als die richtige anerkennen, und es liegt sehr nahe, anzunehmen, dass der Richter bei seiner Fragestellung sich von den betreffenden Bestimmungen des Gesetzes werde leiten lassen. Hiernach wird z. B. in Oesterreich nach der „Beraubung

des Vernunftgebrauchs" oder der „abwechselnden Sinnenverrückung" etc. des Thäters, in Baiern nach „Blödsinn, Wahnsinn, Raserei, höchstem Grad der Betrunkenheit" des Thäters gefragt werden u. s. w. (siehe die oben angeführten deutschen strafgesetzlichen Bestimmungen). Das Norddeutsche Strafgesetz sagt §. 51.: „eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war". Hiernach würde in betreffenden Fällen die Frage zunächst lauten müssen: ob der Angeschuldigte zur Zeit der That sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand? und der Arzt durch diesen zu führenden Beweis auf seine recht eigenste Sphäre hingewiesen worden sein; und die Entscheidung darüber, ob durch die krankhafte Störung die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, dem Richter überlassen werden können.

Wenn wir auch von unserem ärztlichen Standpunkte schon von vornherein den Zustand der Geisteskrankheit als entgegengesetzt der freien Aeusserung der psychischen Thätigkeiten, das freie Spiel der Vorstellungen hindernd und damit die Besonnenheit beschränkend erachten müssten*), so dient es uns doch zur Beruhigung, dass die Motive zum §. 51. sehr bestimmt den sachverständigen Arzt auf sein ihm eigenes Gebiet hinweisen und die oben ausgesprochene Ansicht unterstützen:

„Unter diesen Umständen, sagen die Motive**), scheint es für die Gesetzgebung zur Zeit noch geboten, einestheils zwar die in Betracht kommenden krankhaften Zustände in der sich am meisten empfehlenden Bezeichnung in das Gesetz aufzunehmen, andererseits aber gleichzeitig die Nothwendigkeit der Beziehung derselben auf den Ausschluss der freien Willensbestimmung ausdrücklich hervorzuheben. Wird von dieser Grundlage ausgegangen, so erscheint zunächst von den vielen für die

*) So sagt auch Meyer (Göttingen). Aus diesem Dilemma ist nicht anders herauszukommen, als wenn die Gesetzgebung die Geisteskrankheiten unter den Zuständen (neben dem der Nothwehr etc.) anführt, welche die freie Willensbestimmung des Thäters ausschliessen. Es würde diese Bestimmung ebensowohl dem Sinne des Gesetzes wie den Erfahrungen der heutigen Psychiatrie entsprechen. Denn wie jenes nicht gewillt sein kann, den Begriff der Unzurechnungsfähigkeit einseitig von einer Reihe geistiger Aeusserungen abhängig zu erachten, so ist es das allgemein acceptirte Resultat psychiatrischer Erfahrung, dass jeder Geisteskranke der freien Willensbestimmung entbehre, dass daher ein anderer Wille für ihn einzutreten habe, der die Interessen des Geisteskranken in Behandlung, Beaufsichtigung, Vermögensversicherung wahrnehme. (Archiv f. Psychiatrie II. 2. S. 339.)

**) Schwarze, Strafgesetzbuch für den Nordd. Bund. Leipzig 1870.

Geistesstörung in Vorschlag gebrachten Bezeichnungen die von der wissenschaftlichen Deputation angenommene und von der Leipziger Facultät empfohlene Bezeichnung „krankhafte Störung der Geistesthätigkeit" aus den von diesen Autoritäten beigebrachten Gründen die passendste. Namentlich wird dadurch die gerichtsärztliche Aufgabe scharf präcisirt, indem der Gerichtsarzt zunächst zu untersuchen hat, ob Krankheit vorhanden war oder nicht, in welch' letzterem Falle er sich aller weiteren Erörterungen zu enthalten hat."

„Was sodann die Beziehung dieser Zustände zur Zurechnungsfähigkeit betrifft, so muss dabei beharrt werden, die Formel „Ausschliessung der freien Willensbestimmung" mindestens als die relativ beste zu bezeichnen."

„Es darf namentlich nicht befürchtet werden, dass dadurch die verschiedenen metaphysischen Auffassungen über die Freiheit des Willens in philosophischem Sinne in die Kriminal-Verhandlungen gezogen werden, denn es ist damit klar ausgesprochen, dass im einzelnen Fall nur untersucht werden soll, ob derjenige normale Zustand geistiger Gesundheit vorhanden sei, dem die Rechtsanschauung des Volkes die strafrechtliche Verantwortung thatsächlich zuschreibt, während diese letztere Thatsache selbst durch das Gesetz festgestellt und jeder weiteren Erörterung im einzelnen Falle entzogen ist."

§. 96. Art und Weise der Untersuchung.

Gesetzliche Bestimmungen.

Preuss. Criminal-Ordnung §. 280.: Auf die Beschaffenheit des Gemüthszustandes eines Angeschuldigten muss der Richter ein fortwährendes Augenmerk richten und vorzüglich untersuchen, ob der Verbrecher zur Zeit, als die That verübt worden, mit Bewusstsein gehandelt habe. Finden sich Spuren der Verirrung oder Schwäche des Verstandes, so muss der Richter, mit Zuziehung des Physici oder eines approbirten Arztes, den Gemüthszustand des Angeschuldigten zu erforschen bemüht sein, und die deshalb angewandten Mittel mit den Resultaten zu den Acten verzeichnen, wobei der Sachverständige sein Gutachten über den vermeintlichen Grund und über die wahrscheinliche Entstehungsart des entdeckten Mangels der Seelenkräfte abzugeben hat.

Pr. Allg. Gerichts-Ordnung Tit. 18.: (Wenn der Antrag auf gerichtliche Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erklärung eines Menschen gestellt, und demselben ein Curator bestellt ist) §. 6.: Alsdann muss das Gericht eine nähere Untersuchung des Gemüthszustandes des Imploraten durch einen Deputirten, mit Zuziehung des Curators, der Verwandten und zweier sachverständigen Aerzte veranlassen. Von diesen Sachverständigen wird der eine von dem Curator, der andre aber von den Verwandten vorgeschlagen.

Ebds. § 7.: Können der Curator und die Verwandten unter einander und mit den Sachverständigen sich nicht vereinigen, so giebt das einmüthige Gutachten der letztern den Ausschlag. Sind aber auch diese mit einander nicht einig, so muss der Richter entweder von Amtswegen einen dritten Sachverständigen ernennen, und mit Zuziehung desselben die Untersuchung wiederholen lassen, oder er muss von den beiden ersten Sachverständigen schriftliche, mit Gründen unterstützte Gutachten erfordern, dieselben mit den Akten dem Collegio medico der Provinz vorlegen, und von diesem die Eröffnung seiner sachkundigen Meinung sich erbitten.

Pr. (Rheinisch-französische) Civil-Prozess-Ordnung Art. 302.: Kommt es auf die

Erstattung eines Gutachtens von Sachverständigen*) an, so wird dieselbe durch ein Urtheil verordnet, welches die Gegenstände der Begutachtung deutlich angiebt.

Ebds. Art. 303.: Die Begutachtung darf nur durch drei Sachverständige geschehen, es sei denn, dass die Parteien sich darüber einigen, dass sie durch einen einzigen erfolgen soll.

Ebds. Art. 317.: — — Das Gutachten wird an dem streitigen Orte abgefasst, oder an dem Orte, Tage und Stunde, welche von den Sachverständigen dazu bestimmt werden. Der Aufsatz wird von einem der Sachverständigen geschrieben und von allen unterzeichnet u. s. w.

Ebds. Art. 318.: Die Sachverständigen fassen nur Ein Gutachten ab, sie äussern nur Eine Meinung nach Mehrheit der Stimmen. Sie bemerken gleichwohl im Falle verschiedener Meinungen die Gründe jeder besondern Meinung, ohne zu erkennen zu geben, welches die persönliche Meinung eines Jeden von ihnen gewesen ist.

Ebds. Art. 322.: Finden die Richter in dem Gutachten nicht hinreichende Aufklärung, so können sie von Amtswegen eine neue Begutachtung durch einen oder mehrere Sachverständige verordnen, welche sie ebenfalls von Amtswegen ernennen, und welche von den vorigen Sachverständigen die Erläuterungen fordern können, welche sie für dienlich erachten.

Ebds. Art. 323.: Die Richter sind nicht verbunden, nach der Meinung der Sachverständigen zu urtheilen, wenn ihre Ueberzeugung entgegen ist.

Pr. Ministerial-Verfügung vom 14. November 1841: Die gerichtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände werden in Folge der Revisionen und der darauf erlassenen Anordnungen zwar jetzt im Allgemeinen mehr als früher von den dabei zugezogenen Aerzten mit der erforderlichen Sorgfalt und Sachkenntniss ausgeführt, es kommen indess noch fortwährend und nicht selten Fälle vor, in denen diese Untersuchung dürftig und ungenügend befunden wird. Diese Mangelhaftigkeit beruht hauptsächlich darin, dass es den Aerzten in dem Explorationstermin an der Zeit und Musse fehlt, welche zur ruhigen und gründlichen Untersuchung und Begutachtung des Gemüthszustandes des ihnen häufig ganz unbekannten Imploraten erforderlich ist. Um zu bewirken, dass die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszustände in den deshalb anhängig gemachten Processen künftig mit möglichster Umsicht und Gründlichkeit erfolge, setze ich hierdurch nach vorgängiger Communication mit dem Herrn Justizminister und im Einverständniss mit demselben Folgendes fest: 1) Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande der auf Requisition der Gerichtsbehörden zu explorirenden Personen vor dem zu diesem Behufe anberaumten Termin durch Besuche des Imploraten, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich zu informiren. 2) In dem Explorationstermin haben die Aerzte von ihrem Standpunkte als Sachverständige aus, auf Grund und mit Benutzung der Resultate ihrer vorgängigen Information, den Befund des körperlichen Zustandes, des Habitus, Benehmens u. s. w. des Imploraten, sowie das mit demselben zur Erforschung des Gemüthszustandes geführte Colloquium nach Fragen und Antworten speciell und vollständig zu Protokoll zu geben und ihr vorläufiges Gutachten über den Gemüthszustand des Imploraten nach der im Allgemeinen Landrecht bestehenden Terminologie und Begriffsbestimmung beizufügen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, gleichzeitig den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen. Die Protokolle über Gemüthszustands-Untersuchungen haben in gerichtsärztlicher Beziehung dieselbe Wichtigkeit und Bedeutung, wie die Obductions-Protokolle, nämlich vollständige Ermittelung, Darlegung und Feststellung der Ergebnisse des Befundes als Grundlage für das abzugebende Gutachten. Um diese wünschenswerthe Uebereinstimmung mit den bei Obductions-Verhandlungen längst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch zu vervollständigen, haben die Sachverständigen 3) in der Regel, von welcher eine Ausnahme nur in den am Schlusse dieser Verfügung erwähnten Fällen gestattet ist, nach dem Termin ein besonderes und motivirtes Gutachten der Gerichtsbehörde einzureichen und in demselben mit Zugrundelegung der Ergebnisse der vorgängigen Information, der vorhandenen Akten und der protokollarischen Verhandlung in termino, sowie unter Berücksichtigung der Circular-Verfügung vom 9. April 1838. No. 1746. eine vollständige Geschichtserzählung (Relation) zu geben, ferner durch Vergleichung und Kritik der darin mitgetheilten Krankheitsersebeinungen, Beweismittel und Thatsachen den vorliegenden Fall der medicinisch-technischen Beurtheilung zu unterwerfen und somit endlich ihr vorläufig im Termin abgegebenes Gutachten oder das etwa davon Abweichende nach bester Kunst und Wissenschaft zu begründen. Das Königliche Justiz-Ministerium wird vorstehende Bestimmungen zur Kenntniss der Gerichtsbehörden bringen, und letztere zugleich anweisen: a) die als Sachverständige vorgeschlagenen promovirten Aerzte zeitig genug vor dem anberaumten Termin von der Requisition zu benachrichtigen, damit dieselben sich schon vorher von dem Zustande des Exploranden informiren können, und b) durch den Gerichts-Deputirten Behufs der Controllirung der Aerzte im Protokoll vermerken zu lassen: ob von Seiten derselben die vorgängige Information geschehen sei, oder nicht. Da es einerseits billig ist, dass den Aerzten für einen grössern Aufwand von Zeit und Mühe bei diesem Geschäft eine angemessene Entschädigung zu Theil werde, andererseits aber

*) Es ist zu bemerken, dass hier von Sachverständigen (Experts) jeder Kategorie im Allgemeinen, gar nicht etwa ausschliesslich von ärztlichen Sachverständigen die Rede ist.

auch erforderlich ist, die in der Regel schon bedeutenden, bei der Zuziehung auswärtiger Aerzte besonders steigenden, Kosten nicht in einem unverhältnissmässigen Grade zu vermehren und dadurch entweder die Partheien oder die Staatskassen zu sehr zu belästigen, so hat der Herr Justiz-Minister angeordnet: c) dass niemals für mehr als drei vor dem Explorationstermin gemachte Besuche bei dem Provocaten die taxmässigen Gebühren zugebilligt werden, und d) dass auch die Gebühren für das nach dem Termin abzugebende besondere und motivirte Gutachten dann wegfallen, wenn das Ergebniss der Untersuchung im Termin ein ganz zweifelloses gewesen ist, und der Art deshalb sogleich ein definitives Urtheil zu Protokoll aussprechen konnte. Von den als Sachverständige zugezogenen Aerzten wird erwartet, dass sie vor dem Termine nur die zu ihrer gehörigen Information unerlässlichen Besuche machen und sich, wenn möglich, besonders bei auswärtigen oder unvermögenden Exploranden, zu diesem Behuf auf einen einzigen Besuch beschränken werden. Dagegen mag es den Aerzten im Einverständniss mit dem Gerichts-Deputirten überlassen bleiben, in denjenigen Fällen von einfachem Blödsinn oder Wahnsinn, in welchem das Ergebniss der Exploration unzweifelhaft ist, statt des nach dem Termin einzureichenden besondern und motivirten Gutachtens ein solches sofort im Termin in Gemässheit der vorstehend gestellten Anforderungen zu Protokoll zu geben. Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch das Amtsblatt und auf sonst geeignetem Wege zur Kenntniss der Physiker und Aerzte zu bringen. Berlin, den 14. Novbr. 1841. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. Eichhorn.

Oesterreich. Strafprozess-Ordnung §. 95: Entstehn Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze, oder ob er an einer Krankheit des Geistes oder Gemüths leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten in der Regel durch zwei Aerzte zu veranlassen. Dieselben haben über das Ergebniss ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle auf die Beurtheilung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten Einfluss nehmenden Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen, und, falls sie eine Seelenstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen, und sich sowohl nach den Akten als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluss auszusprechen, welchen die Krankheit ununterbrochen oder zeitweise auf die Vorstellungen, Triebe, Entschlüsse und Handlungen des Beschuldigten geäussert habe und noch äussere, und ob dieser getrübte Seelenzustand schon zur Zeit der begangenen That und in welchem Maasse bestanden habe.

Die angeführten Gesetzesstellen zeigen zunächst, wie verschieden in Preussen bei Gemüthszustands-Untersuchungen verfahren wird. Im (französisch-) rheinischen Process ist die Zuziehung der ärztlichen Sachverständigen Seitens des Richters im Civilverfahren rein facultativ; er kann sie beseitigen und beseitigt sie thatsächlich sehr häufig. Sodann kann er eventuell Einen oder auch Drei zuziehn, und damit der Gesetzgeber auch keinen Zweifel über den geringen Werth lasse, den er dieser Zuziehung beilegt, bestimmt er endlich, dass der Richter gar nicht an das Gutachten der Sachverständigen gebunden sei. Im altländischen Processverfahren dagegen, folglich im überwiegend grössten Theil der Monarchie, ist die Zuziehung von Aerzten in Civil- wie in Criminalfällen, in denen der Geisteszustand eines Menschen streitig geworden, nicht nur ein gesetzlich nothwendiges Erforderniss, sondern der Gesetzgeber spricht auch in beiden Fällen nicht aus, dass der Richter an das Gutachten der Aerzte nicht gebunden sein solle. Das neuere Criminalverfahren, das den Richter überhaupt und im Allgemeinen mehr auf seine Ueberzeugung hinweist, hat freilich auch hierin eine Aenderung bedingt, und dass namentlich der Geschwornenrichter sich auch in dieser (psychologischen) Beziehung nicht an die Unterlage des Gutachtens der Sachverständigen bindet, gehört zu den gewöhnlichen Ereignissen in der Praxis. Doch ist es ein seltener Fall, wenn ein Gericht in Betreff von

Gutachten, die im Civilforum über die streitige Dispositionsfähigkeit erstattet worden, sich nicht an die ärztliche Meinung (sei es auch erst die der später noch requirirten Medicinalbehörde) gehalten hätte.*)

Aber eine andere Differenz im altländischen Preuss. Processverfahren ist noch bemerkenswerth. In Criminalsachen fordert dasselbe die Zuziehung Eines Arztes, in Civilsachen die von zwei Aerzten; gewiss natürlich nicht, weil es die Ermittelung einer zweifelhaften Zurechnungsfähigkeit für leichter oder für weniger erheblich erachtete, als die einer streitigen Dispositionsfähigkeit eines Menschen, sondern ohne Zweifel aus naheliegenden allgemeinen Rechtsgründen, weil nämlich im letztern Falle zwei Partheien sich einander gegenüberstehn und ihr resp. Recht geltend machen, denen jeder deshalb das Gesetz einen Sachverständigen zur Seite stellt. Im Criminalforo steht es übrigens der Vertheidigung frei, Falls sie durch das Physicatsgutachten nicht überzeugt ist, neben dem Physicus noch andere Sachverständige zu laudiren.

Was zunächst den Zeitpunkt des einzuleitenden gerichtlichen Untersuchungsverfahrens bei solchen Kranken betrifft, die sich bereits in (öffentlichen und privaten) Irrenanstalten befinden, so ist dabei die öffentliche Wohlfahrt natürlich aufs Höchste interessirt, weil es nicht nur in frühern Zeiten, sondern auch noch in neuster Zeit einzeln in Frankreich und namentlich in England u. s. w. vorgekommen sein soll, dass Menschen unter der Firma von Geisteskrankheit in solche Anstalt gesteckt und ihrer Freiheit beraubt wurden, oft aus den verbrecherischsten Beweggründen.**) In Preussen bestimmt die Königliche Cabinets-Ordre vom 5. April 1804: „dass die provisorische Aufnahme eines noch nicht gerichtlich dafür erklärten Gemüthskranken zwar um dieser Form willen nicht ausgesetzt werden darf: aber die gesetzliche Sicherheit und Freiheit der Person erfordert, dass gleich nach der Aufnahme dem competenten Gericht davon Anzeige geschehe, damit dasselbe nach Vorschrift der Gesetze die sorgfältige Untersuchung verfügen und darüber erkennen könne, weil unter keinem Vorwande irgend ein Gemüthskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniss dafür erklärt ist, in den zu deren Aufnahme bestimmten Anstalten behalten werden muss". Diese

*) Sander, Vierteljahrsschrift für gerichtl. und öffentl. Medicin. N. F. III. 2. Staatliche Beaufsichtigung der Preuss. Irrenanstalten führt dergleichen Fälle an, und hebt überhaupt die wesentlichsten Mängel des Verfahrens behufs Blödsinnigkeitserklärung nach Form und Wesen hervor.

**) Noch eben jetzt wieder geben dergleichen angebliche Vorkommnisse zu Angriffen und Discussionen des französischen Irrengesetzes vom 30. Juni 1838 Veranlassung. Vergl. unter anderen Gaz. des hôp. N. 34. 1870 und Annales medic. psychologiques. Janvier. 1870.

Bestimmung ist näher declarirt in der Circular-Verfügung der Minister der Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 16. Februar 1839.*)

Nach diesen Bestimmungen wird fortwährend verfahren.

Die ärztliche Thätigkeit bei diesen gerichtlichen Feststellungen einer Geisteskrankheit Behufs der Bevormundung des Kranken bezieht sich nun:

1) auf die sogenannten Vorbesuche beim Kranken,

2) auf das im Explorationstermin zu entwerfende Protokoll, und

3) in vielen Fällen noch auf das später zu erstattende motivirte Gutachten.

§. 97. Fortsetzung. 1) Die Vorbesuche.

Wie am Krankenbette das gründliche Krankenexamen der Diagnosenstellung vorangehn muss, so hat sich der Arzt auch in diesen forensischen Fällen, bevor er im gerichtlichen Termin seine Diagnose stellt, (sein Gutachten abgiebt), durch gründliche Prüfung des Körper- und Geisteszustandes des Provocaten über denselben zu informiren. In allen schwierigen Fällen von festzustellender Gemüthsbeschaffenheit eines Menschen überhaupt, werden selbst fortgesetzte Besuche beim Kranken allein noch nicht genügen, und der Arzt muss dann für die Herbeischaffung noch andrer Beweismittel zu seiner Information Sorge tragen. Dahin gehören:

a) Zeugenaussagen. Der Arzt greift keineswegs in das Gebiet des Richters hinüber, wenn er in den hier in Rede stehenden Fällen Gatten, Verwandte, Dienstherrschaften, Umgebungen über den Zustand und die Vita anteacta des Exploranden befragt. Er ist zu einer solchen Vernehmung von Zeugen nicht nur berechtigt, sondern, in Preussen wenigstens, sogar durch die bestehenden Vorschriften verpflichtet. In der eben genannten Verfügung ist nämlich verordnet, dass der Arzt sich auch „durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte des Kranken informiren solle". Diese Angehörigen geben nun entweder positive oder negative Aufschlüsse über den Provocaten (oder Angeschuldigten). Die positiven Angaben können vielen Werth haben, und haben ihn in den meisten Fällen. Aber der untersuchende Arzt gebrauche sie doch nur mit Vorsicht für seine Diagnose. Unverstand, ja Absicht und böser Wille, wenn die Angehörigen (wie so oft) ein Interesse an der Interdicirung des Betreffenden haben, bringen bei solchen Zeugenaussagen nicht selten eine Menge von Dingen zur Sprache, die der Arzt gar nicht gebrauchen kann. Im Allgemeinen halte man deshalb als Regel

*) S. Horn, das Preussische Medicinalwesen etc. I. S. 83.

fest, nur solchen positiven Zeugenaussagen diagnostischen Werth beizulegen, die mit den vom Arzte selbst ermittelten Thatsachen in Einklang stehen, am wenigsten aber denselben vielleicht widersprechen. Dann können diese Angaben Dritter von erheblichstem Werth werden, und der Arzt ohne dieselben lange Zeit vollständig im Finstern tappen. Dies gilt namentlich in allen Fällen von oft tief verstecktem Wahnsinn. Mit Hunderten solcher Kranken kann man sich Wochenlang unterhalten, ohne auf die Spur zu kommen, wenn nicht ein Zufall vielleicht darauf leitet, während eine einzige Mittheilung eines einzigen Zeugen den Arzt dann sofort auf den rechten Weg bringt, und nun die weitere Forschung erleichtert. Dass der den Kranken behandelnde Arzt der beste unter allen Zeugen sein wird, versteht sich von selbst. Aber der explorirende Arzt ist nur in den seltensten Fällen in der Lage, sich dieser Stütze bedienen zu können, und meist nur in jenen Fällen, in denen der Kranke sich bereits längere Zeit in einer Irrenanstalt befunden hatte, und nun nach den gesetzlichen Vorschriften das Interdictionsverfahren eingeleitet werden musste. Hier hat er dann das vortreffliche Material der Krankheitsgeschichte der Anstalt an der Hand, und er wird es zu benutzen wissen. Bei den positiven, also eine bestehende Geisteskrankheit anscheinend bestätigenden Zeugenaussagen sehe man sich aber auch vor, nicht noch auf andre Art getäuscht zu werden, dadurch nämlich, dass, wie wir erlebt haben, Simulanten die List gebrauchen, sich nicht nur dem Richter und dem Arzt gegenüber, sondern auch, wenn sie bei drohender Anschuldigung sich eine Simulation geistiger Krankheit vorgesetzt haben, absichtlich vor ihren Bekannten verrückt zu stellen, und dass es ihnen um so mehr gelingen wird, dann deren positive Angaben ihres Wahnsinns u. s. w. in die Sache zu bringen, als dergleichen Angehörige gar nicht im Stande sind, hier die Wahrheit von der Lüge, das Original von der Carricatur zu unterscheiden.

Was nun aber negative Zeugenaussagen betrifft, wie sie so ungemein häufig theils in völliger Uebereinstimmung unter allen gehörten, theils abweichend von andern, positiv aussagenden Zeugen vernommen werden, so kann ihnen der untersuchende Arzt nur den allergeringsten, meist gar keinen Werth beimessen. Wenn schon der gerichtliche Arzt so häufig den gebildetsten Laien, namentlich den richterlichen Beamten gegenüber, in die Lage kommt, wenn er ein angezweifeltes Gutachten zu rechtfertigen hat, den so allgemein verbreiteten Irrthum bekämpfen zu müssen, dass nicht jeder Geistesgestörte fortwährend Unsinn schwatzt, oder beisst und spuckt, dass er, eine gesund aussehende Frucht mit dem Wurm im Innern, äusserlich ruhig, wohlanständig sein, seine Geschäfte verwalten, wenn es noth thut, mit grosser Planmässigkeit eine

gesetzwidrige That vorbereiten und ausführen, dann auch in den richterlichen Verhören wieder ruhig dastehn und auf alle Fragen eingehend antworten, und doch ein Geisteskranker sein kann, eine für Aerzte triviale Wahrheit, die man aber für Juristen täglich von den Dächern predigen müsste! — wenn, sage ich, dies für die gebildetsten Menschen gilt, wie viel mehr für ganz ungebildete Arbeiter, Dienstboten, Landleute u. dgl., auf die man als Zeugen über den Kranken angewiesen sein kann. Wie unzählige Male sagen solche Menschen, dass sie an dem Betreffenden auch nach Jahrelanger Bekanntschaft nie Etwas wahrgenommen hätten, das ihnen bewiesen, dass er geisteskrank, oder „nicht richtig im Kopfe“ gewesen u. dgl. Sie können ihre Aussagen, wie der richterliche Vorhalt zu lauten pflegt, „mit gutem Gewissen beschwören“, und bekräftigen sie schliesslich auch zeugeneidlich, ohne dass sie deshalb für den Arzt einen höhern Werth bekämen. Denn für ein solches Wahrnehmen bedarf es eben in vielen, sehr vielen Fällen andrer — Augen, als derer der bezeichneten Zeugen. Es sind mir noch andre hierhergehörige Fälle vorgekommen. Von mir befragte Angehörige gaben ganz negative Antworten über den angeblichen Kranken, weil sie ihn nicht comprimittiren wollten, weil sie ein Interesse daran hatten, dass derselbe nicht unter Curatel gesetzt werde, weil sie, im Falle einer Anschuldigung, so lange als möglich und so viel an ihnen, eine Strafe von ihm fern halten wollten u. dgl. Das Befragen der Angehörigen und Umgebungen des angeblichen Geisteskranken ist und bleibt also eine wichtige Quelle der Information für den zur gerichtlichen Diagnosenstellung über ihn berufenen Arzt; aber die Ergebnisse dieser Nachforschungen sind mit den hier geschilderten Cautelen zu benutzen.

b) Information aus den Akten. In allen Fällen, in denen es nur irgend thunlich, suche sich der Arzt noch zur Zeit der Vorbesuche von den Vorverhandlungen in der Sache, den Akten, Kenntniss zu verschaffen. Es sind dies ja nur die niedergeschriebenen Zeugenaussagen und dazu findet man darin zumeist eine Menge von thatsächlichen Angaben, ein Curriculum vitae, ärztliche Atteste u. s. w., die wichtiges Material für die psychologische Beurtheilung des Provocaten geben, und einer Zeitverschwendung vorbeugen, die nothwendig eintreten muss, wenn der untersuchende Arzt rein und einzig auf sein Examen eingeschränkt bleiben sollte. Dies gilt für Civil- wie für Criminal-Sachen gleichmässig. Bei erstern liegen, (wenigstens in der Berliner Praxis), die gesammten Vorverhandlungen zwar ohne Ausnahme stets auch im, auf die Vorbesuche des Arztes folgenden Explorationstermine vor. Allein die Information aus den Akten bis zu diesem Termine zu verschieben, ist höchstens nur bei sehr geringem, leicht zu übersehen-

den Volumen der Akten noch räthlich, obgleich auch dann noch dem Arzte eine wichtige Quelle der Belehrung und eine Richtschnur für sein Examen in den Vorbesuchen entgangen wäre, nicht räthlich aber bei voluminösen zur Stelle befindlichen Voracten, die ein zeitraubenderes Studium erfordern, das im gerichtlichen Termin ganz unthunlich ist. Endlich aber kommen Fälle vor, in denen den Aerzten die Akteneinsicht auch selbst noch bis zum Schlusse des Explorationstermins nicht möglich gewesen war, und sie sich veranlasst sehn, wenn der zu beurtheilende Fall dies bedingt, nachträglich noch die Einsicht in die Akten und Anberaumung eines anderweiten Termines beim Gericht zu beantragen.

§. 98. Fortsetzung. 2) Der Explorationstermin.

Das zuständige Gericht, der ordentliche Richter des Kranken, bestimmt Zeit und Ort, wann und wo dieser Termin abgehalten werden soll. In Beziehung auf letztern ist es überall durchaus nothwendig, dass der Kranke in seinen gewohnten Umgebungen (Wohnung, Irrenanstalt u. s. w.) gelassen werde. Man überrascht hier gleichsam denselben in seinem Thun und Treiben, man findet ihn mit der Abfassung von unsinnigen Schriftstücken, Querelen, Reimereien u. dgl. beschäftigt, man sieht verrückte Einrichtung, eigenthümlich erfundene Sicherheitsschlösser gegen gefürchtete Räuber u. dgl., Wahrnehmungen, die natürlich von höchstem Werth werden können, und die ganz verloren gehn, wenn der Kranke dislocirt wird. In Preussen ist das richtige Verfahren durch die Ministerialverfügung des Ministeriums der Medicinal-Angelegenheiten vom 25. October 1834 auch wirklich vorgeschrieben.*)

Die Personen, welche vorschriftsmässig im Explorationstermin anwesend sein müssen, sind der Gerichtsdeputirte und sein Protocollführer, der vom Fiscus ernannte Curator des Imploraten und der von diesem für die Sache vorgeschlagene Arzt, und der zweite, von den Verwandten des Kranken vorgeschlagene Arzt. Die Fragen, welche dem Provocaten vorgelegt werden, und die Antworten, welche derselbe darauf giebt, werden möglichst wörtlich, (wogegen juristischerseits fast stets verstossen wird), in das Protocoll aufgenommen, wobei es dem Tacte des Dictirenden anheimgegeben bleiben muss, in Fällen — wie sie so häufig — in denen ein vollkommen allgemein geistig Verwirrter sich in einen unaufhaltsamen Wortstrom ergiesst, und in Einem Athem vom Hundertsten in's Tausendste überspringt, das Wesentliche aufzufassen. Dagegen ist ein sogenanntes Geberdenprotokoll von grossem Werth

*) Horn, Medicinal-Wesen.

für die Beurtheilung des Kranken, namentlich für später eintretende superrevidirende Medicinal-Behörden*), die den Fall nur in den Acten vor sich haben. Man versäume daher nicht Registraturen über Gesichtsausdruck, Haltung, Benehmen etc. in's Protocoll aufnehmen zu lassen.

Die Fragestellenden sind die beiden Aerzte, wobei es natürlich dem Gerichtsdeputirten ganz unbenommen bleibt, seinerseits sich dabei zu betheiligen. Eine gemeinschaftliche Verabredung wird hier überall das rechte Maass treffen lassen. Ueber die Art der Fragen lassen sich natürlich irgend allgemein passende Regeln nicht aufstellen, es sei denn die, dass man in dieser Beziehung sehen müsse, wen man vor sich hat, und den höheren Beamten, den Gelehrten, Gebildeten anders ausfrage, als die Bauerfrau oder den Schiffsknecht. Der Kranke antwortet (in manchen Fällen von tiefem Blödsinn oder schwerer melancholischer Gemühtsverstimmung) nun entweder — gar nicht, kein Wort ist ihm zu entlocken; dann hat natürlich die Unterredung (!) sehr bald ein Ende, und die Aerzte werden aus den übrigen ermittelten thatsächlichen Verhältnissen zu bestimmen haben, ob sie sich schon jetzt gewissenhaft getrauen, ein Gutachten abzugeben, oder ob, was ihnen vollkommen freisteht, sie eine Vertagung der Sache und eine spätere Ansetzung eines neuen Termins beim Gericht beantragen wollen. Oder der Kranke ist, wie in der Mehrzahl der Fälle, redewillig. Er beantwortet die ersten Fragen, die sich auf seine allgemeinen Verhältnisse, auf Momente beziehen, die rein im Erinnerungsvermögen wurzeln, und mit welchen Fragen man zweckmässig immer beginnt, z. B. nach Vor- und Zunamen, Eltern, Gatten, Kindern, Alter, Beschäftigung u. s. w. — er beantwortet alle diese Fragen ganz oder nahezu richtig. Dann geht man allmählig auf die Verhältnisse über, die man aus den Vorbesuchen, Zeugenaussagen u. dergl. bereits kennen gelernt hatte, und welche die wahnsinnigen Vorstellungen berühren, und setzt die Unterredung so lange fort, bis man einerseits die Ueberzeugung gewonnen, dass eine Verlängerung derselben den Fall nicht noch mehr aufklären würde, andrerseits das Protokoll inhaltreich genug geworden ist, um dem spätern Beurtheiler eine klare Einsicht in den Fall zu gewähren.

§. 98. Fortsetzung. 3) Das Gutachten.

Die neuere, das ganze ärztliche Untersuchungsverfahren in den hier besprochenen Fällen in Preussen regelnde Ministerial-Verfügung vom

*) In Preussen werden alle Gemüthszustands-Untersuchungs-Verhandlungen zunächst an das resp. Medicinal-Collegium der Provinz zur Revision, und später noch an die oberste wissenschaftliche Medicinal-Behörde, die wissenschaftliche Deputation im Ministerium, zur Superrevision eingesandt.

14. November 1841 bestimmt sub 2. und 3. in Betreff des Gutachtens Alles, worauf die Aerzte bei ihren bezüglichen Gutachten zu achten haben, und da die Forderungen vom Standpunkt der Wissenschaft gestellt sind, so werden auch in allen andern Ländern dergleichen Gutachten ganz nach denselben Grundsätzen und Anforderungen abzufassen sein. Die Erfahrung lehrt, dass, was in der qu. Verfügung als Ausnahme hingestellt, die Regel ist, d. h. dass die grosse Mehrzahl der vorkommenden derartigen Provocationsfälle „einfache Fälle" und solche sind, die sich schon im Termine gehörig durch ein an Ort und Stelle zu Protocoll zu dictirendes Gutachten technisch aburtheilen und aufklären lassen, wobei es sich von selbst versteht, dass dies eben auch wirklich ein motivirtes, mit Gründen unterstütztes, nicht bloss summarisch andeutendes sei. Hiebei muss sich der Sachverständige stets gegenwärtig halten, dass die Gutachten stets zur Aufklärung und Handhabe des Richters zu seinen, zu den gesetzlichen und rechtlichen Zwecken, gefordert und erstattet werden, weshalb es ein ganz richtiges und nothwendiges Verlangen ist, dass der Arzt sich der gesetzlichen Terminologie dabei füge, auch selbst wenn er sich dabei mehr oder weniger Zwang anthun müsste. Diese in Civilrechtsfällen erstatteten psychologischen Gutachten bewegen sich demnach stets in den beiden Kategorieen: Blödsinn oder Wahnsinn. Es ist aber keineswegs hier gleichgültig, für welche von beiden das Gutachten sich entscheidet; denn civilrechtlich aufgefasst bedingen diese beiden Formen verschiedene rechtliche Folgen für den Kranken. „Rasende" und „Wahnsinnige" werden, in Ansehung der vom Unterschiede des Alters abhängenden Rechte, den Kindern unter sieben Jahren, „Blödsinnige" aber den Unmündigen gleich geachtet. „Wahnsinn" des Ehegatten ist ein Scheidungsgrund, „Blödsinn" dagegen nicht*). Wo nun die Gesetzbücher sich nicht zu Definitionen ihrer gesetzlichen Terminologien herbeigelassen haben,ist es den Aerzten unbenommen, frei ihrer wissenschaftlichen Ueberzeugung in Betreff der Diagnose: ob Blödsinn oder Wahnsinn? zu folgen. Nicht so in Preussen, und überall da, wo der Gesetzgeber ausgesprochen hat, was Er unter diesen Begriffen verstanden wissen will. Das Preussische Gesetz hat hier die so unzählige Male mit Recht angefochtene, höchst mangelhafte Aufstellung gemacht, dass es Rasende und Wahnsinnige nur solche Menschen genannt wissen will, „welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind" (A. L.-R. a. a. O. §. 27.) — nicht „ihrer Vernunft", sondern „des Gebrauchs"

*) S. 356. Dies ergiebt sich aus der Fassung des Gesetzes und daraus, dass unter den Ehescheidungsgründen „Blödsinn" nicht genannt ist.

ihrer Vernunft, was Neumann*) sehr richtig hervorgehoben hat — während diesem Gesetz Blödsinnige solche Menschen sind, „welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen ermangelt", in dem Sinne, dass sie unfähig sind, über ihre Person, Handlungen und Güter frei zu verfügen (Allg. Gerichts-Ordnung). Es ist hiernach klar, und kommt alltäglich vor, dass bei solcher Begriffsbestimmung der genannten beiden Krankheitsformen die Aerzte nun mit ihrem medicinischen Gewissen in Conflict gerathen. Denn wie unzählige Fälle von „Wahnsinn" giebt es nicht, z. B. diejenigen von systematisirtem Wahn, von denen nicht behauptet werden kann und darf, dass dabei der Kranke des Gebrauchs seiner Vernunft „gänzlich" beraubt sei, wobei er dann also im gesetzlichen Sinne nicht mehr als „Wahnsinniger" erklärt werden kann, vielmehr als „Blödsinniger" erkannt werden muss, da Jeder, der irgend in Wahnvorstellungen befangen ist, gewiss „unvermögend ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen", wie ein geistesgesunder Mensch. Andrerseits, wenn diese Definition auch gewiss auf jeden, in irgend welchem Grade und Umfange, „Blödsinnigen" passt, von der krankhaften Verstandesschwäche an bis zum Cretinismus hinauf, darf der Arzt im gerichtlichen Explorationsverfahren den Kranken nicht „blödsinnig" nennen, denn ein solcher Mensch kann nicht bloss die Folgen seiner Handlungen nicht überlegen, ist daher nicht bloss gesetzlich „ein Unmündiger", sondern er ist wirklich, auch wenn er noch sehr deutliche Spuren von Vernunft zeigt, des Gebrauchs seiner Vernunft gänzlich beraubt, er ist gesetzlich „ein Kind unter sieben Jahren", muss als Solches rechtlich behandelt, und folglich von dem (Preussischen) Arzt als „Wahnsinniger" erklärt werden. Dass es dem Begutachter zur Wahrung seines Gewissens unbenommen bleibt, sich hierüber wissenschaftlich in jedem einzelnen Falle dem Richter gegenüber zu äussern, ist bereits oben bemerkt. Der Arzt wird sogar wohl thun, dies nicht zu unterlassen, jedenfalls überall in solchen Fällen ausdrücklich zu erklären, dass er den (wahnsinnigen) Kranken „im gesetzlichen Sinne des Wortes" für blödsinnig, den blödsinnigen in demselben Sinne für wahnsinnig erachte oder, wie es in der Praxis des hiesigen Stadtgerichtes seit einiger Zeit eingeführt ist, die Ausdrücke „wahnsinnig" und „blödsinnig" im Tenor ganz zu vermeiden, dafür aber auszuführen, dass und warum der Untersuchte „des Vermögens, die Folgen der Handlungen zu überlegen, ermangele", oder „seiner Vernunft gänzlich beraubt sei".

Im Criminalforo wird der Arzt mit der Exploration und Begutach-

*) Die Theorie und Praxis der Blödsinnigkeitserklärung nach Preussischem Gesetze. Erlangen. 1860. S. 179.

tung des Angeschuldigten in Gemässheit des §. 51. (Zurechnungsfähigkeit) beauftragt.

Vor allen Dingen lasse sich der Arzt in der Regel nicht darauf ein, gleichsam stans pede in uno sein betreffendes Gutachten abzugeben, auch wenn er dazu richterlich aufgefordert wird, was im Criminalforum aber, bei dem jetzigen öffentlichen Verfahren, ihm gar nicht selten zugemuthet wird. Er wird zum Audienztermin in der Untersuchungssache wider N. vorgeladen, welche Sache und welcher Mensch ihm vollständig unbekannt sind, und im Termin wird er veranlasst, der ganzen Verhandlung beizuwohnen, um daraus seine Information für ein, am Schluss abzugebendes psychologisches Gutachten zu schöpfen. Ich habe dies in zahlreichen, derartig mir vorgekommenen Fällen nicht in einem einzigen gewissenhaft thun zu dürfen geglaubt, auch wenn ich dann immer in der Lage war, die ganze Verhandlung deshalb aufgehoben zu sehn, und versichere, dass ich nicht nur nie mein Verfahren zu bereuen gehabt, sondern die wichtigsten, selbst Capital-Fälle erlebt habe, in denen mich mein Glücksstern vor Abgabe solcher, immer mehr oder weniger improvisirten Gutachten gewahrt hat, die, wie sich später ergab, schwer auf mir gelastet hätten! Denn Alles, was sich in der Audienz aufrollt, ist zwar oft genug vollkommen ausreichend zur Beurtheilung einer sehr grossen Menge von Sachen, niemals aber, wie jeder erfahrene Irren- oder Gerichtsarzt weiss, zur Festellung eines zweifelhaften Gemüthszustandes. Abgesehn von der Möglichkeit einer gut durchgeführten Simulation auf der Anklage Bank, die auch der Geübteste sich nicht immer vermessen mag, auf das Erstemal und in wenigen Stunden festzustellen, sind die Fälle noch weit häufiger und wichtiger, in denen der Angeschuldigte kaum eine Spur einer geistigen Krankheit während der ganzen Verhandluug verräth, weil er sich (wie so häufig!) zügeln kann und nur verständig scheint, oder weil er nur zu Zeiten, aber grade jetzt nicht, Wahnsinnsanfällen unterworfen ist u. s. w. Aber auch die Zeugen verschaffen dem Arzte keineswegs immer die ausreichende Belehrung, wie schon oben ausgeführt worden ist. Den Angaben der an sich immer wenig glaubwürdigen Mitgefangenen wird, wenn sie den Angeschuldigten als geisteskrank schildern, nur dann zu trauen sein, wenn jene Angaben eine innere Wahrheit haben, d. h. mit der psychologischen Erfahrung und mit dem, was der Arzt selbst am Exploraten ermittelt hat, übereinstimmen. Es wird aber hierbei nicht überflüssig sein, darauf aufmerksam zu machen, dass die in unmittelbarem Verkehr mit Untersuchungs-Gefangenen stehenden niedern Beamten, Schliesser u. dgl., die aus längerer Erfahrung mit den Ränken und Lügen dieser Menschen vertraut geworden und dadurch gewitzigt sind, sehr, sehr häufig in das andere Extrem des gänzlichen Unglaubens ver-

fallen, und dem Arzt auch in Fällen, in denen das wirkliche Bestehn einer geistigen Krankheit sich bei fortgesetzter Beobachtung ganz unzweifelhaft macht, fortgesetzt auf alle seine Fragen mit Zweifeln und Kopfschütteln Antworten geben, die ihn in der That schwankend machen können, wenn er nicht schon selbst das längst erfahren hat, worauf wir hier aufmerksam machen. Dergleichen anscheinend geringfügige Umstände erschweren die Diagnose des Arztes bei Gemüthszustands-Untersuchungen mehr, als man glauben sollte.

Es dürfte sich empfehlen, in den Gefängnissen grosser Städte Beobachtungsstationen einzurichten und nur solche Aerzte als Gefängnissärzte anzustellen, die eine Zeit lang in Irrenabtheilungen fungirt haben.

In jedem Fall werden ferner gewöhnlich dem Arzte die Vorakten wichtige Fingerzeige zur weitern Forschung ergeben, die er sich in jedem Falle zur Einsicht erbitten möge, wenn der Richter sie ihm nicht aus eignem Antriebe übersandt haben sollte.

§. 99. Die Merkmale der aus geistiger Störung entsprungenen That. (Diagnose der Unzurechnungsfähigkeit.)

Ueberall hat der Arzt, um dem Richter zur Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit eine wissenschaftliche Unterlage zu gewähren, den Nachweis der psychischen Alienation und ihrer Beziehung zur incriminirten That zu führen. In vielen Fällen wird dieselbe sich als ein directer Ausfluss der geistigen Erkrankung ergeben, in anderen sehr zahlreichen Fällen aber in entfernterer, nicht direct nachweisbarer Beziehung zu ihr stehen, insofern durch die psychische Störung und ihre Folgen, die zur Freiheit der Wahl zwischen Begehen und Unterlassen einer Handlung nothwendige Besonnenheit (Ueberlegung, Einsicht) aufgehoben, oder schwer beeinträchtigt ist.

Desshalb ist nicht die incriminirte That in den Vordergrund zu stellen und lediglich psychologisch zu beleuchten, sondern das Individuum ist nach seinem körperlichen und psychischen Verhalten zu schildern, so weit dies nach Erhebung der Antecedentien und der directen Beobachtung möglich ist. Die psychologische Beleuchtung der That hat sich erst der Entwickelung und Charakterisirung des Individuums nach den vorhandenen oder nicht vorhandenen neuro- und psychopathischen Merkmalen anzuschliessen, und ihre Beurtheilung sollte, wie eine reife Frucht, von selbst dem Leser eines Gutachtens zufallen. Selbstverständlich ist ein solches Ideal nicht immer erreichbar.

Die einseitige Beurtheilung der That führt auf zwei Abwege.

Einmal zu einer rein psychologischen Deduction, welche die krank-

haften Momente, die der Entwickelung des Individui zu Grunde liegen, übersehen lässt, einer Deduction, welche das Verhalten des Angeklagten kurz vor, während und nach der That zum ausschliesslichen und vorwiegenden Zweck hat, und das Ziel der früheren forensischen Gutachten und Besprecher merkwürdiger Rechtsfälle gewesen ist*).

Andererseits zu einer ungebührlichen und in der Natur nicht begründeten Annahme einer Specificität der Thaten je nach der Varietät des Irreseins.

Wir wollen hiermit das Verdienst Morel's**) nicht schmälern, der sehr richtig darauf aufmerksam macht, dass die notorische ehemalige Moralität Erziehung, Bildung, sociale Stellung eines Kranken nichts vermögen gegen die fatalistischen Umgestaltungen, welche die Krankheit in seinen Vorstellungen und Handlungen bedingt, dass die gemeingefährlichen Handlungen desselben nichts gemein haben mit denen aus verbrecherischen Motiven und dass die verschiedenen Arten des Irreseins nach ihrem pathologischen Ursprung gewisse gemeingefährliche Handlungen zur Folge haben und ihnen charakteristische Züge aufprägen, dass z. B. der geisteskranke Epileptiker in der impulsiven, automatischen Vollführung des Mordes, der Brandlegung, des Diebstahls etc. sich unterscheidet von dem mit Berechnung und Prämeditation verfahrenden geisteskranken Hypochondristen, und dieser wieder vom Alcoholisten u. s. w. Aber so werthvoll und interessant diese Thatsache ist, insofern die That in natürlichster Verbindung einfach als ein Symptom der Krankheit aufgefasst wird, ja praktisch von grosser Wichtigkeit sein kann, wenn sie die erste auftretende Aeusserung eines epileptischen, hypochondrischen Wahnsinnes ist, so haben diese Thatsachen doch keine allgemeine Gültigkeit, und man kann bis jetzt nicht sagen, dass „die Thaten der Geisteskranken stereotyp dem Wesen ihrer Krankheit entsprechen".

Die That darf unseres Erachtens in psychologischer, wie in psychopathischer Beziehung nur Vermuthungen, nur eine Wahrscheinlichkeitsdiagnose ergeben, und ist allerdings als nichts Anderes anzusehen, denn als eine Symptomengruppe, deren weitere Verwerthung je nach der Lage des Falles zu benutzen sein wird. Sie ist nach beiden Richtungen hin zu studiren, aber diagnostisch zu verwerthen ist sie erst nach und durch Beleuchtung des Individui und der eventuell vorhandenen Gesundheitsstörungen desselben.

Als unverbrüchlicher Grundsatz aber bei all' diesen Untersuchungen

---

*) Vergleiche Feuerbach, Actenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Giessen 1828.

**) Traité de la Méd. légale des aliénés. Paris 1866.

möge festgehalten werden, dass, wie ja auch bei jeder anderen medicinischen Diagnose, nicht nach einem Kennzeichen geurtheilt werden könne, sondern, dass nur aus der Combination der vorhandenen Erscheinungen, ihrer Interpretation und womöglich der Erkenntniss ihrer gesetzmässigen Aufeinanderfolge eine psychische Hirnerkrankung des Individui erschlossen werden kann.

Nichtsdestoweniger ist die That das erste, allenfalls verbunden mit einer höchst flüchtigen und oberflächlichen Bekanntschaft mit dem Individuum, was dem Richter und durch ihn eventuell dem Arzte bekannt wird, und es wird deshalb praktisch gewiss zweckmässig sein, diejenigen vorwiegend psychologischen Merkmale zusammenzustellen, deren Erwägung den Richter veranlassen sollte, eine weitere sachverständige Expertise zu veranlassen und deren Würdigung und Motivirung neben der Erhebung der vorhandenen neuro- und psychopathologischen Erscheinungen dem Arzte obliegt, vor Allem auch in denjenigen Fällen geboten sein wird, in welchen er, bei vom Richter (Untersuchungsrichter, Vertheidiger) angeregter Vermuthung des Vorhandenseins einer psychischen Störung bei dem Thäter, diesen Verdacht nicht sollte bestätigen können.

In dieser Beziehung sind nun folgende Momente zu würdigen:

1) Man ermittle, ob die That isolirt dastand im geistigen Leben des Thäters, oder nicht, ob sie im Geiste entsprang, wie ein Blitz am blauen Himmel, oder ob sie nicht vielmehr das letzte Glied war einer langen Kette von sündhaften, verbrecherischen Wünschen, Hoffnungen, Bestrebungen. Es ist diese Erwägung wesentlich dasselbe, was der alte juristische Ausdruck mit den Worten bezeichnet: ob man sich bei dem Thäter der That versehen konnte? Die Erforschung dieses Punktes aber ist von der einschlagendsten Wichtigkeit; denn es kommt nicht leicht vor, dass ein Mensch plötzlich seinem ganzen bisherigen Leben untreu wird und seinen bisherigen Tendenzen entgegengesetzt verfährt, wenn eben nicht pathologische Bedingungen, geistige Störung zur Zeit der That, die Freiheit der Wahl bei ihm aufgehoben hatten, welche psychopathische Bedingungen dann aber auch in der Regel zu ermitteln und zu würdigen sein werden. Die Literatur ist voll von Beispielen für das, was wir die isolirte That nennen, denen sich unten folgende anreihen (287., 289. Fall), in denen Väter, bei denen man sich nach ihrem ganzen bisherigen Leben im Geringsten nie einer solchen That hätte „versehn“ können, ihre mit seltner Zuneigung geliebten Kinder plötzlich tödteten. Andrerseits wird bei Vorbestrafungen und schlechter Beleumdung eines Angeschuldigten zu erwägen und zu untersuchen sein, ob die voraufgegangenen ungesetzlichen und unsittlichen Handlungen nicht selbst schon durch psychische Störung veranlasst waren,

ehe ein verbrecherisches Vorleben als den Exploranden belastend angesehen werden kann. Auch hierfür bietet die Casuistik Beläge.*)

2) Die Ermittlung des Beweggrundes zur That (Causa facinoris) hat die vielseitigsten Erörterungen veranlasst, und eben so viele Stimmen haben diese Erforschung für eine wichtige, als für eine unerhebliche Bedingung zur psychologischen Beurtheilung des Angeschuldigten erklärt. Wenn man zunächst gesagt hat, die Motive zu den Handlungen der Menschen seien oft so tief versteckt in seiner Seele, dass es keinem Dritten, also auch keinem Arzt oder Richter, möglich sei, sie zu entdecken, wonach man auf den Allwissenden hingewiesen würde, so verdient ein solches Argument keine Widerlegung, denn es ist wesentlich nichts Anders, als ein unwissenschaftliches, bequemes Beseitigen einer Schwierigkeit unter dem Deckmantel einer blossen Phrase.

Wichtiger aber ist a) der Einwand Derjenigen, die einen besondern Werth auf das Moment der Causa facinoris nicht legen, dass nämlich die Motive zu den Handlungen der Menschen so hundertfach verschieden seien je nach den hundertfach verschiedenen Individualitäten; anscheinend blendend b) der Einwand Andrer, dass man oft genug unzweifelhaft zurechnungsfähige Uebelthäter findet, bei denen die Geringfügigkeit der Causa facinoris in gar keinem ersichtlichen Verhältniss, ja im schreiendsten Missverhältniss zu der, oft schauderhaftesten That stand; anscheinend blendend endlich c) ein dritter Einwand, dass es ganze Klassen von Vergehn und Verbrechen giebt, bei denen die Unterlage einer sog. Causa facinoris ganz fehlt, und die man deshalb doch nicht aus der Reihe der zurechnungsfähigen Uebelthaten würde streichen wollen, z. B. alle Verbrechen gegen die Sittlichkeit (Fleischesverbrechen), die Verbrechen aus politischer Schwärmerei u. s. w. Aber allen diesen Einwänden mangelt die beweisende Schärfe.

Zu a) ist es unbestreitbar, dass es so viele verschiedene Motive zu gesetzwidrigen Handlungen, als verschiedene Charactere giebt, woraus folgt, dass für A. ein Beweggrund zur That existiren kann, durch welchen gedrängt er dieselbe auch ausführt, der für B. bis Z. nimmermehr Veranlassung zu einer solchen oder ähnlichen That hätte werden können. Markmann sah im Kruge, dass eine dort verkehrende alte Frau in einem Handkorbe ein rein gewaschenes Hemde trug. Dessen Besitz reizt ihn, er geht ihr nach, und überfällt und erschlägt sie auf der Landstrasse. Ein junger gesitteter und gebildeter Forstbeamte H. erhält in einem öffentlichen Garten Angesichts seiner Braut und eines zahlreichen Publicums bei einem rasch entstandenen Wortwechsel von einem rohen jungen Mann einen Schlag in's Gesicht; ausser sich gerathen, zieht er ein geladenes Terzerol, das er wegen seiner Forstinspectionen immer

*) S. Zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht. Berlin 1869. S. 51.

bei sich trug, und schiesst den Beleidiger in's Herz, der todt umsinkt. Wir brauchen nicht zu sagen, dass H. keinen Mord begangen haben würde, um ein Hemde zu rauben, und dass Markmann wohl nicht ein so verletzbares Ehrgefühl gehabt haben würde, um nicht mit seinen blossen Fäusten seine Rache zu kühlen und befriedigt zu sein. Und dennoch hatte jeder dieser beiden Menschen seinen Beweggrund zur That. Um diesen aber zu erkennen, muss sich der Beurtheiler in jedem Falle auf den Standpunkt des Thäters stellen und vom eignen ganz und gar absehn, eine unverbrüchlich festzuhaltende Regel, bei deren Befolgung zahlreiche Irrthümer bei dieser Frage vermieden worden wären. Hieran schliessen sich organisch die Bemerkungen zu b), betreffend die anscheinende Geringfügigkeit des Motivs. Die oberflächliche Betrachtung dieses Moments hat zahllose unhaltbare ärztlich-psychologische Gutachten veranlasst. Für das Volk allerdings ist keine Logik gewöhnlicher, als die: „wie kann Markmann um eines alten Hemdes willen, wie kann Brettschneider (der seinen schlafenden Kameraden G. erschossen, um ihm eine grüne Börse mit sechs Silbergroschen zu rauben), den G. um einige Groschen morden? Die müssen wohl in jenen Augenblicken verrückt gewesen sein!“ Eine solche Logik macht dem moralischen Gefühl des Volkes Ehre, ist aber ein Testimonium paupertatis in der Feder eines Sachverständigen. Warum denn nicht Mord, zurechnungsfähiges Verbrechen, um wenige Groschen? Die Geringfügigkeit der Causa facinoris kann ja grade eben so schlagend die seltne Verruchtheit des Thäters, die ungeheure Verbrechergrösse beweisen, als unter Umständen die Unzurechnungsfähigkeit des Thäters. Denn, wie wir das Leben der Mücke für Nichts achten und sie ohne innern Kampf erschlagen, um uns das unangenehme Gefühl ihres Stiches zu ersparen, so schwankt die Waage eines, wie sich in der Untersuchung ergab, so ganz verruchten und seit Jahren tief gesunkenen Menschen wie Brettschneider nicht, wenn er in der einen Schaale sechs Silbergroschen sieht, die ihn wieder einige Tage weiter bringen, in der andern das Leben eines Menschen, an dem ihm Nichts gelegen, und dessen Schlaf so sehr verlockend zur That ist! In wie vielen Fällen hat nicht ein Schimpfwort, eine Ohrfeige von der Herrschaft, die junge dienende Bauermagd zum Anzünden des Hauses veranlasst. Das Missverhältniss zwischen Ursache und Wirkung schien zu gross, um eine Erklärung der That auf so einfachem Wege zu gestatten. Es musste hier noch ein Drittes mitwirkend gewesen sein, und wäre es ein eigner „krankhafter Trieb zum Feueranlegen“. Und ausser vielen andern Gründen lag doch die Erwägung so nahe, dass die Thäterin ein unerzogenes, dummes, dabei bösgeartetes, noch halbes Kind war, das als solches wohl angestachelt werden konnte, seine Rache auf so be-

queme und heimliche Weise zu kühlen. Wieder also stelle man sich auf den Standpunkt des Thäters, und der Punkt, betreffend die Geringfügigkeit der Causa facinoris, wird in seinem richtigen Lichte hervortreten. — Eine andere Entgegnung erfordert der zu c) erwähnte Einwand, dass es ganze Klassen von Verbrechen gebe, bei denen eine Causa facinoris gar nicht erfindlich sei, z. B. die Verbrechen aus Sinnenlust. Allerdings, nämlich, wenn man den Begriff Causa facinoris zu eng auffasst, und letztere nur auf Besitz, Gewinn, auf irdischen Vortheil bezieht. Einen solchen freilich erstrebt nur der Betrüger, der Dieb, der Hehler, der Fälscher, der Raubmörder etc., nicht aber der Nothzüchter, der Königsmörder. Aber der Character der ächten Causa facinoris ist ein andrer, als der genannte, es ist der bewusste Drang zur rechtswidrigen Befriedigung eines selbstsüchtigen Gelüstes, eines Gelüstes irgend welcher Art, sei es nun auf Besitz gerichtet, oder auf Befriedigung der Fleischeslust, des Rachedurstes, der Eitelkeit, sich einen Namen in der Geschichte zu machen, ja in nicht wenigen Fällen auf blosses „Kühlen des Müthchens" (Muthwille), recht häufig das einzige, aber wirkliche Motiv zu kleinern Vergehn, oder selbst zu Verbrechen von kleinen und grossen Gassenbuben, vom Laternenzerschlagen an bis zum Feueranlegen. Hierhin gehört z. B. die anscheinend so schwer erklärliche, sich von Zeit zu Zeit immer wiederholende Niederträchtigkeit des Zerschneidens oder des Begiessens der Kleider ganz unbekannter Leute mit Schwefelsäure, die sogen. Piqueurs und Aehnliches*) Und hier muss ich noch besonders darauf aufmerksam machen, dass es auch eine wirkliche Freude am Bösen, eine Wollust der Grausamkeit giebt, die dann Verbrechen veranlasst, deren Unerhörtheit, bei Nichtbeachtung dieser traurigen Erfahrung, nur zu häufig zu dem Trugschluss einer unzurechnungsfähigen Gemüthsstimmung des Thäters verleitet hat. Bei einzelnen bösen Buben sehen wir diesen Characterzug schon in der Lust an Verstümmelung von Thieren und dem Ergötzen beim Anblick ihrer Qualen, und so hat es auch — von Nero und Tiberius anzufangen — unglücklicherweise wohl alle Men-

*) z. B. „der Mädchenschänder in Augsburg" (Annalen der Criminalrechtspflege, Altenburg 1840. Bd. XIII.). In den Jahren 1819 und 1820 wurden in Augsburg funfzehn Mädchen durch nächtlichen Ueberfall verwundet. Der 37 Jahre alte Karl Bertle gestand, alle diese Mädchen verwundet zu haben, und versicherte, sich alle Mühe gegeben zu haben, um sie nicht gefährlich zu verwunden. (Ausserordentlich wichtig und bezeichnend für seine Gemüthsstimmung zur Zeit der That!) Zu seiner Entschuldigung gab er einen „unwiderstehlichen Trieb" an. Sieben Dolche wurden bei ihm gefunden. Das Gericht verordnete, „da gar kein Grund für Unzurechnungsfähigkeit des Thäters sprach", als Kur dieses „krankhaft-unwiderstehlichen Triebes" eine vierjährige Zuchthausstrafe, die den Trieb ohne Zweifel geheilt haben wird.

schenalter kaum Einmal, bestialische Naturen gegeben, für die es eine Wollust war, den Ruin, die Qualen, den grausamsten Tod Anderer zu veranlassen. Der Graf von Charleroi (ein Bourbon), der unter andern ihm angeschuldigten Morden überführt war, einen Bedienten vom Dache herunter geschossen zu haben, wie ein jagdbares Thier (denn mehr war dies Leben dem entarteten Fürsten nicht werth), der Verbrecher, von dem Bottex erzählt, der einen Knaben in's Wasser warf, und sich an dessen Anstrengungen zur Rettung ergötzte, die furchtbaren Weiber Zwanziger, Jäger und Gesche Gottfried, welche ihre Männer, Kinder, Nachbarn vergifteten, und sich an deren Todesqualen erfreuten, die unnatürliche Mutter Pöhlmann*), die im Sommer Mengen von Wespen einfing, die sie zu ihrem Kinde, das sie zu Tode bringen wollte, einsperrte, solche und ähnliche Fälle geben Beispiele für den obigen Satz**). Natürlich hat es ärztliche Schriftsteller gegeben, die aus solchen und ähnlichen Fällen, bei der Sucht nach Suchten, bei dem Bestreben, Alles zu generalisiren und zu schematisiren, einen krankhaften Trieb, eine Lust zum Morden (nicht die Mordmonomanie der Franzosen, (§. 93.) zu construiren versuchten, wo doch nichts Anders vorliegt, als die Verbrechernatur in ihrer höchsten teuflischen Potenz, die ungezügelt allen, auch den excentrischsten Anreizen des bösen Princips Folge giebt.

Wo nun ein solches, hier (s. oben) definirtes Motiv zur That, eine ächte Causa facinoris, im concreten Falle sich ermitteln lässt, wo dieses Motiv nach sorgfältiger Erhebung und Würdigung mit dem Vorleben und mit der Gesinnungsweise des Thäters übereinstimmt, da halte ich es für eines der sichersten Kennzeichen der Zurechnungsfähigkeit

*) s. den Fall im zweiten Bande, 92. Fall.

**) Die Giftmischerin Zwanziger (Feuerbach, aktenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Giessen, 1828. I. S. 26) sagte von den Personen, die sie mit Arsenik vergiftet hatte: „ich habe, ich muss es nur sagen, meinen Spass dabei gehabt, wenn die Leute, die sich so quälten, sich erbrechen mussten", und sie betrachtete das ihr vorgelegte, von ihr benutzte Gift (S. 50) „mit Augen, die von Entzücken überstrahlten"! S. 52 gesteht sie noch: „ihr Tod sei für die Menschen ein Glück, denn es würde ihr nicht möglich gewesen sein, ihre Giftmischereien zu unterlassen"! Und die Gesche Gottfried, die dreissig Menschen (15 tödtlich) vergiftet hat, sagte im Verhör: „mir war gar nicht schlimm bei dem Vergiften zu Muthe. Ich konnte das Gift ohne die mindesten Gewissensbisse und mit völliger Ruhe geben. Ich hatte gewissermaassen Wohlgefallen daran, ich schlief ruhig und konnte mit Lust Böses thun"! (Vogel, Lebensgeschichte der Gesche Marg. Gottfried. Bremen. 1831. S. 244). Der, mit seiner Concubine hingerichtete Berliner Mordbrenner Horst sagt in seinen selbstgefertigten Gedichten in einem „Mordbrennerliede" u. A.: „es soll und muss geflaggert (Feuer anlegen) sein, ich liebe dies zum Zeitvertreib, denn Flaggern das ist meine Freud'" u. s. w. (Kurze Geschichte des Criminalprocesses wider den Brandstifter Horst, Berlin, 1819.)

des Thäters zur Zeit der That, und umgekehrt, wo ein egoistisches, die That erklärendes Motiv sich namentlich bei auffallenden, ungewöhnlichen Thaten nicht ergiebt, da ist der dringende Verdacht einer Psychopathie vorhanden und wird sich auch eine solche ermitteln.

Denn der Verbrecher weiss, was er will; seine Motive sind (von seinem Standpunkt aus) begreiflich und vernünftig. Bei dem Geisteskranken ermittelt sich entweder gar kein Motiv, weil ihm dasselbe nicht deutlich zum Bewusstsein gekommen ist, oder vorübergehende Sinnestäuschungen und Delirien, die er selbst vergessen hat, ihn zur That trieben, oder weil er überhaupt keine Erinnerung an seinen Zustand zur Zeit der That hat, oder das Motiv ist nur ein scheinbar vernünftiges, beruht in der That aber auf unrichtigen, durch Wahngefühle und Wahnvorstellungen gefälschten Prämissen, oder der Beweggrund ist ein schwachsinniger.

Dass es schliesslich Fälle giebt, in denen auch die Erwägung und Würdigung der Causa facinoris auf Schwierigkeiten stösst und erhebliche Bedenken erzeugen kann, soll nicht ausgeschlossen werden. Es ist dies namentlich der Fall, wenn der Inhalt der Wahnvorstellungen sich von dem Real-Möglichen nicht entfernt, wie die Wahnvorstellungen von Beleidigungen, Rechtskränkungen, ehelicher Untreue u. s. w. und in solchen Fällen, wo ein verbrecherisches Vorleben schon der Ausdruck eines abnormen psychischen Zustandes als Folge starker hereditärer Belastung, des Alkoholismus etc. gewesen ist. Es ist aber schon oben hervorgehoben worden, dass nicht nach einem Criterium allein geurtheilt werden dürfe.

§. 100. Fortsetzung.

3) Es wird immer wichtig sein, zu ermitteln, ob der Thäter bei der angeschuldigten That mit Planmässigkeit verfuhr, oder nicht. Dies Moment hat aber in der Mehrzahl der Fälle wenig diagnostischen Werth, so sehr es auch scheinen sollte, dass erwiesene Planmässigkeit den geistig ungetrübten Uebelthäter und umgekehrt erweisen müsste. Denn durch die Verlockungen der Umstände („Gelegenheit macht Diebe" — aber auch andre Verbrecher), durch die Hitze der Leidenschaft u. s. w. werden eben so häufig verbrecherische Thaten erzeugt, ohne alle vorhergegangenen Vorbereitungen und Veranstaltungen, als in andern Fällen ähnliche Thaten von Geisteskranken eben so planlos verübt werden. Noch wichtiger aber ist die jedem Erfahrenen bekannte unzweifelhafte Thatsache, dass vollendet irrsinnige Kranke, deren Unzurechnungsfähigkeit von Niemandem angezweifelt werden würde, oft genug mit der grössten List und durchdachtesten Schlauheit, gleich dem verstandes-

klarsten Menschen, und häufig selbst lange Zeit, über Pläne sinnen und sie ausführen, um verbotene Handlungen zu begehen, z. B. die an sogenantem Verfolgungswahn Leidenden, um sich zu rächen, die wahnsinnigen Querulanten, um ihre Sache abermals vor den Richter zu bringen, die an melancholischer Verstimmung und Wahnvorstellungen Leidenden, um hingerichtet zu werden, in's Zuchthaus zu kommen u. s. w., wofür die Casuistik Beläge bringt, sehr häufig auch, wovon jedes Irrenhaus Beispiele liefert, um die Flucht aus dem Irrenhause zu bewerkstelligen. Ein Geisteskranker in einer Privatirrenanstalt bei London, der mit grösster Schlauheit Schlossern, die im Hause arbeiteten, ein Stück Metall stahl, womit er später die eisernen Stangen an seinem Fenster durchsägte, und seinen lange gehegten Plan zu entwischen in Ausführung brachte — die Umstände bewiesen die ruhigste, planmässigste Ueberlegung — lief schnurstracks nach seiner Flucht in den Pallast des Herzogs von Wellington, und meldete sich als dessen ältesten Sohn*). Nur in solchen Fällen kann die Beleuchtung der Planmässigkeit bei der That Licht geben, wenn, wie dies gar nicht selten, diese Pläne und Veranstaltungen selbst den Stempel des verworrenen Geistes zeigen, das getrübte Bewusstsein, die geistige Dunkelheit bekunden, in der der Thäter befangen war. Hievon sind selbstverständlich solche Planlosigkeiten und Unüberlegtheiten zu unterscheiden, welche auch der zurechnungsfähige Verbrecher im Augenblick der Ueberraschung und Verwirrung begehen kann und die nicht selten sein Verräther werden. (Z. B. Liegenlassen eines Corpus delicti oder dgl. am Orte der That.) Dies aber betrifft nicht die Planmässigkeit einer That in ihrer Totalität.

Ein Freiherr von X., früher Officier in Potsdam, wollte nach Berlin, um dem Herzog von ** mit unerlaubtem Begehren anzutreten. Er borgte sich zu diesem Zwecke eine Garderobe zusammen. Er begleitete dann das grade am frühen Morgen nach Berlin marschirende Bataillon, in welchem er nicht einen einzigen Bekannten hatte, bis zu einem Drittel des Weges und setzte sich dann, ermüdet, auf — einen grade nach Berlin langsam dahinfahrenden, mit Möbeln beladenen Wagen! Der Dampfwagen aber von Potsdam nach Berlin fährt vom frühen Morgen an zweistündlich, und X. hatte zur Eisenbahnfahrt mehr als das Zehnfache an Geld in der Tasche!

Die Bäuerin Z., seit Jahren an tiefster Geisteszerrüttung leidend, hatte sich vorgesetzt, ihre drei ehelichen Kinder durch Halsschnittwunden mit dem Rasirmesser ihres Mannes zu tödten. Zu diesem Zwecke hatte sie sechs Tage vor der That das Messer von seiner gewöhnlichen Stelle heimlich weggenommen und — versteckt. Aber das Messer war das Einzige, das der Mann besass, und er bediente sich dessen einen Tag um den andern, musste es folglich sofort vermissen, und seine Frau, mit der er ganz allein in einem einsamen Hause an der Dorfstrasse wohnte, danach fragen, was auch geschah.

*) s. Knaggs, unsoundmess of mind considered in relation to the question of responsibility for criminal acts. London. 1854. 8. S. 14.

Und wohin hatte sie das Messer versteckt? In einen alten Schrank, der stets offen stand, weil seit Jahren kein Schlüssel mehr dazu vorhanden war! Natürlich fand der Mann das Messer und legte es wieder auf den Sims, wo es stets lag, und von welcher Stelle die Unglückliche es im Augenblick vor der Tödtung der Kinder dann herunternahm. Hätte ein geistig gesunder Mensch solche alberne, ihn augenblicklich verdächtigende Veranstaltungen zur prämeditirten That getroffen? —

Diese, leicht sehr zu vermehrenden Beispiele zeigen, wie irrthümlich es ist, wenn man aus der erwiesenen Prämeditation der That an sich auf die Zurechnungsfähigkeit des Thäters zurückschliesst, wie es Laien (Staatsanwalt, Richter und Geschworne) gar nicht selten thun.

4) Man ermittle, ob der Angeschuldigte Anstalten getroffen hatte, um sich der Strafe für seine That zu entziehn. Zuerst aber unterscheide man, ob diese Anstalten vor oder erst nach der That ausgeführt worden. Im erstern Falle, wenn er z. B. eine Verkleidung oder sonstige Entstellung seines Aeussern vorgenommen (seinen Bart abgenommen, oder einen falschen vorgesteckt hatte u. dgl.), oder Versuche gemacht hatte, später durch ein Alibi zu täuschen, Veranstaltungen zur Flucht getroffen, Nacht oder Abwesenheit von Zeugen abgewartet hatte u. s. w., in solchem Falle wird sich die Vermuthung aufdrängen, dass er bei Begehung der That ihre Straffälligkeit erkannt gehabt habe. Und diese Vermuthung ist auch gerechtfertigt, ja sie steigert sich zu einem wichtigen diagnostischen Kriterium, wenn sich in solchen Veranstaltungen eine verständige Zweckmässigkeit zeigt, wenn sie nicht bloss die Handlungen eines geistig Gestörten waren, bei welchen Kranken man noch sehr häufig eine dunkle Ahnung des Unterschiedes von Gut und Böse, nicht nur ein nicht untergegangenes Strafbarkeitsbewusstsein findet, sondern auch beobachtet, dass sie sich eben in diesem dunklen Bewusstsein auch bis zu einem gewissen Grade beherrschen können. Alle Disciplin in den Irrenhäusern beruht ja auf der ganz richtigen Erkenntniss dieser Thatsache.

Eine 68 Jahr alte Dame, die vor 15 Jahren geisteskrank geworden, und Jahre lang gewesen war, machte nach ihrer Genesung und nachdem sie soweit „zum völlig freien Gebrauch ihres Verstandes" wiedergelangt war, dass die Vormundschaft aufgehoben werden konnte, in dieser Beziehung sehr interessante Angaben. Sie theilte mir mit grösster Ruhe viele Einzelheiten über ihre Krankheit und über ihre wahnsinnigen Excesse, und mit grösster Klarheit die Schilderung ihrer damaligen innern Vorgänge mit. Eine Zeit lang drängte es sie, mit Steinen Scheiben einzuwerfen. Aber sie wusste, wie ungehörig es sei, sie warf deshalb nur vorsichtig, damit das Glas nicht breche, und wenn ihr dies gelang, so freute sie sich! Sie schickte sich an, ihren papiernen Bettschirm zu zerreissen; da derselbe aber ganz überflüssigerweise hingestellt worden, und sie auf die Vermuthung gekommen war, dass man dies nur absichtlich gethan, um sie vom Zerstören werthvollerer Gegenstände abzuhalten, so unterliess sie, den Schirm zu zerreissen. Dieselbe Tendenz, dieselbe Logik zeigte sie bei vielen ähnlichen

Schritten, und konnte mir nicht genug schildern, wie räthselhaft ihr jetzt die damaligen, ihr klar vorschwebenden innern Vorgänge seien.

Gar nicht selten treffen nun Geisteskranke auch noch Veranstaltungen vor Ausführung ihrer That; aber diesen wird man dann mitunter wieder den Stempel der Verkehrtheit aufgedrückt finden, und grade deshalb geben sie einen trefflichen Anhaltspunkt für die Beurtheilung.

Die vorhin erwähnte Bäuerin Z., als sie sich anschickte, zur Tödtung ihrer Kinder zu schreiten, verhängte das einzige Fenster der Kammer, wohinein sie ein Kind nach dem andern rief, um sie sofort zu tödten, während ihr Mann auf dem Felde war, mit ihrer Schürze; doch wohl aus keinem andern Grunde, als um während ihrer That nicht von Zeugen gesehn zu werden, die zufällig auf der Landstrasse, an der das Fenster lag, vorübergehn mochten. Aber wie verkehrt und unzweckmässig war dieser Schritt. Messungen ergaben später, dass die Schürze das Fenster kaum zu einem Drittel verhängte, so dass jeder Vorübergehende darüber hinweg sehr füglich Alles hätte beobachten können!

Der Tapezier Schulze, der seinen vier, auf das zärtlichste geliebten Kindern Halsschnittwunden im Schwermuthswahn beibrachte, wollte die einzige Zeugin im Hause, seine Wirthschafterin, entfernen, als er zur Ausführung der prämeditirten Tödtung der Kinder schritt. Er schrieb deshalb einen Brief an einen entfernt wohnenden Geistlichen und sandte sie damit ab. Aber der Adressat kannte Schulze ganz und gar nicht, und der Brief enthielt Nichts als die Worte: „Ew. Wohlgeboren. Schulze"!

Im negativen Sinne indess hat dieser Satz keine Gültigkeit, und der Mangel des Beweises von vor der That getroffenen Anstalten dieser Art gestattet eben so wenig den Schluss auf Unzurechnungsfähigkeit des Thäters, als den gegentheiligen. Denn der wirklich zurechnungsfähige Verbrecher ist oft genug gar nicht in der Lage, Derartiges unternehmen zu können, wie z. B. bei Verbrechen in der Aufregung der Leidenschaft, oder vor Zeugen verübt u. dgl., und verhält sich dann in dieser Beziehung genau so, wie der Geisteskranke, der, in blindem Antriebe handelnd, in der Mehrzahl der Fälle an dergleichen Anstalten gar nicht denkt, weil er die Folgen seiner Handlungen, also auch ihre Beziehung zum Strafgesetz, zu erkennen unvermögend ist.

Eine andre Beurtheilung erfordert der Beweis von Veranstaltungen dieser Art, die erst nach der angeschuldigten That ausgeführt worden, z. B. consequentes Läugnen, Verbergen der eignen Person oder des Corpus delicti u. s. w. Der zurechnungsfähige Uebelthäter wird allerdings in der Mehrzahl der Fälle nach der That zu dergleichen Anstalten schreiten, und nicht stets fehlen sie bei Geisteskranken; allein der Verbrecher aus Rachsucht, aus politischer Schwärmerei, der tief entartete gemeine Verbrecher, der durch sein bisheriges Verbrecherglück dreist gemacht worden, gehn oft genug der Strafe keck entgegen, und verschmähen es, Schritte zu thun, um ihr auszuweichen. So verhalten sie sich dann in dieser Beziehung wie derjenige unzurechnungsfähige

Geisteskranke, der sich nach wie vor der That, ich möchte sagen in seiner unglücklichen Naivetät, sicher fühlt und, wie Morel sagt, von selbst der Strafe entgegen geht.

§. 101. Fortsetzung.

5) Reue, wie sehr auch, aus den oben entwickelten Gründen ihr Vorhandensein auf Zurechnungsfähigkeit des Thäters, ihr Mangel auf das Gegentheil schliessen zu lassen scheinen könnte, ist ein höchst werthloses diagnostisches Kriterium, wie Jeder weiss, dessen Beruf ihn mit der Verbrecherwelt genauer bekannt gemacht hat. Zunächst weiss man dann, dass ganze Klassen von Verbrechen bei der Mehrzahl die Reue ganz ausschliessen, z. B. Diebstahl, leichtsinniges Bankerottiren, viele Fleischesverbrechen, die Verbrechen aus Rachsucht u. s. w. Bei solchen entsittlichten Naturen bedarf es schon einer stärkern Aufrüttelung des schlummernden Gewissens durch Verbrechen höherer Kategorie. Wer hat jemals einen professionirten Dieb, Gauner oder Betrüger reuevoll gesehn? Aber selbst nach weit grauenvollern Verbrechen sieht man in leider! fast der Mehrzahl der Fälle die Reue auch nach längerer Zeit um so weniger erwachen, als diese Mehrzahl überhaupt eine eisige Herzenshärtigkeit des Thäters zur psychologischen Grundlage hat.*) Ich habe eine wirklich grosse Zahl von Mördern, die mir in ihrer längern Haft genau bekannt geworden waren, das Schaffot besteigen oder für lebenslang in's Zuchthaus wandern sehn, deren reuelose Eiseskälte, Gleichgültigkeit, ja selbst Leichtsinn bis zum letzten Augenblick, den allerpeinlichsten Eindruck gewährte. So verhalten sich also viele Verbrecher, so aber natürlich auch die in Wahnvorstellungen befangenen Geisteskranken nach einer von ihnen begangenen Uebelthat.

Sehr wichtig ist es indess, auch umgekehrt, sich vom Vorhandensein der Reue nicht täuschen zu lassen und aus ihrem Vorhandensein einen allgemein gültigen Rückschluss auf Vorhandensein des Unterscheidungsvermögens und der Willensfreiheit zur Zeit der That zu machen. Ebenso wie bei dem bisher Besonnenen, wenn er durch den Affect der Leidenschaft sich zu einer gesetzwidrigen Handlung hat hinreissen lassen, die Reue nicht fehlen wird, ebenso wird sie da beobachtet werden, wo eine transitorische Seelenstörung zu einem Verbrechen Veranlassung gab. Denn es giebt geistige kranke Zustände zur Zeit der That, die sich später aus mannigfachen Gründen wieder ausgleichen, und auf die wir zurückkommen, bei denen der Angeschuldigte später,

*) Vergl. Casper, Mörderphysiognomieen. Berlin 1854.

zur Zeit der Untersuchung und der richterlichen und ärztlichen Beobachtung, um so tiefere und ungeheucheltere Reue zeigt, als seine That ja eben gar nicht eine verbrecherische war. Der Punkt der Reue wird folglich nach diesen Erfahrungsthatsachen überall mit besonderer Vorsicht zu erwägen sein.

6) Wichtigere diagnostische Bedeutung hat der Umstand, ob der Angeschuldigte eine Erinnerung an die That und die näheren, dieselbe begleitenden Umstände hat. Während das Gedächtniss in vielen Fällen bei Geisteskranken ungeschwächt fortbesteht, welche denn auch nicht zögern, auch die kleinsten Einzelheiten, betreffend die Umstände bei der That, genau anzugeben, wie dergleichen die Casuistik enthält, lehrt die Erfahrung, dass bei bestimmten Psychosen die Erinnerung für den Zeitabschnitt, in welchen die incriminirte Handlung fällt, vollständig fehlt, oder wenigstens nur traumartig vorhanden ist. Dies findet sich nach schweren, mit Gehirnerschütterung verbundenen Kopfverletzungen, bei mit starker Fluxion nach dem Gehirn und symptomatischen Delirien verbundenen Zuständen, nach Strangulationsversuchen, bei den transitorischen maniakalischen Anfällen Epileptischer, Hysterischer, Gebärender etc., bei acuten Intoxicationen durch Alcohol, Kohlenoxyd*), bei Schlaftrunkenen, bei Bewusstlosigkeit aus Anaemie des Gehirns nach der Geburt. Diese Thatsachen verdienen die höchste Beachtung gegenüber der sehr naheliegenden Simulation des Fehlens der Erinnerung. Nichts ist in der That häufiger, als diese Angabe, namentlich von des Kindesmordes verdächtigen Personen, aber auch von anderen Angeschuldigten. Es ist nun immer verdächtig, wenn die Explorirten gar keine Erinnerung an die That haben wollen und im Uebrigen die Thatsachen nicht zur Annahme eines der oben genannten Zustände auffordern, und nicht allein durch diese Angabe, sondern dadurch, dass sie sich in Bezug auf anscheinend unbedeutende Nebendinge, die mit der That in gar keinem Connex stehn und über die man sie ausgefragt hat, ehe man auf die That zu sprechen kommt und ehe sie ahnen, dass sie ärztlich explorirt werden, verrathen sie sich gewöhnlich.

7) Gehörte geheime Stimmen mit dem Zuruf: „Du musst es thun!“ sollen in nichts weniger als seltenen Fällen die letzte Veranlassung, in nicht wenigen sogar, nach consequenter Behauptung der Angeschuldigten, beim Mangel jeder andern Causa facinoris, die einzige und ausschliessliche Veranlassung zu Uebelthaten geworden sein, weil die Inculpaten sich des lästiger werdenden Dranges zuletzt nicht mehr hätten erwehren können. Wer nicht eigne Erfahrung hat, gehe nur in ein

*) vergl. die Fälle 324, 325, 329. Bd. II.

grosses Criminalgefängniss, um sich zu überzeugen, wie die Mehrzahl aller schweren Verbrecher, wenn die That eine kürzer oder länger vorbedachte, und nicht die Frucht einer augenblicklichen Aufwallung war, als letztes Wort in der Unterredung eben diese Aeusserungen machen: „ich begreife es jetzt selbst nicht, wie ich dazu gekommen, aber es war mir, als wenn ich es thun müsste, ich dachte Tag und Nacht daran, und hatte keine Ruhe; der Gedanke kam mir immer wieder, dass ich es ausführen müsse“ u. s. w. Wenn irgend etwas blendend und verführend klingt, wenn irgend Etwas den Unterschied zwischen bewusstem Wollen und Thun, und blindem Antrieb durch Geistesstörung und Sinnestäuschung in derselben anzudeuten scheint, so ist es gewiss solche Angabe von der zuflüsternden Stimme: „thue es, du musst es thun!“ Aber diese geheimen Stimmen gestatten und erfordern eine durchaus andere Deutung. Zunächst wird hier ein grosser Theil von Fällen auszuscheiden sein, in denen die Angeschuldigten, um aus guten Gründen die nicht klar ersichtliche wirkliche Veranlassung zu ihrer That hartnäckig zu verschweigen, mit dieser nahe liegenden Ausrede hervortreten, dass sie das Warum? selbst nicht anzugeben wüssten, dass ihnen so gewesen wäre, als hätten sie es thun müssen u. s. w., (womit sie sogar eigentlich die reine Wahrheit sagen). Sodann sind auszuscheiden zahlreiche Individuen, Kinder und sehr jugendliche Verbrecher und selbst ältere, aber geistesarme Subjecte, die sich über ihre innern Vorgänge, zumal nach längerer Zeit (in der Untersuchung), mit dem besten Willen, und wenn Richter und Arzt sie noch so hülfreich darauf hinweisen, gar keine genauere Rechenschaft geben können, besonders wenn die That wirklich keinen handgreiflichen, allgemein bekannten Grund, Rache, Drang zum Stehlen u. dgl., sondern einen gleichsam feinern, nur dunkel empfundenen, z. B. Muthwille, gehabt hatte. Solche Angeschuldigte, wozu ein sehr grosser Theil der kindlich-jugendlichen Brandstifter gehört (s. unten), lügen dann nicht, wenn sie ihre gänzliche Unwissenheit, betreffend die Motive, bekennen, und – auch wenn es nicht in sie hinein verhört wird!! immer nur wiederholen: sie hätten es thun müssen, so sei ihnen zu Muthe gewesen. Denn diese anscheinend mystische Mahnung hat in ihrer Nacktheit gar keinen forensischen Werth zur Feststellung eines aufgehobenen Unterscheidungsvermögens oder der Freiheit des Entschlusses, sie ist vielmehr nichts andres, als die thatsächliche Constatirung eines stattgefundenen innern Kampfes zwischen der Verlockung zum Begehen der That und dem Widerstand gegen dieselbe, nichts anderes als das objectivirte Gewissen. Es ist daher wohl begreiflich, wenn der Angeschuldigte in solchem Kampfe „keine Ruhe“ hat und sehr erklärlich, wenn es bei solchen inneren Vorgängen ihm immer mehr und mehr so vorkommt, als müsse er es thun.

Eine diagnostische Bedeutung kann eine solche Angabe aber auch haben, wenn die medicinische Untersuchung pathogenetische und ätiologische Momente dafür ergiebt, dass Explorat sich in krankhafter, Zwangsvorstellungen bedingender Gemüthsverstimmung befand, vielleicht gar schon an Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen gelitten hat, worüber in den nächsten Paragraphen das Nähere (sub 3.).

§. 102. Fortsetzung. Neuro- und psychopathische Merkmale zur Diagnose des Irreseins.

So wichtig nun auch die Beleuchtung der That und des Verhaltens des Individui vor, bei und nach derselben ist, so ist doch, wie wir bereits oben erwähnten, die Hauptsache die Erforschung der Geschichte des Individui, seines Verhaltens in neuro- und psychopathischer Beziehung, und die Darlegung der Bedeutung desfallsiger Erscheinungen, um, wie, wenn es sich um die Dispositionsfähigkeit handelt, festzustellen, dass der Explorat unfähig ist, oder in einer früheren Zeit war, seine Angelegenheiten zu besorgen, so auch bei der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit zu erweisen, dass derselbe für eine incriminirte Handlung strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden kann. Das heisst mit anderen Worten, die Diagnose ist eine irrenärztliche und die psychiatrische Klinik ist die Schule auch für den Gerichtsarzt. Es kann daher von der forensischen Diagnose über einen Gemüthszustand nichts Apartes erwartet werden. Diese wird vielmehr gleichen Schritt halten mit der Entwickelung der Psychiatrie und ist — die Geschichte lehrt es — ihr auch stets auf ihre Abwege gefolgt.

Die Frage, ob bei einem Menschen die psychischen Hirnthätigkeiten krankhaft gestört seien, ist oft sehr bald zu entscheiden, weil die Veränderungen in seiner Empfindungs-, Denk- und Handlungsweise auffallend und prägnant sind und sich relativ schnell vollzogen haben. In andern Fällen aber erfordert das Urtheil darüber lange Beobachtung und gründliche Forschung. Dies namentlich dann, wenn die Umänderung des Charakters oder der Persönlichkeit keine auffallende ist, vielleicht nur in einer Steigerung schon bestehender Eigenschaften besteht, langsam von Statten gegangen ist, oder wo es sich um angeborne von frühester Jugend an bestehende Zustände handelt, oder der Untersuchte sich zur Zeit der Untersuchung anscheinend vollkommen normal verhält, während alle Umstände doch darauf hindeuten, dass zur Zeit der incriminirten Handlung er sich in einem krankhaften Zustand befunden hat. Wir erinnern hier, abgesehen von dem, was wir oben bereits über die Schwierigkeit der Beurtheilung sogenannter auf der Grenze stehender Fälle gesagt haben, an die transitorischen Zustände, an die

Initialperiode, an die Periodicität des Irreseins mit langen Intervallen und an die Gruppe von Irren, bei denen Sinnestäuschungen und eigentliche Wahnvorstellungen nicht eruirt werden und die neben einem höheren oder geringeren Grad psychischer Schwäche mehr durch die Verkehrtheit ihrer Handlungen als durch die ihrer Reden auffallen und bei denen schliesslich nur der Grad der Abweichungen von der physiologischen Breite und das Gesammtbild, welches man von ihnen gewonnen hat, zu einem Urtheil verhelfen und die „krankhafte Störung der Geisesthätigkeit" in einer auch dem Laien zugänglichen Weise begründen lassen wird.

Die Wissenschaft lehrt, dass die Geisteskrankheit nicht eine abstracte Einheit ist, sondern bedingt ist durch Gehirn- und Nervenkrankheiten, bei denen psychische Functionsstörungen nebenher oder vorwiegend vorhanden sind, die in Entwickelung und Verlauf den Gesetzen jener entsprechen. Das Gehirn kann idiopathisch erkrankt sein oder es kann die Affection eine sympathische sein. Wenngleich durch jede Krankheit unter begünstigenden Umständen eine solche Affection gesetzt werden kann (z. B. Typhus, Cholera, exanthematische Fieber, Pneumonie, Erysipel, acut. Rheumatismus*), Unterleibs- und Genitalkrankheiten, Herzkrankheiten, Tuberculose etc. etc.) ebenso wie durch die bekannten, in jedem Lehrbuche aufgezählten physiologischen (Pubertät, Menses, Schwangerschaft, Entbindung, Lactation, Involution, Greisenalter) wie psychischen Ursachen (Leidenschaften, Gemüthserschütterungen, einseitige Denkarbeit etc.), so lehrt doch die Erfahrung, dass vorzugsweise Nervenkrankheiten, namentlich bei bereits vorhandener psychopathischer Disposition nicht nur ein einfach ursächliches Moment bilden und neben der psychischen Störung einhergehen, sondern constituirend in dieselbe eintreten, eine Erfahrungsthatsache, welche der ätiologischen Gruppirung der Psychosen zu Grunde liegt.

Es ist nun nicht zu verkennen, dass sämmtliche hierhergehörige disponirende, das Individuum belastende Momente häufig ohne Geisteskrankheit bestehen und nicht mit Nothwendigkeit Geistesstörung zur Folge haben, aus ihrem Vorhandensein an sich also nichts für eine vorhandene Psychose folgt, aber sie können, wo psychische Anomalien wahrgenommen sind, durch ihr Vorhandensein sie erklären und begründen und sie können, wenn die That nach den obigen Criterien zur Vermuthung des Vorhandenseins einer Psychose drängt und sich in der Wissenschaft bekannten Thatsachen anreiht, benutzt werden, die Krankheit des Individuums bereits vor der That zu beweisen.

*) Cheron. Obs. et recherches sur la folie consecutive aux maladies aigues. Paris 1866. — Simon. Geisteskrankheit im Verlauf des acuten Rheumatismus. Annal der Charité. XII. 1867.

In dieser Beziehung sind nun folgende Momente in umsichtiger Berücksichtigung zu verwerthen.

1. Erblichkeit.

Dass die psychischen Krankheiten der Descendenz häufig auf Erkrankungen der Ascendenz zurückzuführen sind, ist eine Thatsache, welche nicht bestritten wird. Selbstverständlich ist die Vererbung keine nothwendige und ebenso ist für die forensische Praxis die nackte Thatsache, dass Vater oder Mutter oder Geschwister sich in einer Irren-Anstalt befunden haben nicht ausreichend, weil ja das Irresein auch durch eine zufällige Veranlassung bei einem der Blutsverwandten entstanden sein kann. Abgesehen hiervon ist aber die Feststellung hereditärer Bedingungen von der grössten Wichtigkeit. Es ist hier zweierlei zu unterscheiden, die hereditäre Disposition und das hereditäre Irresein.

Aus ersterer, der allgemeinen, durch erbliche Anlage vermittelten, auf neuropathischen Zuständen der Ascendenz beruhenden Disposition entwickelt sich durch hinzutretende andere begünstigende Einwirkungen psychische Erkrankung. Sie ist bei einer sehr grossen Anzahl Geisteskranker nachzuweisen.

Je weiter man den Begriff der Heredität nach dieser Richtung hin aufgefasst hat, und einerseits nicht nur die directe Ascendenz, sondern auch Seitenverwandte und „Familiendisposition“ mit Recht berücksichtigt wissen will, andererseits abgesehen von anderen körperlichen Krankheiten, hier nicht nur psychische Krankheiten im engern Sinn, sondern auch Nervenkrankheiten, Gehirnkrankheiten überhaupt, Trunksucht, grosse Altersverschiedenheit oder hohes Alter der Zeugenden, eigenthümliche Charakterschwächen, Ueberspanntheit, ausschweifende Neigungen, Leidenschaftlichkeit der Eltern in Rechnung setzte, umsomehr erwächst uns die Pflicht, in foro den strengen Nachweis der anomalen psychischen Entwickelung und des anomalen psychischen Verhaltens eines Individuums zu fordern, dessen Handlung im concreten Falle zur Beurtheilung steht.

Zweitens muss man aus dem allgemeinen Begriff der Heredität abheben die Fälle psychischen Erkrankens, in denen, durch starke hereditäre Anlage, Gehirnstörungen bedingt werden, die vorzugsweise die Form des erblichen Irreseins constituiren.

Unter dem Drucke hereditärer Belastung sind hier die Individuen nicht allein disponirt, sondern erscheinen von Geburt prädestinirt zum Irresein, oder die Geisteskrankheit ist bei der Geburt schon fertig.

Morel*), der die Verhältnisse der Vererbung besonders erforscht hat, schildert die verschiedenen Erscheinungsweisen dieses angeerbten Irreseins (folie héréditaire) in gradueller und progressiver Zunahme, von der Form an, die sich als extreme Steigerung des nervösen Temperaments der Eltern darstellt, bis zu jener hin, die sich durch accumulirte Heredität darstellt, als von Haus aus bestehender Blödsinn, Imbecillität, Idiotismus, Cretinismus, verbunden mit körperlicher Degenerescenz.

Zwischeninne liegen die uns hauptsächlich an dieser Stelle interessirenden Formen, die sich bei Individuen entwickeln, die schon frühzeitig durch grosse psychische Erregbarkeit, Excentricitäten, barocke Verschrobenheit, Querköpfigkeit, Selbstüberschätzung bei vielleicht einseitiger intellectueller Begabung oder durch Perversität des Gemüthes und der Geschmacksrichtungen, namentlich sexueller Verirrungen, mehr durch extravagantes Handeln als durch Irrereden, depravirte Neigungen, tiefe Immoralität ihrer Handlungen sich bemerkbar machen.

Schon Esquirol**) bezeichnet die Bizarrerien frühzeitiger Excentricitäten in Gedanken, Leidenschaften, Gewohnheiten, Neigungen und Benehmen dieser Individuen als Merkmale des werdenden, aus Vererbung entspringenden Irreseins.

Aus den von Morel an verschiedenen Stellen seiner Schriften gegebenen Schilderungen dieser hereditär stark Belasteten und psychisch Kranken lassen sich etwa folgende Kennzeichen entnehmen, die wir bei der forensischen Wichtigkeit der Sache glauben zusammenstellen zu sollen. Frühzeitige oder einseitige intellectuelle Fähigkeiten neben Mangel an höherer geistiger Leistungsfähigkeit. Frühzeitiges Auftreten instinktiver Antriebe. Neigung zu Grausamkeiten, zu Schlechtigkeiten. Etwaige gute intellectuelle Anlagen werden durch eine gelegentlich intercurrirende Krankheit in ihrer weiteren Entwickelung angehalten oder es zeigt sich auch ein Rückschritt in ihnen. Reizbarkeit des Charakters, Bizarrerien, phantastisches Wesen wird bemerkbar. Unbesonnenheit in den gewöhnlichen Handlungen des Lebens. Das Alles nimmt mit dem Eintritt der Pubertät zu. Gleichgewichtsstörungen in den Aeusserungen der intellectuellen und Gemüthsthätigkeiten. Perioden der Depression, welche ihnen die Arbeit unmöglich machen, wechseln mit solchen der Excitation, in denen ihre excessive Reizbarkeit, Unruhe, Aufgeregtheit, Beweglichkeit und ihr „Arbeitsfieber" besonders hervortritt. Sie geben so eclatante Beweise intellectueller Excentricität und

*) Traité des maladies mentales, Paris 1860, und Traité des dégénérescances physiques, intellectuelles et morales de l'espèce humaine. Paris 1859.

**) Esquirol. Maladies mentales. §. I. p. 65.

Verschrobenheit, dass der grosse Haufe sie als „Originale", „verrückte Genies", „halbe Narren" bespöttelt. Wenn man jetzt noch nicht von einer vorhandenen Geisteskrankheit sprechen will, so geben die geringfügigsten Veranlassungen physischer wie psychischer Natur, die fern sind von den grossen Leidenschaften, die den Menschen gemeiniglich zum Verbrechen treiben, wie Rache, Habsucht etc. etc., vielmehr nichtige Motive den Anstoss zur Ausführung von augenblicklichen, impulsiven, triebartigen Handlungen, welche das Irresein nicht zweifelhaft erscheinen lassen, zu Brandlegung, Mord, Selbstmord, sexuellen Verbrechen.

An körperlichen Erscheinungen finden sich mitunter Abnormitäten im Schädelbau, Verbildung der Ohren, Verkümmerung des Wuchses, Kleinbleiben, späte sexuelle Entwickelung, Bildungsfehler an den Genitalien etc.

Krafft-Ebing*) hebt als Beweis dafür, dass das Substrat dieser hereditär-psychopathischen Constitutionen ein wirklich materielles sei und in Structur- oder Ernährungsanomalien des Gehirns begründet sein müsse, das Verhalten vieler solcher Individuen gegen Affecte und Alcohol hervor.

„Es ergebe sich, sagt er, die merkwürdige Erscheinung, dass die Affecte solcher Menschen leichter eintreten, einen durchaus pathologischen Charakter haben, häufig unter lebhaften Congestiv-Erscheinungen einhergehen und mehr den Charakter transitorischer Wuthanfälle haben. Ebenso findet man oft, dass solche Menschen schon in frühem Lebensalter, lange vor dem Ausbruch der Psychose, sich durch auffallende Intoleranz gegen Alcoholica auszeichneten, in ihrem Rausch gleich delirirten, bewusstlos wurden, maniacalische Erregung darboten."

Die im vorstehenden geschilderten Individuen sind es, die so oft zu widersprechenden Gutachten Veranlassung gegeben haben und geben werden, so lange man sie als „auf der Grenze" zwischen Gesundheit und Krankheit stehend betrachten muss, und so lange es nicht gelingt, klar zu legen, dass sie gehirnkrank sind, und bei denen ebenfalls schliesslich nur der Grad der psychischen Deviation von der physiologischen Breite das Urtheil leiten kann.

Diese Individuen sind es, deren Thaten oft durch ihre Monstrosität Richter und Aerzte stutzen machen und von selbst die Frage nach ihrer Zurechnungsfähigkeit auf aller Welt Lippen drängen, und die viel zu den wenig befriedigenden Aufstellungen einer „Manie sans delire", „folie lucide", „Manie instinctive", „folie des actes", „Moral insanity", „verbrecherischem Wahnsinn" und aller möglichen „Manieen" und „instinc-

*) Bl. f. Staatsarzneikunde. H. 1. 1862.

tiven Monomanieen" beigetragen haben, Krankheitsbegriffe, auf die wir später zurückkommen.

Diese Individuen sind es, von denen wieder ein andrer Theil schon frühzeitig auffällt durch intellectuelle wie gemüthliche Indolenz, die schwer lernen, refractär sind gegen jeden Versuch sittlicher Vervollkommnung, frühzeitig dagegen aus, wie es scheint, angebornen Tendenzen zu allen Schlechtigkeiten und Ausschweifungen neigen, daher die Correctionshäuser bevölkern und die man „Gemüthsidioten" nennen kann, die allerdings auch unter dem Einfluss anderweiter Momente leicht und schnell in Blödsinn verfallen.

§. 103. Fortsetzung.

2. Schädlichkeiten, welche das Gehirn direct betroffen haben.

Ausser den verschiedenen Affectionen des Hirns und seiner Häute, welche die Pathologie lehrt und die zu Irresein führen können, haben wir hier hervorzuheben Kopfverletzungen und Hirnerschütterungen.*) Dieselben können zu Geisteskrankheit führen in zwiefach verschiedener Weise. Entweder in continuirlichem Verlauf dadurch, dass sich direct Blödsinn entwickelt, oder dadurch, dass sie zu anderweiter Geistesstörung führt, indem sich Störungen der Sensibilität, der Motilität und Sinnesperception, ferner Aenderungen des Charakters als Vorläufer einer Geisteskrankheit zeigen, die sich direct an den Verlauf der Verletzung anschliessen und schliesslich zu ausgesprochenem Blödsinn führen. In beiden Alternativen ist also eine Continuität vorhanden. „Der Kranke wird, sagt Krafft-Ebing, reizbar, heftig, brutal, zanksüchtig, begeht Excesse in Bacho et Venere, und nähert sich immer mehr dem Bild einer maniakalischen moral insanity. Bei Manchen, besonders Solchen, bei denen später Tobsucht ausbricht, zeigt sich jetzt schon eine mässige maniakalische Exaltation in der Form von Unstetigkeit, Wandertrieb, Neigung zu vagabundiren und excediren. In der Regel sind es diese Vorstufen der Manie, die den Reigen der psychischen Anomalieen eröffnen; seltner und besonders, wo die Krankheit zur Paralyse führt, bestehen die prodromalen Krankheitserscheinungen in den Zeichen einer Gehirnerschöpfung, sich äussernd in progressiver Gedächtnissschwäche, Stumpfheit, Gleichgültigkeit, Abnahme der geistigen Leistungsfähigkeit."

Oder zweitens kommen auch Jahre, ja viele Jahre nach einem Gehirntrauma, oder Erschütterung des Gehirns, Geisteskrankheiten vor,

*) Vergl. Krafft-Ebing. Ueber die durch Gehirnerschütterung und Kopfverletzung hervorgerufenen psychischen Krankheiten. Erlangen 1868.

welche, beruhend auf organischen Veränderungen oder einer Schwächung der Hirnenergie, gelegentlich durch ein anderes occasionelles Moment zum Ausbruch kommen. Diese Disposition äussert sich durch grössere Gemüthsreizbarkeit, intellectuelle Schwäche, mitunter verbunden mit zeitweis exacerbirenden Kopfschmerzen, Lähmungserscheinungen. Abgesehn von häufig wiederkehrenden Congestionen zum Kopf, die auch den Verlauf des folgenden Irreseins auszeichnen, mögen es, wie Griesinger*) mit Recht vermuthet, „kleine liegen gebliebene, in eingedicktem Zustand lange unschädlich getragene Eiterheerde, kleine apoplectische Cysten, chronische Processe an der Dura u. dgl. sein, um welche sich später aus irgend einer Ursache eine nur allmälig um sich greifende Entzündung der zarten Hirnhäute, oder der Gehirnsubstanz einstellt. Andremale ist es die langsame Bildung einer Exostose, einer Geschwulst, oder eine schleichende Caries des Schädels, von der aus sich Hyperämieen und exsudative Processe weiter verbreiten."

Die Zurückführung von Psychosen auf lange Zeit (Jahre) vorher voraufgegangene Kopfverletzungen mit anscheinend dazwischen liegender Gesundheit, oder mindestens wenig erheblichen Symptomen muss hiernach zugegeben werden, um so mehr, als die besten psychiatrischen Schriftsteller von Esquirol an, diese Thatsache hervorheben und einschlagende Beobachtungen anführen.

Doch muss man in foro vorsichtig sein. Bei angeschuldigten oder vorgeblichen Geisteskrankheiten wird kaum ein anderes Moment in der Praxis missbräuchlicher vorgebracht, als dieses, und oft genug mit Ostentation auf eine kleine Narbe am Kopfe hingewiesen, wie dergleichen bei Tausenden aus den Kinderjahren mit hinüber genommen vorkommt, ohne dass die geringste Rückwirkung der vormaligen Verletzung vorgekommen war.

Es muss also in foro der Nachweis eines Zusammenhanges einer als solcher erwiesenen psychischen Störung mit einer voraufgegangenen Kopfverletzung geführt, mindestens wahrscheinlich gemacht werden.

Bei der schwierigen Diagnostik sind die in der Schrift von Krafft-Ebing**) angegebenen Punkte in ihrer Gesammtheit wohl zu berücksichtigen, wenngleich nicht zu verkennen ist, dass es mit wenigen Ausnahmen eigentlich den Traumen specifisch zukommende Symptome nicht sind.

Menschen, welche in Folge von Traumen hirnkrank geworden sind oder werden, sind zu gewaltthätigen Handlungen im Affect geneigt,

*) Pathologie etc. p. 181.

**) L. c. p. 72.

und Raufereien, Verletzungen, Widersetzlichkeiten etc. führen sie vor den Richter.

§ 104. Fortsetzung.

3. Neurosen, besonders Epilepsie, Hypochondrie, Hysterie.

Dass periphere Affectionen unter besonderen Dispositionen das Centralorgan in Miterregung zu setzen und integrirend in den Verlauf der Geistesstörung einzugehen vermögen, geht aus den neueren psychiatrischen Forschungen hervor. Der nahe Zusammenhang zwischen Nervenkrankheiten und Gehirnstörungen zeigt sich nicht nur, wie wir oben gesehen haben, in ihrer gemeinsamen Aetiologie und den Gesetzen der (progressiven) Vererbung, sondern auch in den Erscheinungen der beiderseitigen Störungen. Deutlich ausgesprochene Neurosen vermögen sich in andre umzuwandeln (z. B. Hysterie in Epilepsie), ebenso können einzelne Anfälle durch psychische oder nervöse Symptomencomplexe substituirt werden. Gewisse Empfindungsanomalieen bilden oft die ganze Grundlage der Geistesstörung, die mit dem Fortfall der ersteren beseitigt ist. Griesinger*) führt als solche z. B. gewisse Sensationen im Epigastrium an nach Art einer nicht explosiven Aura, von denen Angst und Verwirrung der Gedanken ausgehn, eigenthümliche Empfindungen im Vorderkopf (Frontalangst, Frontaldysthymie), in den Beckenorganen (Dysthymia hypogastrica) und Schüle**) Affectionen der Itercostalnerven, der Lumbal-, Sacralgeflechte, der Occipital- und Frontalnerven als solche, welche transitorische Hirnstörungen erzeugen. Aehnliches wie für Sensibilitätsstörungen gilt auch für Motilitätsstörungen***).

Während die Irradiation dieser Neurosen auf centrale Centren nur leichtere Gemüthsstörungen je nach der Disposition und Erregbarkeit des Individui hervorruft, können auch deutlichere Mitempfindungen und Mitvorstellungen (Zwangsvorstellungen) hervorgerufen werden, welche ihrem Inhalte nach nicht im Zusammenhang mit dem Schmerze stehen, oder es kann die psychische Störung als ein Folgezustand des schon beseitigten neuralgischen Anfalles, als eine Art Transformation Statt finden. An diese leichteren Fälle schliessen sich gerade für uns wichtige solche, in denen durch Irradiation des sensiblen oder motorischen Reizes auf die psychischen Centren unter gänzlichem oder theilweisem Erlöschen des Bewusstseins, Affecte der heftigsten Angst entstehen, aus denen Hallu-

*) Archiv für Heilkunde. VII. S. 338.
**) Dysphrenia neuralgica. Carlsruhe 1867.
***) Arndt. Chorea und Psychose. — Griesinger. Archiv I. S. 509.

cinationen und Delirien entstehen, die in triebartige Willensimpulse reflectirt werden, welche dem Zustande der Angst und Verwirrung entsprechen und Handlungen erzeugen wie sie in den Anfällen Epileptischer, Hysteroepileptischer und im sogenannten Raptus melancholicus bereits bekannt sind.*)

Epilepsie. Mehr als die hier genannten Fälle, weil seit länger gekannt, wenn auch nicht immer erkannt, sind die mit Epilepsie verknüpften psychischen Störungen. Denn es handelt sich hier nicht immer um die auch dem Laien bekannten convulsiven, den ganzen Körper ergreifenden Anfälle, sondern es können sich die Anfälle auf periodische epileptoide Zufälle, auf Zuckungen einzelner Gesichtsmuskeln, Schlingbewegungen, Starrwerden der Augen, Stocken im Gespräch mit Weitermurmeln des letzten Wortes und plötzlichem Verdämmern oder Aufhören des Bewusstseins (Vertigo epileptica) beschränken. Ja es sind Fälle bekannt gemacht, die besonders unserer Aufmerksamkeit werth erscheinen, in denen sich die Anfälle durch gar keine oder sehr wenig bemerkbare andere Zeichen verrathen und sich nur durch periodische, den Epileptikern eigene Intelligenz- und Gemüthsstörungen, ausserordentliche Reizbarkeit, negative Antriebe (Mord, Selbstmord etc.), vollständige Gedächtnisslücke, mit freien Intervallen mehr oder weniger ungetrübter Geistesthätigkeit bemerkbar machten, und wo erst später sich vollkommene epileptische Anfälle entwickelten (épilepsie larvée. Morel**). Das aber sind Seltenheiten. Die psychische Störung, wo sie mit Epilepsie verbunden, folgt bekanntlich den Anfällen, oder sie substituirt dieselben, oder sie kann in die intervalläre Zeit fallen. Sie kann transitorisch sein, oder sie kann andauern. Die transitorischen Zustände, welche von leichteren Gemüths-Affectionen und Intelligenzstörungen an, bis zu dem jähen Auftreten, die Anfälle substituirender oder ihnen auf dem Fusse folgender Tobsuchts-Paroxysmen mit schreckhaften Wahnvorstellungen und blinder Wuth, mit tollem Dreinschlagen, beobachtet werden, characterisiren sich durch meist vollständig aufgehobenes Bewusstsein und sind schon früher gut gekannt gewesen. Neben diesen die epileptischen Anfälle modificirenden psychischen Erscheinungen mit reinen Intervallen interessiren uns noch vornehmlich die intervallären Perioden. Nicht die Fälle sind es, in denen auch hier die Geisteskrankheit klar besteht (meist Blödsinn) und strafwürdige Handlungen, sei es in Intervallen, sei es zur Zeit der An-

*) Vgl. Schüle a. a. O. S. 50 Mit den Exacerbationen einer Occipitalneuralgie bei einem hereditär zu Seelenstörung Disponirten jeweils auftretende Anfälle heftiger Mord- und Zerstörungstriebe. — Krafft-Ebing. Mit einer Occipitalneuralgie in Verbindung stehende Angstzufälle und negative Antriebe. Vierteljahrsschr. f. gerichtl und öffentl. Medicin. III. S. 59. 1867.

**) Traité pag. 480.

fälle begangen werden, welche in foro zu Zweifeln Veranlassung geben werden, sondern die, wo während der Intervalle abnorme gemüthliche Reizbarkeit, leichtere melancholische Störungen oder leichtere Intelligenz-Schwäche fortbesteht, oder wo eine Reihe sensitiver oder psychosensitiver Symptome neben sehr leichten, kurzen, undeutlichen, zuweilen seltenen Anfällen in den Vordergrund treten und die Aufmerksamkeit des Untersuchenden von diesen ganz abziehen, anscheinend hypochondrische Beschwerden, Aengstlichkeit, Reizbarkeit, unbezwingliches Auftreten gehässiger Stimmungen und Gefühle gegen die Angehörigen, Wehmuth, Gefühl als ob die Leute etwas gegen die Kranken haben, Gefühl eigener Verschuldung und daraus entspringende Aeusserungen und Handlungen, Zustände, auf die Griesinger in einer seiner letzten Arbeiten aufmerksam gemacht hat*); ferner ebenfalls in der intervallären Periode scheinbar besonnenes Handeln und Sprechen, wobei dennoch ein tiefer Traumzustand Statt findet, so dass keine oder nur eine summarische Erinnerung zurückbleibt (Krafft-Ebing).

Ist die Diagnose an und für sich schon eine schwierige, so erhöhen sich die Schwierigkeiten in foro, wo die Beobachtungszeit eine schliesslich doch begrenzte ist, und wo noch ein andrer Umstand die Diagnose erschwert. Schon aus dem Obigen ist ersichtlich, dass eines der wesentlichsten diagnostischen Criterien der Verlust der Erinnerung an die That ist, welcher Bewusstseinsmangel, entweder in einer vollkommenen Gedächtnisslücke, oder in einer traumartigen Erinnerung an die That besteht, nicht nur jener sich durch jähe Spontaneität auszeichnenden Handlungen, sondern auch von scheinbar besonnenem Handeln, wie sich am besten aus der Beobachtung gleichgültiger, gar nicht zu richterlicher Untersuchung Veranlassung gebender Handlungen ergiebt. Diese wichtige Thatsache verliert in foro zwar nicht ihre Bedeutung, aber ihr Werth wird beeinträchtigt durch die Neigung Epileptischer zu Simulation oder zur Uebertreibung des wirklich Vorhandenen.**)

Die Entscheidung, ob ein Epileptischer mit Bewusstsein gehandelt hat, oder nur simulirt, kann überaus schwierig sein, und es werden hier die Details des Falles entscheiden müssen.

Ausserdem aber kann das Urtheil geleitet werden durch Beobachtung des Exploraten in Bezug auf andre gleichgültige, nicht zur Frage stehende Handlungen, ausserdem aber durch die Natur dieser Handlungen selbst. Eine epileptische Bewusstseinslücke ist z. B. nicht anzunehmen, wenn die Handlungen complicirtere Geistesthätigkeiten voraussetzen, sich durch Wochen, Monate hinziehen, prä-

*) Archiv I. 317.

**) Vgl. die vortreffliche Schilderung des Charakters der Epileptischen von Morel a. a. O.

parirt und raffinirt ausgeführt sind, wie Betrügereien u. s. w., und wenn der Explorat gleichgültige Dinge aus der fraglichen Periode nicht vergessen hat, während er nur von den incriminirten Handlungen nichts wissen will.

Nichts destoweniger kann die Epilepsie an und für sich nicht etwa für eine „unfrei" machende Krankheit erklärt werden, und ein Freibrief für die davon Befallenen zur Begehung aller möglichen Verbrechen sein. Gegen die Allgemeingültigkeit solchen Satzes spricht die Erfahrung, dass viele Epileptiker keine Einbusse an ihren Geistesfähigkeiten erlitten haben, und es braucht in dieser Beziehung auf selbst hochberühmte Epileptiker (Cäsar, Napoleon etc.) nicht besonders hingewiesen zu werden.

Hysterie. In ähnlicher Weise wie bei Epileptischen, kann auch bei Hysterischen ein Anfall durch vorwiegend psychische Symptome complicirt, oder auch substituirt werden. Indess zeichnen sich dergleichen Transformationen, weil die damit verbundenen Wahnvorstellungen mehr den Character der Extase, als den des Schreckhaften zu haben pflegen, nicht durch ihre Gefährlichkeit gegen andre aus, sind daher in foro weniger beobachtet. Anders das chronische Irresein der Hysterischen. Schon die Gemüthslage der Hysterischen disponirt dieselben zur Mitleidenschaft auch der psychischen Hirnthätigkeiten.

Reizbarkeit, gemüthliche Empfindlichkeit, Erregbarkeit und Leidenschaftlichkeit, Impressionabilität, Mangel an psychischer Energie und Widerstand, sich Hingeben und anscheinendes Ueberwältigtwerden durch körperliche und psychische Eindrücke, Launenhaftigkeit, schneller Wechsel der Stimmungen auf gar keine oder relativ geringe Anlässe, Neigung zu Täuschungen und Lügen, zu Uebertreibungen und Simulation, zu Unfug, Excentricitäten, Bosheit und Niederträchtigkeit neben mitunter scharfer Intelligenz, sind psychische Eigenschaften, welche man bei Hysterischen neben den körperlichen, intermittirenden oder remittirenden Erscheinungen mehr oder weniger ausgesprochen findet, die in prägnanterer Weise vorhanden, die Grenzen des Gesunden schon sichtlich überschritten haben und die in spontaner Steigerung oder unter Mitwirkung andrer Ursachen, namentlich hereditärer Anlage, Gemüthsbewegungen, Ausschweifungen, Vagabundiren etc. zu ausgesprochenem Irresein führen, dessen Aeusserungen immer schrankenloser und störender hervortreten, und in welchem die Selbstbeherrschung immer mehr unmöglich wird. Obgleich ein erotisches Element in den Delirien dieser Kranken seltner vorhanden ist, als gemeinlich angenommen wird, so wollen wir doch mit Morel darauf aufmerksam machen, dass Fälle beobachtet sind, in denen durch Wahnvorstellungen und Hallucinationen veranlasst, derartige Kranke gegen sie begangene Verbrechen gegen die Sittlichkeit, Nothzuchten, Schwängerungen und Abtreibungen behaupteten

und die angeblichen Begebenheiten mit allen Details und tiefster Ueberzeugung vorbrachten, so dass man an ihrer Wahrheit kaum zu zweifeln wagte, wie der in der Casuistik mitgetheilte Fall lehrt. Etwas Aehnliches dürfte auch in einem früher von mir mitgetheilten Falle Statt gefunden haben.

Andre dieser Individuen, häufig von Haus aus beschränkt, und neuropathisch, sind Anfangs an einfachen hysterischen Beschwerden und Zufällen in ärztliche Behandlung gekommen, oder haben hysterische oder hystero-epileptische Krampfanfälle, zeichnen sich aber dadurch aus, dass sie auch alsbald mit den Aerzten, wie schon früherhin mit ihrer Umgebung vielfach in Conflicte gerathen. Aufgeregter in den Catameniaperioden sind sie in den Zwischenzeiten noch trätabler, bessern sich auch, so dass ihre Aufnahmen und Entlassungen in den Krankenhäusern und Irrenhäusern wechseln. Nicht alle haben Wahnvorstellungen. Die, welche darin befangen sind, bewegen sich meist in solchen, welche ihren Gesundheitszustand, ihr körperliches Befinden betreffen, sie haben vielfache Beschädigungen erlitten, die Hand ist ihnen abgenommen, die Augen sind ihnen ausgegraben, das Lebensband ist ihnen abgeschnitten, die Lungen sind kleiner geworden, sie sind vergiftet u. s. w., sie werden auf alle Art gemartert und „gemördert", und oft glauben sie, wenn sie ernstlich interpellirt werden, doch so recht selbst nicht an alle diese Dinge, die sie vorbringen. Alle aber, auch wenn Wahnvorstellungen fehlen, haben sie abnorme körperliche Sensationen, übertreiben dieselben, neigen zur Simulation, machen grosse Ansprüche, beschweren sich unaufhörlich über Wärter, Mitkranke, Aerzte, verläumden und schimpfen in ungebührlicher Weise, behaupten, schlecht gehalten zu werden, nichts zu Essen zu bekommen, oder nur „Frass für die Schweine" etc., machen Lärm und sind ein Kreuz für die Anstalten durch ihr unzufriedenes, störrisches, renitentes Benehmen, ihre Aufhetzereien und die Niederträchtigkeit ihrer Gesinnung. Ihr Verhalten bleibt dasselbe, auch nachdem etwaige Wahnvorstellungen zurückgetreten sind, und sie mehr und mehr in den Zustand der Verwirrtheit gerathen sind. Ueberall haben sie Conflicte, keine Anstalt ist ihnen recht, und in jeder preisen sie den Abstand derjenigen, in der sie sich befunden haben, als einen köstlichen, gegen den Aufenthalt in derjenigen, in der sie sich gerade befinden. Aus ihnen recrutiren sich die hartnäckigsten Querulantinnen; sie schimpfen und vociferiren auf die gemeinste, pöbelhafteste Weise, und hat man mit ihnen sich in ein Gespräch eingelassen, so hat man Mühe, sie wieder los zu werden.

In den Terminen behufs der Blödsinnigkeitserklärung sind mir mehrfach derartige Subjecte vorgekommen, die nicht selten Schwierigkeiten in der Beurtheilung bereiteten.

Ausserhalb der Anstalten sind Beleidigungen gegen Behörden, Vagabondiren, Unterschlagungen, Diebstähle und Betrügereien die Vergehen, welche im Criminalforo zu der Begutachtung ihres Geisteszustandes führen.

So wenig trotz Hyperästhesien, Anästhesien, Lähmungen oder Convulsionen, diesen körperlichen Symptomen, die Hysterischen geisteskrank genannt werden können, wenn nicht die psychischen Energien beeinträchtigt sind, ebenso wenig kann das gelten für die

Hypochondrie. Diese cerebrale Neurose, welche den Kranken veranlasst, sich unaufhörlich mit seinen krankhaften Empfindungen, wirklich vorhandenen oder eingebildeten zu beschäftigen und sie als ebensoviel gefährliche Krankheitserscheinungen zu deuten, ist an sich gewöhnlich noch nicht hinreichend im gewöhnlichen Leben — und auch nicht in foro, — den Kranken als „gestört" zu betrachten, weil ungeachtet der vorhandenen Gemüthsverstimmung, der falschen Deutung des Empfundenen und der Energielosigkeit des Wollens der Kranke die äussere Besonnenheit bewahrt, nicht an der logischen Verarbeitung seiner Empfindungen und Vorstellungen behindert ist, und seine Interpretationen sich in den Grenzen des Möglichen halten. Dennoch können auch durch Steigerung der Krankheitserscheinungen hier Fälle vorkommen, welche im gegebenen Falle zur Interdiction zwingen und den Arzt sie zu unterstützen berechtigen. So bei jenem Kranken von dem Leuret*) erzählt, der alle seine Güter verkaufte und in Renten anlegte, um der Verwaltung des Vermögens überhoben zu sein, dessen ausschliessliche Sorge die um seine Gesundheit war, der nichts that, als „sich langweilen und schlafen", schliesslich nicht mehr den Muth hatte sich zu entkleiden, beständig in einem Halbdunkel sass und „dessen Qualen zu beschreiben, die Sprache keine Worte hat", der abgemagert zum Skelett, nicht mehr riecht, nicht schmeckt, nicht gehen, nicht ruhen, nicht schlafen kann.

Oder in dem von Morel mitgetheilten, wo ein junger Mann von 24 Jahren von ihm in dem Zustand höchster Abmagerung und marastisch gefunden wurde, der aber „mit aller Klarheit" auf die ihm vorgelegten Fragen antwortete. Er hatte „nervöse Crisen", in denen sein Blick starr wurde, die Zunge gegen den Gaumen schnalzte, Symptome welche dieselben einleiteten. Auf seinem Tisch waren haufenweise Medicamente, Syrupe und Speisen aufgebaut, wovon er bald das, bald das nahm. Manchmal hungerte er lange, manchmal stürzte er sich mit ekelhafter Gier und Gefrässigkeit auf die Nahrung. Hundertmal am Tage rief er Mutter und Schwester um ihnen seine Schmerzen zu erzählen, Aufträge zu

*) Fragments psychologiques.

geben, und kaum gekommen, hiess er sie sich wieder entfernen. In seiner nervösen Aufregung warf er sich in ihre Arme und überreizte das Nervensystem dieser Frauen so, dass sie selbst Krämpfe bekamen und ein Opfer seiner Excentricitäten wurden. Er hatte „sonderbare Tics". Er glaubte sein Leben in Gefahr, wenn er nicht seinen Penis in der Hand hatte und entblösste sich, um „die innerliche Gluth" zu beschwichtigen, ohne sich dabei vor den genannten Damen zu geniren. Hier wird man schon keinen Anstand mehr nehmen eine Wahnvorstellung zu erkennen, mit deren Nachweis auch das Irresein erwiesen ist.

Die höheren Grade der Hypochondrie gehen auch wohl ganz allmälig durch Steigerung der Angstgefühle in Melancholie und Verrücktheit über, wobei Wahnvorstellungen von geheimen auf die Kranken geübten Einflüssen, von feindlichen Machinationen, Magnetismus etc. vorgebracht werden. Oder die Bedrohung der Existenz, die ursprünglich sich lediglich innerhalb falscher Deutung von Empfindungen in Bezug auf körperliches Befinden bewegte, bezieht sich auf die Integrität geistiger und moralischer Güter, wodurch ihre Existenz bedroht wird, Ehre, Ruf, Freiheit, Rechtsverhältnisse, ein Symptomencomplex, der in der irrenärztlichen Terminologie als „Verfolgungswahn" geläufig ist. Die lebhaften Illusionen und Hallucinationen dieser Kranken haben in der activen Periode der Krankheit oft zu Beleidigungen von Behörden, Verbrechen gegen Personen, Mord und Selbstmord Veranlassung gegeben, zu Handlungen die mit Planmässigkeit verübt, anscheinend mit kalter Berechnung und Tücke ausgeführt sind und die um so mehr die Behörden täuschen, als derartige Kranke mit grosser Energie und Kunst ihre Wahnvorstellungen dissimuliren und alles, auch die unbedeutendsten Dinge, deren Zeugen sie sind, mit verzweifelter Logik zur Nahrung ihrer Delirien heranziehen und zu deren Gunsten interpretiren. In der Periode der Fixirung und Systematisirung ihrer Wahnvorstellungen erscheint diese Categorie von Geisteskranken auch häufig als Querulanten oder Processkrämer.

Dass pathogenetisch diese Zustände auch der Hypochondrie im engeren Sinne verwandt sind und ihr nahe stehen, zeigt Morel*), der häufig die Hypochondrie, in welcher der Kranke sich von Wahnvorstellungen körperlicher Krankheiten betroffen wähnte, sich gleichzeitig mit dieser anderen Hypochondrie mehr intellectueller Natur entwickeln sah, in welcher die Kranken überall unerhörte Machinationen in der Absicht ihre Ruhe, ihre Ehre zu compromittiren sehen. Unter vielen Fällen führt er den eines Hypochonders an, welcher ein wichtiges Lehramt bekleidete, der Mor-

*) L. c. S. 709.

gens stets seinen Urin examinirte, seine Kothentleerungen microscopisch untersuchte, sein Frühstück analysirte um zu wissen ob auch keine gesundheitsgefährliche Substanz beigemischt sei. Sodann, bevor er sich zum Zwecke der Vorlesungen an seine Arbeit begab, durchlief er die Stadt kreuz und quer um seinen Feinden nachzuspüren, rempelte ihm verdächtige Personen, spuckte aus, um nicht ihre nachtheiligen Dünste einzusaugen; führte cabalistische Reden, machte bizarre Bewegungen, um die Projecte seiner Feinde zu vereiteln, vorzüglich um die Polizei, die sein Verderben geschworen, zu täuschen. Abends verbarricadirte er sich, nährte sich mit selbst hie und da eingekauften Nahrungsmitteln, um „das Complott seiner Vergifter" zu Nichte zu machen, stand Nachts auf und wusch sich von Kopf zu Fuss etc. etc. und doch hielt er Vorlesungen in denen man von alle dem nichts gewahr wurde!

Endlich ist noch eines weiteren Fortschrittes der Krankheit, einer „Transformation" in Grössenideen zu gedenken*), die ich mehrmals beobachtet habe und die gelegentlich, sei es wegen gemeingefährlicher Handlungen, sei es wegen Majestätsbeleidigungen oder dergl. in foro zur Sprache kommen kann. „Die Beurtheilung solcher Zustände", sagt Sander sehr richtig, „wird um so schwieriger sein, je mehr die Kranken noch Selbstbeherrschung haben und ihre Wahnvorstellungen zurückhalten können, besonders, wenn noch, was ja nicht selten der Fall ist, eine wirkliche, mehr oder weniger wichtige Veranlassung zum Hasse gegen das Opfer des Angriffes vorhanden ist. Ausserdem aber geben solche Individuen, auch abgesehen von den plötzlichen Ausbrüchen stärkeren Affects, in den ruhigeren Zeiten nicht selten Veranlassung zu gerichtlichen Untersuchungen, namentlich wenn sie zur Zeit, wo die Grössenideen vorwiegen, durch dieselben angeregt, hochstehende Personen in verschiedener Weise belästigen."

§. 105. Fortsetzung.

4. Alcoholismus.

Wir werden weiter unten im speciellen Theil Gelegenheit haben, auf die acute Alcoholvergiftung, (den Rausch) das Delirium tremens und die Trunksucht zurückzukommen. Hier wollen wir nur darauf hinweisen, dass nicht ausschliesslich Kummer, Unglück, Elend, Faulheit, schlechtes Beispiel, oder Völlerei die Leidenschaft des Trunkes erzeugen, sondern dass bei einer Anzahl Säufer sich die Neigung der Leidenschaft zu Spirituosen auch auf erbliche Anlage und Zeugung von Trunkenbolden und Geisteskranken zurückführt, also auf organischen Bedingungen beruht. Wie überhaupt trunksüchtige Eltern

*) Vergl. hiezu die Abhandlung von W. Sander über eine specielle Form der primären Verrücktheit. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten.

häufig schwachsinnige idiotische, epileptische, mit einem Wort zu Psychosen disponirte Kinder zeugen.

Abgesehen hiervon und von den acuten Anfällen des Delirium potatorum giebt aber der Alcoholismus überhaupt zu Geistesstörungen relativ häufig Veranlassung, eben so wohl zu melancholischen als maniacalischen Formen. In ihren Hallucinationen haben die Kranken die bekannten Thiervisionen, sie sehen drohende Gespenster, deren Annäherung sie fürchten, und unter dem Einfluss solcher Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen sind Mordthaten gegen Umgebung und unbekannte Personen vorgekommen.

Wichtig für uns ist ferner, dass der Alcoholismus recht häufig ganz allmählig in immer zunehmender Schwäche der psychischen Energieen zu Verrücktheit, Verwirrtheit und Blödsinn führt, nicht selten mit allgemeiner Paralyse sich combinirt und gerade in foro Kranke dieser Art nicht selten zur Sprache kommen. Hier wieder kann fraglich werden, ob die habituelle Gemüthsverstimmung der Alcoholisten, die bald in launenhafter Jovialität, bald in Reizbarkeit und Weinerlichkeit, ohne Tiefe der Empfindung besteht, bald in Gemüthsstumpfheit sich ausspricht, und ihre Verkehrtheit und Gedankenconfusion schon als ein krankhafter Zustand im Sinne des Gesetzes aufzufassen ist und wird auch hier wieder der Grad der Schwäche und die Abschätzung im Vergleich zum physiologischen Durchschnitt das Urtheil leiten müssen.

Andererseits ist bei Erforschung und Würdigung dieses Momentes daran zu erinnern, dass der Missbrauch der Spirituosen selbst bereits ein Symptom geistiger Krankheit sein kann. Häufig beobachtet man namentlich alcoholische (wie auch geschlechtliche) Excesse in dem Anfangsstadium der allgemeinen Paralyse.

§. 106. Fortsetzung.

5. Symptome körperlicher Erkrankung.

Sie haben für die Feststellung der Diagnose nur einen höchst untergeordneten Werth, da sie eben nur beweisen können, dass der Explorat körperlich leidend ist. Zwar sind die Bemühungen neuerer Forscher, namentlich Lambroso's*) darauf gerichtet, physicalisch-diagnostische Kennzeichen des Irreseins auch für forensische Zwecke aufzufinden, indess sind diese Untersuchungen zu vereinzelt, als dass ihnen einstweilen ein besonderer Werth beigelegt werden könnte.

Von viel bedeutenderem Werthe sind sensitive, motorische und

*) La medicina legale delle alienazioni mentali etudiata col metodo esperimentale. Pavia 1865.

sensorielle Anomalieen, weil sie oft einen Rückschluss auf eine Störung der Gehirnthätigkeit gestatten und weil, wenn gleichzeitig verdächtige psychische Erscheinungen vorhanden sind, man berechtigt ist, dieselben nicht ohne Weiteres als simulirt anzusehen, sondern es ärztlich logisch ist, beide Reihen von Erscheinungen aus gleicher Quelle herzuleiten. Anästhesieen, Hyperästhesieen, Kopfschmerz, Schlaflosigkeit, Schwindel, Krämpfe, Lähmungen, Tremor sind also wohl zu beachten. Es ist bekannt, dass motorische Störungen, namentlich Ungleichheit der Pupillen, zuckende Bewegungen der Lippen, Zittern der Zunge und Hände, Störungen in der Coordination der Bewegungen der Hände und Beine, Sprachstörungen etc. die allgemeine Paralyse begleiten, öfter auch eins oder mehrere dieser Symptome eher vorhanden sind, als die psychischen Erscheinungen prägnant hervortreten, aus ihrem Vorhandensein also ein Schluss auf eine bereits bestehende Hirnerkrankung gemacht werden kann zu einer Zeit, wo dieselbe sich durch auffallendere psychische Symptome noch nicht deutlich erkennbar gemacht hat.

Andererseits darf aber aus dem Fehlen dieser genannten Erscheinungen nicht der Beweis der Abwesenheit einer psychischen Krankheit als geführt erachtet werden, weil auch unzweifelhaft Geisteskranke oft keinerlei krankhafte körperliche Erscheinungen darbieten.

§. 107. Fortsetzung.

6. Hallucinationen. 7. Wahnvorstellungen. 8. Intelligenzzustand.

Hallucinationen und Illusionen sind, wo sie sich finden, immer ein höchst verdächtiges Symptom, weil diese Sinnesdelirien sich bei der Mehrzahl der Geisteskranken finden, (Esquirol giebt das Verhältniss von 80 : 100 an) und weil sie eine nur sehr seltene Erscheinung bei anderweitigen Hirnerkrankungen sind. Sie können bekanntlich in allen Sinnen, zumeist im Gehör, vorkommen. Sie gewinnen an Wichtigkeit für das Urtheil, wenn sie mit krankhaften Stimmungen, mit Angstgefühlen zusammen vorkommen, wenn sie als Täuschungen nicht mehr anerkannt werden, und zu wirklichen Delirien, zu Wahnvorstellungen Veranlassung geben. Die Hallucinationen sind, abgesehen von ihrer allgemeinen diagnostischen Wichtigkeit, als Symptome einer vorhandenen Gehirnreizung für uns um so bedeutungsvoller, als eine nicht geringe Anzahl von Gewaltthaten an der eigenen oder einer anderen Person verübt, in den Sinnesdelirien Geisteskranker ihren Ursprung haben und auf sie zurückgeführt werden können.

7. Von noch erheblicherem Werthe für die Diagnose des Irreseins sind Wahnvorstellungen. Wenn auch, um das Vorhandensein einer

psychischen Krankheit auszusprechen, nicht nothwendig das Vorhandensein von Wahnvorstellungen gehört, weil Anfangs dasselbe nur in einem Irresein des Gefühles und der Affecte bestehen kann, wobei das Vorstellen nur formal gestört, das freie Spiel der Vorstellungen, ihre Association und ihr Gleichgewicht gestört sein kann, so lehrt doch die Erfahrung, dass in der grössten Mehrzahl aller Fälle Wahnvorstellungen, d. h. ihrem Inhalte nach falsche Vorstellungen sich bilden, welche wie dies in gleicher Weise von krankhaften Stimmungen und Gefühlen gilt, durch Dauer und Intensität in den Vordergrund treten, nicht mehr bezwungen und fallen gelassen werden können, sondern haften, und indem sie sich als in krankhaften Stimmungen wurzelnd oder als aus Hallucinationen entstanden ergeben, einen Beweis für das Irresein constituiren. Abgesehen von den erwähnten Anfangsstadien des Irreseins können Wahnvorstellungen fehlen bei Schwach- und Blödsinnigen und bei jener schon bei der Würdigung der Erblichkeit erwähnten Gruppe von Geisteskranken, die wir als hereditär stark belastet gekennzeichnet haben.

Endlich aber ist zu bemerken, dass Wahnvorstellungen nicht zu eruiren sein können zur Zeit der Untersuchung, wenn sie zwar vorhanden gewesen sind zur Zeit der That, aber wie bei transitorischen Formen nicht erinnert werden, oder wenn sie zwar noch vorhanden sind, aber dissimulirt werden, wie dies nur zu häufig vorkommt.

8. Ein wichtiges, vielfach aber auch in foro gemissbrauchtes Moment ist die Berücksichtigung des Intelligenzzustandes im Ganzen, wie er sich im Lauf der Untersuchung als bei einem Individuum vorhanden ermittelt. Es kommt nicht selten im Criminalforo vor, dass Zeugen, Verwandte, Bekannte der Angeschuldigten übereinstimmend und glaubwürdig aussagen, und die Exploration auch bestätigt, es sei dieser Mensch von je her oder seit langer Zeit vor der That dumm, läppisch, albern, twatsch, „zu Nichts zu gebrauchen" gewesen u. dgl., und es liegt auf der Hand, wie leicht daraus, mit Recht oder Unrecht, ein Entlastungsmoment hergenommen und Unzurechnungsfähigkeit deducirt werden kann. Indess niedere Intelligenz, Verstandesschwäche an sich genommen, können keineswegs Unzurechnungsfähigkeit bedingen, sondern es wird sich immer fragen, wie die angeschuldigte That sich zur Intelligenzsphäre des Thäters verhält. Hierbei ist aber, namentlich bei Schwachsinnigen und jugendlichen Verbrechern wohl darauf zu achten, was denn in ihren Aeusserungen und sittlichen Anschauungen ein durch selbständige Reproduction von sinnlich und geistig Aufgenommenem Erzeugtes ist, und was ein lediglich von Anderen durch Nachahmung, Beispiel, Dressur, Erborgtes und Aeusserliches ist, um hiernach zu beurtheilen, ob für den concreten Fall ein Unterscheidungsvermögen, d. h.

nicht nur die Kenntniss, sondern die Erkenntniss der Strafbarkeit einer Handlung vorhanden war, denn das verlangt mit Recht der Gesetzgeber, welcher in den Motiven zum Entwurf des Nordd. Strafgesetzes (p. 105.) sagt: „zur Annahme des Unterscheidungsvermögens genügt nicht, wenn im Allgemeinen der Thäter Recht von Unrecht, Erlaubtes von Unerlaubtem zu unterscheiden vermag, es ist vielmehr noch derjenige Grad der Verstandesentwickelung nöthig, welcher zur Vornahme jener Unterscheidung rücksichtlich der concret begangenen Handlung, und der sie als eine strafbare charakterisirenden Merkmale erforderlich ist; der Thäter muss zu erkennen im Stande gewesen sein, dass seine Pflicht, die Unterlassung jener speciellen Handlung fordere." Zwar bezieht sich jene Definition des Unterscheidungsvermögens nur auf jugendliche noch nicht im straffähigen Alter befindliche Contravenienten, wird aber ohne Weiteres auch auf die in Rede stehenden Individuen, trotzdem sie jenes Alter überschritten haben, zu übertragen sein, weil sie den strafrechtlich Unmündigen gleich zu stellen sind. Hier werden eben diese Umstände und der Grad der Intelligenzschwäche zu entscheiden haben, ob und in wie weit sich der Arzt etwa veranlasst fühlen könnte, durch seine psychologische Darstellung den Richter zur Annahme einer „verminderten Zurechnungsfähigkeit" zu bestimmen. Ganz besonders aber wird dies der Fall sein, wo aus den verschiedensten Ursachen in Schwachsinn verfallene Menschen, welche im gewöhnlichen Leben mitlaufen, ohne ihrer Umgebung gerade aufzufallen, bei Gelegenheit eines inneren Conflictes, eines Affectes, in der Leidenschaft, im Rausch, in Verwirrung versetzt, auch mit dem Gesetz in Conflict gerathen, oder bei denen nicht hinreichend entwickelte, weil entwickelungsunfähige, sittliche oder moralische Unterlagen den Antrieben keinen kräftigen Widerstand entgegenzusetzen vermögen, und denen aus diesem Grunde, sei es „mildernde Umstände", sei es vollständige Straflosigkeit zu Gute kommen werden.

§. 108. Fortsetzung.

9. Gesammtverlauf.

In vielen Fällen gewährt ein nachweisbarer gesetzmässiger Gesammtverlauf des Irreseins, der Nachweis der Entstehung vorhandener Vorstellungs- und Willensanomalien aus krankhaften affectartigen Zuständen, diagnostische Anhaltspuncte, ebenso der Nachweis typischer Periodicität, spontaner Exacerbationen, Remissionen oder Intermissionen. In dieser Beziehung können nicht allein krankhafte Symptomenreihen der Anfangsstadien durch periodische Wiederkehr einen immer entschiedneren Charakter annehmen, je mehr die Krankheit sich entwickelte, analog den Erkrankungen des Nervensystems im

Allgemeinen, sondern auch bei vorgeschrittener Krankheit beobachtet man einen Wechsel zwischen Depression und Excitation. Schon Pinel spricht von melancholischen Zuständen, die in Manie ausarten, und Esquirol sagt: „Die Remission ist in einzelnen Fällen nur der Uebergang einer Form des Deliriums in eine andere. Diesen Wechsel findet man auch bei ganz chronischen Zuständen mit langen Intervallen (Manie). Aus dem regelmässigen Wechsel von Perioden der Excitation, Depression oder Lucidität, in welcher letzteren der Kranke sich „ungefähr" wie in gesunden Tagen verhält, haben Baillarger und Falret die „folie à double forme" und die „folie circulaire" aufgestellt.

Ohne uns hier auf die pathogenetische Rechtfertigung dieser Formen einlassen zu können, wollen wir die für uns wichtige Thatsache festhalten, weil durch den Nachweis derselben die Diagnose sicher gestellt und durch den spontanen, von äusseren Bedingungen unabhängigen Wechsel in den Erscheinungen, auf organische Bedingungen zurückzuschliessen ist.

Es finden sich Remissionen und mehr oder weniger freie Intervalle namentlich auch bei Hysterischen und Epileptischen.

Ferner sind, wie bereits oben bemerkt ist, die oft starken Remissionen bei allgemeiner Paralyse beachtenswerth, und wenn einerseits vor Täuschungen und Irrthümern, sowohl im Civil- wie Criminalforo gewarnt werden muss, so kann andererseits der Nachweis einer vorhandenen oder vorhanden gewesenen Remission dieser Krankheit das Urtheil sicher stellen. Von besonderer Wichtigkeit ist der Nachweis der Periodicität in manchen Fällen des hereditären Irreseins, das oft so überaus schwierig zu diagnosticiren ist. „Grosse Gemüthsdepression wechselt bei den hereditär Disponirten oft in regelmässigen Zwischenräumen und auf periodisch wiederkehrende Veranlassungen, mit bedeutender gemüthlicher Exaltation. Die schon vorhandene Reizbarkeit ist vermehrt. Einige werden von fast unüberwindlichem Lebensüberdruss ergriffen durch sie belästigende „fixe Ideen", die zum Theil lächerlich und absurd sind, zum Theil aber auch durch ihren ungeheuerlichen, scheusslichen Inhalt diese Unglücklichen in Bestürzung und Verwirrung versetzen"*).

Endlich ist die periodische Wiederkehr psychopathischer Symptome mitunter auch an periodische physiologische oder pathologische Erscheinungen geknüpft (Menses, Gastricismus, Exantheme, Congestivzustände etc.).

*) Morel. Traité p. 479.

§. 109. Fortsetzung.

10. Physiognomie, Haltung, Benehmen. 11. Schriftstücke.

Zu achten ist ferner auf Physiognomie, Haltung, Benehmen, Ausdrucksweise, mit einem Wort auf die ganze Erscheinung des Exploranden und die Art sich zu geben. In prägnanten Fällen verräth schon der ganze Habitus den Kranken und die Form der Seelenstörung, der Melancholische, der in Stupor Befangene, der Maniacus, der Blödsinnige, der Paralytische, der Verrückte sind häufig sofort erkennbar.

Die durch Beobachtung an unzweifelhaft Kranken in dieser Beziehung gewonnenen Resultate werden für weniger deutlich ausgesprochene Fälle zu benutzen, namentlich auch bei Verdacht auf Simulation zu verwerthen sein, worauf zurückzukommen sein wird. Die Ausdrucksweise des Exploranden ist oft nicht nur nach Inhalt, sondern auch nach ihrer Form, Rapidität, Langsamkeit etc. von diagnostischer Bedeutung, zumal wenn diese Eigenschaften mit dem Inhalt der Rede und den übrigen erhobenen Befunden übereinstimmen.

Nicht minder wichtig und wo irgend möglich nicht zu vernachlässigen ist

11. das Studium von Schriftstücken. Marcé, der die Schriftstücke Geisteskranker in semiotischer und forensischer Beziehung in einer sehr interessanten Abhandlung*) gewürdigt hat, behauptet nicht mit Unrecht, dass in einer grossen Anzahl von Fällen die von Geisteskranken herrührenden Schriftstücke die Diagnose zu unterstützen im Stande sind, in anderen allein ausreichen, das Bestehen von Wahnvorstellungen nachzuweisen. Sie sind deshalb auch oft im Civilforo, wenn es sich um Validität von Testamenten, Schenkungen, Contracten u. dgl. handelt, von durchschlagender Wichtigkeit, und zwar dann vornehmlich, wenn man durch Codicille, Nachträge, Veränderungen oder die Art derselben, den Fortschritt der Krankheit nachweisen kann.

Aber auch im Criminalforo, wenn sie nicht selbst das Corpus delicti (Majestätsbeleidigungen, Beleidigungen von Behörden und Beamten, Verläumdungen, Fälschungen) bilden, sind sie von Wichtigkeit zur Unterstützung der Diagnose, namentlich bei dissimulirenden Verrückten. Auch in den Schriftstücken ist wieder nicht allein der Inhalt (Delirien, Incohärenz) des Geschriebenen allein, sondern die Form, die Schriftzüge u. s. w. zu beachten. Welcher beschäftigte Gerichtsarzt kennt nicht die mit Schnörkeln, einfach, doppelt, vier- und fünffach unterstrichenen Worten oder Sätzen, versehenen, an Absätzen, Einrückungen, Interjectionszeichen reichen, gewöhnlich äusserst voluminösen Schriftstücke ge-

*) De la valeur des écrits des alienés au point de vue de la sémiologie et de la Med. legale. Annales d'hygiene publ. 1864.

wisser Verrückter, namentlich der sog. Querulanten, die ausserdem noch von allegirten Gesetzes-Paragraphen strotzen und deren Urheber sehr bald die schon aus den Acten zu stellende Diagnose, bei näherer Untersuchung bestätigen. Bei andern Verrückten wieder findet man Aehnliches, oder eigenthümliche Satzconstructionen, selbstgebildete unverständliche Worte und Bezeichnungen etc., wie dies jedem Irrenarzte wohl bekannt ist. Characteristisch sind ferner oft die Schriftstücke im Beginn der Paralyse durch Flüchtigkeit, Auslassung von Worten und Sätzen, Besudelungen u. s. w. Auch bemerkt man hier oft schon früh die Unsicherheit der Bewegungen in der Handschrift.

Andrerseits ist zu erwägen, dass ein anscheinend verständig und correct gehaltenes Schriftstück nicht den Rückschluss auf die Abwesenheit einer psychischen Krankheit zur Zeit der That gestattet. —

Je ausführlicher wir in diesen, die Diagnose der aus geistiger Krankheit entsprungenen That betreffenden Paragraphen gewesen sind, desto kürzer werden wir später bei der Erläuterung der Formen der Geisteskrankheit sein können, denn in der Anwendung dieser diagnostischen Merkmale auf jeden einzelnen zweifelhaften Fall besteht die Hauptaufgabe der Aerzte bei ihren psychologisch-forensischen Gutachten, und liegt die wesentlichste Bedingung der Richtigkeit und der überzeugenden Kraft dieser Gutachten.

§. 110. Imputirte (vermuthete, behauptete) und simulirte Geisteskrankheit.

Es kann der Fall der Imputirung einer Geisteskrankheit im Civilforo vorkommen aus verschiedenen Beweggründen, namentlich Behufs der Blödsinnigkeitserklärung eines Menschen, um die Disposition über sein Vermögen oder wenigstens den Niessnutz desselben zu erlangen, oder in derselben eigennützigen Absicht, um die bestehende Vormundschaft des angeblich noch nicht Genesenen und noch nicht wieder Dispositionsfähigen zu belassen.

Diese Fälle sind indess äusserst selten. Häufiger schon kommt es vor, dass Testamente Verstorbener angegriffen werden, weil der Testator, sei es, dass er im Irrenhaus gestorben oder nicht, zur Zeit der Errichtung desselben „blödsinnig oder wahnsinnig“ gewesen.

Für die Errichtung von Testamenten stellen zwar alle Gesetzgebungen feste Bestimmungen auf, nach welchen der Richter verfahren soll, um sich über die Verfügungsfähigkeit des Testators Ueberzeugung zu verschaffen*), und die Zuziehung eines Sachverständigen wird, der Na-

*) Im Preuss. Allg. Landrecht hauptsächlich §. 145. Tit. 12. Thl. I. „ferner muss der Richter durch schickliche Fragen zu erforschen suchen, ob der Testator in Ansehung seiner Geisteskräfte in solchem Zustande sich befinde, dass er seinen Willen gültig aussern könne?“ Ferner §. 147. ib. „ist dem Richter bekannt, dass der Testator zu-

tur der Sache nach, zu den grössten Seltenheiten gehören. Aber auch selbst der Richter ist in einer grossen, vielleicht der grössten Anzahl von Fällen bekanntlich nicht gegenwärtig in der Zeit, in welcher Menschen ihren letzten Willen niederschreiben, und dass nachträglich, beim Ueberreichen und Niederlegen des Testaments in die Hände des Richters bei diesem Bedenken über die Verfügungsfähigkeit des Testators entstehn sollten, kann wohl nur in den Fällen als möglich gedacht werden, in welchen Auftreten und Benehmen desselben so auffallend sind, dass dann der Fall nicht besonders schwierig zu beurtheilen sein wird. Um so schwieriger im entgegengesetzten und gewöhnlichen Falle, in welchem der Arzt nichts hat, als das betreffende Testament in den Akten und die Aussagen der bei der Sache sehr interessirten Zeugen über den Gemüthszustand des Verstorbenen zur damaligen Zeit. Nicht anders ist die Sachlage bei Feststellung des geistigen Zustandes zur längst vergangenen Zeit des Abschlusses eines Kaufcontracts u. dgl., wo ersterer als nicht valide behauptet wird. Hier werden Angaben gemacht, betreffend eine zur Zeit bestandene geistige Störung, die von der Gegenpartei mit der Behauptung bestritten werden, dass die Krankheit damals bereits geheilt gewesen; oder es wird, wo Beweise für die Behauptung einer bestandenen Störung fehlen, wenigstens vorgebracht, dass der Betreffende zur Zeit so exaltirt, dem Trunke ergeben, durch körperliches Leiden verstimmt u. s. w. gewesen, dass angenommen werden müsse, er habe sich schon auf der Grenze zum Wahnsinn befunden.

Endlich wird auch gar nicht selten einem bereits interdicirten Ehegatten Seitens des anderen, gleichsam ein höherer Grad geistiger Krankheit imputirt, da der „Blödsinn" kein Scheidungsgrund ist, und nun der auf Scheidung klagende Gatte behauptet, dass der andre, vor so und so viel Zeit für blödsinnig erklärte Gatte, hätte für „wahnsinnig" erklärt werden müssen, resp. es jetzt sei.

Für die Entscheidung dieser Frage habe ich besondere Bemerkungen, die sich nicht aus dem Früheren bereits ergeben, nicht zu machen.

Im Criminalforo wird von den Vorinstanzen, sei es wegen Ungewöhnlichkeiten oder Excentricität der Handlung, socialer Stellung der Angeklagten etc. etc., auch wenn das Benehmen des Angeschuldigten

---

weilen an Abwesenheit des Verstandes leidet, so muss er sich vollständig überzeugen, dass derselbe in dem Zeitpunkte, wo er sein Testament aufnehmen lässt, oder übergiebt, seines Verstandes wirklich mächtig sei." Und §§. 148. u. 149.: „findet er dieses zweifelhaft, so muss er einen Sachverständigen zuziehen; leidet die Sache keinen Aufschub, so muss der Richter zwar die Handlung vornehmen, zugleich aber alle Umstände, welche ihn über die Fähigkeit des Testators zu einer gültigen Willensäusserung zweifelhaft machen, in dem Protocoll mit vorzüglicher Sorgfalt bemerken."

dem Untersuchungsrichter direct keine Veranlassung zur Erhebung der Zurechnungsfrage giebt, dennoch der Arzt zur Untersuchung des Gemüthszustandes des Angeschuldigten aufgefordert, demselben also gleichsam eine Geisteskrankheit richterlicherseits imputirt, um den von der Vertheidigung im späteren Audienztermin voraussichtlich zu erhebenden Einwand der Unzurechnungsfähigkeit schon vorab zu erledigen. Andernfalls wird von der Vertheidigung, wenn dies in der Voruntersuchung nicht geschehen, in der Audienz die Unzurechnungsfähigkeit ihres Clienten behauptet, worauf dann ebenfalls die Sache an den Arzt gedeiht.

Die Entscheidung dieser Fälle ist, namentlich wenn gleichzeitig einige Verdachtsmomente psychischer Aberration vorhanden sind, oft überaus schwierig, weil es überhaupt schwerer ist zu beweisen, dass Jemand nicht krank, als dass er krank ist, zumal wenn die Natur seiner Handlung zu dieser Vermuthung Raum giebt. Neben dem Nachweis der Abwesenheit der Krankheit ist hier die psychologische Entwickelung und Beleuchtung der That die Hauptsache, vor Allem die richtige Würdigung der Causa facinoris.

Die Beweggründe zur Simulation geistiger Störungen sind im Allgemeinen alle die, welche in andern Fällen Veranlassung geben zum Erheucheln körperlicher Krankheitszustände (vgl. §. 88. S. 375), zu denen hier dann noch vorzugsweise das Bestreben tritt, die Zurechnungsfähigkeit für begangene strafwürdige Handlungen von sich abzuwälzen. Aber wie über die Beweggründe, so ist oben auch bereits über die Diagnose der Simulationen ausführlich gesprochen worden, und alles dort Angeführte gilt zunächst auch in Betreff der Entdeckung zweifelhafter Simulationen von Geisteskrankheit. Dass diese noch weit schwieriger sein kann, als die der Simulation von somatischen Krankheiten, dass hier die schärfste Beobachtung, die genauste Berücksichtigung aller, oft grade anscheinend ganz geringfügiger Umstände, z. B. einzelner Antworten, ja selbst einzelner Worte, dass hier die möglichst scharfsinnige Combination der Umstände des Einzelfalles eintreten müsse, dass endlich hier nur Kenntniss nicht nur des Wesens der Geistesstörungen und des Verhaltens der Geisteskranken, wozu namentlich das immer noch viel zu sehr vernachlässigte Studium in grösseren Irrenanstalten die beste Gelegenheit bietet, sondern dass auch die Kenntniss der Verbrecherwelt erst dem Arzte eine gewisse Sicherheit der Diagnose geben, dies Alles liegt in der Natur der Sache. Denn wenn auch für einzelne Fälle es richtig sein mag, dass der gesunde Menschenverstand der Gefängnisswärter oder der Inquirenten ausreicht, den Betrug zu entdecken, so ist dies für die Mehrzahl der Fälle sicherlich nicht richtig, bei denen die Umgehung des sachverständigen Arztes nicht zu vermeiden sein wird. Und es ist bekannt, dass durch Aus-

dauer, Geschicklichkeit, Intelligenz und Willenskraft mancher Simulant die geschicktesten Irrenärzte wenigstens eine Zeit lang zu täuschen verstanden hat.

Aber ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken, welche ich bereits in meinem Werke über „Zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht" gemacht habe, dass mir die Thatsache der Häufigkeit der Simulation übertrieben worden zu sein scheint, wenigstens nach meinen bisherigen Erfahrungen dieselbe weniger häufig vorkommt, als man nach den meisten Handbüchern der gerichtlichen Medicin glauben sollte. Wenn Paulus Zacchias schrieb: Nullus morbus fere est, qui facilius et frequentius simulari soleat, quam insania, so kann dies sicherlich heut nicht mehr behauptet werden, und ich befinde mich mit Vingtrinier, Laurent u. A. hierin in Uebereinstimmung.

Dass man zur Entdeckung der Simulation nach denselben Grundsätzen verfahren wird, wie zur Feststellung der Krankheit überhaupt, ist selbstverständlich. Ich für mein Theil halte, wie ich bereits bemerkt habe, die Beobachtung solcher zweifelhafter Fälle in einer Irrenanstalt, welche die nöthigen Garantieen durch Aufsichtspersonal etc. gegen das Entweichen derartiger Individuen bietet, resp. die Einrichtung von mit den Gefängnissen verbundenen Beobachtungsstationen für das Geeignetste. Hier müssen die Exploranden unausgesetzt und ohne ihr Wissen beobachtet werden können.

Abgesehen von directer Beobachtung und Exploration können List, Drohungen etc. zur Entlarvung hartnäckiger Simulanten nothwendig werden und erfolgreich sein. Nicht unerwähnt wollen wir lassen, dass Chambert und Auzony zwei Simulanten dadurch entlarvten, dass sie dieselben, überzeugt von ihrer Verstellung, der Abtheilung für rasende Epileptiker überwiesen. Im Allgemeinen wird es sich empfehlen, abgesehen von der unbewussten Beobachtung, bei der Exploration, nach Kenntnissnahme der Acten, den Exploranden nicht ahnen zu lassen, dass man ein Misstrauen in ihn setzt, und ihn gewähren zu lassen, weil man auf diese Weise ihn am ehesten in seinen eigenen Schlingen fangen wird. In geeigneten Fällen versäume man nicht, sie mit Schreibmaterial zu versehen.

Als Leitfaden, den Verdacht einer Simulation zu begründen und durch weitere Forschung zu bestätigen, mögen folgende Erfahrungssätze dienen.

1. Dem Simulanten gelingt es gewöhnlich nicht, die Zeichen einer Form von Geisteskrankheit in ihrer Gesammtheit treu und consequent nachzuahmen, vielmehr findet man gewöhnlich einen Mangel an Uebereinstimmung zwischen den Aeusserungen, dem Inhalt derselben und dem Gebahren und Habitus des Exploranden. Der Simulant übertreibt.

Er copirt einen falschen Habitus solcher Kranker, die er etwa zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, der aber zu der von ihm zur Schau getragenen Seelenstörung nicht passt.

2. Der Simulant spielt sich auf. Daher ist es Verdacht erregend, weil er selbst fortwährend erklärt, dass er geisteskrank sei und nicht wisse was er thue, wohl gar, wie in einem Falle, unaufhörlich erzählt, dass er an „Verfolgungswahn" leidet. Nichts verräth den Simulanten so sicher als dieses, nicht selten vorkommende Gebahren. Wirkliche Geisteskranke klagen bekanntlich wohl häufig über körperliche krankhafte Empfindungen im Kopf, Schwere, Druck, Angstgefühle etc. etc., aber niemals darüber, dass sie an Wahnvorstellungen leiden, natürlich, da ja von dem Augenblicke dieser gewonnenen Erkenntniss der Wahn als Wahn anerkannt wäre und als solcher zu existiren aufgehört hätte. Wenn der Verbrecher des oben erwähnten Falles, wie er es ausspricht, weiss, dass er an „Verfolgungswahn" leidet, weiss, dass er sich nur verfolgt wähnt, so weiss er ja, dass er nicht verfolgt wird. Viel eher, und aus ebenso einfachen psychologischen Gründen, beharren wirkliche Geisteskranke, oft mit grosser Empfindlichkeit gegen die Zweifelnden darauf, dass sie ganz gesund und nicht verrückt seien. Zu einem solchen Geständniss lässt sich selten ein Simulant herbei, aus Furcht, dass man ihm Glauben schenken könnte.

Es genügt auch nicht, dass ein Explorand erklärt, er höre Stimmen, die ihm zuflüstern, und die ihn zu dem qu. Verbrechen getrieben. Es ist Methode in der Art, wie ein Geisteskranker eine solche Angabe macht Physiognomie, Mimik, Gebehrden verrathen den Hallucinanten. Auch verräth er sich mehr in der Einsamkeit, als in Gegenwart eines Anderen. Er fürchtet vielmehr sich zu verrathen und glaubt an seine falschen Sensationen. Der Simulant trägt sich in dieser Beziehung vor, er lauert darauf, in seinen Antworten derartiges anbringen zu können und liebt es darauf zurück zu kommen. Der wahre Geisteskranke, wenn er sich dem Frager anvertraut, sagt auch nicht, dass er diese oder jene Hallucination oder Empfindung habe, sondern er setzt voraus, dass man weiss, was ihn belästigt, er bezeichnet keine Person, sondern sagt „sie schimpfen", „man spricht" u. s. w. Haben sich aus den Sinnesdelirien Wahnvorstellungen entwickelt, so werden sie erst verschwiegen, in unbestimmter Weise mitgetheilt, der Widerspruch reizt die Deliranten, erregt sie zu heftigen Expectorationen, so lange wenigstens, als nicht mehr oder weniger Demenz sich zur Verrücktheit gesellt hat.

3. Die Simulation monomanischer Formen, wie sie oben besprochen, ist selten, ebenso die maniakalischer, häufiger die der ruhigen Formen, namentlich des Blödsinnes.

Was die maniacalische Erregtheit betrifft, so ist die fast allgemeine und beständige Lebhaftigkeit der Actionen schwer nachzuahmen, auch hat der Simulant mehr das Bedürfniss der Ruhe und des Schlafes, er ist nicht eines anhaltenden Aufwandes von Muskelkraft fähig, wie der Maniatische. Was die Incohärenz der Reden betrifft, so sind sie hervorgerufen durch die tumultuarische Aufeinanderfolge der Vorstellungen, welche die Aufmerksamkeit nicht hinreichend erregen lassen. Die Antworten, welche man erhält, sind nicht das gerade Gegentheil der Fragen oder eine baare Absurdität, die unvereinbar ist mit der vorgelegten Frage. Ein Maniacalischer antwortet auf die Frage nach seinem Alter nicht 81 Thlr. 10 Sgr., höchstens ein Paralytischer, der sich alsdann aber durch andere Zeichen unverkennbar verräth.

Nicht minder Verdacht erregend ist es, wenn der Explorand in wiederholten längeren Unterredungen, in denen man lange absichtlich sich mit ihm über gleichgültige Gegenstände unterhalten und ihn zutraulich gemacht hat, die angemessensten und richtigsten Gegenreden geführt hatte, und dann plötzlich, wenn man dem Gespräch eine für ihn bedenkliche Wendung gab, unsinnige Reden führt. Es versteht sich von selbst, dass hier von dem partiell Verrückten abzusehen ist, dessen systematischer Wahn sich vielleicht zufällig auf diese Weise verrathen kann.

4. Was die psychische Schwäche und den Blödsinn betrifft, so erweckt es Verdacht auf Simulation, wenn ein Angeschuldigter, was häufig vorkommt, bei angeblich grosser „Kopfschwäche“ auf alle richterlich oder ärztlich ihm vorgelegten Fragen verschweigt, was ihm schaden und spricht, was ihm nutzen kann, oder keine Antwort geben kann, sobald die Fragen seine Schuld betreffen, während seine Gedächtnissschwäche ihn doch nicht verhindert hat, andere früher oder zu derselben Zeit von ihm erlebte oder wahrgenommene Thatsachen genau seinem Gedächtniss einzuprägen.

Ferner erweckt es Verdacht, wenn der Angeschuldigte auf alle unbedeutenden wie bedeutenden Fragen keine Antwort zu geben hat, und sie alle mit seinem: „ich weiss nicht, ich bin so schwach im Kopf“ oder dergl. abwehrt. Wo nicht vollkommener Blödsinn oder Stupor vorhanden ist, in welchen beiden Zuständen gewöhnlich gar keine Antwort erfolgt, die sich aber auch sofort durch Physiognomie und Habitus erkennen lassen, da beantworten diese Kranken gewöhnlich ihnen vorgelegte Fragen z. B. nach Namen, Alter u. dgl., Thatsachen, die sich längst ihrem Gedächtniss eingeprägt hatten, bona fide und oft ganz richtig. Sie bemühen sich dem Frager gerecht zu werden, während der Simulant sich mit solchen Antworten zu compromittiren fürchtet.

Ebenso kommt es nicht vor, dass ein Mensch heut an ausgespro-

chenem apathischen Blödsinn leidet und anderen Tages wieder das Bild eines an systematisirten Wahnvorstellungen Leidenden macht. Simulanten versehen es überhaupt darin, dass sie einen acuten und plötzlich eingetretenen Blödsinn simuliren, der, wenn er nicht angeboren, nur Terminalform einer voraufgegangenen Geistesstörung ist. Verwechselt könnte ein solcher Zustand nur mit Stupor werden, dessen anderweite Symptome durch ihre Abwesenheit den Simulanten verrathen werden.

Schwachsinnige ferner schweifen in der Unterhaltung bei der Exploration, weil sie theilnahmlos sind und ihre Aufmerksamkeit nicht zu fesseln ist, mit nichtssagendem Blick umher, wiederholen gern jede ihnen vorgelegte Frage ehe sie dieselbe beantworten, gleichsam um sie sich erst fester einzuprägen. Ist ein ihnen Bekannter, Gatte, Bruder, Freund zugegen, so sieht ein derartiger Kranker nach der vorgelegten Frage gern, ja ganz gewöhnlich diesen an, gleichsam, um von ihm auf den Weg der ihm selbst so schwierigen Fragebeantwortung geführt zu werden. Andere wieder sind hastig, unruhig, spielen an ihren Händen, zupfen an den Kleidern, sind nicht auf dem Stuhl festzuhalten, sondern stehen auf und wollen das Zimmer verlassen, andere lachen ohne Veranlassung etc. etc.

5. Wir haben bereits oben S. 431 erörtert, dass und unter welchen Umständen eine vollkommene Gedächtnisslücke oder eine unvollkommene traumartige Erinnerung vorhanden sein kann. Wenn Ursachen eingewirkt haben, welche erfahrungsgemäss transitorisches Irresein zur Folge haben können (Alcohol etc.), und Amnesie von einem Angeschuldigten behauptet wird, so kann es äusserst schwierig sein, ein entscheidendes Urtheil zu fällen, ob Simulation oder Uebertreibung vorliegt, oder ob er die Wahrheit spricht. Die Einzelheiten des concreten Falles werden hier auf das Gewissenhafteste zu erwägen sein. Die Erinnerung ist etwas Subjectives und lässt sich eine Simulation hier etwa nur durch eclatante Widersprüche in den Aussagen oder dadurch beweisen, dass man die Leidenschaft des Exploranden anregt, in welcher er verräth, dass er sehr wohl eine Erinnerung an die Vorgänge hat, von denen er nichts zu wissen behauptet.

6. Endlich ist noch zu erwähnen, dass die Simulation und namentlich die Uebertreibung — Geisteskrankheit nicht ausschliesst. Es ist dies namentlich der Fall bei Schwachsinnigen, Hysterischen, Epileptischen.

Wenn auch diese Thatsache ebensowenig geleugnet werden kann, als die der Combination von Verbrechen und Wahnsinn, so ist diese Thatsache wohl interessant und wichtig für den Arzt, aber gleichgültig für die Richter, denn diesen gegenüber kann der Explorand nur Eines von beiden, ein Simulant oder ein Geisteskranker sein, und wenn der

Arzt Grund hat, das Letztere anzunehmen, so hat er eben das zu erklären und zu begründen.

§. 111. Casuistik.

A. Imputirte (vermuthete, behauptete) Geisteskrankheit.

266. Fall. Waren drei Jahre früher ausgeführte ehebrecherische Handlungen in Geisteskrankheit verübt?

In diesem Falle war es die eigene Ehefrau, welche, nachdem sie im Civilprocess, den Abschluss eines Kaufcontracts betreffend, den sie für ungültig erklärt zu sehen das grösste Interesse hatte, behauptete, dass ihr Ehemann denselben in geisteskrankem Zustand abgeschlossen, und in dem zwei Jahre später eingeleiteten Ehescheidungsprocess, in welchem der Nachweis eines (natürlich zurechnungsfähigen) Ehebruchs ihr oblag, gerade die gegentheilige Behauptung über den geistigen Zustand ihres Mannes aufstellte. Sie imputirte ihm mithin Gesundheit oder Krankheit je nach ihrem Interesse!! Das Gutachten ist, wie man ersieht, nach den Acten noch von Casper erstattet. Es dürfte nicht schwer sein aus den angegebenen Erscheinungen und dem Verlauf auf eine allgemeine Paralyse zu schliessen.

Die mir von dem Gerichte zu P. mit voluminösen Acten vorgelegte Frage war die: „ob der“ (von seiner Gattin) „Verklagte, Rittergutsbesitzer P.“ (pseudonym) „während der Monate August und September 1856 an Raserei und Wahnsinn gelitten, und ob er die zu 1 bis 8 erwähnten Handlungen, wenn sie überhaupt begangen sind, in Anfällen jener Geisteskrankheit vorgenommen hat?“

Am 23. October 1856 hatte die Klägerin eine Provocation auf Wahnsinnigkeits-Erklärung wider ihren eben genannten Ehemann eingereicht, mit welchem sie damals dreizehn Jahre in der Ehe gelebt hatte. Sie begründete diese Provocation mit der Aufzählung einer Reihe von Handlungen des Provocaten aus der letzten Zeit, die allerdings auffallend erscheinen mussten. Seitdem derselbe sich im Juli 1856 in Blasdorf angekauft, hatte er angeblich ein „unordentliches und verschwenderisches“ Leben geführt, während er sich früher „der grössten Sparsamkeit befleissigt hatte“. Er zeigte eine gänzliche Veränderung seines Wesens, machte unmotivirte Reisen, führte gemeine Redensarten, stürzte sich in Schulden, unternahm den Bau eines auf 20,000 Thaler veranschlagten Wohnhauses, das mit dem Ertrage des Gutes in gar keinem Verhältniss stand, zog, um sich die nöthigen Geldmittel zu beschaffen, Wechsel auf sich, die er dann mit Verlust discontirte (was im August ej. geschah), äusserte, er wolle grosse Güter in Ungarn kaufen und sich in den Grafenstand erheben lassen u. s. w.

Bei der Anwesenheit des P. in Berlin kam nun, und zwar am 14. September ej., ein förmlicher Anfall von Raserei zum Ausbruch, in dem er nach seinem Bruder mit einem Stuhle warf, und dann aus dem Fenster sprang, was seine Versetzung in eine Irrenanstalt nöthig machte. Am 15. ej. wurde er in die hiesige Klinsmann'sche Heilanstalt aufgenommen, und erklärte ihn der damalige Hausarzt derselben, Dr. S., im Atteste vom 17. ej. für „wahnsinnig und nicht dispositionsfähig“. Er verblieb in der Anstalt, bis der jetzige Hausarzt, Dr. E., unter dem 15. Juli 1857 erklärte: dass er P. zwar nicht für geistig ganz genesen, aber für so weit gebessert halte, dass er seine Entfernung aus der Anstalt befürworten könne. Am 3. October 1857 wurde der gesetzliche Explorationstermin abgehalten, in welchem die zugezogenen Sachverständigen, (die jetzt verstorbenen) Geh. Med.-Rath Dr. Ideler und der Med.-Rath Dr. Magnus, zunächst den jetzt 43 Jahre alten Provocaten für körperlich gesund erklärten. Nach-

dem nun namentlich Dr Ideler aus eigener früherer Wahrnehmung im September 1856 die frühere Geisteskrankheit P.'s als unzweifelhaft constatirt hatte, erklärten beide Sachverständige, dass derselbe zwar jetzt nicht mehr als blöd- oder wahnsinnig erachtet werden könne, dass jedoch noch nicht „mit voller Berechtigung das Gegentheil anzunehmen sei," und sie deshalb einen neuen spätern Explorationstermin beantragen müssten. Dieser fand am 11. Februar 1858 Statt, und erklärten nunmehr dieselben Sachverständigen, namentlich auch auf Grund ihrer Beobachtung des P. in der Zwischenzeit seit seiner Entlassung aus der Irrenanstalt, denselben für „geistig gesund."

Am 24. April 1858 trat nunmehr die verehel. P. mit einer Ehescheidungsklage hervor, in welcher sie eine Reihe von Charakterzügen und Handlungen ihres Ehemannes aufzählt, die ihre Klage begründen sollen, und namentlich diejenigen acht Punkte hervorhebt, die für dies mein Gutachten, sowie für das bereits von dem Dr. Ideler erstattete, zur Erwägung gestellt sind, und von denen Klägerin deducirt, dass sie nicht auf eine Geisteskrankheit ihres Mannes zur Zeit der Ausführung dieser Handlungen bezogen werden könnten. Hiernach soll ad 1 und 2 P. im August und September 1856 (die in Frage gestellte Zeit) „Reisen nach Hamburg und Berlin gemacht, an beiden Orten mit feilen Dirnen viel verkehrt, auch in ein Bordell gegangen sein. Ad 3 und 4 wird behauptet, dass er sich sogar dieses ehebrecherischen und dissoluten Wandels gegen Bekannte gerühmt habe. Ad 5 wird eines Briefes erwähnt, der sich auf die Bestellung eines liederlichen Frauenzimmers bezieht. Ad 6 soll ihn sein Bruder in Berlin in ein berüchtigtes Haus eintreten gesehn haben. Ad 7 betrifft einen Brief eines Mädchens, aus welchem ein höchst vertrautes Verhältniss und mit derselben getriebener Ehebruch hervorgehn soll, und ad 8 wird ein Zeuge, der Bruder des Verklagten, Dr. P., genannt, der den P. und einen Andern in Hamburg überrascht haben soll, als Ersterer im Begriff stand, mit einem liederlichen Frauenzimmer zuzuhalten. Verklagter bestreitet sämmtliche Klagepunkte, und will event. in Wahnsinn oder Raserei gehandelt haben. Es wurde hierauf vom betreffenden Gericht resolvirt, den Geh. Med. Rath Dr. Ideler zu einem Gutachten über die oben aufgestellte Frage zu requiriren, und hat dieser dieselbe in seinem unter dem 9. October 1858 erstatteten Gutachten unbedingt bejaht."

„Ich habe keine Veranlassung, weder dies Vorgutachten, noch die abweisende Kritik desselben durch die Klägerin, einer Beurtheilung zu unterziehn, und glaube meine Aufgabe in Erstattung meines eigenen Gutachtens, auf welches Klägerin provocirt hat, vollständig gelöst. Diese Aufgabe wird sich lösen lassen, wenn man den ganzen Verlauf des Lebens des Verklagten in den letzten Jahren in den Acten überblickt. Es muss zunächst auffallen, dass Klägerin, die sich in ihrer früheren Provocation bemühte, nachzuweisen, dass ihr Ehemann seit Anfangs Juli 1856 (Ankauf von Blasdorf) von einer geistigen Störung befallen gewesen, und dass die oben angeschuldigten Handlungen aus dieser und der nächsten Zeit die Schritte eines Wahnsinnigen seien, dass dieselbe Klägerin in ihrer spätern Ehescheidungsklage das gerade Gegentheil behauptet, insofern sie die volle Zurechnungsfähigkeit ihres Ehemannes für die oben genanten, in eben dieselbe Zeit fallenden Handlungen und Aeusserungen in Anspruch nimmt, und deshalb von dem (nicht geisteskranken und nicht unzurechnungsfähigen) Ehebrecher getrennt zu werden fordert. Dieser auffallende Widerspruch einer, dem P. so nahe stehenden Person tangirt insofern meine Beurtheilung der Sachlage, als er die Depositionen über den Charakter ihres Mannes, über sein Verhalten vor der fraglichen Zeit, und ihre thatsächlichen Anführungen weniger zuverlässig erscheinen lässt, während im anderen Falle die unbefangenen und leidenschaftslosen Beobachtungen der Ehefrau von grossem Werthe sein würden. In der Ehescheidungsklage bezeichnet Klägerin den Charakter ihres Mannes als ungemein heftig und leidenschaftlich, bei Mangel an Energie und Thatkraft, womit die frühere Behauptung in der Provocation, dass er sich früher (vor

der qu. Zeit) „„der grössten Sparsamkeit befleissigt habe““, kaum ganz in Einklang zu bringen ist. „„Gemeine, ihm sonst nicht beiwohnende Reden““ waren der Klägerin beim von ihr selbst behaupteten Ausbruch des Wahnsinns aufgefallen, während sie in der Scheidungsklage angiebt und durch Thatsachen erhärtet, dass er schon früher in der Ehe sich verbotene Ausschweifungen und einen liederlichen Wandel habe zu Schulden kommen lassen, ja sie syphilitisch angesteckt gehabt habe. Wichtiger als diese mehr oder weniger grossen Widersprüche ist es aber, dass die von der Klägerin laudirten Zeugen ihre Behauptungen, die acht Punkte betreffend, keineswegs in dem von ihr behaupteten Maasse bestätigt haben. Der Bruder des Verklagten, Dr. P., erklärt die oben angeführte Behauptung, dass er denselben mit einem liederlichen Frauenzimmer betroffen habe, für „„durchaus unwahr““. Der Referend. Schlacht, der die wähnte Reise nach Hamburg mit P. gemacht hat, fand ihn auf dieser ganzen Reise „„auffallend still und zerstreut““. Von einem auffälligen liederlichen Verkehr mit Frauenzimmern ist dem Schlacht aber nichts bekannt, der nur gesehen hat, dass P. einmal in Berlin mit einem liederlichen Frauenzimmer ein öffentliches Lokal verlassen hat, angeblich um sie nach Hause zu begleiten, und dasselbe auch ein andermal von ihm erzählen gehört hat. Wichtiger noch ist die Aussage des P'schen Schwagers M. Im Sommer 1856, namentlich im August, sagt derselbe, sei P. mehreremal hierher nach Berlin angereist gekommen, und habe sich auffallend benommen. Er kam in gewöhnlichen Kleidern, ohne Mütze und Wäsche, und ohne ersichtlichen Zweck hier an, bezahlte beim Aussteigen seine Droschke nicht, überschätzte den Ertrag seines Gutes maasslos, und Zeuge hatte schon damals die „„volle Ueberzeugung““ einer bei P. bestehenden Geisteskrankheit. Alle diese actenmässigen Thatsachen ergeben eine Continuität von psychologischen Erscheinungen, die das Urtheil über den Fall nicht zweifelhaft machen können. Denn sie zeigen im ganz gewöhnlichen, erfahrungsgemässen Gange bei dem Verklagten, und in der fraglichen Zeit, das Entstehen und die Fortbildung einer wahnsinnigen Geistesstörung bis zur Höhe eines Tobsuchtsanfalls. Der Verklagte war zu einer solchen Störung mehr als hundert Andere disponirt, wenn die Charakterschilderung, die seine Ehefrau von ihm macht, und die betreffenden Thatsachen, als wahr und richtig vorausgesetzt werden. Denn es ist alltägliche Erfahrung, dass „„grenzenloser Hochmuth und eine übertriebene Eitelkeit und Selbstverblendung““ (Deduction der Klägerin vom 13. December 1858) eine der allerhäufigsten Ursachen zum endlichen Ausbruch des Wahnsinns werden, weil das nothwendig fortwährend empfundene Missverhältniss zwischen dem eingebildeten Werthe und dem Maasse, mit welchem die Welt diesen Werth misst, fortwährend alle geistigen Kräfte in Spannung und Erregung setzt und erhält. Klägerin giebt an, ihr Mann habe schon früher immer davon gesprochen, seinen angeblich alten Adel wieder aufnehmen zu wollen, was zu einem „„grenzenlosen Hochmuth““ auch sehr wohl passt. Von solcher Gesinnung bis zur endlichen Wahnvorstellung, dass er (ohne ausreichende Mittel) grosse Besitzungen in Ungarn kaufen und den Grafenstand erwerben könne und wolle, ist der Uebergang nicht sehr auffallend und ungewöhnlich. Weniger Werth ist auf Alles das zu legen, was Klägerin über den liederlichen Wandel ihres Gatten vorgebracht hat. Denn wenn auch an sich eine, bei einem Menschen gegen seine frühere Art und Weise, hervortretende hohe geschlechtliche Aufregung, die sich mehr und mehr in einem gemein-pöbelhaften Betragen geltend macht, wie es dem, den gebildeten Ständen angehörenden P. angeschuldigt wird, sehr bezeichnend sein würde, als Beweis eines schon krankhaft erregten Nervensystems, so ist doch schon oben gezeigt worden, dass die bezüglichen Behauptungen der Klägerin nicht als thatsächlich erwiesen erachtet werden können, und dass am wenigsten daraus auf eine so zu sagen krankhaft-liederliche Ausschweifung geschlossen werden kann. Dazu kommt, dass man nach den Akten darüber in Ungewissheit bleibt, in weit Ver-

klagter auch schon in früherer Zeit Freund sexueller Lüste gewesen sei. Die oben angeführte bezügliche Thatsache aus einer früheren Zeit seiner Ehe lässt sein angeschuldigtes Benehmen in Berlin und Hamburg, so weit es durch die Zeugen bestätigt wird, jedenfalls weniger auffallend erscheinen. Desto mehr Werth aber ist auf die, von der Klägerin selbst, die hier das beste Urtheil haben musste, behauptete gänzliche Umstimmung des Charakters des P. von der fraglichen Zeit seines Lebens an zu legen. Sie behauptet in ihrer Provocation, wie angeführt, dass derselbe früher „sich der grössten Sparsamkeit befleissigt gehabt,“ und seit dem Ankauf von Blasdorf angefangen habe zu verschwenden und eine ganz veränderte Lebensart zu zeigen. Jedem Sachkenner ist eine solche Erscheinung eine höchst bedenkliche, und ein fast sicheres prognostisches Moment für das Bevorstehn des Ausbruchs einer geistigen Krankheit. Diese uralte Erfahrung hat sich denn auch bei P. wieder bestätigt, denn dass wirklich und zwar sehr bald schon nach dieser auffallenden Veränderung seines Wesens eine ausgebildete wahnsinnige Störung bei ihm zu Tage trat, ist durch die übereinstimmenden Angaben von vier Aerzten unzweifelhaft bestätigt, und braucht hier nicht weiter erwiesen zu werden. Ich glaube aber nachgewiesen zu haben, dass zurückgehend von dem Tage des Wuthausbruchs (14. September) bis zum Anfang Juli (Ankauf von Blasdorf) sich eine untheilbare und fortgesetzte Kette von psychologischen Erscheinungen in dem Leben des Verklagten ergeben hat, die es nicht zweifelhaft erscheinen lässt, dass die, an sich schon so höchst auffallenden Handlungen desselben in der sehr kurzen Zwischenzeit (August bis Anfangs September) nicht anders nicht nur, sondern vielmehr sehr leicht ihre Erklärung darin finden, dass schon vom Juli an sich eine Geistesstörung bei ihm entwickelt hatte, die sich so rasch zu einer Höhe steigerte, welche seine Aufnahme in eine Heilanstalt dringend nothwendig machte. Wir finden hier nur denjenigen Verlauf einer Wahnsinns-Krankheit wieder, welcher fast bei der Mehrzahl aller Wahnsinnigen beobachtet wird, und stehe ich, nach allen vorstehenden Ausführungen, nicht an, mein Gutachten auf die vorgelegte Frage schliesslich dahin abzugeben: dass der Verklagte, Rittergutsbesitzer Traugott Pert, während der Monate August und September 1861 an Raserei und Wahnsinn gelitten, und die zu I bis VIII erwähnten Handlungen, wenn sie überhaupt begangen sind, in Anfällen jener Geisteskrankheit vorgenommen hat.“ Ich habe über den Ausgang des Ehescheidungsprocesses nichts weiter vernommen.

267. Fall. Ist Frau T. „wahnsinnig“ oder „blödsinnig“?

Der nachstehende Fall ist ein solcher, deren oben (S. 455.) Erwähnung geschehen, wo ein Ehegatte zum Zweck der Ehescheidung behauptet, dass seine für „blödsinnig“ erklärte Frau „wahnsinnig“ sei. Hoffentlich werden mit Einführung einer neuen Civilprocessordnung auch die landrechtlichen Definitionen von Wahn- und Blödsinn begraben werden. Der Fall selbst dürfte aber mittheilenswerth sein, weil ich in demselben auf eine nähere Bedeutung dieser Begriffe eingegangen bin.

Die T. wurde auf ein Attest der Dr. M. und B. am 2. Februar 1866 als geisteskrank in eine Heilanstalt aufgenommen. Dies Attest besagt, dass die T. seit 15 Jahren an geistigen Störungen, die zeitweise Besserung zeigten, aber niemals vollständig geschwunden seien, leide, hienach also auch bereits bei Schliessung ihrer Ehe vor damals 7 Jahren vorhanden gewesen sein müssten. Nach diesem Attest bilden Gehörshallucinationen der verschiedensten Art die Grundlagen zu irrigen Vorstellungen. Vergiftungsversuche gegen die Kranke oder gegen ihren Mann gerichtet, Heirathsanträge der verschiedensten Personen, Neckereien und Intriguen ihrer Verwandten beschäftigen in buntem Wechsel die Phantasie der Kranken, und nöthigte ihr oft ungebärdiges Verhalten zur Unterbringung in eine Anstalt.

Nach einem Attest des Dr. L. vom 10. August 1866 war ihr Verhalten zu dieser Zeit dasselbe, und waren nur kurze Perioden der Besserung eingetreten.

Nach einem Attest des Dr. F. vom 7. December 1866 hatte sich ihr Zustand in keiner Weise gebessert, sie spricht sehr viel, doch ohne einen richtigen logischen Gedankengang, bittet, sie von bestimmten Persönlichkeiten zu befreien, meistens Männern, die in der Wand sitzen, ihr Schimpfnamen anhängen, sie der Unmoralität zeihen und sie namentlich Nachts dann selbst zu geschlechtlichen Excessen verführen wollen. Gegen ihre Umgebung zeigt sie ein gewisses Misstrauen, ist dabei aber geselligem Verkehr nicht abgeneigt und führt in ihrem unlogischen, schnell abspringenden Gedankengange häufig in sehr obscönen Reden die Unterhaltung.

Am 11. April 1867 erklärte das Kgl. Stadtgericht die T. auf Exploration und Gutachten der DDr. F. und L. vom 16. März 1867 für „blödsinnig".

Das damals mit ihr aufgenommene Protocoll lautet folgendermaassen:

„Wie heissen Sie? — Emilie T. geb. B.

Sind Sie verheirathet? — Acht Jahre; den 1. November 8 Jahre.

Wie ist es Ihnen in Ihrer Ehe ergangen? — Nun, wie's so geht. Zwischenträgereien, namentlich mit den Mädchen sind vorgekommen.

Was haben Sie denn mit den Mädchen gehabt? — Das Mädchen hat mit Ultramarin in der Milch mich vergiften können. (Sie ergeht sich in einer langen nicht recht zusammenhängenden Erzählung.)

Wesshalb wollte das Mädchen Sie vergiften? — Um unsere Ehe zu trennen. (Wieder eine lange Erzählung von dem Dienstmädchen, die sie einmal geprügelt, von Dr. M., bei dem sie gewesen, der von Abmähen gesprochen.)

Mit dem Mädchen und dem Mann haben Sie allein gewohnt? — Ich habe mich darüber beschwert, dass Alle mit darin gewohnt haben.

Ging es still in der Wohnung zu? — Der vorhandene Hund machte Spectakel. (Wieder eine Erzählung, worin M. eine Rolle spielt, welcher sie verdächtigt habe u. dgl.)

In der Königsstrasse haben Sie gewohnt? — Ja, (sie benennt die anderen Einwohner).

Gegenüber dem Stadtgericht? — Ja, (dann eine Erzählung von einer sie betroffenen Erkrankung).

Woran litten Sie denn? — An einer Spannung im Kopf. Dr. H. behandelte mich mit Pillen. Ich glaubte wahnsinnig werden zu müssen. Ich glaubte, man wollte mich damit ermorden.

Wollte Sie noch Jemand anders ermorden? — (Sie kommt wieder auf die angebliche Vergiftung durch das Dienstmädchen.)

Nicht der Stadtgerichtsrath P.? — Der hat mich immer citirt.

Das war Matthäikirchstrasse? — Ja.

Wer hat Sie citirt? — Beim Stadtgerichtsrath P. habe ich die Stimme gehört. Im Schlafe hat man mich beobachtet Nebenbei trieb sich Einer unten herum, ein Mann aus Ruppin, mit einer Platte, der mich immer Emilie anruft.

Werden Sie hier auch verfolgt? — Emilie rufen Sie hier auch immer; gestern war besonderer Spectakel.

Wesshalb werden Sie verfolgt? — Das weiss ich nicht recht. Sie haben ihre Ideen. K. und der Medicinalrath G. sind gereist. (Wieder eine Geschichte mit falschen Medicamenten, wobei nicht genau zu folgen.)

Wo sind sie jetzt? — In der Irrenanstalt.

Sind Sie irre? — Nein. Mir ist das ziemlich klar. (Sie ergeht sich in derselben Dienstmädchen-Vergiftungsgeschichte.)

Finden hier auch Vergiftungen Statt? — Nein, hier setzt's nur schwachen Kaffee.

Werden Sie hier auch verfolgt? — Sie schreien immer herauf. (Sie kommt auf den russischen Kaiser und die Selbelanger Molkerei. Durchgehends antwortet sie nicht auf die Frage, sondern recitirt immer alte vergangenen Vergiftungsgeschichten.

Wollen Sie wohl wieder nach Haus? — Jedenfalls nicht zu dem Dienstmädchen. (Wieder die Geschichte von dem Dienstmädchen und einem alten Herrn.)

Werden Sie wohl wieder gesund werden? — Oja, ich häkle jetzt schon meinen Kragen.

Zu Ihrem Mann wollen Sie zurück? — Ja, aber nicht mit der andern Sippschaft.

Wer ist die? — Die Familie meines Mannes.

Würden Sie lieber zu Ihrer Familie zurückkehren? — Nur zum Besuch. Ich konnte ja allein leben von meinem Gelde.

Hatte Ihr Mann auch Vermögen? — Nein, mein Mann kommt mir jetzt ganz anders, wie ein Prinz vor, er sieht wie Frau Mette aus.

Welcher Prinz? — Wie der junge Prinz Albrecht. Den Blick hat er wie die Frau Mette. (Sie knüpft wieder an das Dienstmädchen an, dass sie versucht habe, einen Hund zu tödten u. s. w, dann vom Kaiser von Russland, dem Grossfürst, der .... sei auch oben gewesen.)

Was haben Sie denn mit dem Kaiser zu thun gehabt? — Er hat mir gesagt, als ich zu ihm kam, ich solle mich um die Citirerei nach dem Stadtgericht nicht kümmern. Vom Boden des Stadtgerichts rief man mir zu: nun werden Sie's sagen oder nicht. Dann schrien sie: „alte Jungfer". Auch hier im Haus riefen sie mir zu, dass ich nicht eher herab käme, als bis ich des Dr. F. Maitresse geworden. Auch auf der Strasse riefen sie mir nach Kaiser- und Königsstrasse."

Nach diesem Protocoll ist Explorata eine allgemein verrückte und verwirrte, gleichzeitig mit Wahnvorstellungen behaftete Person, welche ausser Stande ist, eine Unterredung zu führen und die ausser einigen ihrem Gedächtniss tief eingeprägten Thatsachen, wie Namen u. dgl. keine Frage sachgemäss beantwortet hat.

Seitdem ist Explorata dieselbe geblieben, wie aus den von mir erforderten Berichten des Anstaltsarztes hervorgeht. Derselbe giebt an, dass zeitweis bis zu Tobanfällen gesteigerte Erregung auftrete, und dass zeitweise Remissionen vorhanden seien, in denen Explorata ein ruhigeres Verhalten zeige, in denen die Wahnvorstellungen nicht mit derselben Energie hervorträten, dass aber Explorata frei von Wahnvorstellungen überhaupt niemals sei, dass Alles in Allem sich im Laufe des Jahres sich die schlechteren zu den besseren Tagen wie 7 : 5 verhielten.

Diese Thatsachen muss ich als feststehend annehmen.

Bei meinen Besuchen fand ich die T. etwa in der in dem Protocoll geschilderten Weise. Eine Unterredung war mit ihr nicht zu führen. Sie verfiel sofort in abschweifendes Geschwätz, in welchem ihre geistige Schwäche, wie die sie beherrschenden auf Gehörs- und Geschmackstäuschungen gegründeten Wahnvorstellungen sofort zu Tage traten. Tobanfälle habe ich nicht beobachtet.

Hienach ist Explorata eine seit langen Jahren geisteskranke, an Wahnvorstellungen leidende Person, welche durch die lange Dauer ihrer Krankheit in einem Zustand psychischer Schwäche sich befindet, bei der auch zeitweis Zustände der Erregung und Tobsucht eintreten, und welche auch in den relativ ruhigeren Zeiten von Wahnvorstellungen beherrscht wird, eine Person, die einer geordneten Thätigkeit unfähig ist, der Beaufsichtigung bedarf, und bei welcher eine Heilung nicht mehr zu erwarten ist.

Wenn es sich nun darum handelt, auf dieselbe die Terminologie der §§. 28. u. 29. des Landrechts anzuwenden, so muss ich bemerken, dass es vielmehr Sache des Richters sein würde, sich dafür zu entscheiden, ob er einen solchen wie oben geschilderten

Menschen für unfähig, die Folgen der Handlungen zu überlegen, oder des Gebrauchs seiner Vernunft gänzlich beraubt erachten wolle, da dies keine rein technisch medicinische, sondern eine psychologische Frage ist, und da die Juristen selbst über die Interpretation der landrechtlichen Begriffe „Blödsinn" u. „Wahnsinn" nicht einerlei Meinung sind. Nach Koch z. B. versteht das A. L.-R. unter einem „Blödsinnigen" einen solchen Menschen, „dessen Seelenthätigkeit krankhaft gelähmt ist", während es denjenigen, „dessen Seelenthätigkeit nicht durch die Vernunft geregelt wird", als einen „Rasenden" oder „Wahnsinnigen" bezeichnet (Comment. 1856. Bd. I. S. 97.), wonach Explorata unzweifelhaft zu den Wahnsinnigen zu zählen ist, während die gänzliche Beraubung des Gebrauches ihrer Vernunft ihr wenigstens nicht zu allen Zeiten und fortdauernd zugesprochen werden kann, insofern sie z. B. ihren Namen nennt, weiss wie lange sie verheirathet ist, vielleicht auch nach ihrer Wohnung finden möchte, kurz mehrfach zeigt, dass sie noch der Ueberlegung und Combination fähig ist.

Aber von meinem Standpunkte aus habe ich zu bemerken, dass es sich wohl schwerlich um eine spitzfindige Interpretation der gesetzlichen Terminologie handeln kann. Denn wollte man diese gelten lassen, so wird man, abgesehen davon, dass auch ein psychisch gesunder Mensch nicht fähig ist, die Folgen aller seiner Handlungen zu überlegen, auch Geisteskranke, mit Ausnahme etwa des cretinenartigen Blödsinns, der Melancholie cum stupore und der Rasenden nicht füglich des Gebrauches ihrer Vernunft gänzlich beraubt erachten können, weil, wie auch bei der Explorata, bei den meisten Geisteskranken noch Reste von Geisteslhätigkeit, ja vernünftiger und zweckmässiger Verwendung derselben beobachtet werden. Es haben vielmehr die Terminologieen des Landrechts, die einen wissenschaftlichen Werth beanspruchen zu können weit entfernt sind, nur einen praktischen Zweck und handelt es sich nicht um einen specifischen, sondern vielmehr nur um einen graduellen Unterschied, unter den als geisteskrank erkannten Personen, was der Gesetzgeber schon allein dadurch anzeigt, dass er „die Wahnsinnigen" den Kindern unter 7 Jahren, „die Blödsinnigen" den Unmündigen gleichstellt.

Wenn nun von der Explorata constirt, dass sie seit jetzt zwanzig Jahren und unheilbar geisteskrank ist, dass sie zeitweis sich in tobsüchtiger Erregung befindet, in welcher von einem Vernunftgebrauch nicht die Rede sein kann, dass ferner der Eintritt derartiger Zufälle nicht zu berechnen ist, dass sie niemals geistig frei, sondern im besten Falle in ihrem Verhalten ruhiger, stets aber von Wahnvorstellungen beherrscht ist, dass sie ferner vollständig unfähig ist, sich nützlich zu beschäftigen, geschweige denn einem Hausstande vorzustehen, dass sie also eines zweckmässigen und nützlichen Gebrauches ihrer Geisteslhätigkeiten überhaupt und dauernd aus den genannten auf Hirnkrankheit beruhenden Gründen nicht fähig ist, so nehme ich keinen Anstand in diesem Sinne

die T. für des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt zu erklären.

Die beiden folgenden Fälle werden sehr lehrreich zusammen zu stellen sein. Sie gleichen sich psychologisch in vieler Beziehung. In beiden war bereits in der Voruntersuchungsinstanz das ärztliche Gutachten eingeholt, aus Gründen, die aus dem Gutachten selbst hervorgehen.

268. Fall. Versuchter Mord der Geliebten.

Der etc. Bonvin hat am 2. Juli c. Morgens nach dem Aufstehen, nachdem er die

Nacht mit ihr in dem Hôtel de l'Union verbracht, die Emma Kunst durch einen Pistolenschuss verwundet und ist des versuchten Mordes beschuldigt.

Die Kunst ist eine 18jährige, von der Prostitution lebende, bereits wegen Diebstahls mit drei Monaten Gefängniss bestrafte und früher unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehende Dirne.

Bonvin lernte sie im Februar 1867 kennen unter dem Namen Helene Lange, und wurde anscheinend von ihr vielfach hinter das Licht geführt, insofern, als sie ihm allerhand Versprechungen, sich zu bessern und nicht mehr ferner einen ausschweifenden, sie entehrenden Lebenswandel zu führen, machte, aber nicht hielt.

Explorat machte sich zum Ritter des Mädchens, versuchte sie zu bessern, nach dem Magdalenenstift zu bringen, mit ihrer Familie, die sie verstossen hatte, auszusöhnen, setzte auch wirklich durch, dass sie im Hause ihrer Eltern Aufnahme fand, dass sie in das Magdalenenstift ging. Leider aber wurde sie von dort nach wenigen Tagen Seitens der Polizei nach dem Untersuchungsarrest abgeführt, kehrte auch nach Verbüssung ihrer Strafe nicht in das elterliche Haus zurück, sondern ging zu Bonvin, der inzwischen in Bautzen war.

Dieser nämlich hatte dem Mädchen eine intensive Neigung gewidmet, er war, trotz dem er wohl einsehen musste, dass seine Bemühungen um sie vergeblich waren, dennoch in Leidenschaft für sie entbrannt und befangen.

Ursprünglich Student, hatte er den Schleswigschen Feldzug mitgemacht, sich gut geführt, wollte Militair bleiben, war aber durch seine Neigung zu Weibern hauptsächlich in Schulden gerathen, war leichtsinnig, verstiess gerade durch eine Vergnügungspartie, welche er mit einem Mädchen machte, gegen die Pünktlichkeit des Dienstes, wodurch sich sein Officierexamen zerschlug; er studirte wieder, machte, eingezogen, den Feldzug von 1866 mit, wurde bei Gitschin schwer verwundet und wollte wieder Militair bleiben, war auch bereits zum Officier gewählt, wurde aber in Bautzen eines Abends mit der Emma gesehen; seine Wahl wurde annullirt. Er forderte darauf sofort und erhielt auch seinen Abschied als Ganz-Invalide. Wegen Schuldenmachens hatte er einen leichten Festungsarrest von vier Wochen zu verbüssen, kehrte dann nach Berlin zurück und verkehrte auf's Neue mit der Emma, während er sich wieder immatriculiren liess.

Durch diese ganze Zeit ist seine Leidenschaft für die Emma nicht erkaltet. Seine an sie gerichteten Briefe zeigen, dass er sie ernstlich ermahnte, mit ihr und durch sie ein Glück träumte und sie zu seiner Frau zu machen gedachte, nachdem er einmal die Militair-Carrière wieder hatte verlassen müssen.

Der Vater der Kunst bestätigt, dass er sie habe heirathen wollen, obgleich er ihm Gegenvorstellungen gemacht.

Mit seiner Familie hauptsächlich wegen leichtsinnigen Schuldenmachens und wegen des Verhältnisses zur Emma zerfallen, suchte und fand er vorübergehend Aufnahme in der Familie des Barbier Kunst, wurde aber schliesslich wegen Liebeleien mit der älteren Tochter, die er angeblich nur unternommen, um zu zeigen, dass sie nicht besser sei, als ihre ältere Schwester, des Hauses verwiesen.

Von der Emma sich gröblich getäuscht sehend, der er wiederholentlich sich genähert und die ihm die besten Versprechungen gemacht, aber immer wieder ihn verlassen hatte, fühlte er sich sehr unglücklich, machte auch auf den Referendar Krug diesen Eindruck, der am 17. Mai mit ihm in der Restauration von Klette zusammen war und mit ihm gemeinschaftlich die Emma aufsuchte, die ihn sehr unliebenswürdig und höhnend empfing.

Dies, sowie der Zerfall mit seiner Familie, seine gestörte Carrière habe ihn so unglücklich gemacht, dass er den Entschluss gefasst, sich selbst zu entleiben.

Er kaufte am ersten Juli ein Pistol und Munition, miethete ein Zimmer im Hôtel l'Union, da er den Selbstmord in seiner Wohnung auszuführen behindert war, wollte aber die Emma noch einmal sehen. Er ging am Abend des Mittwoch zu ihr, konnte nicht gleich zu ihr gelangen, unterhielt sich mit der Wirthin derselben, Frau Bauer, welcher ein exaltirtes Wesen an ihm auffiel. Er redete, als ob er gar nicht wüsste, was er spräche, erzählte, er reise für immer von Berlin, sein Bruder habe ihm ein Gut gekauft und werde er hier ein idyllisches Leben führen. Die Kunst habe ihn wider Erwarten sehr freundlich empfangen, das Anerbieten gemacht, mit ihm den Abend zu verbringen und seien sie dann nach dem Linden-Hôtel gefahren, hier habe Bonvin zwei Seidel Leitmeritzer Bier getrunken.

Die Kunst willigte ein, auch die Nacht mit Bonvin zu verbringen und gingen sie dann gemeinschaftlich nach dem Hôtel de l'Union, assen dort noch etwas, tranken ein Seidel Bier und schliefen zusammen. Bonvin vollzog Abends und in der Nacht mehrmals den Beischlaf. Das geladene Pistol, welches Bonvin bei sich trug, will er auf die neben dem Bette stehende Kommode unter Tücher gelegt haben. Die Emma behauptet, etwas Hartes in der Nacht unter dem Kopfkissen gefühlt zu haben, ohne darauf zu achten. Am Morgen gegen 8 Uhr habe sie aufstehen wollen, Bonvin sei ihr indess zuvor gekommen, habe die Stiefel vor die Thür gesetzt und diese wieder geschlossen, dann nach dem Bette wieder hingehend, habe er sich auf dasselbe gesetzt und sie gefragt: „Emma, wo soll ich Dich hinschiessen, in's Herz oder in die Schläfe?“ Sie habe das für Spass genommen. Da sie aber gesehen, dass er im Gesicht über und über roth wurde, habe sie sich geängstigt, und da Bonvin schon früher gedroht, dass er sie tödten würde, wenn sie ihm untreu sei, so habe sie nach dem Gegenstand unter dem Kopfkissen greifen wollen. Er sei ihr aber zuvorgekommen, er habe das Pistol sofort nach ihrer Brust gerichtet und abgeschossen, noch ehe sie eine Bewegung zur Flucht habe machen können. Sie bemerkte, dass Bonvin aus einer Schachtel eine zweite Kugel hervorlangte, um zu laden, und sei es ihr gelungen, zu entfliehen. Sie fügt noch hinzu, dass Bonvin, als sie gelacht über seine Frage, wohin er schiessen solle, hinzugefügt habe: „Dazu habe ich Dich ja mit hierher genommen.“ Bonvin habe ihr früher einmal schon ein Pistol gezeigt mit der Erklärung, dass er sich erschiessen werde, Sie habe es ihm abgenommen und ihrem Vater gegeben.

Die Verletzung der Kunst war eine leichte. Schon am 9. Juli war sie aus dem Krankenhause entlassen. Die Kugel war zwischen der 2. und 3. Rippe links eingedrungen, längs der 3. Rippe entlang gegangen und in der Nähe des unteren Drittheils des äusseren Randes des linken Schulterblattes herausgenommen worden. Die Beschaffenheit der Wunde liess vermuthen, dass der Schuss aus der Nähe, nicht über einige Fuss entfernt gefallen sei.

Bonvin schildert den Vorgang insofern anders, als er der Emma gesagt haben will, dass er sich erschiessen wolle und sie scherzend gefragt habe, ob er sie gleich auch erschiessen solle, sie möge nur sagen wohin. Da sie darauf erwidert „in den Mund“, so habe er sie geküsst. Er schildert nun weiter, wie er das Pistol, welches er nicht schon Nachts unter das Kopfkissen gelegt, sondern erst am Morgen dorthin gelegt haben will, ergriffen, um sich zu erschiessen und den Hahn zu spannen, und wie die Emma dabei nach demselben gegriffen habe, um es ihm zu entreissen. Hierbei sei das Pistol losgegangen. Er stellt also die Sache in Bezug auf die Emma als einen Zufall dar, während er dem Polizei-Lieutenant gleich nach der That angab, die überlegte Absicht gehabt zu haben, und einige Stunden später in meinem Beisein erklärte, er habe die Absicht gehabt, sich zu tödten; da er aber am Morgen empfunden, wie die süssen Reden der Emma nur geheuchelte Liebe seien und nichts als Verhöhnung, so habe er im Affect gedacht: „Nein, sie soll auch weg!“ Die Handlung im Affect behauptet er

auch letztlich wieder in dem Verhör. Den Widerspruch mit der Ersten Angabe erklärt er dahin, dass er damals geglaubt, Emma schwer und tödtlich verletzt zu haben, und dass er seine Absicht zu sterben, durch diese Angabe habe erreichen wollen.

Unmittelbar nach der That sei er am ferneren Laden durch die Kellner verhindert worden, die hinzugekommen. Diese fanden ihn, sich die Beinkleider anziehend. Auf dem Tisch lag das Pistol, der Lauf zum Laden heruntergeklappt. Bonvin schien sich in der höchsten Aufregung zu befinden, zitterte am ganzen Körper, war von Schweiss gebadet, sagte auch, sich vor die Stirne schlagend: „Ich bin verrückt!“, und verlangte der Polizei zugeführt zu werden.

In dem Zimmer des Wirthes schrieb er, da er die Emma nicht sehen und um Verzeihung bitten durfte, an deren Vater:

Berlin, den 2. Juli 1868.

Geehrter Herr Kunst!

Der Becher ist für mich übergelaufen. Die Verzweiflung liess mir keine Ruhe; sie hat mich unglücklich gemacht. Ich bin mit Emma gestern im Landhause zusammen gewesen und habe auf sie geschossen. Sie ist schwer verwundet.

Bedauern Sie Ihren

unglücklichen

Bonvin.

Auf dem Wege zur Polizei rauchte er eine Cigarre. Dem Polizei-Lieutenant erschien er sichtlich aufgeregt, körperlich wie geistig, so dass ihm mehrmals die Sprache versagte.

In den Untersuchungsacten findet sich über seinen geistigen Zustand nichts registrirt, auch ist über die Vita anteacta des Bonvin in Bezug auf Thatsachen aus seinem psychischen Leben wenig oder nichts vorhanden. Auch hat er in seinen Vernehmungen wie im Verhalten im Gefängniss in keiner Weise zu Zweifeln an seiner geistigen Integrität Veranlassung gegeben. Dennoch aber sind bei dem Ungewöhnlichen des Falles der Königlichen Staatsanwaltschaft Bedenken aufgestossen, gegen die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten, deren Beseitigung schon im gegenwärtigen Stadium der Untersuchung erforderlich erscheine.

Und zwar stützt die Staatsanwaltschaft ihre Bedenken:

Auf die Aussage der Bauer, dass der Angeklagte ihr bei Abholung der Kunst affectirt und exaltirt erschienen sei, und geredet habe, als ob er nicht wisse, was er spräche.

Nach Angabe der Emma Kunst sei der Angeschuldigte in den letzten Augenblicken vor der That in grosser Aufregung gewesen, seine Hand habe gezittert und sein Gesicht sei mit Röthe bedeckt gewesen.

Unmittelbar nach der That habe er zu den eindringenden Kellnern gesagt, er sei wahnsinnig und nach Aussage des Polizei-Lieutenant Hartmann sei er so erregt gewesen, dass ihm die Sprache versagt habe.

Der Angeschuldigte sei während des Feldzugs 1866 durch einen Schuss in den Kopf verwundet worden. Vermuthlich sei dies der Grund seiner Invalidisirung. Es liege die Möglichkeit vor, dass auch die Geisteskräfte des Angeschuldigten durch die Verwundung gelitten haben.

Endlich sei das Verhältniss des Angeschuldigten, der zwar ein leichtsinniger, aber doch wissenschaftlich gebildeter und in den Grundsätzen der Moral und Ehre erzogener Mann sei, zu der Emma Kunst, die der Prostitution ergeben ist, insofern ein excentrisches, als er beabsichtigte, das Mädchen zu bessern, und demnächst zu ehelichen. Die That selbst sei demnach psychologisch schwer zu ergründen.

Aus diesen Gründen erfordert die Königliche Staatsanwaltschaft ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten.

Der etc. Bonvin ist 25 Jahre alt, Sohn eines Predigers, körperlich seinem Alter angemessen und kräftig entwickelt, sein Ernährungszustand ist ein guter, er ist körperlich gesund, seine Organe funktioniren normal und hat er auch, ausser den Kinderkrankheiten in frühester Jugend, keine Krankheiten weiter überstanden.

Sein Vater ist todt, seine Mutter lebt noch, er hat Geschwister. Geisteskrankheiten oder Krampfformen oder ihm bekannte Nervenkrankheiten sind in seiner Familie nach seiner Angabe nicht vorgekommen.

Seine Physiognomie ist lebhaft, intelligent, mitunter unverkennbar gutmüthig, seine Pupillen sind mittelweit, sein Blick hat nichts Träumerisches, noch Schwärmerisches. Sein Benehmen ist bescheiden, artig, höflich, seinem Bildungsgrade und seiner gesellschaftlichen Stellung angemessen. Seine Unterhaltung ist fliessend, correct, nicht uninteressant, nicht breit und weitschweifig, vielmehr bleibt er bei der Sache, doch trägt er sich mit einer gewissen Selbstgefälligkeit vor, erscheint eitel, seine Ausdrücke sind oft burschikos und ich gewann mehrmals den Eindruck, als ob er sich nicht ganz ungern als den interessanten Mittelpunkt dieser Angelegenheit sähe, obwohl hiermit nicht gesagt sein soll, dass er etwa mit seiner That renommire; es war vielmehr das augenblickliche Interesse an der Sache selbst, was ihn zu einer selbstgefälligen Expectoration veranlasste.

Mitunter hat seine Sprache etwas Näselndes. Auf dem rechten Ohr ist er taub. Es ist dies die Folge der beregten Schusswunde, welche vor dem rechten Ohr eingegangen und tiefer auf der linken Wange dicht vor dem aufsteigenden Aste des Unterkiefers ausgegangen ist, den Knochen mit betroffen hatte, so dass diese Narbe auf dem Knochen nicht verschiebbar ist.

Diese Verwundung war, wie er erzählt, von einer Gehirnerschütterung gefolgt; er vermuthet, etwa zwei Stunden besinnungslos gewesen zu sein, konnte aber schon nach einigen Stunden dem Arzt auf einen Zettel schreiben, dass er nach Görlitz transportirt zu sein wünsche, als er hörte, dass Verwundete dorthin transportirt wurden, erholte sich verhältnissmässig schnell, hatte niemals über Kopfschmerzen oder Nervenschmerzen, welche von der Narbe ausgingen, zu klagen.

Ueber die That selbst spricht er sich zu mir aus, wie in seiner ersten Vernehmung. Er schildert die Liebe zu der Emma als eine ihn überwältigt habende, die Kränkung, welche er durch ihre Untreue empfunden, als eine ihn sehr schmerzlich berührende, so dass er, da gleichzeitig seine Carrière gestört, und er mit seiner Familie zerfallen war, sich habe das Leben nehmen wollen. Dass er die Emma getroffen, sei ein Zufall gewesen, er habe ihren Tod nicht beabsichtigt, und sucht er durch ganz scharfsinnige Gründe dies zu beweisen.

Da die Acten über sein Leben eigentlich wenig enthalten, seine Erzählung ich doch nicht so wiedergeben könnte, wie sie ihn characterisirt, so habe ich ihn aufgefordert, mir sein Leben zu schildern und namentlich auch psychologisch mir zu entwickeln, wie er zu seinem Selbstmordentschluss, respective dem beabsichtigten Mord der Emma gekommen sei.

Er hat mir dies aufgeschrieben und eingereicht,*) ich unterdrücke dasselbe hier, als zu weitläufig.

Das beiläufig in drei Tagen und ohne dass ein Wort ausgestrichen wäre, verfasste,

---

*) S. dasselbe in „Zweifelhafte Geisteszustände". S. 253.

etwa 40 Druckseiten betragende, Schriftstück und die von mir vorgenommene Exploration ergeben, dass Bonvin ein gut angelegter, guthmüthiger, fähiger aber eitler, charakterschwacher, leichtsinniger und leichtgläubiger, excentrischer, leidenschaftlicher und heftiger Mensch ist, der seine Carrière mehrmals gewechselt und das letzte Mal „in Rage" sofort seinen Abschied fordert, weil durch sein eigenes Verschulden seine vollzogene Wahl zum Officier annullirt wird und er noch einige Monat beobachtet werden soll, und der, dadurch von Schulden gedrängt, nicht etwa mit aller Energie sich aus dem Versinken herauszureissen sucht, obwohl er sich des Versinkens bewusst ist, sondern wieder in die Arme des Mädchens läuft, vor der er nicht allein von dem Vater desselben gewarnt, von der er selbst bereits mehrmals erkannt hatte, dass sie ein Taugenichts ist

Er ist leidenschaftlich, und sein ganzes Gebahren diesem Mädchen gegenüber, die verzückte Beschreibung, die er von ihr macht, wie der Einfluss, den sie auf sein ganzes Thun und Treiben gewonnen, zeigen, dass ihm Alles in der Leidenschaft für sie untergeht, dieser Leidenschaft, von der er erkennt, dass sie ihn „seiner Freunde, seines Standes, seiner Familie" beraubt hat, dieser Leidenschaft, die er beschönigt, sich romanhaft idealisirt, in welche er seine „heiligsten Gefühle" überträgt, und die ihn verblendet.

Nicht aber geht aus dem Schriftstück hervor, dass Bonvin anderweitig durch psychische Affection (Krankheit oder Defect), an der logischen Verarbeitung der Ideen, noch an der Ausführung seiner Beschlüsse behindert gewesen wäre. Es zeigt vielmehr die in der kurzen Zeit von achtundvierzig Stunden verfasste, wohl stylisirte Arbeit die Fähigkeit, prompt und logisch seine Gedanken zu verarbeiten.

Die Leidenschaft verblendete ihn, sie liess ihn die richtige Würdigung der Verhältnisse verkennen, sie liess ihn verzweifeln und den Entschluss zum Selbstmord fassen, und sie ist auch der Hebel zur incriminirten That, sei es, dass sie in Ueberlegung, oder im Affect, hervorgerufen durch gekränkte Eitelkeit, verschmähte Liebe, die Erkenntniss nutzlose Opfer gebracht zu haben, eine Schlange am eigenen Busen genährt zu haben, ausgeführt sei, was ich dahingestellt sein lassen muss. Niemals aber hat er die Erkenntniss des Unmoralischen seines Treibens, wie seiner Neigung verloren, niemals hat er die Erkenntniss der „Erbärmlichkeit" seiner steten Nachgiebigkeit und Schwäche eingebüsst.

Es ist nicht meines Amtes zu entscheiden, in wie weit die Leidenschaft, in der er befangen, die Verblendung der Liebe, die sich seiner bemächtigt, einen Milderungsgrund bei der Beurtheilung seiner Handlungsweise abgeben mag, ich habe zu untersuchen, ob Krankheitsmomente vorliegen, unter deren Belastung diese Leidenschaftlichkeit seines Charakters erwachsen oder unterhalten worden ist.

Dies ist nicht der Fall.

Es ist zunächst nicht anzunehmen, dass der Geschlechtstrieb bei einem gesunden Menschen, eine zwingende und ihn überwältigende Gewalt annehme, der alle übrigen Rücksichten sich beugten und noch niemals hat Jemand den Wollustdrang eines Mannes oder eines Weibes, und sei sie eine Cleopatra oder Catharina gewesen, als zwingend und die Freiheit der Wahl aufhebend erachtet. So kann auch nicht angenommen werden, dass ein krankhaft erregter Geschlechtstrieb Bonvin zu den Thorheiten, die er begangen, hingerissen habe, wie krankhaft gesteigerter und alsdann auch vor dem Gesetz entschuldbarer Geschlechtstrieb wohl bei übrigens Geisteskranken gefunden wird.

Bonvin aber ist ein gesunder Mensch, der aus einer gesunden Familie stammt und bei dem selbst weder Nervenkrankheiten noch anderweite zu Geistes- oder Gemüthskrankheit disponirende Momente vorhanden sind.

Einer besonderen Würdigung verdient in dieser Beziehung die Schussverletzung, welche er im Jahre 1866 davon getragen hat.

Dieselbe ist zunächst keine solche, welche das Gehirn direct betroffen hat, sondern welche unterhalb der Schädelbasis durch die Rachenhöhle verlaufend nur eine einige Stunden währende Gehirnerschütterung zur Folge hatte, übrigens aber in verhältnissmässig kurzer Zeit geheilt ist, und Beschwerden nicht hinterlassen hat.

Aber auch die Gehirnerschütterung kann nichtsdestoweniger zu Geisteskrankheit führen in zwiefach verschiedener Weise. Entweder in continuirlichem Verlauf dadurch, dass sich direct Dementia ausbildet, oder dadurch, dass sie zu anderweiter Geistesstörung führt, indem sich Störungen der Sensibilität der Motilität und Sinnesperception und Aenderungen des Characters als Vorläufer einer Geisteskrankheit zeigen, sich direct an den Verlauf der Verletzung anschliessen und schliesslich zu ausgesprochenen Blödsinn führen. In beiden Alternativen ist aber eine Continuität vorhanden, die hier gänzlich fehlen würde, auch sind functionelle Nervenstörungen zu keiner Zeit nach der Verletzung vorgekommen, und ist der Charakter Bonvin's schon vor der Verletzung nicht anders gewesen, als nachher. Nur die Taubheit des rechten Ohres ist hier geltend zu machen, welche sofort nach der Verletzung durch Verletzung des Schläfenbeins eingetreten ist, welche aber keine weitere falsche Sensationen in den Sinnesnerven hervorgerufen hat.

Zweitens aber kommen auch Jahre, ja viele Jahre nach einem Gehirntrauma, auch einer Erschütterung des Gehirns, Geisteskrankheiten vor, welche beruhend auf organischen Veränderungen oder einer Schwächung der Hirnenergie gelegentlich durch ein anderes occasionelles Moment zum Ausbruch kommen.

Dass dies hier der Fall sei, ist ebenfalls zurückzuweisen, denn abgesehen davon, dass zunächst das Bestehen einer geistigen Erkrankung mangelt, so sind gar keine Zeichen von habituellen oder periodischen Kopfcongestionen, welche in solchem Falle nicht zu fehlen pflegen, vorhanden; niemals hat Bonvin über Kopfschmerzen nach der Verletzung geklagt, was der Fall sein würde, wenn er an Congestionen zum Gehirn litte, oder locale pathologische Veränderungen, abgekapselte kleine Exsudate etc am oder im Gehirn vorhanden wären.

Andererseits erklären sich aber die von der Staatsanwaltschaft hervorgehobenen Momente alle sehr wohl durch eine in der Leidenschaft, im Affect verübte That: dass er gezittert hat, geröthet gewesen ist, und zum Hausknecht gesagt, er wäre wahnsinng. Durch diesen Ausruf aber beweist er gerade, dass er im Augenblick nach der That schon wieder über derselben gestanden hat. Auch die Aeusserung der Frau Bauer hat nichts Auffallendes mehr, wenn man bedenkt, in welcher Aufregung sich Bonvin zur Zeit seines Besuches bei ihr befunden hat und welches der Zweck dieses Besuches gewesen ist.

Was endlich das ganze Verhältniss des Angeschuldigten zur Emma betrifft, als eines gebildeten Mannes zu einer prostituirten Dirne, so ist dasselbe allerdings ungewöhnlich, aber nicht unerhört; und nicht allein jugendliche Schwärmer haben Romane mit Dirnen durchlebt und an ihnen ihr besseres Theil vergeudet, sondern auch Männer, auf deren Geisteslelstungen die Menschheit stolz ist (Göthe), oder deren Wille und Energie Völker in Aufruhr brachte (Mirabeau), waren in der Liebe Schwächlinge, Sklaven ihrer Leidenschaften, die sie keinesweges stets an ihrer würdige Subjecte verschwendeten.

Hiernach ist, wohin ich mich amtseidlich erkläre, der Bonvin ein excentrischer Mensch, welcher in leidenschaftlicher Erregung respective im Affect gehandelt, bei dem aber krankhafte Momente, welche die Leidenschaft erzeugt, oder unterhalten hätten, nicht vorhanden sind

Die Geschworenen sprachen im Audienztermin, in welchem nach obigen Gutachten

die Zurechnungsfähigkeitsfrage auch nicht einmal von der Vertheidigung erhoben wurde, das „Nichtschuldig" aus.

269. Fall. Mord der Geliebten.

Am 21. Januar 1857 Abends acht Uhr hatte Franz Mann das Dienstmädchen Louise Brand erschossen. Er unterhielt seit längerer Zeit mit ihr ein Liebesverhältniss und hatte ihr anscheinend ernsthafte Heirathsanträge gemacht, hatte auch, obgleich das Mädchen noch ein anderes, ganz ähnliches Verhältniss mit einem Soldaten (Fenner) angeknüpft hatte, Anfangs Erhörung gefunden. Nachdem dieselbe jedoch theils Kenntniss von seinen Antecedentien erhalten, theils auch, weil sie sich nicht geneigt fand, auf seine Vorschläge, mit ihm Europa zu verlassen, einzugehn, theils endlich, weil er wiederholt Drohungen, ihr und sich im Verweigerungsfalle das Leben nehmen zu wollen, ausgestossen hatte, kündigte sie endlich das Verhältniss zu ihm auf, und verweigerte entschieden seine immer noch wiederholten Anträge. Mann, welcher glaubte, dass er ohne das Mädchen nicht leben könne, beschloss angeblich deshalb, ihr und sich das Leben zu nehmen. Er verfügte sich zu diesem Zweck am genannten Abend mit zwei geladenen Terzerolen in der Tasche zu ihr, und als er hier nun wieder entschieden ablehnend empfangen wurde, brachte er ihr einen Schuss in die Brust und einen zweiten den Unterleib streifenden Schuss bei, an welchem Brustschuss das Mädchen 5 Tage später verstarb, versuchte auch, nach abermaligem Laden des einen Terzerols sich nun selbst zu erschiessen, brachte sich jedoch nur eine unerhebliche Hautwunde in der Magengegend bei, angeblich, weil er im Finstern hatte laden müssen und deshalb mangelhaft geladen hatte, und meldete sich sofort als „Mörder", um seine Verhaftung bittend. Sein Benehmen im ersten Verhör machte dem Herrn Untersuchungsrichter „den Eindruck eines nicht völlig dispositionsfähigen Menschen", und wurde auf Antrag des Herrn Staatsanwalts die Feststellung der zweifelhaften Zurechnungsfähigkeit durch mich verfügt. — „Franz Mann ist 23½ Jahre alt, von kurzem, gedrungenen Körperbau, dunkeln Haaren und Teint, und haben seine dunkeln, etwas hervorstehenden, grossen Augen einen klugen, aber auch etwas starren Blick. Er ist körperlich vollkommen gesund und kräftig, und seine frühern Angaben, dass er in Folge von seit seinem 14 Jahre häufig getriebener Onanie an heftigen Pollutionen, Schwäche, Geisteszerrüttung, und wie er Einmal sogar behauptet hat, an Epilepsie leide, schon durch die Vernehmung der Aerzte, die ihn in Bethanien und der Kaltwasseranstalt behandelt haben, wie durch die der dortigen Badediener und des Armenpflegers Schulze, als reine Unwahrheit festgestellt worden. Uebereinstimmend haben die Aerzte deponirt, dass Mann kein einziges objectives Zeichen von Krankheit gezeigt habe, und seine, auf Kosten wohlthätiger Menschen erfolgte Aufnahme in beide genannte Anstalten war, wie jetzt feststeht, nur eine Folge der vielen und unausgesetzten Schwindeleien und des Leichtsinns, von welchen Inculpat durch sein ganzes bisheriges Leben so viele Beweise gegeben hat. Wenn wie gesagt, auch meine Beobachtung seine vollkommene und kräftige Gesundheit bestätigt hat, so spricht auch noch gegen seine Behauptung von dem zerrüttenden Einfluss angeblich übermässig getriebener onanistischer Ausschweifungen seine eigene Angabe, dass er auch von jeher einen heftigen Hang zum Geschlechtsverkehr mit Weibern gehabt habe, wie er denn namentlich auch am Abende kurz vor der That noch mit zwei verschiedenen Frauenzimmern hintereinander den Beischlaf vollzogen hat. Das an sich nicht unerhebliche Moment von unmässigem Geschlechtsgenuss verliert hiernach in seiner Anwendung auf den Inculpaten um so mehr alle und jede Bedeutung, als die ärztliche Erfahrung lehrt, dass jenes Moment, wo es sich in Erzeugung geistiger Störungen wirksam zeigt, in der Regel eine geistige und körperliche

Depression, bis zu wirklichen Lähmungen und Blödsinn hinauf, verursacht, wovon bei dem sehr aufgeweckten, lebhaften, sich überall klug und gewandt aussprechenden und körperlich kräftigen Mann gar keine Rede sein kann. — Was sein bisheriges Leben betrifft, so ist dasselbe als ein wahres Musterbild der Biographie eines leichtsinnigen, sittlich verwahrlosten, grossstädtischen Proletariers zu erachten. Seine Mutter sagt von ihm, dass er schon als Kind mehr um, als in die Schule gegangen, sein Bruder, dass er stets leichtsinnig gewesen sei, und bald dies, bald jenes angefangen habe. Seine Familienverhältnisse waren nicht dazu angethan, ihm einen sittlichen Halt zu geben. Nach seinen Angaben lebt seine Mutter vom Erwerb, den seine Schwester als Maitresse von jungen Herrn zieht, lebt sein Bruder als Zuhalter mit einer berüchtigten Lohnhure im Concubinat, und hat ein andrer Bruder sich im Zuchthaus erhängt! Mann selbst schreibt diesen Verhältnissen einen wesentlichen Einfluss auf sich zu. Nirgends Ausdauer und Lust zur Arbeit zeigend, ist er hintereinander Flugschriftenverkäufer, Tapezier, Conditor, Schlosserlehrling, Bedienter, Schneider, Arbeitsmann und endlich — werdender Missionair, und giebt sich ausserdem gelegentlich noch für einen Studenten, später auch auswärts für einen Prediger aus! Zwischen allen diesen Stellungen steht nun noch die eines Sträflings, denn Mann ist wiederholt wegen Diebstahls, Fälschung seines Gesindebuchs, zweiten gewaltsamen Diebstahls und Betruges zu Gefängniss- und Zuchthausstrafen verurtheilt gewesen. In der letzten Zeit hat er ausschliesslich von Unterstützungen und von Schulden gelebt, die er überall, wie es den Anschein hat, mit grosser Gewandtheit zu contrahiren wusste, da ihm gar nicht unerhebliche Summen von einzelnen Darleihern vorgestreckt sind. Dass er alles dieses Geld stets „verkneipt und verjubelt", namentlich in Baierschem Bier und Umgang mit Mädchen verthan hat, characterisirt ihn ebenso, als das Geständniss, das er mit jener Offenheit und mit jener leichtsinnigen wirklichen Frechheit ablegt, mit der er sich über sich und sein Leben, und, worauf noch zurückzukommen, auch selbst über die angeschuldigte That äussert. Auffallend ist in allen diesen Reden und Bekenntnissen eine häufig auftauchende Beimischung von religiösen Phrasen, und hier gelange ich zu dem zweiten Moment, das bei Beurtheilung seines Gemüthszustandes Erwägung erfordert".

Mann ist während seines Aufenthaltes im Zuchthause von dem dortigen Geistlichen „erweckt" worden, welches Wort er gegen mich gebraucht hat. Er kam durch diesen nach seiner Strafverbüssung in Berührung mit hiesigen Geistlichen, und wusste dieselben so für sich einzunehmen, dass er eine Zeitlang nur von ihren Unterstützungen lebte. Diese wurde ihm auch durch den Gemeinde-Armen-Vorsteher Schultze Behufs einer Milchkur zu Theil. Er gebrauchte dieselbe bei der lutherischen Milchhändlerin Schwieghaus, und nachdem diese ihn öfters von den Grundlehren ihrer Kirche unterhalten, auch ihn mit in die Kirche genommen hatte, äusserte Inculpat den Wunsch zur lutherischen Kirche überzugehn, in welche er auch, nach empfangenem Unterricht, kurz vor dem 1. Adventssonntage v. J. feierlich aufgenommen wurde. Er verfehlte indess nicht, der genannten Zeugin nach und nach unter lügenhaftem Vorgeben 50 Thlr. abzuschwindeln, und gab nunmehr sein Verlangen zu erkennen, Missionar zu werden und die Heiden zu bekehren. Es erscheint überflüssig, ihn auf diesem Wege und den darauf bezüglichen Betrügereien weiter zu verfolgen. Denn wenn gleich Mann noch Anfangs im Gefängniss an der Angabe seines Berufs zum Missionar festhielt und noch jetzt fortwährend wenigstens mit religiösen Phrasen prunkt, z. B. dass der Herr ihn bussfertig finden solle u. s. w., so hat die bisherige Untersuchung bereits die vollständigste Gewissheit darüber gegeben, dass diese ganze religiöse Episode in der letzten Zeit seines Lebens nichts weiter als eine neue Schwindelei gewesen, und dass, wenn ich auch anzunehmen geneigt bin, dass einige religiöse Sätze und Wahrheiten ganz oberflächlich bei ihm haften geblieben sind, doch keine Annahme weniger begründet sein würde, als

etwa die, dass eine geistige Störung, veranlasst durch mystisch-religiöse Geistesbeschäftigung, bei diesem Menschen wirksames Motiv zur That geworden wäre. Die actenmässigen Thatsachen treten hier entschieden entgegen. Anfangs, heisst es, brachte er in die Wasserheilanstalt Bücher religiösen Inhalts mit, bald aber hatte er nur schmutzige Bücher zur Lectüre. Wenige Zeit nach seinem Uebertritt äusserte er gegen die Zeugin v. H., derselbe „„thue ihm deshalb leid, weil er ihm in seiner Carrière hinderlich sein könne““, und endlich hat er selbst eingeräumt, „„dass er von dem Uebertritt äussere Vortheile erhofft, und sich nur aus diesem Grunde den Geistlichen in die Arme geworfen habe““. Hiernach erscheinen so onanistische Reizungen, wie religiöse Schwärmerei als etwanige Ursachen zu einer geistigen Störung ausreichend gewürdigt und beseitigt. Es fragt sich nun nur, ob überhaupt und anderweitig eine solche, und eine dadurch bedingte unzurechnungsfähige Gemüthsstimmung überhaupt und zur Zeit der That bei ihm angenommen werden kann? Diese Frage ist zu verneinen".

„In Vorstehenden glaube ich erwiesen zu haben, dass die Persönlichkeit des Inculpaten eine solche ist, dass man sich bei ihm „„der That versehen““ könne. Mit einem leichtsinnigen Charakter geboren, ohne Zucht und Erziehung aufgewachsen, hat er sich durch Kindheit und Jugend der Arbeitsscheu und allen sinnlichen Lüsten zügellos hingegeben, und ist schon in frühster Jugend wegen mannichfacher Verbrechen wiederholt dem Strafgericht verfallen. Nie gewohnt, seine egoistischen Tendenzen zu zügeln, und leichtsinnig, wie klug und gewandt genug, um überall zum Ziel zu kommen, die Grenzen des Sitten-Gesetzes für Nichts achtend, hatte er den Besitz des Mädchens sich vorgesetzt, mit jener leidenschaftlichen Begierde, mit der er überhaupt den Weibern zugethan, und musste durch ihr anfängliches Entgegenkommen in seinem Vorsatz nur bestärkt werden. Von dem Augenblicke an, wo die Brand in ihren Gesinnungen und Zusicherungen wankend wurde, während sie in gleichem Maasse sich wieder für den andern Geliebten, seinen Nebenbuhler, entschied, bereitete sich in ihm der Gedanke vor, den er am 21. Januar zur Ausführung brachte. Nach seinen Angaben in den Verhören und gegen mich dafirt dieser Entschluss vom Anfange Januars, der Entschluss, erst das Mädchen, dann sich um's Leben zu bringen. Schon am 6., also 15 Tage vor der That, kauft er ein Paar Pistolen, und als ihm dieselben, gelegentlich einer leichtsinnigen Prahlerei, dass er mit einem Officier ein Duell vorhabe, die er auch später gegen seine Bekannte fortsetzte und sogar durch ein Pflaster im Gesicht zu begründen versuchte, vom Prediger K. am 8. abgenommen worden, kauft er schon am folgenden Tage ein paar neue, und geht schon am 10. mit den geladenen Waffen zu der Brand „„in der Absicht, sie und sich selbst zu erschiessen.““ Er fand jedoch keine Gelegenheit zur That, auch fehlte ihm, wie er sagt, „„die Courage““.

Ebenso geschah es mehreremals; die That unterblieb aber, theils, deponirt er, „„weil mir die Courage abging, theils, weil oft eine innere Angst mich abhielt.““ Mit diesen Aeusserungen giebt Inculpat den Schlüssel zu seiner Gemüthsstimmung so kurze Zeit vor der That. Der mangelnde Muth, die innere Angst beweisen ja nichts Andres, als dass selbst in ihm, in diesem leichtsinnigen und sündhaften Menschen die Stimme des guten Princips noch wach war, und ihn abmahnte, beweisen also, dass er „„Unterscheidungsvermögen““, beweisen, dass er „„das Vermögen besass, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen““, dass er wusste, dass sein eigener Tod auf strafgesetzlichem Wege die Folge dieser Handlung sein werde, weshalb er ja eben vorzog, lieber selbst Hand auch an sich zu legen. Wenn Mann später das Geständniss des wochenlangen Vorsatzes zurücknehmen sollte, so bestätigt denselben ein unwiderlegliches Zeugniss, ein Brief der Brand an ihre Eltern vom 17. Januar, worin sie denselben schreibt, dass Mann ihr auf allen Wegen nachstelle und ihr nach dem Leben trachte, dass sie ihn aber auf keinen Fall

heirathen werde, „„es mag kommen, wie Gott will, Leben oder Tod."" Diese Drohungen hat er bis zur Ausführung der That fortgesetzt. Noch zwei Abende vor derselben war er zu der Brand mit den geladenen Pistolen gegangen, hatte ihre endliche Erklärung verlangt, und ihr dann noch eine Bedenkzeit gegeben. Am Tage der That selbst erschwindelte er noch einen Pelz, den er für 2 Thlr. 25 Sgr. verkaufte, um sich mit dem Gelde „„zu guter Letzt noch ein bischen lustig zu machen"", da er am Abend „„bestimmt aus der Welt scheiden wollte."" Dass er aber fortwährend den Gedanken festhielt, auch die Geliebte zu tödten, beweist der Umstand, dass er, nachdem er als Unterpfand für den Pelz eine seiner Pistolen gegeben, sofort eine neue, zweite wiederkaufte. Am Abend ging er vor's Thor, um beide Pistolen durch Abschiessen zu probiren, und lud sie dann auf's Neue vor seinem Gang in das Haus der Brand. Ganz ungemein bezeichnend für die Gemüthsart des Inculpaten und für seine Stimmung fast unmittelbar vor der That, ist die höchst auffallende Thatsache, dass er an eben diesem Abend noch mit zwei verschiedenen Weibspersonen, mit der letzten auf dem Gange zu der Brand, noch im Freien, nachdem er dort seine Pistolen probirt, den Beischlaf vollzog!! Es sind Fälle von Mord eines Weibes unmittelbar nach dem Beischlaf mit ihr vorgekommen. Dass aber ein Mensch, der Mordgedanken gegen ein, angeblich schwärmerisch von ihm geliebtes Mädchen hegt und im Begriff ist, diese Gedanken zur That werden zu lassen, kurz vorher noch hintereinander an zwei Frauenzimmern seine Sinneslust kühlt, möchte ohne Beispiel sein, und beweist eine Stimmung, die, als Ausdruck äusserster Verworfenheit gewiss nicht zu hart bezeichnet, und jedenfalls als eine solche zu erachten ist, welche beweist, dass jetzt, unmittelbar vor der That, der Kampf in ihm ausgekämpft, und jene „„innere Angst"" der frühern Tage besiegt war, beweist, dass Mann mit kaltem Blute, d. h. mit klarer Ueberlegung zur That schritt, beweist, dass er wirklich durchführte, was er sich ja für diesen Tag vorgesetzt hatte, nämlich „„sich noch zu guter Letzt etwas zu Gute zu thun."" Der Werth seiner Behauptung im ersten Verhör, dass er die That in einem „„liebeskranken, schwermüthigen, unzurechnungsfähigen Gemüthszustande verübt habe"", dass er den ganzen Tag der That „„schwermüthig und ärgerlich gewesen sei"", ist nach diesem seinem Benehmen in den letzten Stunden vor derselben gewiss ausreichend gewürdigt, Behauptungen, die er übrigens später sowohl in den Verhören, wie gegen mich, entschieden zurückgenommen hat. Ebenso hat er seine anfängliche Lüge, dass der zweite Schuss, der die Hüftgegend traf, unabsichtlich losgegangen sei und nur zufälig die Brand getroffen habe, die ihm, nachdem sie den ersten, später tödtlichen Schuss erhalten hatte, entfliehen wollte und von ihm zurückgehalten wurde, widerrufen, vielmehr zugegeben, dass er auch diesen Schuss mit Absicht auf sie gerichtet habe, da sie nach dem ersten noch nicht tödtlich getroffen schien. Die auffallende Richtung des zweiten, nur ganz oberflächlichen Streifschusses erklärt sich aus dem Umstande, dass beim ersten Schuss das einzige Licht ausgegangen war, und die Kämpfenden sich nunmehr im Finstern befanden. Ihren Tod aber hatte er beschlossen, und er räumt auch ein, dass er das Mädchen „„vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet habe"",*) und zur That geschritten sei, nachdem in einer letzten halbviertelstündigen Unterredung auf dem Corridor, wohin sie ihn eingelassen hatte, dieselbe 'abermals entschieden ablehnte, ihn zu heirathen', wenn er sich nicht bessere. Nun sei, sagt er, „„der böse Geist über ihn gekommen"", und er habe sie erschossen.

*) Preuss. Strafges. §. 175.: „wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord, und wird mit dem Tode bestraft." Jetzt Nordd. Stg. §. 211. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

„Dies führt auf die Erörterung des Motivs zur That. „„Ich habe““, sagt Mann, „„ wie ich wiederholt versichern muss, sie nicht aus Rache getödtet. Meine nächste Absicht war vielmer die, mich selbst zu tödten, und damit sie nicht ein Andrer, namentlich Fenner, erhielte und zur Frau bekäme, hatte ich beschlossen, auch sie zu tödten. Es war also eine Art von Eifersucht das Motiv zu dieser Tödtung. Ich selbst aber wollte mich tödten, weil ich über 100 Thaler Schulden habe, und eine Urkundenfälschung begangen, wofür ich Strafe fürchtete““. So hat er auch gegen mich in seiner gewohnten, sehr klaren und frechen Ausdrucksweise geäussert: „„Neid und Eifersucht hätten ihn zum Mörder gemacht““ Wenn gleich diese Angabe einer innern Wahrheit nicht entbehrt, und sonach ein selbstsüchtiger Drang zur gesetzwidrigen That, der vollkommen mit der Gesinnungsweise des Thäters übereinstimmt, also eine wirkliche vollgültige Causa facinoris vorliegt, so muss ich doch darauf aufmerksam machen, dass Mann noch hier nicht die ganze Wahrheit gesprochen hat. Denn in seinen Dispositionen liegt ein offenbarer Widerspruch. Wenn er aus obigem Grunde seinen Selbstmord wirklich fest beschlossen hatte, so musste er sich, da er geständlich Wochen lang diesen Gedanken gehegt und die Ausführung vorbereitet hatte, oft genug vorgehalten haben, dass die ganze Sachlage eine andere werden würde, wenn etwa die Brand andres Sinnes würde und ihn erhörte. Als unmöglich konnte er dies nicht voraussetzen, da er ja eben noch im letzten Augenblick mit ihr unterhandelte, mit ihr, die ihn ja früher aufgenommen hatte und ihn noch fortwährend bei sich einliess. Was wäre in jenem, für ihn günstigen Falle aus seinem angeblich so festen Entschluss zum Selbstmord geworden? Mann mit seinem geschilderten Charakter und seinen Antecedentien ist wohl nicht der Mensch, der sich wegen Schulden und weil er den Namen seiner Mutter unter einen Schuldschein gesetzt hat (seine „„Urkundenfälschung““,) das Leben nimmt! Erwägt man vielmehr seinen grossen Hang zum weiblichen Geschlecht überhaupt, sein Verlangen grade auch nach diesem Mädchen, den Stachel verschmähter Liebe, verschärft durch in sich wohl begründete Eifersucht, da er wusste, dass das Mädchen einem Andern ihr Versprechen gegeben hatte, so erscheint es psychologisch viel wahrscheinlicher, dass er allerdings zuerst im eventuellen Falle ihren Tod beschlossen hatte, um dann, wenn er die von ihm geläugnete Rache gekühlt und seinen Zweck, das Mädchen dem Nebenbuhler zu entziehn, erreicht gehabt, auch sich das Leben zu nehmen, und dem schimpflichen Tod des Gesetzes zu entgehn. Weit mehr mit dieser Deutung, als mit seiner Erklärung stimmt sein Benehmen unmittelbar nach der That überein. Er machte allerdings, nachdem er endgültig von dem Mädchen abgewiesen worden und seine beiden Pistolen auf sie abgeschossen hatte, einen Selbstmordsversuch. Es mag ihm auch geglaubt werden, dass ihm derselbe nur deshalb missglückt sei, — er brachte sich nur eine ganz oberflächliche Hautverletzung in der Magengegend durch Schuss bei — weil er, nachdem das Licht ausgegangen war, im Finstern, also ganz mangelhaft geladen hatte. Allein da er actenmässig aus dem Hause entkam, so muss es auffallen, dass er nicht ausserhalb desselben beim Schein der Gaslaterne sofort wieder lud, und seinen angeblich so „„festen Entschluss““ zum Selbstmorde, verwirklichte. Auch dies scheint darauf hinzudeuten, dass es ihm mehr um die Tödtung des Mädchens, als um seine eigene zu thun war. Indess begegnen wir hier zum Erstenmal bei der Beleuchtung seines Wesens und auf die That bezüglichen Benehmens wirklichen auffallenden Schritten. Auf die Strasse nämlich hinuntergekommen, sah er die unverehelichte Wassermann mit dem Dragoner Platte im Gespräch, und indem er sich an Beide wandte und seine Wunde zeigte, erzählte er, dass er „„auf die Louise zwei Schüsse abgefeuert und sich selbst geschossen habe““, und bat den Platte, da er den Muth dazu verloren, ihm doch die Pistole wieder zu laden, damit er sich erschiessen könne. Wie er hier das Bekenntniss seiner That offen ablegte, so hatte er auch schon oben im Hause

im ersten Augenblick nach derselben dem Dienstherrn der Verletzten erklärt: „„Er sei es, der es gethan““, und bei dem Geistlichen seiner Kirche, Superintendent L., der ganz in der Nähe wohnt und zu dem er sich sofort verfügte, introducirte er sich mit den Worten: „„Hier meldet sich ein Mörder!““ womit er indess zunächst, seine Wunde zeigend, sich selbst als Selbstmörder meinte, indem er erst später erzählte, dass er das Mädchen geschossen habe, weshalb er bat, ihn verhaften zu lassen. L. fand ihn hierbei, „„wie immer““, ganz vernünftig und keine Spur von Unzurechnungsfähigkeit zeigend, und den inzwischen hinzugekommenen Wachtmeister Schaffert, der ihn ganz ebenso fand, forderte er auf, ihn zu binden und mit ihm zu machen, was er wolle. Gewiss hat dies Benehmen unmittelbar nach der That auf den ersten Anschein etwas Befremdendes. Weniger noch gilt dies von seinem augenblicklichen offenen Geständniss da es jedem in diesen Dingen Erfahrenen bekannt genug ist, dass häufig Menschen nach einer aus leidenschaftlichen, hier ja unzweifelhaft auch vorliegenden Beweggründen verübten blutigen That, in der Befriedigung, die sie durch die That erhalten, sich sofort dem Richter überliefern. Mann, indem er dies that, beweist nur, dass er sehr wohl wusste, was er gethan, und dass er nicht, wie er früher angegeben, „„seiner Sinne nicht mächtig war““, und eben weil er, wie die Zeugen deponiren, „„ganz vernünftig““ war, wusste er auch, dass er die That fast vor Zeugen verübt hatte, da die Hausbewohner, denen er zum Theil bekannt war, augenblicklich, als sie die Schüsse hörten, herbeigeeilt waren und ihn gesehn hatten, so dass ein Entfliehen oder Läugnen mit nachhaltigem Erfolg für ihn kaum noch möglich war. Dass aber überhaupt ein Mensch von so unbegrenztem Leichtsinn, wie Inculpat, auch selbst sein Leben leichtsinnig in die Schanze schlägt, kann nicht verwundern, am wenigsten also Schritte und Aeusserungen, wie die angeführten, die Annahme einer geistigen Störung begründen. Dagegen stelle ich nicht in Abrede, dass die Aufforderung an den Platte, ihm zum Selbstmorde behülflich zu sein, auffallend und ungewöhnlich ist. Zugegeben aber, dass in diesem Augenblicke und fast unmittelbar nach vollbrachter That seine Stimmung eine abnorme gewesen sei, so kann doch ein so isolirt dastehendes Factum den Werth so vieler oben angeführter entgegenstehender, und in sich vollkommen übereinstimmender Thatsachen zur Begründung eines Urtheils über seine geistige Verfassung vor und zur Zeit der That keinenfalls schmälern.

Dass jene abnorme Stimmung ihn sehr bald verlassen, und er bald wieder der Gewöhnliche wurde, beweist, dass er schon im ersten Verhör sich zu exculpiren versuchte, indem er behauptete, dass er die That in einem krankhaften, schwermüthigen, liebeskranken und unzurechnungsfähigen Zustande verübt habe. Ich glaube bewiesen zu haben, dass ein solcher weder zur Zeit der Ausführung seines Verbrechens, noch jemals früher bei ihm existirt hat. Auch die Wahrnehmungen aller der vielen vernommenen Zeugen bestätigen dies, und will ich der Kürze halber nur bemerken, dass, mit Einschluss der ärztlichen Zeugnisse aus Bethanien und der Wasserheilanstalt, dreiundzwanzig Zeugen versichern, resp. niemals, weder vor noch nach der That, je eine Spur von geistiger Störung bei ihm wahrgenommen zu haben. Von besonderm Werthe endlich aber ist in dieser Beziehung die Registratur des Herrn Untersuchungsrichters vom 28. v. Mts. nach gewonnener genauerer Kenntniss des Charakters des Inculpaten in mehrern vorangegangenen ausführlichen Verhören, welcher Mann nennt: „„einen höchst leichtsinnigen, zu allen Lastern geneigten, nicht böswilligen, aber pfiffigen, und verschlagenen, charakterlosen Menschen, ohne allen Lebenshalt, der anscheinend Geisteszerrüttung, Schwermuth, Unzurechnungfähigkeit nur simulirt, und vielmehr durch seine scharfen und schlagenden Antworten die Zeichen vollständigster Zurechnungfähigkeit gegeben habe.““ Indem ich nach meinen Beobachtungen des Inculpaten dieser Charakteristik vollständig beitrete, und nur noch bemerke, dass Mann jetzt zu Zeiten vorübergehende Momente

von Neue zeigt, die aber sichtlich auch nur simulirt ist, gebe ich schliesslich mein Gutachten dahin ab: dass Franz Mann sowohl überhaupt und jetzt als auch für die Zeit der That für geistesgesund und zurechnungsfähig zu erachten ist."

Mann ist zum Tode verurtheilt, aber zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt worden.

270. Fall. Mordversuch gegen einen Prediger im Amt.

Auch in diesem Fall musste mit Recht der Staatsanwalt die Zurechnungsfähigkeit des Thäters bezweifeln in Hinsicht auf die Excentricität der That. Das Gutachten ist von meinem Collegen Skrzeczka erstattet, der mir dasselbe zur Mittheilung an dieser Stelle freundlichst überlassen hat.

Otto Bieland ist des versuchten Mordes beschuldigt.

Am 8. August c. hielt der Licentiat Dr. Heinrici den Gottesdienst in der Domkirche ab. Während er auf dem Altar stehend, das Gesicht der Gemeinde zugekehrt, das Glaubensbekenntniss sprach, trat Bieland, welcher ungefähr 10 Schritte vom Altar gestanden hatte, an den vor ihm stehenden Personen vorbei einige Schritte vor, und schoss ein mit einer Kugel geladenes Pistol auf den Geistlichen ab. Er verfehlte ihn und die am Altargitter abprallende Kugel streifte nur leicht die Wange eines im Domchor mitsingenden Knaben, ohne weiteren Schaden anzurichten. Der in der Nähe des B. stehende Lehrling Untze glaubt denselben, als er das Pistol abschoss, ausrufen gehört zu haben: „aus Rache!", doch kann er nicht bestimmt versichern, dass es diese Worte gewesen seien.

Der B. wurde sofort und ohne Gegenwehr seinerseits verhaftet und gestand bei seiner polizeilichen Vernehmung ohne Weiteres ein, dass er den Geistlichen habe erschiessen wollen. Das Motiv zu dieser That läge nur darin, dass er Materialist sei, alle Religion hasse und ebenso alle Geistlichen.

Dr. H. selbst sei ihm persönlich vollständig unbekannt. Die Worte die er beim Schiessen ausgerufen seien gewesen: „Du lügst!" Auch bei seiner gerichtlichen Vernehmung am 9. August blieb er bei diesen Aussagungen stehen und sprach die Ueberzeugung aus, dass er durch seine Handlung etwas Rechtes beabsichtigt habe. Der Folgen seiner Handlungsweise sei er sich klar bewusst gewesen, und habe sich, falls er den Geistlichen treffen würde, auf den Tod gefasst gemacht.

Otto Bieland ist den 18. August 1851 in Lanke (Kreis Nieder-Barnim) geboren, sein Vater, welcher noch am Leben ist, ist der Schmied des Dorfes, seine Mutter ist vor einem Jahr an einem Lungenleiden gestorben. Ueber seine frühere Jugend und seine Knabenjahre habe ich Nachrichten durch seinen Vater und durch einen seiner früheren Kameraden den Gymnasiasten E. M. erhalten.

Er war ein gutmüthiger, aber stets lebhafter und leicht erregbarer Knabe von guten geistigen Anlagen. Von seinem 5. bis zu seinem 10 Jahre besuchte er die Dorfschule, dann nahm er an dem Privatunterricht Theil, welchen ein benachbarter Mühlenbesitzer M. seinen Kindern durch einen Hauslehrer geben liess und als er hierbei gute Anlagen zeigte, und schnell lernte, fühlte sein Vater sich veranlasst, ihm eine bessere Ausbildung zu geben, indem er glaubte, er könne einmal Thierarzt oder dergl. werden. Er wurde deshalb nach Berlin in Pension gegeben, trat von 12½ Jahr in die Sexta der Dorotheenstädtischen Realschule, wo er mit 16 Jahren die Secunda erreichte, die er jedoch nur ½ Jahr besuchte.

Schon als er mit E. M. den Privatunterricht theilte, erschien er diesem „stolz" und eingebildet auf seine geistigen Fähigkeiten und dies steigerte sich noch, als er das Dorf verliess und nach Berlin kam. Schon sehr früh las er ohne Plan allerlei Romane und

Dramen und liebte es aus letzteren zu declamiren. Später versuchte er sich selbst mit Gedichten und soll sogar ein Drama angefangen haben. In der Schule war sein Fleiss unregelmässig. Er interressirte sich hauptsächlich für deutsche Litteratur und Religion. In seinem Benehmen trat stets sein grosser Ehrgeiz hervor und er fühlte sich leicht in demselben verletzt und gekränkt, wobei es mitunter zu leidenschaftlichen Ausbrüchen bei ihm kam. In seinen deutschen Aufsätzen zeigte sich in höchst auffallender Weise eine die ruhige Ueberlegung überwuchernde Phantasie.

Als er die Secunda erreicht hatte, bestimmte ihn sein Vater für das Lehrfach, nahm ihn aus der Schule und übergab ihn einer Präparanden-Anstalt, um ihn für das Seminar vorzubereiten. Dies entsprach ganz und gar nicht seinen Neigungen und Plänen.

Während er im elterlichen Hause streng religiös erzogen worden war, scheint er schon in der Schule viel über religiöse Gegenstände gegrübelt und gelesen zu haben, wodurch er auf ganz entgegengesetzte Bahnen gerieth.

Das Leben in der Präparanden-Anstalt und die ihm wider Willen aufgedrängte Bestimmung erregten nun erst recht seinen Widerspruchsgeist. Hierzu kam nun die Lectüre philosophischer Schriften. Er hatte auf eine Volksausgabe solcher Werke subscribirt und studirte nun nach seiner Art mit besonderem Eifer Spinoza und Kant.

So gelangte er dazu alle Religion über Bord zu werfen und wurde zu einem entschiedenen Materialisten.

Er liebte es zu genaueren Bekannten, deren er übrigens nicht viele besass, über dergleichen zu sprechen und es schien, als ob er sich auf den von ihm eingenommenen Standpunkt nicht wenig einbildete, er renommirte gewissermaassen mit demselben. Hiermit stand im Einklang, dass er über die Verdummung des Volkes durch die Geistlichen schimpfte und gegen alle Geistliche grossen Hass zu hegen bekundete.

Ein schon früher gehegter Plan, nämlich der, Schauspieler zu werden, kam allmälig in ihm zur Reife. — Dem Examen, welches er vor Uebertritt in das Seminar abzulegen hatte, ging er mit grosser Ruhe entgegen. Er wünschte durchzufallen und hoffte dann seines Vaters Einwilligung für die Schauspielercarriere zu erlangen.

Dies gelang ihm vollständig. Er fiel im Frühjahr d. J. durch das Examen, was er, wie seine Wirthin, Frau L. mittheilt und er selbst nicht leugnet, sehr leicht hinnahm. Trotzdem schrieb er einen, mir vorgelegten Brief an seinen Vater, in welchem er in extravaganten Ausdrücken seine Verzweiflung schildert, mit Selbstmord droht und schliesslich mittheilt, dass er bereits bei dem Director der Urania gewesen sei, dass dieser ihn geprüft, bei ihm hervorragendes Talent gefunden habe und ihm nach ½jährigem Unterricht, zu dem er 40 Thlr. gebrauche, ein Engagement in sichere Aussicht stelle. Sein Vater gab widerstrebend seine Einwilligung und das erforderliche Geld und O. B. bereitete sich nun für den neuen Beruf vor. Er fing nun, wie seine Wirthin berichtet, an, unregelmässig zu leben, kam Nachts oft spät nach Hause, jedoch wie sie sagt, kaum jemals betrunken. Frau L. beklagte sich zuletzt über ihn bei seinem Vater und dieser holte ihn, theils weil er ihm zu viel Geld ausgab, theils auch weil sein Sohn selbst einige Zeit zu Hause zu verleben wünschte, da seine Gesundheit schwankend sei, nach Lauke ab. Hier suchte nun sein Vater, welcher nicht glaubte, dass er es als Schauspieler zu etwas bringen würde, ihn zu überreden, dass er zu seinem alten Studium zurückkehre. Sein Sohn zeigte sich sehr verschlossen, sprach wenig, las viel, schien aber schliesslich dem Wunsche seines Vaters nachgeben zu wollen und es wurden die erforderlichen Papiere besorgt, damit er das Examen in Oranienburg wiederhole und in das dortige Seminar einträte. Diese Nachgiebigkeit des O. B. war jedoch eine verstellte.

Am 6. August erklärte er, einen Bekannten in Stolzenhagen besuchen zu wollen,

der ihm über Oranienburg genauere Weisungen geben könne, er ging fort, aber nach Berlin.

Er hinterliess einen mit Bleifeder geschriebenen Zettel voller Vorwürfe darüber, dass sein Vater sein Wort nicht gehalten habe und legte den Brief seines Vaters bei, in welchem dieser ihm seine Einwilligung zur Schauspielercarriere und das Versprechen gegeben hatte, ihn bis zum October mit Subsistenzmitteln zu versehen. Er schliesst „lässt mich nicht suchen, ich werde auf einige Tage nach Woltersdorf gehen, um noch einmal meine Grossmutter zu sehen — und dann — Du weist nicht, was Verzweiflung ist — so nun hast Du keinen Sohn mehr. O! Ueber Deine Verblendung!"

An demselben Tage schrieb er von hier aus einige Zeilen an seinen Vater. Dieselben lauten:

„Ich bin in Berlin. Ich konnte Dich nicht mehr ertragen. Dass Du Dein Wort gebrochen und dass Du mich zu einem Berufe zwingen wolltest, den in der jetzigen Form verabscheue, mache mit Dir selber ab. Ich werde nur noch eine kurze Zeit zu leben haben und bis dahin lass mich in Ruhe, oder Du würdest meinen Tod nur beschleunigen. Du wärest also dann mein Mörder.

Berlin, den 6. August 1869.

O. Bieland."

Von Hause hatte er ein Terzerol mitgenommen, das er früher einmal seinem Vater zur Verwahrung übergeben hatte. Er selbst hatte es einem Schulkameraden fortgenommen, der sich damit erschiessen wollte. Schon in Lauke hatte er das Terzerol geladen und sich die Kugel dazu aus einer alten Schillermedaille verfertigt. Angeblich hatte er bereits damals den Entschluss gefasst, damit einen Geistlichen zu erschiessen und zwar mit möglichstem Eclat, um dadurch seiner „Ueberzeugung in der Oeffentlichkeit Ausdruck zu verschaffen".

Am 6. Abends suchte er einen Bekannten L. H. in Berlin auf, ging mit ihm eine Weile spazieren. Nachts besuchte er mehrere Tanzlokale und schlief gar nicht.

Am Sonnabend den 7ten kam er wieder zu L. H., machte mit diesem einen Familienbesuch und nächtigte auf der Stube seines Freundes. Am Sonntag, den 8ten, standen beide um 8 Uhr auf, besuchten um 9 Uhr einen Bekannten, und von hier entfernte sich O. B. ohne anzugeben, wohin er ginge.

Während H. den B. immer sehr aufgeregt und excentrisch gefunden hatte, glaubt er, dass derselbe gerade in den letzten Monaten viel ruhiger gewesen ist und namentlich soll er am Sonntag Morgen durchaus gefasst und verständig gewesen sein, sich in keiner Weise aufgeregt oder auffallend benommen haben.

Der B. hatte sich, als er seine Freunde verliess, direkt in die Domkirche begeben, wo er dann alsbald das Attentat verübte.

Der O. B. ist ein mittelgrosser Mensch, regelmässig gebaut, ziemlich breitschultrig, von dunklem Haar und dunkeln Augen, die Gesichtsfarbe blass; auf der Oberlippe zeigt sich der Anfang eines Bartes. Sein Auftreten entspricht den gesellschaftlichen Formen und hat etwas Selbstbewusstes. Sein Benehmen ist völlig ruhig, ohne jedoch apathisch zu sein. Er hat in seinem Wesen nichts Schwärmerisches. Im Gespräch liebt er es, sich kurz auszudrücken und hält sich meist genau an die ihm vorgelegten Fragen, über deren Beantwortung er selten hinausgeht. — Was ich durch mehrfache Gespräche mit ihm über seine geistige Entwickelung und seinen jetzigen Geisteszustand ermittelt habe, entspricht dem, was ich nach den Aussagen seines Vaters und seiner Bekannten, so wie dem Inhalt der Acten so eben mitgetheilt habe.

Seine Ansichten über Religion und Philosophie entwickelt er, wenn auch zum Theil unbeholfen, doch ziemlich klar und in logischem Zusammenhange, wobei man die Ein-

wirkung der Lecture des Spinoza deutlich bemerkt. In sehr jugendlicher Weise scheut er sich nicht die letzten Consequenzen, aus seiner crass-materialistischen Weltauffassung zu ziehen, und seine Ueberzeugung auch zur Richtschnur für das practische Leben zu machen. Nach seiner Auffassung sind die Religionen von jeher nur ein Mittel gewesen, die Völker in Unmündigkeit zu erhalten, und wenn er auch einräumt, dass sie für gewisse Zeiten und Völker vielleicht von practischem Nutzen gewesen sein mögen, so hält er doch dafür, dass sie jetzt nur eine Fessel seien, die gesprengt werden müsse. „Die Pfaffen", welche das Volk verdummen und mittelst der Religion sich unterworfen halten, hasst er vorzüglich und diese Empfindung hat den grössten Theil an der That, welche er auszuführen versucht hat. Das einzige Motiv war sie nicht, wie sich ohne grosse Schwierigkeit ermitteln liess.

Die Lebensanschauung, zu welcher er gelangt war, befriedigte ihn keineswegs, das Leben, wie es sich ihm darstellte, ekelte ihn oft an. Dass ihm der Aufenthalt in der Präparanden-Anstalt unerträglich sein, der ihm bevorstehende Beruf eines Lehrers bei der derzeitigen Stellung derselben ein verhasster sein musste, liegt auf der Hand. Als Schauspieler glaubte er eine ihn einigermaassen befriedigende Lebensweise führen zu können. Während er daran verzweifelte, auf anderem Wege dem „verderblichen Einfluss der Pfaffen" entgegenarbeiten, ihre Macht brechen zu können, hoffte er dieses gerade von der Bühne herab, wenigstens theilweise zu erreichen. — Als er nun, nachdem er die neue Laufbahn kaum begonnen, auf ernstlichen Widerspruch stiess, als sein Vater ihn wieder zu bewegen suchte, in das ihm verhasste Seminar zurückzukehren, ihm die für die Schauspielercarriere nothwendigen Subsistenzmittel versagte, erwuchs in ihm der Entschluss, seinem Leben ein Ende zu machen. Dieses sollte jedoch nicht in irgend einer gemeinen Weise geschehen. Seine stets sichtbare Eitelkeit verlangte, dass es mit einem gewissen Eclat geschehe und zugleich gedachte er als Märtyrer für seine Ideen zu fallen. Gleichzeitig mit dem Entschluss, aus dem Leben zu scheiden, fasste er den, dabei „seinen Standpunkt öffentlich in eclantanter Weise zu documentiren, seinem Hass Befriedigung zu schaffen". Er wollte einen Geistlichen tödten an möglichst öffentlicher Stelle, wo er grosses Aufsehen erregte und dann, womöglich sich selbst ermorden, oder, wenn ihm dies nicht gelänge, den Tod durch Henkershand erwarten. Er hatte, als er in den Dom ging, einen starken und scharfen Cirkel mitgenommen. Er sah zwar voraus, dass man ihn nach der That sofort ergreifen würde, hoffte aber während des Transportes oder im Gefängniss Gelegenheit zu finden, sich denselben in's Herz zu stossen.

Die ganze That stellt sich hiernach als eine Art modificirten Selbstmordes dar.*) Er wollte sein Leben beenden, aber dabei zugleich der Welt und seinen eingebildeten Feinden einen Schlag in's Gesicht versetzen. Die Art, wie er seinen Plan in's Werk setzte, entspricht seinem überspannten, eitlen, theatralischen Wesen.

Seinem Charakter gemäss ist es auch, wenn er eigentliche Reue nicht empfindet. Er gesteht zwar ein, dass die Ausführung dumm, dass vielleicht auch die ganze Ueberlegung, aus der sie entsprang, nicht richtig gewesen sein möchte, hält aber daran fest, dass er, als er sie ausführte, dazu völlig berechtigt war. Er deducirt, dass jede That und jeder Entschluss ein Product seien aus der körperlichen Beschaffenheit des Menschen und aus den äusseren Einflüssen, welche auf den Menschen einwirkten. Er habe, wie er nun einmal sei, und geworden sei, unter dem Einfluss seiner damaligen Stimmung diese That nothwendig thun müssen. Einen freien Willen gäbe es überhaupt

*) Der „modificirte Selbstmord" gestaltete sich durch die öffentliche Verhandlung anders. B. gab hier an, dass er den Entschluss zur That ohne Selbstmordsgedanken gefasst habe und auch ohne solche Gedanken ausgeführt habe. Er habe den Zirkel nur bei sich geführt, um im Falle „schmählicher Behandlung" sich zu tödten.

nicht, eben so wenig eine Zurechnungsfähigkeit. Dagegen spricht er der bürgerlichen Gesellschaft resp. dem Staate auch keineswegs das Recht ab, solche Menschen wie ihn, um sich zu schützen, in irgend einer Weise unschädlich zu machen und nimmt die Strafe, die ihm bevorsteht, als Consequenz seiner Handlung ruhig hin.

Nach meiner Ansicht nimmt die genügende Berücksichtigung des Ganges, welchen die geistige Entwickelung des O. B. genommen hat, der That, die er begangen, den Anschein der Unbegreiflichkeit und völligen Unmotivirtheit. Die Frage bleibt aber immer noch zu beantworten, ob es ein Krankheitszustand war, welcher seine Entwickelung zu einer so eigenthümlichen machte, ob er geisteskrank ist.

Für die Beantwortung dieser Frage ist es vor allem wichtig, dass sich kein Zeitpunct angeben lassen würde, von dem ab der B. geisteskrank geworden sein sollte. Von seinem Knabenalter ab, hat er sich in ziemlich gleichmässiger Weise nach derselben Richtung hin entwickelt, und von einer Periode seines Lebens zur anderen finden wir ein den Verhältnissen entsprechendes Fortschreiten auf derselben Bahn. Nirgend lässt sich, wie es beim Erkranken früher geistig Gesunder der Fall ist, ein Absatz nachweisen, an welchem sich eine plötzliche Veränderung des früher normalen Wesens bemerkbar macht. Auch sein jetziger psychischer Zustand lässt sich als ein krankhafter nicht erkennen. Von Wahnvorstellungen ist nicht die Rede, Sinnestäuschungen sind nicht vorhanden. Seine Ansichten über das Leben, über Religion etc. tragen den Stempel der Unreife, jugendlicher Excentricität und Halbheit der Bildung, aber sie sind nicht solche, die ihn zu einem Verrückten stempeln könnten. Sein Gedächtniss ist gut, seine Intelligenz derart entwickelt, wie es seinem Alter und seinem Bildungsgrade entpricht. Seine Stimmung ist der Lage, in der er sich befindet und seinem Urtheil über dieselbe nicht widerspechend. Symptome eines Nerven- resp. Hirnleidens sind bei ihm nicht vorhanden. So lange er denken kann, ist er im Allgemeinen gesund gewesen. In seiner ersten Kindheit soll er öfter gekränkelt haben. Als Kind hat er während des Zahnens einmal Krämpfe gehabt, wie sein Vater berichtet, später wahre Anfälle von Bräune. Sein Vater führt zwar an, dass bei der Bräune auch Hirnentzündung mit zugegen gewesen sei, doch fiel dies in die früheste Jugend des O. B., und wenn die Thatsache feststehen sollte, würde die nachherige gute Entwickelung seiner Intelligenz, wie sie sich auf der Schule documentirte, uns verbieten, darauf Gewicht zu legen. Einen Bräuneanfall, dessen sich der B. selbst erinnert, hat er noch als er bereits die hiesige Realschule besuchte, durchgemacht, derselbe war aber mit irgend einer Hirnaffection nicht verbunden. Im letzten Sommer fing B. an zu hüsteln, und befragte deswegen einen Arzt, der ihn untersuchte und ein Herzleiden constatirte. Dasselbe besteht auch noch. Das Herz ist etwas vergrössert, beim ersten Ton hört man über der linken Kammer ein Geräusch, der Herzstoss ist stark und verbreitet. Von diesem sicher bereits seit Jahren bestehenden Herzleiden hat B. irgend welche Beschwerden nie gehabt. Bei heftigem Laufen, Treppensteigen hatte er etwas Herzklopfen, nie aber congestive Beschwerden, Beängstigungen oder dergl. Es ist dieses die einzige Abnormität, die sich an seinem Körper nachweisen lässt, und die vegetativen Functionen gehen normal vor sich. Ohnmachten, Schwindelanfälle sind nie dagewesen, ebenso fehlen alle Lähmungen. Die Sprache ist deutlich, Gang und Haltung normal, die Pupillen sind gleichmässig und reagiren normal gegen das Licht.

Meine besondere Aufmerksamkeit erregten zwei Briefe des O. B., welche er an seinen Lehrer Feldner geschrieben hat und die einzigen Scripta sind, welche von ihm bei den Acten befindlich sind. Beide geben ein deutliches Bild von der Ueberspanntheit, Reizbarkeit, dem leicht verletzten, zu hoch geschrobenen Ehrgefühl und dem Ehrgeiz des damals noch kaum 16jährigen Schreibers derselben.

Der zweite enthält einige Wendungen, welche den Verdacht erregen können, dass

irgend welche wirkliche krankhafte Zustände bei ihm vorhanden sind. Er spricht darin von einer „furchtbaren Angst", die sich seiner bemächtige, wenn er Abends allein auf seiner Stube sei. Ich sinke auf meine Knie nieder, ich ringe, ich flehe um Selbstbeherrschung und Barmherzigkeit, um Linderung meiner Leiden". Weiter heisst es in demselben Briefe: „ach ich fühlte, als ich das Nachbleiben bekam, wieder schreckliche Angst, oder wenigstens das Vorgefühl derselben".

Derartige „Angstzufälle" sind ein nicht unwichtiges Symptom für manche psychischen Krankheitszustände und ich habe mich bemüht, die in dem Briefe anscheinend enthaltenen Andeutungen zu verfolgen. O. B. selbst hat mir, obgleich ich ihm fast die Antworten suppeditirte, nichts darüber zu sagen gewusst, dass er an solchen Anfällen leide. Er erinnert sich der Briefe und der an sich kleinlichen Vorgänge in der Schule, welche sie damals veranlasst hatten. Er schilderte seine psychischen Zustände zu jener Zeit, den Kampf zwischen den ihm von Jugend anerzogenen religiösen Anschauungen und den später bei ihm sich Geltung schaffenden Ideen, die Heftigkeit mit der er Kränkungen, oder seiner Ansicht nach unverdienten Tadel in der Schule empfand, seinen damals bereits erwachten Widerwillen gegen das Lehrfach, und wie er sich da oft in höchst verzweifelter und unglücklicher Stimmung befunden habe, etwas aber, was ich als Anfälle von Präcordial-Angst deuten könnte, liess sich nicht herausexaminiren.

Ebensowenig weiss sein Vater, seine Wirthin, sein Freund etwas zu bekunden, was für das Vorhandensein solcher Anfälle spräche. — Ausserdem aber ist nicht zu übersehen, dass die überschwengliche Schreibart dieses Briefes ganz und gar dieselbe ist, wie in dem an seinen Vater, in welchem er eingestandener Weise die ganze Verzweifelung, seine Selbstmordpläne nur in Scene gesetzt hatte, um ihn zu bewegen, dass er seine Einwilligung dazu gäbe, ihn Schauspieler werden zu lassen. Etwas Affectirtes, Theatralisches ist wie in diesem Briefe, so auch in jenem Briefe nicht zu verkennen.

Dass namentlich auch zur Zeit der That von solchen Angstgefühlen nicht die Rede war, ergiebt sich deutlich aus dem, was oben über das Verhalten des Angeklagten vor und während derselben mitgetheilt ist. Er war während dieser Zeit fast dauernd mit seinem Freunde H. zusammen, der es besonders hervorhebt, dass der B. völlig ruhig war, sowohl am Abend vorher, als sie den Familienbesuch machten, als am Morgen der That selbst, deren Plan er bereits seit längerer Zeit mit sich herumtrug.

Der Lehrer F., an den die mehrerwähnten Briefe gerichtet waren, berichtet, dass B. in seinen Aufsätzen öfters Visionen erwähnt, die er gehabt haben wolle. Der F. selbst hat dies nur als eine poetische Einkleidung der Aufsätze aufgefasst und B. bestätigt diese Auffassung und versichert lächelnd, es wäre komisch, wenn man darin etwas anderes sehen wollte.

Zu erwähnen ist schliesslich, dass auch Geisteskrankheiten in seiner Familie nicht vorgekommen sind, dass also eine hereditäre Disposition für solche Krankheiten bei ihm nicht existirt, und dass sein excentrisches Wesen in einer derartigen Anlage keine Erklärung findet.

Sein Vater ist ein ruhiger, strenger Mann, seine Mutter soll heftig und reizbaren Temperaments gewesen sein, auch oft an Migräne gelitten haben, war aber fern von jeder Geisteskrankheit. Ebenso sind die Grosseltern des B. in dieser Beziehung gesund gewesen.

Es ist mir somit einerseits nicht gelungen, eine Geisteskrankheit bei dem O. B. nachzuweisen, andererseits aber lässt sich die That, wegen der er in Anklage steht, rein psychologisch durch die oben dargelegte perverse Art seiner geistigen Entwickelung erklären, so dass aus derselben auf das Bestehen einer Geisteskrankheit sich nicht schliessen lässt.

Ich gebe sonach mein Gutachten dahin ab,

dass O. Bieland nicht geisteskrank, im Stande ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, und dass kein Grund zu der Annahme vorliegt, er habe sich zur Zeit der That in einem anderen Zustande befunden.*)

271. Fall. Ladendiebstahl. Durch Krämpfe während der Schwangerschaft behauptete Unzurechnungsfähigkeit

Sehr eigenthümlich gestaltete sich der folgende Fall. Es ist wohl nicht leicht vorgekommen, dass der Staatsanwalt die Angeklagte gegen das Gutachten des Arztes in Schutz nimmt, und nachdem Letzterer die Abwesenheit einer Unzurechnungsfähigkeit bedingenden Krankheit behauptet hat, seinerseits das Gegentheil ausführt und das Nichtschuldig beantragt! —

Explorata, die junge Frau eines Restaurateurs, war am 4. Juni 1869 in einen Klempnerladen gekommen, hatte heimlich, doch wie der Ladenbesitzer durch eine Glasthür bemerkte, einen Topf, im Werthe von 5 Sgr. genommen und unter ihren Mantel verborgen. Als der Ladenbesitzer in den Laden trat, forderte sie sich einen Lampendocht. Als er solchen abschneiden wollte, sagte sie ihm, dass sie nur ein Pröbchen auf Umtausch haben wolle. Als sie nunmehr den Laden verlassen wollte, hielt sie der Besitzer an. Sie war erschrocken, bot ihm einen Thaler mit den Worten: „machen sie mich nicht unglücklich!" und suchte, da sie merkte, dass er hierauf nicht eingehen wollte, die Flucht zu ergreifen. Sie war schwanger etwa im 8. Monat. Ein Arzt hatte ihr ein Attest ausgestellt, dass sie nervösen Temperaments sei, an Krämpfen leide, und unzurechnungsfähig gewesen sei zur Zeit der That, namentlich auch in Anbetracht ihrer socialen Stellung und der Unbedeutendheit des entwendeten Gutes. Der einzige vernommene Zeuge bekundete, dass sie allerdings während der Schwangerschaft zweimal Krämpfe gehabt, nachher in leichtem Grade benommen gewesen sei, öfter in der Restauration, während sie kochte, das Essen verdorben habe, so dass er sie zur Führung der Küche nicht habe gebrauchen können. Sie war mittlerweile mit ihrem Mann und Hausstand nach Hannover übersiedelt.

Eine commissarische Vernehmung des Dr. B. in Hannover führte aus, dass sie anämisch, jetzt aber gesunden Körpers, wie Geistes sei.

Ich führte aus, dass der Werth des gestohlenen Gutes, wie die sociale Stellung der Angeschuldigten gar nicht in Betracht kämen, da Ladendiebstähle auch von höher gestellten Damen ausgeführt würden, und ebensowenig die Geringfügigkeit des Objectes, das ihr hinreichend werthvoll erschienen sein könne, die Beurtheilung leiten könnten, sondern, dass lediglich die Frage zu entscheiden sei, ob anzunehmen, dass sie nach einem event. Krampfanfall besinnungslos und benommen gewesen sei, in so weit, dass ihr die Handlung nicht zugerechnet werden könne, da von einem habituellen Schwachsinn, wie von einem Schwangerschaftsgelüste im vorliegenden Falle keine Rede sein könne.

Abgesehen aber davon, dass von einem Krampfanfall an dem qu. Tage nichts feststände, so zeige das Benehmen während und nach der That, dass sie keineswegs benommen gewesen sei. Auch sei sie nicht, wie der Arzt behaupte, etwa durch den Schreck über die Entdeckung selbst zur Besinnung erwacht, denn sie habe schon vor der Entdeckung durch die Ansrede, eine Lampendochtprobe kaufen zu wollen, genugsam zu erkennen gegeben, dass sie sehr wohl gewusst habe, um was es sich handle. Wäre sie plötzlich zu sich gekommen, so hätte sie entweder selbst erstaunen müssen über den Topf, den sie verborgen gehalten, oder angegeben, dass sie nicht wisse, wie

*) Bieland ist, bald nachdem er verurtheilt war, im Gefängniss schwindsüchtig gestorben.

sie dazu komme. So aber habe sie im Gegentheil durch das Anerbieten der Bezahlung eines Thalers sich bemüht, den Schimpf der Publicität von sich abzuwehren. Die Handlung charakterisire sich als ein gewöhnlicher, zurechnenbarer Ladendiebstahl einer zufällig schwangeren Frau, deren Krämpfe selbst für constatirt angesehen, was sie nicht sind, einen nachweisbaren Einfluss auf ihren Geisteszustand zur Zeit der That nicht gehabt hätten.

Der Staatsanwalt (!) führte aus, dass das Benehmen während der That gar nichts beweise, weil auch unzurechnungsfähige Menschen Thaten mit scheinbarer Ueberlegung begehen, und weil, wenn die unzurechnungsfähige That nicht auch die Charaktere des zurechnungsfähigen trüge, man ja niemals die Zurechnungsfähigkeit anzuzweifeln brauche. Ebenso sei bekannt, dass Idioten mit Schlauheit in ihren Plänen verführen, daher müsse man hier die anderen Umstände in Rechnung setzen, und zwar die Krämpfe, welche notorisch vorhanden gewesen, von Unbesinnlichkeit gefolgt gewesen seien, von welchen aber allerdings nicht feststehe, dass sie am Tage der That vorhanden gewesen seien. Unter diesen Umständen habe allerdings der Werth des Objectes und die Vermögensverhältnisse eine so grosse Bedeutung, dass er ein Schuldig nicht beantragen könne; worauf der Gerichtshof das „Nichtschuldig" sprach!!!

Was veranlasste wohl, muss man sich billig fragen, die Staatsanwaltschaft, Anklage zu erheben, da ihr sämmtliche Thatsachen ausser meinem Gutachten bereits vor der Erhebung der Anklage bekannt waren und da die Angeschuldigte im Termin nicht einmal anwesend war, also auch der persönliche Eindruck, der etwa auf den öffentlichen Ankläger Einfluss gehabt haben könnte, in Wegfall kam? Wehe uns Aermsten, wenn auch wir sagen müssten, der Einzige, der uns verstanden, hat uns missverstanden!

272. Fall. Verdacht auf Geisteskrankheit.

Ebenfalls kein alltäglicher Fall. Der Angeschuldigte seit dreissig Jahren Holzhauer, hatte sich im Termin wegen einer stattgehabten Schlägerei so auffallend ausgelassen und sich in einer für seinen Stand so ungewöhnlichen Weise ausgedrückt, dass der Vorsitzende den Termin aufhob und mich mit einer Exploration beauftragte.

Ich berichtete: Explorat ist 40 Jahr alt, von blassem Aussehen, im Ganzen aber, eine vorübergehende Magenkrankheit abgerechnet, (er hat vor einiger Zeit mehrmals Bluterbrechen gehabt) gesund. Er ist anscheinend schwachsichtig und fällt durch sein etwas verlegenes Wesen und eine eigenthümliche schüttelnde Bewegung des Kopfes auf. Er ist unverheirathet und berichtet, dass er seit dreissig Jahren sein Brod durch Holzhauen (unter Anderem für das Königl. Stadtgericht) verdient, im Ganzen gesund gewesen sei, dass auch in seiner Familie Geistes- oder Nervenkrankheiten nicht vorgekommen seien. Er wohnt seit 10 Jahren mit einem gewissen Sch., einem Actuar bei einem hiesigen Rechtsanwalt zusammen, mit dem er eng befreundet, und bisher in der Familie seines Schwagers zusammen gewohnt habe. Durch den Tod seiner Schwester habe sich dies Verhältniss für eine kurze Zeit gelöst, während welcher Zeit er in der Schönhauser Allee gewohnt habe, sei aber jetzt, seitdem er diese Wohnung verlassen, wieder mit diesem zusammengezogen. Er verdanke diesem Manne sehr viel, da er durch denselben sich fortgebildet habe.

Es fällt nun sogleich auf, dass M. nicht allein richtig deutsch spricht, wenngleich es ihm an einer gewissen Redegewandtheit fehlt, sondern dass er auch eine weit über seinen Stand hinausgehende Bildung besitzt, und ein längeres Gespräch mit ihm zeigt, dass dies nicht ein Halbwissen und Ueberbildung ist, sondern eine durch Lectüre und Nachdenken über das Gelesene gewonnene Bildung ist. So entwickelte er z. B. ein sehr hübsches Urtheil über „Momsen's Römische Geschichte" dahin, dass diese ihn haupt-

sächlich desshalb interessirt habe, weil sie den Leser vollständig in das Alterthum einführe, so zwar, dass sie vergleichende Hinblicke auf die Jetztzeit gestatte. Ferner über „Gervinus über Sheakspeare" sagt er, dass man es dem Autor anmerke, dass er für seinen Gegenstand begeistert gewesen sei, denn er versuche es, selbst die Mängel an Sheakspeare zu loben, womit man nicht immer, wenn man unparteiisch sei, einverstanden sein könne. In Bezug auf seine religiösen Anschauungen bemerkte er mir, dass ich wohl denken könne, dass, da er ein Verehrer Sheakspeare's sei, er keine überspannten Ansichten habe, denn lebte Sheakspeare heut, so würde er wohl zu den freisinnigsten Männern seiner Zeit gehören.

Da ich meine Verwunderung darüber aussprach, dass solche nicht ganz gewöhnliche Bücher seine Mussestunden füllten, sagte er mir, er habe wohl früher auch andere Bücher, Romane u. dgl. gelesen, doch gestehe er, dass, wenn er daraus eingesehen, dass sie lediglich als Subsistenzmittel geschrieben, oder in der Absicht verfasst seien, irgend einer Tendenz einen bestimmten Ausdruck zu geben, dass sie ihn alsdann unbefriedigt gelassen hätten.

Es dürfte zu weit führen und mir auch nicht möglich sein, den vollständigen Inhalt einer langen und ausführlichen Exploration wieder zu geben. Das Resultat derselben ist, dass sein Benehmen anständig, höflich, ruhig, bescheiden und angemessen ist, dass seine Antworten überall prompt, leidenschaftlos und sachgemäss erfolgen, dass er zusammenhängend, wenngleich mitunter etwas nach dem Ausdruck suchend, spricht, dass nirgend sich Wahnvorstellungen, Sinnestäuschungen, Ideen von Verfolgung oder auf schwachsinniger Auffassung der Verhältnisse gegründetes Misstrauen verrathen, dass vielmehr er allerdings als ein ungewöhnlicher Mensch, vielleicht als ein Sonderling, aber als nichts weniger als ein geisteskranker Mensch erscheint, welcher mir einen höchst achtbaren Eindruck gemacht hat, und der in seinem Wesen und seinen Anschauungen durchaus keine Ueberhebung zeigt, wie schon daraus hervorgeht, dass er trotz seiner offenbar auf Edleres gerichteten Bestrebungen, seit dreissig Jahren seinem Geschäfte als Holzhauer treu geblieben ist.

Auch seinen Freund S. habe ich gesprochen, der mir bestätigt, dass er niemals irgend Zeichen geistiger Aberration an M. wahrgenommen, und dass er seit 10 Jahren mit kurzer Unterbrechung mit ihm zusammengelebt habe, dass sie bei M.'s Schwager, einem Tischler, viel gelesen und das Gelesene discutirt hätten. Sie beide kämen wenig unter Leute und erschienen deshalb vielleicht als Sonderlinge. Auch dieser Mann machte mir einen höchst achtungswerthen Eindruck, und dürfte es sich vielleicht empfehlen, ihn als Zeugen über den Charakter und den Leumund des Angeschuldigten zu hören.

Was die incriminirte Handlung betrifft, so stellt sie mir gegenüber M. in durchaus plausibler Weise dar, ohne Uebertreibung oder Exculpirung, und ging aus seiner Darstellung nur hervor, dass er durch ihm widerfahrene Unbill gereizt, sich zu der ihm angeschuldigten Handlung habe hinreissen lassen; dass er aber mehr gethan, als dem Str. eine Ohrfeige gegeben und ihn, da er von ihm erfasst und zur Erde geworfen worden, stellt er entschieden in Abrede.

Auch aus der Auseinandersetzung über die incriminirte That habe ich keinen Anhalt dafür gewonnen, dass M. durch Wahnvorstellungen, Sinnestäuschungen oder schwachsinnige Auffassung, die Verhältnisse, in denen er lebt, und die ihn umgeben, falsch beurtheilt, noch zur Zeit der That beurtheilt hatte, und gebe ich deshalb mein amtseidliches Gutachten dahin ab:

> dass der M. weder jetzt, noch zur Zeit der That, weder wahnsinnig noch blödsinnig ist, noch gewesen ist, dass er vielmehr fähig ist und war, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

273. Fall. Unzüchtige Handlungen gegen ein fünfjähriges Kind. Behauptete epileptische Geistesstörung.

Wegen des genannten Verbrechens, welches in Fingermanipulationen, die von Ferne Zeugen gesehen haben wollten, bestanden haben soll, war der Explorat dieses Falles angeschuldigt. Die Vertheidigung trat im Termine mit der Behauptung auf, dass ihr Client epileptisch und zur Zeit der That unzurechnungsfähig gewesen sei, dass dieser Umstand bei der in Rede stehenden Anschuldigung erwogen werden müsse und drang deshalb auf eine Exploratio mentis, zu welcher sie gleichfalls Herrn Prof. Westphal laudirte.

Mein Gutachten, dem das meines Collegen, wie ich in der Audienz vernahm, conform war, lautete:

Nach Lage der Acten und den Resultaten des angestandenen Audienztermines, so wie den von mir gemachten Erhebungen scheint ausser Zweifel zu stehen, dass Explorat an zeitweis auftretenden epileptischen Krämpfen leidet.

Der letzte dieser Anfälle ist nach Angabe des Exploraten im März aufgetreten, und charakterisiren sich dieselben dadurch, dass er umfällt, Krämpfe bekommt und nachher schläft, dass er während der Anfälle des Bewusstseins beraubt ist, nach der Anfallsperiode aber in den Status quo ante zurückversetzt ist.

Da von einer mit den epileptischen Anfällen verbundenen Geisteskrankheit im engeren Sinne des Wortes weder etwas behauptet, noch durch die Exploration eruirt ist, so haben wir nur zweierlei zu prüfen:

1. Ist der allgemeine psychische Zustand des Exploraten der Art, dass durch eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeiten das Unterscheidungsvermögen und damit auch die freie Willensbestimmung ausgeschlossen resp. erheblich beeinträchtigt war und somit ihm die incriminirte Handlung nicht zugerechnet werden kann.

2. Sind Merkmale vorhanden, dass die incriminirte Handlung in einem Zustand von (epileptischer) Bewusstlosigkeit begangen worden sei.

Beides kann nicht zugegeben werden. Es ist nicht zu leugnen, dass die schon seit einer langen Reihe von Jahren wiedergekehrten epileptischen Zufälle im Allgemeinen die psychische Energie des jetzt 60jährigen, decrepiden, in seiner äusseren Erscheinung herabgekommen aussehenden Mannes geschwächt haben und nicht nur sein ganzes Thun und Treiben, wie es mir geschildert worden, zeigt, dass er an einem gewissen Grade psychischer Schwäche krankt, sondern auch die Exploration ergiebt, dass sein Denken schwerfällig ist, und dass eine Abnahme seiner psychischen Energie vorhanden ist.

Ohne Beschäftigung und Erwerb, nachdem er eben, weil er dazu unfähig wurde, seine Wirthschaft hat im Jahre 1850 nach zweijährigem Bestehen der Krämpfe verkaufen müssen, lebt er bei seinem Bruder, einem pensionirten Magistratsbeamten. Wie er sich auf seinem Ackergut bereits mit kindischen Spielereien — er legte einen Fischteich an, grub Keller von Sand etc. etc. — anstatt mit der Niessnutzung der Wirthschaft beschäftigte, so soll er auch bis in die neueste Zeit vielfach Kindereien und Spielereien ausgeübt haben. So wird angeführt, dass er Rosen an die Bäume gesteckt habe, dass er Sand in einem kleinen Wagen gefahren und von Kindern gefolgt worden sei. In der Zeitung liest er nicht die jetzt Jeden interessirenden politischen Begebenheiten, sondern „wo etwas zu kaufen oder verkaufen, die Todesfälle u. dgl.“

Wenn also auch zugegeben werden muss, dass M. an einer psychischen Schwäche in Folge epileptischer Zufälle leidet, so ist doch keineswegs diese in so hohem Grade vorhanden, dass er nicht einerseits das Unrechte und Strafbare der ihm incriminirten Handlung sollte haben ermessen können, oder dass er andrerseits einem eventuellen

Gelüste nicht sollte haben Widerstand leisten können, und dass man die incriminirte Handlung als einen unmittelbaren Ausfluss dieses psychischen Schwächezustandes sollte erachten können.

Es folgt dies einfach daraus, dass er die That sowohl, als die Versuche zur That leugnete, dass er die ganze Affaire als ein Missverständniss erklärt, andernfalls ihm etwa seine Gedanken vollständig verlassen haben müssten.

Dass dies aber nicht der Fall, und dass, womit wir zur Beantwortung der zweiten Frage kommen, er nicht in einem Anfall epileptischer Bewusstlosigkeit, noch in einem Traumzustande gehandelt habe, geht zur Evidenz daraus hervor, dass er sich aller Einzelheiten und Details des Vormittags jenes Tages, an welchem die incriminirte Handlung begangen worden, entsinnt. Er giebt eine vollkommen unverfängliche Schilderung der Sache, wie sie sich zugetragen und sucht deutlich zu machen, dass lediglich eine Täuschung Seitens seiner Denuncianten vorhanden sei, welche ein höchst unverfängliches auf den Arm Nehmen des Kindes, ein Hinaufsetzen auf einen Zaun u. dgl. für Handlungen der incriminirten Art angesehen haben müssten, deren er sich in keiner Weise bewusst sei.

Dass hieraus eher auf das Gegentheil als auf eine einem epileptischen Anfall, der übrigens weder an jenem Tage noch am Abend vorher vorhanden gewesen, gefolgte Bewusstlosigkeit, noch psychische Benommenheit zurückgeschlossen werden kann, bedarf keiner Anführung, und gebe ich hienach mein amtseidliches Gutachten dahin ab:

dass der M. zur Zeit der That weder bewusstlos war, noch an einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit litt, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

274. Fall. Päderastische Nothzucht gegen ein Kind verübt. Behauptete Geisteskrankheit des Thäters.

Das nachstehende Gutachten ist das von mir in der Zastrow'schen Sache abgegebene, denn jeder hat bereits aus der Ueberschrift errathen, dass es sich um diese Anklage handelt. Die an dem Knaben Handtke, als Folge einer päderastischen Nothzucht, vorgefundenen Verletzungen, Verstümmelungen und Spuren des Angriffes gegen sein Leben habe ich bereits oben (s. d. Cap. über Päderastie) beschrieben. Hier handelte es sich um die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, gegen welche die Vertheidigung nach Anhörung der Anklage und der Auslassung des Thäters Bedenken erheben zu sollen glaubte. So sehr man auch geneigt war, dies lediglich als ein zu Gunsten des Angeklagten in Scene gesetztes Manöver, um Zeit zu gewinnen, den Process in die Länge zu ziehen etc. anzusprechen, da ja von keiner Seite während einer sechsmonatlichen Untersuchungshaft auch nur das geringste Bedenken gegen die geistige Integrität des Angeklagten und seine Zurechnungsfähigkeit geltend gemacht worden seien, so können wir doch dem nicht beipflichten, und finden es durchaus sachgemäss, dass die Vertheidigung diese Frage nach der Zurechnung aufwarf, denn sowohl die incriminirte That, als der, dem sie angeschuldigt wird, sind geeignet, Bedenken in dieser Beziehung zu erwecken.

Die That, weil sie unter den Verbrechen überhaupt, wie auch unter den Fleischesverbrechen insbesondere selten, weil ihre Details eines vernünftigen Zweckes zu entbehren scheinen, weil sie congruirt mit einem im Jahre 1866 in Paris vorgekommenen Fall, wo ein 35jähriger Knabe ganz in derselben Weise am After verletzt, in die Vorhaut gebissen, mit Erwürgungsspuren am Hals und zerschmettertem Schädel gefunden wurde, und wo beide Thäter sich als Päderasten erwiesen, von denen der eine 51 Jahre und verstandesschwach, der andere ein 16jähriger tief entarteter Knabe war.

Aber auch der angebliche Thäter erregt Bedenken, weil er, auch abgesehen von der That durch seine Handlungen wie Aeusserungen auch gebildeten Laien aufgefallen ist, und weil sich bei ihm jene geheimnissvolle, dunkle lasterhafte Geschlechtsrichtung vorfindet, deren psychologische Entwickelung bisher nicht hinreichend erforscht ist.

Wenn man diesen Mann vier lange Verhandlungstage vor sich gesehen, einen Theil derjenigen Individuen, welche seine Geschlechtslust erregt haben, an sich hat vorübergehen sehen, vom unbärtigen Knaben bis zum decrepiden Greise, sämmtlich der Arbeiterklasse angehörige Individuen, und wenn man gehört hat, was der Angeschuldigte als Erklärung zur Rechtfertigung seiner Geschlechtsneigung öffentlich vorgebracht hat, wie er diese Carricatur der Liebe in Beziehung bringt mit künstlerisch empfundenem Hellenenthum, soll man da nicht fragen, ob hier nicht die Grenzen des Gesunden überschritten seien?

Wenn man aber dagegen erwägt die Energie, mit welcher er dieser langen erschöpfenden Verhandlung gefolgt ist, die Umsicht, mit welcher er die Zeugenaussagen verwerthet, die Schlagfertigkeit, mit welcher er jeder Zeit eine Antwort bereit hat, die Gewandheit, mit der er jedes ihm nachtheilige Zeugniss von sich abzuwehren sucht, vor Allem das stete Bewusstsein des sittlichen Unrechtes der geschlechtlichen Excesse und des strafrechtlichen Unrechtes der ihm angeschuldigten That, so sollte man meinen, dass es keinem Zweifel unterliegen könne, dass der Angeschuldigte vor dem Gesetz verantwortlich zu machen sei, und dennoch ist der Pfad, den wir Sachverständige*) in dieser Beurtheilung zu gehen haben, kein geebneter, weil die Ursache, die psychologische Entwickelung der Päderastie überhaupt dunkel und unerforscht ist und auch im vorliegenden Fall nicht vollständig klar gelegt werden kann.

Versuchen wir es doch, uns zunächst in kurzen Zügen den Angeschuldigten, wie er uns erschienen, zu vergegenwärtigen.

Der 51jährige v. Zastrow ist von grosser schlanker Statur, normal entwickelt, körperlich, bis auf einen geringen Grad von Blutarmuth, gesund, auch bisher seit seiner Knabenzeit gesund gewesen. Namentlich sind keine Zeichen einer Gehirn- oder Nervenkrankheit bei ihm wahrzunehmen. Seine Geschlechtstheile sind regelmässig entwickelt. Ausser einer angebornen Phimosis (Enge der Vorhaut) ist etwas Abnormes an ihnen nicht wahrnehmbar, das Glied hat die gewöhnlichen Dimensionen. Am After zeigen sich keine Abnormitäten.

Seine Erscheinung hat in Kleidung und Gebahren nichts Weibisches, auch ist eine Neigung zu weiblicher Beschäftigung bei ihm niemals beobachtet worden. Er trägt einen Vollbart, das Kopfhaar ist in der Mitte des Kopfes gescheitelt und von mittlerer Länge gehalten.

Seine Toilette bietet nichts Auffallendes. Seine Stimme ist männlich.

Benehmen und Haltung sind die eines Mannes der besseren Stände, er ist höflich, zuvorkommend, verbindlich, von äusserem Anstand und Schliff in seinen Manieren.

Seine Antworten erfolgen prompt, in gebildeter Form und Redeweise.

Trotz Gewandtheit und Lebhaftigkeit der Rede, anscheinender Dialektik und Schlagfertigkeit, vorzüglichem Gedächtniss, logischem Denkvermögen, wie sich dies aus unseren Explorationen, wie aus den vielfachen mit v. Z. aufgenommenen Verhandlungen, so wie der Thatsache, ergiebt, dass er mit Umsicht die sämmtlichen sehr zahlreichen Zeugenaussagen übersieht, verräth sich dennoch bei ihm eine gewisse psychische Schwäche in intellectueller, wie in gemüthlicher Beziehung:

*) Zur Begutachtung waren ausserdem die Prof. Skrzeczka und Westphal aufgefordert, die im Tenor sich conform diesem Gutachten aussprachen. Es dürfte interessant sein, die Gutachten beider Herren Collegen gelegentlich veröffentlicht zu sehen.

Letztere, kenntlich durch leichte Erregtheit, Exaltation, Neigung zu Schwärmerei, namentlich auf religiösem Gebiet, Sentimentalität, Ueberspanntheit, Willensschwäche.

Intellectuell verräth sie sich durch Schwatzhaftigkeit, Weitschweifigkeit, Verworrenheit in Rede und Schrift, Eitelkeit und Selbstüberschätzung neben ausgesprochenem Mangel an jeder positiven Leistung in den gewählten Berufsthätigkeiten, durch Halbheit, namentlich aber zeigt sich eine illectuelle Schwäche auch in seinen Auslassungen über seine geschlechtliche Neigung und deren Berechtigung, sowie in seinem Vorgehen gegen die Personen, welche er verführen wollte.

In keinem Zweige der Thätigkeit, welcher er sich gewidmet hat, hat er etwas geleistet. Weder als Soldat, noch als er sich der Rechtswissenschaft, noch als er sich der Kunst befliss.

Die Universität verliess er ohne Examen, als Schauspieler fiel er durch, seine Leistungen in der Musik und Malerei reichen nicht auch nur bis zur Mittelmässigkeit, trotzdem er in gewählten Worten seinen Sinn für Edles, Erhabenes, Schönes in den Vordergrund zu stellen liebt.

Seine Scripta bestätigen dies Urtheil. Wenn auch einmal ein gelungenes Gedicht mitunterläuft*), so sind seine Briefe doch häufig verworren. Durch Ueberschwänglichkeit, durch breites, seichtes Geschwätz und Gesalbader, in welches er sich abschweifend verliert, durch Herzensergüsse auch gegen Personen, denen er eben nur geschäftlich

*) In dieser Beziehung theile ich die folgenden Sonnette mit:

Zwei Sonette an Julius.

I.

Warum ich liebe Dich? — Du magst es fragen?
Um von der Erde mich zum Licht zu heben!
So lieben ihren treuen Stab die Reben,
Die an des Stromes sanften Hügeln ragen!

Wirst Du Dich mir, mein theurer Freund, versagen,
Bleib' ich wie schlechtes Kraut am Boden kleben.
Du reifst, Du zeitigest mein ganzes Leben,
Du lieber Gärtner! Willst Du's fürder wagen?

Lass' Dich Geduld und Mühe nicht verdriessen!
Nur in der milden Sonne Deiner Güte,
Kann ich der Seele Gaben Dir erschliessen!

Doch ach! vielleicht benagt ein Wurm die Blüthe,
Im Keime schon, eh' sie begann zu spriessen;
Thut's dann noch Noth, dass sie ein Freund behüte?

II.

Du sprachst zu mir — ich lauscht' in holder Stille
„Ich kenne ganz Dein krankes, inn'res Wesen,
„Doch glaube mir, Du kannst, Du wirst genesen:
„Ein guter Arzt der Herzen ist der Wille!

„Doch liebst Du mich, und ist es keine Grille,
„Bin ich aus einer Schaar von Guten, Bösen,
„Aus Tausenden zum Freunde Dir erlesen;
„So opfere denn, mir Deines Herzens Fülle!

schreibt, so wie durch die überzahlreich unterstrichenen Worte und Phrasen sind sie in characteristischer Weise gekennzeichnet. Seinen Briefen aus dem Gefängniss sind nicht selten Gedichte angehängt.

Durch Schwätzerei, Klatschhaftigkeit, Excentricität, Wunderlichkeit, Unklarheit, Verwirrtheit, Verschrobenheit in Wort und Handlungen*) ist er einer Anzahl vernommener Zeugen ebenfalls aufgefallen, die ausserdem bekunden, dass er sehr eitel, sich über die verschiedensten Gegenstände gern sprechen hört, seine Malerkunst, seine Fertigkeit in der Musik gern loben hörte, seine Freunde mit Declamiren und Vorlesen tödtlich langweilte, die wunderlichsten Behauptungen aufstellte, dadurch in der Gesellschaft Anstoss erregte, disputirte und stets Recht haben wollte, gern über religiöse Gegenstände, so wie über Männerliebe spricht, letztere glorificirt und gern und immer darauf zurückkömmt.

Seit 1863 ist er der hiesigen Polizei bekannt geworden durch einen unzüchtigen Angriff, welchen er auf den Nachtwachtmeister Jaensch machte. Dieser gab in seiner Denunciation an, dass er ihn in der Nacht nach dem Park bei Bethanien geführt, ihn dort geküsst, ihm die Geschlechtstheile aus den Hosen genommen und ihn dann mit Inbrunst an sich gedrückt und seine Hand an seine (des v. Z.) Geschlechtstheile geführt habe**).

v. Z. suchte sich der Polizei gegenüber durch die anliegende Eingabe vom 13. August 1863 zu rechtfertigen, die um so wichtiger ist, als sie einer Zeit entstammt, welche der jetzigen Anklage fern liegt***).

„Doch treusten Fleisses, sei mit mir im Bunde;
„Und kräftige Dein Herz, das weiche, schwache.
„Das ist mir seiner Neigung liebste Kunde.

„Dass nie Dein Sinn für Höchstes sich verflache,
„Gelobe mir mit Liebe fleh'ndem Munde!
„Du Zärtlicher, entfalte Kraft, erwache!"

*) In dieser Beziehung wird z. B. angeführt, dass er sich habe schminken wollen, als er zum Leichenbegängniss einer ihn nahestehenden Person ging, um nicht so blass auszusehen; dass er seinen verwundeten Bruder durch Clavierspiel habe heilen wollen; dass er in einer Familie, wo die Tochter gestorben und in welcher Familie er wenig bekannt war, einen Condolenzbesuch gemacht, und daselbst, während die Leiche im Nebenzimmer stand, um 12 Uhr Nachts Clavier gespielt habe, so dass der Bräutigam der Dame ihn schliesslich höflichst entfernen musste. Sein Vermögen trug er eine Zeit lang in einer Mappe unter dem Arm umher etc.

**) Im Audienztermin ging der Zeuge weiter und führte an, dass v. Z. entschieden Miene gemacht, ihn a posteriori zu gebrauchen, dass er aber seinen Diensteifer nicht geglaubt habe so weit treiben zu sollen, um geschehen zu lassen.

***) Dieses höchst characteristische Schriftstück lassen wir hier folgen. Es lautet: „In Folge einer Anzeige des Nachtwachtmeisters Jaensch bei dem Polizei-Präsidium vom 11. August 1863 des Inhalts:

> „dass v. Z. ihn in der vergangenen Nacht nach dem Parke bei Bethanien geführt, ihn dort geküsst, ihm die Geschlechtstheile aus den Hosen genommen und ihn dann mit Inbrunst an sich gedrückt und seine Hand an seine (des v. Z.) Geschlechtstheile geführt habe",

hat v. Z. nachstehendes Schreiben an das Königl. Polizei-Präsidium gerichtet:

„Einer Königlichen Criminalbehörde erlaube ich mir in Bezug auf die gegen mich

Schon früher waren mehrere ähnliche Fälle vorgekommen, so 1852 in Dresden und 1856/57 in Cassel, aus ersterem Orte wurde er deshalb ausgewiesen, bei letzterer Veranlassung erhielt er tüchtige Prügel.

Die Acten enthalten nun weiter eine sehr grosse Anzahl von Fällen, welche zum Theil von dem Angeklagten auch eingeräumt, gern auch beschönigend als nur „ober-

---

erfolgte Denunciation des Wachtmeisters Jähnsch noch Folgendes zur etwa noch möglichen Sicherstellung meiner gefährdeten, persönlichen Rechte ausser meiner bereits abgelegten Erklärung hiermit nachzutragen. Ich habe nie gehört, dass Annäherungen durch Betastung, selbst unter Personen desselben Geschlechts, namentlich unter dem mildernden Nebenumstande eines anscheinend freundlichen, schon länger bestehenden Verkehres und bei voller gegenseitiger Willens- und Zurechnungsfähigkeit zum Gegenstande criminalrechtlicher Verfolgung werden können. Meine Handlungen, wenn auch in vieler Rücksicht weit entfernt den Anforderungen des eigenen unbestechlichen Gewissens zu entsprechen, haben doch noch niemals (dies bezeugt der Freimuth und die Offenheit meines ganzen Wesens) das Auge des Gesetzes gescheut, welches klarer, vorurtheilsloser und unbestechlicher, und wo es angebracht ist, auch milder blickt und richtet, als Leidenschaft oder Beschränktheit der streitenden Partheien dies gewöhnlich vorauszusetzen und zu würdigen vermögen. Wenn mein Denunciant weniger Galle, weniger Arglist und Misstrauen, dagegen etwas mehr Wohlwollen im Herzen, sowie auch etwas mehr Witz und Verständniss für so manches physiologische und psychologische Räthsel im Kopfe mit sich trüge, so würde er wohl sehr bald erkannt haben, dass Menschen meiner Art, gemeiniglich weniger schuldig — ich sage nicht etwa schuldlos — dagegen doch bei weitem mehr unglücklich sind, als dies bei oberflächlicher Betrachtung im Anfange scheinen möchte; er würde erkannt haben, dass die Thorheit und Bosheit der Welt ihnen eigentlich selbst viel mehr Schaden zufügt, als sie selber zu schaden die Absicht haben, oder Schaden anzurichten vermögen. Wer mich näher kennt, wahrlich der weiss, mir thut der heilende Arzt, der des Leibes und der Seele, der wahre Menschenfreund nöthiger, als der verurtheilende Richter, wenn ich mich auch, wie der vorliegende Fall es unzweifelhaft bestätigt, mich der Beeinflussung des letzteren unmöglich mehr entziehen kann. Aber, da ich dem Gesetz nun einmal überantwortet bin, so soll auch das Gesetz wenigstens mich vollkommen gründlich kennen, und so sage ich denn hier von mir aus: Ich besass von Jugend auf ein leicht erregbares, tieffühlendes, zärtliches Gemüth, das sich für Natur- und Menschenschönheit, auch für Menschenwerth und Menschenglück, für alles Edle und Schöne enthusiastisch schnell erwärmte; aber mein Erbtheil war auch zugleich — seit meiner frühesten Erinnerung. — eine höchst phantastische, nervöse Aufregung, die sogar das unschuldige Traumleben meiner Kindheit mächtig beherrschte und einer in geschlechtlicher Beziehung gesund sich entwickelnden Sinnlichkeit entschieden Abbruch that, ja dieselbe sogar, der Beweis davon ist, dass ich nie ein Weib erkannt habe, im frühesten Keime schon erstickte. Ehe ich meine Wahl und meinen Willen hatte, hatte sich jene ebenso in physiologischer als auch psychologischer Rücksicht höchst räthselhafte Geschmacksrichtung in mir entwickelt, welche die Welt mit dem Namen eines unnatürlichen Lasters bezeichnet. Ich hatte eine Schwäche bereits lieb gewonnen, sie beherrschte mich bereits vollständig, ehe ich wusste, dass die andere Gesellschaft sich mit Verachtung von ihr abwende. Doch kann ich bei dem Gotte der Liebe und Wahrheit, an dessen heiliges Walten ich unverbrüchlich glaube, treu und fest versichern, dass mich niemals der sträfliche Trieb berückte, meinen Mitmenschen, um mich etwa zu vergnügen, durch naturwidrige, brutale Ausübung meiner Leidenschaft in physischer und moralischer Hinsicht, durch Anwendung von Zwangs- oder Gewaltmitteln irgendwie zu beschädigen oder weh zu thun. Da mein gan-

flächliche Berührungen“ geschildert werden, von denen die Betheiligten kein Aufsehen zu machen brauchen, Fälle, aus denen hervorgeht, dass er in geiler Absicht Männern an die Geschlechtstheile gegriffen, in einzelnen Fällen auch sich durch Manustupration mit ihnen befriedigt habe.

---

zes Naturell ohnehin mehr sanft und duldsam, als wild und aufbrausend ist, so ward es mir nicht sogar schwer, mich von gewissen Verirrungen, die der Volkswitz mit einem sehr derben Ausdruck bezeichnet, an dessen Existenz ich aber auch kaum zu glauben vermag, entschieden fern zu halten. In Wahrheit kann ich ausrufen: Mein Herz, der innerste Trieb zu lieben und durch Liebe glücklich zu werden und wieder zu beglücken, ist doch viel stärker und mächtiger in mir, als die Wallungen schnöder Sinne, ich bin mehr unglücklich als schuldig, und bei Gott, wer mich von meiner Schwäche, von dem Gifte im Blute, das seit frühster Zeit mich selbst viel mehr als andere plagt, zu heilen und zu reinigen verstände, dem könnte ich und auch die Welt es heissen Dank wissen; denn ein treues, liebewarmes Herz, das nur das Gute und Edle fördern möchte, wäre ihr dann voll und ganz zurückgegeben. Das Gesetz des Staates scheue ich nicht. Es soll mich, wie ich bin, in diesen Zeilen erkennen und nach Verdienst mich richten. Das Gesetz der Gesetze aber ist die Liebe, von der alles, auch die Züchtigung uns zu Theil wird, die gleich einer bitteren Arznei vielleicht die kranke Seele heilt. „Liebet Euch untereinander.“ Darnach habe ich gestrebt von Jugend auf. „Seid umschlungen Millionen, diesen Kuss der ganzen Welt!“ So möchte auch ich mit dem reinsten und menschlichsten unserer Dichter aus geschlechtsloser, von Schlacken der Sinnlichkeit nicht mehr entweihter edelsten und reinsten Menschenliebe singen. — Meine Zeilen schliesse ich aber mit den Worten eines andern, der auch mannhaft gestritten mit muthigem Herzen und lichtem Geiste, die von den Anfechtungen und Verfolgungen niedriger und gemeiner Seelen nicht gebeugt wurden.

„Was wähnt Ihr rein zu sein? Ich fühle,
„Dass keine Schuld so sehr, als solch ein Sinn entweihe,
„Ich fühle, dass die Schuld, die uns aus Eden bannte,
„Schwungfedern uns zum Flug nach höhern Himmeln leihe,
„Noch bin ich nicht so bleich, dass ich der Schminke brauche,
„Es kenne mich die Welt, auf dass sie mir verzeihe.“

Es kenne mich die Welt, auf dass sie mir verzeihe! So rufe auch ich und übergebe mich mit diesen Worten dem Schutze des Gesetzes, welches mich auch dann noch schützt, freilich in einem höheren Sinne, der den Alltagsmenschen nicht sogleich aufgeht, selbst wenn es mich zu strafen nur den Anschein haben sollte. Die Strafe ist des Schuldigen Rechtfertigung, und bin ich schuldig vor dem Gesetze, so werde ich das Joch, das ich zu tragen habe, gleichsam als eine Gabe der Liebe, wie aus Gottes Hand empfangen. Der Sünder ist besser daran, wenn das Auge des Gesetzes ihn behütet, als wenn er umherirrt im wüsten, wilden Leben, blind und steuerlos, ein Spielball der Launen und der Leidenschaften selbst zügelloser, thörichter und schlechter Menschen. — Und so schliesse ich denn diese Zeilen im festen Vertrauen auf die Gerechtigkeit, Weisheit und Liebe Gottes, die auch das Böseste zu unserem Besten fügt. Das Urtheil meiner irdischen Richter soll mir, wie es auch ausfallen möge, als ein in Seinem Namen ausgesprochenes und gerechtes gelten.

Berlin, den 13. August 1863.

Carl v. Zastrow,
Waldemarstrasse No. 69. 1 Treppe hoch.

Diese Personen gehörten zumeist den unteren Volksklassen an, der jüngste derselben ist 14, der älteste 71 Jahre. Er näherte sich ihnen, indem er nach dem Wege, der Zeit oder dergleichen fragte, ihnen Complimente über ihre Figur, ihre interessanten Züge macht. Er erzählt ihnen von Männerliebe und Männertreue, die in Altgriechenland vorgekommen und mit der sich Frauenliebe und Frauentreue nicht vergleichen lasse, Dinge, von denen die Angeredeten gewöhnlich nichts verstanden. Bei diesen Gelegenheiten fing er dann an, handgreiflich zu werden, betastete die Lenden, den Bauch und nähert sich den Geschlechtstheilen. Einer der Betheiligten beschreibt dies so, dass er in der Gegend der Geschlechtstheile angefangen habe, die Finger zu bewegen, wie etwa ein Clarinettenspieler seine Finger bewegt, und trotzdem er sich zurückgezogen und nicht übel Lust gehabt ihm Maulschellen zu geben, er das Manöver dreimal wiederholt habe. Dabei habe er ihn mit feurigen Augen angesehen, wie man zu sagen pflegt, als ob er ihn auffressen wolle. Mehrmals wird auch ausgesagt, dass seine Hände dabei zitterten.

Wo es angeht, greift er auch gleich, ohne viel Präliminarien, an die Geschlechtstheile, z. B. einmal mit den Worten: „Sie haben einen guten Sack", oder „Sie haben einen kleinen guten". Ein anderer endlich sagt aus: „Er klopfte an meinem Körper herum, versuchte mich zu küssen und fuhr, als ich einen Augenblick nicht Acht gab, plötzlich mit der Hand, wie ein Stossvogel, mir nach dem Hosenschlitz, so dass ich genöthigt war, ihn durch einen Stoss zu entfernen. In dieser Weise verfuhr er meist des Nachts oder wenigstens im Dunkeln und in der Einsamkeit, nicht gegen Personen der besseren Gesellschaft. Versuchte er derartige Exgreifereien an öffentlichen Orten, so geschah es so, dass er seine Hand unter dem Schnupftuch verbarg und so, dass es den Betheiligten allein bemerkbar war. Er ging hiebei mit einer auffallenden Unbesonnenheit zu Werke, indem er sehr häufig wenigstens seinen Namen, Stand und Adresse mittheilte.

Fälle von consumirter Päderastie (Wollustbefriedigung durch immissio penis in anum) passiver oder activer Art, enthalten die Acten nicht, nur einen Fall eines anscheinenden Versuches eines Andrängens der nicht entblössten Geschlechtstheile gegen den nicht entblössten Hintern eines 13jährigen Knaben Schw., welchen indess der Angeklagte in Abrede stellt*).

Ueber die Entstehung und Entwickelung dieser abnormen Richtung des Geschlechtstriebes hat der Angeklagte uns Folgendes angegeben:

Von früher Kindheit an ist er der Onanie ergeben und zwar seit dem 6. oder 7. Jahre und auch um diese Zeit habe sich bei ihm die Neigung zu Männern entwickelt.

Schon früh phantastisch und erregt, habe er älteren Personen mit Liebkosungen zu begegnen gesucht, ja sei aggressiv gewesen. Verführt will er hierzu nicht sein, sondern es sei aus ihm selbst entstanden. Er sei im Gegentheil gegen seine Mitschüler zurückhaltend gewesen. In einer Art Extase habe er sich das erste Mal selbst betastet und wie etwas Schönes, Edles und Grosses sei es ihm erschienen. Dass diese von Jugend auf bestehende Tendenz zu Männern ihm angeboren sei, sei ihm jedoch erst in neuster Zeit klar geworden**). Zur Zeit der Pubertät bis jetzt sei sich dies gleich geblieben. In seinen wollüstigen Träumen als junger Mensch habe er nicht Frauenzimmer gesehen, dagegen selbst metamorphosirt zu sein geglaubt, als Mädchen, mit welchen, unten liegend, der Coitus ausgeübt werde. Auch in späterer Zeit habe er noch

*) Im Audienztermin kamen indess noch einzelne Zeugen mit directen ihnen gemachten derartigen Anträgen zum Vorschein.

**) Im Audienztermin sagte er: „er glaube", dass ihm diese Neigung angeboren sei.

solche Träume gehabt. Es seien ihm gern Männer erschienen in seinen Träumen, denen er Achtung geschuldet habe, doch habe er auch, wenn er sie geliebt (wie z. B. den Musikdirector St.), nicht gewagt, sich ihnen zu nähern. Er sei ohne jedes Raffinement dabei gewesen, jeder Rock, König oder Bettler sei ihm gleich gewesen. Volle Männlichkeit habe ihn gereizt, nicht unbärtige Jugend*). Neigung zu Frauenzimmern habe er niemals empfunden, auch niemals cohabitirt. Vor einigen zwanzig Jahren habe er mit einer Dirne sich einmal aufgeregt, aber sei zu zartfühlend gewesen, ihr seine Schwäche und Abneigung fühlen zu lassen. Er könne sich selbst nur einen Menschen des ersten oder dritten Geschlechtes nennen, je nachdem, nach Adam, ehe Eva war, oder nach Plato, den seelischen Hermaphroditen. Er habe die Eva in sich, das Frauenzimmer in ihm suche den Penis. Anima muliebris in corpore virili inclusa.

Die weitere Untersuchung ergiebt nicht, dass bei dem Angeklagten diese Neigung zu abnormer Befriedigung des Geschlechtstriebes mit krankhaften, vom Nervensystem ausgehenden Erscheinungen verbunden gewesen ist. Ausser einem Mangel an Befriedigung, einer Wehmuth und Unzufriedenheit mit sich selbst, wenn er sich durch Onanie befriedigt hatte, will er an trübsinniger Stimmung, an Kopfschmerz, Schwindel, Ohnmachten, Krampfanfällen, etwelchen Schmerzen nie gelitten haben, eine gewisse Periodicität in seiner „Betastungsmanie“ habe er nie bemerkt. Zwar scheine ihm, dass es mehr im Frühjahr und Herbst aufgetreten sei, jedoch seien auch zu diesen Zeiten Tage dazwischen gekommen, wo nichts vorgefallen sei, wenn es ihm nämlich leid gethan oder er Confrontationen gehabt habe, jedoch sei es auch zu anderer Zeit nicht unterblieben, allenfalls mit dem Unterschied, dass er Berührungen weniger gesucht, als sich habe kommen und an sich herantreten lassen. Sein Gemüthszustand sei zur Zeit, wenn er seine Neigung zu befriedigen gesucht, kein anderer gewesen, sondern stets gleich geblieben. Er sei stets „in gleicher Weise mittheilsam“ gewesen, nur natürlich nach polizeilichen Abführungen habe er „Katzenjammer“ gehabt. Bei Nichtbefriedigung seines Hanges sei er ebenfalls in keine besondere Aufregung gerathen, habe nicht an Schlaflosigkeit gelitten und habe überhaupt nichts Ungewöhnliches an sich bemerkt, nur das könne er sagen, dass er sich namentlich nach grösserer geistiger Anspannung, z. B. nach längerem Vorlesen in einem Halbschlaf befunden, der ihm sogar den Spott seiner Umgebung zugezogen, und dass ihn ein solcher Zustand auch öfter im Gehen übermannt habe, so dass er sich habe zurechtfragen müssen. „Eine Folge müsse ein so stilles Laster, wie das, dem er ergeben, doch gehabt haben“. Er sei selbst erschreckt gewesen über die furchtbaren Gegensätze, die in ihm beständen neben dem Gefallen an allem Schönen und Edlen, das Gefallen mit Männern aus der Hefe des Volkes geschlechtliche Berührung zu suchen. Aber das sei das alte Heidenthum, das in ihm spuke, der Cultus des Priapus. Man möge nur Goethe aufschlagen, da könne man sehen, was Amor alles aus den Menschen mache, was er, Gott sei Dank, nicht kenne und nicht kennen wolle. Er sei eine Abart der Abart. Stets habe er sich bemüht, diesen Trieb, als nicht berechtigt von einer höheren geistigen Ordnung aus angesehen, zurückzudrängen durch religiösen Aufschwung, d. h. nicht phrasenhaften, sondern mit dem Herzen. Auch wäre es falsch, wenn wir aus seinen Aeusserungen den Eindruck erhalten hätten, dass ihn das sexuale Leben beherrscht habe. Er habe sich vielmehr bemüht, diesen Trieb geistigen Bestrebungen unterzuordnen und mit Männern von hervorragenden geistigen Eigenschaften umzugehen. Seit er verhaftet sei, sei es ihm stets gelungen, seine

*) Was mit den erhobenen Thatsachen nicht übereinstimmt, da er sich an unbärtige Knaben wie an 71jährige Greise herangemacht hat und sie zu geschlechtlichen Excessen zu missbrauchen versucht hat.

Phantasie zu unterdrücken und sei ihm dies auch sonst bei ernstlichem Wollen gelungen, namentlich durch Umgang mit geistreichen Personen, die er nicht zu berühren wagte, oder das Bedürfniss fühlte. Wenn sein Mitgefangener Pötsch aussage, dass er sich ihm genähert, so sei dies, wie die Aussage des Mann unwahr; beiden Mitgefangenen habe er sich nur in seiner gewöhnlichen mittheilsamen Weise anvertraut. Nur die Erscheinung des Polizei-Präsidenten sei ihm wie eine Lichtgestalt im Kerker gewesen, seine Stimme habe für ihn etwas ungemein Sympathisches und ihm habe er einen Brief geschrieben, aus dem eine Leidenschaft hervorleuchte. Er habe ihm zu verstehen geben wollen, dass, wenn er etwas zu gestehen habe, er durch die Gewalt, die er über ihn ausgeübt, der erste sein würde, dem er sich entdecken würde.

Fassen wir dies zusammen, so können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, dass es sich hier um einen in früher Kindheit entstandenen, vielleicht angeborenen Drang zum eigenen Geschlecht handelt. Es wäre nicht das erste Mal, dass man zu einer solchen Annahme sich veranlasst sähe. Casper hält dafür, dass, in vielen, ja den meisten Fällen dem so sei, und erklärt hieraus, warum sehr viele Päderasten einer mehr platonischen Wollust fröhnen, mit einer Gluth, heisser als die naturgemässe in den verschiedenen Geschlechtern, sich zum Gegenstand ihrer Neigung hingezogen fühlen; dass sie ihre Befriedigung in anderen Fällen in blossen gegenseitigen masturbatorischen Reizungen finden und die ekelhafte Befriedigung per anum perhorresciren.

Im vorliegenden Falle aber ist noch ein anderes Moment als ursächliches heranzuziehen:

In der Familie des Angeklagten sind psychische Erkrankungen vorgekommen Von seinem Grossvater mütterlicherseits ist dies bekannt. Abgesehen von dem von Heim veröffentlichten Tobsuchtsanfall, der allerdings in einem noch langem Leben des Staatsrath Lemke (s. später Man. transitoria) sich nicht wiederholte, ist derselbe nach dem Ausspruch der Zeugin Apel und nach von uns eingezogenen Erkundigungen auch bei ärztlichen Zeitgenossen, ein etwas excentrischer Mann gewesen, der fünf Jahr vor dem beregten Anfall auch schon einen „etwas ähnlichen", wie Heim sagt, gehabt hat*). Von seiner Mutter ist nach den Angaben des Angeschuldigten als wahrscheinlich, nach den von uns eingezogenen Erkundigungen, als thatsächlich anzunehmen, dass sie zeitweis an Wahnvorstellungen melancholischer Art (dass ihre Kinder vergiftet werden sollten, ihr Mann und Vater vergiftet worden seien etc.) gelitten habe. Der einzige Bruder endlich dieser Frau, im Rufe stehend, abnormen Geschlechtsgenüssen zu fröhnen, hat sich erschossen.

Die medicinische Erfahrung erlaubt durch diese hereditäre Belastung die bei v. Z. vorhandene perverse geschlechtliche Geschmacksrichtung und Neigung zu anomaler Befriedigung des Geschlechtstriebes, die wie hervorgehoben, mit einer psychischen Schwäche leichteren Grades verbunden ist, zu erklären und denselben derjenigen den Irrenärzten wohlbekannten Gruppe von Individuen zuzuzählen, welche unter dem Druck der Heredität ihr ganzes Leben hindurch auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit sich bewegen, schon frühzeitig durch Excentricität, Querköpfigkeit und Perversitäten aller Art auffallen und nach dem Ausspruche eines geistvollen Irrenarztes, ihr ganzes Leben wie mit einer Balancirstange zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit unherwandeln.

Aber auch zugegeben, dass die bei v. Z. vorhandenen Abweichungen von dem Normalen auf organischer durch Heredität bedingter Belastung beruhen, für die Bemes-

*) Vgl. Henke. Abhandlungen für gerichtl. Medic. Bd. V. S. 166, wo der Fall in Extenso.

sung der Zurechnungsfähigkeit in foro werden wir nach dem Grade der Wirkung derselben zu fragen haben, danach

ob sein Hang zu anomaler Befriedigung des Geschlechtstriebes die physiologische Breite überschritten hat, ob er ein krankhafter sei insoweit, als er der freien Willensbestimmung entzogen oder zwangsweise Handlungen bedingt habe,

ferner ob die vorhandene psychische Schwäche so weit unter dem Mittel stehe, dass sie ihn behindere, die Folgen seiner Handlungen zu übersehen und hieraus eine Unverantwortlichkeit vor dem Gesetze entnommen werden müsse.

Beides kann nicht behauptet werden.

Es sind bei dem Exploraten weder jetzt noch früher Sinnestäuschungen oder Wahnvorstellungen wahrgenommen worden, noch ist oder war irgend eine bestimmte Form einer Geisteskrankheit zu irgend einer Zeit seines Lebens vorhanden. Es lassen sich keine krankhafte psychische noch somatische Erscheinungen auffinden, die ihn zur Befriedigung seiner Neigung getrieben, sie begleitet hätten, oder die bei Unterdrückung derselben hervorgetreten wären. Sein Treiben hält sich vollständig in der Breite einer übeln Gewohnheit, eines Lasters und ist auch von ihm nie anders behandelt oder angesehen worden, trotz aller Beschönigungen, die er sich selbst oder Andern gegenüber vorbringt.

Ebensowenig erreicht die geschilderte psychische Schwäche den Grad eines psychischen Defectes. Es ist kein eigentlicher Schwachsinn vorhanden, welcher jemals den v. Z. verhindert hätte, die Bedeutung der von ihm begangenen Excesse in sittlicher und strafrechtlicher Beziehung zu erkennen.

Seine zahlreichen mündlichen, wie schriftlichen Auslassungen zeigen im Gegentheil, dass er sich selbst als „unter dem Fluch einer widerwärtigen, abgeschmackten, verächtlichsten, nicht besiegten abscheulichen Gewohnheit stehend" bezeichnet, der er sich „aus Schwäche, seinem Gottesbewusstsein und allen seinen edleren Neigungen zum Trotz hingegeben", und dass diese Erkenntniss ihm nicht etwa erst jetzt gekommen, sondern dass seit jeher er sich dessen bewusst ist.

Schon die Eingabe an das Königl. Polizei-Präsidium vom Jahre 1863 beweist, dass er sich von jeher gegen diese seine lasterhafte Neigung im Kampf befunden und Lügen, Beschönigungen bei Entdeckungen, so wie Rechtfertigungen und Vertheidigungen, denen er sich in jüngster Zeit durch Aneignung der absurden Lehren des p. Ulrichs in die Arme geworfen hat, beweisen zur Genüge, dass er niemals aufgehört hat, sich „seiner sittlichen Armseligkeit und Verkommenheit" bewusst zu sein.

Auch in strafrechtlicher Beziehung unterscheidet er sehr wohl zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem der geschlechtlichen Beziehungen zu Männern. Es genügt in dieser Beziehung anzuführen, dass er in der beregten Eingabe an das Polizei-Präsidium ausspricht: „Ich habe nie gehört, dass Annäherungen durch Betastung selbst unter Personen desselben Geschlechtes, namentlich unter dem milderen Nebenumstande eines anscheinend freundlichen schon länger bestehenden Verkehrs und bei voller gegenseitiger Zurechnungsfähigkeit, zum Gegenstand criminalrechtlicher Verfolgung werden könne"; während er sehr wohl weiss, dass Päderastie im engeren Sinne und zwangsweis ausgeübt, so wie Unzucht mit Kindern, gesetzlich strafbare Handlungen sind.

Wenn aber überhaupt eine zwingende Gewalt des Geschlechtstriebes bei übrigens geistig nicht kranken Menschen nicht anzunehmen und niemals bei einem gesunden Manne eine Nothzucht, bei einem Weibe und sei sie eine Cleopatra oder Catharina der Wollustdrang als durch zwingende Gewalt des Geschlechtstriebes bedingt, vor dem Richter eine Entschuldigung gefunden hat, so ist auch trotz des früher gedachten von dem gewöhnlichen abweichenden psychischen Verhaltens des Angeklagten bei ihm eine

zwingende Gewalt zur Befriedigung der immerhin ungewöhnlichen Gelüste nicht an zunehmen:

namentlich weil eine Periodicität, gleichzeitige Angstgefühle, veränderte Gemüthsstimmung zur Zeit der Excesse nicht vorhanden waren;

ferner weil die thatsächliche zeitweise Unterdrückung derselben keineswegs weder abnorm geistige noch psychische Zustände hervorgerufen hat,

endlich, weil er sehr wohl im Stande gewesen ist, seine Neigung nach den Verhältnissen zu unterdrücken und zurückzuhalten, wie er denn auch selbst ausspricht, dass er sich sehr wohl bewusst sei, „dass bei energischer Anstrengung des Willens, er diesem Trieb die Befriedigung versagen könne, und nach den Gesetzen des äusseren Anstandes und um wie viel mehr auch nach denen der Moral versagen müsse"

Wenn ich nach Vorstehendem schon überhaupt nicht annehmen kann, dass die abnorme Geschlechtsneigung des Angeschuldigten eine zwingende Gewalt auf ihn ausgeübt habe, so kann ich dies noch viel weniger in Bezug auf die incriminirte Handlung; denn halten wir doch vor allen Dingen fest: es handelt sich ja nicht darum, ob der Angeschuldigte dem einen oder andern erwachsenen Manne an die Geschlechtstheile gegriffen und dafür verantwortlich gemacht werden könne, sondern, ob die in Rede stehende päderastische Nothzucht ihm als Verbrechen imputirt werden dürfe.

Was nun diese That selbst betrifft, so könnte nur die Verstümmelung des männlichen Gliedes des Kindes eines vernünftigen Zweckes zu entbehren scheinen und desshalb Bedenken gegen die Zurechnungsfähigkeit des Thäters erregen. Indess würde auch die Entfernung der Vorhaut die Bloslegung der Eichel beabsichtigt haben und zur Befriedigung eines wollüstigen Zweckes geschehen sein können, so dass die That an und für sich zu irgend einem Schlusse weder für noch gegen die Zurechnungsfähigkeit des Thäters berechtigt.

Näheres über die Motive zu derselben ist uns nicht bekannt geworden, da auch uns gegenüber v. Z. dieselbe nicht allein vollständig leugnet, in keiner Beziehung zu derselben zu stehen behauptet, weder einen Hang zur Päderastie im engern Sinne, noch zu Kindern zu haben behauptet, sondern vielmehr auf seine Unschuld besteht, und ungehalten über die Vertheidigung, die eine Gemüthszustands-Untersuchung über ihn heraufbeschworen, seine Schuldlosigkeit zu erweisen hofft, da ihm nichts an einer Unzurechnungsfähigkeitserklärung gelegen, vielmehr nur darum, „der Welt gegenüber moralisch gerechtfertigt zu sein."

Wir können daher die Frage, ob v. Z. zur Zeit der That unzurechnungsfähig gewesen, nur dahin fassen, ob anzunehmen, dass derselbe zur Zeit, als die That geschehen, sich in einem andern geistigen Zustande befunden habe als jetzt?

Aber auch dies ist nicht anzunehmen, da Nervenkrankheiten, Krämpfe in deren Gefolge traumartiges Handeln als eine Bewusstseinslücke beobachtet wird, bei ihm nicht vorhanden sind, noch gewesen sind, anderweitig aber die Annahme solcher Vorkommnisse jeder ärztlichen Erfahrung widersprechen würde.

Die Fälle ferner von transitorischen, mit Bewusstlosigkeit verbundenen Wahnsinnsanfällen, welche bei nicht krampfkranken oder nicht schlaftrunkenen Personen beobachtet worden sind, zeichnen sich, wie auch erstere, durch ihren tobsüchtigen Charakter aus, durch welchen selbstverständlich ein geordnetes und zweckmässiges Handeln ausgeschlossen wird. In einem solchen Zustand konnte also auch die incriminirte Handlung von dem Angeschuldigten nicht begangen worden sein.

Hiernach gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab:

dass der p. v. Zastrow jetzt und zur Zeit der That weder wahnsinnig noch blödsinnig in gesetzlichem Sinne gewesen ist, dass er vielmehr fähig war und ist, die Folgen der ihm zur Last gelegten That zu überlegen.

§. 112. Casuistik.

B. Simulirte Geisteskrankheit.

275. Fall. Carl Schraber*), der Mecklenburgische Prinz.

Der Kaufmann Carl S. war wiederholter, sehr erheblicher Fälschungen angeschuldigt und verhaftet worden. Er hatte den Betrogenen vorgeschwindelt, dass er ein Erbe von 10,000 Thalern beim N. Gerichte deponirt habe, und die darüber sprechenden Urkunden vorgelegt, die jedoch sämmtlich sehr geschickt nach Inhalt und Form (mit gefälschten Siegeln des N. Gerichts u. s. w.) gefälscht waren. Im ersten Verhör am 7. September hat S. ein offenes Geständniss abgelegt und dabei angegeben: dass er der Sohn des noch lebenden Tuchhändlers S. in G. (Mecklenburg) sei und einen ältern geisteskranken Bruder (was sich bestätigt hat) und eine Schwester habe. Bis zum Schlussverhör ist er bei diesem Geständniss verblieben, und hat eine Menge von Umständen höchst genau angegeben, die uns hier, eben so wie seine Entschuldigungsgründe, nicht weiter interessiren. Im ganzen Verlauf der Untersuchung hat S., nach der Registratur des Inquirenten, „niemals, auch nicht die entfernteste Spur von Geistesstörung oder auch nur Geistesschwäche verrathen, sich vielmehr durch Alles als ein sehr verschmitzter und raffinirter Betrüger gezeigt, so dass an seine Zurechnungsfähigkeit nicht im Geringsten zu zweifeln sei". Es wurde bei einem solchen Benehmen deshalb auch nicht weiter berücksichtigt, dass die Ehefrau des Inculpaten, nachdem sie in ihren frühern häufigen Verhören und schriftlichen Eingaben nie das Geringste über ein etwa auffallendes Benehmen ihres Mannes geäussert hatte, in der Vorstellung vom 11. November zum Erstenmale anführte: dass „schon öfters früher Momente vorgekommen, wo ihr Mann sich in völliger Geistesabwesenheit befunden haben müsse, weil das, was er that und sprach, von keiner Ueberlegung zeugte und gar keinen Zusammenhang hatte" — und wurde vielmehr Inculpat durch das erste Erkenntniss zu zweijähriger Strafarbeit, und einer Geldbusse von 6200 Thalern, event. sechsjähriger Strafarbeit verurtheilt. Dies Erkenntniss wurde ihm am 20. November publicirt, worauf er erklärte, das Rechtsmittel ergreifen zu wollen, einen Vertheidiger bestimmte, der Strafanstalts-Direction, beim vorläufigen Antreten seiner Strafe, zur Anfertigung schriftlicher Arbeiten empfohlen zu sein wünschte, und sich mit seiner „Frau" wegen der Beschaffung der nöthigen Geldmittel besprechen zu dürfen bat. Fünf Tage später wurden ihm auf seinen Wunsch Schreibmaterialien bewilligt. Die darauf von dem S. eingereichten Scripten sind vom 30. November datirt, und bestehen in zwei Briefen an Se. Majestät den König und den Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz, und in einer sogenanten Vertheidigungsschrift. Dem Könige stellte er sich als nahestehender Prinz, als naher Anverwandter vor, bittet, ihn in's Königliche Schloss transportiren zu lassen, um dort unter „seines hohen Herrn Vetters Königlichen Auspicien die Angelegenheiten seiner fürstlichen Geburt, als auch die anderseitigen Fatalitäten schleunigst zu beseitigen". Dem Grossherzoge erklärte er im andern Schreiben, dass er „ein legitimer Sohn des in Gott ruhenden Herzogs N. von Mecklenburg-Strelitz sei". Es werde um so leichter sein, durch seinen „Abgesandten", den Justizrath H. (den von ihm gewählten Defensor), die zweckmässigsten Untersuchungen anstellen zu lassen, da sich die Dienerschaft seines „hochseligen Herrn Vaters" in des Grossherzogs Hofhaltung befinde. Damit aber „die Apanage des Hauses dem Lande keine Kosten verursache, wolle er dem Könige von Preussen

*) Pseudonym.

seine Dienste widmen, und dem Prinzen Z. sein ihm zugefallenes Erbtheil seines Herrn Vaters ganz und ungeschmälert belassen.

In der elf Folioseiten langen Vertheidigungsschrift erwähnt er zunächst seines doppelten Bruches und siechen Körpers, und meint, „dass das Verhängniss und die Gewalt der Ereignisse einen grossen Theil der Schuld zahlen müssen, welche ihm aufgebürdet wird, wenn man die Verhältnisse nicht genau kennt, welche ihn zwangen, die Bahn des Rechten, auf welche uns unser hoher Erlöser Jesus Christus vorangieng, einen Augenblick zu verlassen". Er verlangt nun weiter die gründlichsten, aber auch schonendsten Nachforschungen, spricht von seiner ihm „angestammten Huld" und hofft, Se. K. Majestät werde seine Verirrungen vergessen, da er dem K. Hause, dem Staate und der Armee von Nutzen sein werde. „Es sei genug", sagt er, „wenn ich hier vorläufig Winke gegen Russland hinwerfe: wir müssen uns stark machen, um diesem Kolosse die Spitze zu bieten: wir müssen die Landmacht befestigen, aber es ist hohe Zeit, auch eine Seemacht zu schaffen für unser Preussen. Eine Seemacht will ich dem Lande also schaffen" u. s. w. Er erzählt hierauf in verständigerer Haltung, dass er auf den Wunsch seines „Pseudo-Vaters" oder auch seines „ita dicti Vaters", des Tuchhandlers, in Hannover die Handlung erlernt habe, wobei er des Schicksals seines geisteskrank gewordenen Bruders mit thatsächlich richtigen Einzelheiten erwähnt. Dann springt er wieder ab, bemerkt, dass er sich in Göttingen „gepaukt" habe, dass morgen gut Wetter, also Parade sein werde, und bittet den Justizrath H., den er „hiermit gnädigst zu seinem Geheimen Rath ernenne", dem Könige zu melden, dass er dort in der Uniform eines Garde-Obersten erscheinen wolle, und dass deshalb Pferde, Waffen und Uniform für sein hohes Gefolge in Bereitschaft zu setzen seien. — Von Hannover sei er in eine Handlung nach Bremen gegangen, dort etwa zwei Jahre verblieben, dann 1827 in die Heimath zurückgekehrt, von wo sich nun seine Leiden datiren. Seine „Zieh-Mutter" — wobei zu bemerken ist, dass er die Silbe „Zieh-" nachträglich hineingeschrieben — sei gestorben u. s. w. Endlich schliesst er mit der Anführung, dass nur „die unbegreifliche Verblendung und Trägheit" ihn abgehalten hätte, früher seine Rechte geltend zu machen.

Es wurde hiernach eine Untersuchung des Gemüthszustandes angeordnet und viele Zeugen vernommen. Seine Ehefrau deponirt: „er stand oft des Nachts auf und setzte sich stundenlang hin und schrieb; er sprach dabei viel von seinem grossen Vermögen, und wusste am folgenden Morgen häufig Nichts davon. Ferner kam es nicht selten vor, dass er mich für ein anderes Frauenzimmer hielt, und z. B. Nachts davon sprach, was seine Frau dazu sagen würde, wenn sie erführe, dass ich neben ihm läge. Vielfach hat er mir auch erzählt, dass er der uneheliche Sohn des verstorbenen Herzogs von Mecklenburg-Strelitz wäre."

Dr. S., der den S. vor zwei Jahren kurze Zeit ärztlich behandelt, hat die Ueberzeugung gewonnen, dass S. „ein excentrischer, anscheinend beschränkter und etwas verworrener Mensch war", der ihm „die genausten Details über seine Familienverhältnisse" (Zeuge sagt Nichts über den angeblichen Prinzen) mitgetheilt, an dem er aber besondere Spuren von Geisteszerrüttung nicht bemerkt habe. Der Wollmakler S. und sein Onkel, Advocat K., die den Inculpaten genau kennen, nennen ihn sehr leichtsinnig, excentrisch, überspannt, haben aber „nie die geringste Spur einer Geistesstörung" an ihm wahrgenommen. Es solle aber in der Familie des S. eine eigenthümliche Geistesrichtung existiren, den Vater ausgenommen, und ausser dem geisteskranken Bruder solle auch die Schwester Momente von Geistesstörung gezeigt haben.

Dem (von ihm betrogenen) Zimmermeister V. und dem G. ist er wie ein „völlig vernünftiger Mann" vorgekommen. Erheblich ist die Aussage seines Vaters, des Kaufmanns S. Er erwähnt der häufigen Excesse seines Sohnes gegen Fremde, seine Familie

und ihn selbst, die er seinem „unbegrenzten Hochmuthe“ zuschreibt. Dass derselbe aber bis zur geistigen Störung gegangen sei, hat er nicht bemerkt. „Er wusste recht gut, was er that, und wenn es Zeit war, nachgiebiger gegen ihn und Andere zu sein“. Was seine angebliche fürstliche Abstammung betrifft, so weiss der Vater nicht, ob diese Angabe „mehr ein Zeichen von Verrücktheit oder eine Lüge sei“.

Das Stadtgericht seines Geburtsortes bestätigt, dass S. seinen Vater verschiedentlich bestohlen und betrogen, auch häufige Streitigkeiten mit demselben, die selbst zu Thätlichkeiten ausgeartet, gehabt habe. In einer in Mecklenburg schwebenden Untersuchungssache wider N. und Consorten hat es sich sogar in der neuesten Zeit ermittelt, dass derselbe höchst wahrscheinlich im Sommer 1842 einen Vergiftungsversuch mit Arsenik gegen seinen Vater verübt habe, um ihn aus der Welt zu schaffen und rascher in den Besitz der Handlung zu gelangen.

„Meine sehr vielfachen Explorationen des Angeschuldigten haben folgende Ergebnisse geliefert. Der 38jährige Kaufmann S., von mittler Statur und dunkelm, reichlichem Haar, hat eine etwas gelbliche Gesichtsfarbe, einen stechenden, unangenehmen Blick, dabei aber eine nicht hässliche Physiognomie, eine gutgewölbte Stirn, etwas Freies, Entschiedenes in seinen Zügen und eine entsprechende, dreiste Haltung. Auf sein Aeusseres scheint er einen besondern Werth nicht zu legen. Seine Reden sind fliessend, mitunter gewählt, cohärent, und ergeben den allerdings nur halbgebildeten, aber gewandten Menschen, wie ihn als solchen in der Regel auch seine Formen, Höflichkeitsbezeugungen u. s. w. bekunden. Körperlich ist S. nicht gesund. Mehr noch als seine Gesichtsfarbe beweisen zahlreiche sog. Leberflecke auf Brust und Unterleib, eine Anomalie in den Verrichtungen der Baucheingeweide, und seine oben bewiesene, häufige auffahrende Heftigkeit mag hierin eine Erklärung, wenn auch nicht eine Rechtfertigung, finden. Sein doppelter Leistenbruch vermehrt unstreitig die Neigung zu Leibesverstopfungen, an welchen S. häufig leidet. Aus derselben abdominellen Quelle endlich entspringt zweifellos ein Symptom, das S. schon seit einigen Monaten klagt, nämlich ein unaufhörlicher Hunger und namentlich Durst, den er mit reichlichstem Genuss kalten Wassers kaum zu befriedigen vermag, und eine entsprechende übermässige Absonderung eines übrigens normalen Urins. Fühlbare Veränderungen, z. B. an Leber oder Milz, sind im Uebrigen nicht vorhanden Bei meinem ersten Besuche am 9. Dec. v. J. knüpfte ich die Unterredung an seinen Leistenbruch an und führte sie dann auf seinen Aufenthalt in Hannover. Längere Zeit sprach er darüber in gewandter, schneller, fliessender Rede, und kam dann auf seine jetzige Lage, die ihm „doppelt schrecklich, da er ein geborner Prinz sei“, womit er urplötzlich hervorkam. Von seiner (schwangern) Ehefrau sprach er, und spricht er fortwährend nur als von seiner „Gemahlin“ und meinte, wie auch dies später oft genug, es interessire ihn, zu wissen, ob sie einen Prinzen oder eine Prinzessin zur Welt bringen werde. Mit dem Schein grösster Unabsichtlichkeit suchte ich ihn immer wieder auf die Verhältnisse seiner Abstammung zu bringen, und es gelang mir, ihm die Aeusserung auf mein Befragen zu entlocken, dass „sein geisteskranker Bruder ihm ähnlich sähe“. Bei Gelegenheit einer Aeusserung über die grosse Heftigkeit des alten S. und über seine eigene erwiderte ich, dieselbe sei wohl ein Familienfehler? und er antwortete: „ja, das liegt in unserer ganzen Familie“. Am 18. ej. fand ich S., der Tags zuvor, wegen Gallenbeschwerden, ein Brechmittel genommen hatte, auf dem Strohsack liegend. Sein Blick war frei und natürlich, die Zunge noch etwas belegt. Er kam bald wieder auf Se. Majestät und den Grossherzog zu sprechen, welcher Letztere ihn vor acht Tagen besucht habe, worauf ich nicht weiter einging. Ich erwähnte vielmehr, dass ich einen seiner Landsleute, einen hiesigen Arzt, kenne, und erkundigte mich, ob er sonst hier noch Landsleute habe? Er nannte, wie ich erwartete, den Advokaten K., der mit ihm verwandt sei. Nach dem

Grade dieser Verwandtschaft fragend, antwortete er mir, dass des pp. K. Vater seines Vaters Schwester geheirathet habe. Seine beiden Mitgefangenen beklagten sich heute, dass S. Abends Lärm mache, vom Könige spräche u. s. w. Am 23. ej. sah ich ihn wieder. Er hatte in der heutigen Freistunde im Hofe einen Strafgefangenen angegriffen, und Nachts um 1 Uhr so gelärmt, dass der Aufseher in das Gefängniss gekommen war.

Heute ging ich nun auf des Inculpaten Ideen ein, und redete ihm zu, genauer über das Unwahrscheinliche seines Vorgebens nachzudenken. Er sähe, sagte ich ihm, dem Herzoge gar nicht ähnlich, worauf er nichts zu erwidern hatte, als: „„nicht? das ist merkwürdig — er könne sich doch sonst gar nicht denken, warum der ihn immer so lieb gehabt hätte““? Warum er denn nicht früher mit diesen Angaben hervorgetreten sei? „„Weil er glücklich gelebt und keine Veranlassung gehabt habe, seine Lage zu ändern, jetzt aber glaube er, seine Rechte geltend machen zu müssen““. Sein Blick erschien heute unruhiger, bewegter, und er klagte über bittern Geschmack; die Zunge war leicht belegt. Am 27. ej. beklagte sich S. zuerst gegen mich über seinen starken Hunger und Durst und das häufige Uriniren, wovon schon oben die Rede gewesen, und gab an, sich matt zu fühlen. Objective Krankheitszeichen waren, ausser den oben genannten, nicht aufzufinden. Ich fragte ihn: ob er sich nun von dem Irrigen seiner Angaben überzeugt habe? Ruhig erwiderte er: „„ich habe so viel darüber nachgedacht, es kommt mir aber doch noch immer so vor. Ich habe Ihnen schon gleich Anfangs nicht getraut, weil ich glaubte, dass Sie von der Gegenpartei abgeschickt seien““, womit er das Grossherzogliche Haus meinte Ich kam auf seinen körperlichen Zustand zurück, und äusserte, dass sein ungemein copiöses Uriniren auf eine höchst seltene Krankheit, die sog. Harnruhr, deute. Wie er zu einer so merkwürdigen Krankheit komme, die immer nur erblich sei (was keineswegs gegründet ist), ob denn sein Vater daran auch leide? S. besann sich einen Augenblick, und erwiderte dann: „„der lebt ja nicht mehr““ u. s. w.

Am 31. ej. fand ich Inculpaten an der Kette, weil er vor einigen Tagen des Abends über einen Mitgefangenen hergefallen war. Er war oder schien heute ganz verändert, bediente sich unzüchtiger Redensarten, und war sehr grob. „„Was geht das Sie an?““ antwortete er auf meine Fragen, „„schaffen Sie mir nur mehr zu essen und zu trinken““, kam aber doch wieder auf seine „„Gemahlin““, den erwarteten Sohn, den „„Prinzen““, dessen „„Erbfolgerecht u. s. w. zu sprechen. Das diesmalige Benehmen des S. hatte mir eine erwünschte Veranlassung gegeben, für meine nächste Unterredung mit ihm (18. Januar) der Exploration eine veränderte Richtung zu geben. Ohne alle Veranlassung kam er alsbald wieder mit dem Herzog hervor. In unfreundlichem Tone erwiderte ich ihm nun, mit Verweisen über sein neuliches, ungeziemendes Benehmen, dass ich nun seine Albernheiten lange genug ruhig mit angehört, und ich ihn nur geschont habe, weil er körperlich leidend gewesen. Jetzt, wo es ihm wieder wohl ginge, wie er eingeräumt habe, solle er mich mit seinen unsinnigen Reden verschonen, die ich längst durchschaut hätte u. s. w. Der Eindruck dieser Anrede war bemerkenswerth. S war offenbar betreten und erwiderte, mich fixirend, nach einigem Besinnen und kleinlaut: „„ich bin aber fest davon überzeugt, es thut mir leid, dass Sie daran nicht glauben wollen.““ Vierzehn Tage später sagte er mir auf Befragen: seine „„Gemahlin““ sei eine geborne C., und schilderte lebhaft und zusammenhängend ihre Vorzüge und die Geschichte seiner Heirath.“ u. s. w.

„Dies sind die Hauptergebnisse meiner häufigen Explorationen des S., auf welche gestützt ich das erforderte Gutachten „„über seinen jetzigen Gemüthszustand, eventuell auch über seine Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der That““ im Folgenden abzugeben habe, worin ich nachzuweisen mich bemühen werde: dass Schraber einen Wahnsinn nur simulirt. Es ist nicht zu verkennen, dass bei demselben Momente con-

currirten, die wohl eine Disposition zu geistiger Störung begründen, ja diese selbst in weiterer Entwickelung erzeugen konnten. Ein Mensch, der, wie S. geschildert worden, unterleibskrank ist, der einen „„unbegrenzten Hochmuth““ hat (ein Charakter, der erfahrungsmässig wie wenig andere zum Wahnsinn disponirt), der dabei im Allgemeinen „excentrisch, überspannt, exaltirt“ ist und endlich sich den Trunk angewöhnt, ein Solcher kann leichter in geistige Störungen verfallen, als tausend Andere. Wenn nun sogar feststeht, dass sein Bruder an einer unheilbaren Geisteskrankheit leidet und gesagt wird, dass auch seine Schwester nicht frei von Momenten von Verwirrung gewesen sein soll, so tritt die Möglichkeit einer auch bei ihm wirklich vorhandenen geistigen Krankheit noch mehr in den Vordergrund. Bei der gerichtlichen Constatirung irgend eines Sachverhältnisses aber, und so auch des Gemüthszustandes eines Menschen, handelt es sich aber nicht um blosse Möglichkeiten, sondern um so viel als thunlich sichere Beweise einer thatsächlich gewordenen Existenz. Und nun ist es einleuchtend, dass aus den bisher angeführten Umständen noch keineswegs gefolgert werden dürfe, dass Inculpat wirklich geistesgestört geworden sei. Wie sehr auch ein Grundcharakter, wie der seine, zu geistigen Krankheiten führen kann, so zeigt doch die tägliche Erfahrung, wie häufig letztere bei Menschen dieser Art nicht auftreten. Ueber den geisteskranken Bruder ferner ergeben die Acten durchaus nichts Näheres; man erfährt nicht, welche rein individuelle körperliche oder psychische Veranlassungen vielleicht diesem Seelenleiden zu Grunde liegen u. s. w., und was vollends die angebliche Störung der Schwester betrifft, so findet sich nur die einzige Deposition des Advocaten K. vor, in welcher derselbe hierüber nur vom Hörensagen spricht. Es wäre hiernach um so gewagter, aus diesen Gesundheitsverhältnissen seiner Geschwister einen Schluss auf den Angeschuldigten zu ziehen, als selbst, wenn jene noch weit thatsächlicher ermittelt wären, wenn selbst feststände, dass beide Geschwister bei und aus ähnlicher Characteranlage allmählig in Wahnsinn verfallen wären, selbst dann hieraus allein noch nicht gefolgert werden dürfte, dass das scheinbar wahnsinnige Benehmen des S. auf wirkliche, in der Familie erbliche Geisteskrankheit zurückgeführt werden müsse.

Aber auch noch aus diesem seinem Benehmen — das übrigens weiter unten genauer beleuchtet werden wird — kann an sich Nichts gefolgert werden, da der so nahe liegende Verdacht einer Willkühr in den Reden und Handlungen des Inculpaten aus der neuesten Zeit aufgeworfen worden ist.

Dagegen darf die Anzeige der Ehefrau des S. in ihrer Vorstellung vom 11. November v. J., deren Inhalt oben angegeben worden, nicht unbeachtet bleiben, wonach es, wenn dieselbe, so wie ihre entsprechende spätere mündliche Deposition, als unumstösslich wahr angenommen werden müsste, feststände, dass Inculpat schon vor der angeschuldigten That an offenbarer und derselben Wahnvorstellung litt, von welcher er noch gegenwärtig gefesselt erscheint.

Eine solche unumstössliche Wahrheit aber kann ich meinerseits den, übrigens unbeeidigten Aussagen der verehelichten S. nicht beilegen, wobei ich keineswegs übersehe, dass die schriftliche Aeusserung derselben vom 11. November datirt ist, während das Straferkenntniss ihrem Ehemanne erst am 20. dess. Mon. publicirt worden. Nichtsdestoweniger liegt es, und um so mehr nahe, Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Angaben zu hegen, als gar nicht abzusehen ist, was die verehel. S. bewogen haben kann, erst 11. November, nachdem ihr Ehemann schon seit bereits drittehalb Monaten verhaftet war, mit einer für ihn und sie so höchst wichtigen Mittheilung hervorzutreten, von der sich in ihren frühern Vorstellungen keine Spur vorfindet, und die sie obenein nicht etwa in der nun stattgefundenen ersten mündlichen Vernehmung, sondern vielmehr ganz unaufgefordert und freiwillig macht. Jener Zweifel wird noch sehr erheblich verstärkt, wenn man erwägt, dass die p. p. S. in ihrer Bittschrift vom 29. October an

den Herrn Criminalgerichts-Director anführt: „dass ihr Mann täglich sein Erkenntniss in erster Instanz erwarte, und nach dessen Erscheinen sofort abgeführt werden würde".

Es gehört nicht zum Ressort des Gerichtsarztes, zu fragen, woher sie diese Wissenschaft hatte? und ob nicht auf demselben Wege eine Verabredung über ein später einzuschlagendes Benehmen zwischen den Ehegatten hat stattfinden können? wohl aber ist es psychologisch von hoher Wichtigkeit, darauf aufmerksam zu machen, dass sie auch jetzt noch, in naher Erwartung des Straferkenntnisses (am 29. October) in einer Bittschrift ihre so sehr wichtige Kenntniss von dem Gemüthszustande ihres Mannes für sich behält und erst vierzehn Tage später damit hervortritt. Unter solchen Umständen verlieren die einzelnen dastehenden Angaben der pp. S. allen Werth für die Beurtheilung des Falles, und habe ich mich nur um deshalb so lange bei deren Prüfung verweilt, weil sie scheinbar das Hauptargument gegen meine Ansicht von dem Geisteszustande des Inculpaten bilden. Deshalb sehe ich mich auch genöthigt, noch einen innereren Grund gegen dies Vorgeben der S., dass ihr Mann schon seit einem Jahre (seit ihrer Verheirathung) die fixe Idee von seiner fürstlichen Geburt gehabt habe, anzuführen, den Umstand nämlich, dass er beim Abschliessen des Kaufcontractes mit dem von ihm betrogenen Kaufmann G. diesem eröffnete, dass sein Vater ein sehr reicher Kaufmann in Mecklenburg sei. Wenn einerseits einleuchtend ist, dass bei einem Geldgeschäft ihm eine solche Angabe weit nützlicher sein musste, als die, dass er der uneheliche Sohn eines verstorbenen Fürsten sei, so widerspricht es andererseits jeder ärztlichen Erfahrung bei Menschen, die wirklich an einer fixen Idee leiden, dass sie diese zeitweise nicht etwa nur vergessen oder verleugnen, sondern das grade Gegentheil davon glauben oder angeben. Gesetzt aber auch, man könnte nach Obigem noch zugeben, dass S. schon vor, und also auch zur Zeit der von ihm ausgeführten Fälschungen, an einem fixen Wahn laborirt habe, so wird es unschwer zu erweisen sein, dass selbst dann noch die Zurechnungsfähigkeit für sein Verbrechen nicht auszuschliessen sei.

Es hiesse das Gebiet der Unzurechnungsfähigkeit weit über die Gebühr, und über die durch unbefangene, psychologische Naturbeobachtung gebotenen Grenzen ausdehnen, wenn man die blosse fixe Idee an sich darin einschliessen wollte. Diese ist das Gefesseltsein des an sich und im Allgemeinen freien Geistes an Eine Wahnvorstellung, und die Erfahrung hat an unzähligen Fällen gelehrt, wie Menschen, mit einer solchen Monomanie behaftet, ausserhalb des Kreises derselben auch nicht den Schein der geistigen Verkehrtheit in ihren Reden und Handlungen darboten.*) so lange nämlich der Geist die fixe Idee noch beherrscht, indem er sie sich objectivirt, sie als Wahn anerkennt, von dem er jedoch sich nicht zu befreien vermag. Nur erst wenn die fixe Idee ihrerseits weitere Macht und Herrschaft über den Verstand gewinnt, dieser sie dann nicht ferner mehr als Wahn anzuerkennen vermag, wenn der Mensch dann zu verkehrten, vom Standpunkt seiner fixen Idee aus unternommenen, Handlungen fortgetrieben wird, nur dann erst können diese Handlungen, wenn gesetzwidrig, nicht mit dem gewöhnlichen Maasse bemessen werden, und immer mehr wird dann auch der Kranke, wie die Erfahrung lehrt, von dem bloss fix Wahnsinnigen ein allgemein Wahnsinniger werden. Hätte hiernach z. B. S. im vorigen Sommer, in dem fixen Wahn, ein Prinz von Mecklenburg zu sein, den dortigen oder unsern Landesherrn belästigt, persönlich angetreten u. dgl., so hätte er vom Standpunkte seines Wahns gehandelt, während das Schmieden falscher Urkunden — nicht etwa solcher, die sich auf seine fürstliche Geburt bezogen — sondern um sich Geld zum Anlegen einer Materialhandlung zu verschaffen, nicht die geringste Wurzel in seinem (angeblichen) Wahn hatte. Dagegen

*) Ich habe nicht geglaubt, an den Ausführungen in einem von Casper erstatteten Gutachten ändern zu sollen, dasselbe aber wegen des allgemeinen Interesses, welches es hat, nicht unterdrückt. Vgl. hiezu die späteren Ausführungen im Text unter „Monomanie".

spricht Alles für die Annahme, dass Inculpat vor und zur Zeit der That sich im ungestörten und freien Gebrauch seiner Geisteskräfte befunden habe. Weder sein Vater, noch einer der vernommenen Zeugen hat jemals früher eine Spur von Störung an ihm wahrgenommen; die oben geschilderte Art und Weise, mit der er seine Fälschungen ausgeführt, beweisen unumstösslich die planmässigste, durchdachteste, schlaueste und zweckgemässeste Ueberlegung, und die angeschuldigte Handlung steht im genausten psychischen Zusammenhang mit dem „„unbegrenzten Leichtsinn““ des S., eines Menschen, der kein Mittel, muthmaasslich sogar den Vatermord nicht scheut, um zu seinem Zwecke, einer selbstständigen, bürgerlichen Existenz, zu gelangen. Hiernach darf ich nicht anstehen, mein Gutachten über die Eine der mir vorgelegten Fragen dahin abzugeben: dass Schraber zur Zeit der That zurechnungsfähig gewesen sei. Wenn ich aber erwiesen zu haben glaube, dass derselbe zu jener Zeit von einem fixen Wahnsinn nicht befallen gewesen, so könnte es auch als bereits dargethan angenommen werden, dass sein gegenwärtiger vorgeblicher Wahn in der Wirklichkeit in ihm nicht vorhanden sei, und er denselben nur in seinem Interesse simulirt, insofern nämlich ja der jetzige Wahnsinn nur eine Fortsetzung des frühern sein soll. Es liegen dafür aber noch directe Gründe vor. Zunächst bin ich nicht abgeneigt, schon die äussere Haltung des S. und seine Art, sich zu kleiden, auf die ich nicht ohne Absicht mein Augenmerk gerichtet, hierfür anzuführen. Wie beschränkt er in dieser Hinsicht als Criminalgefangener auch ist, so ist doch die lüderliche Art, mit der er sich trägt, bei einem Menschen auffallend, der sich ein Prinz wähnt. Man sehe nur in den Irrenhäusern die vermeintlichen Könige und Prinzen u. dgl. und vergleiche mit deren Haltung, mit dem Stolze, der aus ihren Mienen spricht, das Aeussere und Benehmen des S.! Auch er spricht zwar von seiner „„Gemahlin““, von dem Prinzen, den sie zur Welt bringen werde, aber auf eine Art und Weise, mit der er nur Unbewanderte täuschen könnte, und aus welcher die Absicht nur zu klar hervorleuchtet. Erheblicher aber sind seine vielfachen äussern und innern Widersprüche in seinen mündlichen Angaben, seinen Schriften, seinen Aeusserungen gegen mich. Eine innere, psychologische Unwahrheit liegt in seiner Behauptung, dass er nicht früher seine vorgeblichen Rechte einer hohen Geburt geltend gemacht, weil er sich in seiner Lage glücklich gefühlt habe. Wähnte er wirklich, Prinz von Mecklenburg zu sein, wie er sich jetzt schreibt und nennt, so konnte er sich in seiner kleinlichen, gedrückten Lage, die er ja eben durch seine Betrügereien zu verbessern strebte, nicht „„glücklich““ fühlen. Widersprüche bietet sein Benehmen dar, wenn er einmal des Abends spät im Gefängniss Lärm macht, ein andermal im Hofe einen Sträfling anfällt, ein drittes Mal gegen mich auffallend grob wird und sich unzüchtiger Reden bedient, wie sie ihm sonst ganz und gar nicht eigen sind. Hier wirft er nämlich — wie so oft Simulanten thun — die Symptome des fixen Wahns, der Tobsucht u. s. w. unter einander“ — — u. s. w.

„Von grosser Erheblichkeit für die Beurtheilung ferner sind die ihm entlockten Aeusserungen in den Untersuchungen mit mir, in welchen, wie ich annehmen muss, S. förmlich aus seiner Rolle gefallen ist, und sich als Simulant verrathen hat. Wenn er einräumt, dass sein geisteskranker Bruder ihm ähnlich sieht, dass die Heftigkeit der ganzen Schraber'schen Familie eigenthümlich sei, dass der Vater des Advocaten K. seines Vaters Schwester geheirathet habe, so räumt er ein, dass er ein Schraber ist, und vergisst, dass er von fürstlichen Eltern abstammt. Niemals aber vergisst ein wirklich von einem fixen Wahn befallener Kranker, so lange er nicht etwa geheilt, seine Rolle, eben weil ein solcher keine Rolle spielt — wie S. Endlich darf ich für die Würdigung seiner gegenwärtigen Zurechnungsfähigkeit nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, wie eifrig Inculpat sich schriftlich wie mündlich für seine Verbrechen zu exculpiren strebt. Wenn er „„die Bahn des Rechten einen Augenblick verlassen, so

sollen das Verhängniss und die Gewalt der Ereignisse einen Theil der Schuld zahlen" — er hat, wenn man ihm glaubt, gar nicht betrügen, sondern nur gleichsam Darlehn auf sein ererbtes mütterliches, oder auch grossmütterliches — (also nicht fürstliches!) Vermögen schaffen wollen u. s. w. Er erklärt mit solchen Aeusserungen aber nur, dass er auch jetzt sehr wohl im Stande ist, einzusehn, dass er die „Bahn des Rechten" verlassen habe, er erkennt die Straffälligkeit seiner Handlungen, indem er dieselbe von sich abzuwälzen versucht, und räumt damit, ihm selbst unbewusst, ein, dass er noch heute das Vermögen besitzt, das Rechte vom Unrechten zu unterscheiden, trotz seiner wahnwitzig sein sollenden Schriften und Handlungen. Alle diese hier dargelegten Widersprüche finden nur allein in der Annahme eine Lösung, dass Schraber von einem wirklichen, allgemeinen oder örtlichen, Wahnsinn gar nicht befallen ist. Erwägt man zu alle Dem noch, dass derselbe ein Mensch ist, zu dem man sich der angeschuldigten Handlungen sehr wohl versehn kann, und dass der vorgebliche Wahn erst zum Vorschein gekommen, nachdem ihm eine schwere Strafe zuerkannt worden, so wird es gerechtfertigt erscheinen, wenn ich, mit Bezug auf obige Ausführung, schliesslich mein Gutachten dahin abgebe: dass Inculpat, Carl Schraber, sowohl zur Zeit der That, als auch jetzt für zurechnungsfähig erachtet werden muss, und dass sein vorgeblicher Wahn nur eine Simulation ist."

S. ist in Folge dieses Gutachtens zu der erkannten mehrjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden. — Vor seiner Abführung zur Strafanstalt hat er sich aber dahin geäussert: es könne ihm doch jetzt Nichts mehr helfen, und er wolle nur einräumen, dass er uns Alle habe täuschen wollen, und dass er mit meinem Gutachten „zufrieden" sei.

276. Fall.*) Angebliche Bewusstlosigkeit nach dem Gebärakte. Tod des Kindes.

Am 14. September hatte die unverehelichte E., 36 Jahre alt, welche bereits vor 15 Jahren geboren hatte, einen Knaben geboren, von welchem die gerichtliche Obduction nachgewiesen hat, dass derselbe in und nach der Geburt gelebt habe. Die Schwangerschaft hatte die Angeschuldigte verheimlicht gehabt, obgleich ihr dieselbe „nicht zweifelhaft" gewesen war. Am genannten Tage Mittags will sie ein Frösteln empfunden, und ganz unerwartet und ohne Schmerz das Kind geboren haben. Sie lag dabei im Bett und dicht mit dem Deckbett zugedeckt, und will, da angeblich sie gar kein Lebenszeichen an dem Kinde wahrgenommen, dasselbe, ohne es weiter hervorzunehmen, 3 bis 4 Stunden unter dem Deckbett zwischen ihren Schenkeln haben liegen lassen. Dann habe sie erst die Nabelschnur „dicht am Leibe abgerissen" und das Kind an ihre Seite in's Bett gelegt. Am nächsten Morgen kleidete sie sich an, wickelte das todte Kind, dessen Geburt sie gleichfalls verheimlicht hatte, in alte Leinwand, und trug es in ein öffentliches Gebäude, wo sie es niederlegte.

In einer spätern Vernehmung hat sie eingeräumt, „dass sie gefühlt habe, dass etwas aus ihrem Leibe fortging, obgleich sie durch das Frösteln fast ihre Besinnung verloren hatte". Erst nach etwa 3 Stunden, während welcher sie „im Frostfieber lag, das sie an Vornahme irgend einer Thätigkeit verhinderte", will sie es plötzlich an den Lenden „empfindlich kalt" gefühlt haben, und nun erst sei es ihr „klar geworden", dass sie ein Kind geboren, da sie bis dahin „nicht soviel Besinnung gehabt", um darüber nachzudenken, was von ihr gegangen sei. Das Kind sei, als sie es nun in die Hände genommen, „kalt und steif" gewesen, ohne das geringste Lebenszeichen, womit sie ihre frühere Aussage berichtigt und zugleich hinzufügt, dass die Niederkunft Statt gefunden, nachdem sie kaum eine Viertelstunde zu Bett gegangen gewesen. Die Köchin brachte

*) S. auch einen in diese Categorie gehörigen Fall in „Zweifelhafte Geisteszustände", 144.

ihr auf ihr Geheiss, nachdem sie bereits beim Nachhausekommen, vor dem zu Bett gehen, über Kopfweh geklagt hatte, Chamillenthee in's Schlafzimmer, in welchem Inculpatin jetzt schon im Bett und bis an den Hals fest zugedeckt lag, und dieselbe bejahte die Frage: ob sie heftiges Kopfweh habe, wie sie nach dieser Zeit der ab und zu gehenden Köchin gleichfalls mittheilte, „dass sie noch heftige Kopfschmerzen habe, aber dass es besser gehe". Etwas Auffallendes, ausser gerötheter Gesichtsfarbe, hat die Köchin an ihr, während sie im Bett lag, nicht wahrgenommen, namentlich nicht, dass sie besinnungslos gewesen, da sie ihr alle Fragen richtig beantwortet habe. Auch ihrer Mutter, die gegen 12 Uhr Mittags, also bald nach der Inc., welche zwischen 11 und 12 Uhr zu Hause gekommen war, heimkehrte, und die sie sofort im Bett besuchte, klagte sie heftigen Kopfschmerz. Nach 3 Uhr begab sich die Mutter mit einer andern Tochter wieder an das Bett, wo sie bis zur Dunkelheit blieben.

Es ist wenig erheblich, hier anzufügen, dass Mutter und Schwester jetzt ab und zu Fragen an die E. richteten, die sie deutlich und bestimmt beantwortete, da ihr Geisteszustand in dieser Zeit des Tages nicht mehr in Frage steht. In einer spätern Vernehmung behauptet dieselbe: sie habe sich erst später, nachdem schon der Thee vor ihr gestanden, von ihrer körperlichen und geistigen Schwäche so weit erholt, und so viel Kraft gewonnen, um etwas Thee aus der Tasse zu trinken, sei aber gleich darauf vom Fieber wieder so erschüttert worden, dass sie in einen Zustand von Bewusstlosigkeit und gänzlicher Schwäche verfiel. Die gerichtliche Obduction hat nachgewiesen, dass das Kind bestimmt noch nach der Geburt gelebt habe, und dass dasselbe an Stick- und Schlagfluss gestorben sei. Wir hatten aber eine active Veranlassung zu diesem Tode nicht, vielmehr angenommen, dass derselbe mit der allergrössten Wahrscheinlichkeit durch das 3—4stündige Belassen des lebend gebornen Kindes unter dem dicht schliessenden Deckbett der Mutter verursacht worden sei. „Wenn mir nun jetzt die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Angaben der Angeschuldigten vorgelegt worden, so glaube ich zunächst anführen zu müssen, dass Entbindungen bei halb, ja bei völlig erloschenem Bewusstsein der Kreissenden zu den nicht ganz unerhört seltnen Ereignissen gehören. Vollends kommt eine, allerdings nur fast augenblickliche Betäubung im eigentlichen letzten und entscheidenden Moment der Geburt, veranlasst durch die heftigen Schmerzen und den Blutandrang nach den Centralorganen, recht häufig vor.

Aber auch länger dauernd können jene Congestionen, namentlich zum Gehirn, das Bewusstsein aufheben, und die gefährlichsten Zustände hervorrufen. Ein Mittelzustand zwischen momentan und zwischen länger gestörtem Bewusstsein, wie angeblich hier eine Besinnungslosigkeit von 3 bis 4 Stunden, zumal wenn gar nichts geschah, um diesen Zustand durch Hülfe der Kunst zu beseitigen, würde schon erfahrungsgemäss zu den nicht gewöhnlichen derartigen Ereignissen gehören, wenngleich die Möglichkeit seines Vorkommens nicht in Abrede gestellt werden soll. Es liegen indess erhebliche Gründe dafür vor, dass die Angaben der Angeschuldigten, betreffend einen solchen Zustand, in der Wahrheit nicht begründet sind, abgesehen von den Widersprüchen, in welche sie gerathen ist. Sie deponirt, während des Mittagessens ihrer Familie geboren zu haben, und es steht fest, dass die Mittagszeit vorüber war, und dass die Köchin bereits gegessen hatte, als diese ihr den Thee brachte. In diesem Augenblicke hatte sie also bereits geboren, und zwar noch nicht vor sehr langer Zeit geboren. Sie war aber jetzt keineswegs in einem „Zustande der Bewusstlosigkeit, Schwäche oder Apathie", wie die mir vorgelegte Frage lautet, denn sie hat mit der Ueberbringerin des Thees besinnlich gesprochen, die an ihr überhaupt nichts Auffallendes bemerkt hat. Es ist nicht unerheblich, dass die fragliche Geburt nicht die erste bei der Angeschuldigten gewesen, die schon vor etwa 15 Jahren geboren hatte, und dass dieselbe bereits 36 Jahr alt ist. Unter solchen Umständen ist eine Unwissenheit mit den Geburtsvorgängen, wie

bei jugendlichen Erstgebärenden, überhaupt niemals anzunehmen. Namentlich musste Inculpatin wissen, dass vor, resp. bei der Geburt — auch wenn ihr zu glauben, dass sie rasch und fast ohne Schmerzen geboren — unter allen Umständen eine bedeutende Menge Wasser und sehr viel Blut aus den Geschlechtstheilen abgeht, und es kann nicht angenommen werden, dass eine Person, welche sich über ihre Kopfschmerzen besinnlich äussert, nicht wahrnehmen sollte, dass sie in warmen Flüssigkeiten liegt. Sie hat wenigstens selbst eingeräumt, dass sie wohl gefühlt habe, „dass ihr etwas aus dem Leibe fortging". Indessen versucht sie den Widerspruch zu lösen, indem sie später deponirt, dass sie sich wohl Anfangs etwas erhoben gehabt, dass sie aber später wieder in ihren Zustand zurückgesunken sei. Diese Angabe entbehrt der Glaubwürdigkeit insofern, als ein solches Schwanken im psychischen Verhalten von Gebärenden nicht beobachtet zu werden pflegt, zumal, ich wiederhole es, wenn der Zustand, wie hier, lediglich der Natur überlassen wird, und nicht etwa durch Aderlässe u. dgl. eine zeitweise, nicht nachhaltige Besserung künstlich erzielt wird. Wenn nun anzunehmen, dass die E. vollständige Besinnung hatte, als die Köchin ihr den Thee brachte, und sie Kind und Geburtsflüssigkeit unter sich im Bett fühlen musste, so muss auch zugegeben werden, dass sie in der Lage war, ihrem Kinde die nöthigen, ihr ohne Zweifel bekannten Hülfsleistungen angedeihen zu lassen, namentlich muss angenommen werden, dass ihr wenigstens die Möglichkeit nahe liegen und bewusst sein musste, dass das unter den Betten und zwischen ihren Schenkeln liegende Kind ersticken könne, wenn es nicht mit der äussern Luft in Berührung käme. Denn andererseits verdient auch die Angabe der Inc., dass sie kein Lebenszeichen an dem Kinde wahrgenommen, und erst nach drei Stunden es kalt und steif gefühlt habe, keinen Glauben. Bei der bedeutenden Anfüllung der Lungen mit Luft nämlich, welche die Section des Kindes nachgewiesen hat, ist mit Sicherheit anzunehmen, dass das Kind unter dem Bett geschrieen habe, wie es jedes lebende und gesunde Kind gleich nach der Geburt thut, und wenn es auch bald darauf erstickt sein sollte, so kann es dennoch schon nach drei Stunden weder kalt, noch steif gewesen sein, weil weder die Todtenkälte, noch namentlich Todtenstarre, zumal unter Umständen, wie die hier vorliegenden, so früh nach dem Tode eintreten.

Nach dem Vorstehenden glaube ich es motivirt zu haben, wenn ich mein Gutachten auf die mir vorgelegten Fragen dahin abgebe: „dass nach Lage der Akten nicht anzunehmen, dass sich die Angeschuldigte bei und gleich nach der Geburt des Kindes in einem Zustande der Bewusstlosigkeit, Schwäche oder Apathie befunden habe, wodurch sie verhindert worden, sich des Kindes, während dasselbe noch am Leben gewesen, anzunehmen, und dass die Angabe der Angeschuldigten, dass sie überhaupt kein Zeichen von dem Leben des Kindes wahrgenommen habe, nicht glaubhaft erscheint."

277. Fall. Angeblicher „Verfolgungswahn" bei einem gefährlichen Verbrecher.

Ein vielfach lehrreicher Fall, in welchem es galt, einen äusserst hartnäckigen und boswilligen Menschen, einen vielbestraften Verbrecher, zu entlarven, wenn er ein Simulant war, und in diesem Falle dem Gutachten eines Irren- und eines Gefängnissarztes entgegenzutreten, die Beide consequent die Geisteskrankheit behauptet hatten.

Er betraf den erst 26 Jahre alten Barbier Teck, den ich zuerst kennen lernte, als ich auf den Wunsch eines Criminal-Polizei-Beamten einem Verhör desselben als von T. ungekannter zufällig Anwesender beiwohnte. „Schon in diesem langen Verhör", sagte ich in meinem spätern Gutachten, nachdem ich T. nun auch im Gefängniss ausreichend beobachtet hatte, „gewann ich die Vermuthung, dass T., und zwar obenein ziemlich plump, wenn auch consequent, simulire. Diese Vermuthung hat sich mir später durch fortgesetzte Beobachtung zur Gewissheit gesteigert.

T. ist zunächst körperlich ganz gesund. Alle objectiven Merkmale deuten auf normales Vorsichgehn aller körperlichen Functionen, und wäre folglich von dieser Seite her eine Geisteskrankheit unter keinen Umständen zu deduciren. Sein Blick ist allerdings ungewöhnlich und auffallend. Jeder aber, der häufig mit Verbrechern verkehrt hat, wird in den tiefliegenden, stechenden Augen nicht den Blick des geistig Gestörten, wohl aber jenen frechen Trotz erkennen, den T. auch in seinen Handlungen und Aeusserungen fortwährend beweist, wenn er sich z. B. fortwährend weigert, die ihm im Gefängniss übertragene Arbeit des Strohflechtens zu verrichten, und sich durch Androhung der Lattenstrafe nicht schrecken lässt.

Zunächst muss es nun ferner auffallen, dass T. in den Unterredungen sich bald als geistesgesund, bald als geisteskrank angiebt, je nachdem in der augenblicklichen Wendung des Gesprächs sein Interesse bald das Eine, bald das Andere erheischt. Ich hielt es für zweckmässig für meine Beobachtung des Verhaltens des Exploraten, ihn auf eine Art von Hungerdiät zu setzen und ihn von der gemeinschaftlichen Arbeit „„bei den Hutmachern, wo es ihm sehr wohl gefiel““, in seine Isolirzelle zurück versetzen zu lassen. Gegen diese Beschränkungen protestirte er wiederholt auf das Entschiedenste, als ganz unnütz und überflüssig, „„weil er ganz gesund und auch geistig gesund sei““. Andersseits beklagte er sich darüber, dass man ihn „„widerrechtlich von der Charité nach der Stadtvoigtei zurückversetzt habe, da er als nicht geheilt aus der Charité entlassen worden, und das Stadtvoigteigefängniss kein Aufenthalt für Geisteskranke sei““. Jedenfalls, meint er ein Andermal, müsse die Genehmigung seines Vaters zu einem solchen Verfahren gegen einen „„Geisteskranken““ eingeholt werden, und beantragte er seine Zurückversetzung nach der Charité. Ich erinnere daran, dass T. aus dieser Krankenanstalt, deren Localitäten er aus seiner Lehrlingszeit als Barbier daselbst sehr genau kennt, früher entwichen war.

Diese Zusammenstellung wahrer Thatsachen muss auch dem Laien auffallen, auch wenn demselben unbekannt sein sollte, dass niemals ein wirklicher Geisteskranker sich bald für geisteskrank bald für geistesgesund erklärt. Hierzu tritt ein anderes sehr wichtiges Moment.

Wenn man auf die Angaben des T. eingeht und ihn nach seinen Wahnvorstellungen fragt, so äussert er immer wieder, „„er leide am Verfolgungswahn““. Dieses, der neuern französischen wissenschaftlichen Terminologie entnommene Wort ist in neuester Zeit ein sehr häufig von den Herren Aerzten der Charité-Irren-Abtheilung gebrauchter Ausdruck geworden, und die Quelle der Wissenschaft T.'s daher an sich sehr leicht zu finden. Die angebliche Verfolgung nun besteht in seiner, in der Charité und im Zellengefängniss von den Aerzten als begründet erachteten Aeusserung, dass er von unsichtbaren Kräften „„electrisirt““ werde. Dergleichen Hallucinationen kommen allerdings sehr häufig bei geistig Gestörten vor, und man hat eben geistige Täuschungen dieses Characters „„Verfolgungswahn““ (Délire des persécutions) genannt. Nie und nimmermehr aber sagt ein solcher Kranker oder glaubt er, dass er an einem Verfolgungswahn leide, ja er protestirt gegen den Arzt, der ihm dies eröffnet; denn es ist begreiflicherweise ja eben der Character des krankhaften Wahns, dass seine Vorspiegelungen von dem daran Leidenden für Wahrheit gehalten werden. Darum hält er die ganze Welt, die an seine Vorstellungen nicht glaubt, für wahnsinnig, sich aber selbst für gesund. Wenn T. weiss, dass sein „„Verfolgungswahn““ ein Wahn ist, so weiss er, dass er nicht electrisirt wird u. s. w., und alle seine darauf gegründeten Forderungen und Beschwerden müsste er dann selbst als ungerechtfertigt erkennen.

Aber T. leidet angeblich nicht bloss an dieser Hallucination, sondern auch noch anderweitig an geistiger Störung. Er hat einen Wagen erfunden, der schneller als der Dampfwagen fährt, und will, worüber er die confusesten Reden vorbringt, mit diesel

Erfindung die Theurung der Lebensmittel mildern u. s. w, ja in der heutigen Unterredung kam er mit einer, bis hierher noch neuen Aeusserung hervor, dass er nämlich auch das Perpetuum mobile erfunden hätte. Mit solchen Reden giebt sich T., ohne dass er es ahnt, neue Blössen. Der wirkliche sog. Verfolgungswahn, (wenn man denselben als eigene Species anerkennen will,) ist ein fixer Wahnsinn, der eine vom allgemeinen Wahnsinn, wie er in den letztgenannten Aeusserungen gefunden werden müsste, etwas verschiedene Form von Geisteskrankheit ist. Es ist nichts weniger als gewöhnlich, dass ein und derselbe Kranke beide Formen von Krankheit zeigt. Ganz gegen alle Erfahrung an wirklichen Kranken der Art, die wunderbare Erfindungen, wie die des Perpetuum mobile u. dgl., gemacht zu haben glauben, ist es aber ferner, wenn T. sich in dieser Beziehung bei seinen Beschäftigungen ganz passiv verhält. Während wirkliche Kranke der Art, wie sie nicht gar selten vorkommen, fortwährend über ihre Erfindung grübeln, bogenlange Beschreibungen derselben, Zeichnungen u. dgl. entwerfen, ist es T., dem wenigstens eine Schreibtafel in seiner Zelle zu Gebote steht, T, der, da er die Arbeit verweigert, den ganzen Tag, nunmehr schon seit Wochen, allein und unbeschäftigt in seiner Zelle zubringt, nicht einen Augenblick beigekommen, sich der Schreibtafel zu Zeichnungen u. s. w. von seinen Erfindungen zu bedienen. Dieser anscheinend geringfügige Umstand ist von hohem Werth für die psychologische Würdigung des Exploraten.

Es drängt sich die Frage auf: welche Motive den T zu einer etwanigen Simulation veranlassen könnten? Die Akten, der Character und das Benehmen dieses Menschen geben darüber den vollständigen Aufschluss. T., der mir als einer der renitentesten Verbrecher geschildert worden, ist wegen wiederholten gewaltsamen Diebstahls zu siebenjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, wovon er noch drei Jahre abzubüssen hat. Von seinem, für ihn sehr wohl motivirten Wunsch, nach der Charité zu kommen, ist bereits die Rede gewesen. Wenn man ihm vorhält, dass er ja nach seiner eigenen Aeusserung ganz gesund sei, so wiederholt er immer wieder, dass er dann wenigstens nach Spandau oder Brandenburg gebracht sein wolle*).

Erwägt man hierzu, dass, nach dem Atteste des Zuchthausarztes, die bemerkten „ersten Spuren der Geisteskrankheit" sofort schwanden, als man die Isolirhaft aufhob, und dem T. die Beschäftigung im Freien und in Gemeinschaft mit Andern gestattetet und dass die „Geisteskrankheit" wiederkehrte, als derselbe in die Isolirhaft zurückversetzt wurde — so wird die Frage nach dem Motiv einer Simulation sich sehr leicht beantworten lassen, zumal jeder Sachkenner weiss, wie häufig Verbrecher alles Mögliche, selbst neue Verbrechen, unternehmen, nur allein, um in ein anderes als das gegenwärtige Gefängniss zu kommen. Wenn ich endlich noch bemerke, dass T., der, wie nicht in Abrede zu stellen, mit der frechen Consequenz, die ihn characterisirt, seine Rolle durchführt, und allerdings leicht täuschen kann, sich dennoch oft vergisst und durch ein eigenthümliches Lächeln seine Späße, für die er seine Aeusserungen in solchen Augenblicken unzweifelhaft selber hält, belacht, so glaube ich es ausreichend motivirt zu haben, wenn ich mein Gutachten auf die vorgelegten Fragen dahin abgebe:

> dass T. gar nicht geistesgestört ist, vielmehr Wahnsinn nur simulirt, dass er folglich in seinen jetzigen Verhältnissen belassen werden kann, und dass in disciplinarischer und jeder andern Beziehung eine weitere Rücksicht auf seine angebliche Geistesstörung nicht genommen zu werden braucht."

T. ist später bei der Entleerung des Zellengefängnisses ohne weitere Rücksichtsnahme auf seine „Geisteskrankheit" in eine auswärtige Strafanstalt übergeben worden.

---

*) Gewöhnliche Zuchthäuser, während T. sich im Zellengefängniss befand.

278. Fall. Betrug in angeblichem Blödsinn.

Am 1. Juli brachte der Schuhmacher F. den 22jährigen jüdischen Uhrmachersohn Samuel Walter auf das Polizei-Büreau und zeigte an, dass derselbe vor etwa sechs Wochen Abends zu ihm gekommen sei und nach altem Gold und Silber gefragt habe. Als er solches vorgelegt erhalten, habe er verlangt, dasselbe mitzunehmen, um es taxiren zu können, und als F. darauf nicht eingehen wollte, habe Inculpat ein Paar Stiefel bestellt und den F. veranlasst, zu seiner, des Inculpaten, Familie, die er unter dem Namen Abramson nannte, zu kommen, wo er den Auftrag zu andern fünf Paaren Stiefel erhalten werde. Hierauf habe nun F. gegen einen Thaler Aufgeld die Goldwaaren ihm ausgehändigt, Inculpat sei aber nicht wieder bei ihm erschienen, und Denunciant habe um so mehr die Ueberzeugung gewonnen, dass er betrogen worden, als in der bezeichneten Wohnung eine Famile Abramson gar nicht wohnte.

Am 1. Juli führte ein Zufall dem F. auf der Strasse den Walter zu, den er sogleich festhielt, und, wie gesagt, in das Polizei-Büreau brachte, wo Inculpat bestritt, die Goldsachen gekauft zu haben, was aber von Augenzeugen beschworen worden. Der Angeschuldigte sagt vielmehr, die Eheleute F. hätten ihm, nachdem er sich ein Paar Stiefel bestellt, alte Goldsachen gezeigt und dafür einen Thaler gefordert, den er auch gezahlt, sogleich aber gesehen habe, dass das Metall Messing sei, und als er sich darüber beschwerte, von dem Gesellen überfallen und bis zur Besinnungslosigkeit geschlagen worden sei.

Die übrigen Aussagen des F. bestreitet er sämmtlich und namentlich im Verhör vom 17. November mit vieler Gewandtheit. Ich werde unten mittheilen, wie ganz verschieden sich Walter bei der ärztlichen Exploration benommen hat. Der Vater desselben hat nämlich geltend gemacht, dass sein Sohn geisteskrank sei, und sehr häufig von Krämpfen befallen werde, und sich dafür bezogen auf ein bei den Akten befindliches Attest des Dr. D. vom 2. Juli v. J und auf die Akten der Kreis-Ersatz-Commission, welche den Inculpaten „wegen Blödsinns“ als ganz Invalide angeblich entlassen hat. Das Attest des Dr. D. bezeugt aber nur, dass Inculpat „seit einiger Zeit an rheumatischen Beschwerden leide, und dass derselbe von schwachem Geistesvermögen sei“, erwähnt aber weder Krämpfe, noch einer wirklichen geistigen Störung.

Behufs der erforderlichen Exploration begab ich mich am 24. d. zu dem W., fand aber nur den Vater anwesend, von welchem der Herr Inquirent registrirt hat, wie er den Verdacht habe, dass er seinem Sohn Anleitung zum Simuliren einer Geisteskrankheit gebe. Dieser Verdacht bestätigte sich mir sogleich bei einer längern Unterredung mit dem W. Er schilderte seinen Sohn mit den offenbar übertriebensten Worten, und gab überall so listige, ausweichende Antworten auf meine Fragen, dass dadurch die klarste Absicht, mich befangen zu machen nicht nur, sondern auch das Bestreben auf das Deutlichste hervorleuchtete, meine ganze Untersuchung wo möglich zu verhindern. So äusserte er, dass sein Sohn eigentlich gar nicht zu Hause anzutreffen sei, weil er den ganzen Tag umherlaufen müsse, und auf meine Frage, wann sie denn zu Mittag ässen, „„wenn das Essen fertig sei, bald um 12, um 1, um 3 Uhr““ u. s. w. Ich sistirte hierauf den Sohn zu mir, wo er auch heute, er, den der Vater sonst angeblich immer allein umherlaufen lässt, in Begleitung des Vaters erschien.

W. ist einige 20 Jahre alt und anscheinend körperlich ganz gesund Ich liess den Vater abtreten, war aber nicht im Stande, eine irgend zusammenhängende Rede von dem Inculpaten zu hören. Er schlich in mein Zimmer, wie ein halb Gelähmter mit schlaff herabhängenden Armen und den Kopf auf die Brust gesenkt, eine Stellung, aus welcher ich ihn nicht herausbringen konnte, und antwortete mir auf alle meine Fragen nichts Anders, als „„ich weiss nichts““. Später dringender werdend und ihm zeigend,

dass ich die Untersuchungsacten kenne, beharrte er bei seiner Haltung und Antwort, und es blieb mir endlich nichts übrig, als abzubrechen.

Ich habe indess nicht den geringsten Zweifel darüber, dass Samuel W. sich auf die plumpste Weise verstellt. In der geschilderten Haltung desselben ist auf den ersten Blick die Absicht und Willkür nm so mehr nicht zu verkennen, als dieselbe durchaus nicht die eines wirklichen Blödsinnigen ist. Dazu kommt, dass, wenn diese Haltung, dieses Schleichen, diese anscheinende Halblähmung des ganzen Körpers wirklich keine simulirte wäre, Inculpat gar nicht im Stande wäre, allein in den Strassen und angeblich Tage lang umherzugehen, dass ein solcher Mensch vielmehr, der sich jeden Augenblick verlaufen und verirren müsste, jeden Tag auf der Strasse angehalten und aufgegriffen werden würde. Nichtsdestoweniger lässt ihn sein Vater, wie bemerkt, angeblich täglich allein ausgehn, während es ihm nothwendig erschien, ihn zu mir zu begleiten, da er vielleicht hoffen konnte, dass sein Einfluss und seine Mittheilungen bei der Exploration von Wirksamkeit sein können.

Ferner muss Inculpat im Verlauf der Untersuchung sich ganz anders dargestellt haben, als heute, weil sonst nicht ein einziges Mal mit ihm zu verhandeln gewesen wäre. Zu einer so radicalen Aenderung seines Gemüthszustandes im Zeitraum von nur zwei Monaten liegt aber nicht die geringste Veranlassung und Erklärung vor, und würde der listige und geschwätzige Vater gewiss mit einer Veranlassung, wenn auch nur einer angeblichen, nicht zurückgehalten haben, wenn er hätte vermuthen können, dass hierauf ein Werth gelegt werden könnte.

Ganz dasselbe gilt endlich von einer Vergleichung des jetzigen mit dem Benehmen des Angeschuldigten zur Zeit der That, d. h. vor acht Monaten. Er, der jetzt das Bild eines wirklichen Cretins schlecht copirt und kein Wort, als „ich weiss nichts“, halb stotternd vorzubringen weiss, hat, wie die Akten ergeben und oben kurz erwähnt, damals mit vieler List, und unter Angabe einer falschen Wohnung und eines falschen Namens, den Betrug nicht nur verübt, sondern auch später die Vertheidigungsgründe vorgebracht.

Es ist der ärztlichen Erfahrung nicht entsprechend, eine solche wesentliche Verschlimmerung des Geisteszustandes in so kurzer Zeit, ohne die allererheblichste Veranlassung, z. B. schwere Kopfverletzungen, anzunehmen, und um so weniger hier, wo der Vater angiebt, dass sein Sohn von seiner ersten Kindheit an, da ihn die Amme habe fallen lassen, an dieser Geisteskrankheit gelitten habe. Alles dieses ist höchst wahrscheinlich lügenhaftes Vorgeben, gewiss aber und unbestreitbar durch die ärztliche Erfahrung nachgewiesen, dass, wenn eine Geistesschwäche durch eine im Säuglingsalter erlittene Kopfverletzung entstanden wäre, diese sich nicht in ihrem Verlaufe so, wie die angebliche des W., hätte verhalten und sich jetzt erst in seinen zwanziger Jahren fast plötzlich zu einer so auffallenden Höhe hätte steigern können.“

Hiernach wurde die richterliche Frage dahin beantwortet:

dass der Samuel W. einen Blödsinn nur lediglich simulire, und sowohl zur Zeit der That, wie jetzt, zurechnungsfähig gewesen sei.

Er ist verurtheilt worden*).

279. Fall. Mordversuch. Behauptete Geistesstörung, insonders auch zur Zeit der That, Seitens des Angeklagten. Simulation.

Der Arbeitsmann Märker, 24 Jahre alt, 1861 aus der Erziehungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder, in welcher er seit seinem 10. Jahr gewesen, entlassen, 1862

*) S. auch einen hierher gehörigen Fall in „Zweifelhafte Geisteszustände“, S. 116.

wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens zweimal, in demselben Jahre wegen Unterschlagung und wegen versuchten schweren Diebstahls mit Gefängniss; 1863 wegen wiederholten Diebstahls im Rückfalle mit Gefängniss, 1863 wegen wiederholten Diebstahls mit Gefängniss und Polizei-Aufsicht von 2 Jahren, 1865 wegen Diebstahls mit zwei Jahr Zuchthaus und Polizei-Aufsicht von 2 Jahren, 1867 wegen Diebstahls zu 2 Jahr 6 Monat Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf drei Jahre, 1869 wegen Führung falschen Namens mit Gefängniss bestraft, erschien am 11. December 1869 nach voraufgegangenem Klingeln bei der Frau G., welche in dem Hause 4 Treppen hoch wohnend, einen Miethszettel behufs Vermiethung einer möblirten Stube ausgehängt hatte. In der Wohnung war ausser dem in der Küche beschäftigten Dienstmädchen nur der als Chambergarnist dort wohnhafte Studiosus H. anwesend, der sich in seinem nach vorn belegenen Zimmer aufhielt. Nachdem die G. dem Angeklagten geöffnet, fragte derselbe nach dem angezeigten möblirten Zimmer, in welches ihn die G. führte. Hier fragte der Angeklagte nach dem Miethspreis, nach dem Zeitpunkt, an welchem das Zimmer leer würde, und erklärte sich bereit, dasselbe mit einem Freunde zu miethen, setzte aber hinzu, dass er sofort einziehen müsse. Unaufgefordert gab er an, dass er Uhrmacher sei, und Unter den Linden arbeite und fragte die G., ob ihr Mann zu Haus sei, und da er hierauf keine Antwort erhielt, fragte er, was ihr Mann sei, worauf er zur Antwort erhielt, dass der Mann im Geschäft sei. Mit der Bemerkung, er wolle der G. seine Adresse geben, schrieb der Angeklagte auf einen Zettel: „S. W. Carlssohn, geb. den 27. April 1846, Uhrmacher, steht in Arbeit Unter den Linden."

Da der Angeklagte darauf bestand, sofort einzuziehen, so stellte ihm die G. anheim, vorläufig ein nach dem Hofe belegenes schmales Zimmer ihrer Wohnung zu beziehen und führte ihn in dies Zimmer. Nachdem sie hier über die Bedingungen des Miethsverhältnisses mit dem Angeklagten, der an der Thüre stehen geblieben war, verhandelt hatte, und der Angeklagte ihre Frage, ob er bei dem Uhrmacher F. arbeite, bejaht hatte, stürzte der Letztere plötzlich auf die G. zu und packte dieselbe an den linken Oberarm. Die G. zog sich schleunigst nach dem Fenster zurück und zertrümmerte, während der Angeklagte sie gefasst hielt, zwei Fensterscheiben, mit dem Rufe: „zu Hülfe". Der Angeklagte riss hierauf die G. in das Innere des Zimmers zurück, warf sie hier mit grosser Gewalt zur Erde, so dass sie mit dem Rücken nach oben, mit dem Gesicht nach unten lag, und hielt sie, indem er auf ihr kniete, in dieser Lage an dem Erdboden fest; sodann presste er ihren Hals zusammen, den er mit seinen Händen fest umklammerte, so dass der G. die Besinnung vollständig verging.

Der Studiosus H. hörte in seinem Zimmer die Hülferufe der G., konnte jedoch nicht gleich unterscheiden, woher sie kamen. Er öffnete sein Zimmer, trat auf den Corridor, und überzeugte sich alsbald, dass das halb unterdrückte Geschrei aus dem Hinterzimmer herkam. Wenige Secunden, nachdem er aus seinem Zimmer getreten war, öffnete sich die Thür des Hinterzimmers, der Angeklagte kam in Hast aus demselben heraus und verliess eilenden Laufes die Wohnung ohne Kopfbedeckung. Seinen grauen Hut hatte er im Vorderzimmer, das er miethen zu wollen vorgegeben, zurückgelassen. H. verfolgte ihn vergeblich. Der Angeklagte schrieb am 16. December der G. unfrankirt folgenden Brief:

„Lieber Frau. Dieser Herr, der am Sonnabend bei ihnen gewesen ist Bekannter von mir, und hat mir alles erzählt von wegen den Raubanfall (sic!) aber nicht in der Absicht, dass ich ihn verrathen werde. Die Sache ist die er wollte ihn ermorden, aber er hatte das Messer nicht so rasch aus seiner Tasche gekricht, sonst werde es geschehen. Er heisst vollständig mit seinem Namen F. Wilhelm Märker. Märker. geboren den 21. April 1846 schon 2 mal Zuchthaus gehabt, Seigen sie dies Morkenwart Zimmer 68 an. Ich sein verräther 34."

Bald wurde M. durch einen Schutzmann, der ihn anstatt mit der gewöhnlichen Kopfbedeckung mit einer Mütze traf, und dem er auf Befragen, wo er seinen Hut gelassen, erwiderte, dass er ihn verloren, sistirt, von der G., die obigen Brief einreichte, recognoscirt und im polizeilichen wie Untersuchungsverhör auch in allen Einzelheiten geständig. Er giebt an, die Tödtung der G. beabsichtigt zu haben und nur durch das von ihm vernommene Geräusch einer geöffneten Thür, welches ihn das Herannahen eines Menschen anzeigte, veranlasst worden zu sein, von der Vollendung seines Vorhabens abzustehen. Der Angeklagte wurde am 15. November 1869 aus der Strafanstalt zu Lichtenberg entlassen und begab sich nach Berlin, woselbst ihm der Erziehungsinspector R eine Wohnung verschaffte, ihn mit Lebensmitteln und Geld unterstützte und in der F.'schen Fabrik lohnende Arbeit verschaffte. Der Angeklagte gab jedoch die Arbeit, welche ihm nicht zusagte, sehr bald auf, und entblösste sich dadurch von allen Subsistenzmitteln, da auch der Inspector R. nunmehr, als von einem unverbesserlichen Menschen, seine Hand von ihm zurückzog. In der Noth, sagte er nun, in welcher er sich befunden, habe er den Entschluss gefasst, durch einen Diebstahl sein Leben zu fristen, dabei jedoch gegen einen Jeden, der ihn an seinem Vorhaben hindern würde, Gewalt anzuwenden, nöthigenfalls sogar bis zum Morde zu schreiten und sich hierzu eines Messers zu bedienen, welches Frau R. ihm geliehen hatte. Durch den ausgehängten Miethszettel sei er auf die G.'sche Wohnung aufmerksam geworden, und habe beschlossen, den beabsichtigten Diebstahl dort, unter dem Vorwande, ein Zimmer miethen zu wollen, auszuführen. In der G.'schen Wohnung habe er, nachdem er durch Fragen ermittelt, dass der Ehemann der G. nicht zu Haus sei, das Gespräch mit der G. in die Länge gezogen, um Gelegenheit zur Ausführung des Diebstahls zu gewinnen, und habe deshalb namentlich auch vorgegeben, sofort einziehen zu müssen und seine Adresse aufgeschrieben. Da ihn jedoch die G. beständig beobachtet habe, er somit den Diebstahl nicht unbemerkt habe ausführen können, habe er beschlossen, die G. zunächst zu betäuben, um sie stille zu machen und ihr demnächst mit dem Messer den Hals abzuschneiden, damit sie später nicht gegen ihn aussagen könne. Durch ein Geräusch, welches er für das Aufgehen einer Thür gehalten, sei er veranlasst worden, von der That abzustehen. Nachdem der Angeklagte entkommen, warf er das Messer in die Spree. Das qu. Schreiben will er „aus Verzweiflung" verfasst haben, jedoch leugnete er dessen Autorschaft anfänglich auf das Hartnäckigste, zu dem Diebstahl- resp. Mordversuch will er „aus Noth" getrieben worden sein.

Diese letztere Aeusserung erklärt sich dahin, dass er sich kurz vor Verübung des jetzigen Verbrechens, obdachlos und arbeitsscheu, wie er war, als „krank" zur Aufnahme in Bethanien gemeldet hatte, und zwar unter Angabe eines falschen Namens. Von hier zurückgewiesen und mit drei Tagen Polizeihaft bestraft, ging er auf die Strasse, „um etwas zu verüben". In dieser Weise entwickelte sich, bei Anblick des Miethszettels der Frau G. der Plan zu der in Rede stehenden Handlung.

Nichts desto weniger wurde sein Gemüthszustand fraglich. Und zwar wegen eines allgemeinen, nicht näher gekennzeichneten Eindruckes, welchen er dem Herrn Untersuchungsrichter machte, sodann wegen der Incongruenz, welche in seinem Geständniss und dem Ableugnen der Unterschrift des Briefes gefunden wurde, ferner wegen der Aussagen einiger Zeugen, die an ihm ein „exaltirtes Wesen" bemerkt haben wollten, ohne indess sonst etwas Thatsächliches zu bekunden, endlich aber vorzugsweis dadurch, dass in den Acten sich die Bemerkung des Criminal-Commissarius Pick befand, dass Explorat „mitunter Wahnsinn simulire", und bezog sich diese Bemerkung auf eine im November pr. ausgeführte Verhaftung.

Die Acten berichtete ich, nach vorgenommener Exploration, welche zu dieser Bemerkung Veranlassung haben geben können, haben nicht herbeigeschafft werden können,

dagegen bekundet der ihn bei der fraglichen Gelegenheit verhaftet habende Schutzmann Langmann, dass er zu jener Zeit weder Wahnsinn noch Simulation an ihm wahrgenommen habe, und dass er nicht wisse, auf Grund welcher Thatsachen beschlossen worden sei, den Exploraten einer Irrenanstalt zu überweisen, von welcher Maassregel man indess Abstand genommen habe, nachdem man in Erfahrung gebracht, dass der Verhaftete Märker sei, der sich einen falschen Namen beigelegt habe.

Es erscheint nicht unwichtig, vorab darauf aufmerksam zu machen, dass somit die ganze Thatsache der beabsichtigten Simulation einer Geisteskrankheit, noch mehr aber der wirklich vorhandenen Geisteskrankheit, eine höchst wenig bestätigte ist, und letztere gar nicht, erstere durch eine flüchtige und vorübergehende Bemerkung eines der Polizeibeamten in die Untersuchungsacten übergegangen ist.

Es hat ferner die Beobachtung des Gefängnissarztes, Sanit.-Rath Dr. Arnd, welcher ausdrücklich auf eine solche hingewiesen worden ist, nichts ergeben, was nach einer oder der andern Seite hin eine Unterlage zur Feststellung, sei es einer psychischen Störung, sei es einer Simulation einer solchen, hätte benutzt werden können, da Dr. A. berichtet, dass seine Beobachtung Momente zur Feststellung einer psychischen Störung nicht ergeben habe.

Die von mir angestellte Exploration stimmt mit diesem Resultat vollkommen überein.

M. ist ein körperlich gesunder Mensch, der zwar in seiner Kindheit Krampfanfälle gehabt haben will, welche jedoch weder constatirt sind, noch seiner Beschreibung nach von irgend erheblicher Einwirkung auf seine fernere Entwickelung gewesen sind. Er ist in leichtem Grade schwerhörig, bedingt durch einen Ohrenfluss, welche Krankheit ebenfalls auf seine Hirnfunctionen ohne Einfluss geblieben ist. Auch in psychischer Beziehung habe ich keine andere Abnormität an ihm bemerkt, als die eines verwahrlosten Menschen, der selbst zugesteht, so und so oft sich vorgenommen zu haben, sich zu bessern, aber stets „zu schwach" gewesen sei, seine Vorsätze auszuführen, hauptsächlich weil er keine befreundete Seele gefunden habe, die sich seiner angenommen habe.

Er giebt an, leicht sehr heftig zu werden, so dass er sich selbst nicht kenne und nicht wisse, was er thue, aber einerseits hängt dieser Jähzorn, wenn wirklich vorhanden, bei ihm nicht mit irgend einer Krampf- oder andern Nervenkrankheit zusammen, andererseits sind seine sämmtlichen verbrecherischen Handlungen, namentlich auch die letzte, sicherlich weder im Jähzorn noch in Unbesinnlichkeit begangen, da zu ersterem überhaupt keine Veranlassung war, und er sich sämmtlicher dieser Handlungen und ihrer Details auf's Beste besinnt.

Ueberhaupt zeigt die Handlung, welche er begangen, nirgend Merkmale, welche zu der Vermuthung führten, dass sie in Geisteskrankheit begangen sei. Auch jetzt ist eine Unterredung vollständig mit ihm zu führen. Seine Aeusserungen sind zusammenhängend und verrathen nirgend einen Geisteskranken.

Aus der sehr ausführlichen mit ihm vorgenommenen Exploration folgt, dass M. weder geisteskrank noch schwachsinnig ist, dass er an keiner Hirn- oder Nervenkrankheit leidet, welche sein Unterscheidungsvermögen oder die Willkühr seines Handelns beeinflusst, dass er vielmehr ein des sittlichen Haltes entbehrender Mensch ist, über den schlechte Tendenzen leicht Macht gewinnen und gegen den das Strafgesetz zu vollstrecken eine vorhandene psychische Krankheit nicht hindert.

Hiernach gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab:

dass Märker weder wahnsinnig, noch blödsinnig (§. 40.) ist.

Dies Gutachten war am 12. Februar 1870 erstattet. Im October 1870 wurde mir der erneuete Auftrag, M. zu exploriren, und ich berichtete jetzt:

Märker ist, wie ich äusserlich erfahren, etwa im Juni c. aus mir unbekannten Gründen, etwa also 4 Monat nach meiner Exploration, nach der Charité, Abtheilung für Geisteskranke, transferirt worden, jedoch von dort nach einiger Zeit nach dem Gefängniss zurückgeschickt worden und hat sich, wie ich von verschiedenen der Gefangenenaufseher vernommen, während er noch am Tage vor seiner Entlassung aus der Charité getobt haben soll, von dem Augenblick seiner Rückeinlieferung an höchst ruhig und fügsam gezeigt.

Es dürfte, worüber ich ein Urtheil den Charitéärzten überlassen muss, somit ein Versuch einer Simulation von Geisteskrankheit vorgelegen haben, mindestens einer gröblichen Uebertreibung, da eine selbst nachweisbare Simulation noch nicht das Vorhandensein einer Geisteskrankheit ausschliessen würde.

Aber so wenig eine solche nach Rückeinlieferung des Exploraten in das Gefängniss beobachtet worden ist, so wenig hat auch meine jetzige Beobachtung, übereinstimmend mit meiner früheren, eine Störung der Geistesthätigkeiten zu eruiren vermocht, welche jetzt den Exploraten verhandlungsunfähig machte, noch den Rückschluss gestattete, dass er zur Zeit der That sich in einem abnormen Geisteszustande befunden habe.

Was seinen jetzigen Zustand betrifft, so ist er derselbe, wie ich ihn bereits früher geschildert habe. Er klagt zwar in glaubhafter Weise über Schlaflosigkeit und Kopfschmerz, aber es ist selbst angenommen, dass diese Leiden in der von ihm geschilderten Intensität vorhanden seien, gar nicht nachzuweisen, dass dieselben irgend einen Einfluss auf die Freiheit seines psychischen Verhaltens hätten. Im Gegentheil hat er ja bewiesen und beweist täglich, dass er sich vollkommen in seiner Gewalt hat, und wenn er auch mir gegenüber äusserte, dass er „nicht lostobe und losbreche, weil er jetzt alles in sich herunterfresse", so zeigt er eben dadurch, dass er sich vollkommen zu beherrschen im Stande ist.

Er behauptet, an Krämpfen zu leiden und „krank" zu sein, und dadurch zu allen früheren, wie auch zur incriminirten Handlung hingerissen worden zu sein. Aber wenn auch möglich ist, dass er in seiner Kindheit an Krämpfen gelitten habe, so sind neuere Anfälle doch in keiner authentischen Weise beobachtet, weder in der Charité noch im Gefängniss, und halte ich seine desfallsigen Angaben mindestens für ganz unerwiesen, wenn nicht erlogen.

Selbst aber diese Krämpfe zugegeben, so bedarf es keiner Ausführung, dass er weder in einem Zustand von durch diese bedingter Geistesstörung, noch durch diese hervorgerufenem Schwachsinn die incriminirte That begangen hat, noch sich jetzt in einem solchen befindet, da jetzt, wie früher er vollkommen über alle Details der That Auskunft zu geben im Stande ist

Sein ganzes Gebahren trägt vielmehr den Stempel der Absichtlichkeit und des Gemachten, womit er glauben machen will, dass er krank sei und darum nicht in ein Gefängniss, sondern in ein Hospital gehöre und nicht verantwortlich für seine That gemacht werden könne: aber es ist weder eine der bekannten Formen geistiger Störung, noch eine Hirn- oder Nervenkrankheit, welche Geistesstörung im Gefolge hätte, noch ein Schwachsinn bei ihm nachweisbar. Ich halte ihn vielmehr, wie ich schon früher ausgesprochen habe, für einen des sittlichen Haltes entbehrenden Menschen, über den schlechte Tendenzen leicht Macht gewinnen und gegen den das Strafgesetz in Wirksamkeit treten zu lassen, eine vorhandene psychische Krankheit nicht hindert.

Hiernach gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab:

dass kein Grund vorhanden ist anzunehmen, das Märker jetzt oder zur Zeit der That an einer Hirn- oder Nervenkrankheit leidet resp. litt, welche ihn seines Unterscheidungsvermögens oder der Willkühr seines Handelns beraubte, und dass er weder wahnsinnig, noch blödsinnig (§ 40) ist.

In der That war M. am 24. Februar 1870, also sehr bald nachdem er bemerkte, dass Seitens des Untersuchungsgerichtes ein Zweifel vorhanden sei, ob er geistig intact sei, auf Antrag des Gefängnissarztes „als geisteskrank" zur Charité transferirt worden, und waren gleichzeitig die dortigen Aerzte zu einem Bericht über die Ergebnisse ihrer Beobachtung ersucht worden. Dieselben erstatteten zwei Berichte, die ich hier folgen lasse, und zwar den ersten Prof. Westphal und Jastrowitz unter dem 27. Mai 1870, Prof. Westphal den zweiten unter dem 10. August 1870, welche im höchsten Grade interessant sind:

Erster Bericht.

Der p. Märker war bei seiner Aufnahme wenig zugänglich, da er über sich nur spärliche und überdies anscheinend absichtlich verkehrte Angaben machte. Dabei durchmass er mit grossen Schritten, die Arme in einander verschränkt, das Zimmer, sprach kurz und trotzig zuweilen in einem selbstgebildeten Kauderwälsch, das er als türkisch bezeichnete und kaute Stroh, indem er rief, man solle ihn seine Cigarre in Ruhe rauchen lassen. Er wollte ein Officier sein, der mit dem Nachtzuge aus Constantinopel hier eingetroffen wäre, um seine Hochzeit mit einem Fräulein von Platen zu feiern und verlangte Degen, Epauletten, Uniform und schliesslich seine Freiheit. Diese und ähnliche Reden und Handlungen unterliess er indess schon nach einigen Tagen und gab sich mit den gleich zu erwähnenden Ausnahmen wenigstens äusserlich verständig. Denn wiewohl er sich häufig allein hielt und gemeinhin nachdenklich, verdrossen und etwas niedergeschlagen erschien, so war er dies doch nicht mehr, als in seiner Lage begründet ist und er empfand zu anderen Zeiten das Bedürfniss zur Unterhaltung mit Anderen und den Trieb zur Beschäftigung, den er durch Verrichtung von allerlei Hausarbeiten und durch Lectüre zu befriedigen suchte. Seine Reden waren zusammenhängend, seine Antworten fielen entsprechend aus und zeugten von solcher Gedächtnisstreue, entbehrten auch so wenig der Erkenntniss und der Einsicht in seine und allgemeine Verhältnisse, insbesondere in alle Momente, die ihn zu exculpiren geeignet wären, dass von einer irgendwie erheblicheren Intelligenzschwäche nicht die Rede sein kann.

Dagegen stellten sich von Zeit zu Zeit, zuerst häufiger als in den letzten Wochen, theils nach grösseren gemüthlichen Erregungen, meist aber spontan ziemlich plötzlich Tobsuchtsanfälle von halb- bis mehrstündiger Dauer bei ihm ein, in denen er sehr heftig und gewaltthätig sich erwies und in keiner Weise beruhigt werden konnte. Er lief alsdann lebhaft gestikulirend unter lautem Schreien und Schelten auf die verfluchten Menschen, „die ihn unglücklich gemacht hätten", umher, trabte und stampfte mit den Beinen, zerschlug Scheiben, zerschmetterte Tische und Stühle, fiel alle an, die seinem Treiben sich entgegensetzen wollten, schäumte mit dem Munde und wurde roth vor Wuth, entkleidete sich theilweise und wälzte mitunter sich auch an der Erde. Vor und nach solchen Perioden klagte er häufig über Kopfschmerz und zeigte sich schon vorher insofern verändert, als er mit finsterem Gesichtsausdruck unruhig umherlief und noch reizbarer als sonst war.

Als Grund für sein Benehmen, dessen er sich hinterher bewusst war, führte er, wenn er ruhig geworden, an, dass er dazu einen Drang fühle, dem er nicht widerstehn könne. Es überfalle ihn eine Aengstlichkeit, wenn er an seine Lage, an die ihm bevorstehende lange Haft denke, oder wenn er Frauen zu Gesicht bekäme, ein Gefühl von Wärme mit Schwindel gepaart steige ihm vom Unterleib zu Kopf, in welchem sich heftige Schmerzen einstellten, die Gedanken verwirrten sich und es sei ihm, als müsste er sich auslaufen und sich wehren. Häufig erscheine ihm dabei seine frühere Braut, über welche er erbittert sei, weil sie einen Anderen geheirathet habe, und er schimpfe und schlage zu in der Meinung sie zu treffen, zumal er auch Stimmen höre, welche ihm

„hau zu!“ zuriefen. In leicht zu errathender Absicht setzt er dann, hierin offenbar simulirend, hinzu, er fühle einen Drang nach Blut und wolle den Frauen zu Leibe, da dieselben, gleichviel ob alt, ob jung, ihm sein Schicksal zurückriefen, woran sie die Schuld trügen, und er müsse sie ausrotten. Wirklich versuchte er einmal im Garten über einen Zaun zu steigen, dabei den jenseits weilenden Frauen zurufend, er werde sie ermorden und erschiessen und zerschlug auch ein andermal die Scheiben eines Kellerfensters, durch welches er Frauen erblickte. Was sein sonstiges Befinden angeht, so hat er, von einem seit vielen Jahren bestehenden, übrigens in Besserung begriffenen Ohrcatarrh abgesehen, keine weiteren Klagen gehabt, sein Appetit war gut, sein Schlaf, den Angaben der nach Anweisung Nachts ihn häufig controlirenden Wärter zu Folge, ungestört.

Was nun aus diesen Beobachtungen als Gesammtresultat sich für uns ergiebt, ist, dass mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, es sei der p. Märker in der That zu Zeiten geistesgestört und somit kein blosser Simulant. Denn es machen die oben geschilderten Tobsuchtsanfälle mit ihrem rücksichtslosen Bewegungsdrange und mit den einleitenden und begleitenden Nebenumständen, wie sie nicht wohl erfunden werden können, da sie mit den bei anderen Geisteskranken gemachten Erfahrungen übereinstimmen, dermaassen den Eindruck der Wahrheit, dass der Gedanke an eine blosse Simulation derselben nicht wohl aufrecht erhalten werden kann. In der Erkennung dieser Zustände als krankhafter, kann, wie wir hervorheben, der Umstand nicht beirren, dass sie zum Theil durch anscheinend natürliche Gründe provocirt werden, noch dass der p. Märker Allerlei nebenher fingirt und hineindeutet, wovon er in seiner Lage als Angeklagter eines gegen eine Frau verübten Raub- und Mordanfalles sich Vortheil verspricht.

Zudem versucht er sichtlich sich zu beherrschen, verlangt zu diesen Perioden selber nach einer betäubenden Medicin, die ihm verordnet wurde und hat sich auch bereits etwas gebessert, Momente, die an einem reinen Simulanten nicht leicht zur Erscheinung kommen dürften.

Er wird ferner schon in einem den Acten beigefügten Briefe des Anstaltspredigers in Lichtenburg, woselbst er im vorigen Jahre Zuchthausstrafe verbüsste, als ein Mensch geschildert, der heftig, wild und unbändig, auf Gott und Menschen schimpfe, mit dem man erstaunlich viel Geduld und Nachsicht haben müsse und es ist zum mindesten fraglich, ob in diesen Worten nicht die Beschreibung eines Laien von Zuständen gleicher Art liegt, wie sie von uns als krankhaft aufgefasst werden. — Denn es will der p. Märker in Lichtenburg ähnlich erkrankt gewesen sein und sich namentlich bei seiner Entlassung so schlecht im Kopfe gefühlt haben, dass er die Aeusserung that, er werde wohl in ein Krankenhaus gehen müssen. In dieser Hinsicht ist die in den Akten befindliche Notiz des Criminal-Commissarius Pick über ihn, dass er zuweilen Wahnsinn simulire, von Bedeutung, weil sie nach den angestellten Recherchen daraus hergeleitet ist, dass der p. Märker im November v. J. nicht eben lange also nach seiner Entlassung, und zu einer Zeit, wo er das inculpirte Verbrechen noch nicht begangen hatte, sich in Bethanien als Kranker unter dem Namen John aus London meldete, und dass damals die Rede war, ihn — offenbar wohl, weil er sich auffällig benahm — als Geisteskranken in eine Irrenanstalt zu schicken, als er auf der Polizei erkannt und wegen Führung eines falschen Namens, wie er behauptet, bestraft wurde. Seinen Angaben nach soll es ihm damals im Kopfe wirr gewesen sein, ähnlich wie im Gefängnisse und bei seiner Ankunft in der Charité, so dass er halb mit Bewusstsein, halb unwillkührlich Unsinn redete. Es verdient diese Aussage aber darum Beachtung und Glauben, da nicht abzusehen ist, weshalb er sonst von Bethanien aus in eine Ir-

renanstalt hätte dirigirt werden sollen, noch was er durch eine blosse Simulation von Geistesgestörtheit zu erreichen damals die Absicht gehabt hätte.

Ueber die eigentliche Natur indess seines geistigen Leidens hat bis jetzt eine sichere Meinung sich noch nicht gewinnen lassen und es wird, da bei seiner gewaltthätigen Natur, Reizbarkeit und grossen Körperkraft zur Vermeidung jeder Erregung nur langsam in der Untersuchung vorgeschritten werden kann, zur Gewinnung einer solchen langer Beobachtung bedürfen. Da er angiebt, in seiner Jugend an Krämpfen gelitten zu haben und auch hier in der Nacht bewusstlos aus dem Bette gefallen sein will, was, da er seiner Gefährlichkeit wegen isolirt schläft, wohl übersehen werden konnte, so würde es von Wichtigkeit sein, zu erfahren, ob in Lichtenburg Seitens des Anstaltsarztes oder der Beamten bei ihm epileptische Anfälle gesehen worden sind, und es würde aller Wahrscheinlichkeit nach ein genauer Bericht aus jener Anstalt über ihn, event. die Einsendung der über ihn daselbst geführten Akten, überhaupt zur Klärung der Sache und zum Verständniss dieses der Beurtheilung ohnehin so viele Schwierigkeiten entgegensetzenden Falles wesentlich beitragen.

Zweiter Bericht.

Nach weiterer Beobachtung des p. **Märker**, welcher inzwischen aus der Irren-Abtheilung der Königlichen Charité dem Gefängnisse wieder zugeführt ist, und nach Einsicht in die Polizei-Gerichts- und Strafanstalts-Acten berichte ich über denselben ergebenst Folgendes:

Im Allgemeinen verhielt sich der p. **Märker**, welcher für gewöhnlich nicht isolirt war, äusserlich ruhig; sein Gesichtsausdruck erschien häufiger, namentlich wenn er sich ärztlicherseits beobachtet wusste, mürrisch, verdrossen und unwillig, andere Mal zeigte er ein freieres, unbefangenes, zu Zeiten selbst lustiges Wesen, klagte auch im Ganzen weniger über Kopfschmerz und Ohrensausen, worüber er Anfangs oftmals Beschwerde geführt hatte. Es besteht ein altes Ohrenleiden, welches möglicherweise auch den Kopfschmerz bewirkt. Häufig jedoch — vielleicht etwas seltener wie im Anfange — treten die in der erstern gutachtlichen Aeusserung geschilderten Zufälle heftiger Aufregung ein, und zwar theils bei durchaus geringfügigen Veranlassungen, theils anscheinend ganz ohne solche.

Zu solchen Zeiten lief er mit stark geröthetem Gesicht, laut schreiend, schimpfend, mit den Füssen aufstampfend umher, warf auch wohl seine Kleider ab, zerschlug Scheiben, zertrümmerte Stühle, schleuderte die Personen zur Seite, die sich seinem Treiben entgegenstellen wollten, ja öffnete zuletzt, während er isolirt war, gewaltsam dass Schloss seiner Zellenthür und zertrümmerte dieselbe. Mit den, in der offenbaren Absicht, daraus für sich als Angeklagter eines gegen eine **Frau** verübten Verbrechens Vortheil zu ziehen, vorgebrachten Gründen für sein Benehmen, „dass der Anblick von Weibern ihn in solche Wuth versetzt, dass er einen Drang nach Blut fühle, und dass ihm seine treulose Braut erscheine, nach welcher er schlage", ist er seltener hervorgetreten, und wenn die Unwahrheit dieser Angabe überhaupt noch einem Zweifel unterlag, so musste dieser im Hinblick darauf schwinden, dass **Märker** in den letzten Wochen, selbst wo er es nur auf Augenblicke unbemerkt konnte, mit Personen des weiblichen Geschlechts, welche er über den Hof, Garten u. s. w. gehend erblickte, **freundschaftlich anzuknüpfen** und deren Aufmerksamkeit in jeder Weise auf sich zu lenken versuchte.

Alle freundlichen Ermahnungen, von seinem störenden Treiben abzulassen, blieben gänzlich fruchtlos; ihm während seiner Erregungszustände entgegenzutreten war der Gewaltsamkeit und Rücksichtslosigkeit seinerseits wegen unmöglich.

Was nun die Frage betrifft, ob der p. Märker an einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit leidet, so halte ich es für geboten, von vornherein darauf aufmerksam zu machen, dass hier ein Fall vorliegt, dessen wissenschaftliche Beurtheilung nicht ohne mannigfache Schwierigkeit ist.

Aus den Polizeiacten lässt sich constatiren, dass Inculpat von Jugend auf (von seinem 6. oder 7. Lebensjahre an) aller Zucht wiederstrebte, unzählige Male seinen Eltern entlief, in Fischfässern, auf Treppen u. dergl. nächtigte, und, seinen Eltern zurückgeführt, oft schon unmittelbar darauf wieder entlief.

Als Motiv dafür brachte er stets die — als Lüge erwiesene — Behauptung vor, dass er von seinem Stiefvater schlecht behandelt und dass er von diesem weggeschickt worden, um eine bestimmte Summe Geld heimzubringen. Die Mutter selbst gab über ihn u. A. zu Protokoll, dass er nicht zu erziehen sei, das Leben seiner Geschwister in Gefahr bringe — wofür indess ein concretes Beispiel nicht angeführt ist —, und dass er kaum gekleidet, ihr zerlumpt und voll Ungeziefer wierder zugeführt worden. Er ward einer Besserungsanstalt übergeben, jedoch ohne Erfolg; denn kaum entlassen, eröffnete er seine Verbrecherlaufbahn, wobei er in steten Rückfällen so oft dem Gesetze verfiel, dass er jetzt ein 25jähriger Mensch den weitaus grössten Theil seines Lebens in Besserungs- und Strafanstalten zugebracht hat und immer nur etwa kurze Zeit die Freiheit genoss. Schliesslich beging er das Verbrechen, dessen wegen er sich gegenwärtig unter Anklage befindet.

Die Untersuchung seines psychischen Zustandes ist nicht im Stande gewesen, irgend welche Störungen der intellectuellen Sphäre (im engeren Sinne) bei dem Märker darzuthun. Weder ist die Form seines Denkens in irgend einer Weise gestört, noch das Gedächtniss, die Schärfe des Urtheilens, Combinirens u. s. w.; demgemäss beurtheilt er auch alle bei dem letzten Verbrechen vorgekommenen Umstände, so wie dieses selbst, vollkommen richtig. Ebensowenig zeigt sich der Inhalt seines Denkens krankhaft beeinträchtigt oder verfälscht, in so fern von zwangsweisen sich ihm aufdrängenden Vorstellungen oder Wahnvorstellungen keine Rede ist. Allerdings könnte dem so scheinen, wenn man die zu Anfange unserer ersten Aeusserung gegebene Schilderung seines Verhaltens in Betracht zieht; allein es ist jetzt nicht dem geringsten Zweifel mehr unterworfen, dass das Kauderwälsch, in welchem der p. Märker bei seiner Aufnahme in die Charité zusammenhangslos die albernsten Ideen vorbrachte, ebenso künstlich und absichtlich gemacht war, wie diese anscheinenden Wahnideen selbst. Schon nach einigen Tagen war davon keine Rede mehr und nie ist er wieder darauf zurückgekommen.

Auch das Verbrechen selbst, dessen wegen er angeklagt ist, verdankt nicht etwa einer Wahnidee oder einer zwingenden Vorstellung in Verbindung mit einem triebartigen Drange seine Entstehung; wenn er auch in den ersten Tagen nach seiner Aufnahme seine verbrecherische Handlung so darzustellen und zu motiviren suchte, so war dies nur eine, allerdings sehr geschickt und bestechend vorgetragene, Lüge, die er selbst sehr bald als solche anerkannte; es handelte sich aber, wie er selbst wiederholt erklärte und wie aus den Acten unzweifelhaft hervorgeht, zunächst, um einen Diebstahl, der mit voller Ueberlegung in's Werk gesetzt wurde.

Ebenso wenig Glauben ist seiner Angabe zu schenken, dass ihm bei seinen Anfällen von Aufregung seine Braut erscheine, über welche er erbittert sei, weil sie einen Anderen geheirathet habe, und dass er dann schimpfe und zuschlage in der Meinung sie zu treffen, auch Stimmen höre, welche ihm „hau zu!“ zurufen, und dass er überhaupt dann gegen alle Frauen eine furchtbare Wuth habe. Die längere Beobachtung hat ergeben, dass auch dies lediglich als von ihm Erfundenes zu betrachten ist — wie schon oben angeführt worden, — dass also in Wahrheit das Vorhandensein von Sinnestäuschungen nicht daraus gefolgert werden kann.

Wenn nun dem Gesagten zur Folge krankhafte Störungen in der intellectuellen Sphäre (im engeren Sinne) sich nicht nachweisen lassen, auch das Vorhandensein von Sinnestäuschungen zurückgewiesen werden muss, so treten dagegen in den Aeusserungen der psychischen Thätigkeit, welche man als Gemüths- oder Gefühlssphäre zu bezeichnen pflegt, eine Reihe eigenthümlicher Erscheinungen hervor. Der p. Märker erscheint als ein Mensch, bei dem ein sittliches Gefühl niemals — selbst in frühester Jugend nicht — existirt oder doch wenigstens niemals irgend welchen Einfluss auf sein Handeln ausgeübt hat; als ein Mensch, der weder durch Ermahnung, noch Beispiel, noch Strafen je hat gebessert werden können, der im Gegentheil von frühester Kindheit eine Tendenz zum Herumvagiren, zum Lügen, Verläumden und Stehlen zeigte und nie irgend welcher Arbeit dauernder sich hinzugeben im Stande war. Es existiren psychische Krankheitszustände, namentlich ererbte und angeborene, in welchen in der That Abnormität der Gemüthssphäre, ganz der geschilderten analog, zu beobachten ist, und es muss die Frage aufgeworfen werden, ob der perverse Gemüthszustand des p. Märker gleichfalls als Sypmtom einer bestehenden psychischen Krankheit aufzufassen ist. Ich bin nicht im Stande gewesen, den Beweis dafür zu führen. Bei den in Rede stehenden Krankheitszuständen sehen wir nämlich, neben diesem perversen Gemüthszustande, gleichzeitig andere Symptome eines psychischen resp. Gehirnleidens, namentlich Zeichen einer, wenn auch oft leichteren, intellectuellen Schwäche und — was besonders beachtenswerth — ausserordentlich häufig epileptische Zufälle. Es ist schon oben ausgeführt, dass von einer intellectuellen Schwäche bei dem Märker keine Rede sein kann, es ergiebt sich in der That kein einziger Anhaltspunkt dafür. Schwieriger zu entscheiden ist die Frage, ab Inculpat an epileptischen Zuständen leidet. Er selbst hat eine dahin gehende Angabe gemacht, „er habe in seiner Kindheit ein Jahr lang an Epilepsie gelitten“ und will er auch jetzt in der Charité Nachts, während er isolirt schlief, einige Male aus dem Bette gefallen sein. Wenn man indess bedenkt, wie vielfach der p. Märker lügenhafte und erfundene Angaben über sich gemacht, wie er Vieles, was er als krankhaft kannte, mit Bezug auf sich selbst vorbrachte, besonders wenn er sich dachte, dass ein Werth darauf gelegt werden könnte, so darf man diesen Angaben nicht ohne Weiteres Glauben schenken. Gesehen ist ein epileptischer Anfall niemals, und auch in den Acten der Strafanstalt wird nichts derartiges berichtet. Indess ist dies an und für sich kein Beweis gegen das Bestehen epileptischer Zustände. Dieselben geben sich nämlich häufig nicht in dem bekannten Bilde allgemeiner Convulsionen mit Bewusstlosigkeit zu erkennen, sondern bestehen nicht selten — mit der vollen Bedeutung wirklicher Krampfanfälle — in den leichtesten, momentan vorübergehenden Schwindelanfällen, wobei der betreffende nicht umfällt, sondern seine Beschäftigung kaum einen Augenblick unterbricht, so dass diese Anfälle der Umgebung lange Zeit entgehen können Ja, noch mehr — anstatt der genannten Erscheinungen von Krämpfen oder momentanem Schwindel und Bewusstseinverlust kommt es zuweilen zu plötzlichen Anfällen heftiger Angst oder tobsüchtiger Aufregung und Wuth, in denen gewaltsame Handlungen begangen werden, von denen der Betreffende manchmal ein Bewusstsein hat, dennoch aber triebartig dazu gedrängt wird, an die er sich andre Male dagegen gar nicht erinnert. Wir finden nun in der That bei dem Inculpaten Anfälle heftigster Aufregung und Wuth, welche man wohl in der erwähnten Weise auffassen könnte, und in der That neigten wir Anfangs, wie aus der ersten vorläufigen Aeusserung hervergeht, zu dieser Auffassung hin, dass der p. Märker in der That zu Zeiten geistesgestört sei. Es lag diese Auffassung um so näher, als auch gewisse bei diesen Zuständen zu beobachtende Vorläufererscheinungen vorhanden zu sein schienen, da der p. Märker nicht selten darüber klagte, dass ihn eine Aengstlichkeit überfalle, indem ein Gefühl von Wärme, mit Schwindel gepaart, ihm vom Unterleibe zum Kopfe steige, während

heftige Kopfschmerzen sich einfänden, und dass ihn alsdann ein unwiderstehlicher Trieb nöthige, sich auszulaufen und auszutoben. Indess kann ich jetzt auch auf diese Angabe nur einen sehr beschränkten Werth legen. Diese „Anfälle" traten nämlich, wie sich herausstellte, auch jedesmal ein, wenn man dem Märker, sei es auch in der freundlichsten, schonendsten und flüchtigsten Weise, irgend eine Andeutung machte über einen von ihm begangenen Excess; alsbald verfinsterte sich seine Miene, er stand auf, ging zur Thür hinaus, dieselbe heftig hinter sich zuwerfend, und fing nun an zu schimpfen und zu fluchen, mit heftigen Gesticulationen auf dem Corridor auf- und ablaufend, mit den Füssen aufstampfend und rücksichtslos Jeden beseitigend, der sich ihm in den Weg stellte. Aber auch ohne dass man ihm Vorhaltungen gemacht, bei dem blossen Gespräche über seine Lage, kam es zu diesen Auftritten, so dass in der That nur sehr selten ein ruhiges Gespräch während einiger Zeit mit ihm zu führen war. Hier waren also die erwähnten Zustände von Heftigkeit stets angeregt durch, wenn auch geringfügige, äussere Veranlassungen. Zuweilen allerdings schienen solche Anfälle spontan entstanden, allein es mag wohl sein, dass öfter irgend ein nicht zur Cognition gekommener Vorfall dennoch zum Grunde lag; vielleicht war es auch mitunter der Gedanke an die lange, bevorstehende Haft und seine elende Lage, der ihn in eine Art von verzweifelte Stimmung versetzte, die sich in den geschilderten brutalen Ausbrüchen Luft machte. Dass der p. Märker sich öfter in einer verzweifelten Stimmung befand, in welcher ihm Alles, was mit ihm noch geschehen könnte, gleichgültig war, scheint auch aus der Selbstdenunciation hervorzugehen. Dass letztere etwa aus einem krankhaften psychischen Zustande hervorgegangen, lässt sich nicht nachweisen. Dabei ist es wichtig zu constatiren, dass sich seine Wuth zuweilen gegen Personen kehrte, von denen dann nachträglich heraukam, dass er Grund zum Aerger über sie gehabt; die Frau des Oberwärters hatte er in gemeinster Weise geschimpft und bedroht, letzteren selbst thätlich angegriffen, weil er merkte, dass diese seine Versuche, mit gewissen weiblichen Individuen des Hauses zu verkehren, entdeckt und hinterbracht hatten.

Es ist nach dem Gesagten gegenwärtig für mich ausser Zweifel, dass diese Zustände von Aufregung, Zorn und Wuth als Aequivalente epileptischer Anfälle nicht aufzufassen sind, und will ich schliesslich noch hervorheben, dass die Erinnerung an das dabei Vorgefallene stets vollständig vorhanden war.

Waren nun diese Zustände rein künstlich gemachte, simulirte? — Hierauf ist zu antworten, dass die leichte Reizbarkeit, die brutale, alles Maass überschreitende Heftigkeit bei geringfügigen Veranlassungen, die Exaltation in dem äusseren Verhalten des p. Märker in der That ihm eigenthümlich und nicht bloss künstlich gemacht sind: es wird dies auch durch die Akten der Strafanstalt bestätigt. Nichtsdestoweniger ist Vieles, was er in diesem Zustande vollführt, nicht bloss als der Ausfluss einer aufgeregten Stimmung, sondern als absichtlich und mit Ueberlegung gemacht anzusehen, wobei ihn die Vorstellung leitet, die er auch oft genug aussprach, dass er hier, in der Charité, ja doch als Kranker behandelt werden müsse und nicht bestraft werden könne; überhaupt liess er keine Gelegenheit vorübergehen zu betonen, dass er ja doch krank sei und man ihm nichts zurechnen könne: so glaubte er jede Rücksicht hintansetzen zu können.

Nach dem Gesagten erscheint demnach der p. Märker als ein sittlich vollkommen verwahrloster Mensch, dem — ohne dass die Erziehung nachweislich die Schuld trägt — die Tendenz zum Herumvagiren, zum Lügen, Stehlen, zu strafbaren und verbrecherischen Handlungen überhaupt, von frühester Jugend auf eigenthümlich, der einen in hohem Grade reizbaren und leidenschaftlichen, zu den brutalsten Ausbrüchen fähigen Character besitzt, zu allen Handlungen rücksichtslos fähig ist, bei dem aber der Nachweis einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit nicht zu führen ist.

Denn von einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit zu sprechen, einzig und allein auf Grund der Thatsache, dass der p. Märker von frühester Jugend an schlechte Tendenzen gezeigt hat und ein unverbesserlicher Verbrecher ist, dazu berechtigen die bisher bekannten wissenschaftlichen Thatsachen uns nicht.

Den Acten zu Folge hat Märker sich einmal — vor Begehung des Verbrechens — unter dem Namen John in Bethanien zur Aufnahme gemeldet; er wurde nicht angenommen, weil er angeblich den Verdacht einer Geisteskrankheit erregte. Er selbst will damals wirr im Kopfe gewesen sein. Wenngleich dieser Vorfall Beachtung verdient, so sind doch darüber so wenig constatirte Einzelnheiten bekannt, dass — nach der nunmehrigen genaueren Kenntniss des Character des p Märker — mit Sicherheit nichts daraus gefolgert werden kann.

So viel Eigenthümliches und Unverstandenes in diesen Characteren auch liegt, so ist es doch der Wissenschaft auf ihrem gegenwärtigen Standpunkte nicht gestattet, dieselben als krankhafte anzusprechen, falls nicht gleichzeitig andere krankhafte Erscheinungen Seitens des Nervensystems nachzuweisen sind. Wäre z. B., wie oben angedeutet, Schwachsinn oder Epilepsie bei dem p. Märker nachweisbar, so würde ich keinen Anstand nehmen, ihn als einen Kranken zu betrachten und zwar auf Grund der wissenschaftlichen Thatsache, dass sowohl leichtere Grade des Schwachsinns als auch die Epilepsie sich häufig in innigster Beziehung zu solchen Gemühtszuständen finden, die sich durch moralische Verkehrtheit, abnorme Erregbarkeit und Anfälle von Aufregung characterisiren. Da ein solcher Nachweis in dem Falle des p. Märker nicht beigebracht werden kann, vielmehr bei ihm nur ein sittlich perverser und leidenschaftlicher Character ohne anderweitige Krankheitserscheinungen zu constatiren ist, so bleibt nur übrig, ihn als einen Menschen zu betrachten, dem ein solcher Character von Jugend auf eigenthümlich ist, bei dem aber eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit nicht nachgewiesen werden kann.

Hiernach wurde gegen Märker verhandelt, der im Termin sehr kleinlaut war und nur behauptete, dass er „Krämpfe habe und doch krank sein müsse". Er wurde zu 12jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

280. Fall. Anscheinender Blödsinn.

Dieser Fall bot nicht gewöhnliche Schwierigkeiten dar, denn es lagen in den ersten Zeiten der langen Untersuchung eben so viele Gründe für Annahme einer Geisteskrankheit als dagegen vor. Ein auswärts wohnender Mehlhändler war einer erheblichen Steuerdefraudation angeklagt, und im Laufe der Untersuchung geistig erkrankt, so dass diese in's Stocken kam. Angeblich sollte die Krankheit durch einen Hufschlag an den Kopf — dessen Narbe noch jetzt sichtbar — und wohl auch durch die Gemüthsbewegung wegen der eingeleiteten Criminal-Untersuchung entstanden sein. Gewiss ist, dass R. vier Monate im Irrenhause als Kranker behandelt und „ungeheilt" entlassen worden war, und dass die achtbaren Aerzte der Anstalt in motivirten Gutachten die blödsinnige Geistesschwäche bescheinigt hatten, für welche sich auch der langjährige Arzt desselben erklärt hatte. Mehrfach wiederholt wurde mir nun durch längere Zeit R. vom Gericht zugeführt, der jedesmal in Begleitung seiner Ehefrau erschien, und sich wie ein vollständig Blödsinniger geberdete.

Mit vornübergebeugtem Kopfe und stieren, unbeweglichen, glotzenden Augen sass er schlaff und zusammengesunken da, und vermochte auf die einfachsten Fragen nach seinem Namen, Geschäft, Familienverhältnissen u. dgl. keine andere Antwort zu geben, als ein rasch herausgestossenes, halb brummendes: „ich weiss nicht", wobei er jedesmal erst lange seine Frau ansah. Wiederholt musste ich erklären, dass mit diesem Menschen

nicht gerichtlich zu verhandeln sei, und hatte den Fall fast vergessen, als mir Jahr und Tag später mit den Akten die Aufforderung zuging, R. abermals zu exploriren, welcher einer neuen Steuerdefraudation angeschuldigt und überführt war. Aktenmässig hatte er dieselbe, nachdem er auf einer, von ihm ohne alle Begleitung unternommenen Reise Mehl eingekauft und eingeschmuggelt hatte, mit so viel List und Gewandtheit ausgeführt, dass ich schon aus den Akten die Ueberzeugung gewann, R. könne (geistig) nicht mehr der frühere Mensch sein.

Ich wartete deshalb diesmal sein Erscheinen bei mir nicht ab, sondern überraschte ihn mit meinem Besuch. Ich fand ihn in seinem Ladengeschäft, und merkte sogleich, dass er mich nicht wiedererkannte. Ein Gespräch mit ihm anknüpfend, als wenn ich verschiedene Artikel seines Geschäftes im Grossen ankaufen wollte, fand ich einen lebhaften, auf Alles rasch und wie gewöhnlich eingehenden Kaufmann, der mir auf alle Fragen die bereiteste Antwort gab. Mitten inne trat seine Frau in den Laden, die mich erkannte und mit meinem Namen begrüsste. Der Effect auf R. war entscheidend! Sofort (!) wurde er still; liess, wie früher, die Unterlippe hängen, hörte auf zu antworten, wusste auf die einfachsten Fragen Nichts zu erwiedern u. s w., und ich konnte nicht mehr zweifeln, dass R. jetzt nicht mehr geistesschwach sei, sondern einfach simulire, was ich natürlich in meinem Gutachten erklärte, worauf die Untersuchung aufgenommen und R. unter Anklage gestellt und verurtheilt wurde. Wann die frühere Geisteskrankeit gehoben gewesen, wie sich R. in der Zwischenzeit verhalten? dies Alles ist mir unbekannt, da ich ihn Jahr und Tag lang nicht mehr gesehn hatte. Wohl aber weiss ich, dass mich dieser, so wie der nachstehende

281. Fall. Zweifelhafter Wahnsinn eines gefährlichen Verbrechers,

einer der lehrreichsten für Gerichtsärzte, noch weit vorsichtiger in betreffenden Fällen gemacht hat, als ich es längst schon gewesen.

Gorn, 29 Jahre alt, gross und sehr kräftig, war vor einigen Tagen, wiederholten schweren Diebstahls verdächtig und bereits bestraft, eingeliefert worden. Nach meinen Ermittelungen verhielt derselbe sich am ersten Tage ruhig und vernünftig, aber schon am Abend traten die anscheinenden Wahnvorstellungen hervor, die in den nächsten Tagen anhielten, und in einem Verhör, in welchem derselbe lauter Unsinn sprach, so auffallend zu Tage traten, dass sie eine Exploration durch mich veranlassten.

Schon beim Beobachten des Gorn durch das Fenster seiner Zelle gewann ich die Vermuthung, dass derselbe nicht simulire, sondern wirklich geistig gestört sei. Mit unruhigen Schritten, einen alten Lappen in der Hand haltend und sich damit beschäftigend, lief er in der Zelle auf und ab. Mein Eintreten, dem ich den Schein der Absichtslosigkeit gab, indem ich Anordnungen traf, die sich gar nicht auf G. bezogen, machte keinen Eindruck auf ihn. Als ich anfing, mich mit ihm zu beschäftigen, beantwortete er auch mir keine meiner Fragen, sondern schwatzte, wie im Verhör, von seinem Schwert, seiner Krone, ganz besonders aber auch jetzt wieder von den „Schwarzen", den Thieren, die die Wand herauf kröchen, und zeigte mir, dass er einen „Beelzebub" gefangen habe, indem er einen umgestülpten Becher emporhob, unter welchen er ein Stückchen Stroh und Spinngewebe gelegt hatte. Diese Schwarzen und diese Thiere kehrten beständig wieder. Dabei aber hatte G. einen höchst charakteristisch aufgeregten Blick, und schweifte mit seinen wild-verstört aussehenden Augen umher, bald die Decke, bald die Ecken der Zelle betrachtend. Sein Puls war beschleunigt, und seine Aufregung verrieth sich auch in dem Umstande, dass er sehr leicht weinte. Der Gefangenaufseher hatte auch angezeigt, dass G. des Nachts tobe und unruhig sei. Der ganze Gesammtzustand zeigte den Charakter eines Anfalls von Säuferwahnsinn, und ich ordnete dem

Transport nach der Irrenabtheilung der Charité an, womit für diesmal meine Aufgabe erfüllt war. In der Anstalt zeigte er in mehrmonatlicher Behandlung das Bild der tiefsten geistigen Depression. Er stand Tagelang unbeweglich an einem Thürpfosten, sprach kein Wort und stierte vor sich hin. Die allerstärksten Reizmittel, wie ein Haarseil in den Nacken gesetzt, ja sogar ein Brenncylinder auf dem Rücken abgebrannt, waren nicht im Stande, ihn aus seiner Apathie zu erwecken. Als endlich auch eine Prüfung auf Simulation sich als nothwendig ergab, wurde er chloroformirt, zeigte sich aber unmittelbar nach dem Erwachen aus der Chloroformbetäubung grade eben so apathisch als vorher, und aller Verdacht auf Betrug schwand. Eines Morgens jedoch beim Herunterführen zum Bade mit mehren andern Geisteskranken fand G. Gelegenheit zu entweichen. Er begab sich sofort zu Bekannten und Complicen, die jetzt ausgesagt haben, dass er ihnen vollkommen verständig vorgekommen wäre, betheiligte sich auch, wie es den Anschein hat, an neuen Diebstählen, wurde aber in den nächsten Wochen wieder aufgefunden und verhaftet. Dem verhaftenden Schutzmann erschien er ganz verständig, warf ihm aber plötzlich Schnupftabak in die Augen, offenbar um neue Gelegenheit zum Entwischen zu gewinnen.

Unmittelbar nach seiner Einlieferung zeigte er sich nun abermals ganz geistesverwirrt!! Das diesmal consequent den ganzen Tag lang ohne Unterbrechung wochenlang fortgesetzte Benehmen war so, dass G. mit verschränkten Armen seitwärts auf und ab ging, oder starr zum Himmel aufsah, und nichts anders in der Unterredung als die Worte sprach: „Ja, wohl — Alles das Meinige genommen, ja wohl." — Dabei zeigte er wieder einen stieren Blick, gerunzelte Stirn und in der That im Ganzen das Bild eines tief geistesgestörten Menschen. Seine Mitgefangenen haben mich versichert, dass G. keinen Augenblick anders erschienen sei. Seine Nächte sind stets ruhig gewesen, wie auch seine körperlichen Functionen regelmässig von Statten gingen. Die Erfahrung in der Zeit nach seiner Entweichung aus der Irrenanstalt musste nothwendig und um so mehr die Vermuthung einer blossen Simulation rege machen, wie täuschend auch Inc., wie gesagt, sich als wirklichen Geisteskranken darstellte, als es höchst auffallend erschien, dass derselbe, nachdem man ihn so eben noch in der Freiheit ganz gesund gesehn, sofort nach der neuen Verhaftung sich wieder als Wahnsinniger gerirte. Er wurde deshalb auf meinen Antrag in Isolirhaft gebracht, nachdem schon vorher vom Gefängnissarzt ihm die höchst schmerzhafte Pockensalbe auf den geschornen Hinterkopf eingerieben worden war, und liess ich ihn auf Viertelportion Lazarethkost setzen, die zur Stillung des Hungers eines kräftigen gesunden Mannes nicht ausreicht. G. widerstand auch diesen neuen scharfen Proben mit einer unerhört zu nennenden Consequenz mehr als eine Woche lang, und blieb unverändert derselbe, wie ich dies sehr vielfach zu den verschiedensten Tageszeiten durch Beobachtung durch die Thürluke des Gefängnisses wahrgenommen habe. Auch meine Vorhalte, dass er krank sei, und die Kur so lange fortgesetzt werden müsse, bis er wieder hergestellt sein werde, blieben vollkommen erfolglos, indem er stets nur seine verworrenen Reden wiederholte und sich die Miene gab, mich nicht zu verstehn. Er widerstand auch noch einer andern harten Probe. Ich liess ihn eines Nachts aus dem tiefen Schlafe erwecken; er sprach aber nicht etwa mit dem Wächter einige Worte, die ihn hätten verrathen können, sondern — er schwieg ganz still, sah den Wächter an, und legte sich ruhig wieder auf die andere Seite!

Was aber Haarseil, Moxen, Chloroform und Pockensalbe nicht vermocht hatten, vermochte endlich — der Hunger. Nachdem die genannte Hungerkur neun bis zehn Tage fortgesetzt war, während welcher, ich wiederhole es nach so vielfacher eigener Beobachtung, G. den ganzen Tag lang, in seiner einsamen Zelle entweder auf- und abging und tolle Geberden machte, oder sich an die Wand auf den Fussboden setzte,

die Füsse unter's Bett gestreckt, auch die Nacht nicht in's Bett ging, sondern sich neben dem Bette auf die Diele legte (!!), nachdem er, sage ich, das Hungern so lange ertragen hatte, empfing er Morgens den Wächter, der ihm sein schmales Frühstück brachte, mit rohen Redensarten, forderte ihn auf, ihm „was Ordentliches zu fressen" zu bringen, und — war von seinem Wahnsinn geheilt, der auch nicht recidivirte, nachdem ich ihm erklärte, dass in diesem Falle sogleich meine so erfolgreiche Kur wieder beginnen würde!

Mein Gutachten versteht sich von selbst. Ich muss daraus hier nur noch anführen, dass ihm für sein letztes Benehmen im Gefängniss die Beobachtung von wirklichen Geisteskranken in der Irrenanstalt sehr nützlich gewesen ist, von denen er Einen, den ich deshalb aufgesucht und selbst beobachtet habe, getreu copirt hat!! Der vielbestrafte Dieb wurde zu mehrjährigem Zuchthaus verurtheilt.

Die beiden folgenden Fälle gehören zu jenen zweifelhaften Geisteszuständen, wie sie häufig bei Vagabunden angetroffen werden. In nicht wenigen Fällen ist vagabundirendes Umherstreifen schon eine Wirkung einer schleichend begonnenen Geistesstörung. In der steten Tages- und Nachts-Unruhe und Erregung, in der sich solche Subjecte befinden, in der Unmöglichkeit, sich einer geordneten Beschäftigung, einer gewöhnlich geregelten Lebensweise zu unterziehn, verlassen sie fortwährend und wechseln ihren Dienst, ihre Fabrikarbeit, ihre Handwerksbeschäftigung, treiben sich zwecklos umher, treten eine neue Beschäftigung an, um sie ohne genügenden Grund ebenso rasch wieder aufzugeben, und kommen bald dahin, dass sie auch am Wohnort nicht mehr festzuhalten sind. Nun beginnt das Reisen und Wandern, das unstäte Umherstreifen von einem Dorf und einer Stadt zur andern, bis mit der Zeit der Keim der Geisteskrankheit sich weiter entwickelt hat, und die Wanderung eines Tages plötzlich nach einem offenkundigen Wahnsinnsausbruch in irgend einer öffentlichen Anstalt ein Ziel findet. Es folgt aus dieser, der Erfahrung entnommenen Thatsache, dass man in zweifelhaften Fällen, zumal bei Menschen, die auf ein sesshaftes Leben angewiesen sind, wenn sie anfangen, fortwährend ihren Wohnort zu verlassen und zwecklos, oder unter vorgeblichem, offenbar ganz unzureichendem Zweck, unstät zu reisen oder zu wandern, aufmerksam und bedenklich sein, und als Arzt oder Gerichtsarzt je nach Umständen handeln soll. Es folgt hieraus ferner, dass man in andern Fällen, wenn späterhin aus dem Benehmen des Menschen eine schon weiter entwickelte Geisteskrankheit ersichtlich schien, und civil- oder criminalrechtliche Handlungen, anscheinend in einem noch immer sehr zweifelhaften Gemüthszustande ausgeführt, zur Beurtheilung vorliegen, zu einem Rückschlusse berechtigt ist, wenn man bei Beleuchtung des frühern Lebens, um einen aetiologisch-anamnestischen Anhaltspunkt für den Beginn einer Geistesstörung zu gewinnen, jenes unstate, vagabundirende Treiben ermittelt.

In der grössern Zahl von vorkommenden Fällen aber wird andrerseits das vagabundirende Leben Ursache zu geistiger Erkrankung. Wie es bei solchen Individuen von Hause aus an einem sittlichen Halt fehlt, und Arbeitsscheu und Lust am liederlichen Leben sie ursprünglich zum Verlassen einer geordneten Beschäftigung antreibt, so treten nun die mannichfachen, vom Vagabundiren untrennbaren Schädlichkeiten hinzu: Trunk, geschlechtliche Ausschweifungen, Hunger, schlechte Ernährung, gestörte Nachtruhe, Erkältungen beim Schlafen auf Feldern, in Neubauten u. s. w., Schädlichkeiten, die nicht einzeln und vorübergehend, sondern anhaltend und lange Zeit und in ihrer Gesammtheit einwirkend, nicht verfehlen, Geist und Gemüth zu erschüttern und erkranken zu machen. Nicht genug! Das Leben solcher Menschen wird bald ein ewiger Conflict mit den Polizei- und Gerichts-Behörden, und ich habe sehr viele solcher Individuen beobachtet, deren Leben viele Jahre lang ein fortgesetzter Wechsel zwischen Gefängniss, Irrenanstalt, Arbeitshaus, Ausgewiesensein, Strafanstalt u. s. w. gewesen war. Bei solchen Männern und Weibern entwickelt sich dann fast unfehlbar und findet man einen Geisteszustand, der ein so merkwürdiges Gemisch von Geisteskrankheit, Geistesgesundheit, und dazu oft genug noch von Simulation der erstern darstellt, dass auch der geübteste Beobachter stutzig wird, und sich nicht selten in die Lage versetzt sieht, auch nach oft wiederholten persönlichen, sorgfältigsten Prüfungen des Individuums schliesslich sein Gutachten doch nur mit Wahrscheinlichkeitsgründen abzugeben.

Wie überall muss auch hier der ganze Fall mit allen seinen Einzelheiten und Antecedentien — die leider! oft gar nicht, oft nur äusserst unvollkommen vorliegen, da die eigenen Angaben der Exploraten fast keinen Werth haben — maassgebend für das Urtheil sein. Dasselbe wird in vielen Fällen, von verschiedenen Sachverständigen, je nach ihrer subjectiven Auffassung verschieden ausfallen. Dass wir aus dem hier Ausgeführten nicht zu der Schlussfolgerung veranlassen wollen, dass man bei solchen Individuen eo ipso überall sich zur Annahme einer geistigen Krankheit zur Zeit der Untersuchung oder zu der Zeit einer zur Anschuldigung stehenden That hinneigen soll, mögen folgende beiden Fälle erweisen. Wie wir hier die Annahme einer Simulation begründet haben, so haben wir ähnliche, Vagabunden betreffende Fälle begutachtet, in denen wir ein auf Unzurechnungsfähigkeit hinauslaufendes Gutachten abgeben zu sollen glaubten*), und wenn wir in Beurtheilung der nachfolgenden Fälle den Widerspruch von Sachkennern erfahren, so müssen wir uns damit trösten, dass wir in jenen oben beregten Fällen bei den

*) S. „Zweifelhafte Geisteszustände" S. 71 und 151.

höheren Instanzen mit der Annahme einer Geisteskrankheit ebenfalls auf Widerspruch gestossen sind.

282. Fall. Unterschlagungen und Betrügereien von einer Vagabundin verübt.

Eine seltene und solche psychologische Erscheinung, welche auch für die geübtesten psychologischen Aerzte und Richter ein Gegenstand der schwierigsten Erforschung sein musste, war die unverehelichte sogenannte v. Trapke, oder, wie sie sich zu Zeiten auch nannte, von Keiserling. Wer sie eigentlich ist, hat niemals ermittelt werden können, so viele Schreibereien sie auch den Behörden seit 12 Jahren veranlasst hat. Denn sie ist in dieser langen Zeit in zahllosen Fällen wegen Vagabundirens, Betruges, Unterschlagung u. s. w. in Untersuchung gewesen und bestraft worden, obgleich sie im Jahre 1859, wo sie uns (bis jetzt!) zum letzten Male vorgekommen, erst 31 J. alt war.

Wie immer hat sie auch in diesem Process über ihre Herkunft die widersprechendsten Angaben gemacht. Einmal sagt sie, sie sei in Grebin bei Danzig am 13. April 1828 geboren — ein solcher Ort existirt aber gar nicht (doch spricht sie entschieden den preussischen Dialekt) — ein anderes Mal heuchelt sie über ihre Herkunft ein gänzliches Nichtwissen unter der Angabe, ihre Eltern seien gestorben, als sie erst elf Monate alt gewesen.

Ihre gewöhnliche Art, sich Vortheil zu verschaffen, war die, dass sie den Leuten vorspiegelte, sie sei Besitzerin eines grossen Vermögens, wodurch sie sich Darlehne, Geschenke u. s. w. zu verschaffen wusste.

Im letzten Anklagefall — und ähnlich in allen früheren — erzählte sie mit ihrer gewohnten schreienden Stimme, indem sie in der Anklagebank fortwährend, wie ein wildes Thier im Käfig, auf- und ablief, was sie auch im Gefängniss zu thun pflegte, das grosse Vermögen, welches sie besitze, werde von einem Curator, dem Baron v. Deycks, verwaltet; bei einem Herrn v. T. in Friedrichsfelde habe sie 10,000 Thaler zu stehn, das andere Geld wäre in Verwahrung des Stadtgerichts, sie habe noch eine Schwester, eine Gräfin v. Keiserling, die bei der Kaiserin Mutter in Petersburg Hofdame sei, ihr Bruder habe beim zweiten Garderegiment hierselbst gestanden, und sei im Jahre 1848 in der Königsstrasse erschossen worden, ihr Bräutigam, der Sohn des Präsidenten von Puttkammer, sei im Duell mit dem Prinzen von Hohenlohe gefallen, sie sei in Folge dessen geisteskrank geworden, und sechs Jahre in der Irrenanstalt zu Greifswald gewesen. Es sei ihr nur dadurch gelungen, aus derselben heraus zu kommen, dass sie eine Aufwärterin bestochen, und diese einen Brief an den Minister von Raumer und an ihre Schwester — die vorgebliche Hofdame in Petersburg — befördert habe.

Nach ihrer Entlassung aus dem Irrenhause sei sie bei ihrem Curator Wirthschafterin gewesen, habe die Stelle aber aufgeben müssen, weil derselbe ihr unzüchtige Anträge gemacht habe. Sie habe sich demnächst mit ihrem Curator nach dem Kammergericht begeben, woselbst ihr 150 Thaler Zinsen von ihrem Vermögen ausgezahlt worden seien, mit diesem Gelde sei sie dem Curator fortgelaufen, und habe seit 2 Monaten in Schöneberg gewohnt. Ihren Curator schilderte sie als einen äusserst untreuen Verwalter, denn sie meinte, dieser habe, während sie im Irrenhause gewesen, von ihrem Vermögen 10,000 Thaler durchgebracht.

An derartige lügenhafte Erzählungen knüpfte sie dann eine Schilderung ihrer augenblicklichen Noth und Geldverlegenheit, indem sie ferner erzählte, ihre Sachen befänden sich noch immer im Irrenhause, sie habe soeben einen Hunderthalerschein ver-

loren, brauche aber dringend Geld, um zu ihrem Curator zu reisen, der sich noch in seinem Sommeraufenthalt hinter Stettin befinde. Anderen redete sie vor, sie brauche Geld, um für geistig gesund erklärt zu werden, und um einen Rechtsanwalt zu bestellen, der ihre Sache gegen den Curator durchführe. Auf derartige Redereien hat sie sehr häufig Geld, Kleidungsstücke, Wohnung, Kost erhalten, und alle Mitleidige waren betrogen und bestohlen. Als gewiss war ermittelt, dass ihr ganzes Leben von ihrem achtzehnten Jahre an eine Kette von Wirrnissen gewesen, und dass sie einen grossen Theil dieser Zeit in Gefängnissen, Arbeitshäusern u. dgl. und auf unzähligen Hin- und Herreisen auf Landstrassen verbracht hat.

Wenn gewiss schon im Allgemeinen ein nicht gewöhnlicher Grad von Schlauheit dazu gehört, um selbst verhältnissmässig recht bedeutende Summen von Unbekannten auf diese Weise zu erschwindeln, so musste man staunen über den Grad von List und Lüge, den die T an den verschiedensten Orten, und gegen die verschiedensten Personen geoffenbart hatte. Name, Stand und Verhältnisse von Menschen, die sie an diesem Orte kennen gelernt, oder von denen sie gehört, benutzte sie an einem andern Ort zur Erfindung eines neuen Romans, indem sie dieselben als ihre Vormünder, Verwandte, Beschützer, Schuldner u. s. w. ausgab, und es namentlich immer wieder glaubhaft zu machen wusste, dass sie ein grosses Vermögen besitze, was sie bald da, bald dort deponirt vorgab.

Nichtdestoweniger war ihr Benehmen doch von der Art, dass sie von vielen Aerzten, Richtern und Polizeibeamten für geistesgestört erachtet wurde, und dass sie in Folge dieser angeregten Zweifel, und nach Einleitung des gesetzlichen Provocationsverfahrens am 11. März 1852 gerichtlich für blödsinnig erklärt ward. Schon zwei Jahre später, als sie mir in einer neuen, gegen sie schwebenden Criminal-Untersuchungssache vorgekommen war, und nachdem ich genauere Kenntniss über ihr früheres Leben und Treiben und über Manieren und Gebahren derselben gewonnen hatte, musste ich das Gegentheil erklären, eine Ansicht, die ich in wiederholten späterern Untersuchungen gegen sie festgehalten habe. Aus meinem letzten Gutachten führe ich Folgendes, diese Ansicht begründende, hier an:

„Das Benehmen der T. den von ihr Betrogenen gegenüber würde niemals Veranlassung zu Zweifeln über ihre geistige Gesundheit gegeben haben, so wie Jene selbst, so viel deren vernommen worden, auch nie etwas Auffallendes an ihr beobachtet haben. Wohl aber waren jene Zweifel durchaus gerechtfertigt in Betracht des Verhaltens der T. allen Behörden und Aerzten gegenüber, von dem Augenblicke an ihres Zusammentreffens mit denselben. Dies Benehmen war und ist noch heute ein ungemein auffallendes. Mit grosser Schwatzhaftigkeit äussert sie sich auf die vorgelegten Fragen, unterbricht aber plötzlich gern den Redestrom, um sich anscheinend zu besinnen, fasst dann gern an den Kopf, äussert sie sei zu schwach, bricht dann wieder in Exclamationen aus, wie „„ja, ja, das war so““ u. s. w. und springt fortwährend von dem Thema der Unterhaltung ab, wobei sie stets Wendungen dafür zu finden weiss, wie „„schlecht die Menschheit““ sei, wie schändlich man aller Orten mit ihr verfahren, wie man sie sogar habe ermorden wollen u. dgl. m. Eben so unstät wie ihre Reden, sind ihre Mienen und Gesticulationen. Wenn sie ihr angebliches Unglück schildert, bricht sie in einen Strom von Thränen aus, bei dem es nichts Seltenes, ihn sofort von einem lauten Lachen unterbrochen zu sehen, das anscheinend ganz unmotivirt ist. So spricht sie auch bald leise und anständig, um bald darauf aufzuspringen und zu schreien, und ihre Klagen über die „„Menschheit““ wieder zu beginnen. Ja die Akten ergeben, dass sie in Zeiten solcher anscheinenden Exaltation wirklich in den Gefängnissen u. s. w. Schritte gethan, die selbst geübte Aerzte als Symptome eines wirklichen tobsüchtigen Anfalls deuten zu müssen geglaubt haben. Wieder ein andermal, und zwar sehr häufig, wech-

selt Expl. ihr Benehmen. Sie wird zuthunlich, vertraulich, einschmeichelnd, oder sie erscheint zerstreut, fragt mitten in einer für sie wichtigen Unterredung nach fernliegenden unerheblichen Gegenständen u. s. w. Dabei endlich ist ihrer Angabe nach ihre Intelligenz durch die vielen ihr widerfahrenen Misshandlungen geschwächt; sie vermag, wie sie sagt, nur dürftig zu lesen und zu schreiben, und kaum kann sie an den Fingern die Zahlenreihe hersagen.

Ein aufmerksames Studium dieser Persönlichkeit ergiebt, dass alle diese Aeusserungen rein Ausfluss der Willkür und Simulation sind. Die T. ist ein hysterisches Frauenzimmer — ein Magenleiden, das sie früher klagte und auch jetzt wieder angiebt, hat nur diesen nervösen Character — welches durch die oben bezeichnete unstäte und liederliche Lebensweise längst allen sittlichen Halt verloren hat. Seit langen Jahren gewohnt, auf Landstrassen zu liegen, bei steter Arbeitslosigkeit, bei fortwährendem Wechsel in der Ernährungsweise, gewohnt, sich in fremde erlogene Verhältnisse hineinzudenken, weder in sich noch in andern Menschen eine Stütze findend, ist sie in jenen Zustand verfallen, den man so häufig bei Vagabunden findet, und der in der Erfahrung als auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit stehend bekannt ist.

Für den richterlichen Zweck, wie der vorliegende ist, entsteht dabei die Frage: ob das Individuum dadurch seines „„Unterscheidungsvermögens"" beraubt oder unfähig geworden ist, mit „„Willensfreiheit"" zu handeln? Beides muss ich bezüglich der T. verneinen. Die wie stets sorgsam gekleidete, nicht in ihrer äussern Erscheinung, wie gewöhnlich wahnsinnige Weiber, auffallende Person, erkannte mich nach Jahren sofort nach Namen und Stand ganz richtig wieder, und es gelang mir, mich von ihren oben geschilderten Abschweifungen nicht irre führen lassend, sondern consequent meine Fragen wiederholend, sie wiederholt das Geständniss ablegen zu lassen, dass sie wohl wisse, dass Betrügen strafbar sei, dass sie ja aber nur aus Noth und Verzweiflung handle und gehandelt habe, denn sie wisse ja gar nicht, wie sie sonst existiren solle u. s. w. Niemals wird ein Irrer sich auf diese Weise äussern. Dass sie niemals in der Freiheit als Irre erschienen sein kann, ist einleuchtend, weil kein Mensch einer Person, wie die T. in der Haft ist, Geld u. s. w. anvertrauen würde.

Sie hat sich aber auch im Laufe der Zeit auch anderweit mehrfach verrathen. Dieselbe Person, die kaum drei zählen kann, hat vielfach in der Freiheit Darlehns-, Tausch- und Pfandgeschäfte gemacht, die eine hundertfach grössere arithmetische Kenntniss bekunden, als sie zu besitzen vorgiebt. Dieselbe Person, die auf Erfordern nur mühselig eine Zeile schreiben kann, hat nach ihrer Art wohlstilisirte längere Schreiben zu den Akten gegeben.

Annehmen aber wollen wir, dass die T. an einer wirklichen geistigen Störung mit intermittirendem Character leide, die als solche nur zu Zeiten hervortrete, zu andern schwiege, dazu würde jeder Halt fehlen, zumal es der unerhörteste Zufall sein würde, dass solche lichte Zwischenräume grade immer nur dann eintreten sollten, wenn die T. in der Freiheit lebt und — Geld braucht.* Sonach erkläre ich, dass die T. weder an Wahnsinn, noch an Blödsinn leide*), und die noch unter dem Interdict stehende Person wurde verurtheilt.

Kaum hatte sie ihre Strafe verbüsst, als sie ganz nach gewohnter Weise wieder eine Menge von Gaunereien verübte, und nach zwei Jahren sahen wir sie wieder im Gefängniss und später auf der Anklagebank. Sie war die Alte und wir hielten unsre frühern Gutachten aufrecht, worauf eine abermalige Verurtheilung zu zweijähriger Gefängnissstrafe erfolgte.

*) in Bezug auf §. 40. des Preussischen Strafgesetzbuches

Von ihrem diesmaligen Benehmen im Gerichtssaal führe ich nur an, dass sie sehr schwatzhaft war, den Staatsanwalt, den Vorsitzenden und die Zeugen fortwährend mit schreiender Stimme unterbrach, aber ganz schweigsam und mit gespanntester Aufmerksamkeit meinem mündlichen Gutachten folgte, dessen Bedeutung ihr sehr klar war. Ferner war sehr auffallend, dass sie jeden Eintretenden von oben bis unten mit der Miene der Verwunderung maass, und endlich mit der Vertraulichkeit, die sie oft annimmt, das Gericht bat, die Oeffentlichkeit auszuschliessen, da sie etwas auf dem Herzen habe, was sie im Geheimen mittheilen wolle. Der Bitte wurde nachgegeben, und sie erklärte dann weiter nichts, als dass sie — „viele Bräutigams gehabt", und da keiner sie geheirathet, so habe sie einen Hass gegen die ganze Menschheit gefasst.

283. Fall. Die Teufelseherin Charlotte Luise Glaser.

Der Fall der G. hat mit Recht in Berlin das allgemeinste Aufsehen gemacht, und er ist in der That einer der merkwürdigsten psychologischen Criminalfälle. Gewiss selten ist es vorgekommen, dass ein Mensch zehn Jahre lang die verschiedensten und geübtesten richterlichen Behörden gefoppt und über seine Zurechnungsfähigkeit getäuscht hat; selten, dass ein Weib, wie diese G., in der Reihe der Jahre nach einander sechs Aerzte, darunter drei gerichtliche und einen Meister des Fachs, über ihren Gemüthszustand in Irrthum befangen halten konnte; selten, dass eben diese Täuschung auch während eines einjährigen Aufenthaltes im Irrenhause nicht schwand; selten, sage ich, dass ein gerichtliches Erkenntniss auf Blödsinnigkeits-Erklärung erging, beruhend auf dem Gutachten der zugezogenen beiden und — getäuschten Aerzte; selten endlich, was den Fall auch für den Juristen denkwürdig macht, dass zuletzt, nachdem es uns gelungen war, die jahrelang „Wahnsinnige" als freche Betrügerin zu entlarven, ein Straferkenntniss erfolgte gegen die, noch heute unter dem civilrechtlichen Interdict der Blödsinnigkeits-Erklärung stehende Angeschuldigte!

In dem von mir erstatteten Gutachten, von dem ich hier nur einen Auszug geben kann, stellte ich zuerst nach den 7 Vol. Akten ein Curriculum vitae zusammen:

„Nach den mir vorliegenden Akten kommt die G. zuerst im Jahre 1847 als obdachs- und legitimationslose Person vor und wird deshalb in's Arbeitshaus gebracht. Sie nannte sich schon damals auch verehelichte Kuffner, gab, damals 23 Jahre alt, vor, ihre Eltern nicht zu kennen, während sie in den letzten Jahren stets einen Arbeitsmann oder Hospitaliten, Vornamens Martin, als ihren Vater bezeichnet, sie gab ferner an, Kunstreiterin und Pflegetochter eines Kunstreiters Wohlbrück zu sein, mit dem sie hierher gereist sein, aber unterwegs einen Fieberanfall bekommen haben und im Chausseegraben bewusstlos liegen geblieben sein wollte. Alle diese Angaben haben sich als reine Unwahrheiten erwiesen, indem ein Kunstreiter Wohlbrück niemals existirt hat u. s. w. Am 11. August ward sie aus dem Arbeitshause entlassen, aber schon am 26. ej. „„wegen liederlichen Umhertreibens und Verdacht der Winkelhurerei"" wieder verhaftet, und fand man sie syphilitisch angesteckt. Am 22. October kam sie aus der Charité in's Arbeitshaus geheilt zurück, wo sie leugnete, syphilitisch gewesen zu sein, und wieder die frühern Unwahrheiten, betreffend Wohlbrück u. s. w., vorbrachte. Am 31. März 1848 aus dem Arbeitshause entlassen, wird sie schon am 2. April wieder als obdachlos verhaftet und zum Polizei-Arrest gebracht. Hier giebt sie gegen den Haus-Chirurg an, „„dass sie sich bis vorgestern fast ununterbrochen ein Jahr lang wegen Geisteskrankheit in der Charité befunden habe"". „„Gegenwärtig"", setzt der Wundarzt hinzu, „„leidet sie noch so an Geistesschwäche, dass es ihr

nicht möglich war, Namen und Wohnung ihrer Tante anzugeben, bei der sie gewohnt haben wollte.“

Diese aktenmässige, mir erst jetzt bekannt gewordene Thatsache ist ungemein wichtig und rechtfertigt an sich meine frühere, seit Jahren festgehaltene und ausgesprochene Behauptung: dass die G. Geisteskrankheit nur simulirt habe und fortwährend, wenn es in ihrem Interesse, simulire. Denn es war, wie oben gezeigt, eine Lüge, dass sie „wegen Geisteskrankheit“ dort gewesen sei, und scheint sie damals zuerst auf den Einfall gekommen zu sein, eine Geisteskrankheit vorzuspiegeln, um straflos zu bleiben oder sonstige Vortheile zu erzielen. Nachdem sie nun einmal diese Unwahrheit (von einer überstandenen Geisteskrankeit), die als solche von keiner Seite her wird bestritten werden können, vorgebracht, hält sie dieselbe fest, und schon zwei Tage nach dieser ihrer Verhaftung bescheinigt der Haus-Chirurg (4. April 1848), dass die G. im Gefängniss „unruhig, bösartig und gefährlich sei, dass sie fluche, schimpfe, tobe, sich die Kleider zerreisse, Alles zu zerschlagen versuche“ u. s. w. Aus diesen, selbstredend rein willkürlichen, von jedem Menschen jeden Augenblick leicht ausführbaren Handlungen schliesst der Wundarzt, von welchem ich anführen muss, dass derselbe die G. damals noch nicht kannte und jetzt längst zu einer andern Ansicht über sie gekommen ist, dass sie geisteskrank sei, und beantragt ihre schleunige Abführung zur Charité, „wegen partieller Tobsucht“, wo sie am 6. ej aufgenommen wird.

Der Arzt der Irrenstation, Dr. Ideler, gab am 18. Mai sein erstes Gutachten über dieselbe ab. Nachdem sich, sagte dasselbe, die Unruhe und Niedergeschlagenheit bei der Aufnahme der Glaser gelegt, gebe sie jetzt an, einer Kunstreitergesellschaft angehört und ein zügelloses Leben geführt zu haben, über welches sie sich jetzt die bittersten Vorwürfe mache. In Folge dieser anhaltenden Gewissensbisse sei sie bald zur Nachtzeit von Teufelserscheinungen gequält worden, habe sich von Schaaren schwarzer, kopfloser Gestalten umringt, die Flammen der Hölle gesehn u. s. w. Sie habe dies aber verheimlicht und deshalb, als sie von ihrer Syphilis geheilt, aus der Charité entlassen werden können. Kaum aber in ihre Privatwohnung zurückgekehrt, hätten die Teufelserscheinungen sie auch am Tage verfolgt, und sie habe deshalb die Flucht ergriffen. „Als sie“, fährt Dr. I. fort, „an einem Schaufenster ein Christusbild zu erblicken glaubte, warf sie sich vor demselben auf die Knie, um Rettung vor den Teufeln flehend. Sie erregte hierauf Aufsehn, und da sie sich in ihrer Bestürzung nicht ausweisen konnte, so wurde sie nach der Stadtvoigtei gebracht.“ Hier habe sie die Teufelsgestalten wieder gesehn, die Scheiben zerschlagen und sei nun nach der Charité gebracht worden. „Sie muss demnach“, schliesst das Gutachten, „im gesetzlichen Sinne für blödsinnig erklärt werden.“

Ich kann zu meinem lebhaften Bedauern diese Schlussfolgerung in keiner Weise theilen. Es ist einleuchtend, dass dieses Gutachten wieder lediglich nur auf die eigenen Aussagen der G. gegründet ist, deren Zuverlässigkeit schon oben bezeichnet ist, und im Verlaufe hier noch weit mehr erschüttert werden wird. Im Polizei-Arrest war ihr, wie gezeigt worden, die Idee gekommen, eine Geisteskrankheit vorzubringen, und noch leichter, als durch gewaltthätige Handlungen, musste es ihr werden, durch blosse Erzählungen von Visionen zu täuschen! Eine offenbare Lüge aber kann auch hier der G. wieder nachgewiesen werden, die dem Dr. I. als solche freilich nicht bekannt geworden sein konnte; ich meine die von ihr geschilderte Scene mit dem angeblichen Christusbild. Es ist durchaus nicht anzunehmen, dass ein so auffallender Vorgang auf offener Strasse dem verhaftenden Polizei-Beamten habe unbekannt bleiben können, nicht anzunehmen, dass derselbe den Vorfall nicht sollte in seinen Haftbericht aufgenommen haben; es findet sich darüber aber nicht Ein Wort!

Wenn aber Herr Dr. I. nach seiner gewohnten psychologischen Anschauung, an sich gewiss mit vielem Rechte, einen hohen Werth auf die Gewissensqualen als Ursache von geistigen Krankheiten bei Sündern legt, und deshalb auch die angebliche Peinigung des Gewissens bei der G. als Thatsache annimmt, so berufe ich mich auf Alle, die dies Individuum seit vielen Jahren in den Gefängnissen und Audienzterminen kennen gelernt haben, wenn ich die gegründetsten und stärksten Zweifel gegen Gewissensregungen bei einer solchen Person hege, deren Treiben hier noch weiter geschildert werden wird.

Mittlerweile blieb dieselbe längere Zeit in der Irrenanstalt, und da man hier auch die epileptischen Krämpfe beobachtete, an denen die G. leidet, und die „„die Wiedergenesung erschwerten““, so wurde, den bestehenden Vorschriften gemäss, am 16. Februar 1849 die fiscalische Provocation auf Blödsinnigkeits-Erklärung eingelegt und am 3. April ej. der betreffende Termin abgehalten. In diesem brachte sie dieselben Unwahrheiten, wie früher, vor, bezüglich des Wohlbrück, des Chausséegrabens, und erzählte dann sehr ausführlich und ganz richtig mit genauer Angabe der Tages-Data, ihre wiederholten Aufnahmen und Entlassungen von Charité und Arbeitshaus, wobei es den Aerzten nicht auffiel, dass sie in demselben Termine die Antwort auf die Frage: wieviel ist 49 — 26? abgegeben hatte: „„So 'was kann ich nicht beantworten, mein Kopf ist zu schwach!““ Dann erzählt sie weitläuftig ihre Teufelsvisionen. Das Gutachten der Aerzte stellt zunächst aus ihren eigenen Wahrnehmungen die Lungen-Tuberculose der G. fest, woraus sie mit Recht nicht den geringsten Schluss auf geistige Störung ziehn, und nimmt dann, nach den Angaben der Exploratin, an, dass sie an Krämpfen leide, und dass diese Anfälle, „„wie sie selber sagt, mit einem Stadium von Wuth beginnen““. „„Implorata““, fährt das Gutachten fort, „„zeigt gegenwärtig keine auffallenden Spuren von Geisteskrankheit mehr und ist anscheinend hergestellt.““

Es wurde deshalb ein neuer Termin zur definitiven Begutachtung beantragt. Am 1. Mai wird die G. als „„ungeheilt““ nach dem Arbeitshause zurückgeschickt, und am 20. Juni auf Urlaub zu Dauter entlassen. Hier kommt nun zum erstenmale vor, was sich später noch so oft ganz gleichmässig wiederholen sollte. Sofort nämlich eignet sie sich einen vollständigen Anzug der Frau Dauter zu, und entfernt sich heimlich aus der Wohnung. Bei ihrer Verhaftung am folgenden Tage kann sie ihren Namen nicht angeben, sagt: sie sei Christus u. s. w., weiss aber drei Tage später ihre Geldbörse „„mit 1 Rthlr. 10 bis 15 Sgr. Inhalt und zwei goldne Ringe, worin die Namen bezeichnet““, die man ihr bei ihrer Verhaftung abgenommen, zu reclamiren! Der Physicats-Stellvertreter fand sie körperlich krank und „„nebenbei entschieden an Seelenstörung leidend““, und wurde sie nach der Charité gesandt, von wo sie sehr bald, schon am 9. Juli, als „„gebessert““ zum Arrest zurückgeschickt wird. Eine solche Besserung einer „„entschieden Geisteskranken““ in vierzehn Tagen muss auffallen und an sich wieder die Vermuthung begründen, dass hier eine Täuschung stattgefunden habe!

Nach zwei Tagen, am 11. ej., entlassen, wird sie schon am 18. ej. wieder, wegen „„liederlichen nächtlichen Umhertreibens““, aufgegriffen und abermals, diesmal wegen körperlicher Beschwerden, nach der Charité gesandt, aus welcher sie nach vier Wochen wieder entlassen wird. — Am 30. August kommt es zur Anzeige, dass sie sich zur Wittwe Kliche begeben, sich für die Krankenwärterin der Tochter derselben ausgegeben, und für diese Tochter mehrere Kleidungsstücke in deren Namen gefordert und erhalten, mit diesen aber wieder (zum zweitenmale) sich heimlich entfernt hatte. Dass sie sich diesmal nicht Christus nannte, noch irgend eine auffallende Spur von Geisteskrankheit verrieth, nicht von ihren Teufelsvisionen sprach u. s. w., versteht

sich von selbst, weil ihr sonst die Kliche nicht die Effecten anvertraut haben würde! Sie blieb elf Tage im Gefängniss.

Anfangs October d. J. ereignete sich die sehr bemerkenswerthe Episode im Schall'schen Processe, die allen Kennern dieses Criminalfalls nur zu wohl bekannt ist. Es handelte sich um die äusserst schwierige Feststellung der Identität eines ermordet gefundenen Mannes. Die Glaser trat unaufgefordert auf, gab sich für die Ehefrau des Commissionairs Fröhlich aus, und behauptete, dass der Ermordete ihr Ehemann gewesen sei. Wie dieser ihr Name ein erdichteter, so war es auch das ganze Gewebe von Thatsachen, das sie zur Unterstützung ihrer Angabe vorbrachte, und das sie, nach Angabe des Richters, „„mit so durchdachter Consequenz"" festhielt, dass sogar eine Ausgrabung der Leiche verfügt wurde, welche dann die G. nicht als die ihres Mannes recognoscirte. Aus den Schall'schen Akten, die ich amtlich kennen gelernt, ist mir sehr genau bekannt, wie anhaltende und sorgfältige amtliche Recherchen an den entferntesten Orten auf Grund der Angaben der sog. verwittweten Fröhlich angestellt worden sind, bis sich dieselben als eine Mystification endlich erwiesen. So hatte z. B. ein Mann, wie der von ihr angegebene, niemals existirt u. s. w.

Es geht hieraus unwidersprechlich hervor, dass kein Richter, dass Niemand damals auch nur den Verdacht, eine Geisteskranke vor sich zu haben, gehabt haben kann, weil sonst jene weitläuftigen und kostspieligen Recherchen gewiss unterblieben sein würden, Wenn sich die Frage aufdrängt, was die geistesgesunde G. zu einer solchen, anscheinend zwecklosen Mystification veranlasst haben könne? so ist es gar nicht die Aufgabe dieses Gutachtens, hierauf eine Antwort zu geben; nur andeuten will ich, dass es bei einer Person, die in einem amtlichen Polizei-Bericht des hiesigen Polizei-Präsidii „„die ärgste Schwindlerin, die es geben kann"", genannt wird, viele Motive zu einem solchen Betruge geben kann, und dass von einem wahrscheinlichen Zusammenhange der G. mit dem später geständlichen Mörder Schall oder seinen Genossen in den betreffenden Audienz-Verhandlungen laut die Rede gewesen ist.

Am 9. November wird sie von Spandau in's Arbeitshaus geschickt, wo am 8. April 1850 der vorbehaltene gerichtliche Gemüthszustands-Untersuchungstermin abgehalten wurde. Hier ist sie nicht dieselbe Person, wie bei den Unterschlagungen und vor dem Untersuchungs-Richter in Spandau. Sie hat „„tausend Väter und Mütter, ihr Vater heisst Pappendeckel, man kriege hier Nichts zu fressen, ihr Geburtstag sei alle Tage, wenn sie 'was zu essen habe"" u. s. w. Sie stiess die gemeinsten Fluch- und Schimpfwörter gegen die Anwesenden aus; sie brauche nicht zu antworten, sie sei mehr als der Richter, sie sei Kaiser und König — (diesmal nicht Christus!) und sprach das unsinnigste Zeug durch einander. Hierbei ist zu bemerken, dass sie zwar angab, nicht alle ihre Namen zu wissen und ihr Alter nicht anders bestimmen zu können, als dass sie „„wohl 30 oder 40"" alt sei, dass sie indess die Namen der (wirklich existirenden und bekannten) Kunstreiter Lejars und Kolter anzugeben wusste, bei denen sie angeblich Reiterin gewesen! Ferner ist zu bemerken, dass sie sehr wohl wusste, dass sie in der Irrenanstalt in der Charité gewesen, und unaufgefordert hinzufügte: „„Professor Dr. Ideler soll bei mich kommen"". Ein kleiner, aber höchst bezeichnender Zug, wenn man weiss, dass sie auch in den spätern Audienz-Terminen in den folgenden Jahren immer wiederholt auf das Gutachten des Dr. I. provocirte, dessen Ansicht über sie ihr sehr wohl bekannt ist. Höchst beachtenswerth ist es ferner, dass sie in diesem ganzen Explorations-Termin kein Wort äusserte, das auf religiösen Wahnsinn deutete, ja dass sie vielmehr auf Befragen erwiederte: „„Ich habe gar keine Religion, ich bin ein Türke, ein Heide"", und erst zuletzt, als sie gefragt wurde: ob ihr nicht Nachts Figuren erschienen — nicht früher — erwiederte: „„Deibels"" (Teufel)!!

Die Aerzte recapitulirten hierauf Alles, was in der Charité und im heutigen Ter-

mine vorgekommen war — obgleich, wie ich bereits angeführt, dies Alles Ausflüsse reiner Willkür in Worten und Handlungen der Explorata gewesen — sie gingen auf das unstäte Leben und die epileptischen Krämpfe derselben zurück, und behaupteten dann schliesslich, wie es „„keinem Zweifel unterliege, dass die G. im gesetzlichen Sinne für blödsinnig zu erachten sei““, worauf am 15. Mai die Blödsinnigkeits-Erklärung durch gerichtliches Erkenntniss ausgesprochen wurde. Es ist sehr zu bedauern, dass die Aerzte vor ihrem Ausspruche auch nicht einmal an die Möglichkeit einer Simulation gedacht haben, wenngleich sie zu einer solchen Annahme, bei ihrer Unbekanntschaft mit der Persönlichkeit der G. und ihren Antecedentien, allerdings keine eigentliche Veranlassung hatten. Sie blieb bis zum 30. October im Arbeitshause und wurde dann, auf die Erklärung des Polizei-Physicus, dass sie zwar krankhaft heftig von Charakter sei, schimpfe, tobe und widersetzlich, aber ihrer Vernunft jetzt so weit mächtig sei, dass sie entlassen werden könne, zu einer Verwandten entlassen.

Vom Jahre 1851 findet sich nur in den Akten, dass sie am 24. Februar an epileptischen Krämpfen in der Strasse liegend aufgefunden und zum Polizei-Arrest geschafft wurde, wo sie sich — wieder einmal — für die „„verehelichte Kuffner““ ausgab. Im Jahre 1852 wurde sie am 30. Januar zur Wache gebracht, nachdem ermittelt worden, dass sie den gefährlichen Dieb Kuffner, ihren Zuhalter, unangemeldet bei sich beherbergt hatte. Bei dessen Verhaftung und Abführung fing sie ein lärmendes Toben an und beschimpfte den verhaftenden Schutzmann auf das Gemeinste, was eben ihre eigene Verhaftung zur Folge hatte.

Am 16. August 1853 wird sie wegen „„unangemeldeten Nächtigens““ verhaftet, unterschreibt das Protokoll mit „„Kuffner““ und wird am 13. September entlassen. Wieder wird sie am 25. October „„nächtlich herumtreibend““ getroffen. Sie giebt verschiedene Wohnungen genau an, in denen sie gewohnt haben will, was sich Alles als Unwahrheit erwiesen hat, wird aber alsbald wieder entlassen Am 23. October kommt (zum drittenmale!) zur Anzeige, dass sie sich aus der Wohnung der verehel. Reinike, die sie aus Mitleid bei sich aufgenommen hatte, heimlich entfernt und Bekleidungsstücke und Geld mitgenommen habe. Ihre Person wird ermittelt, sie selbst aber weiss sich den polizeilichen Nachforschungen zu entziehen, bis sie am 7. November „„wegen dringenden Verdachts der Winkelhurerei““ verhaftet und zur Charité gesandt, aus der sie am 6. Januar 1854 entlassen, aber am 23. dess. Monats wieder „„wegen Trunkenheit““ verhaftet wird.

In der Zwischenzeit (am 14. Jan.) hatte sie sich bei der Wittwe Lange zur Schlafstelle gemeldet und, als sie sich allein in deren Wohnung befand (zum viertenmale!), fünf Kleidungsstücke entwendet und sich heimlich damit entfernt Am 20. Januar verübte sie (zum fünftenmale!) auf ganz gleiche Weise ganz dieselbe That, indem sie aus der Wohnung der pp. Bendler, in welcher sie eine Nacht in Schafstelle blieb, Kleider und Geld stahl und sich damit entfernte. Der Frau Lange hatte sie vorgelogen, dass ein Director Balk ihren Almosenschein als Almosenempfängerin habe, und dieselbe gebeten, zu demselben zu gehn, um ihr Almosen zu holen. Während ihrer Abweesenheit beging sie den Diebstahl. Die Frau Bendler dagegen hatte sie gebeten, ihr einige Kleider zum Anziehen zu leihen und ihr Geld vorzustrecken. Mit Beidem verschwand sie. Bei den Vorhaltungen im Verhör exculpirt sie sich nun sofort wieder mit — Geistesschwäche! Sie weiss auch nicht, ob sie mit Kuffner getraut und berechtigt ist, diesen Namen zu führen u. s. w. In dem von mir jetzt erforderten Gutachten vom 9. Februar erwähnte ich, wie sie in den Unterredungen mit mir auf sehr plausibel erscheinende Weise und nicht ohne Scharfsinn und Verschlagenheit ihre Verbrechen zu beschönigen und sich zu exculpiren wisse, und dadurch bethätige, dass ihr das Vermögen beiwohne, das Gute vom Bösen zu unterscheiden; ich

erwies durch Thatsachen aus eben diesen Unterredungen und ihrem Benehmen dabei, dass sie „„eine böse, zorn- und rachsüchtige Gemüthsart““ habe, dass sich aber Spuren einer eigentlichen Krankheit des Geistes bei ihr nicht zeigten, und erklärte sie demnach für zurechnungsfähig. In dem hierauf angesetzten Audienz-Termin am 27. März erschien die G. nun wieder wie geistig gestört. Sie schweifte ganz offenbar absichtlich von den vorgelegten Fragen ab u. s. w. Ich will indess ganz absehn von meinen eigenen Wahrnehmungen in diesem Termine und nur das amtliche Protokoll citiren, in welchem es heisst: „„Die Angeklagte erklärte etwas Vernünftiges nicht, wich den, in Bezug auf die Anklage an sie gestellten Fragen fortwährend aus, schimpfte statt dessen auf die Richter und sonstigen Personen, gab aber, sobald ihr andere, zur Sache nicht gehörige Fragen vorgelegt wurden, richtige Antworten.““ Sie wurde indess so niedrig gemein, dass sie herausgebracht werden musste. Die drei vernommenen Zeugen bekundeten, dass sie niemals eine Spur einer geistigen Störung bei ihr wahrgenommen hätten; ich hielt mein Gutachten, dem durch ihr heutiges Benehmen jedem Unbefangenen gegenüber die stärkste Stütze gegeben worden war, aufrecht, und die G. wurde „„wegen Diebstahls, Betrugs im Rückfall, Führung falschen Namens und Beleidigung eines Zeugen““ zu sechs Wochen Gefängniss verurtheilt, welche Strafe sie am 7. October verbüsst hatte. Aber schon am 27. November wurde sie wegen Unterschlagung wieder verhaftet, musste indess wegen mangelnden Beweises bald wieder entlassen werden. Am 21. April 1855 wird sie abermals wegen Diebstahls und Unterschlagung zum Arrest gebracht. Sie hatte sich am 11. ej. bei der verehel. Fürstenberg eingefunden und sich, nachdem sie Tags zuvor bei der Wittwe Schön (zum sechstenmal!) ganz dasselbe Manöver ausgeführt hatte, unter dem Vorwande, dass sie zu einer Hochzeit gehen wolle, von der Fürstenberg mehrere Kleidungsstücke und Schmucksachen geborgt, und sich (zum siebentenmale!) heimlich damit entfernt. Bei ihrer Vernehmung bestritt sie wieder Alles, detaillirte diejenigen Kleidungsstücke, welche sie der Fürstenberg von den mitgenommenen wieder zurückgeschickt hatte, mit grösserer Gedächtnisstreue, und gab genau die Tage an, an welchen dies geschehen war, machte indess dem Herrn Gerichts-Deputirten dennoch den Eindruck, als wenn sie geisteskrank sei, weshalb ich abermals um mein Gutachten requirirt ward, das am 12. Mai erstattet ist. Hätte ich aus den frühern Wahrnehmungen noch einen Zweifel darüber haben, dass die G. ihre angeblichen Visionen und Störungen nur lediglich absichtlich vorspiegele, so würde derselbe jetzt in einer sehr langen Unterredung mit ihr völlig niedergeschlagen worden sein. Ich versuchte diesmal ihr Vertrauen zu gewinnen, und es gelang dies und der damit beabsichtigte Zweck vollkommen. Ich theilte ihr anscheinend vertraulich mit, dass man jetzt bestimmt wisse, dass sie das Geld der Fürstenberg — was sie hartnäckig bestritten hatte — wirklich genommen, und dass sie demnach ihre spätern Aussagen danach einzurichten habe. Sie ging mit der grössten Ruhe hierauf ein, erzählte mir genau den Hergang der Sache, und versicherte, dass kein Mensch sie beobachtet haben könne, dass nur ein kleiner Knabe im Zimmer gewesen (!), und dass sie unschuldig sei u. s. w. Auf meinen anscheinend ganz freundlichen Vorhalt, dass ihr doch nicht zu helfen wäre, da die Erfahrung gelehrt, dass sie, sobald sie nur wieder der Strafe und des Arrestes entlassen, sofort wieder schwindle, betrüge oder stehle, erwiederte sie mit vollkommener Ruhe und indem sie mich bat, ihr beizustehn, dass, wenn es nur diesmal wieder vorübergehn könne, dies gewiss das Letztemal sein solle. Nach solcher schlagenden Aeusserung, die niemals ein Mensch, dem die Einsicht in die Folgen seiner Handlungen durch geistige Störung verloren gegangen, machen wird, die vielmehr auf das Unwiderlegbarste erweist, dass die G. wusste, dass sie Böses gethan und Strafe zu erwarten habe, musste ich sie abermals für zurechnungs-

fähig erklären, und der Sache wurde Fortgang gegeben. Dies mochte ihr unerwartet sein. Im Juni benahm sie sich im Gefängniss wieder so heftig, dass, um sie zu bändigen, ihr „„wegen irrsinnigen Treibens““, wie die Beamten-Anzeige sagt, die Zwangsjacke angelegt werden musste. Am 30. Juni wünschte sie eine Unterredung mit ihrem Vertheidiger und beantragt im Verhörs-Termin die Vorladung „„1) des Seidenwirkers Adolph Kuffner, Wassmannsstrasse No. 29. auf dem Hofe bei der Wittwe Felgenhauer; 2) der verehel. Fischbein-Arbeiterin Herrmann, Steingasse No. 5.; 3) des Seidenwirkers Burmeister, Blumenstrasse No. 9. bei der Wittwe Gerlach; 4) des Seidenwirkergesellen Becker, Prenzlauerstrasse No. 26.““ als Entlastungszeugen. Im Interesse der Vertheidigung, d. h. also im Bewusstsein, dass ihr wieder einmal eine Strafe drohe, vergisst sie sich hier wieder einmal, und dieselbe Person, die elf Tage später im Audienz-Termin, „„weil ihr Kopf so schwach““, nicht im Stande ist, ihren Vornamen und ihren Geburtsort anzugeben, legt, wie man sieht, hier, elf Tage früher, einen Beweis eines sehr treuen Gedächtnisses ab, indem sie sieben Vor- und Zunamen fremder Menschen und vier ganz genaue Wohnungsangaben macht!! Solche Zusammenstellung von aktenmässigen Thatsachen spricht für sich selbst! Auf den etwanigen Einwand aber einer bloss zu Zeiten stattfindenden „„Kopfschwäche““ oder periodischen Geistesstörung wird unten noch zurückzukommen sein. Der eben genannte Termin ist indess noch in anderer Beziehung für das Gebahren der G. höchst bemerkenswerth. Denn nachdem sie die genannten genauen Angaben und ihre Defensional-Anträge gemacht, wird registrirt: „„als bis hierher verhandelt war, bemächtigte sich die Angeklagte des Aktenstücks, zerriss die Verhandlung, fing laut an auf das Gericht zu schimpfen und musste mit Gewalt zurückgeführt werden!““ Will man ein solches Benehmen nicht auf Rechnung der seltnen Bösartigkeit, Roheit und Heftigkeit des Characters schreiben, die Niemandem von Allen, die die G. lange kennen, unbekannt ist, sondern auf Rechnung einer geistigen Krankheit, einer wahnsinnigen Aufregung, so würde man, bei solchem Wechsel der geistigen Aeusserungen in der kurzen Frist einer Vernehmung, mit aller medicinischen Erfahrung in Widerspruch treten.

Im Audienz-Termin benahm sie sich nun aber wieder höchst ungebührlich, beschimpfte den Gerichtshof auf die gemeinste Weise mit den pöbelhaftesten Ausdrücken, ganz offenbar in der Absicht, dadurch die Vermuthung einer geistigen Störung bei ihr zu begründen; es wurde indess nach Anhörung meiner abermaligen, ganz entschiedenen gegentheiligen Erklärung über ihren Gemüthszustand und Character die Verhandlung, ihres Tobens ungeachtet, fortgesetzt. Der als Zeuge vernommene Königliche Criminal-Commissarius Pick deponirte: „„ich habe die G. bei ihrer Einlieferung vernommen, sie auch bei andern Verhören vielfach beobachtet. Sie ist mir stets vollkommen vernünftig erschienen. Es ist mir bekannt, dass sie auf freiem Fuss ganz vernünftig ist, jedesmal aber die Blödsinnige spielt, sobald sie zur Haft gebracht wird. Mir gegenüber hat sie ein vollständiges Geständniss abgelegt.““ Der Termin wurde aus formellen Gründen aufgehoben und die Sache vertagt. Mittlerweile war, auf Antrag der Vertheidigung, der Herr Prof. Dr. Ideler als zweiter Sachverständiger requirirt worden und im neuen Termin am 28. November erschienen. Die G. erschien diesmal nicht wild und heftig, sondern wie eine Kranke, schleichend und geknickt. Ruhig beantwortete sie die an sie gerichteten Fragen; plötzlich bekam sie aber einen epileptischen Anfall, der indess bald vorüberging, so dass die Verhandlung fortgesetzt werden konnte. Neun vernommene Zeugen bekundeten kein Wort über eine jemals von ihnen bei der Inculpatin wahrgenommene Geisteskrankheit. Ich erklärte hierauf auf's Neue meine Ueberzeugung, dahin gehend, dass die G. einen Wahnsinn lediglich und plump simulire und zurechnungsfähig sei. Herr Dr. Ideler seinerseits erklärte, dass er früher in der Charité keinen Grund gehabt, sie für eine

Simulantin zu halten. Vor 14 Tagen habe er sie wieder gesehn. Er habe sie — nach seiner mündlichen, in das Audienz-Protokoll nicht mit aufgenommenen Aeusserung — gefragt: ob sie noch immer den Teufel sehe? und „„sie klagte nun, dass sie noch immer vom Teufel in Gestalt eines Ziegenbocks verfolgt würde““. Diese Wahrnehmungen könnten aber, fuhr derselbe fort, nicht über die Zeit entscheiden, zu welcher Inculpatin die angeschuldigte That verübt. Heute sei ihm Angeklagte vernünftig erschienen. Wie sie zur Zeit der That gewesen, darüber könne er kein entscheidendes Urtheil abgeben. Sie könne „„möglicherweise die That in Folge einer, durch epileptische Krämpfe entstandenen Geistesschwäche vorgenommen haben““. Im Erkenntniss wurde zwar die Zurechnungsfähigkeit der G. angenommen, dieselbe aber aus andern, rein juristischen Gründen freigesprochen.“

„Im Jahre 1856 ereignete sich nun der merkwürdige Vorfall, wegen dessen die Glaser sich gegenwärtig in der Voruntersuchung befindet. Sie war in M—ch—g in der Sylvesternacht auf der Strasse in Krämpfen liegend gefunden und in's Hospital gebracht worden. Sie war und blieb diesmal — sprachlos! Noch am folgenden Tage konnte sie sich durch die Sprache nicht verständlich machen, aber durch „„figürliche Beschreibungen““ kam man auf die Vermuthung eines gegen sie verübten Raubanfalls. Diese Thatsache aus dem neusten Leben der G. ist von der grössten Bedeutung. Noch niemals war ein, wenn auch nur vorübergehender, geschweige ein Tag lang dauernder Verlust der Sprache nach einem epileptischen Anfall bei ihr beobachtet worden, und würde auch überhaupt, nach ärztlicher Erfahrung, eine so anhaltende Sprachlosigkeit nach einem derartigen Paroxysmus zu den fast unerhörten Vorfällen gehören. Wenn sonach ohne Weiteres auch hier wieder eine Absicht vorausgesetzt werden muss, so fragt es sich, was der Zweck einer solchen, selbstredend wieder sehr leicht durchzuführenden Simulation gewesen sein kann? Die Antwort hierauf, wie die Erklärung der ganzen nun folgenden, merkwürdigen Mystification der richterlichen Behörden, ist nicht schwer. Die G. wusste sehr wohl, dass sie ganz legitimationslos war, und als vagabondirende Landstreicherin behandelt werden würde. Sie durfte eine solche Behandlung, wenn ihre Persönlichkeit bekannt wurde, um so eher erwarten. Offenbar wollte sie einen Plan ersinnen, um neue Verhaftung und neue Bestrafung zu vereiteln, und sie simulirte Sprachlosigkeit, also Unmöglichkeit, sich über ihre Verhältnisse äussern zu können, um Zeit zur Erfindung einer Unwahrheit zu gewinnen. Der Erfolg hat gelehrt, wie vortrefflich ihr dies gelungen ist.

Erst am dritten Tage schrieb sie auf einer Tafel das Wort: Krüger auf, und am siebenten Tage liess sie sich in einer Vernehmung des Weitern aus Sie sei, sagte sie, Charlotte Luise Emilie, verehelichte Galanteriewaarenhändler Krüger, geb. Kroschel, 41 Jahre alt, „„evangelisch““ (diesmal also nicht, wie früher, „„Türke oder Heide““!, und machte nun eine Schilderung eines, gegen ihren angeblichen Mann und sie, während einer angeblichen Marktreise gerichteten Raubanfalls, bei welchem nächtlichen Ueberfall ihr Mann und das Fuhrwerk abhanden gekommen. Dieselbe Person, die so oft sich mit ihrer „„Kopfschwäche““ exculpirt, erfindet nun einen Roman, betreffend diesen Raub- und Raubmordanfall mit den eingehendsten Einzelheiten, die in Erstaunen setzen müssen. Die Kopfschwache schildert ihren Mann, das Fuhrwerk, das Pferd, den Inhalt der Koffer und Kisten auf dem Wagen, die Wäsche mit ihren Zeichen, die Person und Kleidung (von Kopf zu Fuss) der beiden Räuber, den Hund, den sie mit sich geführt u. s. w., in wiederholten, langen Vernehmungen mit solcher Detailmalerei, mit so bewundernngswürdiger Consequenz, und ohne dass sie ein einziges Mal den Teufel sieht oder ein einziges verkehrtes Wort spricht, dass auf die Vermuthung einer Geisteskrankheit führen könnte, dass der Untersuchungsrichter

sich zu einer amtlichen Bekanntmachung, betreffend diesen Raubanfall und dessen schleunigste Ermittelung, veranlasst sieht*).

*) Die amtliche Bekanntmachung ist bezeichnend genug zur Characteristik der Glaser, um sie nicht hier wörtlich folgen zu lassen

„Bekanntmachung. Einen Raubanfall betreffend. Am vergangenen Sylvesterabend kam der Galanteriewaarenhändler Carl Heinrich Emil Krüger mit seiner Ehefrau Charlotte Louise Emilie geb. Kroschel aus Klein-Posemuckel im Kreise Bomst auf einen einspännigen Planwagen die Chaussee von Cüstrin nach Berlin entlang, und befand sich etwa 6 Uhr Abends auf derselben zwischen Jahnsfelde und Müncheberg, als aus einem kleinen Fichtengehölz zwei Männer mit einem Hunde dem Pferde in die Zügel fielen, dem heruntergestiegenen K. mit einem Knüttel gegen die Beine schlugen und der verehelichten K, nachdem sie ebenfalls vom Wagen gesprungen war und entfliehen wollte, eine Geldbörse mit 46 bis 48 harten Thalern abnahmen. Die verehelichte K. ist an demselben Abend zu Fuss in M–ch–g angekommen und mehrere Tage sprachlos gewesen, bis sie erst jetzt den Hergang des Vorfalls hat mittheilen können. Das Geschirr und ihr Ehemann sind bis jetzt ebenso wenig als die Thäter zu ermitteln gewesen Nach der Angabe der verehelichten K. bestand das Geschirr aus einem mit einer Scheere versehenen vierrädrigen Einspännerwagen mit einem Bretterkasten, Alles blau angestrichen, auf der hintern Achse in schwarzer Farbe in lateinischer Schrift der Name C. Krüger. Die vier Räder waren frisch grün gestrichen. Auf einem hölzernen, an einer Kette hängenden Hemmschuh stand der Name Carl Krüger in schwarzer Schrift Unter dem Wagen war ein Brett befindlich, auf welchem ein kleiner, schwarz und weisser Spitzhund, auf den Namen Lady (Läddy) hörend, an einer Kette angebunden war. Vor den Wagen war eine kleine schwarze Stute mit weissem Fleck an der Stirn gespannt; auf dem Ledergeschirr derselben war der Name C. Krüger eingeschnitten. Ueber den innerlich nicht gestrichenen Wagen war eine Plane gespannt, hinten roth C. K. gezeichnet.

Auf dem Wagen befanden sich: 1) zwei Kisten mit Schiebedeckeln und Vorlegeschlössern, auf den Deckeln der Name C. Krüger eingebrannt, in der einen Kiste ein kleiner Rest Kinderspielwaaren, in der andern, noch ziemlich gefüllten, Galanterie- und kurze Waaren, als: Messer, Gabeln, Löffel, Scheeren u. s. w.; 2) ein mit Fell überzogener unverschlossener Koffer, in welchem sich schmutzige und reine Wäsche befand, die Mannswäsche mit C. K., die Frauenwäsche mit E. K. gezeichnet und mit den Nummern 1. bis 6. versehen, die Nummern von 4. an wahrscheinlich rein, die Nummern 1. und 2. schmutzig. Die Wäsche bestand aus Hemden, Strümpfen, Taschentüchern, Schürzen n. s. w. Noch war im Koffer eine rothlederne Brieftasche mit Legitimations-Papieren von K ; 3) ein Deckbett und zwei grosse Pfühle oder Kissen, die Inlette von blau und weiss gestreifter selbstgefertigter Leinwand, die Ueberzüge von roth und weiss klein carirter dergl. Leinwand, Alles roth E K. gezeichnet; 4) zwei Säcke, gezeichnet C. K. Posemuckel, in einem derselben noch Hafer; 5) eine Futterschwinge mit dem Namen C. Krüger; 6) ein Eimer mit eisernen Bändern und Bügeln und dem eingebrannten Namen C. Krüger; 7) ein schwarzer Schafpelz, äusserlich ohne Ueberzug 8) vorn am Wagen war an einem hölzernen Arme eine Blechlaterne mit Oellampe aufgehängt.

Der K., welcher beim Anfall von Wagen stieg und auf demselben einen grauen Tuchmantel mit drei Kragen zurückliess, ist 41 Jahre alt, von grosser, kräftiger Statur, hat einen Schnurrbart und war bekleidet mit braun und grau gestreiften Buckskinhosen, die er in grossen Wasserstiefeln trug, einem braunen Tuch-Palletot mit Sammetkragen und grossen übersponnenen Knöpfen, einer roth- und weissstreifigen Plüschweste, bis

Es versteht sich von selbst, dass alle diese Angaben rein erfunden waren, worunter wir auch die finden, dass ihre und ihres Mannes Legitimations-Papiere sich im Koffer befunden hätten und mit demselben geraubt und verschwunden seien! Sie war also vorläufig keine Landstreicherin und musste, bis auf Weiteres, im Hospital behalten und verpflegt werden! In Folge jener amtlichen Bekanntmachung und hierortigen polizeilichen Ermittelungen gerieth das hiesige Königl. Polizei-Präsidium auf die Vermuthung, dass die angebliche Krüger Niemand Anders als die Glaser sei, nnd begehrte, wie es im betreffenden Schreiben heisst, den Transport „„dieser ärgsten Schwindlerin und Betrügerin, welche nur gedacht werden kann, die Gemüthskrankheit simulirt““, nach Berlin. Am 31. Januar hier eingeliefert und erkannt — gre.t sie sofort wieder zu ihrem oft bewährten Defensional-Moment. Sie erklärt, dass sie in einem Anfall von Wahnsinn hier fortgegangen, und will von Allem, was sich in M-ch—g ereignet, Nichts wissen! Sie wird vorläufig im Hospital untergebracht, entweicht aber aus demselben heimlich und nimmt (achtesmal!) der Mithospitalitin, unverehel. Kühlstein, zugehörige Kleidungsstücke und einen Pfandschein mit

---

obenhin zugeknöpft, mit Perlmutterknöpfen, einem blau, grün und weiss gehäkelten, 6 Ellen langen Shawl, einer neuen grauen Pelzmütze zum Umklappen, aussen von grünem Tuch, einem leinenen Hemde, gezeichnet roth C. K. 3. und einer braunen, gestrickten wollenen Unterjacke. Er führte eine mit grünem Leder überzogene Peitsche und nahm beim Heruntersteigen ein geladenes Terzerol mit, blau angelaufen, mit brannem Griff und Percussion; auch führte er bei sich ein Portemonnaie oder Tasche von braunem Leder, mit Gummischnur verschlossen, in welchem er seinen Hausirschein hatte; eine gewöhnliche Taschenuhr mit Schildkrötgehäuse, blauer Stahlkette und Uhrschlüssel und eine neusilberne, innen vergoldete Tabacksdose.

Die verehelichte K. beschreibt den einen der Räuber als einen ziemlich grossen und starken Mann von gutem Aussehen, der dunkles Haar, einen röthlichen starken Backen-, Schnurr- und Kinnbart, spitze Nase, gesunde Gesichtsfarbe hatte und gegen 30 Jahre alt zu sein schien. Er trug einen guten, bis obenhin zugeknöpften hellen Flauschrock mit Kragen von anderm Zeug, die Beinkleider in den hohen Stiefeln und einen starken Knüttel in der Hand. Die Kopfbedeckung kann nicht angegeben werden. Sein Hund war von der Grösse eines Schäferhundes, von gelber Farbe, mit langem Schwanz und langen Haaren, doch glatt, hörte auf den Namen „Karo“. Sein Begleiter war kleiner, von schmächtiger Statur und elendem Aussehen, hatte röthliches, kurz geschnittenes Haar und eben solchen Backenbart, der unterm Kinn fortging, sein Gesicht war abgemagert und blass. Er trug einen dunkeln zerrissenen Tuchrock, dunkle Beinkleider über die Stiefel, dick um den Hals gewickelt einen grünen Shawl und eine graue Tuchmütze mit Schirm und Bommelchen vorn Im Kampfe mit K. soll derselbe im Gesicht durch Kratzen verwundet sein und von seinem Begleiter „Julius“ genannt worden sein; anscheinend 38—39 Jahre alt. Der Mensch im Flauschrock hat der verehelichten K., welche mit dem aus dem Koffer genommenen Gelde, in einer grau zwirnen, gehäkelten Ziehbörse mit Stahlbommeln und Ringen befindlich, entfliehen wollte, dies abgenommen und ihr ein Stück Mousselin, anscheinend von einer kleinen Fenstergardine zum Aufschnüren herrührend, in den Mund gestopft.

Alle diejenigen, welche über den Verbleib des K, seines Geschirrs, Wagens oder irgend eines auf demselben befindlich gewesenen Gegenstandes Auskunft geben oder über die muthmaasslichen Thäter Mittheilung machen können, werden dringend aufgefordert, dies schleunigst bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde zu bewirken. Kosten entstehen in keinem Falle. M-ch-g, den 7. Januar 1856. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.“

Am 4. Mai wieder verhaftet, entschuldigt sie sich sofort mit Geisteskrankheit, die der verhaftende Criminal-Commissarius Bock „„notorisch simulirt““ nennt, giebt auch im ersten Verhör an, „„an Kopfkrämpfen““ zu leiden, nebenbei aber doch jede Anschuldigung auf Diebstahl mit angeblichen Thatsachen ablehnend.

Am 27. Juni stand Audienztermin an. Sie bittet aber um Ansetzung eines neuen Termins und um Vorladung des Professor Ideler, „„der bekunden solle, dass sie geisteschwach sei““. Dieser Termin wurde am 23. Juli unter Zuziehung des Herrn Dr. I. und des Unterzeichneten abgehalten. Sie benahm sich diesmal zu Anfang der Verhandlung vollkommen ruhig und deponirte Einzelheiten über die Anschuldigung. Plötzlich fing sie, zur grössten Ueberraschung des Gerichtshofes und der versammelten Zuhörer, an, mit dem Kopfe fortwährend gegen die Wand zu nicken, und erst leise gegen die Wand zu sprechen. Dann schrie sie laut auf: „„Treiben Sie nur erst den Teufel fort““, und begann dann wieder auf's Heftigste zu toben. Auf die Frage: wo sie denn den Teufel sehe? äusserte sie: da, da steht er ja, erhob einen Stuhl und drang damit auf den neben ihr sitzenden Vertreter der Königlichen Staatsanwaltschaft ein, so dass sie sofort entfernt werden musste. Von den beiden Sachverständigen, die zur Audienz geladen waren, Herrn Dr. I. und mir, wurde zuerst der Erstere vernommen, der die Glaser für „„wirklich geisteskrank und völlig unzurechnungsfähig, ja überhaupt für vernehmungsunfähig““ erklärte, und sich dabei auf ihre „„Teufelsvisionen““ in der Irrenanstalt und auf ihre vieljährige Epilepsie stützte.

Mein Gutachten dagegen ging dahin: dass die jetzige Verhandlung mich nur in meiner frühern Ansicht bestärkt, dass die Angeklagte eine verschmitzte, den Wahnsinn nur simulirende Betrügerin sei. Es sei doch sehr merkwürdig, dass der Wahnsinn in neuerer Zeit nur dann bei ihr hervorgetreten sei, wenn sie unter Anklage gestellt ward, und der Wahnsinn ein zweckmässiges Defensions-Moment darbot, dass er sie aber sogleich verlasse, sobald sie aus dem Gefängniss entlassen sei. Von grosser Wichtigkeit sei auch ein mir von der Angeklagten bei der vorigen Untersuchung im Gefängniss abgelegtes Geständniss (das ich bereits oben mitgetheilt habe). Ich müsste bestreiten, dass die Epilepsie gewöhnlich mit Wahnsinn verbunden sei, es habe viele Epileptische gegeben, deren Verstand durch diese Krankheit nicht gelitten habe. Ich müsse, erklärte ich, die Angeklagte für vollständig zurechnungsfähig erklären, und glaubte dies auf Grund meiner gerichtsärztlichen Erfahrung mit voller Sicherheit aussprechen zu können. „„Wenn es““, schloss ich, „„der Angeklagten gelingt, den Gerichtshof zu der Annahme zu bestimmen, dass sie geisteskrank sei, und wenn sie demnach straflos bleibt, so wird sie triumphirend die Anklagebank verlassen. Ich prophezeihe aber, dass sie die Freiheit sehr bald zu neuen Verbrechen benutzen wird.““ Diese Prophezeihung ist nur zu bald in Erfüllung gegangen. Der Termin wurde nämlich aufgehoben und den Sachverständigen aufgegeben, ihre einander entgegengesetzten Gutachten zunächst schriftlich einzureichen, um den gesetzlichen Instanzenzug beschreiten zu können, und die G. wurde vorläufig auf freien Fuss gesetzt. Aber schon am 21. September wurde sie wieder verhaftet, weil sie (zum neuntenmale!) aus ihrer Schlafstelle bei der Kleiderhändlerin separ. Hahn, geb. Schmidt, sich mit Kleidungsstücken derselben heimlich entfernt hatte!“

„Die G. ist gegenwärtig einige dreissig Jahre alt, schlanken Wuchses, ziemlich mager und von bleicher Gesichtsfarbe. Irgend materielle Krankheit ist bei ihr, mit Ausnahme eines, hier nicht in Betracht kommenden geringen Grades von Lungentuberculose, nicht zu bemerken. Sie hat aber eine Halblähmung (Parese) der rechten Oberextremität, deren Ursprung nicht zu ermitteln ist. Ihr Blick ist stechend, unangenehm und entschieden boshaft. Ich kann aber nicht behaupten, dass derselbe stier, unstät oder sonst Geisteskrank verrathend sei. Es kann nicht in Abrede gestellt wer-

den, und habe ich mich durch Selbstbeobachtung jenes Anfalls in einem der Audienz Termine davon überzeugt, dass sie wirklich an Epilepsie leide, und wahrscheinlich schon seit vielen Jahren daran gelitten hat. Der Dr. Ideler hat wiederholt und mit grossem Rechte diese Thatsache als eine sehr wichtige in Betreff der Beurtheilung ihres Gemüthszustandes erachtet. Denn es ist eine bekannte Erfahrung, dass Epilepsie bei langem Bestehen gar nicht selten einen krankmachenden Einfluss auf die geistigen Thätigkeiten ausübt. Allein es ist eben so bekannt, dass dies glücklicherweise bei weitem häufiger nicht der Fall, und dass eine sehr grosse Zahl solcher Kranken auch im längern Leben nicht den geringsten derartigen Einfluss erleidet: wie ich schon in meinen mündlichen Gutachten beispielsweise an mehrere berühmte Männer erinnert habe, von denen es bekannt, dass sie Epileptiker waren. Der gerichtliche Arzt wird also im concreten zweifelhaft gewordenen Falle überall zunächst die Vorfrage zu lösen, d. h die Thatsache festzustellen haben, dass wirklich eine geistige Störung bei einem Individuum existirt, und erst dann darf er zur nähern Motivirung seines Ausspruchs und zur Entwicklung der Geschichte des Entstehens dieses Wahns auf die lange bestandene tiefe Nervenkrankheit zurückgehn. Dann erst gewinnt diese eine Bedeutung für die Gutachtung, im entgegengesetzten Falle hat sie eine solche in keiner Weise, weil, wie bemerkt, Epilepsie nicht etwa nothwendig und in allen Fällen Geisteskrankheit zur Folge hat. Es fragt sich sonach immer wieder, ob die epileptische G. geisteskrank ist, oder nicht? Ihre Worte, Aeusserungen und Handlungen haben Herrn Dr. I. zu der — die innere Wahrheit derselben vorausgesetzt — ganz richtigen — Annahme veranlasst, dass sie am „Teufelswahn", d. h. an jener Form religiösen Wahnsins leide, die man Dämonomanie genannt hat. Es ist hierbei zunächst schon sehr auffallend und der ärztlichen Erfahrung nicht entsprechend, dass Epilepsie diese Form von Geisteskrankheit zur Folge gehabt haben sollte, da vielmehr bekannt, dass diese Nervenkrankheit, wo sie psychisch schädlich wirkt, eine allmählige Schwächung der Geisteskräfte, bis zum endlichen Stumpf- und Blödsinn, erzeugt. Aber Herr Dr. I. zieht zur Begründung seiner Annahme von einem „Teufelswahn" noch ein anderes wichtiges Moment heran, die Peinigungen des bösen Gewissens der G. in Folge ihres Lebenwandels, von denen sie selbst (!!) gegen ihn sich ausgesprochen. Abgesehn indess von dem, was oben hierüber bereits bemerkt, muss ich nur noch darauf aufmerksam machen, dass ein reges Gefühl für Recht und Unrecht bei der G. nicht gesucht werden darf, die fortwährend ein Beispiel von seltener Rohheit und Gemeinheit des Characters darbietet, die richterlichen Behörden fortwährend mystificirt, und die fortwährend arme Leute, zum Theil solche, die sie aus Mitleid bei sich aufnahmen, betrügt und bestiehlt. Im Uebrigen spricht weiter entschieden gegen diese Annahme, dass die Peinigungen des bösen Gewissens nicht periodisch zu sein pflegen, während der angebliche „Teufelswahn" der G. einen periodischen (intermittirenden Character hat, worauf ich noch zurückkomme. Nichtsdestoweniger bleibt anscheinend die Thatsache bestehen, dass Herr Dr. Ideler die G. „ein Jahr lang in der Irrenanstalt an einer schweren Geisteskrankheit (Teufelswahn behandelt hat". Ich bedaure, anführen zu müssen, dass das amtliche Charité-Journal, das ich einsehen zu müssen geglaubt habe, diese Thatsache keineswegs unzweifelhaft feststellt. Die G. wurde am 6. April 1848, wie oben bemerkt, zur Irrenstation gebracht. Sie erzählte alle Unwahrheiten, die schon erwähnt sind. „Bei der Aufnahme", heisst es im Kranken-Journal, „zeigte sie grosse Angst. Gepeinigt durch ihre grosse Sündhaftigkeit, sah sie schwarze Gestalten, den Prediger und den Teufel." Sie bekam eine entzündliche Krankheit der Luftröhre, sah aber „den Prediger" noch am 30. April. Vom folgenden Monat schon wird registrirt: „Im Mai war von einer wirklichen geistigen Störung Nichts zu bemerken." und nur mehrere, rein körperliche Leiden, Catarrh, Rheumatismus, phthisische Erschei-

nungen werden aus diesem Monat verzeichnet. Im Juni „„traten einige sehr heftige Anfälle von Aufgeregtheit ein, in denen sie laut tobte und schimpfte, und wo auch Zwangsmaassregeln erforderlich wurden; jedoch waren dergleichen Anfälle nicht von langer Dauer““. Von „„Teufelswahn““ findet sich hier keine Erwähnung; das „„laute Toben und Schimpfen““ aber ist, wie den Stadtvoigteigefängnissbeamten nur zu bekannt, bei der in der That nur durch Zwangsmaassregeln zu bändigenden G. eine ganz alltägliche Erscheinung und Ausfluss ihres oft erwähnten Characters. Im Juli „„hatte sie mehr körperlich als geistig zu leiden““. Epilepsie, ein Ruhranfall und die Lungenkrankheit werden erwähnt und noch einmal aus diesem Monat registrirt: „„geistig schien sie nicht mehr zu leiden““. Im August „„riefen ihr Stimmen zu, dass sie eine Sünderin sei und nicht essen dürfe, so dass sie nur durch vieles Zureden etwas genoss““. Die Erscheinung von angeblich gehörten Stimmen war bis dahin noch nicht und ist auch später nie wieder vorgekommen. Offenbar hatte die G. in ihrem Krankensaal von andern, wirklich Geisteskranken diese bekannten, sehr häufigen Hallucinationen erwähnen hören, und die Angabe auf bequeme Weise für ihre Zwecke benutzt. Diese Voraussetzung gewinnt eine Bestätigung gerade durch die vorgegebene zweite Erscheinung, die gleichfalls häufig bei wirklichen Geisteskranken vorkommt, ich meine die Verweigerung der Nahrung, worüber sie wahrscheinlich gleichfalls an Kranken ihrer Umgebung Beobachtungen gemacht hatte. Auch hiervon ist weder früher, noch später je wieder die Rede gewesen. Wenn dies aber schon auffallen muss, so erscheint es nicht weniger beachtenswerth, dass sie „„auf Zureden““ sich doch entschloss, Nahrung zu nehmen, während bekanntlich bei wirklichen Geistesgestörten, wenn sie beginnen, die Nahrung zu verweigern, es in der Regel nicht gelingt, „„durch Zureden““ sie von ihrer Weigerung Abstand nehmen zu lassen, ja sehr oft wirkliche Zwangsmaassregeln dagegen in Anwendung gesetzt werden müssen. Eine längere Abstinenz von aller Nahrung war indess freilich für die nicht geisteskranke G. weit schwerer absichtlich zu simuliren, als blosse Angaben von Teufelsvisionen u. dgl, oder blosses Schimpfen und Toben, und es ist gerade der Umstand wieder sehr bezeichnend, dass diese Folge von Wahnsinn, so wie eine andere, gleichfalls nicht seltene und längere Zeit unmöglich künstlich zu simulirende, ich meine eine anhaltende, gänzliche Schlaflosigkeit durch viele Nächte, nicht ein Einzigesmal, so wenig in der Charité, als sonst wo, bei der G. beobachtet worden ist.

Das Journal registrirt weiter aus dem September, abgesehn von Epilepsie und Brustleiden, „„ihre zahlreichen Selbstanklagen, sowie ihr bösartiger, eigensinniger Charakter, traten eben so scharf hervor, als in den frühern Monaten,““ und aus dem October, wieder abgesehn von den Krampfanfällen, „„„in den öftern Streitigkeiten, die sie mit andern Kranken hatte, trat ihr rohes und freches Gemüth auf eine grelle Weise hervor. Selbstanklagen kamen nicht vor.““ Ferner aus dem November: „„„geistig befand sie sich wohl.““ Im December wird registrirt: „„„sie verweigerte einige Tage das Essen, weil sie behauptete, es nicht zu verdienen.““ Man erfährt nichts Weiteres über ihr geistiges Verhalten in diesem Monat, namentlich auch nicht, ob auch hier wieder „„„Zureden““ sie bewog, ihre Weigerung aufzugeben. Vom Januar 1849 sagt das Journal, abgesehen von Epilepsie und hysterischen Beschwerden: „„ihr geistiger Zustand war derselbe““ (? welcher). Im Februar wurde ein leichter Ruhranfall, „„im Uebrigen keine Veränderung beobachtet““. Im März zeigte sich „„keine Spur von Geistesstörung““, und im April wurde die G. entlassen.

Ich glaube, nach dieser Schilderung des Verhaltens derselben während ihres einjährigen Verweilens in der Charité, genau nach den amtlichen Verzeichnungen, nicht zu irren, wenn ich behaupte, dass es zwar thatsächlich, dass sich die G. ein Jahr lang in der Irrenabtheilung daselbst aufgehalten hat, dass jedoch die Behauptung: „„dass

sie ein Jahr lang an einer schweren Geisteskrankheit gelitten" habe, durch das Kranken-Journal eine Begründung nicht findet. Mit Ausnahme der allerersten Zeit nach ihrer Aufnahme in die Anstalt ist, selbst nur nach ihren Angaben, von Teufelserscheinungen durch ein ganzes Jahr nie wieder die Rede. Es musste aber auch in der That von vorn herein für Jeden, dem eine längere Erfahrung im Verkehr mit Verbrechern und Simulanten zur Seite steht, und der die Inculpatin und ihren Charakter und Lebenswandel kennt, höchst auffallend sein, dass gerade die Form des religiösen Wahnsinns sich bei dieser Person hätte ausbilden sollen. Er hat sich aber auch in der That nicht ausgebildet! Derselbe bietet bei den davon befallenen Kranken ein so eigenthümliches Gepräge, selbst schon in deren äussern Erscheinung dar, dass es sich einer einjährigen Beobachtung nicht hätte entziehen können. Und doch findet sich kein Wort darüber im Kranken-Journal. Es ist ferner ganz gegen die allgemeine Erfahrung, dass ein, von religiösem Wahnsinn wirklich Befallener die — Herrn Dr. Ideler bis jetzt wohl noch ganz unbekannt gebliebene Aeusserung thut, wie die G., dass er „keine Religion habe, dass er ein Türke, ein Heide sei". Sie verräth sich aber in ihrer Unkenntniss des innern Wesens der Geisteskrankheiten hierbei gerade eben so, wie es Simulanten zu thun pflegen, welche die wesentlichen Symptome der verschiedenen Geisteskrankheiten durcheinanderwerfen. So sagt sie Einmal: ich bin Kaiser, ich bin König u. s. w., was ein von Dämonomanie Befallener, der in einen ganz andern Ideenkreis gebannt ist, nicht und niemals zu sagen pflegt! Eben so wenig pflegt gerade der religiöse Wahnsinn (Teufelswahn) eine periodisch hervortretende oder sog. intermittirende Form geistiger Krankheit zu sein. Da indess der Umstand, dass die G. zehn Jahre lang nur zu Zeiten wahnsinnig erschien, sehr leicht die Deutung von einer Periodicität ihrer angeblichen Geistesstörung zulässt, welche Periodicität an sich eine so bekannte Erscheinung bei Geisteskrankheiten ist, so kann nicht eindringlich genug, zur Widerlegung solcher Deutung, auf den aktenmässigen und unbestreitbaren Umstand hingewiesen werden, dass die G. niemals in der Freiheit wahnsinnig erschien, sofort aber wieder „Teufelswahn" zeigte, tobte, wüthete u. s. w., wenn sie wegen neuer Verbrechen verhaftet wurde, oder im Gefängniss einer Strafe entgegensah, oder sich Aerzten gegenüber befand, auf deren Urtheil sie damit influiren wollte, was ihr nur zu vielfach bei ihrer grossen Schlauheit gelungen ist! Keiner, ich sage kein einziger, der vielen, in den verschiedenen Sachen vernommenen Zeugen hat je das Geringste von einer Wahrnehmung einer Geisteskrankheit bei ihr bekundet!

Wenn man aber auch zugeben wollte, dass Laien nicht immer im Stande sind, derartige richtige Beobachtungen zu machen, so wird diese Wahrheit gerade auf den „Teufelswahn" der G. nicht angewandt werden können. Denn ihr Toben und Schimpfen, ihr Aufschreien: da steht der Teufel! ein Werfen nach demselben u. s. w. u. s. w. sind gewiss Aeusserungen, die Jedem, auch dem Ungebildetsten, auf's Höchlichste hätten auffallen müssen. Ihre so schlau durchgeführten Mystificationen und Betrügereien würden ihr auch gewiss niemals gelungen sein, wenn sie mit derartigen Aeusserungen hervorgetreten wäre, Dass sie dieselben und ihren ganzen angeblichen Wahnsinn aber von Anfang an nur lediglich als Defensional-Moment benutzt und denselben rein zu diesem Zweck erfunden habe, dafür liefert einen neuen Beweis ihre höchst bemerkenswerthe Lüge nach einer ihrer frühsten Verhaftungen am 2. April 1848, bei welcher Gelegenheit sie äussert, dass sie bis vorgestern fast ununterbrochen ein Jahr lang als Geisteskranke in der Charité gewesen sei. Dass dies rein und ganz und gar aus der Luft gegriffen war, ergeben die Akten. Nun fing sie auch an, wie dies schon oben bemerkt worden, ihrer Erfindung weitere Folge zu geben, und wirklich wieder, gleichsam rückfällig, (anscheinend) wahnsinnig zu werden! Diesen Zweck vergisst die „kopfschwache" Inculpatin auch keinen Augenblick, und in Explorations-Terminen,

wie in Verhören und Audienz-Verhandlungen, in denen sie so „kopfschwach“ ist, dass sie ihr Nationale, ihren Vornamen nicht anzugeben vermag, reicht ihr Gedächtniss doch für den Namen und Titel des Herrn Dr. Ideler aus, und wiederholt verlangt sie dessen Zuziehung aus Gründen, auf welche hier schon zur Genüge hingedeutet worden. So zeigt sich in ihrem ganzen Wesen und Benehmen während der letzten zehn Jahre, welche die Akten umfassen, und wie meine vielfachen Beobachtungen ergeben haben, wohl eine seltene Energie der Gemeinheit, eine selbst bei sittlich Verlornen ungewöhnliche Frechheit, aber eine ebenfalls nicht gewöhnliche Verschlagenheit und kluge Combination, aber nicht ein einziges derjenigen Merkmale, welche die Erfahrung als Kennzeichen einer sich entwickelnden oder später einer zur Reife gekommenen wirklichen Störung der geistigen Facultäten kennen gelehrt hat. Diese ungewöhnliche Vereinigung von Eigenschaften des Charakters und Geistes war wohl ausreichend, selbst die tüchtigsten Richter, Aerzte und Behörden zu täuschen, nicht aber Männer, die, geübt *im* Verkehr mit Verbrechern und ähnlichen Subjecten, wie die G., vielleicht nach ähnlichen frühern Täuschungen an dergleichen Individuen, zu erhöhter Vorsicht im Urtheile aufgefordert worden sind.“

Mit Bezug auf vorstehende Ausführungen gab ich abermals mein Gutachten dahin ab: „dass Charlotte Glaser eine Geisteskrankheit bisher nur simulirt habe, und dass sie, wie überhaupt, so auch für die jetzt zur Anklage gestellte strafbare Handlung, für zurechnungsfähig zu erachten sei.“

Am 31. December 1856 stand, nachdem auch mein verehrter College I. inzwischen sein motivirtes Gutachten eingereicht hatte, abermals Audienz-Termin an. Zu einer Beschreitung des Instanzenzuges war die Sache indess gar nicht gelangt, und es hatte dessen auch gar nicht bedurft. Denn nachdem I. sich nunmehr aus den Akten über das Leben und Treiben dieser merkwürdigen Persönlichkeit genau informirt, und sie noch anderweitigen abermaligen Explorationen unterworfen hatte, gelangte auch Er zu der Ueberzeugung und sprach sie in seinem, mit gewohnter Gründlichkeit abgefassten Gutachten aus: dass er jetzt einsehe, von der G. „gröblich getäuscht“ worden zu sein, und dass er jetzt mit voller Ueberzeugung meiner Ansicht über dieselbe vollständig beitrete. — Bei dieser Sachlage wurde die Verhandlung mit der G. eröffnet, und dieselbe aufgefordert, sich heute ruhig zu verhalten, da der Gerichtshof die Ueberzeugung gewonnen, dass ihre Wahnsinnäusserungen lediglich Simulation seien, die ihr ferner nichts mehr nutzen würden. Sie liess sich indess hierdurch nicht im Geringsten irre machen, denn wenn sie auch jetzt nicht mit Teufelserscheinungen hervortrat, so gab sie doch auf alle vorgelegten Fragen theils so trotzig-freche, theils so verkehrte Antworten, dass sie bald entfernt werden musste, und in ihrer Abwesenheit die Verurtheilung zum Zuchthause erfolgte. — Diese seltene, so äusserst gemeingefährliche Person ist nun hoffentlich für lange unschädlich gemacht.*)

*) Seitdem das Obige geschrieben worden, ist die Glaser (im J. 1858) dennoch wieder vorgekommen. Bald nach ihrer Entlassung aus dem Gefängniss hatte sie einem Dienstmädchen unter irgend einem Vorwand wieder deren sämmtliche Kleidungsstücke abgeschwindelt. Auf die Anklagebank gebracht, betrug sie sich jetzt nun vollkommen ruhig, fast bescheiden, verhielt sich wie jeder andere geistesgesunde Mensch, nahm das Straferkenntniss mit Ruhe hin, und bat nur, unter Anführung passender Beweggründe, um einen Aufschub in der Vollstreckung, der aber nicht gewährt ward.

Zweites Kapitel.

Specielle gerichtliche Psychonosologie.

§. 113. Allgemeines.

Die Gesetzgebungen haben von den ältesten Zeiten an bis auf unsere Tage mit grosser Uebereinstimmung in den wesentlichen Grundsätzen eine Eintheilung der verschiedenen Formen der Geistesstörung in höchst wenige, in zwei bis drei Klassen, aufgestellt. Das römische Recht redet nur von dementibus, unter denen mente capti und furiosi als Arten unterschieden werden. Nach diesem grossen Vorgänger haben alle späteren Gesetzbücher, namentlich auch fast alle deutschen und der code civil, Wahnsinn, Raserei und Blödsinn als so zu sagen rechtsgültige Arten von Geisteskrankheiten hingestellt, und ausschliesslich diese Arten (mit wenigen unerheblichen Modificationen in einzelnen deutschen Gesetzbüchern) angenommen.

Auch das Preussische Civil-Gesetz (Allg. Landr.) nahm nur Raserei, Wahnsinn und Blödsinn, von denen es in der Definition noch Raserei und Wahnsinn identificirt, und das Preussische Strafgesetz (1851) nahm geradezu nur allein Wahnsinn und Blödsinn als Klassen an.

Es waren diese Bezeichnungen somit aus dem Landrecht in das Strafrecht übergegangen. Was aber eigentlich unter diesen Begriffen zu verstehen sei, blieb unklar. Die Einen, Juristen wie Aerzte, verbanden damit die im Civilgesetzbuch diesen Begriffen gegebenen, eben so wenig richtigen als practischen Definitionen (S. 416.); die Anderen meinten, dass diese Begriffe des Strafrechtes gar nichts mit denen des Civilrechtes zu thun hätten und wollten diese Ausdrücke im Sinne dieser oder jener Schule gebraucht wissen. Da aber hiermit nicht auszukommen war, so gebrauchten viele Gutachter im Criminalforo diese Begriffe schliesslich in ganz allgemeiner Bedeutung, indem jede nachgewiesene und in foro von Belang erscheinende geistige Aberration, die nicht ungefähr dem wissenschaftlichen Begriff des Blödsinns entsprach,

als Wahnsinn bezeichnet wurde, und man bediente sich der genannten Bezeichnungen schliesslich nur, um der Form des Gesetzes zu genügen. Wir wollen hierbei nicht untersuchen, ob diese verallgemeinerte Bedeutung des Begriffes Wahnsinn nicht ganz zweckentsprechend, mindestens weit mehr dem Römischen Rechte entsprochen hätte, als die Übersetzung des Wortes dementia in „Wahnsinn und Blödsinn", denn unseres Wissens ist der Begriff der Dementia ein viel umfassenderer; wenigstens spricht Cicero von einer „temeritas dementissima" und auch der Commentator*) des neuesten Belgischen Strafgesetzes, welches wie der französische Code pénal nur die eine Categorie „démence" enthält, sagt, dass dieser Begriff Geisteskrankheit im Allgemeinen bedeute, und seine complementäre Erklärung im Artikel 901. des Code civil fände: „pour faire une donation ou un testament, il faut être sain d'esprit", sowie in den Motiven zum Art. 64. des Code pénal, in denen es heisst: „Eine Handlung ist kein Verbrechen wenn der Thäter „ne jouissait pas de la plénitude de ses facultés intellectuelles".

Das Norddeutsche Strafgesetzbuch hat sich nun im §. 51. von der Hervorhebung jeder bestimmten Form losgemacht und verlangt nur den Nachweis, dass bei dem Thäter zur Zeit der That eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit vorhanden war, durch welche die Freiheit der Willensbestimmung ausgeschlossen war, oder dass der Thäter zur Zeit der That bewusstlos war. Wir haben bereits oben ausgeführt, dass dieser Ausschluss sich nicht auf die Willensbestimmung, sondern auf die Freiheit derselben beziehen müsse und daher auch durch jede technisch nachgewiesene Geisteskrankheit anzunehmen sei. Nicht mit Unrecht hat man in dieser Beziehung Geisteskrankheit eine pathologisch bedingte Unfreiheit genannt. Was die Bewusstlosigkeit betrifft, so ist dieselbe unseres Erachtens überflüssigerweise in das Gesetz aufgenommen worden, denn jene transitorischen Zustände, in welchen Handlungen begangen werden, von welchen gar keine, oder nur eine traumartige Erinnerung zurückbleibt, sind eben auch krankhafte Zustände, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist.

Dem gegenüber muss es auffallen, dass während der Gesetzgeber sich mit Bezeichnung so weniger Categorien begnügen zu können glaubte, die Mediciner vielmehr ein ganz entgegengesetztes Verfahren einschlugen, und nicht etwa bloss zu wissenschaftlich nosologischen, oder auch zu practisch-psychiatrischen Zwecken, die wir hier beide nicht in Frage zu stellen haben, sondern vorzugsweise auch für gerichtlich-medicinische Zwecke zahlreiche Divisionen und Subdivisionen von Formen der Geisteskrankheiten, von Klassen, Arten, Unterarten aufstellten,

*) Le code pénal belge interprété par Nypels. Bruxelles 1867.

die wir bei neueren Schriftstellern bis auf 60, 80, ja mehr ausgedehnt finden! Natürlich war bei einem solchen Verfahren eine Uebereinstimmung unter den Lehrern nicht zu erwarten, von denen immer wieder neue Eintheilungen, neue Specialisirungen aufgestellt wurden, wodurch die Verwirrung in psychologischen Angelegenheiten, die in der forensischen Praxis so viel Unheil gestiftet hat, fortwährend vermehrt ward.

Es fragt sich zunächst, ob denn, der Ansicht der Gesetzgeber aller Zeiten entgegen, wirklich eine Nothwendigkeit des speciellen Schematisirens der Geistesstörungen zu gerichtlichen Zwecken vorhanden war und ist? Wir stellen dies entschieden in Abrede. So wie die drei Hauptkräfte der Seele, Vorstellungs-, Empfindungs-Vermögen und Willenskraft, nicht abgesondert agiren, sondern ihre fortwährend harmonisch ineinandergreifende Thätigkeit die gesunde geistige Action bedingt und ausmacht, so findet ein Zusammenwirken auch in der krankhaften geistigen Action Statt. Der geistigen Gesundheit ist folglich die geistige Krankheit als Einheit gegenüberzustellen und das Einzige, was Noth thut, ist die Erörterung und Entwickelung des concreten individuellen Falles als solchen, die bei der Spaltung der Geisteskrankheit in unzählige Species und Varietäten nur zu leicht verloren geht, gerade wie das der Fall war zur Zeit der Blüthe der Lethalitätslehre, wo, wenn die Frage nach der Tödtlichkeit einer Verletzung im concreten Fall aufgeworfen war, über die Frage nach der Modalität einer Verletzung, die Hauptsache, ihr Causalzusammenhang mit dem Tode unerledigt blieb. Derselben Ansicht huldigen auch hochgeachtete neuere psychiatrische Schriftsteller. So Neumann*), wenn er sagt: „Es ist zwar in der Regel leicht möglich mit Bestimmtheit zu erklären, ob ein Individuum geisteskrank sei, oder nicht, so wie es sich aber um die Art der Geisteskrankheit handelt, ist der Zwiespalt der Aerzte da". Und weiter „Wir halten jede Classification der Seelenstörungen für ein künstliches und darum unzureichendes Unternehmen; wir werden nicht eher an einen wirklichen Fortschritt der Psychiatrie glauben, als bis man sich allgemein entschlossen haben wird, die ganze Classification über Bord zu werfen und mit uns zu erklären: es giebt nur eine Art Seelenstörung. Wir nennen sie das Irresein." Und weiter: „Die künstlichen Abtheilungen fördern die wahre ärztliche Diagnose wirklich nicht, und für die forensische Psychologie sind sie sogar verderblich gewesen. Die Neigung der Aerzte, den Richter durch systematische Namen (Monomanie, Pyromanie u. s. w.) zu blenden oder einzuschüchtern, anstatt ihn durch psychologische Analyse des concreten Falles aufzuklären, stammt hauptsächlich von der künstlichen Systematik, und die gericht-

*) Neumann. Lehrbuch der Psychiatrie. Erlangen 1859. S. 166., 167., 237.

liche Psychologie wird erst dann eine würdige Stelle vor den Schranken des Tribunals einnehmen, wenn sie die Fesseln der Schule abgestreift haben wird.“ Aehnlich sagt Morel*): „il n'y a pas qu'une folie, mais diverses variétés de cette affection.“

Die Geisteskrankheit nun ist ein sich aus Vorbedingungen und einer Summe von Factoren, deren hauptsächlichste wir oben (§. 102.) bereits angeführt haben, Entwickelndes. Sie ist ein (Gehirn-) Krankheitsprocess und macht daher, wie alle Krankheiten einen Verlauf, der sehr häufig nachweisbar mit Anomalien der Stimmung (Traurigkeit, Angst etc.) unter Auftreten von Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen sich zu confirmirter Geisteskrankheit entwickelt und, wenn nicht geheilt, allmählig bis zum Zerfall des Bewusstseinslebens fortschreitet. Man hat hiernach verschiedene Stadien Melancholie, Tobsucht, Wahnsinn, Verrücktheit, Verwirrtheit, Blödsinn unterschieden. Aber diese Stadien sind ebenfalls nur künstliche Benennungen — andere unterscheiden nur drei — deren Grenzen verwischt sind, und wir glauben daher für unsere Zwecke zwei grosse Abschnitte unterscheiden zu sollen, die der Entwickelung und des Bestehens und die des Ausganges der Krankheit.

Erste Section.

Geistesstörung.

(Melancholie, Manie, Wahnsinnn, Verrücktheit.)

§. 114. Allgemeines.

Der herrschende Character dieser Periode ist der Wahn, Verrückung des Selbstbewusstseins, beruhend auf Wahngefühlen oder auf Wahnvorstellungen. Das Selbstbewusstsein, die Anerkenntniss der eigenen Persönlichkeit, erlischt nicht, wie sie in den höchsten Graden des Blödsinns erlischt, selbst nicht in der Tobsucht, in der immer noch ein mehr oder weniger dunkles Selbstbewusstsein existirt. Aeusserungen geheilter Tobsüchtiger lassen darüber keinen Zweifel, auch wenn es nicht schon eine sorgsame Beobachtung ihres Verhaltens während der Krankheit bewiese. Aber das Selbstbewusstsein ist seiner ursprünglichen gesunden Unterlage entrückt worden, es ist ver-rückt, und die tiefsinnige Muttersprache hat hier mehr als ein blosses Wortspiel gemacht, wenn sie von Verrücktheit spricht. Und die Ursache dieser Abirrung

*) Morel. Traité de la Med. legale des alienés. Paris 1866. S. IV.

sind Wahnvorstellungen irgend welcher Art. die auf irgend welche Weise und Ursache im Geiste Wurzel gefasst haben. Aber das Haften, das Eingewurzeltsein des irrigen Fühlens, der irrigen Vorstellung und Ueberzeugung bildet erst die Wahnvorstellung, nicht die falsche Vorstellung an sich.

Niemand wundert sich, wenn auf eine geeignete Veranlassung hin, wir niedergeschlagen oder freudig erregt sind, aber wir halten es für krankhaft, wenn ohne äussere Veranlassung Jemand in Traurigkeit versinkt, oder ausgelassen heiter ist; oder wenn zwar ein äusserer Reiz vorhanden ist, aber wir davon übermässig heftig oder lange anhaltend afficirt werden. Dasselbe gilt für Vorstellungen.

Wenn wir im Dunkeln die Bäume in der Entfernung für Menschen halten, so berichtigen wir augenblicklich die irrige Vorstellung durch genaueres Hinsehen oder näheres Herantreten. Wir waren nur einen Augenblick in einer falschen Vorstellung befangen, ohne die Fähigkeit verloren zu haben, sie mit dem Maassstabe des regelnden Verstandes zu messen. Erst wo diese Möglichkeit aufgehoben ist, fängt der Wahn an.

Eine absurde Idee kommt Jedem einmal. Wenn ein solcher Gedanke vergessen wird, sich zurückdrängen lässt und an der Macht entgegengesetzter herrschender Vorstellungsmassen zerschellt, ist er nicht krankhaft. Erst wenn er nicht mehr bezwungen werden kann, wenn er haftet und Wurzel schlägt, dem Individuum sich immer und allenthalben aufdrängt, nennen wir ihn krankhaft.

Ein Aesop hält sich für einen Adonis, eine Xantippe für eine junge, schöne, sanfte Frau. Hundert Stümper in den Künsten haben sich für Meister und Genies gehalten. Dies Alles sind Urtheile und Ueberzeugungen, die der realen Wirklichkeit, wie sie von den übrigen Menschen aufgefasst wird, nicht entsprechen. Man nennt solche Menschen Narren, ohne daran zu denken, sie in's Narrenhaus zu schicken. Mit Recht; denn die trügerische Vorstellung ist nur eine oberflächliche, keine festgewurzelte. Der Mensch glaubt selbst nicht recht fest daran, er zweifelt. Warum färbte sich sonst der alte „Narr", der sich jung und schön dünkt, seine weissen Haare, warum schminkte die alte „Närrin" ihre farblosen Wangen, wenn sie sich nicht zweifelnd fragten, ob denn ihr Körper wirklich ein so reizender wäre? Nun ist gar nicht in Abrede zu stellen, dass, wie so oft in den psychischen Vorgängen, kaum eine feste Grenze zwischen Gesundem und Krankem zu ziehen ist, es auch hier im Einzelfalle sehr schwer zu bestimmen sein kann, wo, ich möchte sagen, die gesunde Narrheit aufhört und die kranke anfängt. So gehn weise Sparsamkeit oder liberale Bewirthschaftung des Besitzes in ganz merklichen Uebergängen in Geiz, in Verschwendung über, die ihrerseits

wieder lange, selbst das Leben hindurch, sich in den Grenzen geistiger Gesundheit halten, aber auch diese Grenzen überschreiten und unter Begünstigung ätiologischer Momente zu wirklichen Wahnvorstellungen führen können, wo dann der Geizige nicht mehr isst und trinkt, und bewaffnet vor den gefürchteten Räubern seine Kisten bewacht, oder der ruinirte Verschwender als eingebildeter Besitzer von Fürstenthümern den erbettelten Pfennig vergeudet. Hier, wie überall, wird in praxi dann das Handeln des Menschen entscheiden, und der Einzelfall als solcher nach allgemeinen psychologischen wie psychopathischen Merkmalen Regeln zu erwägen und zu beurtheilen sein.

Auf die Art und den Character der Wahnvorstellungen kommt es hierbei, unserer Ueberzeugung nach gar nicht an, am allerwenigsten in gerichtlich-medicinischer Hinsicht, und die ontologische Specification des Wahnsinns nach dem Character der (oft sogar wechselnden) Wahnvorstellungen, wie sie seit langer Zeit in Aufstellung eines Liebes-, eines religiösen Wahnsinns u. dgl. gebräuchlich, und neuerlich, zunächst von den Franzosen, noch sehr ausgedehnt worden ist, ich meine die Annahme eines „Höhenwahns", eines „Verfolgungswahns" u. s. w., zu der ich leicht noch die eines Querulantenwahns hinzufügen könnte, Annahmen, die sogar für die Psychiatrie nur von sehr zweifelhaftem Werth, sind für die gerichtliche Psychologie um so mehr zu verwerfen, als alle Generalisirungen und Aufstellungen von Species und Varietäten, lediglich nach dem Character der Wahnvorstellungen, wie die Erfahrung gezeigt hat, nur zu leicht zu Irrthümern und zu bedenklichen Consequenzen in den gerichtsärztlichen Gutachten und dazu verführen, den Richter zu blenden. Eine solche Eintheilung hat keinen anderen Werth, als etwa die klinische Eintheilung der Wassersucht in Anasarca, Ascites, Hydrops saccatus u. dgl.

Wichtiger ist es, der Quelle der Wahnvorstellungen nachzuforschen, und sie auf ihren Ursprung zurückzuführen, den man bald in prädisponirenden Ursachen (Erblichkeit, Erziehung etc.), bald in den das Irresein bedingenden Hirnkrankheiten und Neurosen (Allg. Paralyse, Epilepsie, Hypochondrie, Alcoholismus etc.) finden wird. Der Inhalt der Delirien wechselt nach der Phase der Depression und Excitation, ist in ersterer finster, traurig, schreckhaft, in letzterer lärmend, beleidigend, oft obscön; das Delirium verändert sich nach den Wandlungen der Krankheit, deren intellectuelles Symptom es ist. Es wird incohärent in der Periode der Schwäche. Es ist remittirend, intermittirend, periodisch. Es kann jäh, plötzlich auftreten, z. B. bei Hysterischen, Epileptischen, Schlaftrunkenen, durch Hallucinationen bedingt. Aber alle diese Differenzen sind nicht geeignet, specifische ontologische Krankheitsbegriffe zu constitui-

ren. Sehr richtig sagt Sander*): „Es kommt bei der Diagnostik der einzelnen Formen und überhaupt bei der ganzen Auffassung der Krankheit nicht sowohl auf die jeweilig gerade vorhandene Stimmung, auf diese oder jene Wahnidee an, als vielmehr auf die ursprüngliche psychische Anlage, auf die Ursache und den Verlauf der Krankheit, kurz auf ihren Entwickelungsgang im Ganzen, also es handelt sich immer wieder um die Entwickelungsgeschichte des concreten Falles".

Dieselbe Erwägung greift noch nach einer anderen Richtung hin Platz.

So werthvoll für die Diagnostik des Irreseins im Allgemeinen das Vorhandensein von Wahnvorstellungen ist, so können, abgesehen von dem, was wir bereits oben über das wirkliche resp. scheinbare Fehlen derselben beigebracht haben, die Aeusserungen Irrer auch täuschen. Dies sieht man namentlich bei jenen verschlossenen, argwöhnischen, Rache brütenden durch Hallucinationen fascinirten Wahnsinnigen, ferner bei jenen Kranken, welche alle ihre Empfindungen und Gefühle übertreiben und entstellen. Ausserdem beobachtet man Kranke, zumal Hereditarier, bei denen das Delirium sich mehr durch abnorme Empfindungen und verkehrte Handlungen äussert, als durch sinnlose und zusammenhanglose Reden, ja die bei oberflächlicher Beobachtung nicht für krank gehalten werden, von Laien wie von Aerzten, „weil sie ja ganz vernünftig sprechen", und also auch ihre Intelligenz in keiner Weise gestört sein könne.

Hieraus folgt, dass man neben der Störung der Intelligenz als Zeichen des Deliriums auch die Gemüthslage studiren müsse, oder, um mich eines modernen, doch bezeichnenden Ausdrucks zu bedienen, das „Delirium der Handlungen" (délire des actes). Es kommen z. B. Fälle zur Beurtheilung, wo das Benehmen eines Menschen in seinen zur Beurtheilung vorliegenden Handlungen dem jedem Menschen angeborenen Trieb zur Selbsterhaltung und des Selbstbehagens, im weitesten Sinne, widerspricht und wobei er gegen sein eigenes Interesse verfährt, wie es niemals ein Mensch thut, so lange er noch „bei Sinnen" ist. So der, welcher eine Uebelthat begeht, lediglich um den ersehnten Tod durch Henkershand zu sterben**), oder der, welcher sein und der Seinigen Vermögen vergeudet, um eine angekaufte Sandscholle in einen reizenden Landsitz umzuwandeln***), oder jener, der aus angeblicher und anscheinender blosser Liebhaberei die wildesten Pferde kaufte, sie vor

*) Archiv für Psychiatrie etc.

**) s. 290. Fall.

***) s. 266. Fall.

ein kleines Wägelchen, eine Art Kinderwagen, spannte und damit fortwährend durch Wald und Feld wie rasend jagte, jeden Augenblick der Lebensgefahr Preis gegeben.

Eine fortgesetzte und anhaltende Beobachtung wird aber auch in solchen Fällen nicht nur andre verkehrte Handlungen und Aeusserungen (d. h. Intelligenzstörungen) nachweisen lassen, sondern dieselben auch durch anderweite körperliche Störungen auf bekannte Krankheitsformen zurückführen lassen, wie z. B. in den letztgenannten Fällen bei genauerer Beobachtung Paralytiker erkannt wurden.

Die Thatsache nun, dass auffallende Handlungen von Menschen begangen werden, deren Intelligenz anscheinend intact ist, hat, seit Pinel seine Aufmerksamkeit diesem Problem zugewendet hat, vielfach die Irrenärzte beschäftigt. Pinel sagt: „Ich war nicht wenig überrascht, mehrere Kranke zu finden, welche niemals eine Intelligenzstörung zeigten und in Wuthausbrüche verfielen, wie wenn ihr Gemüth (facultées affectives) allein krank wäre". Diese Auffassung hat die Schriftsteller zur Aufstellung verschiedener Krankheitsbegriffe veranlasst der manie sans délire, folie raisonante, folie morale (moral insanity der Engländer) folie lucide etc., als ob der Irrsinn bestehen könnte ohne Störung der Intelligenz, und als ob mit dem Irresein eine Cessation oder Negation des Bewusstseins, Lebens- und Denkprocesses, nicht vielmehr eine Anomalie desselben gegeben wäre; denn auch der Irre denkt und kann nicht-nicht denken. Ferner aber leitet sich hieher die Aufstellung der affectiven und instinctiven Monomanieen, deren jede einzelne wieder das Privilegium einer Krankheitsentität genoss, der Monomanie homicide, der Kleptomanie, Pyromanie, Aidoiomanie etc. Aber die Construction solcher ungreifbarer und unbegreifbarer Entitäten ist in foro wenigstens, weil verwirrend, von der Hand zu weisen, und auf die Grundkrankheit, deren Symptom sie sind, zurückzuführen. Sie psychologisch zu erklären dürfte schwer fallen. Lassen wir uns genügen, wenn wir die pathologischen Bedingungen klar gelegt haben, unter denen sie entstehen. Wir kommen in den folgenden Blättern hierauf zurück.

Eine Verschiedenheit, sagten wir, zeigt das Delirium je nach dem Zustand (Stadium) der Depression oder Excitation, Zustände, um welche alle weiteren Erscheinungen des Irreseins gravitiren, welche miteinander wechseln können, und welche auch noch in den vorgerückteren Stadien der Krankheit beobachtet werden.

Man hat sie früher als die Grundformen des psychischen Erkrankens aufgefasst und von Alters her als Melancholie und Manie beschrieben.

§. 115. Fortsetzung. Depression. Schwermuth. Melancholie.

Schwermuth (Melancholie) besteht in dem krankhaften Herrschen eines peinlichen, psychisch schmerzhaften Zustandes, hervorgerufen durch deprimirende Gemüthsaffecte. Es ist gleichgültig, ob die Ursache dieser Affecte eine wirkliche Existenz hat, auf körperlichen Leiden beruht, oder die Fortsetzung objectiv begründeter schmerzlicher Affecte ist, oder von Haus aus durch Wahnvorstellungen veranlasst ist. Auch in den ersteren Fällen gesellen sich gewöhnlich bald Wahnvorstellungen dem ursprünglichen Leiden bei, und treten Sinnestäuschungen auf. So also bildet sich Schwermuth aus: bei dem Hypochonder aus rein körperlichen Ursachen, bei dem wirklich in das Unglück und Elend gerathenen Menschen, der sich und die Seinen dem Elend Preis gegeben sieht, endlich bei dem, der dies nur zu sein glaubt, während seine Lebensverhältnisse vielleicht die allerglücklichsten und glänzendsten sind.

Aber Einen wesentlichen Character haben alle diese melancholischen Delirien, den des Druckes, der Traurigkeit, des Beherrschtwerdens, des Ueberwältigtwerdens, die nach der Bildungsstufe, dem Character, den Erlebnissen und zufälligen Eindrücken des Kranken wechseln und verschieden sind. (Behextsein, Magnetisirt- und Electrisirtsein; vergiftet, verfolgt sein; die ganze Familie verhungert etc. etc.) Auch die Hallucinationen haben den Character schmerzlicher Gemüthsverstimmung. Die Bewegungen sind verlangsamt, träge, die Kranken sind in sich gekehrt, theilnahmlos oder sie laufen zwecklos, weinend, händeringend und verzweifelnd umher. Characteristisch ist ferner bei dem allgemeinen Darniederliegen der geistigen Functionen die Lähmung des Wollens, welche mit zur Grundstörung der Melancholie gehört, und sich in Unthätigkeit, Verlassen und Vernachlässigen jeden Geschäftes, stetem Zweifel und Schwanken, Unentschlossenheit ausspricht. Wenn schon im Leben der Gesunden man den schwachen Character so nennt, weil er sich nicht ermannen kann, aus dem Gewirr der pro et contra Motive nicht herauskommt, und beträfe es die einfachste, folgenloseste Handlung, z. B. einen Spaziergang, so steigert sich in der Melancholie die Willensschwäche zur Willenlosigkeit, die sich in den höchsten Graden zu wahrer stumpfsinniger Erstarrung steigert (Abulie).

Aber nicht diese mehr oder weniger schnell zu solcher Prägnanz gelangenden Fälle sind es, die uns eigentlich interessiren und welche der gerichtsärztlichen Beurtheilung Schwierigkeiten bereiten, sondern die, wo sich aus dem anfänglichen affectartigen Grundzustand der Verstimmung, Angst, psychischen Schmerzes, Handlungen erheben von feindlichem, zerstörendem Character gegen die eigne Person, oder gegen an-

dere, oft die dem Kranken theuersten Personen gerichtet, gleichsam molische Selbstverstümmelungen.

Hierher gehören die Fälle von Selbstmord oder Mord geliebter Kinder aus Noth und Verzweiflung*), aus Lebensüberdruss, um hingerichtet zu werden etc. etc., Fälle, in welchen Wahnvorstellungen sich noch nicht ausgebildet haben, wo aber doch die schmerzliche Verstimmung adäquate Vorstellungen und Handlungen erzwingt und unfreie Handlungen erzeugt**). Schon deutlicher sind die Fälle, welche sich aus Angstzufällen (gewöhnlich Präcordialangst) erheben, mit oder ohne Sinnestäuschungen, welche letztere mitunter religiös fanatischen Inhaltes, zu Mord, Selbstmord, Brandstiftung auffordern; oder wo Wahnvorstellungen, dass Alles eitel und nichtig in der Welt, Alles verworfen, schlecht, verloren sei und dass es daher besser sei z. B. die unschuldigen Kinder dem Elend dieser Welt durch frühen und gewaltsamen Tod zu entziehen, deren Mord bedingen, oder wo aus der krankhaften Stimmung und Hallucinationen erzeugte Wahnvorstellungen von Vergiftung, Verfolgung, zur Rache stacheln und gemeingefährliche Handlungen zur Folge haben. Schwierigkeiten könnten hier entstehen einmal dadurch, dass an dem Wahn wirklich etwas Wahres ist (z. B. eheliche Untreue) oder dadurch, dass die Wahnvorstellung dissimulirt wird, namentlich in weiter vorgeschrittenen Fällen, in denen bereits der Wahn angefangen hat, sich zu systematisiren (melancholische Verrücktheit, Verfolgungswahn, Querulanten) und die Ausführung der That durch Planmässigkeit und Prämeditation imponiren kann.

Für solche Fälle ist es auch ferner characteristisch, dass das Individuum in seinem schmerzlichen Affect durch die Vollbringung der That sich erleichtert fühlt. Er hat einen Entschluss gefasst, er hat ihn vollbracht, er fühlt sich beruhigt, erleichtert.

„Denn es ist", sagt Hoffbauer***) ungemein naturgetreu, „eine Bemerkung, die Jeder leicht an sich macht, und welche sich eben so leicht erklärt, dass wir in zweifelhaften und beunruhigenden Lagen, wo wir uns nicht sogleich zu helfen wissen, eine Beruhigung empfinden, sobald wir nur einen Entschluss haben fassen können, und sollte dieser Entschluss uns unter anderen Umständen auch noch so viel Ueberwindung kosten. Unsere einzige Sorge ist alsdann nur auf die Ausführung jenes Entschlusses gerichtet. Ist diese in unserer Gewalt, so empfinden wir

*) S. ausser der Casuistik auch Bd. I. 28. u. 336. Fall.

**) Vgl. die vortreffliche Abhandlung von Krafft-Ebing. Beiträge zur Erkennung und richtigen forensischen Beurtheilung krankhafter Gemüthszustände. Erlangen 1867.

***) Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. Halle 1808. S. 333.

wenigstens die Ruhe, zu der wir bald bei Ereignissen und Lagen des Lebens kommen, die als zukünftige uns ängstigen und schrecken, bei ihrer Gegenwart aber uns bald zu jener Ruhe führen, weil wir alle Angst und Furcht, der wir uns ihretwegen überlassen würden, als vergeblich betrachten. Eben weil wir in einem solchen Entschlusse schon Beruhigung finden, ist es nicht zu erwarten, dass Jemand von dem Entschlusse, den ihm der Wahnwitz einer Melancholie eingegeben, abgehen werde, wenn die Umstände, auf welche der Entschluss gegründet war, sich nicht ändern. Es ist auch aus dem Gesagten begreiflich, warum der Mensch in der Zwischenzeit, welche zwischen einen solchen Entschluss und seine Ausführung fällt, vielleicht mit einer auffallenden Gemüthsruhe handelt und dennoch nicht von jenem Entschluss zurückkommen kann" u. s. w. (Wir werden die passendsten Beispiele zu dieser Schilderung geben). Dieser Zustand ist es, den Hoffbauer mit einer, nach ihm viel gebrauchten Species-Bezeichnung den „Anreiz durch gebundenen Vorsatz" nennt, eine Bezeichnung, bedenklich und desshalb verwerflich, — weil sie ohne Zwang auch auf die Gemüthsstimmung jedes Verbrechers angewendet werden kann, dessen Vorsatz zu einer nach längerem Kampf endlich ausgeführten bösen That durch Drang der Leidenschaft und die Begierde nach den durch sie zu erreichenden Vortheilen wahrhaft „gebunden" wird.

Es ist dieser Hoffbauer'sche „Anreiz u. s. w." im Wesentlichen nichts Anderes, als jener Gemüthszustand, den E. Platner zehn Jahre vor ihm mit dem so berühmt oder berüchtigt gewordenen Namen: Amentia occulta bezeichnet, und damit den Anstoss zur Aufstellung einer ganzen kleinen Reihe von ähnlichen ontologischen Hypothesen gegeben hat, die unsägliche schiefe und falsche Urtheile in der medicinisch-forensischen Praxis veranlasst und hauptsächlich dazu beigetragen haben, die ärztlichen Gutachten in Misscredit zu bringen. Platner beschränkt seine Theorie nur darin, dass er sie ausschliesslich nur auf violente Handlungen bezieht. „Est igitur amentia occulta nisus et conatus animi oppressi ad actionem violentam, hanc actionem secreto appetentis et molientis, tanquam suae oppressionis levamen et liberationem".*) Diese und spätere ähnliche Benennungen (s. oben) stammen aus einer Zeit, in der in der Nosologie überhaupt das nomen morbi das Wesentliche war, und wo es mehr darauf ankam, ein regelrechtes Systema morborum aufzustellen, als genauere exacte Forschungen über die Krankheiten selbst anzustellen.

Und auf welche reiche Naturbeobachtung, auf welche Erfahrungs-Thatsachen stützte denn Platner seine viel gemissbrauchte „Species-

*) a. a. O. S. 4.

Aufstellung"? Auf zwei, sage zwei Fälle, die der Leipziger Facultät in den Akten vorlagen, und deren Beurtheilung ohne alle Erfindung einer „neuen Krankheit" wahrlich nicht die geringste Schwierigkeit darbot. In dem Hauptfall war es ein gutmüthiger, aber verstandesschwacher, abergläubischer und hypochondrischer Mann, der Verdacht auf einen Kameraden geworfen hatte, dass er ihn (den Thäter) durch Sympathie und magische Streiche verfolge und namentlich tödtliche Dünste auf ihn einströmen liesse. Er hatte, um sich Ruhe zu schaffen, sich zuvor fleissig geübt mit einer Bleikugel zu werfen, und tödtete endlich durch solchen Wurf seinen Verfolger, worauf er sich selbst anzeigte, und in ganz verständigen Reden äusserte, wie er lieber hingerichtet sein, als solche Qualen durch seinen Feind länger ertragen wolle.

Der zweite Fall vollends betrifft eine siebenzehnjährige Brandstifterin, einen jener so gar nicht dunkeln, gewöhnlichen Fälle, auf die wir später zurückkommen, und in welchem Platner selbst sogar Anstand nahm, vollständige Unzurechnungsfähigkeit auszusprechen. Auf solche Basis stellte Platner seine Theorie, und so ohne alle so nahe liegende Kritik, wie sie eine, selbst nur geringfügige practische Erfahrung ergiebt, hat man die Amentia occulta in der gerichtlichen Medicin eingebürgert!!

Es kann nämlich vorzüglich Laien (Juristen) nicht oft genug gesagt werden, dass wahrhaft und unzweifelhaft allgemein Wahnsinnige, desshalb natürlich auch Kranke, die an Schwermuth leiden, ihren Wahn, und oft mit der grössten Energie und Schlauheit, verdecken und verstecken, dass sie logisch combiniren, dass sie Briefe und längere Schriftstücke schreiben, (die dann wohl dem Arzte als Beweise geistiger Gesundheit vorgehalten werden,) in denen keine Spur einer kranken geistigen Verfassung sichtbar,*) dass sie selbst Vorhalte über verrathene Pläne und Entschlüsse geschickt ablehnen u. s. w., wie jedes Irrenhaus an einer Anzahl von Kranken beweist, wie Hunderte von melancholisch-wahnsinnigen Selbstmördern gezeigt haben, die man oft kaum in einer Gesellschaft verlassen hatte, wo Niemand etwas Auffallendes bemerkte,

*) Sehr lehrreich sind zwei Beispiele, die Brièrre de Boismont in einer Abhandlung über diese jedem Sachkenner bekannte und unzweifelhafte Thatsache in den Annales d' hygiène publ. 1863. October XX. S. 360 und 362 mittheilt. Ein wahnsinniges Mädchen (die sich u. A. vom heiligen Geist schwanger glaubte), schrieb erotisch-wahnsinnige Briefe, aber Einmal, kurz darauf einen zehn Seiten langen, höchst verständigen Brief an einen Staatsrath. — Eine nymphomane Mutter schrieb einen (a. a. O. abgedruckten) tief gefühlvollen, rührenden, verständigen Brief an ihre Kinder mitten in der höchsten wahnsinnigen Aufregung, und fast gleichzeitig einen (gleichfalls abgedruckten) Brief an einen Bekannten, der reiner Ausfluss des Wahnsinns ist.

als man ihren Tod erfuhr, und durch hinterlassene Schriften dann erst einen Einblick in ein lange durchkämpftes Leiden gewann.

Ein Mann von den besten Eigenschaften des Geistes und Herzens, geachtet und geliebt von Nachbarn und Freunden, zärtlich seine Frau und Kinder liebend, ermordete sie alle in einer Nacht ohne jedes gewöhnliche Motiv, ohne je drohende Vorboten von Geisteskrankheit gezeigt zu haben. Er wurde (in England) verurtheilt, aber schon im Gefängniss entwickelte sich ein offenbarer Wahnsinn, in welchem er ein Jahr nach der Verurtheilung starb. — Taylor, ein durchaus lobenswerther Mann und liebender Vater, der in Elend gerathen war, erwürgte erst zwei und in derselben Nacht seine zwei andern Kinder, „damit sie nicht auf die Strasse geworfen würden". Er schüttelte ihnen die Hände, bevor er sie strangulirte. Am folgenden Tage verhaftet, machte er ein ausführliches Geständniss, ohne sich zu vertheidigen. Kein Zeuge hatte ihn je geistesgestört gekannt. Aber ein Irrenarzt trat mit der Erklärung auf, dass er des Angeschuldigten geisteskranke Grossmutter und Schwester behandelt habe, welche Letztere (die sich u. A. vom heiligen Geist schwanger glaubte,) gleichfalls ihre Kinder ermordet hatte, worauf die Freisprechung erfolgte.*).

Offenbarer Schwermuths-Wahn also, wie in unsern eignen, unten mitzutheilenden, ganz analogen Fällen, aber mit der so häufigen Kunst des Verbergens der Empfindungen und Wahnvorstellungen vor der Aussenwelt, bis der Augenblick gekommen, wo der gehegte und gepflegte Vorsatz That wird. Hätten wir indess bei alle Dem die genaueren Data jener und so vieler, vieler ähnlichen citirten Fälle, kennten wir aktenmässig das Benehmen dieser Individuen in der letzten Zeit vor der That, wie wir es in unseren eigenen Beobachtungen kennen lernten, dann würde noch obenein höchst wahrscheinlich Vieles, was dabei, wenn auch nur dem Laien, Auffälliges erschien, ganz schwinden. Das Wenige aber schon, was man über den obigen Platner'schen Fall erfahren, lässt darüber keinen Zweifel, dass di ser ein ganz gewöhnlicher, alltäglicher Fall von sogenanntem „Verfolgungswahn" gewesen, was wohl nach der Darstellung des Motivs zur That keiner weiteren Ausführung bedarf. Eben so wenig aber bedarf es einer solchen, um die Gefahr einer aus lückenhafter Beobachtung hervorgegangenen Theorie wie die der Amentia occulta für die Praxis zu erweisen, die einen bequemen Deckmantel für alle wirklichen Verbrechen, unter ähnlichen Umständen verübt, wie die angeführten, abgiebt.

Es giebt sonach keine eigene Species von Wahnsinn, die

*) Knaggs, Unsoundness of mind considered in relation to the question of responsibility for criminal acts. London 1854. S. 10 und 11.

sich specifisch von anderm Wahnsinn unterschiede und die Bezeichnung Amentia occulta rechtfertigte. Diese unwissenschaftliche und gefährliche Bezeichnung darf in der Praxis nicht gebraucht werden, und die pathogenetische Entwickelung und Beleuchtung des individuellen Falles nach den allgemeinen diagnostischen Kriterien (§§. 99—102.) macht sie auch vollständig überflüssig.

§. 116. Fortsetzung. Excitation. Manie.

Die Manie entwickelt sich selten ohne alle vorhergegangene Erscheinungen des Irreseins, namentlich pflegt ihr ein Stadium melancholicum voraufzugehen, welches allmählig in Tobsucht übergeht, oder sie entwickelt sich aus bereits bestehenden Zuständen abnormer Gemüthsreizbarkeit, wie sie als Folgezustände und Begleiter schwerer Nervenkrankheiten, alcoholischer Excesse, im Prodromalstadium der Dementia paralytica beobachtet werden, oder wie sie sich auch als Residuen voraufgegangener psychischer Krankheiten oder in den Intervallen ausgebildeter Tobsuchtsanfälle vorfinden.

Gerade diese Anfangsstadien sind unserer Aufmerksamkeit werth.

Wie wir bei Erörterung der aus Schwermuth begangenen Handlungen als physiologischen Grund erkannten, dass durch die schmerzliche Concentration und Monotonie des Empfindens der freie Fluss der Vorstellungen niedergehalten, ihre Association und ihr Contrast gehemmt wird, und in höheren Graden die Freiheit der Wahl behindert und aufgehoben wird dadurch, dass, wie Fühlen und Vorstellen, so auch das Wollen dem Zwange unterworfen wird und die krankhafte Stimmung zur Entäusserung drängt, so nimmt das Vorstellen in der maniacalischen Erregtheit in ihren schwächeren Graden nur in der Weise einer Steigerung der Lebhaftigkeit und Raschheit der Vorstellungen Theil, so dass keine einzelne Vorstellung im Bewusstsein fixirt wird, kein Widerstreit entgegengesetzter Vorstellungen aufkommen kann, und die alsdann in weiterer Entwickelung in Verworrenheit und Wahnvorstellungen übergehen. Ist schon in den gelinden Graden sonach ein gesundes Vorstellen nicht mehr vorhanden, so kann vollends in den weiter entwickelten Graden hiervon und von einer Freiheit des Handelns keine Rede sein.

Wenn wir von diesen Anfangsstadien sprechen, so haben wir zunächst einen Zustand habitueller Gemüthsverstimmung vor Augen von übler Laune, Hang zu Argwohn, Widerspruch und Zwist, der sich nicht selten unter „Gesunden“ findet (namentlich Weibern) als krankhaft aber schon angesprochen werden muss, wenn er auf Grund anderweiter Ner-

venkrankheiten Hypochondrie, Menstruationsanomalien, Anämie besteht, psychisch nicht begründete Remissionen macht und in wider besseres Wissen und Wollen sich aufdrängenden Gefühlen wurzelt (moral insanaty). Unter zunehmender Stimmung von Unzufriedenheit, Bitterkeit, unmotivirten Zornesausbrüchen und steigender Exaltation, sieht man solche Menschen, namentlich bei hereditärer Anlage in ausgesprochene Tobsucht verfallen.

Die Zurechnung bei in dieser Gemüthslage begangenen gesetzwidrigen Handlungen (Beleidigungen, Raufhändel, Verletzungen) werden nach dem concreten Fall zu beurtheilen sein.

In anderen Fällen äussert sich diese unausgebildete Tobsucht, wie sie dieser letzteren oder dem Wahnsinn als Prodromalstadium voraufgeht, aber auch längere Zeit in Form maniacalischer Erregtheit bestehen kann, in anderer Weise. Der Kranke ist unruhig, zeigt einen krankhaften Hang nach Veränderung, seine Sinneseindrücke sind flüchtig, sein Gespräch oberflächlich, seine Aufmerksamkeit nicht zu fesseln, nichts haftet, „nirgends hält er Stich, kaum erschienen ist er wieder verschwunden.“ Er treibt sich umher, zeigt eine zwecklose Geschäftigkeit, geräth in die heiterste Stimmung, sieht die Welt und Zukunft in rosigem Licht, kauft, verkauft, macht grosse Projecte, verschleudert sein Geld in kurzer Zeit, ist aufbrausend und zornig, besonders wenn man seinem Treiben entgegentritt, spricht noch nicht geradezu Unsinn, rechtfertigt sich mit anscheinend triftigen Gründen (folie raisonannte), aber erscheint exaltirt, aufgeregt, hat eine übertriebene Meinung von seiner Persönlichkeit, aus seinem Benehmen spricht Eitelkeit und Selbstüberschätzung, Ostentation; er will Alles, er kann Alles, dazu befähigen ihn seine Anlagen, seine Gesundheit, seine Kraft, seine Schönheit etc. Er lebt nur für seine Sinne, „er wird Egoist par excellence“ (Neumann), hervortretende Triebe, namentlich geschlechtliche werden rücksichtslos in, wie ausser der Ehe befriedigt; er vernachlässigt sein Aeusseres, setzt sich über jede gesellschaftliche Form hinweg, sagt Jedermann Sottisen, geräth in Händel, verliert die Controle über sein Thun, begeht excentrische Handlungen die seine und der Seinigen Ehre blosstellen und wird unfähig zur Arbeit und zum Erwerb. Hiermit hört er auf dispositionsfähig und strafrechtlich verantwortlich zu sein für die in diesem Zustand begangenen Handlungen.

Es kann schwer sein die Grenze zu bestimmen, wo die physiologische Breite erworbener und noch zu beherrschender Charakterfehler überschritten ist. Die Krankhaftigkeit wird sich am ehesten noch da nachweisen lassen, wo die Störung sich in relativ kurzer Zeit entwickelt hat und man im Stande ist die Antecedentien zu vergleichen, wo sich

fernere deutliche Remissionen herausstellen und Nervenkrankheiten oder andere körperliche Symptome concurriren.

Zu den hier zu erwähnenden Zuständen, weil nicht selten in foro vorkommend und zu strafwürdigen Handlungen Veranlassung gebend, namentlich zu Entwendungen, anscheinend aus widerstandslos befriedigten Gelüsten hervorgegangen, oder aus falschen Vorstellungen, gehört das Anfangsstadium der Dementia paralytica, in welchem bald ein allgemeiner psychischer Aufregungszustand herrschend wird, in welchem sich die Kranken ähnlich dem oben beschriebenen Zustand verhalten, namentlich in sorgloser Behandlung von Geldangelegenheiten, sexueller Erregung in Wort und That, Hast in Gedanken und Bewegungen und Neigung zum Umherstreifen. „Das Vagabundiren des Paralytikers aber" sagt Neumann*), dessen drastische Schilderung wir uns nicht versagen können hier zu wiederholen, „ist rücksichtsloser, plumper; er geräth an fremde Orte zur Nachtzeit und kann den Weg nicht zurückfinden; er bleibt in einem Sumpfe stecken und weiss sich weder zu rathen noch zu helfen; er geräth in eine Prügelei und trägt Wunden und braune Flecke davon; er wird aus einem Weinhaus oder einem Bordell wegen grober Zügellosigkeit herausgeworfen; er streift in Begleitung von lockeren Frauenzimmern in der Gegend umher, überfällt eine Dorfschenke in der es lustig zugeht; tanzt mit den Mägden und schlägt dann die Fenster ein; er besucht das Theater in Gesellschaft übel berüchtigter Personen an die er coram populo seine Zärtlichkeiten verschwendet und gelangt durch alle diese Irrgänge meistens sehr schnell so weit sich unmöglich zu machen."

Dass in diesem Zustand der Ursprung einer Reihe gesetzwidriger Handlungen zu suchen ist, bedarf keiner Ausführung, wie ebenso wenig ihre Beurtheilung in foro, welche bei aufmerksamer Beobachtung auch nicht schwer fallen wird, weil nicht allein schon jetzt gewöhnlich die ersten deutlichen Zeichen motorischer Störung vorhanden sind, sondern auch bald wenigstens fixirtere Wahnvorstellungen von Erhebung und Bedeutung der eigenen Persönlichkeit mit deutlich hervortretendem Schwächecharacter, ausgesprochen in dem Widerspruch, in den Wahnvorstellungen, in den kollossalen Dimensionen, welche der Inhalt derselben in Bezug auf ihre Persönlichkeit, ihren Besitz etc. annimmt (Manie des grandeurs) und in der frühzeitig beginnenden Incohärenz.

Mehr oder weniger schnell gehen alle diese Zustände, sobald nicht Heilung erfolgt, in ausgesprochenen Wahnsinn und Tobsucht über.

Nach dem, was bisher auseinander gesetzt ist, giebt es keine Fälle von Manie, in denen nicht gleichzeitig das Vorstellen gestört wäre.

*) Lehrbuch der Psychiatrie. Erlangen 1859. S. 130.

Auch in den schwächsten Graden nimmt das Vorstellen, wenn auch nur in mehr formaler Weise, Theil an der allgemeinen Exaltation. Es mag der Erkrankende, sobald er nur umherschweift und unstät ist, noch keine ihrem Inhalte nach falsche Vorstellungen bemerkbar machen. Sobald er die Verhältnisse falsch beurtheilt, drückende Familienverhältnisse, Sorgen nicht beachtet, über alle Hindernisse, die seinen Wünschen entgegenstehen, hinwegfliegt, sich und sein Können überschätzt, rechnet er schon nicht mehr mit gegebenen Factoren und ist in das Gebiet der Wahnvorstellungen eingetreten.

Man hat die Tobsucht vom Wahnsinn getrennt, weil beim Wahnsinn eben Wahnvorstellungen die Exaltation der Stimmung bedingten und zum herrschenden Element würden, während in der Tobsucht lediglich eine Krankheit des Begehrungsvermögens gegeben sei, in welcher der Wille die mit wilder Kraft tobenden Begierden zu zügeln nicht mehr vermöge.

Aber auch Irrenärzte, wie Griesinger*), sprechen aus, dass beide Zustände enge miteinander zusammenhängen, nicht selten ineinander übergehen, noch häufiger fragmentarisch unter sich gemischte Zustände seien, und auch andere Autoritäten, wie Jacobi, Ideler etc. haben darauf aufmerksam gemacht, dass es eigentliche characteristische Unterscheidungsmerkmale zwischen Tobsucht und Wahnsinn nicht gäbe, denn das Toben und Lärmen kann den Unterschied nicht bilden, da es sich auch bei allgemein Wahnsinnigen findet, und die Wuth, der blinde Zerstörungsdrang, die Heftigkeit der Actionen findet sich keinesweges bei allen Tobsüchtigen.

Also auch die Tobsucht ist keine isolirte Erkrankung des Willensvermögens, in welchem dasselbe frei losgelassen und entfesselt ist, sondern die Ausschweifung des Wollens, die allerdings den Mittelpunkt maniacalischer Anfälle bildet, ist ebenso gut wie im Wahnsinn mit Wahnvorstellungen gemischt, nur dass diese an dem Tumult und der Präcipitation, in welche das motorische Seelenleben versetzt ist, Antheil nehmen, durch Heftigkeit verworren werden, wogegen im eigentlichen Wahnsinn die exaltirte Stimmung durch tiefer fixirte Wahnvorstellungen bedingt wird.

Der Beweis gegen die Behauptung, dass Wahnsinn und Tobsucht sich nicht einander gegenüberstehen, würde nur dann geführt sein, wenn feststünde, dass es Kranke giebt, bei denen man Tobsucht ohne gleichzeitige Intelligenzstörung beobachtet hätte.

Nachdem dies zuerst schon von Ettmüller (Prax. II. cap. 4.) allerdings behauptet worden, der von einer Melancholia sine delirio

*) Pathologie der psychischen Krankheiten Stuttgart 1861. S. 276.

spricht, bei welcher recta ratio bestehe sine delirio, war es namentlich Pinel, ein Mann von den grössten anderweitigen Verdiensten um die Irrenheilkunde, welcher vor mehr als fünfzig Jahren in seinem berühmten Buche mit seiner Speciesannahme einer Mania sine delirio ein ganzes Heer von gelehrten Federn bis in die neuere Zeit hinein in Bewegung gesetzt hat. Prüfen wir zunächst die Thatsachen, auf denen dies Gebäude ruht. Der erste Pinel'sche Fall*) soll nur erst „les premières nuances de cette espèce d'aliénation" zeigen. Der einzige Sohn einer schwachen Mutter hat sich gewöhnt, allen seinen Launen den Zügel schiessen zu lassen. Findet er Widerstand, so wird er heftig und aufgeregt, greift keck an und hat fortwährend Zank und Streit. Wenn ein Pferd, ein Hammel, ein Hund ihn ärgert, so tödtet er sie alsbald. In der Gesellschaft, auf Festen, erzürnt er sich, erhält Schläge und theilt welche aus. Andrerseits ganz verständig, wenn er ruhig ist, verwaltet er seine grosse Herrschaft zweckmässig, erfüllt seine gesellschaftlichen Pflichten und ist wohlthätig. Wunden, Processe, Geldstrafen waren bis jetzt die einzige Frucht seiner unglücklichen Händelsucht gewesen, aber eines Tages gerieth er in Zorn gegen eine Frau, die ihn mit Worten beleidigt, und wirft sie in einen Brunnen. — Man wird diesen Fall eine schauerliche Zeitungsanekdote, aber nicht eine Beobachtung nennen wollen! Was sollen diese wenigen Data beweisen? Man wird weder eine Geisteskrankheit, noch eine Zurechnungsfähigkeit aus ihnen herleiten können. Hatte sich bei dem Menschen in Folge seiner bösartigen Gemüthsart, in Folge vielleicht noch andrer Ursachen, die man nicht ahnt, ein Wahnsinn allmählig ausgebildet? Wie war seine Entwickelung, sein Benehmen in der letzten Zeit vor der That, wie nach derselben? Wie war sein Verhältniss zu der getödteten Frau? Oder war es wirklich blos ein zornmüthiger Character, der sich nicht zügeln konnte, weil er sich nicht zügeln wollte? Auf diese und viele andere Fragen bleibt Pinel die Antwort schuldig. Er leitet vielmehr den Fall mit den Worten ein, dass eine schlechte Erziehung, oder vielmehr ein unbändiger Character (sic!) den leichtesten Grad der Krankheit constituirten. Dieser Fall kann zum Beweis einer Manie sans délire nicht angeführt werden.

Sein zweiter Fall betrifft einen Mann, der zu Zeiten des accès de fureur mit Brennen in den Eingeweiden, heftigem Durst, hartnäckiger Verstopfung bekommt; die Hitze steigt nach Brust, Hals und Gesicht; das Gesicht wird geröthet, die Schläfenarterien pulsiren heftig, endlich ergreift die nervöse Affection das Gehirn und nun wird der Kranke von

*) Traité médico-philosophique sur l'aliénation mentale. 2. édit Paris 1809. S. 156.

einer unwiderstehlichen Blutgier ergriffen. Bekommt er ein schneidendes Werkzeug zur Hand, so ist er geneigt, mit einer Art von Wuth die erste beste Person zu opfern. Uebrigens hat er, selbst in den Anfällen, in anderer Beziehung, den freien Gebrauch seiner Vernunft, er antwortet richtig (directement) auf die vorgelegten Fragen und verräth keine Incohärenz in seinen Vorstellungen, kein Zeichen von Wahnwitz; er fühlt sogar tief das Schreckliche seiner Lage, er ist voller Reue, als wenn er sich diese unwillkürliche Neigung vorzuwerfen hätte. Er warnte einst vor einem Anfalle seine von ihm geliebte Frau und rief ihr zu, sie möge fliehen, um einem gewaltsamen Tode auszuweichen. Aehnliches ereignete sich im Hospitale. Dieselben periodischen Wuthanfälle, derselbe automatische Hang zur Grausamkeit, mitunter gegen den Wärter gerichtet, dessen Sanftmuth und Pflege er nicht genug anerkennen kann. Er will über den Gegensatz in seinem Innern verzweifeln und hat oft versucht, durch den Tod diesem unerträglichen Zwiespalt ein Ende zu machen. Eines Tages brachte er sich mit einem Schustermesser eine tiefe Wunde in die Brust und den Arm bei, wonach eine heftige Blutung folgte. Strenger Gewahrsam und Zwangsjacke haben arrêté le cours de ses projets suicides. (Ist er denn zeitlebens, oder Jahre — oder Monate lang in der Zwangsjacke geblieben??) Dieser Fall betrifft offenbar einen Epileptiker, ist ein Beleg zur sogenannten „Mordmonomanie“ und wird passender mit dieser gewürdigt werden (§. 121). Der letzte Pinel'sche Fall aber ist der berühmteste. Die Pöbelhaufen, die in der Revolution die Gefängnisse stürmten, um die vermeintlichen Opfer der Tyrannei zu befreien, dringen auch in Pinel's Anstalt (Bicêtre) und finden einen Gefesselten, der „plein de sens et de raison“ spricht und sich bitter beklagt, dass man ihn in Fesseln und bei den Wahnsinnigen eingesperrt hält. Man könne ihm nicht die geringste Extravaganz vorwerfen. Es sei dies, meinte er, die empörendste Ungerechtigkeit, und er beschwor die Fremden, ihn zu befreien. Er wird befreit, trotzdem der Wärter sich mit Lebensgefahr dem widersetzt, und man führt ihn triumphirend unter dem Geschrei: Es lebe die Republik! fort. Der Anblick so vieler Bewaffneter, ihr tobendes Geschrei, ihre weinerhitzten Gesichtsr erregen die Wuth des Wahnsinnigen. Er entreisst kräftigen Arms einem Nachbar den Säbel, haut rechts und links um sich und muss wieder in die Anstalt zurückgebracht werden. Dies ist der merkwürdige Hauptbeleg für die Mania sine delirio*)! Männer wie

*) Wie flüchtig der sonst so verdienstvolle Pinel seiner Theorie zu Liebe mit seinen „Beobachtungen“ verfährt, beweist noch Folgendes: In der Anmerkung zu obigen Fällen heisst es: „ich habe in der ersten Section noch andere Beispiele von Manie sans délire mitgetheilt“. A. a. O. finden sich aber nur folgende (wörtlich):

Reil, Hoffbauer, Mittermaier, Hartmann u. A. haben nicht Anstand genommen, sich dieser Theorie anzuschliessen, während Esquirol, Henke, P. Jessen u. A. sie bekämpft haben!*) Man hat sich bemüht, den Pinel'schen Fall anders zu deuten, und ihn, wie ähnliche, in die Rubriken: intermittirende Tobsucht, fixe Ideen, krankhafte Zornmüthigkeit u. dgl. unterzuordnen, hat aber dabei immer das Wesentlichste übersehen, die — Reinheit und Genauigkeit der Beobachtung, die man gleichsam stillschweigend voraussetzte. Wer in aller Welt war denn jener Pinel'sche gefesselte Kranke? Welches war seine Vita anteacta! Wie lange war er bereits im Irrenhause, und aus welchen Gründen war er hineingekommen? Wie hatte er sich darin benommen, Pinel hat ihn doch behandelt. Und endlich wer waren die Zeugen, von denen allein wir erfahren, dass er plein de sens et de raison sprach? Ein Haufe betrunkenen Pöbels — brigands nennt sie Pinel, der auch nicht ein einziges Wort aus seiner eigenen Kenntniss und Beobachtung dieses seines Kranken mittheilt! War dieser aber etwa deshalb nicht wahnsinnig (sans délire), weil er selbst jenen Pöbelmassen erklärte, dass er es nicht sei, und man ihn befreien möge? Jeder Schüler weiss, dass die Mehrzahl der Wahnsinnigen so redet. So entbehrt auch dieser Fall jeder wissenschaftlichen Unterlage. Nicht anders der von Reil angeführte „nicht wahnsinnige Tobsüchtige", der übrigens ebenfalls epileptisch**) unter Anderm lange vor der von ihm im Tobsuchtsanfalle

---

„Eine sehr lebhafte Frau, durchaus empfehlenswerth wegen ihrer häuslichen Tugenden, gab sich seit langer Zeit zügellos aus den unbedeutendsten Gründen dem Zorn hin; eine geringe Zögerung in der Ausführung ihrer Befehle, der geringste Fehler der Domestiken oder Kinder erregten eine stürmische Scene. Diese unglückliche Neigung hat ein Ende genommen, und die Frau ist wahnsinnig geworden (!!). — Drei wahnsinnige junge Mädchen wurden in's Hospital aufgenommen. Die Eine war wahnsinnig geworden durch den Anblick eines angeblichen weissen Gespenstes, welches junge Männer sie in der Nacht hatten sehn lassen; die Andere durch ein heftiges Gewitter während ihrer Regeln, und die Dritte vor Entsetzen über ein öffentliches Haus (mauvais lieu), in das man sie mit List gebracht hatte." — Man fragt sich erstaunt, was diese ganz trivialen Fälle beweisen sollen, und was sie namentlich für die Existenz einer Species: mania sine delirio beweisen sollen?!

*) s. das Literarisch-kritische hierüber sehr ausführlich in Henke's Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtl. Medicin. 2. Aufl. Bd. II. u. V.

**) Reil's höchst kurze Mittheilung ist ebenso flüchtig, wie die Pinel'schen. In dem Reil'schen Falle ergab die spätere Beweisaufnahme, dass Inquisit schon in frühester Jugend an epileptischen Zufällen litt, dass er einen Bruder hatte, welcher „den Jammer" in sehr hohem Grade hatte, und dass er ferner bereits seit mehreren Jahren geisteskrank und bereits unter Curatel gesetzt war (!!), dass seine Wahnsinnsanfälle bisweilen der Art waren, dass er geschlossen werden musste. Er gab an, Eingebungen von Gott zu erhalten, hielt sich für Christus u. s. w. Uebrigens hatte er keine Erinnerung an seine That. Reil hatte ihn etwa drei Wochen lang bis kurz

ausgeführten violenten That den Trieb hatte, nach den Leuten mit Steinen zu werfen u. s. w.! Dergleichen Geschichtchen können sich nicht für „Fälle“ ausgeben. Es giebt noch keinen einzigen, gut beobachteten und vollständig referirten Fall, den man als einen Beweis annehmen müsste dafür, dass wirklich eine eigene Species von Manie, die Tobsucht ohne Wahnsinn, in der Natur existirt, und solcher Beweis wird nie geliefert werden, denn diese Annahme ist, nach Ideler's treffender Bezeichnung, eine Contradictio in adjecto.*) Tobsüchtige können zuweilen durch Anreden auf kurze Zeit zur Besinnung gebracht werden und richtige Antworten geben, aber das zeigt nur, wie Jessen**) bemerkt, die Möglichkeit momentaner Remissionen und Intermissionen, „denn der Kranke tobt nicht, während er verständig spricht, und er spricht nicht verständig, während er tobt.“ Der Tobsüchtige wird vielmehr zu den Handlungen in seinen Anfällen von Wahnvorstellungen bestimmt, sonst würden sie nicht den Character der tobsüchtigen That haben, und Pinel's Kranker würde nicht auf seine Befreier eingehauen haben, wenn er wirklich so plein de sens et de raison gewesen wäre.

Pinel's Nachfolger haben noch andere Zustände, z. B. die oben bereits erwähnten Fälle von Schwermuth mit Gewaltthaten, von systematisirtem, dissimulirtem Wahn mit gewaltthätigen Ausbrüchen u. dgl. als Mania sine delirio beschrieben. Schon allein dieser Umstand würde ausreichen, diese unwissenschaftliche Bezeichnung ganz fallen zu lassen.

Es ist aber nicht genug, diese unhaltbare Hypothese einer Mania

---

vor der That im Krankenhaus behandelt und „keine Spur der Veränderung“ an ihm bemerkt. (Henke, Abhandlungen Bd. II. S. 332 und 337). Hiernach ist dieser Fall ein ganz gewöhnlicher, von Reil mangelhaft beobachteter, für die in Rede stehende Frage gar nichts beweisender.

*) Die von M. Jacobi (Die Hauptformen der Seelenstörungen. I. Leipzig 1844) erzählten Fälle von Tobsucht ohne Wahnsinn kann ich von dem obigen Urtheil nicht ausnehmen. Man lese sie nur genau und unvoreingenommen, so wird man finden, dass kein einziger Fall als etwanige Ausnahme anzusehen ist. Bei dem Kranken No. 1. „machten sich — wie zugegeben wird — vorübergehend flüchtige Wahnvorstellungen bemerklich“. Bei No. 2. war „kein Wahnsinn“, und doch bestand er „auf das Abschneiden seiner völlig gesunden Finger“?! Und waren es nicht Wahnvorstellungen, die mitten in den fürchterlichen Tobsuchtsanfällen „das erschütternde Hohngelächter oder das heulende Weinen“ bedingten? Die Fälle von 4—34. rubricirt Jacobi selbst unter „Tobsucht mit Delirien oder Verworrenheit ohne Wahnsinn“, und es würde sich hiernach bei denselben lediglich um einen Wortstreit drehen. In allen besprochenen Tobsuchtsanfällen „ohne Wahnsinn“ waren übrigens, nach den Krankheitsgeschichten, Anfälle von Blödsinn oder Wahnsinn vorangegangen.

**) Berl. Encyclop. Wörterb. XXII. p. 420.

sine delirio aus der Wissenschaft zu streichen*); die gerichtlich-medicinische Praxis, die Strafrechtspflege haben eine noch weit dringendere Verpflichtung, sie dann auch aus ihrem Bereich zu verweisen. Denn sie ist für letztere noch weit gefährlicher, als die Hypothese der Species: Mania occulta, und hat nicht weniger Unheil gestiftet, als diese, denn sie ist zum Deckmantel grade der allerscheusslichsten, mit vollkommenster Freiheit der Wahl unternommenen Verbrechen benutzt worden, indem man z. B. ein anscheinend blindes Wüthen und zweckloses Dreinschlagen bei Misshandlungen oder Mordthaten bei nicht wahnsinnigen Verbrechern als Ausfluss einer Mania sine delirio erklärt hat. Casper hat indess schon früher thatsächlich gezeigt**), wie häufig es vorkommt, dass Mörder im Augenblick der That ihr Opfer auf die unnützeste Weise zerfleischen, und dass sie, einmal zum Geständniss gebracht, einmüthig bekennen, es hätte sich ihrer, nachdem sie den ersten Stoss oder Schlag geführt, eine wahre „Wuth" bemeistert, in der sie dann blindlings zugeschlagen hätten. Und die Obductionen bestätigen uns diese fürchterlichen Aussagen. Das von der Wirthschafterin V. durch Misshandlungen todtgeschlagene Kind zeigte an seiner Leiche sechsundvierzig, der von Haube gemordete Schneider zweiundvierzig, der von Markendorf erschlagene Schuster vierundzwanzig (Kopf-) Verletzungen!***) Das sind allerdings Fälle von „Wuth ohne Wahnsinn", Fälle, in denen die dämo-

*) Dies hat Pinel übrigens zum Theil selbst gethan. In der 2. Ausgabe seines Werkes sagt er p. 138, dass er seine Ansicht in betreff der Mania sans délire geändert habe, dass dieselbe nicht eine Species, sondern eine Varietät darstelle, puisque ces alienés, dans le moment ou ils raisonnent avec justesse, donnent d'autres marques d'egarement dans leurs actions et offent d'autres caractères propres aux maniaques. Also d. h.: zeitweis tritt ihre Intelligenzstörung nicht durch Aeusserungen zu Tage! Dasselbe gilt von der „folie raisonnante" von der Brièrre de Boismont (annales 1863) sagt: „die Beobachtung dieser Irren (deren Handlungen und schlechte Neigungen mit ihren anscheinend vernünftigen Reden contrastiren) zeigt klar ihre Veränderlichkeit, Bestandlosigkeit, ihre Widersprüche, Mangel an Folgerichtigkeit der Gedanken, ihre Schliche, Lügen, Arglist, Anschläge, Verläumdungen und Niederträchtigkeiten, die Unmöglichkeit nicht laut zu denken, ihre Projecte nicht zu verrathen trotz ihres gegentheiligen Interesses, ferner die Abwesenheit jedes Sinnes für Moralität, die Entartung ihrer natürlichsten Gefühle, die Störung ihrer Urtheilskraft, während sie stundenlang (sic! also doch nicht immer!!) mit Fremden vernünftig reden, anscheinend verständig das Verhör der Untersuchungsrichter bestehen und doch unfähig sind, sich gleich anderen Menschen zu führen, weil sie die Möglichkeit der Selbstcontrolle verloren haben." — Die Beobachtung ergab denn auch unter 25 Fällen, 22 mal Wahnvorstellungen, Hallucinationen, Illusionen, nur in drei Fällen wurden dergleichen nicht geäussert, aber die Handlungen, Schriftstücke u. dergl. liessen das Bestehen derselben nicht bezweifeln. (Annales 1867.) Somit beweisen auch diese als Folie raisonnante beschriebenen Fälle nichts, für das Vorkommen einer Manie ohne Störung der Intelligenz.

**) Mörderphysiognomieen. Berlin 1854.

***) s. zweiter Band 90., 98., 137. Fall.

nische Natur des Thäters entfesselt hervorbricht, allein grade weil sie eine Wuth ohne Wahnsinn beweisen, bedingen sie die Annahme einer zurechnungsfähigen Uebelthat. Es giebt folglich keine eigene Species von Mania sine delirio. Diese unwissenschaftliche und gefährliche Bezeichnung darf in der Praxis nicht gebraucht werden, und die pathogenetische Entwickelung und die Beleuchtung jedes individuellen Falles nach den allgemeinen diagnostischen Kriterien macht sie auch vollständig überflüssig.

§. 117. Fortsetzung. Entstehungsweise. Mania transitoria.

Das Irresein zeigt ferner Differenzen, je nach Entstehungsweise, Verlauf und psychischer Begrenzung, die eine wesentliche Beziehung zur Zurechnungslehre haben. Was 1) seine Entstehungsweise betrift so sind die alltäglichen Fälle unschwer zu beurtheilen, in denen bei bis dahin geistig vollkommen Gesunden auf irgend eine der verschiedenen Veranlassungen plötzlich eine wahnsinnige Geistesverwirrung hervorbricht, und als solche dann mehr oder weniger lange in diagnostischer unverkennbarer Klarheit fortbesteht.

In andern, vielleicht die Mehrzahl bildenden, bereits berührten Fällen entwickelt sich die geistige Krankheit allmählig. Veränderte Sitten und Gewohnheiten bezeichnen gern das erste Stadium der oft noch ungeahnten Krankheit. Der pünktliche Geschäftsmann fängt an, seine Pflichten zu versäumen, und hat allerhand bei seiner Eigenthümlichkeit auffallende Entschuldigungsgründe dafür; der sonst solide, die Häuslichkeit liebende Mann läuft aus, und schwärmt zwecklos umher; die sorgsame Mutter vernachlässigt die Kinder, und fängt an, sich mit allerlei Tand zu beschäftigen. Je mehr und mehr treten auffallende und Besorgniss erregende Handlungen hervor, wunderliche Schreiben an Unbekannte, an hochgestellte Personen, an Behörden, Schritte zum Verkauf von Haus und Hof, die Reden werden incohärent, und endlich, worüber lange Zeit vergehen kann, ist am vollendeten Wahnsinn nicht mehr zu zweifeln. Vorzugsweise die Form des Schwermuth-Wahns pflegt so schleichend aufzutreten. Das Interesse an den bis jetzt gehegten und geliebten Personen und Sachen lässt auffallend nach, die reinliche, zierliche Frau vernachlässigt ihr Aeusseres, die gewohnten geistigen Beschäftigungen machen einem zwecklosen Müssiggange Platz, Gesellschaften, Zerstreuungen, sonst gern gesehen, werden gemieden, die Einsamkeit gesucht. Der Kranke, der noch immer keine Ideenincohärenz verräth, und den die Seinigen höchstens ausschliesslich körperlich leidend wähnen, versinkt, und keine Mahnung vermag ihn zu ermannen. Nach und nach treten nun schon Besorgniss erregende Befürchtungen auf: die Ernte wird

nicht gerathen, die Kinder werden sterben, das Vermögen ist verloren u. s. w., und endlich ist der bis dahin „verborgene Wahnsinn“ ein offenbarer geworden.

Oder aber endlich: der Wahnsinn bricht bei einem psychisch ganz gesunden Menschen, auf eine von denjenigen Veranlassungen, die als solche von der Erfahrung genau bezeichnet sind, zwar auch urplötzlich aus, nimmt aber dann nicht seinen gewöhnlichen Verlauf, sondern erschöpft sich in einem einzigen Anfall, mit dessen Ende auch die geistige Störung wieder vollständig aufgehört hat, um oft im ganzen Leben nie wieder zu erscheinen. (Dass im Bereich der körperlichen Krankheiten ganz dieselbe dreifach verschiedene Entstehungsweise vorkommt, soll hier nur beiläufig bemerkt werden.) So war es der Fall mit dem Staatsrath Lemke, dessen Krankheit Heim vor dreiundfunfzig Jahren bekannt machte*), ein Fall, der solche unverdiente Berühmtheit erlangte, weil er abermals Gelegenheit zur Aufstellung einer Species von Wahnsinn, des vorübergehenden Tobsuchts-Wahns, Mania transitoria, gegeben hat.

Jener allgemein geachtete Mann kehrte, nachdem er am Tage eine Jagdpartie gemacht, Mittags in munterer Gesellschaft zugebracht, doch nicht unmässig gewesen war, nach Berlin zurück, bereitete sich noch zum andern Tag zu seinem Vortrag auf dem Generaldirectorio vor. Gegen Ein Uhr bittet ihn seine Frau, nicht länger zu arbeiten und da er sie ehrt und liebt, legt er seine Arbeit fort, geht zu Bett und beide schlafen ruhig ein. Kaum eine Stunde darauf erwacht die Frau, und hört ihren Mann röcheln. Sie ruft ihn an, sucht ihn aufzurütteln, doch vergeblich, läuft zum Bedienten, ihn nach den Arzt zu schicken, und findet ihren Mann immer noch röchelnd, wie einen Sterbenden. Nach vielem Hin- und Herschütteln hört er endlich auf zu röcheln, richtet sich in die Höhe, sieht mit offenen starren Augen die Frau an, aber ohne dabei ein einziges Wort zu verlieren. Die Frau hört nicht auf, ihm so stark sie nur kann zuzuschreien: Mann! ermuntre dich doch! besinne dich doch! Kennst du mich nicht? Ich bin ja deine Frau! Alles das Zurufen und Schreien bringt ihn nicht zur Besinnung. Endlich nach einigen Minuten springt er hastig zum Bett heraus, packt seine Frau am Kopf bei den Haaren, wirft sie mit voller Wuth zu Boden und schreit aus vollem Halse: „Canaille, Bestie! du musst und du sollst sterben!“ Nunmehr schleift er sie im Schlafzimmer und dem anstossenden Zimmer umher, schreit unaufhörlich „Canaille, du musst sterben, ich muss dich zum Fenster hinausschmeissen“. Zweimal missglückt ihm der Versuch, da der Frau, sobald er sie von der Erde aufzieht, es gelingt, den Fensterflügel zu schliessen, beim dritten Mal packt er sie indess so hart und schnell an, dass ihr dies nicht gelingt, doch hält sie sich so fest am Fensterrahmen, dass er sie wieder zur Erde niederfallen lässt. Den Bedienten, der herbeigekommen, hatte er mit solcher Wuth von sich gestossen, dass er davon gelaufen war, und die unglückliche Frau mit dem wüthenden Mann ohne Beistand gelassen hatte. Während dieser ganzen Zeit, die fast eine halbe Stunde dauerte, hatte die Frau nicht aufgehört, um Hülfe zu rufen und ihrem Mann zuzuschreien: „Mann, besinne dich doch, ich bin ja deine Frau!“ — „Was, du meine Frau, erwiderte er schreiend, Canaille, dies soll dir theuer zu stehen kommen,

*) Horn's Archiv u. s. w. 1817. Bd. I. S. 73.

du Bestie, du sollst mir nicht echappiren!" — Endlich fängt er an ruhig zu werden, und seine Frau los zu lassen. Sie steht von der Erde auf, fast ihn sanft beim Arm und führt ihn langsam, da beide so entkräftet sind und am Leibe zittern, ohne dass der eine noch der andere ein Wort spricht, zu seinem Bett, in das er sich auch bringen lässt. Es kommt der Arzt, er erkennt ihn, fragt was vorgefallen, sieht seine Frau starr an, fragt unwillig, was vorgefallen. Sie giebt ihm zu verstehen, dass sie durch seine Behandlung so zugerichtet sei, da ruft er von Neuem: „was, ich sollte dich so behandelt haben? Nein, ma chère! das ist zu arg, das lasse ich nicht so hingehen — du bist eine Canaille, du musst sterben!" er kommt auf's Neue in Eifer, will zum Bett hinausspringen und über seine Frau herfallen. Man hält ihn, er lässt sich beruhigen, kommt mehr und mehr zur Besinnung, fragt seine Frau, „wie siehst du denn aus?", versteht, dass er seine Frau so zugerichtet habe, weint bitterlich, fleht um Vergebung. Ein gegebenes Brechmittel fängt an zu wirken und nachdem er tüchtig erbrochen, schläft er ein, und durch volle vierundzwanzig Stunden ohne munter zu werden und weiss, nachdem er erwacht ist, von Allem nicht das Geringste. Ganz dunkel, wie in einem Traum, glaubt er sich besinnen zu können, dass er es mit einem Diebe zu thun gehabt habe. Er ist bis an's Ende seines langen Lebens nie wieder von einem ähnlichen „vorübergehenden Tobsuchtsanfall" heimgesucht worden, hat aber fünf Jahr früher des Morgens seinen Secretär geweckt, weil ein Dieb im Zimmer sei und das Gewehr ergriffen, um auf denselben zu schiessen, was nur durch List seines Secretärs vereitelt wurde.

So wie nun dieser Fall sich bei einem Schlafenden (Epileptischen?) ereignete, so ist auch eine grosse Zahl derjenigen Fälle, die überhaupt hierher gehören, bei Schlaftrunkenen beobachtet worden, die erwachend in die heftigsten Actionen ausbrachen und gesetzwidrige Handlungen ausführten.*) In andern Fällen sind es toxische Einwirkungen (Alkohol, Kohlenoxyd), Transformationen der Epilepsie, Hysterie, Hysteroepilepsie, von Neuralgieen, Congestionen und Fluxionen zum Gehirn, der Gebäract und seine Folgen, Darmreize, welche vorübergehende maniacalische Zufälle und gesetzwidrige, in ihnen verübte Handlungen hervogerufen haben.**) Nun steht zwar die Thatsache unzweifelhaft fest, dass vorübergehend durch die genannten körperlichen Zustände plötzlich eine Gehirnaffection mit maniakalischen Symptomen entstehen kann, die mit Beseitigung der Ursachen wieder schwindet. Allein es scheint uns ein Verstoss gegen die Regeln der allgemeinen Pathologie, diese Wahnsinns-Ausbrüche, die nur äusserlich übereinstimmende Krankheitsbilder darstellen, die lediglich Symptome eines jeweilig verschiedenen Zustandes sind, für eine eigene Species von Manie zu erklären, um so

*) Eine Sammlung von Fällen s. bei P. Jessen, Versuch einer wissenschaftlichen Begründung der Psychologie. Berlin 1855. S. 670–691.

**) Vgl. v. Krafft-Ebing, die transitorischen Störungen des Selbstbewusstseins. Erlangen 1868. Mit reicher Casuistik und Literatur. Verf. unterscheidet zwar eine selbstständige Mania transitoria, hält doch aber selbst die von ihm angegebenen Fälle nicht alle für stichhaltig (S. 80).

mehr, als man die blosse Zeitdauer einer Krankheit, in welcher allein sich doch nur die „vorübergehende" Tobsucht von jeder andern unterscheidet, unmöglich als einen specifischen Character einer Species vor andern ähnlichen ansehen kann. Wir wollen doch auch nicht unerwähnt lassen, dass von andrer Seite auch gesagt wird, dass das Irresein ein aus der Verkettung gewisser Erscheinungen, die sich gegenseitig bedingen, bestehender Process ist, in dem folglich nichts Plötzliches und Transitorisches in der wahren Bedeutung des Wortes sein könne. Was transitorisch ist das sei die Handlung, die im Verlauf einer Krankheit entstände und die ihr accentuirtestes Phänomen sei. Auf die Gefahr jener Annahme aber braucht nicht weiter aufmerksam gemacht zu werden, da nichts leichter ist und auch oft genug vorgekommen, als den leidenschaftlichen Wuthausbruch eines vor wie nach der in demselben verübten verbrecherischen That geistesgesund gewesenen und gebliebenen Angeschuldigten auf Rechnung einer, die Zurechnung ausschliessenden „Mania transitoria" zu schreiben. Und wenn Heim (a. a. O.) bei Bekanntmachung seines Lemke'schen Falles besorglich äusserte: „ausser Zweifel ist es wohl, dass mancher unter Henkers Händen, durch Tortur gemartert, auf Festungen und in Zuchthäusern sein Leben verloren hat, der ganz unschuldig war und nur das Unglück hatte, von einer solchen Tobsucht, von der auch der beste Mensch ergriffen werden kann, befallen zu werden", so hat die Erfahrung gelehrt, dass man fast einen Preis auf die Auffindung auch nur Eines Criminalfalles setzen könnte, in welchem ein wirklicher Verbrecher unter dem Deckmantel der Geisteskrankheit seiner Strafe entronnen wäre, während das ganz das Entgegengesetzte die Folge solcher Krankheitsaufstellung gewesen, dass nämlich durch ihre missbräuchliche Annahme in der Strafrechtspraxis weit mehr Angeschuldigte und des Todes Schuldige das Glück gehabt haben, ihr Leben nicht zu verlieren! Es ist festzuhalten, dass es solche ganz vorübergehende Anfälle wirklich giebt, aber es giebt keine eigene Species von Tobsucht, keine sogenannte Mania transitoria. Diese unwissenschaftliche und gefährliche Bezeichnung darf in der Praxis nicht gebraucht werden, und die pathogenetische Entwickelung und die Beleuchtung jedes individuellen Falles nach den allgemeinen diagnostischen Kriterien macht sie auch vollständig überflüssig.

§. 118. Casuistik.*)

284. Fall. Hysteroepilepsie. Wochenbett. Melancholie. Mordversuch gegen sich selbst und vielleicht auch gegen das Kind.

Die Sch. hat am 21. Juli p. früh 8 Uhr den Versuch gemacht, sich mittelst einer Zuckerhutschnur zu erhängen, wurde aber noch lebend abgeschnitten. Sie war am 2. Juli in der Entbindungsanstalt in Halle a./S. entbunden worden, man fand an ihr eine entzündete Brustdrüse und sie wurde deshalb mit sammt ihrem Kinde zur Charité befördert.

Das Kind fand man im Bett liegend, dasselbe hatte eine mit einem Saugepfropfen versehene, mit Kaffee und Milch gefüllte Flasche so tief im Munde stecken, dass es ganz blau und der Erstickung nahe war. Als die Vogel (eine Zeugin) die Flasche entfernte und das Kind aufnahm, rief die mit dem Strick um den Hals auf einem Stuhle stehende S. ihr zu: „lassen Sie das Kind liegen, das ist ja noch nicht todt, das lebt ja noch!“

Die Petrosini, bei welcher die Sch. seit 9 Tagen wohnte, hat Feindseligkeiten dieser gegen das Kind nie wahrgenommen. Sie hatte sie aus Mitleid aufgenommen in der Absicht, dass sie ein Unterkommen für ihr Kind und für sich selbst einen Dienst suche. Am Abend vor der That will die P. die S. verwirrt haben reden hören. Auch will sie bemerkt haben, dass sie sich nicht hinreichend um ihr Kind kümmere und es vernachlässigte.

Dr. P., welcher das Kind zu besichtigen hatte, hat an demselben Spuren zugefügter Gewalt nicht bemerkt.

In der Charité wurde die Sch. auf die Station für innerlich kranke Weiber placirt, musste indess bereits nach einigen Tagen (27.) auf die Abtheilung für Geisteskranke verlegt werden, weil sie deutliche Zeichen einer geistigen Störung zeigte.

Sie sass meist theilnahmlos da, ohne sich um ihr Kind und die sie umgebenden Verhältnisse zu kümmern. Plötzlich ängstlich werdend, wurde sie unruhig, ging umher, weinte und klagte und sprach vor sich hin; sie hatte offenbar Hallucinationen, in denen sie sich anscheinend von mehreren ihr zur Last gelegten Verbrechen zu reinigen suchte. Auf Befragen antwortete sie nur in höchst unzulänglicher Weise und erzählte Dinge, die mit der Frage in gar keinem Zusammenhang standen. Sehr oft bezog sie die Aeusserungen der Umgebung auf sich, und glaubte sich durch ihre Mitkranken beeinträchtigt. Sie weigerte sich ausserdem Nahrung zu nehmen. Des Abends liess sie sich nur schwer zu Bett bringen und gab durch ihr ängstliches Umhergehen und Agitiren einen Gegenstand der Beunruhigung für die übrigen Kranken ab.

Auf der Abtheilung für Geisteskranke hat sich die Sch. nun bis jetzt befunden, von wo sie am 12. März und zwar nicht wie das (gedruckte) Schema des Charitéjournales besagt „als geheilt“, sondern, wie das vor mir liegende ärztliche Journal registrirt, „als unheilbar“ entlassen worden ist. Auch sollte sie nach Bestimmung dieses Journales „in das Hospital“ übergeführt werden.

Woher sie hiernach nichts desto weniger als geheilt „in das Gefängniss“ abgeliefert worden, ist hier nicht der Ort näher zu untersuchen.

Ueber ihr Verhalten in der Irrenanstalt giebt ein ärztliches Attest vom 20. December 1868 Nachricht.

*) s. einen hieher gehörigen Fall von „Melancholie ohne Wahnvorstellungen“ in „Zweifelhafte Geisteszustände“ etc. S. 38.

Sie befand sich hiernach in einem Zustande ängstlicher Aufregung und Verwirrung und zeigte eine nicht zu verkennende allgemeine Geistesschwäche. Sie vermochte nicht ordentlich zu antworten, sondern sprach häufig mit unverständlicher leiser Stimme ganz unpassend, weil ihr der Hals wehe thue und konnte sich nicht irgendwie anhaltend beschäftigen, sondern lehnte jede Arbeit unter allerlei kindischen Vorwänden ab. Sie zerriss häufig ihre Kleider, verkannte ihre Umgebung, erblickte in Aerzten und Mitkranken nahe Verwandte. Häufig gab sie an, dass sie Stimmen höre, vermochte sich jedoch nicht über den Inhalt des Gehörten auszusprechen, weil ihr Kopf zu schwach sei, und konnte aus demselben Grunde über ihre Verhältnisse und ihre Krankheit keine Auskunft geben, so dass sie zu dieser Zeit als vernehmungsfähig nicht erachtet werden konnte.

Noch vom Januar c. ist registrirt, dass sie eines Tages grosse Unruhe gezeigt habe, auf dem Corridor umhergelaufen sei, die Fäuste geballt und heftig gescholten habe. Aus ihren Reden ging hervor, dass sie von einem Manne sich beschimpft glaubte, der ihr in der Nacht gesagt, dass sie ein Vieh geworden. Sie konnte nicht beruhigt werden, und musste, da sie viel herumsprang und gegen die Thür rannte, unter besondere Aufsicht gestellt werden. Im unteren Saal angekommen, stürzte sie sofort auf ihre Mitkranken los, fiel dann hin, gerieth in Zuckungen am ganzen Körper, respirirte krampfhaft, wobei sie einen grüngelben zähen Schleim ausbrach und schrie laut.

Von etwa der Mitte des Monats Februar ab besserte sich ihr Befinden.

Sie wurde ruhiger und beschäftigte sich ziemlich fleissig, bei sonst indifferentem Verhalten.

Bemerken will ich noch, dass, abgesehen von jenem oben näher beschriebenen Krampfanfall, denen Explorata auch schon früher, vor ihrer Schwangerschaft unterworfen gewesen sein will, und die sich durch Bewusstlosigkeit während des Anfalles mit nachfolgender Abspannung und Benommenheit auszeichneten, wiederholentlich eine beträchtliche Erweiterung der linken Pupille beobachtet worden ist.

Meine Beobachtungen schliessen sich an die in der Charité zuletzt gemachten an.

Abgesehen von einem leichteren Grade von Schwachsinn, welcher sich durch ein etwas albernes und scheues Wesen, so wie durch nicht überall erschöpfende Antworten zu erkennen giebt, ist Explorata jetzt als soweit genesen zu erachten, dass sie vernehmungsfähig ist.

Sie vermag aber über die incriminirte Handlung gar keine Auskunft zu ertheilen, namentlich weiss sie nichts über den Zustand des Kindes an jenem Morgen und die angeblich von ihr gemachte Aeusserung.

Sie erzählt, dass sie sich damals ihre Lage und Verlassenheit sehr zu Herzen genommen habe, während in der That doch ihr Bräutigam für ihre Niederkunft Sorge getragen zu haben scheint, und dass sie von Schmerzen in ihrer Brust gequält sich habe das Leben nehmen wollen. Ihre Angabe über die Details dieses Actes und die näheren dabei vorgekommenen Umstände sind aber ebenfalls verworren und unklar, und entsprechen nicht den actenmässig erhobenen Thatsachen, da sie ihrer Aussage nach nur bereits in der Vorbereitung gestört worden wäre, während doch gerade die Petrosini „durch den gurgelnden Ton", den sie vernahm, auf das Begehniss aufmerksam wurde und zu Hülfe eilte. Ueber das Kind weiss sie gar nichts anzugeben, und vermag auch jetzt nicht anzugeben, wo dasselbe geblieben sei, wie sie unter Thränen versichert, hat aber auch bisher gar keine Veranstaltung getroffen sich über den Verbleib desselben zu versichern.

Der ganze Verlauf der Krankheit der Explorata, wie er oben gegeben, namentlich aber der Umstand, dass sie körperlich krank in die Charité eingeliefert worden und

erst hier ihre Geisteskrankheit entdeckt wurde, schliessen den Verdacht auf eine Simulation vollkommen aus.

Explorata ist vielmehr eine hystero-epileptischen Anfällen unterworfene Person, die nach den Anfällen mehr oder weniger benommen bleibt und bei der eine psychische Exaltation in der Zeit des Wochenbettes aufgetreten ist, in welcher sie einen Selbstmordversuch gemacht hat, und welche möglicherweise auch mit einem Acte der Feindseeligkeit gegen das Kind verbunden war.

Beides aber ist hervorgerufen gewesen durch eine krankhafte Gemüthsstimmung in welcher die Explorata das Vermögen mit Besonnenheit zwischen Begehen und Unterlassen der incriminirten Handlungen zu wählen fehlte und welche ihr, wohin ich mich amtseidlich erkläre, deshalb auch nicht zugerechnet werden können.

Da Explorata noch nicht vollkommen genesen ist, voraussichtlich aber in einiger Zeit sich noch wieder in so weit bessern wird, um selbständig ihren Lebensunterhalt zu erwerben, so beantrage ich dieselbe noch auf einige Zeit der städtischen Irrenverpflegungsanstalt zu überweisen.

285. Fall. Diebstähle. Initialstadium der Paralyse.

Der etc. Strenz ist mehrerer kleiner Diebstähle, namentlich in Nahrungsgegenständen, welche er auf dem Potsdamer Bahnhofe vom Büffet entwendet und auf das Sopha hingelegt hatte beschuldigt. Nebstbei hat er an demselben Tage mehrere Ladendiebstähle begangen.

Nachdem er verhaftet worden zeigte der Gefängnissarzt Sanitätsrath Dr. Arnd an, dass er geisteskrank sei, obgleich bei seiner am 5. erfolgten Vernehmung, wenigstens dem Protocolle nach, nichts zu Tage getreten war. Nach der Anzeige des Dr. Arnd behauptete er aus seiner Beschäftigung als Oeconom entlassen zu sein, weil sein Prinzipal an ihm entdeckt habe, er sei zu etwas Grösserem bestimmt. Er will bald nach Paris geschickt worden sein, um als Husaren Offizier zu fungiren, bald singt und pfeift er, um sein Talent für die Ausbildung als Opernsänger darzuthun. Er begehrt zu seiner Verpflegung Wein und Morkturtle Suppe und zeigt dadurch, dass er sich über seinen Aufenthalt keinen Aufschluss giebt. Bei dem Umgang am 7. October c. verlangt er vom Untersuchungsrichter seine Entlassung, da er in der Walhalla als Schauspieler auftreten wolle.

Schon diese wenigen Thatsachen genügen, um bereits nach Lesung der Acten die Vermuthung zu gewinnen, dass es sich um einen an sog. Allgemeiner Paralyse leidenden Geisteskranken handle, eine Vermuthung, welche sich durch die meinerseits in der Charité, wohin Explorat inzwischen übergeführt worden ist, angestellte Untersuchung vollkommen bestätigt hat.

Körperlich bemerkt man an dem jungen Manne eine sehr unzweideutig hervortretende Sprachstörung, Zittern der Zunge, und der Gesichtsmuskeln, Ungleichheit der Pupillen, während Gang und Haltung noch keine Motilitätsstörung wahrnehmen lassen.

Mit diesen Symptomen der Paralyse sind die entschiedensten Grössenwahnvorstellungen verbunden. Er heirathet ein Mädchen Alwine mit 1000 Gütern, er selbst ist sehr reich: er heirathet auch die Schauspielerin Raabe (welche gerade gastirte), legt einen Harem an, ist vor Paris gewesen als Husarenlieutenant, hat 8000 Gefangene gemacht, baut Schlösser, Eisenbahnen, ist Opernsänger etc. etc.

Ich fand ihn in grosser Aufregung tobend und lärmend, dass er gesund sei, fort wolle, und Alwine heirathen wolle. Er habe 5000 Thlr. gespart, sei eben aus Californien zurückgekehrt etc. Als ich ihn etwas beruhigt hatte, war eine Unterredung nichts destoweniger nicht mit ihm zu führen, weil er den grössten Unsinn, in

dem er Besitzthümer, Fähigkeiten, Pläne, alles in das Unermessliche trieb, schwatzte. Auch ein Brief an die „Die innig geliebte Alwine!“ in welchem häufig wie in der Ueberschrift Sylben fehlen, ganze Worte unverständlich sind und in dem eine Zeichnung der „Trianon's“ sich befindet, wie von einem Schulkinde gemacht, ist in derselben sinnverwirrenden unzusammenhängenden Weise geschrieben, in dem er von dem Hundertsten in das Tausendste geräth, „die Eisenbahn geht vor der Thür vorn kommen, kommt eine ganze Säulenhalle, wie bei der Peterskirche in Rom. In der Mitte kommt der Engel Galm, von weissem Marmor mit Leier und Schwert, das bin ich der Mormon“ etc. etc. Er ist „bildschön“, „unsterblich“, „Don Juan, von Südamerika mit Luftballon nach Australien geschifft, „Wüstenkönig“, „hat viel Abenteuer erlebt, die er der Nachwelt überliefern wird“, ist „Baron Richard Löwenherz Strenz“, hat vom König, bei dem er vorbeigestürmt, den Orden pour le mérite, den Kronen-Orden mit Schwertern und ein apartes „Eisernes Kreuz“ etc. etc. Es ist unmöglich allen den Ideen, die bunt durch einander wirbeln, in seinem hastigen Gespräch zu folgen und es genügt das Vorstehende, zu erweisen, dass Strenz in schwerer Weise geisteskrank ist.

Ich nehme keinen Anstand, anzunehmen, dass er auch zur Zeit der Verübung der incriminirten That bereits geisteskrank gewesen ist, und dieselbe in einem Zustand, in welchem er nicht mehr Herr seiner Handlungen gewesen ist, ausgeführt hat. Selbst wenn jene Wahnvorstellungen noch nicht am 5. Octbr. vorhanden gewesen sein sollten, was nicht wahrscheinlich ist, so gehen oft denselben Zustände gehobenen Selbstgefühles voraus, in denen gerade Diebstähle nicht selten begangen werden. Die Art der Ausführung der letzten Diebstähle, dass Explorat die entwendeten Sachen auf einem Sopha zusammenlegte und natürlich in flagranti ertappt wurde, unterstützen die Annahme, dass er sie in krankhaftem Zustande begangen habe, auf das Erheblichste.

Demnach ist der etc. Strenz an allg. Paralyse leidend, jetzt und zur Zeit der That geisteskrank gewesen und können ihm die incriminirten Handlungen nicht imputirt werden.

286. Fall. Diebstahl. Initialstadium einer Psychose.

Die p. Welle am 25. August p. wegen Diebstahles verhaftet, wurde wegen Geisteskrankheit am 22. September p. zur Charité gesendet. Hier zeigte sie sich ungemein aufgeregt, hastig in ihren Bewegungen und zeigte in ihren Antworten eine auffallende psychische Schwäche. Sie war sehr unruhig, stand Nachts auf, zerschlug Fensterscheiben und steckte die Beine zum Fenster heraus, raffte die Kleider anderer Patienten zusammen und wollte damit nach Haus gehen. Auch nachdem ihre Aufregung sich verloren, sammelte sie oft unbrauchbare Dinge und nähte sie in ihre Kleider, zuweilen stahl sie auch brauchbare Gegenstände und versteckte sie. Nachdem keine bemerkenswerthe Veränderung in ihrem Zustand eingetreten war, wurde sie am 12. December nach Haus entlassen.

Ihr Mann giebt an, dass er zur Zeit des incriminirten Diebstahles schon eine auffallende Veränderung an seiner Frau bemerkt habe. Von einer Reise, die sie unternommen, sei sie nicht zurückgekehrt gewesen. Sie war in Luckenwalde ausgestiegen, „weil man ihr gesagt, dass dort Berlin sei“, dort verblieb sie drei Tage, hat sich ihren Trauring vom Finger stehlen lassen und sei, zurückgekehrt, in einer bisher an ihr nicht bemerkten, gehobenen Stimmung gewesen, habe viel gesungen, was sie sonst nie gethan etc. etc.

Jetzt befindet sich meiner Beobachtung zufolge Explorata bei weitem besser, doch kann man sie nicht als eine Genesene betrachten. Sehr deutlich ist in ihrem Wesen

eine psychische Schwäche bemerkbar, die sich durch unmotivirtes Lachen und Weinen in schnellen Uebergängen und ein fast kindisches Benehmen während meiner Unterredung mit ihr bemerkbar machte. Dennoch war es möglich, eine Unterredung zu führen, aus der hervorging, dass sie sehr wohl das Unrechte eines Diebstahles zu erkennen vermag, dass sie aber doch über die Vorgänge zu jener Zeit eine deutliche und bewusste Auskunft nicht zu geben vermag.

Da es sehr wahrscheinlich ist, dass in Anbetracht der Geisteskrankheit, welche sich bei ihr notorisch entwickelt hat, man doch nicht umhin können wird, sie für zur Zeit der That nicht zurechnungsfähig zu erklären, weil anzunehmen sein wird, dass sie schon zu dieser Zeit unter dem Einfluss der sich entwickelnder Psychose gestanden habe, da ferner eine jetzt erfolgende Verhandlung mit ihr leicht einen nachtheiligen Einfluss, eine eventuelle Strafverbüssung aber sicherlich einen solchen für sie haben würde, so gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab:

dass die Welle jetzt noch verhandlungsunfähig ist.

287. Fall. Schwermuth. Blaich, der Mörder seiner Kinder.

Am 17. Januar 18— hatte der Tischlermeister B. mittelst eines Rasirmessers seinen beiden leiblichen ehelichen Kindern, Paul, vier Jahre, und Carl, anderthalb Jahre alt, Halsschnittwunden beigebracht, in Folge deren sie fast augenblicklich verstarben. Die furchtbare That musste der Ehefrau des Inculpaten und allen seinen Bekannten um so mehr auffallen, da man sich bei dem Charakter und der bisherigen Lebensweise desselben, und bei seinem Verhältniss zu seinen Kindern einer solchen That bei ihm gar nicht versehen konnte. Ueber beide beregten Data waren die sämmtlichen Zeugen vollkommen übereinstimmend, und gaben sonach deren Aussagen ein ungetrübtes Bild des Angeschuldigten und, in Verbindung mit den völlig entsprechenden Ergebnissen meiner eigenen Untersuchung, eine sichere Unterlage für das psychologische Urtheil. B. war seit fünf Jahren mit der Mutter seiner Kinder verheirathet, und hat in dieser Ehe vier Kinder erzeugt, von welchen das zweite bald nach der Geburt verstarb, und das letzte erst nach der That geboren ist. Seine Ehe war, wie seine Frau deponirt und alle Bekannte bestätigen, eine höchst glückliche. Seine beiden damals lebenden Kinder hatte er in einem nicht gewöhnlichen Grade lieb, und hatte er, wie die Frau deponirt, fortwährend Alles gethan, um seine Familie zu erhalten. Der Zeuge R. führte in dieser Beziehung an, dass B. die Kinder äusserst sauber kleidete, sie mit Stolz andern Personen vorstellte und öfter für sie Naschwerk kaufte, obgleich „ihm das Geld knapp war“.

Von einem Menschen, wie sich Inculpat stets gezeigt hatte, war eine derartige Weichheit des Gemüths wohl zu erwarten. Schon aus dem Jahre 1845 liegt ein Zeugniss seines frühern Meisters E. vor, welcher ihn „jederzeit als einen redlichen, stillen, fleissigen, arbeitsamen, in jeder Hinsicht moralischen Menschen“ gekannt hat, so dass er ihm sein ganzes Zutrauen schenkte. Dieselben Prädikate: ruhig, ordentlich, fleissig, nüchtern, still für sich hin lebend, seine Frau und seine Kinder liebend, geben ihm übereinstimmend auch alle Zeugen, namentlich M., der ihn von Jugend auf kannte, und der noch hervorhob, dass er seine Kinder „fast in einem zu hohen Grade geliebt habe“.

Nach der Deposition eben dieses Zeugen datirte vom Jahre 1845 eine merkwürdige Veränderung im körperlichen und geistigen Verhalten des Inculpaten, die dieser selbst bestätigt. Er hatte im Sommer jenes Jahres bei einem Tumult, an welchem er durchaus nicht betheiligt war, durch Zufall Kolbenstösse auf den Kopf bekommen. Seit dieser Zeit klagte er vielfach über Schmerzen, Schwindel und Schwäche im Kopf, und es fiel dem M. auf, dass B. nunmehr anfing zu grübeln und „fixe Ideen“ zu haben. Namentlich wollte er das perpetuum mobile erfunden haben, oder grübelte

darüber fortwährend nach, zeichnete fortwährend auf die Hobelbank und anderweitig Entwürfe dazu, die er sorgsam versteckte, und äusserte gegen M., er habe es jetzt heraus und würde nun die drei Tonnen Goldes erhalten, die in England dafür ausgesetzt wären, würde davon in seiner Vaterstadt eine neue Kirche bauen lassen u. s. w.

B. war so wenig durch die Vorstellungen seiner Freunde von dieser Idee abzubringen, dass er sich vielmehr bis in die neueste Zeit fortwährend damit beschäftigt, auch eine Maschine wirklich angefertigt hat, die aber das Ideal nicht erreichte, was ihn zu immer erneutem Grübeln antrieb, seine Ehefrau aber bewog, die Maschine zu verbrennen, um ihn von seinen Gedanken abzubringen. M. deponirt, dass er in seiner Werkstatt eine solche Maschine angefertigt, und zwar eine ganze Nacht hindurch bei verriegelter Thür und verhangenem Fenster daran gearbeitet habe. Ein solches Benehmen musste seinen Bekannten auffallen. Der Kaufmann R. versichert, dass er von je auf ihn den Eindruck eines überspannten Menschen gemacht habe, der sich viel auf seinen Verstand und sein Geschick einbildete, weshalb der Zeuge schon lange besorgt war, und gegen Andere geäussert hatte, dass B. noch einmal den Verstand verlieren würde. Die Wittwe S. hat ihn im Hause schon seit mehrern Jahren stets tiefsinnig vor sich hin gehen sehen, und öfters abspringende Reden bei ihm bemerkt, und auch seiner Frau ist es seit dem Anfange ihrer Ehe mit ihm nicht entgangen, dass er fortwährend grübelte und in Gedanken versunken war. Diese Gemüthsstimmung konnte durch die gedrückte Lage, in welcher sie sich damals befanden, nur gesteigert werden.

Bei geringem Verdienst gerieth er in Schulden und musste Sachen versetzen. Nun wurde aber sein Gemüthszustand immer auffallender. In den letzten acht Tagen vor der That kramte er unruhig in der Werkstatt umher, kam mit seiner Arbeit nicht von der Stelle und stierte immer vor sich hin, wobei es dem M. auch auffiel, dass er bleich und elend aussah, weshalb ihm dieser rieth, einen Arzt zu consultiren. Die Zeugen G. und S. hatten ihn in den letzten Tagen „Alles durch einander reden und quatschen" hören. Er stierte lange auf einen Fleck, wobei ihm die Augen „hervorquollen". Seine Frau bestätigt dies Benehmen in dieser Zeit und setzt hinzu, dass er raschen Athem, Hitze, unruhigen Schlaf, starkes Fieber, Blutauswurf gehabt und über Brust und Kopf geklagt habe. Dabei sah er roth aus, lief unruhig im Zimmer auf und ab, antwortete kaum auf ihre Fragen und äusserte wiederholt, er sei zu tief von seinen Kameraden gekränkt worden, sie hätten seine Seele gemartert, wobei er, auf seinen Kopf zeigend, meinte, da sei etwas, worüber er nicht hinweg kommen könne. Er selbst bestätigt dies Alles und deponirt, dass er vor Hitze nicht genug Wasser habe trinken können, und dass er trotz der (Januar-) Kälte Nachts immer bei offenem Fenster geschlafen habe, weil es ihm immer gewesen, als müsse er ersticken. Im Kopfe sei es ihm wie in einer Uhr hin und her gegangen.

In diesem Zustande hat ihn der Tischlergeselle F. noch wenige Stunden vor der That gesehen. Diese selbst hat er so ausgeführt, dass er, die augenblickliche Abwesenheit seiner Frau benutzend, die Kinder vor sich hinstellend, mit dem Rasirmesser ihnen den Hals durchschnitt und dann eine Leiche neben die andere auf die Erde niederlegte. Weshalb er dies gethan, will er selbst nicht wissen, und meint nur, er hätte über die „Pikanterieen gegen ihn und seinen Vater durchaus nicht wegkommen können". Unmittelbar nach der That versuchte er sich den Hals abzuschneiden, hatte aber keine Kraft dazu. Er ging hierauf auf den Boden und versuchte sich mit einer Axt zu erschlagen, allein auch dies gelang nicht. Nun versuchte er sich zu erhängen, wurde aber alsbald entdeckt, und, nachdem er bereits asphyctisch geworden war, von einem Arzte in's Leben zurückgerufen und nach der Charité transportirt. Nachdem er hier von den unbedeutenden äussern Verletzungen geheilt worden, klagte er vier Wochen später auf's Neue über Schwindel, Ohrensausen, Augenflimmern, Hitze im Kopf und ein

beängstigendes Gefühl von Wirrsein, konnte jedoch am 14. März als „geheilt" entlassen werden. Bei der Recognition der Leichen sahen wir ihn sich auf die Kinder werfen, indem er ausrief: „ach! meine armen Kinder!", dann aber versagte ihm die Stimme, er wurde krampfhaft erregt, und konnte erst nach längerer Zeit wieder antworten, bei welcher Gelegenheit er ausrief: „ach! was ist aus mir geworden, wo ist der gute Mann geblieben, ach, ach! ich bin so gut und brav gewesen", erschien aber so angegriffen, dass die Verhandlung abgebrochen werden musste.

„Das Ergebniss meiner eigenen Untersuchung ist folgendes: B. ist ein Mann von 34 Jahren, von mittlerer Statur, blasser Gesichtsfarbe, normaler Schädelbildung, und hat derselbe den Ausdruck der Offenheit und Gutmüthigkeit in seinen Zügen. Was sein körperliches Befinden betrifft, so klagt derselbe noch fortwährend, wie früher, über Druck und ein nicht klar geschildertes, beängstigendes Gefühl in der Brust, über eben solche Empfindung im Kopfe, als wenn beide ihm manchmal „springen" wollten, und über unruhigen Schlaf mit schweren Träumen. Die Verdauungsfunctionen sind geregelt, aber der Puls sehr auffallend beschleunigt. Die physikalische Untersuchung der Brust hat ergeben, dass B. an einer Verdickung (Hypertrophie) des Herzens leidet, woraus sich seine früheren wie gegenwärtigen Klagen, physische wie psychische, Husten, Blutauswurf, Pulsbeschleunigung, unruhiger Schlaf, Schwere in Brust und Kopf, Gefühl von Angst und Unruhe erklären. Am Kopfe des Exploraten sind ferner auch von mir die Narben von den früher erlittenen Kopfverletzungen deutlich vorgefunden worden.

Ueber seine That hat er sich auch gegen mich, wie in den bisherigen Verhören geäussert. Er schildert seine zärtliche Liebe zu seinen Kindern, „„wie sie wohl noch nicht vorgekommen ist"", er verwundert sich darüber, „„was aus ihm geworden, der er immer so treu und redlich gewesen und Alles gethan habe, um für die Seinigen zu sorgen"", und spricht dies und Aehnliches mit dem Tone der innigsten Ueberzeugung aus, die, wie sein ganzes Wesen, den Verdacht einer Simulation gar nicht aufkommen lassen kann. Fragen wie: ob er sich denn nicht gesagt habe, wie strafbar seine Handlung sei? beantwortete er stets mit der Aeusserung, dass er gar nicht darüber habe nachdenken können, dass ihm gar zu schrecklich zu Muthe gewesen sei, dass die Kameraden in der Werkstelle bei R. ihm zu sehr zugesetzt hätten u. s. w.

Auch über sein Perpetuum mobile habe ich mich mit ihm unterhalten, und es ist höchst characteristisch zu sehen, wie augenblicklich das ganze Wesen des B. sich verändert, wenn dies Thema berührt und namentlich ein Widerspruch an die Möglichkeit des Gelingens gegen ihn geäussert wird. Er wird dann sogleich belebt und meint, es wäre dem Menschen Nichts unmöglich, wenn er einmal die Begabung für eine gewisse Sache besitze, Amerika wäre ja auch „„erfunden"" gegen die Urtheile und Meinungen der Zeitgenossen, wobei er die Geschichte mit dem Ei des Columbus ganz richtig vorträgt, er sei schon auf dem Wege zu seiner Erfindung gewesen, habe sich aber überzeugt, dass es so nicht ginge u. s. w. Dabei äussert er auch und bestätigt dadurch, was in den Akten über sein Selbstgefühl deponirt ist, dass er oft gesehn habe, wie seine Mitarbeiter mit der Anfertigung eines Tisches nicht hätten zu Ende kommen können, während er dann ein Brett und wieder ein anderes und ein drittes genommen und ihnen dann gezeigt hätte, wie Alles sogleich passe.

Von eigentlicher Reue, wie ich endlich doch bemerken muss, lässt B kaum Etwas bemerken, wenn man nicht die blossen Klagen über sein Geschick dahin rechnen will."

„Von je her hat man mit Recht bei Beurtheilung der zweifelhaften Zurechnungsfähigkeit als wichtigstes Kriterium den Punkt betrachtet, ob man sich bei dem Thäter der concreten That habe versehn können? d. h. ob dieselbe als Ausfluss seiner Gemüthsart zu betrachten oder nicht? Dass Letzteres bei B. entschieden nicht der Fall,

bedarf keiner weitläufigen Deduction. Ein so zärtlicher Vater tödtet seine Kinder nicht, zumal ohne irgend verständige Veranlassung.

Solcher Widerspruch gegen die heiligsten und mächtigsten Naturgesetze lässt auch den Uneingeweihtesten so gleich — und mit Recht — auf einen Gemüthszustand des Thäters zur Zeit der That schliessen, in welchem die Erkenntniss und der Einfluss dieser Naturgesetze aufgehoben war, auf den Zustand einer gestörten psychischen Thätigkeit, die eben sowohl das Empfindungs- wie das Willensvermögen alterirte. Und so liegt in solchen Handlungen, wie die vorliegende, der Fall vor, wo der im Allgemeinen höchst bedenkliche Satz: dass man aus der blossen That an sich schon auf Unzurechnungsfähigkeit schliessen könne, seine Berechtigung findet. Höchst bedenklich, sage ich, da es für die Mehrzahl der Fälle Pflicht des psychisch-gerichtlichen Beurtheilers des Thäters ist, zuerst das Vorhandensein einer geistigen Störung und die Bedingungen zu derselben nachzuweisen, und dann aus derselben event. zu deduciren, dass die That in ihr und durch sie verübt worden, während hier angenommen wird und werden kann, dass die That an sich allein schon die Geistesstörung erweise.

Aber auch a priori lässt sich das Entstehen einer solchen bei B. unschwer beweisen. Zwei körperliche und ein geistiges Moment von grosser Erheblichkeit wirkten hier zusammen, um eine Verwirrung der Verstandesfunctionen zu erzeugen, ich meine die vor Jahren erlittene Kopfverletzung und die Herzkrankheit, so wie die Eitelkeit des Inculpaten, die viele Zeugen bestätigt haben. Der Einfluss eines dieser Momente allein hat nur zu oft Menschen in geistige Störung gestürzt, und bei B. haben alle Drei zusammen gewirkt.

Ich kann mich hier auf die, auch Nichtärzten bekannte Erfahrung in Betreff der Kopfverletzungen beziehen, während es dem Nichtarzte vielleicht weniger bekannt ist, dass Herzhypertrophie namentlich sehr leicht eine tief hypochondrische, schwermüthige Stimmung erzeugt, die mit den Fortschritten der Körperkrankheit sich fortwährend in gleichem Maasse steigert. Ein solcher Kranker, der sich in eitler Verblendung obenein zu höhern Dingen berufen fühlt, kommt auf die Idee, das Perpetuum mobile zu erfinden; je weniger sein Streben Erfolg hat, desto mehr versenkt er sich in Grübeleien.

Je mehr er — wie es in der letzten Zeit der Fall war — körperlich erkrankt und herunterkommt, desto weniger werden seine Bestrebungen zum Ziele führen. So entsteht ein fortwährender Kampf des Wollens und Nichtkönnens, in welchem schon hundert andere und kräftigere Geister, als der des B., und weniger zu Störungen disponirte Menschen als Er, untergegangen und um ihren Verstand gekommen sind. Wenn dann der Zustand eingetreten, in welchem sie unfähig geworden, die (gesetzlichen) Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, die sie dann vielmehr aus instinctivem Drange verüben, der den gesetzlichen Maassstab ausschliesst, dann nennt, zwar nicht das Strafgesetzbuch, das gar keine hier einschlagende Definition aufstellt, wohl aber das Allgem. Landrecht einen solchen Zustand (nicht eigentlich der ärztlichen Kunstsprache entsprechend) „„Blödsinn““. In diesem Sinne musste ich mein Gutachten dahin abgeben, dass bei dem Angeschuldigten zur Zeit der That die freie Willensbestimmung durch „„Blödsinn““ im Sinne des §. 40. des damaligen Strafgesetzbuches ausgeschlossen gewesen.*) — B. istin eine Aufbewahrungsanstalt abgeführt worden.

---

*) Die mangelhaften gesetzlichen Definitionen der Begriffe Wahnsinn und Blödsinn (s. oben S. 356) zwingen die Preuss. Gerichtsärzte täglich, Fälle von Wahnsinn forensisch als Blödsinn zu bezeichnen.

288. Fall. Schwermuth. Dietrich, der Mörder seines Sohnes.

Ein dem vorstehenden sehr ähnlicher Fall, in welchem nur der Wahnsinn vor der That noch weit weniger auch den nächsten Umgebungen des Angeschuldigten aufgefallen, war folgender. Der Weber D., ein kleiner, schwächlicher, 53 Jahre alter Mann, stand eines Morgens auf, während die Seinigen bereits im Nebenzimmer arbeiteten, holte aus der nahen Küche ein Beil, ging an das Bett seines noch schlafenden jüngsten Sohnes und zerschmetterte dem Knaben den Kopf mit Axtschlägen. Ruhig erzählte er die, fast vor Zeugen verübte That, ruhig liess er sich verhaften. Wir bekamen gleich im Beginn der Voruntersuchung und ohne bereits irgendwie durch Zeugenaussagen in den Akten informirt worden zu sein, Veranlassung zur Exploration des Angeschuldigten.

Es ergab sich dabei zunächst eine deutliche Anschwellung des linken Leberlappens, mit allen ihren, hier nicht weiter zu schildernden Symptomen, der Gesichtsfarbe u. s. w. Gleich in der ersten Nacht nach seiner Verhaftung hatte er im Gefängnisse einen starken Anfall von Blutbrechen gehabt; die Verdauung lag ganz darnieder, die Ausleerungen waren höchst träge, so dass er alsbald auf das Lazareth verlegt werden musste. Weit entfernt, über seine Krankheitsbeschwerden zu klagen, musste ihm vielmehr Alles abgefragt werden, und dann äusserte er sich darüber mit demselben Gleichmuth, der selben gänzlichen, apathischen Ruhe, mit der er auch fortwährend alle seine That betreffenden Fragen beantwortete. Die Veränderung in seinem innern Wesen, deren er sich wohl bewusst war, schrieb er weniger seiner Unterleibskrankheit, als dem Stiche einer Fliege zu, die ihn vor einem Jahre auf den Rücken der linken Hand gestochen hatte, wonach (Milzbrandvergiftung?) an der Hand sehr bösartige Geschwüre entstanden waren, die lange eiterten und deren Narben noch jetzt sichtbar waren.

Von dieser Zeit an datirte er eine innere Angst, die er, in seiner wortkargen Rede, als eine höchst peinigende schilderte. Sie habe ihn, meinte er, fünf bis sechs Wochen vor der That befallen, und ihn bis zur Ausführung derselben unausgesetzt verfolgt. Es habe ihm der Gedanke keine Ruhe gelassen, dass er und die Seinigen bei seiner behaupteten Armuth und Nahrungslosigkeit in naher Zeit vom Hungertode bedroht gewesen. Mein Vorhalt, dass, nach dem, was ich vernommen, seine Armuth keineswegs so gross gewesen sei, da seine Frau und seine beiden ältesten Kinder mit zum Erwerbe beigetragen, und sie täglich noch Fleisch zu essen gehabt hätten, konnte ihn nicht überzeugen. Am Tage vor der That, meinte er, habe er ein Stück Zeug abzuliefern gehabt, aber wahrgenommen, dass es ganz beschmutzt gewesen, und dass mehrere Ellen daran gefehlt, dies hätte ihn noch mehr überzeugt, dass er gänzlich unfähig zur Arbeit geworden sei, und seine Angst um so mehr gesteigert, als grade der Miethszins nächstens fällig gewesen sei. Nun sei es ihm immer klarer geworden, dass es am besten, wenn er und die Seinigen aus der Welt kämen. Mit diesem Gedanken habe er sich auch in seinen schlaflosen Nächten fortwährend gequält. So hat er, nach seinem Bekenntniss, kalt und ruhig am 23. Juli die That verübt. An die Folgen derselben will er gar nicht gedacht haben, und auf meinen Vorhalt, dass er wissen werde, dass er eine harte Strafe zu erwarten habe, antwortete er stets mit grosser Apathie: dass er dieselbe „doppelt und dreifach" verdient habe, und dass ja seine That „unbegreiflich und scheusslich" sei. Aber es war dies, sagten wir, „nicht der rohe Gleichmuth des kalten, herzenshärtigen Verbrechers, wie Jeder zugeben werde, der dergleichen Subjecte kennen gelernt, und ihre Erscheinung mit der des D. vergliche. Es sei vielmehr der Gleichmuth der grössten Apathie, des gänzlichen Abgeschlossenhabens mit sich und der Welt, die krankhafte Gemüthsruhe eines Verzweifelnden. So war er auch bei Recognition der Leiche wohl einen Augenblick ergriffen, aber nichts weniger als bereuend oder tiefer bewegt u. s. w."

Trotz aller dieser Data aber glaubte ich, bei gänzlicher Unbekanntschaft mit dem Leben D.'s, mit einem endgültigen Gutachten noch zurückhalten zu müssen. Und in der That ergaben mir später die Untersuchungsakten auch hier wieder erst die entscheidende Momente. Es wurde bekundet, dass D. stets ein sehr abgeschlossener und einsam lebender Mensch gewesen war, der mit aller Welt im Hause, in dem er zehn Jahre „ruhig, ordentlich und fleissig" gelebt hatte, Frieden hielt. Die Miethe hatte er immer pünktlich gezahlt, und es war, nach seiner oben dargelegten Befürchtung, erheblich, dass der Wirth deponirte, dass er eben deshalb ihn nie gedrängt haben würde. Von Streit, Zank, Heftigkeit hatte Niemand in der stillen Familie je etwas wahrgenommen, in der der (erschlagene) jüngste Sohn für den Liebling des Vaters galt. Wichtig ferner war die Aussage eines Zeugen, dass er D. an Sonn- und Werkeltagen von früh bis spät bei seiner Arbeit sitzend gesehen habe. Wichtiger noch die des Fabrikanten, für den D. arbeitete, dass das von Letzterm am Tage vor der That abgelieferte Stück Zeug weder beschmutzt, noch um mehrere Ellen defect gewesen, wovon aber D. nicht zu überzeugen gewesen sei, selbst nachdem er es ihm vorgemessen!

Wir berührten nun im Gutachten das Handwerk des Angeschuldigten, seine sitzende Lebensweise, die enstandene schwere Unterleibskrankheit, seinen Character, den unlöslichen Widerstreit in seiner Liebe zu dem Kinde und der Tödtung desselben, sein Benehmen bei und nach der That, die offenkundige geistige Störung schon vor derselben, wobei die Lehre von der sog. *amentia occulta* erwähnt wurde, welche letztere Annahme hier so leicht missbräuchlich hätte Platz greifen können, und alles Betreffende, was oben im §. 117. ausgeführt worden, und beantworteten die vorgelegte Frage dahin, „dass der Weber D. zur Zeit der That geisteskrank war, dass er noch jetzt an dieser Gemüthsstörung leide, und dass er die That in diesem, im gesetzlichen Sinne des Wortes als „„Blödsinn"" zu bezeichnenden Gemüthszustande verübt habe, und als zurechnungsfähig nicht zu erachten sei." D. wurde in's Irrenhaus abgeführt, in dem er nach etwa einem Jahre paralytisch gestorben ist.

289. Fall. Schwermuth. Mord an vier eigenen Kindern.

Dieser schreckliche Fall hatte jahrelang die verschiedensten Behörden beschäftigt, was hauptsächlich durch die Formen des Gerichtsverfahrens bedingt war. Denn erst nachdem die Anklage wegen Mordes erhoben und der Angeschuldigte vor die Geschwornen gestellt war, wurde der Einwand seiner Unzurechnungsfähigkeit erhoben. Unsere erste Untersuchung liess keinen Zweifel über die seit langer Zeit bei dem Angeschuldigten bestandene Geisteskrankheit, die sich als Schwermuthswahn documentirte, den er sorgsam vor allen seinen Bekannten zu verschliessen gewusst hatte („Amentia occulta"). Einmal auf die Schwurgerichtsrolle gebracht, glaubte man aber die Akten nun nicht wieder ohne Weiteres reponiren zu können. Es kamen Rückfragen, alle technischen Instanzen wurden um Gutachten angegangen (welche mit dem unsrigen übereinstimmend ausfielen), dann wurde wieder abermals, um eine neue thunliche Verhandlung zu ermöglichen, und eine Unzurechnungsfähigkeits-Erklärung Seitens des competenten Richters, der Geschwornen, zu extrahiren, die „Verhandlungsfähigkeit" des Angeschuldigten in Frage gestellt, wozu um so mehr Veranlassung vorlag, als inzwischen im Laufe der Zeit das Civilverfahren auf „„Blödsinnigkeits-Erklärung"" eingeleitet worden war, und dies Verfahren einen Ausspruch der beiden Aerzte auf Dispositionsfähigkeit ergeben hatte.

So wurde der Explorat vom Gefängniss zur Irrenheil-Anstalt und zurück u. s. w., vom Polizeigewahrsam nach dem Arbeitshaus hin und her transportirt, bis er endlich

seinen Platz in einer Aufbewahrungsanstalt gefunden hat. Der so vielseitig interessante Fall verdient eine ausführlichere Mittheilung.

Der damals 40 Jahre alte, völlig unbescholtene Tapezirer Schultze war angeklagt, am 11. März Morgens 9 Uhr seinen vier ehelei blichen Kindern mit einem Rasirmesser Schnittwunden in den Hals mit Ueberlegung beigebracht zu haben, welche bei zweien derselben den Tod zur Folge gehabt haben, während der älteste Sohn wieder genesen, und der zweite, ebenfalls davon geheilt, später am Scharlachfieber gestorben ist. Die Vertheidigung erhob Zweifel gegen die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten. „Jene Zweifel", sagte ich in meinem ersten Gutachten, „erscheinen gerechtfertigt, wenn man eine so entsetzliche That von einem Manne ausgeführt sieht, zu dem man sich, nach Allem, was über ihn bekannt geworden, einer solchen nicht nur nicht versehen konnte, sondern der auch allgemein als ein Vater geschildert wird, der seine Kinder zärtlichst liebte.

Schon sein früherer Lehrherr in Dresden, der, was seinen Character betrifft, ihn „ernst und ruhig" nennt, kann ihm nur „ein vorzüglich gutes Zeugniss" geben. Ein Hauswirth, bei dem er 5 – 6 Jahre gewohnt, „kann nur Vortheilhaftes von ihm sagen". Die Dienstmagd Baar, welche seit 1½ Jahren, bis zum Augenblicke der That, in seinen Diensten stand, nennt ihn „einen sehr guten Vater, der seine Kinder liebte, pflegte und gut behandelte", sie nennt ihn „einen häuslichen, fleissigen, ordentlichen Mann, der nie Tabagien besuchte, dem Trunke nicht ergeben war und kein Geld verschwendete". Seine äussere Erscheinung machte diesen und andern Zeugen den Eindruck eines „keineswegs aufbrausenden, vielmehr ruhigen und überlegenden Mannes", der „immer mehr für sich" lebte. Der Verlust seiner Frau, welche nach längerer Krankheit im Februar 1855 starb, und die nach zehnjähriger, sehr friedlicher und glücklicher Ehe ihm die genannten vier Kinder hinterliess, hat ihn, seinen Angaben nach, aufs Tiefste ergriffen. Eben diese Krankheit und andere Umstände hatten den Inculpaten in seinem Nahrungsstande zurückgebracht, und war er namentlich in Miethsrückstände gerathen, die er zuletzt, beim Mangel der Arbeit in seinem Handwerk zur Winterszeit, selbst nach Versetzung der irgend im Hause entbehrlichen Effecten, nicht mehr berichtigen konnte.

In Differenzen mit seinem Hauswirth deshalb gerathen, hatte dieser, nach wiederholten vergeblichen Mahnungen und Vergleichsversuchen, nachdem Sch. noch am 3. März c. ihn um eine Frist zur Zahlung schriftlich gebeten hatte, als Antwort eine Exmissionsklage gegen ihn eingelegt, und am 4. und 5. desselben Monats ihn noch einmal durch seinen Hausknecht mahnen lassen. Hierauf kam ihm am 4. März schon zuerst der Gedanke des Selbstmordes ein, da er vermeinte, gar keinen Ausweg aus seiner augenblicklichen, dringenden Noth zu sehn, keine Wohnung für sich und die Seinen hatte, folglich obdachlos war, und er, wie er sagte, doch nicht mit seinen Kindern „in den Ochsenkopf"*) hätte gehen können. Er schrieb an diesem Tage einen sehr merkwürdigen Brief an den Herrn Ministerpräsidenten, auf den ich noch zurückkomme, der indess nicht abgeschickt worden, und in welchem er zugleich seine letztwilligen Verfügungen niederlegte.

Im Verhör vom 18. März schildert er seinen Wirth als einen „strengen Mann, der ihn barbarisch behandelt habe". Am 7. war der Executor bei ihm erschienen mit der Mahnung, am 8. zu zahlen, oder die Exmission zu gewärtigen. Am 8. kam der Executor wieder. Inc. riegelte sich vor ihm ein und rief: den Hauswirth werde er mit seinem Blute bezahlen, wobei er, nachdem er später geöffnet hatte, nach Aussage des

*) Das Arbeitshaus in Berlin.

Executors „„sehr verstört““ aussah. Es blieb indess an diesem Tage, wie am 9., der ein Sonntag war, noch Alles in dieser Lage.

Am 10. ging er aus, um Unterstützungen nachzusuchen und Rath zu schaffen. Er hatte sich namentlich an einen bekannten Banquier und an zwei Prediger gewandt, von denen der Eine deponirt, dass er ihm „„ganz ruhig und anscheinend gleichgültig““ vorgekommen, da er aber allen diesen Personen völlig unbekannt war, so blieben seine Schritte erfolglos. Während seiner Abwesenheit war der Executor wieder erschienen, und hatte die Magd veranlasst, die beiden kranken Kinder anzuziehen, und mit Allen die Wohnung zu räumen. Der Wirth hatte aber noch eine letzte Frist bis zum 11. Morgens bewilligt. Sch. war, wie er sagt, „„in einer verzweiflungsvollen Lage““. Er fürchtete namentlich durch die Exmission „„seine ganze Kundschaft, sein Renommée zu verlieren““. Gleichzeitig, deponirt er, „„fielen mir die beiden Mädchen ein. Ich dachte daran, wie allein dieselben nach meinem Tode stehen würden, und wie sie sich würden müssen in der Welt umherstupsen lassen, besonders das jüngste Mädchen, die Lahme und so gerieth ich schon am 4. März auf den Gedanken, diese beiden Mädchen mit mir gewaltsam aus der Welt zu schaffen““, ein Gedanke, den er indess angeblich bald wieder fahren liess, und nur bei dem Selbstmordvorsatze beharrte, denn „„ich war““, sagt er. „„ganz schwermüthig geworden““.

Am 11. Morgens hatte er nun den Executor und die Exmission zu erwarten. Es ist, wenn er auch jetzt behauptet, Nichts davon zu wissen, als erwiesen anzusehen, dass er an diesem Morgen den Kindern den Kaffee, der sonst gewöhnlich bitter, und nur in Ausnahmefällen süss getrunken wurde, besonders versüsste, und dass er die Kinder aufforderte, nicht zur Schule zu gehn, sondern zu Hause zu bleiben. Mit seinen Selbstmordgedanken beschäftigt, glaubte er die Baar, die er als besonders gefühlvoll schildert, aus dem Hause fortschaffen zu müssen. Er setzte deshalb einen anscheinenden Brief an einen, wie er wusste, entfernt wohnenden Prediger auf, und beauftragte sie, sogleich den Brief dorthin zu bringen, und auf Antwort zu warten. In diesem Brief befanden sich aber nur die Worte „Wohlgeboren Schulze“. Deshalb, und weil ihm ein Tapezierer Schultze durchaus unbekannt war, äusserte der Geistliche gegen die Baar, ihr Herr „„müsse wohl verrückt““ sein. Nach Entfernung des Dienstmädchens aus dem Hause setzte Inculpat deren Effecten aus der Kammer in die Küche, „„damit sie dieselben gleich zusammen finden solle““, und indem er, mit dem Rasirmesser in der Tasche, das er schon seit mehreren Tagen bei sich trug, auf und abging, und an die Ausführung des Selbstmordes dachte, fasste er, wie er jetzt sagt, im Widerspruch mit seiner obigen frühern Angabe, welchen Widerspruch ich, wie ich motiviren werde, nicht für erheblich betrachte, indem ihm „„plötzlich die unglückliche Lage der beiden kleinen Mädchen nach seinem Tode einfiel, rasch den Entschluss, sie zu tödten und so ihrem unglücklichen Geschick auf dieser Welt zu entziehn““.

Etwa nach drei Minuten schritt er zur That. Zuerst ging er an das Bett der jüngsten lahmen Tochter, die, wie alle Andern, bereits wach war, und durchschnitt ihr den Hals. Dann fiel er, ohne Ein Wort zu sagen, über die ältere Tochter her, und nachdem er „„durch diese beiden Tödtungen in die allergrösste Aufregung versetzt worden war““, kam es ihm „„plötzlich““, woran er bisher noch nie gedacht haben will, in den Sinn, auch die beiden Knaben von der Welt zu schaffen, „„da sie, allein in der Welt stehend, doch nur unglückliche Geschöpfe seien““. Sofort verletzte er durch Halsschnittwunden erst den zweiten, dann den ältesten Knaben, die ihn nicht nur anflehten, ihnen Nichts zu Leide zu thun, sondern sogar sich zur Wehr setzten, und unmittelbar darauf versetzte er sich je rechts und links am Halse einen Schnitt.

Ob er wirklich auch einen Selbstmordversuch durch Erhängen gemacht, ist nicht aufgeklärt worden. Bald schwand ihm die Besinnung, die er erst im Krankenhause

wieder erhalten haben will. „„Ich war"", wiederholt er, „„durch die Tödtung der beiden Mädchen in Extase und Wuth versetzt. Dieser Zustand lässt sich nicht beschreiben; ich wusste von mir selbst nicht, und war wie ein Wahnsinniger während der That, obgleich ich mich dessen, was ich gethan, während der That vollkommen bewusst war."" Dass ihm das Bewusstsein auch vor der That nicht geschwunden war, beweisen fünf Zeilen, die er unmittelbar vorher niedergeschrieben haben will, und worin er die Summen bestimmt, welche die Dienstmagd als ihre Schuldförderung nach seinem Tode erhalten solle. Auch hatte ihm die Baar bis zu ihrem Weggange vom Hause nicht nur bei Bewusstsein, sondern auch „„durchaus ruhig und guten Muths, keineswegs verstört und verzweiflungsvoll"" gesehn.

Nach der That, im Krankenhause, war er „„vollständig gleichgültig, und seine Hauptsorge am Tage nach der That war nur die, dass er nicht genug zu essen erhielte"". Indess registriren die Akten auch das Gegentheil einer solchen Gemüthsstimmung. Als er am 1. Juli d. J. im Verhör seinen ältesten Sohn zum Erstenmal wieder sah, war er „„besonders gerührt und zärtlich, und umarmte den Knaben unter heftigem Schluchzen wiederholt mit der Bitte, ihm öfter diese Freude zu gewähren, und zu veranlassen, dass die unter seinen Sachen befindliche Botanisir-Trommel dem Knaben, dessen Eigenthum sie sei, und der sie sich von seinen Sparpfennigen angeschafft habe, erhalten bliebe. Ausserdem bat der Angeschuldigte, zu gestatten, dass er von seinem Arbeitsverdienst im Gefängniss seinem Sohne ein Buch religiösen Inhaltes schenken dürfe."

S. ist ein kleiner, schwächlicher Mann von 40 Jahren. Von körperlichen Krankheiten giebt er nur einen „„Magenschmerz"" an, an welchem er bis vor 1½ Jahren vier Jahre lang gelitten haben will. Nach dem Sitze dieses Schmerzes in der Gegend des linken Leberlappens und der noch jetzt deutlich fühlbaren Anschoppung in der Gegend der Herzgrube, so wie nach dem Umstande, dass er gleichzeitig angiebt, oft an Leibesverstopfungen gelitten und dagegen medicinirt zu haben, ist anzunehmen, dass dieser „„Magenschmerz"" — eine alltägliche ärztliche Erfahrung — seinen Grund in einer Erkrankung der Leber gehabt habe. Eben dafür spricht der Teint des Inculpaten. Er hat eine bleiche Gesichtsfarbe, in welcher kupfrig geröthete Stellen und viele sog. Finnen sichtbar sind. Im Uebrigen ist er körperlich gesund. Der genannte Krankheitszustand ist unbestreitbar von Wichtigkeit, da es allgemein bekannt, welchen tiefen Einfluss Anomalien in den Verrichtungen der Unterleibsorgane auf die Gemüthsstimmung haben. Ich bin jedoch weit entfernt, hierauf allein einen entscheidenden Werth zu legen. Nicht weniger wichtig ohne Zweifel für die psychologische Beurtheilung des Inc. ist sein Charakter, wie er allseitig geschildert wird, und wie ich denselben gefunden habe.

S., „„der immer still für sich allein"" gelebt hat, ist ein ruhiger, anscheinend fast phlegmatischer Mensch, wie ihn die Zeugen ja auch geschildert haben. Sein Gang ist langsam und hat etwas Gemessenes, seine Sprache ist fast schleppend, der Ton seiner Stimme auffallend einförmig, sein Blick eher Gutmüthigkeit und innere Ruhe, als das Gegentheil ausdrückend. Auch aus seiner Rede und allen Aeusserungen, die ohne alle Gesticulation geschehen, geht eine gewisse Ruhe, ein Phlegma hervor. Wenn niemals ein verkehrtes Wort, eine sinnlose Aeusserung aus seinem Munde kommt, so wäre es sehr erfahrungswidrig — ein Irrthum, der bei Laien so sehr alltäglich ist — daraus etwa zu schliessen, dass Inc. kein „„Wahnsinniger"" sein könne.

Ich verweile hierbei nicht, weil ich nicht beabsichtige, den Gegenbeweis, dass S. „„wahnsinnig"" sei, zu liefern. Gewiss ist er dies nicht, wenn man bloss die Intelligenz-Sphäre der geistigen Functionen in Betracht zieht, und nur Störungen in dieser Sphäre mit dem Namen Wahnsinn belegt. Aber eine andre Sphäre, der zweite grosse

psychische Factor, kommt bei diesem Menschen sehr erheblich in Betracht, das Gemüth. Dies führt auf die Erwägung eines der allerwichtigsten Momente in allen Fällen zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit, auf die Frage: ob die angeschuldigte That, ich möchte sagen, isolirt im Geiste des Thäters dagestanden habe oder nicht? S. ist, wie die Akten ergeben, erstens ein durchaus rechtlicher, sittlicher Mann, keiner Leidenschaft ergeben, fleissig und arbeitsam, wie ihn alle Zeugnisse übereinstimmend, ohne einzige Ausnahme, geschildert haben. Er ist aber auch zweitens ein liebender Vater. Es ist kein psychologischer Widerspruch, wenn wir bei einem, äusserlich kalt, ernst und ruhig-leidenschaftslos erscheinenden Manne, ein sehr tiefes Gemüth, eine wahrhaft rührende Liebe zu seinen Kindern finden und annehmen. Akten und Exploration geben dafür unwidersprechliche Thatsachen. Das Zeugniss der Dienstmagd ist oben angeführt worden. Ebenso sein Verhalten beim ersten Wiedersehn seines Sohnes. Diese Scene aber bietet einen tiefen Einblick in sein Gemüth, wenn man sieht, nicht dass er bloss heftig schluchzte und besonders gerührt ist, sondern dass er an die Botanisir-Trommel des Kindes denkt, die demselben immer Freude gemacht, und die er ihm durch die Beschlagnahme seiner Effecten nicht entzogen wissen will!

Es liegen mehrere ähnliche Züge eines nicht gewöhnlichen tiefen Gemüthslebens bei dem Angeklagten vor, die, wie dieser eben genannte, von der allerentschiedensten Bedeutung sind. Ganz besonders gehört dahin der §. 11 des noch weiter zu erwähnenden, von seiner Hand sieben Tage vor der That niedergeschriebenen Testamentes, welcher wörtlich lautet: „„ich bestimme, dass meine jüngste Tochter, welche auf dem rechten Fusse lahm ist, durchaus nicht am Fuss oder irgendwo geschnitten, was zur Besserung fördern solle, sondern nur mit Malzbäder, was am besten befördert, täglich einmal und des Abends gebadet, und sogleich in's Bett, mit Namen Anna““. Und diese Tochter, für die er hier eine so überweiche Zärtlichkeit an den Tag legt, war gerade das erste Kind unter Allen, die er sieben Tage später tödtlich verletzte. Eben so bezeichnend ist seine Angst, dass seine beiden Töchter, besonders diese lahme Jüngste, nach seinem Tode in der Welt „„umhergestupst““ werden würden, aus welchem treffenden Worte nicht weniger wieder seine innige Liebe zu den Kindern hervorleuchtet, wie aus seinem Benehmen auf meine Frage, ob es ihm nicht wieder Freude machen würde, seinen Sohu recht bald einmal wieder zu sehn, wobei der stets einsilbige, gemessen-ruhige Mann antwortete: „„ja““ — und nach einigem Besinnen: „„und doch auch nicht““, wobei er heftig zu weinen anfing und äusserte: „„dass er ja doch nichts mehr für das Kind thun könne““. —

Bei Gelegenheit der Recognition der Leiche seines, spät nach der Verletzung am Scharlachfieber gestorbenen Sohnes, die ich gerichtlich zu obduciren hatte, erschien er gerührt, aber im Ganzen ruhig, und als er in auffallender Weise die Füsse der Leiche betrachtete, und nach dem Grunde dafür befragt wurde, äusserte er: er wolle nur sehen, ob auch die Frostbeulen des Kleinen geheilt wären. Endlich schliesst sich hieran eine Aussage der Dienstmagd Baar, die, seine Liebe zu seinen Kindern erwähnend, äussert: „„grade die kleine (lahme) Anna war der Liebling des S., und in der Regel war, wenn er Zucker holen liess, dieser für die Anna bestimmt““ — ich wiederhole für die zuerst von ihm Getödtete. „„Wenn dann aber““, sagt die Baar, „„der Zucker erst da war, dann gab S. nicht bloss der Anna, sondern auch den andern Kindern den Kaffee süss zu trinken.““ Ich brauche nicht hervorzuheben, einen wie schlagenden Beweis für die ungemeine Zärtlichkeit des Angeklagten für seine Kinder dieser kleine, aber höchst bezeichnende Zug giebt. Dass er auch am Morgen vor der That, was immer nur ausnahmsweise geschah, den Kindern den Kaffee versüsste, ist von der Anklage als ein Moment gegen ihn geltend gemacht worden. Ich meinerseits kann dies Benehmen nur auf gleiche Linie mit allen eben erwähnten Charakterzügen stellen. Mag

S. schon früh am 11. März an die Tödtung der Kinder gleichzeitig mit der seinigen, mag er, wie er behauptet, ursprünglich an diesem Tage nur seinen Selbstmord beschlossen gehabt haben, so war es jedenfalls noch ein Akt der Zärtlichkeit, der einzige vielleicht noch mögliche in seiner Lage, und der letztmögliche in seinem Leben, wenn er ihnen vor seiner Trennung von ihnen, oder vor ihrem Ausgang aus dem Leben, noch Einmal den seltenen Genuss des versüssten Kaffees verschaffen wollte. Alle diese aneinandergereihten, in sich vollkommen übereinstimmenden Züge sind nicht Mörderart, sind nicht die Gemüthsäusserungen, die Charakterzüge zurechnungsfähiger Uebelthäter!"

„Der Angeklagte ist also, wie gezeigt worden, ein ruhiger, sittlicher, leidenschaftsloser Mann, und ein Mann von tiefem Gemüth und fast kleinlicher Zärtlichkeit für seine Kinder. Wenn ein Solcher in Einem Moment daran geht, alle seine Kinder zu tödten, so ist es, wie selten, der Fall, von einem völligen Isolirtstehn der That im geistigen Leben des Thäters zu sprechen. Hier zeigt sich eine psychologische Kluft, die nur allein durch die Annahme einer krankhaften Abirrung des Gemüths vor und zur Zeit der That ausgefüllt werden kann. Dass eine solche wirksam geworden, wird weiter auszuführen sein.

S. ist nämlich dennoch unbestreitbar ein Mann von einem gewissen Stolz und Ehrgefühl, und diese Seite seines Charakters war, wie ich mit der Anklage, nur im entgegengesetzten Sinne, annehme, der endliche Hebel zu seiner That. Durch die oben genannten Umstände war er in bittere Noth gerathen, namentlich war es ihm, wie er behauptet, unmöglich geworden, die rückständige, kleine Summe für die Monatsmiethe zu beschaffen. Es waren zwar noch immer Effecten im Hause, aber, indem ich, mit Beziehung auf die in den Akten enthaltene Liste der in Beschlag genommenen Gegenstände, genau in's Einzelne hierüber mit ihm einging, bewies er mir, dass Nichts mehr darunter gewesen, was er als Unterpfand beim Leihamt hätte benutzen können, was ihm geglaubt werden mag. Nun fürchtete er durch die Exmission in den „Ochsenkopf" zu kommen, sein „Renommée" und seine Kundschaft zu verlieren, und in seinem Testament sagte er: „besser so scheiden, als vielleicht als Lump, wie es auch nicht anders ist".

Ein Mann von weniger überspanntem Ehrgefühl würde sich gesagt haben, dass in einer so grossen Stadt wie Berlin die Kundschaft sich nicht um die häuslichen Verhältnisse ihrer Arbeiter kümmert, am wenigsten einem, ihr doch sonst wohl als achtungswerth bekannten Handwerker ihre Aufträge nur allein deshalb entzieht, weil er in augenblickliche Noth gerathen. Aber nicht in den Augen der Kundschaft, in seinen eigenen war er ein „Lump" geworden. Und wieder äusserst charakteristisch waren die Schritte, die er that, um seiner Noth zu begegnen und sein „Renommée" zu erhalten. Er gerieth nämlich in Verlegenheit, und konnte mir keine genügende Antwort geben auf meine Frage, warum er nicht zunächst bei seinen Kunden, unter denen mehrere sehr wohlhabende, Hülfe gesucht, und warum er es vorgezogen habe, zu gänzlich unbekannten Personen zu gehn, und diese um Unterstützung zu bitten, wobei er weit geringere Hoffnungen hätte haben müssen? Aber es ist bekannt, dass es dem Manne von Ehrgefühl weniger peinlich ist, grade bei ganz Unbekannten, als bei Menschen, mit denen er zu verkehren gewohnt, als — Bettler zu erscheinen.

Weiter will ich andeuten, dass S. noch gute und versetzbare Gegenstände von seinen Kunden zur Aufbewahrung im Hause hatte, und wenn es ihm nicht einfiel, auf eine strafwürdige Weise zum Besitz von einigen Thalern zu gelangen, die ihn vielleicht bis zum nahen Frühjahr, wo er, wie er meint, wieder Arbeit zu erwarten hatte, über seine augenblickliche Noth hinweggeholfen hätten, so spricht auch dies wieder für seine Sittlichkeit und sein Ehrgefühl. Ueberall abgewiesen, von seinem Standpunkte keine

Abhülfe seiner Noth vor sich sehend, mit der Aussicht auf den „„Ochsenkopf““, und in der grössten Besorgniss für das Schicksal seiner Kinder, ist ihm nun wohl zu glauben, dass er in eine „„verzweiflungsvolle Lage““ gerieth, und — wie er sich mit einem auch wissenschaftlich vollkommen richtigen und seinen Zustand bezeichnenden Worte ausdrückt — „„völlig schwermüthig““ wurde.

Die Schwermuth ist eine Krankheit des Gemüths, eine Abirrung des Gefühls und der Empfindungen, die nicht selten ohne gleichzeitige Verwirrung des Verstandes, ohne Geistesstörung auftritt, so dass der Schwermüthige, Melancholische, wenn auch beherrscht von krankhaften Empfindungen, und dadurch in seinen freien Willensentschliessungen gehemmt, wohl noch im Stande ist, in logischer Gedankenfolge zu handeln, und sich in gewöhnlicher Weise zu äussern und zu benehmen. Jedes Irrenhaus bietet zahlreiche Beläge für diese Thatsache, und dies erklärt, warum auch der Angeklagte keineswegs, am wenigsten dem Laien, wie ein gewöhnlicher „„Wahnsinniger““ erscheint. Indess pflegt, bei längerer Dauer der krankhaften Schwermüthigkeit, je länger desto mehr, auch der Verstand, die combinirende, überlegende Geistesthätigkeit, in den Kreis der alienirten Seelenstimmung gezogen zu werden. Dies bestätigt sich bei dem Inculpaten, und ein schlagender Beweis dafür, und von der entschiedensten Wichtigkeit wieder für seine Beurtheilung, ist das oft erwähnte Schreiben, dass er sieben Tage vor der That an den ihm, wie er mich versichert, durchaus unbekannten Herrn Ministerpräsidenten gerichtet hat. Dasselbe beginnt wie folgt: „„ich verstehe unter einem ordentlichen Menschen denjenigen, welcher arbeitsam ist, nicht gestohlen hat, und unter das obwaltende Staatsgesetz, wenn es auch mit schlüpfrigen Hinterthüren versehen ist, genügend durchkommt, arbeitet, dass ihm die Zunge zum Halse heraushängt, Abgaben giebt und geben muss, und wenn ihm das letzte Bett oder Geräthschaft genommen wird, wo manche Thräne daran haftet, da sieht man Pracht, grosse Gebäude, Statuen, die Gelder dazu sind von das Lumpengesindel mit Gewalt erpresst““.

In diesem Tone fährt das Schreiben noch weiter fort, und es bedarf keiner Ausführung, dass hier eine ganz widersinnige geistige Aeusserung des Inculpat. vorliegt. Abgesehen davon, dass er sich, wie schon Zeugen deponirt haben, und er auch gegen mich geäussert, niemals an demokratischen Verbindungen betheiligt hat, und Aeusserungen, wie die obigen bei ihm auffallen müssen, war wohl durch ein Schreiben an diese Adresse am wenigsten der Ort, demokratisch-socialistischen Gesinnungen Ausdruck zu geben!

Und zu welchem Zweck war dies Schreiben verfasst, in welchem kein Wort von einer zu bewilligenden Unterstützung vorkommt, die ein verständiger Mensch nach solchem Eingang seines Briefes an diesem Ort auch gewiss nicht erwarten konnte? Aber der Verlauf des Schreibens ergiebt allerdings einen Zweck, denn dasselbe enthält nichts mehr und nichts weniger, als — das Testament des S. in elf Paragraphen, seinen „„letzten sterbenden Willen““, in dem er seine Kinder zu seinen Erben einsetzt, seinem Wirth, dem „„verfluchten Bluthund““, die Sorge für sein Begräbniss aufträgt, den §. 7. lediglich mit den Worten ausfüllt: „„Herr, Dein Knecht kommt eher, denn Du ihm rufest““, und im schon oben erwähnten §. 11. jede Operation am Fusse seines Kindes verbietet. Und dies sein Testament adressirt er an den ihm unbekannten hohen Staatsmann? Und diesem also überträgt er die Anordnung, dass sein Kind täglich Malzbäder nehmen und dann sogleich zu Bette gebracht werden solle? Es versteht sich wohl von selbst, dass ich bei meiner Exploration dieses wichtigen Documentes gegen ihn Erwähnung gethan. Er weiss aber keine andere Antwort zu geben, als dass er eben gar nicht wisse, wie er zu diesem Schreiben gekommen, und dass er — wie er wieder nicht ohne gewissen Stolz hinzufügt — „„doch sonst nicht so dämlich und quatsch ge-

schrieben habe"", womit er wieder nur richtig ausspricht, was ich, nach so augenscheinlichen Beweisen, nicht in wissenschaftlichere Ausdrücke zu übersetzen brauche!

Wenn hiernach eine wirklich kranke Seelenstimmung des Angeklagten schon vor der That wohl unzweifelhaft ist, wenn zur Erklärung derselben die ihr am häufigsten zu Grunde liegenden Ursachen, Noth und überspanntes Ehrgefühl, als auch in diesem Falle wirksam gewesen, bewiesen sind, so erklärt sich das ganze Benehmen des S. zur Zeit und noch unmittelbar nach der That sehr zwanglos. Es ist sehr bekannt, wie häufig Schwermuth zu Selbstmord disponirt. Dass auch Inc. mindestens schon am 4. März unzweifelhaft diesen Gedanken gefasst hatte, beweist das eben genannte Schriftstück. In seiner, hier entwickelten Gemüthsstimmung aber, und bei seiner bewiesenen übergrossen Liebe zu seinen Kindern, die er als einen Theil seiner selbst betrachtete, war seine ganze That gleichsam nichts Anders, als ein fünffacher Selbstmord. Dass der Fall als solcher keineswegs neu oder vereinzelt dasteht, dafür will ich nur allein aus meiner eigenen, und zwar aus der neusten Erfahrung an die dem Gericht wohlbekannten Fälle der beiden Gemüthskranken, des Tischler Blaich und des Weber Dietrich, erinnern*), die gleichfalls beide ihre heissgeliebten Kinder, ebenfalls in der Furcht eines ihnen bevorstehenden unglücklichen Lebens tödteten.

In welchem Augenblick zu allererst der Gedanke in ihm rege geworden, ausser sich auch seine Kinder zu tödten, ob schon vor dem Moment der Ausführung des Selbstmordes, oder später? ob beim tagelangen Herumtragen des Rasirmessers in seiner Tasche er nur an sich, oder schon an seine Kinder gedacht hat? die Beantwortung dieser Fragen hat nach dem so eben Ausgeführten vom psychologischen Standpunkte so wenig Wichtigkeit, als sie höchst erheblich wäre vom juridischen bei einem zurechnungsfähigen Verbrecher. Denn es ist gar nicht zu bestreiten, dass S. „„überlegt"" hat, ob es nicht besser für die Kinder sei, sie mit sich aus der Welt zu nehmen, damit sie darin nicht „„umhergestupst"" würden, und schwermüthige Gemüthskranke „„überlegen"", ja grübeln sogar sehr oft und gern lange Zeit hindurch grade über dergleichen Pläne, bis sie dieselben endlich ausführen, und eine für verwerflich zu erklärende wissenschaftliche Hypothese hat sogar für dergleichen Fälle, wie den Vorliegenden, die Theorie der sogenannten Amentia occulta, als eigenthümlicher Wahnsinnsspecies erfunden. Aber es bleibt immer zu erwägen, dass eine solche „„Ueberlegung"", ein solcher „„Vorsatz"" (Strafgesetzb.), wie sie bei S. ursprünglich stattgefunden haben mögen, die (wie oben gezeigt wurde,) noch möglichen psychischen Operationen eines kranken, gefesselten Gemüthes sind. In anderer Beziehung ist dem Inc. wieder sehr füglich zu glauben, wenn er eine Angabe macht, die sich so oft bei schaudererregenden Thaten, wie diese, und zwar bei Verbrechern, wie bei Gemüthskranken, wiederholt, und welche ungemein zahlreiche Erfahrungsthatsachen bestätigen, die jeder erfahrene Criminalist und Gerichtsarzt kennt. Ich meine die Angabe, dass er, nach vollzogener Tödtung der beiden Mädchen, in einen Zustand von „„Extase und Wuth"" versetzt wurde, der ihn nun auch zum tödtlichen Angriff gegen die Knaben fortriss, deren Tödtung er vorher nicht „„überlegt"" haben will."

„Nicht unerwähnt darf das Benehmen des Angeklagten nach der That bleiben. Es liegt, nach dem Zeugniss des ihn behandelnden Arztes hierüber eine Aeusserung vor, die gewiss geeignet ist, die hier ausgeführte Ansicht über seinen Seelenzustand zu jener Zeit erheblich zu unterstützen. Denn wenn Dr. W. deponirt, dass S. am Tage nach der That „„vollständig gleichgültig"" erschien, und dass seine Hauptsorge nur die war, dass er nicht genug zu essen bekäme, so muss hiernach derselbe entweder ein ganz entmenschter, herzloser, seine Kinder als eine blosse Last betrachtender Bösewicht,

*) s. die beiden vorigen Fälle.

oder ein Mensch sein, dessen Gewissen durch Gemüthskrankheit umdunkelt ist. Dass S. aber das Erstere gewiss nicht ist, wird nicht bestritten werden können. Auch der Webermeister Dietrich, ein nach seiner Ueberzeugung eben so in Noth gerathener, ein eben so zärtlicher Vater wie S. spricht noch heute im Irrenhause*) vollständig gleichgültig über die Tödtung seines Sohnes.

Zwei Aeusserungen endlich darf ich nicht unberücksichtigt lassen, die meiner Ansicht widerlegend entgegengesetzt werden könnten. S. hat wiederholt versichert, dass er sowohl vor als während der That seiner vollkommen bewusst gewesen wäre. Die Geschichtserzählung hat auch thatsächliche Beläge für die Wahrheit dieser Aeusserung geliefert. Ich meinerseits bin auch weit entfernt, diese Wahrheit bezweifeln zu wollen. Eben so wenig aber ist ihr für die Beurtheilung des Falles die geringste Erheblichkeit zuzuschreiben. Denn die Thatsache des Bewusstseins seiner selbst ist keineswegs die Axe der Untersuchung bei zweifelhaften Gemüthszuständen, da es nur wenige, ganz bestimmte Formen geistiger Erkrankung giebt, in denen das Selbstbewusstsein getrübt oder ganz aufgehoben, dies aber bei der Mehrzahl jener Formen keineswegs der Fall ist. Auch hierfür liefert die ärztliche Erfahrung tägliche Beispiele, auf die ich mich berufen kann, um nicht zu weitläufig zu werden. Dagegen ist eine andere Aeusserung des Angeschuldigten, die er, wie im Audienztermin, so auch gegen mich im Gefängnisse wiederholt gethan, allerdings auffallender, wenn derselbe nämlich jetzt vorgiebt, von der ganzen That keine Erinnerung mehr zu haben, ja sogar versucht, den Tod der beiden Töchter zu läugnen, „„deren Leichen man ihm ja nicht gezeigt habe.““

Erwägt man aber, dass derselbe sich seit 7 Monaten mit Mitgefangenen in Einem Gefängniss befindet, so verliert selbstredend eine solche Entschuldigung jeden Werth. Wenn ich im Uebrigen versichere, dass S. mir auf meine Frage: ob er wohl wisse, welche Strafe ihm drohe? mit gewohnter Ruhe antwortete: „„der Tod, den ich auch verdient, es ist mir auch ganz recht, ich habe mein Leben satt““ — so leuchtet aus diesem Widerspruch ein, dass jenes Läugnen der Erinnerung etwas rein Aeusserliches, dem S. Eingeredetes, nicht etwas in ihm Erzeugtes ist. Keinesfalls wird diese einzige, isolirte Aeusserung die Masse der Thatsachen entwerthen, welche ich im Verlaufe dieser Ausführungen aufgestellt habe. Wenn ich endlich hinzufüge, dass meine wiederholten Explorationen des S. im Gefängnisse bis in die neueste Zeit immer wieder dasselbe Ergebniss geliefert, und so den Beweis gegeben haben, dass, wie es auch nicht anders zu erwarten war, Inculpat sich körperlich und psychisch vollkommen gleich geblieben ist, so kann ich schliesslich mein Gutachten, nach meiner innersten Ueberzeugung nur dahin abgegen: dass der Tapezierer S. zur Zeit der zur Anklage gestellten That zurechnungsfähig nicht gewesen, und dass er auch gegenwärtig für zurechnungsfähig nicht zu erachten ist.“

Ein halbes Jahr später, nachdem die beiden andern technischen Instanzen sich in ähnlicher Weise ausgesprochen, wurde mir die Frage vorgelegt: „ob S. eine öffentliche, mündliche Verhandlung insofern unmöglich mache, als die von ihm abzugebenden Erklärungen als solche angesehn werden müssten, welche im unzurechnungsfähigen Zustande abgegeben sind?“ Ich musste diese Frage bejahen, da die krankhaften Vorstellungen, welche die Veranlassung zu der angeschuldigten That geworden waren, und die hauptsächlich den Hauptinhalt des öffentlichen Verhörs bilden würden, vollkommen wie früher bei S. fortdauerten. Er war zur Zeit in der Irrenheilanstalt und 9 Monate später wurde ich befragt: ob meine früheren Gutachten für maassgebend zu erachten seien, um darauf im Civilverfahren zur Begründung der beabsichtigten Provocation auf Blödsinnigkeits-Erklärung Bezug nehmen zu können?

*) In welchem er später paralytisch gestorben.

Erneute Explorationen zeigten S. noch immer als den vormaligen, tief innerlich Verworrenen. Er sprach von seinen Kindern, wie von einem Rock, den man besessen, aber unwiderbringlich verloren hat. Nur sein Stolz trat jetzt noch mehr als früher hervor. Er fand seine Mitkranken „nicht gebildet" genug, und erzählte mit Befriedigung, dass er sich dem „Oberwärter" angeschlossen habe. Sein einziges überlebendes Kind hatte er nicht wieder gesehn, „weil er sich schämte, sich in dieser (Hospital-)Kleidung vor ihm sehn zu lassen" u. s. w. Natürlich stimmte ich für Einleitung der sogenannten „Blödsinnigkeits-Erklärung", und hörte nun weitere anderthalb Jahre lang Nichts mehr über den Fall.

Zu meiner Ueberraschung erfuhr ich nunmehr, dass, nachdem die Aerzte im Civilverfahren nach ihrer Exploration des S., dessen Antecedentien ihnen unbekannt geblieben waren, und der denselben, woran ich nicht zweifle, auf alle ihre Fragen ganz genügende Antworten gegeben haben mochte, eine geistige Störung nach den gesetzlichen Begriffen Wahnsinn oder Blödsinn anzunehmen sich nicht veranlasst gesehn, und dass, nachdem hiernach das Civilgericht die Provocation auf Blödsinnigkeits-Erklärung zurückgewiesen hatte, S. jetzt nach dem Gefängniss zurückgebracht und ein neuer Schwurgerichtstermin anberaumt worden war, vor welchem ich jedoch noch einmal gehört werden sollte. Ich will, um nicht Ueberflüssiges anzuführen, hier nur noch bemerken, dass S. sich auch im Gefängniss wieder ganz als der Alte erwies, und dass sich Nichts, Nichts in und mit ihm geändert hatte. Sonach hatte ich jetzt nur noch die Aufgabe, zum Verständniss für den Richter den Unterschied zwischen (Intelligenz) Verstand und Gemüth, zwischen Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit zu entwickeln, und meine frühern Gutachten entschieden aufrecht zu halten. S. wurde nun schliesslich, ohne abgeurteilt zu sein, auf meinen Antrag in eine Aufbewahrungs-Anstalt für unheilbare Geisteskranke geschickt, wo er vermuthlich sein Leben beschliessen wird.

290. Fall. Tödtung eines Knaben in Schwermuth.

Im kurzen Auszuge aus einem sehr ausführlichen Gutachten mag dieser Fall hier eine Stelle finden, weil er namentlich einen Beweis giebt, nicht allein wieder dafür, wie bei offenbar bestehendem Wahnsinn die nächsten Bekannten denselben nicht erkennen und ihn bestreiten, sondern vorzüglich dafür, mit welcher geschickten Prämeditation bis in kleine Details hinein Geisteskranke die Ausführung einer gesetzwidrigen That vorzubereiten verstehn.

Ein 52 Jahre alter, kleiner, schwächlicher, an der ganzen rechten Körperseite apoplectisch gelähmter Mann, Johann Gnieser, vormals Möbelhändler, jetzt Rentier, war „lebensmüde und wollte seinem Leben ein Ende machen". Der Sohn eines Freundes, welches Kind er liebte, half ihm in seiner kleinen Wirthschaft, wenn er ihn allwöchentlich ein- oder zweimal zu sich bestellte. Seiner Angabe nach hatte er einen Versuch gemacht, sich den Hals abzuschneiden, — wovon ich die Narbe gesehn — was ihm aber missglückte: ein Versuch, sich zu ertränken, misslang, „weil Menschen in der Nähe waren" (?). Nun kam ihm der Gedanke, den Knaben zu erschlagen. Er verstreute die Steine eines Dominospiels um den Hauklotz im Holzkeller, weil er dachte, der Knabe werde sich, wenn er mit ihm zum Holzhauen hinabginge, danach bücken, und dann wolle er ihn, da er ihn so „besser treffen könne", von hinten mit dem Beil erschlagen.

So gedacht, so geschehn! Aus seinen vielen, stets gleichen Aussagen citire ich folgende, die den ganzen Fall übersehen lässt: „Ich hatte mein Leben satt und wollte fort von der Welt. Selbst konnte ich mir nicht das Leben nehmen, und in meinen schlaflosen Nächten, in denen ich mich fortwährend damit quälte, von der Welt zu

kommen, kam mir der Gedanke, den Knaben H. todtzuschlagen. Gestern Mittag kam derselbe auf meine Bestellung zu mir. Schon vorher hatte ich Kien in einen Korb gethan und mein Küchenbeil obenauf gelegt. H. stieg zuerst in den Keller, ich folgte ihm. Ich nahm darauf das Beil, und als H. sich bückte, um einige Steine des Dominospieles aufzulesen, gab ich ihm mit der linken Hand einen Schlag mit dem Beil auf den Hinterkopf, in der Absicht, ihn todtzumachen. So wie er mit dem Kopfe niedersank, röchelte und stöhnte er, ich gab ihm nun, da ich sah, dass er noch nicht todt war, noch drei oder vier Schläge mit dem Beil. Dann warf ich dies fort, ging zum Keller hinaus, verschloss die Thür hinter mir und ging sofort nach der Polizei, wo ich Anzeige von meiner That machte" — und zwar trat er dort mit den Worten ein: „ich habe einen Knaben erschlagen und wünsche nun recht bald hingerichtet zu werden!" — „Ich sehe ein", deponirte er weiter, „dass ich Unrecht gethan habe, ich konnte aber nicht anders. Der Gedanke: soll ich, oder soll ich nicht? hatte mich so beunruhigt, dass ich dachte, wenn ich es thäte, würde ich am ehesten aus der Welt kommen. Der Knabe hat mir nie etwas zu Leide gethan, auch seine Eltern nicht" (wurde bestätigt), „ich musste ihn aber nehmen, weil ich keinen Andern hatte. Seit drei Wochen habe ich diese Absicht gehabt. Ich überlegte mir auch noch, dass Mittwoch oder Sonnabend. an welchen Tagen keine Nachmittagsschule, der geeignetste Tag zur That sei." (Die That geschah wirklich Sonnabends Nachmittags um drei Uhr!)

Was nun die Zeugenaussagen betrifft, so deponirte sein Schwager, G. sei früher dem Trunk sehr ergeben gewesen. Er sei ihm immer als „ein sehr simpler Mensch", niemals aber als „wahnsinnig oder blödsinnig" vorgekommen. Elf Tage vor der That zeigte G. seinem Neffen einen Zettel, worauf stand: Rentier Gnieser, mit dem Bemerken, bald schrieben sie an ihn „Möbelhändler", bald „Rentier", wenn das nur nicht der Polizeirath D. erführe, dass er zweierlei Titel führe, dann würde er ihn abholen. Nach der Aeusserung des Neffen hatte er auch noch andere „närrische Ideen" gehabt. Der Vater des Knaben will keine geistige Störung bei ihm wahrgenommen haben, auch nicht am Tage der That, als er den Knaben zu sich abholte. Dasselbe bestätigte die Schwester des Knaben. „Er war ganz ruhig und überhaupt so wie sonst." Dagegen glaubten seine Nichte und die Zeugen H. und R., bei denen er viel verkehrte, und die ihn nie, auch am Tage der That nicht, betrunken gesehen haben, dass er „nicht richtig im Kopfe sei", denn er führte öfter „verworrene, confuse Reden", die die Zeugen nicht verstanden. Im Uebrigen kannten sie ihn nur als einen weichen Menschen, der Niemanden leiden sehn konnte, und — bis auf die letzten vier Wochen — heiter und gut gelaunt. In den Verhören hat sich G. sehr auffallend benommen; ich führe nur beispielsweise hier an, dass er mitten in einem Verhöre nach der Zeit fragte, und als Grund angab: „wegen halb sechs Uhr, wo ich zum Schlafen angeschlossen werde".

Ein andermal freute er sich, dass das Verhör abgebrochen ward, und meinte, „ein andermal stände er länger zu Diensten". Ueber seinen Antheil an einer Obligation von 1390 Thalern war es nicht möglich, eine deutliche Antwort von ihm zu erlangen, wie es überhaupt, seiner fortwährenden Abschweifungen wegen, unmöglich war, eine geordnete Unterredung mit ihm zu führen. Ganz so fand auch ich ihn bei meinen häufigen Explorationen — — „er trägt sich gebückt und ist, angeblich nach den Pocken und seit seiner Kindheit, an der ganzen rechten Seite gelähmt, die rechte Hand atrophisch und contrahirt, das rechte Bein verkürzt, so dass er hinkt und überhaupt den Eindruck eines gebrechlichen Menschen macht. Er räumt ein, körperlich gesund zu sein, was auch die Beobachtung bestätigt hat. Am Bau des Schädels ist nichts Abnormes wahrzunehmen, nur ist der Hinterkopf etwas flach. Der Blick seiner blauen Augen hat, wie seine ganze Physiognomie, etwas Gewinnendes, Gutmüthiges Gewöhnlich trägt er

den Kopf vorn über gebückt und schlägt nur zuweilen den Blick auf. Es ist ungemein schwer, sich mit ihm zu unterhalten. Ein Hm! ein Ja! ein Nein! gehören zu seinen gewöhnlichen Antworten. Zu Zeiten, wenn er glaubt, etwas Unbestreitbares gesagt zu haben, z. B. dass es doch so leicht sei, auf dem Schaffot zu sterben, hebt er den Kopf und spricht dann im Tone der tiefsten Ueberzeugung" u. s. w. Nicht unwichtig ist es, noch anzuführen, dass G. plötzlich in einem Verhöre mit der Erklärung hervortrat, er habe zu dem Knaben in einem unzüchtigen Verhältniss gestanden, und habe ihn erschlagen, weil er gefürchtet, er werde es ausplaudern.

Aber bald und consequent in allen folgenden Verhören gestand er, der — Geistliche habe ihn ermahnt, zu bekennen, ob nicht wollüstige Tendenzen im Spiele gewesen seien. Er habe dann gedacht: „er müsse doch einen Grund angeben, und dann würde es rascher gehen und er eher zu Tode kommen!" Der danach befragte Vater des Knaben hat ganz entschieden ein solches Verhältniss in Abrede gestellt, das ihm sein Sohn, bei dessen Offenheit, meinte er, gewiss nicht verschwiegen haben würde. — In unserm Gutachten führten wir die in diesem Kapitel dargelegten Ansichten aus, und motivirten damit das Urtheil, „dass G. weder überhaupt für zurechnungsfähig zu erachten, noch zur Zeit der That zurechnungsfähig gewesen sei". — Er wurde in eine Irrenanstalt abgeführt, in der er gestorben ist.

291. Fall. Brandstiftung. Schwermuth mit Wahnvorstellungen.

Am 3. November 1861 des Morgens zwischen 5 und 6 Uhr wurden in Gross-G. durch eine Feuersbrunst mehrere Gebäude eingeäschert.

Das Feuer war in dem Hause des Boggasch ausgekommen und hatte sich von hier aus weiter verbreitet.

Als die Tochter des B., Luise, auf den Feuerschrei ihrer älteren Schwester aus dem Hause eilte, sah sie das Dach ihres Hauses in geringem Umfang, zur Grösse eines Kaminfeuers brennen.

An dieser Feuerstelle sah dieselbe auf einem Strohhaufen, von welchem aus man das niedrige Dach des Hauses erreichen konnte, die Wittwe Lorenz stehen und mit den Händen bei dem Feuer „herumwirthschaften."

Lange kann sich indess die L. hier nicht aufgehalten haben, denn ihr Sohn, der Bauer L., war sofort, als er Feuerlärm hörte, im Hemde auf die Dorfstrasse gelaufen, und nachdem er sich überzeugt, dass es das Haus seines Nachbarn sei, welches brenne, in seine Wohnung zurückgekehrt, um sich die nothwendigsten Kleidungsstücke anzuziehen.

Als dies geschehen und er seine Wohnung wiederum verliess, traf er seine Mutter an der Hausthür, ohne weiter darauf zu achten, woher dieselbe in diesem Augenblick gekommen.

Als die sämmtlichen drei bäuerlichen Gehöfte bereits in Flammen standen, und daselbst das sämmtliche Vieh gerettet war, also geraume Zeit nachher, traf der Bauer L. bei der Rückkehr nach seinem Gehöft seine Mutter auf dem Hofe an der Hausecke stehen, „mit ganz verbranntem Kopf."

In der That ist auch die L., nachdem sie nach Haus zurückgekehrt war, wieder bei dem Feuer gesehen worden und zwar sah der Carl B., als bereits das ganze Dach in Flammen stand, die Wittwe L. auf dem Hausboden hin- und herlaufen, „ohne irgend ein Stück von den dort befindlichen Sachen anzufassen."

Als die L. vom Boden des Hauses herunter kam, stürzte sie über der Thürschwelle zusammen, wie mehrere Zeugen bekunden.

Sie brannte an den Haaren, an den Kleidern und an ihrer Mütze, stiess die Worte: „Gott, mein Gott!“ aus, als die hinzugekommene Frau Matwal sich ihrer annahm, ihre brennenden Kleider ausdrückte und sie eine Strecke weiter vom Hause fortführte, um sie ausser Gefahr zu bringen.

Ihr Schwiegersohn Regin, zu welchem sie im Laufe des Vormittags auf die Dorfstrasse herankam und klagte, dass sie sich sehr verbrannt habe, ordnete an, da er den Zustand seiner Schwiegermutter für gefährlich hielt, dass sie zu Bett gebracht werde, und entschloss sich am Nachmittag desselben Tages, seine Schwiegermutter zu sich nach seiner Besitzung zu nehmen, um dieselbe daselbst ärztlich behandeln zu lassen, da ihr Sohn bei seiner zahlreichen Familie ihr nicht die gehörige Pflege möchte angedeihen lassen können.

Sie wurde mehrere Tage mit Hausmitteln behandelt, da sie sich gegen Herbeiholung eines Arztes aussprach.

Nach drei oder vier Tagen wurde denn doch aber der Wundarzt G. aus St. herbeigeholt, unter dessen Behandlung die Brandwunden heilten.

„Schon in den ersten Tagen ihres Aufenthalts bei uns“, berichtet ihre Tochter, die Frau R., welche der besseren Abwartung wegen in einem Zimmer mit der Mutter schlief, „wehklagte meine Mutter viel, was ich aber ihren körperlichen Leiden zuschrieb“. Am Montag den 11ten aber steigerte sich das Jammern und Wehklagen, so dass die Tochter dies nicht mehr durch körperliche Schmerzen bedingt halten konnte und unter Tröstung und Zureden der Tochter gestand sie derselben, dass sie es gewesen, welche das Feuer bei B. angelegt habe. Die Mutter bestand darauf, dass die R. sofort hingehen und die Sache bei der Obrigkeit anzeigen solle.

Während der ganzen Nacht währte das Jammern, so dass sich die R. verschiedentlich veranlasst sah, aufzustehen und Licht anzumachen und ihre Mutter zu beruhigen; auch sei die Mutter aus dem Bett gesprungen und habe erklärt, dass wenn sie ein Messer hätte, sie sich den Hals abschneiden würde, weshalb sie, die Tochter, denn auch alle Messer sorgfältig versteckt hätte.

Die Frau R. machte auf Verlangen der L. ihrem Manne, dem p. Regin, Mittheilung von diesem Eingeständniss, welchem sie dasselbe in allen Einzelheiten, auf welche wir gleich des Näheren kommen, wiederholte, und welcher sie auf ihr ausdrückliches Verlangen zu ihrem Sohne zurückfuhr und Anzeige von dem Vorfall machte, worauf ihre gerichtliche Vernehmung und ihre Bewachung durch zwei Wächter erfolgte.

Die p. Lorenz ist fünf- bis sechs und sechszig Jahre alt, von grosser, kräftiger Gestalt, hat eine aufrechte Körperhaltung und sind ihre Sinneswerkzeuge, wie dies Dr. B. in seinem Gutachten angiebt, im Verhältniss zu ihrem vorgerückten Alter noch ungetrübt. Aussehen und Gesichtsfarbe lassen eine besondere Krankheit nicht wahrnehmen. Sie ist auch, nach Aussage ihres Sohnes, niemals krank gewesen. Nur etwa 3 Wochen vor dem fraglichen Brande äusserte sie zu ihrer Tochter den Wunsch, dass diese sie zu sich nehmen möchte, da sie sich nicht mehr kräftig genug fühle, ihren Haushalt selbst zu besorgen. Sie habe vor einiger Zeit eines Morgens beim Kochen ihres Frühstücks in ihrer Stube Schwindel bekommen und sei niedergefallen.

Die Wittwe L. lebte nämlich im Ausgedinge bei ihrem Sohne, hatte hier eine eigene Stube, eine Kuh und ein Schwein, welche sie, sowie ihren Haushalt, selbst besorgte. Es lag für sie kein Grund zu Besorgniss für ihre Zukunft vor. Sie lebte bei ihrem Sohne in Zufriedenheit, der ihr liebevoll begegnete, und es war beschlossen worden, dass, wenn sie ihre Auszugskuh verkauft und ihr Schwein geschlachtet haben würde, sie zu ihrem wohlhabenden Schwiegersohn Regin ziehen sollte, wie sie es gewünscht hatte.

Nicht nur mit ihrer Familie, sondern auch mit den Nachbarsleuten lebte sie in

„Frieden und Freundschaft“ und wurde von denselben, wie aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen hervorgeht, für eine verträgliche, gutmüthige Frau gehalten, die namentlich gegen die Familie Boggasch keinen Groll hatte.

Sämmtliche Zeugen, welche mit der pp. L. in näherer Berührung standen, sowohl ihr Sohn, ihre Tochter, ihr Schwiegersohn, sowie auch die Frau Boggasch, welche, „so lange sie denken kann“ ihr Nachbar gewesen ist, sprechen sich dahin aus, dass sie niemals etwas bemerkt hätten, was bei der L. auf eine Geistesstörung hätte schliessen lassen, sondern sei sie ihnen stets geistig vollkommen gesund erschienen.

Diese Frau nun hat allen Ermittelungen, und ihrem Eingeständnisse nach, das Feuer angelegt. —

Sie giebt in ihrem gerichtlichen Verhör vom 2. December übereinstimmend mit dem, was sie bereits früher, sowohl ihren Verwandten und sonstigen Zeugen, als auch im ersten gerichtlichen Verhör vom 14. November ausgesagt hat, über die Einzelheiten der That im Wesentlichen Folgendes an:

„Nachdem ich eine Semmel, welche mir mein Sohn (nebst Reis) gleichfalls mit von Reppen mitgebracht, verzehrt hatte, und worüber es finster geworden war, legte ich mich zu Bett, ohne vorher Licht angezündet zu haben. Als ich mich schlafen legte, hatte ich meine volle Besinnung und wusste Alles, was ich den Tag über vorgenommen hatte. Beim Schlafengehen war es mir durchaus noch nicht in den Sinn gekommen, das Haus des Boggasch anzuzünden. Ich hatte die Nacht über ziemlich ruhig geschlafen und entsinne ich mich nicht, dass ich während der Nacht munter geworden bin. Als ich früh erwachte, war es noch ganz finster. Es kam mir mit einem Male der Gedanke in den Kopf, aufzustehen und zu unserem Nachbar Boggasch auf den Hof zu gehen und ihm das Haus anzuzünden. Welcher Grund mich hierzu trieb, habe ich mir damals im Bett nicht gesagt und kann auch heut hierüber keine Rechenschaft geben. Nachdem mir der Gedanke in den Sinn gekommen, stand ich auf, nahm meine Laterne von meinem Spinde in der Stube, wo dieselbe für gewöhnlich stand, herunter, zündete das in der Laterne befindliche Licht mit einem Schwefelholz in meiner Stube an, nahm sodann aus meinem Bette von dem Bettstroh etwa eine halbe Hand voll Stroh und verfügte mich über unseren Hof um die Scheune herum auf den Hof unseres Nachbarn Boggasch an das Wohnhaus desselben. Dort ging ich auf den Strohhaufen, welcher dicht am Hause unter dem Dache lag, machte sodann meine Laterne auf, zündete das mitgenommene Bettstroh an dem Laternenlichte an, hielt das brennende Stroh hierauf an das Strohdach des Boggasch'schen Hauses und steckte dies Strohdach auf diese Weise in Brand. Ich habe gesehen, dass das Strohdach dort am Rande, wo ich es anzündete, zu brennen anfing. Was ich unmittelbar nach dem Anzünden des Daches gethan, weiss ich jetzt nicht mehr anzugeben, weil mein Gedächtniss zu schwach ist und die Sache für mich schon zu lange her ist.“

Ueber den Beweggrund zur That in diesem Verhör befragt, giebt sie an, dass sie sich gegenwärtig keinen Grund hierfür sagen könne, wie sie auch vor Verübung der That keinen gehabt habe.

Ihrer Tochter sagte sie im Augenblicke des Eingeständnisses als diese sie fragte, weshalb sie das Feuer angelegt, „ich dachte ihr würdet mich umkommen lassen und da habe ich das Feuer angelegt, um mich zu verbrennen.“

Ihrem Schwiegersohn Regin sagte sie hierüber am Morgen nachdem sie sich ihrer Tochter entdeckt: „es sei ihr über Nacht in den Sinn gekommen, dass sie bei Boggasch habe das Feuer anlegen, und sich mit verbrennen wollen.“

Bei ihren späteren Geständnissen, dem Prediger Horlitz gegenüber, sowie auch dem Wundarzt Gruhn, ebenso wie auch im ersten gerichtlichen Vernehmen vom 14.

November hat sie bald angegeben: „sie wisse nicht warum sie es gethan", bald: „sie habe sich verbrennen wollen."

Was nun das Benehmen und den Gemüthszustand der Angeklagten nach der That betrifft, so erklären ihre Kinder, wie ihr Schwiegersohn, dass sie sich stets bei vollem Verstand befunden habe, während der Totaleindruck, welchen die Wittwe L. auf den Prediger Horlitz und dem pp. Gruhn am 14. November machte, der war, dass sie die Dispositionsfähigkeit derselben noch nicht ausser allem Zweifel halten, der pp. Gruhn aber am 4. Dezember sein Urtheil dahin zusammenfasst, dass in den Tagen, an welchen er sie zu beobachten Gelegenheit gehabt hätte, sie nicht an geistiger Störung gelitten, sondern verfügungsfähig gewesen sei.

Ebenso erklärt die Registratur zum Verhör am 2. Dezember, dass die Gerichtsbeamten während der ganzen Vernehmung die Ueberzeugung gewonnen hätten, dass die pp. L. „sich im vollständig verfügungsfähigen und ungetrübten Geisteszustand befindet und nicht die leiseste Spur von Geistesstörung an derselben wahrzunehmen ist."

Inzwischen ist es nothwendig noch einige Thatsachen aus den Akten zusammenzustellen, welche zur Beurtheilung des Gemüthszustandes nach der That nicht unwesentlich sind.

Abgesehen von dem vielfachen Jammern, Stöhnen und Wehklagen zu einer Zeit, wo die Brandwunden schon in der Heilung vorgeschritten und den Anführungen, welche die Tochter der L. gemacht hat, bemerkte der Untersuchungsrichter im ersten Verhör, am 14. November, dass die pp. L., welche anfänglich in ihrem Aeusseren ruhig und gelassen erschien, sehr unstät wurde, namentlich wild umhersah und mit den Fingern eigenthümliche Manöver und Griffe vornahm, namentlich am Bette zu zupfen anfing, so dass er die Vernehmung abbrechen musste.

Aehnliches hat auch Tags zuvor der Prediger Horlitz wahrgenommen.

Ihren Sohn, welcher zwei Tage nach dem Brande sich zu seiner Mutter begab, um sich nach ihrem Befinden zu erkundigen, redete sie gleich bei seinem Eintreten mit den Worten an: „Na, was willst du denn hier?" und setzte in anscheinend aufgebrachtem Tone hinzu: „geh lieber nach Haus und besorge das Vieh."

Nachdem sie von ihrem Schwiegersohn in das Haus ihres Sohnes zurückgebracht worden war, sagte sie sofort bei ihrem Eintreten dem Sohne und der anwesenden Familie desselben, „dass sie alles weggebrannt habe."

Am 17. November, als der Sohn des Morgens zu seiner Mutter kam, um ihr die vorgeschriebenen Pflaster aufzulegen, traf er dieselbe in sitzender Stellung in ihrem Bette. Dieselbe war in ihrer äussern Erscheinung theilnahmslos und sang unverständliche Töne vor sich hin, namentlich die Worte: „Latteretteta", und nachdem er das Zimmer verlassen und später wieder eintrat, sah ihn seine Mutter stumm und mit stieren Blicken an.

Am 18. November bemerkt der Gruhn, dass die Lorenz, deren Brandwunden fast heil waren, über Frost und mangelhafte Pflege klagte, wofür aber kein Grund aufzufinden gewesen wäre.

Auch den beiden Wächtern Boggasch und Benneke ist es aufgefallen, obgleich ihnen die Lorenz „im Allgemeinen vernünftig" erschien, dass dieselbe des Morgens nach dem Erwachen auf eine eigenthümliche und unpassende Art und Weise zu singen anfing.

Während der ersten Tage der Woche äusserte die Wittwe Lorenz, fügt Benneke hinzu, eines Abends die Worte: „ach, wo ist denn mein Kopf, der soll ja verbunden werden und nun ist er fort." Dieses Gespräch mit sich selbst, fährt er fort, dauerte „wohl eine ganze Stunde", wobei die Lorenz im Bette sitzend vor sich hin sah. In den darauf folgenden Tagen wurde sie indess ruhig und vernünftig."

Vom 22. November wird registrirt, dass bei Gelegenheit einer versuchten gerichtlichen Vernehmung die Antworten der Lorenz „meist unverständlich“ waren, dass sie auch nicht auf die an sie gerichtete Frage, „wo sie sich gegenwärtig befinde“, verständlich antworten konnte. Dieselbe klagte über Schmerzen im Kopfe.

Der Gefangenwärter Strempel theilt unterm 18. März mit, dass Reue über die That und die Bangigkeit vor der Zukunft derartig auf die Lorenz einwirken, dass sie zuweilen in einen Zustand von Stumpfsinn verfällt.

Der Kreisphysikus Dr. B. endlich hat vielfache Unterredungen mit der Angeklagten im Gefängniss gehabt und ein Gutachten unter dem 15. Februar cr. über die Zurechnungsfähigkeit der Explorata abgegeben, nach welchem er dieselbe für vollkommen fähig, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen und für zurechnungsfähig erachtet.

Derselbe führt an, dass die Lorenz zwar gedächtnissschwach, aber von einer ihrem Bildungsgrade entsprechenden Intelligenz sei, dass ihr Benehmen in den mit ihr gepflogenen Unterhaltungen ruhig und gelassen gewesen sei, dass, so oft das Gespräch auf das von ihr angelegte Feuer geführt wurde, sie viel geweint, sich wiederholentlich selbst angeklagt und verdammt habe, und sich bei diesen Unterredungen unterbrochen habe, weinend und seufzend auf sich selbst zurückgekommen sei und sich fragend ausgerufen habe: „wie hat mir auch das in den Sinn kommen können, wie habe ich auch das nur thun können!“

Er führt aber aus, dass die Lorenz vor der That als zurechnungsfähig zu erachten gewesen, dass, da eine plötzliche und schnell vorübergehende Geistesstörung anzunehmen kein Grund vorliege, auch ferner die That nicht als aus Schreck, Furcht oder Verwirrung hervorgegangen, noch als in der Schlaftrunkenheit verübt, angesehen werden könne, dass die Lorenz auch im Augenblicke der That zurechnungsfähig gewesen sei.

Die Lorenz wird, sagten wir im Gutachten, von allen Seiten als eine sittliche, gutmüthige, mit ihrer ganzen Umgebung wie mit ihren Nachbarsleuten in Frieden und Freundschaft lebende Frau, welche ein langes, tadelloses Leben hinter sich hatte, und bei welcher man sich einer ruchlosen That nicht versehen konnte, geschildert.

Wenn eine solche Person plötzlich und ungeahnt ihrem Nachbar das Haus über dem Kopf anzündet, so muss das an und für sich schon sehr auffallend erscheinen und Bedenken erregen. Wenn sie hierbei aber, trotz aller anscheinenden Zweckmässigkeit in so höchst unbesonnener Weise verfährt, dass fast mit Sicherheit ihre Entdeckung erfolgen musste, dass sie nämlich das Haus von aussen anzündet und bei dem schon brennenden Dach stehen bleibt, just an der Stelle, wo sie das Feuer angelegt hatte, ja dasselbe noch mit den Händen schürt und nicht einmal fortläuft, während drinnen im Hause schon der Feuerruf erschallte.

Wenn endlich bei einer solchen That, trotz der sorgfältigsten Ermittelungen und Vernehmungen der Angeklagten ein begreifliches, verbrecherisches Motiv, wie Feindschaft, Hass, Rache etc. gegen ihre Nachbarn oder dergleichen nicht aufgefunden werden kann, so dass selbst die Anklage aussprechen muss: „dass das Motiv zur That sich nicht hinreichend aufklären lasse“, so ist schon von vornherein mehr als fraglich, ob in einem solchen Falle nicht anomale psychische Bedingungen vorhanden waren, welche die Freiheit der Wahl aufhoben oder trübten, und es ist die Annahme gerechtfertigt, dass die That in krankhafter, die Zurechnung ausschliessender Gemüthsstimmung verübt und aus derselben entsprungen sei.

Diese Annahme verliert aber den Charakter einer blossen Voraussetzung, wenn man die Umstände des Falles näher erwägt.

Wenn auch kein verbrecherisches, so lag doch der Brandstiftung ein Motiv zu Grunde.

Die Angeklagte hat zwar in dieser Beziehung nicht übereinstimmende Angaben gemacht, indem sie bald sagt, dass sie sich habe verbrennen wollen, bald, dass sie einen Grund nicht angeben könne, da sie keinen wisse.

Sie hat aber noch eine höchst charakteristische und für die Entscheidung und Entwickelung des Falles wichtige Aeusserung zu ihrer Tochter, gerade im Augenblick ihres Geständnisses gethan, nämlich die:

„ich dachte, ihr würdet mich umkommen lassen und da habe ich das Feuer angelegt, um mich zu verbrennen."

Ein directer Widerspruch liegt in den drei von ihr gemachten Angaben nicht und es verdient hervorgehoben zu werden, dass gerade die letztere Aeusserung die erste der Zeit nach ist, dass sie auch ihrem Schwiegersohne sagt, sie habe sich verbrennen wollen, während die Angabe, dass sie den Grund nicht wisse, erst später dem Prediger gegenüber zum Vorschein kommt und von da ab mit der Angabe, dass sie sich habe verbrennen wollen, wechselt.

Wir legen hierauf um desshalb Werth, weil ein Verbrecher, der nur eine Ausflucht gesucht hätte, wahrscheinlich den umgekehrten Weg eingeschlagen haben würde.

Dass aber überhaupt diese ganze Angabe, dass sie sich habe verbrennen wollen, welche sie mit grosser Consequenz und zu den verschiedensten Zeiten angegeben hat, keine leere Ausflucht war, ersonnen um zu täuschen, das geht, abgesehen von dem ganzen Eindruck der Wahrheit, welchen die Angaben ihrer Tochter, ihres Schwiegersohnes etc. machen, zur Genüge aus dem Umstand hervor, dass die p. Lorenz auch wirklich den Versuch gemacht hat, den Feuertod zu sterben.

Zwecklos sah man sie, als das Dach des Boggasch'schen Hauses schon in Flammen stand und der Aufenthalt daselbst lebensgefährlich war, auf dem Boden des Hauses umherlaufen, wohin sie zurückgekehrt war, nachdem sie schon von ihrem Sohne nach Anlegung des Brandes wieder auf ihrem Gehöft betroffen worden war, und mit brennenden Kleidern und verbranntem Kopf eilte sie vom Boden herab, „weil sie es nicht mehr habe aushalten können" und stürzte über die Hausschwelle nieder.

Dieser gemachte Versuch also spricht namentlich dafür, dass sie wirklich schon vorher die Absicht gehabt habe, sich zu verbrennen und dass ihre desfalsige Angabe keine nachträgliche Erfindung ist.

Diese Idee nun, sich in den Flammen eines brennenden Gebäudes den Tod zu geben, würde, wenngleich die Phantasie der Selbstmörder eine unberechenbare ist, doch unter den gegebenen Verhältnissen, eine so ungewöhnliche, ja ungeheuerliche sein, dass sie für sich selbst schon als eine wahnsinnige bezeichnet werden müsste, um so mehr aber muss diese Handlung als aus krankhafter Gemüthsstimmung hervorgegangen angesehen werden, wenn sich ergiebt, dass sie selbst wieder aus einer Wahnvorstellung entsprungen ist.

Eine Wahnidee aber war es, wenn die L. sagt: „ich dachte, ihr würdet mich umkommen lassen", denn gerade ihre Verhältnisse waren nicht geeignet, einer solchen Annahme den geringsten Vorschub zu leisten, da, wie wir oben gesehen haben, sie in guten Beziehungen zu ihrer Familie stand, welche nicht allein auskömmlich für sie sorgte, sondern sogar mit einer gewissen Zärtlichkeit sich ihrer annahm.

Dem gegenüber ist es unerheblich, dass die L. in einer spätern Zeit die Angabe gemacht hat, erst als sie das Feuer brennen sah, sei ihr so Angst geworden, dass sie den Entschluss gefasst habe, sich zu verbrennen.

Diese Angabe ist im gerichtlichen Verhör vom 2. December gemacht, und es ist höchst unwahrscheinlich, dass sie, die sich überhaupt dessen, was kurz nach der That mit ihr geschehen, nur sehr unvollkommen erinnert und überhaupt als gedächtniss-

schwach geschildert wird, mit Klarheit nach so langer Zeit über die Vorgänge in ihrem Innern sich auszusprechen im Stande gewesen sei.

Wenn nun auch glaubhaft ist, dass die Idee der Brandstiftung und des Selbstmordes in der Seele der Explorata plötzlich entstanden sei, so ist es doch höchst unwahrscheinlich, dass auch das Motiv dazu, eben die in Rede stehende Wahnidee urplötzlich in der Seele der L. entstanden sein sollte, vielmehr wahrscheinlich, dass sie schon längere Zeit an Schwermuth gelitten habe.

Allerdings fehlen hier Zwischenglieder, und es sind Lücken in der Beobachtung vorhanden.

Aber hervorgehoben muss werden, einerseits, dass doch schon drei Wochen vor der That die Explorata gefühlt haben muss, dass irgend eine Veränderung mit ihr vorgehe, denn zu jener Zeit war es, dass sie nach einem Schwindelanfalle ihre Tochter bat, sie zu sich zu nehmen, da sie ihrer Wirthschaft nicht mehr vorstehen könne und schwächer werde, und es ist immerhin auffallend, wenn eine so betagte Frau begehrt, ihre gewohnten Lebensverhältnisse zu verändern und ihr selbstständiges und auskömmliches Ausgedinge gegen eine unselbstständige Aufnahme in die Familie ihrer Tochter zu vertauschen.

Andererseits hat es eben nichts Auffallendes und wird nicht selten beobachtet, dass gerade Schwermüthige ihrer Umgebung ihre Wahnideeen verheimlichen, und über denselben brüten, wenn sie allein sind und sich unbewacht glauben, während sie dieselben mit Geschick verbergen draussen unter den Menschen. Unter solcher Voraussetzung würde es denn nichts Unerklärliches haben, wenn ihrer Umgebung ihr Gemüthszustand nicht krank erschien, um so weniger, als ja weniger eine Intelligenzstörung, als vielmehr eine Gemüthsstörung, Schwermuth, vorgelegen hat.

Nicht eben selten beobachtet man Fälle der Art, wo Schwermüthige von ihrer ganzen Umgebung für gesund gehalten werden und mit Geschick diese, wie die etwa aus ihr entstehenden Wahnvorstellungen verbergen, bis sich dieselben plötzlich in einer eclatanten Handlung offenbaren, welche gewöhnlich gegen die eigene Person gerichtet ist, oder in einer so zu sagen moralischen Verstümmelung der eigenen Person durch Mord geliebter Kinder oder dergl. sich ausspricht, und welche bei genauerer Nachforschung die schon vorher bestandene krankhafte Gemüthsstimmung deutlich erkennen lassen.

Es fehlen freilich concrete Thatsachen, auf welche gestützt man mit Bestimmtheit die Behauptung aufstellen könnte, dass der vorliegende Fall sich den eben in Berug genommenen anreihe, dass schon längere Zeit aus Schwermuth hervorgegangene Wahnvorstellungen bei der L. Platz gegriffen hatten.

Aber das Fehlen dieses Nachweises ändert Nichts in der psychologischen Würdigung des Falles, um so weniger als nach der That sich der Nachweis des Bestehens einer Seelenstörung überzeugend wird führen lassen. Die in der Geschichtserzählung in dieser Beziehung aneinander gereihten Thatsachen geben hiezu das Material und sprechen für sich selbst.

Abgesehen von der ganzen Schilderung des Benehmens der Angeschuldigten nach der That, ihres Jammerns und Wehklagens, ihrer Selbstmordsgedanken in der Behausung ihrer Tochter, ist dieselbe denn doch nicht lediglich körperlich krank oder etwa delirirend in Folge der Brandwunden gewesen.

Diese waren in der That keine sehr erhebliche Verletzungen und hätten sie eine Gehirnreizung, eine Kopfrose oder dergleichen Krankheit zur Folge gehabt, und hätten diese die offenbar geistige Alteration bewirkt, so haben solche Krankheiten einen cyclischen Verlauf, welche mit eintretender Besserung auch keine weiteren Symptome vom Gehirn aus zur Folge haben.

Bei der Angeschuldigten aber waren die Zustände geistiger Benommenheit durchaus wechselnd, denn während die Brandwunden in der Heilung schon vorgeschritten waren, war doch am 14 November die Kranke noch fast vernehmungsunfähig, während der Bewachung fand man sie des Morgens singend, der eine Wächter beobachtet ein eine Stunde währendes Selbstgespräch. Am 18. November, obgleich die Brandwunden fast heil waren, klagte die L. über Frost und „mangelhafte Pflege", wofür, wie der Zeuge G. bemerkt, kein Grund aufzufinden war. Nachdem die Angeschuldigte schon transportfähig geworden und körperlich nicht mehr in Folge der Brandwunden zu leiden hatte, fand man sie doch am 28. November vollständig vernehmungsunfähig, und auch im Gefängnisse selbst hatte sie nach Angabe des Gefangenwärters „Zufälle von Stumpfsinnigkeit."

An eine etwaige Simulation zu denken, dazu liegt im vorliegenden Falle um so weniger Grund vor, als die Explorata ja ihre Verkehrtheiten nichts weniger als zur Schau trug, dieselben vielmehr verbarg und als ein Simulant sich nicht gleichzeitig selbst anklagen und verdammen würde. Endlich passt aber auch das Bild, welches der begutachtende Arzt Dr. B. von der L. entwirft, namentlich ihr Benehmen bei den angestellten Unterredungen, jenes „stets auf sich Zurückkommen", Jammern und Wehklagen, durch welches sie die Unterredungen unterbrach, vollkommen in den Rahmen einer melancholischen Gemüthskrankheit.

Hiermit würde denn die Beurtheilung des Falles auch eigentlich erledigt sein, wenn es nicht nothwendig wäre noch speciell auf einige Punkte mit wenigen Worten zurückzukommen, welche der eben entwickelten Ansicht zu widersprechen scheinen und in der That auch die Annahme der Zurechnungsfähigkeit Seitens des explorirenden Arztes hervorgerufen haben, sowie auch der Anklage als Stütze dienen.

Ausser dem Umstand, dass bis dahin eine geistige Störung bei der L nicht beobachtet worden war, der bereits oben gewürdigt worden ist, sind es namentlich die Planmässigkeit, mit welcher die L. bei der Brandlegung zu Werke ging, die Erinnerung an die Details der That, endlich die gezeigte Reue.

Diese Umstände sind indess von untergeordnetem Werthe und können die ausgesprochene Ansicht von der Unzurechnungsfähigkeit der L. nicht erschüttern.

Es ist nicht selten, dass Geisteskranke mit grösster Schlauheit und Consequenz ihre Entschlüsse fassen und ihre Pläne durchführen und jedes Irrenhaus weist z. B. bei Fluchtversuchen nach, dass die Planmässigkeit, mit welcher der Thäter verfuhr, an und für sich kein Criterium der Zurechnungsfähigkeit abgeben kann; überdies haben wir schon Eingangs des Gutachtens erwähnt, dass und wie die L. bei aller anscheinenden Planmässigkeit doch auch unzweckmässig und gleich einem albernen Kinde verfuhr.

Noch unwichtiger ist die Erinnerung an die Details der That, denn das Gedächtniss braucht gar nicht beeinträchtigt zu sein, trotz tiefer Erkrankung des Geistes und wenn die L. sich der Details der That erinnerte, so ist dies um so eher möglich, als ihre Krankheit, wie schon angeführt, nicht hauptsächlich in der Sphäre der Intelligenz, sondern des Gemüthes wurzelte.

Dass übrigens das Jammern und Wehklagen der pp. L. als Zeichen und Aeusserung der Reue über ihre That nicht anzusehen, sondern vielmehr als ein Ausfluss ihres schwermüthigen Gemüthszustandes anzusehen ist, geht daraus hervor, dass in ihren ganz allgemeinen Ausrufungen: „Ach! wie wird es mir nun gehen, was wird nun mit mir werden" etc., sich nirgend ein Bewusstsein von der Grösse des von ihr angerichteten Unheiles, ein Bedauern darüber, ihren Nachbaren einen grossen Schaden zugefügt zu haben, ausspricht.

Erwägen wir also, dass nach vorstehender Ausführung die L. gemüthskrank ist, und dass die von ihr verübte Brandstiftung aus einer Wahnidee in schwermüthiger Ge-

müthsstimmung hervorgegangen ist, so müssen wir unser Gutachten dahin abgeben: dass die Angeklagte zur Zeit der That unzurechnungsfähig gewesen sei.

292. Fall. Mordversuch in zweifelhafter Gemüthsstimmung.

Wieder ein höchst bemerkenswerther, nicht gewöhnlicher Fall, denn er giebt einen neuen schlagenden Beweis, wie nothwendig zur Begründung des gerichtsärztlichen psychologischen Urtheils ausser der eigenen zeitweiligen Beobachtung die Kenntniss der Akten ist so wie einen merkwürdigen abermaligen Beweis dafür, wie geschickt Wahnsinnige Jahre lang ihre Verwirrung verbergen und unterdrücken können, und wie eben deshalb endlich man, in Ermangelung einer Information über das frühere Leben und Treiben des Betreffenden, zu einem ganz irrigen Urtheil gelangen kann. Ich theile den Fall chronologisch mit, wie er sich überhaupt und namentlich auch mir gegenüber entwickelte, wie man aus folgenden beiden Gutachten ersehen wird.

I. Gutachten vom 6. August 18–. „Am 21. Juli d. J. hatte der Angeschuldigte, Koch H., einen heftigen Streit mit seiner angeblich betrunkenen Mutter, welche ihn schimpfte und auch mit einer Kasserolle an der Hand verletzte. Er ergriff darauf ein geladenes Terzerol, angeblich nur, um sich damit zur Wehre zu setzen. Sein hinzugekommener Bruder sah sich veranlasst, zwei Schutzmänner herbeizurufen, und als der eine derselben sich anschickte, H. zu verhaften, schrie dieser: „„wer mich angreift, den schiess' ich todt.““ In der That drückte er gleich darauf das Terzerol, das er aus der Brust zog. und dessen Lauf er auf die Brust des Schutzmanns richtete auf diesen los, wobei indess nur das Zündhütchen explodirte, der Schuss nicht losging, und der Schmidt unverletzt blieb. H. hat in seiner Vernehmung, wie auch gegen mich, diesen ganzen Hergang bestritten und fortwährend behauptet, die Waffe nur zur Nothwehr in der Hand behalten zu haben. Seine Zurechnungsfähigkeit ist in Zweifel gezogen worden, namentlich weil derselbe sich vor sieben Jahren in der Charité als Geisteskranker in Pflege befunden hat. Nach Ausweis der Krankengeschichte war er in Folge seines Bankerotts geisteskrank und in die Anstalt als „„Tobsüchtiger““ aufgenommen worden. Er hatte vor seiner Aufnahme sich eingebildet, ein politischer Verbrecher zu sein und verfolgt zu werden, er stiess die heftigsten Drohungen gegen seine Verfolger aus, bewaffnete sich, zeigte dabei einen Hang zur religiösen Schwärmerei, betete viel, las ganze Nächte lang in der Bibel u. s. w. Bemerkt muss jedoch werden, dass dies Benehmen vor seiner Aufnahme in die Heilanstalt beobachtet worden, während in derselben schon vom Tage seiner Aufnahme registrirt wird: „„es war in der That kein Krankheitssymptom bei ihm bemerkbar““, und während der fünf Monate seines dortigen Aufenthalts nur über widerwärtige Charactereigenthümlichkeit des H. referirt wird. Ende August ej. schied derselbe, nach einem erhaltenen eintägigem Urlaub, von dem er nicht wieder zurückkehrte, aus der Anstalt. Seit dieser Zeit hat weder seine Mutter, noch sein Bruder je wieder Wahnsinn noch Wuthausbrüche bei ihm beobachtet, nur sagt erstere, dass er in „„religiösen Tiefsinn““ versunken zu sein schiene, da er fortwährend viel in der Bibel läse und Sonntags dreimal die Kirche besuche. Explorat ist 36 Jahre alt, körperlich gesund, von anständiger Haltung, ruhigem, angemessenem Benehmen, freiem, klarem Blick, und zeigt in seinem Aeussern nicht das geringste Auffallende. Aber eben so wenig hat die Exploration mir auch in Beziehung auf sein geistiges Verhalten die geringste Spur einer Anomalie ergeben. Weder in religiöser, noch in irgend anderer Beziehung tritt irgend eine Wahnvorstellung hervor, seine Gedanken sind logisch, seine Auffassung klar, seine Antworten consequent, sein Gedächtniss ungeschwächt, und er weiss geschickt die Anschuldigung von sich abzuwehren.

Dass er sich, wie er zugiebt, mit vieler Vorliebe noch immer mit Bibellesen beschäftigt, kann selbstredend als religiöser Tiefsinn nicht gedeutet werden. Wenn derselbe vor mehr als sieben Jahren, keinesfalls sehr lange, wirklich geisteskrank gewesen, so folgt daraus um so weniger, dass er noch jetzt an geistigen Störungen leide, als, wie gesagt, in der langen Zwischenzeit bis jetzt neue Ausbrüche nicht bei ihm wahrgenommen worden sind. Eben so wenig trägt die angeschuldigte That und sein Benehmen dabei, so auffallend und ungewöhnlich allerdings auch beide gewesen, den Character des Wahnsinns, wie Aeusserungen eines solchen namentlich dabei auch von den beiden Polizeibeamten so wenig, als von dem Herrn Untersuchungsrichter im Verhör wahrgenommen worden sind, da er den Erstern „„bei vollkommenem Verstande zu sein schien““, und der Letztere ihn „„vollkommen zurechnungsfähig fand““. Er selbst sagt mir, dass er bei dem geschilderten Auftritt „heftig gereizt“ worden wäre, und giebt hier mit innerer Wahrheit den Schlüssel zu seinem Benehmen zur Zeit der That.“ Hiernach konnte ich, in Ermangelung jeder dem entgegenstehenden Thatsache, nach meiner derzeitigen Kenntniss der Sache, nicht anders urtheilen, als, dass H. so wenig zur Zeit der That als gegenwärtig an Wahnsinn oder Blödsinn (§. 40. des Strafgesetzbuchs) gelitten habe, noch leide, vielmehr als zurechnungsfähig zu erachten sei.“

II. Elf Wochen nach Erstattung dieses Gutachtens stand nun H. vor den Geschwornen. Der Vertheidiger machte den Einwand der Unzurechnungsfähigkeit und behielt sich den Beweis durch Einreichung von Schriftstücken von der Hand des Angeklagten vor. Diese Piecen wurden mir im December vorgelegt. Sie bestanden in einem starken Aktenfascikel aus einer Unzahl von Briefen, zum Theil ohne, zum Theil mit der Adresse an hochgestellte Damen, und von bogenlangen Reimereien voll des allerkrassesten Unsinns und der schmutzigsten, widerwärtigsten Zoten! Glücklicherweise waren die meisten datirt, und man konnte sonach sehn, dass diese Scripten die letzten fünf bis sechs Jahre umfassten!

Unter dem 10. December erstattete ich nunmehr folgendes zweite Gutachten: „In meinem Gutachten vom 6. August d. J. hatte ich, nach der damaligen Aktenlage und dem Ergebnisse meiner Exploration des Angeschuldigten, wie ich ihn zur Zeit derselben gefunden hatte, zu dem Schlusse kommen müssen, dass H. zur Zeit der That und jetzt an Wahnsinn oder Blödsinn (§. 40. des Strafgesetzb.) nicht gelitten habe und leide, vielmehr als zurechnungsfähig zu erachten sei. Allerdings trug die ihm angeschuldigte That den Character eines fast wüthenden Zornausbruchs; da aber die Grenzen zwischen bloss leidenschaftlichen, immerhin noch zurechnungsfähigen Affecten und wirklicher geistiger Störung so äusserst schwer zu ziehn sind, so darf letztere zur Erklärung, resp. Entschuldigung einer gesetzwidrigen That nicht aus derselben allein entnommen, sondern vielmehr nur angenommen werden, wenn andere Beweise aus der Zeit vor, bei oder nach der That für wirkliche Geisteskrankheit sprechen. Von diesem Grundsatz einer gesunden gerichtlichen Psychologie darf der Gerichtsarzt nicht abweichen.

Beweise, wie die eben erwähnten, waren mir aber zur Zeit meines Gutachtens nicht bekannt und nicht vorhanden. H. war zwar sieben Jahre vor der That als Tobsüchtiger in die Irrenanstalt aufgenommen worden, allein auch diese Thatsache verlor ihre Schärfe in der Erwägung, dass, wie ich gezeigt, in der Anstalt selbst von den Aerzten eine eigentliche Krankheit nicht mehr wahrgenommen wurde, und, was äusserst wichtig erscheinen musste, dass auch in den sieben letzten Jahren und bis zum Tage der That selbst seine Familie und seine Dienstherrschaften nicht wieder eine eigentliche geistige Störung bei ihm bemerkt hatten.

Kam nun hinzu, dass H. sich mir gegenüber durch keine Spur als ein geistig kranker Mensch documentirte, so glaubte ich zu keinem andern Urtheil über ihn, als zu dem oben genannten, kommen zu dürfen. Später sind nun bekanntlich neue Thatsachen zu

den Akten und zu meiner Kenntniss gelangt, die der ganzen Sache ein verändertes Ansehn gegeben, und in einem neuen merkwürdigen Beispiel die alte Erfahrung bestätigt haben, dass unzweifelhaft Wahnsinnige ihre Krankheit, oft mit bewundernswürdiger Consequenz, vor Andern, selbst ihren nächsten Umgebungen, vor Aerzten u. s. w. zu verbergen, zu verheimlichen verstehn.

Die jetzt bekannten Scripturen von der Hand des Angeschuldigten, die letzten Jahre bis wenige Tage vor der That, umfassend, liefern den unzweideutigsten Beweis dafür, dass derselbe an einem periodischen (?) Wahnsinn leidet. In diesen von ihm sehr geheim gehaltenen handschriftlichen Ergüssen eines geisteskranken Kopfes ist aber auch der Beweis geliefert, dass H. bestimmt noch wenige Tage vor der That in einer solchen Wahnsinnsperiode befangen gewesen ist, wonach nunmehr allerdings der früher schon auffallend gewesene Character seiner That, ein wenig motivirtes, wüthiges Hervorbrechen des Begehrungsvermögens, sich in einem andern Lichte darstellt, und aus oben angegebenen Gründen jetzt nicht mehr als bloss leidenschaftlicher Ausbruch eines immerhin geistesgesunden, aber im höchsten Affect begriffenen Menschen gedeutet werden darf. Während seine Familie nichts Anders als etwa auffallend an ihm bemerkte, als dass er viel in der Bibel las und auch wohl Nächte lang darüber verbrachte, während also anzunehmen, dass er im täglichen häuslichen Verkehr sich nirgends wie ein eigentlich Wahnsinniger geberdete, schrieb, wie wir jetzt wissen, H. Jahre lang zu gewissen Zeiten unausgesetzt heimlich für sich jene irrsinnigen Gedichte und Briefe hin, deren empörend sinnlich-gemeiner Stil namentlich, wenn dieselben zur Kenntniss seiner anständigen Familie gelangt wären, ihm gewiss die gerechtesten Rügen zugezogen haben würden. Er war folglich Jahre lang wahnsinnig, ohne es zu scheinen.

Dass ganz dasselbe noch jetzt der Fall, würde schon a priori angenommen werden können, da seit sieben Jahren auf keine Weise bei ihm ein ernster Heilungsversuch gemacht worden, und derartige Krankheiten durch die blosse eigne Naturkraft und ohne die somatische und moralische Kur und Disciplin einer geordneten ärztlichen Pflege nicht geheilt zu werden pflegen. Ein anscheinend kleiner, aber sehr lehrreicher Zug indess aus den allerneusten Tagen des Gefängnisslebens des H. beweist aber deutlich auch a posteriori, dass seine geistige Störung fortdauert, wenn er sie auch jetzt wie früher, gewissermaassen zu bemeistern vermag. Ich meine den so eben zu den Akten gelangten, im Gefängniss geschriebenen Brief an seine Ehefrau vom 29. November d. J. In diesem langen Scriptum schildert H. derselben seine Lage, erkundigt sich nach seinem Kinde, spricht vom Stande seiner Untersuchungssache, vertraut auf Gott u. s. w in zusammenhängenden, klaren Phrasen, bis er plötzlich mitten im Text schreibt, „„ach, gedenke, gedenke doch meiner, denn ich bin ein armer Reimer, man nennt mich einen Poët, im Gefängniss leb' ich diät““ — „„lebe wohl, du süsses Leben, Gott im Himmel wird vergeben, Du sollst nicht stehlen und ehebrechen (!?) der Herr im Himmel wird mich rächen““ — und gleich darauf schliesst er, sich nennend „„dein im Gefängniss schmachtender Mann““. Es bedarf nicht vieler Worte, um die Vorgänge im geistigen Leben eines solchen Menschen zu characterisiren Sie würden im Briefe eines Gefangenen, der sich sagen muss, dass eine schwere Anklage über ihm schwebt, schon äusserst bedenklich erscheinen, wenn derselbe noch niemals früher zu Verdacht auf etwa vorhandene irrsinnige Störung Anlass gegeben hätte; wie viel mehr muss dies der Fall bei dem Angeschuldigten sein, bei dem sie gradezu einen Beweis des in seinem tiefen Innern noch vorhandenen Wahnsinn es liefern. Nach allem Vorstehenden gebe ich mein Gutachten auf die mir vorgelegte Frage jetzt, nach gewonnener genauerer Information, dahin ab: dass H. schon seit vielen Jahren an Wahnsinn (§. 40. d. Strafgesetzb.) gelitten hat, dass die Zeit der That in diese Wahnsinnsperiode fällt,

dass derselbe auch gegenwärtig noch nicht von seinem Wahnsinn befreit, und dass er folglich weder zur Zeit der That zurechnungsfähig gewesen noch gegenwärtig für zurechnungsfähig zu erachten ist.“ In Folge dieses Gutachtens liess man die Anklage fallen.

293. Fall. Majestätsbeleidigungen im Tobsuchtsanfall.

Der etc. Schneider ist angeschuldigt der Königin Majestät und der Kronprinzess Kgl. Hoheit mit unzüchtigen Redensarten in Verbindung gebracht zu haben. Am Sonntag, den 14. Mai Nachmittag 5 Uhr, wurde derselbe an der Königs Mauer betroffen, wie er mit entblösster Brust und aufgeknöpftem Beinkleid, einen Rohrstock hochschwingend, die Gasse entlang schritt und mit dem ihm eigenen Pathos schrie: „Ich bin Abraham Lincoln, der Märtyrer des Volkes!“ und — indem er auf eine Narbe an seiner Brust wies — „hier ist die Kugel durchgegangen!“ Er war bereits in den des Montags stattfindenden Versammlungen des Berliner Arbeiter-Vereines durch seine excentrischen und von revolutionären Ideen überströmenden Reden auffällig geworden. Während er nach dem beregten Vorfall zur Wache abgeführt wurde, schrie er: „Jetzt ist Blücher gefangen!“ und erging sich weiter in den unsinnigsten Declamationen. Vorgehalten, dass er nicht heut wieder an der Königs Mauer erscheinen möge, entgegnete er in rohem Tone: „Gef... muss doch werden!“ — „Wilhelm braucht keine Maitresse!“ „Augusta ist noch gut genug dazu!“ „Victoria kann uns allen die .... hinhalten!“ Nach den Polizeiacten hat derselbe sich schon im Jahre 1849 wegen Geisteskrankheit in der Charité befunden und war der Art tobsüchtig, und gefährlich, dass seine Frau polizeiliche Hülfe gegen ihn in Anspruch nehmen musste. Nachdem er vor zwei Jahren wieder aus der Irrenverpflegungsanstalt entlassen worden, hat er dem Polizeiberichte nach zwar stets beaufsichtigt werden müssen, sich aber nicht der Art gefährlich gezeigt, dass seine abermalige Unterbringung als unbedingt nothwendig erschienen wäre. Seit 14 Tagen aber sei sein Zustand wieder ein so Unglück bringender geworden, dass seine sofortige Unterbringung nothwendig erscheine. Er hat seine Familie mit einer Säbelklinge überfallen, so dass diese die Flucht ergreifen musste, hat Feuer in der Stube angezündet, so dass dasselbe nur mit Mühe gedämpft wurde und dann alle Geräthe in der Küche zerschlagen. Als er zur Irrenanstalt befördert wurde, ist er unterwegs entsprungen und nachdem er in Moabit einer Schankwirthsfrau mit einem Bratenmesser zu Leibe gegangen, welches er bei dieser Gelegenheit zertrümmert hat, hat er sich in die Jungfernhaide geflüchtet, wo er durch drei Männer aufgefangen und in das Büreau der Polizei zu Moabit abgeliefert worden ist. Nach seiner Wohnung zurückgekehrt, lachte er und sprach er den krassesten Unsinn, und wurde rasend, so dass er wieder durch einige Männer beaufsichtigt werden musste. In die Irrenanstalt wurde er im tobsüchtigen Zustand, nach Angabe des Anstaltsarztes, eingeliefert, und bemerkte derselbe, nachdem S. sich etwas beruhigt hatte eine entschiedene Ideenincohärenz.

Meine Wahrnehmungen stimmen mit dem Obigen aus den Acten der Polizei entlehnten Thatsachen vollkommen überein.

Schon das Erscheinen und Auftreten des S. verrieth sofort den Geisteskranken. Mit geballten Fäusten, die er wiederholt in die Seiten stämmte, festen, widerhaarigen Schrittes, das Haar wild nach allen Richtungen hin durcheinander, unheimlichen, bösen Blickes, die Lippen fest aufeinander gekniffen trat er in das Zimmer, und sah mich finster an, als ich ihm guten Tag bot und ihn Platz zu nehmen einlud. Er ergriff plump einen Stuhl und setzte ihn mit den Worten „das kann ich auch“ heftig zur Erde nieder. Befragt, wie alt er sei, erwidert er, mich herausfordernd ansehend, „geboren den 11. July 1819“. Wie alt sind sie also jetzt? fordert er Papier um es aus-

zurechnen. Es müsse auf das Haar stimmen. Ich liess ihn gewähren, und nun bemühte er sich auszurechnen, wie alt er sei. Er kam indess hiermit nicht zu Stande, sondern bemühte sich 1865 von 1819 abzuziehen, lachte bei diesem Geschäft mehrfach, zählte an den Fingern und war nicht abzubringen, da er es absolut ausrechnen wollte auf Tag und Stunde. Da ich ihm bemerklich machte, dass wir jetzt July haben, nicht Juni, wie er behaupte, wurde er äusserst erregt, sprang vom Stuhl auf, trat mit geballten Fäusten auf mich zu und fragte hastig: „Halten sie mich auch etwa für toll?" „Ich will sogleich die letzte Gerichtszeitung haben, da muss es darin stehen, ob wir July haben. Nunmehr war er nicht mehr zu unterbrechen. Er wollte seine Freiheit wieder haben, er wolle wissen weshalb er hier gehalten werde, wenn ich es nicht wisse weshalb er hier sei, so wolle er es mir sagen, der Teufel habe ihn hergebracht. Dr. Ideler habe ihn holen lassen, Abends um ½9 Uhr, wie er als ungeladener Zeuge bei der Taufe war etc. Ich musste hier die Unterredung abbrechen, da er zu erregt wurde und anderen Tages einen neuen Versuch machen, über die incriminirten Handlungen mit ihm zu sprechen.

Er war etwas ruhiger, drohte aber bei jeder Gelegenheit heftig zu werden. Körperlich sind auffallende Krankheitserscheinungen nicht wahrzunehmen. Ein Gespräch war mit ihm auch jetzt nicht zu führen. Er lebt, wie er sagt, in unglücklicher Ehe, habe 4 Kinder mit seiner Frau, welche ihm indess von Anfang an die eheliche Pflicht verweigert habe, quatschte ausserdem dazwischen viel Unsinn aus dem hervorgeht, dass er geschlechtlich sehr erregt ist. Die incriminirten Aeusserungen stehen offenbar mit dieser krankhaften Erregtheit seines Geschlechtstriebes in Verbindung. Uebrigens erklärt er dieselben für Lügen. Er meine, er habe ein untreues Weib, Victoria einen untreuen Mann, das übrige könne ich mir denken; was er zugeredet deutlicher dahin auslegte, dass er Victoria haben wolle. Auch die gegen ihre Majestät der Königin gemachten Aeusserungen nannte er Lügen, machte indess in demselben Augenblicke Bemerkungen über dieselbe so gemeiner Art, dass sie nicht niederzuschreiben sind.

Aus vorstehendem erhellt, dass der pp. S. ein schon seit langen Jahren wahnsinniger Mensch ist, bei dem also auch jetzt von einer etwaigen Simulation gar keine Rede sein kann, der vielmehr jetzt wie früher wahnsinnig ist und auch die incriminirten Aeusserungen in einem Wahnsinnsanfalle gethan hat.

Ich gebe demgemäss ein amtseidliches Gutachten, die mir vorgelegte Frage beantwortend, dahin ab:

dass der pp. S. weder jetzt noch zur Zeit der That zurechnungsfähig zu erachten ist

und bemerke gleichzeitig, dass nach Vorstehenden und den von mir gemachten Wahrnehmungen S. ein gemeingefährlicher Mensch ist, der selbst bei anscheinender Besserung nicht sich selbst überlassen werden kann.

294. Fall. Plötzlicher, vorübergehender Tobsuchtsanfall*) durch Kohlenoxydintoxication erzeugt.

Ein höchst interessanter Fall! Der Angeschuldigte war der völlig unbescholtene, 29 Jahre alte Schiffseigenthümer D., ein Mann, dem die Zeugen im Audienztermin, zu dem ich zur Abgabe eines Gutachtens geladen war, einstimmig das Zeugniss eines höchst soliden und ruhigen Mannes gaben. Er stand unter der Anklage der Beschädi-

*) S. Fälle von vorübergehender Tobanfälle durch Epilepsie bedingt in „Zweifelhafte Geisteszustände etc." S. 53, 57.

gung fremden Eigenthums und der thätlichen Widersetzlichkeit gegen Beamte vor den Schranken. Er war nämlich sehr früh am Neujahrsmorgen 18 - in eine Schankwirthschaft gekommen und hatte eine Tasse Kaffee getrunken, wobei keiner der Anwesenden bemerkt hatte, dass er etwa angetrunken gewesen. Einige Zeit nachdem er sich ganz ruhig verhalten, sprang er plötzlich auf, lief in die Küche zu den darin befindlichen Mädchen, erklärte dort, er sei der Teufel, der Satan, sie müssten seinen Willen thun und sogleich in die Gaststube kommen. Dann ging er in das Zimmer zurück, fing Streit mit den Gästen an, zerschlug Stühle, und wollte dem Wirth mit einem Stuhlbein zu Leibe gehen. Die herbeigerufenen Constabler beleidigte er nicht nur mit Worten, indem er sagte: sie hätten ihm nichts zu befehlen, er sei der Kaiser, der einzige Kaiser u. s. w., sondern griff sie auch thätlich an und schlug namentlich auf einen Helm so derb ein, dass er dessen Spitze umbog. Er wurde gebunden, wobei er sich noch wüthend geberdete und kam noch in diesem Zustande im Arrestlokale an Nachdem er ausgeschlafen, war er am andern Morgen ganz ruhig und behauptete, gar keine Erinnerung von der vergangenen Nacht zu haben.

In der Voruntersuchung und im Audienztermin hatte er angegeben, dass ihm das Blut zuweilen nach dem Kopfe stiege, zumal, wenn er seine Cajüte mit Braun- oder Steinkohlen geheizt habe, so dass es dann vorgekommen, dass er, wenn er hinausgetreten, sich habe anhalten müssen, um nicht umzufallen. In der Sylvesternacht hatte er abermals die Cajüte mit Steinkohlen geheizt, dann bis nach Ein Uhr einen Ritterroman gelesen, und von da ab wollte er sich nichts mehr aus dieser Nacht erinnern. Ich führte in der öffentlichen Verhandlung aus, dass nur eine dreifache Erklärung des Falles möglich sei: Leidenschaftlichkeit des Characters, böswillige Gemüthsart u. dgl., die aber, nach den Zeugenaussagen, bei dem Angeschuldigten nicht angenommen werden könne; oder Absicht und Simulation, für die aber jedes denkbare Motiv fehle, und gegen welche auch die auffallende Entwicklung der Muskelkraft spräche, die er im Anfalle bewiesen habe; oder endlich eine plötzlich entstandene geistige Störung.

Für die Annahme einer solchen brauche nicht auf die von Vielen angenommene eigenthümliche Species einer sogenannten Mania transitoria zurückgegangen zu werden, denn der concrete Fall biete für die Annahme einer plötzlich ausgebrochenen Geistesverwirrung genügende Anhaltspunkte. Es sprächen dafür die vorhandene körperliche Disposition des D. zu Blutwallungen, und der nächtliche Aufenthalt in der kleinen, geschlossenen und mit Kohlendunst angefüllten Cajüte mit der anerkannten narcotisirenden Wirkung dieses Gases. In Erwägung dieser Momente, so wie des isolirten Dastehens der angeschuldigten That, des Characters des Thäters, der Abwesenheit jedes Motivs u. s. w., müsse ich sonach die Unzurechnungsfähigkeit des D. zur Zeit der That annehmen. Der Staatsanwalt liess hiernach die Anklage fallen.

295. Fall. Vorübergehender Tobsuchtsanfall durch Alcoholintoxication erzeugt.

Der Schankwirth Schumann ist des theils vollendeten, theils versuchten Todtschlags angeklagt.

Am Abend des 5. Januar 1871 fand, wie gewöhnlich, eine Tanzlustbarkeit in der Friedrichstädtischen Halle statt. Sämmtliche Gesellschaftsräume des Etablissements waren erleuchtet und von Gästen benutzt. Die Thüren zwischen Entréezimmer, Büffetzimmer, Vorsaal und Tanzsaal standen offen. In dem Vorsaal hatte der Angeklagte mit dem Geschäftsführer Mau von 10 Uhr ab mehrere Stunden hindurch gezecht. Beide

hatten zusammen 4 Flaschen Madeira und 2 Flaschen Erlanger Bier getrunken; von den Getränken hatten sie nur etwa 4 Gläser Wein an andere Personen abgegeben.

Nach Mitternacht beauftragte M. den Kellner Klasse, dem Kassirer des Lokals, Runge, ein Glas Grogk zu verabreichen. Der Kellner vergriff sich bei der Mischung des Getränks, indem er Essig statt Arrac hinzusetzte. Als der Angeklagte dies erfuhr, gerieth er in Zorn, begab sich mit dem Getränk in die Küche, goss dasselbe dort aus, warf das Glas nach der Köchin, schalt dieselbe heftig und wies sie aus der Küche. Unter der Drohung, dass er seine Reitpeitsche holen wolle, ging er nach oben, kehrte alsbald mit der Peitsche zurück, schlug mit derselben auf den Tisch, so dass Porzellan und Glasgeräth zersprang und rief: „Alle soll ein Donnerwetter holen!“ Er forderte demnächst von dem Hausknecht und Portier Neumann Licht, und als dieser erklärte, er habe kein Licht, schlug er ihn mit der Peitsche dreimal über den Rücken und einmal über das Gesicht.

In diesem Augenblick betrat der seit 9 Jahren in der Friedrichstädt'schen Halle engagirte Kellner Fischer, durch den Lärm herbeigezogen, die Küche. Als F. sah, dass der Angeklagte, die Peitsche umdrehend, mit dem Griff derselben die Misshandlungen gegen N. fortsetzen wollte, sprang er zwischen Beide, um sie zu trennen. Der Angeklagte wendete sich zu F. mit den Worten: „Sie können auch was kriegen“; liess aber von N. ab. Dann befahl er dem F., nach oben zu gehen, was dieser that. Als demnach auch der Angeklagte die Küche verlassen hatte, kam die Köchin, die so lange auf dem Hof gewartet hatte, in die Küche zurück. Dieselbe war in solcher Angst und Aufregung, dass sie ausser Stande war, ihre Arbeit weiter zu thun und, als gebratene Leber bestellt wurde, die Ehefrau des Angeklagten bat, die Speise zu bereiten. Während Frau Sch. an dem Kochheerde briet, kam der Angeklagte zum dritten Male in die Küche und sagte der Köchin, sie solle sich nicht fürchten, er werde ihr nichts thun, sie solle nur ganz nach ihrem Kopfe handeln und nicht auf seine Frau hören. Dann trat er an seine Ehefrau heran, schlug sie mit dem Contobuch, das in der Küche auflag, auf den Kopf und stiess gegen die Bratpfanne, so dass die Butter zur Erde floss. Schliesslich befahl er seiner Frau, die Küche zu verlassen, widrigenfalls er sie mit dem Kopf in den Kochofen stecken werde. Die Frau gehorchte. Nachdem er sodann die Köchin angewiesen, von Neuem Butter in die Pfanne zu thun, begab er sich wieder hinauf.

Nach einer Weile — es war ungefähr 1½ Uhr — stand der Kellner F., welcher gerade Nichts zu thun hatte, im Tanzsaal an der zu der Gallerie hinaufführenden Treppe, als der Angeklagte auf ihn zutrat mit der Frage, was er da stehe? Da das zornige Aussehen des Angeklagten dem F. Furcht einflösste, so gab derselbe vor, es habe dort Jemand ein Glas Bier bestellt. Darauf sagte der Angeklagte zu F., er solle mit ihm kommen, er wolle ihm etwas unter vier Augen sagen. F. entgegnete indess: „Nein, das thue ich nicht, Sie können mir das, was sie mir zu sagen haben, vor Zeugen sagen“. Als sodann der Angeklagte von F. in heftiger Weise verlangte, er solle hinaus- und nach Hause gehen, erwiderte derselbe, er wolle erst sein Geld von den Gästen, welche er bedient habe, einkassiren. Auf diese Worte gab der Angeklagte dem F. mit der Hand einen Schlag in das Gesicht, welcher den Kellner taumeln machte. F. rief: „Ich werde Ihnen die Backpfeife besorgen, ich habe Zeugen“, worauf der Angeklagte ihn bei der Halsbinde ergriff, und rücklings auf die unterste Stufe der Gallerietreppe warf und über ihn stürzte. Bei dem nun folgenden Ringen brachte F. den Angeklagten unter sich und zerkratzte ihm mit den Fingernägeln das Gesicht.

In diesem Augenblick trat der unter den Gästen befindliche Garderobier Preusse, Jagdgenosse des Angeklagten, an die Streitenden und riss F. von Sch. los. Als der

Angeklagte sich vom Boden erhoben hatte und wahrnahm, dass er im Gesichte blutete, stürzte er mit dem Ausruf: „Mein Revolver!“ nach vorn.

Unterdessen wurde F. von Friedrich Schumann, einem Bruder des Angeklagten, welcher den Bierausschank in der Friedrichstädt'schen Halle gepachtet hat, und von anderen Personen, die weiterem Streite vorbeugen wollten, aufgefordert, sich sofort nach Hause zu begeben und zu diesem Zwecke die Treppe zur Küche hinabgedrängt. Als F. durch die Küche in den Hof getreten war, um von dort auf die Strasse zu gelangen, trat ihm, aus dem Flur des Vorderhauses kommend, der Angeklagte entgegen. Derselbe hatte im Büffetzimmer von dem dort stehenden Spinde den Revolver genommen und war damit nach der Stelle zurückgeeilt, wo er mit Fischer gerungen hatte. Als er dort suchend um sich geblickt hatte, war ihm von einigen Gästen gesagt worden, Fischer sei schon weggegangen. In Folge dessen hatte er sich schnell gewendet und war durch den Vorsaal, das Büffetzimmer und das Entréezimmer die Vordertreppe hinabgeeilt, um Fischer den Weg nach der Strasse zu versperren.

Als er auf dem Hof den Fischer sah, rief er: „Da ist der Hund!“ und feuerte in einer Entfernung von ungefähr 12 Fuss einen Lauf des Revolvers auf den Kellner ab. Die Kugel ging fehl, Fischer stürzte an dem Angeklagten vorüber und gelangte durch den Hausflur auf die Strasse. Der Angeklagte eilte ihm nach. Als Fischer etwa die Mitte der Strasse erreicht hatte, feuerte S., vor der Hausthür, nahe am Rinnstein stehend, einen zweiten Lauf auf Fischer ab. Auch dieser Schuss traf nicht. Nunmehr wendete sich der Angeklagte um und ging in das Haus zurück. Im Flur hing sich die verehelichte D., eine beständige Besucherin der Friedrichstädtischen Halle, an seinen Arm und suchte ihn zu beruhigen. Der Angeklagte äusserte bei dieser Gelegenheit seinen Zorn darüber, dass Fischer sich an ihm vergriffen habe, besonders aber, dass dies in Gegenwart des Publikums geschehen sei.

Die D. geleitete den Angeklagten in die Küche, von wo derselbe sich wieder nach oben begab. Als er den Revolver in der Hand, in das Büffetzimmer trat und dort die Anwesenden darüber in Bestürzung geriethen, trat Mau hinzu, warf den Angeklagten zur Erde und entriss ihm den Revolver. Alsbald ergriff der Angeklagte das Hinterladungsgewehr, that Patronen in die rechte Hosentasche und lud beide Läufe. Als er hinter dem Büffettische hervortrat, erfasste Preusse das Gewehr, und, die Mündungen nach oben haltend, zog er die Patronen aus beiden Läufen. Der Angeklagte lud zum zweiten Male, doch Preusse entlud wiederum die Läufe.

Endlich nahm Preusse dem Angeklagten die Flinte weg. Als der Letztere indessen, mit einem Hirschfänger drohend, das Gewehr zurückverlangte, gab Preusse es zurück in der Hoffnung, der Angeklagte werde dadurch beruhigt werden. Doch dieser ging mit dem Gewehr eine ganze Weile in den Räumen der Friedrichstädtischen Halle unstät hin und her. Er begab sich die Vordertreppe hinab, über den Hof in die Küche, und fragte die Köchin und das ebenfalls dort anwesende Hausmädchen Minna Gräser, wo Fischer sei. Als ihm erwidert wurde, derselbe sei bereits nach Hause gegangen, eilte er hastig nach dem Hof zurück. Er kam dann wieder hinauf, drohte, er würde seine Frau erschiessen und sucht nach ihr. Im Damengarderobenzimmer, in welchem ein Hängeboden angebracht ist, der dem Angeklagten und seiner Ehefrau zum Schlafgemach dient, stiess er mit der Flinte gegen die Diele des Schlafbodens und rief, seine Frau, „das Aas“ solle herunter kommen.

Die verehelichte Schlossergeselle Walter, ebenfalls eine regelmässige Besucherin des Lokals, die sich gerade in dem Garderobenzimmer befand, verliess dasselbe eilig und rannte durch das Entréezimmer die Vordertreppe hinab auf die Strasse. Der Angeklagte, in der Meinung, es sei seine Frau, lief der Walter mit dem Ausrufe: „Steh, Aasstück!“ bis vor die Thür des Hauses nach Während so der Angeklagte

nach seiner Ehefrau suchte, war es der Letzteren gelungen, unbemerkt von S., das Haus zu verlassen.

Endlich wurde ihm das Gewehr abgenommen und fortgeschafft. Der Kellner Klasse legte es im Vorsaal in den dort zum Bierausschank abgeschlagenen Raum. Mehrere der anwesenden Gäste führten darauf den Angeklagten aus dem Büffetzimmer in den Vorsaal, um ihn dort zu besänftigen.

Der Angeklagte machte dabei die zwischen den beiden Gemächern befindliche Thür zu; als Wiede, der Besitzer des Lokals und Schwager des Angeklagten, dies sah, öffnete er die Thüre wieder und fügte, gegen den Angeklagten gewendet, hinzu: „Ich bin hier Wirth, Du hast gar Nichts zu sagen.“ Der Streit um die Thür wurde heftiger und ging in ein gegenseitiges Stossen über, bis der Angeklagte plötzlich in das Büffetzimmer eilte, hinter den Büffettisch trat, daselbst einen kleinen Tisch zertrümmerte und mehrere Flaschen nach Wiede warf. Als Wiede ihm zurief: „Schmeiss, da stehen noch mehr!“ ergriff der Angeklagte das hinter ihm an der Wand hängende Percussionsgewehr, tastete, als wenn er irgend Etwas suche, in dem Büffetraum umher und schritt dann mit der Flinte durch den Vorsaal die Treppe hinab zur Küche. Aus dem dort hängenden Jagdzeug lud er beide Läufe des Gewehrs mit Schrot und setzte Zündhütchen auf. Die D., welche dem Angeklagten zur Küche gefolgt war, und denselben beim Laden des Gewehrs beobachtet hatte, eilte ihm schnell voraus und theilte im Büffetzimmer dem Wiede mit, was sie gesehen. Doch Wiede entgegnete ihr: „Lassen Sie ihn nur, der thut keinen Menschen was.“ Unmittelbar darauf trat der Angeklagte mit dem geladenen Gewehr in das Büffetzimmer. Sofort erneuerte sich der Streit zwischen Wiede und dem Angeklagten. Im Laufe des Wortwechsels sagte Wiede zu S.: „Wenn ich sterbe, so sterbe ich als ehrlicher Mann; Du aber stirbst als Lump.“ Der Angeklagte, welcher so lange vor dem Büffettisch gestanden hatte, trat hinter denselben und rief dem Wiede zu: „Komm' her!“ Wiede trat nun ebenfalls hinter den Tisch, stellte sich vor den Angeklagten hin und rief: „Schiess doch, wenn Du Courage hast; aber Du hast keine Courage!“ Der Angeklagte erwiderte: „Das werde ich Dir zeigen!“ spannte die Hähne des Gewehrs, das Schloss desselben an seine Hüfte haltend, und schoss in dieser Gewehrlage beide Läufe schnell hintereinander auf Wiede ab. Wiede stand in diesem Augenblick etwa 5 bis 6 Fuss von dem Angeklagten entfernt. Der erste Schuss traf ihn in die Brust. Als Wiede sich wendete, traf ihn der zweite Schuss in die Seite. Er sank lautlos zusammen — er war zur Stelle todt.

Der Angeklagte schritt schnell über den am Boden Liegenden hinweg und ging durch den Vorsaal die Treppe hinab zur Küche; dort lud er das Gewehr von Neuem, in beiden Läufen mit Schrot und setzte Zündhütchen auf die Pistons. Inzwischen hatte sich auf der Strasse vor der Thüre des Hauses eine Menschenmege angesammelt. Als dort bekannt wurde, dass S. seinen Schwager erschossen habe und in der Küche sein Gewehr von Neuem lade, begaben sich mehrere Personen, unter denselben der Unterofficier Kohlmeyer vom Garde-Füsilier-Regiment, auf den Hof. Durch die Glasscheiben des Küchenfensters sahen einige der auf dem Hof Stehenden, dass der Angeklagte in der erleuchteten Küche stand und das mit dem Kolben auf den Fussboden gestützte Gewehr in der Hand hielt. Kohlmeyer, in der Absicht, den Angeklagten zu verhindern, ferneres Unheil anzurichten, öffnete die Küchenthür.

Nachdem er sich, einen Augenblick zögernd, vergeblich nach einem schützenden Gegenstande umgesehen hatte, sprang er schnell auf den Angeklagten zu. Gleichzeitig nahm S. das Gewehr, die Läufe wagerecht auf Kohlmeyer haltend, an die Hüfte und schoss den einen Schuss ab. Kohlmeyer war in diesem Augenblicke etwa noch 2 Schritte von dem Angeklagten entfernt, der Schuss traf ihn am oberen Ende des lin-

ken Oberschenkels. Trotzdem drang er weiter vor, ergriff den Angeklagten bei der Kehle und hielt ihn fest. Während der Angeklagte sich loszumachen suchte und das Gewehr noch in wagerechter Lage, die eine Hand am Schloss hielt, entlud sich der zweite Lauf. Dieser Schuss traf jedoch Niemand. Als der zweite Schuss gefallen war, kamen andere Personen dem Kohlmeyer zu Hilfe, ergriffen den Angeklagten und führten ihn zur nächsten Polizeiwache.

Bei der Durchsuchung des Angeklagten fanden sich in der einen Hosentasche 9 Stück Patronen zu dem Hinterladungsgewehr und 4 Stück Ladepfropfen zu dem Percussionsgewehr; ferner in der rechten Westentasche ungefähr 50 Zündhütchen, welche zu demselben Gewehr passten. Kohlmeyer, der sofort in das hiesige königliche Garnisonlazareth gebracht und dort ärztlich behandelt wurde, starb am 22. Januar 1871 an den Folgen seiner Verwundung.

Der Vertheidiger stellte die Frage nach der Zurechnung. Der p. S., welcher wegen eines bereits einmal verübten Excesses zu 4 Wochen Gefängniss verurtheilt war, genoss im Uebrigen keines schlechten Rufes. Er ist ein Mann von kräftiger Gestalt und von anscheinend guter Gesundheit; behauptet aber, dass er sich schon seit einiger Zeit nicht mehr gesund fühle. Zur Zeit kranke er an einem Blasenleiden; als er noch beim Militär gestanden, habe er einmal 6 Wochen lang am Typhus darniedergelegen, und verspüre er seit jener Zeit sehr häufig starke Kopfschmerzen. Die Verluste, welche er, nachdem er die „Friedrichstädtische Halle" an seinen Schwager verkauft, in Charlottenburg erlitten, seien ihm sehr nahe gegangen, und um seinen Kummer hierüber zu vergessen, trinke er zuweilen ein Glas über den Durst. Sobald dies aber geschehen, werde ihm schwindelig im Kopf und schwarz vor den Augen, so dass er die Besinnung verliere und in's Freie müsse, oder in's Bett. Von diesen Vorfällen will S. fast gar keine Erinnerung haben. Als er von dem Versehen erfuhr, das mit dem Glas Grog passirt war, sei seine Leidenschaft erwacht, er habe geglaubt, dass seine Frau oder die Köchin daran Schuld sei, und sei deshalb nach der Küche geeilt. Ueber die Vorgänge in der Küche will der Angeklagte keine Erinnerung mehr haben, und will auch nichts davon wissen, dass er Porzellan zerschlagen, dass er mit der Peitsche um sich gehauen und dass ihn der Kellner Fischer von Neumann losgerissen. Der Angeklagte will sich nur erst der Zeit wieder entsinnen, wo er im Saal Fischer gesehen, wie er ein Glas Bier getrunken, anstatt sich um die Gäste zu kümmern. Darüber ärgerlich, habe er ihn aufgefordert, zu ihm zu kommen, das habe Fischer nicht gethan, deshalb sei er an ihn herangetreten und habe ihn am Arm gefasst. Nun habe ein Ringen stattgefunden, in welchem Beide zu Boden gefallen, er, der Angekl., habe gefühlt, dass er im Gesicht blute, und was er darauf weiter gethan habe, wisse er nicht mehr. Auf alle weiteren dem Angeklagten vorgelegten Fragen, antwortete er nur: „Das weiss ich nicht" Er behauptet, er sei durch die von Fischer ihm öffentlich zugefügte Misshandlung in Wuth gerathen. Diese Empfindung und die genossenen Getränke hätten derart auf ihn eingewirkt, dass, als Fischer und er von einander getrennt waren, ihm schwarz vor den Augen geworden sei und er nicht gewusst habe, was er thue; sein Bewusstsein habe er erst wieder erlangt, als er, von zwei Nachtwächtern und einem Schutzmann geführt, auf dem Wege zur Polizeiwache, und zwar vor dem Hause Krausenstrasse 10, von mehreren Privatpersonen gemisshandelt sei. In der Voruntersuchung hatte S. noch angegeben, dass er, auf der Polizeiwache angekommen, sich darüber gewundert habe, dass der Rausch so gut wie verflogen gewesen sei, und als man ihm dort vorgehalten, welches Unheil er angerichtet, habe es ihm dunkel vorgeschwebt, dass er ein Gewehr in der Hand gehabt, dass er geschossen, dass er in der Küche gewesen und ein Gewehr geladen, dass er mit Anderen gerungen und dabei die beiden Schüsse des Gewehrs, welches er in den Händen gehabt, losgegangen seien. Im Audienztermin will

er aber von alle dem gar nichts mehr wissen, nicht einmal, dass er ein Gewehr geladen und abgeschossen habe. Bei der Untersuchung auf der Polizeiwache wurden an S. zwei nicht unbedeutende Kopfwunden bemerkt, von denen jedoch des Näheren nicht festgestellt ist, wann und durch wen er dieselben erlitten.

Der Gefängnissarzt sah den Angeklagten zum ersten Mal am 6. Januar Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr. Besonders fiel ihm eine drei Zoll lange Kopfwunde auf, welche bis auf den Schädelknochen durchging. In geistiger Beziehung erschien ihm sein Zustand vollkommen normal, ihm ist so wenig zu dieser Zeit, als während der Haft Etwas aufgefallen, was auf eine Geistesstörung hätte schliessen lassen, namentlich hat er auch keine Spuren von Trunkenheit an ihm beobachtet. Die Polizeibeamten, welche den p. S. verhafteten, bekunden, dass der Angeklagte sehr ruhig in seinen Auslassungen gewesen sei, dass er von allen ihm zur Last gelegten Verbrechen nichts habe wissen wollen. Er habe anscheinend gar nicht begreifen wollen, dass er seinen Schwager getödtet haben sollte und gesagt, er habe ihn ja erst vor wenigen Stunden noch gesehen. Geschlafen hat S. bis zu dem Augenblick, wo ihn der Gefängnissarzt gesehen, nicht. Von den Zeugenvernehmungen ist noch hervorzuheben, dass dieselben ihn für betrunken gehalten haben, sich aber seine „sinnlose Trunkenheit" nicht zu erklären wissen Interessant ist noch das Zeugniss des Kellner Fischer, welcher den Angeklagten als einen gutmüthigen aber jähzornigen Menschen schilderte, der anderen Tages um Verzeihung gebeten habe, wenn er sich vom Zorn habe hinreissen lassen. In der letzten Zeit habe er weniger als früher vertragen können. Als er in jener Unglücksnacht auf ihn zugetreten, seien seine Augen ganz stier gewesen und förmlich aus dem Kopf herausgequollen, der Schaum habe ihm vor dem Mund gestanden und habe er sich über sein Aussehen entsetzt und vor ihm gefürchtet. Wichtig ferner ist noch die Aussage des Hausarztes. Dieser bekundet, dass der Angeklagte etwa im August oder September des v. J. von einer mehrtägigen Jagdpartie zurückgekommen sei, auf welcher er wohl harte Strapazen durchgemacht hatte. Er wurde zu ihm gerufen, weil er krank war. Er fand ihn in lebhaftem Fieber; er klagte über Kopfschmerzen und Schmerzen in allen Gliedern. Er verordnete kalte Umschläge und entfernte sich. In derselben Nacht noch wurde er wieder gerufen; man sagte ihm, S. sei ganz besinnungslos und kaum im Bett zu halten. Leider erlaubte ihm sein eigener Gesundheitszustand nicht, sich sogleich von Hause zu entfernen; am frühen Morgen des anderen Tages aber begab er sich zu dem Angeklagten. Er traf ihn in einem der Tobsucht ähnlichen Zustande; er war für kein vernünftiges Zureden zugänglich, so dass er eine Entzündung der Hirnhaut annahm. Er befahl der Frau, zwei starke Männer zur Bewachung des Kranken zu besorgen, ihm auch Alles aus dem Wege zu räumen. Ueberdies. schien ihm auch der Aufenthalt in dem Zimmer gefährlich, und er befahl, vor Allem das etwas niedrige Fenster zu verbarrikadiren, damit er nicht hinausspringen konnte. In diesem Zustand verblieb S. ungefähr drei Tage, dann traten die Erscheinungen milderer Delirien ein. Der Verlauf des Typhus, der sich nun entwickelte, dauerte etwa drei Wochen, die Reconvalescenz ging nur langsam von statten, so dass er erst nach acht bis zehn Wochen wieder an die Luft kommen konnte.

In dem am Ende des Audienztermines abgegebenen Gutachten führte ich aus:

1) Dass die genossene Menge Spirituosen geeignet war, einen Rausch zu erzeugen und auch erzeugt habe.

2) Dass der Verlauf des Rausches kein gewöhnlicher gewesen.

3) Dass organische disponirende Momente zu dem anomalen Verlauf eines Rausches bei dem Angeklagten nicht vorhanden sind. (Die oben erwähnten Angaben über Zufälle, welche er nach Genuss kleiner Quantitäten Spirituosen haben will, waren offenbar übertrieben. Hier wenigstens war nach kleinen Mengen Derartiges nicht eingetreten.

weil Sch. sonst ja viel früher sie bemerkt haben musste. Die vom Hausarzt beobachtete Krankheit ist ein Typhus gewesen, von dem der Angeklagte vollkommen genesen gewesen. Die denselben einleitenden Delirien könnten höchstens dafür geltend gemacht werden, dass seine Hirnthätigkeit durch eine veränderte Blutmischung leicht afficirt wird.

4) Dass ein wesentlicher hier in Rechnung zu setzender Umstand der Affect sei, in welchen Angeklagter gerathen und dass man im vorliegenden Falle ebenso gut von einem durch Affect gesteigerten Rausch, als von einem durch Rausch gesteigerten Affect sprechen könne. Es stände fest, dass der Angeklagte zu maasslosen Affecten im Rausch geneigt war.

5) Dass dass vom Angeklagten behauptete Fehlen der Erinnerung, trotz scheinbar zweckmässigen Handelns und trotz nicht unsinniger Reden, als ein vollständig subjectives Symptom nicht bewiesen werden könne, dass aber die medizinische Erfahrung ergäbe, dass dergleichen möglich sei, wie man namentlich aus Fällen des gewöhnlichen Lebens ersehen könne, die nicht vor das Forum des Kriminalgerichtes kommen.

6) Dass Umstände, welche die Behauptung der Nichterinnerung bei dem Angeklagten als eine erlogene und unwahre nachwiesen, in der Verhandlung nicht vorgekommen sind, dass im Gegentheil für die Wahrheit derselben durch die Verhandlung unterstützende Momente erbracht sind. Hierhin rechne ich den Umstand, dass der Angeklagte zwar plötzlich bewusstlos geworden sein will, doch aber nicht so dauernd, dass er sich nicht einzelner Momente die im Anfang der Scene spielen, erinnerte. Alsdann ist eine vollkommene Gedächtnisslücke vorhanden und erst auf der Strasse kommt er plötzlich zu sich. Er fühlte sich am Arm gegriffen und hörte Menschenstimmen. Von den ihm durch die erbitterte Volksmenge zugefügten Misshandlungen weiss er nichts. In dieser Schilderung liegt eine innere Wahrheit. Ferner spricht für die Wahrheit seiner Angabe die Schilderung, welche die Zeugen über sein Aussehen zur Zeit der That machen, stierer Blick, hervorgequollene Augen, Schaum vor dem Mund etc. Endlich der Mechanismus der That, namentlich die anscheinend empörende Gleichgültigkeit mit der er über die Leiche, des so eben von ihm erschossenen Schwagers, gegen den er gar keinen Groll hegte, hinwegschreitet und sich von Neuem zur Wehr setzt. Dem gegenüber sind andere Momente, welche die Wahrheit seiner Behauptung anzweifeln lassen. Dahin gehört der Umstand, dass er offenbar die Wirkungen, welche der Alcohol gewöhnlich auf ihn habe, übertrieben, resp. erlogen hat, ferner, dass er wiederholentlich theils durch Gewalt, theils durch gütliches Zureden sich während des Paroxysmus hat beruhigen lassen. Dagegen ist aber geltend zu machen, dass es auch bei Tobsüchtigen in Irrenanstalten keine seltene Erscheinung ist, dass sie sich vorübergehend und zwar in Mitten des Anfalles auf einige Zeit beruhigen lassen. Auffallend aber endlich bleibt die Lösung des ganzen Zustandes. Während die natürliche Lösung eines solchen Anfalles der Schlaf wäre, oder wenn der Befallene wach bleibt, durch einen Zustand der Verwirrung allmählig zur Besinnung zurückkehrt, wäre hier plötzlich und mit einem Schlage das Bewusstsein zurückgekehrt. Für diese Thatsache fehlt es mir an Analogieen. Doch muss ich im Ganzen hiernach annehmen, dass der Angeklagte sich in einer durch Alcobolintoxication bewirkten Störung der geistigen Thätigkeit befunden habe, welche die Freiheit der Willensbestimmung ausgeschlossen habe. Mein Freund und College Westphal deducirte Aehnliches. Er hielt ebenfalls eine Bewusstlosigkeit unter den angegebenen Umständen für möglich, aber es fehle an einem Beweis, da der Mangel an Erinnerung, das sonst einzige Criterium, ein subjectives, an dieser Stelle also nicht zu verwerthendes sei. Auf eine Critik der Thatsachen, die die Aussage mehr oder weniger wahrscheinlich machten, ging er nicht ein. Die Geschworenen bejahten die Schuldfrage, verneinten die Frage nach der Bewusstlosigkeit, erkannten dem Thäter aber mildernde Umstände zu, der zu 3 Jahr Gefängnissstrafe verurtheilt wurde.

§. 119. Fortsetzung. Lichte Zwischenperioden.

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Allgem. Landrecht §. 20. Tit. 12. Thl. I.: Personen, die nur zuweilen ihres Verstandes beraubt sind, können in lichten Zwischenräumen von Todeswegen rechtsgültig verordnen.

Ebds. §. 147.: Ist dem Richter bekannt, dass der Testator zuweilen an Abwesenheit des Verstandes leide, so muss er sich vollständig überzeugen, dass derselbe in dem Zeitpunkt, wo er sein Testament aufnehmen lässt oder übergiebt, seines Verstandes wirklich mächtig sei.

§. 148.: Findet er dieses zweifelhaft, so muss er einen Sachverständigen zuziehn. Leidet die Sache keinen Aufschub, so muss der Richter die Handlung zwar vornehmen u. s. w. (betrifft die Abfassung des Protokolls.)

Pr. Allgem. Gerichtsordnung §. 9. Tit. 3. Thl. II.: Personen, die nur zuweilen und mit gewissen Abwechslungen an einer Abwesenheit des Verstandes leiden, müssen in der Regel zur Schliessung lästiger Verträge nicht zugelassen, sondern unter Vormundschaft gestellt werden. Wenn aber besondere Fälle vorkommen, wo eine solche Person in einem lichten Zwischenraum einen Vertrag schliessen soll, und die Sache dergestalt dringend ist, dass die förmliche Bevormundung ohne ihren eignen Nachtheil nicht abgewartet werden kann, so muss der Richter sich auf das Vollständigste, allenfalls unter Zuziehung eines Arztes, überzeugen, dass der Contrahent jetzt wirklich in einem solchen lichten Zwischenraum stehe, und dass seine Verstandeskräfte in sich noch ungeschwächt genug sind, um seine Handlungen und deren Folgen gehörig überlegen zu können.

Ebds. §. 227. Tit. 10: Ist Jemand nur zuweilen des Verstandes beraubt, so kann er in lucidis Intervallen über Umstände aus solchen vernommen werden, doch mit grosser Vorsicht und niemals mit voller Beweiskraft.

(Franz.) Pr. Rheinisches bürgerl. Gesetzbuch §. 489.: Der Grossjährige, der sich gewöhnlich (en état habituel) in einem Zustande von Blödsinn, Wahnsinn oder Raserei befindet, muss interdicirt werden, selbst wenn in diesem Zustande lichte Zwischenräume eintreten. (Nach §. 496. wird der Implorat vom dazu beauftragten Richter mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers vernommen.)

Eine fernere Differenz des Irreseins bezieht sich auf den Verlauf der Krankheit. In dieser Hinsicht ist der Wahnsinn bald, und in der Mehrzahl der Fälle, ein anhaltender (remittirender), bald ein intermittirender, d. h. seine Anfälle wechseln mit Perioden ab, in welchen der frühere Geisteskranke wirklich oder wenigstens anscheinend zum freien Gebrauch seines Verstandes zurückgekehrt ist, um gelegentlich wieder in Wahnsinn zurück zu verfallen.

Eine 35jährige hysterische Dame, erzählt Morel*), zeigt seit 12 bis 13 Jahren folgende Erscheinungen. Mitten in der grössten Ruhe und vollkommener Geisteskarheit, ohne andere Vorboten als Gefühl und Ausdruck vermehrten gesundheitlichen Behagens und des Wunsches wieder aus der Anstalt entlassen zu werden, wird diese Dame mitten im Schlaf von Angst (cauchemar) und Erregung befallen. Sie erhebt sich alsdann, bringt Laute des Entsetzens hervor und springt aus dem Bett auf. Die Erregtheit hat begonnen und der Anfall macht seinen Verlauf. Ihr Gesicht ist entstellt, sie versucht sich den Kopf gegen die Wand einzurennen, verweigert die Nahrung, ist von Schrecknissen gepeinigt, schlägt, beisst und zerreisst Alles, was sie bekommen kann. Dieser Anfall dauert regelmässig 25 — 26 Tage. Gegen den 21. Tag beginnt die Lösung, sie verfällt in Stupor und kehrt allmählig zu gesundem Verstand zurück. Während des 21tägigen freien Zeitraumes ist

*) a. a. O. S. 477.

sie durchaus anständig, vernünftig in Empfindungen, Gedanken und Handlungen. Ihre physiologischen Functionen sind in Ordnung und der Gesichtsausdruck ist natürlich. Der erneute Anfall bringt genau dieselben Erscheinungen. Allmählig hat sich allerdings auch in den Intervallen eine leichte Intelligenzschwäche bemerkbar gemacht. Doch dauert die Krankheit auch bereits dreizehn Jahr.

Andermal sieht man Anfälle von Tobsucht nach regelmässigen oder unregelmässigen, aber völlig freien Zwischenräumen alle ein, zwei, drei Jahre wiederkehren. Natürlich hat die Thatsache eines solchen Verlaufs der Krankheit eine entschiedene Bedeutung für die (Rechtspflege und) gerichtlich-medicinische Praxis, insofern sich die Frage aufdrängt: ob und in wie weit ein Mensch, der von Wahnsinn befallen, für civil- oder strafrechtliche Handlungen, die er in der Zeit eines solchen lucidum intervallum ausgeführt, gesetzlich verantwortlich gemacht werden kann? Man hat die Lösung dieser Frage, eine der allerschwierigsten, wenn man sie abstract auffasst, sich leicht gemacht, indem man eben sie generalisirte. Die Erfahrung zeigt, sagte man, dass ein Wahnsinniger, wenn auch anscheinend ruhig und klar, doch im Hintergrunde immer noch Wahnvorstellungen birgt, die bei geeigneter Veranlassung dem luciden Intervall ein Ende machend, wieder hervorbrechen. Ergo ist ein Wahnsinniger auch in der hellen Zwischenperiode seiner Krankheit ein Wahnsinniger und psychologisch-forensisch als solcher zu beurtheilen. Umgekehrt ist eben so häufig bemerkt worden, dass, wenn ein Mensch, mag er immerhin zu andern Zeiten Wahnsinnsanfällen unterworfen sein, sich zu einer bestimmten fraglichen Zeit erwiesenermaassen frei von jeder Geistesstörung zeigte, wie es der Ausdruck „helle, lichte Periode“ ja schon andeute, dass er dann für diese Zeit und seine in derselben ausgeführten Handlungen verantwortlich sein müsse. Dass auch die Gesetzgebungen nicht einen und denselben Standpunkt zu dieser Frage einnehmen, lehrt schon ein Blick auf die obigen Bestimmungen der Preussischen Gesetzbücher, die sogar in sich schwankend sind. Während ein nur periodisch Wahnsinniger, wie jeder andere Blödsinnige, Wahnsinnige oder Rasende nach rheinischem Gesetz bevormundet werden muss, kann er im übrigen Theile der Monarchie im lichten Zwischenraume von Todeswegen rechtsgültig verfügen, auch unter Umständen nach der Gerichtsordnung lästige Verträge abschliessen, während dieselbe Gerichtsordnung ihn „in der Regel“ doch nicht zulässt, sondern bevormundet wissen will! Das neue Strafgesetzbuch und alle neuern Strafgesetze kennen den periodischen Wahnsinn als solchen, die lichten Zwischenperioden, gar nicht, sondern fordern bloss den Nachweis der Unfreiheit bedingenden psychischen Störung zur Zeit der strafwürdigen Handlung. Das Oesterreichische Strafgesetz spricht zwar von

einer „abwechselnden Sinnenverrückung", verlangt aber gleichfalls zur Entlastung des Angeschuldigten den Nachweis, dass die angeschuldigte That nicht zur Zeit „da die Verrückung dauerte" verübt worden. Das englische Gesetz bestimmt, wie Knaggs (a. a. O. S. 53) mittheilt, dass, wenn ein Wahnsinniger lichte Zwischenperioden hat, er, was er in solchem Intervall thut, verantworten müsse, wie wenn er keine Krankheit hätte.

Aber diese Schwierigkeiten der Frage berühren mehr den Gesetzgeber, als den Arzt. Für diesen treten daher andere und sehr erhebliche ein. Es wird Niemand bestreiten, dass, wenn ein (früherer) Wahnsinniger gründlich und dauernd geheilt, wenn er wirklich in den Status quo ante versetzt worden ist, dass er dann jedem andern geistig Gesunden vollkommen gleich zu setzen, gleichwie ein Mensch, der früher eine körperliche Krankheit gehabt, die spurlos verschwunden ist. Aber wann ist ein Wahnsinniger dauernd und gründlich geheilt? Wann ist der Augenblick gekommen, wo man nicht mehr zu besorgen hat, dass er sich zur Zeit nur noch in einer Intermission, in einem luciden Intervall, befinde? Irrenanstalten, die ihre Kranke als „geheilt" entlassen, wissen von den Rückfällen zu sagen! In grossen, gut verwalteten Anstalten hat man nicht umsonst Reconvalescenten-Abtheilungen geschaffen, gleichsam Quarantaine-Anstalten, in denen die anscheinend Hergestellten noch lange Zeit einer ernsten Disciplin und scharfen Beobachtung unterworfen werden, bevor man sie ihrer Freiheit wiedergiebt. Wenn man auch sagt sublata causa tollitur effectus, so weiss man eben auch selbst bei bekannter Ursache nicht, ob diese gehoben ist und die Erfahrung hat gelehrt, dass es kaum ein diagnostisches Kriterium giebt, wonach man mit ausreichender Sicherheit die wirkliche Heilung vom blossen Schlummer des Wahnsinns im luciden Intervall unterscheiden könnte. Wichtig und fast maassgebend ist es allerdings, wenn der Explorat sich seine frühern Wahnvorstellungen jetzt zu objectiviren, sie als Wahn anzuerkennen vermag, mit Ruhe darüber spricht und demgemäss handelt, während im gegentheiligen Falle das pseudo-lucide Intervall als solches ermittelt ist. Bei allen Gemüthszustands-Untersuchungen Wahnsinniger oder wahnsinnig Gewesener in den so alltäglichen Fällen, in denen es sich um Einsetzung oder Aufhebung einer Vormundschaft handelt, hat man reichliche Gelegenheit, Menschen jener beiden Kategorieen, ächte oder pseudo-lucide Intervalle, zu beobachten. Aber wir sagen: fast maassgebend, denn auch der Erfahrenste kann durch die Schlauheit solcher Menschen getäuscht werden, die desto mehr, wir wiederholen es immer wieder, ihre immer noch in ihrem Geiste fortwuchernden Wahnvorstellungen in dem Bestreben, ihre Zwecke zu erreichen, z. B. aus der Irrenanstalt, der Vormundschaft entlassen zu werden,

künstlich zu verbergen wissen, je mehr sie sich wirklich zur Zeit von der allgemeinen Aufregung der Wahnsinnsperiode erholt, und je mehr sie im Allgemeinen wieder eine gewisse Ruhe erlangt haben. Burrows, dem man Beobachtungsgabe nicht absprechen wird, entliess einen jungen Lord aus seiner Privatanstalt, der seit Monaten von seiner Tobsucht geheilt erschien, die verständigsten Briefe an seine Mutter schrieb u. s. w. Auch auf dem Schlosse derselben betrug er sich noch längere Zeit vernünftig, als er eines Morgens früh aufstand, in's Dorf lief, und mit beschmutzten und zerrissenen Kleidern wieder in's Haus zurückkehrte. Seine Mutter macht ihm einige leichte Vorwürfe, da ergreift er die Zange des Kamins und schlägt sie todt! Ein Preussischer Edelmann, der aus unbegrenztem Hochmuth wahnsinnig geworden und lange in einer berühmten Privat-Irrenanstalt behandelt, war anscheinend geheilt entlassen worden. Unmittelbar nach seiner Ankunft in Berlin besuchte er mich, und in seiner langen Unterredung fand ich einen ganz andern Menschen in ihm, als früher, gesetzt, verständig, vollkommen klar. Zufällig knöpft er seinen Ueberrock auf, und ich sehe auf dem Frack darunter — einen Stern von Pappe und Goldpapier, den „Orden, den er", wie er nun selbstgefällig lächelnd und auch augenblicklich wieder ganz umgestimmt erzählte, „wegen seiner verwandtschaftlichen Verhältnisse zu den Hohenzollern" erhalten habe! Das waren nicht Heilungen, ja nicht einmal ächte lucide Intervalle. Dass die Diagnose auch nicht etwa nach der Zeitdauer der anscheinenden Klarheit abzumessen, ist ebenfalls ein unbestreitbarer Erfahrungssatz. Blosse lichte Zwischenperioden, ohne wirkliche Heilungen, kommen in kürzerer, wie in langer, ja in sehr langer Zeitdauer, und Rückfälle oft genug nach Jahr und Tag noch vor.

Diese Schwierigkeiten treten dem begutachtenden Arzte in solchen gerichtlichen Explorationsfällen, in denen es sich um civilrechtliche Fragen, um die Dispositionsfähigkeit des zu Untersuchenden, handelt oft und nicht selten als sehr gewichtig entgegen, und nur allein die umsichtige Erwägung der Umstände kann als leitende Regel empfohlen werden. Namentlich trifft dies auch, was nicht hinreichend bekannt ist, für die allgemeine Paralyse zu. Arndt*) berichtet von einem Kranken, der zweimal von allgemeiner Paralyse mit Grössenwahn befallen, durch Monate hindurch in heftigem Erregungszustand, zu tobsüchtigen Ausbrüchen geneigt gewesen war, und zweimal sich soweit wieder beruhigt und seine Besonnenheit erlangt hatte, dass er nicht hatte gerichtlich für blödsinnig erklärt werden können. Ich kann das relativ recht häufige Vorkommen dieser Erscheinung aus meiner Erfahrung bestätigen.

*) R. Arndt, Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten II. 3.

Für criminalrechtliche Fälle aber, für die Feststellung der zweifelhaften Zurechnungsfähigkeit eines Irren, der eine gesetzwidrige That begangen, und die Belastungszeugen, die seine vollständige geistige Integrität zur Zeit der That bekunden, dadurch abwehrt, dass er behauptet, oder von Arzt und Vertheidiger behaupten lässt, dass er sich nur im luciden Intervall befunden habe, für solche Fälle ist die Schwierigkeit eine weit weniger erhebliche. Denn hier hat wieder der Gerichtsarzt, entsprechend den fast allgemein bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen und der Natur der Sache, wonach er zu bestimmen hat, „ob der Thäter zur Zeit der That sich in krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, den concreten Fall, und nur diesen, in's Auge zu fassen, und wenn er dann die That und den Thäter nach dem oben angegebenen allgemeinen diagnostischen Maassstabe bemisst, so wird es sich in der Regel, wenn auch nicht immer mit Gewissheit, so doch mit hoher oder grösserer Wahrscheinlichkeit ergeben, ob die That in Geistesstörung, oder in vollkommener Freiheit der Wahl ausgeführt worden. Wenn letztere mehr oder weniger bestimmt als „zur Zeit der That" bestanden erwiesen worden, dann mag es dem Richter überlassen bleiben, in dem frühern Bestehn eines Wahnsinns vor „der Zeit der That" einen Milderungsgrund zu finden oder nicht. Was nun aber endlich die Erfahrung über die ganze Frage vom luciden Intervall lehrt, und was ich noch nirgends ausgesprochen finde, ist das, dass sie practisch genommen insofern nicht sehr wichtig ist, als sie in Foro kaum je zur Sprache kommt. Wenigstens habe ich meinerseits unter Hunderten von strafrechtlichen psychologischen Fällen, die ich begutachtet habe, nicht Einen erlebt, in dem ein lucides Intervall als fraglich zur Sprache gekommen wäre. In strafrechtlichen Fällen gehen die Angeschuldigten oder ihre Vertheidiger in ihrem Interesse in den irgend dazu geeigneten Fällen von selbst gleich viel weiter, indem sie die geistige Störung zur Zeit der That, oder aber eine frühere geistige Krankheit, die sie irgend glaubhaft machen können, behaupten, und auf Grund dieser dann weiter angeben, dass sie seit jener Zeit „nie wieder ganz richtig im Kopfe gewesen wären" u. s. w. Dann ist der Fall in die Bahn der gewöhnlichen Fälle von zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit eingelenkt.

§. 120. Casuistik.

296. Fall. Allgemeine Paralyse. (?) — Remission. — Prorogation des Termines.

Ein Drechsler W. war am 1. Decbr 1869 in die Irrenanstalt als an „Blödsinn mit Lähmung" leidend, in dem sich neben grosser Aufregung sehr ausgesprochene Grössenwahnideen zeigten, aufgenommen worden. Er behauptete, der erste Dichter und Schriftsteller zu

sein, schwatzte unaufhörlich von seinen grossen Projecten und Unternehmungen; von dem Bau einer Eisenbahn nach Amerika mit Ueberbrückung des Atlantischen Oceans; von Ankauf sämmtlicher Urwälder, die er zu Farmen ausnutzen will; von der Anlage grosser Fabriken, und wirkt durch seine beständige Unruhe auf das Störendste auf seine Umgebung ein. Von körperlichen Lähmungserscheinungen indessen spricht das Attest nicht. Im März 1870 hatten wir nun den Kranken zu exploriren.

Auch wir fanden weder bei unseren Vorbesuchen noch im Termin, weder in Sprache und Haltung noch im Gang, noch durch Pupillendifferenz irgend welche Lähmungserscheinungen. Auch geistig sagten wir in dem auf die Exploration folgenden Gutachten waren Abnormitäten bei dem Exploraten mit Sicherheit nicht festzustellen, da sein Vortrag zusammenhängend und in gebildeter Weise erfolgte, hervorstechende Wahnideen jedenfalls nicht geäussert worden sind, und was bei einem weniger unterrichteten Menschen sich viel zweifelhafter ausnehmen würde, (z. B. Belesenheit in den Klassikern) in diesem Falle, wo Explorat das Abiturientenexamen gemacht und nur aus Mangel an Mitteln nicht studirt hat, wenigstens nicht als ausser den Grenzen der Möglichkeit liegend, angesehen werden kann.

Jedenfalls befindet sich Explorat, wenn auch nicht im Zustande des Geheiltseins, doch in dem der Remission, welche ihn befähigt, die vorhanden gewesenen Wahnvorstellungen, als solche anzuerkennen und auch befähigen würde, über seine Angelegenheiten zu disponiren. Da indessen erfahrungsgemäss Exacerbationen des psychischen Leidens solchen Remissionen zu folgen pflegen, und erst die Dauer und das weitere Verhalten des Exploraten darüber entscheiden kann, ob derselbe wirklich als geheilt zu erachten, so beantragen wir: die Sache auf drei Monate auszusetzen, dann einen neuen Termin anzuberaumen und haben wir dem Anstaltsarzt anheimgegeben, falls die jedenfalls erst seit Tagen vorhandene Besserung Bestand hat*), denselben versuchsweise aus der Anstalt zu entlassen. Dies geschah, und nach einem neuen Termine, sechs Monate später konnten wir, da Explorat sich nicht nur gut gehalten, sondern noch mehr gebessert hatte, ihn für dispositionsfähig erachten. Er ist uns seitdem nicht wieder vorgekommen.

297. Fall. Remission der Psychose. Ob haftfähig.

Explorat, welcher in der Gefangenanstalt schon mehrfach brustleidend gewesen, wurde wegen Geisteskrankheit, die sich namentlich durch unmotivirtes Queruliren und durch die Conception excentrischer Pläne (vid. den Brief an Karlhof wegen Gründung eines grossen „Weltgeschäftes" um im Handel die nöthige Reellität einzuführen und zu befestigen, und dem Throne die unerschütterlichen und felsenfesten Stützen zu gewähren etc.) zu erkennen gab, am 12. Nooember 1868 zur Charité befördert. Hier glaubte er sich von einer Gesellschaft von Beamten verfolgt und unterdrückt, verhielt sich indess im Ganzen ruhig, zeigte indess in seinem ganzen Verhalten sich ziemlich stark psychisch geschwächt; behauptete auch, dass die Aerzte ihn lediglich auf Anregung eines höheren Polizeibeamten für geisteskrank erklärten und sah in jeder beliebigen Aeusserung Andeutungen über sein Schicksal. Dadurch, dass er dem Wärter heimlich die Schlüssel entwendet hatte, machte er einen Fluchtversuch, wurde jedoch bereits desselben Abends wieder zurückgebracht. Er führte an, dass er von einem Arzt sich ein Attest über seinen Geisteszustand habe ausstellen lassen wollen, dass er einem Zeitungsredacteur seine Leidensgeschichte habe zu Protokoll geben wollen etc. Von der Charité wurde er am

*) In dieser Beziehung gab Explorat an, dass seit etwa 14 Tagen das „Brausen im Kopf" nachgelassen habe und seine Wahnvorstellungen ihm wie „ein Traum" vorkämen. Ueber Nacht habe er eingesehen, dass dies Wahnvorstellungen gewesen seien.

2. Jannar 1869 ungeheilt entlassen, und nach der Städt. Irrenverpflegungsanstalt befördert und von dort seiner Frau zur Pflege zurückgegeben.

Eine zu den Acten eingereichte anonyme Denunciation besagt, dass Wikowski genesen, straffähig sei, damit renomire, dass er niemals geisteskrank gewesen und für eine hiesige Handlung grössere Geschäftsreisen mache.

Die Aussagen der Frau, so wie die des Schreibens seines Arztes besagen das Gegentheil.

Nach ersterer ist er gemüthlich häufig erregt, ängstlich, sieht in jedem zufälligen Ereigniss eine gegen ihn gerichtete Absicht, „hat seine eigenthümlichen Ansichten" die er gegen Ladenbesucher mit Energie vertheidigt und diese dadurch verscheucht, so dass die Frau, die einen sehr guten Eindruck macht, ihn höchst ungern allein im Geschäft belässt; nach dem Zeugniss des Arztes, welches ich extrahirt habe, traten bei dem Exploraten auch jetzt noch um die geringtse Kleinigkeit psychische Exaltationen auf, hat er die Vorstellung verfolgt und zu Grunde gerichtet zu werden.

Nach meiner eigenen Beobachtung ist Explorat zunächst körperlich nicht unerheblich leidend. Schon in der Gefangenanstalt ist er wegen einer „Lungentuberculose", d. h. einer erheblichen Lungenkrankheit auf dem Lazareth der Anstalt behandelt worden. Auch jetzt sieht er blutleer aus, hustet viel und ist offenbar körperlich nicht unerheblich krank. Geistig stellt er sich als ein schwachsinniger und verwirrter Mensch dar, wie man sie nach abgelaufener Geisteskrankheit findet. Er unterhält sich anscheinend zusammenhängend, jedoch bringt er ungereimtes Zeug vielfach vor, welches ungebildeten Leuten als solches nicht auffallen mag. Er erzählt, dass die meisten Geisteskranken sich verstellen, dass viele durch Intriguen ihrer Frauen in die Anstalten hineingebracht und zurückgehalten wurden, und dass er ebenfalls geglaubt habe, dass lediglich seine Frau an seinem Transport zur Charité Schuld sei, ein Verdacht den er — wie er in ihrer Gegenwart hinzusetzte — jetzt aufgegeben habe. Jedoch ist solchen Aeusserungen nicht viel zu trauen, da bekannt, wie gern Geisteskranke ihre Wahnvorstellungen verbergen. Er behauptet niemals geisteskrank gewesen zu sein, wie die meisten Geisteskranken, und erachtet den Aufenthalt in einer Irrenanstalt als eine grössere Schande, als den in einem Zuchthause. Auch bat er mich, Falls ich ihn für gesund halte, baldigst seine Strafe antreten zu können, nur nicht zu verfügen, dass er wieder in eine Irrenanstalt komme. Hiermit wird auch gleichzeitig jeder Verdacht einer Simulation zurückgewiesen sein. Für Kebelmann Geschäfte zu machen giebt er zu, jedoch gab mir seine Frau an, dass dies in sehr geringem Umfange der Fall sei.

Im Ganzen mag W. sich gegen früher psychisch gebessert haben, jedoch bleibt bestehen, dass er nicht geheilt, und dass er sich im Uebergange zu unheilbarem Schwach- resp. Blödsinn befindet, und dass eine Strafverbüssung eine Exacerbation seiner Geisteskrankheit, einen psychischen Zerfall sicherlich nur beschleunigen würde.

Desshalb gebe ich mein amtseidliches Gntachten dahin ab, dass der etc. W. aus Verbüssung einer viermonatlichen Gefängnissstrafe einen nicht wieder gutzumachenden Schaden an der Gesundheit, körperlich wie geistig, zu befürchten habe.

298. Fall. Wiederholte Wahnsinns-Ausbrüche. Intermission. Dispositionsfähigkeit.

Die Ackermann wurde im November 1865 wegen verschiedener, eine Geisteskrankheit bekundender Handlungen in eine Irrenanstalt gebracht. Sie hatte ihre Umgebung misshandelt, war in unvorsichtiger Weise mit Feuer umgegangen und hatte dadurch Brandschaden angerichtet, hatte sämmtliche ihre Lichter und Lampen am Tage angesteckt, am Tage ihre Fenster illumiairt, permanent Strassenaufläufe herbeigeführt da-

durch, dass sie in der gemeinsten Weise aus dem Fenster schimpfte, sich nackt an dasselbe stellte, sich den Kopf mit Servietten turbanartig umwand etc.

Nach einem Attest ihres Arztes, des Dr. E., war sie bereits als Mädchen geisteskrank, 1835 von Mai bis Juni in der Klinsmann'schen Anstalt, 1848 drei Monat lang in der Filter'schen Anstalt, 1854 April bis Juli in der Charité, 1860 4 Monat in der Klinsmann'schen Anstalt.

Ihr Aufenthalt gelegentlich der letzten Detenirung dauerte bis August 1868.

Alle Paroxysmen ihrer Krankheit äusserten sich in derselben Weise. Sie wurde schlaflos, aufgeregt, geschwätzig, lief rastlos umher und beging thörichte Handlungen.

In dem am 1. Mai c. abgehaltenen Termine behufs ihrer Blödsinnigkeitserklärung war sie offenbar schon wieder auf dem Wege der Besserung, denn das Protokoll enthält schon nichts mehr, weshalb sie hätte für blödsinnig erklärt werden können und gaben die Sachverständigen ihr sie interdicirendes Gutachten lediglich auf die schon mehrmalige Wiederkehr ihres Krankheitszustandes ab, ohne in der Exploration selbst genügende Anhaltspunkte dazu zu haben.

Seitdem hat sich nun Explorata durchaus angemessen geführt.

Die über sie bei ihrer Umgebung eingezogenen Erkundigungen, namentlich ein Attest des Dr. E. vom 16. Januar 1869, so wie die Aeusserungen der Frl. B., bei der sie lebt, lauten durchaus günstig über ihr Verhalten und über ihr Benehmen.

Auch meine mehrfachen Explorationen haben in keiner Weise eine psychische Abnormität an ihr auffinden lassen.

Die Ackermann ist körperlich gesund und ihrem Alter von 66 Jahren angemessen entwickelt. Ihr Benehmen ist vollkommen angemessen ihrer Bildung, sie giebt mit Ruhe und Einsicht in ihre Verhältnisse Auskunft über sich und erkennt vollkommen das Unglück an, das sie schon mehrmals heimgesucht hat, und das sie, wenn es über sie komme an Schlaflosigkeit und Unruhe wohl bemerken will. Jedoch seien die Intervalle stets sehr lange gewesen.

Es ist nicht ohne Wichtigkeit, dass sie sich zufrieden und glücklich in ihrer jetzigen Lage fühlt, dass sie mir die Absicht ausgesprochen hat, bei Frl. B. auch ferner wohnen zu bleiben, da sie keinen Grund habe, ihren Aufenthalt zu wechseln, dass sie als Grund für den Wunsch, die Entmündigung aufgehoben zu sehen nicht anführt, dass sie die Disposition über ihr Vermögen haben wolle, sondern dass sie die Verwaltungskosten zu sparen wünsche, die doch wohl nicht unbedeutend sein würden, dass sie beabsichtigte, ihr Kapital auf der Bank zu deponiren und zwei Verwandte, namentlich einen bei der Bank arbeitenden Verwandten mit der Besorgung ihrer Geschäfte zu betrauen. Ueber die Höhe ihrer Einnahmen, ihres Vermögens u. s. w. war sie vollständig im Klaren und verstand sehr gut sich die Zinsen des Capitals u. s. w. zu berechnen.

Es ist nach bisherigen Vorkommnissen nicht zu behaupten, dass Explorata niemals wieder geisteskrank werden würde, aber:

da bisher sehr grosse Intervalle zwischen je einem Anfall gewesen sind.

da sie an einzelnen ihr wohl bekannten Erscheinungen das Herannahen psychischer Störungen bemerkt,

da sie endlich jetzt vollständig gesund, in körperlicher, wie geistiger Beziehung ist, und auch in letzterer auch nicht einen leichten Grad von Schwachsinn verräth, so ist kein Grund vorhanden, zu behaupten, dass sie nicht im Stande sei, ihre Angelegenheiten selbständig zu besorgen und über ihre Person, ihre Freiheit und ihre Güter zu verfügen, und gebe ich daher mein amtliches Gutachten dahin ab:

dass die Ackermann jetzt zum völlig freien Gebrauch ihres Verstandes gelangt ist (§ 815, Tit. 18, Th. II. A. L. R.)

§. 121. Fortsetzung. Verrücktheit. Monomanie. Systematisirter Wahn. Fixe Idee.

Es interessirt uns, eine weitere Differenz des Irreseins, je nach seiner psychischen Begrenzung. Hiernach unterscheidet man vollkommen naturgemäss die allgemeine Verrücktheit (amentia, dementia) vom bloss einseitigen, psychisch umgrenzten, sogenanntem fixen Wahn, der partiellen Verrücktheit. In jener Form ist neben der Unfähigkeit des Kranken zu tieferen Affecten, die logische Kette zerrissen, die das Denkvermögen umschlang, die entfesselten Gedanken und Vorstellungen drängen und verdrängen sich in unregelmässigem Wechsel durch einander, das Selbstbewusstsein ist ver-rückt, immerwährende Phantasiegebilde beherrschen das Thun und Treiben des Kranken mehr oder weniger tyrannisch, je nach dem Grade der Ausbildung der Krankheit im Einzelfalle, so dass bei geringerer Höhe er seine Wahnvorstellnugen noch zu verbergen vermag. Bei dem begrenzten systematisirten oder fixen Wahn dagegen ist der Geist nur an eine einzige Wahnvorstellung gefesselt, oder an einen kleinen Kreis mit ihr zusammenhängender Täuschungen, während in aller und jeder übrigen Beziehung derselbe einer normalen Thätigkeit nicht zu entbehren scheint, so dass ausserhalb des kleinen Wahnkreises der Mensch verständig erscheint. Die französischen Aerzte haben die Bezeichnung Monomanie für den fixen Wahn, etymologisch ganz zweckmässig erfunden. Aber diese Bezeichnung hat schon bei ihnen, und vielfach in andern Ländern, eine weitere Bedeutung gewonnen, indem man melancholische Zustände mit Wahnvorstellungen, ferner gewisse Character-Verschiedenheiten des Wahnsinns namentlich auch die sogenannten „Triebe“ damit bezeichnete, und von einer erotischen, einer religiösen, einer Monomanie der Verfolgung, einer Mordmonomanie, von instinctiver Monomanie u. s. w. sprach. Es ist desshalb bei der grossen Verwirrung, welche über diesen „leichtfertigen“*) Begriff der Monomanie herrscht, und da ganz verschiedene Zustände unter ihn subsumirt worden sind, das Beste, ihn in foro als zu Missverständnissen führend, gänzlich fallen zu lassen.

Für die intellectuelle Monomanie im engern Sinne, den fixen Wahn, wimmelt die Literatur an Beispielen — sehr natürlich, da derselbe ungemein häufig im Leben, ja viel häufiger vorkommt, als gewöhnlich angenommen wird, wenn man schon geringere, mit Leichtigkeit beherrschte, ganz abnorme Vorstellungen, Phantasiespiele, an die der Geist sich nach und nach gewöhnt hat, und die sich nach dem Gesetz der Ideenassociation fortwährend wieder geltend machen, wenn man sogenannte „Grillen, Schrullen“ u. dgl. als fixe Ideen gelten lassen will und muss.

*) Solbrig, a. a. O. S. 27.

Was war es Anders in Kant's Geist, wenn er nur fliessend vom Katheder sprechen konnte, wenn er einen Knopf eines, an einem bestimmten Platze vor ihm sitzenden Zuhörers fortwährend fixirte, und aus dem Contexte gerieth, wenn der Platz einmal unbesetzt war? Von den berühmtesten Männern in Kunst und Wissenschaft ist Aehnliches bekannt.

Aber die fixe Idee kann den Stempel einer wahnsinnigen Vorstellung, nicht bloss den einer Grille, haben, und dennoch die Integrität des Geistes im Allgemeinen dabei anscheinend fortbestehn.

Der junge Unglückliche, dessen Geschichte Casper bekannt gemacht hat*), hatte seine fixe Idee, in jedem Augenblicke zu erröthen und dadurch Andern auffällig, ja zum Gespött zu werden, von seiner Kindheit an bis in seine zwanziger Jahre mit hinübergenommen, dabei alle seine Prüfungen mit bestem Erfolge zurückgelegt u. s. w. bis sie ihn überwältigte und zum Selbstmord trieb. Zwei andere Männer, deren Arzt er gleichfalls und zwar bis in ihr hohes Alter gewesen, hatten, der eine die fixe Idee, dass er ein gefährlicher Mensch für Andere wäre, und deshalb jede Berührung möglichst vermeiden müsse. Er hat es oft selbst gesehen, wie dieser gutmüthige, sittliche liebenswürdige Mann, unverheirathet, bei Andern einwohnend, Morgens vor dem Ausgehen alle seine Geschirre leerte und umkehrte, damit auch nicht ein Tropfen bliebe, an dem seine Wirthsleute sich sonst vergiften würden, gesehen, wie er Strassen weit vom Wege abbog, wenn er eine Person mit einem kleinen Kinde kommen sah, um demselben lieber auszuweichen, als ein Unglück anzustiften. Dabei war er ein achtbarer Kaufmann, tüchtiger Vormund u. s. w. Der andre, ein Subalternbeamter, hatte von seinen Jünglingsjahren an die wunderbare „Monomanie", dass er, wenn er bei einem Riemer Peitschen aushängen sah, von einem augenblicklichen Wollustdrange befallen wurde, dem er sofort Befriedigung verschaffte!!**)

Morel***) spricht von einem richterlichen Beamten, der mit der grössten Sicherheit präsidirte, dessen Anträge ein Muster von Klarheit und Verstand waren, dessen Leben aber eine ununterbrochene Kette von Excentricitäten war. Seit einer Reihe von Jahren lebte er von seiner Familie getrennt und wohnte in einem Hôtel, in welchem er nur ein Zimmer besass, in welches niemals Jemand hinein kommen durfte. Wenn er auf der Strasse ging, hütete er sich, die Verbindungslinien des Trottoirs zu betreten, weil wenn er seinen Fuss senkrecht auf eine transversale Linie setzte, dies ein Kreuz nachgeahmt hätte, was für ihn Unglück bedeute. — Ein gleichfalls noch nicht bekanntes fremdes Beispiel ist zu merkwürdig, um es statt hundert anderer nicht zu erwähnen. Ein Eng-

*) Denkwürdigkeiten zur medic. Statistik und Staatsarzneikunde. Berlin 1846. „Biographie eines fixen Wahns" T. 165.

**) Hoffbauer (a a. O. S. 351, 353 und 362) macht aus solchen Fällen nicht nur wieder sofort eine species, die er „blinde psychologische Ueberwältigung" nennt, nicht nur, dass er andere fixe Ideen, wie z. B, dass mann sich mit einem Rasirmesser den Hals abschneiden müsse, unter eine andere species, den „blinden Antrieb zu einer Handlung", subsumirt, sondern er benutzt ausserdem noch einen Fall, in dem ein, in glücklichen Verhätnissen lebender Mann den Vorsatz gefasst hatte, sich zu ertränken, und endlich sich wirklich ertränkte, um daraus eine dritte species zu construiren, indem er sagt: „Ich will diesen Fall mit dem Namen des „plötzlich erzwungenen Vorsatzes" benennen"! Wie viel Nachahmer hat Hoffbauer in dieser Sucht zu generalisiren gefunden.

***) a. a. O. S. 530.

länder hinterliess einen Theil seines Vermögens seinem Hauswirth mit der Bestimmung, dass er dafür sorge, dass ein Theil seiner Gedärme zu Violinsaiten versponnen, ein anderer Theil zu Riechsalz sublimirt, und dass sein übriger Körper „verglast" und zu optischen Linsen verarbeitet werden solle!! Er setzte hinzu: „ich weiss, dass man dies für eine Excentricität erklären wird; allein ich habe einen zu grossen Abscheu vor Beerdigungsprunk und will, dass mein Körper zu nützlichen Zwecken diene." Das Testament wurde angefochten, allein gerichtlich für gültig erklärt, denn es wurde bewiesen, dass der Testator stets ein verständiger Mensch, ein vortrefflicher Geschäftsmann u. s. w. gewesen sei.*) Der englische Richter erkannte also hiernach die volle Dispositionsfähigkeit eines partiell Wahnsinnigen an.

Diese Frage, wie nicht minder die von der Zurechnungsfähigkeit solcher Menschen, kommt allerdings sehr häufig in der gerichtlichen Praxis vor, und hat uns sehr oft beschäftigt. Es ist hier meines Erachtens zweierlei zu unterscheiden. Einmal ist der systematisirte Wahn (partielle Verrücktheit) das Residuum voraufgegangener Psychose, ein secundärer Zustand. Der affectartige Zustand hat abgespielt, und es ist ein chronischer Zustand mit Zurücklassung einzelner Wahnideen zurückgeblieben. Die äussere Besonnenheit ist wieder hergestellt und ein gleichmässigerer Fluss der psychischen Thätigkeit wieder eingetreten. „Aber dies ist nicht", sagt Griesinger sehr richtig, das Gleichgewicht des früheren Lebens. Die Kranken sind nicht die vorigen Menschen plus einiger Irrthümer oder einer Wahnvorstellung, sie sind durch und durch andere geworden". Es ist somit ein abgelaufener Process, dessen Residuen diese Wahnvorstellungen sind, die nicht willkührlich abgelegt oder durch Raisonnement beseitigt werden können, eine „Heilung mit Defect", wie sich Neumann ausdrückt, der eben daraus ersichtlich wird, dass eine Lückenhaftigkeit des Denkens übrig geblieben sein muss, welche das Bestehen des Wahnes möglich macht Denn es ist doch evident, dass nicht nur zum Entstehen, sondern vor Allem dazu, dass die Wahnvorstellung im Bewusstsein sich halten kann, eine Schwächung der Aufmerksamkeit, des Urtheiles, der Ueberlegung, des Willens vorhanden sein muss, weil die Wahnvorstellung anders keine Möglichkeit hätte zu bestehen, da der gesunde Menschenverstand durch sie beleidigt wird und sie corrigiren würde, die Unmöglichkeit sich von ihr loszumachen aber eine intellectuelle und Willensschwäche bekundet. Zudem aber ergiebt die psychologische Erfahrung, dass in vielen solchen Fällen die partielle Verrücktheit nicht darin besteht, dass der Kranke nur über Einen Gegenstand falsch denkt, sondern dass er nur seine Wahnideen nach Einer Richtung hin vorzugsweise äussert, und wenn man solchen Menschen gründlich zu Leibe geht, so wird man auch finden und erkennen, dass und wie ihr Wahn in alle, selbst die anscheinend gesunden Gedankenkreise hineinragt. Ich fordere doch auf, sagte

*) Knapp a. a. O. S. 48.

ein Redner in der Pariser Academie, eine „Monomanie pure“ zu suchen, in allen Hospitälern von Paris wird man keine finden. Dass Jemand bis auf eine einzige Vorstellung gesund sein könne, sagt v. Krafft-Ebing*), ist immer nur Fehler der Beobachtung und eine Annahme, die gegen die Grundgesetze der Psychologie als Erfahrungswissenschaft verstösst. Hiemit ist aber auch das Urtheil über die Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit solcher Menschen gesprochen und die „partielle Zurechnungsfähigkeit“ beseitigt.

In anderen Fällen nun, in denen man „fixe Ideen“ beobachtet, und für diese möchte ich den Ausdruck reserviren, bilden sie vielmehr ein Krankheitselement, als eine Krankheit. Das Individuum ist noch nicht durchseucht. Sie finden sich vorzugsweis bei hereditär Disponirten, bei Hypochondern, Candidaten zur Paralyse, oder sonst Kranken, und hieher dürfte ein gutes Theil der Anecdoten, die sich für Krankengeschichten ausgeben, gehören. Diese „fixen Ideen“ können, wie die Erfahrung zeigt, getragen werden, ohne im ganzen vielleicht langen Leben des Betreffenden eine allgemeine geistige Reaction zu veranlassen, weil sie anerkannt werden, weil der Betreffende sie sich objectiviren und beherrschen kann, weil sie nicht ein Theil seines Ich geworden sind, ihm mehr so zu sagen ankleben und er nur nicht im Stande ist, sie los zu werden. Derartige Menschen ertragen die Berührung der fixen Idee, sie spotten selber darüber, wie man sehr häufig wahrnemen wird, aber sie können sich eben nicht von ihr trennen. Wenn aber, wie dies häufig vorkommt, eine solche Wahnvorstellung immer tiefere Wurzeln im Geiste schlägt, wenn sie als herrschender Gedanke im Vordergrund steht und auf die intellectuelle Thätigkeit drückt, so dass das Gleichgewicht der Vorstellungskräfte erschüttert und aufgehoben ist, weil sie nicht mehr ein Phantasiespiel, eine Schrulle, eine Grille ist, wenn der Mensch über eine solche Idee hinausgeht, wenn andre Ideen durch sie erzeugt werden, und andere contrastirende Vorstellungen durch sie verhindert werden, wenn durch sie Handlungen veranlasst, erzwungen werden, wie dies namentlich der Fall, wenn dergleichen Vorstellungen auf dem Boden einer Leidenschaft gewachsen sind, der Eitelkeit, der Rechthaberei, der Eifersucht u. s. w., wenn sie dann sich in der und durch diese Leidenschaft immer mehr nähren und wachsen, wenn in anderen Fällen die aus somatischen Anomalieen hervorgegangene begrenzte geistige Störung mit der wachsenden körperlichen Krankheit gleichmässig wächst, wenn sie dann endlich den Kranken zu einer gesetzwidrigen Handlung, die von ihrem Standpunkt aus unternommen wurde, hinreisst, dann ist der Beweis da, dass der Kranke aufgehört

*) v. Krafft-Ebing über gewisse formelle Störungen des Vorstellens. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Med. XII. 1.

hatte, die Herrschaft über die fixe Idee zu führen, dass sie vielmehr ihrerseits die Herrschaft übernommen hatte, dann ist der früher nur partiell Wahnsinnige jetzt als an allgemeinem Wahnsinn leidend, wie er es auch ist, zu erklären. Dergleichen Kranke ertragen dann aber auch die Berührung ihrer Wahnvorstellung nicht, ohne darauf sofort krankhaft zu reagiren. Ein hiesiger Gerichtsbote, der das amtliche Zeugniss eines „stillen, fleissigen, accuraten und seinem Amte völlig gewachsenen Mannes" besass, und mit täglichem Austragen einer Menge von Briefen und Akten beschäftigt war, hatte schon seit sieben Jahren die fixe Idee Thronfolger im Lande zu sein. Beim letzten Regierungswechsel, wie er überzeugt war, „verdrängt", wartete er noch Jahre lang in stiller Resignation bis zu einer neuen Thronerledigung! Endlich fing er an, auffallende Schreiben einzureichen, und sein Gemüthszustand musste geprüft werden. Bei einer Exploration, wobei er durchaus verständig erschien, mir den Umfang seiner Geschäfte erklärte u. s. w., brachte ich endlich absichtlich das Wort: „Allerhöchster Befehl" vor, der in Beziehung auf die Königlichen Gerichtsboten existiren solle. Augenblicklich veränderte sich sein Benehmen, er wurde verstimmt und unruhig: „das sei Alles dummes Zeug, zu Allerhöchsten Befehlen sei nur Er befugt u. s. w." (vgl. die Fälle im folgenden Paragraphen).

In dem einen Falle ist also der systematisirte Wahn das Ueberbleibsel voraufgegangener Krankheit, in dem andern Falle die „fixe Idee" der Ausgangspunkt einer eventuell fortschreitenden Geisteskrankheit und dies durch die Anamnese und die Beobachtung festzustellen, also auch hier ist die pathogenetische Entwickelung und die Beleuchtung jedes individuellen Falles nach den allgemeinen diagnostischen Regeln die Hauptsache, die denn auch mit den hier dargelegten Ansichten übereinstimmen wird. Im Festhalten dieses Satzes erscheint die zuweilen aufgeworfene Frage: ob ein nur partiell Wahnsinniger für eine gesetzwidrige Handlung, die keine innere Beziehung zu seiner fixen Idee gehabt, für zurechnungsfähig zu erklären? z. B. also unser oben erwähnter Kaufmann für eine Wechselfälschung, als eine rein müssige, wie alle ähnliche abstracte Fragen, z. B. die: ob die Taubstummen dispositionsfähig seien, oder nicht? müssig und unfruchtbar für die Praxis, weil man die abstracte Frage eben so füglich bejahen, als verneinen kann. Nur die Umstände des Einzelfalls sind entscheidend.

In die Kategorie der fixen Ideen gehören die psychischen Gelüste der Schwangern, die in ihrem innersten Wesen nichts Andres sind, als ein fixer Wahn, den die Schwangern, wie die Beobachtung lehrt, sehr erfolgreich beherrschen können, der sie aber auch allerdings zu

gesetzwidrigen Handlungen, von seinem Standpunkte aus unternommen, fortreissen kann. Auch hier wird der Einzelfall Licht geben (s. den merkwürdigen 325. Fall). Dass der Gerichtsarzt sich in solchem Fälle vor blosser Simulation eines Schwangerschaftsgelüstes zu wahren habe, und dass die Schwangerschaft kein Freipass für Vergehn und Verbrechen sein kann, bedarf keiner weitern Ausführung (326. Fall).

§. 122. Casuistik.

299. Fall. Systematisirter Wahn. Tödtung des vermeintlichen Nebenbuhlers.

Hoffmann hatte am 15. September seinen Stubennachbar und genauen Bekannten, Arbeitsmann Hundt, mit einem Brodmesser erstochen. In den ersten Verhören hat er sich ganz ablehnend geäussert. Er habe nur eine Schlägerei mit dem Hundt gehabt, der „sein Weib verführt und mit ihr gehurt habe", eine Schmach, die er nach 28jähriger Ehe und nachdem er zehn Kinder mit seiner Frau erzeugt, nicht habe erdulden können. Gesehn habe er zwar nie, dass seine Frau mit Hundt zusammen gewesen, „doch wolle er zehn Eide darauf schwören, dass Beide gehurt hätten, und alle Beweise wären da".

In Folge dieses Verdachts ehebrecherischen Umgangs zwischen seiner Frau und Hundt hatte Hoffmann öfter, und namentlich in der letzten Zeit, Streit und Prügelei mit Ersterm gehabt, und gab er auch im ersten Verhör an, dass er am Tage der That eine Schlägerei mit Hundt gehabt und demselben einen Stoss mit der Faust gegeben, aber auch nur diesen ihm gegeben, namentlich nicht ihn gestochen habe. „Es kann Keiner auftreten, der da sagt, dass ich etwas gehabt habe, wenn er schwört, schwört er falsch". Vorgehalten, dass der Hundt an seiner Verletzung gestorben sei, erwiederte er: „So, ist er todt? Dann muss er sich doch gefährlich gestochen haben. Wenn er todt wäre, so sollte mir das leid thun. Die Absicht ihn zu tödten, habe ich nicht gehabt. Ich konnte ihn nicht leiden, wegen der Hurerei mit meiner Frau, aber ihn todt zu schlagen, daran habe ich nicht gedacht. Ich wollte ihn nur durchprügeln". u. s. w. Als ihm das Messer mit der Frage: ob es das seinige? vorgelegt ward, erwiederte er: „das weiss ich nicht, so ähnliche Messer habe ich." Bei der Recognition des Leichnams benahm er sich sehr frech und gleichgültig und liess nicht die mindeste Spur von Reue blicken. Auch 14 Tage später, im Verhör vom 29. September, läugnete er, die Wunde beigebracht zu haben, und versicherte, „was er gesagt habe, sei so heilig, wie Amen in der Kirche, davon nähme er nichts zurück, er könne sich jetzt nicht mehr besinnen, was er mit Hundt vorgehabt, es sei ja auch schon aufgeschrieben." „Was soll ich denn erzählen", schloss er, „Sie wissen es ja; heute kann ich es nicht noch einmal erzählen, mein Kopf ist mir zu schwer, ich bin eiskalt, die Hämorrhoiden sind mir nach Kopf und Brust gestiegen, so dass ich es vor Schmerzen kaum aushalten kann, ich muss dringend bitten, mich am Tage loszuschliessen, damit ich mich im Gefängniss bewegen kann."

Der Inquirent registrirte hierbei, dass die Krankheit des Hoffmann nicht fingirt erschien; derselbe sah gleich, als er eintrat, sehr leidend aus, er zitterte zuletzt am ganzen Körper, und sein Zustand war von der Art, dass man glauben musste, er werde in jedem Augenblick umsinken.

Auch noch im Verhör vom 19. October sagt Inculpat: „ich kann nichts gestehn, was ich gesagt, dabei bleibe ich fest stehn", und fügt gleich folgende bemerkenswerthe Aeusserungen bei: „wenn meine Frau herkommt, dann lassen Sie sich einmal den grossen Schlitz in ihrem Unterrock zeigen, da werden Sie sehen, wie weit die Canaillerie

einer Hure geht." Er behauptete ferner, seine Frau und Hundt hätten sich bestellt, und das sei „Tag und Nacht toujours" gegangen. Hundt habe sich „rein den Tod durch diese Hurerei geholt", und er sei an dem Stich nicht gestorben.

Ludwig Hoffmann hatte vor 28 Jahren seine Frau geheirathet und zehn noch lebende Kinder mit ihr erzeugt. Er lebte bis Pfingsten v. J. sich zuletzt mit Commissionsgeschäften ernährend; um Pfingsten (sechs Monate vor der That) aber fing er an, seiner Frau Vorwürfe darüber zu machen, die sie, jetzt bereits 51 Jahre alt, durchaus unbegründet nennt, was sie „mit tausend Eiden bekräftigen will", dass sie mit ihrem Stubennachbar im Familienhause, dem Arbeitsmann Hundt ehebrecherischen Umgang pflege. In den letzten sechs Wochen (vor der That) bereitete er sich sein Lager auf der Erde an der Stubenthür, wo er alle Nächte schlief, so dass er ein Brett gegen die Thür und darauf ein Kopfkissen legte, auf welche Weise er, beim nächtlichen Oeffnen der Thür hätte herausfallen müssen. Ausserdem hatte er ein Vorlegeschloss vor die Thür gehängt, und schon früher hatte er einen Strick daran befestigt, in welchen er Knoten geschürzt, die er dann am Morgen nachzählte.

Einige Wochen vor der That hatte er seinem Schwiegersohn B. für eine Nachtwache zum Aufpassen einen Thaler versprochen. Nichtsdestoweniger behauptete er unaufhörlich, dass seine Frau Nachts zu dem Hundt ginge, und als ihm seine Tochter einst scherzweise erwiderte, die Mutter sei aus dem Fenster gegangen — welches drei Treppen hoch liegt — äusserte er, „ja, Du hast Recht, die Mutter kann klettern." Die Nacht vor der That hat Inculpat sich gar nicht zu Bett gelegt, sondern sitzend, den Kopf auf dem Tisch, zugebracht.

Am andern Vormittag kam er zu der verehelichten B. ins Zimmer und sagte: „Heute fordere ich mir den Hundsfott aus, auf ein Duell, hier habe ich einen Dolch", indem er auf die Brusttasche seines Ueberrockes klopfte. Nach 11 Uhr sah ihn der Haus-Inspector auf dem Hofe mit einem Stocke durch die Luft fechtend Er schien dem F. angetrunken, was diesen noch veranlasste, Hundt zu warnen, da auch ihm das Verhältniss zwischen Beiden bekannt war. Nach dem Mittagessen rückte Hoffmann seinen Stuhl an's Bett und legte sich mit dem Kopfe auf. Nach fünf Minuten aber sprang er auf, so eilig und hastig, dass er über seine Tochter wegstieg, liess den Hundt aus dessen Stube herausrufen und fragte ihn: „warum er ihn wolle in die Zeitung setzen lassen? er habe ¼ Jahre lang mit seiner Frau gehurt, nun solle es aus sein." Nach gewechselten Schimpfworten stach Hoffmann den Hundt, empfing aber noch einen Schlag mit einem Besenstiel auf den Kopf, wobei es bemerkenswerth ist, dass die That fast unter den Augen mehrerer Bewohner des Familienhauses geschehn, und ging dann in seine Stube zurück, von wo er bald darauf zum Arrest abgeführt ward. „Die Unzucht meiner Frau mit dem Hundt", deponirt er im ersten Bekenntniss, „hat mich zu der That verleitet, Hundt wurde mein ärgster Feind, und ich fasste den Gedanken, ihn aus der Welt zu schaffen", nimmt dies Geständniss aber augenblicklich zurück, indem er angiebt, er habe vielmehr den Hundt nur einmal „tüchtig durcharbeiten", ihm ein Denkzeichen geben wollen, bisher aber nur aus Furcht vor Strafe so beharrlich geläugnet überhaupt das Messer gegen Denatus gebraucht zu haben. Ein solcher, lang gehegter Entschluss, an dem Hundt sich zu rächen, ist auch aus der Deposition seiner Ehefrau erwiesen, nach welcher Inculpat in den letzten sechs Wochen vielfach gedroht hatte, „einen von den Hundsföttern zu ermorden", worunter er seine Ehefrau, Hundt und B. verstand, und wonach er auch das Messer wenigstens schon seit sechs Wochen aus der Wirthschaft entfernt und verborgen (in seinem Rocke) gehalten hatte.

„Hoffmann ist gegenwärtig 66 Jahre alt und für sein Alter noch rüstig und anscheinend kräftig. Seine kleinen Augen haben etwas Zusammengekniffenes, Stechendes, was demselben, so wie namentlich ein stets lächelnder Zug um den Mund, einen iro-

nischen Gesichtsausdruck giebt. Seine Haltung hat etwas Entschiedenes, seine Reden sind kurz, gedrängt, hastig, wenn er nicht, wie zu Zeiten, verschlossen und einsilbig ist. Er ist reizbar, namentlich für Widerspruch höchst empfindlich, und kann dann auch leicht heftig oder schweigsam werden, so dass eine weitere Unterredung unmöglich wird. Seine körperlichen Functionen gehen normal von Statten und er ist als körperlich gesund zu erklären, wie er in ruhigern Momenten auch selbst einräumt. Seine Gesichtsfarbe ist normal, nur hat er die Kupfernase der Trinker. Ueber seinen Charakter äussern sich alle Zeugen dahin, dass er ein streit- und zanksüchtiger Mensch sei, der täglich Unfrieden mit seiner Frau und Familie hatte.

Es scheint indess, dass diese Aussagen sich erst auf die allerletzte Zeit beziehn, wenigstens bestätigen dies seine Ehefrau und der Inspector F., der früher im Allgemeinen nicht über ihn zu klagen gehabt. Beide aber geben eine (hier sehr hervorzuhebende) Veränderung in seinem Wesen seit einem halben Jahre vor der That (Pfingsten v. J.) an. Hoffmann fing an, sich stark dem Trunke zu ergeben, trank täglich zu wiederholten Malen und kam namentlich „in den letzten sechs Wochen fast täglich betrunken nach Hause, ass auch fast gar nichts und schien nur von Branntwein zu leben". Nun war es auch, dass Jeder sich vor ihm fürchtete und ihm aus dem Wege ging. „Es war", fährt seine Frau fort, „als ob Hoffmann gar keinen Verstand mehr gehabt hätte Sein Wahn, dass ich mit Hundt zuhielte, wurde zu einer fixen Idee, von der er nicht abzubringen war. Schon in frühern Jahren war er eifersüchtig, aber beruhigte sich bald wieder, wenn er den Mann nicht wieder sah; mit Hundt dagegen war es etwas Andres, der wohnte neben uns, den sah er täglich, dadurch bekam sein Argwohn stets neue Anregung" u. s. w.

Im Gefängniss hat nach wenigen Wochen das Benehmen des Inculpaten sich sehr verändert. Am 4. November schon zeigte der Prediger Bl. an, Hoffmann habe ihn gebeten, ihn von den Ausbrüchen der Rache seiner Ehefrau zu befreien, die Abends von einem Feuerbrande umgeben in sein Gefängniss käme und ihn fürchterlich quäle, bis er ihren Namen ausriefe, worauf sie spurlos verschwände. Diese angeblichen Erlebnisse und Behandlung im Gefängnisse erscheinen von nun an bei Hoffmann durchgehend bis zum heutigen Tage, wie ihn auch die „schändliche Behandlung" zuerst am 10. November zu einem Geständniss bewogen hat. Er soll „auf den Fuchs und todtgehauen werden; 2, 10, 15 Frauen sehn, was ihm das Schrecklichste, ihn durch die Observationsscheibe wie einen amerikanischen Affen an, sie punktiren nach seinem Hauche, was er denkt und was sein Auge plinkt, sie pusten ihm den Strohsack auf, dass er ganz verstopft wird, und mit dem Hauche Alles herausgeht, was er auf dem Herzen hat" u. s. w.

Bei meinem ersten Besuche knüpfte ich die Unterredung an eine unerhebliche Verwundung der Nase an, und sogleich äusserte Hoffmann in hastigem Wortschwall: „„das ist es ja eben — die Nase haben sie mir eingeschlagen — sie dringen, die Observatoren, förmlich in mein Inneres, es ist schrecklich. Die Observation geschieht von oben durch eine Scheibe, aber auch aus den Löchern in den Wänden"" u. s. w. Erscheinungen von kleinen Thieren (wie beim Säuferwahnsinn) zu haben, stellte er in Abrede. Ueber das Verstecken des Messers befragt, äusserte er sich mit grosser Unbefangenheit, kam aber immer wieder auf die obigen Erzählungen zurück, wobei zu bemerken, dass seine Mienen, seine Art sich auszudrücken, das Gepräge der tiefsten Ueberzeugung an sich trugen.

Ganz Gleiches gilt von allen vielen spätern Unterredungen, die ich mit Hoffmann gepflogen. Auf eine Discussion über seine Angaben lässt er sich nie ein, was höchst characteristisch ist, er pflegt vielmehr dann ironisch bejahend mit dem Kopfe zu nicken. Wiederholt hat er in den Nächten die Fenstervertiefung über der Gefäng-

nissthür ganz und gar mit Wasser begossen — weil, sagte er mir, die letzte Nacht sogar funfzehn da gewesen wären.

Am 31. December bei ihm eintretend, fand ich das Fenster der Nummer mit einem Besen bedeckt; er wollte sich darüber nicht näher aussprechen, und nickte nur, einsilbig äussernd, ich würde es wohl schon wissen. „„Hören Sie sie““, sagte er ein andermal, als man laute Gespräche der Gefangenen hörte, „„da geht's schon wieder los““ u. dgl. m. — Ist der Wahnsinn, der aus dem Benehmen und den Aeusserungen des Hoffmann hervorleuchtet, lediglich Simulation oder nicht? Jeder, der denselben längere Zeit zu beobachten Gelegenheit hatte, wird, wie die Herren Gerichtsdeputirten, hierüber gar keinen Zweifel haben, darüber nämlich, dass Hoffmann keineswegs blos simulirt, sondern wirklich allgemein wahnsinnig ist.

Ich habe schon oben der tiefen Ueberzeugung gedacht, die aus allen Aeusserungen desselben hervorblickt. Er ist durchdrungen von der Wahrheit seiner Angaben, seiner Visionen. Ich lege hierbei wenig oder gar keinen Werth auf sein jeweiliges nächtliches Lärmen, auf die obige Thatsache, dass er einen Besen vor sein Fenster steckt u dgl., weil hierbei eine Absicht, eine studirte List noch sehr wohl vorausgesetzt werden könnte, wenngleich, in Verbindung mit allem Andern, dies Benehmen sehr auffallend ist: desto mehr Werth aber hat das Benehmen des Inculpaten bei versuchter Einrede gegen seine wahnsinnigen Vorstellungen, wie es oben geschildert worden.

Ein Simulant würde, wie die Erfahrnng zeigt, hierbei ganz anders verfahren. Wenn es in dessen Interesse läge, den Richter, den forensischen Arzt durch alle möglichen Ueberredungen an die Richtigkeit seines verstellten Wahns glauben zu machen, so verschmäht Hoffmann ein solches Verfahren, der unaufhörlich äussert: er habe „„seinen vollen Verstand““, und bei jeder Einrede zu widersprechen, zu streiten aufhört, und allem Einspruch bejahend zunickt, wobei seine Gesichtszüge ironisch zu sagen scheinen: „„wozu mit Ihnen streiten? es ist mir ganz gleichgültig, ob Sie glauben, was ich vorbringe, oder nicht.““

Ein solches Verfahren des Hoffmann aber etwa als eine doppelte List deuten und annehmnn zu wollen, dass er wieder absichtlich den Schein einer Simulation vermeide, wäre um so mehr gezwungen, als Gründe vorliegen, welche die Entstehung eines wirklichen Wahnsinns bei ihm erklärlich genug machen. Als solche sind zu nennen die Leidenschaft der Eifersucht und der Trunk“ u. s. w. (Folgt eine Entwicklung des Einflusses dieser Momente.) „Thatsächlich ist, dass er namentlich in den letzten sechs Wochen fast täglich betrunken war, Nichts ass und nur von Branntwein zu leben schien. Es erscheint um so überflüssiger, hier den schädlichen Einfluss einer solchen Lebensweise auf den Geist eines schon von einer tobenden Leidenschaft gepeinigten Menschen weiter auszuführen, als vielmehr die Behauptung gewagt werden kann, dass eine Erhaltung der normalen, gesunden geistigen Stimmung unter solchen Umständen weit weniger erfahrungsgemäss gewesen wäre.

In einer solchen, wie die geschilderte Gemüthsverfassung im Allgemeinen, befand sich Hofmann am 15. September. Der erste, in näherer Beziehung zu der jetzt zu beleuchtenden That stehende Schritt war das Verbergen des Mordinstruments schon Wochen lang vorher. Diese Handlung bekundet offenbar nicht nur einen Vorsatz zur That, sondern scheint auch eine zweckgemässe Prämeditation zu erweisen. Aber sie scheint dies nur. Unzählige Erfahrungen bei unzweifelhaft Geistesgestörten haben gezeigt, wie sehr sie im Stande sind, wenn sie über eine gesetzwidrige Handlung brüten, die geeigneten Vorkehrungen, oft ganz zweckgemäss, oft sogar mit grosser Schlauheit, zu treffen. In andern Fällen zeigt sich freilich auch selbst in eben diesen Vorkehrungen der Stempel der Verkehrtheit, und gerade so war es bei Hoffmann der Fall, der

ein Messer aus seiner Wirthschaft Wochen lang verbirgt, das bald vermisst werden musste, und das zu sich gesteckt zu haben, er kaum Hehl hat.

Wenn gewiss ein zurechnungsfähiger Verbrecher sich anders sicher zu stellen versucht haben würde, so würde ein solcher ohne Zweifel noch weniger, wie Hoffmann es that, Wochen lang vorher mit dem Entschluss zu einer so violenten That gedroht und laut verkündet haben, „„dass er einen von den Hundsföttern ermorden werde"". Wie hierin, so beweist er auch dadurch, dass es ihm vor der That gar nicht sehr wichtig erschien, Vorkehrungen zu treffen, die ihn möglicherweise vor Entdecknng und Strafe schützen konnten — ein sehr wichtiges Moment für die Beurtheilung bei zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit — dadurch nämlich, dass er die That fast unter den Augen von mehreren Zeugen verübte, während es wohl, unter den obwaltenden Wohnungsverhältnissen, ihm nicht schwierig hätte sein können, dem Hundt heimlicher Weise beizukommen.

Einzeln genommen, sind alle diese Reden und Handlungen vor der That allerdings nicht absolut beweisend, wohl aber sind sie äusserst wichtig für die Beurtheilung in ihrer Gesammtheit und in Verbindung mit des Inculpaten Benehmen bei der That und nach derselben. Nachdem er schon die Nacht vorher sich gar nicht schlafen gelegt, kündigt er der B. am andern Morgen die That förmlich an, indem er von dem „„Dolch"" spricht, den er in seinem Rocke habe, und womit er den „„Hundsfott heute herausfordern"" will: Er trinkt wie gewöhnlich, ficht auf dem Hofe in einem scheinbar angetrunkenen Zustande mit einem Stocke, so dass F. den Hundt förmlich vor ihm gewarnt, und nach dem Mittagessen, wo endlich der lange gehegte Entschluss reif geworden, springt er eilig und hastig über seine Tochter hinweg hinaus, beginnt einen Zank mit dem Hundt und verletzt ihn nun tödlich. Bei dem geschilderten, schon lange vor der That bestandenen, geistig zerstörten Zustande des Inculpaten ist ein solches Benehmen bei der That eben so erklärlich, als es schwer zu vereinigen wäre mit der Annahme eines normalen Gemüthszustandes bei dem Thäter.

Bedenken erregend aber ist die an sich unzweifelhafte Thatsache, dass die That des Hoffmann einer Causa facinoris nicht ermangelt, die er so offen und consequent angegeben hat, und zwar, dass sie eine Leidenschaft, wie die Eifersucht, aus welcher so natürlich Hass und Rachsucht entspringen, zur Unterlage hat. Unter den obwaltenden Umständen aber ist kein Zweifel gegen die Annahme, dass diese Causa facinoris bei dem Angeschuldigten ihrerseits auf einem Wahn beruhte, und dass vom Standpuncte dieses systematisirten, von seiner Ehefrau als „fixe Idee" bezeichneten Wahnes aus, die incriminirte Handdlung von Hoffmann verübt wnrde. Bedenken endlich kann des Inculpaten anfängliches Läugnen der That erregen, das doch nicht anders gedeutet werden kann, denn als ein Bestreben, sich der Strafe für seine That zu entziehen, das seinerseits auf ein Bewusstsein der Straffälligkeit derselben bei dem Thäter zurückschliessen lässt. Aber auch hier wiederholt sich nur eine so häufige Erfahrung an Menschen, die in offenbarster geistiger Unfreiheit Uebelthaten ausführten und nach consumirter That Anstalten ähnlicher Art trafen, läugneten, flohen, sich verbargen u. s. w.

Das Bewusstsein des Bösen in einer violenten That ist nämlich keineswegs überall bei Gemüthsgestörten erloschen, und sehr natürlich dann ihr Bestreben, sich der richterlichen Strafe zu entziehen, wobei zu bedenken bleibt, dass ja nicht allein die Frage: ob ein Mensch gewusst habe, dass er etwas Böses meditire? über seine Zurechnungsfähigkeit entscheidet, sondern dass vielmehr die zweite Frage dafür weit entscheidender ist, die nämlich: ob Einflüsse in ihm wirksam geworden waren, die ihn verhinderten, die immerhin von ihm als strafbar erkannte That auszuführen? Ein socher Fall lag hier vor. Im Vorstehenden glaube ich erwiesen zu haben:

1) Dass Hoffmann gegenwärtig eine Geistesstörung nicht blos simulirt, sondern dass er wirklich wahnsinnig ist.

2) Dass eine immer wachsende Eifersucht und Trunk schon vor der That diese Geistestörung bei ihm veranlasst haben; dass er die That in diesem Zustande, und vom Standpunkte seiner wahnsinnigen Geistesverwirrung aus, verübt habe.

Hoffmann ist nach Jahr und Tag paralysirt im Irrenhause gestorben.

300. Fall. Systematisirter Wahn.*) Mordversuch.

Gegenstand des Falles war ein Dr. der Staatswissenschaften S. Er hatte einige Zeit vor Beginn meiner Prüfung seines Geisteszustandes am hellen Tage auf offener Strasse nach einem jungen, ihm unbekannten Manne geschossen, denselben aber verfehlt und ihn ohne Weiteres angeblich aufgefordert, mit ihm sogleich vor Gericht zu gehn, während auch augenblicklich seine Verhaftung erfolgte. „Inculpat ist ein 43jähriger, ziemlich abgemagerter Mann von mittlerer Statur, dunkelm Teint, scharf markirter jüdischer Physiognomie, worin die tiefliegenden, stark beschatteten Augen hervorstechen, mit langen, schwarzen, ziemlich wild umherhängenden Haaren. Sein körperlicher Gesundheitszustand ist ganz befriedigend. „„Körperlich““, sagte er mir und setzte — sehr bezeichnend — freiwillig hinzu: „„auch geistig bin ich vollkommen gesund.““ Seiner Angabe nach hat er ein nicht gewöhnliches Leben geführt. Früher Rabbiner, ging er plötzlich zum Christenthum über, studirte die Rechte und Staatswissenschaften, und beschäftigte sich längere Zeit damit, junge juristische Beamte hierselbst zu den letzten Staatsprüfungen vorzubereiten, wobei er angeblich im Durchschnitt ein Auditorium von 70 Zuhörern und einen jährlichen Erwerb von 5000 Thalern hatte.

In derselben Zeit will er auch literarisch hervorgetreten sein, und mit derselben Miene der schlecht versteckten Bescheidenheit und lächelnder Selbstgefälligkeit, mit der er überhaupt von seinem Wissen und seinen geistigen Thaten spricht, äussert er sich auch über diese seine Schriften, über die allgemeine Anerkennung, die dieselben gefunden, und die Erwartungen, die er dadurch in der Wissenschaft rege gemacht. Mittlerweile genügte ihm der genannte Wirkungskreis aber nicht, und er ging nach Zürich, wo er sich förmlich als Universitätslehrer habilitirte. „„Natürlich““, meinte er, „„konnte er sich hier nicht befriedigt fühlen, wenn er nur fünf Zuhörer um sich versammeln konnte, der in Berlin vorher stets 70 gezählt hatte.

Nichtsdestoweniger war er, seiner Aeusserung gegen mich zufolge, in Zürich innerlich ruhig. Seine frühern Glaubensgenossen nämlich, sagte er, hätten ihn, seit seinem Uebertritt zum Christenthum, unablässig verfolgt, erfreut aber über seine geringen Erfolge in Zürich, hätten sie ihn dort in Ruhe gelassen. Er ging nun nach Amerika, um Advocat zu werden, fand aber hier Schwierigkeiten in Erlangung des hierzu nothwendigen Bürgerrechts, und ging nach einem Jahre nach Europa, und zwar nach der Schweiz, zurück, worauf er später nach Berlin verzog. Anfangs, meint er, sei er nun hier mit allgemeiner Achtung aufgenommen worden; „„ich ging draussen — sagte er mir heute wörtlich — nur mit Ministern und Präsidenten um;““ seiner Kenntnisse und Schriften wegen fand er angeblich nur Beifall und Anerkennung; er hat „„sogar Grund, zu glauben, dass selbst der Hof diesen Gesinnungen für ihn nicht fremd geblieben sei““.

Diese wandten sich aber angeblich um, er weiss selbst nicht anzugeben, wie und warum? und es griff nun ein System von Verfolgungen gegen ihn Platz, über welches er sich in ganz absurden Worten äussert. In einer Unterredung theilte er mir mit,

*) Fernere hierhergehörige Fälle s. in „Zweifelhafte Geisteszustände“. Fall 22, 24, 34, 35 u. a.

seine Verfolger hätten unablässig durch Löcher an der Decke seines Zimmers ihn beobachtet, ihn am Arbeiten gehindert, zuletzt sogar ihm seine Gedanken gestohlen, und wenn er Manuscripte gefertigt, die ihm bogenweis mit „„zehn Friedrichsd'or““ hätten bezahlt werden müssen, so seien dieselben werthlos geworden, da die Feinde vor dem Druck daraus das Beste hinweggenommen hätten.

In einer andern Unterredung stellte er diese Art von Beobachtung in Abrede, meinte aber, dass sich eine Menge fremder Leute, auch aus den höhern Ständen, ihm gegenüber in der Strasse eingemiethet hätten, dass er oft Equipagen dort habe vorfahren sehn, aus denen ganz fremde Menschen ausgestiegen, und dass dies Alles Beobachter, Verfolger, Spione gewesen seien. Um sich vor ihnen Ruhe zu verschaffen, will er zu den „„Ministern und Präsidenten““ gegangen, endlich aber genöthigt gewesen sein, sich Selbsthülfe zu verschaffen. So habe er beim Ausgehen Pistolen zu sich gesteckt, und habe nun einen jungen Mann mit einem langen Bart, und der überhaupt, wie Inculpat unwillig äusserte: „„ein sehr verdächtiges Aeussere gehabt““, auf sich zukommen sehn, der „„einer seiner tausend Spione gewesen sei““, und habe auf ihn losgedrückt. Er pflegt lächelnd hinzu zu setzen, dass er ihn gar nicht getroffen habe, und sagte heute, abermals auf die That gebracht, er sei nun hier im Gefängniss als Angeklagter, statt dass er als Ankläger hier sein müsste, ist aber, wie überhaupt, über sein Schicksal nicht im Geringsten beunruhigt, vielmehr nur zu gesprächig, lächelnd und heiter.“

„Es ist nicht schwer zu erweisen, dass der Dr. S. geistesgestört, dass Eitelkeit die Wurzel seines Wahns ist, und dass er die That in eben diesem Wahn begangen hat. Er ist ohne Zweifel ein Mensch von nicht alltäglicher Bildung, wenn mir auch darüber aktenmässige Beweise nicht vorliegen. Wer aber Jahre lang als Rabbiner gelehrt und gewirkt, dann als juristisch-cameralistischer Lehrer ein Auditorium zu versammeln und zu erhalten gewusst hat, mehrere Sprachen spricht, wer endlich als wissenschaftlicher Schriftsteller hervortritt — auf den muss wohl das obige Prädikat Anwendung finden. Aber S. überschätzt sein Wissen und seine Bildung, er hat eine zu hohe Meinung von sich. Hohe und Höchste zollen ihm Anerkennung, er verkehrt nur mit Ministern und Präsidenten, und es ist psychologisch natürlich und alltäglich, dass ihm bald keine Stellung mehr genügt. In Berlin in eingeständlich sehr guter pecuniärer Lage ist ihm doch, wie er mir selber äusserte, die Stellung als privater Lehrer zu untergeordnet, und er giebt die glänzende Lage auf, um den höhern akademischen Wirkungskreis zu beschreiten, worin die Erfolge doch unsicher erscheinen mussten. Sie gestalten sich auch wirklich so, dass sie ihm abermals nicht genügen, und er wandert nach Amerika aus u. s. w. Ohne Zweifel wurde durch alle diese Wechsel seine materielle Stellung nicht verbessert, ja er ist, nach seinem schmutzigen und dürftigen Aeussern zu schliessen, mehr und mehr dadurch heruntergekommen, und nun ereignete sich in ihm, was sich in ähnlichen Fällen alltäglich ereignet, wenn Menschen mit übermässigen Ansprüchen an die Welt diese nicht befriedigt sehn, dass er nämlich in äussern Verhältnissen, in Feinden, Neidern, Verfolgern den Grund seiner vermeintlichen Zurücksetzungen zu suchen anfängt, weil Eitelkeit ihn verhindert, sich klar zu machen, dass in ihm die Ursache des Missverhältnisses zu suchen sei. Mehr und mehr übermannt ihn nun in der Folgezeit diese Stimmung und wird zur wahren fixen Idee in ihm. Wenn hiernach durchaus eine innere Wahrheit in den Angaben des Inculpaten liegt und diese als glaubwürdig darstellt, so verbieten auch seine Art zu sein und die Umstände der von ihm begangenen That die Annahme einer etwanigen blossen Simulation, zu welcher übrigens auch nicht das geringste denkbare Motiv vorliegt. Dass seine eigne Behauptung, dass er geistesgesund sei, nicht das Gegentheil beweise, bedarf keiner Ausführung,

als eine tägliche Erfahrung gerade bei Wahnsinnigen, während Simulanten fast nie den Muth haben, mit einer solchen Behauptung hervorzutreten.

Es erscheint hiernach unzweifelhaft, dass Dr. S. wirklich seit längerer Zeit geistesgestört war, und zwar namentlich an dem fixen Wahn gelitten hat und noch heute leidet, dass er fortwährend von Feinden und Spionen verfolgt und beobachtet werde. Aber auch seine That trägt durchaus und lediglich den Stempel dieses Wahns. Er, der Rechtsgelehrte, der wissen musste, was seiner warte, wenn er auf einen Menschen schösse, setzt sich mit solcher Gemüthsruhe allen diesen Folgen aus, dass er nicht etwa „einem der tausend Spione“ unbeachtet und im Dunkeln auflauert, nachher die Flucht ergreift oder, entdeckt, läugnet u. s. w., sondern am hellen Morgen, auf belebter Strasse drückt er auf einen ihm völlig Unbekannten ab und ladet ihn mit der grössten Unbefangenheit ein, sogleich mit ihm vor den Richter zu treten.

Wie viele Verkehrtheit in diesen Schritten! Konnte er, der Rechtsverständige, glauben, dass der Richter ihn freisprechen, dass seine Selbsthülfe, und eine Selbsthülfe dieser Art, die tödtliche Folgen so leicht hätte haben können, als rechtmässige anerkannt werden würde? Konnte er hoffen, sich die verlorne innere Ruhe wieder zu schaffen, wenn er wirklich einen „der tausend“ Verfolger beseitigt hätte? Unzweifelhaft liegt hier eine That vor, die jeder vernünftigen Motive ermangelt, und die lediglich vom Standpunkte eines krankhaften Wahns aus vollführt worden ist, auf welchem der Thäter die Folgen der That so wenig überlegt hat, als er im Stande war, dieselben zu überlegen. Der unläugbare Vorsatz zur That, dadurch bewiesen, dass er mit dem geladenen Pistol ausging, und eingeständlich der gehabten Absicht ist, Selbsthülfe zu nehmen, kann nicht als Gegenbeweis gelten, da es bekannt ist, dass Geisteskranke dieser Art alltäglich ganz verkehrte und gesetzwidrige Handlungen begehn, zu denen sie, und oft lange voraus und nicht selten sogar mit grosser List und Schärfe, den Vorsatz gefasst und sie ganz planmässig vorbereitet gehabt hatten“ u. s. w. — Auch Dr. S. wurde in's Irrenhaus gesandt.

301. Fall Hypochondrischer Verfolgungswahn. Undispositionsfähigkeit.

Dr. Julius L., 58 Jahr alt, ist in Berlin geboren. Die Eltern sind nach Angabe desselben an Auszehrung und Halskrankheiten gestorben. Bis zum Jahre 1868 will Provocat gesund gewesen sein, von da ab erkrankte er an Verdauungs- und Unterleibsbeschwerden, die er selbst mit Abführmitteln behandelte, an Unruhe und Schlaflosigkeit und Angstgefühlen. Er zog sich vollständig von allem Umgange zurück, ging schliesslich gar nicht mehr aus, weil die Menschen ihm zu verstehen gaben, dass er syphilitisch sei. Nachdem er bei verschiedenen Aerzten angeblich an Syphilis behandelt worden und seine Leiden, die er von Anfang an für Folgen einer Vergiftung hielt, sich steigerten, er unruhig wurde, lärmte und schrie, wurde er auf polizeiliche Veranlassung im November 1868 zur städtischen Irrenanstalt gebracht, von dort im Januar 1869 zur Charité, wo er nach 3 Monaten als unheilbar entlassen wurde. Ein kurzer Aufenthalt in der Familie und erneutes Stundengeben regte ihn jedoch so auf, dass er abermals einer Anstalt übergeben werden musste. Provocat ist ein langer hagerer Mann, von gesundem, seinen Jahren entsprechenden Aussehen und ist sein körperliches Befinden, trotz der verschiedensten Klagen über allerlei Leiden und Schmerzen ein gutes. Sein Benehmen ist das eines gebildeten Mannes, er antwortet auf die vorgelegten Fragen zusammenhängend und sachgemäss, aber leise. Die Körperhaltung während der ganzen Unterredung ist die eines Tiefgebeugten, er erzählt weinend, dass er seit Jahren Gegenstand der verschiedensten Verfolgung sei, seine Aufwärterinnen hätten ihn mit Caffee

vergiftet, ein Mädchen, das bei ihm Unterricht genommen und mit dem er ein Kind gezeugt hatte, habe ihn syphilitisch inficirt, die Aerzte hätten ihm zwar gesagt, dass er nicht syphilitisch sei, die Leute auf der Strasse hätten es ihm aber dunkel angedeutet und vor ihm ausgespuckt, sich von ihm zurückgezogen, ihn lächerlich gemacht. Durch den „Beobachter an der Spree" wahrscheinlich sei das ganze Publikum gegen ihn aufgehetzt worden. Man pfiff und schrie wo er sich sehen liess. Ueberall stichelte und sprach man von ihm, „er ist 60 und sie erst 40" das sagten ganz fremde Personen. Der Kladderadatsch habe Bilder von ihm gebracht, es war ein förmlicher Aufstand. Die Droschkenkutscher hätten mit der Peitsche geknallt und gerufen: „da ist er!" Gelesen habe er keinen Artikel im Beobachter noch im Kladderadatsch. Er habe es nur aus den Wirkungen geschlossen. Es seien schreckliche Verbrechen gegen ihn begangen worden, die Aerzte hätten ihn mit Quecksilber vergiftet; in der hiesigen Anstalt sei er durch Galvanismus geblendet, der Sehnerv im Ohr zerstochen worden, die Eingeweide seien zusammengeschrumpft etc. etc. Diese Anfangs wechselnden hypochondrischen Wahnideen, die offenbar auf Gefühlshallucinationen beruhen, haben sich schliesslich bei ihm zu einem Systeme von Gesundheitsbeschädigungen durch Andere herbeigeführt, einer systematischen Verfolgung, zusammengesetzt, so dass er auf Grund derselben eine Klage gegen seine Aufwärterinnen wegen Vergiftung aufgesetzt hat, auf die Aerzte schimpft u. s. w., und dass er dadurch so vollständig seiner Energie beraubt ist, dass er nicht weiss, was er beginnen soll, ob er lieber in der Anstalt bleiben oder herausgehen soll, dass es ihm schliesslich ganz gleich ist, hierzubleiben, und dass er eigentlich beschäftigungslos, wenn man davon absieht, dass er Karten spielt, seine Zeit verbringt. Obwohl sein Gedächtniss noch ziemlich treu ist, scheint doch auch ein erheblicher Mangel an Aufmerksamkeit eingetreten zu sein, da er unfähig war zur Zeit als er in seiner eigenen Wohnung lebte zu bemerken, dass die Zahl aller Wirthschaftsgeräthe, Betten etc. sich durch Diebstahl seiner Aufwärterin verringerte. Aus vorstehendem dürfte hervorgehen, dass Provocat in Beurtheilung der einfachsten Lebensverhältnisse und Vorkommnisse durch seine Wahnideen beeinflusst und der Art befangen ist, dass er unvermögend ist, über seine Person, Freiheit und Güter selbständig zu verfügen und daher in diesem Sinne auch unvermögend ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

302. Fall Gotteslästerung, aus Hallucinationen hervorgegangen.

Eine höchst eigenthümliche Form von fixem Wahn mit religiösem Character oder von ganz eigenthümlichem Zwang durch eine Hallucination, ergab folgender Fall. Der Schneider S. hatte am hellen Tage auf offener Strasse und so laut, dass es den Vorübergehenden ein Aergerniss geben musste, während er sich unzweifelhaft nicht etwa in einem trunkenen Zustande befand, die allergemeinsten Redensarten über die Person Jesu Christi ausgestossen, und war deshalb wegen Gotteslästerung zur Untersuchung gezogen worden. In seiner Vernehmung hat er zu seiner Entschuldigung sich ähnlich wie gegen mich geäussert, wie ich sogleich weiter angeben werde. S. ist ein körperlich anscheinend und angeblich gesunder Mann von 55 Jahren, evangelisch und aus Waltershausen bei Gotha gebürtig. Er hat als Schneider in den letzten Jahren seiner Angabe nach nur kümmerlich seinen Lebensunterhalt verdient, und mag dieser Umstand, wie die anhaltend sitzende Lebensweise in seinem Gewerbe, mit Veranlassung zu der Störung seiner geistigen Facultäten geworden sein, welche jetzt wahrnehmbar und unzweifelhaft bei ihm vorhanden ist. S. nämlich äussert sich über gewöhnliche Gegenstände, z. B. über seine Beschäftigung als Schneider und seine frühern Verhältnisse, ganz verständig und klar; sobald aber das Gespräch sich auf religiöse Gegenstände wendet, ritt augenblicklich die Verwirrung seiner Gedanken hervor. Er befindet sich im Ge-

fängniss, weil er „evangelisch-lutherisch-christlichen Protest" eingelegt und hat protestirt und muss protestiren, so lange nicht die „Wagenburg" oder der „feurige Wagen" zerstört sein wird, womit er die Eisenbahnen meint, seit deren Erbauung alles Recht aus der Welt verschwunden ist, und namentlich sein „evangelisch-lutherisches Recht" ihm fortdauernd verkürzt wird. Das sonst blasse Gesicht erhitzt sich in solchen Augenblicken, das gewöhnlich stiere Auge wird glänzend, die gutmüthige Physiognomie nimmt den Character der zornigen an, die Stirn runzelt sich, seine Bewegungen werden lebendig, und er spricht und agirt wie ein tief innerlich Entrüsteter. Dass es nicht möglich ist, ihm das Widersinnige dieser seiner und ähnlicher Aeusserungen, wie z. B. dass sein Geburtsort Waltershausen der Ort sei, wo „Moses" aus Egypten zuletzt seinen Wohnsitz gehabt, begreiflich zu machen, versteht sich nach der gegebenen Schilderung von selbst. Mit diesen seinen Wahnvorstellungen hängt das ihm zur Last gelegte Verbrechen auf das Innigste zusammen. Seiner Angabe nach verfolgt ihn fortwährend eine Stimme, die ihm zuruft, dass er niederknieen und beten solle. Wenn dies nun nicht augenblicklich ausführbar sei, z. B. auf offener Strasse, oder wenn er sich bei seinen Kunden befinde oder Einkäufe mache u. s. w., dann zwinge ihn diese Stimme, die gedachten gemeinen Redensarten laut auszustossen, die er, wie er versichert, zurückzuhalten ganz ausser Stande sei. Die Annahme einer blossen Simulation muss ausgeschlossen bleiben. Abgesehn davon, dass gar nicht abzusehn, welchen Beweggrund S. zu einem so seltenen und abscheulichen Verbrechen haben sollte, ergiebt sich auch aus der Beobachtung desselben unzweifelhaft, dass Niemand von der Abscheulichkeit seiner That mehr durchdrungen ist, als er selber. Er kann, mit dem Benehmen eines tief innerlich Ueberzeugten, keine Worte finden, um das „Schädliche und Niederträchtige" des Verfahrens, das diese Stimme gegen ihn übt, zu bezeichnen. Er ist empört über sich selbst und darüber, dass er deshalb, statt zu arbeiten, im Gefängniss sitzen muss, und dass er selbst hier keine Ruhe vor diesen Nichtswürdigkeiten habe u. s. w. Dass Sinnestäuschungen, und namentlich Täuschungen des Gehörsinnes, ein häufiger Begleiter des Wahnsinns sind, ist eine allgemein bekannte Thatsache. Auch bei dem S. bestätigt die vorhandene Hallucination nur das wirkliche Vorhandensein einer wahnsinnigen Geistesstörung. Wenn nun auch allerdings der Fall ein seltener, dass ein Mensch durch dergleichen Hallucinationen unwillkührlich dazu gedrängt wird, gewisse Reden zu führen, so steht ein solcher Fall doch nicht ohne Beispiel da, und könnte ich aus meiner eigenen ärztlichen Erfahrung ganz analoge Beobachtungen anführen. Und dass nicht verbrecherische Absichten, sondern der krankhafte Drang eines alienirten Geistes einen Menschen, wie Explorat, der sich mit Vorliebe mit heiligen und religiösen Dingen beschäftigt hat, grade zu solchen Redensarten, wie die ihm angeschuldigten, bestimmt, liegt auf der Hand." Ich erklärte den S. für „wahnsinnig" nach §. 40. des Strafgesetzbuchs.

Eine Klasse von Verrückten mit systematisirten Wahnvorstellungen, die kaum viel weniger häufig vorkommt, als die, welche sich von aller Welt verfolgt und heimlich gepeinigt wähnen, und eine Varietät des Verfolgungswahnes genannt werden könnte, sind die wahnsinnigen Rechthaber, verrückten Prozesskrämer und die Querulanten. Wie weit entfernt ich davon bin, aus diesem Querulantenwahn etwa eine eigene Species des Wahnsinns construiren zu wollen, ist bereits oben gezeigt worden. Es wäre dies schon deshalb auch hier wieder ganz unthunlich, weil auch dieser Character bei den einzelnen Kranken sich

mit andern Characteren, dem des sogenannten „Höhen“ oder des „Verfolgungswahns“ u. s. w., vermischt und verschmilzt. Eine eigene Species „Querulantenwahn“ wäre aber gewiss eben so berechtigt (oder unberechtigt!) als jene, von französischen Schriftstellern erfundenen Gattungen, wofür nur die häufige Beobachtung von Wahnsinnsfällen mit demselben Character der Wahnvorstellungen als ausreichend erachtet wird, um eine Species aufzustellen, was nicht zugegeben werden kann. Aber ich halte mich verpflichtet, auf das nicht seltene Vorkommen solcher Kranken aufmerksam zu machen, damit man im vorkommenden Falle eine Stütze in der Analogie mit vielen ähnlichen Fällen finden könne. Die Erklärung der Genese eines solchen Wahns ist nicht schwierig. Es entwickelt sich der Querulantenwahn, wie der Verfolgungswahn und es ist zur Zeit der Systematisirung der Wahnvorstellungen gewiss häufig ein Zufall und durch äussere Umstände bedingt, dass die Kranken zu queruliren beginnen, weil sie in ihrer vorhandenen Intelligenzschwäche nicht einzusehen vermögen, dass mit dem richterlichen Spruch die Angelegenheit ein Ende hat, in anderen Fällen entwickelt sich das Queruliren geradezu aus dem „Verfolgungswahn“. Sinnestäuschungen und darauf gegründete Delirien, die die Speisen vergiftet sein lassen, die ihnen zeigen, dass die Menschen die Zunge vor ihnen herausstecken oder vor ihnen ausspucken, oder die bedingen, dass die Vorübergehenden sie höhnen etc., bringen auch bald die Polizei und Complotte gegen sie zu Wege. Ihre alsdann nicht erhörten Denunciationen, ihre Entschädigungsklagen, mit denen sie abgewiesen werden oder die sie verlieren, bringen neue Eingaben, schliesslich Beleidigungen etc. hervor. Hier entsteht also das Queruliren secundär aus voraufgegangenen Sinnestäuschungen und Delirien, die sich systematisirt haben. In anderen weniger zahlreichen Fällen mag auch die folgende Genese Platz greifen. Das Rechtsbewusstsein ist eine der tiefwurzelndsten Empfindungen im Menschen. Das Bewusstsein des Individuums, dass ihm sein Recht gesichert sei und bleiben müsse, fesselt dasselbe an den Staat, der der Beschützer des Rechts Aller ist, wie eben dieses Rechtsbewusstsein, wenn es in den Massen erschüttert ist, den Staat auflöst. Aus eben diesem Grunde empfindet der Mensch eine wirkliche oder vermeintliche Kränkung seines Rechts so tief. Ganz besonders ist dies der Fall bei dem Menschen von beschränktem Verstande und bei dem, der gerade entgegengesetzt eine höhere geistige Begabung besitzt, oder sie zu besitzen in Eitelkeit vermeint; bei jenem, weil er die Gründe, welche eine Erschütterung seines Rechtsbewusstseins bedingten, nicht zu durchschauen vermag, bei diesem, weil er sich in seiner Selbstsucht von vorn herein Rechte angemaasst hat, welche die Gesellschaft und das Gesetz als solche nicht anerkennen können, und die das Organ derselben, der

Richter, ihm deshalb absprechen muss. Deshalb findet man solche gewöhnlich schon zu Psychosen disponirten Individuen, die, wenn ihnen consequent und durch wiederholte richterliche Erkenntnisse das, was sie für das ihnen zukommende Recht halten, versagt wird, dadurch dauernd und immer mehr und mehr in ihrem tiefsten Innern erschüttert und niedergedrückt werden. In ihrem immer stürmischer werdendem Drang, ihr vermeintliches Recht zu erreichen und zu erstreiten, vergeuden sie ihr Vermögen, bestürmen sie die Rechts-Instanzen, bis zur allerhöchsten, mit immer neuen Eingaben und Beschwerden, studiren Tag und Nacht die Landesgesetze und zerrütten sich in ihrem äussern und innern Leben immer mehr und mehr. Sehr natürlich ist es hierbei und eben auch durch die Erfahrung nachgewiesen, dass solche Menschen endlich nach jahrelangem vergeblichem Processiren und Queruliren wirklich eine Einbusse an ihren Verstandeskräften erleiden, dass der Gedanke, dass sie Recht und die ganze Welt ihnen gegenüber Unrecht habe, endlich bei ihnen sich anfänglich zum fixen Wahn gestaltet, der dann gar nicht selten, nach oft jahrelanger Dauer, sich zu allgemeinem Wahnsinn steigert. Dann schleudern sie wahnsinnerfüllte Schriftstücke mit den gemeinsten Beleidigungen an die „bestochenen und mit ihren Gegnern unter einer Decke spielenden" Gerichtsbehörden, sie setzen gerichtlichen Maassregeln, einer Execution, einer Verhaftung u. s. w., offene Widersetzlichkeit entgegen u. dgl., und wenn nicht schon früher, so kommt jetzt ihr Gemüthszustand gerichtsärztlich zur Untersuchung. Ich bemerke noch, dass diese eigenthümliche wahnsinnige Rechthaberei nicht etwa bloss bei gebildeten gesetzeskundigen Männern, sondern selbst in den niedrigsten Ständen und sogar auch bei Weibern vorkommt, und werde aus einer grössern Anzahl folgende Beläge mittheilen.

303. Fall. Ein geisteskranker Querulant.

Dr. jur. L., 42 Jahre alt, hatte schon seit mehr als 20 Jahren durch sein Benehmen die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen. Schon 1819 wurde er in Leipzig wegen eines Strassenexcesses mit einem Schneidergesellen, der ein Lied sang, das Implorat auf sich bezog, verhaftet. In den Jahren 1825, 1827, 1828 und 1830 hatte er viele Personen wörtlich oder thätlich beleidigt, weil er sich von denselben, wenngleich sie es entschieden in Abrede stellten, insultirt und an seiner Ehre verletzt glaubte. Ja im Februar 1828 erregte er im Schauspielhause zu Leipzig einen öffentlichen Scandal, der sogar mit einem Dolchstoss endete, den er einem fremden Manne gab, von welchem er sich beleidigt glaubte, und wofür er eine achtwöchentliche Gefängnisstrafe verbüssen musste.

Ausser diesen Akten der Selbsthülfe denuncirte er in den genannten Jahren viele Personen wegen angeblich ihm zugefügter Beleidigungen, ja an einem Tage (26. Januar 1828) reichte er drei verschiedene derartige Denunciationen ein, wobei es bemerkenswerth, dass er gewöhnlich in allen seinen zahlreichen Anklagen das Königl. Säch-

sische Mandat wieder die Selbstrache vom Jahre 1712 allegirte. Im Jahre 1834 musste er aus Dresden wegen mangelnder Legitimation ausgewiesen werden. 1837 bediente er sich in einer Beschwerde wegen verweigerter Staatsangehörigkeit so verletzender Ausdrücke, dass er fiscalisch zu einer Geldstrafe verurtheilt werden musste. In demselben Jahre hatte L. in Teplitz im Theater und auf der Strasse ein so anstössiges Betragen gezeigt, dass er auch hier ausgewiesen werden musste. Namentlich in den Theatern häuften sich nunmehr die von ihm begangenen Excesse, weil er überall durch Blicke, Mienen, Lachen u. s. w. von fremden Menschen, diese Geberden auf sich beziehend, beleidigt zu sein glaubte.

Im Jahre 1838 wurde er abermals aus Dresden ausgewiesen, wogegen er wie früher, die in den Akten befindlichen zahlreichen Beschwerden und Remonstrationen ausgehen liess, die sich zum Theil durch rabulistische Schärfe characterisiren, aber schon den Stempel wirklich geistiger Störung tragen. Weit mehr ist dies der Fall in einem Schreiben an die Stadt-Polizei-Deputation zu Dresden vom Jahre 1840, worin er dieselbe versichert, „dass er 1837 in Dresden der Schönste und auf jeden Fall der von den Damen Begünstigste gewesen sei, und dass einige Damen aus Neigung zu ihm, andere aus verschmähter Liebe von seiner Seite, in Extase gerathen seien.“ Um dies zu beweisen, fordert er in dem gedachten Schreiben „den schönsten Mann in der Polizei-Deputation“, den Herrn Polizei-Director, auf, mit ihm in das Theater zu gehen, und meint, er sei überzeugt, dass nach ihm (L.) alle Welt, nach dem Director sich Niemand umsehen werde.

Im Jahre 1842 muss, worüber die vorliegenden Acten das Nähere nicht ergeben, sein Zustand sich so gesteigert haben, dass er als geisteskrank in die Land-Irrenanstalt zu Jena geschickt, aus welcher er aber schon am 23. Dezember dess. J. als „geheilt“ wieder entlassen ward. Er ging nun abermals nach Dresden, wo er bis zum Juli 1844 bei seinem Bruder, dem dortigen Advocaten, lebte, als er wegen fortgesetzter Behelligung der Grossherzogl. Weimarschen Behörden abermals ausgewiesen werden sollte, da er Königl. Preussischer Unterthan ist. Sein Bruder, der sich wiederholentlich für ihn verwandte, erwähnt aus dieser Zeit „der ungezügelten Ausbrüche seines vermeintlich gekränkten Stolzes und seiner Arroganz, die durch keine Rücksicht in ihren Aeusserungen gebunden werde.“ Unter dem 19. November schreibt Implorat an den Magistrat zu Erfurt und bittet denselben, um einem angeblichen desfallsigen Gerüchte zu begegnen, ihm amtlich zu attestiren, dass während seines Aufenthaltes im Stadtkrankenhause daselbst im Jahre 1841 Niemand, weder vom Magistrate noch sonst, im Schlafe seine Genitalien begriffen und seinen Penis gemessen habe.

Wegen dieser Angelegenheit richtete er noch mehrere Schreiben an Behörden, fing aber auch wieder an im April d. J. Leute auf öffentlicher Strasse zu insultiren, weshalb abermals ein Ausweisungsbefehl wider ihn erging, wogegen er nun wieder zahllose Remonstrationen einreichte. Bemerkenswerth ist noch, dass er gegen einen Polizeibeamten ausssprach, er habe auf der Promenade gehört, der Justizminister hätte von ihm geäussert, dass er einen zu kleinen Penis habe, und er wolle den Minister deshalb belangen. Aus derselben Zeit und fortwährend aus Veranlassung von ihm angeblich zugefügten Kränkungen liegen Denunciationen von ihm vor gegen den Calculator W., Cand. Baron L, Präsidenten v. Z., Dr. W. u. s. w. in zahlreichen Schriftstücken, in welchen die Citate aus Gesetzbüchern und Handbüchern des Strafrechts nicht mangeln. Am 28. August 18— hat endlich L. Dresden verlassen und sich nach Berlin verfügt, wohin die Requisition des dortigen Königl. Justiz-Amts zur Untersuchung seines jetzigen Gemüthszustandes gelangt ist.

„L. ist ein ziemlich kleiner und magerer Mann mit reichem, dunklem, die kleine, flache Stirn beschattendem Haar, einer fahlgrauen Gesichtsfarbe und etwas stechendem

Blick. In seinem verzerrten Lächeln, womit er fast immer spricht, ist ein Zug von Bosheit und List nicht zu verkennen. Körperlich ist er relativ gesund zu nennen. Er bewohnt ein kleines Zimmer, worin zwei Spiegel, und von welchem er den einen mit einem Tuche ganz bedeckt hat, und zwar, wie er auf meine Fragen angab, weil ihn derselbe blende, was nicht füglich wahr sein kann. In ein anstossendes Zimmer führt eine Thür, die mit doppelten Gardinen verhängt ist. L. hat aber über diese ganze Gardine noch zusammmengenähte Papierbogen gehängt, angeblich, weil ihn sonst das Sprechen im Nebenzimmer stören würde. Sein Holz hält er im Secretär verschlossen, und sein Tisch ist mit Schreibereien von seiner Hand bedeckt, die ich, bei seinem grossen Misstrauen, nicht näher prüfen wollte. Ich stellte mich ihm als ein Arzt vor, der von einem Herrn in Dresden, wie ich vermuthen müsse, einem seiner Bekannten, brieflich ersucht worden wäre, sich nach seinem Befinden zu erkundigen. Sogleich trat er einen Schritt zurück, und gab mir sein Befremden über diesen „„höchst auffallenden, ihn aufs Aeusserste verletzenden Auftrag"" des Dresdner Herrn zu erkennen.

Auf mein Einreden, dass ein solcher Auftrag für einen bekannten Arzt etwas sehr Gewöhnliches sei, wiederholte er mit wenig versteckterm Ingrimm sein Befremden, und wie er dies für eine grosse Beleidigung halten müsse, sich nach Jemandes Befinden zu erkundigen. Meine Erwiderung, dass ja die Frage: „„wie befinden Sie sich?"" die allergewöhnlichste Begrüssung und gewiss nichts weniger als eine Kränkung sei, liess er nicht gelten und äusserte, da müsse er denn doch Schritte in Dresden beim Justiz-Ministerium thun, wobei er nicht undeutlich zu verstehen gab, dass auch ich feindlich gegen ihn verführe. Er meinte, ich werde gewiss nur gebraucht, „„um die Kastanien aus dem Feuer zu holen"", und warnte mich, mich „„darauf"" einzulassen, indem er mich versichern könne, dass schon einmal ein Arzt wegen solchen Benehmens durch ihn beinahe auf die Festung gekommen wäre. Immer dringender wurde sein Begehren, ihm den Namen des Briefstellers zu nennen, und als ich endlich, vorschützend, dass ich mich des Schreibens nicht mehr genau erinnere, den von mir rein erfundenen Namen „„Brückner"" nannte, wurde er noch lebhafter und meinte, nun sei ihm Alles klar, nun durchschaue er die ganze Intrigue, und drang in mich, ihm zu gestehen, ob man nicht durch mich wissen wolle, ob er verrückt oder gesund sei, wobei er es an Aeusserungen seines Unwillens und Befremdens nicht fehlen liess.

Im Verlaufe der langen Unterredung liess ich einige in den Akten vorkommende Namen fallen, wie die der Herren v. M. und P., wobei er der bezüglichen Ereignisse kurz als irriger und ganz unbegründeter Denunciationen gegen ihn erwähnte und dann alsbald wieder auf die Kränkung zurückkam, welche die Veranlassung meines Besuches geworden sei. Von diesem Thema war L. nicht abzubringen, und brach ich endlich mit ihm ab."

Die Motivirung des den Angeschuldigten exculpirenden Gutachtens übergehe ich, als nach dem Vorstehenden selbstverständlich.

304. Fall. Eine geisteskranke Querulantin.

In diesem Fall war es die Frau eines Tischlermeisters, die, weil sie zuletzt das Königl. Kammergericht mit gemeinen Schmähungen beleidigt hatte, in Untersuchung gerathen, und Gegenstand der Prüfung ihres Gemüthszustandes geworden war, für welche uns die ungewöhnliche Frage gestellt wurde: „ob anzunehmen, dass die Angeklagte sich im Zustande der Monomanie befinde und demgemäss unzurechnungsfähig sei?" Es war eine Frau von 58 Jahren, an deren Aeusserm, ausser einer auf Unterleibsstockungen deutenden Gesichtsfarbe, nichts Besonderes auffiel. Gleich bei unserer ersten Unterredung mit ihr trat sie mit denjenigen Beschwerden und Anschuldigungen gegen ihren

(geschiedenen) Ehemann hervor, die Gegenstand ihres unsäglichen Querulirens bei vielen Behörden geworden waren und sogar schon Anlass zu Straferkenntnissen gegeben hatten. Mit characteristischer Geschwätzigkeit wiederholte sie fortwährend, dass ihr Mann sie um die von ihr angeblich in der Lotterie gewonnenen 20,000 Thaler betrogen, dass man ihr Gelder abgenommen und zum gerichtlichen Depositorio genommen habe, die man ihr nun widerrechtlich vorenthalte. Jeder Widerspruch, jeder Vorhalt über das Unwahrscheinliche ihrer Angabe machte sie nur noch heftiger. Interessant war es, zu sehn, wie sie ganz und gar nicht zur Sache gehörige gerichtliche Verfügungen, ja blosse Vorladungen zu Terminen u dgl. als Beweisstücke für ihr Recht und dafür, „dass sie nicht verdreht sei", vorlegte, und dass sie sogar aus einzelnen, geradezu abweisenden gerichtlichen Schreiben ihr Recht deducirte. Dies Gebahren hatte zur Zeit nun schon funfzehn Jahre gedauert, und wir konnten sonach nicht Anstand nehmen, zumal im Hinblick auf viele ähnliche eigene Erfahrungen, die „Monomanie" und die „Unzurechnungsfähigkeit", die in Frage gestellt waren, anzunehmen.

305. Fall. Eine geisteskranke Querulantin.

Eine Frau aus der wohlhabenden Klasse war in einer Ehescheidungssache als der schuldige Theil erklärt und die Ehe getrennt worden. Die, wie aus ihrer Kleidung, ihrem Benehmen, aus jedem Worte hervorging, ungemein eitle Frau hielt sich dadurch verletzt und in ihren Rechten gekränkt, und fing an zu processiren. Ihre unbegründeten Klagen und Ansprüche wurden zurück- und wieder zurückgewiesen, und so trat ein, was wir so oft beobachtet haben. Sie vertiefte sich in Landrecht und Gesetzsammlung, wurde ihr eigener Advocat, und auch sie, wie alle ihres gleichen, schrieb unermüdlich Volumina voll Beschwerden und Deductionen, ihr vermeintlich gekränktes Recht klar legend. Als endlich nach Jahr und Tag die „Provocation auf Blödsinnigkeitserklärung" von ihren Verwandten eingelegt worden war, und ich amtlich ihre Bekanntschaft machte, war ihre vollständige geistige Verwirrung zweifellos. Dass sie in der allerletzten Zeit noch eine Petition an das Abgeordnetenhaus in ihrer Angelegenheit gerichtet hatte, konnte mir, nach ähnlichen Erfahrungen nicht mehr auffallen; kaum mehr ihre Aeusserung, dass diese Versammlung in ihrer Sache einen wichtigen Beschluss gefasst habe, „den sie mir aber noch nicht mittheilen dürfe, da ich der Fiscusarzt sei!" Ich führe nur unter vielen ähnlichen Zügen noch an, dass sie auch an den (damaligen) Prinzregenten geschrieben, und denselben um eine Passkarte gebeten hatte, „um ihr in Preussen ihr verweigertes Recht ausserhalb Landes zu suchen." Das Urtheil konnte nicht zweifelhaft sein.

306. Fall. Schuhmacher K., ein geisteskranker Querulant.

Einer der hartnäckigsten Rechthaber war dies Subject. Aus der Regulirung der väterlichen Nachlassmasse hatte er, zehn Jahre vor unsrer Untersuchung seines Gemüthszustandes, Gerichtskosten zu zahlen gehabt. Die Execution war fruchtlos ausgefallen, es ergab sich aber später, dass er den Manifestationseid (dass er nichts besitze, als was er auf dem Leibe trug,) fälschlich abgeleistet habe, da er unter Anderm eine silberne Uhr verschwiegen hatte u. s. w., und er wurde wegen Meineides bestraft. Von da an erfolgte eine ununterbrochene Reihe von Gesuchen, bis zu Immediatgesuchen, und von Beschwerden, deren Tendenz der Nachweis seiner Straflosigkeit war (unter Anderm pflegte er anzuführen, dass er nicht falsch geschworen, da er die Uhr ja „auf dem Leibe getragen", dass überhaupt der Eid nicht hätte gefordert werden können, weil er keine Kosten schuldig gewesen u. s. w.) Unzählige neue Beschwerden, nachdem er wegen fernern Querulirens verwarnt, ja sogar wegen grober Schmähungen des Gerichts

fiscalisch bestraft worden war, Beschwerden beim Justiz-Minister und Ober-Tribunal gegen die untergebenen Gerichte und erneute Schmähungen wegen der erneuten Strafe u. s. w. führten endlich nach zehn Jahren K unsrer Prüfung zu. — „Schuhmacher K.“, sagte ich in meinem Bericht, „den ich ruhig und anscheinend ganz verständig bei seiner Arbeit fand, ist 37 Jahre alt und fällt durch Nichts, als höchstens durch bleiche Gesichtsfarbe, wie sie indess bei seinen Gewerbsgenossen häufig, und durch einen stumpfen und matten Blick auf. Körperlich ist er gesund, bis auf angebliche Kreuzschmerzen, wie er behauptet, eine Folge der längern Gefängnissstrafe. Es hielt nicht schwer, diesen „unermüdlichen Querulanten“, wie er in den Akten genannt wird, auf den Gegenstand der Untersuchung zu bringen. Mit derselben Beharrlichkeit, mit der er in seinen vielfachen Beschwerden und Remonstrationen verfahren, behauptet er auch gegen mich, dass ihm beim Verkauf des väterlichen Grundstücks schon Rechtsverletzungen zugefügt worden, wofür er einige anscheinend richtig klingende Motive vorbringt. Mit derselben Consequenz verlangt er, dass die Akten dem Kammergericht vorgelegt werden möchten, weil er hier erwartet, dass ihm endlich Recht werden würde. Davon, dass die Justizbeamten in G. und der Präsident des dortigen Ober-Landesgerichts nicht so verwerfliche Subjecte sein könnten, wie er sie noch in seiner letzten Beschwerdeschrift geschildert, ist er durchaus nicht zu überzeugen. Er bringt Alles, was er vorträgt, mit Ruhe, anscheinender Klarheit und Consequenz vor. Es würde aber ein grosser rrthum sein, wenn man daraus allein auf die Gesundheit seiner geistigen Function en schliessen wollte. Menschen, wie er, kommen häufig genug vor. Bei ursprünglicher Reizbarkeit fällt ein wichtiger Rechtsstreit zu ihrem Nachtheil aus. Sie halten sich verletzt, appelliren, verlieren wieder, die Kosten werden ihnen obenein zur Last gelegt, alle möglichen Rechtsmittel werden nun weiter und immer vergeblich eingeschlagen. Je mehr sie die Ueberzeugung von der Irrigkeit ihrer Rechtsansicht bekommen sollten, desto mehr setzt sich im Gegentheil die Ueberzeugung in ihnen fest, dass nur übler Wille, Feindschaft, Bestechlichkeit der Richter u. s. w. ihnen entgegenständen, und die Rechthaberei wird, je mehr die Leidenschaft in ihnen gegen Richter, Behörden, König u. s w. erregt wird, desto mehr zu wirklichem fixen Wahn.“ Es wurde nun ausgeführt, dass die Beleidigungen der Justizbehörden und Beamten in früherer wie in neuster Zeit den Character von Handlungen gehabt, die vom Standpunkt eines fixen Wahns unternommen gewesen, und diese Ausführung mit den oben im Text entwickelten Ansichten motivirt, worauf die Unzurechnungsfähigkeit des K angenommen wurde.

307. Fall. Ein ähnlicher Fall.

Von einem anderen Falle, der einen rohen Menschen aus der untern Volksklasse betraf, will ich nur kurz mittheilen, dass, nachdem jahrelange Beschwerden, die sich um den Verkauf einer Mühle drehten, listige Rechtsdeductionen u. dgl fruchtlos geblieben, nachdem auch er wieder wegen Schmähungen der Gerichtsbehörden bestraft, nachdem Immediatgesuche zurückgewiesen wurden, sich der interessante Climax zeigte, dass er neue Schmähbriefe an den höchsten irdischen Richter schrieb, und nachdem er nunmehr auch wegen Majestätsbeleidigung bestraft worden, seine wahnsinnigen Beschwerden gegen den allerhöchsten Richter im Himmel richtete und die gemeinsten Gotteslästerungen ausstiess! Diese neue Untersuchungssache gab Veranlassung zur Exploration deren Ergebniss nicht zweifelhaft sein konnte.

§. 123. Geistesstörung durch Rausch. Alcoholismus. Trunksucht.

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Allgem. Landrecht §. 28. Tit. 4. Thl I.: Personen, welche durch den Trunk des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt worden, sind, so lange diese Trunkenheit dauert, den Wahnsinnigen gleich zu achten.

Norddd. Strafgesetzbuch §. 361. 5. (betrifft nur die Bestrafung von dem Trunk verfallenen Individuen).

Oesterreich. Strafges. (s. oben S. 356.) §. 2.: Die Handlung oder Unterlassung wird nicht als Verbrechen angerechnet, wenn die That — — c) in einer, ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung — — in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewusst war, begangen worden.

Baiersches Strafges. (s. oben S. 356.) Art 67.: Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn dem Handelnden zur Zeit der That wegen — — oder höchsten Grades der Betrunkenheit — — die Fähigkeit der Selbstbestimmung u. s. w. gemangelt hat.

Das Preuss. Civil-Gesetz und mit ihm einige andere Gesetzgebungen ordnen den geistigen Zustand des Rausches vollkommen naturgemäss dahin ein, wohin er gehört, zum Wahnsinn. Indem aber auch das Norddeutsche Strafgesetz auf Trunk und Rausch in Beziehung auf Zurechnungsfähigkeit gar keine Rücksicht nimmt, ja des Wortes in dieser Hinsicht gar nicht erwähnt, fordert es gleichfalls wenigstens implicite die Unterordnung des Rausches unter die krankhafte Störung der Geistesthätigkeit resp. der Bewusstlosigkeit. Es würde hiernach Alles, was über die Geistesstörung im Allgemeinen gesagt worden, auch für die specielle, durch Alkoholintoxication veranlasste, Geltung haben, und es kaum erforderlich scheinen, dabei noch weiter zu verweilen. Wirklich lehrt die Erfahrung, dass im Allgemeinen die Frage vom Standpunkte der gerichtsärztlichen Praxis nicht die Wichtigkeit hat, wie sie ihr die Schriftsteller vom theoretischen Standpunkt allgemein beilegen; denn die Richter entscheiden, wie wir in Berlin fast täglich sehn, in der Mehrzahl der Fälle über die Strafbarkeit (Zurechnungsfähigkeit) oder Nichtstrafbarkeit von gesetzwidrigen, im Rausch verübten Handlungen ohne Zuziehung des Gerichtsarztes selbstständig, der ja doch in keinem Falle aus eigener Beobachtung, sondern immer nur aus Referaten über einen längst vorübergegangenen Zustand sein Urtheil abgeben könnte, dieser Zustand aber den Richtern genügend bekannt ist, und wobei sie sich nur von den Zeugen hinreichend darüber aufklären lassen, ob der Angeschuldigte zur Zeit der That „sinnlos“ trunken war („volle Berauschung“, Oesterr. Strafges.), oder nicht. Es wird hiernach, und mit Recht, allgemein angenommen, dass es eine zweifache Trunkenheit giebt, eine Berauschung, die den Trinker „bei Sinnen lässt“, und eine, die ihn „von Sinnen“ bringt. Hiernach hat man verschiedene Grade des Rausches, zwei, drei, vier, aufgestellt. Ich kann es nicht unterlassen, ein geistvolles neapolitanisches Sprichwort

anzuführen, das diese verschiedenen Grade kurz und ungemein treffend bezeichnet: „die ersten Gläser, die du geniessest, sind Lämmerblut, sie stimmen sanft; die folgenden Tigerblut, sie treiben zur Wuth; die letzten Schweinsblut, man wälzt sich nach ihnen im Kothe!“ Dass der Rausch vom ersten Beginne bis zur letzten Summe seiner Erscheinungen verschiedene Stadien durchläuft, weiss Jeder. Man kann aber — wenn es überhaupt darauf ankäme — diese Erscheinungen ganz füglich in zwei Stadien oder Grade unterordnen. Im ersten, dem Zustande des Angetrunkenseins, werden durch die Erregung des Blut- wie des Nervensystems durch das narkotische Getränk die geistigen wie körperlichen Actionen des Menschen lebhafter; der Schweigsame wird schwatzhaft, der Ruhige gestikulirend; der Gedankenfluss wird lebhafter; die Vorstellungen drängen sich, und wie der erregte Geist schon jetzt die Schranken über Seite wirft, die Sitte, eignes Interresse und Gewohnheit aufgerichtet, zeigen Unanständigkeiten, ja Pöbelhaftigkeiten, denen der Angetrunkene sich hingiebt, zeigt jene Lösung der Zunge, welche Thatsachen oder Characterfehler, die der Mensch in seinem Interesse bis dahin verheimlichte, nun oft ausplaudern lässt, zur Bestätigung des uralten Wortes: in vino veritas. Der Character dieses Stadiums ist der der Flüchtigkeit in den Vorsätzen, des Leichtsinns in den Handlungen, die um so weniger einen violenten Character annehmen werden, als jetzt noch der Angetrunkene, oft selbst gegen sein Naturell, heiter und gemüthlich gestimmt ist, und eher alle Welt als seinen lieben Bruder umarmt, als dreinschlägt. Seiner Sinne ist er noch Herr, und auch ihre schon beginnenden Täuschungen vermag er noch zu rectificiren; er biegt aus einer Strasse wieder aus, in die er gerieth, um in die ihm noch bekannte seinige einzulenken, er sieht auch zumal noch recht gut, dass Glas oder Flaschen wieder geleert sind u. s. w. Anders im höhern zweiten Stadium. Je mehr sich der Rausch steigert, die Hirncongestion vermehrt, desto mehr, mit dem sich steigernden rein körperlichen Gehirndruck, der die erschwerte Muskelaction erklärt, und zum Theil beruhen möchte auf durch Alkoholnarkose bedingter Lähmung der vasomotorischen Hirnnerven, steigert sich auch gleichsam der Druck und Zwang auf die Seelenkräfte. Die Sinne verlassen den Betrunkenen, mit ihnen entschwindet das Bewusstsein seines Verhältnisses zur Aussenwelt, die Leidenschaften treten entfesselt hervor, der psychologische Character wird der der Heftigkeit, der Betrunkene verfällt, namentlich bei Hinzutreten von Affecten, in wirkliche Tobsucht mit allen Characteren derselben. Es erscheint unnöthig, mehr als diese zwei Grade oder Stadien des Rausches anzunehmen. Aber, was wichtiger, von der Aufstellung von bestimmten Graden der Trunkenheit, seien es zwei, drei oder vier, ist überhaupt für psychologisch-forensi-

sche Zwecke gar kein Nutzen abzusehn. Denn die Grenze zwischen den Stadien ist so wenig im Allgemeinen, wie in Betreff einzelner Individuen, auch nur mit einiger Sicherheit zu ziehn. In letzterer Beziehung kann, was allbekannt, und keiner Ausführung bedürftig, weder die Art (der Alkoholgehalt) des genossenen Getränks, noch dessen Menge entscheiden, weil Lebensweise, Gewohnheit, körperliche Constitution etc. die allergrössten Verschiedenheiten der Wirkung bedingen. Es bleibt folglich nichts übrig, als jeden einzelnen Fall als concreten aufzufassen, und dieses unser, durch die ganze forensische Psychologie durchgehendes und festgehaltenes Princip des Individualisirens des Einzelfalles behauptet wohl, aus den angeführten Gründen, unbestreitbarer nirgends so sehr seine Richtigkeit, als grade beim Rausche. In dieser Beziehung und um sich vor der alltäglich vorkommenden blossen Simulation eines sinnlos trunkenen Zustandes bei einem Angeschuldigten zu wahren, wird der Arzt, wenn er überhaupt gefordert wird, diejenigen Momente in's Auge zu fassen haben, die namentlich in seine Sphäre fallen, um zu bemessen, ob die angegebene Menge grade desjenigen Getränkes, welche als Ursache des Trunkenheits-Wahnsinnes angegeben wird, als solche erfahrungsgemäss anzunehmen sei, bei diesem Menschen, der vielleicht das Doppelte täglich zu sich zu nehmen pflegte, oder für gewöhnlich niemals trank, oder habituell an Blutwallungen litt, oder neuropathisch oder psychopathisch disponirt war. Denn, was nicht hinreichend bekannt ist, es giebt, ganz abgesehen von der Menge des genossenen Getränkes, Constitutionen, welche schon bei dem Genuss relativ geringer Mengen von Spirituosen schnell in die höheren Grade der Trunkenheit verfallen, und bei denen die toxische Wirkung des Alkohols durch bereits bestehende Hirnanomalieen eine höhere und abweichende Wirkung hat von der gesunder Individuen. Es sind dies nicht allein zu Hirnhyperämieen, Kopfschmerz und Schwindel geneigte, sondern namentlich auch Hereditarier und Epileptiker, solche, die bereits an Manie oder anderen Psychosen gelitten haben, die in Folge von Kopfverletzungen an cerebralen Anomalieen leiden, oder durch Gewohnheitssoff chronische Meningealkrankheiten haben. Wäre hiernach der trunkene Zustand zur Zeit der angeschuldigten That thatsächlich festgestellt, dann fällt der ganze Fall einfach in die allgemeine Kategorie desjenigen geistigen Zustandes, zu der er gehörte, des (zeitweiligen, vorübergehenden) Wahnsinns, und er ist nunmehr nach den allgemeinen diagnostischen Regeln zu bemessen. Deshalb wird man, ebenso wie überall, auch hier neben den hervortretenden pathologischen Erscheinungen, die etwanige Causa facinoris, die Individualität des Thäters in psychologischer Hinsicht, sein Benehmen bei und nach der That u. s. w. in's Auge zu fassen haben. Ein Mann, der für seine loyale, patrioti-

sche Gesinnung bekannt und in schwerer Zeit dafür werkthätig eingetreten war, stiess im trunkenen Zustande die gemeinsten Schmähungen gegen den König aus. Ein sittlicher, ruhiger Künstler tödtete in Biertrunkenheit seinen sehr geliebten Schwager mit einem Degen, den er ihm in die Lunge stiess.*) In solchen Fällen musste wirklicher Trunkenheits-Wahnsinn angenommen werden. Das wichtigste Moment, wie für alle zu der Categorie des transitorischen Irreseins gehörenden Fälle ist auch hier der den Zustand der Bewusstlosigkeit charakterisirende gänzliche oder fast gänzliche Mangel an Erinnerung, ein Zeichen, das mit Critik des Einzelfalles in das Auge zu fassen ist. Die Lösung solcher Zustände ist gewöhnlich Schlaf oder Verwirrung, wenn sie nicht in einem Anfall von Delir. potatorum übergehen, in welchem Falle sie dann nicht mehr zweifelhaft sind.

§. 124. Fortsetzung. Trunksucht.

Menschen, die Gewohnheitstrinker („Trunkfällige", Clarus) geworden, gehn einen dreifachen Weg. Entweder, und es ist die Mehrzahl, sie beherrschen ihr Laster in so weit, als sie sich nicht gradezu überwältigen lassen. Sie trinken täglich, ohne sich eigentlich zu betrinken, schwächen dadurch ihre Verdauung, so wie mehr und mehr auch ihre geistige Energie, und gehn früher oder später an körperlichen Krankheiten, zu denen sich nicht selten mit chronischer Hirnkrankheit verbundene allmälig sich steigernde Verwirrtheit und Blödsinn gesellt (§. 105.) und die ihren Ursprung der chronischen Alkoholvergiftung verdankten, zu Grunde. Oder sie verfallen aus derselben Ursache in jene Form periodischen Wahnsinns, die nur zu allgemein als der „Säuferwahnsinn" (Delirium potatorum, del. tremens) bekannt ist, und die eben so wenig ein specifisches Interesse für die gerichtliche Medicin hat, als jede andre Psychose, die dem Trunk, dieser so ungemein häufigen Veranlassung zu Geisteskrankheiten überhaupt, ihr Dasein verdankt. Denn die Beurtheilung von gesetzwidrigen Handlungen, im Säuferwahnsinnsanfalle verübt, ist in keiner Beziehung eine andre, als die jeder im Wahnsinn überhaupt ausgeführten That.

Oder aber endlich, der Gewohnheitstrinker verfällt in allerdings im Ganzenn sehr seltenen Fällen, in jene Form periodischen Trunkenheits-Wahnsinns, die Brühl-Cramer**) die Trunksucht, Erdmann***) die Saufsucht (Dipsomanie) genannt, und für deren thatsäch-

*) s. den Sectionsfall im zweiten Bande, 81. Fall.

**) Ueber die Trunksucht und eine rationelle Heilung derselben. Berlin 1819.

***) Beiträge zur Kenntniss des Innern von Russland. Dorpat 1823.

liches Vorkommen Clarus*), Fuchs**), Rademacher***) u. A. m. Beläge geliefert haben, denen ich folgende neue aus meiner Beobachtung hinzufüge.

Ein junger, gebildeter Mann war in einem grossen fürstlichen Hause, in dem er das vollste Vertrauen genoss, unter andern Verwaltungsgeschäften auch mit der Oberaufsicht über den Weinkeller beauftragt. In dieser Stellung hatte er sich dem Weingenuss ergeben, war, wie gewöhnlich, mit der Zeit zu stärker alkoholisirten Getränken übergegangen, und endlich der Trunksucht verfallen. Etwa von drei zu drei Monaten überfiel den grossen, starken, ungemein kräftigen, unverheiratheten Dreissiger ein Schrecken erregender Drang zum Trinken. Er liess sich Körbe voll Wein, Weissbier und Rum in sein Zimmer bringen, in das fortan nur seine Magd und ich, sein Arzt, eindringen durften, und trank nun Tage lang fort, ohne aus dem schweren Rausch zu kommen, bis Ekel und Erbrechen sich einstellten, und nun von den umstehenden Getränken nicht Ein Glas mehr genossen wurde. Dann erschien er wieder, angeblich von einer kleinen Geschäftsreise zurückgekehrt oder von einem Unwohlsein hergestellt, im Hause des Fürsten, in welchem Jahre lang seine Trunksucht ein Geheimniss blieb, denn niemals in den Zwischenperioden trank er anders, als ein oder einige Gläser Wein an der Tafel seines Herrn. Er ist jung gestorben, aber unvergesslich bleiben mir die flehentlichen Bitten und Thränen des Unglücklichen, ihn von seinem Elend zu befreien, und ich kann dem längst Vergessenen das Zeugniss geben, dass es ihm wenigstens an bestem Willen dazu so wenig gefehlt hat, als an dem sittlichen Ekel vor sich selbst. — Ein Seitenstück aus einer viel niedrigeren Sphäre war das Weib, dessen merkwürdige Sectionsgeschichte ich im folgenden Bande mittheilen werde.†) Sie war die Frau eines Destillateurs, hatte sich dem Trunke ergeben, und war in Trunksucht verfallen. Ueberkam sie die Genussgier, so ging sie aus dem Hause mit so viel Geld, als worüber sie verfügen konnte, und mit vielen Kleidungsstücken angethan. Dann vertrank sie unausgesetzt in den Läden erst das Geld und sodann ein Kleidungsstück nach dem andern, bis sie endlich halb entblösst und schwer betrunken aufgerafft und zu Haus geschafft ward! Wie sie zuletzt ätherische Oele und Blausäure trank, und dadurch ihren Tod fand, werde ich a. a. O. mittheilen. Dass sie in den freien Zwischenperioden nicht „soff", ihrer Wirthschaft ordnungsgemäss vorstand u. s. w., haben der Ehemann und alle Zeugen ausgesagt.††)

Dass eine sogenannte „Trunksucht" demnach gar nicht als „Krankheit" existirt, können wir den Gegnern (z. B. Heinroth und Ideler) nach solchen, nicht weg zu demonstrirenden Erfahrungsthatsachen nicht zugeben, wenngleich wir es nicht für nöthig erachten, aus diesem Symptom eines neuropathischen Zustandes überhaupt, eine specielle Monomanie, Dipsomanie, zu schaffen. Ideler's mit sitt-

*) Beiträge zur Erkenntniss und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände. Leipzig 1828. S. 130.

**) Henke's Zeitschrift u. s. w. 1837. 3. S. 55.

***) Erfahrungsheilkunde. Berlin 1843. S. 753.

†) Zweiter Band, 293. Fall.

††) S. auch den von mir bekannt gemachten Fall in Vierteljahressch. f. gerichtl. u. öffentl. Med. 1865. S. 168.

[illegible] -gehende Kritik*) erhebt sich, nach [illegible] -Theorie Heinroth's in der [illegible]**), namentlich gegen das Nöthi- [illegible] des Reizmittels aus körperlichen Ur- [illegible] nur die Folge einer lasterhaften Ge- [illegible] einem Anschein von Richtigkeit hat [illegible] Erfolge der Mässigkeitsvereine", als gegen [illegible] Trunksucht, sprechend, geltend gemacht. [illegible] einem physischen Zwange fortan reden, [illegible] gleich jeder schweren Körperkrankheit den [illegible] völligen Ohnmacht herabdrücke, nachdem [illegible] welcher das sittliche Beispiel grosser Vereine [illegible] Character zur Nacheiferung antreibt, Millionen [illegible] der bestialischen Völlerei zur unbedingten [illegible] hat?" Aber die „unermesslichen Erfolge der [illegible] bekanntlich in ihrer Dauer leider noch keines- [illegible] Wie sehr sogar die gerühmtesten Mässigkeits- [illegible] ritten, darüber vgl. L. Pappenheim, Handbuch [illegible] Berlin 1858, der namentlich die ganz erfolglos ge- [illegible] des grossen oberschlesischen Mässigkeitsvereins [illegible] jahren jahrelang zu beobachten Gelegenheit gehabt hat. [illegible] sich in Irland u. s. w. gezeigt. Nach solchen Er- [illegible] ist die Berufung auf die *temperance societies* in [illegible] Trunksucht vollkommen unhaltbar. Neben der ver- [illegible] des Thees durch die alkoholenthaltsamen *Teatotal-* [illegible] etrinker) und *temperance societies* in England hat auch [illegible] des Opiums in den drei Inselreichen ungemein zu- [illegible] nur der Name des Berauschungsmittels ist bei Vielen [illegible] Hauptsache aber bei der Kritik der Erfolge der Mäs- [illegible] die im grossen Ganzen gewiss höchst segensreich und [illegible] die Hauptsache für unsern Zweck, ist die wohl unbe- [illegible] Thatsache, dass Niemand diese Erfolge bei den „Millionen [illegible] Säufer" im Einzelnen controlirt hat, und dass der Be- [illegible] führen bleibt, dass auch die (immerhin nur vereinzelt und [illegible] kommenden) Fälle von „Trunksucht" schon durch rein frei- [illegible] haltsamkeit wirklich geheilt worden. — Wir hoffen, indem [illegible] Ansichten entgegentreten, nicht in den Verdacht zu kommen, [illegible] zu denjenigen Schriftstellern gehören, welche überall nur das

*) [illegible] S. 321.

**) [illegible] Stelle über Trunksucht in Heinroth's System der psychish-gerichtl.c [illegible] S. 263.

Somatische hervorheben und die Macht der geistigen Energie zur Bekämpfung der unsittlichen Gelüste und Leidenschaften in Abrede stellen. Wir haben andrerseits hier nicht, aus gleich anzugebendem Grunde, die Pathologie der Trunksucht zu liefern, die nach den allgemeinen Gesetzen der Nervenphysik, nach der Lehre vom Reiz und der Uebereizung, sich für eine Anzahl Fälle pathogenetisch erklärt*), und die in anderen Fällen, gleich der Trunkfälligkeit, auf hereditäre Verhältnisse und neuropathische Disposition zurückzuführen ist. Wir müssen und wollen das vereinzelte Vorkommen solcher Fälle, wie die bezeichneten, gelten lassen.

Aber der Kern der Frage, der ganz übersehn worden, ist der: dass der Streit über das Vorkommen dieser sogenannten Trunksucht von äusserst untergeordnetem, beziehungsweise von gar keinem Werth für die gerichtlich-medicinische (Wissenschaft und) Praxis ist. Die Frage hat nämlich nur allein in denjenigen Ländern eine Bedeutung, in deren Gesetzgebungen ein Unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Trunkenheit gemacht ist, und wo der Arzt dann gefragt werden könnte: ob der Rausch eines sogenannten Trunksüchtigen ein verschuldeter (absichtlicher) oder unverschuldeter (unabsichtlicher) gewesen? in dem Sinne, wie z. B. ganz unverschuldete Trunkenheit entstehn kann durch zufälliges Geniessen stark alkoholisirten Getränks, durch von dritten beigebrachte Narcotica, durch

*) Dass nach eben diesen Gesetzen diese Trunksucht sich mit der Opiophagie identificiren lässt, wollen wir nicht einmal hervorheben, da die Gegner auch diese auf ein „Laster" zurückführen könnten, wenngleich diese Behauptung die häufigen Fälle von körperlich Kranken, die sich an den Gebrauch des schmerzstillenden Mittels gewöhnten, und denen es dann wahrhaft unentbehrlich wird, gewiss nicht erklären. Aber ein neuerer, höchst merkwürdiger und einzig dastehender Fall von Büchner (Archiv für patholog. Anatom. u Physiol. 1859. XVI. S 556) von zwingend gewordenem Bedürfniss nach Chloroformeinathmungen zur Bekämpfung fortwährend wiederkehrender Gallensteinkoliken, die der Kranke an die Stelle eines Opiumgebrauchs hatte treten lassen, ist ein unzweideutiger Beweis für die Annahme einer Trunksucht aus rein physischen und nickts weniger als „lasterhaften" Gründen. Der Berichterstatter sagt u. A.: „durchschnittlich alle 4 bis 6 Wochen fand ich den Kranken im Chloroformrausche liegend. Die durch eine jedesmalige Inhalation hervorgerufene Betäubung hielt immer nur wenige Minuten an, so dass Pat. genöthigt war, alle 10 bis 15 Minuten neu auf das Tuch aufzugiessen und dasselbe vor Mund und Nase zu halten. Hatte dieses Manöver sich einige Stunden wiederholt, so folgten mehrere Stunden ruhigen Schlafs, nach welchem der Kranke in derselben Weise, wie vorher, fortfuhr, und sich so gewöhnlich mehrere Tage und Nächte hindurch, ohne einen Bissen Nahrung zu sich zu nehmen, in demselben Zustande erhielt. Verweigerte man ihm die Zufuhr neuen Chloroforms, so gerieth er in einen Zustand unbändiger Wuth und Raserei, in welchem er das Hausgeräth zertrümmerte und sogar zu dem immer vorräthig dastehenden Collodium seine Zuflucht nahm" u. s. w. In den Zwischenperioden war dieser Mann (ein Photograph) fleissig, ruhig und verständig, „bis sich nach Verlauf einiger Wochen dieselbe Scene von neuem wiederholte".

Aufenthalt in einem mit Alkoholdünsten geschwängerten Raum u. dgl. So sollte nach dem frühern Preuss. Strafgesetzbuch dem, „der sich durch Trunk u. s. w. in Umstände versetzt hatte, in denen das Vermögen, frei zu handeln, aufgehoben oder eingeschränkt war, das in diesem Zustande begangene Verbrechen nach Maassgabe seiner Verschuldung zugerechnet werden.“ Diese Bestimmung ist im gegenwärtigen Strafgesetz so wenig als irgend eine auf die Zurechnung Berauschter bezügliche enthalten. Und so ist bei uns, wie in allen andern Ländern mit gleichem Strafgesetz, die Trunksucht gar kein forensisches Thema, und vorkommenden Falls würde der Rausch eines Trunksüchtigen wie der Rausch überhaupt zu bemessen sein (§. 123.). Aber auch nach den Strafgesetzgebungen in Oesterreich, Würtemberg, Baden u. s. w., die von einer „absichtlichen“ Trunkenheit sprechen, kann eine solche niemals bei einem von der Trunksucht Befallenen angenommen werden, der im Anfalle nur aus krankhafter Nöthigung, nicht aber aus irgend anderer Veranlassung, trinkt und sich berauscht. Die Trunksucht hat sonach viel mehr ein pathologisches, als ein medicinisch-forensisches Interesse, und ihre weitere Erörterung ist der Nosologie zu überlassen.

§. 125. Casuistik.*)

308. Fall. Verletzung im Rausch und Congestionszustand zugefügt.

Der Schuhmacher Ernst hatte am 2. September Nachmittags seine Nachbarin, die Frau Straube, mit einem Schuhmachermesser in die linke Seite gestochen, ohne sie erheblich zu verletzen. Er war kurze Zeit vor der That in einem, von mehreren Augenzeugen bekundeten Zustande von Trunkenheit zu Haus gekommen, hatte, von der St. sprechend, gesagt: „da steht die bunte Spadille“, sie dann gestochen, war auf den Hof gelaufen, wo er rief: „es müssen heut noch Mehrere daran“ und hatte unter ähnlichen Drohungen, den Sohn der St. meinend, geäussert: „den Einarmigen kaufe ich mir auch“.

Unmittelbar vor der That hatte ihn die B. noch in seiner Stube am Fenster sitzen und fortwährend mit der Faust gegen die Wand schlagen gesehen, der er, auf ihre Warnung, dass er nicht hinausfallen möge, geantwortet hatte: „er habe ihr ja nichts gethan“. Er setzte seiner Verhaftung keinen Widerstand entgegen, die sogleich erfolgte. Bei der Aufnahme fand der Oberwundarzt des Gefängnisses „angelaufene und entzündete Hämorrhoidalknoten“.

E. gab im Verhör an: er hätte am 2. September bis Mittag gearbeitet, dann sei er ausgegangen, um Leder zu kaufen. Auf dem Wege dahin habe er für 2 Sgr. Branntwein getrunken, dann, er wisse selbst nicht, warum, kein Leder gekauft, vielmehr in einem andern Laden noch für 1 Sgr. getrunken, und von dieser Zeit an wisse er nicht mehr, was mit ihm geschehen, bis er am andern Morgen im Gefängniss seine Besinnung wieder erhalten habe Gegen seinen Mitgefangenen und später auch gegen mich hat er sich ganz eben so geäussert. Seine Ehefrau und mehrere vernommene Bekannte de-

*) Siehe auch 294. Fall. Ferner „Zweifelhafte Geisteszustände“ Fall 32, 33, 34, 35.

ponirten übereinstimmend, dass der völlig unbescholtene Mann ein ruhiger, friedfertiger Mensch gewesen, der nur, wenn er getrunken hatte, heftig und tobend geworden sei. Die Ehefrau äusserte: dass er täglich ein Achtel Schnaps, aber auf zweimal tränke, „weil er zu schwächlich sei, um Alles auf einmal zu geniessen".

Das Gericht fand sich hiernach veranlasst, mir die Frage vorzulegen: „ob ein Bedenken über seine Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der That obwalte?" „Inculpat", sagte ich, „39 Jahre alt, ist ein sehr bleich aussehender, magerer und schwächlicher Mann mit wenigen Haaren und einem zwar freien, aber etwas schüchternen Blick. Seine Physiognomie drückt Schwäche und Guthmüthigkeit aus. Seine Sprache hat etwas Träges, wie seine Haltung und ganze Erscheinung. Die natürlichen Verrichtungen seines Körpers gehen normal von Statten, und er hat jetzt keine körperlichen Beschwerden. Nur giebt er an, stark an Hämorrhoiden zu laboriren und dadurch öfter Kopfschmerzen, Wallungen, Schmerz und Drängen im After, namentlich wenn Hämorrhoidalknoten vorgedrängt sind, erlitten zu haben. Die Angaben haben eine innere Wahrheit und sind um so glaubwürdiger, als Inculpat durch seine sitzende Beschäftigung als Schuhmacher erfahrungsgemäss wohl als zu Hämorrhoidalleiden disponirt angenommen werden kann.

Bei meiner ersten Untersuchung blieb derselbe fest dabei stehn, dass er die Ursache seiner Verhaftung nicht wisse, und sich der Vorgänge am Tage der That durchaus nicht zu erinnern vermöge. Später kam er immer wieder darauf zurück, dass er nunmehr durch die Verhöre wisse, was er begangen habe, und legte darüber Reue an den Tag. Seine Aeusserungen tragen das Gepräge der Offenheit. Dass er am 2. September vor und bei der That nicht den ungetrübten Gebrauch seiner Geisteskräfte gehabt habe, unterliegt mir, nach Allem, was theils die Akten, theils seine Aeusserungen gegen mich und sein Benehmen ergeben, keinem Zweifel. Er wiederholt immer wieder, dass er keinen Branntwein — wenigstens über das gewohnte Maass — vertragen könne, und die Zeugen haben dies bestätigt.

Ein Umstand aber ist es besonders, auf welchen für die Beurtheilung seines geistigen Zustandes am 2. September Werth zu legen ist. Es steht erfahrungsgemäss fest und ist physiologisch leicht erklärlich, dass das Zusammentreffen des Trinkens mit Wallungszuständen einen unverhältnissmässig raschen und heftigen Rausch verursacht. Nun aber ist es aktenmässig, dass E. kurz vor der That für 3 Sgr. Branntwein getrunken hatte, und dass er am 2. September, nach dem ärztlichen Befunde, „„angelaufene und entzündete Hämorrhoidalknoten"" am After hatte, welche Hämorrhoidalkrise auch wahrscheinlich die von seiner Ehefrau bezeugte mehrtägige körperliche und geistige Verstimmung vor der That veranlasst hatte. Durch das Zusammenwirken dieser beiden Momente konnte nun bei einem schwächlichen und reizbaren Menschen, wie der E., sehr leicht ein Zustand geistiger Aufregung und Unfähigkeit besonnenen Handels hervorgerufen werden, und die oben aufgeführten Worte und Handlungen beweisen, dass ein solcher Zustand bei ihm wirklich eingetreten war.

Hiernach erklärt sich auch die bei einem sonst frredfertigen, arbeitsamen, nie gestraften Menschen so auffallende That, die so leicht die schwersten Folgen für ihn haben konnte, da er möglicherweise die St. und ihren Sohn lebensgefährlich hätte verletzen können, und die er bei klarem Verstandesgebrauche gewiss nicht, wenigstens nicht in diesem Maasse, ausgeführt haben dürfte." Hiernach bejahte ich die vorgelegte Frage.

309. Fall. Chronischer Alcoholismus. Verwirrtheit.

Der Esch hat sich und ist in Folge dessen angeschuldigt, einen Meineid geleistet zu haben.

Der Umstand, dass er bei seiner gerichtlichen Vernehmung die an ihn gerichteten Fragen gar nicht, oder nicht zutreffend beantwortete, sich nur zuletzt zu der Erklärung verstand, dass er seine Selbstanschuldigung widerrufe und nicht wisse, wie er dazu gekommen, in seinen Angaben eine gewisse Verdrehtheit an den Tag legte, liess bei den Herrn Inquirenten Zweifel an der Geistesintegrität des Angeschuldigten resp. den Verdacht der Simulation einer Geisteskrankheit aufsteigen.

Es sind Antecedentien über den E. gar nicht bekannt, jedoch berichten die Gefangnengenossen über denselben, dass er stark betrunken eingeliefert worden sei und dass sie überhaupt aus ihm nicht klug würden, da er sich so verworren äusserte, dass sie nicht recht wüssten, was sie dazu sagen sollten.

E. ist einige vierzig Jahre alt, blass, etwas gedunsenen Aussehens, seine Hände zittern leicht beim Hervorstrecken und hat er entschieden in seinem Benehmen in der Art sich zu äussern, der Neigung zur Weinerlichkeit das Wesen eines an chronischem Alcoholismus leidenden Menschen. Er selbst giebt an viel getrunken zu haben und schon früher einmal etwas im Kopf gehabt zu haben, als er sich etwas zu Gemüthe gezogen habe. Auch psychisch macht er den Eindruck eines durch chronischen Alcoholismus schwachsinnigen Menschen. Es ist eine zusammenhängende Unterredung nicht mit ihm zu führen. Er schweift ab und faselt; sein Gedächtniss ist schwach, seine Aeusserungen auf bestimmte Fragen verworren, wie im Dusel gegeben, nach längerem Besinnen und unbestimmt. Von einer Simulation konnte hier ganz abgesehen von der directen Beobachtung nicht füglich die Rede sein, da der Angeschuldigte nicht wusste, mit wem er spreche und ich einstweilen den Gegenstand seiner Anklage nicht berührte. Was nun diese betrifft, so wusste er weder den Tag seiner Einlieferung, noch behauptete er den Gegenstand derselben zu kennen. Er erzählte, dass er verhaftet worden, wieder in Freiheit gewesen, dann aber wieder verhaftet worden sei, was offenbar nicht der Fall war, jedoch konnte er weder Tag noch Datum seiner Verhaftung angeben. Was die Sache selbst betrifft, so schüttelt er dazu den Kopf, „Da müsste ich etc." sagte er, und giebt zu verstehen, dass er sich habe beschweren wollen, dass Frau Rahn behaupte, dass er einen Meineid geschworen habe. Das Alles war so verworren, dass daraus nicht klug zu werden ist.

Hienach halte ich den E. für einen an chronischem Alcoholismus leidenden, schwachsinnigen und verwirrten Menschen, der wenn er die incriminirte Selbstdenunciation gemacht hat und wirklich richtig verstanden worden sein sollte, ausser Stande gewesen ist, die Tragweite derselben zu übersehen.

310. Fall. Chronischer Alcoholismus. Schwachsinn.

Der Fink ist angeklagt dem Restaurateur Gorsboth in seinem Local zwei Messer und eine Gabel dadurch gestohlen zu haben, dass er dieselben in die Hosentasche gesteckt hat.

In dem am 26. October c. angestandenen Audienztermin war sein Benehmen der Art, dass der Gerichtshof sich veranlasst fühlte, seinen Gemüthszustand untersuchen zu lassen.

Der F. ist seinen glaubhaften Angaben nach — er spricht geläufig englisch — anscheinend nach seinen Vorbestrafungen, nach England gegangen, und von dort nach Ostindien als Soldat angeworben worden, von dort aber nach siebenjährigem Aufenthalt invalidisirt worden, wegen „valve disease of the heart" wie er sagt, und mit einer Pension von 7 Thlr. monatlich hieher zurückgekehrt. Er ist anscheinend durch Vermittlung der französischen Colonie — er ist als Waisenkind in der école de Charité erzogen — bei dem Drechsler Pailly hier untergekommen.

Der F. zeigt sich abgesehen von dem wirklich vorhandenen Klappenfehler des Herzens, als ein schwachsinniger Mensch mit dem wegen eines nicht unerheblichen Grades von Verwirrtheit und wegen Gedächtnissschwäche eine Unterredung schwer zu führen ist. Es hatte sehr erhebliche Schwierigkeiten seine Antecedentien aus ihm herauszubringen. Ebenso schwach ist er im Urtheil, er kann ganz einfache Berechnungen nicht anstellen, z. B. wie viel 4 Thr. 15 Sgr. an Silbergroschen sind, während er doch weiss, dass 1 Thlr. = 30 Sgr. ist; oder wie viel er in 8 Tagen verdiene, wenn er täglich $5\frac{1}{2}$ Sgr. einnimmt, was er nämlich thatsächlich verdient.

Er ist ein Säufer und durch Alkoholabusus herabgekommen. Seine Pension, welche er von dem hiesigen Generalconsul Baron von Magnus bezieht, dessen Namen und Wohnung er anzugeben wusste, versäuft er nach Aussage des Pailly gewöhnlich bald, so dass dieser sie in Verwahrung nimmt und ihn überhaupt bevormundet.

Von der incriminirten Handlung will er gar nichts wissen, da er an dem qu. Tage bereits in mehreren Localen gewesen war, gar nicht wissen will, dass er in der Oranienburger Strasse gewesen ist und erst nachdem er ausgeschlafen sich auf der Polizeiwache wiedergefunden haben will.

Es ist möglich, dass der vorhandene Herzfehler seine Receptivität gegen alcoholische Getränke vermehrt.

Jedenfalls ist er ein Mensch, der in Folge von chronischem Alcoholismus schwachsinnig ist, der im Sinne des Allgemeinen Landrechts blödsinnig ist, demgemäss unter Curatel stehen müsste und dem meines Erachtens deshalb auch die incriminirten Handlungen nicht zugerechnet werden können.

311. Fall. Fahrlässiger Bankerott. Zweifelhafte Dispositonsfähigkeit.

Ein früher reicher Waarenhändler hatte sich dem Trunk ergeben, und war endlich in Concurs gerathen. Es ergab sich, dass er die allerleichtsinnigsten Streiche in seinem Geschäft gemacht hatte, und die Untersuchung wegen fahrlässigen Bankerotts wurde gegen ihn eröffnet, in derselben aber der Einwand seiner Dispositionsunfähigkeit erhoben, die wir nun zu prüfen hatten. Wir sahen ihn im Gefängniss. „Z. ist ein kräftiger, sehr vollsaftiger Mann von 36 Jahren, der mit Offenheit einräumt, dem Trunke ergeben, ja verfallen zu sein.

Bei der Untersuchung auf seine Lage und die Veränderung seiner Stellung von einem vormals sehr vermögenden zu einem jetzt bankerotten Manne gebracht, räumte er mit derselben Offenheit und Gleichgültigkeit ein, wie leichtsinnig er in seinem Geschäftsbetrieb gehandelt habe, wie ihm, wenn er angetrunken gewesen, es vollkommen gleichgültig gewesen, ob er z. B. 50 Dutzend Shawls von einer und derselben Farbe gekauft und baar bezahlt habe, oder gute Waare u. dgl. Er verzweifelt indess jetzt nicht und tröstet sich mit der Ueberzeugung, „„dass Gott schon helfen werde““. Bei andern Unterredungen auf sein Verhältniss als Gatte und Familienvater gebracht, war deutlich eine wirkliche Liebe für die Seinigen ersichtlich, aber auf die Vorhaltung von dem sehr Auffallenden seines Benehmens und seiner Vermögensvergeudung und gänzlicher Nichtachtung der von ihm so geliebten Familie, wusste er dennoch nichts Anderes, als die Entschuldigung des Trunkes und der leichtsinnigen Indifferenz vorzubringen. Explorat hat mir in seinem ganzen Benehmen durchaus Nichts ergeben, das auf das Bestehn einer wirklichen geistigen Störung bei ihm zu schliessen berechtigte.

Unzeifelhaft aber ist derselbe ein durch Trunk und liederliches Leben moralisch ganz zurückgekommenes Subject mit einem leichtsinnigen Character, wie er wohl selten

...werden mag. Mit Hinweisung auf die Angaben in den Ver... Manöver, die Explorat in seinem Geschäft gemacht, schwerlich ...entstehen können, will ich nicht in Abrede stellen, dass Z. ein ...nem unbegrenzten Leichtsinn und in Angetrunkenheit zu jeder ...führt werden kann, und sehr leicht das Opfer schlechter Subjecte, ...kann, werden kann und habe werden können. Allein dies kann nicht ...e solche Störung bei ihm anzunehmen, welche die Verfügungsfähigkeit ...e. Nicht einmal eine gewisse Gedächtnissschwäche, die ich bei ihm ... und die unzweifelhafte Folge des Trunkes ist, kann mich zu jenem ...rechtigen. Denn ein Ermannen ist bei ihm wohl noch möglich, und die ...t oft genug gelehrt, wie ähnliche Subjecte, wenn sie in andre Bahnen ... und der feste gute Wille nicht fehlte, wieder auf ihre frühere moralische ...tigen. In demselben Maasse, in welchem Z. jetzt sich bewusst ist, mit sei...mannischen Handlungen Thorheiten und leichtsinnige Streiche begangen zu ..., musste er dies auch früher, wenn er nüchtern war, wissen, und wenn er dies ...gewesen hatte, so bewies er und beweist noch jetzt, dass er anders hätte „dispo...“ können, wenn er ernsthaft gewollt hätte. In Erwägung nun, dass weder Wahnsinn noch Blödsinn im landrechtlichen Sinne, noch irgend eine andre wirkliche ...krankheit vorliegt, erkläre ich: dass der Kaufmann Z. für dispositionsunfähig ...cht zu erachten ist.“

§. 126. Fortsetzung. Schlaftrunkenheit. Nachtwandeln.

Die geistigen Zustände, welche der Schlaf bedingt, sind so allgemein bekannt, als sie psychologisch unerklärlich sind. Sie kommen aber auch, was in der Natur der Sache liegt, nur in den allerseltensten Fällen in foro zur Sprache. Die Traumgebilde sind recht eigentlich Phantasiegebilde, erzeugt durch die Spontaneität der Gehirnthätigkeit, die ohne Anregung durch Sinneneindrücke, die die Aussenwelt veranlasst, im Schlafe und selbst im sogenannten träumerischen Wachen fortwirkt. Die Unterlage dieser Gebilde sind theils Erinnerungen an empfangene Eindrücke, die sich in tausendfach verschiedenen Modificationen und phantastischen Combinationen reproduciren, theils subjective körperliche Empfindungen (Alpdrücken u. dgl.), welche Veranlassungen zu den abenteuerlichsten Gehirnspielen werden. Wie eigenthümlich es hierbei ist, dass nur gewisse Sinne, namentlich Gesicht, kaum Gehör, noch viel weniger Geruch und Geschmack, im Traumleben thätig sind, und vieles andre zur Physiologie des Traumes Gehörende, ist hier nicht weiter zu erörtern und muss der Psychologie überlassen werden. Ganz unmerklich geht der Traumzustand in den der Schlaftrunkenheit über, diesen Mittelzustand zwischen Schlaf und Wachen, in welchem die Verbindungsfäden mit der Aussenwelt bei dem Einschlafen noch nicht vollständig abgelöst, bei dem Erwachen noch nicht vollständig wieder angeknüpft waren. Der Traumzustand ist ganzer Schlaf, die Schlaftrunkenheit Halbschlaf und Halbwachen. Die Sinne sind in ihr noch wach oder schon erwacht, aber sie sind umhüllt vom

Nebel der Traumgebilde; der Schlaftrunkne sieht und hört, aber er sieht selbstgeschaffene Gespenster statt der realen Objecte, er hört einen Schuss fallen, von dem er grade träumte, während nur ein Stuhl umfiel. Er reagirt in gewohnter logischer Combination, die bekanntlich auch im tiefsten Traum fortdauern kann, auf die vermeintlich empfangenen Eindrücke und kann, da die Muskelaction im Schlafe nicht gehemmt ist, auf die gesetzwidrigste Weise reagiren. Der berühmte Fall des Bernard Schidmaidzig*), der im Traume ein fürchterliches weisses Gespenst auf sich zukommen sieht, halb erwacht mit seiner Axt darauf einschlägt und seine Frau erschlägt; der junge Mann, der an ängstlichen Träumen litt, zumal in mondhellen Nächten, der in einer solchen, als Nachts sein Vater aufstand und er die Thür knarren hörte, aufsprang, seine Doppelflinte nahm und den Vater durch die Brust schoss**); der ganz ähnliche Fall des jungen Gutsbesitzers, der sich genau eben so verhielt***); der Mensch, der bedrückt von einem Traum, worin er mit einem Wolf kämpfte, den neben ihm schlafenden Freund mit einem Messerstich tödtete†); Taylor's Hausirer, der einen Stockdegen bei sich trug, auf der Landstrasse eingeschlafen war, und, von einem Vorübergehenden aufgerüttelt, seinen Stockdegen zog und den Fremden tödtlich verletzte††), diese und ähnliche ältere Fälle†††) geben traurige Belege dafür, dass auch die schrecklichsten Thaten im Traumleben der Schlaftrunkenheit verübt werden können. Aber es ist so unbestritten und so einleuchtend, dass es keiner Erläuterung bedarf, dass jedes Handeln in diesem Zustande recht eigentlich als hervorgegangen aus jener, auf Wahnvorstellungen beruhenden Verrückung des Selbstbewusstseins, die das Wesen des „Wahnsinns" bilden, zu erklären ist, und dass folglich das Traumleben und die Schlaftrunkenheit in Beziehung auf die Frage von der Zurechnungsfähigkeit lediglich in die Kategorie des Wahnsinns fallen. Denn nicht das Sittengesetz, nicht die Beziehungen zur Aussenwelt, nicht das Bewusstsein dieser Einflüsse bestimmen die Handlungen des Schlaftrunkenen, nur seine dunkeln und unklaren Ahnungen und Empfindungen. Eben desshalb würde es vorkommenden Falls auch nicht schwierig sein, eine richtige Diagnose zu stellen, wo etwa der Zustand der Schlaftrunkenheit nur vorgegeben sein sollte, um einen Schutz für eine begangene zurechnungsfähige Uebelthat zu gewähren.

*) Klein's Annalen der Gesetzgebung Bd. VIII.

**) Henke's Zeitschr. 1851. S. 346.

***) Vierteljahrsschr. XII. 2. S. 327.

†) Oesterr. Zeitschr. f. pract. Heilkunde Bd. I. S. 42.

††) Knaggs a. a. O. S. 52.

†††) s. ausführliche Literatur in Krafft-Ebing Transitor. Störungen des Selbstbewusstseins. Erlangen 1868.

Die oben aufgestellten allgemeinen diagnostischen Merkmale, namentlich die nur höchst summarische Erinnerung, würden bei diesem so eigenthümlichen und auffallenden Zustand sogleich das richtige Urtheil an die Hand geben.

Ein demselben verwandter Zustand ist das Nachtwandeln (Somnambulismus). Erfahrnen Aerzten ist es bekannt, dass es häufig bei Kindern beobachtet wird, dass sie Nachts, zumal in mondhellen Nächten, aufstehn, an's Bett der Mutter oder in ein andres Zimmer gehen u. s. w., bis sie wieder zur Ruhe gebracht werden. In einer Familie von fünf Kindern habe ich dies sogar bei jedem einzelnen beobachtet, bei denen es, wie gewöhnlich bei Kindern, mit der Entwicklung von selbst verschwand. Wenn man nun weiss, und wer weiss es nicht, wie ganz ungemein selten das Nachtwandeln bei Erwachsenen vorkommt, dann müssen die Dutzende von Erzählungen der allermerkwürdigsten und unglaublichsten Kunststücke, welche schwimmende, kletternde, hauende, stechende, spielende, schreibende Nachtwandler ausgeführt haben, um so mehr auffallen und kritisches Bedenken erregen, als die grosse Mehrzahl derselben, und zwar zahlreicher Fälle, aus frühern Jahrhunderten datirt, und die neuere und neuste Zeit sehr arm darin ist. Dies allein deutet mit ziemlicher Sicherheit auf frühere mangelhafte Beobachtungen, Aberglaube oder Betrügereien. Vor letztern sich zu schützen, wird mehr als alles empfohlene, aber wohl schwerlich je wirklich erprobte Verbinden der Augen des zweifelhaften Nachtwandlers, Anrufen bei seinem Namen u. dgl., die allgemeine psychologisch-diagnostische Prüfung des Falls (§. 101. 102.) nützen. Wie äusserst bedenklich klingt z. B. folgender älterer Fall. Ein Knecht in Halle, der ein Nachtwandler war, verliebte sich in ein Mädchen, und sie versprachen sich die Ehe. Aber ein andrer Liebhaber des Mädchens erregte seine Eifersucht, und die Vorstellung, dass dieser die Nächte bei dem Mädchen zubringe, wurde immer lebhafter bei ihm. Eines Nachts stand er auf, stieg aus seinem Dachfenster, ging über die Dächer bis zum Fenster des benachbarten Hauses, stieg durch dasselbe hinein in die Kammer und ermordete das schlafende Mädchen mit dem Messer, das er mitgenommen hatte. Auf demselben Wege ging er wieder zurück. Bei der Untersuchung stellte er den Vorfall wie einen Traum dar, den er gehabt*). Also ein Mord aus Eifersucht! Und diesen im Zustande des Nachtwandelns verübt? Schlief denn das Mädchen bei offnem Fenster, oder zerbrach er die Schreiben, als er einstieg, und erwachte das Mädchen nicht davon? War des Thäters Aussage eine Gewähr für die Annahme des Nachtwandelns? Ich zweifle kaum, dass eine gründliche Prüfung des Falles

*) Stelzer, über den Willen, S. 273.

ein ganz andres Ergebniss geliefert hätte. — Im Uebrigen ist natürlich der Nachtwandler ein Traumwachender, ein Schlaftrunkner, folglich vorkommenden Falls wie ein solcher zu beurtheilen.

§. 127. Casuistik.

312. Fall. In angeblicher Schlaftrunkenheit erduldeter Beischlaf.

Folgender Fall war ein seltenes gerichtlich-medicinisches Curiosum. Der Brauerknecht H. war von dem Restaurateur F. angeschuldigt worden, in der Nacht vom 28. zum 29. Mai sich zu seiner (des Denuncianten) Ehefrau in's Bett gelegt und sie beschlafen zu haben. Die verehelichte F. will, da sie Morgens schon sehr früh aufsteht, ihren häuslichen Geschäften sehr thätig vorsteht und spat erst wieder zu Bett geht, einen sehr festen Schlaf haben, und auch in jener Nacht gehabt und auf diese Weise haben den F. gewähren lassen. „Mittelst Verfügung vom 21. v. M. bin ich aufgefordert worden, mich darüber zu äussern, ob auf die Handlung des Angeschuldigten der §. 144. Nr. 2. des Strafgesetzbuches (jetzt 176. 2) Anwendung finde? Dieser Paragraph bedroht Unzüchtigkeiten, an willenlosen oder bewusstlosen Personen verübt, mit Zuchthausstrafe. Für eine Person dieser Art kann aber die F. zur Zeit der angeschuldigten Handlung nicht erachtet werden. In ihrer Vernehmung nämlich hat sie angegeben, sie habe mit „einemmale“ gefühlt, dass Jemand auf ihr lag und seine Geschlechtstheile mit den ihrigen vereinte, und dass sie sich hierauf ermuntert und gefragt habe: „Mann, bist Du es?“ — Durch diese Deposition hat die F. klar dargelegt, dass sie Bewusstsein gehabt habe, da sie gefühlt, dass ein Mann auf ihr lag, und diesen fragte, ob er ihr Ehemann sei? ja, der Zweifel, der in dieser Frage liegt, beweist, dass sie, was auch mehr als glaublich, doch einen Unterschied in der Persönlichkeit des Beischläfers wahrgenommen, folglich Bewusstsein gehabt haben muss, und sich nicht im Zustande des tiefen Schlafes oder auch nur der Schlaftrunkenheit befunden haben kann, in dem das Bewusstsein aufgehoben ist Kann aber Bewusstsein nicht in Abrede gestellt werden, so ist auch bei einer erwachsenen, jungen (29 Jahre alten), gesunden Weibsperson ein willenloser Zustand nicht anzunehmen, was keiner weitern Ausführung bedarf. Hiernach gebe ich mein Gutachten dahin ab: dass die verehelichte F. zur Zeit des incriminirten Beischlafes in einem willen- oder bewusstlosen Zustande sich nicht befunden habe.“

313. Fall. Ein dem Nachtwandeln ähnlicher Zustand

ganz eigenthümlicher Art kam bei einem vierzehnjährigen Knaben vor, und gab Veranlassung zu der richterlichen Frage: „ob derselbe sich in sinnverwirrtem Zustande befinde?“ Er zeigte sich schon in Wuchs und Aeusserm hinter seinem Alter zurückgeblieben. Sein Kopf war namentlich durch einen abgeflachten Hinterkopf ausgezeichnet; die struppigen, dunkeln Haare bedeckten die Stirn, und der Blick war scheu und nichtssagend, gern auf einen Punkt hingerichtet. Ein jeweiliges Lächeln vollendete das Bild der Dummheit. Nach der Mittheilung des Vaters pflegte der Knabe seit Jahren allmonatlich bei zunehmendem Monde Abends das väterliche Haus zu verlassen und dann zwei Tage und zwei Nächte umherzulaufen, sich obdachlos umhertreibend. Durch die Schutzmannschaften, die ihn mehreremale aufgegriffen, hat man erfahren, dass derselbe diese Nächte auf Kirchhöfen, in Neubauten u. dgl. zugebracht hatte. Einen Grund dieser Umherstreifereien wusste der Vater nicht anzugeben, da der Knabe zu Hause „ein gutes Lager und alle Pflege“ hatte. Alle Mittel, selbst Festbinden, hatten nichts ge-

Die oben aufgestellten allge
die nur höchst summarisch
thümlichen und auffallende
die Hand geben.

Ein demselben verwa
ambulismus). Erfahrun
Kindern beobachtet w
ten, aufstehn, an's B
u. s. w., bis sie w
von fünf Kindern i
bei denen es, wie
selbst verschwand
ganz ungemein
dann müssen d
und unglaubl
hauende, steck
um so mehr
Mehrzahl d
derten dat
allein de
tungen,
wird n
probte
bei s
Prüfu
z. B
ler
Ab
di
in
]
]

von Fensterscheiben
weder über dies Trei-
ermitteln, da er auf
kaum seinen Namen
Frage bejahen. *)

und Affecte.

gnet zu achten sind) Diejenigen,
in einen Zustand versetzt wor-

Handlung ist nicht vorhanden, wenn
Vertheidigung, welche erforderlich
Andern abzuwenden. Die Ueber-
Erschrecken. Furcht oder Schrecken über

oder einem Angehörigen
zum Zorne gereizt und hiedurch
Umstände vorhanden, so tritt

Veranlassung zur Erzeu-
und hier nur noch ihr Ein-
, die ausschliess-
werden, zu erörtern. Es
in eigner Erfahrung den
Bedingungen die an-
und Begehrungsvermögens
und rasch vorübergе-
beherrschen kann.
im Allgemeinen, dass er sie
gesetzte Trübung der Be-
bildenden Vorstel-
gesetzte Vorstellungen
Einstein daher kein un-
wirke sehr bald zu einer
Daher ist es auch eben
Leidenschaften oder Af-
darf. Aber eine andre
Annahme zwingen, dass
Leidenschaften im Ein-
einem Irrthum vorzubeugen,

Casuistik stehen lasse, mir
vorkommender Fällen ein genaues
Beobachtungen, Fall 8 u. 9.)

zu bemerken, dass, wie es sich wohl von selbst versteht, hier nicht solche Leidenschaften gemeint sein können, die nicht mit der Plötzlichkeit des Affects, sondern gleichsam mehr chronisch wirken, und die mehr Laster als Leidenschaft zu nennen sind. Niemand hat wohl je dem Spieler, der in seiner Leidenschaft sein Habe vergeudet und zuletzt einen fahrlässigen Bankerott gemacht hat, dem Geizigen, der aus leidenschaftlichem Geiz sein Kind dem langsamen Hungertode Preis gegeben hatte, ihre Leidenschaft zu Gute gerechnet! Was aber jene plötzlich wirkenden Leidenschaften betrifft, so erscheint eine weitere Ergründung der Frage eigentlich von nur sehr untergeordnetem Werth für die practische gerichtliche Medicin, nachdem alle Gesetzgebungen, von der römischen an, diese Frage längst positiv entschieden und bejaht haben, so dass der Richter in den Gesetzen allein die ausreichende Grundlage für seinen Spruch findet, und der Mitwirkung und Beihülfe des Arztes dazu in der Regel gar nicht bedarf, und sie auch deshalb meist nicht fordert. Unser Strafgesetz schliesst, in Uebereinstimmung mit allen übrigen deutschen Strafgesetzgebungen, bei den defensiven gesetzwidrigen Handlungen, in „Bestürzung, Furcht oder Schrecken" verübt, jede Zurechnung aus (s. oben die Bestimmungen) und stellt die „Aufreizung durch Zorn", durch welche der Thäter auf der Stelle zur offensiven That „hingerissen" worden (ein an sich schon sehr bezeichnendes Wort!), „andern" mildernden Umständen gleich, d. h. practisch aufgefasst nichts Andres, als dass es für Handlungen in der Hitze des Zorns eine verminderte Zurechnungsfähigkeit annimmt.

Namentlich kann, wie die Erfahrung zeigt, jener, die Zurechnung aufhebende Gemüthszustand durch ein plötzliches und unerwartetes Attentat auf die theuersten irdischen Güter, auf Leben, Ehre, Besitz, an denen die ganze Seele des Menschen hängt, urplötzlich erzeugt werden. Der Mensch ist in „Bestürzung, Furcht oder Schrecken" gesetzt, er geräth in Verwirrung. Verwirrt und aufgelöst ist die Harmonie der Seelenkräfte, er weiss nicht ein Wort gegen den Ehrenkränker zu äussern, er stiert apathisch in die Flamme, die plötzlich und unerwartet seine ganze Habe zerstörend ergriffen hat, oder in dieser Disharmonie, in der ihm die Einsicht in die Folgen seiner Handlungen verloren gegangen, erwidert er mit tödtlicher Waffe den plötzlichen Angriff auf sein Leben oder seine Ehre, und handelt in grösster Unbesonnenheit, deren er sonst vielleicht nie fähig gewesen wäre. Nicht übersehn werden darf grade in strafrechtlicher Beziehung unter den Veranlassungen ein Moment, das unter Umständen so ganz geeignet ist, „Bestürzung, Furcht oder Schrecken", also Verwirrung, zu erregen, wobei die körperlich hülflose Lage gleichfalls noch mitwirkend in Erwägung kommt, der Gebärakt, bei unehelichen, einsam und verlassen niederkommenden

[illegible] psychologische Verwandt-
[illegible] die auf ihn bezüglichen
[illegible] erscheinen.
[illegible] Leidenschaften
[illegible] ihr Einfluss, zeigt schon
[illegible] wird beschleu-
[illegible] die Temperatur erhöht,
[illegible] Zustand hoher Er-
[illegible] Strafgesetzbuch) eben
[illegible] der durchaus verwandte
[illegible] gewiss anzunehmen, als
[illegible] und das alte Wort: ira
[illegible] heit", sind mehr als
[illegible] zweifelhaft geworden.
[illegible] in einem so hohen Grade
[illegible] Hingerissen" worden,
[illegible] schlossen war, oder ob
[illegible] wieder festzustellen sein
[illegible] u. f.), die auch für
[illegible] Gemüthszuständen, ihre Gül-
[illegible] wird man noch weitere
[illegible] noch mehr gegen ein bloss
[illegible] wahren können, wenn
[illegible] Moment ermittelt, deren
[illegible] Leidenschaft nothwendig er-
[illegible] welche in den Ablauf des
[illegible] Verlaufes und seinen
[illegible] der durch die auf-
[illegible] Irreseinsformen
[illegible] Gemüthsreizbarkeit von
[illegible] Individuen, deren
[illegible] Neurosen heimgesucht war,
[illegible] Deputation zur
[illegible] Griesinger)*) entwickelt ist,
[illegible] Psychosen gelitten haben, und
[illegible] mit abnormer Gemüths-
[illegible] der Imminenz einer Psychose
[illegible] sei es der recidivirenden, oder
[illegible] Epilepsie, durch Hirn-
[illegible] Traumen, Apoplexie, Congestionen

[illegible] N. F. VI. S. 269.

zum Hirn, tiefe Störung in körperlichen Functionen (Herzleiden, Tuberculose, Bauchorganen) oder von Haus aus psychischem Defect (Schwachsinn, Taubstummheit), oder durch die Verbindung mehrerer hier genannter Momente (Epilepsie und Berauschung, Heredität und Hirncongestion) der psychische Tonus erheblich herabgesetzt ist, und die Widerstandsfähigkeit, namentlich bei gleichzeitig eintretenden Congestiverscheinungen, in auffallender Weise vermindert ist. Man hat aus diesen Zuständen mit Platner eine eigene Species geistiger Störung gemacht, die Excandescentia furibunda, was sie nicht ist, sondern sie ist vielmehr ein Symptom der verschiedensten neuropathischen Zustände (hierher dürfte übrigens der erste der bei der Mania sine delirio citirten Fälle Pinel's S. 565 zu stellen sein) und wogegen wir nicht wiederholen wollen, was wir bereits oben gegen die Amentia occulta, Mania sine delirio etc. gesagt haben.

§ 129. **Casuistik.**

314. Fall. Wahnsinn der Zorntrunkenheit.

Am 29. April Nachmittags kam der Schreiber B. angetrunken, wie seine Frau deponirte, nach Hause und fing mit seinen Kindern Streit an. Er geberdete sich im Hofe, wie Zeuge R. sagt, „wie ein Verrückter", und schlug, sein 1½ Jahre altes Kind im Arme haltend, wie rasend auf die umstehenden Arbeiter los. R. suchte ihn zu beruhigen, worauf er dem R. die Hand reichte, ihn seinen Freund nannte und ihn aufforderte, ihn in seine Wohnung zu begleiten.

Hier angekommen, warf B. sein Kind auf das 3 - 6 Schritt abstehende Bett, und drang nun mit den Worten: „Was wollen Sie hier in meiner Wohnung?" mit einem Instrument, das er schon vorher im Aermel gehabt haben soll, auf R. ein, der ihn abwehrte und zwei Soldaten herbeirief. Diesen folgte B. anscheinend ruhig bis an die Hausthür, veranlasste sie aber dort, noch einmal mit ihm in seine Wohnung zurückzukehren, wo er dann dem einen das Gewehr entriss, sich zur Wehr setzte, auch einen Umstehenden in den Arm biss, bis es endlich gelang, ihn zu binden und zur Wache abzuführen. R. will ihn bei diesem Vorfall nicht sowohl für betrunken, als für tobsüchtig gehalten haben. So äussert sich auch der Hauswirth dahin, dass er nach frühern ähnlichen Vorfällen fest überzeugt sei, dass B an „temporairem Wahnsinn" litte, und nach einem andern Augenzeugen war B. zur Zeit „so in Wuth versetzt, dass sein Benehmen dem eines Rasenden glich".

Sein Gemüthszustand kam natürlich in Frage. Ich fand einen 39 Jahre alten Mann von gedrungenem, kräftigem Wuchse, etwas icterischer Hautfärbung, übrigens körperlich ganz gesund. Er räumte ein, von ungewöhnlich heftigem Temperament zu sein, und Widerspruch oder Angriffe irgend welcher Art durchaus nicht vertragen zu können, weil er dadurch auf's Aeusserste gereizt werde. Er räumte auch ein, sich bei solchen Gelegenheiten öfter gegen seine Frau, wenn auch nicht thätlich, vergangen, und Möbel, Geschirr u. dgl. vielfach zerschlagen zu haben, was die Frau bestätigte.

Ein früherer Vorfall war von Erheblichkeit. Bei einem Spaziergange vor der Stadt war er durch ein drohendes Gewitter von seiner Frau getrennt worden. Durch ein Missverständniss ging dieselbe nach Hause, während er glaubte, dass sie ihn am Thore

erwarten werde. Nach langem Suchen, Hin- und Hergehn und vergeblichem Warten, wobei er immer aufgeregter wurde, ging er endlich gleichfalls nach Hause und fand nun die Frau bereits dort vor. Bei dieser Gelegenheit gerieth er so ausser sich, dass er nicht mehr Herr seiner willkürlichen Bewegungen blieb. Er wollte sich entkleiden, und stellte dies ganz zweckwidrig an. Er wollte seine Nothdurft verrichten, und war unvermögend, sich auf den Nachtstuhl zu setzen, so dass er seinen Unrath in die Stube liess u. s. w. Aehnliches, räumte er ein, sei ihm öfters begegnet.

In ruhigen Zuständen und ungereizt, also für gewöhnlich, war B übrigens verständig, hatte ein anständiges, gemessenes Benehmen, verrichtete seine Geschäfte, ernährte seine Familie, und zeigte durchaus keine Spur geistiger Störung. Es musste hiernach der seltne Fall als vorliegend angenommen werden, in welchem eine exaltirende Gemüthsbewegung, als Aerger, Zorn u. s. w., sich momentan bis zur Höhe eines wirklichen Tobsuchtsanfalles steigert, zumal hier noch der Zustand einer, wenn auch nicht sinnlosen Trunkenheit, doch ein Zustand von Angetrunkensein concurrirte, und unter Anführung der oben im Texte dargelegten Motive wurde die vorgelegte Frage von der Unzurechnungsfähigkeit des B. zur Zeit der angeschuldigten That bejaht.

315. Fall. Todtschlag in der Nachwirkung eines starken Rausches. Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Ein höchst lehrreicher Fall wegen der mannigfachen concurrirende Momente. Er kam vor mehr als zwanzig Jahren beim Bestehen der frühern Strafgesetzgebung vor, die, wie heute noch unsere Civilgesetzgebung (s. oben S. 390), Grade der Zurechnung statuirte, die das jetzige Strafgesetz nicht mehr kennt, worauf ich unten zurückkommen werde. Der Zeugschmied Zoch, nie bestraft, hatte am 5 August die verehelichte Bugge, seine Hausnachbarin, durch Schläge mit einem Schmiedehammer auf den Kopf tödtlich verletzt. Zank und Streit hatte sich zwischen ihnen schon am Abend vor der That erhoben, und im Aerger über die gemeinen Beschimpfungen hatte er noch spät am Abend „für mehrere Groschen" Branntwein getrunken, so dass er ganz betrunken zurückkehrte, und zwar so, dass seine Frau ihn auskleiden und in's Bett bringen musste.

„Am folgenden Morgen, als er aufstand", sagt dieselbe, „war er, wie immer, wenn er sich am Abend betrunken hatte, ganz verwirrt und verdreht im Kopfe, so dass er seiner Sinne nicht mächtig war." Es entspann sich abermals ein Streit zwischen ihm und der B, zu welcher sich bald auch deren Ehemann gesellte. Z. rannte vom Hausflur über den Hof in seine Kellerwohnung hinein, verriegelte seine Thür, B. ergriff einen Besenstiel und schlug damit gegen diese Thür, und die B. fuhr zu schimpfen fort, so dass, wie die Wittwe G deponirte, „der Mann keine Galle hätte haben müssen, wenn er nicht darüber aufgeregt worden und in Hitze gerathen wäre". Z. öffnete endlich seine Thür, und nun schlug ihn B. mit dem Besen in das Gesicht, dass der Stiel zerbrach, ihn zur Rede stellend, wie er seine Frau habe misshandeln können? Z. entgegnete: „Er will auch wohl noch lange klug reden? nun will ich Euch Alle todtschlagen", worauf er einen Schmiedehammer aus seinem Keller holte und damit auf den B. losschlug, ihn jedoch nur leicht traf. Die verehelichte B. wollte ihrem Manne zu Hülfe eilen: da drehte sich Z. mit den, in voller Wuth gesprochenen Worten: „ist sie, verfluchte Töle, auch da?" nach ihr um, und schlug sie mit dem Hammer auf den Hinterkopf.

Hierauf ging er wieder in den Keller zurück, fing an zu schmieden und pfiff dabei. Die Z. sagt über seine damalige Stimmung: „er war ganz ohne Verstand und Besinnung und sprach kein Wort, trank auch keinen Kaffee". Dem Polizei-Beamten, der

ihn bald darauf arretirte, erwiderte er auf dessen Vorhalten, wie er so habe handeln können? „Ach Gott! was thut man in der Uebereilung!“ war aber jetzt „sehr gelassen und ruhig und nicht im Geringsten aufgeregt“. Was seinen Character betrifft, so hatte derselbe im Allgemeinen eine günstige Stimme seiner Bekannten für sich; bemerkenswerth war in dieser Beziehung eine mit vielen Unterschriften versehene Eingabe seiner Gewerksgenossen vom 30. November, welche die Milde des Richters für ihn in Anspruch nahmen, und ihn als einen „ehrlichen, rechtschaffenen, äusserst gutmüthigen, freundlichen und verträglichen Mann, dem das beste Lob zu ertheilen sei“, schildern. Alle Zeugen aber deponiren, dass er den Branntwein sehr liebte, und dass er, wenn auch im nüchternen Zustande ordentlich, still und arbeitsam, im trunknen stets hitzig, zänkisch gewesen sei, dass er sich dann, „selbst nicht kennt“, dass er, wenn er betrunken gewesen, „mehrere Tage lang nichts habe thun können und ganz ausser sich gewesen sei“. Solchen Angaben entsprechend waren des Angeschuldigten eigne Aeusserungen über seine Gemüthsverfassung zur Zeit der That. „Ich weiss nicht, was ich gethan habe“, sagte er in den Verhören, „und wenn ich gleich an den Galgen gehängt werden sollte. Ueber die Reden der B. wurde ich so empört und so wahnsinnig, dass ich nicht weiss, ob ich sie geschlagen habe. Im Augenblicke der That flimmerte es mir in allen Farben vor den Augen, und mich befiel meine alte Krankheit“, und äusserte auf Befragen hierüber: „ach Gott! ich will es gar nicht erwähnen, ich bekomme manchmal eine heftige, aufsteigende Hitze und Wallungen in der Stirn“. Ferner sagt er: „ich weiss nicht, ob ich einen Hammer in der Hand gehabt habe; wenn ich so viel Verstand gehabt hätte, dass ich gewusst, dass ich einen Hammer in die Hand nähme, dann hätte ich auch so viel Verstand gehabt, ihn liegen zu lassen.“ Endlich versicherte er weinend, die That ernstlich zu bereuen, deren einzelne Umstände ihm angeblich gar nicht erinnerlich sind

Wir sagten im Gutachten: „Ganz eben so hat sich Z. in den Privat-Unterredungen mit mir geäussert. Der Angeschuldigte ist ein sehr grosser, etwas schmächtiger Mann von 39 Jahren, aber älterm Aussehen, sehr bleich, an welchem gerötete und gereizte Augen — muthmaasslich von seinem Gewerbe und vom Branntweingenuss herrührend, woraus auch ein leichtes Zittern der Hände erklärlich — und ein sogar sanfter, gutmüthiger Blick sogleich auffallen. Seine Haltung ist ruhig und gelassen, von einem gewissen Ernst, seine Reden langsam, deutlich, milde; eine nicht geringe Reizbarkeit seines Nervensystems zeigt sich in seiner grossen Geneigtheit zum Weinen. Nie, auch auf die verstorbene Bugge und deren Familie gebracht, äussert er eine Spur von Heftigkeit, von jähzorniger, feindlicher Gesinnung, sondern erklärt nur mit seiner gewöhnlichen Ruhe, wie böse diese Familie gegen ihn gewesen.

Was seinen Gesundheitszustand betrifft, so klagt Z über eine fortwährende schmerzhafte Spannung in der Oberbauchgegend, die sich auch etwas hart anfühlt, über grosse Neigung zu Leibesverstopfungen und über häufige Kopfschmerzen, die ihm zu Zeiten „„die Gedanken vergehn““ oder ihn „„wirrisch““ machen. Er hat diese Anfälle ziemlich häufig im Gefängniss. „„Glauben Sie aber nicht, dass ich deshalb etwa verrückt bin““, äusserte er sehr bemerkenswerth und ganz freiwillig gegen mich, „„ich habe meinen vollen Verstand.““ Wie ganz beiläufig — und überhaupt hat seine ganze Art zu sein und sich zu äussern den Anschein völliger Absichtslosigkeit — äusserte er gegen mich, dass der Mond immer einen merkbaren Einfluss auf ihn gehabt hätte, dass er namentlich in den Mondnächten stets schlaflos und unruhig gewesen sei. Er bleibt auch gegen mich dabei stehn, dass ihm seine That „„wie ein Traum““ vorkomme, und dass er, wenn er seinen Verstand zur Zeit gehabt, dieselbe gewiss nicht begangen haben würde.“

„Es haben achtbare Schriftsteller einen eigenthümlichen vorübergehenden Zustand

erwarten werde. Nach langem Suchen, Hin-
wobei er immer aufgeregter wurde, ging er
nun die Frau bereits dort vor. Bei dieser
er nicht mehr Herr seiner willkürlichen
und stellte dies ganz zweckwidrig an.
unvermögend, sich auf den Nachtstuhl
liess u. s. w. Aehnliches, räumte er

In ruhigen Zuständen und ung
ständig, hatte ein anständiges, ge
nährte seine Familie, und zei
hiernach der seltne Fall als
tirende Gemüthsbewegung, als
eines wirklichen Tobsuchts
auch nicht sinnlosen Tru
und unter Anführung der
von der Unzurechnung

315. Fall. Tod

Ein höchst
kam vor mehr
die, wie heute
statuirte, die
werde. Der
Bugge, se
tödtlich v
That erh
Abend
zurück
muss

er

[illegible] zeugt wird, und wobei
[illegible] der Aufgeregte un-
[illegible] Maassstab des Sittenge-
[illegible] gestützt auf jene Autori-
[illegible] zurückzuführen, und
[illegible] Aufgabe aber ist eine
[illegible] unter eine von der
[illegible] mehr überall im Einzel-
[illegible] grade dieses Thäters
[illegible] Boden in dem allgemein
[illegible] Hat Zoch den Todt-
[illegible] so unterworfen war, oder
[illegible] er so wenig für zur Zeit
[illegible] mit deren gesetz-
[illegible] in der Hitze der Leiden-
[illegible] Aber es haben Einflüsse
[illegible] nehmen gebieten.
[illegible] wie Zoch an sich schon
[illegible] seiner Angabe, woran zu
[illegible] jener Nervenkrankheit,
[illegible] der an einem periodisch
[illegible] dass es ihn wirrig und
[illegible] leicht zu heftigem Auf-
[illegible] ke, dem Einflusse also,
[illegible] zerrüttet. Wie weit dieser
[illegible] hervor aus dem Zittern sei-
[illegible] bekundenden Klagen über
[illegible] ganz vorzüglich, beweisen
[illegible] in welchen er gerieth,
[illegible] bloss den Jähzorn, der
[illegible] sondern namentlich den,
[illegible] sich oft noch selbst
[illegible] worin er unfähig zur
[illegible] Thatsächlich ist es
[illegible] was sehr zu beach-
[illegible] Gemüthszustande, für
[illegible] sehr natürlich, dadurch
[illegible] und in's Bett bringen
[illegible] ist hiernach seine Aus-
[illegible] Mond in seinem ersten
[illegible] so glaubwürdig ist, dass
[illegible] dem ein Rausch ja selbst
[illegible] ungewöhnlichen, krankhaft-
[illegible] schen Familie, der bald
[illegible] keine Galle hätte haben
[illegible] hätte: diese Beleidigungen
[illegible] Wohnung sich ihnen zu ent-
[illegible] gehen in Thätlichkeit über;
[illegible] übermannt es Z., und

ohne Ein bestimmtes Ziel zu haben – denn er verletzt zuerst den B. und erst später dessen Ehefrau — schlägt er den Hammer auf den Kopf der Letztern ein.

Dass diese That unter diesen, hier entwickelten Umständen nicht mit voller, uneingeschränkter Zurechnungsfähigkeit des Thäters verübt worden, bedarf keines Beweises mehr, da hier so mannigfache Momente, von denen jedes einzelne an sich die Freiheit des Handelns bei dem Menschen beschränken und resp. aufheben kann, concurrirten. Eben so wenig aber kann ich mich überzeugen, dass der Z. die That in einem absolut unzurechnungsfähigem Zustande ausgeführt habe. Er wusste nämlich, dass er die B., seine Feindin, die „„verfluchte Töle"", vor sich sah, er wusste, dass er ein sogenanntes tödtliches Werkzeug in der Hand hatte, er sprach sogar unbedacht die Absicht aus, „„Alle damit todtzuschlagen"", und kein einziger der Zeugen hat bekundon können, dass er etwa sich zur Zeit in einem ganz besinnungslosen Zustande befunden habe. Ohne Zweifel hatte er die Selbstherrschaft über sich eingebüsst, er war ausser sich gerathen, aber nicht von Sinnen gekommen, er hat ein zweckmässiges Mittel zu wählen noch gewusst, als er den Hammer holte um sich der B.'schen Angriffe und Beschimpfungen zu erwehren, und so vermag ich schliesslich und mit Rücksicht auf vorstehende Erörterungen mein Gutachten nur dahin abzugeben: dass Z. den Todtschlag nur in einem verminderten Grade von Zurechnungsfähigkeit verübt habe." — Das Gutachten wurde angenommen und auf eine mildere Strafe erkannt. Wenn Casper bei Gelegenheit der in den früheren Auflagen hier folgenden Erörterung, wie dieser Fall nach dem Strafrecht von 1851 zu beurtheilen sei, äussert, es würde jedoch am Schlusse darauf hingewiesen werden müssen, dass die festgestellten Einflüsse, zumal in ihrer Gesammtheit, die Annahme eines uneingeschränkt und völlig freien Handelns zur Zeit der That ausschlössen, so ist damit auch eine Critik gegeben, wie der Fall nach dem jetzigen Norddeutschen Strafrecht zu beurtheilen wäre; denn selbst wenn die „Bewusstlosigkeit", zu deren Annahme vollkommenes Material vorliegt, beanstandet werden sollte, so wird nicht zu bezweifeln sein, dass die erörterten Einflüsse eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit bedingt haben, welche die Freiheit der Willensbestimmung zur Zeit der That ausschliessen. Wenn dies aber, wie Casper zugiebt, der Fall war, dann gehörte der Fall auch strafrechtlich unter die frühere Categorie des „Blödsinnes"; andernfalls unterliegt es keinem Zweifel, dass auch heut, wie C. dies mit seinem Gutachten damals intendirte, richterlicher Seits die „mildernden Umstände" des Gesetzes in Anwendung kommen würden, was im Uebrigen das gerichtsärztliche Gutachten dann nicht weiter berührt.

316. Fall. Angebliche Zornmüthigkeit.

In diese Rubrik gehörig war der Fall, betreffend den Thäter des versuchten Raubmordes an der jungen, ihr Kind nährenden Frau, deren dadurch veranlasste Verletzungen im 186. Fall geschildert worden, ein Fall, der immerhin zu den psychologisch ungewöhnlichen gehörte. Es ist oben schon gesagt worden, dass die Frau ruhig in ihrem Zimmer sass, als der Angeschuldigte hereintrat und verlangte, dass sie ihm das alte Metall zeige, das er angeblich von ihrem Ehemann erhandelt hatte. Sie hiess ihn warten, lehnte seinen wiederholten Wunsch, in's Vorzimmer zu gehen, ab, und er nahm ruhig Platz. Bald darauf forderte er ein Messer, um seine Cigarre abzuschneiden, und mit demselben stürzte er nun plötzlich über die Frau her, packte sie, warf sie zu Boden, und stach und schnitt darauf los, bis sie sich todt stellte, worauf er in's Vorderzimmer eilte, vermuthlich um zu rauben. Er entfloh, als die Verletzte sich wieder aufgerafft hatte, wurde aber festgehalten und verhaftet. In der Audienzverhandlung kam es zur Sprache, dass er vor sechs Jahren in K. einen ganz ähnlichen Anfall auf

einen Uhrmacher verübt hatte, anscheinend ohne eigentliches Motiv. Er hatte damals als Entlastungsgrund vorgebracht, dass ihm sieben Jahre früher ein Ziegelstein auf den Kopf gefallen und dass er seit dieser Zeit öfters geistesabwesend und namentlich dann ganz sinnverwirrt werde, wenn er durch geistige Getränke oder sonst aufgeregt worden. Kurz vor dem Angriff gegen die junge Frau habe er einen unanständigen Schritt gegen sie gethan, und, von ihr zurückgestossen, überdies auch angeblich angetrunken, sei er in Wuth versetzt worden".

Aus meinem Gutachten führe ich das Wesentlichste an. „Müller ist 34 Jahre alt, kräftig, körperlich gesund. Sein Blick ist lebhaft, fast feurig, die Gesichtsfarbe stets erhöht. Was seine Gemüthsart betrifft, so haben die vernommenen Entlastungszeugen deponirt, und zwar: F., dass Inculpat wohl „„etwas kurz in seinem Wesen und sehr empfindlich"" gewesen, dass er (Zeuge) sich jedoch keines Vorfalls entsinne, wobei er so aufgeregt gewesen, dass er seiner Sinne nicht mächtig war. Ganz ebenso hat der Polizei-Sergeant B deponirt. Dagegen bekundet der Zeuge S., dass er Müller als einen „„äusserst hitzigen, über die geringste Kleinigkeit vollständig ausser sich gerathenden Mann, der zuweilen fast ohne Verstand handelte"", kennen gelernt habe. Seinen „„ungebändigten Jähzorn"" bestätigt auch der Zeuge B. „„Zanksüchtig, jähzornig, rachedürstend"" nennt ihn die verehlichte L. Auch gegen mich hat Inculpat sich als hitzig und leicht gereizt, besonders wenn er angetrunken oder sonst aufgeregt sei, gezeigt geschildert. Was den Vorfall mit dem Ziegelstein betrifft, so ist es sehr auffallend, dass mir Müller durchaus Nichts Genaueres darüber anzugeben wusste, namentlich nicht über die Zeit des Vorfalls, die er bald vor 7 Jahren, bald als vor „„länger"" oder vor „„etwa"" sieben Jahren setzt, während doch aus den Acten hervorgeht, dass er bereits im Jahre 1848 von dem kurz vorher Statt gehabten Vorfall erzählt habe, wonach also derselbe sich bereits vor mehr als neun Jahren ereignet haben müsste. Andre seiner früheren Bekannten haben gar keine Wissenschaft von diesem Vorfall. Eine genaue Untersuchung seines, mit nur dünnen und ziemlich spärlichen Haaren bewachsenen Kopfes hat mir keine Spur der Einwirkung eines solchen Falles eines schweren Steines auf denselben ergeben, namentlich nicht einer „„Vertiefung"", wie Inculpat behauptet, noch einer Narbe. Alle diese Umstände machen die ganze betreffende Angabe höchst verdächtig. Zugegeben aber, dass der Vorfall sich so zugetragen habe, wie Angeschuldigter ihn angiebt, zugegeben, dass möglicher Weise der Fall eines Ziegelsteins auf den Kopf einen störenden Einfluss auf die geistigen Thätigkeiten eines so Verletzten haben könne, obgleich dies in der Mehrzahl der Fälle glücklicherweise thatsächlich nicht beobachtet wird, so wird, wie bei allen ähnlichen angeblichen Schädlichkeiten, im concreten Untersuchungsfalle vor Allem erst immer die Vorfrage zu lösen sein: ob überhaupt das Vorhandensein einer geistigen Störung vor der und zur Zeit der That constirt? und erst im Bejahungsfalle zur Erklärung der Entstehung dieser Störung auf die angebliche Ursache derselben zurückgegangen werden dürfen.

Eine geistige, die Freiheit der Wahl in den Handlungen beschränkende oder aufhebende Störung irgend einer Art aber lässt sich bei Müller in keiner Weise darthun. Weder sein ganzer Habitus, noch seine Reden und Aeusserungen zeigen irgend etwas Auffallendes oder an das Verhalten eines geistig Gestörten Erinnerndes. Ich bemerke, dass ich natürlich keine Gelegenheit gehabt habe, den Exploraten im Gefängniss durch Getränke oder sonst künstlich aufgeregt zu sehen. Nach seinem ganzen Verhalten unmittelbar und zur Zeit, wie nach der angeschuldigten That aber muss ich überhaupt bezweifeln, dass eine solche krankhafte Aufregung durch die Momente, die derselbe vorgiebt, ihn zu dem Ueberfall der verehelichten N. fortgerissen habe. Es ist sehr mehr als auffallend, dass er zwei Ursachen zu dieser Aufregung angiebt, Trunk und Wollust. „„Ich war sinnlos betrunken"", äusserte er in der Audienz am 8. December.

Allein die N. hat erklärt, dass er „„sehr nüchtern““ gewesen sei, und es ist auch nicht anzunehmen, dass die junge Frau mit einem Säugling an der Brust so lange mit einem ihr gänzlich unbekannten, kräftigen, „„sinnlos betrunkenen““ Mann allein in ihrer Wohnung hätte bleiben, ihn zum Warten hätte zureden sollen u. s w Das Motiv, mit dem er sich bei ihr einführte, das Drängen, nach dem Vorzimmer zu kommen, das Verlangen eines Messers, um sich die Cigarre abzuschneiden u s w, sprechen gegen „„sinnlose Trunkenheit““. Aber eben so wenig glaublich ist das Vorgeben, dass Wollustdrang ihn krankhaft zornmüthig gemacht habe, denn abgesehen davon, dass er selbst damit erst später hervorgetreten, und sich noch jetzt darüber sehr schwankend und unbestimmt äussert, so stellt auch die N gänzlich in Abrede, dass er ihr wollüstige Anträge gemacht und sie dieselben zurückgewiesen habe. Wenn hierbei nicht bestritten werden soll, dass Müller's That psychologisch etwas Auffallendes und Eigenthümliches hat, so bin ich doch weit entfernt, eben deswegen sie auf einen krankhaften Anreiz zurückführen zu wollen. Ganz unbestreitbar ist, nach den angeführten Zeugenangaben, Inculpat ein Mensch, den jeder Widerstand, jeder Widerspruch zu Zorn- und Wuthausbruch zu erregen vermag. Einen solchen Widerstand fand er diesmal bei seinem Verlangen, in's Vorzimmer geführt zu werden, wo er, wie mit der Anklage angenommen werden muss, einen Diebstahl unternehmen wollte, und es ist bei einem Character, wie der seinige, nichts weniger als unerklärlich, dass er durch eine Gewaltthat seinen Zweck zu erreichen sich anschickte Wie wenig er „„sinnlos betrunken““ oder wollusttrunken war, bewies er auch sofort nach der That, als er mit grösster Ruhe die anscheinend Todte beborchte, um sich zu überzeugen, dass sie ihm nun nicht ferner hinderlich sein werde. Aber auch sein späteres Benehmen nach der That zeigt deutlich, wie gut er wusste, was er gethan. Er war, wie die vernommenen Zeugen bekunden, schon an demselben Abend und noch in den nächsten Tagen „„unruhig, unstät, ängstlich, zerstreut, gedankenlos, suchte sein Gesicht zu verbergen““, und schob die bei dem Ueberfall erhaltenen Verwundungen an seiner Hand auf einen Fall in Glas, den er gethan haben wollte. Alle diese Thatsachen übereinstimmend erweisen nicht eine gemüthskranke Aufregung zur Zeit der That, und muss ich vielmehr, auf Grund der vorstehenden Ausführungen, mein Gutachten dahin abgegeben: dass Müller sich zur Zeit der That im zurechnungsfähigen Gemüthszustande befunden habe, und dass derselbe auch gegenwärtig für zurechnungsfähig zu erachten ist.“ In der Schwurgerichtsverhandlung kam als Beweis des ungemessenen Jähzorns des M. zur Sprache, dass er vor Jahren einen Hund habe dressiren wollen, und, als dieser sich nicht gelehrig gezeigt, ihn so an die Wand geschleudert habe, dass das Thier todt geblieben sei. Ein Geschworner (ein pensionirter Stabsofficier) erhob die Frage, wie ein Mensch mit solchem Character habe zum Unterofficier befördert werden können, und verlangte die militärischen Führungsatteste zu kennen. Diese wurden vorgelesen und lauteten günstig. Ich führte aus, dass dieser Umstand meinem Gutachten eine wichtige Stütze gäbe, denn er beweise, dass M. seinen Jähzorn bändigen könne, wenn er ihn bändigen müsse, wie dies in militärischen Verhältnissen nothwendig gewesen sei. — Er wurde zu fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

§. 130. Geistesstörung. Fortsetzung. Die sogenannten krankhaften Triebe.

Die Lehre von den krankhaften Trieben, deren Anwendung, wie keine andere, dazu beigetragen hat, die Gutachten der Aerzte in criminal- psychologischen Fällen in Misscredit zu bringen, der obenein, worin wir den Juristen vollkommen beistimmen, durchaus gerechtfertigt

ist ein französisches Kind, das die deutsche
. Ihre Urquelle ist auf die Pinel'sche manie
, woraus sich später im System seines besten
Esquirol, dessen Monomanie entwickelte, die
führte, bis endlich, bei der auffallenden
Classificationen und Schematisirungen, als
, die sogenannten krankhaften Triebe
Monomanie u. s. w. als Decorationsstücke auf
Freilich hat sich, und zwar schon früher,
ihren „krankhaften Trieb" in der Feuer-
blieb isolirt und als Oase der foren-
die eigentliche Ausbildung der Gesammt-
wissenschaftlichen Gewande nicht fehlen
wo sie jedoch, wie alles Ausländische,
herübergenommen worden ist.
deutschen gründlichen und wirklich erfahrenen
gefährliche und in der Luft schwebende Lehre
, und ihr gründlich abhold ist, Ideler meint,
ihre Entstehung verdanke, dass die Aerzte sich
einer „verminderten Zurechnungsfähigkeit" hätten
, um die Forderungen der Menschlichkeit mit denen
in Einklang zu bringen". Hätte man nur dergleichen
Beweggründe im Auge gehabt, so fände wenigstens die Er-
dieser Lehre vom Standpunkte der Praxis eine gewisse Be-
, wobei man jedoch immerhin übersehn hätte, dass, was
der einen Hand der Menschlichkeit gegeben, man mit der an-
der Gesetzlichkeit genommen hätte. Der innere Entstehungsgrund
, abgesehn von jenem äussern, dem Drange nach Classification
und systematischer Gliederung, scheint mir ein ganz andrer zu sein,
die oberflächliche Zergliederung der psychologischen Erscheinungen in
Vermögen. Man hat sich an das Object gehalten, statt das Sub-
ins Auge zu fassen. Das Object z. B. bei dem vom „Stehltrieb"
Beeinträchtigten ist die gestohlne Sache, das Subject ist der Dieb. Das
Subject aber ist der Untersuchungsgegenstand. Zeigt dieser Beweise ei-
geistigen Störung, dann ist es für die Criminal-Psychologie völlig
gleichgültig, zu welcher Art von ungesetzlichen Handlungen diese Stö-
rung ihn hingerissen, oder in wie weit sie ihn verhindert hatte, eine
derartige Handlung zu unterlassen. Zeigt der Uebelthäter aber keine
Zeichen einer geistigen Störung, dann ist das Object seiner angeschul-
digten That wieder sehr gleichgültig für den Arzt, und nur für den
Richter ist es zur Abmessung des Strafmaasses wichtig zu unterschei-
den, ob der Angeschuldigte in gesetzwidrig-selbstsüchtiger Absicht ge-

stohlen, Feuer angelegt, gemisshandelt, getödtet hat u. s. w. Aber, sagt man, die Thatsache, dass eben viele Angeschuldigte unter gewissen, sich stets gleich bleibenden Umständen, die sonach einen Gattungscharacter bilden, gestohlen, Feuer angelegt, getödtet haben, beweist grade, dass etwas Anderes als der verbrecherische Antrieb zu den gesetzwidrigen Handlungen Veranlassung gegeben hatte, beweist eben die Existenz krankhafter Triebe im Menschen. Diese Triebkrankheit, eine Species im System, hat ihre Symptome so gut und so constant wie die Scrofelkrankheit. Das sind die Triebe, die Falret die „ursprünglich unvernünftigen" nennt, und die er den Trieben entgegensetzt, welche erst „consecutiv unvernünftig geworden, nachdem sie in den Strom der Ideen und Gefühle, unter deren Herrschaft der Kranke steht, gezogen wurden. In den erstern Fällen, bei den ursprünglich unvernünftigen Trieben wird Befriedigung gebieterisch gefordert und die Lebhaftigkeit des Verlangens macht den Kranken blind in seinen Mitteln". Mit dieser Definition eines der psychiatrischen Stimmführer schlägt derselbe sich selbst und die Hypothese von den krankhaften Trieben zu Boden. Denn es ist einleuchtend, dass es vollkommen unstatthaft ist, dass einem Vernunftwesen, wie der Mensch, irgend etwas „ursprünglich Unvernünftiges" eingeboren sein könne. Nicht einmal die oft gehörte Parallele oder Identität von Trieb und Instinct (der Thiere) würde ausreichen, um die Definition zu rechtfertigen; im Gegentheil ist vielmehr im Thiere, dem Nichtvernunftwesen, der eingeborne Instinct das einzige Vernünftige, wenigstens das dürftige Ersatzmittel für die mangelnde Vernunft. Aber eben der Umstand, dass man in der Wortbezeichnung die Wörter Besoin, Instinct nicht gehörig von den Wörtern Propension, Penchant auseinander gehalten, also Bedürfniss und Neigung identificirt hat, und der Umstand, dass im Deutschen das Wort: Trieb einen gewissen hierauf zielenden Doppelsinn hat, hat mit zur Verwirrung in dieser Lehre beigetragen. Man spricht von einem Trieb (Hang, Neigung) zum Bösen, und von einem Trieb (Bedürfniss) zur Geschlechtsbefriedigung. Dies führt auf die nothwendige Unterscheidung der natürlichen, eingebornen, und der hypothetisch aufgestellten krankhaften Triebe.

§. 131. Fortsetzung.

Die eingebornen natürlichen Triebe sind Theile eines grössern Ganzen, des Selbsterhaltungstriebes. So sind Hunger und Durst, Schlaf, Athmung, Drang zur Ausleerung excrementieller Stoffe natürliche Triebe, deren Befriedigung den grossen Naturzweck der Selbsterhaltung des Individuums fördert, wogegen der geschlechtliche Trieb mehr dem nicht weniger wichtigen Zweck der Erhaltung der Gattung dient. Diese Na-

turtriebe sind und müssen sein, als dem Vernunftwesen eingeboren, vernünftige, und von ihnen gilt, was Falret so irrig von den „krankhaft-unvernünftigen“ behauptet, dass ihre Befriedigung (eben des grossen Zweckes wegen) gebieterisch gefordert wird. Mit diesem Worte ist aber ein wichtiges Princip für die Beurtheilung solcher Fälle ausgesprochen, in denen der unwiderstehliche Drang zur Befriedigung eines solchen Selbsterhaltungstriebes zu einer gesetzwidrigen Handlung angetrieben hatte. Dergleichen sind theils vorgekommen, theils als leicht möglich vorauszusetzen, z. B. also Diebstahl an Nahrungsmitteln aus wirklichem Hunger, Einschlafen auf einem wichtigen Vorposten im Kriege durch Ueberwältigung des Schlafbedürfnisses, gewaltsamer Ausbruch aus Kerkern u. dgl. wegen Athemnoth der in der verpesteten Luft in den überfüllten Räumen schon halb Erstickten u. s. w. Erwägt man das so eben hier Ausgeführte, und die Erfahrungen, welche zeigen, zu welchen Greueln die längere Nichtbefriedigung dieser Naturtriebe, vor Allen des Hungers, Unglückliche geführt und sie veranlasst hat, z. B. bei Schiffbrüchen, Einstürzen von Bergwerken u. dgl. selbst an Leichen von Menschen ihre Befriedigung zu suchen, so wird man Motive haben, dem Richter die Unbezwinglichkeit solcher Triebe zu deduciren, woraus die Ausschliessung der freien Willensbestimmung des Angeschuldigten zur Zeit der That, also seine Unzurechnungsfähigkeit, von selbst folgt. Ueberall wird aber, wie sich von selbst versteht, auch hier, wie stets, der concrete Fall mit allen seinen Umständen genau erwogen, und festgestellt werden müssen, dass wirklich Umstände vorlagen, die eine Steigerung eines natürlichen Triebes zum Unwiderstehlichen erklärlich machten, was in der Regel nicht schwierig festzustellen sein wird.

Aber hier muss ich, um nicht zu irrigen Beurtheilungen Veranlassung zu geben, daran erinnern, dass Einer jener natürlichen Triebe, der Geschlechtstrieb, sich darin wesentlich von den andern unterscheidet, dass er nicht Ausfluss und Inhalt des Selbsterhaltungstriebes, sondern nur des Gattungserhaltungstriebes ist. Er allein ist deshalb unter allen natürlichen Trieben an eine gewisse Lebensepoche gebunden, mit welcher er auftritt und verschwindet, und er unterscheidet sich auch, was hier wesentlich ist, darin von allen andern, dass er beim gesunden Menschen nicht sich bis zur Unbezwinglichkeit steigert, so dass er den Menschen, wie andre jener Triebe, unwiderstehlich zu gesetzwidrigen (geschlechtlichen) Handlungen hinreissen könnte. Umgekehrt also wie oben, nehmen wir bei gesunden Menschen, die der Nothzucht, der Blutschande u. s. w. angeschuldigt wären, den etwanigen Vorwand, dass sie durch den unbezwinglichen Drang ihres Geschlechtstriebes blind und unfrei zur That hingerissen worden, nicht an. Denn dass eine längere Nichtbefriedigung dieses Triebes — worin er sich weiter sehr

wesentlich von den andern unterscheidet — ihn nicht immer höher und höher bis zum Unwiderstehlichen steigert, sondern dass grade im Gegentheil dieser Trieb mehr und mehr zum Schweigen gebracht wird, je länger die Enthaltsamkeit fortdauert, ist durch die Erfahrung unzweifelhaft und täglich nachzuweisen. Ich habe auch in den so zahlreich vorkommenden Fällen von Anschuldigungen von Männern wegen Nothzucht und andrer Geschlechtsverbrechen nicht ein einziges Mal erlebt, dass von der Vertheidigung auch nur der Versuch gemacht worden wäre, eine zwingende Macht seines Geschlechtstriebes bei dem Angeklagten als Milderungsgrund geltend zu machen, oder dass vollends die Entscheidung in diesem Sinne ausgefallen wäre. Bei gesunden Weibern sieht man zwar häufig genug in allen Ständen, von berühmten geschichtlichen hohen Frauen an bis in die allerletzten Schichten hinunter, die unsittlichsten Ausschweifungen aus Wollustdrang; es wird aber doch Niemand hierin eine hinreissende, blinde Macht erkennen wollen!

Es schliesst dies eine andre Eigenthümlichkeit des Geschlechtstriebes nicht aus, die nämlich, dass er allein unter allen natürlichen Trieben unter der Herrschaft der Phantasie steht, und von dieser aus, wenn ruhend, erweckt und angeregt werden kann. Durch die Schilderung der leckersten Mahlzeit kann wohl noch der Appetit, nicht aber bei dem Satten der Hunger, durch den Anblick des weichsten Ruhebettes nicht das Bedürfniss des Schlafes bei dem Muntern und Wachen erweckt werden, während üppige Bilder, Gespräche, Lectüre, Weiber, den eben noch ganz schlummernden Geschlechtstrieb augenblicklich erregen und erwecken. Ist dies geschehn, gehorchte der Angeschuldigte dem Drängen des erwachten Triebes, dann ist ihm zuzugeben, dass er jetzt auf halbem Wege nicht stehn bleiben konnte, und mit einer gewissen Unwiderstehlichkeit die volle Befriedigung und Sättigung des Triebes erstrebte. Dass aber solche Fälle eine andre Sachlage haben als die, betreffend die andern natürlichen Triebe, ist einleuchtend. Diese Sätze werden sich bei den betreffenden Anschuldigungen und Begutachtungen in foro verwerthen lassen.

§. 132. Fortsetzung.

Alle diese Naturtriebe können aber, wie allbekannt, durch körperliche Momente zum Krankhaften gesteigert werden. Die Schwangere, die instinctmässig zur Neutralisation ihrer übermässigen Magensäure Kreide mit Gier isst, leidet an einem krankhaften Hunger, der Gehirn-, der Steinkranke häufig genug an einem bis zur Satyriasis, die mit Pruritus pudendorum Behaftete bis zur Nymphomanie gesteigertem Geschlechtstriebe. Dies sind durch Krankheit potenzirte Triebe, nicht

[illegible] immanent.
[illegible] Triebe
[illegible] Sinnesart
[illegible] wieder
[illegible] und Ana-
[illegible] ten.
[illegible] ein
[illegible] Sprüng-
[illegible] Triebe als
[illegible] Dieb,
[illegible] und sein
[illegible] hass
[illegible] und das
[illegible] nungs-
[illegible] über
[illegible] das heisst
[illegible] geschehen
[illegible] Straf-
[illegible] Psy-
[illegible] weiter
[illegible] Errun-
[illegible] ursprünglich be-
[illegible] krank-
[illegible] Harless*)
[illegible] Aufstellung
[illegible] weiter (na-
[illegible] Margarethe
[illegible] durch Giftmi-
[illegible] wollen wir be-
[illegible] hat einbür-
[illegible] und ihm einen
[illegible] gewiss geschehn
[illegible] die Mar-
[illegible] hundert in uns-
[illegible] unsre deutschen
[illegible] gewiss nicht
[illegible] sämmtlich aus Frank-
[illegible] den krank-
[illegible] Selbstmordtrieb (Mo-
[illegible] homicide) und

[illegible] Giessen 1828. I. 50.

als neuste Bereicherung die — Misopédie. So nennt Boileau de Castelnau*) „jene Form von Moralitäts-Erkrankungen, die sich dadurch characterisirt, dass Eltern ihre eignen Kinder misshandeln (sic! sic!) und morden“! Einen grössern Triumph hat die Lehre von den Instincts maladifs bisher noch nicht gefeiert, und — ernsthaft gesprochen — ein schlagenderer Beweis, mit welcher unaussprechlichen Kritiklosigkeit die ganze Frage von den „krankhaften Trieben“ bearbeitet worden, ist noch nicht geliefert worden. Man hat es noch nicht gewusst, dass in Berlin, Paris, London, Wien, in allen grossen Städten, in denen ein zahlreiches Proletariat massenhaft haust, die „Misopädie“ die verbreitetste Krankheit ist. Denn überall giebt es und hat es dort unnatürliche Mütter gegeben, die aus Rohheit, aus den verschiedensten, verwerflichsten, selbstsüchtigen Beweggründen ihre Kinder, oft die Frucht unehelicher Zeugungen, die ihnen durch die Verhältnisse eine unerträgliche Last geworden, bald weil sie eine erstrebte anderweitige Verbindung erschweren, bald weil die Kinder sie verhindern, das Haus beliebig zu verlassen, bald weil sie die Kosten der Ernährung lieber für Putz, Vergnügungen aufsparen möchten, die, sage ich, ihre Kinder auf das Unnatürlichste misshandeln, um sie möglichst unentdeckt und straflos zu beseitigen, oder unter Umständen kurzweg morden. Diese Tausende leiden also an dem krankhaften Triebe der „Misopädie“. In keinem Kapitel zeigt sich die hier oft bekämpfte ontologische Tendenz, die Sucht zu generalisiren und die rein geistigen Lebensäusserungen in einen nosologischen Schematismus einzuzwängen, in keinem der Einfluss mangelhafter und lückenhafter Beobachtung der Einzelfälle, in keinem der Mangel einer eingehenden Kritik, in keinem eben deshalb ein schmählicherer Missbrauch des Wortes „Erfahrung“, in keinem endlich die Wirkung der Unkenntniss der forensischen Praxis und der Verbrecherwelt bei den theoretischen Lehrern augenscheinlicher und gemeingefährlicher, als in diesem. Erfindungen, wie die einer Mania sine delirio, Amentia occulta u. dgl., sind in ihrer Gefährlichkeit nicht in Vergleich zu stellen mit der Erfindung, welche die gemeinsten Verbrechen gradezu unter den Schirm eines dazu im Angeschuldigten liegenden krankhaften Triebes stellt.

Ich verkenne hierbei keineswegs und weiss es auch aus eigener Beobachtung sehr wohl, dass Geisteskranke zuweilen einen entschiedenen Hang zum Stehlen, zum Brandlegen, zu geschlechtlichen Ausschweifungen, zum Tödten haben, und habe bereits darauf hingewiesen, wie bei schon bestehender Verstimmung des Gemeingefühls, bei psycho- und neuropathischen Subjecten und unter Begünstigung occasioneller Mo-

*) Annales médico-psychologiques 1861. VII. S. 553.

[illegible] ntensität zum [illegible] en Charakter, als [illegible] gewinnen können. [illegible] dafür weitere [illegible] solchem Falle der [illegible] ein Symptom der [illegible] und vom [illegible] sind derartige Fälle [illegible] dem Geisteskranken, [illegible] egoistischen Ten- [illegible] von Vernunft und [illegible] und emanzipirt von [illegible]

[illegible] Kleptomanie.

[illegible] Kleptomanie) als den [illegible] durch das dringende [illegible] der Criminalist [illegible] Polizei-Be- [illegible] in grössern Städ- [illegible] Definition des [illegible] Begriffes Causa facino- [illegible] de la misère" die [illegible] fünf Sechsteln aller [illegible] Taschendiebe in al- [illegible] vergeuden u. s. w., [illegible] Die Akten der [illegible] kennen mehr [illegible] u. dgl. in den Ver- [illegible] aus Putzsucht, die [illegible] war. Aus demselben [illegible] Dirne bei selbst ange- [illegible] „Rentière" stahl, [illegible] Schlächterladen bei Ge- [illegible] „Misere", sondern weil die [illegible] als man zu verzehren [illegible] von hoher Bildung hatte [illegible] Kreise Eingang gefunden und

[illegible] Paris 1816. S. 134, 146.

viel von sich reden gemacht. Endlich machten auch wir ihre Bekanntschaft im — Criminal-Gefängniss. Sie hatte durch Erbrechen eines Secretairs bei einer Freundin einen grossen Diebstahl verübt (vgl. auch 323. Fall). Allgemein bekannt ist die aller Orten vorkommende Neigung von Sammlern von Kunst- oder Naturproducten, Curiositäten u. dgl., sich merkwürdige, nicht käufliche Stücke aus Museen und Sammlungen, die sie besuchen, rechtswidrig zur Befriedigung ihrer Sammelleidenschaft zuzueignen. Nach so zahlreichen Erfahrungen ist sonach „der erste [nach Marc's*) Rath] in Erwägung zu ziehende Umstand, die gesellschaftliche Lage des Angeschuldigten und der Werth des gestohlnen Gegenstandes im Vergleich zu seinem Vermögen", vollkommen gleichgültig. Sind die andern, von Marc, dem Verfechter der „Kleptomanie", angeführten Kriterien stichhaltiger? „Der vornehmste Beweis dieser Monomanie", sagt er, „ist das freiwillige Geständniss des Diebes und besonders die Wiedererstattung des Geraubten oder wenigstens die schnelle Entschädigung für den einem Andern zugefügten Nachtheil."

Also das freiwillige Geständniss eines Uebelthäters ein Beweis einer geistigen Verirrung, eines krankhaften Triebes?! War denn das Geständniss überall so freiwillig? und ganz besonders hing es nicht bei den ertappten Stehltrieb-Dieben auf das Innigste zusammen mit der „Wiedererstattung des Geraubten oder der schnellen Entschädigung", wobei die Erklärung, dass man dadurch Entdeckung, Schmach und Strafe vermeiden wollte, gewiss naturgemässer und alltäglich bewährter ist, als die eines Triebes! „Dahin gehört ferner", sagt Marc, „die Geringschätzung des gestohlnen Gegenstandes, welcher entweder weggeworfen oder an einen Andern verschenkt wird." Das „an einen Andern Verschenken des Gestohlnen Gutes würde ein einfacher und ungelehrter Richter mit grösstem Recht für eine ganz gültige Causa facinoris eines als solchen anzuerkennenden gemeinen Diebstahls erklären; unerklärlicher scheint allerdings die „Geringschätzung des gestohlnen Gegenstandes, welcher weggeworfen wird", wobei wir zunächst als auffallend hervorhehen müssen, dass Marc so wenig als Andre unter den vielen von ihm angeführten Fällen auch nur einen einzigen citirt, in dem die Gegenstände geringgeschätzt oder weggeworfen**) worden wären, es müsste dies denn präsumirt werden in der nach Nenke mitgetheilten Beobachtung***),

*) De la folie considerée dans ses rapports avec les questions médico-judiciaires. Paris 1840. S. 258.

**) Man halte uns nicht unsern eigenen, hier gleich folgenden 317. Fall entgegen, in welchem allerdings die gestohlenen Gegenstände weggeworfen wurden. Aber das Subject des Falles war ein wirklich und unzweifelhaft Wahnsinniger, der auch an Hallucinationen litt u. s. w

***) a. a. O. S. 255.

nach welcher der Betreffende einen Hammer gestohlen und ihn auf die Strasse geworfen hatte, ohne sich weiter darum zu kümmern, bis er nach einigen Tagen, als er kein Geld mehr hatte, ihn sich wiedergeholt hat, um ihn zu verkaufen, wodurch aber der Diebstahl entdeckt wurde, oder in folgendem Falle, den Marc wörtlich, wie folgt, mittheilt:

„114. Beobachtung. Man weiss, dass Victor Amadeus, König von Sardinien, überall Gegenstände von geringem Werthe wegnahm."

Wenn dies eine „Beobachtung" ist und auf Grund solcher Beobachtungen — man vergleiche nur die Anekdoten über Kleptomanen bei den Schriftstellern! — psychologische Theorieen aufgebaut werden, dann — hat die Kritik leichtes Spiel. Sie hat sie nur hinzustellen, um sie in ihrer ganzen Blösse zu zeigen.

Es wird aber noch für die Annahme eines Stehltriebes angeführt, dass Wahnsinnige im Wahnsinn im Irrenhause stehlen. Diese Thatsache, für's Irrenhaus erfahrungsgemäss, müssen wir zugeben, ohne im Geringsten geneigt zu sein, der Hypothese einer Kleptomanie Vorschub zu leisten. Zumeist ist das Stehlen der Irren ein Zeichen der beginnenden Demenz. Es kommt ferner vor und ist für unsere Zwecke am wichtigsten in der Anfangsperiode der allgemeinen Paralyse*). Die Kranken verschwenden, machen grosse Einkäufe über ihre Mittel etc., ohne dass Wahnvorstellungen schon deutlich hervortreten. Zu dieser Zeit ergreift man sie oft auf der That, während sie die verschiedensten, oft auch wenig werthvollen Gegenstände bei Seite schaffen, ohne sie gerade sorgfältig zu verbergen. Aber auch bei anderen Geisteskranken findet man, dass sie stehlen, bei chronischen Alcoholisten, epileptischen, hysterischen Geisteskranken und bei schwachen Blödsinnigen. Die Freude am Besitz, die Neigung, ja der Drang, ihn zu vermehren, ist ein tief im Menschen wurzelnder, eingeborner, wie schon das Benehmen des Kindes zeigt. Wie dieser Drang bei dem Sittlichen Sporn zur productiven Thätigkeit wird, wie er zur Nahrung für die Leidenschaften des Geizes und der Habsucht, wie er bei dem Unsittlichen Motiv zum Diebstahl, Raub und Raubmord wird, ist hier nicht weiter auszuführen. Gewiss ist, dass jeder geborne Mensch diese Neigung in sich hat, und dass Sitte und Vernunft sie beherrschen und zügeln können und beherrschen müssen, wie jede andre Aeusserung des Begehrungsvermögens. Anders im Wahnsinn, wenn jene beiden Fesseln gelockert und gelöst sind. Wenn hier die Neigung sich gleichsam instinctmässig geltend macht, so zeigt sich derselbe geistige Process, wie er bei Wahnsinnigen sich auch in Betreff andrer eingeborner, nun nicht mehr beherrschter Tendenzen, z. B. der

*) s. u. Sander. Die Stehlsucht in Geisteskrankheiten, besonders in der paralytischen Form. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1863.

Sinnlichkeit, geltend macht. Stehlen der Wahnsinnigen ist folglich ein Symptom ihrer Geistesverwirrung, nicht die Geisteskrankheit an sich.*)

Eine andre psychologische Deutung erfordern jene vorhin angedeuteten, immerhin gewiss ungemein seltnen Fälle, in denen Menschen Entwendungen verübten, anscheinend ohne allen Zweck, und das gestohlne Gut angeblich, selbst mit Entschädigungen, zurücksandten. Erwägt man, ganz abgesehn von den schon vorhin erwähnten Motiven, abgesehn ferner von blossen etwaigen Neckereien, die gar nicht hierher gehören, erwägt man, wie viel Gewandtheit, Schlauheit, List, Muth zu jeder heimlichen Entwendung gehört, wie es gilt, den rechten Augenblick zu erspähn und abzupassen, wie es dann gilt, geschickt und rasch den gefassten Plan auszuführen, wie viel Freude dann jedes Gelingen eines auf solche Bedingungen ausgeführten Handelns gewährt, wie viel Befriedigung der Eitelkeit dasselbe verschafft, so erklärt man sich ungezwungen, dass es bei Einzelnen vorkommen kann, und vorgekommen ist, dass sie an dieser Jagd nach fremdem Eigenthum, ganz abgesehn vom Werthe desselben, ein gewisses Vergnügen fanden. Ich sage Jagd. Denn wenn der leidenschaftliche Jäger bei seinen gefährlichen Kirchthurmrennen immer wieder seinen Hals einsetzt, um einen Fuchs oder einige Hasen zu erjagen, der deshalb im Schnee und Wind Stunden lang im Walde steht und späht, wenn der Angler, wie es in England so viele und leidenschaftliche thun, halbe Tage am Wasser sitzt und nicht gelangweilt, sondern auf's Höchste gespannt nach seinem Angelhaken sieht, so sehn wir hier ganz dieselben psychologischen Processe.

Dass diese hier definirte Lust am heimlichen Entwenden seltner vorkommt, als die Lust an Jagd und Fischfang, kann die Deutung nicht entkräften. Im Uebrigen bin ich längst überzeugt, dass selbst bei unsern handwerksmässigen Dieben, neben andern und gemeinverbrecherischen Motiven, doch auch dieser psychologische Process sein Recht behauptet. Es würden sonst in der That die alltäglichen Fälle schwer erklärbar sein, in denen wir aus langer und strenger Haft eben entlassene Diebe sofort wieder zum Nachschlüssel und Brecheisen greifen sehn, obgleich sie wissen, dass die neue Entdeckung nur verdoppelte Strafe nach sich ziehn werde. Es bedarf wohl übrigens keines einzigen Wortes als Zusatz, dass jene hier hervorgehobene Lust, seine Gewandtheit u. s. w. an einer Entwendung zu üben, wie jede blosse Neigung,

*) Auch der sehr interessante Fall von Mauthner (in Casper's Vierteljahrschr. 1862. I. S. 75 u. f.) betraf einen Menschen, der ganz offenbar an Wahnsinn mit intercurrirenden Tobsuchtsanfällen litt, und dessen Gewohnheit, neben Geld und geldwerthen Dingen auch die allernutzlosesten Lappalien rabenartig zu stehlen und zu verstecken, wieder nur Ausfluss der allgemeinen geistigen Verwirrung war, kein oasenartiger verrückter Trieb in einem sonst gesunden Geiste.

durch den Zügel der Sittlichkeit beherrscht und ganz unterdrückt werden kann, und dass sie ebenso wenig, wie etwa eine chronisch gewordene Leidenschaft, ein Laster, nicht das Allergeringste gemein hat mit einem sogenannten krankhaften Triebe zum Stehlen, der unbezwinglich und instinctmässig zum Diebstahl hinreisst und eben deshalb die Zurechnung ausschliesst; eine Annahme, für die weder gut beobachtete Thatsachen, noch haltbare psychologische Theorie sprechen, „eine Annahme", sagt ganz vortrefflich ein Criminal - Psychologe*), „wobei die Strafrechtspflege, die ohnehin mit Dieben so viel zu schaffen hat, gar sehr in's Gedränge kommen müsste, wenn man nicht solche Individuen sammt ihrem Diebsorgan ohne Weiteres gleich nach dem ersten Diebstahl aufhängen lassen will!"

Die Kleptomanie ist deshalb aus der gerichtlich-medicinischen Terminologie zu streichen.

§. 134. Casuistik.**)

317. Fall. Zweifelhafter Gemüthszustand eines Diebes.

Der dreissigjährige Handlungsdiener W. war angeschuldigt und geständig, bei seinem Principal zu verschiedenen Zeiten Elfenbein- und ähnliche Waaren entwendet zu haben, und sein Benehmen in den Verhören gab Veranlassung zur Exploration seines Gemüthszustandes. Körperlich war er gesund; allerdings aber hatten sein Benehmen und seine Haltung gleich auf den ersten Blick etwas sehr Auffallendes, etwas Gezwungenes, Tanzartiges, dem entsprechend auch seine äusserst gezierte Redeweise war. Er spitzte beim Sprechen den Mund und grimassirte damit fortwährend, sprach „getzt" statt jetzt, die „Zeut" u. s. w., und lächelte beständig ohne Veranlassung. Auch selbst auf die Anschuldigung, auf seine Haft gebracht, lächelte er und meinte, dies sei ja nur „eine Kleinigkeit und gar nicht objectiv." Wenn man dies auch für eine specifische Manier hatte halten wollen, so kamen doch aber noch weit wichtigere Momente in Erwägung. Es war erwiesen, dass er wiederholt am hellen Tage die gestohlenen Sachen, ohne dass damals schon ein Verdacht auf ihn gelenkt worden, in das Gebüsch im Thiergarten geworfen hatte, und von uns darauf gebracht, erging er sich in unverständlichen Redensarten, wie: „i nun ja, warum denn nicht?" u. dgl. Noch mehr. Er behauptete, ein Liebesverhältniss zu einer gewissen Bertha H. zu haben, die er auch zu heirathen dachte, und es ermittelte sich, dass dies eine rein imaginäre Person, ein Phantasiegebilde war. Die hierin sich aussprechende erotische Aufregung äusserte sich noch mannichfaltiger bei seiner Einlieferung in's Gefängniss, wo er sogleich einem Mitgefangenen an die Geschlechtstheile griff. Endlich kam noch hinzu, dass er sich auf Schritt und Tritt von einem „unbekannten Herrn" verfolgt und beobachtet glaubte, wobei, so wenig wie in seinen andern Aeusserungen, bei der ganzen Art, des W. eine Simulation nicht anzunehmen war. Nach diesen Befunden und Ermittelungen mussten wir W. für wahnsinnig im medicinischen Wortsinne erklären. Ich mache darauf aufmerksam, dass hier wieder einer jener gar nicht seltenen Fälle vorlag, in denen sich verschiedene Charactere des Wahnsinns, hier erotischer und sog. „Verfolgungswahn" vereinigten.

*) v. Weber, Handbuch der psychologischen Anthropologie. Tübingen 1829. S. 345.

**) Diebstahle im Anfangsstadium der Paralyse ausgeführt, vgl. die Fälle 285 u. 286.

318. Fall. Ein ähnlicher Fall

betraf gleichfalls einen jungen Handlungsbeflissenen, welcher wegen eines gegen seinen Principal versuchten Diebstahls auf der Anklagebank sass. Ohne je den Menschen gesehn, noch die Voruntersuchungsakten kennen gelernt zu haben, war ich zur Verhandlung requirirt worden, um mich über den zweifelhaft gewordenen Gemüthszustand des Angeschuldigten nach den Ergebnissen der Verhandlung zu äussern. Wie immer, lehnte ich dies ab, beantragte eine vorgängige ärztliche Prüfung des Angeschuldigten, Mittheilung der Akten und Beschlagnahme von Schriftstücken von seiner Hand, die heute zur Sprache gekommen waren, zu meiner Information. Dies Alles geschah und lieferte den bis dahin unerwarteten Stoff zu nachfolgendem Gutachten: „Angeschuldigter, der 19jährige Falk, räumt ein, dass er am 14. Juli beim Arbeiten im Waarenladen seines Lehrherrn ein Paket seidener Tücher unter den Kleiderschrank geworfen habe, was von dem im Nebenzimmer befindlichen Principal beobachtet wurde, der seinen Lehrling des versuchten Diebstahls bezichtigte und denuncirte.

Der Angeklagte hat aber in der Audienz den Einwand gemacht, er sei geistesschwach und gedankenabwesend und zur Zeit der That nicht bei Sinnen gewesen. Sein Aussehn und Verhalten im letzten Audienztermin und einige Aeusserungen desselben, betreffend eine, für den Druck bestimmte Gedichtesammlung, hatten dem Unterzeichneten sogleich Bedenken in Betreff des Geisteszustandes des jungen Mannes erregt, und diese Bedenken sind jetzt vollständig bestätigt worden. Was zunächst die auf meinen Antrag in Beschlag genommenen Schriftstücke betrifft, so betreffen dieselben zwar zum grössten Theile nur aus verschiedenen Dichtern pure ausgeschriebene und zusammengestellte launige Gedichte, die der Angeschuldigte unter dem sonderbaren Namen „Victoria“ herauszugeben beabsichtigt; jedoch befinden sich darunter auch Piecen — natürlich ganz ohne Absicht und Ahnung einer künftigen amtlichen Durchsuchung geschrieben — die den vollständigsten Beweis einer abnormen Geistesrichtung liefern. Ich nenne z. B. ein Gedicht voll der allergemeinsten, gar nicht zu citirenden Zoten (Falk will dies aus Scherz gemacht haben), einen Brief, in dem er sich „Auerhahn“ unterzeichnet, und der zugleich an einen „geliebten Auerhahn“ adressirt ist; einen hebräisch geschriebenen Brief und Schriftproben mit anscheinend hebräischer Schrift — der (evangelisch-christliche) Angeschuldigte will, wie er gegen mich geäussert, zu seiner Belehrung hebräisch schreiben gelernt haben, „das ja so sehr leicht zu erlernen sei“ u. s. w., wozu ich noch citire ein Schreiben desselben an mich vom 11. d M., bezüglich auf die Wegnahme seiner Papiere, in welchem er den betreffenden Beamten einen „Schnapphahn“ nennt, „der ihm in seinem Zimmer Alles weggeschnappt hat“, und mich bittet, ihm durch „diesen Spassvogel“ Alles zurückzusenden.

Dieses Schreiben an mich unterzeichnet er „Louis Refalk“, wie er sich schon früher in seinen Schriftstücken diesen Namen beigelegt hat. Auf meinen desfallsigen Vorhalt äusserte er lächelnd: seine jüdischen Freunde hätten ihn immer Redolph (statt Rudolph) genannt, und daher habe er sich zuweilen Refalk unterzeichnet! Der Angeschuldigte ist klein und schwächlich. Er trägt den Kopf ganz nach vorn gebeugt und hat ein stilles Wesen, obgleich er gern auch ohne Veranlassung lächelt. Seine Klagen über Blutandrang nach dem Kopfe bestätigt sein ungewöhnlich harter und voller Puls, so wie seine Gesichtsröthe und die auffallende Röthe seiner Stirn. Im Uebrigen ist er körperlich gesund. Dass er, in glücklichen Verhältnissen bei seinen Eltern lebend, kein Motiv zu einem (nur kleinen) Diebstahl gehabt, scheint seine, auch gegen mich vorgebrachte Behauptung zu bestätigen, dass er gar nicht wisse, was er in dem Augenblicke der That sich eigentlich beim Wegwerfen des Pakets gedacht habe. Wichtiger ist sein Benehmen bei der That, die er auf eine unstreitig unzweckmässige Weise

ausgeführt hat, am dritten Tage nämlich und während sein Principal sich im Nebenzimmer befand, er also wohl sich beobachtet hätte glauben müssen, während es auf der Hand liegt, dass ein Mensch mit ungetrübtem Unterscheidungsvermögen in seiner Lage, wenn er einen Diebstahl beabsichtigte, dies anderweitig auf die leichteste und auf eine Weise ausgeführt haben würde, die ihn nicht so augenblicklich der Entdeckung hätte preisgeben müssen.

Der Angeschuldigte erklärt seinen, ihm wohl bewussten, unklaren geistigen Zustand mit dem Zwang, der ihm angethan worden, die Handlung erlernen zu müssen, während ein unwiderstehlicher Drang ihn zur theatralischen Laufbahn hinzöge. Jetzt ist er vermeintlich entschlossen, sich dieser zu widmen. Ich fand ihn mit dem Einstudiren der Rolle des Mortimer beschäftigt, und will er bereits im nächsten Monat, wie er meint hier in einem kleinen Theater auftreten. Auch dieser, anscheinend wenig erhebliche Zug ist bedeutend für die psychologische Beurtheilung des Falk. Es wird mindestens als ein nicht gewöhnlicher Grad von Ueberschätzung und Selbsttäuschung anerkannt werden müssen, wenn ein kleiner, unbedeutend aussehender, schwächlicher Mensch sich der Darstellung des Mortimer allen Ernstes gewachsen glaubte, um so mehr, als er sich sagen musste, dass ein grosses Schiller'sches Trauerspiel nicht etwa auf kleinen Winkel- und Vorstadt-Theatern, sondern nur auf grössern Bühnen gegeben wird und werden kann, die ohne Zweifel einen solchen „Heldenspieler" nicht zulassen würden. Dem Angeschuldigten ist dies Alles aber völlig unklar, und er wehrte mit einem Lächeln und nichtssagenden Aeusserungen verständige Einreden ab. Inculpat zeigt sich nach alle diesem als ein Mensch, der, von unklaren Vorstellungen befangen, in einer Phantasiewelt lebt, ohne sittlichen Halt, mit einer in seinem Alter nicht seltnen Einbildung, ein dichterisches und dramatisches Talent zu besitzen, die ihn bereits zu absurden Streichen verleitet hat. Dass diese aufgeregte Phantasie ihn bereits über die Grenze der geistigen Gesundheit hinausgeführt hat, beweisen die oben angeführten Thatsachen, sein hebräischer Brief, seine Namensunterschrift als „Auerhahn" oder „Refalk" u. s. w., die schon Handlungen eines in Wahnvorstellungen befangenen Menschen sind. Nach allem Vorstehenden halte ich mich überzeugt: dass der Angeschuldigte von einer wahnsinnigen Geistesstörung (§. 40. des Strafgesetzbuches) befallen ist, und auch zur Zeit der That bereits sich in einem solchen Zustande befunden habe." Er wurde freigesprochen.

319. Fall. Diebstähle. Geisteskrankheit.

Ganz hierhergehörig ist der Fall einer Frau, von welcher Zeugen, die gewiss niemals von einer „Kleptomanie" gehört, ausgesagt haben, dass sie „eine förmliche Manie zum Stehlen habe!" Die grosse und kräftige Frau Maeder, die ihr Alter nicht anzugeben im Stande, und bereits einmal früher wegen eines kleinen Diebstahls bestraft worden war, war angeschuldigt, am 30. Sept. Morgens den Versuch gemacht zu haben, von der Ladenthür eines Kleiderladens ein Kleidungsstück haben stehlen zu wollen. Bei ihrer Verhaftung fand man auch in ihrer Tasche ein Paar Pantoffeln, die sie gleichfalls von der Thür eines Schusterkellers, an der sie hingen, herabgenommen hatte.

Sie war dieser beiden Diebstähle geständig, und hat sie auch gegen mich eingeräumt, einen Kessel gestohlen zu haben, dessen in den Akten noch nicht Erwähnung geschehn war. Ferner deponirte der Schneidermeister Drescher, dass er gehört habe, dass sie Maurern während der Arbeit einen Mauerbock, und ebenso „ganz offen" dem Schneider Boder Wäsche weggenommen, und die verehl. Rodeck, dass sie gehört, dass die Angeschuldigte der verehl. Fuchs ein Bettstück weggenommen, das auf der

Leine hing, und kurz darauf, nachdem ihr dies abgenommen, ein ebenfalls auf der Leine hängendes anderes Bett gestohlen habe.

Als besonders auffallend ist noch aus den Akten die Aussage der verehl. Schlächter Michaelis hervorzuheben, wonach die Maeder in deren Laden zwei Würste heimlich in die Tasche gesteckt, und nachdem ihr dieselben sofort abgenommen und sie sich entfernt gehabt, kurz darauf wieder in denselben Laden zurückgekehrt sei und die Klingel „festgehalten" habe. Mehrere dieser Zeugen sagten aus, die Maeder habe „eine förmliche Manie zum Stehlen", und ihr Ehemann hatte angezeigt, dass sie seit einiger Zeit geisteskrank sei, dass sie ihre Wirthschaft und ihre Person vollständig vernachlässige, stundenlang auf Einem Platz sitze und dann nur einzelne Worte ausstosse, „die darauf hindeuten, dass sie bestimmte Sachen haben möchte."

Alle diese Thatsachen und Angaben hatten die Untersuchung des Gemüthzustandes der Angeschuldigten veranlasst, welche dann auch das unzweifelhafte Vorhandensein einer geistigen Störung bei ihr ergeben hat. Körperlich war die Maeder gesund und selbst subjectiv hatte sie keine Klagen zu führen. Ihr Auge und ihr fortwährendes Lächeln aber verriethen sofort eine geistige Krankheit. Mit der grössten Unbefangenheit und lächelnd räumte sie Diebstähle ein, während sie andere Entwendungen mit demselben Lächeln abläugnete. Sie war im Gefängniss unbeschäftigt, während ihre vier Mitgefangenen fleissig nähten, die mich versicherten, dass die Maeder unbeschäftigt sei, weil es unmöglich sei, sie mit Handarbeiten zu beschäftigen, die sie sogleich immer verderbe. Sie vernachlässigte auch im Gefängniss ihre Person und musste gewaschen und gekämmt werden. Auf den Grund ihrer Entwendungen und ihre pecuniairen Verhältnisse gebracht, meinte sie, dass sie keineswegs in Noth sei, brachte aber bei dieser Gelegenheit Berechnungen vor, die offenbar als auf Wahnvorstellungen beruhend angesehn werden mussten, wenn sie nicht nur behauptete, 1900 Thlr. in der Sparkasse zu haben, behauptete, dass ihr Mann in der Lotterie gewonnen, was immerhin Beides noch möglich war, aber auch angab, 3 Thlr. wöchentlich mit Nähen feiner Wäsche zu verdienen, während die vier Mitgefangenen behaupteten, dass bei immer wiederholten Versuchen sie sich unfähig gezeigt habe, auch nur einen Strumpf zu stricken. Dazu kam, dass Inculpatin Nachts sehr unruhig war, oft aufstand und fast gar nicht schlief, und dass sie beständig fortwollte, weil, wie sie mir sagte, „ihre Strafe längst aus sei, indem Er ihr nur drei Tage gegeben hätte, die vorbei seien."

Sie wusste folglich gar nicht, dass sie sich erst im ersten Stadium einer Voruntersuchung befand, und dass ein Erkenntniss ihr noch gar nicht publicirt worden war, und aus allem Angeführten war einleuchtend, dass sie überhaupt in einer eigenen innern Welt von Wahngebilden lebte, d. h. an einer wahnsinnigen Geistesstörung litt. Hieran anknüpfend und der von den Zeugen erwähnten „förmlichen Manie zu stehlen" erwähnend, führte ich nun die hier oben vorgetragenen Sätze aus, die Thatsache des Wahnsinns festhaltend, der sie unfähig machte, den eingebornen natürlichen Drang nach Erwerb und Besitz zu zügeln und zu beherrschen u. s. w. und die Anklage wurde hier, wie in allen vorstehenden Fällen, fallen gelassen. Das Essentielle — ich muss es wiederholen — war hier, wie in allen ähnlichen Fällen, die zu Grunde liegende geistige Krankheit; nicht aber hatte man es mit einem in einem gesunden geistigen Leben isolirt dastehenden, abnormen, krankhaften Triebe zu thun.

320. Fall. Diebstahl in angeblicher Geistesschwäche

Wieder ein Fall, der oben S. 674 bereits angedeutet und in welchem nicht „le besoin pressant de la misère" Veranlassung zu Diebstählen wurde!

Schon im Frühjahr und Vorsommer 18— hatte der Schlächtermeister R. die Be-

[illegible] dass ihm häufig Fleischstücke aus seinem Laden entwendet wurden. [illegible] von zwei Monaten ein, worauf abermals wiederholt Dieb- [illegible] später ermittelt worden, dass die jetzt Angeschuldigte, Ren- [illegible] zwei Monate von Berlin abwesend gewesen war. Der Ver- [illegible] die Urheberin jener Diebstähle zu lenken, nachdem [illegible] Mittwoch wieder ein Stück Kalbfleisch aus dem Laden [illegible] bekannt geworden, dass die M. unlängst von einer Bade- [illegible]

[illegible] die Angeschuldigte von dem R. ertappt. Sie war [illegible] sie ein Fleischstück behandelte, als R. bemerkte, [illegible] er absichtlich auf einen Klotz gelegt hatte, ver- [illegible] die M. die mit einem Umschlagetuch bekleidet war, das über [illegible] die Ladenthür ging, als ob sie den Laden verlassen [illegible] ihr den Diebstahl ohne Umschweif zu, indem er [illegible] das vermisste Fleischstück, das die M. zwi- [illegible] trug, ihr abnahm. Die Angeschuldigte äusserte [illegible] der Thür bei hellem Tageslicht besehn und dann [illegible] mit dem sie bezahlen wollte. Die Augen- [illegible] mit der Behauptung zurück, dass der Vorfall sich [illegible] Wetter ereignet habe, und dass der Laden sehr [illegible] Thür zu treten brauchte, um etwas zu prüfen.

[illegible] stellte die M. im Verhör jede Absicht [illegible] sie litte derartig an einer „momentanen [illegible] Schlaganfalls, an einer „partiellen Geistes- [illegible] vorhergegangen, leicht vergesse.

[illegible] mit seltner Consequenz bei dieser Behauptung [illegible] von der M. etwas Anderes zu er- [illegible] wisse, dass ihr Kopf so schwach sei, [illegible] haben könne, da sie bei dem ihr befreun- [illegible] als ihr beliebe“, u. s. w. Sie erinnert [illegible] zu sein, am wenigsten will sie das [illegible] u. s. w. Die ganze Art, wie die M. sich [illegible] viel weniger die eines durch vor- [illegible] die Angeschuldigte vor Jahren erlitten haben will — [illegible]

[illegible] apoplectischer Lähmung überall nicht bei ihr [illegible] wie es derartige Kranke nicht zu sein [illegible] erstreckt sich aber auch nur auf den [illegible] Namen und Wohnung von drei Aerzten [illegible] ihr Verhältniss zum X.'schen Hause sehr [illegible] dem Ladentisch hatte stehn lassen, womit [illegible] nicht habe weggehn wollen, unterstützen [illegible] alle ähnlichen Subjecte, ein treues Ge- [illegible] gar keines für alle Belastungsmomente [illegible] wie es wirklich Geistesschwache nicht zu thun [illegible]

[illegible] angeschuldigte gesetzwidrige That einer zweckmässigen Causa [illegible] indem auch ohne wirkliche Noth es einem unsittlichen Menschen [illegible] kann, sich häufiger noch, als es die Mittel erlauben, Braten auf den Tisch, wenn auch auf verbotene Weise, zu beschaffen, wie ja noch viel

schlagendere Beweise, als der vorliegende, oft genug vorgekommen sind: erwäge ich — mit Nichtberücksichtigung der frühern Diebstähle im R.'schen Laden, da nicht erwiesen, dass die Angeschuldigte die Urheberin derselben gewesen — dass noch keine einzige andre und unverfängliche Thatsache aktenmässig ermittelt ist, welche einen Beweis für die behauptete Zerstreulichkeit und momentane Bewusstlosigkeit der M. abgeben könnte, als eben nur allein die angeschuldigte That, was höchst auffallend bei einer behaupteten schon jahrelangen Dauer jenes Zustandes: erwäge ich ferner, dass eben diese That mit Schlauheit und zweckmässiger Planmässigkeit, mit dem Bestreben, sich der Entdeckung zu entziehn, das auf ein Bewustsein der Gesetzwidrigkeit der Handlung zurückschliessen lässt, unternommen und ausgeführt worden ist, so muss ich zu der Ueberzeugung kommen, die ich hiermit ausspreche: dass die M. die ihr angeschuldigte That weder im Wahnsinn, noch im Blödsinn (§. 40 des Strafgesetzbuchs), vielmehr im zurechnungsfähigen Gemüthszustande verübt habe."

Im Audienztermin und auf der Anklagebank benahm sich nun die M. auf die plumpeste und verdächtigendste Weise, indem sie sich hartnäckig darauf steifte, dass sie wegen ihrer grossen Geistesschwäche von gar Nichts wisse. Nicht einmal ihre Vornamen, ihr Alter konnte sie angeben, und jede richterliche Frage wurde mit einem „weiss ich nicht" beantwortet. Wegen formeller Gründe musste die Verhandlung abgebrochen werden, und die M. erschien erst nach mehrern Monaten abermals auf der Anklagebank. Ihr Benehmen war wieder ganz dasselbe. Es lag auch nicht der geringste Grund vor, um von meinem frühern Gutachten abzugehn, das durch ihr jetziges Benehmen nur neu bestätigt wurde, und die M., deren sehr guter Vermögensstand erst jetzt genau bekannt worden war, wurde als gemeine Diebin verurtheilt.

321. Fall. Diebstahl von einem gebildeten Manne ausgeführt.

Im Frühjahr 18— sah der Studirende v. Z. auf der Strasse einen Mann mit einem Ueberrock bekleidet, der ihm im Februar Abends in einem Kaffeehause abhanden gekommen war, und die Ermittelungen ergaben, dass der Student der Medicin, Eduard, den Rock an jenem Abend mitgenommen und an den Kleiderhändler Isaac, der öfter mit ihm dergleichen „Geschäfte" machte, verkauft hatte.

Der Angeschuldigte gab sinnlose Trunkenheit zur Zeit der That und ferner an, dass er den Rock nach einigen Tagen für 4 Thaler verkauft gehabt habe, da er sich des Locals gar nicht mehr habe entsinnen können, aus welchem er denselben mitgenommen. Der Bestohlene deponirte, dass Eduard, als er sich entdeckt sah, bei ihm gewesen sei und ihn dringend gebeten habe, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Andere Zeugenaussagen lauteten viel günstiger für den Angeschuldigten. Sein Bruder, ein Arzt, erklärte, dass derselbe „schon seit langer Zeit an Geistesabwesenheit und geistigen Störungen gelitten habe". Ein anderer Arzt, der mit Eduard im Militair gedient hatte, berichtete von „excentrischen" Handlungen, z. B., dass er einst in Uniform und mit einem Civilhut ausgegangen sei. Dies bestätigte der Compagniechirurg R., hinzufügend: dass Eduard „sehr zerstreut, ja bisweilen fast geistesabwesend" gewesen sei; so habe er einst dem Chef auf die Frage nach dem Befinden eines Kranken allen Ernstes eine Stelle aus Schiller citirt. (Ob diese vielleicht übrigens an sich passend gewesen, wird nicht gesagt.)

Diesen Zeugnissen aus der Militairdienstzeit des Angeschuldigten stand indess das durchaus günstig lautende amtliche Entlassungszeugniss der obersten militairärztlichen Behörde entgegen, die doch vom Benehmen und Treiben ihrer Untergebenen vollkommen unterrichtet ist, und der irgend fortgesetzte auffallende und auf geistige Störung deutende Handlungen nicht hätten unbekannt bleiben können. Der eben genannte R.

hat übrigens später deponirt, dass er an jenem Abende zwar mit Eduard in das quäst. Kaffeehaus gegangen sei, dass er ihn dort aber so „verkehrte Reden" habe führen hören, dass er ihn verlassen habe. Um so auffallender, sagten wir später in unserm Gutachten, müsse es erscheinen, dass Eduard nicht in den nächsten Tagen mit seinem Freunde über die Ereignisse im Kaffeehause, den fremden Rock u. s. w. gesprochen, sondern diesen ohne Weiteres verkauft habe.

Es wurde aber ferner geltend gemacht, dass die Eltern des Angeschuldigten in einer guten Lage wären und es dem Sohne an Nichts hätten fehlen lassen; ein Schänkmädchen sagte aus, dass man oft über seine „anscheinend unsinnigen Streiche" gelacht, indem er z. B einst mit einem Stiefel und einem Pantoffel bekleidet (!) in das Local gekommen sei, öfters Sachen versteckt habe u dgl. Ich selbst fand an ihm einen 26jährigen, wohlgebildeten, kräftigen jungen Mann, der mir keine Spur einer geistigen Störung ergeben, sondern sich wie ein vollkommen geistig gesunder Mensch gerirt hat, Auch gegen mich behauptete er, er habe sich im Kaffeehause betrunken gehabt, vermochte aber nicht, den vorgehaltenen Widerspruch zu lösen, dass seine Angabe, er habe auch am andern Morgen und später nicht gewusst, in welches Local er an jenem Abend noch nüchtern gegangen sei, mit der Erfahrung über Trunkenheit nicht übereinstimme.

Aus dem erstatteten Gutachten führe ich nur folgende Schlussstelle an, „mehrere der Zeugenaussagen würden nur beweisen können, dass E. an Zerstreulichkeiten leidet, und hier und da Sonderbarkeiten liebt. Solche Gemüthsbeschaffenheit kommt nicht selten vor, aber ein Grund zur Annahme einer geistigen Unfreiheit kann aus ihr keineswegs entnommen werden. Denn das Bewusstsein des Unterschiedes zwischen Gut und Böse wurzelt viel zu tief im Gemüth und wird selbst von manchen niedern Graden geistiger Störung, die hier nicht einmal anzunehmen sind, nicht alterirt. Dass aber dies Bewusstsein bei dem Angeschuldigten nicht erloschen war, beweist ferner sein Benehmen nach der That. Der hohe Grad von Trunkenheit, wie derselbe ihn von dem fraglichen Abend behauptet, würde ihn höchst wahrscheinlich schon im Kaffeekause vielseitig den Gästen bemerklich gemacht haben; nichtsdestoweniger will ihn der Bestohlene, nach seiner Aussage, nicht einmal gesehen haben. Das behauptete Vergessen der Localität, nachdem der vorgebliche Rausch vorüber gewesen, ist bereits oben gewürdigt worden. Nicht für geistige Störung und gedankenloses Thun und Treiben spricht es ferner, wenn Inculpat nach mehreren Tagen den Rock zu einem Kleiderhändler trägt und baares Geld dafür nimmt, und wenn derselbe, nachdem er sich entdeckt weiss, den Bestohlenen bittet, die Sache auf sich beruhn zu lassen, und vor Gericht behauptet, er habe demselben das Kleidungsstück wieder zurückerstattet.

Bedenken erregend könnte höchstens der anscheinende Mangel eines Motivs zur That sein, und erscheint es keineswegs für ausserhalb des Bereiches der psychologischen Würdigung des Thäters und der That liegend, wenn ich dieses Punktes schliesslich noch erwähne. Es wird versichert, dass die Eltern des E. wohlhabend seien und es demselben an Nichts hatten fehlen lassen, und die Summe des Erlöses für den Paletot betrug doch nur 4 Thaler. Aber die Geringfügigkeit des Motivs darf niemals an sich einen Grund zur Annahme der Unzurechnungsfähigkeit des Thäters abgeben, was hier wohl keiner weitern Ausführung bedarf. Im Uebrigen mache ich darauf aufmerksam, dass es sich hier, wo ein junger Mann, entfernt von den Seinigen, in einer grossen Stadt lebt, wenn pecuniaire Verhältnisse in Frage stehn, um einen sehr relativen Begriff handelt, und dass der, von dem Kleiderhändler bekundete Umstand, dass E. öfter mit ihm „Geschäfte" gemacht, wenigstens in dieser Beziehung nicht ganz ausser Erwägung gelassen werden kann." Nach der „Zurechnungsfähigkeit" des Angeschuldigten zur Zeit der That, befragt, nahm ich dieselbe hiernach an.

322. Fall. Diebstahl einer gebildeten Dame aus Lust am Klange des Metalls.

Dies ist Einer der oben S. 674 bezeichneten merkwürdigen psychologischen Criminal-Rechtsfälle. Er spricht so sehr für sich selbst, und ist so lehrreich, auch so wenig eines Auszuges fähig, dass ich das ganze erstattete Gutachten hier mittheile. Malwina T. (pseudonym), jetzt wegen wiederholter Diebstähle und wegen Meineids zur Untersuchung gezogen, ist 21½ Jahre alt und die Tochter eines hohen, in weiten Keisen geachteten Geistlichen (im fernen ausserdeutschen Ausland). Sie hat von ihrer Kindheit an die allersorgfältigste Erziehung genossen und einen hohen Grad intellectueller Ausbildung erreicht. Namentlich spricht sie englisch und französisch correct, ja elegant, und soll sie mit grosser Fertigkeit Klavier spielen und überhaupt sehr musikalisch sein. Aber auch von der moralischen Seite ist ihr vielseitig das entschiedenste Lob zu Theil geworden.

Von einem Dänischen Arzte, in dessen Hause sie mehrere Monate gelebt, wird über sie bescheinigt: dass sie in Beziehung auf Charakter und Geistesgaben das beste Lob verdiene, dass sie gut und moralisch, nur eitel und gern geschmeichelt sei. Der Bürgermeister ihrer Vaterstadt bezeugt in einem Amtsattest ihre Gottesfurcht und lobenswerthe Aufführung, wie ihre seltenen Geistesgaben, und in der ganzen Familie des Grafen v. W. genoss sie die allgemeinste Liebe, die Verehrung des ganzen Hauses, und das unbedingte Zutrauen. Sie war in dieses Haus (auf dem Lande) im Mai 1855 als Erzieherin eingetreten, in welcher Stellung sie drittehalb Jahre zur allseitigsten Zufriedenheit verblieb, bis die Entlassung wegen der jetzt angeschuldigten Handlungen erfolgte, und hatte in dieser Stellung freie Station, 140 Thlr. jährliches Gehalt und erhielt ausserdem, nach Deposition der Gräfin v. W., sehr hübsche Geschenke, so dass es ihr nie an Geld gefehlt, um ihre Ausgaben davon bestreiten zu können."

Als hierher gehörig bemerke ich gleich hier, dass die Angeschuldigte, über deren völlige Glaubwürdigkeit in allen ihren Angaben ich mich noch unten äussern werde, mich versichert hat, indem sie obige Angabe durchaus bestätigt, dass Geld für sie niemals Werth gehabt, und dass sie namentlich Armen wahrhaft verschwenderisch Wohlthaten erzeigt habe. Als Zeugen nennt sie den Bedienten Meyer, der genau wisse, „dass, wenn die Andern einem im Schlosse vorsprechenden Armen 5 Sgr. gegeben, sie demselben durch Meyer einen Thaler geschickt habe." Schon in ihrer Heimath hatte sie eine tiefe Neigung für einen Verwandten, einen Artillerie-Officier, gefasst, der später ihr Verlobter geworden war. Ganz unerwartet starb derselbe, während sie als Erzieherin in G. bei dem genannten Grafen lebte, und zwar gegen Ende des Jahres 1855. Dieser Verlust ward, wie ihr Vater sich in einem Briefe ausdrückt, ein „Herzfieber" für Malwina, und „alle ihre Briefe an ihre Eltern vom Jahre 1856 waren Beweise des tiefsten Seelenschmerzes". Wie sehr sie noch jetzt diesen Verlust betrauert, davon habe auch ich mich durch ihre Klagen und strömenden Thränen überzeugen können.

Im August 1857 begannen die auffallenden Vorfälle, die Veranlassung zu dieser Untersuchung geworden sind. Die gräfliche Familie hielt sich damals bei Verwandten in K. auf, als hier eines Tages einer der Töchter aus einer unverschlossenen Commode 3 Thaler, einige Tage später wieder 1 Thaler, und zur selbigen Zeit deren verheiratheter Schwester 2 Thaler entwendet wurden. Anfangs September ej. war die Familie wieder nach G. heimgekehrt, und nun geschahen hier in rascher Aufeinanderfolge immer wiederholte Diebstähle unter den auffallendsten Umständen.

Nach den Akten und der Anklageacte vermisste Fräulein Hedwig v. W. am 10. September ein Portemonnaie mit 2 Friedrichsd'or, am 19. ej. fehlten derselben aus dem

[illegible] Thlr. und an demselben Tage dem Fräulein Thekla [illegible] Schrank 2 Friedrichsd'or, 1 Thlr. in Kassenanweisung [illegible]

[illegible] Fräulein Hedwig wieder aus dem verschlossenen Schreib[illegible] und eine zweite Börse mit Kupfermünzen, und auch [illegible] Revision, eine Börse mit 1 Thaler, und 3 [illegible] Thaler. Um dieselbe Zeit war auch der Frau [illegible] im Schloss befand, ein Portemonnaie mit 10 Thalern ab[illegible] November entdeckte die Gräfin W., dass aus ihrem ver[illegible] eine Perlenbörse mit 6 Doppel-Friedrichsd'or, 1 Friedrichs[illegible] ausserdem noch 23 Thaler, die in zwei Schubfächern lagen. [illegible] dieser Hausdiebstähle wurde durch die Entdeckung noch räthsel[illegible] eine Lederstickerei mit Seife beschmutzt, Ballblumen mit [illegible] mit Oel und Tinte, und ein, der Erzieherin Malwina [illegible] mit Tinte besudelt gefunden wurden. Es traten einige Verdachts[illegible] Bedienten des Hauses, Meyer, hervor, welcher zur Untersuchung [illegible] Untersuchung bekundete die als Zeuge vernommene Mal[illegible] dass sie über den Verbleib der gestohlenen Gelder Nichts [illegible] später als Urheber aller jener Entwendungen ermittelt wurde, [illegible] Veranlassung, sie ausser den Diebstählen auch des [illegible]

[illegible] namentlich als für den Zweck dieses Gutachtens nicht un[illegible] deren Benehmen bisher keine Spur von Veränderung ge[illegible] immer sehr entrüstet über den Thäter geäussert hatte, in den [illegible] zu dem Fräulein v. W. gesagt hatte: am Ende werde [illegible] das Haus anzünden, wobei sie sehr ängstlich erschien, sowie der Um[illegible] Tochter hatte zeigen lassen, wie der Secretair der [illegible] der Befund einer entwendeten Börse, die sich an[illegible] Ofen des Wohnzimmers der Gräfin fand, führten end[illegible] dass niemand Anders als die Erzieherin der Schuldige sei. Am [illegible] November machte ihr der Graf v. W. Vorhaltungen, und gestand sie, nachdem sie Anfangs geläugnet hatte, bald ein, sämmtliche Diebstähle verübt zu haben. Sie musste nun, ihrer dringenden Bitten ungeachtet, das Haus sofort verlassen. „Ohne Beschämung oder Reue zu zeigen", reiste sie alsbald ab, nickte sogar der Familie des Grafen beim [illegible] aus dem Wagen zu, und schrieb letzterm schon am folgenden Tage einen Brief, in dem sie bat, sie wieder in sein Haus aufzunehmen. Dies fiel mit Recht dem Grafen ebenso auf als „die eisige Kälte, der ganz unveränderte Gesichtsausdruck, der Mangel an Schaam oder Reue" bei der durch ihn gemachten Entdeckung ihrer Entwendungen.

Am 17. November wurde sie im Kloster R., wohin sie sich begeben hatte, verhaftet, und am 24. ej. zum ersten Male gerichtlich vernommen. Sie legte ohne Rückhalt ein vollständiges Bekenntniss ihrer Diebstähle ab. Die dem ersten folgenden will sie begangen haben, um den Verdacht wegen jenes ersten von einem Dienstmädchen abzulenken, welches die folgenden nicht begangen haben konnte, wie sie angeblich mehrere andere Entwendungen verübt haben will, um den verdächtig gewordenen Bedienten Meyer zu entlasten; eine falsche Angabe über einen gegen sie selbst verübten Diebstahl will sie nur gemacht haben, um den Verdacht von sich abzuwälzen. In demselben Verhör aber sagt sie anders lautend: „ich habe die ersten Diebstähle nur aus Lust am Gelde verübt. Ich hatte keine Noth, und alle meine Bedürfnisse zu befriedigen hatte ich hinreichendes Geld. Schon einige Zeit vor dem ersten Diebstahl zitterte ich, wenn ich

Geld liegen sah. Ich kämpfte aber mit aller Macht gegen den Trieb, das Geld an mich zu nehmen. Erst in K. und anfänglich in G. konnte ich diesem Triebe nicht widerstehn, und liess mich zu den Entwendungen hinreissen. Als Meyer der Diebstähle beschuldigt wurde, erwachte in mir das Gewissen, und ich wollte durchaus den Meyer von dem Verdachte zu reinigen suchen. Stolz und Schaam verhinderten aber, dass ich dies durch ein offenes Bekenntniss meiner eigenen Vergehen that." Auch die oben angeführten Besudelungen will sie vorgenommen haben, um den Verdacht wegen der Diebstähle von Meyer abzulenken, und den Meineid abgelegt haben, weil sie „damals noch in der Habsucht befangen gewesen sei, und ihr Gewissen damit beschwichtigt habe."

Trotz eines „eigenthümlich starren Blicks und Ausdrucks in den Augen", welchen der Gerichtsdirector schon seit dem November bei Malwina wahrgenommen, hatte man doch, wie überhaupt, keine Veranlassung gefunden, auf deren Gemühtszustand weiter zu achten, als Anfangs Januar d. J. zur Anzeige kam, dass sie an einzelnen Tagen im Gefängniss ganz verstört aussehe, Geister zu sehen behaupte, und ihre Erscheinung und Reden eine geistige Störung vermuthen liessen. Hiervon, und dass keine blosse Simulation vorliege, da der Zustand fortwährend abwechselte, überzeugte sich auch der Gerichtsdirector durch seine Besuche im Gefängnisse. Diese Veränderungen hatten sich aber schon einige Wochen nach ihrer Verhaftung gezeigt. In Betreff ihrer Diebstähle hatte sie dem Gefangnen-Inspector erzählt: dass sie „einem unwiderstehlichen Triebe habe folgen müssen, dass sie insbesondere beim Klange von Geld ein heftiges Zittern bekommen, und um sich zu beruhigen, alles klingende Geld sich angeeignet habe, dass sie sogar in Ermangelung von Geld eiserne Nägel gesammelt, in einen Beutel gethan und damit geklingelt habe." Sie erzählte ihm auch von ihrer (auch in einem Briefe ihres Vaters bestätigten) magnetischen Kraft, worauf ich noch zurückkomme. Sie war aber immer noch vollständig angekleidet, beschäftigte sich mit Lesen u. s. w.

Im December erkrankte sie am Bluthusten, stand Tage lang nicht auf, oder ging in einem langen weissen Gewand mit herunterhängenden Haaren umher, sie hatte den Kopf, über den sie fortwährend klagte, gern hinten übergelegt und die Augen starr auf einen Gegenstand gerichtet, und im Januar traten wirkliche Wahnvorstellungen auf. Sie weinte „unaufhaltsam" über den vermeintlichen Tod ihrer Mutter, sah, besonders Nachts, Geister, die sie erschreckten, behauptete, dass sie einen Klopfgeist in sich trüge, dass sie sich mit Geistern und Leichen unterhalten könne, war in höchster Angst darüber, dass man sie einmauern wolle u. s. w. Der Gefängnisswärter Otto und seine Frau bestätigten dies Benehmen, und schildern einen Vorfall auffallender Art, indem sie eines Morgens beim Eintritt in's Gefängniss M. vor einem Tische sitzend fanden, auf dem sie Papiere zusammengehäuft, die sie angezündet hatte, so dass der Brand schleunigst gelöscht werden musste. Auch der zur Beobachtung requirirte Dr. G. bestätigte die grosse Veränderung in ihrem Verhalten, die er vom 27. December, und die Verschlimmerung, die er von Anfangs Januar datirt, berichtet, „dass sie fast gar nicht schlafe, vor sich hin starre, fast Nichts esse und sich gar nicht mehr beschäftige", so dass er nicht umhin kann, „an eine eingetretene Geistesstörung bei M. zu glauben", wobei er triftige Gründe gegen die Annahme einer Simulation angiebt. Es wurde nunmehr für nothwendig erachtet, die Kranke in eine Irrenheilanstalt unterzubringen, und wurde sie am 27. Januar c. in die hiesige Königl. Charité-Anstalt abgeliefert. Nach ihren sorgfältigen und lange fortgesetzten Beobachtungen constatiren die behandelnden Aerzte, DDr. Ideler und Meyer, in ihrem Gutachten vom 4. d. M. bei der Kranken Schmerzen im Kopfe und im Gesicht, die als nervöse charakterisirt werden, einen allgemeinen sogenannten schwindsüchtigen Habitus, das anfallsweise Auftreten von Zusammenschnüren des Halses mit Herzklopfen, Angst und Athemnoth, die anfallsweise hervorbrechenden Paroxysmen

von wirklichem Wahnsinn, wobei sie einmal ihre eignen Effecten in's Ofenfeuer warf, ein andermal Nichts aus dem Bette mit dem Rufe sprang, sie stände in Flammen, die übrigen oft sehr häufig gestörten Nächte, ihre Hallucinationen und Geistererscheinungen, und endlich zu dem bestimmten Ausspruch, dass sie „geisteskrank" sei.

Meine eigene Untersuchung hat die Schilderung des körperlichen Zustandes der M. durch die gerichtliche Aerzte durchaus bestätigt. Die lang aufgeschossene Gestalt des jungen Mädchens, die charakteristische Bläue des sog. Weissen im Auge, die feine zarte Röthung mit veränderlicher lichtröthlicher Färbung der Wange, die flache Brust, die Ergebnisse der physikalischen Exploration derselben, und endlich die vorangegangenen Krämpfe und Ohnmachten machen es zunächst zweifellos, dass sie eine Anlage zur Hysterie in sich trug. Es ist jedoch hierauf für den Zweck dieser Untersuchung ein weiteres Gewicht nicht zu legen. Weit wichtiger aber ist eine andere wesentliche Thatsache, welche unbezweifelt bei ihr besteht, ich meine ein hoher Grad von nervöser Empfindlichkeit. Alles, was die Kranke hierüber vorbringt, hat eine innere Wahrheit, wird zum Theil in den Briefen ihres Vaters, die bis auf ihre Kindheit sich zurück erstrecken, bestätigt, und ist hierin, wie in allen ihren Angaben und Handlungen, jeder Verdacht einer blossen Simulation zu beseitigen, nicht nur, weil ihr ganzes Benehmen im Aeussersten nicht an das eines Simulirenden erinnert, sondern weil eine Anzahl von constatirten Thatsachen: ihre Unempfindlichkeiten gegen Kälte, der Mangel an Schlaf, das so vielfach, auch von mir beobachtete strömende Weinen, die Schwankungen in den Zuständen, der Mangel jedes hervortretenden Widerspruches und selbst das vollständige Congruiren von Ursache und Wirkung, wie die medicinische Erfahrung es in ähnlichen Fällen bekundet hat, niemals bei blossen Simulanten beobachtet werden. In dieser Beziehung ist es als ein wichtiger Beweis ihrer hohen Nervenempfindlichkeit zu erachten, dass sie schon seit ihren Kinderjahren stark magnetisch war, so dass man in ihrer Heimath sie das magnetische Mädchen nannte, und mit Fingern auf sie wies.

Ein alter Arzt benutzte diese Eigenschaft, um sie in magnetischen Schlaf zu versetzen, welchen Zustand sie als höchst peinlich und verderblich für sie schildert. Diese Notabarkeit erklärt das unzweifelhafte Vorhandensein eines sehr ausgesprochenen Grades von Hysterie bei ihr, wofür die Symptome: Zusammenschnüren, und, wie sie mir noch gestern mittheilte, Gefühl von einer Kugel im Halse (der den Aerzten so wohl bekannte Globus hystericus), Angst, Herzklopfen u. s. w. unzweideutige Beweise geben, das Vorhandensein einer Krankheit also, die, wie keine andere, gleichsam den Uebergang von Nervosität zur Geisteskrankheit vermittelt, so dass man seit langen Zeiten nicht mit Unrecht von einem „hysterischen Wahnsinn", als von einer eigenthümlichen Geisteskrankheitsform gesprochen hat. Ich bin nicht gemeint, zu behaupten, dass, weil M. eine Hysterische hohen Grades, sie deshalb „wahnsinnig" sei oder habe werden müssen, allein es genügte, vorläufig das Bestehen einer Krankheit bei ihr festzustellen, welche leicht dazu führen kann, und oft dazu führt. Aehnliches gilt von folgenden Einflüssen. Wie tief der Verlust ihres Bräutigams sie erschüttert habe, wie lebhaft sie ihn noch jetzt betrauert, ist bereits oben angeführt worden. Sie versichert glaubwürdig, dass ihre körperliche Gesundheit dadurch tief ergriffen, ihr Schlaf mangelhaft, ihre Verdauung träge und darniederliegend geworden, so dass sie oft sechs, acht Tage lang ohne Stuhlentleerung geblieben sei. Ihre Regeln, früher unregelmässig, blieben gegen Ende des Jahres 1847 also um die Zeit der ausgeführten Entwendungen — durch vier Monate ganz aus, und so sehen wir als festgestellt: dass die angeschuldigten Handlungen begangen wurden von einer im hohen Grade nervös exaltirten, von einer psychisch auf das Tiefste erschütterten, endlich von einer körperlich kranken Person. Dies aber sind Einflüsse, von denen jeder Einzelne, wie allgemein bekannt, geschweige in ihrer Concurrenz,

zu geistigen Störungen Veranlassung geben kann. Es wird nun aber nicht schwer zu erweisen sein, dass eine solche Wirkung hier thatsächlich eingetreten ist.

Es hat mit Recht allgemeine Verwunderung erregt, wie eine Person, wie diese Malwina, sich zu so gemeinen Vergehn und Verbrechen hat hinreissen lassen können, die so völlig isolirt in ihrem geistigen Leben da standen, und sich nirgends an frühere sündhafte Tendenzen und Charakterzüge anschlossen, so dass Niemand sich bei ihr, wie das alte bezeichnende Wort sagt, „solcher Thaten versehen konnte." Zu Allem, was bereits über ihre Charakteristik oben angeführt worden, füge ich noch die folgende Aussage der Gräfin W. hinzu: „vom ersten Augenblicke ihres Eintritts in unser Haus bis zu ihrer Entfernung hat sie sich durch eine seltene Pflichttreue, liebreiche Behandlung der Kinder, deren volle Zuneigung sie sich erwarb, durch ein feines, gesittetes Benehmen, durch Bescheidenheit und eine auffallende Anspruchslosigkeit, die eifrigste Erfüllung meiner Wünsche, Verträglichkeit, ungewöhnliche Geistesgaben und Kenntnisse, einen grossen Fleiss und Ausdauer in Allem, was sie wollte, eine tiefe Religiosität und überhaupt in jeder Beziehung sich vortheilhaft ausgezeichnet, und sich die Zuneigung Aller erworben."

Und eine solche Person vergreift sich plötzlich fortwährend und auf die hinterlistigste Weise am Eigenthum ihrer Wohlthäter, Freunde, Pflegebefohlenen! Und eine Person von so „tiefer Religiosität" missbraucht den Namen ihres Gottes und Heilands zu einem gemeinen Meineid! Hier fehlt der psychologisch-natürliche und nothwendige Zusammenhang zwischen Denk- und Gefühlsvermögen und den daraus hervorgegangenen Handlungen, hier schon zeigt sich eine Kluft, die nur ausgefüllt werden kann durch die Annahme von unfrei machenden Einflüssen. Diese aber wird sehr bestätigt durch die Erwägung eines anderen wichtigen Momentes bei allen derartigen Fragen, ich meine, des Beweggrundes zu den Handlungen des Angeschuldigten

Dass Inculpatin sich nicht durch Habsucht und um sich Vortheile und Genüsse durch das gestohlene Geld zu verschaffen, zu den Entwendungen habe hinreissen lassen, bedarf wohl kaum noch einer Ausführung nach Dem, was bereits über ihre Stellung, disponiblen Geldmittel und Geringschätzung des Geldes bemerkt worden, und wird man hiergegen die — auch mir selbst — vorgekommenen Fälle von wirklichen zurechnungsfähigen Dieben, die auch ohne alle Noth, aber aus allerhand sündhaften Tendenzen stehlen, auf ein so sittenreines und religiöses Subject, wie Inculpatin, nicht anwenden wollen. Sie selbst aber giebt — auch mir gegenüber, und zwar mit der grössten Ausführlichkeit — ein Motiv, eine Causa facinoris, an: die Freude am blanken, glänzenden Gelde und am Klange desselben, die sie plötzlich überkommen, und deren sie nicht habe Herr werden können, so sehr sie auch dagegen angekämpt habe. Noch jetzt, wo sie sich, wie ich noch anführen werde, in vollständiger Reconvalescenz befindet, so dass z. B. bei einer Probe (wie sie vermeint), die eine Wärterin wohl mit ihr habe machen wollen, indem sie ihr kürzlich Geld auf ihren Tisch gelegt, die Versuchung ganz spurlos an ihr vorübergegangen, während sie sich früher wohl einigemal „den Finger blutig gebissen haben will im Kampfe gegen den Trieb", noch jetzt, sage ich, spricht sie mit erhöhter Lebhaftigkeit und erglänzendem Auge und mit einem freudigen Lächeln, ihr Weinen unterbrechend — wieder die Annahme einer Simulation ausschliessend — von dem Genusse, den ihr, wenn sie sich allein befand, das Klingeln mit den Geldstücken mit den Nägeln, mit den Glasscherben, die sie ebenfalls gesammelt, gewährt habe; sich selbst jetzt über diese ihr unerklärliche Erscheinung verwundernd. Eben so unerklärlich ist ihr jetzt, nach ihren Aeusserungen gegen mich, das Motiv der Besudelung fremder und ihrer eigenen Effecten, zu deren psychologischer Erklärung, wenn man auch die Beschmutzung ihres Christuskopfes nur als eine List betrachten wollte, in der That nur die Annahme eines Characters ausreichen würde, der gerade der entgegengesetzte des

ihnigen sein müsste. Sie meint vielmehr, Alles zugestehend, mit dem Ausdruck der Verwunderung, dass sie gar nicht wisse, wie sie eigentlich dazu gekommen, wie es ihr auch wenigstens jetzt unklar ist, ob Schaam oder welche andere Motive sie zu dem falschen Eide veranlasst

Auch von dem im Gefängniss angestifteten Brande — „denken Sie nur," sagte sie mir, „wie schrecklich, ich konnte ja so leicht dadurch um's Leben kommen, denn es war ein reiner Zufall, dass der Gefängnisswärter dazu kam„. — auch von diesem Brande, meint sie, eine Unruhe, eine Angst habe sie zu diesem (ganz zwecklosen) Unternehmen getrieben. Meinen Vorhalt: dass sie, nach Lage der Akten, doch auch Einmal eine — nicht klingende — Cassenanweisung entwendet habe, erwiderte sie ruhig mit der Bemerkung, dass diese sich ja in dem mit baarem Gelde gefüllten Portemonnaie, das sie entwenden wollte, befunden habe, und fügt (wahrheitsgemäss) hinzu, dass sie ein rothes Buch im erbrochenen Secretair der Gräfin, welches sie als viel Papiergeld enthaltend gekannt, ganz theilnamlos unberührt gelassen habe. Unter den tausend unberechenbaren Grillen und „Verrücktheiten" bei hysterischen Weibern sind auch solche Verkehrtheiten schon vorgekommen. Sie praktisch zu erklären, dazu bietet die Wissenschaft noch kein Material; denn ich bin weit entfernt, mit nicht wenigen theoretischen Schriftstellern eigene „krankhafte Triebe", so namentlich einen Stehltrieb, einen Brandstiftungstrieb u. dgl. anzunehmen, Hypothesen, die nichts erklären und nur Worte hinstellen, die verführend, und practisch schädlich und verwerflich sind, da sie nur zu leicht zu einer ungründlichen Beleuchtung des Einzelfalls verleiten, auf die allein es bei gerichtsärztlichen derartigen Gutachten ankommt. Dass geistig Gestörte, die nicht die Macht besitzen, ihren Gelüsten und Trieben den Zügel anzulegen, auch stehlen, Feuer anlegen u. s. w., berechtigt noch nicht zu obigen Annahmen, wie ich, um nicht zu weitläufig zu werden, hier nicht weiter ausführe, wo, was den vorliegenden Fall anbetrifft, als constatirt angesehn werden kann, dass ein wohlbewusstes, als sitten- und gesetzwidrig anerkanntes, mit dem Charakter des Thäters übereinstimmendes Motiv die Malwina bei ihren angeschuldigten Handlungen nicht geleitet habe.

Ganz und gar die bisherigen Ausführungen bestätigend endlich zeigt sich das Benehmen der Inculpatin sowohl vor als nach ihren incriminirten Handlungen. Wenn die Gräfin v. W. sagt: dass der grosse Diebstahl von c. 100 Thlr. im November aus ihrem verschlossenen Secretair von Niemandem als von Malwina verübt sein konnte, da Letztere den Schlüssel zu diesem Schrank gehabt und nur diese auch gewusst habe, dass Geld in demselben lag, wenn die Angeschuldigte sich von der jüngsten Tochter erst zeigen lässt, wie man den Secretair öffnet, was obenein nach den Akten wahrscheinlich vor dem letzten der vielen Diebstähle, die längst die Aufmerksamkeit des ganzen Hauses erregt hatten, geschehn ist, wenn sie innerhalb acht Wochen in rascher Zeitfolge zehn Diebstähle ausführt, die nothwendig auf einen Hausdieb deuten mussten, wenn sie eine gestohlene Börse im Ofen, der von innen geheizt wird, verbrennt u. s. w., so leuchtet ein, wie dringend sie sich mit allen diesen Handlungen verdächtigen musste, die ja auch thatsächlich zur Entdeckung führten, und dass eine Person mit ihren ausgezeichneten Geistesgaben als zurechnungsfähige Diebin sich nicht so albern benommen haben würde. Dass sie letzteres aber nicht gewesen, beweist noch weit schlagender ihr Benehmen nach der Ausführung ihrer Vergehn.

Schimpflich als Verbrecherin aus dem Hause gestossen, in welchem sie so lange Verehrung und Zuneigung genossen, nickt sie beim Abfahren den Hausgenossen ein Lebewohl zu, als wenn Nichts vorgefallen wäre, bittet sie schon am andern Tage brieflich um Wiederaufnahme, zeigt sie der Familie, wie später in der Untersuchung, gänzlichen Mangel an Schaam und Reue, ja eine „eisige Kälte", Gefühlsäusserungen,

die vollkommen ihrem Charakter widersprechen, folglich (ihrer) Natur widrig sind, und die Annahme nothwendig machen, dass sie nicht mehr sie, dass sie eine Andere geworden war. Ihr anfängliches augenblickliches Läugnen kann nicht dagegen angeführt werden. Die tägliche Erfahrung zeigt, wie selbst notorisch Wahnsinnige doch noch ein dunkles „Unterscheidungsvermögen“ (Strafg.-Buch) behalten, und wie gut sie es verstehn können, sich erforderlichen Falls durch Lügen und ähnliche Mittel zu entlasten.

Bedürfte es nach allem Voranstehenden noch eines Beweises dafür, dass Malwina zur Zeit ihrer Verbrechen sich in einem zurechnungsfähigen Zustande nicht, vielmehr in dem einer schon begonnenen Geistesstörung befunden habe, so würde die nächste Folgezeit ihn geliefert haben, die die reif gewordene, die ausgebildete Geisteskrankheit (schon wenige Wochen nach den letzten Diebstählen) so augenscheinlich offenbart hat, wie oben angegeben. In Erwägung dieses Umstandes ist der Schluss ohne Zweifel gerechtfertigt, dass diese, vom Januar datirende Krankheit nur eine Fortsetzung und Steigerung der frühern gewesen, und dass diese letztere sie schon „unfähig gemacht habe, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen.“ Durch zweckentsprechende ärztliche Behandlung ist Malwina jetzt, wie bemerkt, bereits auf dem Wege zur Wiederherstellung. Ihre jetzige Haltung ist, wie die frühere in den Akten geschildert wird, ruhig, gemessen, anständig, fast vornehm, ihre Kleidung und Haartracht sauber, ihr Benehmen, ihre Ausdrucksweise ihrem hohen Bildungsgrade entsprechend, ihr körperliches Befinden wesentlich gebessert; sie beweint ihre Verirrungen, und wünscht nichts sehnlicher, als, wenn auch nur den bescheidensten Posten als Erzieherin wieder zu erhalten, um nur wieder in eine geordnete Thätigkeit zu kommen.

Ihre Hallucinationen haben sie noch nicht ganz verlassen, und nur vor wenigen Tagen hat sie Nachts eine Bekannte (Frau v. S.) an ihrem Bette sitzen sehn. Sie ist demnach reconvalescent, aber für jetzt noch nicht hergestellt. Bei dem erheblichen Fortschritt ist aber eine völlige Herstellung zu erwarten. Ihre körperliche und geistige Grundconstitution und Anlagen werden auch dann natürlich unverändert bleiben, und ärztlicherseits würde nicht dafür zu bürgen sein, dass neue Gemüthserschütterungen irgend welcher Art, oder auch neue körperliche Erkrankungen, wie Functionsstörungen u. s. w. nicht einen erneuten Ausbruch geistiger Störung zur Folge haben könnten.

Hiernach beantworte ich die mir vorgelegten Fragen, wie folgt:

ad. 1) dass Malwina Torström gegenwärtig noch geisteskrank ist;

ad. 2) dass sie zur Zeit der Verübung der Verbrechen und Vergehn, welcher sie angeschuldigt ist, sich in einem zurechnungsfähigen Zustande nicht befunden habe;

ad 3) dass, wenn eine Heilung der Krankheit erfolgt, sich nicht mit Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit annehmen lässt, dass bei einer Fortsetzung der Untersuchung die T. nicht wiederum geisteskrank werden wird.

323. Fall. Diebstahl in angeblichem Schwangerschafts-Gelüste.

Ein Fall von hohem Interesse, in welchem ein Schwangerschafts-Gelüst an sich festgestellt und gar nicht zu bezweifeln, und gerichtärztlich nur zu bestimmen war, ob die wiederholten Entwendungen, welche die Thäterin, eine Dame von gewissem Range, verübt hatte, auf dessen Rechnung geschrieben werden mussten. Frau von X. hatte im Januar 18— bei einem Goldarbeiter ein Geschenk für ihren Gatten bestellt und einen Augenblick des Alleinseins im Laden benutzt, um sich über einen Glaskasten mit Schmucksachen herüberzubiegen, an dem sie sich „etwas zu schaffen machte“. Dabei durch den Gehülfen überrascht, wurde sie sehr bleich, forderte ein Glas Wasser, von dem sie jedoch kaum etwas trank, und entfernte sich eilig. Sie befand sich damals im

fünften Monate ihrer ersten, gleich nach ihrer Verheirathung eingetretenen Schwangerschaft.

Der Ladenbesitzer vermisste sogleich mehrere Schmucksachen aus jenem Kasten, unter Anderm ein Petschaft und eine Art Medaillon. Anfangs Mai, vier Wochen vor ihrer Entbindung, kam Frau von X. zu einem zweiten Goldarbeiter, wählte Ohrringe zum Preise von drei Thalern, und bot alte Schmucksachen, namentlich auch Fragmente jenes Medaillons, als Zahlung an. Die Aufforderung, doch noch mehr Waaren dafür zu nehmen, lehnte sie mit der Bemerkung ab, dass sie jetzt „Nichts brauche", nahm dann aber doch noch silberne Theelöffel und zehn Thaler baares Geld. Um dieselbe Zeit erschien sie in einem dritten Goldarbeiterladen, forderte einen silbernen Theelöffel, und bot den untern Theil des oben bezeichneten Petschafts an Zahlungsstatt an. Mittlerweile hatten die befreundeten Goldarbeiter Verdacht gegen Frau von X. geschöpft, und der zweite Bestohlene war Mitte Mai zu ihr gegangen, um sie unter einem Vorwande zu recognosciren. Kaum zurückgekehrt erschien die, jetzt ihrer Entbindung nahe Frau bei ihm, und beschwor ihn, „mit den sichtlichsten Zeichen der Beklommenheit, bei Allem, was ihm heilig, ihr zu sagen, warum er eigentlich zu ihr gekommen?"

Am 29. Mai wurde sie entbunden, und am 30. erhielt sie eine Vorladung zum Criminal-Gericht, die natürlich ihrem Gatten höchlichst auffiel. „Wie aus einem Traume erwachend", sagte derselbe vor Gericht, „machte sie folgendes Bekenntniss: sie habe während ihrer Schwangerschaft eine nie gekannte, unbezähmbare Begier nach allem Blanken, besonders blankem Gelde und Silberzeug gehabt, und keinen grössern Wunsch gekannt, als dergleichen zu besitzen." So habe sie „im completten Wahnsinn" die Sachen aus den Läden mitgenommen. Ein andermal hatte sie versichert, von den Vorfällen gar keine Kenntniss zu haben, wieder ein Andermal, dass sie mit dem Vorsatz ausgegangen, die Sachen wieder zurückzuerstatten, dass es ihr indess unterwegs gewiss geworden, dass dieselben ihr wohlerworbenes Eigenthum seien. Ganz dieselben Widersprüche brachte sie bei ihren eignen Vernehmungen vor.

Die Akten ergaben über ihre Persönlichkeit Folgendes. Die 22jährige Frau war aus gutem Hause. Eine „lächerliche Eitelkeit und auffallende Putzsucht" hatte sie schon früh gezeigt, was jedoch ihr Gatte nicht zugeben wollte, der sie „besonnen, ruhig, durchaus rechtlich und religiös" nannte. Unbestreitbar aber ward es und durch eine grosse Zahl übereinstimmender Zeugenaussagen, von den Domestiken des Hauses bis zu den vornehmen Verwandten, nachgewiesen, dass sich bei ihr bald nach Eintritt jener ihrer (ersten) Schwangerschaft eine auffallende geistige Veränderung bemerkbar gemacht hatte. Sie wurde zerstreut, vergesslich und namentlich entwickelte sich eine auffallende Lust an blanken, glänzenden Gegenständen, die sie auf die auffallendste Weise befriedigte. So z. B. putzte sie fortwährend und gegen alles Einreden die messingenen Geräthschaften, spielte mit neuen blanken Thalern u. dgl., und ihr Ehemann deponirte, dass sie ihm öfter geklagt, sie habe bei Bekannten, die blankes Silber und blanke Sachen besässen, „solche Bewegung und solche Lust, mit Gewalt Alles zu nehmen, dass er doch mit ihr nicht mehr dahin gehen möge, denn sie fürchte sich vor sich selbst." Zahlreiche Thatsachen wurden für diese Vergesslichkeit und für diese Sucht nach blanken Sachen deponirt, von denen wir hier nur anführen, dass sie einem Verwandten in ihrem Hause ein Messer mit Perlmutterschaale, und in einer Gesellschaft die blanken Whistmarken vor den Augen der Spielenden weggenommen hatte, was man nicht für Scherze, vielmehr dafür hielt, dass sie jetzt „ganz verdreht im Kopfe" sei

Der Hausarzt erklärte sie im Processe für unzurechnungsfähig, unser sehr erfahrener Amtsvorgänger aber nahm nicht einmal eine verminderte, sondern eine volle Zurechnungsfähigkeit an. Bei diesem Widerspruch wurde ein collegialisches Superarbitrium gefordert, das wir verfassten und welches angenommen und erstattet ward. Es wurde als zweifellos

angenommen: dass die Angeschuldigte in dem geschilderten Schwangerschafts-Gelüste befangen, ja dass auch anderweitig ihre Geistesthätigkeit in der Schwangerschaft mannigfach getrübt gewesen, sie sorglos im Hause, vergesslich, zerstreut geworden sei. Ganz der Erfahrung gemäss sei es, sagten wir, wenn sie sich jenes Gelüstes im Allgemeinen bewusst war, wie aus der Deposition ihres Gatten hervorging, dass er nicht mit ihr zu Bekannten gehn möge, die blankes Silber hätten.

„Grade so urtheilt Jeder, der partiell in einem Gelüste, einer fixen Idee befangen ist, von der er sich nicht losreissen kann, die er aber mit dem Verstande noch beherrscht, indem er sie anerkennt.“ Höchst auffallend sei es nun aber, dass sie in der Erkenntniss dieses ihres Gelüstes nicht mehr noch, als den Besuch ihrer Freunde, den Besuch in Magazinen voller „blanker Sachen“ vermied und scheute, vielmehr ohne irgend welche dringende Veranlassung, ohne den Wunsch bestimmter Einkäufe, die in ihrer Lage auch durch Boten sich leicht hätte vermitteln lassen, ja selbst im hochschwangeren Zustande weite Wege durch die Stadt in verschiedene Läden machte, deren gefährlicher Inhalt ihr nicht unbekannt sein konnte.

Es wurde nun ihr verdächtigendes Benehmen den bestohlenen Ladenbesitzern gegenüber beleuchtet, der wichtige Umstand, dass sie einmal, statt nach recht „blanken Sachen“, die sie haben konnte, zu fassen, mit dem Bemerken: „Sie brauche jetzt Nichts“ vorzog, baares Geld sich herausgeben zu lassen, die Thatsache erwogen, dass sie ihrem Gatten aus den Entwendungen ein tiefes Geheimniss gemacht hatte, das sehr erhebliche Moment hervorgehoben, dass sie selber eingeräumt, einmal ausgegangen zu sein, um die gestohlenen Sachen zurückzuerstatten, was sie dennoch unterlassen, ferner auf die ganz und gar nicht in den Bereich ihres Gelüstes fallende Thatsache des jedesmaligen Zerbrechens und Unkenntlichmachens der früher entwendeten Schmucksachen aufmerksam gemacht, so wie darauf, dass sie jedesmal zu einem andern Goldarbeiter hingegangen, ihre zahlreichen Lügen und Widersprüche in den Vernehmungen wurden zusammengestellt und aus allen Ausführungen der Schluss gezogen, dass das zugegebene Schwangerschafts-Gelüst der Frau v. X. kein unwiderstehliches gewesen sei, dass es sie nicht zu den dreifachen Entwendungen gleichsam krankhaft hingezogen habe, dass diese vielmehr den Character der zurechnungsfähigen Handlungen gehabt hätten, und dass die Angeschuldigte für zurechnungsfähig zu erachten sei.

Es folgte die Bestrafung der Dame, die Trennung ihrer Ehe und — — nach Jahren als sie nicht schwanger war, ein neuer Diebstahl eines Stückes schwarzseidenen Stoffes in einem Laden!!

324. Fall. Diebstahl in angeblichem Schwangerschafts-Gelüste.

Die verehelichte D. war im Jahre 1858 wegen Unterschlagung zu einer Gefängnissstrafe, und im Jahre 1860 wegen Diebstahls zu einer sechswöchentlichen Gefängnissstrafe verurtheilt und aufs Neue 1861 angeschuldigt und geständig, in einem Schuhmacherladen beim Ankauf eines Paares Stiefeln ein zweites Paar, und unmittelbar darauf in einem andern Schuhmacherladen noch ein Paar Stiefeln gestohlen zu haben, mit dem sie sich eben entfernen wollte, als sie angehalten und verhaftet wurde. Sie gab als Entlastungsgrund an, dass sie schon in der letzten Schwangerschaft im Jahre 1859 eine eigenthümliche, unüberwindliche Sucht zu Entwendungen verspürt und den Diebstahl im Jahre 1860 dadurch angetrieben, verübt habe, und wollte - zur Zeit im siebenten Monate schwanger — auch in dieser Schwangerschaft wieder von diesem Gelüste befallen sein, und die angeschuldigten beiden Diebstähle von diesem psychologischen Standpunkt aus ausgeführt haben.

Ihr Ehemann bestätigte diese Angabe, ihre Stimmung in der Schwangerschaft betreffend. Sie war eine schwächliche, aber körperlich gesunde Frau von 38 Jahren.

Andre krankhafte Zustände als das angebliche Gelüst hatte weder die letzte, noch die diesmalige Schwangerschaft zur Folge gehabt. „Ich bin nicht gemeint", sagte ich in meinem Gutachten, „ihre Angabe von jenem Schwangerschafts-Gelüst an sich als blosse Ausflucht und Simulation zu erklären, da mir dafür der Beweis fehlen würde, und, wie ich einräume, die Art und Weise, wie die D. sich darüber gegen mich eingehend geäussert, der innern Glaubwürdigkeit nicht ermangelt. Aber die Frage ist nicht die: ob die Angeklagte eine gewisse krankhafte Neigung zu Entwendungen zur Zeit verspürt habe? sondern vielmehr die andre: ob sie so weit Herr ihrer geistigen Kräfte ist, dass sie im Stande, diese Neigung beherrschen und zügeln zu können? wie es das eingeborne Sittengesetz vorschreibt. Diese Frage muss ich in Erwägung aller in Betracht kommender concreten Umstände bejahen. Es ist höchst auffallend, dass die Angeschuldigte, nachdem sie vor 1859 bereits fünf Mal schwanger gewesen, erst in ihrer sechsten, und jetzt in ihrer siebenten Schwangerschaft von jenem Gelüste befallen worden sein will, während gewöhnlich in ähnlichen Fällen jede Schwangerschaft jedesmal ähnliche Wirkungen zur Folge hat.*) Dazu kommt, dass die D. die Gelegenheit zu ihren jetzigen Entwendungen sehr berechnet zu benutzen gewusst, und dass sie sich dadurch in den Besitz sehr brauchbarer, ja für sie nothwenniger, und für ihre Verhältnisse ziemlich kostbarer Gegenstände gesetzt hat.

Erwägt man ferner die wichtige Thatsache, dass dieselbe bereits früher vor der ersten Entwendung und ausserhalb der Schwangerschaft ein dem Diebstahl ganz ähnliches Vergehn, eine Unterschlagung ausgeführt hat, und endlich, dass ich anderweitig keine Spur einer irgendwie gestörten geistigen Verfassung bei ihr wahrgenommen habe, so erscheint es gerechtfertigt, wenn ich mein Gutachten dahin abgebe: dass die D. die angeschuldigten Entwendungen nicht im Zustande eines, die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden krankhaften Gelüstes verübt hat, und dass sie zur Zeit der That, wie jetzt, weder „wahnsinnig", noch „blödsinnig" (§. 40 Strafgesetzb.) gewesen." Sie wurde hierauf in Anklage versetzt, und in der spätern öffentlichen Verhandlung wurde mein Urtheil eindringlichst bestätigt.

Die beiden bestohlenen Schuhmacherfrauen deponirten, dass sie die D. schon seit langer Zeit in ihren Läden in's Auge gefasst hätten. Sie war alle sechs bis acht Wochen gekommen, hatte jedesmal Ausreden gemacht, um Nichts kaufen zu dürfen, jedesmal aber hatten sie nach ihrem Besuch Schuh oder Stiefel vermisst. Bei der Ertappung gelegentlich des heut zur Anklage gestellten Diebstahls hatte die Eine der Schuhmacherfrauen — eine grosse Diebestasche im Rock der Angeschuldigten gefunden! Beim Erwähnen des Schwangerschafts-Gelüstes erwiederten die Zeuginnen sehr drastisch: dass dann die Angeschuldigte wohl alle sechs bis acht Wochen schwanger sein müsste. Natürlich erfolgte eine Verurtheilung.

325. u. 326. Fall. Diebstähle in angeblicher Zerstreulichkeit verübt.

Die Angabe, dass ein Diebstahl in Zerstreuung verübt worden, wird als Entlastungsgrund nicht selten von den Angeschuldigten vor-

*) Eine vornehme Dame in meiner ärztlichen Praxis bekam in jeder ihrer sechs Schwangerschaften das unwiderstehliche Gelüst, rohen Gries zu essen, den sie dann in einem kleinen Säckchen stets bei sich führte. Es war für sie die erwachende Lust, Gries zu essen, jedesmal das erste Symptom einer neuen Schwangerschaft, das sie auch niemals getäuscht hat.

gebracht. Es versteht sich, dass hier zunächst jeder Verdacht einer blossen Unwahrheit beseitigt, und durch Zeugenaussagen festgestellt werden muss, dass der Angeschuldigte dafür bekannt, dass er an Zerstreutheit, Zerstreulichkeiten leide, an jener eigenthümlichen habituellen, nicht bloss vorübergehenden geistigen Schwäche, die den Menschen unfähig macht, in jedem Augenblick sein Denkvermögen auf den grade vorliegenden Zweck seines Handelns zu concentriren, und bei welcher namentlich das Gedächtniss erheblich geschwächt ist.

Eine solche Zerstreulichkeit kann allerdings den Menschen veranlassen, nicht bloss absurde, seinem Character ganz widersprechende Handlungen zu begehn, im Schlafrock auf die Strasse zu treten u. dgl. m., sondern wirklich gesetzwidrige Handlungen auszuführen, z. B. in eine fremde Wohnung einzudringen, die der Zerstreute für die Seinige hält, fremdes Eigenthum an sich zu nehmen u. s. w. Dass aber eine solche Anlage zu Zerstreutheiten an sich die Freiheit der Wahl in den Handlungen, das Unterscheidungsvermögen, nicht aufhebt, dafür liegen sogar von berühmten Männern, die wegen ihrer Zerstreutheit bekannt waren, Jedem bekannte Thatsachen genug vor. Der Grad der Zerstreulichkeit also und die Umstände des Falles sind für die Begutachtung maassgebend, die hiernach verschieden ausfallen wird und muss.

325) Die unverehel. Krause hatte in einem Waarenmagazin ein Stück Westenzeug heimlich in ihre Muffe gesteckt und war ertappt worden, als das Zeug aus der Muffe zu Boden fiel. In erster Instanz zu 6wöchentlicher Gefängnissstrafe verurtheilt, hatte sie den Einwand erhoben, dass sie an Zerstreulichkeiten leide und den Diebstahl in solcher und ganz unabsichtlich ausgeführt habe. Ihre Flurnachbarin, verehelichte G., wiederholte mir, was sie bereits in ihrer gerichtlichen Vernehmung eidlich deponirt hatte, dass sie nach ihrer Bekanntschaft mit der Angeschuldigten und der Beobachtung ihres Treibens stets eine auffallende Zerstreutheit bei ihr wahrgenommen habe. Sie führte aus, dass die Krause einmal nicht gewusst, dass sie soeben einen Eierkuchen gebacken habe, wie sich ähnliche Vorgänge in der Küche häufig wiederholt hätten. In andern Fällen hatte Zeugin wahrhaft kindische Geberden bei der Krause wahrgenommen. Vor einiger Zeit hatte Letztere um Feuer anzumachen, die Hobelspäne auf den Küchentisch gelegt und ein Streichholz angezündet, so dass sie erst auf das Unpassende dieses Benehmens aufmerksam gemacht werden musste. Kurze Zeit vor der Entwendung war es vorgekommen, dass Exploratin die Treppe gefegt und dies gleich darauf schon wieder vergessen hatte. Nicht unerheblich war es endlich, dass die Zeugin auch die von der Angeschuldigten behauptete Kurzsichtigkeit in Folge einer gleich zu nennenden Krankheit, oft bestätigt gesehn hat.

Die Krause war 43 Jahre alt und ganz augenscheinlich sehr nervenreizbar. Diese Reizbarkeit und eine grosse Kurzsichtigkeit schob sie auf eine Augenkrankheit, die sie vor vielen Jahren in Halberstadt durch den Stich einer mit Milzbrandgift vergifteten Fliege davon getragen habe, in Folge welchen Stiches nach der Schilderung sich eine Kopfrose mit heftigen Symptomen und von langer Dauer entwickelt hatte, seit welcher Zeit sich ihre Kopfschwäche datire. Diese Angabe war um so mehr als glaubwürdig zu erachten, als sie eine vollkommene, erfahrungsgemässe innere Wahrheit hatte, als dergleichen Vorfälle sich gerade im Halberstädtischen alljährlich mehrfach wieder-

holen, und als endlich eine Narbe und Verkrüppelung des rechten untern Augenlides bei der Krause deutlich die angeblich Statt gehabte Operation nachwies. Bei einer solchen seit Jahren andauernden Kopfschwäche war eine so hohe Zerstreulichkeit, d. h. Unmöglichkeit seine Gedanken zu fixiren und jeden Augenblick Herr seiner Gedanken zu bleiben, wie sie hier behauptet, und durch die Zeugenaussage bestätigt war, wohl anzunehmen. Dass die angeschuldigte Entwendung in dieser Geistesverfassung verübt gewesen, war ferner auch deshalb wahrscheinlich, weil die Krause bisher völlig unbescholten gewesen, und weil — was ich an sich allein als Grund freilich nicht aufführen zu wollen erklärte — sie in Verhältnissen lebte, die eine Entwendung eines geringfügigen Objects aus gewinnsüchtiger Absicht nicht leicht erklärlich machen würde.

Aus allen diesen Gründen erklärte ich: dass die unverehel. Krause an einer Schwäche des Kopfes und an einer Zerstreulichkeit leide, die ihr nicht immer gestatteten, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, und dass sie deshalb für die angeschuldigte Entwendung für zurechnungsfähig nicht zu erachten sei.

326) Maass, ein 19jähriger, gesunder Mensch, mit blühender Gesichtsfarbe, war angeklagt, Abends aus einem Bierhause einen fremden Ueberziehrock mitgenommen zu haben. Er trug denselben Anfangs über den Arm, zog ihn dann aber — es war eine sehr kalte December-Nacht — über seine beiden Röcke, und wurde damit bekleidet in einem Hause in der Nähe des genannten Bierlokales hinter der Hausthür stehend angetroffen, wo er angeblich verweilte, um ein dorthin bestelltes Mädchen zu erwarten. Er hatte die Entwendung nicht geleugnet, und stellte sie auch gegen mich nicht in Abrede, wollte aber in einem Zustande von Zerstreutheit gehandelt haben, so dass er angeblich nicht gewusst, warum er den Rock entwendet.

Diese Zerstreulichkeit des Angeschuldigten wurde von Zeugen bestätigt, und dafür einige nicht sehr erhebliche Thatsachen angeführt, z. B, dass er einmal mit dem Hut in der Hand, nicht auf dem Kopfe, über die Strasse gegangen sei. Wichtiger schien, dass einige günstige Zeugnisse für sein Wohlverhalten in den Akten, so wie Angaben dafür vorlagen, dass er keineswegs etwa in Noth, sondern im Besitze von Geldmitteln gewesen war. Eine habituelle Zerstreulichkeit zugegeben, so war nichts erklärlicher, als dass ein Zerstreuter aus einer Gesellschaft einen fremden Hut, Stock u. dgl. Statt des seinigen an sich genommen hätte. Bedenklicher wird es aber sogleich erscheinen, wenn ein Solcher zwei Hüte, zwei Röcke u. s. w. mit fortnähme, weil er beim Gebrauch der Gegenstände sogleich seines Irrthums gewahr werden musste, wenn er nicht — nicht etwa bloss zerstreut, d. h. unfähig, seine Gedanken jeden Augenblick zusammen zu fassen und zu halten — sondern wenn er nicht fast geistesschwach oder irgend aus welchem Grunde unbesinnlich gewesen wäre. Letzteres behauptete Maass selbst nicht, und hatte auch wiederholt meine Frage, ob er zur Zeit etwa be- oder angetrunken gewesen, verneint. Dann aber musste seine That auffällig erscheinen. Nachdem er sich mit seinem eignen, von der Wand genommenen Ueberzieher bekleidet, nimmt er noch einen zweiten herab. In seiner Zerstreuung vergisst er nicht etwa, was täglich vorkommt, was er so eben gethan, hält er nicht etwa den fremden Rock für den seinigen, zieht nicht etwa um nach Haus zu gehn, diesen Rock als den seinigen an, sondern er entfernt sich damit bei sehr scharfer Kälte, indem er ihn über den Arm hängt und erst auf der Strasse, wo er unbeobachtet ist und mehr Zeit hat, bekleidet er sich damit.

Dies waren nicht Handlungen eines Zerstreuten, sondern sie lassen auf eine wohlüberlegte Absicht schliessen. „Diese wird bezweifelt," schloss ich mein Gutachten, „weil der Angeschuldigte sich nicht in Noth, sondern im Besitze ausreichender Geldmittel befunden. Wenn aber aus einer solchen Behauptung gefolgert werden sollte,

dass Diebstähle nur aus Noth ausgeführt werden, so weiss jeder Sachkenner, Richter, Polizeibeamte und gerichtliche Arzt, wie irrig eine solche Folgerung wäre, und wie häufig — auch mir selbst — Fälle vorgekommen sind, wo bei mehr als ausreichenden Geldmitteln Entwendungen aus Geiz, Putzsucht, Liebhaberei für seltene Gegenstände ausgeführt wurden. Im Uebrigen ist nicht zu übersehn, dass „der Besitz von Geldmitteln“ ein sehr relativer Begriff ist, und dass bei einem jungen Mann, der in einer grossen Stadt lebt, sehr leicht das Geld, das er grade besitzt nicht ausreichen kann, um seine augenblicklichen Bedürfnisse zu decken. Ich glaube keine gezwungene Erklärung der Handlungsweise des Angeschuldigten gegeben zu haben, und kann nur versichern, dass ich keinen einzigen Anhaltspunkt bei der Exploration und in der ganzen Sachlage gefunden habe, der mich bestimmen könnte, eine zur Zeit der That bestandene geistige und solche Störung bei dem Maass gefunden zu haben, die ihn unvermögend gemacht hätte, die Folgen seiner Handlung zu überlegen, so dass ich schliesslich mein Gutachten dahin abgeben muss: dass der Angeschuldigte zur Zeit der That zurechnungsfähig gewesen ist.“

§. 135. Fortsetzung. Der Brandstiftungstrieb. Pyromanie.

Ueber diese abgethane Frage können wir kurz sein, nachdem Flemming, Meyn, Brefeld und Richter mit psychologischen Gründen, Casper selbst aber mit eben solchen und mit Thatsachen aus der Criminal-Statistik nachgewiesen haben, dass selten wohl eine psychologische Lehre weniger aus der Natur, dem Leben heraus, und mehr nur nach oberflächlich geprüften, gar nicht gehörig festgestellten Thatsachen vom Schreibtisch aus aufgestellt und dann zur Tradition geworden ist, als die berüchtigte Lehre vom krankhaften Brandstiftungstriebe.*) Wer zählt die Fälle, in welchen die Strafrechtspflege bei einem der nichtswürdigsten, weil heimlichsten, am Schwersten zu ermittelnden und gemeingefährlichsten Verbrechen durch die Aerzte irre geleitet worden durch die Annahme eines krankhaften Triebes bei den Verbrechern, der sie zum Feueranlegen trieb, wie der Ausgehungerte zum Essen getrieben wird! Das angeblich Thatsächliche bei der Sache beschränkte sich wesentlich darauf, dass erstens, wie die Vertheidiger der Pyromanie behaupteten, die Fälle, in denen junge Individuen beiden Geschlechts, namentlich Mädchen, Feuer anlegten, „sehr häufig“ vorgekommen seien, was auffallen müsse, und dass zweitens meist gar kein ersichtlicher Grund zu diesen Verbrechen zu ermitteln gewesen, vielmehr die jungen Uebelthäter selber darüber Nichts und höchstens anzugeben gewusst hätten: es sei ihnen so gewesen, als müssten sie es thun, oder: eine innere Stimme habe sie zur That getrieben. Dann wurde diesen „Thatsachen“ die Hülle der Theorie umgehängt. Diese kleinen oder jungen Ver-

*) „Das Gespenst des sogenannten Brandstiftungstriebes“, in Casper's Denkwürdigkeiten zur medic. Statistik und Staatsarzneikunde. Berlin 1846. S. 251–392.

brecher waren Individuen in den Entwicklungsjahren, und in dieser Lebensepoche „ist die Venosität überwiegend, das Auge strebt nach Licht und Flamme instinctmässig, um das hypercarbonisirte Blut zu oxydiren u. s. w.!“ Dass man aber, um nur viele und die Häufigkeit dieser Fälle beweisende Thatsachen aufzubringen, die Pubertätsepoche vom achten bis zum zweiundzwanzigsten Lebensjahre ausdehnte, schien zunächst nicht aufzufallen. Immer blieb wenigstens die Häufigkeit dieser Fälle bestehn, und Friedreich hat schon vor einundzwanzig Jahren 69 derartige „Beobachtungen“ aus Zeitschriften u. dgl. gesammelt, freilich meist nur in den Worten bestehend: der oder die 8, 10, 17 Jahre alte N. N. hat da und da Feuer angelegt*).

Wir sind weit entfernt, dies in Abrede zu stellen, aber es war zunächst diese überall hervorgehobene Häufigkeit dieser Verbrechen statistisch und nach einem vergleichenden Maassstabe mit andern Verbrechen jugendlicher Uebelthäter zu prüfen.

In dieser Beziehung haben wir a. a. O. nach den Tabellen der Preussischen Criminal-Statistik aus zwölf Jahren mit unwiderleglichen amtlichen Zahlen nachgewiesen: dass auf Hunderttausend Knaben und junge Mädchen Ein, sage Ein Brandstifter, aber neununddreissig Diebe und Diebeshehler zur Untersuchung gekommen waren!! Hiermit allein fällt eigentlich schon der „krankhafte Brandstiftungstrieb in den Entwicklungsjahren“, denn das Verbrechen kommt, wie man sieht, in diesen Jahren nicht „sehr häufig“, sondern sehr selten vor, während der „Lichthunger“, sehr häufig die Knaben und Mädchen zum — Diebstahl treibt!

Dass diese „neue Krankheit“, wie A. Meckel sie nannte, nur allein in Deutschland vorgekommen, in keinem andern Lande (weil die ausländischen Aerzte derartigen Fällen eine psychologisch richtigere Deutung gaben), ja dass fast alle sogenannten Pyromanen auf dem platten Lande, nicht in Städten ihr Wesen getrieben hatten, schien gleichfalls nicht aufzufallen, obgleich die Entwicklungsepoche doch gewiss nicht ausschliesslich bei den deutschen Mädchen und eben so wenig nur bei den jungen Bäuerinnen ihren Einfluss geltend macht!

Was nun aber endlich den so oft hervorgehobenen angeblichen Mangel eines Motivs zum zurechnungsfähigen Verbrechen betrifft, der „auf dem Wege der Ausschliessung“ zur Annahme eines krankhaften Triebes

*) Henke, Abhandlungen u. s. w. III. 2. Aufl. S. 226. Friedreich, Syst. d. ger. Psych. 2. Aufl. 1842. S. 272. S. auch die lehrreiche Tabelle von H. E. Richter über jugendliche Brandstifter, 1844, der bereits auf diese missbräuchliche Ausdehnung der Pubertätsepoche aufmerksam gemacht hat.

führte, so sehn wir hier nur abermals den gefährlichen Irrthum, der in der gerichtlichen Psychologie so häufig vorkommt, und auf welchen wir bereits oben aufmerksan gemacht haben. Wenn die jungen Mädchen oder Knaben gar nicht anzugeben wussten, warum sie das Feuer angelegt? oder wenn sie vielleicht (und gewiss sehr oft, nachdem in der Wissenschaft die „Pyromanie" sich geltend gemacht hatte, durch Hineinverhören) äusserten: sie hätten bloss eine Freude daran gehabt, ja wenn sie, wie in vielen andern Fällen, erklärten, ein Schimpfwort der Dienstherrschaft, ein aus Strafe versagtes Abendessen oder der Wunsch, in's väterliche Haus zurückzukehren, u. dgl., habe sie zum Anzünden getrieben, dann fand man das Missverhältniss zwischen Ursache und Wirkung doch gar zu unerklärlich, um nicht zur Hypothese einer Krankheit seine Zuflucht zu nehmen. Wir wiederholen aber nicht, was wir über die Nothwendigkeit ausgeführt, bei der Erwägung der Causa facinoris sich auf den Standpunkt des Thäters zu stellen, hier ohne Ausnahme theils wirklich alberner, theils arbeitsscheuer oder muthwilliger, bösgearteter Subjecte, allerdings oft noch halb Kinder, die, wie sie sich, von ihren Tendenzen psychologisch consequent dazu gedrängt, zu einer bösen Handlung hingezogen fühlten, sehr natürlich sich für eine solche entschieden, zu deren Ausführung es weder körperlicher, noch geistiger Kraft und Anstrengung, vielmehr nur eines Augenblicks von Unbeobachtetsein und eines Zündhölzchens oder einer brennenden Kohle bedarf, die überall zur Hand sind. Was aber jene häufig in den Untersuchungen auch solcher Subjecte gehörten Angaben von innern Stimmen betrifft, so verweisen wir auch hierüber auf das oben bereits Gesagte.

Wie das Stehlen, so kann selbstverständlich auch dieser „krankhafte Trieb" ein Symptom psychischer Krankheit oder Schwäche sein. Es kommen Brandstiftungen namentlich vor bei Irresein aus hysterischer Ursache (Fall 322), ferner in der Periode der maniacalischen Exaltation (Fall 298), sowie der melancholischen Verstimmung, wenn dieser Zustand, wie wir das oben auseinandergesetzt haben, zu gewaltthätigen Handlungen führt*), oder das Brandlegen ist durch systematisirte Wahnvorstellungen hypochondrischen (Fall 251), religiösen, politischen Inhaltes veranlasst, endlich findet es sich bei Schwachsinnigen, Blödsinnigen oder Idioten in relativ zahlreichen Fällen, von denen ein Theil wieder durch ihre defecte psychische Organisation behindert wird, imitatorischen oder auch aus ihnen heraus entstehenden bösen Antrieben Widerstand zu leisten. In diesen letzteren Fällen wird es sich wieder um Darlegung des Grades der Ab-

*) Fall 3. in „Zweifelhafte Geisteszustände".

[illegible] einem die Zurechnung ausschliessen- [illegible] gelangen. Der Gesetzgeber hat in den [illegible] Nordd. Strafg. Kinder unter 12 Jah- [illegible] und ebenso jugendliche Subjecte unter [illegible] der strafbaren Handlung die zur [illegible] erforderliche Einsicht nicht besassen. [illegible] deshalb aus der gerichtlich-medi- [illegible] zu streichen.

[illegible] Casuistik.*)

[illegible] Fall. Eine jugendliche Brandstifterin.

[illegible] war angeschuldigt, bei ihrem Dienstherrn (in einer [illegible] Sie hatte die That dem sie arretirenden Gensd'armes [illegible] Weise eingestanden, wegegen sie im ersten Verhör [illegible] Thaterschaft geläugnet und den entstandenen Brand einem [illegible]

[illegible] hat sie in einem zweiten Verhör ein ausführliches [illegible] Abends in der Küche beschäftigt. Da fiel es mir ein, [illegible] in seinem Garten befindlichen Tanger anzünden [illegible] denken, dass durch das Feuer wohl grosser Schade [illegible] dass es mir im Bewusstsein recht klar geworden [illegible] Streichhölzern, welche offen in der Küche lagen, [illegible] Hier war in dem in derselben befindlichen Fenster [illegible] draussen an dem Fenster liegenden Kienzacken [illegible] Fenster heran. In diese steckte ich ein angezündetes [illegible] die trockenen Zweige in Brand geriethen. Ich [illegible] gebracht hatte, wieder nach vorn und stellte mich [illegible] ihr Alter gross und kräftig, und geschlechtlich [illegible] vorgeschritten, als die noch jungfräulichen Ge- [illegible] Brüste etwas gewölbt waren, während, ihrer An- [illegible] als Molimina derselben sich gezeigt hatten. Sie [illegible] sah zur Erde oder seitwärts, selten oder nie aber [illegible] dass auf den ersten Blick die Angeschuldigte etwas [illegible] Haltung zeigte.

[illegible] Redeweise. „Auf gleichgültige Fragen giebt sie [illegible] Antwort, augenblicklich aber wird sie scheu und ver- [illegible] auf die incriminirte That leitet. Namentlich ist es [illegible] ein Geständniss über die Ursache der Brand- [illegible] verweigerte sie einzuräumen, was sie doch früher [illegible] hatte, dass Rache gegen ihre Dienstherrschaft sie [illegible] so auffallender, als sie auf meine Fragen daraus [illegible] Ursache gehabt, sich (von ihrem Standpunkt aus) an [illegible]

*) [illegible] Casper's Denkwürdigkeiten der med. Statistik und Staats- [illegible] Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin. Bd. III. S. 34.

Sie behauptet nämlich, dass sie in ihrem Dienst sehr schlecht gehalten worden, sowohl in Beziehung auf die Ernährung, als auf das Uebermaass von Arbeit, ja dass sie selbst thätliche Beleidigungen der Herrschaft habe erdulden müssen. Aus diesen Gründen habe sie den Dienst gekündigt, welche Kündigung aber nicht angenommen worden sei. Bei der Wiederholung der Kündigung, etwa drei Wochen vor der That, wurde dieselbe nicht nur wieder nicht acceptirt, sondern Angeschuldigte erhielt abermals Schläge. Bei diesen Geständnissen und der eingeräumten Thatsache, dass sie gern wieder nach ihrem Geburtsdorfe zurückgewollt habe, lag der Verdacht nahe, dass ihre Brandstiftung mit wohlüberlegtem Vorsatz ausgeführt worden, und dass Rache ihre psychologische Unterlage gebildet habe.

Die Angeschuldigte aber schwieg beharrlich, wie schon bemerkt, bei diesen oft wiederholten Fragen, ohne doch den Muth des Ablehnens zu haben, und es musste dabei jedesmal die Unterredung abgebrochen werden. Kommt hierzu, dass die Dienstfrau der Angeschuldigten deponirt, dass Letztere „„nie ordentlich und fleissig““ gewesen, so wie dass ihr Dienstherr „„nie Spuren von Schwermuth oder Geisteskrankheit““, so wenig wie ich selbst, an derselben wahrgenommen, so würde kaum Veranlassung gewesen sein, ihre Zurechnungsfähigkeit für die von ihr begangene That in Zweifel zu stellen, wenn nicht in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft früherer Decennien von einer angeblichen eigenthümlichen Monomanie, der sogenannten „„Pyromanie““, die Rede gewesen wäre, unter deren Einfluss gerade Subjecte, wie die St., zu Brandstiftungen getrieben worden sein sollten. Eine solche angebliche eigenthümliche Species von Geisteskrankheit existirt aber überhaupt nicht“, u. s. w. — — „selbst alle Kriterien, die die Erfinder dieser Hypothese ihrer angeblichen Pyromanie vindicirt haben, fehlten bei der Angeschuldigten. Niemals, wie sie einräumt, hat sie eine besondere Lust an Feuer und Flamme gehabt, ihre Entwicklung ist nicht anomal vorgeschritten, niemals hat sie sogenannte Molimina menstrualia, Herzklopfen, Schwindel, schwere Träume, Wallungen u. s. w. gehabt, und am wenigsten, wie nach den geschichtlichen Datis erhellt, hat ihre That den Character des blinden quasi instinktmässigen Triebes, und ermangelt sie der Grundlage eines zweckgemässen Motivs.“ Dass dies Rachegefühl gewesen, war hier leicht auszuführen. Aber es wurde doch auch auf die ganze äussere Erscheinung der St. und auf ihr noch halb kindisches Wesen aufmerksam gemacht, und sodann angenommen: „dass sie bei Ausführung ihrer That zurechnungsfähig gewesen und diese That als der Ausfluss einer kindischen Rache anzusehn sei.“

328. Fall. Wieder die „innere Stimme“ eines jungen Brandstifters.

Ich theile diesen Fall, in welchem meine, allerdings strenge, aber wohl nicht unmotivirte Beurtheilung von den Geschworenen nicht getheilt wurde, seiner Eigenthümkeit wegen vollständig mit: „Der Tischlergeselle Voigt, jetzt im 19. Jahre, ist angeschuldigt und geständig, am 11. November v. J, Morgens im Kleiderschrank seiner Mutter, worin deren und seine eigenen Kleider hingen, Feuer angelegt zu haben, wodurch die Kleider sämmtlich verbrannt sind. Als Motiv hat er zuerst, und namentlich bei seiner Selbtsanzeige, die er sogleich auf frischer That bei der Polizei-Behörde machte, Rache gegen seine Mutter angegeben, welche ihm Tags zuvor Vorwürfe über seine Arbeitsscheu und sein öfter wiederholtes Entlaufen aus der Arbeit gemacht hatte. Diese Angabe hat er jedoch später im gerichtlichen Verhör in Abrede gestellt, in welchem er sich — wie auch gegen mich — wie folgt, über die That geäussert hat: „„Es kam mir an jenem Morgen der Gedanke in den Kopf, dass ich den Kleiderschrank meiner Mutter in Brand stecken müsse. Es war förmlich eine innere Stimme, welche mir zurief, ich müsse Feuer in den Schrank legen. Anfangs widerstand ich diesem

innern Drange, dann aber ging ich in die Küche, spaltete mir etwas fetten Kiehn, zündete dann ein Streichholz und an diesem das Stück Kiehn an, und legte letzteres in den geöffneten Kleiderschrank. Jetzt fiel mir ein, dass ich doch unrecht handle, und ich nahm den brennenden Kiehn wieder aus dem Schrank, und blies das Feuer wieder aus. Hierauf setzte ich mich auf einen Stuhl in der Stube. Nach etwa fünf Minuten fuhr mir der Gedanke wieder durch den Kopf, ich empfand den mir wirre durch den Kopf gehenden Gedanken, den Schrank mit den Kleidern zu verbrennen. Ich zündete deshalb nochmals dasselbe Stück Kiehn an und legte es wieder brennend in den Kleiderschrank, es wurde mir aber wieder leid, und ich nahm den Kiehn wieder heraus, ehe etwas im Schranke angebrannt war, und löschte ihn aus. Dann ging ich einige mal in der Stube auf und ab, indem ich meine Absicht, Feuer anzulegen, zu unterdrücken suchte, allein dies gelang mir nicht, vielmehr rief mir immer die innere Stimme zu: „du musst es thun, du musst es thun, den Kiehn mit Feuer in den Schrank legen." Ich legte daher zum Drittenmal den brennenden Kiehn in den Schrank und machte den Schrank zu"" u. s. w. Er ging hierauf aus der Wohnung fort, kaum aber auf der Strasse, so fing ihm an, seine That leid zu thun, und er ging zur Polizei, um sich selbst derselben zu beschuldigen. Er erklärte jetzt, Reue darüber zu empfinden.

Der Angeschuldigte ist ein Mensch von kräftigem Körperbau und körperlich ganz gesund. Seine bleiche Gesichtsfarbe ist der bereits mehrmonatlichen Haft zuzuschreiben. Wenn derselbe klagt, zuweilen an Kopfschmerzen zu leiden, so entzieht sich diese rein subjective Angabe jeder Prüfung, und ist dieselbe auch unerheblich, da ein jeweiliger „Kopfschmerz" weder ein Verbrechen erklärt, noch eine Unfreiheit der Wahl in den Handlungen begründet. Sein Blick ist fade und nichtssagend, und scheint allerdings auf keine besonders entwickelte Intelligenz bei ihm zu deuten. Sein Schädel ist vollkommen normal gebildet. Wenn er über Gedächtnisschwäche klagt, so geht dieselbe wenigstens aus seinen Aeusserungen nicht hervor. Er antwortete vielmehr mit Gedächtnisstreue, rasch, sicher, klar und vollkommen zusammenhängend.

Von eigenthümlichen Gesten, Mienen, Verzerrungen der Züge u. dgl. ist keine Spur an ihm zu bemerken, so wenig wie irgend etwas Auffallendes, wenn es nicht der Umstand ist, dass er noch jetzt, im 19. Lebensjahre, und obgleich geschlechtlich entwickelt, keine Spur von Barthaar zeigt. Was seine Gemüthsart betrifft, so ist dafür besonders seines frühern Meisters Deposition bedeutungsvoll, der ihm das ungünstigste Zeugniss giebt. Er nennt ihn arbeitsscheu — was Angeschuldigter auch durch wiederholtes Entlaufen aus der Arbeit bei verschiedenen Meistern, wobei er zweimal bis nach Brandenburg und Friesack vagabundirt hat, bewiesen — ferner verstockt, hinterlistig, rachsüchtig, so dass seine (des Meisters) Ehefrau sich vor ihm gefürchtet habe, und er war froh, sich des Voigt entledigt zu haben.

Dagegen hat Niemand von allen vernommenen Zeugen je eine Spur von Geistesstörung an ihm wahrgenommen. Eben so wenig hat meine Exploration auch nur eine Spur einer bestehenden geistigen Alienation bei ihm entdecken lassen.

Nichtsdestoweniger haben die Umstände der eigenthümlichen That Zweifel an der Integrität seiner geistigen Verrichtungen aufgedrängt, und es wird nachzuweisen sein, ob nach allgemeiner psychologischer Erfahrung diese Zweifel gerechtfertigt sind. Dass seine That einer ächten Causa faciuoris, ich meine hiermit des bewussten Dranges zur rechtswidrigen Befriedigung eines selbstsüchtigen Gelüstes, nicht ganz ermangelt, des Rachegefühls gegen seine Mutter, die ihm noch am Tage vor der That, ja kurz zuvor, Vorwürfe gemacht und ihm mit dem Arbeitshause gedroht hatte, ist bereits angeführt.

Bei seiner geschilderten Gemüthsart konnte man sich einer bösen That bei ihm wohl versehen, und steht, was für die Beurtheilung sehr wichtig, dieselbe keineswegs

ausser Zusammenhang mit seinem Character. Sehr blendend aber ist dagegen seine Behauptung, dass ihn eine „innere Stimme“ zur That getrieben, die ihm zugerufen: „du musst es thun!“ woraus man auf den blinden und unwiderstehlichen Drang eines krankhaft fungirenden Geistes schliessen könnte. Indess ist diese „innere Stimme“ eine Erscheinung, die sich ungemein häufig in ähnlichen Fällen wiederholt. Der Gedanke, Feuer anzulegen, kommt dem Angeschuldigten in den Kopf. Wie er dazu gekommen, ist bereits erwähnt. Er schreitet, da er allein und unbeobachtet und die That mit dem allerleichtesten materiellen und geistigem Aufwande ausführbar ist, zur Ausführung. Sogleich wird ihm die That leid, und er versucht, sie ungethan zu machen. Er weiss folglich, dass er etwas Böses und Reuwürdiges unternommen, und beweist hiernach, dass er in diesen Augenblicken des Unterscheidungsvermögens nicht ermangelte. Nun kommt der Moment, wie so oft bei Verbrechern vor der Vollendung der That, in welchem er mit sich kämpft, und zwar dauert hier der Kampf verhältnissmässig lange, denn dreimal schickte er sich zur That an, bevor er sie vollendete.

Dies ist der Moment, in welchem bei jedem Verbrecher, der noch kämpfen kann und kämpfen will, auf die innern Fragen: „Soll ich? Soll ich nicht?“, wenn dann endlich der Antrieb zum Bösen siegt, die eigne innere Stimme mit einem: „thue es!“ zur Ausführung drängt, und V. hat hiernach vollkommen Recht und gebraucht keine Ausflucht, wenn er meint, dass es ihm gewesen, als habe ihm eine Stimme zugerufen: „du musst es thun.“ Denn dass diese sogenannte „innere Stimme“ bei ihm nicht als Hallucination, als Sinnestäuschung, zu deuten, wie sie als Symptom bei Wahnsinnigen vorkommt, bedarf keiner Ausführung, da derselbe überall nicht wahnsinnig ist.

Ein anderer Umstand, der Bedenken erregen könnte, ist der, dass Angeschuldigter seine eignen Kleider dem Verbrennen aussetzte. In sehr vielen ähnlichen Fällen ist Aehnliches beobachtet worden. V., der arbeitsscheue, bartlose Bursche, der sich bisher von seiner Mutter hat ernähren lassen, legt noch nicht den Werth auf Eigenthum, wie ein besonnener ordentlicher Mann, der sich das Eigenthum selbst mühsam erworben hat. Seine Erklärung hierüber gegen mich ist äusserst charakteristisch: „Ich hatte,“ sagt er, „noch einen guten Rock, Hosen und Weste auf dem Leibe, und die im Schranke waren zu eng, um sie über diese zu ziehen.“ Bei solcher Erwägung kann jenes Bedenken einen erheblichen Werth nicht haben, und zeigt nur dieser Umstand wieder, wie wenig Angeschuldigter im Momente seiner That sinnesverwirrt oder bewusstlos gewesen, wie er vielmehr überlegt und erwogen, folglich weder „des Gebrauchs seiner Vernunft gänzlich beraubt“, noch „unvermögend war, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen“, d. h. dass er im Sinne des Gesetzes weder wahnsinnig, noch blödsinnig war (A. L.-R. §§. 27., 28. Tit. 1. Thl. I., Strafgesetzbuch §. 40.).

In letzterer Beziehung und auf meine Frage: ob ihm denn nicht klar geworden, dass er sich einer bedeutenden Strafe, als Folge seiner Handlung, durch Ausführung derselben aussetze, hat mir Inculpat erwidert, dass er daran in jenem Augenblicke gar nicht gedacht habe. Hieraus folgern wollen, dass er die Folgen nicht habe vorhersehen können, hiesse jedes überlegte Verbrechen als solches läugnen, denn jeder Verbrecher (zurechnungsfähige Uebelthäter) kennt die „Folgen seiner Handlung“, er denkt aber im Augenblicke der That nicht an dieselben, weil mächtigere momentane Reize ihn dazu drängen. Auch die augenblickliche Selbstdenunciation, die etwas Auffallendes hat, erklärt V. selbst auf die einfachste Weise. Er meint mit Recht, dass „so, wie so“, er als der Thäter erkannt worden wäre, denn er befand sich ja ganz allein in der Wohnung, und in einem Kleiderschrank konnte am hellen Tage nicht Feuer ohne absichtliches Zuthun entstehen. Nur seine Gewissensbisse und vielleicht die Erwägung, durch

ein freiwilliges Bekenntniss seine Strafe zu mildern, trieben ihn, wieder in ganz verständiger Erwägung der Verhältnisse, zu der Selbstanzeige.

Ich habe es nicht für überflüssig erachtet, den Angeschuldigten zu fragen, ob er je mit Vorliebe mit Feuer gespielt, öfter von Feuer geträumt, ob er geschlechtlich ausgeschweift habe? Entschiedenster Gegner der berüchtigten Hypothese vom sogenannten Brandstiftungstrieb, glaubte ich dennoch, in diesem eigenthümlichen Falle etwaigen spätern, auf die glücklich beseitigte Lehre basirten Einwendungen nicht ausweichen zu dürfen. V. hat alle diese Fragen verneint, und sein Verhalten bewies, dass sie ihm ganz fremdartig erschienen, und dass nichts weniger je in ihm vorgegangen ist, als eine unerklärliche, krankhafte Lust und Begierde nach Feuer und Flamme.

Es ist nicht die Sache des gerichtlichen Arztes, zwischen einem Verbrechen aus niederträchtiger Gemüthsart und einem blossen Bubenstreich zu unterscheiden, und hat er diese Unterscheidung einem andern Richter zu überlassen. Was meine Stellung aber betrifft, so glaube ich es motivirt zu haben, wenn ich mein Gutachten schliesslich dahin abgebe: dass V. so wenig jetzt, wie zur Zeit der That, wahnsinnig oder blödsinnig, noch seine freie Willensbestimmung durch sonstige innere Gründe ausgeschlossen gewesen ist." (§. 40. Stratgesetzbuch.) Die Geschworenen sprachen für die Brandstiftung das Schuldig aus, verneinten aber die Zurechnungsfähigkeit!

329. Fall. Zurechnungsfähigkeit eines schwachsinnigen jungen Brandstifters.

„Am 16. Juni 1846" (vor der Einführung des Strafgesetzbuchs von 1851) „brach auf dem Heuboden eines dem Maurerpolirer Appel gehörigen Stalles Feuer aus, wodurch der grösste Theil des Dachstuhls zerstört wurde. Das Gerücht bezeichnete den jüngsten Sohn des Eigenthümers als Urheber des Brandes, und zwei Tage später wiederholte derselbe dem Polizei-Commissarius das schon seinem Vater abgelegte Geständniss, dass er das Feuer angelegt, weil er von seinem Vater und seinem ältern Bruder sehr streng zur Arbeit angehalten werde, und namentlich sehr weit deshalb gehen müsse. Deshalb habe er schon lange auf Arbeit in der Nähe gesonnen, und so sei es ihm am bequemsten erschienen, wenn er den Stall des Vaters niederbrenne, der denn doch wieder aufgebaut werden müsse. Zu diesem Zweck habe er sich Streichzündhölzer gekauft, sei am 16. Abends mit denselben auf den Boden gestiegen, und habe dort das Heu angezündet. Als es gebrannt, sei er rasch die Leiter wieder hinuntergestiegen und habe sich entfernt.

Der Polizei-Beamte nahm keinen Anstand, nach dieser kurzen Unterredung in seiner Anzeige zu bemerken, dass aus der Erzählung des Inculpaten hervorginge, dass er im gesetzlichen Sinne blödsinnig sei (!). Dieser hat aber später ganz andere und abweichende Depositionen gemacht. Nach derjenigen im ersten gerichtlichen Verhör vom 23. Juni will er am Abend vom Puppenspiel in's Haus zurückgekehrt sein und dasselbe brennend angetroffen haben, und giebt er sich hier den Schein, zu glauben, dass wohl durch Nachlässigkeit des Kutschers der Brand ausgekommen sei, wobei er versichert, dass er das polizeiliche Geständniss nur gezwungen und aus Furcht, bestraft zu werden, wenn er die Thäterschaft abläugne, einbekannt habe. Auch nach diesem Verhör wird registrirt: „„dass der A. offenbare Spuren von Geistesschwäche verräth"".

In dem in meinem Beisein abgehaltenen Verhör vom 11. v. M. konnte derselbe das Jahr seiner Geburt nicht, und so wenig als in spätern Unterredungen mit mir angeben; er weiss nur, dass er 21 Jahre alt, und dass der 13. Februar sein Geburtstag ist. Die an ihn gestellten Fragen wiederholte er in allen Unterredungen erst, ehe er sie beant-

wortete; z. B.: wie heissest du denn? — „„wie ich heisse?““ u. s. w., sehr characteristisch und der Erfahrung nach ein sehr gewöhnliches Benehmen bei Schwachsinnigen, die gleichsam durch vorgängige Wiederholung der Frage sich selbst darüber erst recht klar werden wollen, bevor sie zu deren Beantwortung schreiten.

Ueber die Veranlassung zur That gab Inculpat im gedachten Verhör, wie später gegen mich, abweichende Antworten, im Wesentlichen aber doch dabei stehen bleibend, dass er es gethan, damit sie sich einmal zu Hause recht ärgern möchten, weil sie ihn so oft geärgert. Nicht ohne dumm-schelmisches Lächeln, nicht ohne Gefühl von Schadenfreude äussert er sich noch jetzt auf diese Art.

Wenn er im gedachten Verhör die auffallende Deposition gemacht, dass er wohl „„eine Braut““ habe (die bis jetzt nach der von ihm angegebnen Adresse polizeilich noch gar nicht hat ermittelt werden können), dass er aber so wenig diese, als sonst ein Frauenzimmer je berührt habe, wenn er dagegen unaufgefordert einräumte, „„alle Abende““ im Gefängniss Onanie zu treiben, so gab mir dies Veranlassung, später mit ihm auf diesen Punkt zurückzukommen. Die tägliche Masturbation räumt er ein auch zu Hause getrieben zu haben, und auf meine Frage: ob denn nicht dadurch Flecke entstanden und diese seiner Mutter aufgefallen seien, äusserte er lächelnd: er habe einen kleinen Hund, und hätte seiner Mutter weiss gemacht, dass von diesem die Flecke in seinem Bett herrührten. Von den zehn Geboten hat A. Kenntniss; er weiss auch, dass Brandstiftung zwar nicht namentlich darin genannt, dass sie aber dennoch etwas Böses ist. Meine Frage: ob er sich denn dies, und dass er bestraft werden würde, ja dass er in seines Vaters Eigenthum sein eignes mit zerstöre, sich nicht vor der That klar gemacht habe, verneinte er und meinte, das habe er nicht bedacht, er habe nur gewollt, „dass sie sich recht erschrecken sollten.“

Der Vater des Angeschuldigten hat wenige Tage nach der That eine Provocation auf Blödsinnigkeitserklärung seines Sohnes im Civilwege eingereicht, welche er, nächst dem Atteste zweier Lehrer, durch eine Menge von Thatsachen aus des Inculpaten früherem Leben unterstützt. Der Vater schreibt die von ihm behauptete offenbare Schwachsinnigkeit seines Sohnes einem Ohnmachtsanfall in dessen fünftem Jahre zu, und schildert viele Züge, die seine Behauptung erweisen sollen, z. B. dass sein Sohn die Geldsorten nicht unterscheiden könne, dass er es bis heute im Maurerhandwerk nicht über die Arbeiten des Handlangers gebracht, dass er als Erwachsener halbe Tage lang mit ganz kleinen Kindern gespielt, dass er ihm zur Besorgung von Victualien anvertrautes Geld selber verzehrt, und sich geäussert habe, es sei ja ganz gleich, wer das Geld verzehre, dass er sich einmal bei einem Bekannten nackt ausgezogen und in dessen Bett am hellen Tage gelegt habe u. s. w.

Nach der persönlichen Untersuchung des A. traut man ihm alle dergleichen Verkehrtheiten wohl zu. Er ist ein Mensch von schlaffer Haltung, offenbar durch Onanie geschwächt, von einem dummen, nichtssagenden Blick, der nicht den Fragenden ansondern immer seitwärts sieht, und der seine Antworten, die, wie schon oben bemerkt, nach Wiederholung der Frage und träge erfolgen, gern mit einem dummen Lächeln unterbricht. Eine fortgesetzte Unterhaltung ist mit ihm gar nicht zu führen. Kindische Gleichgültigkeit, kindische Tendenzen, kindischer Mangel an Schaamgefühl sind die herausspringenden Züge seines Charakters. „Seine zehn Jahre“ (Zuchthaus), sagte er, seien ihm gewiss, aber mit einer Gleichgültigkeit, wie man sie beim abgehärtetsten Verbrecher nicht findet; nach 10 Jahren, meint er sehr ruhig, sei er 31 Jahre alt, dann sei er immer noch jung genug, um noch Etwas anzufangen. Kindische Tendenzen, sage ich, denn der Vater berichtet, dass „er überall Geld aufborge, um in's Puppenspiel zu gehen“.

Dass er alles Schaamgefühls baar sei, wie ein Kind, nicht wie ein Mensch von

21 Jahren, geht aus der Art hervor, wie er sich über seine täglichen Geschlechtsreizungen vor dem Richter und mir wiederholt geäussert hat, und worüber er mit einer Gleichgültigkeit spricht, die gar keinen Vergleich gestattet.

Wie ein Kind aber weiss, dass es Unrecht gethan habe, wenn es etwas zerschlagen hat u. s. w., so fühlt auch A. das Unrecht seiner That, aber auch nur so empfindet er es Er, den man nicht einen herzenshärtigen Bösewicht wird nennen wollen, wofür nicht der geringste Beweis vorliegt, er zeigt auch nicht die geringste Spur von Reue oder Aeusserung, dass er seinen Eltern Kummer zugefügt, obgleich aus seinen Reden hervorgeht, dass er, wenn nicht seinen Vater, so doch seine Mutter liebt. Auffallend ist und zu erwägen bleibt, dass er gelogen, also die Thäterschaft (Strafbarkeit) von sich abzuwehren gesucht hat, und dass seine That eines Motivs nicht ermangelt. Aber seine Lüge war einmal gar nicht nachhaltig, und das erste zutrauliche Einreden bewog ihn zum Geständniss, und sodann ist bereits zugestanden, dass er allerdings fühlt, etwas Unrechtes begangen zu haben, und dies nur nicht zugeben wollte, wie auch Kinder läugnen in ähnlichen Fällen. Wenn aber ferner offenbar ein Rachegefühl gegen Vater und Bruder, also eine als solche sehr wohl anzuerkennende und alltägliche Causa facinoris ihn bei der That geleitet hat, so ist doch nicht zu übersehen, dass hier mehr ein sogenannter Schabernack beabsichtigt war, wie er selbst sagt, er habe dem Vater „einen Schreck" machen wollen, und dass Ursache und Wirkung in einem Missverhältniss stehen, die ihn entweder als grossartigen Verbrecher, oder als albernen, kindischen Menschen charakterisiren müssen. Dass A. Ersteres nicht ist, wird nach dem Inhalt der Akten eben so zugegeben werden müssen, als es, wie ich glaube, nach vorstehenden Erörterungen klar ist, aus welchen ich vielmehr den Schluss ziehe, und mein Gutachten schliesslich dahin abgebe: dass A. in seiner geistigen Entwickelung auf einer sehr niederen Stufe stehen geblieben ist, und deshalb ihm nur ein sehr verminderter Grad von Zurechnungsfähigkeit beigelegt werden kann." A. wurde in der mündlichen Verhandlung freigesprochen.

Der Staatsanwalt appellirte aber, und ich hatte in der zweiten Instanz mein Gutachten aufrecht zu erhalten, da gar keine neuen Thatsachen bekannt geworden waren. Sehr ungewöhnlich war nun die Frage an mich: ob ich eine angemessene Strafe für anwendbar erachte, und welche ich vorschlagen würde? worauf ich körperliche Züchtigung als die passendste Strafe erklärte. Hiernach wurde denn auch auf „zwanzig Hiebe in zwei Terminen" vom Gericht erkannt.

330. Fall. Vergiftungs- und Brandstiftungs-Versuche eines jungen Lehrlings.

Dieser Fall war wegen der eben so sonderbaren bösen Streiche des Thäters, als wegen der Complication der Verbrechen und Vergehen, unter denen der etwanige „Drang zum Feueranlegen" keineswegs der ausschliessliche war, besonders bemerkenswerth. Ich lernte das Subject des Falles erst in der Schwurgerichtsverhandlung kennen. Es war der 15 Jahre alte Handlungslehrling Möller, der fünf Monate bei einem Materialwaarenhändler in der Lehre gestanden und dort Folgendes verübt hatte:

1) Am 20. Juni hatte er Schwefelsäure in einen Topf gegossen, in welchem der Kaffe für seine Herrschaft warm stand; es ward dadurch zufällig kein Schaden gestiftet.

2) In demselben Monat warf er eines Abends ein Stück brennenden Schwammes, den er an der Lampe angezündet hatte, im Butterkeller, wo er sich gerade des Verkaufs wegen befand, unter die Kellertreppe. Es kam nicht zum Brande.

3) Am 5. Juli Morgens um fünf Uhr, als er aufstand, um an sein Geschäft zu

gehen, warf er ein brennendes Schwefelholz auf einen Rohrstuhl, auf welchem ein Schlafrock seines Herrn lag. Der Rock verkohlte.

4) Mitte des Monats goss er im Keller in ein Fass, worin Kirschbranntwein zum Verkauf war, Schwefelsäure, und verkaufte nacher davon an eine Frau.

Er ist, nachdem er Anfangs die Brandstiftungsversuche geläugnet, die Vergiftungsversuche aber eingeräumt hatte, dabei stehen geblieben, dass er durchaus nichts Feindseliges gegen Person oder Eigenthum seines Principals beabsichtigt habe, und dieser hat erklärt, dass zwischen ihnen Beiden ein ganz gutes Verhältniss stattgefunden, so dass er sich die Handlungsweise des Angeschuldigten gar nicht erklären könne. Dieser selbst meinte, dass er „einen unwiderstehlichen Drang gehabt haben müsse, etwas Böses zu thun", es ergab sich aber in der Audienzverhandlung, dass der Polizeibeamte, der das erste polizeiliche Verhör mit ihm abgehalten, ihm dies Motiv suppeditirt hatte (!). Der letzte, so wie der frühere Lehrherr und der Handlungsdiener hatten nichts Nachtheiliges über seinen Charakter anzuführen. Sein Vater nannte ihn „durchaus gutmüthig, aber kindisch, so dass er z. B. gern mit kleinen Kindern spielte, und darin selbst seine fünfjährige Schwester übertraf". Ich fand ihn klein, bartlos, die Genitalien aber behaart und entwickelt; Onanie wollte er nicht getrieben haben. Sein Kopf war vornüber gegebeugt, der Blick fade, ohne Leben, und er machte entschieden den Eindruck der Dummheit.

Ich führte vor den Geschwornen die hier mehrfach entwickelten Ansichten aus, und nahm eine „verminderte Zurechnungsfähigkeit" an. Das Schwurgericht theilte diese Ansicht, und erkannte: „dass M. der wiederholten versuchten Brandstiftung, der versuchten Körperverletzung und der Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit" (? nicht vielmehr aus Uebermuth?) „schuldig zu erachten", und verurtheilte ihn zum Verlust der Nationalkokarde, zu dreijähriger Zuchthausstrafe und in die Kosten. Der Verurtheilte begnügte sich bei diesem Erkenntniss, sein Vater aber legte Appellation ein, deren Ausgang mir unbekannt geblieben ist.

Anhang

Verwandt mit dem sogenannten Triebe zur Brandstiftung bei jungen Menschen, welche Verbrechen so häufig nur aus einem halb kindischen Uebermuth hervorgegangen waren, sind ganz ähnliche Bubenstreiche, die bei blossem Haften an der Thatsache, und vorzüglich bei der irrigen Auffassung des Motivs zur That, gleichfalls anscheinend etwas Mystisch-Räthselhaftes haben, und auch oft genug so gedeutet worden sind. Wir haben bereits bei Erläuterung des Begriffs Causa facinoris an dergleichen „unerklärliche" Verbrechen erinnert, die sich oft durch den Nachahmungstrieb fortpflanzten, und Monate lang die Bevölkerung in Schrecken versetzten. So die Piqueurs in Paris in den zwanziger Jahren und ihre Nachahmer, die sogenannten „Mädchenschänder" in Augsburg in den Jahren 1819 bis 1832, die jungen Mädchen auflauerten, um sie mit Stiletstichen zu verwunden; so die Bösewichter, die ihnen völlig unbekannten Frauenzimmern in Theatern u. s. w. die Kleider mit Schwefelsäure begossen; so die süddeutschen „Zopfabschneider" des Jahres 1858, die Weibern im Finstern die herabhängenden Haarflechten (es ist nicht bewiesen, ob aus diebischer Absicht) ab-

schnitten, u. A. m. Alle derartigen Nichtswürdigkeiten haben eine und dieselbe psychologische Quelle, beruhen auf ganz naturgemässen innern Vorgängen, und bedingen in keiner Weise die Annahme eines dunkeln dämonischen Triebes und einer Unzurechnungsfähigkeit des Thäters. Ich theile zwei in diese Kategorie gehörige wunderliche Fälle mit, in deren erstem ich eine genauere Entwicklung solcher Vorgänge gab, die auch vom erkennenden Gericht angenommen und zur Grundlage des Erkenntnisses benutzt wurde. Man wird sie vielleicht für ähnliche vorkommende Fälle brauchbar finden.

331. Fall. Ein junger Gräberverwüster.

„Nach der Anzeige des Polizei-Beamten Q. waren am Sonntag den 30. April in der Mittagsstunde auf zwei Kirchhöfen von fünf Gräbern die mit Blumen geschmückten Grabhügel zerstört und diese der Erde gleich gemacht worden. Am 10. Mai, als am Busstage, waren auf einem andern Kirchhofe zwei, mit einem hohen Gitter umschlossene Erbbegräbnisse, vermittelst Uebersteigens, ebenfalls geschändet, und die mit Blumen gezierten Grabhügel zerstört, die Blumen und Töpfe zertreten worden.

Abermals waren am Sonntag, den 14. Mai Vormittags auf einem andern Kirchhofe vier Kinder-Grabhügel zerstört worden.

Als Urheber dieses wiederholten Unfugs ist der Webergeselle Carl Müller, 26 Jahre alt, aus Berlin gebürtig, ermittelt worden, der auf die erste polizeiliche Vorhaltung sogleich das Geständniss ablegte, dass er die Zerstörung des einen der Erbbegräbnisse beabsichtigt habe, der aber auf die weitere Frage, betreffend die anderweitigen Zerstörungen mehrerer Gräber, fragend erwiderte: welche Gräber? und nach längerem Zögern bemerkte, dass er jetzt sich nicht genau erinnern könne. Er wurde hierauf verhaftet, und legte im ersten gerichtlichen Verhör folgendes Bekenntniss ab: „Im Laufe des Frühjahrs habe ich öfters allein die Kirchhöfe vor dem Hallescben Thore besucht. Weshalb ich dorthin ging, darüber kann ich mir selbst keine Rechenschaft geben. Es war des Sonntags, wenn ich nicht arbeitete, als ich dorthin ging. Auf drei Kirchhöfen habe ich von mehreren Gräbern die Blumen und sonstigen Verzierungen herumtergerissen, zertreten und vernichtet. Entwendet habe ich nie etwas von den Gräbern. Was mich dazu bewogen, derartige Excesse zu begehen, weiss ich nicht. Ich kann es mir selbst nicht erklären. Die Familien, denen die von mir zertretenen Gräber gehörten, kenne ich nicht, ich habe daher auch nicht aus feindlicher Absicht gegen diese gehandelt. Ich war auch weder betrunken, noch sonst von Sinnen, sondern bei völliger Besinnung. Dessenungeachtet weiss ich mir jetzt den Grund meines Handelns nicht zu erklären. Eine religiöse Aufregung waltet dabei auch nicht ob, und wenn Sie mich noch so oft fragen, was der Grund meines Handelns gewesen, so muss ich immer wiederholen, dass ich das selbst nicht angeben kann. Ich sehe ein, dass meine Handlung unerlaubt und strafbar war. Der Schaden ist von mir verübt, da werde ich denn auch dafür büssen müssen. Ich stehe heute zum Erstenmale vor Gericht. Ich habe mich immer ehrlich und redlich ernährt, und so viel verdient, als ich gebrauche.“ Diese letztern Angaben sind durch die Akten nicht widerlegt.

Die vernommenen Zeugen, namentlich die Todtengräber, haben etwas Wesentliches für den hier vorliegenden Zweck nicht bekundet. Nur der Glasirer M. deponirt, als noch hier anzuführen: dass er bei dem Unfug vom 10. Mai den Angeschuldigten über das Kirchhofsgitter klettern und dann gesehen habe, wie derselbe sich bedächtig nach

allen Seiten umgesehen und dann in ein Erbbegräbniss eingestiegen sei. Dort habe er mit den Füssen die Gräber zertreten, sei dem ihn nun verfolgenden Zeugen entlaufen, aber bald von dem Todtengräber eingeholt worden. Müller wurde hierauf zu sechsmonatlicher Strafarbeit und in die Kosten verurtheilt. Nachdem aber, in seiner weitern Vertheidigung, der Defensor den Gemüthszustand des Angeschuldigten in Zweifel gezogen, ist der Unterzeichnete mit der Exploration desselben beauftragt worden."

Dieselbe hat indess wenig Aufzeichnungswerthes ergeben. Müller ist ein schwächlicher, sehr bleich aussehender junger Mensch von nur mittler Grösse, an dem ein fader, nichtssagender Blick auffällt, und der eine ziemlich leere, dumme Physiognomie hat. Abusus in venere getrieben zu haben, stellt er in Abrede. Körperlich räumt er ein, was auch die Exploration bestätigt, ganz gesund zu seiu. In Betreff der von ihm verübten Frevel, gab er mir wiederholt ganz dieselben Antworten, die er vor Gericht deponirt hat, und behauptet, durchaus nicht angeben zu können, wie er dazu gekommen sei, die Gräber zu verwüsten. Die betreffenden Aeusserungen gab er mit einer gewissen Verlegenheit und Einsilbigkeit ab, wogegen er, auf andere Gegenstände, sein Handwerk, seine Lebensweise u. dgl., geführt, gesprächiger und offener wurde, und sich hierbei, wie überhaupt, ganz zusammenhängend, klar, verständlich ausdrückte, so dass ich überall nicht die geringste Abweichung vom normalen geistigen Zustande habe entdecken können.

So sehr auffallend der vorliegende Fall auf den ersten Blick auch scheint, so wird er sich dennoch unter die allgemeinen psychologischen Gesetze subsumiren lassen. Der Angeschuldigte hat angegeben, dass weder Habsucht, noch Hass gegen die Todten, noch Religionsschwärmerei ihn zu den geschilderten Freveln veranlasst hätten, und es ist kein Grund vorhanden, an der Wahrheit dieser Angabe zu zweifeln; denn eine Entwendung von den Gräbern, die er in Abrede stellt, ist von keinem der Todtengräber wahrgenommen worden, und Hass gegen die vielen Todten, deren Ruhestätte er freventlich angegriffen, ist eben so wenig denkbar, als man bei diesem geistesdürftigen, einfachen Subject eine Exaltation irgend einer Art, wie es auch religiöse Schwärmerei wäre, annehmen kann. Bei diesem scheinbaren gänzlichen Mangel einer Causa facinoris sollte man sich allerdings zunächst zu der Ansicht geneigt fühlen, dass irgend ein blinder Drang, der Anreiz einer Gemüthsstörung, ihn bestimmt gehabt habe, denn es bleibt wahr, wenn es auch bestritten worden, dass, wo keine wirkliche, als solche anzuerkennende Causa facinoris vorliegt, auch kein Verbrechen begangen worden, da der Mensch so lange er den freien Gebrauch seiner geistigen Kräfte hat, sich nur nach Beweggründen und den allgemeinen menschlichen Gesetzen des Denkens und Empfindens zu seinen Handlungen bestimmen lässt. Es ist indess freilich für die Erforschung der Causa facinoris das erste Erforderniss, dass man sich auf den Standpunkt des Thäters stelle, und dann wird man überall finden, wo wirklich in zurechnungsfähiger Stimmung gegen Sitten- und Strafgesetz gesündigt worden, dass ein Motiv vorlag, welches in der geistlich-sittlichen Natur des Thäters wurzelte, und ihn zu der That forttrieb, deren Strafwürdigkeit ihm nicht unbekannt geblieben war, wenn auch für tausend andere Menschen dasselbe Motiv nicht ausreichend gewesen sein würde zur Ausführung einer ähnlichen Handlung. Es wird nicht schwierig sein, nach Anwendung dieses Satzes auf den Angeschuldigten, dessen anscheinend so sonderbares Vergehn psychologisch ungezwungen zu erklären, ohne in den so sehr häufigen Irrthum zu verfallen, aus dem blossen Auffallenden und Ungewöhnlichen einer That und dem Mangel einer auf der Hand liegenden Veranlassung eo ipso eine Unzurechnungsfähigkeit zu deduciren.

Tief im Menschen begründet ist der Drang, seine Thatkraft zu üben und geltend zu machen. Das Kind schon wird von diesem Drange getrieben, wenn es sein Spielwerk zertrümmert, nachdem der Reiz der Neuheit erloschen Je mehr Verstand und

... theils, und wird er theils zurück-
... wird er Sporn und Stachel zur
... es nicht, in müssiger Stunde
... zu schlagen u. dgl. Aber er
... weniger schlägt er, bei sonst guter
... Uebermüthige oder der geistesarme

... des sittlichen Gefühls der Mensch
... der moralischen Kraftaufwandes es
... gemeinen, pöbelhaften, abscheulichen
... unerklärlichen Vergehen und Ver-
... erinnere an die sogenannten Piqueurs,
... Thäter in gar keiner Verbindung
... eine grosse Reihe von Fällen jugend-
... Kategorie gehört, von welchen Einer (aus
... ausgesagt hat — nachdem vergeb-
... worden — er habe das Feuer angelegt:
... gekommen wäre, Etwas von sich
... Muth geltend zu machen, dieser Muthwille
... rügeln können, und den deshalb mit
... sich in gesetzwidrigen Handlungen

... auch, wenn auch bei dem geistig und sittlich
... Beschäftigung, weil sie den Geist durch die
... ist das Volkswort, dass Müssiggang al-
... anwendbar auf den vorliegenden Fall. Der Ange-
... Volksklasse, der das höchst mechanische
... wie oben bereits angeführt, sogleich
... Sonntags, „wenn er nicht arbei-
... haben, und aktenmässig ist es, dass er seine
... hat. Hier mit sich allein, weder körperlich
... konnte es ihm sehr leicht beikommen, seine
... einer leichten Anstrengung seiner Hände
... Weise geltend zu machen, und sich die grosse Ge-
... und sich vielleicht dabei zuzurufen, das
... mit Aufwand von Zeit, Mühe und Geld ge-
... dieses Hergangs nicht mehr bewusst ist, kann wohl
... annehmen wollte — gegen diese Deduc-
... Erkenntniss dieses Motivs eine geistige Schärfe
... ähnlichen Menschen nicht zuzumuthen ist,
... diesfalls Aussage über die Veranlassung ihrer That
... nach seinem eignen Bekenntniss und nach
... weiss er noch jetzt, dass seine Handlung
... des Augenzeugen R., „bedächtig nach
... Erwägniss einkletterte — ohne Zweifel wohl
... beobachtet worden — und entlief als er
... das Bewusstsein der Straffälligkeit seiner That
... Zustande, der auch als wahr angenommen
... ehr und redlich ernährt hat und mit der That-
... Untersuchung war, sehr wohl zu vereinbaren ist.

Endlich liegt aber auch Nichts zur Begründung der Annahme vor, dass M. durch vorübergehende oder dauernde geistige Störung verhindert worden wäre, die immerhin als strafwürdig anerkannte That zu unterlassen, da weder die Akten, noch meine eigne Exploration desselben eine Spur einer solchen Störung ergeben haben, und eine Unzurechnungsfähigkeit niemals vorausgesetzt werden darf. Hiernach gebe ich mein Gutachten dahin ab: dass der Webergeselle Carl Müller bei der beregten Begehung seiner Frevel zurechnungsfähig war und auch gegenwärtig für zurechnungsfähig zu erachten ist." — Er wurde durch das zweite Erkenntniss „wegen Beschädigung fremden Eigenthums aus Muthwillen" zu sechsmonatlicher Gefängnisstrafe verurtheilt.

332. Fall. Ein junger Schwindler ohne anscheinendes Motiv zur That.

Der Fall war in der That recht sonderbar, und der Richter fand sich veranlasst, den Gemüthszustand des Angeschuldigten und seine Zurechnungsfähigkeit feststellen zu lassen. H., ein achtzehn Jahre alter, jüdischer Handlungscommis, auf einer Geschäftsreise in Berlin anwesend, war in kurzer Zeit hinter einander in mehrere Läden gegangen, hatte überall, indem er sich für einen Grafen Bernitzki ausgab, und gebrochen deutsch sprach, Waaren bestellt, diese ihm in einen Gasthof, in welchem er gar nicht wohnte, und wo Niemand etwas von ihm wusste, zu senden verlangt, und hatte gelegentlich dieser Bestellungen in einem Laden eine Cigarre, in einem andern einige Bonbons sich (unentgeltlich) geben lassen. Wie in den Verhören, so hat er auch gegen mich diese Handlungen keinen Augenblick geläugnet. Ueber das Motiv zu denselben wollte er sich vollständig im Unklaren befinden, und ganz und gar nicht wissen, aus welchem andern Grunde dies geschehn, als „um die Leute zum Narren zu haben". Er kannte, behauptete er, genau einen Grafen Bernitzki, und es sei ihm aus dem angeführten Grunde eingefallen, einen Augenblick dessen Rolle zu spielen, ohne dass er im Geringsten einen Betrug beabsichtigt habe, was ja auch dadurch, meinte er, bewiesen sei, dass er keine der bestellten Waaren in Empfang genommen, ja habe in Empfang nehmen können. In seinem Aeussern, seinem Benehmen, seiner Sprache, seiner Redeweise lag durchaus nichts Auffallendes, und auch in wiederholten Unterredungen konnte ich nicht eine Spur einer Wahnvorstellung oder irgend einer geistigen Anomalie ermitteln. In der That musste das von ihm ausgegebene Motiv, im Uebermuth Leute zu foppen und seine Eitelkeit dabei zu kitzeln, als das richtige, aber auch psychologisch vollkommen ausreichende und zulässige erachtet, und er, aus denselben Gründen, wie sie im vorstehenden Falle entwickelt sind, für zurechnungsfähig zur Zeit der That erklärt werden. Er kam mit einer gelinden Strafe davon.

§. 137. Fortsetzung. Die Aidoiomanie.

Der Name dieses „krankhaften Triebes" ist nicht übel erfunden (αἰδοῖον, Schaam, Schaamtheil μανία) was von der Erfindung an sich nicht behauptet werden kann. Wir haben schon oben daran erinnert, wie wesentlich sich der Geschlechtstrieb von allen andern natürlichen Trieben unterscheidet, und wie und warum derselbe den Character der Unbezwinglichkeit nicht hat, welcher den andern eigenthümlich ist. Kein andrer Trieb kann deshalb in dem Maasse von Vernunft und Sittengesetz auch wirklich gezügelt werden und wird thatsächlich gezügelt, wie der Geschlechtstrieb, und das Schaam-

gefühl, das diesen Zügel an die Hand giebt, ist einer der edelsten Vorzüge des Menschen vor dem Thiere. Der rohste, pöbelhafteste Mensch, dem es nichts kostet, seine ekelhaftesten anderweitigen natürlichen Bedürfnisse auf öffentlichem Markt zu befriedigen, zieht sich vor den Augen der Menschen zurück, wenn er den Geschlechtstrieb befriedigt. Wie in Betreff keines andern natürlichen Triebes gilt deshalb unsre sehr einfache Erklärung der sogenannten krankhaften Triebe in dem Maasse, wie in Bezug auf den Geschlechtstrieb, dass er nämlich ungebunden hervortritt, sobald die Vernunft den Zügel über ihn nicht mehr zu führen vermag. Je mehr durch geistige Krankheit dieser Zügel verloren geht, je tiefer, schwerer, allgemeiner die geistige Erkrankung, so im Blödsinn, wie in der Tobsucht, desto mehr und roher, thierischer macht der Geschlechtstrieb sein Recht geltend, so dass das Erlöschen des Schaamgefühls eines der characteristischsten Zeichen geistiger Krankheit ist. Dazu kommt die gleichfalls allbekannte krankhafte Erregung des Geschlechtstriebes durch dieselbe Gehirnreizung, die die Geisteskrankheit bedingte, und die sich oft schon so früh geltend macht, dass der Irrenarzt mit Recht in vielen Fällen nur allein aus ganz ungewohnten geschlechtlichen Ausschweifungen, denen ein Mensch sich hinzugeben anfängt, den Verdacht einer aufkeimenden geistigen Krankheit schöpft, die sich sonst noch im Benehmen durch keine andre Spur verräth (namentlich im Beginn der allgemeinen Paralyse). Hier ist die Erregung der Geschlechtsnerven Wirkung der geistigen Krankheit. Bekanntlich kann aber auch das Umgekehrte Statt finden, und eine übermässige fortgesetzte Erregung und Befriedigung der Geschlechtslust Ursache geistiger Störungen werden, vorzugsweise der Depressions-Formen, Stumpfsinn oder Blödsinn, aber auch, wie ich selbst beobachtet habe, psychischer Exaltationszustände. Bis hieher bewegt sich folglich Alles im reinen, klaren Gebiete der Pathologie. Ganz dasselbe gilt endlich von jenen rein pathologischen Fällen, in welchen materielle, örtliche Krankheitsursachen die Geschlechtsnerven erregen und dadurch die Geschlechtslust auf's krankhafte Extrem der Satyriasis und Nymphomanie aufstacheln. Alles dies hat man zu allen Zeiten gewusst und beachtet, ohne bis in die neuste Zeit daran zu denken, einen eigenen mystischen, specifischen krankhaften Wolluststrieb zu erfinden, einen innern Drang und Anreiz beim geistig Gesunden, der denselben zu gesetzwidrigen Handlungen „unbezwinglich“ (Falret) hinreissen kann. Aber die Anhänger dieser Lehre scheinen sich selbst darüber nicht ganz klar geworden zu sein, sehr natürlich, weil die Sache an sich eine unklare ist. So identificirt Marc*), einer der Hauptverfechter aller dieser Triebe und Such-

*) Die Geisteskrankheiten. Uebers. von Ideler. Berlin, 1843. II. S. 135, 142 u. 150.

ten, einerseits die „Aidoiomanie" gradezu mit der Nymphomanie, wenn er sagt: „die Aidoiomanie, welche bei den Weibern als Nymphomanie oder Uteromanie, bei den Männern als Satyriasis auftritt, und die auch durch gewisse Aphrodisiaca verursacht werden kann, u. s. w.", und andrerseits an einer andern Stelle meint: „die Erotomanie und Aidoiomanie sind unstreitig instinctartige Monomanieen; in der Erotomanie spielt das Raisonnement höchstens eine sehr untergeordnete Rolle, in der Aidoiomanie herrscht allein der Instinct." Dann ist ihm wieder diese instinctartige Monomanie eine ganz gewöhnliche somatische Krankheit mit psychischen Symptomen, etwa z. B. wie eine erysipelatöse Meningitis mit Tobsuchtswahn, aus welchem doch noch niemals eine eigene Species oder eine specifische Wahnsinnsform gemacht worden ist. „In der ächten Erotomanie", sagt Marc, „geht die Seelenstörung stets vom Sitz der geistigen Gefühle aus, und sie giebt daher nur eine reine Neigung, frei von lüsternen Begierden zu erkennen (!s. unten 336. Fall), oder letztere spielen nur eine sehr versteckte und zufällige Rolle. In der Aidoiomanie herrschen aber diese Begierden vor, sei es, dass letztere von einer Reizung des grossen Gehirns, oder, nach der Meinung von Gall und Spurzheim, vom kleinen Gehirn, als dem leitenden Organe, welches das ausübende Organ beherrscht, ausgeht; sei es, dass, wie es in sehr zahlreichen Fällen wirklich Statt findet, die Krankheit aus einer ursprünglichen Reizung der Geschlechtstheile entsteht, welche auf das Gehirn ausstrahlt. Daher verräth sich die Aidoiomanie durch lüsterne Reden und Handlungen, welche man bei einem wirklichen Erotomanen nicht (!) wahrnimmt"! Und nun giebt der Hauptschriftsteller über diese Materie eine ausführliche Pathologie, Therapie und Casuistik seiner „Aidoiomanie", in welchen kein Unbefangener etwas Andres entdecken wird, als die Schilderung jener altbekannten Form des Wahnsinns mit hervortretender geschlechtlicher Aufregung. So ist auch dieser „krankhafte Trieb" ein Schatten, wie alle seine Geschwister, eine wesenlose theoretische Annahme, ohne wissenschaftlichen Halt und Boden, und deshalb verwerflich vom Standpunkt der Wissenschaft, und noch weit entschiedener zu verwerfen vom Standpunkt der gerichtsärztlichen Praxis.

Die Aidoiomanie ist deshalb aus der gerichtlich-medicinischen Terminologie zu streichen.

§. 138. Casuistik.

333. Fall. Unzucht gegen ein Kind von einem Geisteskranken.

Dr. med. E, 33 Jahre alt, war bereits zweimal in Irrenhäusern wegen Gemüthskrankheit, die in der hiesigen Charité als „hypochondrische Melancholie" bezeichnet wor-

den, detinirt gewesen, zu der ihn allem Anschein nach eine religiöse Schwärmerei und übertriebene Askese, die er auch jetzt nicht in Abrede stellte, geführt hat. Neuerlich war er der Unzucht mit einem kleinen Mädchen angeschuldigt, und stellte er die That auch nicht in Abrede, versuchte aber dieselbe auf eine sehr wenig geschickte Weise zu beschönigen. Mit seinem sehr auffallenden süsslichen Wesen und leiser Stimme behauptete er fortwährend, er habe den Körper des Kindes, angeblich wegen Masernflecken, besichtigen wollen, und als er denselben nackt gesehn, „sei es über ihn gekommen". Dass er dadurch straffällig geworden, schien ihm nicht einzuleuchten, wie überhaupt aus seinem ganzen Wesen der Eindruck gewonnen wurde, dass man es mit einem nicht geheilten Gemüthskranken, namentlich mit einem Menschen zu thun habe, der an einer wirklichen Verwirrung der Vorstellungen laborirte. Er sprang charakteristisch vom Hundertsten auf's Tausendste über, und lies auch einzelne Hallucinationen durchblicken. Noth und religiöse Schwärmerei waren die Ursachen, die krankmachend auf seinen Geist gewirkt hatten, und in religiös-mystischen Vorstellungen erschien er noch fortwährend befangen. So sehr die Gattung des von ihm begangenen Vergehens und die Art und Weise, wie er dasselbe ausgeführt, indem er das Kind durch Versprechung von Geschenken zu sich gelockt hatte, dafür zu sprechen schien, dass er wohl gewusst habe, was er that, so konnte doch dies allein für die Beurtheilung seines Gemüthszustandes nicht maassgebend sein. Denn für die Annahme einer Zurechnungsfähigkeit würde immer noch unter vielen andern Bedingungen die vorzugsweise gehören, dass er im Stande gewesen, die Folgen seiner Handlungen und ihren Zusammenhang mit dem Sitten- und Strafgesetz klar zu übersehen, und dass er in dieser Klarheit die Macht besessen habe, dem Andringen eines sündhaften Gelüstes Widerstand leisten zu können. Die süsslich-weiche, sehr entschieden hervortretende Schlaffheit, die das Wesen des Dr. E. charakterisirte, und die schon früher in der Irrenanstalt beobachtet worden, und die wirkliche verworrene Unklarheit seiner Vorstellungen bewiesen, dass er jene geistige Macht nicht besessen habe und nicht besitze, und musste er vielmehr als ein Mensch erachtet werden, der für unfähig zu erklären, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, d. h. blödsinnig im Sinne des Gesetzes war (§. 40. Strafgesetzb.).*)

334. Fall. Wiederholte Unzuchten und Nothzucht einer Erwachsenen von einem Wahnsinnigen verübt. Simulation?

Wer die Fälle vergleichen will, die Marc als Beläge für die „Aidoiomanie" anführt, wird keinen Augenblick darüber in Zweifel sein, dass der interessante nachfolgende Fall von Marc und allen Anhängern dieser Lehre auch und zwar als schlagender Beweis dafür aufgeführt worden wäre, während er doch nach gesunder, einfacher Kritik nicht anders zu deuten war, als nach den oben dargelegten Grundsätzen, d. h. als Ergebniss einer, wegen Vernunftberaubung ungezügelt hervortretenden geschlechtlichen Begierde. Der Fall war uns von einem Kreisgericht mit der Aufforderung überwiesen, die „Zurechnungsfähigkeit" des Angeschuldigten festzustellen. Maschinenarbeiter Voigt, seit sieben Jahren glücklich verheirathet, war bezichtigt, Anfangs Februar 1859 auf der Chaussee die unverehelichte S. zur Erde geworfen, und nun, nachdem er auf ihr kniete und mit der linken Hand ihre Kehle zudrückte, mit der rechten unter ihre Röcke gefasst zu haben. Es gelang dem Mädchen, um Hülfe zu rufen, so dass Menschen herbeikamen, worauf der Angeklagte sich entfernte.

Zehn Monate später, am 28. November Abends, soll Voigt kurz hintereinander

*) Explorat ist später wieder wegen desselben Vergehens vorgekommen und wurde von mir ähnlich beurtheilt. S Zweifelhafte Geisteszustände S. 410.

vier Frauenzimmer in unzüchtiger Absicht überfallen haben. Die acht Monate schwangere Wittwe Seeger ging an diesem Abend auf der genannten Chaussee, als sie nicht weit von dem Landeck'schen Schanklokale, welches wie später ermittelt, der Angeschuldigte soeben verlassen hatte, plötzlich von Letzterm angehalten wurde, der seinen Arm nach ihr ausstreckte, weshalb sie umkehrte. Alsbald fühlte sie sich von hinten an beiden Achseln festgehalten, bekam einen Stoss, so dass sie mit dem Gesicht auf die Erde fiel, und fühlte nun einen Mann auf sich liegen. Derselbe hielt ihr den Mund zu, während er mit der andern Hand versuchte, ihr die Röcke hochzuheben. Sie biss in die Hand, welche den Mund zuhielt, worauf er noch versuchte, ihr die Kehle zuzuschnüren. Es gelang ihr aber sich zu befreien und um Hülfe zu rufen, und als zwei Männer herbeikamen, lief der Angreifer fort, welcher Niemand anders als der Angeklagte gewesen sein soll.

Gegen 9 Uhr desselben Abends ging die verehel. Riesen in Begleitung der beiden 11 und 14 Jahre alten Schwestern Fisch in die Nähe des genannten Schanklokales, als der Angeklagte rasch hinter ihnen her kam und gegen die Pauline F seine beiden Hände wie zum Angriff ausstreckte, worauf diese entlief und um Hülfe schrie. Hierauf blies Voigt der verehelichten Riesen ihre Laterne aus und fuhr ihr mit der Hand über's Gesicht, und verfolgte dann die Pauline F., die ihm jedoch entkam.

An demselben Abend ging die 13jährige Clara Feldheim auf der Chaussee, in deren Nähe Voigt wohnte, als ein Mann, indem sie den Angeklagten recognoscirt hat, ihr an den rechten Arm fasste, als ob er sie niederwerfen wollte, sie entlief aber, noch bis in das Haus verfolgt, in das sie sich flüchtete.

Etwas später, nach 10 Uhr, machte der Angeschuldigte einen Angriff auf die 57jährige Wittwe Busenhagen, die auf der genannten Strasse ging, als plötzlich Voigt aus der Baumanlage der Chaussee auf sie loskam, nach ihrem Kopftuch fasste, sie festhielt, mit der linken Hand über den Rücken an ihre Geschlechtstheile griff, und versuchte sie zu Boden zu werfen. Die Zeugin bat um Schonung, da sie eine verheirathete Frau sei, und rief um Hülfe. Voigt riss sie aber nieder, wodurch Beide zu Boden fielen. Bei ihrem fortwährenden Hülferuf drückte er ihr mit der rechten Hand die Gurgel zu, wobei er sie an der linken Hand blutig kratzte, und sagte dabei: „Hund verfluchter, wenn Du noch einen Laut von Dir giebst, würge ich Dich ab, wie eine Katze!" Da die Beine beim Niederfallen an der Chausseeböschung auseinander gespreizt waren, und die Busenhagen, ihrer Angabe nach, von Schreck und Angst in Verwirrung gesetzt war, so gelang es Voigt, mit der linken Hand unter ihre Röcke zu kommen, und nun den Beischlaf vollständig mit ihr zu vollziehn, worauf er aufstand und sich nach dem gedachten Schanklokale entfernte.

Während der Voruntersuchung zeigte der Arzt des Gefängnisses am 28 Januar 1860 an, dass Voigt in neuster Zeit geisteskrank erschiene, was sein unsinniges Schwatzen beweise. Er leide auch an starken Blutwallungen und solle die Nächte schlaflos zubringen. Inculpat wurde hierauf am folgenden Tage zur Charité gesandt, wo sogleich eine „Mania simulata" angenommen wurde. Er antwortete verkehrt, behauptete der Prinz von Pavillon zu sein, wollte nach Paris fahren, drohte beim Stehn zusammen zu sinken, streckte beim Gehen die Füsse tastend aus, und alle seine Bewegungen waren „theatralisch". Am 2. Februar fing er plötzlich an zu zittern, fürchtete sich vor grossen Katzen und Mühlsteinen, sah Teufel, und schrie und tobte „die ganze Nacht durch". Am 3. und 4. Februar wurden die Anfälle heftiger, so dass er gefesselt werden musste, weil er um sich kratzte und biss. Er erhielt Opium und schlief dann ruhiger. Bei später sich steigerndem Verdacht auf Simulation erzählte man in seiner Nähe, dass Geisteskranke auf Streichen mit der Hand alle möglichen Körperbewegungen ausführten. Man machte nun das Experiment, das vollkommen gelang. Voigt, der sich bis dahin zum

Abtritt hatte tragen lassen, führte alle Bewegungen, welche von ihm verlangt wurden, wenn auch „mit theatralischem Widerstreben" aus. In der folgenden Nacht wechselte wieder Ruhe mit heftigem Toben. Am 27. März aber wurde er als „zur Zeit scheinbar vollständig bei Sinnen und bis auf eine geringe Schwäche gesund" entlassen.

Nachdem ihm am 16. April eröffnet war, dass er in Anklagestand versetzt sei, bat er, einen genau nach Namen und Wohnung bezeichneten Entlastungszeugen vorzuladen, und nannte den von ihm gewünschten Vertheidiger. In dem Audienztermine vom 24. April aber weiss er Nichts von den ihm angeschuldigten Thatsachen, weiss aber, dass er am fraglichen Abend keinen Schnurrbart getragen, was die Denuncianten behauptet hatten.

Ueber seine Persönlichkeit und Antecedentien, namentlich in Betreff seines Gemüthszustandes, lag wenig in den Akten vor. Der Zeuge Brinkmann deponirt: „so oft ich mit Voigt zusammentraf, habe ich nie wahrgenommen, dass er das Gedächtniss verloren hat". Der Zeuge Stache hat mit ihm am Abend des 28. November, an welchem die oben bezeichneten Unzüchtigkeiten ausgeführt wurden, so viel Schnaps getrunken, dass er (Zeuge), nicht aber Voigt davon betrunken wurde. Dieser sprang beim Weggehen vom Bett auf, auf dem er sass, und wollte seinen Rock zerhauen; warum? weiss Zeuge nicht, der übrigens Voigt als einen ordentlichen und fleissigen Mann kennt, der für Frau und Kinder sorgt. Die Frau schildert Stache als „jung, nett, kräftig, gesund, und stets freundlich gegen ihren Mann". Zeuge Jansen hat an Voigt niemals ein auffälliges Benehmen wahrgenommen. Unmittelbar vor der That machte er in der Schenke auf den oben gen. Brinkmann den Eindruck eines nüchternen Menschen; er stand „ganz richtig und sicher". Auch der Zeuge Hennemann bemerkte nicht, dass er betrunken war, ebenso wenig, wie die von ihm genothzüchtigte Wittwe Busenhagen, obgleich er nach Brantwein roch. Endlich hat er auch nach der That auf den Zeugen Jansen nicht den Eindruck eines Betrunkenen gemacht.

Die zur Begutachtung des Gemüthszustandes des Angeschuldigten zur Audienz vorgeladenen Sachverständigen. D. H. und Kr.-Phys. Dr. K., erklärten nach seinem Benehmen seinen geistigen Zustand für sehr zweifelhaft, und wurden deshalb zur Erstattung eines Gutachtens veranlasst.

Was mich betrifft, so habe ich den Voigt wiederholt, da der Verdacht einer Simulation nicht ausgeschlossen schien, gründlich, sowohl im Gefängniss, als später in seiner Behausung explorirt, auch bei seinen Hausgenossen mehrfach Informationen eingezogen, und habe hiernach eine Reihe von Erscheinungen und Thatsachen ermittelt, die in sich vollständig übereinstimmen und in mir die Ueberzeugung befestigt haben, dass Voigt nicht simulirt, sondern wirklich wahnsinnig ist und gewesen ist. Derselbe ist 32 Jahre alt und körperlich gesund. Sein Blick ist das einzige Auffällige in seiner äussern Erscheinung, aber auch in der That sehr beachtenswerth. Er schlägt die Augen fortwährend im Gespräch in die Höhe, oder dreht den Kopf nach dieser oder jener Seite mit diesem Blick, der etwas Verstörtes hat, als ob er etwas sähe oder sehn wolle, was er mit den Augen sucht. Nicht ein einziges Mal aber hat er mir auf meine bezügliche Frage gesagt, dass er dies und das sähe, obgleich es einem Simulanten, der diesen Blick schwerlich so nachahmen könnte, sehr leicht gewesen wäre, irgend welche Hallucinationen vorzugeben. Ja, selbst wenn ich absichtlich weiter ging, und ihm gleichsam Dinge fragend suppeditirte, wie: ob er Figuren, kleine Thiere u. s. w. sähe oder suche blieb er stets bei einer trocknen Verneinung. Ich habe aber auch Voigt in seiner Wohnung, zu welcher er einmal vom Hofe kommend aufstieg, von oben, ohne dass er meine Gegenwart ahnen konnte, beobachtet, und beim Heraufkommen auf der Treppe ganz dasselbe Benehmen bei ihm beobachtet. Nichtsdestoweniger muss es Bedenken erregen, dass man in der Charité sofort nach seiner Aufnahme ihn im Krankenjournal für einen

Simulanten erklärte, und kann ich über diese individuelle Ansicht anderer Aerzte nicht hinweggehn. Hierbei ist aber zunächst der rasche Ausspruch auffallend. Nicht ohne reiche Erfahrung im Beobachten von Simulanten, ist es mir wenigstens nicht möglich gewesen, in diesem nicht gewöhnlichen Falle eine solche Entscheidung zu geben. Man darf aber ferner fragen, warum die Irrenheilanstalt es nicht für angemessen fand, einen angeblichen kranken Untersuchungsgefangenen, den sie sofort als Simulanten erkannte, baldigst wieder in's Gefängniss zurückzusenden, da derselbe kein Gegenstand einer Heilung von einer gar nicht existirenden Krankheit war; warum die Heilanstalt ihn vielmehr drei Monate lang behielt, und dann erst als „„bis auf eine geringe Schwäche gesund"" entliess? Das Bedenken gegen diese Annahme der genannten Aerzte aber steigert sich noch mehr, wenn man liest, dass derselbe in der Charité nicht nur mit kalten Sturzbädern, sondern auch mit Morphium, Blutegeln, Eisblasen, Opium, Fingerhut und Brechweinstein behandelt worden ist, Mittel, die man um einen blossen Betrüger zu entlarven, nicht anzuwenden pflegt. Das Verhalten des Voigt in der Anstalt aber rechtfertigt in der That die Anwendung dieser Mittel, denn es kann unbefangener Weise nicht in Abrede gestellt werden, dass das oben geschilderte Benehmen und die periodisch hervorgetretenen Erscheinungen, namentlich das Toben „„eine ganze Nacht hindurch"" nicht den Simulanten, wohl aber den wirklichen Tobsuchtswahn charakterisiren. — Gegen diese Ausführung treten die Bedenken, die aus des Exploraten Verhalten in den gerichtlichen und aussergerichtlichen Vernehmungen, die angeschuldigte That betreffend, sich aufdrängen könnten, sehr in den Hintergrund. Voigt weiss von Nichts und läugnet Alles, was ihm in Betreff seiner Vergehn vorgehalten wird. Selbstredend könnte dies jeder Simulant thun; es ist aber eine alltägliche Erfahrung, dass auch unzweifelhaft Geisteskranke ungemein häufig ebenso verfahren, wenn ihnen, jenach dem Grade ihrer Krankheit noch so viel, wenn auch unklares „Unterscheidungsvermögen" geblieben ist, um zu wissen, was erlaubt und verboten. Dass aber wirklich Voigt's Gedächtnisss gelitten, dafür, wie für seinen Gemüthszustand, habe ich eine sehr sprechende Thatsache aus der neusten Zeit beizubringen, die mir von mehrern ganz unbetheiligten Hausgenossen mitgetheilt worden ist. Voigt ist nämlich erst vor ganz kurzer Zeit in einer Nacht aufgestanden, und im blossen Hemde zwei Treppen hinunter in den Hof gegangen. Es wird nicht angenommen werden wollen, dass er dies etwa gethan habe, um seine Rolle als Simulant fortzuspielen, um so weniger, als er sich zur Zeit nicht beobachtet glauben konnte. Auf meinen Vorhalt aber behauptete er, dies sei alles nicht wahr, und wisse er von Nichts. Gewiss würde ein Simulant sich eine so treffliche Veranlassung, die unsinnigsten Motive für jene Handlung vorzubringen, nicht haben entgehn lassen.

Schliesslich kann ich aber auch in den angeschuldigten Handlungen nur eine Bestätigung meiner Ansicht finden. Voigt war, nach der übereinstimmenden Angabe der Zeugen, am 28. November Abends nicht betrunken, und aus Trunkenheit können die unzüchtigen Anfälle auf die Frauenzimmer nicht erklärt werden. Es muss dann aber höchlich auffallen, dass ein sonst „ordentlicher" Mann kurz hintereinander auf offener Strasse, auf welcher er, wie er sich bei ungetrübtem Geiste sagen musste, so leicht beobachtet und verfolgt werden konnte, vier Attentate gegen die Sittlichkeit, das Eine sogar (Pauline Fisch) vor zwei Zeugen, ausführt, und endlich eine 57jährige Frau geschlechtlich vollständig missbraucht, er, der ganz in der Nähe seine, mit ihm in glücklicher Ehe lebende, „junge, nette, kräftige und gesunde" Frau wohnen hat! Eine solche geschlechtliche Aufregung wird um so mehr als eine krankhafte zu erachten sein, wenn man sieht, dass er darin förmliche Mordandrohungen ausgestossen, ja Schritte gethan hat, sie sogar zu verwirklichen" u. s. w. Hiernach beantwortete ich die vorgelegte Frage dahin: dass Voigt zur Zeit der That, wie jetzt, zurechnungsfähig nicht gewesen, und die Sache

blieb ein Jahr ruhen, nach welcher Zeit Voigt abermals zur Exploration vorgestellt wurde. Ich fand, wie zu erwarten gewesen, gar keine Veränderung in seinem Zustande. Er zeigte fortwährend den herumschweifenden unstäten Blick, richtete fortwährend sinn- und bedeutungslos die Augen gen Himmel, seine Antworten waren alle verworren. Auf die Frage, ob er sich bereits einmal in Untersuchung befunden, antworte er: o ja! und meinte, seine Frau untersuche immer seine Hosen und seine Strümpfe u. dgl. Seine Frau versicherte, dass er zu Nichts zu gebrauchen sei, den ganzen Tag sich zweck- und beschäftigungslos umher treibe, oder mit Puppen und Läppchen spiele (was ich Einmal selbst sah!), und dass er wieder mehrmals Nachts aufgestanden und im Hemde fortgelaufen war u. s. w. Ich musste sonach mein früheres Gutachten festhalten und man liess nunmehr die Anklage fallen.

335. Fall. Unzucht mit einem Kinde von einem Schwachsinnigen verübt.

Diesen Fall berühre ich mit wenigen Worten wegen einer dabei hervorgetretenen seltenen psychologischen Erscheinung. Jeserich, 49 Jahre alt, körperlich gesund, war wegen mit einem Kinde getriebener Unzucht verhaftet. Sein Aeusseres zeigte ein auffallend gedrücktes, ängstliches Wesen und eigenthümliche Geberden. Besonders auffällig aber war es, dass er — wie es die Kinder in der ersten Kindheit zu thun pflegen, ehe der Begriff des Ich's ihnen klar geworden — stets von sich in der dritten Person sprach, und sich „den Mann" zu nennen pflegte. So sagte er z B.: „der Mann hat überhaupt sehr viel Unglück gehabt, — „der Mann hat es oft im Kopfe" — „sie denken alle so schlecht von dem Mann" u. s. w. Die Beurtheilung seines Geisteszustandes konnte keinem Zweifel unterliegen. Er musste für „blödsinnig im Sinne des Gesetzes erachtet werden."*)

336. Fall. „Aidoiomanie" einer jungen vornehmen Dame.

Der §. 239. des Norddeutschen Strafgesetzbuchs bedroht mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren Den, der „vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt, oder auf andre Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wenn die Freiheitsberaubung über eine Woche gedauert hat." Mit dieser entsetzlichen Strafe war der achtbare Inhaber einer Privat-Irrenanstalt, D. X. zu Z., bedroht, nachdem er verdächtigt geworden war, Fräulein Ulrike von Reinikendorf (pseudonym) als „Geisteskranke" in seine Anstalt aufgenommen, und sechszehn Monate lang darin „eingesperrt" gehalten zu haben, während mehrseitig die Vermuthung aufgestellt worden war, dass Ulrike niemals geisteskrank gewesen, noch es gegenwärtig (zur Zeit der Anschuldidung) sei. Das Kreisgericht zu N. N. sandte mir die voluminösen Akten und zwei Pakete Briefe und Tagebücher Ulrikens mit der Aufforderung, die in N. N. lebende Dame zu untersuchen und mich dann darüber zu erklären, ob sie zur Zeit der Aufnahme in die gedachte Anstalt, am 29. Juni 1856 und während ihres Aufenthalts dort bis zum 3. November 1857 geisteskrank gewesen, und es noch jetzt (März 1858) sei? „Ich will es nunmehr": berichtete ich, „versuchen, diesen sehr ungewöhnlichen und schwierigen Fall mit Uebergehung alles Unwesentlichen in dem Wuste der Scripturen, im Nachfolgenden psychologisch zu entwickeln und aufzuklären. Wenn Ulrike in ihrem Tagebuch vom 2. September 1855 sagt: „„ich bin ganz anders wie man glaubt, von einer ganz besonderen Sorte und nicht so leicht zu durschauen"", so giebt sie in diesen Worten eine

*) Unzüchtige Handlungen mit Kindern von einem Schwachsinnigen verübt, s. auch zweifelhafte Geisteszustände S. 389.

ebenso wahre als richtige allgemeine Characteristik ihrer selbst, und räumt ein, was die letzten zehn bis zwölf Jahre ihres Lebens nur zu vielfach thatsächlich erwiesen haben, dass sie in einem wirklich seltenen Grade Verstellungskunst zu üben, und ihre mündlichen und schriftlichen Aeusserungen dazu zu benutzen versteht, „„ihre Gedanken zu verbergen““, nach dem berüchtigten Ausspruche Talleyrand's, den sie deshalb wiederholt in ihren Tagebüchern citirt, und „als ihr Vorbild“ hinstellt. Ich halte es nicht für überflüssig, diese Thatsache voranzuschicken, da sie es namentlich ist, welche die Urtheile über den geistigen Gesundheitszustand der Ulrike so vielseitig bei Eltern, Zeugen, selbst Aerzten schwankend gemacht hat, und knüpfe daran sogleich folgende Bemerkung. Es ist Laien, ungebildeten wie selbst hoch gebildeten, nicht oder nicht genug bekannt, dass Geistesstörungen, selbst nicht in ihren ausgeprägtesten Formen wie eine dergleichen bei der Ulrike zweifellos nicht existirt, keineswegs immer die ganze Sphäre der Intelligenz so verdunkeln, dass sie dem Kranken ein logisches Denken, und Aeussern unmöglich machen. Im Gegentheil ist es eine ziemlich triviale Erfahrung in Irrenhäusern und dgl., Kranke, ja vieljährige und unheilbare Geisteskranke zu sehn, die, nach ihrem Bildungsgrade, klar, ja gewandt und scharfsinnig sprechen nnd sich äussern, ihre gewohnten Studien fortsetzen u. s. w. und einen moralischen Zwang auf sich auszuüben verstehn, mit dem sie ihre Wahnvorstellungen vor den Augen der Welt verdecken und verbergen, und selbst geübte Irren- und Gerichtsärzte in nicht wenigen Fällen längere Zeit täuschen können. Wie selbst berühmte Schriftsteller auf Grund dieser Erfahrungen sich veranlasst gesehn, eine sogenannte Species von Geisteskrankheiten aufzustellen, und wie der angeschuldigte Arzt, Dr. X. ja selbst eine Anwendung dieser (an sich unhaltbaren) wissenschaftlichen Doctrin auf Ulrike's Fall macht, wenn er in seiner Krankheitsgeschichte von einer Mania sine delirio bei ihr spricht, ist hier weiter nicht auszuführen, da eine Kritik der vorliegenden ärztlichen Gutachten nicht meine Aufgabe ist. Für letztere wird es zunächst darauf ankommen, zu zeigen, dass Ulrike nicht immer war, was sie jetzt ist, und dass sie und wie sie es vielmehr geworden, womit der Lösung der diagnostischen Frage näher getreten wird, ob angeborne Characterfehler oder erworbene Krankheit den Schlüssel zu ihrem Thun und Treiben geliefert haben.“

„Ulrike von R., jetzt 36 Jahre alt, ist die Tochter von Eltern, die nach einer neuern characteristischen Aeusserung in ihrem Tagebuch (21. Aug .1855) „am heraldischen Bandwurm leiden, denen das Wappenschild in den Gedärmen sitzt und sie kneift und die sie deshalb (1855) geradezu für „„unzurechnungsfähig““ erklärt. Nichtsdestoweniger hat sie früher ihre Eltern geliebt, besonders anscheinend die Mutter, die sie noch in späten Tagebüchern, wie in unserm Explorationstermin, gern mit „„Mütterchen““ titulirt. Ihr Vater deponirt (22. März c.): sie sei (seit 1845) „„bedeutend gegen früher verändert; während sie vordem ein überaus bescheidenes und nach der Liebe ihrer Eltern strebendes Mädchen gewesen, habe sie um die genannte Zeit Unfolgsamkeit und Widerspruch gegen die Befehle ihrer Eltern, sogar Zanksucht und eine grosse Neigung zum Disputiren und zum Herrschen im älterlichen Hause gezeigt. Auch in ihrer äussern Erscheinung wich sie von der frühern ab, indem sie sich auffallend kleidete, oft eine gewisse Indecenz zeigte, und die frühere Sorgsamkeit ihres Anzuges vernachlässigte. Ihr Wesen war derartig, dass ich in traulichen Gesprächen zu meiner Frau ab und zu äusserte, meine Tochter schiene mir zuweilen geistesabwesend zu sein. Diese Veränderung war nicht plötzlich, sondern nur allmählig und nach und nach steigernd eingetreten““. Es ist sehr wichtig festzuhalten, dass diese Schilderung des Vaters noch vor die Zeit fällt, in welcher ihre bald zu erwähnenden auffallenden Liebesabenteuer begannen (1847). Erst spät (1855) wurden ihm von seiner Gattin die hierauf bezüglichen Mittheilungen gemacht, nach denen er nunmehr „„in seiner Ansicht, dass Ulrike periodisch geistes-

krank sei, noch weit mehr bestärkt wurde, zumal sie auch um diese Zeit sich in ihrem Character so sehr geändert hatte, dass er füglich kein andres Urtheil fällen konnte, denn bei dem geringsten Widerspruch oder der unerheblichsten Ermahnung der Eltern gerieth sie in solche Heftigkeit, dass sie die betrübendsten Scenen hervorrief, so z. B. warf sie sich einmal auf die Erde, und schlug dabei mit dem Kopf gegen ein Spinde. Zu andern Malen rief sie durch heftiges Schreien und unbändige Geberden die Bewohner des Hauses zusammen, oder injuriirte meine Frau in einer Weise, wie es zwischen Kindern und Eltern unsers Standes nicht gut vorkommen kann. Solche Beispiele, sagt er, könnte ich mehrere anführen". Ganz ähnlich, nur etwas weniger lobend und anscheinend um so wahrer und glaubwürdiger, äussert sich die Mutter über die Jugendzeit ihrer Tochter, wenn sie sagt: „neben üblen Eigenschaften, wie grossem Eigensinn, Trotz und Heftigkeit, zeigte sie doch auch sehr gute, wie Aufrichtigkeit, Wahrheitsliebe, Keuschheit; jede Coquetterie, jede Liebelei war ihr fremd, sie blieb unberührt von jeder leidenschaftlichen Empfindung, wie ich es selbst noch nie gesehn."

Etwa vom Jahre 1850 an aber war sie, wie auch die Mutter bestätigt, „so aufgeregt, dass der geringste Widerspruch sie in die furchtbarste Wuth und in Ausbrüche von schrecklichster Heftigkeit versetzte, und ihr ganzes Wesen nach einer Richtung sich kund that, wie es bei gesunden Menschen schwerlich der Fall zu sein pflegt. So lag sie im Frühjahr 1854 zweimal, jedesmal 8—14 Tage lang zu Bett, ohne Etwas zu geniessen, behauptend, dass sie krank sei; gleichwohl verweigerte sie jede ärztliche Hülfe, und sprach nur den Wunsch aus, nach Amerika oder in die weite Welt zu gehn. Nachdem sie wieder aufgestanden, behauptete sie nur von aufregenden Getränken und Speisen, wie z. B. Thee, Kaffee, Wein Rettung zu finden, wozu sie überhaupt hinneigte".

Was der Justizrath J. in seiner Vernehmung über ihr früheres Leben aussagt, beruht nur auf Hörensagen, und kann, wie das Betreffende in der ausführlichen Krankengeschichte des angeschuldigten Dr. X. aus demselben Grunde übergangen werden, letzteres um so mehr, als dessen Darstellung nicht frei von bedeutenden Uebertreibungen ist, wozu unten ein auffallender Belag geliefert werden wird. Jedenfalls geht aus den glaubwürdigen Schilderungen der Eltern Ulrikens die ganz ungemein wichtige Thatsache einer radicalen Veränderung ihres innern Wesens gegen die zwanziger Jahre ihres Lebens hin hervor. Das „überaus bescheidene" Mädchen wird trotzig und herrisch, wie sie von Allen, die sie später kannten, übereinstimmend geschildert wird; die „nach der Liebe ihrer Eltern strebende Tochter" entfremdet sich ihnen nicht nur, sondern überhäuft sie in der Folgezeit immer mehr und mehr, wofür ihre Briefe und Tagebücher zahllose Beläge liefern, mit Beleidigungen und den ärgsten Schmähungen. Ihre von der Mutter gerühmte „Wahrheitsliebe und Aufrichtigkeit" wandelt sich in Verstellung, wie schon oben erwähnt, in Lüge und Heuchelei, wovon ihre Scripten vielfache Proben geben. So droht sie wiederholt mit Selbstmord — „das Pistol liegt vor mir, ist geladen" (Brief vom 26. Mai 1856) und schreibt ein Andermal: „sie dächte nicht an solche extravagante Dummheiten". Sie schreibt am 10. Mai 1857: „ich gab in meinen Briefen Reue vor, ohne dass ich sie empfand": sie citirt vielfach in ihrem Tagebuch die Bibel und den frommen Dichter Paul Gerhard, und ärgert sich doch (Tageb. v. 27. August 1855) darüber, „dass man sie fromm machen wolle, dass sie aber an Nichts glaube, mit Einem Worte, die Liebe sei ihre Religion und das Einzige für sie auf Erden".

Und endlich: das „keusche, jeder Coquetterie, jeder Liebelei fremde, von jeder leidenschaftlichen Empfindung unberührt gewesene Mädchen" wird, wir werden sehn in welchem Grade! leidenschaftlich und wirft sich endlich nach einander drei Domestiken ihres Hauses und einem jungen Officier schaamlos an den Hals!

Eine solche, von Extrem zu Extrem gehende Umstimmung des innersten Wesens ist eine Thatsache von entschiedenster psychologischer Bedeutung. Die Essenz des Characters ist die Beständigkeit. Schon im Kinde finden sich alle Contoure zu dem künftigen Character bekanntlich vorgezeichnet; was der Mensch früh schon war, das bleibt er in weiterer Entwicklung später, und umgekehrt. Sehr eigenthümliche Lebensschicksale können dies Naturgesetz wohl alteriren; dergleichen trafen aber die Ulrike v. R. nicht, die im Hause ihrer Eltern unter stetig gleich bleibenden Verhältnissen und im ruhigsten ländlichen Leben jene merkwürdigen Veränderungen erlitt. Jeder erfahrene Psychologe denkt in solchem Falle mit Recht sogleich an eine eingetretene Störung der geistigen Lebensbahn, denn er weiss, dass in sich unmotivirte Veränderung der Sitten Gewohnheiten, Stimmung, Neigungen sehr häufig eines der frühsten Symptome einer jetzt noch unreifen Seelenstörung sind, die er daraus oft mit grosser Sicherheit prognosticirt. Er fragt sich, ob bei Ulrike Gründe vorlagen, welche die allmählige Entstehung einer solchen Störung erklärlich machen konnten? Und dies war allerdings der Fall, und zwar hatten Jahrelang — wobei ich wieder absehe von einer Angabe des Dr. X. in der Krankengeschichte, wonach ein Vetter mütterlicher Seits sich seit Jahren als Geisteskranker in der Irrenanstalt befinden soll, da diese Angabe sonst nirgends bestätigt ist — es hatten, sage i.h, Jahre lang zwei Einflüsse auf Ulrike eingewirkt, von denen jeder einzelne geeignet ist, die geistige Gesundheit zu stören, ein körperliches und ein geistiges Moment".

„Was Ersteres betrifft, so sagt der gewiss glaubwürdige Krankheitsbericht der Mutter (Brief vom 18. Juni 1855), dass anderthalb bis zwei Jahre nach dem im 17. Lebensjahre ihrer Tochter erfolgten Eintritt der Regeln dieselben ohne bekannte Veranlassung plötzlich ausgeblieben seien. Die frühere Gesundheit war nun gestört. Es stellte sich fortwährendes Frostgefühl, rasche Abmagerung, eine (bis heute andauernde) hartnäckige Obstruction ein, zu deren Bekämpfung täglich Arzneien genommen werden müssen, und die Haare gingen aus. Nach dreijähriger Cessation traten die Menses wieder, aber nur einige Male und ohne Besserung des Allgemeinbefindens ein. Es wurden die Quellen von Karlsbad, Kissingen, Kreuznach ohne wesentlichen Erfolg gebraucht. Die Menstruation blieb unregelmässig und es traten noch Verdauungsschwäche und Geschwulst der Beine auf. Sie behauptete nur Kaffee, Thee, Wein, Pfeffer, Salz vertragen zu können. Diese Leiden, sagt Dr. X. in seiner Krankengeschichte vom 7. December v. J., „sind bis auf den heutigen Tag beinahe noch ganz dieselben", und schildert er im Wesentlichen den Körperzustand der Kranken bei der Aufnahme in seine Anstalt (Juni 1856) ganz wie die Mutter, wenn auch mit noch stärkern Farben, und mit Angaben, wie dass Ulrike auch das Schnupfen und Cigarrenrauchen liebte, eine Angabe, die sonst in den vorliegenden Acten u. s. w. keine Bestätigung findet. Unzweifelhaft aber ist es nach Vorstehendem, dass das Fräulein schon Jahre lang vor ihrer ersten auffallenden Extravaganz (s. unten) eine wesentliche und gründliche Störung ihrer körperlichen Gesundheit erlitten hatte, und zwar eine derartige, wie sie, nach allgemeiner ärztlicher Erfahrung, bei Weibern zu Störungen auch der geistigen Functionen Veranlassung geben kann, und in nicht seltenen Fällen wirklich giebt. Ob das oben nach dem Berichte der Mutter bereits geschilderte, auffallend gegen früher veränderte Benehmen der Tochter, die grosse Heftigkeit, die Abstinenz von Nahrungsmitteln, der Wunsch nach Amerika zu gehn u. s. w. bereits auf Rechnung einer solchen geistigen Störung, oder nur auf vorübergehende krankhafte Grillen zu schreiben, mag dahingestellt bleiben, da ich weit entfernt bin, aus dem blossen Vorhandensein einer Körperkrankheit die Nothwendigkeit des Entstehens einer Geisteskrankheit folgern zu wollen, für welche Letztere noch andre Beweise erbracht werden müssten. Nur die Möglichkeit geistiger Störung aus dieser Ursache war vorläufig festzustellen.

Zu dieser somatischen gesellte sich aber jene zweite, oben erwähnte psychische Ursache, die von weit überwiegenderer Wichtigkeit ist.“

„Die ausgezeichneten Geistesgaben des Fräuleins v. G. werden von Eltern, Verwandten, Freunden allgemein anerkannt. Man kann ihre Briefe, ihre endlosen Tagebücher nicht lesen, ohne diese Ueberzeugung zu theilen, die man auch jetzt in längerer Unterhaltung mit ihr gewinnt. Sie zeigt überall einen scharfen Verstand, ja ganz entschieden dialektische Schärfe, sie zeigt in ihren schriftlichen Aufzeichnungen, dass sie Talent zur Dichtkunst, ja ein wirklich poetisches Gemüth hat, sie ist mit den neuern Sprachen vertraut u. s. w. Daher das Uebergewicht, das sie von je im elterlichen Hause hatte, und aus diesem Grunde ist wohl die bedauerliche Thatsache zu erklären, dass diese seltenen Geistesgaben bei der Erziehung nicht in die rechten Bahnen geleitet worden. Sie muss, sich selbst überlassen, namentlich in eine wahre Lesewuth gerathen sein, wofür ihre unzähligen Citate Zeugniss geben, und leider! griff sie zur Befriedigung ihres so regen geistigen Bedürfnisses zu den allerverschiedensten Lesestoffen, wie man es, wie so Vieles bei diesem merkwürdigen Subject nicht häufig finden wird. Die Bibel und Rousseau's nouvelle Héloise, Paul Gerhard und Heinrich Heine, ganz vorzüglich aber, wie aus ihren Citaten hervorgeht, die aufregensten und exaltirendsten Erzeugnisse der neusten französischen und englischen Romanenliteratur beschäftigen sie. Sie wird überstudirt, überspannt. Je mehr ihre Lectüre ihren Ideenkreis erweitert, ihr poetisches Gemüth aufreizt, desto drückender muss der ohnedies von körperlicher Krankheit Verstimmten die innere Einsamkeit werden, in der sie sich auf dem Lande und bei ihren ruhigen und strengen Eltern fühlt, wofür der schon so früh (d. h. sechs Jahre vor der für mich in Frage stehenden Zeit ihrer Aufnahme in die X.'sche Anstalt) ausgesprochene, für ein Schlesisches adeliges Landfräulein gewiss auffallende Wunsch, nach Amerika zu gehn, einen Beweis liefert. Dass ein solches, Jahre lang fortgesetztes geistiges Treiben, zumal bei einer dazu Disponirten, zur Geisteskrankheit führen kann, ist so allgemein bekannt, dass ich dabei nicht länger verweile, um so weniger, als es sich immer wieder fragt: ob es dazu geführt hat?“

So war Ulrike v. R. ursprünglich gewesen, so war sie später geworden, als mit Anfangs 1847 die fast unerhörten Begebnisse sich ereigneten, die Veranlassung zu dieser Untersuchung geworden sind. Anfangs Januar jenes Jahres war sie beim Schlittschuhlaufen eingebrochen und der Bediente des Hauses, Julius, hatte ihr das Leben gerettet.

Diese That ward angeblich Veranlassung dazu, dass sie eine Neigung zu diesem Menschen fasste, von welcher die Mutter jedoch, in Erwägung der späteren Erlebnisse sehr glaubhaft, äussert, dass diese Neigung schon Monate vorher entstanden gewesen, wie sie denn jetzt selbst einräumt, ihm „„schon vorher gut gewesen zu sein.““ Julius wurde natürlich entfernt, und sein jüngerer Bruder Albert in den Dienst genommen, ein Bursche von 18 Jahren.

Nach etwa 1½ Jahren bemerkte die Mutter, dass ihre Tochter diesen Burschen wieder auszeichnete, ihm Esswaaren u. dgl. zusteckte, und auf ihren endlichen Vorhalt gestand sie derselben die „„innige Neigung““ zu A., „„die jedoch rein geistiger Art sei.““ Im Herbst 1851 wurde A. zum Militär eingezogen. Die Trennung von ihm, sagt die Mutter, „„machte sie einer rasenden gleich, indem sie verzweifelnd hin und her lief, und weinte und schrie.““ Die Vorwürfe der Mutter machten sie nur noch heftiger, und sie warf ihr Grausamkeit vor, dass sie „„ein so reines Verhältniss““ nicht gestatten wolle.

Es folgte hierauf später ein Verhältniss zu dem Lieutenant v. F., den sie „„leidenschaftlich liebte““, und während welcher Liebe sie „„Julius und Albert völlig ver-

gessen"" haben will. In diesem Verhältniss fiel das höchst auffallende Ereigniss vor, von welchem in den Correspondenzen und Tagebüchern die Rede ist, und worüber sie sich in unserm Explorationstermin dahin ausgelassen hat. Angeblich um den Herrn v. F. ihr Tagebuch zu überbringen, hatte sie einen Besuch bei ihm beschlossen. Sie nahm zu diesem Zweck Kleider ihres Bruders in ihr Schlafzimmer, in welchem sie mit Mutter und Schwester schlief, verliess Nachts ihr Lager, kleidete sich als Mann, „„um nicht erkannt zu werden"", und ging Nachts drei Viertel Meilen Weges zu dem Hause des v. F.

Sie traf denselben nicht anwesend und setzte sich, wie sie uns berichtete, auf eine Bank dem Hause gegenüber, um ihn zu erwarten. Dies war vergeblich; gegen Morgen trat sie den Rückweg an, legte sich wieder in's Bett, und bejahte am andern Morgen die Frage der Mutter, die vermeinte, sie in der Nacht unruhig gehört zu haben, dass sie Zahnschmerzen gehabt. Sie setzte nunmehr ihren Geliebten schriftlich von ihrem Vorhaben in Kenntniss, und wiederholte gleich in der folgenden Nacht ganz dieselben Schritte. F. erwartete sie in seinem Zimmer, und hat hier, wie sie auf meine Frage im Termine einräumte, „„ihr Vertrauen gemissbraucht"". Gleich darauf trennten sich die Familien, und „„das Verhältniss war zu Ende."" Meine Frage: ob auch diese Neigung noch in ihr fortdauere? beantwortete sie kurz mit: „„er ist jetzt verheirathet.""

Endlich noch entdeckte die Mutter im März 1855 wieder noch ein neues Liebesverhältniss zu Carl, dem jetzigen 16jährigen Bedienten ihres Hauses! Auch diese Neigung wurde eine höchst leidenschaftliche, wie ihre zahllosen hyperpoetischen, hyperexaltirten Tagebuchsergüsse, betreffend ihre Liebe zu Julius, Albert, v. F. und Carl beweisen. Ihr ganzes Benehmen, bei dem sie sich sogar nicht entblödete, ihren Eltern gegenüber mit Anträgen zur Ehe mit dem Bedienten Julius, oder Albert, den sie „„eben so gern geheirathet haben würde, als Jenen"", hervorzutreten, veranlasste endlich die Eltern, sie aus dem Hause zu entfernen, und zunächst sie (September 1855) einem Onkel, dem General v. O. in N. zur Pflege und Aufsicht zu übersenden. Anfangs, sagt dieser Zeuge, ging hier Alles ganz gut, später aber liess sie ihrer „„Eigenwilligkeit und Neigungen, die man nicht billigen konnte"", freien Lauf, und schon im nächsten Winter verliess sie auf ihren, wie des Onkels Wunsch dessen Haus. Ueber sein Gesammturtheil über sie befragt, äussert der General: „„dass er sie nicht für vollkommen zurechnungsfähig halte.""

Vom März bis Juni 1856 brachte sie hierauf im Hause des Pastors O. zu, wo sich aber ein irgend haltbares Verhältniss nicht herstellen liess, so dass auf ihr drängendes Bitten sie dies Haus schon nach so kurzer Zeit wieder verliess, indem der Dr. X., der Inhaber einer concessionirten Privat-Irrenheil- und Pflegeanstalt in Z., mit welchem die Eltern in Correspondenz getreten waren, sie von dort am 27 Juni 1856 abholte, um sie, auf den Wunsch der Eltern, als „„Pensionärin"" in seine Familie aufzunehmen. Dieser Schritt ist die Veranlassung zu der gegenwärtigen Voruntersuchung wider X. geworden, wie bereits im Eingange gesagt worden. Dr. X., der die Ansicht von einer bei Ulrike bestehenden geistigen Störung entschieden festhält, während er sie allerdings zur Zeit der Aufnahme in seine Anstalt nur erst als „„auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit stehend"" anerkannte, schildert ihren Anzug auf der Reise nach seiner Anstalt als in der That auf Höchste auffallend, so dass sie ihm den Eindruck einer „vagabondirenden Schauspielerin" machte. Sie trug angeblich nur einen Unterrock, und zwar diesen um die Oberschenkel gegürtet, so dass Unterleib und Geschlechtstheile nur vom Kleide und Hemde bedeckt waren, sie trug auf dem Kopfe einen „zerknitterten Strohhut" mit verblassten Blumen, in einer Hand einen Spiegel und einen Reitstock, in der andern einen Sonnenschirm,

im Auge eine Kneiflorgnette u. s. w. Die Reisebegleiterin, Wärterin W., bestätigt dies, freilich nur zum Theil, während das Fräulein selbst im Explorationstermin das Tragen dieser Tracht, sowie alle ähnlichen Behauptungen des Angeschuldigten entschieden in Abrede gestellt hat.

Ich habe bereits angeführt, warum die Angaben des Dr. X. nur mit grosser Vorsicht aufzunehmen sind, da er sich unbestreitbarer Uebertreibungen schuldig gemacht hat. So findet seine gewiss hochwichtige Angabe: „dass sie sich in die schmutzigen Betten der Knechte auf dem Hofe ihres Vaters legte, um dort deren Umarmungen zu erwarten", weder in den Akten, noch in den zahlreichen Correspondenzen, noch in den Tagebüchern auch nur den geringsten Anhalt. Aus andern Gründen lege ich nicht den geringsten Werth auf die Depositionen der vernommenen Domestiken und Krankenwärterinnen der X.'schen Anstalt, da dies wissenschaftlich nicht urtheilsfähige Zeugen in einer so schwierigen Sache sind, und überdies Explorata auch nur aus Gründen des persönlichen Verhältnisses der Zeugen zu X. deren Aussagen nicht unglaubwürdig bemängelt.

Dagegen wäre es ungerechtfertigt, den Angaben des Dr. X. über den körperlichen Zustand der Ulrike zur Zeit der Aufnahme bei ihm zu misstrauen. Wesentlich sagt er in dieser Beziehung, dass sie einen starren, wilden Blick gehabt, scharfe Sinnesfunctionen, schmutzig gelbe Gesichtsfarbe, im Gesicht einen Kupferausschlag, einen sehr üblen Geruch aus dem Munde, rauhe, trockne Haut, stets kalte Hände und „etwas Cachectisches" in ihrer ganzen Erscheinung. Sie trank ausserordentlich viel Wasser, hatte noch immer den frühern Appetit auf Salz, Pfeffer, Essig, scharfe Dinge, Schnaps, starken Kaffee und Thee, liebte den Schnupftaback, hatte häufig bodensatzigen, übelriechenden Urin und litt fortwährend an den eingewurzelten Obstructionen u. s. w.

Im Explorationstermin habe ich die Untersuchte in Beziehung auf Puls- und Herzschlag, Gesichtsfarbe, Beschaffenheit der Zunge und des Athems, Beschaffenheit des Unterleibes beim Palpiren ganz gesund befunden, wie sie denn auch angiebt, sich körperlich, bis auf die Leibesverstopfungen, ganz gesund zu fühlen, auch angeblich die Menses jetzt geregelt sind. Nur ein Rest des Kupferausschlages ist im Gesicht noch wahrnehmbar. Das vom Dr. X. angegebene Kältegefühl, die Scheu vor dem Sonnenlicht, und eine, im Winter 1856 hervorgetretene Sucht, ihr Zimmer zu überheizen, und zwar selbst auf auffallende Weise das Einheizen zu besorgen, woraus der Dr. X. nicht Anstand nimmt, „heinahe eine Pyromanie" zu deduciren (!!), die behaupteten kleinen Diebereien von einem Messer, von Zucker und Streichlichtern u. dgl. m. stellte sie im Termin entschieden in Abrede, und erklärte die bezüglichen Thatsachen auf eine nicht unglaubwürdige Weise. Anfangs glaubte Dr. X. an eine Heilung denken zu können, ja, er erklärte sie am 15. Januar 1857 sogar für „geheilt." Bald aber sah er seinen „Irrthum" ein, und fügt hierauf bezüglich die wichtige Bemerkung in der Krankengeschichte hinzu: dass sie „Tage- und Wochenlang eine durchaus Andre erschien, fügsam, ruhig, harmlos, und dass dann plötzlich paroxysmenweise die Verkehrtheiten wiederkehrten." Der Dr. X. wünschte endlich selbst, die lästige und nicht zu zügelnde Kranke, bei der auch Einsperren u. dgl. nicht half, aus seiner Anstalt entfernt zu sehn; den bezüglichen Correspondenzen mit ihren sich entschieden dagegen sträubenden Eltern aber wurde dadurch ein Ziel gesetzt, dass dieselbe am 3. November 1857 heimlich aus der Anstalt entwischte, und sich zu einem Fremden flüchtete, der sie freundlich aufnahm."

Von ärztlichen Zeugnissen liegen, ausser denen des Angeschuldigten, noch die des Königl. Kreisphysikus Dr. T. und des Königl. Reg.-Med.-Rathes Dr. R. in den Akten vor. Ersterer äussert sich in einem Briefe vom 22. October 1857 dahin: dass Ulrike

„im juridischen Sinne für alle ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden könne"; es ist, sagt er, „nur eine moralische Abweichung, Krankheit will ich es nennen, aber im gerichtlichen Sinne keine Geisteskrankheit. Guislain nennt diesen Zustand ruhige Manie ohne Delirium", und in seinem amtsärztlichen Atteste de eod. findet er „keinen Grund, sie juridisch für geisteskrank zu erklären". Und in seiner protocollarischen Vernehmung vom 12. November 1857 äusserte er sich dahin, dass er das Fräulein v. R. „früher und jetzt nicht körperlich krank und vollständig zurechnungsfähig befunden habe, so dass sie als Irre nicht zu betrachten sei", wobei jedoch zu bemerken, dass er in seinem Bericht vom 28 desselben Monats erklärt, „dass er den körperlichen Zustand derselben zur Zeit der Aufnahme in die Anstalt" (also „früher") nicht untersucht habe, folglich darüber Nichts bekunden könne."

Herr Dr. R. ist nach seiner Untersuchung zu der Ueberzeugung gelangt: „dass sie vollständig zurechnungsfähig und auch während der Behandlung durch den Dr. X. weder wahn- noch blödsinnig gewesen ist, dass aber die ihr zu Theil gewordene Behandlung wohl geeignet gewesen, eine Geisteskrankheit bei ihr hervorzurufen".

Ich bin nicht in der Lage, diesen Zeugnissen beitreten zu können. Einmal nämlich ist meine Aufgabe, nach dem Anschreiben des Königl. Kreisgerichtes, nicht die, zu bestimmen, „ob das Fräulein im juristischen Sinne wahn- oder blödsinnig gewesen, resp. noch ist, sondern ob dies im wissenschaftlichen Sinne der Fall", wonach ich also, wie es auch in dem Zwecke dieses Gutachtens natürlich begründet ist, von der landrechtlichen, resp. strafrechtlichen Terminologie ganz und gar absehn kann und werde. Andrerseits sind mir, auf meinen ausdrücklichen Antrag, wichtige Informationsquellen zur Einsicht verstattet worden, die den genannnten Aerzten nicht zu Gebote standen, und die doch die wichtigsten Aufschlüsse über den fraglichen Geisteszustand liefern, ich meine Ulrikens Jahre lang fortgesetzte Tagebücher, die ich als das erheblichste Zeugniss über die Schreiberin erachten muss. Diese endlosen Blätter, geschrieben mit jener Prolixität, die Jedem auffallen muss, der ähnliche Schriftergüsse Geisteskranker kennt, sind zwar auch mit Vorsicht zu würdigen. Denn viele dieser Blätter sind nicht so ganz freiwillige und unabsichtliche Ergüsse, vielmehr ostensible Schriftstücke, z. B, bestimmt — was auch geschehen — der Freundin „„Ulla"" vorgelesen, oder dem obengenannten Geliebten, Herrn v. F., mitgetheilt zu werden, und dieser Theil der Tagebücher hat bei einer Person, die eine solche Meisterin der Verstellungskunst ist, nicht mehr Werth, als ihre Briefe und mündlichen Aeusserungen. Desto mehr jener Theil dieser Schriften, in welchem man die Schreiberin gleichsam belauscht, und der einen Einblick in ihre geistigen Operationen gewährt."

„In diesen Tagebüchern ist zunächst mir Folgendes auffallend gewesen. Man hat von allen betheiligten Seiten die moralische Verworfenheit, die sich in den Liebesverhältnissen des Fräuleins kund gab, ganz besonders und vorzugsweise hervorgehoben, und sich anscheinend mit Recht veranlasst geglaubt, als Quelle derselben eine gemeine Sinnlichkeit anzunehmen, eine sit venia verbo Mannstollheit, die mit den oben geschilderten auffallenden Charaktereigenthümlichkeiten wohl einen unbändigen, widerwärtigen, überspannten weiblichen Character, eine moderne emancipirte Romanheldin, aber nicht eine Geisteskranke, „„die man in ein Tollhaus sperren darf"", bezeichnete. Für eine von wirklicher gemeiner Sinneslust Beherrschte muss es höchlichst auffallen, dass in ihren geheimen Tagebüchern nie und nirgends auch nur mit Einem Worte von sinnlich-erotischen Gegenständen die Rede ist. Ich spreche nicht von pöbelhaften Ausdrücken, aber auch nur Worte wie Kuss, Umarmung und dergl. wird man vergebens suchen in den prolixen Ergüssen, in denen sie in allen Sprachen von ihrem vergangenen Liebesglück mit den Bedienten in den emphatischsten Ausdrücken redet. Ist dies erfahrungsgemäss nicht die Art eines wollüstigen, „„mannstollen"" Weibes, so spricht

dagegen noch eine andere merkwürdige Thatsache. Wenn das, in seiner Wahl nicht schwierige, geschlechtshitzige Fräulein drei Bedienten ihres Hauses „„verführen““ konnte, so ist es zu verwundern, dass selbst Dr. X, der, wie bemerkt, von Hörensagen sie sich sogar zu den schmutzigen Knechten in die Betten legen lässt, nicht anzuführen weiss, dass sie auch nur ein einziges Mal einen Versuch gemacht hätte, ein Liebesverhältniss mit seinem in seiner Anstalt dienenden 25jährigen Kutscher, oder mit seinem 30jährigen Bedienten anzuknüpfen, sowie dass General v. O., in dessen Hause Ulrike zwei junge 20jährige, adlige Zwillingsbrüder fand, gleichfalls kein Wort über ein Verhältniss mit diesen jungen Leuten deponirt. Solche Thatsachen sprechen, was hier keiner Ausführung bedarf, für sich selbst, und machen das anscheinend Unglaubliche glaubhaft, wenn Explorata in allen ihren zahllosen Briefen und Tagebüchern, wie auf unsere Frage im Explorationstermin auf das Feierlichste und Consequenteste fortwährend behauptet, das Verhältniss zu den Bedienten Julius, Albert und Carl sei ein „„reines““ gewesen und geblieben, und es sei „„nie zum Aeussersten gekommen““. Verstärkt wird diese Glaubwürdigkeit durch ihr offenes Geständniss, dass es sich mit dem Lieutenant v. F. anders verhalten, und dass dieser „„ihr Vertrauen gemissbraucht habe““, wogegen sie gegen den Vergleich mit Catharina II., den der Dr. T. gemacht, protestirt, die sie für eine „„gemeine Frau““ erklärt. War es hiernach, wovon ich nach allem Vorstehenden überzeugt bin, nicht gemeine Wollust, die sie nach einander zu den drei Bedienten hinzog, so ergiebt sich ein um so auffallenderes, aber auch bedeutungsvolleres Verhältniss.

Es war das, mit seinen überschwänglichen, exaltirten Empfindungen, Anschauungen, Reflexionen im strengen, väterlichen Hause allein stehende, durch wirres Durcheinanderlesen von Romanen und Poesien überspannte, 24jährige, körperlich kranke, nervenkranke Mädchen (s. oben), das mehr Nahrung für ihre glühende Phantasie, als für ihren Körper suchte, und diese in dem, wie sie oft genug sagt, „„platonischen““ Verhältniss zu den Dienern fand. So erklärt sich ihr Wunsch und Antrag, Albert oder Julius heirathen zu wollen, psychologisch einfacher, als durch die Annahme eines Dranges, irgend einen Mann, gleichviel welchen, besitzen zu wollen, wie er eine geschlechtssüchtige Dirne charakterisiren würde, was die v. R. nicht ist. Dass sie sich ein einziges Mal einem ebenbürtigen Liebhaber preisgegeben, von dem sie selbst im Termin äusserte, dass er dreister gewesen, als ihre gemeinen Geliebten, stempelte sie gewiss noch nicht zur Messaline, als welche man sie hat gelten lassen wollen. Wohl aber beweisen diese Thatsachen ihres innern Lebens, wie die oben erzählte nächtliche Expedition in Mannskleidern, die nur wie durch ein Wunder der strengen Mutter in jenen Nächten unbemerkt geblieben, die überreizte Stimmung ihres Gemüths, beweisen, dass Ulrike schon viele Jahre vor ihrer Aufnahme in die X.'sche Anstalt mindestens auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit stand.“

„Wenn ich oben ausgeführt, dass und welche Momente auf sie eingewirkt, die geeignet waren, eine geistige Störung bei ihr hervorzurufen, wenn wir sie hier schon auf der Grenze derselben angelangt sehen, so hoffe ich weiter beweisen zu können, dass sie die Grenze später überschritten habe. Der hier in Frage stehende Termin ist der 29. Juni 1856, der Tag ihrer Aufnahme in die gedachte Anstalt. Aber schon zehn Jahre früher zeigen ihre Tagebücher ein wirres, wüstes, unsinniges Durcheinander von gewöhnlichen Tagesereignissen, Versen, Expectorationen, Auszügen aus Romanen und unverständlichen Phrasen. Ich lasse jetzt in einigen Auszügen diese Tagebücher sprechen, die einen beweisenderen Einblick in ihr Inneres auch dem Nichtarzt gewähren, als alle meine Deductionen ihn zu geben vermöchten. Schon am 5. Februar 1845 schreibt sie: „„Donald Caïnd Donald Dhu Malai Malone und Findley. Nun wer klopft an meine Thür? Hedwig liess sich prügeln und sah nach den Marktleuten. Sie muss

es doch sehr gewohnt gewesen sein. Aber pfui! Das gehört hier nicht her. Nello! Nello!!"" — Am 7. März desselben Jahres: „„Mann kann mich nicht beleidigen. Buenos dios navigadores. Wie herrlich, wie einzig schön klingt das, aber guten Morgen klingt doch noch schöner. Wie? Du ziehst das Spanische dem Deutschen vor? Yes Consuelo de mia Alma. Consuelo; o Gott, wann hab' ich das? Cunabre, Cynabre"".

Am 12. Februar 1847 (Julius war zum Militairdienst eingezogen worden); „„wovon ist mir der Mund so ausgeschlagen? Die kleine Katze scheint es zu wissen. In Gedanken, o ja, da hab' ich das oft gethan"" (In Gedanken, also nicht in der Wirklichkeit?) „„Morgen kommt Militair durch, dann will ich mit. Also du wärst wohl gern Soldat? Ueber's Jahr um diese Zeit, das letzte Ende"". Sie beklagt den Abgang von Julius und die „„plaisirs, transports, douces extases, momens délicieux, ravissements célestes, mes uniques amours, honneur (!!) et charme de ma wie"" u. s. w.

Am 19. Februar desselben Jahres: „.O Gott im Himmel, ich danke dir, dass dieser Sonnenblick mich traf. Wie lange hat der Torfschuppen da gestanden? 5 Jahr. Ich spiele Clavier. Ein Bergschotte schwärmt nie. Er sah, dass ich lächelte"" u. s w. — Am 25. ej. „„Du siehst so blass aus, da ward er roth. Nachtmützen? ich fahre mit, weil — der Mond scheint, und unter dem Tambour sitzt ein Hund"". — Am 10. März ej. „„Der König rief, und Alle, Alle kamen"". (Bezieht sich wohl auf Julius' Abgang, kommt aber im Februar und März drei- bis viermal ohne allen Zusammenhang mitten hineingeworfen vor). — Am 12. März ej.: „„„heut ist der 12. März. 12, 16, 20, seid stille, stille""! — Am 4. April ej.: „„„dieser Ostertag fängt gerade so an, wie der damals endete. Alla nobar. O Douglas, denke an Murad Bey"". (Der sehr häufig vorkommende „„Douglas"" ist sie selbst. Die Douglas, sagt sie im Termin, führen ein blutendes Herz im Wappen!) — Am 25. April: „„„ich habe mich heute zu Kaiser Franz Regiment gemeldet"".

„Noch mehr! Schon im Jahre 1847 finden sich deutliche Spuren von Sinnestäuschungen (Hallucinationen), dem bekannten, wichtigen Symptom wahnsinniger Geistesstörung. So schreibt sie am 16. Mai 1847: „„„Nachts, sobald es elf geschlagen, hört man plötzlich hintereinander zwei bis drei Thüren aufspringen. Bald darauf geht etwas ganz leise vom Entree bis zur Speisekammer, da bleibt es plötzlich stehen, bis es zwölf schlägt, dann geht es eben so leise wieder fort"". — Am 1. November ej.: „„„Zuweilen ist mir, als wenn Gespenster und Phantasiegebilde und alle Teufel der Hölle um den Leichnam meines Geistes losen wollten'". —

Am 18. October 1849; „„„wenn ich weiter stricken werde, dann ist es schon x Oime""! (Dies „„„x Oime""! wiederholt sich mehreremale in diesem Monat). „„„Ich höre ein Klopfen. Lavendelblüthchen, duftet ihr noch? Es sind nun bald 4 Jahre, dass hier verschlossen sind. Vier Jahre! und noch nicht länger. Es soll ja gespukt haben in dieser Nacht"". — Am 23. October ej.: „„„was ist das für ein reizendes Bild! Ich sehe es in diesem Spiegel, wie die untergehende Sonne zwei Menschen bescheint, zwei Menschen, die sich sehr lieb haben. Auf der Kehrseite des Spiegels stand ein Name, dann hörte ich noch einmal die geliebte Stimme, aber ich sah ihn nicht mehr"". —

Am 2. September 1855: „„„zum letztenmale gehe ich heute in die Kirche in D. Zum letztenmale? warum? was hat sich Douglas denn vorgenommen? Aber Cordelia sagt im König Lear"" (u. s. w., folgt ein Citat) „„„also tacete, also zur Kirche. Wie schlägt mein Herz, denn im Traum sah ich Carl, er ist bestimmt da, ich weiss es ganz gewiss, ebbene buon giorno, mio caro Carlo""! (Carl war längst entfernt.) An eben diesem Tage schreibt sie auch noch sehr characteristisch und sehr glaubhaft nieder: „„„wie Sternschnuppen fliegen mir die Gedanken durch den Kopf"", und später äussert sie einmal vom Sommer 1855 sprechend: „„ich war keines bestimmten Gedan-

kens mächtig. Heute so und morgen so. Es war ein wildes Chaos, ein grässliches Durcheinander in meinem armen Kopf"".

„Ich halte ein mit diesen Auszügen aus den Tagebüchern, die zahlreich vermehrt werden könnten, um dies Gutachten nicht über Gebühr auszudehnen, und weil ich überzeugt bin, dass die vorstehenden Stellen mehr als genügenden Aufschluss geben. Hier in diesen Tagebüchern allein sehen wir diese Persönlichkeit in ihrem richtigen Lichte, hier ist sie wahr, offen, unverstellt, ihr Innerstes offenbarend, hier blicken wir in die Werkstätte, in welcher das „„wilde Chaos, das grässliche Durcheinander"" von Gedanken, Empfindungen und von wirklichen Wahnvorstellungen erzeugt wird. Die Annahme eines noch so verwöhnten, verzogenen, halsstarrigen, trotzigen, sittenlos-verwilderten Gemüths reicht nicht aus, um ungezwungen geistige Aeusserungen, wie die hier vorgeführten, zu erklären.

Andererseits sehen wir, wie ich oben auszuführen versucht, die wichtigsten Bedingungen zur Erzeugung einer geistigen Störung gegeben: eben jene Eigenschaften des Gemüths und Charakters, aufregende und verwirrende, Jahrelang fortgesetzte geistige Beschäftigung, körperliche Krankheit der Nerven und Unterleibsorgane, die in den unzweideutigsten Symptomen, Störungen der Darm- und Menstrual-Funktion und krankhaften Appetiten, nachgewiesen ist, wir sehen Abweichungen vom Sittengesetz, die, bei dem Stande und der Erziehung der Person, ohne die Annahme eines körperlichen Zwanges, für welchen Beweise nicht vorliegen, unerklärlich scheinen, wir sehen das allmälige und schleichende Hervortreten geistiger Krankheit, wir sehen, was schon Dr. X. sehr richtig beobachtet und hervorgehoben hat, eine Periodicität in ihren wahnwitzigen Handlungen und schriftlichen Aeusserungen, den charakteristischen Typus vieler Wahnsinnsformen, wir sehen endlich nicht wegzuläugnende Beweise dafür, dass sich in der Fortentwicklung ihrer geistigen Vorgänge Hallucinationen zeigen, und alle diese Erscheinungen treten Jahrelang vorher auf, ehe ihre Eltern endlich sich entschliessen, einen ernsten Versuch zu machen, ihre unglückliche Tochter von ihren Verirrungen zurückzubringen, und sie einem Arzte zur dauernden und consequenten strengen Pflege anzuvertrauen Dass dessen Behandlung einen irgend wesentlichen Erfolg nicht gehabt, zeigen seine Berichte über ihr Benehmen in seiner Anstalt, und dass sie noch jetzt nicht zu einer klaren Ueberschau über ihr früheres Leben gelangt ist, ihre Aeusserungen im Explorationstermine, z. B. dass sie Julius nicht vergessen habe und werde, dass sie aber mit Albert ebenso glücklich gewesen, als mit Julius, dass sie Beide gleich gern geheirathet haben würde, dass sie den Dr. X. für „„übergeschnappt"" hält (wie es recht häufig bei Geisteskranken vorkommt, dass sie ihre Aerzte für geisteskrank, sich natürlich für gesund halten) u. s. w.

Diesen ganzen jahrelangen Entwicklungsgang des Innern der Ulrike v. R. und alle ihre Handlungen und geistigen Aeusserungen sorgfältig und nach dem Massstabe der psychologisch-medicinischen Erfahrung erwägend, halte ich mich vollkommen überzeugt und gebe schliesslich mein Gutachten in Beantwortung der mir vorgelegten Fragen dahin ab: dass die Ulrike von Reinikendorf zur Zeit ihrer Aufnahme in die X.'sche Anstalt am 29. Juni 1856 und während ihres Aufenthaltes dort bis zum 3. November 1857 geisteskrank gewesen, und dass sie es noch jetzt ist." In Folge dieses Gutachtens wurde die Anklage gegen den Dr. X. fallen gelassen.

337. Fall. Angebliche krankhafte Geschlechtswuth.

Ein 53 Jahre alter, verheiratheter, rüstiger Mann, Chemiker, war angeschuldigt, mit drei kleinen Mädchen von neun bis elf Jahren an einem Nachmittage die allerunzüchtigsten Handlungen vorgenommen zu haben. Er hatte die Abwesenheit seiner Ehefrau

benutzt, und die Kinder unter Vorwänden nach einander in sein Zimmer gerufen. Zuerst hatte er die drei Kinder aufgefordert, recht lustig zu sein, „zu tanzen, zu tollen und zu springen". Dann hatte er — — — — (es war dies einer derjenigen scheusslichen Fälle des obigen §. 19., über welche nach S. 178 ein Schleier geworfen werden muss!)

Der Angeschuldigte hat sich im Verhör dahin ausgelassen, dass er, als die kleine Marie ihm erzählt, dass die kleine Auguste sich von Knaben unter die Röcke greifen lasse, in einen solchen „Paroxysmus" gerathen sei, dass er die Kinder geküsst habe. Unzüchtiger Handlungen wollte er sich nicht erinnern. Es habe ihm, als „nach einer Weile das Bewusstsein zurückgekehrt, der Schweiss vor der Stirn gestanden. Schon seit einem Vierteljahre habe er den Krankheitszustand wahrgenommen, dass er beim Anblick kleiner Mädchen plötzlich von einer Art Wuth ergriffen werde und ihm zu Muthe werde, als müsse er die Kinder packen und beissen". Er schrieb diesen „Krankheitszustand" der Einwirkung der Arsenik- und Cyandämpfe zu, denen er sich als chemischer Arbeiter in chemischen Fabriken in den Jahren 1845—1848 ausgesetzt habe, und wodurch sein Nervensystem völlig zerrüttet worden sei."

Dieselbe Aussage hat Inculpat auch gegen mich gemacht, aber daran noch weit ausführlichere Auslassungen geknüpft. Er habe, meint er, diese Einwirkungen einer negativen Electricität in seinem Körper zugeschrieben und viel und lange gegrübelt, wie er durch Zuführung positiver Electricität sich wiederherstellen könne. Es sei ihm nun einst im Traume ein Engel in Gestalt eines weiblichen Kindes, aber mit Flügeln, erschienen," der auf seine (des Engels) Geschlechtstheile mit den Fingern gedeutet und dann die Finger an seine Zunge gelegt habe. Dies habe er für einen Wink gehalten, den er benutzen müsse u. s. w.

„Es wird", äusserte ich, „vollständig ausreichen, die Annahme, dass dies Alles rein erfunden und vorgegeben sei, um sich als gleichsam in blindem Drange handelnd und deshalb unzurechnungsfähig darzustellen, zu begründen, wenn ich versichere, dass D. auch nicht die allerentfernteste Spur einer geistigen Störung, weder in Blick, Haltung, Aeusserungen, noch Redeweise u. s. w. zeigt. Dass er körperlich krank und zwar brustkrank, ist wahrheitsgemäss, aber für die vorliegende Frage natürlich ganz unerheblich. Sein Einwand aber beweist sich auch durch die Erwägung der Umstände bei der That als vollkommen unhaltbar. Dass er die Abwesenheit seiner Ehefrau abgewartet hatte, dass er den Kindern verbot, von dem Vorfall zu sprechen, dass er ihnen Kuchen für ihr Schweigen versprochen, beweist, dass er nicht nur nicht, wie er vorgiebt, das Bewusstsein verloren hatte, sondern dass das Strafwürdige seiner Handlungen ihm sehr klar bewusst war.

Auf meinen Vorhalt, dass der Eindruck seines vorgeblichen Traumes mit der Thatsache, dass er mit den Kindern (dies und das) getrieben habe, in gar keinem Zusammenhange stände, und vielmehr klar bewiese, dass er bei dem ganzen Vorfall nur von grober Lüsternheit getrieben worden sei, wusste er keine andere Antwort zu geben, als dass er sich dieser Thatsachen gar nicht erinnere. Unzurechnungsfähigkeit darf nicht vorausgesetzt, sondern muss erwiesen werden. Im vorliegenden Falle ist auch nicht eine einzige Thatsache im körperlichen oder geistigen Verhalten des Angeschuldigten aufzufinden, welche als derartiger Beweis gelten könnte.

Ich muss demnach mein Gutachten dahin erstatten: dass D. sowohl zur Zeit der That geistesgesund und zurechnungsfähig gewesen, als dass er dies noch gegenwärtig ist." Worauf die Verurtheilung erfolgte.

§. 139. Fortsetzung. Die Mordmonomanie.

Die Beobachtung, dass Menschen Mordthaten verübten ohne irgend eines der gewöhnlichen Motive, ja unter den auffallendsten Umständen, in anscheinend plötzlich entstandnem Vorsatz, und nicht selten an den von ihnen geliebtesten Personen, ist nicht neuern Datums. Schon Felix Plater citirt den Fall von einer Mutter, die das Verlangen gehabt, ihr geliebtes Kind zu morden, und in den Schriften über Teufelsbesessene u. dgl. liegen ähnliche ältere Fälle vor. Aber diese Thatsachen in eine wissenschaftliche Kategorie eingereiht, sie mit dem Mantel der Theorie bekleidet, aus ihnen eine eigne Species von Geistesstörung construirt zu haben, ist wieder das Werk neuerer französischer Psychonosologen, namentlich Esquirol's, dem bald Marc u. A. nachfolgten, bis die neue sogenannte Menschenschlächterwuth, Mordmonomanie, „Monomanie homicide", eingebürgert war. Wenn blosser Reichthum an nackten Thatsachen an sich die Kritik schweigen machen kann, so ist die Existenz eines solchen krankhaften Triebes unbestreitbar. In den Specialwerken und medicinischen Zeitschriften liegt eine grosse Anzahl von Berichten von Menschen vor, die in anscheinend unerklärlichster Gemüthsverfassung die blutigsten Thaten ausführten. Mütter z. B. hatten den unwiderstehlichsten Drang, ihre Kinder, die sie zärtlich liebten, zu tödten, oder sie tödteten sie wirklich auf die grausamste Weise. Aber ist die Annahme eines instinctiven Mordtriebes eine psychologische Erklärung und Deutung solcher Fälle, oder ist dieselbe nicht vielmehr nur ein obscurum per idem obscurum? Analysirt man die aufgehäuften Fälle, so unterscheidet man ganz deutlich drei verschiedene Kategorieen, die psychologisch ganz und gar nicht zu einander gehören, und das Zusammenwerfen derselben unter Eine Species hat eine Verwirrung erzeugt, die sich deutlich in den eignen Schriften der Urheber nachweisen lässt. Es sind namentlich 1) in die Species Mordmonomanie eingereiht Fälle von ganz offenbaren gemeinen Verbrechern; so u. A. auch das bestialische achtjährige Mädchen Esquirol's*), die ihre Stiefmutter, über die sie ihre Grosseltern fortwährend schimpfen hörte, mit wüthendem Hass verfolgte, und von der Jene sagt: „es vergeht kein Tag, an welchem sie mich nicht schlägt. Wenn ich mich vor dem Kamin bücke, so giebt sie mir Schläge auf den Rücken, um mich in's Feuer zu stossen, sie versetzt mir Faustschläge, ergreift Scheeren und Messer und andres Geräth, und sagt: „ich möchte dich umbringen, ich wollte, du stürbest", u. s. w. Denselben Hass hatte sie auf ihren kleinen Bruder, von dem ebenfalls Grossmutter, Grossvater und Tante

*) Esquirol. Maladies mentales. Paris 1838. S. 115.

sagten, dass es gut wäre, wenn er stürbe, während sie im Verhör bekannte, dass sie dieselben Wünsche in Betreff ihres Vaters, obgleich er sie schalt und schlug, und ihrer Grossmutter nicht hegte. Ein ächter Fall für das alte criminalistische: „die Bosheit erfüllet das Alter"! Aber auch, wie alle ähnlichen, ein Fall, der mit einer Monomanie nicht das Geringste gemein hat. Esquirol schliesst diese Beobachtung mit den Worten: „die Grosseltern dieses Kindes hatten ihrer Missstimmung über die Heirath ihres Sohnes durch Schimpfwörter und heftige Aeusserungen Luft gemacht, ohne zu bedenken, welche Wirkung solche Reden auf das Gemüth eines Kindes von 2 bis 5 Jahren hervorbringen können. Welche Lehre für Eltern, die sich nicht hinreichend selbst beobachten, mit Worten und Thaten vorsichtig zu sein, in Gegenwart ihrer Kinder, in deren Gemüth sie dadurch das Böse mit der zartesten Kindheit einimpfen". Diese Worte geben die beste Kritik des Falles, indem sie mit dürren Worten anerkennen, dass hier nicht ein krankhafter Trieb, quelque „chose d'infinissable", zum Tödten trieb, vielmehr eine fehlerhafte Erziehung den Grund zu dem Benehmen des Kindes gelegt hat. Es wusste es eben nicht besser, als dass Stiefmutter und Stiefbruder verabscheuungswürdige Geschöpfe seien, hasste sie desshalb und wünschte mit kindischer Logik, wie sie es hatte vorsprechen hören, ihren Tod. Da ist weder eine Monomanie, noch sonst eine Manie.

2) Aber die grosse und überwiegende Mehrzahl aller als Beweis der Existenz einer solchen angeführten Fälle waren andrer Natur. Der „Trieb", welchen Menschen zeigten, (sich selbst oder Andre) zu tödten, war unzweifelhaft vorhanden, und oft genug sind die schrecklichsten Thaten vom Standpunkt dieses Triebes auch wirklich ausgeführt worden. Aber diese Menschen waren Geisteskranke, von Schwermuth Befallene. Lange vor Erfindung der „Mordmonomanie" wusste man, dass es einen Raptus melancholicus (Metzger)*), eine „wüthende Melancholie" (Chiarugi)**) giebt. Wir haben bereits oben derartige Fälle in der Casuistik mitgetheilt, und könnten noch mehrere ähnliche anführen. Der schon S. 583 erwähnte Handwerker, der seine vier Kinder leidenschaftlich liebte, schnitt ihnen Allen eines Morgens den Hals ab, ohne dass man eine so schreckliche That bei ihm hätte ahnen können. Aber die Untersuchung ergab, dass er in Schwermuth verfallen war. Wenige Tage vor der That hatte er, nachdem er damals nur erst seinen eignen Tod beschlossen hatte, ein ganz wirrsinniges Testament aufgesetzt, aus dem ich nur in's Gedächtniss zurückrufe, dass er den ihm völlig unbekannten Minister-Präsidenten zum Testaments-Executor ernannt,

*) System der gerichtl. Arzneiwissenschaft §. 427.
**) Ueber den Wahnsinn § 423.

und ihn angewiesen hatte, darauf zu halten, dass der kranke Fuss seines jüngsten Kindes allwöchentlich in Chamillenthee gebadet würde etc.!

Mit den Worten: „ich habe mein Kind todt geschlagen und mich in den Hals geschnitten", war ein junges Mädchen vor die Obrigkeit getreten, und hatte den Leichnam ihres anderthalb Jahre alten Kindes gezeigt, das sie in der Schürze trug, und dem sie mit einer Axt den Schädel zerschmettert hatte, zu welcher That ihr, ruhig an des Kindes Wiege sitzend, plötzlich der Gedanke eingekommen war". Es ergab sich, dass sie, weil ihr Schwängerer sie mit der versprochnen Heirath schon lange hingehalten hatte, schwermüthig geworden war, und den Gedanken gefasst hatte, dass es „für ihr Kind und sie selbst das Beste sei, wenn sie fortkämen". Im Gefängniss wurde sie später vollends wahnsinnig. Eine andre Mutter, eine Tagelöhnerfrau, die an der Wiege ihres jüngsten Kindes sass, wurde angeblich „mit einem Male so gram auf das Kind". Sie zog sich erst völlig an, holte vom Kamin das Rasirmesser ihres Mannes, nahm das Kind auf ihren Schooss, und schnitt ihm den Hals ab. Dann ging sie zu ihrer Schwester, bei der ihr älteres Kind in Pflege war, um dasselbe abzuholen, und, wie sie später ausgesagt, es ebenfalls zu tödten. Aber auch diese Frau, früher eine ausgezeichnete Mutter und glückliche Gattin, war nach ihrer letzten Entbindung in Schwermuth verfallen, die sich immer mehr ausbildete; schon sieben Monate vor der That hatte sie vierzehn Tage lang Anfälle, mit Wuthausbrüchen abwechselnd, gehabt, in denen sie weinte, die Hände rang, von Gott verlassen zu sein behauptete, zu verbrennen fürchtete u. dgl. In wiederholten ähnlichen Anfällen hatte sie mehrern Zeuginnen erklärt, sie werde ihre Kinder umbringen, „der Teufel sässe schon in ihr, und oben brenne sie schon" u. s. w. Eine Reihe von Andern beobachteter ähnlicher Fälle sind in den verschiedenen Jahrgängen der Henke'schen Zeitschrift und der Annales d' Hygiène zu finden, auf die wir nicht weiter eingehn. Selbst der vielgenannte berühmte Fall der Henriette Cornier, die dem Kinde einer Bekannten plötzlich den Kopf abschnitt*), gehört in diese Kategorie des Schwermuthswahns, eben so wie die neusten Fälle von Ideler**) und Maschka***). Ersterer betraf eine Frau, die in Folge tiefer Körperkrankheiten (chronisch entzündliche Anschwellung des Uterus und Abscess im Becken, der durch Punction geöffnet wurde,) einige Zeit vor ihrem Tode in „eine grosse Gemüthsunruhe verfiel, welche von der Vorstellung begleitet war, sie könne sich und Andern ein Leid zufügen. Diese Unruhe

*) S. den ganzen Fall ausführlich bei Marc, a. a. O. II. S. 48.

**) Lehrbuch a. a. O. S. 307.

***) Sammlung gerichtsärztlicher Gutachten u. s. w. II. Prag 1858. S. 260.

verschlimmerte sich im Laufe der Zeit, bewirkte Schlaflosigkeit, äusserte sich durch Weinen, Händeringen, Umherlaufen und durch die ausgesprochene Besorgniss der Kranken, sie könne sich und Andre umbringen. Eines Morgens erwachte sie mit der Vorstellung, dass sie ihre Mutter ermordet habe", u. s. w. Es ist kaum möglich, hier das Bild der Schwermuth zu verkennen. Im Maschka'schen Falle hatte die sittliche und gottesfürchtige, 38 Jahre alte Anna P. das achtzehn Monate alte Kind ihres Bruders durch Halsschnitte getödtet, um selbst aus der Welt zu kommen, und die Prager medinische Facultät nahm nach den Umständen des Falles mit unzweifelhaftem Rechte an, dass sie die That „während und in Folge einer Sinnesverwirrung" verübt gehabt habe.

Dass aber bei gewissen Formen von Wahnsinn, namentlich beim Tobsuchtswahn, (vorzugsweis Epileptischer), wo die Begierden mit wilder Kraft hervortreten und den Kranken zu den verschiedensten violenten Handlungen, nicht nur gegen Menschen, sondern auch gegen Sachen, zu Tödtungen, zu Verletzungen, zum blinden Zertrümmern von Gegenständen u. s. w. hinreissen, und andrerseits beim Schwermuthswahn, wo die tiefste Gefühlsverstimmung dem Menschen das Leben und seine Reize verleidet, und den Tod als eine heiss erwünschte Erlösung der eignen und der Qualen aller Derer, die er wie sich selbst liebt, betrachten lässt, dass in diesen geistigen Störungen, so wie durch Sinnestäuschungen und systematisirt Wahnvorstellungen (Verfolgungswahn) veranlasst, die schauderhaftesten blutigen Thaten verübt werden, das hat man so lange erfahren und gewusst, als diese Formen überhaupt bekannt waren. Hier ist also gleichfalls nichts Specifisches, nichts, was einen isolirt in der Seele dastehenden, „unerklärlichen Trieb", gleichsam einen Flecken im reinen und gesunden Geist und Gemüth, anzunehmen berechtigte. Die „Mordwuth" ist hier nur eine Aeusserung der Krankheit bei vielen derartigen Kranken, nur ein Symptom der allgemeinen Geistesverwirrung, die in jedem einzelnen derartigen Falle dann auch gar nicht schwer zu constatiren sein wird, wenn man ihn nur genau und allseitig prüft und sich nicht von dem Auffallenden der That an sich blenden lässt. Alle diese hier bezeichneten, wir wiederholen es, die Mehrzahl aller aufgeführten und zur „Mordmonomanie" gerechneten Fälle müssen sonach aus dieser Rubrik ausgeschieden werden.*)

*) Marc (a. a. O, II. S. 158) sammelt (mit Ausschluss des schon oben erwähnten kindlichen Bösewichts und zweier, nur in zwei Zeilen erzählten Anekdoten!) acht Fälle sogenannter Mordmonomanie. Es ist nicht ein einziger darunter, in welchem nicht die allgemeine Geistesverwirrung unzweifelhaft stattgefunden. Cazauvielh (Annales d'Hygiene publ. T. XVI. S. 121) hat sogar vierundzwanzig französische Fälle zusammen-

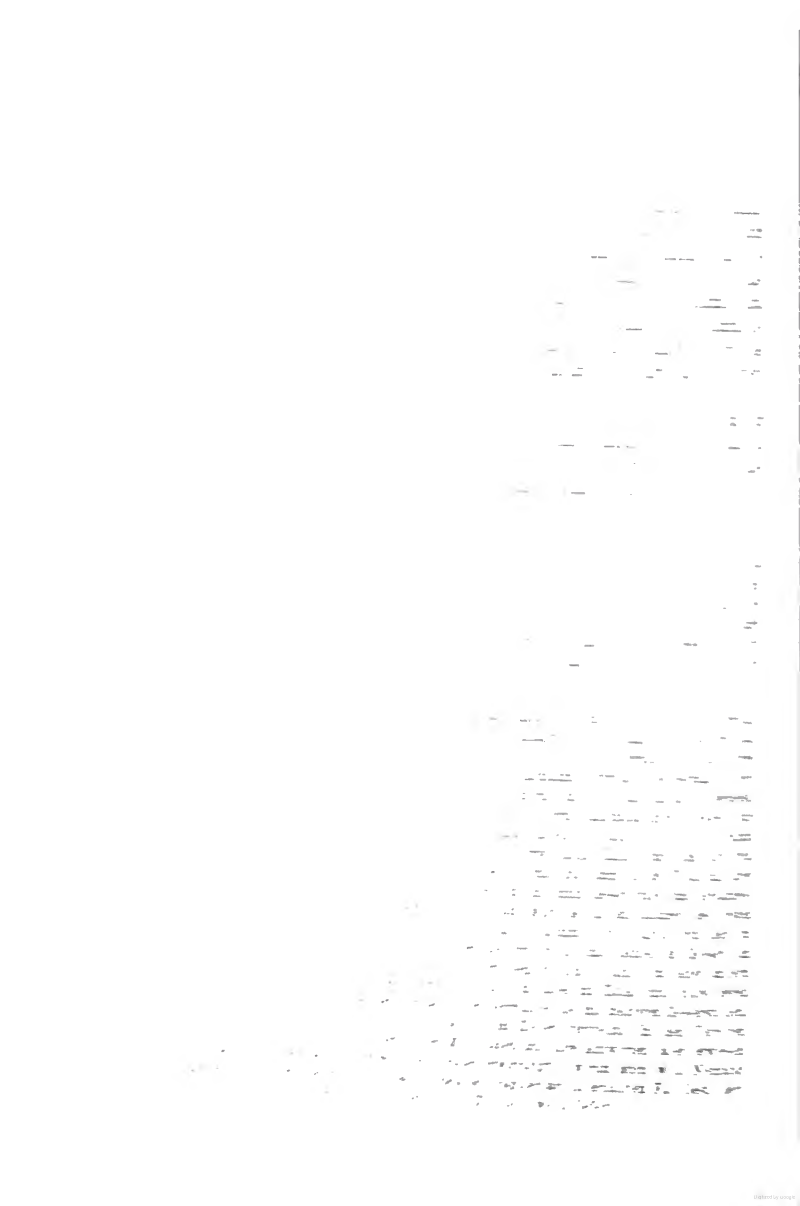

Schlafzimmer ihrer Familie, und fand sie dieselbe eingeschlafen, so schloss sie schnell hinter sich zu und warf den Schlüssel weit von sich fort, um nicht in Versuchung zu gerathen. Es wird nichts über eine etwanige allgemeine Geistesstörung dieser Frau, so wenig wie im folgenden Falle, erwähnt, und wir haben kein Recht, eine solche bloss vorauszusetzen.

Frau H. (Cazauvielh a. a. O.) hatte zu Zeiten (par instans) Gedanken, die sie antrieben, ihre vier Kinder zu tödten. Sie fürchtete, eine böse That zu verüben, sie weinte, sie verzweifelte, sie hatte Lust, sich aus dem Fenster zu stürzen. Sie floh die Ihrigen, war absichtlich viel ausser dem Hause, und sie versteckte alle Messer und Scheeren.

Morel (a. a. O. S. 530) spricht von einem intelligenten und angesehenen Manne, dessen Vater „Hypochonder" war, und der selbst bis dahin niemals geisteskrank war, der ihn consultirte, weil er seit zwei Nächten von dem Gedanken besessen war, seine neben ihm schlafende Frau zu erwürgen. Er stand hundertmal auf, um nicht dieser schauderhaften Versuchung zu unterliegen. Eine Reise und Trennung von der Frau heilten ihn nach einem Jahre, jedoch war sein Zustand bedenklicher, als man glauben mochte.

Marc (a. a. O.) berichtet von einem ausgezeichneten Chemiker und liebenswürdigen Dichter von sanftem Character, der sich selbst als Gefangener in einem Krankenhause des Faubourg St. Antoine meldete. Von dem Antrieb nach Morden gequält, warf er sich oft vor den Altären nieder, flehte Gott um Befreiung von dieser schrecklichen Neigung an, über deren Ursprung er sich niemals Rechenschaft ablegen konnte. Wenn der Kranke spürte, dass sein Wille auf dem Punkte stand, jenem Antriebe nachzugeben, eilte er zu dem Vorsteher der Anstalt und liess sich beide Daumen mit einem Bande zusammenbinden. Dies schwache Band reichte hin, ihn zu beruhigen. Dennoch machte er zuletzt einen meuchlerischen Anfall auf seinen Wächter und starb hierauf in einem Anfalle heftigster Wuth! In diese Rubrik gehört auch der zweite der drei Pinel'schen, bei Gelegenheit der Mania sine delirio mitgetheilten Fälle.

In den „Geständnissen eines sogenannten Hypochondristen"*) findet sich Folgendes: „Von ungefähr hatte ich ein scharfes Messer in der Hand und beschäftigte mich mit einem meiner Kinder, welches ich sehr liebte. Plötzlich fuhr mir der Gedanke durch den Kopf, wie unglücklich ich sein würde, wenn ich jenes gefährliche Instrument dem Kinde in die Brust stiesse. Diese Idee kam immer wieder und immer auf dieselbe Art. Zerstreuungen, häufige Bewegungen u. s. w. wurden nicht gespart, aber Alles vergeblich; nichts konnte mich von meiner fixen Idee losmachen."

Aus eigener Erfahrung endlich kann ich Folgendes mittheilen. Eine junge zwanzigjährige Dame von Stande, auf dem Gute ihrer verwittweten, höchst ehrenwerthen Mutter lebend, sehr reizbar und leicht exaltirt, aber körperlich wie geistig vollkommen gesund, hatte längere Zeit, bevor ich deshalb consultirt wurde, nach und nach den Gedanken in sich festwurzeln lassen, als ob sie ihrer vormaligen Gouvernante, die als Freundin im Hause lebte, und mit der sie, wie die ganze Familie, in bestem Einvernehmen stand, den Tod geben müsse. Dieser Drang wurde immer häufiger hervortretend, immer gewaltsamer, und ihr starkes Ankämpfen dagegen immer schwerer. Ihre Briefe athmeten die grösste Verzweiflung über ihr Unglück. Sie selbst rieth endlich, alle Messer, Scheeren u. dgl. vor ihr zu verstecken, was auch geschah, aber sie traute sich sogar nicht mehr, Stricknadeln in die Hand zu nehmen. Sie bat, was auch geschah, Nachts

*) Reil's u. Hoffbauer's Beiträge u. s. w. I. S 588.

nicht mehr, wie seit ihren Kinderjahren, das Zimmer mit der Gouvernante theilen zu dürfen u. s. w. Ich rieth zu einer grossen Reise nach Frankreich und Italien ohne die Gouvernante, die auch ausgeführt wurde und den glücklichsten Erfolg hatte.

Eine andre hierher gehörige Beobachtung ist folgende. Ein mir nahe stehender Mann in den Sechszigern hat seit mindestens zwanzig Jahren den wunderlichen Gedanken, der sich ihm fortwährend, wenn er sich des Rasirmessers bedient, immer wieder aufdrängt, sich damit beide Augen auszuschneiden. Es ist ihm niemals eingefallen, Ernst damit zu machen, aber immer und immer taucht es bei jener Gelegenheit in ihm auf: „wenn du nun jetzt mit blutenden Augen und blind in deine Familie einträtest — welches Unglück!“ — Mich selbst kostet es die grösste Ueberwindung, mich von einem Barbier rasiren zu lassen, weil mir einmal während dieser Operation der Gedanke gekommen ist, „jetzt schneidet er dir den Hals ab“, da dieser quälende Gedanke jedesmal, so oft ich mich rasiren lasse, wieder auftaucht und ich alle Kraft zusammen nehmen muss, nicht aufzuspringen und das Geschäft zu unterbrechen.

Es kann folglich gar nicht bezweifelt werden, dass ganz unnatürliche Gedanken an zu begehende gewaltsame Handlungen, namentlich an Tödtungen von geliebten Personen, in der Seele auftauchen und Wurzel fassen können. Dieser Process aber bietet, abgesehn von dem Wunder des geistigen Lebens an sich, keineswegs etwas so „Unerklärbares“ dar, wie behauptet worden, um daraus eine eigenthümliche Krankheit construiren zu müssen. Er ist lediglich ein Product der aufgeregten Phantasie, und findet sein Analogon in ganz ähnlichen, schon oben bei Erläuterung andrer sogenannter „krankhafter Triebe“ besprochenen geistigen Vorgängen. Die Vorstellung des Schauerlichen, Grausenhaften hat einen anerkannten Reiz für die Phantasie. Criminalistische Causes célèbres werden mit Spannung von Gebildeten wie Ungebildeten verfolgt, und Räuberromane, schaurige Melodramen u. dgl. werden immer und überall ihr grosses Publikum finden. Aber die Phantasie schafft sich auch selbständig ihre Gebilde, und nährt sich gern mit grossartigen Phantasmen, die, so zu sagen, die Alltäglichkeit des Lebens unterbrechen. Man steht auf hohem Berge, an einem Abgrund, auf dem Thurm u. s. w. — „wenn du jetzt dich hinabstürztest, was würde man sagen!“ Man fährt über eine Brücke, die zu einer Besorgniss des Einbruchs an sich nicht die geringste Veranlassung giebt: „wenn sie nun aber doch jetzt einbräche, und Fuhrwerk und Fahrende stürzten hinunter!“ Ein feierlicher Gottesdienst hat eine grosse Gemeinde versammelt; „wenn du jetzt plötzlich ein blind geladenes Pistol über die Köpfe wegschössest, welcher Aufruhr, welche Bestürzung, welches Rennen und Drängen!“ Die Kinder sind so gut, so lieb: „was wäre es, wie wäre es, wie würde es sein, wenn du sie ermordetest?“ Marc sah eines Tages auf dem Geländer des Pont au change einen Maurerlehrling sich hin und her schaukeln und sein Frühstück verzehren und es fuhr ihm plötzlich der Gedanke durch den Kopf, durch einen Stoss den Kna-

ben das Gleichgewicht verlieren zu lassen und ihn in den Fluss zu stürzen. Lichtenberg macht folgendes merkwürdige Selbstbekenntniss: „Ich fand oft ein Vergnügen daran, Mittel auszudenken, wie ich diesen oder jenen Menschen um's Leben bringen oder Feuer anlegen könnte, ohne dass es bemerkt würde, ob ich gleich nie den festen Entschluss gefasst habe, so etwas zu thun."

So entstehn dergleichen Gedanken oft plötzlich, als reine Phantasiespiele, die ihren gewissen eigenthümlichen Reiz haben, zumal bei Menschen von allgemeiner leichter Erregbarkeit, bei körperlich Kranken, Hypochondrischen, Hysterischen, und, was das Geschlecht betrifft, vorzugsweise bei Weibern.

Wie sehr Spiele der Phantasie, das sieht man hübsch gerade an den citirten Beispielen. Lichtenberg, der scharfe Denker und Satyriker ergötzt sich nicht sowohl an dem Gedanken des Mordes oder des Feueranlegens, als daran, wie er unbemerkt und ohne dass Jemand dahinter kommen könne, eine solche That ausführen könnte, während Marc, der gefühlvolle Arzt, Talma, der Schauspieler, dem es ebenso wie Marc bei einer ähnlichen Gelegenheit erging, mit dem Gedanken des Mordes allein spielen. Einmal aber entstanden, reproduciren sich dann diese Gedanken immer wieder nach dem Gesetze der Ideenassociation. Jene Mutter, der einst beim Baden des Kindes zuerst der Gedanke kam: wenn du es jetzt untersinken liessest — kommt sehr natürlich bei folgenden Bädern wieder auf ihn zurück; das jedesmalige Abziehn des Rasirmessers ruft psychologisch ganz naturgemäss den Schnitt in die Augen zurück, dem Reil'schen Hypochondristen kommt immer wieder derselbe Gedanke und auf dieselbe Art u. s. w. Bei zu Psychosen Disponirten, namentlich Hereditariern, oder unter Hinzutreten occasioneller Momente (Schwangerschaft, Menses etc. etc.) wurzelt auf diese Weise allmählig das Phantasma sich ein, und kann unter Umständen endlich die Macht einer fixen Idee gewinnen und störend auf die Lebensverhältnisse einwirken, ja um so mehr unglücklich machen und zur Verzweiflung bringen, je grauenvoller der Inhalt der fixen Idee, z. B Tödtung geliebter Kinder, und je mehr der moralisch übrigens ganz gesunde Mensch noch im Stande ist, seine fixe Idee zu beherrschen, indem er sie anerkennt. Und wie er in seiner sittlichen Grundlage die Hülfe zum Siege in diesem oft gewiss schweren Kampf findet, zeigt die Erfahrung und lehren die hier mitgetheilten reinen Fälle, in deren keinem das phantastisch erdichtete Unglück wirklich geschah, in keinem die entsetzliche That wirklich ausgeführt wurde.

Ebenso können aber auch unter begünstigenden Umständen durch beständige Anregung derartige einzelne concrete Vorstellungen sich mit solcher Prävalenz geltend machen, dass dadurch die übrigen und ent-

gegenstehenden Vorstellungsmassen verdrängt werden, und dieselben die Macht und Bedeutung zwingender Wahnvorstellungen erlangen, wie dies in dem obigen Marc'schen Fall sich ereignete, womit alsdann aber auch die allgemeine Psychose ausgesprochen war.

Wir glauben eine psychologisch naturgemässe Deutung der Fälle geliefert zu haben, in denen der Trieb zu schaden, zu tödten, sich zur Höhe einer fixen Idee ausbildete, und die rein und ausschliesslich in diese Kategorie gehören und auch in jedem Einzelfall nach den Regeln derselben zu beurtheilen sein werden. Aus solchen Fällen eine eigne Species von Wahnsinn construiren zu wollen, ist aber wieder eben so unwissenschaftlich, als wenn man für hundert andre ähnliche fixe Ideen, für deren jede man sogar leicht noch weit mehr Fälle, als für die hier besprochene, zusammenbringen könnte*), hundert ähnliche „krankhafte Triebe" und Monomanieen aufstellen wollte, wofür die Versuche nur schon zu zahlreich zum grössten Nachtheil für die Strafrechtspflege gemacht worden sind. Wiederholen wir, dass die oben erwähnten beiden andern Kategorieen von zur Mordmonomanie gezählten Fällen ganz und gar nicht hierher gehören, wofür wir die Gründe angegeben, so gelangen wir zu dem Satze: dass es eine eigne Species von Wahnsinn, genannt Mordtrieb, Mordmonomanie, gar nicht giebt, und dass die gerichtliche Medicin eine solche nicht anerkennen kann und darf. In rein praktischer Beziehung würde das Gegentheil auch vollkommen überflüssig sein, da ohnehin dem Richter gegenüber der Einzelfall als solcher nach seinen allgemeinen Beziehungen diagnostisch entwickelt werden muss.

Die Mordmonomanie ist daher aus der gerichtlich-medicinischen Terminologie zu streichen.

§. 141. Der Verbrecherwahnsinn.

Zu den Errungenschaften der neuern Psychonosologie gehört auch die nicht selten gehörte Annahme eines Verbrecherwahnsinns oder verbrecherischen Wahnsinns als eigenthümlicher Wahnsinnsspecies,

*) Marc (a. a. O) erzählt von einem bekannten Schriftsteller, der den Dr. Pariset consultirte, weil, als er eines Tages einem der schönsten und werthvollsten Gemälde von Gérard gegenüber gestanden habe, er sich plötzlich von der Lust ergriffen fühlte, mit dem Fuss ein Loch in dies schöne Gemälde zu stossen, das doch seine höchste Bewunderung erregt hatte. — Ein Prediger, dem einmal eine Gotteslästerung beim Besteigen der Kanzel eingekommen ist, beklagte sich bei einem Arzt, dass er nicht mehr die Kanzel besteigen könne, ohne dass er an jene Gotteslästerung erinnert werde.

gleichsam einer Mischung von verbrecherischer Gemüthsbeschaffenheit und wahnsinniger Geistesstörung, einer Geistesstörung, in welcher der Trieb zum Bösen überwiegend vorwaltet, oder allein die Krankheit ausmacht, in der „das Unsittlichkeitsmoment eine specifische, ja formbestimmende Stelle einzunehmen berufen ist"; und in der That formulirt Solbrig*) die zu beantwortende Frage dahin: „ob Verbrechen und Wahnsinn" „verbrecherischer Wahnsinn" vorliege, während man bisher ausschliesslich gewöhnt gewesen sei, dem Richter zu antworten, ob „Verbrechen oder Wahnsinn" vorhanden sei. Die schwere Bedeutung einer solchen wissenschaftlichen Annahme für den Begutachter von Fällen, die anscheinend dieser Kategorie angehören, folgerecht für die Strafrechtspflege, liegt auf der Hand, und es ist die Aufgabe einer wissenschaftlichen Kritik, darüber in's Klare zu kommen. In's Klare, denn dass der Begriff an Unklarheit leidet, zeigt schon die Wortbezeichnung, die eine Contradictio in adjecto ist. Das Norddeutsche Strafgesetzbuch sagt §. 51.: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war", und gleichlautende Bestimmungen haben, wie sehr natürlich, die Strafgesetzgebungen aller Länder. Denn das Verbrechen ist die, mit dem Vollbewusstsein aller ihrer Folgen begangene und aus der freien Willensbestimmung des Thäters hervorgegangene Uebelthat, und wenn das genannte Strafgesetzbuch von seinem Standpunkt §. 1. die Definition aufstellt: „eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung, ist ein Verbrechen", so ist klar, dass der Gesetzgeber solche, wie Strafen überhaupt nicht verhängen kann, wenn die gesetzwidrige That bei mangelnder freier Willensbestimmung und fehlendem Unterscheidungsvermögen zwischen Gut und Böse, das heisst, in einer krankhaften geistigen Störung ausgeführt wurde. Folglich: wo Wahnsinn ist, da ist kein Verbrechen; wo Verbrechen, kein Wahnsinn.

Natürlich liegt in Fällen, wo Geisteskranke mit Strafe bedrohte Handlungen begehen, Verbrechen und Wahnsinn vor, das ist selbstverständlich, aber für das forensische Urtheil kann nur Eines oder das Andre vorliegen, denn eines schliesst das Andre auf das Vollständigste aus, und ein „Verbrecherwahnsinn" ist demnach ebenso unlogisch, wie etwa ein „kochender Schnee". Am wenigsten ist es hiernach irgendwie gerechtfertigt, aus solchem Verbrecherwahnsinn gar eine eigenthümliche

*) Verbrechen und Wahnsinn. München 1867.

Gattung des allgemeinen Wahnsinns zu construiren. Die Gründe nun, die zu dieser unhaltbaren Hypothese und unlogischen Begriffsbestimmung geführt haben, möchten folgende sein.

1) Es kommen Fälle vor, von Verbrechen, die theils wegen ihrer unerhörten Grösse, theils wegen der eigenthümlichen Umstände, unter denen sie verübt wurden, sich anscheinend gar nicht in das gewöhnliche psychologische Schema einfügen lassen, und zum Aufstellen eines ganz specifischen Maassstabes für den concreten Fall zu zwingen scheinen. Ein junger Mensch erschiesst seine Geliebte mit der Kälte und Ruhe, mit der man nach einer Scheibe schiesst (Fall 269). Er ist, wie es sich in der Untersuchung ergiebt, nicht eigentlich geisteskrank, aber es haben sich doch einzelne Umstände ermittelt, die an seiner völligen geistigen Gesundheit zweifeln lassen können; er leidet also (!) an einem „Verbrecherwahnsinn". Ungemein viele derartige Fälle, und sie kommen fortwährend vor, sind unter die Kategorieen der sogenannten Mania sine delirio, der Amentia occulta, der Moral insanity, der krankhaften Triebe subsumirt worden, die Eine ganz ebenso verwerflich, als alle Andern, wieder andre derartige Fälle haben Andre als „Verbrecherwahnsinn" bezeichnet. „Wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein"! Ich habe derartige Fälle aus eigener Beobachtung theils in diesem Handbuche, theils in meinem Werke über zweifelhafte Geisteszustände*) mitgetheilt und beleuchtet, und komme nicht darauf zurück. In allen solchen Fällen zeigte die gesunde und unbefangene Kritik, entweder dass der Thäter ein Verbrecher, oder dass er ein Wahnsinniger war, Eines oder das Andre, denn beides zugleich konnte er nicht sein.

2) In andern ebenso häufigen Fällen war der Wahnsinn zwar zweifellos, aber Niemand hatte diesem Geisteskranken eine solche Uebelthat, wie er sie begangen, zugetraut. Ein sehr freundlicher, gutmüthiger, alter gelähmter Mann, von dem viele seiner Umgebungen nicht ahnten, dass er seit Jahren geisteskrank, erschlägt mit einem Beil und mit grossem Vorbedacht einen Knaben, den er liebt, und es ermittelt sich, dass er die That verübt, um von Henkershand zu sterben (Fall 290). In ähnlichen Fällen glaubte man wieder, etwas Specifisches in dem Wahnsinn des Angeschuldigten annehmen zu müssen, wo doch der einfache, pure Wahn- oder auch Blödsinn so offenbar war.

3) Nicht wenig hat gewiss zur Annahme eines Verbrecherwahnsinns die bekannte Theorie von Heinroth und (modificirt) von Ideler

*) s. daselbst auch Näheres S. 21.

beigetragen, der auch andre Irrenärzte anhängen, dass aller Wahnsinn überhaupt seinen Ursprung im Abfalle von Gott, in der Sünde habe. Nach dieser Theorie ist der Verbrecher strafbar, weil er ein Wahnsinniger geworden war, denn in dem Wahnsinn lag das Verbrechen schon eingeschachtelt! Diese Theorie ist gerichtet! Dass Leidenschaften und sündhafte Tendenzen zur geistigen und moralischen Zerrüttung führen können, ist nie bezweifelt worden; aber der Cardinalfehler dieser Theorie liegt darin, dass sie Eine, Eine der vielen Ursachen zur geistigen Erkrankung als die ausschliessliche erachtete.

4) Aber es ist, sagt man, und es bleibt eine auffallende Thatsache, dass Verbrecher so häufig wahnsinnig werden, auch wenn sie es vorher nicht waren; es scheint demnach ein eigenthümlicher Connex zwischen Verbrechen und Wahnsinn zu bestehn, den man füglich kurzweg „Verbrecherwahnsinn" nennen kann. Wenn wir auch, nach den aus dem Studium der Bedeutung des hereditären Momentes im Irresein sich vielleicht ergebenden Thatsachen einen solchen Connex nicht von der Hand weisen können und wollen, so fragt es sich, ob denn aber die Häufigkeit des Entstehens von Wahnsinn bei Verbrechern als Thatsache wirklich erwiesen. Der lebhafte Streit zwischen den Anhängern und Gegnern der Isolirhaft spricht nicht für die Bejahung dieser Frage. Wir excerpiren hier nicht die Bücher und Abhandlungen, die so zahlreich über diese Frage geschrieben, und die ohnedies denjenigen, die sich dafür interessiren, bekannt sind, und geben hier nur einen kleinen aber sprechenden Beitrag dazu aus unserem Erfahrungskreise. Das grosse Berliner Criminal-Gefängniss, die Stadtvoigtei, welches hauptsächlich Untersuchungs-Gefangene, zum kleinern Theil aber auch Strafgefangene umschliesst, von welchen Beiden eine grosse Anzahl fortwährend Rückfällige sind, nimmt jährlich im Durchschnitt mehr als 10,000, in neuerer Zeit durchschnittlich etwa 16,000 (Straf- und Untersuchungs-) Gefangene auf. In den dreissig Jahren von 1841 bis 1870 hatten wir darin an angemeldeten, theils in den Zellen, theils auf dem Lazareth behandelten Kranken, darunter an Geisteskranken, mit Einschluss des Delirium potatorum, das durchschnittlich mehr als die Hälfte der in den Listen als Solche aufgeführten „Geisteskranken" lieferte, aber, strenger genommen, gar nicht einmal zu unserer Betrachtung gehört, ferner an zur Heilanstalt der Charité gesandten Kranken, wie umstehend folgt:

Jahr:	Kranke:	Darunter Geisteskranke:	Zur Charité gesandt:	Unter den Geisteskranken (Kol. 3) wurden an Delirium potatorum behandelt:
1841	1531	2	18	—
1842	2003	3	23	—
1843	2250	2	24	—
1844	2482	2	36	—
1845	2331	1	27	—
1846	2880	2	7	—
1847	3521	2	8	—
1848	2910	6	13	—
1849	5132	3	22	—
1850	5548	4	12	—
1851	3303	9	7	—
1852	5144	5	6	—
1853	5166	6	12	—
1854	5044	4	8	—
1855	4286	1	11	—
1856	4303	2	10	—
1857	4406	3	7	—
1858	5355	2	28	—
1859	7173	1	22	—
1860	7141	2	18	—
1861	9484	1	11	—
1862	9585	1	14	1
1863	9991	5	33	2
1864	10,045	3	57	3
1865	11,093	8	139	5
1866	8866	11	33	7
1867	11,893	7	74	6
1868	12,713	18	118	6
1869	12,563	15	106	6
1870	11,025	17	62	9
30 Jahre	189,167	148	966	45

In einem grossen Criminalgefängniss, welches, wie eine Cloake, den Auswurf eines grossstädtischen Proletariats, und darunter sehr viele langjährige, rückfällige Verbrecher aufnimmt, ergeben sich also im Durchschnitt von dreissig Jahren nur Drei bis Fünf geistige Erkrankungen auf zehntausend Gefangene, und unter allen aufgetre-

tenen Krankheitsfällen, vom leichtesten Rheumatismus u. dgl. an, waren nur ein Dreizehntel vom Hundert Geisteskranke! Das ist kein ungünstiges, sondern gewiss ein überraschend günstiges Verhältniss. Dasselbe wird auch nicht wesentlich verändert, auch wenn man annimmt, dass sich unter den 966 aus den Gefängnissen zur Charité gesandten Kranken noch einige Geisteskranke befunden haben sollten. Dies war allerdings, aber nur in wenigen und solchen Fällen, wo wegen Tobsucht der Kranke nicht im Gefängniss bleiben konnte, der Fall. Es ergiebt sich demnach hier ein Verhältniss der geistigen Erkrankungen zu unsrer Verbrecherbevölkerung, das kaum abweichen möchte von dem allgemeinen Verhältniss zur Gesammtbevölkerung. Allerdings ist die Stadtvoigtei ein Gefängniss mit gemeinsamer Haft, und gewiss vielfach auch für die Strafgefangenen kein Aufenthalt von längerer Dauer. Aber auch in den Gefängnissen mit Isolirhaft habe ich, soweit ich mich in und ausser Deutschland in diesen Anstalten habe informiren können, nirgends ein auffallendes Ueberwiegen jenes Verhältnisses gefunden, und was unser hiesiges, sehr grosses Zellengefängniss (mit Isolirhaft) betrifft, so weiss ich sehr bestimmt, dass seit seiner Eröffnung bis heut ein irgend wie auffallendes Vorkommen von Geisteskranken darin niemals beobachtet worden ist, obgleich dort nur schwere Verbrecher detinirt werden. Nicht mit den obigen Ermittelungen übereinstimmend sind Delbrück's*) Erfahrungen, welcher die Erkrankungen unter den Detenirten in der Provinz Sachsen auf mindestens 1. pCt. schätzt.

Aber es beziehen sich diese Erfahrungen auf zu langen Strafen Verurtheilte und bereits längere Zeit Detenirte und sind gewiss an sich nur um so bemerkenswerther, wenn man die Einflüsse erwägt, welche den Verbrecher vorzugsweise zu Geistesstörungen disponiren müssen, deren Erwägung

5) gewiss auch zur Annahme eines eigenthümlichen Verbrecherwahnsinns mit beigetragen hat. Wir lassen zunächst die Fälle ausscheiden, in denen der Verbrecher schon vor seiner Verhaftung gestört, die Krankheit aber noch nicht so ausgebildet gewesen, um eine Denunciation und die Verhaftung zu verhindern, und wo dann die weitere Entwicklung der Krankheit im Gefängniss und während der Voruntersuchung erst den Kranken zum Gegenstand der Beobachtung und Feststellung des Gemüthszustandes macht, welche dann ergiebt, dass derselbe wohl ein Wahnsinniger, aber kein Verbrecher war und ist, oder wo auch, da den richterlichen Behörden der Geisteszustand des Angeklagten während der Zeit der Voruntersuchung niemals fraglich erschien, Verurtheilung

*) Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1866. S. 301.

erfolgte und nun erst in der Strafhaft die Geisteskrankheit sich ermittelte. Fälle, die nicht zu selten sein können, wenn Delbrück*) in 64 Seelenstörungen Detinirter, bei 33 die ersten Spuren im ersten Jahre der Haft entdeckte.

Ebenso entwickelt sich unter dem Einfluss der Haft, des Zuchthauslebens und der Antecedentien Geistesstörung, nach Delbrück's Beobachtungen in 64 Fällen, 49 Mal während der ersten fünf Jahre. Dass Gewissensbisse, Furcht vor Strafe, das nagende Bewusstsein einer zerstörten Existenz, bei nicht ganz Verderbten die Furcht vor der Schande, die sie auf sich geladen, bei Manchen die Einsamkeit und Eintönigkeit der Isolirhaft u. s. w. auch gesunde Verbrecher in Geisteskrankheit stürzen kann, lehrt allerding die Erfahrung und wird Niemand bestreiten wollen. Dann ist freilich der „Wahnsinn eines Verbrechers" gegeben; wie in anderen Fällen die „Schwindsucht eines Verbrechers;" allein wenn man einen solchen Wahnsinn „Verbrecherwahnsinn" nennt, und daraus eine eigenthümliche Form oder Species von Wahnsinn construiren will, so fragt sich, welches denn die Species-Kennzeichen seien, die diesen von jedem andern Wahnsinn unterscheiden lehren, und die wenigstens nach Solbrig's Darstellung keine anderen sind, als die von uns bei der Diagnose des Irreseins erörterten.

6) Ein Hauptcontingent zum „Verbrecher-Wahnsinn" haben ohne allen Zweifel jene so häufig vorkommenden, verbrecherischen und verkommenen Subjecte geliefert, die ich oben ausführlich bei der Würdigung des hereditären Momentes für die Diagnose des Irreseins geschildert habe, ferner jene Vagabunden und obdachlosen Umhertreiber, die sich jahrelang dem Trunk und allen Excessen hingegeben, fortwährend in Gefängnissen, Arbeitshäusern, dann wieder auf Landstrassen und wieder in der Haft gelebt hatten, bis sie endlich fest gemacht wurden. Das sind die Individuen, wie wir es bereits ausgeführt haben, deren psychologische Beurtheilung so häufig den grössten Schwierigkeiten unterliegt, weil sie sich längst auf der so schwer scharf zu bestimmenden Grenze zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit befunden hatten, und weil anamnestische Momente als Anhaltspunkte für die Diagnose in der Regel hier gar nicht zu beschaffen sind. Man muss viele solche Subjecte beobachtet haben, um die grossen Schwierigkeiten der Beantwortung der Frage: ob geistig gesund oder krank? ganz würdigen zu können. Man muss zugeben, dass hier ein eigenthümlicher psychologischer Zustand vorliegt, ein Gemisch von geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit,

*) Ueber die höchste Dauer der Zuchthausstrafe. Eine Anlage zu den Motiven des Strafgesetz-Entwurfs für den Nordd. Bund.

eine unreife, unfertige Geisteskrankheit. Diese aber „Verbrecher-Wahnsinn“ nennen, heisst jenen Individuen nicht nur ein Prädicat beilegen, das sie keinesweges immer verdienen, denn wenn sie auch gar keine Verbrecher geworden, so wirkten doch jene Einflüsse krankmachend auf ihr Seelenleben, sondern auch unter ganz andern Umständen und bei den sittlichsten Menschen bildet sich Wahnsinn sehr oft so langsam, allmählig und unbemerkt aus, dass sie Monatelang und viel länger sich noch auf der Grenze der noch unfertigen Geisteskrankheit erhalten, dieselben Schwierigkeiten für die Beurtheilung bieten, und psychologisch-diagnostisch von den geschilderten Individuen in keiner Weise verschieden sind. Also auch in dieser Beziehung entbehrt die Annahme eines specifischen Verbrecher-Wahnsinns der wissenschaftlichen Grundlage.

7) Endlich mag erinnert werden, dass sogar Fälle als Beispiele eines Verbrecher-Wahnsinns gedeutet worden sind, die nichts als Simulation gewesen, —

So finden wir nirgends ein characteristisches Kriterium für diesen „Verbrecher-Wahnsinn,“ der, was wir oben behaupteten, sonach ein Begriff ohne Inhalt, ein blosses Wort ist, aber ein bedenkliches und gefährliches für die Lehre von der Zurechnung und die gerichtsärztliche Praxis. Denn es ist nur zu sehr zu besorgen, dass dies Wort für weniger Bewanderte eine ebenso blendende Wirkung, einen ebenso verführerischen Einfluss haben werde, als so viele andre inhaltlose, in die neuere Criminal-Psychologie eingeführte Worte: Mania sine delirio, Moral insanity, instinctive Monomanieen u. s. w. u. s.w., die als Wortbezeichnungen für eigenthümliche Arten von Wahnsinn ebenso verwerflich sind, als dieser „Verbrecher-Wahnsinn“.

Ich kann nicht umhin, gerade hier ein Wort Solbrig's, das er bei Gelegenheit seiner Abhandlung über Verbrechen und Wahnsinn ausspricht, anzuführen: „Die Monomanie ist eine Frucht des schädlichsten Missbrauches, den man je mit abstracter Begriffsspielerei auf dem so realen Felde der psychischen Casuistik und Nosologie getrieben hat. Sie muss unbedingt vom Forum abgewiesen werden. Wo Angesichts einer isolirten verbrecherischen Handlung oder einer geschlossenen Gruppe fortgesetzter unsittlicher Vergehen und Uebertretungen, deren unzurechnungsfähiger Character nicht aus unzweideutigen psycho-pathologischen Begleiterscheinungen erläutert werden kann, ist der hauptsächlichste und entscheidende Theil der Diagnose immer als im Rückstand befindlich zu betrachten“.

Man individualisire also nur den concreten Fall gründlich nach allen in Betracht kommenden Verhältnissen, und man wird dann feststellen können, ob der Untersuchte zur Zeit einer ihm angeschuldigten That zurech-

nungsfähiger Verbrecher oder unzurechnungsfähiger Wahnsinniger gewesen, da er in foro beides zugleich unmöglich gewesen sein konnte.

Der „Verbrecherwahnsinn" ist deshalb aus der gerichtlich-medicinischen Terminologie zu streichen.

Zweite Section.

Endformen.

(Schwachsinn — Blödsinn.)

§. 142. Allgemeines.

Das Preussische Landrecht definirt den Blödsinn als „das Unvermögen, die Folgen der Handlungen zu überlegen". Es ist schon oft gesagt und wird von Preussischen Aerzten täglich empfunden, dass diese Definition, auch wenn man nur die „gesetzlichen" Folgen der Handlungen hinein interpretiren wollte, durchaus mangelhaft ist, da vielmehr die bei uns landesgesetzliche Definition des Wahnsinns (und der Raserei) als „völlige Beraubung des Vernunftgebrauchs" auf den Zustand des Blödsinns passt. Die verschiednen wissenschaftlichen Benennungen, die man diesem Zustande gegeben, Amentia, Fatuitas, Imbecillitas, Idiotismus, zeigen schon, in wie vielen Gradationen und Abstufungen derselbe in der Natur vorkommt, von dem blossen Intelligenzdefect, der Dummheit, an bis zur völligen Negation aller geistigen Thätigkeit, dem wirklichen Idiotismus, hinauf, um nicht zu sagen bis zum Cretinismus, da dieser Zustand, der des Cretinen, der nur noch ein menschliches Zerrbild (Heinroth's „Verthiertheit") darstellt, gar kein Object mehr für die gerichtliche Psychologie ist. Aber jene Abstufungen, wie sie einzeln in der Natur allerdings vorkommen, lassen sich nirgends in feste Grenzen von einander abscheiden, und alle Versuche, die Verstandesschwäche, die Dummheit, den Schwachsinn, den Stumpfsinn und den Blödsinn von einander systematisch zu trennen, sind gescheitert an den unzähligen Uebergängen, in denen die Natur so oft der wissenschaftlichen Systematisirung spottet. Je leichter aber im Allgemeinen die Diagnose dieser Zustände, die sich nicht nur aus der Haltung der Kranken, sondern gleich aus ihren ersten Antworten auf die allereinfachsten Fragen, z. B. aus der Unfähigkeit, die einfachsten arithmetischen Zahlenreihen zu gruppiren u. dgl., zu ergeben pflegt, und je weniger die Gesetze jene Gradationen anerkennen, desto geringer ist auch das Interesse an einer systematischen Abstufung derselben für die Praxis. Die Leichtigkeit der Diagnose im Allgemeinen, im Verhältniss zu der der verschiednen Formen und Einzelfälle der Geisteskrankheit wird auch noch durch den Umstand erhöht, dass, wie die Erfahrung lehrt, blosse

Simulationen von blödsinnigen Zuständen äusserst selten sind, und dann so plump und mit Vermengung aller möglichen Symptome des Wahnsinns ausgeführt zu werden pflegen, dass die Entdeckung des Betruges gewöhnlich bald gelingt. Dagegen kommen unbegründete Anschuldigungen von Verstandesschwäche, Schwachsinn oder Blödsinn vor, die nicht immer auf bösem Willen Betheiligter, sondern auf Täuschung beruhn, da gewisse Körperzustände, wie Veitstanz, Taubstummheit, ja schon ein sehr hoher Grad von Stottern, den Schein eines erheblichen Intelligenzmangels hervorrufen können, Fälle, die sich bei einiger Sachkenntniss leicht diagnosticiren lassen. Andrerseits hat der Blödsinnige — das Wort in seiner weitesten Bedeutung genommen — auch nicht die Möglichkeit, seinen geistigen Zustand, wie so häufig der Wahnsinnige, vor dem Beobachter verbergen zu können, und so hat der Arzt in jedem einzelnen Falle den Vortheil, ein reines, unverfälschtes Object zur Beobachtung zu haben, indem der Blödsinnige, das geistige Kind, vor ihn hintritt und sich giebt, wie er ist.

§. 143. Fortsetzung.

In der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle kommt in gerichtlicher Beziehung in Betreff der Schwach- und Blödsinnigen ihre Dispositionsfähigkeit, in den seltensten ihre Zurechnungsfähigkeit in Frage. Was die Dispositionsfähigkeit (§. 92.) betrifft, so ergiebt sich das Maass derselben gewöhnlich sehr bald. Ein Mensch, der sein Geburtsjahr und das laufende Jahr, aber nicht sein Alter anzugeben vermag (ein sehr alltägliches Beispiel!), wird natürlich nicht im Stande sein, sein Vermögen selbständig zu verwalten, oder irgend ein Amt oder einen Dienst zu übernehmen u. s. w., wie viel weniger, wenn er gar im höhern Grade geistig null ist.

Aber nicht so unbedingt ist bei allen Graden des Schwach- und Blödsinns die Zurechnungsfähigkeit absolut auszuschliessen, wie wir dies bereits oben im §. 107 Nr. 8 S. 450 des weiteren auseinandergesetzt haben, und hier nicht zu wiederholen brauchen. Es kommen nicht zu selten Fälle in der Gerichtspraxis vor, in denen die Zurechnungsfähigkeit Schwach- und Blödsinniger in Frage kommt, denn die Beobachtung lehrt, dass auch solche Menschen der Affecte fähig, und dass die menschlichen Leidenschaften, namentlich Zorn, Rache, Habsucht, kindischer Muthwille, etc. nicht ganz in ihnen erloschen sind, und sie zu den violentesten Handlungen treiben können. So hat man nicht nur Bubenstreiche und Diebstähle, sondern auch Brandstiftungen, Todtschläge, gefährliche Misshandlungen von Blödsinnigen ausführen gesehn, die sonach gar nicht so ungefährlich sind, als sie gewöhnlich vorausgesetzt werden. Je weniger nun aber die Grenzen zwischen den Abstu-

fungen des Blödsinns von der blossen Verstandesschwäche bis zum Idiotismus im Allgemeinen festzustellen sind, desto mehr muss es in jedem Einzelfalle streitiger Zurechnungsfähigkeit eines Blödsinnigen nach einer begangenen gesetzwidrigen Handlung auf die Umstände eben dieses Einzelfalls und ihre Beleuchtung nach den allgemeinen diagnostischen Regeln (§§. 99. bis 109.) ankommen, und wie oben ausgeführt der Fall danach entschieden werden. Wie der Blödsinn sich bei dem Kranken in seiner äussern Erscheinung darstellt, muss, wie die Kenntniss der Geisteskrankheiten überhaupt die gerichtliche Medicin bei dem Gerichtsarzt als bekannt voraussetzen. Die Physiognomie des Blödsinns schildert Esquirol*) in wenigen Zügen meisterhaft naturgetreu.

§. 144. Casuistik.**)

338. Fall. Zeugenglaubwürdigkeit einer Schwachsinnigen.

Die achtzehnjährige Sophie war angeblich überfallen und genothzüchtigt worden, zeigte sich aber in den Zeugenverhören so stumpf, dass die Untersuchung ihres Gemüthszustandes, namentlich in Betreff der ausdrücklich geforderten Abmessung ihrer Glaubwürdigkeit als Zeugin, veranlasst wurde.

„Ich fand in ihr ein ganz entschieden schwachsinniges Subject. Sie war klein von Statur, noch anscheinend wenig körperlich entwickelt, hatte einen characteristisch flachen Hinterkopf, eine niedrige Stirn und einen ganz dummen, leblosen Blick. Den mit ihr Sprechenden sieht sie nicht an, sondern stets seitwärts weg. Ohne Veranlassung lächelt sie. Ihre Haltung ist schlaff und nachlässig. Sie kann weder schreiben noch lesen, und ist nach Aussage ihrer Mutter selbst zu leichten häuslichen Arbeiten nicht zu brauchen. Eine Unterredung lässt sich mit ihr nicht führen, weil sie anscheinend die Fragen gar nicht recht versteht.

Auf den Gegenstand der Frage gebracht, äusserte sie Anfangs bloss stets: „„er sitzt — wird bestraft““, und auf die Frage, warum er bestraft würde, bloss: „„hat mit Kaninchen gespielt““. Es schien also, als ob ein gewisses, natürliches Schaamgefühl sie abhielte, die Thatsache der angeblichen Nothzucht einzuräumen. Erst als sie durch meine Frage merkte, dass ich aktenmässig informirt, erzählte sie, der B. habe sie aufs Bett geworfen, und drückte nach ihrer Weise die Vereinigung der Geschlechtstheile ganz oberflächlich aus. Etwas Genaueres war durchaus nicht zu ermitteln, weil sie immer dann wieder äusserte: „„hat mit Kaninchen gespielt — wird jetzt bestraft.““

Characteristisch für die vorgelegte Frage von ihrer Glaubwürdigkeit ist ihre Antwort auf meine Erkundigung nach der Beschaffenheit des von ihr angedeuteten fremden Körpers, „„dass derselbe so lang als mein Stock gewesen sei!““ Dabei leuchtete aus allen ihren Aeusserungen jene Zerstreutheit hervor, wie man sie immer bei Dummen und Schwachsinnigen findet, weil sie gar nicht im Stande sind, ihre Aufmerksamkeit irgend längere Zeit auf einen bestimmten Gegenstand zu fesseln.

Hiernach stehe ich nicht an, zu erklären, dass Sophie schwachsinnig ist. Von selbst folgt hieraus schon, dass eine volle Glaubwürdigkeit ihren Aussagen nicht beigemessen werden kann. Denn wie alle ihre geistigen Functionen, so ist auch noth-

*) a. a. O. S. 296.

**) S auch „zweifelhafte Geisteszustände“ die Fälle No. 2, 10, 11, 28, 29, 32, 33, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47.

wendig ihr Erinnerungsvermögen schwach, und war sie deshalb auch gar nicht im Stande, der Umstände, die den angeblichen Ueberfall begleiteten, irgend genau sich zu erinnern und dieselben anzugeben, vielmehr kam sie auch bei jeder diesfallsigen Einrede immer wieder auf die oben angeführte Rede, „„hat mit Kaninchen gespielt"" u. s. w., zurück. Mein schliessliches Gutachten auf die vorgelegte Frage gebe ich sonach dahin ab: dass Sophie an einem (angebornen) Schwachsinn leidet, und dass die volle Glaubwürdigkeit, wie sie den Aussagen eines andern, geistesgesunden, nur mässig begabten, achtzehnjährigen Mädchens beizumessen wäre, ihren Aussagen nicht beizumessen ist.

339. Fall. Ein schwachsinniger, jugendlicher Betrüger.

Ein auffallender, nicht ganz leicht zu beurtheilender Fall war dieser. Denn wieder war hier die Grenze zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit, oder zwischen normaler und abnormer Entwickelung der Geisteskräfte schwer zu ziehen, und wenn ich mich für die letztere entschied, so hatte ich dafür, trotz der anscheinend vollständigen Plan- und Zweckmässigkeit, trotz der auf der Hand liegenden selbstsüchtigen Motive, und des alltäglichsten gesetzwidrigen, sich widerrechtlich Geldmittel zu verschaffen, meine wohlerwogenen Gründe, die aus dem folgenden Gutachten ersichtlich sind. Begreiflich aber und nicht unerwartet war mir bei solcher Sachlage der Protest der Staatsanwaltschaft gegen mein Gutachten, das ich in zweiter Instanz gegen diesen Protest aufrecht zu erhalten hatte.

Der Fall ist aber auch deshalb mittheilungswerth, weil er mich in die Lage setzte, den Unterschied zwischen sit venia „medicinischem" und „gesetzlichem" Blödsinn dem Angriff der Staatsanwaltschaft gegenüber festzuhalten. In der ersten Instanz hatte ich in der öffentlichen Verhandlung ein mündliches Gutachten erstattet; das schriftliche in der zweiten Instanz abgegebene war folgendes: „der Angeklagte, 16 Jahre alte Hutmacherlehrling P. hatte im April 18 — an fünfzehn Königliche adlige Landräthe, deren Adressen er sich aus der „Volkszeitung" notirt hatte, anonyme Briefe geschrieben, worin er ihnen mittheilte, dass er im Besitz von sie compromittirenden Schriftstücken sei, und sich erbot, gegen Einsendung einiger Thaler, die für eine streng conservative Familie bestimmt seien, ihnen diese Papiere auszuliefern.

Er forderte die Adressaten auf, das Geld poste restante unter Adresse Berlin SBEP. 16. einzusenden und unterzeichnete seine Briefe: „Erich von der Lariy". Mehrere der Adressaten, sofort einen Betrug vermuthend, haben von den Vorfällen Anzeige gemacht, die zur Entdeckung des Thäters geführt haben. Dieser hat augenblicklich (auch gegen mich bei Exploration seines Gemüthszustandes) mit grösster Offenheit alle Einzelheiten seiner That einbekannt und geäussert, dass er mit der conservativen Familie seine eignen Eltern gemeint habe, welche in ihrem Nahrungsstande zwar zurückgekommen, aber notorisch keineswegs in Dürftigkeit leben, wovon auch ich mich in ihrer Wohnung, Wirthschaft u. s. w. selbst habe überzeugen können, dass er ihnen habe eine Ueberraschung und Freude bereiten wollen und deshalb seine Schritte geheim gehalten, dass er aber auch nicht geahnt habe, dass er etwas Unrechtes thue. Auf mein mündliches Gutachten, dahin gehend: dass Angeklagter für „blödsinnig, wenn auch nicht im wissenschaftlichen Sinne, doch im Sinne des Gesetzes zu erachten, d. h. für unfähig, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen", welchem Gutachten der Hausarzt der Familie beigetreten, ist der Angeschuldigte in der ersten Instanz für nichtschuldig erklärt worden.

Die K. Staatsanwaltschaft hatte gegen dies freisprechende Erkenntniss appellirt und mein Gutachten angefochten, worauf ich noch zurückkomme, und bin ich nunmehr in der Appellations-Instanz zu diesem schriftlichen Gutachten veranlasst worden. Ludwig

P. ist, wie gesagt, 16 Jahre alt, macht aber, abgesehen von seinem Wuchse, nicht den Eindruck dieses Alters, und ist offenbar in seiner körperlichen Entwickelung zurückgeblieben. Er zeigt noch keine Spur eines, auch nur beginnenden Bartwuchses, und seine Physiognomie hat ein kindliches Gepräge. Auch sein Wesen, seine Aeusserungen, sein leichtes Weinen ohne alle Veranlassung zeigen diesen Charakter. Von körperlichen Krankheiten habe ich ihn frei gefunden.

Der genannte Hausarzt aber spricht in seinem Attest vom 26. Mai c. von grosser Erregbarkeit und einem „auffallenden, plötzlich eintretenden Schwinden und Nachlassen der functionellen Störungen" (?) und von einer solchen Erregbarkeit des Nervensystems, dass auch bei vorübergehenden leichten Krankheiten „die heftigsten Kopfschmerzen und Delirien stets begleitende Erscheinungen waren". Mit diesem Wesen und seinem stieren Blick (den ich bestätigen muss) machte er dem Arzte den Eindruck eines, der Selbstbefleckung ergebenen Knaben. Den Eindruck eines, für sein Alter körperlich und geistig zurückgebliebenen, der Kindheit näher als dem mannbaren Alter stehenden Individuums wird der Angeschuldigte auf Jeden machen müssen.

Was seinen Charakter betrifft, so ertheilen ihm seine anständigen und glaubwürdigen Eltern das entschiedenste Lob, und war ihnen die, vor ihnen früher verborgen gebliebene Handlungsweise ihres Sohnes deshalb durchaus räthselhaft. Das Räthsel löst sich aber, wenn man das Individuum und seine That psychologisch näher beleuchtet. Allerdings hat letztere eine sogenannte Causa facinoris gehabt, der Angeschuldigte wollte Geld schaffen zur Unterstützung seiner von ihm, wie notorisch, sehr geliebten Eltern. Die K. Staatsanwaltschaft legte Werth darauf, dass er diesen Zweck mit anscheinend wohlüberlegten Mitteln zu erreichen gesucht, sich aus der Zeitung die Adressen richtig notirt habe u. s. w., und glaubt daraus folgern zu müssen, dass man einen „Blödsinn" bei dem Angeschuldigten nicht annehmen könne. Bei dieser Gelegenheit nennt dieselbe es „eine willkürliche Unterstellung, wenn ich zwischen Blödsinn im wissenschaftlichen und Blödsinn im gesetzlichen Sinne unterscheide."

Ich muss gegen diese Ausstellung protestiren. Diese Unterscheidung ist nichts weniger als willkührlich oder individuell, sondern jeder Preussische Gerichtsarzt muss diese Unterscheidung machen und macht sie täglich, dazu gezwungen durch die von der Wissenschaft als mangelhaft anerkannten und practisch unbrauchbaren Definitionen der Begriffe „Wahnsinn" und „Blödsinn" in den §§. 27 und 28 Tit. I. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts, die einzigen Definitionen, die unsere Gesetze kennen, da das Strafgesetzbuch bekanntlich (§. 40) nur die Worte „Wahnsinn" und „Blödsinn" hinstellt, ohne anzudeuten, welche geistige Beschaffenheit Richter und Sachverständige unter diese Rubrik zu subsumiren haben.

Hiernach ist Letzterer an das A. L. R. hingewiesen. Wenn es nun Hunderte von Geisteskranken giebt, von denen der Arzt als solcher (die medicinische Wissenschaft) nicht behaupten kann, dass sie, wie §. 27 A. L.-R. sagt: „des Gebrauchs ihrer Vernunft völlig beraubt" seien, wogegen kein wirklicher Wahnsinniger im Stande ist, „die Folgen seiner Handlungen zu überlegen", ein solches Unvermögen aber von der gesetzlichen Definition (§. 28 A. L. R.) als „Blödsinn" bezeichnet wird, so kommt der Preussische Gerichtsarzt nothwendig täglich in die Lage, Geisteskranke, die im medicinischen Sinne Wahnsinnige sind, im gesetzlichen Sinne als Blödsinnige zu erklären, d. h. als Menschen, die unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen.

In diesem Sinne hatte ich die Erklärung abgegeben, dass P. „blödsinnig, wenn nicht im wissenschaftlichen, doch im gesetzlichen Sinne" sei, und muss bei dieser wohlerwogenen Erklärung stehen bleiben. Ich habe oben zugegeben, dass er nicht etwa zwecklos gehandelt habe. Dies widerspricht erfahrungsgemäss so wenig der

Annahme einer geistigen Schwäche oder Störung, dass man vielmehr täglich bei Menschen, die vollendet wahnsinnig sind und von Wahnvorstellungen bei ihren Handlungen beherrscht werden, ein Handeln nach ganz bestimmt gefassten Planen wahrnehmen kann.

Aber die Mittel zur Erreichung des Zwecks waren bei dem P. so in die Augen springend unzureichend und verfehlt, dass man recht eigentlich daraus ersieht, dass er „unvermögend war, sich die Folgen seiner Handlungen zu überlegen". Nicht, dass er nicht erhoffen konnte, dass unter funfzehn Menschen vielleicht Einer oder Einige in seine Falle gehen würden, aber — und ich will nur das Eine, m. E. ausreichende erwähnen — ein weniger kindisch-unentwickelter Mensch, ein reiferer und verschlagener Uebelthäter würde wohl gewusst haben, dass die Unterschrift „Erich von der Laryry" von Adligen, die sehr genau die Adelsfamilien des Landes kennen, sofort als eine Schwindelei erkannt werden würde. Schon die Erfindung dieses Namens hat etwas Kindisches.

Der Angeschuldigte zeigt sich hiernach, trotz seiner 16 Jahre, als ein unreifer Knabe von leicht erregbarem Nervensystem, wofür seine Mutter mir unter Anderm als sehr bezeichnend mitgetheilt hat, dass er vor einem Jahre, also als schon funfzehnjähriger Mensch, als sie beim Plätten ein Feuer angemacht hatte, und der Angeschuldigte dies gesehen, sofort in Angst gerathen, fortgelaufen sei und die Feuerwehr in's Haus gebracht habe. Wenn eine solche Verstandesschwäche und Reizbarkeit unter eine, der gesetzlichen Terminologie und der forensischen Praxis entsprechende Bezeichnung gebracht werden soll, so bleibt, aus den angeführten Gründen, dem Preuss. Gerichtsarzt nichts anders übrig, als sie als „Blödsinn" zu bezeichnen. Wenn aber diese Begriffsbestimmung Anstand finden sollte, wie sie ihn bereits gefunden hat, so bin ich nach der obigen Deduction keineswegs gemeint, darauf zu beharren, um so weniger, als das K. Kammergericht nur, „über die Zurechnungsfähigkeit" des Angeschuldigten im Allgemeinen mein Gutachten erfordert hat, ich also jetzt in der Lage bin, das obige Dilemma zwischen Wissenschaft und Gesetz ganz fallen lassen zu können.

Ich glaube es aber vorstehend motivirt zu haben, wenn ich schliesslich mein Gutachten dahin abgegeben: „dass der Angeschuldigte, Hutmacherlehrling P. zur Zeit der That unzurechnungsfähig gewesen ist." Er ist hiernach auch in der zweiten Instanz freigesprochen worden.

340. Fall. Ein schwachsinniger Knabenschänder.

Der 40jährige K. war angeschuldigt, mit einem Knaben Unzucht getrieben zu haben, und vom ersten Augenblick offen geständig, indem er versicherte, nicht gewusst zu haben, dass er etwas Unerlaubtes thue. Sein ganzes Verhalten veranlasste eine Exploration seines Gemüthszustandes. Auf den ersten Blick machte er den Eindruck eines schwachsinnigen Menschen, und dieser Eindruck hat sich bei wiederholten Unterredungen nur bestätigt. Sein Aeusseres war durch scheuen, blöden Blick, blinzelnde Augen, einen vornübergebeugten Kopf, ein ängstliches Auftreten und Hin- und Hergehn bezeichnend. Fortgesetzt titulirte er mich nie anders als „liebe Obrigkeit", auch später, nachdem ich mich ihm im Gefängniss wiederholt zu erkennen gegeben hatte.

Die Angabe seines Bruders, dass er an religiös-wahnsinnigen Täuschungen leide, und eine vom Teufel besessene Frau kennen wolle, hatte sich mir gegenüber in soweit bestätigt, dass er sich zwar nicht besinnen konnte oder wollte, eine solche Frau zu kennen, dass er aber fortwährend vom Teufel und von der „Hoffarth" (?) sprach, die ihn verlockte und in Versuchung geführt hätte, wofür er fortwährend „Gott und die liebe Obrig-

keit" um Verzeihung bat und mit Thränen versicherte, es nie wieder thun zu wollen." Seine Versicherung, dass er seit lange an „Kopfschwäche" leide, war nach alle diesem glaubwürdig, wie überhaupt sein ganzes Verhalten den Verdacht einer Simulation beseitigte.

Ich führte bei dem Mangel einer gestellten Frage aus und erklärte, dass K. an einer Geistesschwäche laborire, welche als niederer Grad von „Blödsinn" zu bezeichnen sei, „wenn es darauf ankomme, diesen geistigen Zustand unter eine der gesetzlich aufgestellten Formen von Geisteskrankheit zu rubriciren."

341. Fall. Diebstahl von einem Blödsinnigen ausgeführt.

Der Fall war kein gewöhnlicher, und gewiss würde Niemand dem körperlich gelähmten und geistig ganz verkommenen Subjecte eine That und ein Verfahren dabei von vorn herein zugetraut haben, wie sie doch von ihm ausgeführt worden sind.

Der Arbeitsmann Hoffmann hatte am 5. Februar dem Handelsmann R. eine angebliche Lebensversicherungspolice zum Versatz angeboten, und bei dieser Gelegenheit hinter dem Rücken des Letztern aus dessen Rock eine Tasche mit Cigarren und geldwerthen Papieren gestohlen. Unvernünftige Reden hat R. während dieses Vorfalls nicht von dem H. gehört, wohl aber fiel ihm dessen „schwankender Gang" auf.

Nachdem sein Verdacht auf den Angeschuldigten gelenkt war, suchte er denselben auf, und machte ihm seine Vorhaltungen, die H. indess ablehnte. Seine Frau bat ihn „fussfällig", die Wahrheit zu sagen, der Angeschuldigte aber faltete die Hände und erwiderte: „Liebes Mütterchen, wenn ich sie hätte, würde ich sie ja dem Herrn R. wiedergeben." Dabei behauptete er, die bei ihm gefundenen Cigarren schon früher besessen, und den gleichfalls gefundenen Schinken in einem von ihm näher bezeichneten Laden gekauft zu haben, was sich jedoch nicht bestätigte. Auf dringendere Ermahnung gestand er dann dem Bestohlenen sein Vergehen, und erklärte, dass er das Papiergeld an einem näher bezeichneten Orte versteckt, die Wechsel u. s. w. aber in einen, gleichfalls von ihm bezeichnetem Apartement geworfen habe. Beides hat sich als wahr bestätigt.

Bei seiner Vernehmung nach der Verhaftung wollte H. den Namen seines Vaters und seiner Mutter nicht kennen, eben so wenig die Namen seiner geschiedenen und seiner jetzigen Ehefrau, die Zahl und das Alter seiner Stiefkinder, räumte den Cigarrendiebstahl ein, „da ihn gelüstet habe, eine Cigarre zu rauchen", und versuchte das weiter von ihm Angeführte wie durch einen Zufall zu erklären. Sein Benehmen im Verhör aber war von der Art, dass registrirt wird, „dass er durchaus den Eindruck eines nicht zurechnungsfähigen Menschen gemacht habe. So oft darauf die Rede kam, dass er Unrecht begangen, brach er in Thränen aus und rief: er verliere ganz seinen Verstand, unterbrach die Verhandlung mit Fragen, die bewiesen, dass sein Geist mit andern Dingen beschäftigt war, beantwortete die Frage nach dem Namen seiner Frau sehr hitzig mit den Worten: „Mutter heisst sie" u. s. w. Ganz in dieser Weise hat sich H. auch wiederholt gegen mich dargestellt.

Er ist 38 Jahre alt, sehr gross, hat eine hochrothe Gesichtsfarbe, struppiges, die Stirn bedeckendes Haar, und einen stieren, entschieden dummen Blick. Er spricht mit halb lallender Zunge, und kann nicht zwei Schritte ohne Schwanken gehen, und da dieser offenbar nicht verstellte Gang und Sprache sogleich auf ein vorangegangenes Hirnleiden und in Folge dessen entstandene Halblähmung deuteten, auch H. angab, in der Charité behandelt worden zu sein, so beantragte ich die Mittheilung des Krankenjournals. Es geht daraus hervor, dass H. um Weihnachten 1855 sein Vermögen verloren hat, und in einen Zustand von „Schwermuth" verfallen ist, worin er auch

Teufelsvisionen hatte, bekannte Personen verwechselte, und über „„Lebensverhältnisse nicht mehr urtheilen konnte““.

Bei seiner Aufnahme in die Charité am 26. Januar pr. war die Lähmung der Extremitäten schon deutlich vorhanden, der Kranke war sehr unbesinnlich, lag immer und schlief viel, gab schwerfällige, zusammenhangslose Antworten, besserte sich aber unter der Behandlung, die, seiner Aeusserung gegen mich zufolge, namentlich auch in Sturzbädern bestand, woran er die Erinnerung bewahrt, und wurde im April nach einer andern Station verlegt und im Juni entlassen

Wenn es hiernach jetzt zweifellos ist, dass bei H. ein Hirnleiden eingetreten, das auf Körper und Geist gleich nachtheilig einwirkte, und seine ganze Erscheinung schon vor der gewonnenen Kenntniss der Anteacta es mir nicht zweifelhaft machte, dass eine Simulation hier nicht anzunehmen, so muss doch eine That, wie die geschilderte, von einem Menschen begangen, der sich als halb gelähmt und wirklich blödsinnig darstellt, auffallen. Allein bei Erwägung der psychologischen Erfahrung verliert der Fall den Character des Unerhörten. Dass Geisteskranke stehlen und mit gewisser Schlauheit stehlen können, ist eine sehr bekannte Erfahrung, die sich häufig in den Irrenhäusern wiederholt. Dass Geisteskranke, wenn sie auch kein wirkliches „„Unterscheidungsvermögen““ mehr besitzen, doch noch eine gewisse instinctive Ahnung von dem, was erlaubt und nicht erlaubt ist, behalten, ist eben so bekannt. In dieser immerhin nicht klaren Erkenntniss sieht man solche geistig Gestörte das gestohlene Gut verstecken, die That verläugnen und sich exculpiren, bis sie handgreiflich überführt werden. Wenn H. angiebt, dass er in der nach Angabe des R. „„von aussen angebrachten Vordertasche““ des Rockes die Cigarrentasche bemerkt, und es ihn gelüstet habe, eine Cigarre zu rauchen, so ist ein solcher, höchst einfacher geistiger Process auch bei ihm noch sehr wohl annehmbar. Auch im Verstecken des später in der Tasche bemerkten Papiergeldes und im Wegwerfen des Wechsels liegen nur Thatsachen vor, die auch ein Kind unter ähnlichen Umständen ausgeführt haben würde.

Wenn nun schon mit grösstem Rechte der Herr Untersuchungsrichter seine Bedenken in Betreff des geistigen Zustandes des H. erhoben, wenn die Bemerkung des Arztes im katholischen Krankenhause, in welchem H. wegen eines körperlichen Uebels behandelt worden, „„dass sein Benehmen dort in der Zeit vom 20. bis 28. Januar c.““ — (also wenige Tage vor dem Diebstahl) — „„von der Art war, dass er (der Arzt) seine Zurechnungsfähigkeit entschieden in Abrede stellen müsse““, von grossem Werth ist, wenn die Beobachtung des Verhaltens des Angeschuldigten in der Charité von entschiedener Wichtigkeit, so lässt auch meine eigene Exploration einen Zweifel darüber bei mir selbst nicht aufkommen, dass H. kein Simulant, sondern ein, in Folge geistig deprimirender Gemüthsaffecte und körperlicher Hirnkrankheit tief erkrankter Mensch ist, der jetzt, wie schon vor und zur Zeit der That nicht im Stande, „„die Folgen seiner Handlungen zu überlegen““. Wenn die gesetzliche Terminologie einen solchen Zustand „„Blödsinn““ nennt, so erkläre ich demnach: dass H. die angeschuldigte That im Zustande des Blödsinns (§. 40. Strafgesetzbuch) ausgeführt habe.“ Der Fall ist hiernach nicht weiter verfolgt worden.

442. Fall. Mordversuch von einem Stumpfsinnigen ausgeführt.

Der 21 Jahre alte Maurergeselle Behnke hatte am 12. October einen Erwürgungsversuch gegen die Wittwe Bartels ausgeführt. Er hatte von derselben wiederholt Geld entliehen, und wollte sich, seiner Angabe nach, am genannten Tage zu ihr begeben, um ihr mitzutheilen, dass ihr Bruder sich anheischig gemacht, die Schuld zu tilgen.

Nach einer andern Angabe in den Akten will er, auf seinem Gange zur Arbeit, nachdem er am genannten Tage ungewöhnlich früh, schon um 5 Uhr, aufgestanden war, sich der Bartels erinnert haben, da es ihm wieder an Geld fehlte, und er von derselben ein neues Darlehn hoffen konnte.

Da in der frühen Morgenstunde das Haus derselben noch verschlossen war, so überstieg er, mittelst eines angesetzten Tisches und Stuhls, einen Zaun, und gelangte so in den Hof des Hauses und vor die Wohnung der Bartels, die er seit einem Jahr nicht gesehn hatte. Er liess sich mit ihr in ein Gespräch ein, sah auf der Kommode eine Schachtel stehn, aus welcher die Bartels früher Geld entnommen und ihm gegeben hatte, „und nun", sagt er, „fiel mir in demselben Augenblick ein, dass ich Bindfaden (für seine Maurerarbeiten) „in der Tasche hätte, und dass ich die B. damit erwürgen und sie dann bestehlen könne".

In der That warf er derselben, als sie sich zufällig abwandte, eine Schlinge um den Hals. Die Angegriffene wehrte sich aber und schrie, worauf Behnke entfloh, und sofort, „weil es Unrecht gewesen" nach dem Polizeibüreau ging, die That anzeigte und sich verhaften liess. Die Bartels hat zur Zeit derselben nichts Ungewöhnliches an ihm bemerkt: er hatte „ruhig und gelassen mit ihr gesprochen, auch nicht über Noth geklagt". Dagegen machte er dem Polizeibeamten „sogleich den Eindruck, als sei er, wenn auch nicht gänzlich geisteskrank, so doch nicht ganz zurechnungsfähig", und dem Untersuchungsrichter machte er später „durch seine Gleichgültigkeit, seinen starren Blick und die monotone Sprache den Eindruck eines Stumpfsinnigen".

„Diesen sehr treffend geschilderten Eindruck", sagte ich, nachdem ich den B. wiederholt im Gefängniss explorirt hatte, in meinem Gutachten, „wird Behnke auf jeden Kenner zu machen nicht verfehlen. Derselbe ist etwas hager, körperlich gesund, nur bleich im Gesicht, und fällt sogleich durch eine sehr schmale Stirn, etwas struppiges Haar und besonders durch einen starren, leblosen Blick, wie durch eintönige und einsilbige Sprache auf. Seine Züge sind ganz leblos; Nichts erregt, Nichts bewegt ihn. Mit grösster Ruhe und Gleichgültigkeit, wie sie schon aus seiner sofortigen Selbstdenunciation hervorgeht, äussert er sich auf meinen Vorhalt, dass er Unrechtes gethan habe, und nun auch bestraft sein wolle. Nicht einen Augenblick versucht er, Entlastungsgründe irgend welcher Art vorzubringen, am wenigsten sich auf eine Geistesstörung überhaupt, oder auch nur zur Zeit der That zu beziehen.

Er bleibt dabei, dass ihm der Gedanke dazu plötzlich gekommen sei. Ob er hierbei eine Unwahrheit angiebt, könnte aus einigen Thatsachen zweifelhaft erscheinen. Eine Dienstmagd im Hause hatte Abends vor der That einen Unbekannten mit verbundenem Kopf nach der Bartels fragen hören, und denselben, nachdem er nach deren Wohnung gegangen und sie muthmaasslich nicht angetroffen, sich wieder entfernen gesehen. Aber dieselbe hat den Angeschuldigten nicht mit Bestimmtheit zu recognosciren vermocht. Andrerseits soll derselbe an demselben Abend seiner Schlafwirthin, Wittwe Krüger, und den Schlafburschen, denen er Geld schuldete, gesagt haben, sie würden „morgen" ihr Geld erhalten. Er selbst behauptet aber (auch gegen mich), dass er vom „Sonnabend" gesprochen habe, an welchem Tage er sein Wochenlohn erwarten konnte, und die Zeugen selbst haben diese Aeusserung nicht zu bestreiten vermocht.

Hiernach liegt kein Beweis eines längern Vorsatzes zur That vor, die wirklich das Ergebniss einer rasch aufgetauchten Gedankenverbindung gewesen zu sein scheint. Dass sie zur Gemüthsart des Behnke nicht in psychologischem Verhältniss gestanden, darüber scheinen die wenigen, mir bis jetzt zu Gebote stehenden Thatsachen keinen Zweifel zu lassen. Die genannte Wirthin kannte ihn seit zwei Jahren nur als „einen sehr ordentlichen und verständigen Menschen", und ist ihr an ihm Nichts aufgefallen, als dass er sehr eifrig Romane las, was er oft, nach seiner Aeusserung gegen mich,

ganze Nächte hindurch that. Auch sein Mitschlafbursche Jäsche nennt ihn „einen ordentlichen, stillen, bescheidenen Menschen", und eine gegentheilige Aeusserung kommt in den Akten nicht vor. Um so auffallender erscheint seine That. Wenn es aber zweifellos ist, dass Behnke an einem so hohen Grade von Dummheit laborirt, dass man ihn stumpfsinnig nennen muss, wofür seine geschilderte äussere Erscheinung den Beweis giebt, und was ebenmässig durch sein Benehmen unmittelbar nach der That bewiesen wird, so steht die angeschuldigte That wenigstens keineswegs ohne Beispiel da. Es kommt vielmehr in nicht gar zu seltenen Fällen vor, dass selbst intelligent noch tiefer stehende, fast blödsinnige Individuen, getrieben von den allgemein menschlichen Leidenschaften, Rache, Habsucht u. s. w., plötzlich zur Befriedigung derselben zu einer gesetzwidrigen That, z. B. Körperverletzung, Brandstiftung u. dgl. angestachelt werden, deren Umfang und Folgen sie zu übersehn nicht im Stande sind. In diese Kategorie gehört, meiner Ueberzeugung nach, der Angeschuldigte, der ein stumpfsinniger Mensch ist, und von dem ich, da bekanntlich das Strafgesetzbruch den „Stumpfsinn" nicht, und nur die Krankheitsform kennt, der der Stumpfsinn unterzuordnen ist, nach der gesetzlichen Terminologie erklären muss: dass er, der Maurergeselle Behnke, an „Blödsinn" (§. 40 des Strafg.) leidet."

§. 145. **Taubstummheit.**

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Allgem. Landr. Thl. I. 9. § 340.: Wahnsinnige und Blödsinnige, ingleichen Taubstumme, geniessen in Rücksicht auf die Verjährung gleiche Rechte (vgl. ebds. §. 595. und Thl. II. Tit. 18. §. 346., wo Unmündige, Minderjährige, Wahn- oder Blödsinnige und Taubstumme in Beziehung auf den zu bestellenden Vormund gleichgestellt werden).

Ebds. Thl II. Tit. 18. §. 15.: Taubstumm Geborne, ingleichen Diejenigen, welche vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre in diesen Zustand gerathen sind, müssen, sobald sie nicht mehr unter väterlicher Aufsicht stehn, vom Staate bevormundet werden.

Ebds. §. 16.: Diejenigen, welche erst in späteren Jahren taubstumm geworden sind, müssen nur alsdann unter Vormundschaft genommen werden, wenn sie sich durch allgemein verständliche Zeichen nicht ausdrücken können und daher ihre Angelegenheiten zu besorgen ganz unfähig sind.

Ebds. §. 818.: Die Vormundschaft über Taubstumme hört auf, wenn bei angestellter Untersuchung sich findet, dass sie zu der Fähigkeit, ihren Sachen selbst vorzustehn, gelangt sind.

Ebds §. 819.: Wenn daher auch der Fehler am Gehör und an der Sprache gehoben worden, so muss dennoch erst untersucht werden, ob nicht etwa Blödsinn oder Schwäche des Verstandes die Fortsetzung der Vormundschaft nöthig machen.

Ebds. §. 820.: Bei derlei Untersuchungen müssen mit Zuziehung der §. 817. benannten Personen (nämlich des Vormunds, eines von dem Gericht ernannten Sachverständigen, der Verwandten u. s. w.) angestellt werden.

(Ueber die Fähigkeit der Taubstummen, zu testiren, s. Th. I Tit. 12. §§ 26. und 123.; über ihre Fähigkeit, Geschenke und Legate anzunehmen, nach französisch-rheinischem Rechte, s. bürgerl. Gesetzbuch III. 1. Art. 936.)

Norddt. Strafgesetzbuch. §. 58. Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniss der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besass, ist freizusprechen.

Oesterr. bürgerl. Gesetzbuch. §. 275.: Taubstumme, wenn sie zugleich blödsinnig sind, bleiben beständig unter Vormundschaft; sind sie aber nach Antritt des 25sten Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig, so darf ihnen wider ihren Willen kein Curator gesetzt werden; nur sollen sie vor Gericht nie ohne einen Sachwalter erscheinen. §. 283.: Die Curatel hört auf, wenn die dem Curator anvertrauten Geschäfte geendigt sind, oder wenn die Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten gehindert haben. Ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch seiner Vernunft erhalten habe, muss nach einer genauen Erforschung der Umstände aus einer anhaltenden Erfahrung und aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Aerzte entschieden werden.

Das Oesterreichische, Baiersche, Würtembergische Strafgesetz erwähnen der Taubstummen nicht speciell.

Nicht allein das Preussische, sondern auch alle andern deutschen Gesetze, mit Ausnahme des oben erwähnten Oesterreichischen, das einen Unterschied zwischen Taubstummen und blödsinnigen Taubstummen annimmt, stellen die Taubstummen als identisch in rechtlicher Beziehung mit den (Unmündigen und) Wahn- oder Blödsinnigen, namentlich mit Letztern, hin, und mit vollstem Recht. Denn diese Unglücklichen, möge die Taubstummheit bei ihnen angeboren oder in der frühen Kindheit durch zufälligen Verlust des Gehörs, nach welchem dann die kaum erlernte Sprache wieder vergessen wird, erworben sein, sind recht eigentlich im Wortsinne Idioten (ἴδιος, solitarius, privatus). Einsam stehn sie da in der Welt, denn zwei der wichtigsten Communicationswege mit derselben sind ihnen verschlossen, und nur nothdürftig schleppen sie sich, so zu sagen, im Gefolge ihrer Mitmenschen durch's Leben. Sie sind in der grossen Mehrzahl aller Fälle freilich ursprünglich ausgerüstet mit allen geistigen Fähigkeiten, und können deshalb nicht nur in einfachen mechanischen Handthierungen Tüchtiges leisten, sich sehr gut ernähren und nützliche Mitglieder der Gesellschaft werden, sondern bei einzelnen findet sich sogar Talent, sie werden Künstler, von den allerdings nur höchst seltnen Fällen einer wirklichen höhern Begabung nicht zu sprechen. Aber die geistigen Fähigkeiten werden nicht entwickelt und bleiben auf der niedersten Stufe stehn, weil der belebende geistige Verkehr mit der Mitwelt, wie ihn der einfachste Bauerknabe geniesst, den Taubstummen abgeschnitten oder auf das niedrigste Maass reducirt ist. Die Gesetze, alle Schriftsteller legen deshalb einen Werth auf den Unterricht, den Taubstumme genossen haben, und es soll hier natürlich nicht in Abrede gestellt werden, dass ein Specialunterricht segensreich wirken könne und wirke, wenn er es auch nur dahin bringen kann, den Taubstummen einige Gewandtheit in den Elementarkenntnissen und einige Verständniss in religiösen und sittlichen Dingen beizubringen. Wie viel oder wie wenig aber selbst die besten Unterrichtsanstalten für Taubstumme, selbst die anerkanntesten Lehrer, bei der Ausbildung dieser Unglücklichen vermögen, welche unüberwindliche Schranken ihnen die natürliche Hülfslosigkeit der Taubstummen entgegenthürmt, habe ich leider! bei den mir fortwährend vorkommenden Untersuchungen des Gemüthszustandes von Taubstummen in nur zu reichem Maasse zu erfahren Gelegenheit gehabt, wofür ich unten einige Beispiele anführen werde.

Fast in allen Fällen betreffen diese Untersuchungen die Dispositionsfähigkeit der Taubstummen, nach Anleitung der oben angeführten Bestimmungen, namentlich die Wiederaufhebung der gesetzlich verordnet gewesenen Curatel, welche Wiederaufhebung sehr häufig von dem längst grossjährigen Taubstummen oder seinem Vormund beantragt wird,

und die gesetzlich niemals ohne Anhörung des Sachverständigen Gutachtens erfolgen darf. — Die Taubstummen sind Menschen, und die ursprünglichen menschlichen Leidenschaften und Affecte, namentlich also die des Zorns, des Hasses, der Rache, sind ihnen nicht fremd. Sie sind deshalb auch schon Gegenstand peinlicher Anklagen geworden, und selbst Mordthaten, von Taubstummen verübt, sind von Alberti, Hoffbauer Itard, Marc, Jendritza u. A. berichtet werden, und ich selbst habe einen höchst interessanten derartigen Fall bekannt gemacht.*) Meine eigene Erfahrung aber hat auf sehr zahlreiche, die Dispositionsfähigkeit betreffende Fälle nur einige wenige geliefert, in denen die Zurechnungsfähigkeit Taubstummer nach angeschuldigten gesetzwidrigen Handlungen Zweck der Exploration wurde. Es ist nicht abzusehn, wie dies Verhältniss ein bloss zufälliges sein sollte; zusammengehalten mit der Thatsache, dass überhaupt nur sehr wenige Fälle von Verbrechen Taubstummer bekannt geworden, und mit der Erfahrung der so oft von mir, bei Gelegenheit meiner Untersuchungen, von den Verwandten und Bekannten der Taubstummen vernommenen günstigen Zeugnisse über ihre Gemüthsart, wird man vielmehr zu dem Schlusse gedrängt, dass mit der Nichtentwicklung der geistigen Kräfte durch die innere Abgeschiedenheit der Taubstummen, auch die Nichtentwicklung der Leidenschaften gleichen Schritt hält.

§. 146. Fortsetzung.

Was die Art der Untersuchung in solchen Fällen betrifft, so ist jede Mittheilung und Fragenstellung durch den Weg der Sprache des Untersuchenden völlig unzureichend. Ich habe mich oft davon überzeugt, dass selbst bei Taubstummen, die jahrelangen Unterricht in der vortrefflichen hiesigen Königlichen Taubstummenanstalt genossen hatten, die allervorsichtigste und langsam-deutlichste Frage mit schärfster Abgrenzung der einzelnen Silben u. s. w. wohl ein Verständniss erzielen kann, aber nach langer und mühsamer Unterhaltung doch nicht zum Ziele führt. Noch weit weniger ist dies Ziel zu erreichen auf dem Wege der Geberdensprache. Es ist oft sehr auffallend zu beobachten, welche Gewandtheit allerdings hierin Menschen bekommen, die fortwährend mit den Taubstummen leben, Familienglider, Handwerksmeister u. dgl. Allein abgesehn davon, dass ein Andrer, der Arzt, der Richter, diese Uebung und Gewandtheit nicht besitzen, so beschränken sich doch auch jene Mittheilungen lediglich nur auf den einfachen, gewöhnlichen häuslichen Verkehr, und fast immer war mir für meine Zwecke der Dienst, den Familienmitglieder in dieser Beziehung leisteten, dennoch bei Weitem nicht ausreichend. Der einzige ausreichende Weg, der deshalb auch

*) S. „Zweifelhafte Geisteszustände etc." S. 415.

von allen Sachkennern immer empfohlen worden, ist vielmehr nur der der schriftlichen Mittheilung, vorausgesetzt natürlich, dass der zu Untersuchende schreiben und Geschriebenes lesen kann. Dies ist glücklicherweise bei den meisten uns vorgekommenen, den hiesigen städtischen Taubstummen der Fall gewesen. Im entgegengesetzten Falle, und auch selbst bei Taubstummen, die schreiben und lesen können, wenn sie eines erheblichen Verbrechens angeschuldigt wären, und ein tieferes Eindringen in ihren Seelenzustand erforderlich würde, müsste die Untersuchung durch den Arzt allein abgelehnt und der Richter auf die Nothwendigkeit der Beihülfe eines Taubstummenlehrers hingewiesen werden, die mir in einigen solchen Fällen von grossem Nutzen gewesen ist. Denn auch der schriftlichen Unterhaltung sind, wie ich versichern kann, fast in allen Fällen sehr enge Grenzen gesteckt. Es ergiebt sich von selbst, dass man dabei mit den allereinfachsten Fragen beginnt, Fragen nach Namen, Alter, Familienverhältnissen und dergleichen, dass man dann etwa kleine arithmetische Aufgaben vorlegt, wie man sie einem Kinde machen würde, Fragen nach allgemein bekannten Verhältnissen, dem Namen des Königs z. B. Aber die grosse Unbehülflichkeit der Taubstummen, ihre wirkliche Verstandsschwäche zeigt sich hierbei sehr bald. Es ist rührend, zu sehn, wie sie, wenn sie eine schriftliche Frage sorgfältig studirt haben, mit der Lebhaftigkeit, die den meisten Taubstummen eigenthümlich ist, und mit oft freudiger Erregtheit über das gewonnene Verständniss den Griffel rasch zur Hand nehmen, um die Antwort niederzuschreiben. Wie irrig aber dieselbe dann doch häufig genug ausfällt, und wie sich der Taubstumme über sein Verstehn des Gefragten täuscht, werde ich an Beispielen zeigen. Je mehr man aber mit den Fragen vorschreitet, desto mehr erlahmt theils der schwache Geist des Taubstummen von der ungewohnten Anstrengung, theils ist derselbe nun wirklich nicht mehr im Stande zu folgen und auf den Sinn der Fragen, einzugehn, und man muss abbrechen, weil jedes weitere Andringen nur eine unnütze Belästigung des Unglücklichen ist. Glücklicherweise ist aber dennoch eine solche, gezwungen oberflächliche Untersuchung gewöhnlich practisch vollkommen ausreichend. Denn wie etwa der Lehrer, wenn ihm der Knabe den Genitiv von Pater nicht richtig nennen kann, mit Recht genug examinirt zu haben glauben wird, um sein Zeugniss über die Kenntniss seines Schülers im Lateinischen abzugeben, so wird der Arzt sich gewissenhaft befähigt halten, über die Dispositionsfähigkeit eines Taubstummen, die Möglichkeit, sein Vermögen zu verwalten u. s. w., sein Gutachten abzugeben, wenn derselbe nicht im Stande war, kleine arithmetische Aufgaben zu lösen, die ein Knabe nach zweijährigem Unterricht mit Leichtigkeit löst. Und es ist dies, ich wiederhole es, leider! die überwiegende Mehrzahl aller Fälle,

und ich erinnere mich nur Eines Falles, in dem es mir möglich gewesen war für die beantragte Wiederaufhebung der Vormundschaft durch mein Gutachten zu stimmen. Bei der geistigen Organisation der Taubstummen muss man aber auch in allen Fällen mit dem Ausspruche, dass sie dispositionsfähig, mit der allergrössten Zurückhaltung verfahren, denn die Bevormundung ist für sie das grösste Glück, das nothwendige Supplement ihrer Existenz, ohne welches sie augenblicklich die Beute des ersten besten Gauners werden. Was die zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit in etwa vorkommenden Fällen betrifft, so sind die in der Untersuchung unter Beihülfe eines „sachverständigen" Taubstummenlehrers gesammelten Materialien lediglich nach den obigen allgemeinen diagnostischen Regeln (§§. 99. bis 109.), die für Taubstumme, wie für andre Menschen, im Allgemeinen gelten, zu erwägen, wobei auch bei ihnen, den Taubstummen, die Berücksichtigung der Umstände des jedesmaligen concreten Falles das wichtigste Erforderniss für die Begutachtung bleibt.

Ueber Simulation von Taubstummheit ist bereits S. 388 gesprochen worden.

§. 147. Casuistik.

343. Fall. Versuch eines Taubstummen zur Nothzucht und zur Tödtung.

Der unter Zuziehung des Taubstummenlehrers R. untersuchte taubstumme Angeschuldigte war der Schuhmacher Nitsch. Auf den ersten Blick verrieth derselbe in seiner flachen Stirn und in seinem durchaus faden und nichtssagendem Blick grossen Intelligenzdefect. Es gehörte hierhin auch der auffallende Umstand, das N. gar nicht die grosse Lebhaftigkeit und Erregtheit der Geberden und Geberdensprache hatte, die allen Taubstummen sonst so sehr eigen ist. Ob und in wie weit excessus in venere, dem N., nach seiner eignen Angabe, was für den vorliegenden Fall von Interesse, sehr ergeben, zu dieser allgemeinen geistigen und körperlichen Schlaffheit die Veranlassung war, musste dahin gestellt bleiben. Nach einigen einleitenden Fragen wurde N. auf die ihm angeschuldigte That gebracht, und ihm vorgehalten, dass er zu dem Küster Sch. eingedrungen sei und ihn aufgefordert habe, ihm ein Mädchen (des Küsters Tochter) in's Bett zu schaffen, und dass er bei einem zweiten Versuch, nachdem ihm mit Exmission gedroht worden, ein Messer gezogen habe und auf den Küster damit eingedrungen sei. Mit der Unbefangenheit eines kleinen Kindes räumte er lächelnd alle Thatsachen ein. Auf die geschehene Vorhaltung von den möglichen Folgen seines Schrittes für Sch., wie für ihn, meinte er, wie schon früher im Verhör, dass er allerdings wohl den Küster hätte tödten können, und dass ihm dies dann wohl seinen Kopf gekostet hätte. Nach längerm Besinnen erinnerte er sich auch der zehn Gebote. Aber alle diese Aeusserungen, bei welchen, wie bemerkt, die verhältnissmässige Passivität seiner Geberden auffiel, und die lediglich aus den Interpretationen des Lehrers R., der selbst, wie es schien, einige Mühe hatte, sich ihm verständlich zu machen und von ihm Etwas zu ermitteln, zu entnehmen waren, alle diese Aeusserungen geschahen auf eine Art und Weise, die keinen Zweifel daran zuliessen, dass Nitsch von allen Dingen und von dem Un-

terschiede zwischen Gut und Böse nur eine dunkle Ahnung, keinesweges eine irgend klare Erkenntniss hatte. Ich konnte nach der ganzen Erscheinung und den Ergebnissen der Prüfung mich nicht anders als dahin aussprechen: „dass der Taubstumme Nitsch wegen einer grossen Geistesschwäche unfähig, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen„ dass er folglich im landrechtlichen Sinne, (§. 28. I. 1.) für blödsinnig zu erachten sei."

344. Fall. Nichtdispositionsfähigkeit einer Taubstummen.

Sie war 32 Jahre alt, blühend und gesund mit lebhaftem Blick, und hatte nach Angabe der Mutter mit acht Monaten durch Zugluft ihr Gehör verloren, das sich auf dem rechten Ohr indess noch ganz schwach erhalten hatte. Ihre Dispositionsfähigkeit stand in Frage. Sie hatte bei einer Frau Lehmann 100 Thaler stehn, die ihr von dieser verzinst wurden, worauf sich einige der folgenden Fragen beziehn, deren Beantwortungen, wie sie von ihrer Hand geschrieben vor mir liegen, ich hier buchstäblich copire. Ich bemerke, dass die Untersuchte sieben Jahre im Taubstummeninstitut unterrichtet worden war. Man wird sehen, was von dem Unterricht haften geblieben ist.

Haben Sie noch einen Vater? „Ja. er ist gestorben."

Haben Sie einen Vormund? „Herr Gutsbesitzer G."

Was ist denn ein Vormund? Keine Antwort.

Wie viel Gebote giebt es? — Keine Antwort.

Haben Sie nichts von den zehn Geboten gehört? „Ich weiss nicht Gebote."

In welchem Jahre sind Sie geboren? „1809." (War richtig)

Wann werden Sie vierzig Jahre alt?

Sie hatte diese Frage missverstanden und geglaubt, ich schätze sie vierzig Jahre alt; da schrieb sie schnell nieder: „32, acht Jahre werden", und gab durch lebhafte Geberden zu verstehn, dass sie sich gekränkt fühle, dass ich sie für so alt hielte! („Eitelkeit, dein Name ist Weib!")

Und wie wird das Jahr heissen, das man in acht Jahren schreibt? „1850" (richtig). Darauf schrieb sie: „Wie heissen Sie?" Ich schrieb meinen Namen und fragte dabei, was ist denn ein Doctor? „die Krankheit."

Wie heist unser König? „Wilhelm Friedrich V. von Preussen, heute Geburtstag" (letzteres richtig).

Bekommen Sie von der Lehmann Zinsen? „Alle 3 Monat 1 Thlr. 25 Sgr."

Wie viel macht dies im Jahre? — Keine Antwort und Zeichen, dass sie die Frage nicht versteht.

Wie viel mal drei Monate hat Ein Jahr? — Eben so.

Wie viele Monate hat Ein Jahr? „Januar. April, Julius, October" (sie hatte sich also die Quartale der Zinszahlungen eingeprägt!).

Hat denn ein Jahr nicht noch mehr Monate? „Vor 1838 Jahr." Aufmerksam gemacht, schrieb sie darauf nach einigem Besinnen: „12 Monat hat ein Jahr."

Wenn Sie also alle drei Monat 1 Thlr. 25 Sgr. bekommen, wie viel bekommen Sie für das ganze Jahr? „5 Thlr."

Sind Sie denn auch sicher, dass die Lehmann Ihnen Ihr Geld einmal wiedergiebt? 170 Thlr. 70 Thlr."

Nach einigem Vorhalten gab sie zu verstehn, dass sie jetzt die Frage richtig auffasse und nicht an der Lehmann zweifle.

Wann glauben Sie das? — Keine Antwort.

Wenn Sie nicht zahlt, was würden Sie machen? — Keine Antwort.

Wann bekommen Sie wieder 1 Thlr. 25 Sgr? „Im October."

Was ist denn jetzt für ein Monat? (es war grade der 15. October). Nach langem Besinnen: „October."

Also haben Sie erst eben Geld bekommen? — Keine Antwort u. s. w. Es leuchtet ein, dass einem solchen Individuum die Dispositionsfähigkeit abgesprochen werden musste.

345 Fall. Wiedererlangte Dispositionsfähigkeit eines Taubstummen.

Ein eben so seltner als erfreulicher Fall, in welchem eine spätere Exploration nach neun Jahren ganz andre Ergebnisse lieferte, als die erste, welche wir im Jahre 1842 ausführten, nachdem der Vormund die Aufhebung der Vormundschaft beantragt hatte, „da sein Mündel, der jetzt grossjährige N., neun Jahre das Taubstummeninstitut besucht habe, und sich mit Jedem schriftlich verständigen könne". Wie weit diese Verständigung ging, zeige ich hier an einigen seiner wörtlichen Antworten auf meine Fragen:

Wann sind Sie geboren? „Ich bin in Berlin am 4. April 1812." (Richtig.)

Haben Sie Vermögen und wie viel? "441 Thlr."

Wo steht das Geld? „Bei dem Hausbesitzer."

Würden sie das Geld an jeden Hausbesitzer geben? — Keine Antwort.

Verlangen Sie von dem Hausbesitzer eine Sicherheit? "Ich verlange Porzent 4 Thaler 15 Sgr."

Für welche Zeit? Alle Jahre einmal? „Ja."

Verlangen Sie bloss das Versprechen des Mannes, Ihnen alle Jahre 4 Thlr 15 Sgr. zu geben? „4 Thlr. Porzent."

Muss er Ihnen etwas Schriftliches darüber geben? „Ja."

Zum Beispiel einen Zettel? „Ich kann auch anders schreiben."

Wenn Ihnen der Hausbesitzer weder Ihre 441 Thlr., noch Ihre 4 Procent giebt, was würden Sie machen? Ich kann auch es bleiben und 3 Prozent 9 Thlr. 15 Sgr." u. s. w. u. s. w.

Ich konnte hiernach die Aufhebung der Vormundschaft nicht befürworten. Neun Jahre später, im Sommer 1851, wurde der Antrag beim Vormundschaftsgericht wiederholt, und zur Begründung desselben eine Menge von Attesten, theils des Königl. Directors der Taubstummenanstalt, theils aus einer der ersten Buchdruckereien der Stadt, in welcher N. seit langer Zeit arbeitete, vom Besitzer, von den Gehülfen u. s. w. eingereicht, die sämmtlich auffallend günstig für seine Fähigkeiten lauteten. Ich untersuchte ihn mehrfach, des grossen Interesses des Falles wegen, denn ich fand gleich beim Erstenmale einen wesentlichen und überraschenden Fortschritt gegen früher. N. hatte in der Sprechfähigkeit sich so verbessert, dass er jetzt ziemlich verständlich sprach, und es war anzunehmen, dass Menschen, die gewohnt mit ihm zu verkehren, ihn ganz ausreichend gut verstehn müssten, was mir auch bestätigt wurde. Dadurch war ihm nun ein grosses Medium zur Verbindung mit der Aussenwelt aufgeschlosesn, und die Erfolge davon waren sichtbar. Sein Blick war jetzt klar und offener als früher, sein Auge lebendig. Seine Pünktlichkeit, ja Geschicklichkeit bei der Arbeit wurden nicht nur von den Sachverständigen sehr gelobt, sondern alle von mir ihm vorgelegten Fragen, seinen Erwerb, die Art ihn zu verwalten, seine Ersparnisse, leichtere arithmetische Aufgaben u. s. w. betreffend, beantwortete er jetzt auf eine Art und Weise, die nur befriedigend genannt werden konnte. Hiernach konnte ich jetzt erklären, dass N. gegenwärtig im Stande sei, über sich zu verfügen und seinen Geschäften selbst vorzustehn, und er einer fernern Bevormundung nicht mehr bedürfe. Er ist seitdem beim Vormundschaftsge-

richt nicht wieder vorgekommen, ein Beweis, dass keine Veranlassung gewesen, eine neue Bevormundung wieder eintreten zu lassen.

346. Fall. Beschränkte Dispositionsfähigkeit eines Taubstummen.

In Betreff des 44jährigen taubstummen Buchbindergesellen St. war die nach den Gesetzen formulirte Frage vorgelegt worden: „ob derselbe 1) die Fähigkeit besitze, sich verständlich auszudrücken, und 2) seinen Angelegenheiten selbst vorzustehn?“ Er war früher zehn Jahre Zögling der Königl. Taubstummenanstalt gewesen und hatte, sagte ich im Bericht, „in derselben wenigstens unzweifelhaft, wovon ich mich überzeugt habe, fliessend und fast ganz orthographisch schreiben gelernt. Ihm vorgelegte Fragen, seine Profession, seinen Erwerb daraus, seinen Unterhalt betreffend, beantwortet er schriftlich mit Leichtigkeit, und zeigt auch darin, dass ihm die Elemente der Arithmetik nicht fremd sind. Es ist auch, wie seine Schwester behauptet, anzunehmen, dass er sein Gewerbe ordnungsmässig und vollkommen genügend betreibt, zumal dies Gewerbe ein stilles und ruhiges ist, und die dem St. mangelnden Sinne dabei nicht in Anspruch genommen werden. Anders aber verhält es sich in Betreff der Frage: ob derselbe im vollen gesetzlichen Maasse seinen Angelegenheiten selbständig vorzustehn im Stande? Ich muss diese Frage, im eignen Interesse des Exploraten, verneinen. Meine Untersuchung hat ergeben, dass derselbe von nur einigermaassen complicirten Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens, bezüglich einer Vermögensverwaltung, z. B. von einem Darlehn auf hypothekarische Sicherheit und dgl., keine Vorstellung hat. Nichts würde daher Seitens eines Betrügers leichter sein, als dem St. sein ganzes Vermögen abzuschwindeln, wie es nach der Anzeige seines Schwagers vom 12ten v. M. schon jetzt vorgekommen, dass er sein Geld leichsinnig verborgt hat. Die Erfahrung hat mich auch übrigens hinreichend darüber belehrt, dass nur eine Minderzahl aller Taubstummen zu einer höhern Entwicklung ihrer geistigen Vermögen gelangen. Aus allen diesen Gründen muss ich erklären: dass St. zwar die Fähigkeit habe, sich (schriftlich) verständlich auszudrücken, nicht aber die, seinen Angelegenheiten selbst vorzustehn.“

347. Fall. Zwei taubstumm geborne Brüder

hatten fünf Jahre, wenn auch mit Unterbrechungen, den Unterricht in der genannten Taubstummenanstalt genossen. In einer langen, äusserst mühsamen Untersuchung war es nicht möglich, eine einzige passende Antwort von ihnen beiden zu erlangen, als die nach ihrem Alter, das sie richtig auf 28 und 24 Jahre angaben. Auf alle andern, auch die einfachsten Fragen: wann sie geboren? welches die laufende Jahreszahl? ob sie Geld hätten u. dgl. m., schrieben sie die verkehrtesten Antworten nieder, und es war nicht möglich, sie über ihren Irrthum aufzuklären. Sie waren übrigens, nach Aussage ihres älteren (sprechenden) Bruders, als Gärtnergehülfen ganz gut brauchbar. Es versteht sich, dass beiden Subjecten die Dispositionsfähigkeit abgesprochen werden musste.

348. Fall. Ein taubstummes Ehepaar

wurde mir vorgestellt, um ein Urtheil über ihre Glaubwürdigkeit als Zeugen abzugeben. Der Mann, der ein Geschäft betrieb, war vollkommen im Stande, sich zu verständigen; es bedurfte nur selten schriftlicher Nachhülfe, da er sehr gewandt die Worte an den Lippen absah und auch ziemlich deutlich sprach. Seine Auslassungen waren durchaus zusammenhängend und geordnet, auch hatte er einen Begriff von der Bedeutung des Eides und der Tragweite einer falschen Aussage. Die Frau war unentwickelter und

machte sich weniger leicht verständlich. Beide waren übrigens mit Hülfe eines Taubstummenlehrers vernommen worden und war ihre Glaubwürdigkeit nicht zu bezweifeln. Es wird interessant sein, hinzuzufügen, dass aus dieser Ehe Kinder vorhanden sind, welche sprechen und hören. Itard*) sagt, dass er keinen Taubstummen als Vater gekannt habe.

349. bis 351. Fall. Zweifelhafte Dispositionsfähigkeit von Taubstummen.

Auch in den drei folgenden Fällen handelte es sich um die beantragte Wiederaufhebung der über die Taubstummen verhängten Curatel.

349) Der dreissigjährige Tischlergeselle S., körperlich gesund, hatte nicht etwa einen dummen, sondern vielmehr einen wirklich aufgeweckten Blick, der etwas verspricht. „Allein der unglückliche Sinnenmangel hat auch bei ihm, der gewiss mit guten Anlagen geboren, seine Wirkung nicht verfehlt. Explorat schreibt und liest, aber allerdings dürftig, und muss man dabei einige Nachhülfe anwenden. Er weiss seinen Geburtstag und sein Alter richtig anzugeben; er arbeitet fleissig, und, wie ich gesehn habe, nicht ungeschickt in seinem Handwerk; er soll ordentlich sein Haus halten. Er weiss auch, dass er 14 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. besitzt, und giebt den Namen desjenigen, der sie ihm abgeborgt hat, ohne sie zurückzuzahlen, richtig an. Aber hierbei zeigt sich sogleich, dass die geistige Thätigkeit des S. sich nicht über die alleralltäglichsten Dinge hinaus erstreckt. Von einer Verwaltung des Erworbenen hat er keinen Begriff, von der Möglichkeit des Betretens eines Rechtsweges bei Verletzungen seines Rechts eben so wenig, und muss erst von Meister oder Bekannten, wie ein Kind, darauf hingewiesen werden." Hiernach konnte ich eine wirkliche Dispositionsfähigseit bei dem 30jährigen S. nicht, und musste vielmehr annehmen: „dass seine geistige Schwäche die fernere Fortsetzung der Vormundschaft nöthig mache."

350) Der taubstumme Drechslergeselle S. war Jahrelang Zögling der hiesigen Taubstummenanstalt gewesen, stellte sich aber dennoch als höchst unbehülflich dar. Er las und schrieb allerdings ziemlich geläufig, und stiess Laute hervor, die allenfalls von Menschen, die an ihn gewöhnt sind, verstanden werden dürften, gewiss aber nicht von Fremden. Wenn ich aber nur einige der schriftlichen Antworten, die er mir auf schriftliche Fragen gegeben, hier anführe, so wird mein unten folgendes Urtheil motivirt erscheinen:

Haben Sie Vermögen? — (Nicht verstanden)

Wie viel verdienen Sie wöchentlich? „3—4 Thaler."

Wie viel macht dies im Jahre? „4 Jahre geben. (Bedeutet:) $6\frac{1}{2}$ Jahre"

Wie viel Monate hat ein Jahr? „36."

Wie viel ist ein Friedrichsd'or in Courant? „3 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. (Verwechslung mit einem Dukaten.)

Wenn Sie Geld gespart haben, was machen Sie damit? — Nach langem Bedeuten gab er zu verstehn, dass er Nichts spare.

Ich konnte bei so mangelhaftem Intelligenzzustande, im Interesse des Exploraten, der die leichte Beute jedes Betrügers werden würde, eine Dispositionsfähigkeit nicht annehmen, und gab vielmehr mein Gutachten auf die vorgelegte Frage dahin ab: „dass Schwäche des Verstandes die Fortsetzung der Vormundschaft über den Taubstummen August S. noch ferner nöthig mache."

---

*) Dict. des sciences med. Paris 1871. Art. sourd-muets.

351) Die Nothwendigkeit, ganz dasselbe Gutachten in dem Falle der fünfundzwanzigjährigen Marie E. abzugeben, wird einleuchten, wenn ich nur allein aus der grossen Menge von Fragen, die ich der Curandin schriftlich vorgelegt hatte, einige mit ihren Antworten mittheile:

Wie viel Monat hat das Jahr? „12 Monat."

Wie heissen diese Monate? „Juli, August, Spetzmeber, Ockober, Novmeber, Dezmeber."

Das sind ja nur sechs — wie heissen die andern? „Januar, Februar, März, Mai, Juni, Juli, Augrust."

Haben Sie Vermögen? „100 15." (Soll heissen 115 Thlr)

Wo ist dieses Geld? (Keine Antwort.)

Was wollen Sie mit diesem Gelde machen? (Keine Antwort.)

Wollen Sie es aufessen? „Ich esse 0 Thaler."

Wenn Sie 115 Thaler in der Tasche haben, was machen Sie damit? (Keine Antwort.)

Wie heisst unser König? „Ich bin unser König."

Haben wir denn einen König? (Keine Antwort.)

Wollen Sie sich verheirathen? (Keine Antwort).

Haben Sie einen Liebsten? „Ich liebe Freude." u. s. w.

Hierbei muss ich bemerken, dass auch die Antworten auf diejenigen Fragen, die die Curandin verstand, und auf obige Art beantwortete, nur mit der grössten Mühe zu erhalten waren, und dass es hierbei meistens noch der Verdeutlichung durch den Stiefvater, der mit der Gesticulationssprache der Taubstummen einigermaassen vertraut war, und namentlich derjenigen durch eine mit zur Stelle gebrachte taubstumme Freundin bedurfte, um letztere nur einigermaassen aufzuklären. Bei einem so tiefen Stande der intellectuellen Kräfte der E., bei der ein vieljähriger Unterricht im Königl. Taubstummeninstitute so wenig gefruchtet hat, war es unmöglich, dieselbe frei über sich und das Ihrige schalten zu lassen, und konnte ich demnach nicht erklären, dass sie „den freien Gebrauch ihres Verstandes wieder erlangt habe", wonach nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Antrage auf Aufhebung der Vormundschaft nicht Statt gegeben werden durfte.

Register zum ersten Bande.

A.

Abortivmittel 260. (Fälle) 287. 288.
Abortus (Fälle) 270 bis 288. — als Folge von Verletzungen 340.
Abortus provocatio 259. — in Betreff späterer Zeugungsunfähigkeit 268.
Abreiben mit Schnee als Verletzung (Fall) 371.
Abulie 556.
Acteneinsicht 14.
Aerztliche Besuche, wie viel in einer Krankheit nöthig waren (Fälle) 35. 37.
Affecte und Leidenschaften 658 — als Veranlassung zu Geisteskrankheit 434.
After bei der Päderastie 186.
Aidoiomanie 672. 711. (Fälle) 713 bis 728.
Alcoholismus, als Veranlassung zu Geisteskrankheit 447 bis 643 (Fälle) 607. — chronischer 651. 652.
Altersgrenzen der Beischlafs- und Zeugungsfähigkeit 82. 83
Amaurose, ob simulirt? 385.
Amentia occulta 558. (Fälle) 578 bis 605.
Androgyn 181.
Anlage, erbliche zum Wahnsinn 435.
Apotheker, als gerichtl. Sachverständige 9.
Arme, Verletzungen ders. s. Verletzungen.
Atteste (falsche) 45. (Fälle) 47. 48. 50. 53. 55.
Auge, Verlust eines oder beider nach Verletzungen (Fälle) 317 bis 323.
Aura seminalis 71.
Auscultatorische Zeichen der Schwangerschaft 225.
Ausflüsse, eitrig schleimiger als Zeichen der Nothzucht 122. — stinkende, absichtlich veranlasst 382.

B.

Bauchhaut, Narben an derselben als Zeichen der Schwangerschaft 220. 257.
Becken, zu starke Neigung als Ursache der Beischlafsunfähigkeit 68.
Beckenverbindungen, Zerreissung derselben bei der Geburt 269.
Beischlaf, ob zur Befruchtung nothwendig 71. — Was ist Beischlaf (Fall) 146.
Beischlafsunfähigkeit, streitige 60. — Prüfung derselben 61. 65. 97 bis 104. 349. s. a. Zeugungsvermögen.
Berufsunfähigkeit nach Verletzungen 293.
Beweggrund zur That 422.
Biss in den Finger 357 358.
Blindheit, simulirte 385.
Blödsinn 746. (Fälle) 748 bis 755
Blutungen, auffallende, ob simulirt? 382.
Blutschande (Fälle) s. unter Nothzucht.
Blutungen aus den Geschlechtstheilen als Zeichen der Nothzucht 122.
Brandstiftungstrieb 637. (Fälle) 700 bis 707.
Brüche s. Hernien.
Brüste im jungfräulichen Zustande 107. — Turgescenz als Zeichen der Niederkunft 252. — Pigmentirung 256.
Brust, Verletzungen s daselbst.
Brustverletzungen (Fälle) 335 bis 338.
Brustwarze und ihr Hof, als Zeichen der Schwangerschaft 219. 223.

C.

Castraten, ob zeugungsfähig? 80. 304.
Causa facinoris 422.
Cerebralneurosen als Veranlassung zu Geisteskrankheit 440.
Chemische Sachverständige 9.
Chloroform-Einathmungen, Bedürfniss geworden (Fall) 649.
Conceptionsfähigkeit, identisch mit Fortpflanzungsfähigkeit 87.
Congestivzustände, cerebrale, als Veranlassung zu Geisteskrankheit 439.
Congress oder Ehestandsprobe 62.
Contracturen, simulirte 384.
Corpus luteum als Schwangerschaftszeichen 227.
Crypsorchiden 79.
Cunnilingus 193.

D.

Dammrisse bei der Entbindung 269.
Deutsches Strafgesetzbuch §. 278. 277. (falsche Atteste) 45. — §. 224. (Körperverletzung) 59. — §. 173. 174. 176. 177. 178. 179. (Nothzucht) 105. — §. 175. (Widernatürliche Unzucht) 177. — §. 169. (Unterschieben von Kindern) 249. — §. 221. (Aussetzen von Kindern) 249. — §. 218. 219. 220. (Fruchtabtreibung) 259. — §. 232. 233. 223. 224. 225. 227. 251. (Verletzungen) 290. — §. 51. 55. 56. 57. (Zurechnungsfähigkeit) 391. — §. 361. (Trunkenheit) 643. — §. 54. (Nothwehr aus Furcht und Schreck) 658. — §. 213. (Zurechnungsfähigkeit Zornmüthiger) 658. — §. 58. (Zurechnungsfähigkeit Taubstummer) 755.
Diagnose des Irreseins 433.
Dienstfähigkeit 24.
Dienstunfähigkeit als Folge von Verletzungen 292.
Dispositionsfähigkeit 396.

E.

Ehestandsprobe, Congress 62.
Elaylchlorür s. Chloroform.
Empfänguiss, wie bald nach der Entbindung möglich? 215
Entstellung, erhebliche, als Verletzungsfolge 305.
Epilepsie als Veranlassung zu Geisteskrankheit 440. — Ob simulirt? 382.
Epispadie 70.
Erbliche Anlage zu Geisteskrankheiten 433. 435.
Erdrosselung, versuchte (Fälle) 332. 333.
Erectionsfähigkeit des Penis 61.
Erinnerung als Criterium der Zurechnungsfähigkeit 431.
Erscheinen vor Gericht, angeblich unmöglich 22.
Erwerbsfähigkeit 24. (Fälle) 27. 28. 29. 30. 31.
Erwerbsunfähigkeit nach Verletzungen 292.
Erwürgung, versuchte 335.
Excandescentia furibunda s. Zornrunkenheit 561.
Explorations-Termin bei Gemüthsuntersuchungen 414.

F.

Fehlgeburten als Folge von Verletzungen 340.
Fellare 193.
Fixe Idee 621. (Fälle) 627 bis 635.
Fötaltheile, Durchfühlen derselben in der Schwangerschaft 225.
Fötalpuls in der Schwangerschaft 226.
Foetus s. Fruchtalter.
Fortpflanzungsfähigkeit, streitige 59. s. Zeugungsvermögen.
Fragenstellung, richterliche, die Zurechnungsfähigkeit betreffend 405.
Frenulum vaginae, Zerstörung nach der Entbindung 255.
Froschbrechen 380.
Fruchtabtreibung 259. (Fälle) 270 bis 288.
Fuss, Verlust eines nach Verletzungen 293.
Fusstritte 263. (Fälle) 271. 335. 337. 344. 345. 349.

G.

Gang, erschwerter nach Nothzucht 124.
Gebäract, der, als Veranlassung zu Geisteskrankheit 434. — Gemüthszustand in demselben 659.

Gebärfähigkeit, Verlust derselben nach einer Verletzung 350.
Gebärmutter, Zerreissung derselben 268. — Beschaffenheit derselben nach der Entbindung 254. — Umstülpung derselben bei der Geburt 269.
Gebärmuttermund als Zeichen der Jungfrauschaft 111. — der Schwangerschaft 224. — der Niederkunft 257.
Geburt, streitige 249. — Diagnose derselben 250. 252. 255. — vorsätzliche 259. — Unterschieben von Kindern 265. — Verletzungen von Mutter und Kind 268. (Fall) 269.
Gehen, erschwertes, als Zeichen der Nothzucht 142.
Gehör, Verlust desselben nach Verletzungen 323. (Fälle) 324 bis 328.
Geisteskrankheit. Allgem. Merkmale 419. 433.
Geisteskrankheit, als Folge von Verletzungen 306.
Geisteskrankheiten, diagnostische Merkmale derselben 433.
Geisteskrankheit, imputirte 454. (Fälle) 461 bis 502.
Geisteskrankheit, simulirte 456. (Fälle) 501 bis 547.
Geistesstörung 551.
Geisteszerrüttung nach Verletzungen 294.
Gelüste der Schwangern 624.
Gemüthserschütterungen als Veranlassung der Geisteskrankheit 434.
Gemüthszustandsuntersuchung, Art und Weise derselben 407.
Gerichtliche Medicin, Definition 3. — ihr Zweck 3. — Unterricht in der Lehre 4.
Geruch, Verlust als Verletzungsfolge 330.
Geschlechtsbildung, abnorme 69.
Geschlechtstheile, Verletzung derselben (Fälle) 347 bis 352.
Geschlechtstrieb 670.
Gesicht, Verletzungen dess. 313. (Fälle) 314 bis 316.
Gesicht, Verlust desselben nach Verletzungen 316. (Fälle) 317 bis 323.
Glied, wichtiges 298.
Gräberverwüster (Fall) 708.
Gutachten, das gerichtärztliche 40. — mündliche in den Audienzterminen 43. — bei Gemüthsuntersuchungen 415.

H.

Habitus als Criterium des Irreseins 453.
Hämorrhoidalknoten als Zeichen der Schwangerschaft 221. — bei Päderasten 187.
Hände, Verletzungen derselben s. Verletzungen.
Hallucinationen als Criterium der Geisteskrankheit 449.
Hals, Verletzungen desselben 331 bis 335.
Hand, Verlust einer nach Verletzungen 293.
Harnincontinenz, streitige 381.
Haut am After, faltenlose, als Zeichen der Päderastie 188.
Hebeammen als gerichtliche Sachverständige 10.
Hermaphroditismus 74.
Hernien als Folge von Verletzungen 338.
Hirnhautentzündung, als Veranlassung zu Geisteskrankheit 438.
Hoden, angeblich mangelnde (Fall) 101. — Verletzungen desselben 303.
Hymen 108. Abnormität desselben 109. — Zerstörung, Risse und Einrisse 123. — nach der Geburt 255. — Täuschungen in Betreff desselben bei Kindern (Fall) 124.
Hyperästhesie der weibl. Geschlechtsorgane als Ursache der Beischlafsunfähigkeit 65. Verwachsung derselben 66.
Hypochondrie als Veranlassung zu Geisteskrankheit 440.
Hypospadie 70. — Zeugungsfähigkeit dabei (Fall) 73.
Hysterie als Veranlassung zu Geisteskrankheit 440.

I.

Idee, fixe 621.
Imputirte Geisteskrankheit 454. (Fälle) 461 bis 490.
Intelligenzzustand, als Criterium der Geisteskrankheit 450.
Irresein s. Geisteskrankheit.
Irrumare 193.
Isolirte That, die, als Criterium der Zurechnungsfähigkeit 421.

J.

Jungferhäutchen s. Hymen.
Jungfrauschaft, streitiger Verlust derselben 105. — bei Schwangerschaft (Fall) 156.

K

Kantschuhhiebe (Fall) 370.
Katamenien s. Menstruation.
Kinaede 181.
Kinder, Misshandlungen derselben 364. (Fälle) 364 bis 372.
Kindsbewegungen als Zeichen der Schwangerschaft 218 und 225
Kindskopf, Ballottiren desselben im Uterus, als Zeichen der Schwangerschaft 225.
Kleptomanie s. Stehlsucht 674.
Klotz, Anschliessen an einen (Fall) 369.
Kopfverletzungen (Fälle, 310 bis 312. 361.
Kopfverletzungen, als Veranlassung zu Geisteskrankheit 433.
Koprophagie 193.
Kothentleerung, erschwerte nach Nothzucht 125.
Krankheit im forensischen Sinne 293.
Krankheit, körperliche als Veranlassung zur Geisteskrankheit 448.
Krankheiten, simulirte 372. 375. 376. 380.
Krankheiten, streitige körperliche 372. — streitige geistige 390.
Kreiswundarzt 8.
Krypsorchiden 79.
Kurzsichtigkeit 384.
Kyestein, als Schwangerschaftszeichen 226.
Kynäde s. Kinaede.

L.

Lähmungen, nach Verletzungen 306. — ob simulirt 384.
Lebensalter, das zeugungsfähige 82 83.
Leidenschaften und Affecte 464. 658.
Leistenbruch, als Folge von Verletzungen 338. (Fälle) 342 — fragliche Zeit seiner Entstehung (Fälle) 344. 345.
Leistenbrüche in Betreff der Zeugungsfähigkeit 69 304.
Lichte Zwischenperioden im Wahnsinn 615
Lochien als Zeichen der Niederkunft 253
Lucida intervalla s. Lichte Zwischenperioden.

M.

Mädchenschänder 707.
Mamma, Amputation ders. nach Verletzung (Fall) 329.
Mania 561.
Mania sine delirio 565.
Mania transitoria 370. (Fälle) 605. 607.
Mastdarm, trichterförmige Oeffnung desselben als Zeichen der Päderastie 186.
Mastdarm, Einrisse bei der Entbindung 269.
Medicin, gerichtl., Definition 3. — Pract Unterricht in ders. 4.
Medicinalpersonen, die gerichtl. 6.
Melancholie 556.
Menses s. Menstruation.
Menstrualblut 122. 221. 254.
Menstruation als Zeichen der Schwangerschaft 221. 222. — künstliche (Fall) 191.
Menstruationsanomalieen als Ursache der Unfruchtbarkeit 85.
Messerstiche 360. (Fälle) 321. 361 bis 364.
Metastatische Hirnentzündung als Ursache zu Geisteskrankheit 438.
Milch in den Brüsten als Zeichen der Niederkunft 252.
Misopedie 673.
Misshandlungen, von Kindern 364. (Fälle 365. 367. 369. 370.
Mittelfleisch, Ruptur desselben 269.
Mole, ob eine Frucht? 260 (Fall) 278.
Monomanie 621.
Monomanieen, die instinctiven 668.
Monorchiden 78.
Mordmonomanie 730. (Fälle) 734. 735.
Motiv zur That s. Causa faciuoris.
Muttermund, Querspalte dess., ihr Werth als Zeichen der Jungfrauschaft 111. — Geburt 257.

N.

Nabel, seine Veränderungen in der Schwangerschaft 225.
Nachtheile, erhebliche, als Folge von Verletzungen 291.

Nachtwandeln 654. (Fall) 656.
Nachwehen, als Zeichen der Niederkunft 252.
Nahrungstrieb in physiologischer Beziehung 669.
Nates, ihre dütenförmige Einsenkung als Zeichen der Päderastie 187.
Neuralgien als Zeichen der Schwangerschaft 218.
Neurosen als Veranlassung zu Geisteskrankheit 440.
Niederwerfen, Misshandlung durch (Fälle) 346.
Noma pudendorum nicht mit Chanker zu verwechseln 134.
Norddeutsches Strafgesetzbuch s. Deutsches Strafgesetzbuch.
Nothzucht 113. — an Kindern 115. — Symptome 117. 124. 125. — ob wider Willen möglich? 130. — ob im Schlaf möglich? 131. — ob dadurch Schwängerung möglich? 133. — ob dieselbe eine Verletzung? 137. (Fälle) an Kindern 138 bis 156, an Erwachsenen 156 bis 177. — vor Augenzeugen (Fälle) 174. — Wie sie verübt worden? (Fall) 174. — Wann sie verübt worden? (Fälle) 155. 175.
Nothzucht mit Schwängerung 159.
Nothzucht, päderastische (Fall) 200. 203. 204.

O.

Oberschenkelbruch 359.
Oesterr. bürgerl. Gesetzb §§. 60. 101. (Ehescheidungsgründe) 59. — §. 120 (Wiederverheirathung) 214. — §. 1326. (Verletzungen) 290. — §. 21. (Geistesschwäche) 390. — §§. 275. 283. (Taubstumme) 755.
Oesterr. Strafgesetzbuch §§. 60. 101. (Ehescheidung) 59. — §§. 125. 127. 128. (Nothzucht) 105. — §. 129. (widernatürliche Unzucht) 177. — §§. 339. 340. (heimliche Niederkunft) 249. — §. 149. (Aussetzen von Kindern) 249. — §. 144. (Fruchtabtreibung) 259. — §§ 152. 155. 156. (Verletzungen) 290. — §. 2. (Zurechnungsfähigkeit) 390. — §. 2. (Trunkenheit) 643.
Oesterr. Strafprocessordnung §§. 82. 84. (ger.-med. Untersuchungen im Allgemeinen) 12. — §. 83. (Acteneinsicht) 14. — §. 92. (Verletzungen) 290. — §. 95. (Gemüthszustand der Angeschuldigten) 402.
Ohrfeige, ob dadurch Beraubung des Gehörs? 324. 325. 327.
Onanistische Reizungen, ob sie die Symptome der Nothzucht erzeugen 121. (Fall) 155.
Ort der Untersuchung 17.

P.

Päderast, Selbstbekenntnisse eines solchen 182.
Päderastie 179. Vergleichung derselben mit der Nothzucht 190. (Fälle) 200. 202. 204.
Päderastie (Fälle) 194. 196. 197. 198. 199. 200. 203. 204. 207. 208. 210. — Kann sie an einem Schlafenden verübt werden (Fall) 211. — Ermittelung an einer Leiche 212.
Palpable Zeichen der Schwangerschaft 225.
Paralysen, simulirte 384.
Pathicus 181.
Penis, abnorme Dimension als Ursache der Beischlafsunfähigkeit 67. — Verletzungen desselben 303. (Fall) 349.
Physicus, Stellung dess. 7. 10.
Piqueurs 707.
Placentargeräusch 225.
Planmässigkeit in der Ausführung gesetzwidriger Handlungen 426.
Prämeditation s. Planmässigkeit.
Preussische Allgem. Gerichtsordnung Tit. 18. (Blödsinnigkeits-Erklärung) 407. — Thl. I. Tit. 38. §. 1. (Entlassung aus der Curatel) 391. — Thl. II. Tit 3. §. 9., Tit. 10. §. 27. (Dispositionsfähigkeit) 614.
Preussisches Allgem Landrecht § 37. Tit. 1. Thl. II (frühe Heirathen) 59. — §. 669. Tit. 2. Thl. II. (Adoption von Kindern) 59. — §§. 695. 696. 697. (Scheidungsgründe) 59. — §. 19. 20. 21. 22. 23. Tit. 1. Thl. II. (Zwitter) 74. — Thl. II. Tit. 2. §§. 2. 3. 19. (gesetzlicher Geburtstermin) 213. — Thl. II. Tit. 2. §§. 20. 21. (eheliche Geburt) 213. — Thl I. Tit. 1. §§. 20. 22. 23. (Wiederverheirathung von

Wittwen) 213. — Thl. II. Tit. 2. §§. 22. 23. (streitige Vaterschaft in zweiter Ehe) 181. — Thl. II. Tit. 1. §. 1077. (gesetzliche Entschädigung Geschwächter) 213. — Tit. 6. Thl. I. §§. 115. 119. 120. 121. 122. 123. 128. (Verletzungen) 290. — Thl. I Tit. 3. §§. 3. 7. 8. 14. 24. 25. (Geisteskranke) 390. — Thl. I. Tit. 1. §§. 27. 28. 29. 31. Rasende und Wahnsinnige) 390. — Thl. II. Tit. 18. §§. 12. 13. 34. 815. — 817. (Wahnsinnige und Blödsinnige) 390. 391. — Thl. I. Tit. 12 §. 21. (Wahnsinnige und Blödsinnige) 390. — Thl. I. Tit 12. §§. 20. 147. 218. (Dispositionsfähigkeit des Testators) 614. — Thl. I. Tit. 4. §. 28. (Trunkenheit) 643. — Thl. I. Tit. 4. §. 29. (Leidenschaften) 658. — Thl. I. Tit. 9. §. 340. (Taubstumme) 755. — Thl. II. Tit. 18 §§. 15. 16. 818. 819. 820. (Taubstumme) 755 — Thl. I. Tit. 12. §§. 26. 123. (Taubstumme) 755.

Preuss. bürgerliche Gesetzb. — Art. 901. (Testate und Schenkungen) 390. — Art. 174. (Wahnsinn eines Gatten) 391. — Art. 489. (Interdiction Geisteskranker) 614. — Thl. III. Tit. 1. Art. 936. (Taubstumme) 612.

Preuss. Civilgesetzbuch §. 144. (frühe Heirathen) 59. — §. 313. (Verläugnen des Kindes in der Ehe) 59. — Art. 312. — (gesetzlicher Geburtstermin) 213. — Art. 315. (eheliche Geburt) 213. — Art. 228. (Wiederverheirathung) 213.

Preuss. (rhein.) Civilprocess.-Ordn. Art 302. 303. 317. 318. 322. 323. (Sachverständige) 407. 408. §. 168. (Anwesenheit des Richters) 14.

Preuss. Criminal.-Ordn. §. 279 (Character der Angeschuldigten) 391. — §. 280. (Gemüthszustand eines Angeschuldigten) 407.

Preuss. Gesetz vom 24. April 1854 (Schwängerung) 195. — §§. 1. 6. 15. (uneheliche Schwängerung) 214.

Preuss. Gesetz vom 3. Mai 1852 (Zurechnungsfähigkeit) 391.

Preuss. Justiz-Min.-Resc. vom 12. October 1811 (Stellung des Physicus zum Gericht) 10.

Preuss. Min.-Resc. vom 13. März 1822 (ärztliche Atteste) 39. — vom 3. December 1850 (desgl.) 47. — vom 20. Januar 1853 (desgl.) 38. — vom 11. Februar 1856 39.

Preuss. Min.-Verf. vom 14. November 1841 (Gemüthszustands-Untersuchung) 408.

Procuratio abortus 259.

Psychonosologie 518.

Pubertätsentwickelung als Veranlassung zu Geisteskrankheit 434.

Pyromanie 697. (Fälle) 700.

Q.

Querulanten, wahnsinnige 636 (Fälle) 638 bis 642.

R.

Rausch 643. (Fälle) 650. 651. 652. 653.

Reue als Criterium der Zurechnungsfähigkeit 430.

Richter, seine Anwesenheit bei der gerichtlich-medicinischen Untersuchung 12.

S.

Saamen, über sein verschiednes Vorkommen 128. 129.

Saamenfädchen 128. (Fälle) 155. 176 nach Nothzucht nachgewiesen 140. 145

Saamenflecke 130

Säuferwahnsinn 646.

Schaamlefzen, als Zeichen der Jungfrauschaft 111 — als Zeichen der Schwangerschaft 221. — als Zeichen d. Geburt 254.

Schaamlippenbändchen, Zerstörung nach d. Entbindung 255.

Scheide, eitrig-schleimige Secretion als Zeichen der Nothzucht 119. Blutung dito 122. — erhöhte Temperatur als Zeichen der Schwangerschaft 226. — als Zeichen der Geburt 256. — Zerreissung derselben 269.

Scheidenkanal, Enge dess. als Beischlafshinderniss 66. — als Zeichen dar Jungfrauschaft 111. — Excoriationen als Zeichen der Nothzucht 119. Erweiterung als Zeichen der Nothzucht 123 — nach der

Geburt 256. Verwachsungen 66. 304. — Jungfräuliche Beschaffenheit 111.
Scheidenpuls als Schwangerschafts-Zeichen 227.
Scheidenschleimhaut als Zeichen d. Schwangerschaft 220.
Scheidenverwachsung in Betreff der Zeugungsfähigkeit 66. als Verletzungsfolge 304.
Schlaftrunkenheit 654. (Fall) 656.
Schriftstücke als Criterium des Irreseins 453.
Schwachsinn 746. (Fälle) 748 bis 755.
Schwächung, bleibende nach Verletzungen 293.
Schwängerung, ob im bewusstlosen Zustande möglich? 133.
Schwangerschaft, streitige 214. 217. 218. 226. Dauer derselben 228. unbewusste und verheimlichte 245. als Veranlassung zu Geisteskrankheit 433.
Schwangerschaftsgelüste 624. (Fall) 694.
Schwerhörigkeit s. Taubheit, simulirte 385.
Schwermuth 556. (Fälle) 578 bis 603.
Scrotalbrüche, als Bedingung der Beischlafsunfähigkeit 69.
Sehvermögen. Verlust nach Verletzungen 3[illegible]0 (Fälle) 317. bis 323.
Siechthum, nach Verletzungen 305.
Simulation geistiger Störungen 456. (Fälle) 501. bis 533.
Simulation von Krankheiten 373. — Beweggründe 375 — Allgemeine Diagnose 376. Specielle Diagnose 380. — bei Geistesstörungen 456. (Fälle) 501. bis 533.
Sinne, Verlust eines nach Verletzungen 293.
Sinnestäuschungen, als Criterium der Zurechnungsfähigkeit 449.
Sodomie 192.
Spätgeburt 230. — Dauer und Diagnose 236.
Sprache, Verlust derselben nach Verletzungen 301. (Fälle) 328. bis 330.
Stehlsucht 674. (Fälle) 678. bis 697.
Stimmen, geheime, als Zeichen der Zurechnungsfähigkeit 431.
Strafgesetzbuch s. Deutsches Strafgesetzb.
Strafhaft 19.
Superfötation 238.

T.

Taubheit, ob simulirt? 385. — Taubstummheit, ob simulirt? 385. — in Beziehung zur Geisteskrankheit 755. (Fälle) 759 bis 764.
Testiconden 79.
That, isolirte, als Zeichen der Unzurechnungsfähigkeit 421.
Tobsucht 561.
Tribadie 191.
Triebe, die sog. krankhaften 667.
Tripperinfection als Zeichen der Nothzucht 134. (Fälle) 149. 150. 151.
Trunkenheit 643. (Fälle) 650. 607.
Trunksucht 646. (Fall) 647.

U.

Ueberfruchtung 238.
Ueberschwängerung 238.
Unfruchtbarkeit 83.
Unterextremitäten, Verletzungen derselben s. Verletzungen.
Unterleib. Verletzungen dess s. Verletzungen.
Unterschieben von Kindern 265
Untersuchung, die gerichtlich-medicinische, Anwesenheit des Richters 12. Acteneinsicht 14. Ort der Untersuchung 17. Zweck derselben 18. 19. 22. 24.
Unzucht, widernatürliche 177.
Unzurechnungsfähigkeit. Diagnose 419. 433. bei zweifelhaften Geisteskranken 407.
Urinlassen, schmerzhaftes, als Zeichen der Nothzucht 125.
Uterus duplex, ob dabei Superfötation möglich? 244.

V.

Vagabundiren, als Veranlassung zur oder Folge von Geisteskrankheit 528.
Vagina, Enge derselben als Grund der Beischlafsunfähigkeit 66. — Verwachsung derselben 66.
Varices als Zeichen der Schwangerschaft 221.
Venerische Symptome als Zeichen d. Nothzucht 134. (Fälle) 149. 150. 151. 152. 153. 154.
Veranstaltungen sich der Strafe zu entzie-

hen, als Criterium der Unzurechnungsfähigkeit 428.
Verbrecherwahnsinn 738.
Verhandlungsfähigkeit 396.
Verhaftungsfähigkeit 18. 19.
Verkrüppelung 305.
Verlauf des Irreseins als Criterium der Diagnose 451.
Verletzungen von Mutter und Kind bei der Geburt 268.
Verletzungen, streitige Folgen derselben b. Lebenden 291. Gesetzliche Classification 292. — Schwere Verletzung 296. leichte 307. (Fälle) 297. 298. — Verletzungen des Kopfes 308. (Fälle) 310. bis 312. — des Gesichts 313 (Fälle) 314. 316. — der Augen 316. (Fälle) 317. bis 323. — des Ohres 323. (Fälle) 324. bis 328. — Sprechstörungen in Folge von Verletzungen 328. (Fälle) 328. bis 330. — des Geruchs 330. — des Halses (Fälle) 331 bis 335. — der Brust 335. (Fälle) 335 bis 338. — des Unterleibes 338. — Hernien 339. Fehlgeburten 341. (Fälle) 341. bis 347. — der Geschlechtstheile 347. (Fälle) 347 bis 352. — der Arme 352. (Fälle) 353. 354. — der Hände 355 (Fälle) 356. 357. — der Unterextremitäten 358. (Fälle) 358. 359. — durch Messer 360. (Fälle) 361 bis 364 — kleiner Kinder 364. (Fälle) 364. bis 372.
Verletzungen am Körper, als Zeichen der Nothzucht 125.
Verlust eines wichtigen Gliedes als Criterium der schweren Verletzung 298. — des Sehvermögens 300. — der Sprache 301. — der Zeugungsfähigkeit 302.
Verrücktheit 621.
Verunstaltung, auffallende, nach Verletzungen 313.
Verwirrtheit, chronische 651. 659.
Verwirrung 659.
Vorbesuche bei Gemüths-Untersuchungen 411.

W.

Wäsche, Untersuchung derselben nach Nothzucht 127.
Wahnvorstellungen als Criterium der Geisteskrankheiten 449.
Wahnsinn 551. — Wahn, systematisirter 619. (Fälle) 627 bis 634.
Wahnsinn oder Blödsinn? (Fall) 464.
Warzenhof. als Zeichen der Schwangerschaft 219. 249.
Wochenfluss, als Zeichen der Niederkunft. 253.

Z.

Zähne, Ausschlagen derselben 314. (Fall) 315.
Zehen, verkrüppelte, ob ein Mensch damit gehen kann? 33.
Zerstreutheit, Diebstähle in 665.
Zeugungsunfähigkeit beim Manne 78. — beim Weibe 83. (Fälle) 88. 89. 90. 92. 93. 94. 97. 99. 100. 101. 102. 104. Verlust derselben nach Verletzungen 302. (Fälle) 303. 304.
Zopfabschneider 707.
Zorntrunkenheit 660. (Fälle) 661. bis 667.
Zurechnungsfähigkeit 396. 398. 419 433. — Grade derselben 402. — Partielle 402 Diagnose derselben 419. 433.
Zwecke der Untersuchung 18. 24. 32.
Zwitterbildung 74.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.